Digitized by Google

Bavar. 4864 s / 1843

Jg. 00. 78
2. Ex.

<36613853580015

<36613853580015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

der

Königlich Bayerischen Regierung

von

Schwaben und Neuburg

für

das Jahr

1843.

Augsburg.
Gedruckt in der Lauter'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Das Intelligenz-Blatt der kgl. Regierung von **Schwaben und Neuburg** verläßt wöchentlich Samstag Abends die Presse.

Die äußern Behörden, welche Bekanntmachungen zur Aufnahme in das Intelligenz-Blatt einsenden, haben diesen Termin zu berücksichtigen, damit ihre korrekt und lesbar einzusendenden Inserate längstens bis Mittwoch Abends bei der Redaktion des Intelligenz-Blattes in Augsburg eintreffen. Bei Verkäufen und Termins-Gegenständen sind die Termine nicht auf zu kurze Zeit zu bestimmen, damit solche nicht bereits umflossen sind, wenn das Blatt versendet wird; spätere Einsendungen können erst in das nächste Blatt aufgenommen werden.

Das Intelligenz-Blatt kostet jährlich 3 fl. Wegen der Verbindlichkeit zu Haltung desselben wird auf die Bekanntmachung der kgl. Regierung des vorigen Oberdonau-Kreises vom 6ten Dezember 1837, „die neuen Bestellungen des Intelligenz-Blattes betreffend," (S. 1721 des Kreis-Intelligenz-Blattes vom Jahr 1837), dann auf die früheren Ausschreibungen wegen Haltung und Bestellung der Kreis-Intelligenz-Blätter, namentlich auf jene vom 21ten März 1827 (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1827, S. 269 — 275) bezogen.

Die Inserations-Gebühren werden in Parthei-Sachen von der Linie mit 3 kr. bezahlt, in reinen Amts-Gegenständen aber werden die Bekanntmachungen unentgeldlich aufgenommen.

Jede Bekanntmachung erhält eine fortlaufende Zahl, die wiederholten Bekanntmachungen werden mit **a**, **b** und **c** bezeichnet. Hierauf wird sich in den Conten und Quittungen bezogen, weil zum Beweise der Aufnahme keine einzelnen Blätter abgegeben werden.

Die Bezahlung für die bestellten Exemplare geschieht von den äußern Behörden bis längstens Ende Februar, und von den Privaten sogleich bei der Bestellung.

Augsburg, den 5ten Januar 1843.

Die Redaktion

des Intelligenz-Blattes.

G 78/2016

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 1.** den 7. Januar **1843.**

Inhalt: Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen, und die Rückstände an k. Staats-Gefällen. — Die jüngsten Gemeinde-Ersatz-Wahlen in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung. — Die Bauten der Stiftungen und Communen. — Den definitiven Satz für das braune Winterbier im Sudjahre $18^{42}/_{43}$. — Die Uebersicht der Frucht-Normal-Preise bei sämmtlichen Rentämtern des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg für das Jahr 1842|43. — Die Erledigung der 2. Pfarrstelle in Merkendorf und der Pfarrei Hirschbach, Dekanats Windsbach. — Die Wahl des definitiven Kreis-Ausschusses. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage. — **Außerordentliche Beilage.**

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Republikation

der Bestimmungen des Finanz-Gesetzes vom 28ten Dezember 1831.

(Das Erlöschen der Foderungen an die k. Kassen, und die Rückstände an kgl. Staats-Gefällen betr.)

&c. &c.

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1ten Juni 1822, welches über die Foderungen aus Titeln vor dem 1ten Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmungen getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1ten Oktober 1811 bis zum 1ten Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, in sofern sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für **erloschen** erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1ten Oktober 1833 bei dem königlichen Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Digitized by Google

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Foderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1ten October 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Foderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a.) entweder bereits früher bei dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen direct angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b.) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Foderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1ten Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Foderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1ten Oktober 1833 bis 1ten Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §. §. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a.) alle Real-Lasten, welche auf was immer für einem Eigenthume des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b.) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1ten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Foderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1ten Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

eingefordert, und da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Vom ersten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staats-Gefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während drei aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgaben-Pflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtig und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, aus dem sich das Gefälle ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §. §. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §. §. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rhein-Kreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphen viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

Unser Staats-Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen den bestimmten Zwecken zuzuwenden.

München, den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst v. Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf v. Armansberg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl

der Staatsrath und
General-Sekretär
Egid. v. Kobell.

Ad Nrm. 7879. praes. 2/1 42.

(Die jüngsten Gemeinde-Ersatzwahlen in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzug der Bestimmungen des §. 63 in fine der Gemeinde-Wahlordnung vom 5. August 1818 wird im Anhange der gesammte Personalstand der Magistrate und Gemeinde-Bevollmächtigten in den Städten und Märkten des Regierungsbezirkes, wie er sich in Folge der jüngsten ordentlichen Ersatzwahlen und der darauf ergangenen Bestätigungs-Rescripte der unterfertigten k. Regierung und — bei der Kreis-Hauptstadt Seiner Majestät des Königs selbst — gestaltet hat, öffentlich bekannt gemacht.

Die sämmtlichen Magistrate, dann die den größern Städten beigegebenen k. Commissaire sowie die den kleinern Städten und Märkten vorgesetzten königlichen Landgerichte werden dabei angewiesen, jede durch welche Veranlassung immer herbeigeführte Aenderung im Personale des Magistrats oder der Gemeinde-Bevollmächtigten stets unter Angabe der Ursache, der Bezeichnung der Person des Ersatzmannes, und mit der pflichtmäßigen Aeusserung über die Fortdauer der seine Berufung bedingenden Eigenschaften unverweilt der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

Die Uebersicht enthält zugleich die Rang-Ordnung, in welcher die Magistrats-Räthe und Gemeinde-Bevollmächtigten sich einzureihen haben, und ist deßwegen bei der nächsten ordentlichen Ersatzwahl behufs der Bestimmung des Austritts der älteren Hälfte der Magistrate und des ältesten Dritttheils der Gemeinde-Bevollmächtigten zum Grunde zu legen.

Augsburg, den 28. Dezember 1842.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel.

Stiwel, coll.

Ad Nrm. 8105. praes. 1/1 43.

An sämmtliche Distrikts-Polizei- und Bau-Behörden des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Die Bauten der Stiftungen und Communen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In neuester Zeit kommen bei unterfertigter Stelle wieder viele von Maurer- und Zimmermeistern angefertigte Pläne und Kostenanschläge über neu zu erbauende Communal- und Stiftungsbauten zur Vorlage, welche den durch Ausschreibung vom 28. März 1826 (Int.-Bl. Nro. 10) gegebenen Vorschriften zuwider, unvollständig in Zeichnung und Kostenanschlag sind. Die oben benannten kgl. Behörden werden daher auf die daselbst gegebenen Bestimmungen aufmerksam gemacht und angewiesen, alle derartigen unvollständigen Arbeiten sogleich zurückzugeben, damit dieselben entweder ergänzt, oder wenn sie un-

Digitized by Google

brauchbar sind, gänzlich umgearbeitet werden.

Augsburg, den 31. Dezember 1842.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Nr. 8792. praes. $\frac{5}{1}$ 43.

An

sämmtliche Distrikts - Polizei - Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Den definitiven Saz für das braune Winterbier im Sudjahr $18^{42}/_{43}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der gepflogenen Erhebungen bezüglich der Preise der Gerste und des Hopfens und in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 und 18. Mai 1812, wird hiemit der Ganterpreis des braunen Winterbiers für das Sudjahr 1842/43 in nachstehender Weise festgesetzt:

I.

Für den ersten Distrikt, und zwar die Stadt Augsburg, die Landgerichte Göggingen, Schwabmünchen, Wertingen, Zusmarshausen und das Herrschaftsgericht Nordendorf auf

Vier Kreuzer und zwei Pfennig;

II.

für den zweiten Distrikt, und zwar die Stadt Lindau, dann die Landgerichte Lindau und Weiler auf

Vier Kreutzer und drei Pfennig;

III.

für den dritten Distrikt und zwar die Städte Memmingen und Neuburg, dann die Landgerichte Burgau, Günzburg, Lauingen, Dilingen, Höchstädt, Donauwörth, Neuburg, Illertissen, Krumbach, Roggenburg und Neu-Ulm, dann die Herrschaftsgerichte Edelstetten, Neuburg, Babenhausen, Weissenhorn und Buxheim auf

Vier Kreuzer und zwei Pfennig;

IV.

Für den vierten Distrikt, und zwar die Städte Kaufbeuern und Kempten, dann die Landgerichte Kaufbeuern, Kempten, Türkheim, Buchloe, Mindelheim, Obergünzburg, Oberdorf, Ottobeuern, Sonthofen, Füssen, Immenstadt und Grönenbach, auf

Vier Kreutzer und zwei Pfennig;

V.

endlich für den fünften Distrikt, und zwar die Stadt Nördlingen, die Landgerichte Monheim, Nördlingen und Wemding, ferner die Herrschaftsgerichte Bissingen, Harburg, Mönchsroth, Oettingen u. Wallerstein auf

Vier Kreuzer und drei Pfennig.

Diesem Biersatze ist übrigens der Communal-Aufschlag, wo ein solcher besteht, noch beizufügen.

Sämmtliche Polizeibehörden haben nunmehr ungesäumt die geeignete Bekanntmachung des hiernach treffenden Biersatzes zu bewirken und hiebei auf die Reggs.-Ausschreiben vom 28. April 1841 (Nr. 18,416) und vom 29. Mai deſſ. Js. (Nr. 19,358) auch bei der Regulirung des Winterbiersatzes entsprechende Rücksicht zu nehmen, so wie überhaupt die bezüglich der Erzeugung und Verleitgebung des Bieres bestehenden Vorschriften mit aller Strenge zu handhaben.

Augsburg, den 5. Januar 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Digitized by Google

Ueber
der Frucht-Normal-Preise bei sämmtlichen k. Rentämtern des Regierungs-

Num. currens.	Rentämter.	Normal: Waizen		Kern		Roggen		Gerste		Haber		Dinkel oder Veesen		Mischling		Erbsen		Linsen		Wicken		Bohnen	
		per Schäffel.																					
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Augsburg	14	54	15	6	9	36	10	6	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Buchloe . . .	—	—	14	48	9	24	9	36	5	54	5	54	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—
3	Dilingen	15	18	15	24	10	24	10	12	7	12	5	54	—	—	—	—	—		—	—	—	—
4	Donauwörth . . .	14	42	14	24	10	6	10	12	7	12	5	48	—	—	14	24	—	—	—	—	—	—
5	Füssen	—	—	16	18	10	12	9	42	6	24	6	18	—		—	—	—	—	—	—	—	—
6	Göggingen	14	54	15	6	9	30	10	6	7	—	6	6	—	—	15	6	—	—	—	—	—	—
7	Günzburg	—	—	16	6	9	48	9	24	6	42	6	18	—	—	16	—	15	—	15	—	—	—
8	Höchstädt	15	18	15	24	10	24	10	12	7	12	6	30	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
9	Illertissen a) im obern	—	—	15	48	10	—	10	18	6	42	6	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) im untern Amt	—	—	13	30	8	36	8	48	5	48	4	30	—	—	—		—	—	—	—	—	—
10	Immenstadt	—	—	16	48	10	48	—	—	7	12	—	—	—		—	—	—	—	—	—	10	48
11	Kaufbeuern	—	—	14	48	9	24	9	36	5	54	5	54	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—
12	Kempten	—	—	16	48	10	48	10	18	7	12	6	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Lauingen	15	18	15	24	10	24	10	12	7	12	6	12	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
14	Lindau a) Landg. Lindau	17	30	17	30	12	24	11	54	7	48	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) „ Weiler	—	—	—	—	—	—	—	—	7	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—
15	Memmingen	16	54	16	54	10	12	10	24	7	12	6	48	—	—	19	24	19	24	7	12	—	—
16	Mindelheim	—	—	15	24	9	30	9	24	6	30	6	12	9	24	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Monheim	14	42	14	42	9	54	10	6	6	42	5	48	—	—	14	54	17	18	14	12	11	—
18	Neuburg	14	18	—	—	9	42	10	12	7	12	4	48	—	—	12	15	9	—	—	—	—	—
19	Nördlingen	15	48	15	48	11	—	11	24	7	54	6	12	—	—	16	—	—	—	—	—	13	30
20	Oberdorf	14	48	14	48	9	24	9	36	5	54	6	—	7	42	14	48	—	—	—	—	—	—
21	Oettingen	15	6	15	30	11	24	10	48	7	36	5	42	—	—	14	—	—	—	—	—	9	30
22	Ottobeuern	—	—	16	24	10	12	10	6	6	54	6	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Roggenburg . . .	—	—	15	48	10	—	10	18	6	42	5	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Schwabmünchen . .	—	—	15	6	9	36	10	6	7	—	6	—	—	—	9	36	—	—	—	—	—	—
25	Türkheim	—	—	15	24	9	30	9	24	6	30	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	Ursberg	—	—	16	6	9	48	9	24	6	42	6	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27	Wertingen	15	18	15	24	10	24	10	12	7	12	5	36	—	—	15	24	—	—	10	12	—	—
28	Wettenhausen . . .	—	—	16	6	9	48	9	24	6	42	6	24	—	—	16	6	—	—	—	—	—	—
29	Zusmarshausen . .	14	54	15	6	9	36	10	6	7	—	6	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	229	42	451	42	300	54	291	30	213	18	168	42	17	6	242	57	60	42	46	36	53	48
	Durchschnitt	15	18	15	34	10	1	10	3	6	52	6	2	8	33	15	11	15	10	11	39	10	46

Augsburg, den 1. Jänner 1843.

Königliche Regierung von
Kammer der

Frhr. v. Stengel, Präsident.

ſicht

Bezirkes von Schwaben und Neuburg für das Jahr 1842/43.

Preise																										Bemerkungen.
Lein.		Hanfkörner.		Einkorn.		Flachs ungehechelt.		Leinöl		Hopfen.		Heu.		Stroh												
														Roggen.		Weezen.		Gerste		Haber		Winter		Sommer		
						pr. Pfd.		pr. Zentner.						pr. Schober.												
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	4	18	3	30	5	—	—	—	—	—	
—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	10	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
18	—	—	—	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	6	30	6	—	5	30	5	30	—	—	—	—	
18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	24	5	—	4	—	3	—	3	30	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	6	—	5	—	4	—	6	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	5	45	4	30	5	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	45	4	45	—	—	6	—	—	—	—	—	
—	—	11	6	—	—	—	—	—	—	96	48	2	30	—	—	—	—	—	—	—	—	14	18	9	48	
—	—	7	24	—	—	—	—	23	30	—	—	—	—	13	15	Weizn 10	45	9	—	10	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	langes 15	30	kurzes 9	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	9	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	5	30	4	—	8	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	30	6	—	6	12	7	12	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	6	48	6	5	6	52	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
60	—	55	30	4	12	—	11	23	30	96	48	4	54	81	7	66	51	45	47	65	4	47	48	58	3	
20	—	11	50	4	12	—	5½	23	30	96	48	2	27	7	22	6	31	5	5	6	18	11	57	9	30	

Schwaben und Neuburg.

Finanzen.

v. Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

praes. $\frac{11}{12}$ 42.

(Die Erledigung der zweiten Pfarrstelle in Merkendorf und der Pfarrei Hirschlach, Dekanats Windsbach, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Dr. Layritz ist die II. Pfarrei zu Merkendorf mit der damit verbundenen Pfarrei Hirschlach in Erledigung gekommen, was hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit dem Beifügen zur Kenntniß gebracht wird, daß die damit verbundenen Dienstes-Erträgnisse nach der im Jahre 1837 berichtigten Fassion in Folgendem bestehen:

A. IIte Pfarrstelle zu Merkendorf.

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: a) an baarem Geld 51 fl. 15 kr., b) an Naturalien: 7 Schffl. 2 Mtz. 2 Vrlg. $\frac{1}{4}$ Sechz. à 8 fl. 12 kr. = 60 fl. 54 kr., 2 Schffl. 4 Mtz. $\frac{1}{4}$ Sechz. à 3 fl. 36 kr. = 9 fl. 37$\frac{1}{2}$ kr., 11 Klafter weiches Scheitholz à 4 fl. = 44 fl., 55 Stück Wellen 49$\frac{1}{2}$ kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: a) an baarem Gelde 50 fl., b) an Naturalien für 2$\frac{1}{2}$ Mtz. Korn, 6 Pfd. Flachs, dann eine Weihnachtssemmel und Osterkuchen 15 fl. 3$\frac{1}{4}$ kr.; 3.) aus Gemeindekassen: an baarem Gelde 1 fl. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutzanschlag der freien Wohnung 50 fl. III.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstfunktionen 54 fl. 5 kr. IV.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 9 fl. Hievon die Lasten abgezogen mit 9 fl. 41 kr. Verbleibt reines Einkommen 326 fl. 3$\frac{1}{4}$ kr.

B. Pfarrei Hirschlach.

I.) An ständigem Gehalte: aus Stiftungs-Kassen und zwar an baarem Gelde 60 fl. 30 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutzanschlag von 1 Tagw. Wiesen 34 fl. 30$\frac{1}{2}$ kr. III.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstfunktionen 28 fl. 21 kr. IV.) Einnahmen aus observanzmäßigen Sammlungen 7 fl. Die Lasten hievon abgezogen mit 5$\frac{1}{4}$ kr. Verbleibt reines Einkommen 130 fl. 16$\frac{1}{4}$ kr. Zusammentrag des reinen Einkommens und zwar: ad A. 326 fl. 3$\frac{1}{4}$ kr.
" B. 130 fl. 16$\frac{1}{4}$ kr.

Total-Summa 456 fl. 20 kr.

Wozu noch die nach der ältern Fassion für beide Pfarrstellen auf 49 fl. veranschlagten freiwilligen Geschenke zu rechnen sind.

Ansbach, den 20. Dezember 1842.

K. Protestantisches Consistorium.

Huffel.

Dollmann
v. a.

Ad Nrm. 16. praes. $\frac{4}{1}$ 43.

(Die Wahl des definitiven Kreis-Ausschusses betreffend.)

Nach dem Resultate der jüngsten Wahlen wurden in der durch Stimmenzahl gegebenen Reihenfolge die Herren

1.) Regierungs-Präsident Frhr. v. Stengel,
2.) Bürgermeister Dr. Carron du Val,
3.) Regierungs-Rath Dr. v. Ahorner,
4.) Geistlicher Rath und Stadtpfarrer Höfer,
5.) Regierungs-Rath Ploner, und
6.) Domprobst Dr. Allioli

als Mitglieder des schwäbisch-neuburgischen Kreis-Ausschusses im bayerischen Vereine zum Ausbaue des Cölner-Doms gewählt und von demselben nach der in heutiger Sitzung vorgenommenen Wahl der kgl. Regierungs-Präsident Freiherr v. Stengel als Vorstand, dann Regierungs-Rath Ploner als Sekretär des Ausschusses bestimmt, was hiemit zur Kenntniß sämmtlicher Vereins-Mitglieder gebracht wird.

Augsburg, den 3. Januar 1843.

Der
Kreis-Ausschuß
des Cölner Dombau-Vereins in Bayern
für Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Stengel.

Ploner, Reggs.-Rath,
als Vereins-Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

praes. 3/1 43.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. Dezember v. Js. wurde die Pfarrei Röfingen, Landgerichts Burgau, dem 2ten Kaplanei-Benefiziaten in Lauingen, gleichnamigen Landgerichts, Priester Johann Chrysostomus Gerstmayer, allergnädigst übertragen.

praes. 3/1 43.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 22. Dezember 1842 die erledigte Stelle eines I. Assessors bei dem Landgerichte Obergünzburg, vom 1. Jänner 1843 an, dem bisherigen II. Landgerichts-Assessor in Türkheim, Ludwig Stöger, zu verleihen, und zu der hiedurch sich weiter eröffnenden II. Landgerichtsassessorsstelle in Türkheim, ebenfalls vom 1. Januar 1843 an, den dermaligen Actuar bei dem Landgerichte Rosenheim, Emil Staudenhöchtl, allergnädigst zu ernennen geruht.

Intelligenz-Blatt

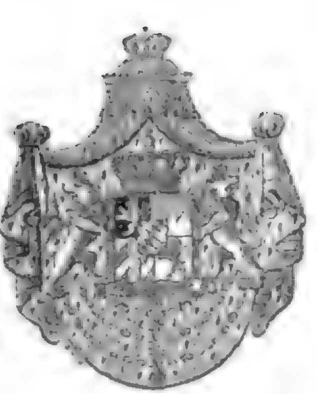

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 2. den 14. Januar 1843.

Inhalt: Die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerks. — Die Simultankirche zu Großsteinhausen resp. die Erbauung einer katholischen und einer protestantischen Kirche daselbst. — Die sächsischen Kasse-Billets. — Die Uebergabe des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfondes an den zur Verwaltung desselben bestehenden Central-Ausschuß. — Die gesetzlichen Steuer-Nachlässe für 1841/42. — Marsch-Verpflegungs- und Vorspannskosten vaterländischer Truppen. — Die Erbauung einer protestantischen Kirche in Großsteinhausen. — Die Erledigung der Pfarrei Dietenhofen. — Dienstes-Nachrichten. — Schrannen-Conspekt. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 8449. praes. ¼ 43.

(Die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der Bestimmung des §. 24 Absatz 2 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 über die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks, und in Gemäßheit einer höchsten Ministerial-Entschliessung vom 11. Dezember 1842 werden hiemit folgende Bestimmungen dieser Verordnung wiederholt bekannt gemacht:

§. 7.

Die Breite der Radfelgen wird begünstigungsweise mit theilweiser Befreiung von den Vorschriften des §. 4 auf mindestens zwei und einen halben Zoll rheinisch oder zwei Zoll acht und eine halbe Linie bayerisch festgesetzt:

I. für das vierrädrige zweispännige Fuhrwerk der Landwirthe, dann der Guts-, Gewerbs- und Fabrikbesitzer, womit landwirthschaftliche oder Gewerbs-Erzeugnisse zum Verkaufe oder

zur weitern Verarbeitung für den Verkauf verführt werden, oder welches den Gewerbs- und Fabrik-Inhabern sonst zum Gewerbs- oder Fabrikbetriebe dient.

II. Für das vierrädrige zweispännige Fuhrwerk, womit Forstprodukte oder Strassen-Bau-Material lohnweise oder für den eigenen Bedarf, oder aber ausweislich der von den zuständigen Beamten oder Geschäftsführern der betroffenen Aerarial- oder Privatwerke ausgestellten Frachtscheine, Berg- und Hüttenproducte von einem Werk zum andern, oder das Salz von den Salinen an die Salzämter und Verkaufs-Stationen lohnweise verführt werden.

§. 10.

Eben so darf bei dem in dem §. 7. Ziff. **I.** und **II.** bezeichneten vierrädrig zweispännigen, nur einer Felgenbreite von 2½ Zoll rheinisch unterworfenen, Fuhrwerke ein Ladungsgewicht von 24 Zentnern nicht überschritten werden.

In dieser Hinsicht gelten für die gewöhnlich vorkommenden Gegenstände des innern Verkehrs nachbezeichnete Ladungsquantitäten für zulässig:

1. Getreide.

Waizen, Korn . . .	7	bayer.	Schäffel.
Spelz (ungegerbter Dinkel oder Fesen) . .	16	„	„
Kern (gegerbter Dinkel oder Fesen) . . .	8	„	„
Gerste	9	„	„
Haber	12	„	„
Malz	11	„	„

2. Wein und Bier.

den Eimer unter dem Reife zu 150 Pf. gerechnet, .	16	Eimer

3. Brennholz,

jeder Art, ein bayerisches Klafter zu	126	Kubikfuß

4. Bau- und Nutzholz,

ein Quantum von 126 Kubikfuß und insbesondere bei Stämmen

hartes: 1 Stamm bis zu 60 Fuß Länge
2 Stämme bis zu 30 Fuß Länge
3 Stämme bis zu 20 Fuß Länge
ganz oder in Brettern geschnitten;

weiches: 1 Stamm bis zu 90 Fuß Länge
2 Stämme bis zu 45 Fuß Länge
3 Stämme bis zu 30 Fuß Länge
ganz oder iu Brettern geschnitten.

5. Bau-Steine aller Art,

rauh, bossirt, in Quadern	24	Kubikfuß
in Brocken (Bruchsteine,) ⅞ Klafter oder	27	„
rohe Gipssteine, ⅞ Klafter oder	27	„
gebrannter Kalk in Gips, ¼ Klafter	56	„
gebrannte Backsteine . . .	200	Stück
gebrannte Kaminsteine (Guggeiseln)	250	„
gebrannte Dachplatten . .	500	„

6. Salz.

Fässer, große zu 550 Pfund brutto)	4 Fässer
Fäßchen (Faßl) zu 170 Pf. id.	14 Fäßchen
Kufen, zu 150 Pf. id. . . .	16 Kufen,
Säcke zu 134 Pf.	18 Säcke.

7. Eisen und andere Erze.

Das Seidel zu 500 Pf. . 4½ Seidel.

§. 11.

Vierrädrig zweispännige Fuhrwerke der im §. 7. Ziff. I. und II. bezeichneten Art, mit mehr als 24 Zentner Ladung, unterliegen einer Felgenbreite von 4 Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3½ Linien bayerisch.

§. 12.

Die Führer des den Vorschriften über das Ladungsgewicht unterworfenen Fuhrwerkes, haben sich über die Einhaltung der bezüglichen Vorschrift durch Fracht- und Ladscheine in dem Falle auszuweisen, wenn das Quantum der geladenen Gegenstände nach dem bloßen Augenmaß, und ohne Umpackung nicht beiläufig ermessen werden kann.

Das Gewicht der lohnweise verführten Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes (§. 7. Ziff. II.) muß jederzeit durch einen, gemäß dem eben erwähnten §. 7. ausgefertigten Frachtschein, für dessen Richtigkeit der Aussteller zu haften hat, nachgewiesen werden.

Den unter den Bestimmungen des §. 7. Ziff. I. und II. begriffenen Fuhrwerksbesitzern, dann jenen Unterthanen, welche auf eigene Rechnung und zum Handel mit dem Transport der Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes sich befassen, und die daher den allgemeinen Bestimmungen über die Radfelgenbreite unterliegen, wird zur Herstellung ihres vierrädrig zweispännigen Fuhrwerkes in normalem Zustande eine Nachsicht bis zum 1. Jänner 1844 bewilliget, jedoch unter der Verpflichtung, schon von nun an die §. 9. bezeichneten Ladungs-Quantitäten, bei Vermeidung der Strafe und des Verlursts dieser Nachsicht, genau einzuhalten.

Zugleich werden sämmtliche Distrikts- und Orts-Polizei-Behörden aufgefordert, darüber zu wachen, daß schon jetzt nur vorschriftsmäßige Radfelgen neu gefertigt werden.

Augsburg, den 3. Jänner 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

Graf Poninsky, coll.

Ad Nrm. 8404. praes. $\frac{12}{1}$ 43.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Simultankirche zu Großsteinhausen resp. die Erbauung einer katholischen und einer protestantischen Kirche daselbst betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben für die Erbauung einer katholischen Kirche in

Großsteinhausen die Veranstaltung einer Kollekte in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreichs und ebenso für die Erbauung einer protestantischen Kirche in Großsteinhausen die Veranstaltung einer Kollekte in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreichs zu bewilligen geruht, da die bisher für beide Kirchengemeinden zu Großsteinhausen bestandene Simultankirche wegen ihrer Beschränktheit und wegen Unthunlichkeit einer ihrem Zwecke entsprechenden Herstellung nicht beibehalten werden kann, sondern wegen Baufälligkeit abgetragen werden muß.

In Gemäßheit höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 13. v. Mts. werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Sammlung für den Bau einer katholischen Kirche zu Großsteinhausen in den katholischen Kirchen von Schwaben und Neuburg durch die katholische Geistlichkeit sogleich zu veranlassen, die eingehenden Beträge aber unmittelbar an die k. Regierung der Pfalz, K. d. J., einzusenden, und gleichzeitig das Ergebniß der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

Bezüglich der Sammlung für den Bau einer protestantischen Kirche zu Großsteinhausen wird der protestantischen Geistlichkeit durch das kgl. protestantische Consistorium die entsprechende Weisung zugehen.

Augsburg, den 11. Januar 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrm. 8531. praes. $\frac{1}{1}$x 43.

(Die sächsischen Kassa-Billets betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit dem 1. d. Mts. ist mit Emittirung der neuen königl. sächsischen Kasse-Billets in Appoints zu 1, 5 und 10 Thalern der Anfang gemacht worden; es wird auch in dem 12 monatlichen Zeitraume vom 1. Januar bis 31. Dezember 1843 zur gänzlichen Einziehung der älteren Kassen-Billets von der Creation des Jahres 1818 à 1 und 2 Thalern, in der Art vorgeschritten werden, daß dieselben bei den beiden Auswechslungs-Kassen zu Dresden und Leipzig gegen neue umgetauscht oder baar realisirt, auch in den ersten 9 Monaten annoch bei allen Staats-Kassen in Zahlung verwendet werden können, während in den letzten 3 Monaten nur noch bei den genannten beiden Auswechslungs-Kassen eine Umwechslung zulässig ist.

Von dieser Einziehungs-Maßregel werden hiemit alle, welche sich etwa in dem Besitze solcher älterer k. sächsischen Kassa-Billets befinden sollten, zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 7. Januar 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Num. 7605. praes. $\frac{2}{1}$ 43.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Uebergabe des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfondes an den zur Verwaltung desselben bestehenden Central-Ausschuß betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge einer allerhöchsten Bestimmung vom 5. Juli 1832 hat das k. Justiz-Ministerium die bisher besorgte Verwaltung der Central-Pensions-Anstalt für die Advokaten-Wittwen und Waisen des Königreichs an den hiefür aus fünf in München wohnenden Advokaten besonders gebildeten Ausschuß zu Anfang des Monats October v. Js. übergeben und sich selbst für die Zukunft nur die Oberaufsicht und Leitung vorbehalten.

Der Central-Ausschuß hat zugleich die Ermächtigung erhalten, in den auswärtigen Regierungs-Bezirken aus der Zahl der in denselben wohnenden Advokaten zur Geschäfts-Beförderung und Vereinfachung eigene Agenten aufzustellen. Von dieser in der Verwaltung der Pensions-Anstalt für die Advokaten-Wittwen und Waisen des Königreichs stattgefundenen Veränderung werden die Distrikts-Polizei-Behörden hiemit in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 6. Jänner 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm, coll.

Ad Nrm. 4251. praes. $\frac{1}{1}$ 43.

(Die gesetzlichen Steuer-Nachlässe für 1841/42 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1834 bewilligten Steuer-Nachlässe im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg für das Jahr 1841/42 werden in nachstehender Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 8. Januar 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Kopf, Director.

Vogl, coll.

General-Conspect

der

sämmtlichen im Kreise Schwaben und Neuburg ertheilten Steuer-Nachlässe pro 1841/42.

Rentamt.	Steuer-Gemeinde.	Genehmigte Nachlässe an Grund- Steuern.			Haus-			Dominikal-			Gewerbe-		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Höchstädt.	Blindheim	379	26	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Sonderheim	157	2	6	—	—	—	40	34	—	—	—	—
	Steinheim	90	29	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Gremheim	135	54	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Schwenningen	91	30	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Tapfheim	434	55	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Wolpertstetten	138	40	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Unterglauheim	257	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Oberglauheim	262	58	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Unterliezheim	135	59	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Lutzingen	27	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mörslingen	117	4	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Untersinningen	3	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Obersinningen	4	48	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Höchstädt	77	14	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		1	29	—	Fischwassersteuer.			—	—	—	—	—	—
	Kicklingen	207	36	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Amerdingen	174	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Brachstadt	111	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Oppertshofen	94	45	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Buggenhofen	5	17	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Marktbissingen	3	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Burgmagerbein	14	27	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Unterbissingen	14	12	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Hochstein	68	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Frohnhofen	49	54	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Warnhofen	22	50	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Diemantstein	34	43	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Thalheim	25	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Oberringingen	124	25	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Unterringingen	53	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Leiheim	19	28	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	3338	52	6	—	—	—	40	34	—	—	—	—
Schwabmünchen.	Langerringen	1136	34	7		—	—	32	50	5	—	—	—
	Untermeitingen	310	48	7	—	—	—	110	53	6	—	—	—
	Summa	1447	23	6	—	—	—	143	44	3	—	—	—

Rentamt.	Steuer-Gemeinde.	Genehmigte Nachlässe an Grund- Steuern fl.	kr.	pf.	Haus- Steuern fl.	kr.	pf.	Dominikal- Steuern fl.	kr.	pf.	Gewerbe- Steuern fl.	kr.	pf.
Lauingen.	Bächingen a/B.	9	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Dattenhausen	162	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Frauenriedhausen	2	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Gundelfingen	298	32	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Peterswörth	55	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Veitriedhausen	3	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zöschingen	141	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	674	23	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oettingen.	Bühlingen	40	19	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Irrsingen	73	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Raustetten	12	53	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Rudelstetten	29	59	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Schopflohe	56	28	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Unterrappenberg	20	29	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Wörnitzostheim.	104	8	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	337	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Günzburg.	Neu-Ulm	34	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Oberelchingen	229	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Oberfahlheim	28	36	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Rieden	5	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Riedheim	183	44	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Straß	259	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Thalfingen	364	49	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Unterelchingen	458	59	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	1563	56	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roggenburg.	Roth	32	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Berg	23	37	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Silheim	3	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Biberberg	1	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Biberach	6	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Ellzee	21	16	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	87	31	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Rentamt.	Steuergemeinde.	Genehmigte Nachlässe an Grund- Steuern.			Haus-			Dominikal-			Gewerbe-		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Ottobeuren.	Amendingen	216	40	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Attenhausen	28	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Benningen	41	39	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Erkheim	34	25	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Günz	30	40	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Hawangen	30	15	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Lachen	7	49	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Niederrieden	1	38	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Oberwesterheim	193	6	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Schwaighausen	1	24	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Sontheim	7	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Ungerhausen	11	23	7	—	—	—		—	—	—	—	—
	Unterholzgünz	16	26	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	620	37	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaufbeuren.	Leinau	107	12	4	—	55	4	—	—		—		—
	Summa per se												
Kempten.	St. Lorenz	—	—	—	—	24	5	—	—	—	—	—	—
	Kimratshofen	—	—	—	—	9	6	—	—	—	—	—	—
	Kreuzthal	1	30	—	—	30	6	—	—	—	—	—	—
	Kempten (Altstadt)	—	—	—	37	36	3	—	—	—	—	—	—
	Obergünzburg	—	45	—	1	9	—	—	—	—	1	—	—
	Probstried	—	—	—	—	11	3	—	—	—	—	—	—
	Summa	2	15	—	40	1	5	—	—	—	1	—	—
Immenstadt.	Altstätten	3	20	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Schöllang	10	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	13	31	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Donauwörth.	Asbach	177	35	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Eggelstetten	138	3	4	—	—	—	21	11	—	—	—	—
	Ellgau	116	30	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Erlingshofen	153	39	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Genderkingen	738	11	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mertingen	853	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		26	20	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Münster	115	27	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Oberndorf	393	22	2	—	—	—	31	9	6	—	—	—
	Riedlingen	24	46	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Schäfstall	23	56	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Wörnitzstein	480	46	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zusum	297	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	3539	34	2	—	—	—	52	20	6	—	—	—

Rentamt.	Steuergemeinde.	Genehmigte Nachlässe an											
		Grund-			Haus-			Dominikal-			Gewerbe-		
		Steuern.											
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Illertissen.	Boos	17	19	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Winterrieden	324	58	2	—	—	—	67	53	6	—	—	—
	Summa	342	18	1	—	—	—	67	53	6	—	—	—
Dilingen.	Altenbaindt	105	54	—	—	—	—	11	42	—	—	—	—
	Bergheim	184	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Donaualtheim	280	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Eppisburg	275	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Fristingen	663	51		—	—	—	3	19	—	—	—	—
	Gundremingen	34	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Holzheim	46	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Hennhofen	119	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mödingen	246	34	—	7	26	2	—	—	—	—	—	—
	Reistingen	254	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Schabringen	91	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Schretzheim	263	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Weisingen	311	49	—	—	—	—	3	23	—	—	—	—
	Summa	2876	41	—	7	26	2	18	24	—	—	—	—
Oberdorf.	Altdorf	33	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Apfeltrang	71	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Bidingen	124	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Ebenhofen	68	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Rudrazhofen	75	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Stetten	144	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Sulzschneid	60	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	579	47	—	—	—	—	—		—	—	—	—
Mindelheim.	Babenhausen	954	17	7	—	—	—	74	58	—	27	—	—
	Alaishofen	235	14	3	—	—	—	17	47	4	—	—	—
	Kirchhaslach	127	41	5	—	—	—	11	25	1	—	—	—
	Grimeltshofen	33	52	2	—	—	—	15	6	2	—	—	—
	Summa	1350	46	1	—	—	—	119	16	7	27	—	—
Lindau.	Aeschach	105	39	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Hoiern	69	33	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Reutin	186	52	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	362	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Rentamt.	Steuergemeinde.	Genehmigte Nachlässe an											
		Grund-			Haus-			Dominikal-			Gewerbe-		
		Steuern.											
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Monheim.	Graisbach	18	41	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Ammerfeld	51	58	4	—	14	2	—	—	—	—	—	—
	Ammerbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
	Bertoldsheim	61	29	2	—		—	—	—	—	—		—
	Erlbach	1	12	—	—	9	—	—		—	—	—	—
	Hatzenhofen	10	49	4	—	—	—	—	—	—	6	45	—
	Hulsheim	6	27	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mauern	94	47	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Rennertshofen	46	57	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Trugenhofen	—	—	—	—	—		—			6	45	—
	Summa	292	22	2	—	23	2	—	—	—	16	30	—
Füssen.	Bernbeuren	123	11	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa per se												
Nördlingen.	Nördlingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	309	20	—
	Balgheim	5	5	4	—	—		—	—	—	—	—	—
	Großelfingen	1	21	2	—		—	—	—	—	—	—	—
	Herkheim	8	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Baldingen	12	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Reimlingen	27	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Möttingen	6	33	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	61	4	—	—	—	—	—	—	—	309	20	—
Neuburg.	Zuchering	124	3	—	—		—	5	49	—	—	—	—
	Haggau	53	56	6	—	—	—	6	6	4	—	—	—
	Winden	60	24	5	—	—	—	—	53		—	—	—
	Oberstimm	74	25	5	—	—	—	8	1	7	—	—	
	Niederstimm	21	12	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Pichl	99	22	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Manching	156	40	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Ebenhausen	115	46	3	—	—	—	—	—	—	3	—	—
	Paar	47	52	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Gerreshofen	68	36	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Burgheim	350	36	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Ortlfing	97	50	7	—	—	—	20	37	5	—	—	—
	Leidling	61	59	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Straß	26	7	1	—	—	—	6	27	7	—	—	—
	Moos	8	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Unterhausen	45	29	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Bergheim	167	14	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Unterstall	126	45	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Rentamt.	Steuergemeinde.	Genehmigte Nachlässe an Grund- Steuern.			Haus-			Dominikal-			Gewerbe-		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
	Bergen	1	53	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Joshofen	12	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Stepperg	25	43	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Neuburg	34	28	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Feldkirchen	17	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Karlskron	27	11	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zell	59	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Hessellohe	24	43	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	1890	40	6	—	—	—	47	55	7	3	—	—
Zusmarshausen. 1) Wegen Elementar-Beschädigung.	Adelsried	125	54	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Agawang	10	40	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Altenmünster	99	7	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Auerbach	82	28	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Biburg	88	40	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Dinkelscherben	172	45	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Gabelbach	108	33	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Gabelbacherkreut	34	43	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Grünenbaindt	22	48	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Häder	174	12	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Horgau	55	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Hergauerkreut	79	26	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kutzenhausen	59	30	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Lindach	90	9	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Reutern	41	43	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Streitheim	37	5	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Unterschöneberg	51	9	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Willishausen	116	17	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Gabelbach	—	—	—	—	—	—	9	29	3	—	—	—
	Häder	—	—	—	—	—	—	19	18	—	—	—	—
2) Wegen Viehfalls.	Biburg	19	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	1430	18	4	—	—	—	28	47	3	—	—	—
Nachträglich wegen Elementar-Beschädigung.	Adelsried	45	42	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	1476	1	2	—	—	—	28	47	3	—	—	—
Göggingen.	Lützelburg	10	19	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Haunstetten	48	13	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Inningen	57	24	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	112	57	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—

4 *

Digitized by Google

Rentamt.	Steuergemeinde.	Genehmigte Nachlässe an Grund- Steuern			Haus-			Dominikal-			Gewerbe-		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Wertingen.	Bliensbach	4	48	—	—	22	4	—	—	—	—	—	—
	Gottmanshofen	23	18	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Hegnenbach	32	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Herbertshofen	108	12	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Hirschbach	—	—	—	—	20	5	—	—	—	—	—	—
	Holzen	158	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Meitingen	100	26	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Nordendorf	122	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Oberthürheim	93	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Pfaffenhofen	52	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Villenbach	77	7	2	—	48	6	—	—	—	—	—	—
	Wengen	—	—	—	1	13	7	—	—	—	—	—	—
	Westendorf	144	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Wortelstetten	21	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zusamzell	82	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	1022	50	—	2	45	6	—	—	—	—	—	—
Türkheim.	Amberg	141	50	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Anhofen	28	14	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Derndorf	94	6	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Eppishausen	237	21	5	1	32	2	45	5	2	—	—	—
	Ettringen	3	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Grimoldsried	16	28	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Haselbach	2	36	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Hiltefingen	313	55	3	—	29	2	—	—	—	—	—	—
	Immelstetten	276	1	—	—	—	—	42	7	3	—	—	—
	Irrsingen	161	34	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kirchheim	52	43	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Könghausen	37	30	2	—	—	—	21	2	6	—	—	—
	Konradshofen	16	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mittelneufnach	267	34	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mörgen	4	31	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Oberneufnach	165	28	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Oberrammingen	206	42	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Scherstetten	136	42	7	—	—	—	20	27	6	—	—	—
	Schwabeck	1	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Siebnach	222	33	4	—	21	6	—	—	—	—	—	—
	Spöck	66	51	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Stockheim	56	39	—	—	—	—	18	54	4	—	—	—
	Türkheim	490	38	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Traunried	97	33	—	1	18	3	—	—	—	—	—	—
	Unterrammingen	214	34	7	—	—	—	4	—	1	—	—	—

Digitized by Google

Rentamt.	Steuergemeinde.	Genehmigte Nachlässe an Grund- Steuern fl.	kr.	pf.	Haus- Steuern fl.	kr.	pf.	Dominikal- Steuern fl.	kr.	pf.	Gewerbe- Steuern fl.	kr.	pf.
	Wald	15	44	6	—	—	—	31	26	3	—	—	—
	Wiedergeltingen	1	55	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Wörishofen	329	1	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	3659	8	7	3	41	5	183	4	1	—	—	—
	Zusammenstellung.												
Rentamte	Höchstädt	3358	52	6	—	—	—	40	34	—	—	—	—
	Schwabmünchen	1447	23	6	—	—	—	143	44	3	—	—	—
	Lauingen	674	23	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Oettingen	337	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Günzburg	1563	56	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Roggenburg	87	31	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Ottobeuern	620	37	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kaufbeuern	107	12	4	—	55	4	—	—	—	—	—	—
	Kempten	2	15	—	40	1	5	—	—	—	1	—	—
	Immenstadt	13	31	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Donauwörth	3539	34	2	—	—	—	52	20	6	—	—	—
	Illertissen	342	18	1	—	—	—	67	53	6	—	—	—
	Dilingen	2876	41	—	7	26	2	18	24	—	—	—	—
	Oberdorf	579	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mindelheim	1350	46	1	—	—	—	119	16	7	27	—	—
	Lindau	362	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Monheim	292	22	2	—	23	2	—	—	—	16	30	—
	Füssen	123	11	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Nördlingen	61	4	—	—	—	—	—	—	—	309	20	—
	Neuburg	1890	40	6	—	—	—	47	55	7	3	—	—
	Zusmarshausen	1476	1	2	—	—	—	28	47	3	—	—	—
	Göggingen	112	57	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Wertingen	1022	50	—	2	45	6	—	—	—	—	—	—
	Türkheim	3659	8	7	3	41	5	183	4	1	—	—	—
	Hauptsumme	25883	4	4	55	14	—	702	1	1	356	50	—

Augsburg, den 8. Jänner 1843.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Kopf, Direktor.

coll. Vogl.

Ad Nrm. 8009. praes. ¹⁰/₁ 43.

(Marsch-Verpflegungs- und Vorspanns-Kosten vaterländischer Truppen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Im II. Semester 1841/42 wurden von der k. Hauptkriegskasse an liquidirten Marsch-Verpflegungs- und Vorspanns-Kosten für vaterländische Truppen 14 fl. 33 kr. an nachgenannte Behörden ausgezahlt, und von diesen an die Liquidanten hinausgegeben.

1) an den Stadtmagistrat Augsburg 2 fl. 10 kr.
2) an den Stadtmagistrat Kempten 1 fl 45 kr.
3) an das k. Landgericht Wertingen 8 fl. 38 kr.
4) an das Herrschaftsgericht Nordendorf 2 fl. — kr.

Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 5. Januar 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel.

Gimmi, coll.

---

praes. ²/₁ 43.

(Die Erbauung einer protestantischen Kirche zu Großsteinhausen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König laut Ministerial-Entschließung vom 15. Dezember v. J. für Erbauung einer protestantischen Kirche in Großsteinhausen, Decanats Zweibrücken in der Pfalz, die Veranstaltung einer Collekte in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreichs allergnädigst zu bewilligen geruht haben, so werden in Folge eines königlichen Ober-Consistorial-Rescriptes ddo. München den 28. Dezember v. Js., die sämmtlichen Decanate des Consistorialbezirkes Ansbach hiervon in Kenntniß gesetzt und beauftragt, diese Collekte in den Kirchen ihres Bezirks vornehmen zu lassen, die von den Pfarrämtern eingelieferten Gelder nach dem Normativ vom 27. Januar 1835 (Amts-Handbuch II S. 80) unmittelbar an das Expeditions-Amt der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, einzusenden, und innerhalb zwei Monaten den Erfolg und die geschehene Ablieferung anher anzuzeigen.

Ansbach, den 3. Januar 1843.

K. Protestantisches Consistorium.

Huffell.

Cella, Sekr.

---

praes. ¹¹/₁ 43.

(Die Besetzung der Pfarrei Dietenhofen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchste Entschließung vom 19. d. Mts. wurde die bisher bestandene zweite Pfarrstelle in Dietenhofen aufgehoben, und Kleinhaslach und das bisherige Filiale Seubersdorf zu selbstständigen Pfarreien gebildet. Die nach ihrem bisherigen Parochialstand bestehende Pfarrei Dietenhofen mit dem Filial Götteldorf, woselbst von den Pfarrern in Dietenhofen jährlich zweimal Vor- und Nachmittags-Got-

tesdienst abzuhalten ist, wird hiemit zur Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben.

Die Einkünfte dieser Stelle, auf welcher zehen Jahre hindurch eine Abgabe von 400 fl. behufs der Aufbringung der Mittel zur Erbauung eines Pfarrhauses in Kleinhaslach beruht, bestehen in nachstehenden Bezügen: I.) an ständigem Gehalte: a) in Geld und Stiftungskassen 3 fl. 41¼ kr., b) in Geld von Privaten 3 fl., c) an Getraide von Privaten 21 fl. 33 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: a) Anschlag der Wohnung 50 fl., b) Ertrag von 1 Morgen Acker und ½ Morgen Garten 27 fl. 30 kr., c) Ertrag der Waldungen von 12 Tgw. 67 fl. III.) Ertrag aus Rechten: 1) ständige Geldgefälle 153 fl. 23 kr., 2) unständige Handlöhne 36 fl. 53 kr., 3) fixirte Getraid- und Klein-Zehenten von Dietenhofen nach den Fassionspreisen berechnet 258 fl. 23½ kr., nämlich: 6 Schfl. Waitzen = 62 fl. 12 kr., 13¼ Schfl. Korn = 119 fl. 28½ kr., 8½ Schfl. Haber = 29 fl. 2½ kr., in Geld 47 fl. 40½ kr., 4) unständige Getraid- und Kleinzehenten von verschiedenen auswärtigen Ortschaften nach der im Jahre 1841 neu hergestellten vorzugsweise auf Verpachtungsresultate gegründeten Berechnung, 54 fl. 19¼ kr., 5) an Gemeinderechten 1 fl. IV.) Aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 222 fl. 13¼ kr. V.) An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 2 fl. Summa 1700 fl. 56¼ kr. An Lasten hievon ab, nämlich: Steuer: 103 fl. 21¼ kr., Passiv-Reichnisse 2 fl. 48 kr., Perceptions Kosten 16 fl. 45 kr., für ein Dienstpferd 24 fl. = 146 fl. 54½ kr. Verbleiben 1554 fl. 2¼ kr., und für die ersten 10 Jahre nach Abzug des jährlichen Kanons zu 400 fl. noch 1154 fl. 2¼ kr. Die Abführung des Kanons hat immer bis Lichtmeß jeden Jahres für das abgelaufene Jahr zu erfolgen.

Ansbach, den 28. Dezember 1842.

K. Protestantisches Consistorium.

Huffell.

Cella, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{10}{1}$ 43.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 4. Jänner d. Js. haben Seine Königliche Majestät Sich allergnädigst bewogen gefunden, die bei der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, erledigte Rechnungs-Commissärs-Stelle dem funktionirenden Revisor bei dieser Regierung, Joseph Schwaiger, provisorisch zu verleihen.

praes. $\frac{11}{1}$ 43.

Seine Majestät der König haben die durch die Ruhestands-Versetzung des Landgerichts-Assessors August Freiherr von Imhof in Erledigung gekommene Stelle eines II. Assessors bei dem Landgerichte Wertingen, vermöge allerhöchsten Rescripts vom 5ten Januar 1843 dem geprüften Rechts-Practikanten und funktionirenden Herrschaftsgerichts-Actuar Johann Baptist Kienast zu Prien allergnädigst zu verleihen geruht.

Uebersicht

des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preise in den bedeutendern Schrannen von **Schwaben** und **Neuburg** für den Monat December 1842.

Schrannen.	Waizen. Verkauft.	Waizen. Mittel-Preis per Schfl.		Kern. Verkauft.	Kern. Mittel-Preis per Schfl.		Roggen. Verkauft.	Roggen. Mittel-Preis per Schfl.		Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittel-Preis per Schfl.		Haser. Verkauft.	Haser. Mittel-Preis per Schfl.		Veesen. Verkauft.	Veesen. Mittel-Preis per Schfl.	
	Schffl.	fl.	kr	Schffl	fl.	kr.	Schffl.	fl	kr	Schffl	fl.	kr.	Schffl.	fl	kr	Schffl	fl.	kr.
Augsburg . . .	3218	14	52	1536	15	10	2170	9	19	1655	10	8	979	7	—	—		—
Kaufbeuren . . .	—	—	—	840	13	—	[illegible]	9	21	515	9	48	237	6	10	—	—	—
Kempten	—	—	—	2166	16	48	1129	10	47	551	10	36	866	7	17	—	—	—
Lindau	3240	16	52	6029	17	7	166	11	9	540	11	37	476	7	54	—	—	—
Memmingen . . .	—	—		2909	16	42	1017	10	7	762	10	16	687	7	17	—	—	—
Neuburg	567	13	52	—	—	—	298	9	25	362	10	16	164	7	18	—	—	—
Nördlingen . . .	1045	15	25	1815	15	30	981	10	46	2155	11	24	414	8	4	—	—	—
Donauwörth . . .	306	14	27	206	[illegible]	22	504	9	59	500	10	21	195	7	28	—	—	—
Krumbach	—	-		505	15	30	402	9	58	570	9	33	414	6	46	—	-	—
Lauingen	895	15	2	5448	15	2	779	10	14	1657	10	17	420	7	34	—	—	—
Mindelheim . . .	—	—		997	15	30	501¼	9	55	507	9	21	530½	6	53	—	—	—
Weissenhorn . . .	—	—	—	1951	15	51	427½	10	1	[illegible]	10	21	352½	6	49	—	—	—
Summa des verkauften Getreides	9271	—	—	22462	—		8794	—	—	10200	—	—	5752	—	—	—	—	—

Intelligenz-Blatt

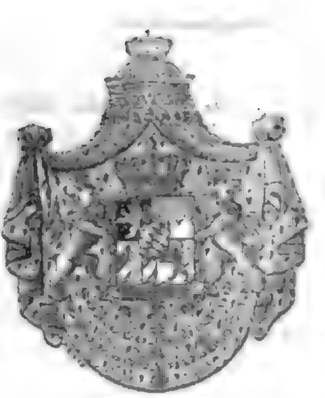

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 3.** den **21.** Januar **1843.**

Inhalt: Die kirchlichen Verhältnisse der Katholiken in Großkarolinenfeld, k. Ldg. Aibling. — Die Verbreitung falscher bayerischer Guldenstücke. — Die Einführung einer Normal-Branntwein-Waage. — Die 152te Verloosung der österreichischen Staatsschuld. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: Die sieben Waisen Griechenlands ꝛc. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: Abendunterhaltungen in Gesprächen ꝛc. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Jedesheim. — Die Erledigung der kath. Pfarrei Loppenhausen. — Die Erledigung der kath. Pfarrei Raustetten. — Das amtliche Waaren-Verzeichniß zum Vereinszolltarif für die Jahre 1843/45. — Diensten-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 7688. praes. $\frac{1}{1}$⁴ 43.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die kirchlichen Verhältnisse der Katholiken in Großkarolinenfeld, k. Landgerichts Aibling, betreffend.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben der katholischen Gemeinde von Goßkarolinenfeld, k. Landgerichts Aibling, zum Behufe der Erbauung einer Kirche und einer Expositurwohnung mit Schul-Lokalität die allergnädigste Bewilligung zu einer in den katholischen Kirchen der sieben ältern Kreise zu veranstaltenden Sammlung huldvollst zu ertheilen geruht.

In Gemäßheit höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 22sten v. Mts. werden hievon sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diese Kirchensammlung durch die katholische Geistlichkeit zu veranlassen, die eingehenden Beträge unmittelbar an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, einzusenden, und gleichzeitig das Ergebniß der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Augsburg, den 12. Januar 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Num. 8658. praes. $\frac{14}{1}$ 43.

An

sämmtliche Distrikts - Polizei - Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Verbreitung falscher bayerischer Guldenstücke betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden berichtlichen Anzeigen und nach einer Mittheilung des k. Haupt-Münz-Amtes in München sind in mehreren Gegenden des Königreiches falsche bayerische Guldenstücke mit der Jahrzahl 1838 verbreitet, welche aus einer Mischung von Wismuth und Zinn bestehen, die sehr leicht flüssig, weiß und zugleich hart ist, und aus welcher sich sehr scharfe Abgüsse machen lassen. Diese sind auf den ersten Anblick, namentlich bei Nacht, kaum von den ächten zu unterscheiden, da sie bei dem Hinwerfen auf Holz einen geringen Klang geben; doch kann als sicheres Merkmal ihrer Unächtheit der Mangel des an den ächten Gulden befindlichen Randes, welcher in kleinen viereckigen Vertiefungen besteht, bezeichnet werden. Indem daher das Publikum vor diesen falschen Münzen hiermit verwarnt wird, erhalten zugleich sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag zur sorgfältigsten Wachsamkeit gegen deren weitere Verbreitung.

Augsburg, den 11. Januar 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Weber, coll.

Ad Nrm. 8881. praes. $\frac{14}{1}$ 43.

(Die Einführung einer Normal-Branntwein-Waage betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die im Kreis-Intelligenz-Blatte von 1842, S. 698 — 699 veröffentlichte k. Ministerial-Entschließung vom 16. August v. Js. wird hiemit bekannt gemacht, daß die k. Akademie der Wissenschaften in München zum Vollzuge der durch jene Entschließung anzuordnenden Einführung einer Normal-Branntwein-Waage eine Anzahl solcher Instrumente hat anfertigen lassen, welche nunmehr bei derselben oder bei dem von ihr aufgestellten Commissionär, Conservator Steinheil, gegen portofreie baare Einsendung von 8 fl. für das Stück bezogen werden können.

Augsburg, den 11. Jänner 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Weber, coll.

Ad Num. 8242. praes. $\frac{14}{1}$ 43.

An

sämmtliche Gemeinde - und Stiftungs-Verwaltungen des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Die 152ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen wird nachstehend ein Abdruck des unter dem 3. November v. Js. erlassenen Circulares der k. k. österreichischen Landes-Regierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns über die vom 2. November v. Js. vorgenommene 152ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sammt einem Verzeichniß der gezogenen Obligationsnum-

Digitized by Google

mern zur Wahrung der Interessen der Gemeinden und Stiftungen mitgetheilt.

Augsburg, den 12. Jänner 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Abdruck.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 2. November 1842 in der Serie 155 verloosten Obligationen, nämlich Hofkammer-Obligationen zu 6 Prozent, Obligationen des Niederösterreichischen Regierungs-Anlehens v. J. 1809 zu 6 Prozent, und Obligationen des Zinszwangs-Darlehens v. J. 1809 zu 5 Prozent.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Cirkularverordnung vom 29. Oktober 1829 Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Die am 2. November 1842 in der Serie 155 verloosten Obligationen, nämlich: Hofkammer-Obligationen zu 6% Nr. 5496 mit einem Viertel und Nr. 7540 mit einem Drittel der Kapitalssumme, dann Nr. 7158 bis Nr. 7532 und Nr. 7543 bis Nr. 7652 mit den vollen Kapitalsbeträgen, ferner Obligationen des niederösterreichischen Regierungsanlehens v. J. 1809 zu 6% Nr. 18 bis Nr. 4513 und Obligationen des Zinszwangsdarlehens v. J. 1809 zu 5% Nr. 1 bis Nr. 274 werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Conventionsmünze zurückbezahlt.

§. 2. Die Auszahlung des Kapitals beginnt am 1. Dezember 1842 und wird von der k. k. Universal- Staats- und Banko-Schuldenkasse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Bei der Auszahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen und zwar bis letzten Oktober 1842 zu drei und zu zwei und ein halb Perzent in Wienerwährung, für den Monat November hingegen die ursprünglichen Zinsen mit 6 und 5 Perzent in Conventionsmünze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitalsauszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, das Verbot, oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Kapitalsauszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filialkreditskasse übertragen ist, steht es frei, die Kapitalsauszahlung bei der k. k. Universal- Staats- und Banko-Schuldenkasse oder bei jener Creditskasse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letztern Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Filialkreditskasse einzureichen.

Wien, am 3. November 1842.

Johann Talatzko, Frhr. v. Gestieticz,
Niederöst. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Nied.-Oest. Regge.-Rath.

Verzeichniß

der

einzelnen Obligations-Nummern der 155ten Serie, welche in der am 2. November 1842 vorgenommen Einhundert zwei und fünfzigsten Verloosung der älteren Staats-Schuld gezogen wurde.

Hofkammer-Obligationen.

à 6 Perzent.

Nr. 5496. mit einem Viertel der Kapitals Summe.

Nummer: 7158. 7160. 7161. 7166.

7175. 7194. 7195. 7196. 7210. 7270. 7302. 7304. 7344. 7345. 7355. 7356. 7362. 7367. 7368. 7371. 7374. 7385. 7389. 7397. 7398. 7399. 7400. 7412. 7413. 7415. 7417. 7418. 7419. 7422. 7423. 7431. 7432. 7434. 7440. 7441. 7481. 7487. 7488. 7499 - 7501. 7503. 7517. 7522. 7523. 7525. 7526. 7528. 7532.

Nr. 7540. mit einem Drittel der Kapitals-Summe.

Nummer: 7543 - 48. 7551. 7552. 7554 - 7562. 7568. 7570. 7575. 7576. 7578 - 7583. 7586 - 7591. 7595. 7598. 7602 - 9. 7511 - 7632.

Obligationen des Niederösterreichischen Regierungs-Anlehens vom Jahre 1809. à 6 Perzent.

Nummer: 18 - 20. 36 - 39. 40. 56 - 60. 101. 226. 276 - 285. 290. 291. 425. 448. 542. 549. 576 - 78. 652. 684. 717. 718. 776. 815. 817. 847 - 49. 864. 881. 889. 903. 906. 913. 916. 921. 925 - 27. 930 - 34. 953 - 55. 966. 972 - 74. 979. 985. 991. 995. 996. 1012. 1015. 1022 - 25. 1029. 1032. 1034. 1036. 1037. 1041 - 43. 1045. 1046. 1055. 1061. 1062. 1065. 1066. 1080. 1081. 1094. 1097. 1099. 1100. 1102. 1104. 1107. 1111. 1121. 1123. 1125. 1127. 1135. 1136. 1140. 1151. 1153. 1157. 1159. 1160. 1162. 1163. 1166. 1170. 1231. 1233. 1236. 1241. 1248. 1251 - 53. 1255. 1256. 1258 - 61. 1263. 1265. 1272 - 74. 1276. 1277. 1281. 1283. 1286. 1293. 1294. 1297 - 1300. 1302. 1303. 1306. 1308. 1314. 1316 - 20. 1323 - 25. 1328. 1330 - 1332. 1334. 1339. 1343. 1344. 1345. 1352. 1359. 1362. 1365. 1371. 1372. 1379. 1385. 1386. 1394 - 96. 1400. 1406. 1413. 1414. 1418. 1432. 1434. 1435. 1438. 1444. 1447. 1451. 1452. 1455. 1456.

1461. 1462. 1464. 1465. 1468. 1470. 1473. 1474. 1476. 1478. 1479. 1480. 1485. 1487. 1491 - 93. 1499. 1500. 1502. 1508. 1513. 1518. 1519. 1522. 1525. 1526. 1529. 1530. 1535. 1536. 1539. 1549. 1550. 1554. 1562. 1564. 1565. 1573 - 75. 1586. 1589. 1596. 1600. 1603. 1605. 1608. 1609. 1613. 1624. 1627. 1628. 1655. 1663. 1716. 1718. 1751. 1758. 1775. 1800. 1812 - 14. 1829. 1841. 1871. 1875. 1877. 1879. 1880. 1881. 1913. 1914. 1916. 1919. 1942. 1947. 1980. 1981. 1988. 2000. 2023. 2024. 2028. 2070. 2085. 2109. 2113. 2146. 2149. 2153. 2155. 2171. 2176 - 79. 2185. 2190. 2194. 2199. 2200. 2204. 2209. 2211. 2216. 2219. 2225. 2229. 2231. 2244. 2248. 2249. 2253. 2255. 2261. 2265. 2268 - 2270. 2276. 2282. 2283. 2285. 2287. 2296. 2308. 2309. 2314. 2325. 2326. 2328. 2337. 2339. 2340. 2342. 2347. 2349. 2357. 2364. 2365. 2368. 2369. 2372. 2374. 2376. 2377. 2383. 2391 - 94. 2399. 2401. 2402 - 5. 2410. 2419. 2426. 2427. 2437. 2446. 2447. 2450. 2452 - 54. 2456. 2457. 2461. 2462. 2464. 2471. 2477. 2487. 2491. 2492. 2495. 2496. 2501. 2502. 2515. 2516 - 18. 2521 - 24. 2536. 2538. 2539. 2545. 2547. 2552. 2554. 2556. 2563. 2565 - 67. 2571. 2573 - 76. 2578. 2579. 2583. 2590. 2594. 2600. 2601 - 5. 2608. 2609. 2612. 2613. 2616. 2632. 2656. 2657. 2662. 2664. 2666. 2667. 2672. 2676. 2678. 2680. 2682. 2683. 2686 - 2688. 2695. 2701. 2705. 2715. 2717. 2724. 2750. 2754. 2757. 2765. 2768. 2770. 2801. 2802. 2814. 2824. 1826. 2829. 2830. 2836. 2840. 2848. 2853. 2854. 2858. 2860. 2868. 2874. 2877. 2881. 2883 - 91. 2899. 2902. 2903. 2907.

2915 - 17. 2926. 2930. 2931. 2936. 2938. 2939 - 42. 2945 - 2948. 2956. 2959 - 61. 2964. 2968. 2969. 2971. 2975. 2977. 2979. 2996. 3008. 3019. 3025. 3031. 3032. 3047. 3060. 3072. 3075. 3089. 3099. 3106. 3109. 3114. 3117. 3125. 3126 – 28. 3132. 3138. 3146. 3149. 3151. 3152. 3154. 3159. 3166. 3171. 3172. 3175. 3202. 3207. 3211 - 13. 3217. 3220. 3226. 3231. 3234. 3236. 3241. 3243. 3244. 3248 - 51. 3257. 3263. 3266 - 68. 3272. 3273. 3275. 3279. 3283. 3289. 3296. 3298. 3301. 3312. 3317. 3322. 3324. 3325. 3334. 3335. 3340 - 43. 3354. 3359. 3360. 3373. 3380. 3382. 3384. 3387. 3391. 3392. 3397. 3401. 3402. 3411. 3412. 3414. 3416. 3419. 3431. 3432. 3441. 3447. 3350. 3453. 3459. 3464. 3469. 3471. 3473. 3477. 3481 – 3484. 3486 – 88. 3490. 3495. 3496. 3507. 3512. 3514. 3521. 3523 - 25. 3527. 3534. 3540. 3543. 3544. 3547. 3548. 3559. 3571. 3573. 3574. 3581. 3589. 3590. 3592. 3593. 3597 – 99. 3611. 3612. 3615 – 18. 3620 – 24. 3627. 3628. 3630. 3632. 3635. 3637 - 39. 3643 – 46. 3650. 3652. 3657. 3660. 3665. 3668. 3670. 3673. 3676. 3680. 3691. 3694 – 97. 3699. 3700. 3704. 3706. 3722. 3728. 3731. 3732. 3740. 3747. 3751. 3752. 3757. 3758. 3762. 3768 – 73. 3775 – 77. 3779. 3783. 3786. 3788. 3790. 3791. 3793. 3794. 3796 – 98. 3804. 3806. 3809. 3812 – 17. 3819. 3822 – 24. 3828. 3830. 3832 – 34. 3838. 3839. 3842. 3846. 3852. 3856. 3859. 3861. 3863. 3867. 3874. 3881. 3896. 3903. 3904. 3909. 3910. 3911. 3915 – 17. 3920. 3923. 3926. 3929 - 31. 3933. 2935. 3936. 3938 - 43. 3949. 3951. 3955. 3957. 3958. 3963. 3974. 3978. 3981. 3982. 3987. 3990. 3995. 3997. 3999. 4001. 4003. 4006. 4009 - 4014. 4016. 4019. 4021. 4022. 4024-7. 4030. 4032. 4033. 4036. 4038. 4039. 4041. 4044. 4045. 4047. 4048. 4051 - 53. 4055 – 57. 4060. 4064. 4065. 4071. 4072. 4074. 4075. 4077. 4078. 4080. 4086. 4087. 4090. 4091. 4095. 4100. 4114. 4115. 4118 - 4120. 4124. 4125. 4131. 4142. 4143. 4150. 4152. 4154 – 56. 4159. 4162. 4167. 4177. 4181. 4183. 4184. 4187. 4188. 4190. 4193. 4194. 4195. 4196. 4199. 4201. 4218. 4220. 4230. 4232. 4234. 4243. 4244. 4246. 4247. 4253. 4256. 4257. 4259. 4263. 4267. 4273. 4278. 4288. 4289. 4294. 4297. 4301 - 4. 4307. 4311. 4312. 4315. 4317. 4325. 4333. 4334. 4336 - 38. 4341. 4343. 4345. 4349. 4353. 4354. 4360. 4363. 4368. 5370. 4371. 4378. 4384. 4395. 4397. 4404. 4407. 4408. 4411. 4412. 4419. 4420. 4421. 4424. 4425. 4428. 4430. 4440. 4441. 4445. 4446. 4448. 4449. 4452. 4454. 4457. 4459. 4460. 4461. 4462. 4464. 4470. 4471. 4472. 4476 - 78. 4486. 4488. 4490 - 94. 4497. 4501. 4506. 4507. 4513.

Obligationen des Zinszwangsdarlehens vom Jahre 1809.

à 5 Perzent.

Nummer: 1. 8. 14. 15. 21. 24. 29. 32. 37. 39. 40. 41. 45. 52. 54. 55. 60. 61. 64 – 66. 68. 69. 70. 74. 77. 78. 80. 85. 86. 88. 98. 102 – 104. 107. 110. 111. 134. 141. 143. 144. 146. 147. 151. 159. 160. 166. 169. 170. 173. 185 – 187. 190. 191. 193 – 198. 202. 213. 218. 222 – 227. 238. 241. 245. 249. 257. 361 - 63. 265. 269. 272 - 274.

Ad Nrn. 8929. praes. $\frac{14}{1}$ 43.

An

die kgl. Stadtkommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die sieben Weisen Griechenlands, oder kurzer faßlicher Inbegriff der sieben Hauptwissenschaften, welche jeder, der unter die weisen oder vorzüglich gebildeten Menschen gehören will, wohl innehaben muß. 1. und 2. Bänchen, Erlangen in der Palm'schen Verlagsbuchhandlung," betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der III. Verfassungsbeilage von dem k. Stadtkommissariate Erlangen verfügte und von der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 5. Jänner l. Js. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots dieser Druckschrift bestätiget.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizey der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in geeigneter Weise zu vollziehen.

Augsburg, den 12. Januar 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrn. 8928. praes. $\frac{14}{1}$ 43.

An

die kgl. Stadtkommissäre und Distriks-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Abendunterhaltungen in Gesprächen eines Landpfarrers mit einigen Wahrheit liebenden Männern zur Befestigung in der alten christkatholischen Religion, von einem Seelsorger des Bisthums Brixen. Mit einer Vorrede von dem Hochw. Fürstbischof Bernard. Insbruck, gedruckt mit Rauch'schen Schriften," betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der IIIten Verfassungs-Beilage von der unterfertigten Stelle beschlossene Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des königlichen Ministeriums des Innern vom 4. Januar 1843 unter Anordnung der Confiskation und des öffentichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg, den 12. Januar 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrm. 8985. praes. $\frac{16}{1}$ 43.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Jedesheim betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Priesters Mathias Müller auf die Pfarrei Oberelchingen wurde die Pfarrei Jedesheim, Langerichts Illertissen, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 610 Seelen erstreckt und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 1009 fl. 26 kr., nämlich: 1.) in ständigem Gehalte: 72 fl. 15 kr.; 2.) aus Grundstücken in 9 fl. 22¼ kr.; 3.) aus *Rechten* in 853 fl. 24¾ kr.; 4.) in besonders *bezahlten* Dienstes-Verrichtungen 74 fl. 24 kr.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 311 fl. 50 kr.

Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb vier Wochen anher zu überreichen.

Augsburg, den 13. Januar 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel.

v. Gimmi, coll.

Ad Num. 8717. praes. $\frac{17}{1}$ 43.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Loppenhausen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Priesters Florian Lohbronner wurde die Pfarrei Loppenhausen, Landgerichts Mindelheim, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 536 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 2192 fl. 30 kr., nämlich: 1.) aus Realitäten und Grundstücken in 82 fl. 56 kr.; 2.) aus Rechten in 1933 fl. 27 kr.; 3.) in besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen 176 fl. 7 kr.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 643 fl. 48 kr.

Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb vier Wochen anher zu überreichen.

Augsburg, den 13. Jänner 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Num. 9386. praes. $\frac{19}{1}$ 43.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Maustetten betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Johann Martin Weichmayr, auf das Frühmeß-Benefizium in Schwabmünchen, wurde die Pfarrei Maustetten, Landgerichts Nördlingen, erledigt, welche sich über eine Bevölkerung von 50 Seelen erstreckt, und eine Schule besitzt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 441 fl. 53½ kr., nämlich: 1.) in ständigem Gehalte: 317 fl. 54½ kr.; 2.) aus Realitäten und Grundstücken 107 fl. 22½ kr.; 3.) aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen 16 fl. 36½ kr.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 55 kr.

Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen längstens innerhalb vier Wochen anher zu überreichen.

Augsburg, den 17. Jänner 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

praes. $\frac{17}{I}$ 43.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das amtliche Waaren-Verzeichniß zum Vereinszolltarif für die Jahre 1843/45 bei jeder Zoll-Behörde eingesehen, und bei sämmtlichen Hauptzollämtern zu dem Preise von einem Gulden für das Exemplar bezogen werden kann.

München, den 12. Januar 1843.

Königl. General-Zoll-Administration.

Beyer.

Spindlbauer.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{14}{I}$ 43.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 4. Jänner d. Js. haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, dem bisherigen Domprediger zu Augsburg, Priester Franz Anton Heim, die Pfarrei Stiefenhofen, kgl. Landgerichts Immenstadt, zu übertragen.

praes. $\frac{17}{I}$ 43.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 10ten Jänner dem Priester Georg Baier, Pfarrer in Bursruck, k. Landgerichts Amberg, im Regierungsbezirke der Ober-Pfalz und von Regensburg, das Schloßbenefizium in Gansheim, Landgerichts Monheim, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{17}{I}$ 43.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 11. Jänner d. Js. dem Priester Johann Martin Weichmayer, Pfarrer in Raustetten, Landgerichts Nördlingen, das Frühmeß-Benefizium in Schwabmünchen allergnädigst zu übertragen geruht.

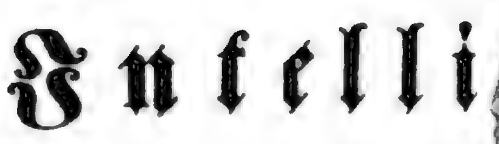

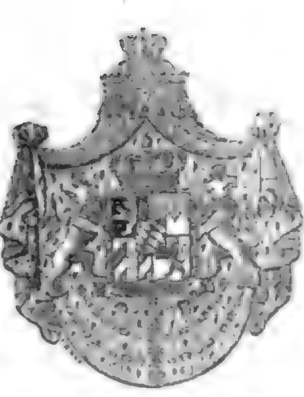

Intelligenz-Blatt der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 4. den 28. Januar 1843.

Inhalt: Die von Dr. Wolfgang Lindner und Max Joseph Portner in München verfaßte Gedenktafel zur Erinnerung an die Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen. — Der Schuldenstand der sämmtlichen Gemeinden. — Die Begründung von Freistellen in dem Studien-Seminar zu Neuburg aus dem Würzburger adelichen Seminarfonde. — Das Gesuch des Dr. Schriefer in Bamberg um Empfehlung seines Werkes: „die deutsche Rechtschreiblehre", zum Gebrauche in den deutschen Schulen. — Das bei Ansäßigmachungen auf Grundbesitz gesetzlich erforderliche Steuer-Minimum. — Postporto für Geldsendungen an die Redaction des Kreis-Intelligenzblattes. — Die Formulare zu den Schul-Visitations-Protokollen und Schul-Nachweisungen. — Die Erledigung der II. Pfarrstelle Wilhermsdorf mit der damit verbundenen Pfarrei Neidhardswinden, Dekanats Markt-Erlbach. — Die Erledigung der ersten Pfarrstelle in Merkendorf, Dekanats Windsbach. — Die Erledigung der Pfarrei Kloster-Sulz, Dekanats Feuchtwangen. — Die erledigte Pfarrei Dietenhofen. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. P. 684. J. N. praes. 27/1 43.

(Die von Dr. Wolfgang Lindner und Joseph Portner in München verfaßte Gedenktafel zur Erinnerung an die Vermählung Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen betreffend.)

Dr. Wolfgang Lindner und Max Joseph Portner in München haben zur bleibenden Erinnerung an die am 12. Oktober v. Js. stattgefundene höchst erfreuliche Vermählung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen eine Gedenktafel verfaßt und beabsichtigen, dieselben, zu 3 fl. das Exemplar, herauszugeben.

In Folge allergnädigster Bewilligung Sr. Majestät des Königs wird die Herausgabe dieser Gedenktafel mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß den Behörden nicht verboten sei, dieselbe, wenn ihre betreffende Regie-Position unbeschadet der Zwecke der Regie, für Erwerbung der besagten Gedenktafel gesetzlich verfügbare Mittel besitzt, aus letzteren anzukaufen.

Augsburg, den 26. Januar 1843.

Präsidium der K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Hahn, k. Präsidial-Sekretär.

Ad Nrm. 9711. praes. $\frac{2}{7}$ 43.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Den Schuldenstand der sämmtlichen Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den Ergebnissen der Uebersichten über den Schuldenstand der Gemeinden am Schlusse des Jahres 1840/41 ist die Behandlung des Schuldentilgungsgeschäftes auch in diesem Jahre weit hinter den auf die bestehenden Schuldentilgungsplane und die hierüber mehrfach erlassenen Anordnungen gestützten Erwartungen Seiner Majestät des Königs zurückgeblieben, und der Schuldenstand der Gemeinden nach einem bereits in's 28ste Jahr sich erstreckenden Frieden noch sehr groß, und dasjenige, was getilgt wurde, wenig, obschon mehreren Gemeinden für diesen Zweck der Lokalmalzaufschlag bewilliget ist.

Muß auch ein Theil dieser unbefriedigenden Resultate auf Rechnung jener neuen Schulden geschrieben werden, welche nach dem Maaße der Dringlichkeit gemeindlicher Bedürfnisse und der Unzulänglichkeit der gemeindlichen Kräfte nicht umgangen werden konnten, so trifft doch der größere Theil unverkennbar auf die Oberflächlichkeit, mit welcher bei Erhebung des Schuldenstandes der Gemeinden seither nicht selten zu Werk gegangen, auf die Gleichgültigkeit, womit von den Schuldentilgungs-Plänen durch Nichtverwendung der zur Schuldentilgung ausschließend eingewiesenen Fonde abgewichen, und auf die ungerechtfertigte Eile, mit welcher ohne Aufsuchung entsprechender Deckungsmittel zu neuen Anlehen geschritten worden ist.

Zur Vermeidung oder doch theilweisen Minderung dieser Gebrechen hat die unterfertigte Stelle schon früher (vid. Int.-Bl. 1840 S. 716 und 903 — lithog. Ausschreiben vom 28. Dezember 1841 Nr. 493 —) und neulich durch die allgemeine Bekanntmachung vom 15. Nov. v. Js. Nr. 4388 (Int.-Bl. 1842 S 925) jene Maßregeln bezeichnet, von deren sorgfältiger und gewissenhafter Durchführung befriedigendere Resultate für die Zukunft zuversichtlich sich erwarten lassen.

Indem daher hierauf überhaupt, und was insbesondere die Anfertigung der Uebersichten pro 1841/42 betrifft, auf die letztallegirte Bekanntmachung vom 15. November v. Js. ausdrücklich Bezug genommen, und deren pünktlichster Vollzug um so zuversichtlicher gewärtiget wird, als in diesem Vollzuge allein eine sichere Gewähr für die Realisirung der wiederholt und auf das Nachdrücklichste ausgesprochenen allerhöchsten Willensmeinung Seiner Majestät des Königs, daß die Tilgung der Gemeindeschulden beträchtlich besser voranschreite und die Schuldentilgungsplane genau vollzogen werden, erzielt werden kann, sieht sich die unterfertigte Stelle auf den Grund höchster Ministerial-Entschließung vom 13. d. Mts. zu nachstehenden weitern Bemerkungen veranlaßt:

1.) Soll das Schuldentilgungsgeschäft den von Seiner Majestät dem Könige allerhöchst anbefohlenen und durch die Schuldentilgungspläne vorgezeichneten regelmäßigen Fortgang gewinnen, so erscheint es als unerläßliche Bedingung, daß in jedem Jahre der zur Schuldentilguug besonders eingewiesene Fond diesem Zwecke auf das gewissenhafteste erhalten und jede anderweitige Verwendung desselben vermieden werde.

Von diesem unbedingt festzuhaltenden Grundsatze wird aber dadurch abgewichen, daß weniger zur Schuldentilgung verwendet wird, als die eingewiesenen Mittel nach Abzug der

erforderlichen Zinszahlungen gestatten, sowie, daß größere Summen auf die Schuldentilgung verwendet wurden, als die planmäßig eingewiesenen Fonde darboten, ohne daß nach den Uebersichten über den Schuldenstand des Vorjahres Aktioreste bestanden, welche im laufenden Jahre auf Schuldentilgung hätten verwendet werden können.

Diese beiden Abweichungen sind in ihren Ursachen genau zu erforschen und zu ermitteln und sofort in der für die Bemerkungen bestimmten Rubrik der Uebersichten gehörig zu erläutern und resp. zu rechtfertigen.

2.) Es ist der wiederholt ausgesprochene, und den sämmtlichen Distrikts- und Kuratel-Behörden mehrfach eröffnete allerhöchste Wille Seiner Majestät, daß die zur Tilgung der ältern Schulden eingewiesenen Fonde nicht mit neuen Schulden belastet, und überhaupt das Contrahiren neuer Schulden soviel möglich vermieden werde.

Wenn nun dessen ungeachtet die fraglichen Uebersichten eine nicht unbedeutende Masse solcher neuen Schulden nachweisen, so muß dieses um so mehr befremden, als das Umlagengesetz vom 22. July 1819 und §. §. 19 und 23 des Gemeinde-Edikts die Wege, auf welchen derlei Schuldzugänge beseitiget werden sollen, genau bezeichnen, und die vorgekommenen Abweichungen nur selten auf befriedigende Weise gerechtfertiget erscheinen.

Gesuche um Bewilligung zur Aufnahme einer neuen Schuld sind daher unbedingt zurückzuweisen, wenn dieselben nicht durch den Nachweis der äußersten Nothwendigkeit gerechtfertiget erscheinen und nicht besondere nachhaltige Tilgungsmittel nachgewiesen werden können.

Von den Gemeinden eigenmächtig und ohne vorausgegangene Kuratelgenehmigung contrahirte Schulden müssen denselben zur persönlichen Vertretung der einzelnen Betheiligten unnachsichtlich zugewiesen werden.

3.) Zur Gewinnung eines wahren Bildes des gemeindlichen Schuldenstandes ist es unbedingt nothwendig, daß bei Herstellung der deßfallsigen Berechnungen und Uebersichten alle jene Posten ausser Ansatz bleiben, welche nicht den Charakter einer wirklichen Schuld an sich tragen.

Dieß ist insbesondere der Fall

a) hinsichtlich aller jenen Kapitalien, welche nur zum Behuf der Abtragung einer bereits bestandenen gleich großen Schuld aufgenommen wurden, wobei also nur die Person der Gläubiger eine Aenderung erleidet, dieZiffergröße der Passiven aber unverändert bleibt, und

b) hinsichtlich der den Gemeinden bestellten Cautionen aller Art, durch deren Empfangnahme die Gemeinde-Schuld in der Wirklichkeit so wenig als durch die sub lit. a. bemerkten neu aufgenommenen Passivkapitalien vermehrt wird.

Posten der fraglichen Art haben demnach in den Uebersichten über den Schuldenstand der Gemeinden ferner nicht mehr zu erscheinen.

Indem die unterfertigte Stelle den genauesten Vollzug der vorstehenden Anordnungen sowohl als der früher gegebenen zuversichtlich erwartet um hiernach Seiner Königlichen Majestät nicht nur ein wahres, sondern auch ein erfreuliches Bild des gemeindlichen Schuldenstandes vorlegen zu können, werden die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden zur unfehlbaren Vorlage der Uebersichten pro 1841/42 mit den erforderlichen Beilagen bis längstens 1ten März d. Js. wiederholt beauftragt.

Augsburg, den 22. Jänner 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel coll.

Ad Nrm. 9964. praes. $\frac{24}{1}$ 43.

(Die Begründung von Freistellen in dem Studien-Seminar zu Neuburg aus dem Würzburger adelichen Seminarfonde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben aus den Renten des Würzburger adelichen Seminarfondes vier neue Freistellen in dem kgl. Erziehungs-Institute für Studierende zu Neuburg an der Donau allergnädigst zu gründen geruht, von denen drei noch unbesetzt sind.

In Folge einer k. Ministerial-Entschließung vom 17. d. Mts. werden diese Freistellen behufs der Bewerbung um dieselben unter Bestimmung eines vierwöchentlichen Termines öffentlich ausgeschrieben, binnen welchem die Bewerber ihre, mit den vorschriftsmäßigen Studien- und Sitten-Zeugnissen belegten Gesuche an die unterfertigte Stelle einzureichen haben.

Hiebei wird ferner bemerkt:

1.) daß nur dürftige Bewerber, katholischer Religion, welche zum stiftungsmäßigen Adel gehören, zunächst aus dem Würzburgischen, und erst, wenn hier keine fähigen Bewerber vorhanden sind, solche aus den übrigen Theilen des Königreichs zugelassen werden;

2.) daß die Stiftmäßigkeit nach dem vormals für die Aufnahme in das Hochstift Würzburg gegebenen Bestimmungen zu bemessen, sonach auch den Nachweis adelicher Ahnen, d. i. durch den Nachweis des Adels aufwärts, sowohl väterlicher als mütterlicher Seits bis zu den Urgroßvätern einschließlich unter Vorlage eines beglaubigten Stammbaumes bedingt sey;

3.) daß in Ermanglung von Bewerbern aus stiftsmässigem Adel auch andere Adeliche, welche die bezeichnete Ahnenprobe nicht herzustellen vermögen, solche Freiplätze erhalten können.

Augsburg, den 21. Jänner 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Ad Nrm. 16,221. praes. $\frac{26}{1}$ 43.

An die kgl. Distrikts-Schulinspectionen und unmittelbaren k. Lokal-Schulcommissionen von Schwaben und Neuburg, und an die k. Inspection des Schullehrer-Seminars.

(Das Gesuch des Dr. Schriefer in Bamberg um Empfehlung seines Werkes: „die deutsche Rechtschreiblehre" zum Gebrauche in den deutschen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge kgl. Ministerial-Entschließung vom 19. d. Mts. wurde beschlossen, daß dem Gesuche des Dr. Schriefer in Bamberg um Empfehlung seines Werkes „die deutsche Rechtschreiblehre" zum Gebrauche in den deutschen Schulen, eine Folge nicht gegeben werden könne, daß aber den Schullehrern die Erlaubniß ertheilt werde, dasselbe als Hilfsbuch für ihre Person zu gebrauchen.

Hievon werden sämmtliche k. Distrikts-Schul-Inspectionen und unmittelbaren Lokal-Schul-Commissionen zur Verständigung der Schullehrer ihrer Distrikte in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 25. Januar 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel.

v. Gimmi, coll.

Ad Num. 8706. praes. $\frac{2}{1}$ 43.

An sämmtliche Distrikts - Polizei - Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Das bei Ansäßigmachungen auf Grundbesitz gesetzlich erforderliche Steuer=Minimum betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Erwägung der Ungleichförmigkeit, welche in eben dem Maaße, als die Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 voranschreitet, bei dem Vollzuge der Bestimmungen des § 2. Nr. 1. lit. A und B des Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 in Bemessung des zur Ansäßigmachung auf Grundbesitz erforderlichen Steuer=Minimums einzutreten droht, sah sich das k. Ministerium des Innern durch höchste Entschließung vom 4. d. Mts. zu nachstehenden Bemerkungen veranlaßt:

Die durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 geschehene Normirung des Steuer=Minimums beruht lediglich auf der Annahme, daß derjenige, welcher bei dem Bestehen der durch das Finanz=Gesetz vom 28 Dez. 1831 eingeführten Entrichtung von 4 Steuersimpeln, einen jährlichen Grundsteuergesammt=Betrag, und zwar: a) in Landgemeinden von 4 fl. und beziehungsweise 6 und 8 fl., b) in Gemeinden mit magistratischer Verfassung von 6 fl. und beziehungsweise 8 und 14 fl. (nämlich den 4maligen Betrag eines Steuer=Simplums zu 1 fl. bis 3 fl. 30 kr.) in minimo, von seinem Grundbesitze bezahlt, die Erfüllung der übrigen Vorbedingungen vorausgesetzt, einen gesetzlichen Titel zur Ansäßigmachung haben soll.

Bei dem Vollzuge des erwähnten Gesetzes kann und darf daher überall nur der jährliche Gesammt=Betrag der Grundsteuer als Anhaltspunkt zur Lösung der Frage dienen, ob im gegebenen Falle das Steuer=Minimum in dem gesetzlich erforderlichen, vorerwähnten Betrage, und somit der Titel zur Ansäßigmachung auf Grundbesitz vorhanden sei?

Sämmtliche Polizeibehörden haben bei Würdigung und Bescheidung der Ansäßigmachungs=Gesuche auf Grundbesitz hiernach zu verfahren.

Augsburg, den 24. Jänner 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrm. 8984. praes. $\frac{2}{1}$ 43.

(Postporto für Geldsendungen an die Redaction des Kreis=Intelligenzblattes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der allerhöchsten Verordnung in Betreff der Post=Porto=Freiheit in Amtssachen vom 23. Juni 1829 kommt den Redaktionen des Kreis=Intelligenzblattes für Gelder, welche sie für abgegebene Blätter von Privaten oder für Inserate derselben durch die Post empfangen, eine Post=Freiheit nicht zu, weßhalb schon längst die Anordnung besteht, daß alle dergleichen Gelder von den Behörden wie von den Privaten an die Redaktion des Kreis=Intelligenz=Blattes von Schwaben und Neuburg frankirt einzusenden seyen.

Da diese Anordnung bisweilen ausser Acht gelassen wird, so wird sie zur genauesten Nachachtung hiemit in Erinnerung gebracht.

Augsburg, den 22. Januar 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Ad Num. 9992. praes. $\frac{26}{1}$ 43.

An sämmtliche k. Distriksschul-Inspectionen, und unmittelbare Lokal-Schulcommissionen von Schwaben und Neuburg.

(Die Formulare zu den Schul-Visitations-Protokollen und Schul-Nachweisungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da bei einigen Distrikts-Schulbehörden noch vorräthige Exemplare von Formularien zu den Schulvisitations-Protokollen und Schul-Nachweisungen vorliegen, und durch einige in neuester Zeit stattgefundenen Veränderungen in der Eintheilung einiger Schuldistrikte der Bedarf einzelner Distrikts-Schulbehörden sich verändert hat; so werden sämmtliche k. Distrikts-Schulinspectionen und Lokal-Schulcommissionen aufgefordert, ihren Bedarf von Formularien zu den Schul-Visitations-Protokollen und Schul-Nachweisungen sowohl a) speciell für das Schuljahr 1842/3, b) als überhaupt für jedes der künftigen Jahre binnen acht Tagen unfehlbar hierher anzuzeigen, damit hiernach die Bestellung bei dem k. Central-Schulbücher-Verlage gemacht werden könne.

Augsburg, den 25. Jänner 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

---

praes. $\frac{22}{1}$ 43.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle Wilhermsdorf mit der damit verbundenen Pfarrei Neidhardswinden, Dekanats Markt-Erlbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Noscovius ist die II. Pfarrstelle in Wilhermsdorf mit der damit verbundenen Pfarrei Neidhardswinden in Erledigung gekommen, was hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen ausgeschrieben wird.

Das Diensteinkommen dieser Pfarrstelle berechnet sich nach der im Jahre 1837 abgeschlossenen Fassion folgendermaßen: I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staatskassen: a) an baarem Gelde: jährliche Besoldung 115 fl., b) an Naturalien: 5 Schffl. 4 Metz. 2 Sdl. Korn à 8 fl. 34 kr. = 48 fl. 43 kr., 5¼ Metz. Waizen à 11 fl. 43 kr. = 11 fl. 12 kr., 1 Schffl. 2 Metz. Haber à 3 fl. 54 kr. = 5 fl. 12 kr., 21 Eimer weißes Bier nach 10jährigem Durchschnitt bezahlt mit 77 fl. 36 kr., 3 Eimer Wein, jährlich vergütet mit 6 fl per Eimer = 18 fl., 12 Klafter weiches Scheitholz à 5 fl. = 60 fl.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: a) an baarem Gelde 12 fl. 23 kr., b) an Naturalien: 1½ Simra Haber, Nürnberger-Gemäß, à 3 fl. 54 kr. per Schffl. = 15 fl. 36 kr.; 3.) aus Gemeinde-Kassen: an baarem Gelde 5 fl. II.) Ertrag aus Realitäten: ein eigenes Pfarrhaus ist zur Zeit nicht vorhanden; an Gründen: ¼ Morg. Garten 2 fl. III.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 93 fl. 25½ kr. IV.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 5 fl. 24 kr. Hievon die Lasten nämlich 50 fl. zu Haltung eines Dienstpferdes und 1 fl. 42 kr. als Perceptionskosten abgezogen mit 51 fl. 42 kr., bleibt reiner Ertrag 417 fl. 49½ kr. Wozu noch die ausser der freien Holzfuhr auf 2 fl. 42 kr. angegebenen Naturalien als freiwilligen Geschenke zu rechnen sind.

Ansbach, den 11. Januar 1843.

K. Protestantisches Consistorium.

Huffell.

Ella, Sekretär.

---

praes. $\frac{22}{1}$ 43.

(Die Erledigung der ersten Pfarrstelle in Merkendorf, Dekanats Windsbach, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des bisherigen I. Pfarrers Bomhard in Erledigung gekommene I. Pfarrstelle zu Merkendorf, Dekanats Windsbach, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehender Ertragsberechnung ausgeschrieben: I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staatskassen: a) an baarem Gelde 85 fl., b) an Naturalien: 13 Schffl. $4\frac{2}{3}\frac{0}{2}$ Metz. Korn à 8 fl. 12 kr. = 112 fl. 55½ kr., 10 Schffl. $4\frac{2}{3}\frac{0}{2}$ Metz. Haber à 3 fl. 36 kr. = 38 fl. 29¾ kr., 12 Klafter weiches Holz à 3 fl. 36 kr. = 43 fl. 12 kr., 60 Stück Wellen 1 fl.; 2.) aus Stiftungskassen: an baarem Gelde 47 fl. 33¼ kr.; 3.) aus Gemeindekassen: an baarem Gelde 13 fl. 30 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Genuß der freien Wohnung 50 fl., desgleichen der Grundstücke nämlich von 7¼ Morgen Aecker 99 fl. 45 kr., 5 Tagw. Wiesen 83 fl. 20½ kr., den Gärten 5 fl. III.) Ertrag aus Rechten: an grundherrlichen Rechten: ständige Abgaben: Erbzins an Geld 2 fl. 30 kr. IV.) Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 201 fl. 38½ kr. V.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 10 fl. Summa 793 fl. 55¼ kr. Hievon die Lasten mit 6 fl. 15 kr. abgezogen, bleibt reines Einkommen 787 fl. 39¼ kr. Wozu noch 23 fl. als freiwillige Geschenke zu rechnen sind.

Ansbach, den 11. Januar 1843.

K. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Sekr.

---

praes. $\frac{22}{1}$ 43.

(Die Erledigung der Pfarrei Kl. Sulz, Dekanats Feuchtwangen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des k. Pfarrers Stapf zu Kloster Sulz, Dekanats Feuchtwangen, erledigte Pfarrei Kloster Sulz wird hiermit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehender Ertrags-Berechnung ausgeschrieben: I.) An ständigem Gehalte: aus den Staatskassen: vom Rentamte Feuchtwangen an baarem Gelde 147 fl. 30 kr., hierzu für 10 Schober langes Kornstroh à 5½ fl. per Schober unter Abrechnung eines Gegenreichnisses von 6 fl. 52½ kr. = 48 fl. 7½ kr., an Naturalien: 7 Schffl. 2 Metz. 1 Vlg. 2 Seidl Korn à 8 fl. 32 kr. = 63 fl. 6¼ kr., 5 Schffl. 2 Metz. 2 Vlg. Dinkel à 4 fl. 13 kr. = 22 fl. 3 kr., 2 Schffl. 4 Metz. 1 Vlg. Haber à 3 fl. 26 kr. = 9 fl. 24 kr., alt Ansbacher Maas, 20 Klafter weiches Scheitholz à 3 fl. 36 kr. incl. Hauerlohn = 72 fl., 300 Stücke weiche Wellen à 45 kr. = 2 fl. 15 kr., 1 Dreilingsschleißforl 2 fl. II.) An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien: jährlicher Zins vom Pfarrkapital eiserne Kuh von 50 fl. dermalen erhebbar bei der Kirchenstiftung Kloster Sulz im jetzigen Betrag von 2 fl. III.) Ertrag aus Realitäten: 1.) Gebäude: a) die freie Wohnung, b) der Genuß der Oekonomie-Gebäude nebst einem kleinen Wurzgarten am Hause, 25 fl.; 2.) Gründe: aus 3 Tagw. 9 Dezim. Aecker 18 fl. 14 kr., aus 4 Tagw. Wiesen 42 fl. 30 kr., aus einem Gärtchen am Hause 33 Dez., 1 fl. 30 kr. IV.) Ertrag aus Rechten: aus dem Genusse von Dominikalrenten, nemlich der Frohnzufuhr des Pfarrbesoldungs-

holzes, 5 fl. V.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 84 fl. 18½ kr. Summa 544 fl. 58¼ kr. Hievon die Lasten an Passivreichnissen und Perceptionskosten mit 6 fl. 15 kr. abgezogen, bleiben reine Einkünfte 538 fl. 43¼ kr. Hiezu kommen noch an freiwilligen Geschenken und Naturalien 10 fl.

Ansbach, den 11. Januar 1843.

K. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Sekr.

praes. $\frac{26}{1}$ 43.

(Die erledigte Pfarrei Dietenhofen betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 28. Dez. v. Js. wird nachholend bekannt gemacht, daß die unständigen Zehenten auf 854 fl. 19¼ kr. berechnet sind, und daß wie die Hauptsumme der Erträgnisse ergibt, blos aus einem Expeditions-Versehen der Betrag von 54 fl. 19¼ kr. ausgeschrieben worden ist.

Ansbach, den 21. Januar 1843.

K. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{23}{1}$ 43.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 16. Januar l. Js. bewogen gefunden, den kgl. Regierungs-Rath Karl August Freiherrn Pergler von Perglaß, dessen Gesundheit schon seit einiger Zeit leidend, in den Ruhestand treten und demselben zugleich die allerhöchste Zufriedenheit mit dem, was er Gutes geleistet, ausdrücken zu lassen. Die hierdurch eröffnete Stelle eines Regierungs-Rathes bei der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, haben Seine Majestät unter gleichem Tage dem dermaligen Assessor bei der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, August Adolph Lufft, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen geruht.

praes. $\frac{23}{1}$ 43.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 6. Jänner d. Js. die Pfarrei Oberelchingen, Landgerichts Neu-Ulm dem bisherigen Pfarrer von Jedesheim, k. Ldg. Illertissen, Priester Mathias Müller, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{23}{1}$ 43.

Dem Priester Franz Xaver Glöggler, Vikar des II. Curat-Benefiziums zu Kirchhaslach wurde nach beigebrachter förmlicher Präsentations-Urkunde auf die Pfarrei Langenreichen, k. Ldg. Wertingen, zum Zwecke des Antritts dieser Pfründe die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

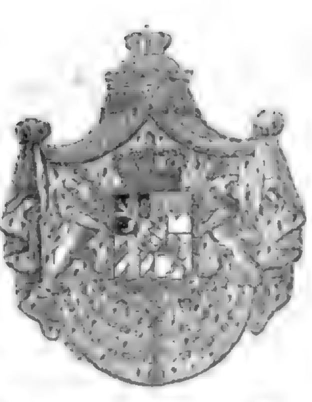

Intelligenz-Blatt der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 5.** den 4. Februar **1843.**

Inhalt: Das von dem k. Regierungs-Direktor Geret herausgegebene General-Repertorium der Vorschriften über Verrechnung und Verwaltung des Staats-Vermögens. — Die Beschlagnahme der Druckschriften: Beleuchtung der Angriffe gegen die würtemberg'sche Staats-Regierung in Sachen der katholischen Kirche. Leipzig bei Otto Wigand, 1842. — Rede, gehalten am eilften Sonntage nach Pfingsten, als eine Protestantin das katholische Glaubens-Bekenntniß ablegte, von Kaspar Filner, Prediger an der Kirche des heil. Mauritius in Ingolstadt. — Die Aufstellung eines Agenten der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck. — Die Kartoffel-Epidemie. — Das Gesuch des Gemeindeschreibers Johann Gg. Kneis in Lingenfeld um Einführung der von ihm bearbeiteten Hilfstabellen und Fibeln für den Rechnungs-Unterricht in den deutschen Schulen. — Dienstes-Nachricht. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Num. 8532. praes. 2/2 43.

An

die sämmtlichen k. Landgerichte, Magistrate und übrigen untergeordneten Behörden der innern Verwaltung in Schwaben und Neuburg.

(Das von dem k. Regierungs-Direktor Geret herausgegebene General-Repertorium der Vorschriften über Verrechnung und Verwaltung des Staats-Vermögens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen k. Landgerichten, Magistraten, dann übrigen untergeordneten Behörden der innern Verwaltung in Schwaben und Neuburg, wird nachstehend die am 31. Dezember v. Js. erfolgte höchste Ministerial-Entschließung rubrizirten Betreffes mit dem Anhange mitgetheilt, daß die Anschaffung des bezeichneten Werkes aus Regie-Mitteln, soweit es ohne Ueberschreitung der dießfallsigen etatsmäßigen Maxima geschehen kann, gestattet sey.

Augsburg, den 31. Januar 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Abdruck.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Der Direktor der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, Ludwig Heinrich Geret, hat im Jahre 1842 ein „General-Repertorium über die noch geltenden, modifizirten und aufgehobenen könig-

„lich bayerischen Gesetze, Verordnungen, „Instruktionen und Normen, welche über „die Verrechnung und Verwaltung des „Staatsvermögens bestehen," —
im Drucke herausgegeben.

Wenn auch dieses Repertorium nach seiner Einrichtung als ein eigenes für sich bestehendes Werk betrachtet werden kann, so ist es doch für den Gebrauch der von demselben Verfasser früher herausgegebenen Sammlung von Finanzverordnungen, zu deren Anschaffung aus Regiemitteln die k. Stellen und Behörden durch Bekanntmachung vom 28. Februar 1814 (Rggsbl. v. J. 1814 S. 428) und durch Ministerial-Entschließung vom 2. März 1826 ermächtiget wurden, sehr ersprießlich und förderlich.

In Folge dessen erhält die k. Regierung den Auftrag, den k. Landgerichten, sowie den ihr untergeordneten Behörden der innern Verwaltung, dann den Magistraten durch eine im Kreisintelligenzblatte zu veröffentlichende Bekanntmachung die Ermächtigung zu eröffnen, das bezeichnete General-Repertorium aus Regiemitteln, soweit es ohne Ueberschreitung der dießfallsigen etatsmäßigen Maxima geschehen kann, anzuschaffen.

München, den 31. Dezember 1842.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

Ad Nrm. 10,408. praes. 3/1 43.

An
die kgl. Stadtkommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Beleuchtung der Angriffe gegen die würtemberg'sche Staats-Regierung in Sachen der katholischen Kirche. Leipzig bei Otto Wigand 1842, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der IIIten Verfassungs-Beilage von dem k. Stadtkommissariate Würzburg verfügte und von der königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 21. Januar l. Js. unter Anordnung der Confiskation und des öffentichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg, den 27. Januar 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Frhr. v. Stengel, Präsident.
v. Gimmi, coll.

Ad Nrm. 10,228. praes. 30/1 43.

An
die kgl. Stadtkommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: Rede, gehalten am eilften Sonntage nach Pfingsten, als eine Protestantin das katholische Glaubensbekenntniß ablegte, von Kaspar Filner, Prediger an der Kirche des heiligen Mauritius in Ingolstadt, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der III. Verfassungsbeilage von dem k. Stadtkommissariate

Ingolstadt verfügte und von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 17. Jänner 1843 unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots dieser Druckschrift bestätiget.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizey der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in geeigneter Weise zu vollziehen.

Augsburg, den 27. Jänner 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Num. 10,472. praes. $\frac{1}{I}$ 43.

(Die Aufstellung eines Agenten der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 23. praes. 26. d. Mts. wurde die Aufstellung des Kaufmanns Eduard Hartmann zu Augsburg als Agent der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck an der Stelle des bisherigen Agenten Eduard Rheineck für den Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg genehmigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 30. Jänner 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Num. 10,335. praes. $\frac{1}{I}$° 43.

(Die Kartoffel-Epidemie betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die im Kreis-Intelligenzblatte von 1842, S. 628 und 629 enthaltene Bekanntmachung vom 27. Juli v. Js., die Kartoffel-Epidemie der letzten Jahre betreffend, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Exemplare der von dem k. Conservator und Akademiker Dr. von Martius über diese Epidemie herausgegebenen Abhandlung zu einem ermäßigten Preise von 48 kr. direkte von der königl. Akademie der Wissenschaften zu beziehen sind.

Augsburg, den 27. Januar 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Num. 10,466. praes. $\frac{31}{I}$ 43.

An
sämmtliche k. Distrikts-Schul-Inspectionen und unmittelbare Local-Schulcommissionen von Schwaben und Neuburg, und an die k. Inspection des Schullehrer-Seminars.

(Das Gesuch des Gemeindeschreibers Joh. Georg Kneis in Lingenfeld um Einführung der von ihm bearbeiteten Hilfstabellen und Fibeln für den Rechnungs-Unterricht in den teutschen Schulen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Da auf das obenbemerkte Gesuch des Gemeindeschreibers Johann Georg Kneis zu Lingenfeld in der Pfalz nach dem Gutachten der mit der Prüfung seiner Elaborate beauftragten Kommission durch k. Ministerial-Entschließung

vom 19. d. Mts. beschlossen wurde, daß die von ihm bearbeiteten Hilfstabellen und Fibeln für den Rechnungs-Unterricht in den teutschen Schulen zur Einführung in den teutschen Schulen und zur Aufnahme derselben unter die Artikel des Central-Schulbücher-Verlages zwar nicht geeignet seyen, daß aber dieselben ihrer Zweckmäßigkeit wegen zur Benützung von den Lehrern für ihre Person passend, und daher die Schullehrer Behufs deren Anschaffung zum eigenen Gebrauche darauf aufmerksam zu machen seyen; so werden die k. Distrikts-Schul-Inspectionen und unmittelbaren Lokal-Schul-Commissionen hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, das ihnen untergeordnete Schullehrer-Personal hievon geeignet zu verständigen.

Augsburg, den 28. Jänner 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Dienstes-Nachricht.

praes. $\frac{3}{2}$° 43.

Vermöge Regierungs-Entschließung vom 25sten Januar 1843 wurde dem Pfarrverweser, Priester Daniel Seubart in Schillingsfürst auf den Grund der beigebrachten förmlichen Präsentations-Urkunde des Stadtmagistrats Donauwörth auf das Kaplanei-Benefizium zu St. Leonhard in Donauwörth die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 6. den 11. Februar 1843.

Inhalt. Das Erlöschen der Forderungen an die kgl. Kassen, und die Rückstände an kgl. Staats-Gefällen. — Die Erledigung des III. Kaplanei-Benefiziums in Lauingen. — Die im k. Landgerichte Neustadt an der Saale aufgefundene blinde Weibsperson. — Dienstes-Nachrichten. — Privat-Anzeige. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Republikation

der Bestimmungen des Finanz-Gesetzes vom 28ten Dezember 1831.

(Das Erlöschen der Foderungen an die k. Kassen, und die Rückstände an kgl. Staats-Gefällen betr.)

&c. &c.

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1ten Juni 1822, welches über die Foderungen aus Titeln vor dem 1ten Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmungen getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1ten Oktober 1811 bis zum 1ten Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, in soferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1ten Oktober 1833 bei dem königlichen Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Foderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1ten October 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Foderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a.) entweder bereits früher bei dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen direct angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b.) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Foderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Ge-

Bayerische Staatsbibliothek München

Google

richten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1ten Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Foderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1ten Oktober 1833 bis 1ten Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §. §. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a.) alle Real-Lasten, welche auf was immer für einem Eigenthume des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b.) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1ten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Foderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1ten Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Vom ersten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staats-Gefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während drei aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgaben-Pflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtig und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, aus dem sich das Gefälle ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §. § 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §. §. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rhein-Kreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphen viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

Unser Staats-Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen den bestimmten Zwecken zuzuwenden.

München, den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst v. Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf v. Armansberg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Auf
Seiner *Königlichen* Majestät allerhöchsten Befehl
der Staatsrath und
General-Sekretär
Egid. v. Kobell.

Ad Nrm. 10,287. praes. ⅔ 43.

(Die Erledigung des III. Kaplanei-Benefiziums in Lauingen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Chrysostomus Gerstmayr auf die Pfarrei Rölfingen ist das zweite Kaplanei-Benefizium in Lauingen in Erledigung gekommen, dessen Besetzung für den gegenwärtigen Erledigungsfall Seiner Majestät dem König zukömmt.

Die Erträgnisse desselben bestehen an ständigem Gehalte in 205 fl. 40 kr., aus Realitäten in 45 fl. 24 kr., aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen in 177 fl. 11 kr., im Ganzen in 428 fl. 15 kr.

Die Lasten belaufen sich auf 15 fl 55 kr.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 9. Februar 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. von Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Num. 11,107. praes. ⅞ 43.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden
von Schwaben und Neuburg.

(Die im k. Landgerichte Neustadt an der Saale aufgefundene blinde Weibsperson betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 6. Dezember v. Js. im vorbezeichneten Betreffe (Kreis-Int.-Bl. 1842 S. 963) werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg hiedurch in Kenntniß gesetzt, daß die Heimath der dort bezeichneten Weibsperson nach einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg inzwischen ermittelt worden sey.

Augsburg, den 7. Februar 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Dienstes-Nachrichten.

praes. ⅘ 43.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 29. Jänner d. Js. dem Priester Anton Thoma, Expositus in Riedlingen, Landgerichts Donauwörth, die Pfarrei Ottmarshausen, Landgerichts Schwabmünchen, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{6}{2}$ 43.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 29. Januar d. Js. dem Priester Johann Georg Kinzelmann, zur Zeit Commorant in Kronburg, Landgerichts Grönenbach, das Frühmeß-Benefizium in Pfaffenhofen, Herrschaftsgerichts Weissenhorn, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. $\frac{10}{2}$ 43.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 1. Februar l. J. die durch die Beförderung des Landgerichts-Assessors Carl August Höfl als Landrichter zu Rothenbuch sich eröffnende Stelle eines I. Assessor bey dem Ldg. Türkheim dem bisherigen II. Landgerichts-Assessor Johann Geiger in Neuburg a. D. und die hiedurch in Erledigung kommende II. Assessorsstelle am k. Ldg. Neuburg dem bisherigen Landgerichts-Actuar daselbst, Carl Hell, endlich aber die weiter sich eröffnende Actuarstelle beim k. Ldg. Neuburg a. D. dem Accessisten des Appellationsgerichts für Niederbayern Carl Waas aus München allergnädigst zu verleihen geruht.

---

praes. $\frac{10}{2}$ 43.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 1. d. Mts. geruht, zu der durch die Beförderung des Actuars Franz Anton Muffer zum Assessor des Appellationsgerichts von Mittelfranken erledigten Stelle eines Actuar-[?] bei dem k. Ldg. Wemdig den geprüften Rechtspractikanten und dermaligen Functionär bei dem k. Ldg. Wegscheid, Friedrich Carl August Greger, allergnädigst zu ernennen.

---

praes. $\frac{10}{2}$ 43.

Durch höchste Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 10. Januar l. J. wurde die Verlegung des Amtssitzes des gräflich Saporta'schen Patrimonialgerichts II. Klasse Hausen, von Neu-Ulm nach Beuern genehmigt, und als Gerichtshalter bei demselben der Patrimonialrichter I. Klasse Hoefer zu Autenried bestätiget.

---

praes. $\frac{7}{2}$ 43.

Die Funktionen eines königl. Kommissärs bei der Kreishauptstadt Augsburg wurden mittelst Präsidial-Entschließung vom 6. Februar l. Js. an die Stelle des in Ruhestand getretenen bisherigen kgl. Regierungs-Rathes und Stadt-Kommissärs Freiherrn von Perglaß dem königl. Regierungsrathe August Adolph Lufft übertragen.

---

praes. $\frac{9}{2}$ 43.

Dem Priester Alois Vischer, z. Z. Kaplan in Lechhausen, k. Landgerichts Friedberg, wurde auf den Grund der beigebrachten förmlichen Präsentations-Urkunde des Stadtmagistrats Donauwörth auf das Kaplanei-Benefizium zu St. Anna in Donauwörth zum Zwecke des Antritts dieser Pfründe die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

---

praes. $\frac{10}{2}$ 43.

An die Stelle des verlebten Gemeinde-Bevollmächtigten Vinzenz Seiler zu Gundelfingen ist der nächste Ersatzmann Alois Zauscher, Färber eingerückt. Die drei letzten Ersatzmänner für die Gemeinde-Bevollmächtigten sind in der Beilage zur Bekanntmachung vom 28. Dezbr. v. J. St. 1. des Kreisblattes unrichtig angegeben worden, und durch die Namen:

Benzer Xaver, Kaffetier;
Fischer Peter, Gerber und
Geiger Joseph, Wirth

zu ersetzen.

Privat-Anzeige.

praes. $\frac{7}{2}$ 43.

Ankündigung.

Mit Beziehung auf das im jüngsten Kreis-Blatte abgedruckte höchste Ministerial-Rescript vom 31. Dezember 1842 wird hiedurch bekannt gemacht: „daß die zwei Bände des Geret'schen General-Repertoriums sowohl in der Buchhandlung des Dollfuß zu Ansbach, als auch bei dem Unterzeichneten, als Commissionäre des kgl. Regierungs-Directors Geret zu 6 fl. zu erhalten sind."

Augsburg, am 7. Februar 1843.

Einsiedler, k. Kreis-Kassa-Offiziant.

Intelligenz-Blatt

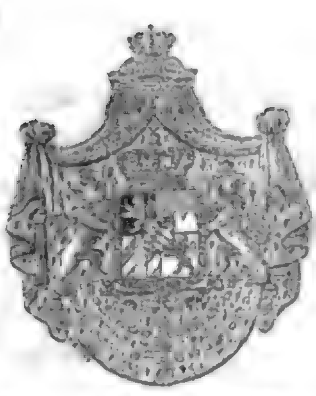

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 7.** den **18.** Februar **1843.**

Inhalt: Collecte für den Müller Johann Jäger von der Knottmühle, Landgerichts Mitterfels in Niederbayern. — Der von den Lumpensammlern betriebene Tauschhandel. — Der Bedarf von Aufnahms-Certifikaten in die allgemeine Brand-Versicherungs-Anstalt. — Das Vorräthighalten von Eisenoxydhydrat in allen Apotheken und Handapotheken. — Die Erledigung des Pfarrer Sebastian Erdt'schen Stipendiums. — Dienstes-Nachrichten. — Schrannen-Conspect. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Num. 11,939. praes. ⅟₂ 43.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Collecte für den Müller Johann Jäger von der Knottmühle, kgl. Ldg. Mitterfels in Niederbayern.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem Müller Johann Jäger von der Knottmühle, k. Landgerichts Mitterfels in Niederbayern, zum Behufe der Wiederherstellung seiner durch Hochwasser in Folge Gewitterregens zerstörten Wasserbauten eine Sammlung bei seinen Gewerbs-Genossen im ganzen Königreiche allergnädigst zu bewilligen geruht.

Gemäß Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 8. d. Mts. werden daher sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden beauftragt, diese Sammlung durch die einschlägigen Orts-Polizei-Behörden sofort zu veranstalten, die eingegangenen Beträge an das diesseitige Expeditionsamt zu übersenden, und das Ergebniß binnen 4 Wochen anher anzuzeigen.

Augsburg, den 17. Februar 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm, coll.

Ad Nrm. 11,940. praes. $\frac{15}{2}$ 43.

An

sämmtliche Distrikts - Polizei - Behörden des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Den von den Lumpensammlern betriebenen Tauschhandel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 8. pr. 12. d. Mts. soll es bezüglich des Tauschhandels der Lumpensammler bei dem jeden Orts bestehenden Herkommen sein Verbleiben haben, so daß dort, wo bisher ein solcher Austausch nicht Statt gefunden hat, dieser auch künftighin nicht eingeführt und geduldet werden darf, daß dagegen an jenen Orten, wo es altherkömmlich ist, daß die Lumpensammler die Hadern nicht um Geld kaufen, sondern gegen geringe Verkaufsgegenstände eintauschen, dieses denselben auch fortan gewährt wird. Es hat jedoch hiebei die Beschränkung einzutreten, 1.) daß sie nur leinene und wollene, gefärbte oder ungefärbte Bänder und Schnüren geringen Werthes, Nadeln, Fingerhüte von unedelm Metalle oder aus Bein, ferner Haften und Schlingen, Hemd-, beinerne und hölzerne Knöpfe, welche von ihnen selbst verfertiget, oder von inländischen Fabrikanten und Gewerbsleuten gekauft worden sind und diese 2.) lediglich nur zum Austausche gegen Hadern, keineswegs aber zu anderem gewöhnlichen Handel und Verkaufe in oder ausser dem Hause mit sich führen.

Hienach haben sich sämmtliche Polizeibehörden zu achten, und gegen jede Uebertretung dieser Bestimmung nachdrücklichst einzuschreiten.

Augsburg, den 14. Februar 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Num. 12,041. praes. $\frac{15}{2}$ 43.

An

sämmtliche Distrikts - Polizei - Behörden des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Den Bedarf von Aufnahms-Certifikaten in die allgemeine Brand-Versicherungs - Anstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden werden hiemit aufgefordert, längstens bis zum 1. März h. Js. anzuzeigen, welchen Vorrath von lithographirten Aufnahms - Certifikaten nach §. 20 der Instruktion zur revidirten Brand - Versicherungs - Ordnung vom Jahre 1835 sie noch besitzen, oder wie groß deren Bedarf an solchen sey, um die nothwendig gewordene neue Auflage hienach bemessen zu können.

Ebenso ist auch der Bedarf aller übrigen lithographirten Formulare im Brand - Assekuranz-Wesen anzuzeigen.

Augsburg, den 12. Februar 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrm. 12,328. praes. $\frac{1}{2}$ 43.

An

sämmtliche Gerichts-Physikate von Schwaben und Neuburg.

(Das Vorräthighalten von Eisenoxydhydrat in allen Apotheken und Handapotheken betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle findet sich veranlaßt, den an sämmtliche Gerichts-Physikate ergangenen Auftrag vom 26. Mai 1838 (lithographirtes Ausschreiben ad Num. 13,060) hiemit in Erinnerung zu bringen, wonach nicht nur alle Apotheker, sondern auch alle zur Führung einer Handapotheke befugten Aerzte, Landärzte und Chirurgen anzuhalten sind, eine entsprechende Quantität von richtig zubereitetem Eisenoxydhydrat, als dem zuverläßigsten Gegengifte gegen Arsenikvergiftung in dazu geeigneten Gefäßen immerwährend vorräthig zu halten.

Bei den Visitationen der Apotheken und Arznei-Vorräthe des ärztlichen Personales ist jederzeit die sorgfältigste Rücksicht darauf zu nehmen, des dabei sich ergebenen Befundes in den Visitations-Protokollen jederzeit besonders Erwähnung zu thun, und sind, wo die Nothwendigkeit gegeben ist, die Polizei-Behörden zur ernstlichen Einschreitung gegen Kontravenienten zu requiriren.

Augsburg, den 17. Februar 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm, coll.

Ad Nrm. 10,291. praes. $\frac{16}{2}$ 43.

(Die Erledigung des Pfarrer Sebastian Erdt'schen Stipendiums betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Austritt des bisherigen Stipendiaten ist das i. J. 1710 von dem Pfarrer und Dekan Sebastian Erdt zu Thannhausen zunächst für Studirende seiner Verwandtschaft gestiftete Erdt'sche Stipendium in dem jährlichen Betrage von 42 fl. in Erledigung gekommen.

Bittwerber, welche ihre Verwandtschaft zu dem Pfarrer Erdt gehörig nachweisen können, haben ihre Gesuche unter Beilegung eines legalen Verwandtschafts-Nachweises und ihrer Studien-Zeugnisse binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 15. Februar 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{3}{2}$ 43.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 27. Jänner d. Js. allergnädigst geruht, die Pfarrei Kaisheim, k. Ldg. Donauwörth, dem bisherigen Pfarrer von Eutenhofen, k. Ldg. Pfaffenhofen, und Schloß-Benefiziaten in Schenkenau, k. Ldg. Schrobenhausen, Priester Joseph Schwindl zu übertragen.

praes. $\frac{1}{2}$ 43.

Nach einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 4. Jänner 1843 haben Seine Majestät der König auf das Gesuch des erlauchten Herrn Grafen Raimund Fugger-Weissenhorn-Kirchberg, die von ihm beabsichtigte Uniformirung seiner Beamten, wonach diese die nämliche Uniform, wie die fürstl. Fugger-Babenhausen'sche Beamten, jedoch mit veränderter Namenschiffer zu tragen haben, allerhöchst zu genehmigen geruht.

Uebersicht

des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preise in den bedeutendern Schrannen von **Schwaben** und **Neuburg** für den Monat Januar 1843.

Schrannen.	Waizen. Ver-kauft.	Waizen. Mittel-Preis per Schffl.		Kern. Ver-kauft.	Kern. Mittel-Preis per Schffl.		Roggen. Ver-kauft.	Roggen. Mittel-Preis per Schffl.		Gerste. Ver-kauft.	Gerste. Mittel-Preis per Schffl.		Haber. Ver-kauft.	Haber. Mittel-Preis per Schffl.		Veesen. Ver-kauft.	Veesen. Mittel-Preis per Schffl.	
	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.
Augsburg . . .	2216	14	13	976	15	4	1459	9	22	724	10	7	561	7	19	—	—	—
Kaufbeuren . . .	—	—	—	744	15	1	578	9	57	121	10	19	218	6	40	—	—	—
Kempten	—	—	—	1931	16	45	1243	10	59	509	10	49	1051	7	55	—	—	—
Lindau	4259	16	34	7373	17	8	253	11	13	409	12	7	457	8	5	—	—	—
Memmingen . . .	—	—	—	3164	16	44	1287	10	35	727	10	39	900	7	29	—	—	—
Neuburg	494	13	40	—	—	—	284	9	24	225	10	12	156	7	16	—	—	—
Nördlingen . . .	876	14	56	1417	15	1	1044	10	46	1047	11	22	297	7	55	—	—	—
Donauwörth . . .	317	14	28	257	14	11	619	10	—	377	10	21	131	7	31	—	—	—
Krumbach	—	—	—	430	15	21	230	9	41	309	9	44	271	7	8	—	—	—
Lauingen	700	14	45	2292	14	30	521	10	19	856	10	24	251	7	49	—	—	—
Mindelheim . . .	—	—	—	$714\frac{1}{4}$	15	10	411	9	48	366	9	59	350	7	—	—	—	—
Weissenhorn . . .	—	—	—	$1853\frac{1}{8}$	15	44	$200\frac{4}{8}$	10	—	$530\frac{7}{8}$	10	24	191	7	10	—	—	—
Summa des verkauften Getreides	8862	—	—	$21651\frac{4}{8}$	—	—	$7909\frac{4}{8}$	—	—	$6200\frac{7}{8}$	—	—	4834	—	—	—	—	—

Intelligenz-Blatt

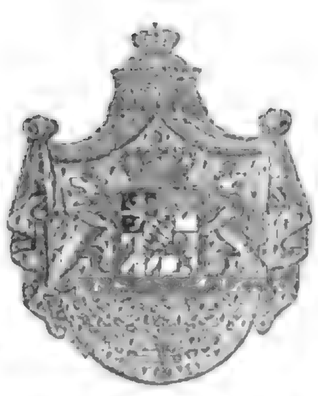

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 8.** den **25.** Februar **1843.**

Inhalt: Die Vorlage der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen für das Jahr 1841/42. — Die Erledigung der Pfarrei Thierstein, Dekanats Wunsiedel. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 12,921. praes. $^{2}\frac{5}{2}$ 43.

An die sämmtlichen königlichen und isolirten Stiftungs-Verwaltungen, an die Magistrate und Kirchen-Verwaltungen in den unmittelbar untergeordneten Städten, dann an die kgl. Land- und Herrschafts-Gerichte, in deren Bezirke sich Städte mit magistratischer Verfassung befinden.

(Die Vorlage der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen für das Jahr 1841/42 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obgleich der Termin für die Vorlage der bei unterfertigter Stelle zu revidirenden Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen bereits abgelaufen ist, so sind doch bis jetzt nur wenige solcher Rechnungen eingekommen.

Die sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, mögen nun solche von den Stadt-Magistraten oder von den besonders gewählten Kirchen-Verwaltungs-Behörden, oder von königlichen oder isolirten Administrationen geführt werden, werden daher aufgefordert, die noch rückständigen Rechnungen für das Verwaltungs-Jahr 1841/42 unfehlbar bis zum 1. April d. Js. in den Einlauf unterfertigter Stelle zu bringen, und hiedurch die Anordnung von Zwangs-Maaßregeln zu vermeiden.

Diejenigen Land- oder Herrschafts-Gerichte, in deren Bezirken sich Städte mit magistratischer Verfassung befinden, werden angewiesen, diese Verfügung den unter ihrer Curatel stehenden Magistraten und Kirchen-Verwaltungen besonders zuzustellen, und auf deren pünktlichen Vollzug Bedacht zu nehmen.

Augsburg, den 25. Februar 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

---

praes. $\frac{2}{2}$° 43.

(Erledigung der Pfarrei Thierstein, Dekanats Wunsiedel, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrstelle zu Thierstein, Dekanats Wunsiedel, welche durch den Tod des Pfarrers Wirth in Erledigung gekommen ist, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit folgendem fassionsmäßigen Ertrag ausgeschrieben.

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: an baarem Gelde 18 fl. 45 kr., $8\frac{8}{9}$ Klafter weiches Holz 21 fl. $55\frac{1}{4}$ kr.; 2.) aus Gemeinde-Kassen baar 30 kr.; 3.) von andern Pfarreien: $4\frac{1}{3}\frac{2}{2}$ Maas Korn 6 fl. 42 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude 40 fl.,

$15\frac{1}{8}$ Tagw. Aecker, } 194 fl.,
$8\frac{7}{8}$ „ Wiesen, }

1 Tagw. Küchen- und Grasgarten 10 fl., 3 Klafter Holz aus dem Pfarrwalde 7 fl. 51 kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1) aus grundherrlichen Rechten: ständige Abgaben: an Geld für Fastnachthühner rc. 3 fl. 1 kr.; 2.) an Zehenten: vom großen Fruchtzehenten 270 fl., vom Schmalsaatzehenten 71 fl. $48\frac{1}{2}$ kr., Blut- und Käsezehent 7 fl. $7\frac{1}{2}$ kr., an Weide-Rechten 3 fl. IV.) Einnahmen an Dienstfunktionen 180 fl. $27\frac{1}{4}$ kr. Summa 835 fl. $7\frac{1}{4}$ kr. Lasten 4 fl. $48\frac{3}{4}$ kr. Betragen die reinen Einkünfte 830 fl. $18\frac{1}{2}$ kr.

Bayreuth, den 15. Februar 1843.

K. Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen, Sekr

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{24}{2}$ 43.

Seine Majestet der König haben zu Folge k. Ministerial-Entschließung vom 18. d. Mts. dem Schullehrer Victorin Bartenschlager zu Mittelneufnach die Ehrenmünze des k. Ludwigs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

---

praes. $\frac{21}{2}$ 43.

Vermöge Regierungs-Entschließung ddo. 17. Februar wurde dem Priester Anton Weber, Kaplan in Bachhagel, nach beigebrachter Präsentations-Urkunde auf das Frühmeß-Kaplanei-Benefizium Laugna zum Zwecke des Antritts desselben die landesherrliche Bestättigung ertheilt.

---

praes. $\frac{24}{2}$ 43.

Vermöge königl. Regierungs-Entschließung ddo. 22. ds. wurde dem für das Land-Kapitel Burgheim gewählten Pfarrer Anton Paula in Gansheim die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

---

praes. $\frac{22}{2}$ 43.

Die durch die Versetzung des k. Distr.-Schul-Inspektors und Pfarrers Karl Wolf von Röfingen erledigte Distr.-Schul-Inspektors-Stelle wurde dem Pfarrer Dominikus Benedikt Karg in Deubach, Landgerichts Burgau, übertragen.

---

praes. $\frac{24}{2}$ 43.

An die Stelle des nach Nürnberg versetzten k. Advokaten Goes als Gemeinde- und Stiftungsanwalts bei dem k. Ldg. Nördlingen ist in Folge der Regierungs-Entschliessung vom 22. Febr. d. J. der k. Advokat Arends zu Nördlingen getreten.

---

praes. $^{2}/_{2}$ 43.

Bei dem Magistrate der Stadt Oettingen traten aus wegen vorgerückten Alters: der Magistratsrath Gottfried Süß, dann die Gemeinde-Bevollmächtigten Tobias Rottmann und Xaver Schlecht.

An die Stelle des Magistratsrathes Süß tritt der erste Ersatzmann und bisherige Gemeinde-Bevollmächtigte Georg Ballenberger ein, welcher in seiner früheren Stelle durch Jakob Rollbühler ersetzt wird. Die ausgetretenen Gemeindebevollmächtigten Tob. Rottmann und Xav. Schlecht wurden durch die Ersatzmänner Kratzer Joseph, und Krätz Joseph ergänzt.

Intelligenz-Blatt

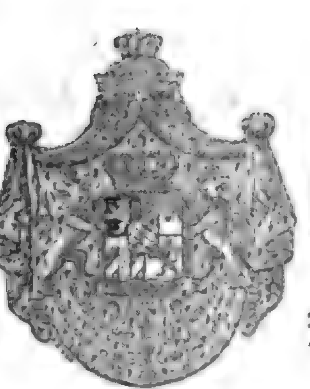

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 9. den 4. März 1843.

Inhalt: Die jährliche Vorlage der Rechnungs-Ergebnisse in den Städten mit magistratischer Verfassung — die Nachweise der vollzogenen Rechnungs-Revision in den Land-Gemeinden, und die Anzeige der Fundations-Zuflüsse zum Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen. — Die Erledigung der Domprediger-Stelle in Augsburg. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Num. 13,101. praes. $\frac{1}{3}$ 43.

An die sämmtlichen Land- und Herrschaftsgerichte, dann an die Magistrate und Kirchen-Verwaltungen der unmittelbaren Städte des Regierungsbezirkes.

(Die jährliche Vorlage der Rechnungs-Ergebnisse in den Städten mit magistratischer Verfassung, die Nachweise der vollzogenen Rechnungs-Revision in den Landgemeinden, und die Anzeige der Fundations-Zuflüsse zum Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Herannahen der Vorlage-Termine sieht sich die unterfertigte Stelle zu nachstehenden Erinnerungen veranlaßt:

I.

Da nach einem höchsten Rescripte des k. Ministeriums des Innern vom 21. November 1837 die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den der k. Regierung unmittelbar untergeordneten Städten bis zum letzten Mai der höchsten Stelle vorgelegt werden müssen, so wird es erforderlich, daß die Magistrate und Kirchenverwaltungen der bezeichneten Städte die nöthigen Vorlagen schon bis zum 15. May l. Js. unfehlbar anher vorlegen.

Gleiche Pflicht trifft aber auch die Magistrate und Kirchen-Verwaltungen in den mittelbar untergeordneten Städten und Märkten, da die Ergebnisse ihrer Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltung durch die Kreisregierung im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt gemacht werden müssen.

Sämmtliche Magistrate und Kirchen Verwaltungen werden den gegebenen Vorlage-Termin um so gewisser einhalten, als sonst die Nothwendigkeit gegeben wäre, die abgängigen Vorlagen durch Wartboten abholen zu lassen.

II.

Die frühere Vorlage der Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den Landgemeinden, und den mit Landgemeinde-Verfassung versehenen Städten und Märkten ist durch das obenerwähnte höchste Rescript erlassen, und ihre Veröffentlichung auf die Anordnung des §. 105 des Gemeinde-Edikts beschränkt worden.

Derselbe Paragraph ordnet aber im letzten Absatze für jedes einschlägige Land- und gutsherrliche Gericht die jährliche Vorlage einer summarischen Uebersicht der bei demselben zur Revision eingekommenen, und bereits revidirten Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen an die Kreis-Regierung an, zu welchem Behufe die vormalige Ober-Donau-Kreis-Regierung in einem Ausschreiben vom 16. Decbr. 1835, Beilage zu Nr. 52 des Kreis-Intelligenzblattes sub Ziff. VIII. Litt. A. und B. ein Formular vorgeschrieben, und den Vorlage-Termin auf den 15. May jeden Jahres bestimmt hat.

Bei dieser Vorschrift hat es im Wesentlichen auch für dieses Jahr sein Verbleiben, es wird aber hiebei noch besonders angeordnet:

a.) die Uebersicht ist zwar fortwährend nach Gemeinde- und nach Stiftungs-Rechnungen zu trennen, dagegen ist für beyde dasselbe Formular nach den in der Beilage enthaltenen Abtheilungen einzuhalten.

b.) Um zu ersehen, daß sowohl die Stellung als auch die Revision und Verbescheidung der Rechnungen rechtzeitig geschehen sey, ist in der Rubrik: Zeit der ꝛc. jedesmal der Tag, an welchem jede dieser Handlungen vorgenommen wurde, einzusetzen.

c.) In der Rubrik „Vermögensstand" ist der Gesammtbetrag nach dem rechnungsmäßigen Ausweise in einer Summe beizusetzen und unter einem Querstriche der Gesammtbetrag der auf dem betreffenden Vermögen haftenden Passiven anzugeben.

d.) In der Rubrik „Bemerkungen" ist vorzutragen, ob sich das Vermögen und der Schuldenstand gegen das Vorjahr vermehrt oder vermindert habe. Vermögens-Abnahme und Schuldzunahme ist ganz kurz zu erörtern und zu rechtfertigen.

e.) In diese Verzeichnisse müssen alle Gemeinden und Stiftungen einer und derselben Distriktspolizeibehörde also einschlüssig der Gemeinden der inklavirten gutsherrlichen Gerichte aufgenommen werden. Das Landgericht erholt sich die Materialien hiezu von diesen Behörden und stellt solches in alphabetischer Ordnung der Gemeinden in die Haupt-Uebersicht ein.

f.) Rückständige Revisionen und Bescheide ergeben sich ohnedieß schon aus der Nichtausfüllung der betreffenden Columnen, die Gründe der Verzögerung sind aber am Ende der Uebersicht unter Bezugnahme auf die betreffende laufende Nummer anzugeben.

III.

Die Vorlage der Fundationszuflüsse beschränkt sich fortwährend nur auf das Gemeinde-, dann auf das Stiftungsvermögen für Zwecke des Unterrichts und der Wohlthätigkeit. Sie sind nach dem Formulare C. zu dem oben allegirten Kreis Ausschreiben und zwar gleichfalls bis zum 15. May jeden Jahres und von den Uebersichten der Rechnungs-Ergebnisse und Rechnungs-Revision getrennt in Vorlage zu brin-

gen. Die früheren Vorlage-Termine vom 15. November und Ende Februars sind nun aufgehoben.

Ueber die Zuflüsse zum Cultus-Vermögen führt die unterfertigte Stelle eigene Aufzeichnungen, weßhalb in dieser Beziehung keine Anzeigen zu erstatten sind.

Die k. Regierung erwartet, diese periodischen Anzeigen nicht nur stets rechtzeitig eintreffen zu sehen, sondern in denselben auch stets die genaueste Uebereinstimmung des Vortrages mit den Rechnungen selbst wahrzunehmen.

Augsburg, den 26. Februar 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

I. Uebersicht

über Stellung und Revision der Landgemeinde-Rechnungen.

oder II. Uebersicht

über Stellung und Revision der Stiftungs-Rechnungen für Cultus, Unterricht und Wohlthätigkeit beim kgl. Land-, Herrschafts-Gerichte N. im Jahre $18\frac{\cdot}{\cdot}$

Laufende Nr.	Name der Gemeinde.	Bezeichnung der Rechnungen.	Zeit der Stellung	Zeit der Revision	Zeit der Verbescheidung.	Gesammt-Betrag des a) Vermögens, b) der Schulden. fl.	kr.	Bemerkungen.
		Beispielsweiser Vortrag ad I.						
1	Altheim.	Gemeinde-Rechnung	10. Dez. 1842.	20. Jan.	4. März 1843.	a 4304	—	um 40 fl. mehr als $18^{40}/_{41}$.
2	Bellendorf.	Schulden-Tilgungs-Rechnung	detto.	detto.	detto.	b 500	—	um 50 fl. weniger als $18^{40}/_{41}$.
		Gemeinde-Rechnung.	31. Dez. 1842.	3. Febr.	15. März 1843.	a 7600	—	a wie $18^{40}/_{41}$.
						b 300	—	b neu aufgenommen mit Curatel-Genehmigung wegen Reparatur des Schulhauses.
		oder ad II.						
1	Altheim.	Kirchenstiftungs-Rechnung.	30. Nov. 1842.	3. Jän.	4. März 1843.	a 3800	—	wie im Vorjahr.
		Kaplaneifonds-Rechnung.	30. Nov. 1842.	7. Febr.	20. März 1843.	a 2500	—	ebenso.
		Lokalschulkassa-Rechnung.	10. Dez. 1842.	2. Jän.	2. Jän. 1843.	ohne		
		Hospital-Rechnung.	24. Dez. 1842.	20. Febr.	1. April 1843.	48560	40	vermehrt um 600 fl.
		Armenfonds-Rechnung.	31. Dez. 1842.	4. Jän.	4. Jän. 1843.	600	—	60 fl. Verlust durch eine Gant.
		Lokal-Armen-Pflegschafts-Rechnung.	12. Okt. 1842.	"	"	ohne		

praes. $\frac{26}{2}$ 43.

(Die Erledigung der Dom-Prediger-Stelle in Augsburg betreffend.)

Die Domprediger-Stelle dahier ist in Erledigung gekommen. Geistliche, welche zur Uebernahme derselben geneigt sind, haben ihre diesfallsige Gesuche binnen 4 Wochen dem Hochwürdigsten Herrn Bischofe von Augsburg zur Vorlage zu bringen.

Augsburg, den 25. Februar 1843.

Das Bischöfliche Ordinariat.

Mätzler, General-Vikar.

Spindler, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{1}{3}$ 43.

Vermöge allerhöchsten Rescripts ddo. 13. Febr. 1843, haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden:

1.) dem Landwehr-Oberst-Lieutenant, Gottlob Freiherrn v. Süßkind, die erbetene Entlassung von seiner bisherigen Stelle in dem Landwehr-Regimente Augsburg und vom Landwehr-Dienste zu bewilligen;

2.) Auf die hierdurch erledigt werdende Stelle den gegenwärtigen 1sten Major des Landwehr-Regiments der Stadt Augsburg, Honorat Santo Casella, als Oberst-Lieutenant zu befördern;

3.) das Vorrücken des 2ten Majors Karl Freiherrn v. Beck als 1sten Major in dem genannten Regimente zu genehmigen, und

4.) zum 2. Major in demselben den bisherigen Landwehr-Ober-Lieutenant und Adjutanten, Joseph Stuhlmüller, huldreichst zu ernennen.

praes. $\frac{1}{3}$ 43.

Die Wahl des geprüften Rechtspraktikanten Ferd. Berchtold zu Sonthofen als rechtskundiger Magistratsrath der Stadt Kempten ist durch Regierungs-Entschließung vom 25. Februar l. Js. bestätigt worden.

praes. $\frac{1}{3}$ 43.

Nach vorgenommener Wahl wurde der praktische Arzt Alexander Schneider zu Nördlingen zum Bataillons-Arzt im dortigen Landwehr-Bataillon ernannt.

Intelli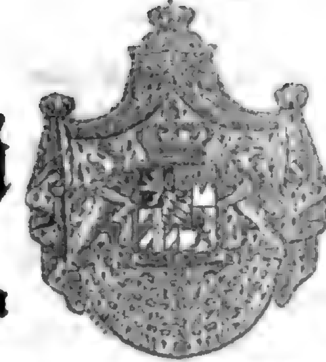genz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 10.** den **11.** März **1843.**

Inhalt: Die Feuerpolizei, resp. das Arbeiten der Tischler bei offenem Lichte. — Die Erbauung einer katholischen Kirche in Obermohr. — Die Sparkassen. — Die neue Auflage des Hof- und Staatshandbuches für 1843. — Die Auswechslung der Interimsscheine der Staatsschuldentilgungs-Specialkassa gegen die eigentlichen Schuldurkunden. — Die Zeit der Abhaltung der Aufnahmsprüfung in das Schullehrer-Seminar für das Jahr 18^{43}/$_{44}$. — Die Erledigung der Pfarrei Baisweil. — Die Erledigung der Pfarrei Biberachzell. — Der Verkauf von Zuchtschafen. — Die Erledigung der freibischöflichen Collatur-Pfarrei Mittelberg, k. Landgerichts Sonthofen. — Die Erledigung der Pfarrei Rasch im Dekanate Altdorf. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 13,031. praes. 6/3 43.

An
sämmtliche Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Feuerpolizei, resp. das Arbeiten der Tischler bei offenem Lichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß auf so lange nicht anders verfügt wird, den Tischlern im ganzen Königreiche das Arbeiten in den Werkstätten bei offenem Lichte, jedoch nur mit dem Verbote des Tabakrauchens in denselben und unter Einführung der folgenden Vorsichts- und Vollzugs-Maßregeln gestattet werde:

1.) Die Kerzen müssen in einem eisenblechenen Leuchter stehen, und es muß dieser Leuchter mit einer breiten im Durchmesser wenigstens 6 Zoll messenden Unterlage versehen seyn, die einen Einfassungsrand von der Höhe eines Zolles hat.

2.) Zum Putzen der Kerzen müssen Lichtscheeren mit einer metallenen Kette an dem Leuchter befestiget seyn, und nur solche dürfen zum Putzen verwendet werden.

3.) Die kleinen Holzabfälle, Säg- und Hobelspäne müssen täglich in der dem Anzünden der Lichter unmittelbar vorangehenden Stunde aus den Werkstätten geschafft, und an einem gegen Feuersgefahr sichernden Ort aufbewahrt werden.

4.) Nach beendigter Arbeit müssen alle Lichter, höchstens mit Ausnahme eines Einzigen (des sogenannten Commun-Lichtes) gelöscht werden.

5.) In der Werkstätte darf Niemand übernachten, dieselbe muß vielmehr, sobald die Gesellen und Lehrjungen dieselbe verlassen haben, verschlossen werden, nachdem vorher auch das letzte Licht, sowie das Feuer im Ofen sorgfältig gelöscht worden ist.

6) Der Meister oder Werkführer hat sich täglich durch eine, eine halbe Stunde nach der Abschließung der Werkstätte vorzunehmende Nachvisitation bei eigener Verantwortlichkeit von der Beobachtung dieser Vorsichtsmaßregeln zu überzeugen.

7.) Die Gesellen und Lehrjungen müssen bei ihrem Einstehen von dem Meister und Werkführer strengstens ermahnt werden, mit dem Lichte höchst vorsichtig umzugehen.

8.) Jede Uebertretung dieser Vorschriften ist an dem, für die Verschulden seiner Gesellen und Lehrjungen ebenfalls verantwortlichen Meister und Werkführer, mit 5 bis 50 fl., oder geeigneten Falles, selbst mittelst Arrest-Strafe, unbeschadet der allenfallsigen polizeilichen Einschreitung oder sonstigen Maßnahme gegen die Gesellen und Lehrjungen zu beahnden.

9.) Die Geldstrafen sind, vorbehaltlich der den Standes- und Gutsherrn hierin zustehenden Rechte, zur Hälfte dem Anzeiger und zur Hälfte dem Ortsarmenfonde zuzuweisen.

10.) Die Gendarmerie- und Polizei-Mannschaft, sowie die Distrikts- und Gemeinde-Vorsteher sind anzuweisen, öfters unvorhergesehene Nachsicht in den Werkstätten zu pflegen, ob die angeordneten Utensilien vorschriftsmäßig und in gehöriger Anzahl vorhanden sind und benützt werden, und ob auch im Uebrigen die angeordneten Schutz-Maßregeln gehörig beobachtet werden. Jede hiebei wahrgenommene Ueberschreitung oder Unterlassung der befraglichen Anordnungen haben dieselben sogleich bei der betreffenden Polizei-Behörde anzuzeigen.

11.) Die Distrikts- und Gemeinde-Vorsteher und beziehungsweise die Mitglieder der Feuer-Beschau-Commissionen sind anzuweisen, vierzehn Tage nach Verkündung dieser Vorschriften, sowie bei jedesmaliger Vornahme der Feuer-Beschau in den Tischler-Werkstätten Nachsicht zu pflegen, sich die vorgeschriebenen Leuchter und Lichtscheeren vorzeigen zu lassen, und das Ergebniß der betreffenden Polizei-Behörde anzuzeigen.

12.) Durch eine besondere Bekanntmachung sind alle Besitzer und Inwohner der Häuser, in welchen Tischlerwerkstätten sich befinden, zur Mitwirkung bei der Beaufsichtigung des Vollzuges der vorgeschriebenen Schutzmaßregeln zur Anzeige jeder wahrgenommenen Uebertretung oder Unterlassung aufzufordern.

Dieser allerhöchste Beschluß wird gemäß einem höchsten Rescripte des k. Ministeriums des Innern vom 21. v. Mts. sämmtlichen Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg zur weitern geeigneten Verfügung resp. Vollzugs-Ueberwachung andurch eröffnet.

Augsburg, den 3. März 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrm. 13440. praes. $\frac{1}{3}$ 43.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden
von Schwaben und Neuburg.

(Die Erbauung einer kath. Kirche in Obermohr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zur Erbauung einer neuen katholischen Kirche in Obermohr, Land-Commissariats Homburg, eine Sammlung in allen katholischen Kirchen des Königreiches allergnädigst zu bewilligen geruht.

In Gemäßheit höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 28. Februar d. Js. werden hievon sämmtliche Distriktspolizei-Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diese Kirchensammlung durch die katholische Geistlichkeit zu veranlassen, die eingehenden Beträge unmittelbar an das Expe-

Digitized by Google

ditionsamt der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, gegen Quittung einzusenden und gleichzeitig das Ergebniß der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Zugleich werden die Distrikts-Polizeibehörden zur Darnachachtung darauf aufmerksam gemacht, daß es die allerhöchste Willensmeinung Seiner Majestät des Königs sei, sowohl bei gegenwärtiger als bei allen künftigen allerhöchst bewilligten Kirchensammlungen, soferne nicht in besonders dringenden Fällen anders verfügt wird, darauf Bedacht zu nehmen, daß bei mehreren, nach einander ertheilten Bewilligungen diese nicht in kürzeren Zwischenräumen als von drei Monaten auf einander folgen, und daß die der Zeit nach früher bewilligte Sammlung der später bewilligten voraus zu gehen habe.

Bey etwa gleichzeitig erfolgenden mehreren Bewilligungen wird in der deßfallsigen Ausschreibung die einzuhaltende Reihenfolge jedesmal bestimmt ausgedrückt werden.

Augsburg, den 7. März 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Ad Nrm. 11077. praes. $\frac{8}{3}$ 43.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Sparkassen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Sparkassen, deren ursprünglicher und eigentlicher Zweck darin besteht, Kindern und den Unansäßigen der minder bemittelten Klasse zur allmählichen Ansammlung, Mehrung, sicheren Bewahrung und nutzbringenden Anlegung ihrer eigenen Ersparnisse Gelegenheit zu gewähren, hiedurch aber den Sinn für Enthaltsamkeit und kluge Sparsamkeit zu fördern und dem Pauperismus entgegen zu wirken; haben sich von dieser ihrer eigentlichen Zweckbestimmung im Laufe der Zeit entfernt, indem sich eine große Zahl von Unberufenen in den Mitgenuß der Vortheile eingedrängt hat, welche namentlich die Verordnung vom 26. Februar 1823 den Sparkassen nur innerhalb der Grenzen ihrer wahren und eigentlichen Zweck-Bestimmung darbiethet, und da gleichzeitig mit der Erweiterung und Complizirung der Sparanstalten die gemeindliche Haftung in bedenklicher Weise sich erhöhte, so ist es zu einer ebenso wichtigen als dringenden Aufgabe erwachsen, die Sparkassen auf ihre wahre Bestimmung wieder zurückzuführen.

Seine Majestät der König, für das Gedeihen dieser nützlichen Anstalten Allerhöchst landesväterlich besorgt, haben daher in huldvollster Erwägung der erwähnten Verhältnisse Allerhöchst zu beschließen geruht, daß die Satzungen der bestehenden Sparanstalten einer Revision unterworfen, und daß hierbei auf so lange Allerhöchst Dieselben nicht anders verfügen, nachstehende Normen als allgemeine Grundlagen vorgezeichnet und allenthalben festgehalten werden sollen.

1.) Zur Theilnahme an den Spar-Anstalten sollen ausschließend nur mehr zugelassen werden:

a.) alle Minderjährigen, ohne Unterschied des Standes und der Klasse,

b.) Dienstbothen,

c.) Lehrlinge, Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter,

d.) Taglöhner;

alle diese jedoch nur bezüglich ihrer eigenen Ersparnisse.

2.) Diese Beschränkung der Theilnahme soll den Kreisregierungen zwar als Regel vorgezeichnet, es soll ihnen jedoch die Zulassung auch anderer Klassen zur Theilnahme an den Sparkassen, da wo solche nach den örtlichen Verhält-

nissen als nothwendig oder wünschenswerth und dem Zwecke dieser Anstalten angemessen erscheint, ausdrücklich vorbehalten, von Erstreckung der für die Zukunft angeordneten Maßregel Ziffer 1. aber auf bereits gemachte Einlagen Umgang genommen werden.

3.) Einlagen dürfen nur auf den Namen des Einlegers gemacht und angenommen werden. Einlagen ohne Namensangabe blos auf Nummern und Devisen sind unbedingt untersagt, und es hat, wo solche bisher statutenmäßig statt fanden, die Umschreibung binnen 3 Monaten zu geschehen.

4.) Wer mit Umgehung obiger Vorschriften Einlagen macht, wird, im Falle der Entdeckung, des Zinsen-Genusses aus der gemachten Einlage verlustig.

Die Einlage ist alsbald zurückzubezahlen, und der etwa bereits erhobene Zins davon abzuziehen.

5.) Das Minimum der Einlage wird auf 30 kr., das Maximum einer einmaligen Einlage eines einzelnen Individuums auf 100 fl., das Maximum der Summe der von einem einzelnen Individuum innerhalb eines Jahres zu machenden mehrmaligen Einlagen zusammen auf 300 fl. festgesetzt.

6.) Sobald in Zukunft das Gesammt-Guthaben eines Einzelnen, nemlich der Betrag aller seiner Einlagen, einschlüßlich der nicht erhobenen Zinsen, die Summe von 400 fl. erreicht, hört sofort jegliche Verzinsung dieses Guthabens durch die Sparkasse auf.

7.) Jeder Einleger kann die Zurückzahlung der gemachten Einlage nur nach vorausgegangener Aufkündung, wofür eine angemessene Zeit nach den örtlichen Verhältnissen überall festgesetzt werden soll, außerdem aber ausnahmsweise nur

a) nach Maßgabe des Cassa-Bestandes, und
b) unter der Voraussetzung zurückfordern, daß er sich einen Zins-Abzug auf die Aufkündungszeit (als disconto) gefallen läßt.

8.) Die Kreis-Regierungen haben überall auf die Festsetzung eines angemessenen Zinsfußes für die Verzinsung der eingelegten Gelder zu dringen, und deßfalls die nöthige Aufsicht eintreten zu lassen.

9.) Die Verzinsung der Einlagen beginnt:

a) bei allen Einlagen im allgemeinen erst nach Ablauf mindestens eines Monats.
b) bei kleinen Einlagen im Besondern erst dann, wenn dieselben den Betrag eines Gulden erreicht haben.

Dagegen soll der Einleger, welcher gehörig aufgekündet hat, die Zinsen seiner Einlagen jederzeit bis zu dem Tage, an welchem die Capitals-Zurücknahme der Aufkündung gemäß zu geschehen hat, und zwar selbst dann anzusprechen berechtigt seyn, wenn letztere in dem nemlichen Jahre noch stattfindet, in dem er eingelegt hat.

10.) Die Zinsen von den gemachten Einlagen können nur an dem in den Sparbücheln bezeichneten Verfalltage erhoben werden.

11.) Auf dem platten Lande, woselbst die Realisirung kleiner regelmäßig sich wiederholender Einlagen an dem entfernten Sitze der Spar-Cassa vielfach erschwert ist, sollen, soferne nicht in einzelnen Fällen Bedenken entgegenstehen, die Gemeindevorsteher zur unentgeldlichen Agentie und insbesondere zur Vermittlung regelmäßiger kleiner Einlagen auf Gefahr der sich ihnen deßfalls anvertrauenden Gemeinde-Angehörigen von den Distrikts-Polizeibehörden ermächtigt und resp. hiezu aufgefordert werden.

12.) Den bereits bestehenden Privat-Sparkassen bleiben die von ihnen etwa erworbenen Privat-Rechte ausdrücklich vorbehalten.

Uebrigens soll die Art und Zulänglichkeit ihrer Garantie neuerdings sorgfältig geprüft und dort, wo nicht Gegenseitigkeit zu Grunde gelegt worden ist, eine ausreichende Sicherung der verwalteten Gelder auf Seite des Gründers verlangt werden.

Die in vorstehenden 12 Punkten ausgespro-

chenen Grundsätze werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, diejenigen Polizeibehörden aber, in deren Bezirken sich Sparkassen befinden, werden angewiesen, die bestehenden Statuten nach den angedeuteten Grundlagen im Benehmen mit den Sparkassa-Verwaltungen unverzüglich einer Revision zu unterstellen und die revidirten Statuten längstens bis zum 1. May d. Js. zur Genehmigung hierher vorzulegen.

Diejenigen Polizeibehörden aber, für deren Angehörige noch keine Sparkassen bestehen, werden aufgefordert, auf die Begründung von Sparkassen nach den angedeuteten Grundzügen möglichst hinzuwirken.

Augsburg, den 4. März 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 13,093. praes. $\frac{6}{3}$ 43.

(Die neue Auflage des Hof- und Staats-Handbuches für 1843 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die neue Auflage des Hof- und Staatshandbuches für das Jahr 1843 hat die Presse verlassen, und wird von der k. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition in München um den Preis von 1 fl. 48 kr. für das Exemplar auf Schreibpapier, und von 1 fl. 24 kr. für das Exemplar auf Druckpapier abgesetzt.

Dieses wird in Folge einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 24. v. Mts. hiemit bekannt gemacht.

Augsburg, den 1. März 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrm. 12,535. praes. $\frac{2}{3}$ 43.

An sämmtliche Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Auswechslung der Interimscheine der Staatsschuldentilgungs-Specialkassa gegen die eigentlichen Schuld-Urkunden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es besteht bei den königlichen Staatsschuldentilgungsspezialkassen die Uebung, daß über baare Darlehen Interims- resp. Haftscheine ausgestellt werden, gegen deren Abgabe die Darleiher die von der k. Staatsschuldentilgungs-Commission ausgestellten, und von den ständischen Commissären unterzeichneten Schuldurkunden empfangen.

Dieser Umtausch wird nach einer Mittheilung der k. Staatsschuldentilgungs-Commission im Allgemeinen bezüglich der zur Anlage kommenden Depositen, Einstands- und Sparkassekapitalien häufig, sogar zum Theil Jahre lang, verzögert, weil die betheiligten Behörden, die sich im Besitze der Interims- und Haftscheine befinden, dießfalls den allgemeinen und speziellen Aufforderungen der k. Spezialkassen nicht rechtzeitig, oder auch gar nicht entsprechen.

Es ergeht deßhalb an sämmtliche Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg die Weisung, unverzüglich den ihnen bereits zugekommenen Aufforderungen gemäß, soweit dieß noch nicht geschehen ist, die vorliegenden Interimsscheine gegen die Schuldurkunden auszuwechseln und in Zukunft den, jeden Monat zweimal erfolgenden, Bekanntmachungen der k. Spezialkassen wegen Einlaufs der neuen Schuldurkunden und Austausches derselben gegen die Interims-Scheine ungesäumt Folge zu leisten.

Die unterfertigte Stelle würde gegen säumige Behörden mit Ordnungsstrafen einschreiten.

Augsburg, den 28. Februar 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

Wilhelm, coll.

Ad Nrm. 13,575. praes. $\frac{3}{3}$ 43.

An sämmtliche katholische k. Distrikts-Schul-Inspectionen und unmittelbare Lokalschul-Commissionen von Schwaben und Neuburg.

(Die Zeit der Abhaltung der Aufnahms-Prüfung in das Schullehrer-Seminar für das Jahr 18⁴³/₄₄ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle beabsichtiget, die Prüfung für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Lauingen künftig nicht mehr, wie bisher, im Monate September, sondern im Laufe des Monats Julius abhalten zu lassen.

Die sämmtlichen katholischen k. Distrikts-Schul-Inspektionen und unmittelbaren Lokal-Schul-Commissionen haben hievon vorläufig die betreffenden Schullehrlinge und die Vorbereitungslehrer in Kentniß zu setzen, damit die Letztern die Vorbereitung der Schullehrlinge in der Art einrichten, daß sie den gesammten Lehrstoff bis zum Monate Juli oder wenigstens bis gegen die Mitte dieses Monats vollenden.

Der Tag des Beginnens dieser Prüfung wird späterhin besonders bekannt gemacht werden.

Augsburg, den 6. März 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 13,569. praes. $\frac{3}{3}$ 43.

(Die Erledigung der Pfarrei Baiswail betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Priesters Fidel Breyer auf die Pfarrei Staufen wurde die Pfarrei Baiswail erledigt. Dieselbe liegt im Landgerichtsbezirke Kaufbeuren, und im Dekanate Baiswail, hat 540 Seelen und eine Schule.

Die jährlichen Einnahmen betragen 1.) in ständigem Gehalte 444 fl. 41 kr. 2 hl.; 2.) aus Realitäten 147 fl. 39 kr.; 3.) aus Rechten 175 fl.; 4.) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen 107 fl. 31 kr.; 5.) aus herkömmlichen Gaben 6 fl. 20 kr. 4 hl.; 6.) aus Nebenbezügen 6 fl., im Ganzen sohin 887 fl. 11 kr. 6 hl.

Die hievon abzuziehenden Lasten berechnen sich auf 33 fl. 4 kr. 3 hl.

Bewerber haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 4. März 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Num. 13,957. praes. $\frac{3}{3}$ 43.

(Die Erledigung der Pfarrei Biberachzell betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Resignation des Priesters Wolf ist die Pfarrei Biberachzell erledigt. Dieselbe liegt im Landgerichtsbezirke Roggenburg, hat 469 Seelen und eine Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 713 fl. 32 kr. und zwar: aus Realitäten in 99 fl.

6 kr., aus Rechten in 546 fl. 32 kr., für besondere Verrichtungen in 67 fl. 54 kr.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen 216 fl. 7¼ kr.

Allenfallsige Bewerber haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen zu belegenden Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 7. März 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

praes. ⅗ 43.

(Den Verkauf von Zuchtschafen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der k. Stammschäferei des Staatsgutes zu Waldbrunn sind auch in diesem Jahre, gleichwie in den Vorjahren Zuchtschafe und zwar 66 Stück Widder und 77 Stück Mutterschafe zum Verkaufe aufgestellt, und werden gegen die bereits festgesetzte möglichst gering berechnete Taxe an inländische Schäferei-Besitzer abgelassen. Die zu verkaufenden Thiere stehen im besten Alter zur Zucht, sind besonders ausgezeichnet durch Statur, dann durch Reichthum, Feinheit und Dichtheit der Wolle, und haben einen weißen Schweiß, was bei Zucht-Schafen, besonders bei den Widdern stets gewünscht wird.

Jene inländischen Schäferei-Besitzer, welche Zuchtschafe kaufen wollen, haben ihre Anmeldungen alsbald und längstens bis zum 1. April d. Js. an die k. Staatsguts-Inspektion zu Waldbrunn portofrei gelangen zu lassen.

Der Anmeldende übernimmt die Verbindlichkeit, die bestellte Anzahl von Schafen auch wirklich abzunehmen, sie nur zur Veredlung seiner eigenen Schäferei zu verwenden und nicht zum Gegenstande des Handels oder der Spekulation zu machen.

Würzburg, den 16. Februar 1843.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kammer der Finanzen.

Graf Fugger, Präsident.

v. Weinbach, Direktor.

Fröhlich, coll.

praes. ⅗ 43.

(Die Erledigung der freibischöflichen Collatur - Pfarrei Mittelberg, kgl. Landgerichts Sonthofen betr.)

Durch den Tod des Pfarrers Carl Steinle ist die Pfarrei Mittelberg, freibischöflicher Collatur im k. Landgerichte Sonthofen und bischöflichen Dekanate Kempten in Erledigung gekommen.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei bestehen a) an ständigem Gehalte 10 fl. 59 kr., b) an Realitäten 175 fl., c) an Rechten 234 fl. 5 kr., d) an besonders bezahlten Dienstverrichtungen 208 fl. 30 kr.; Summa 628 fl. 34 kr.; Lasten 28 fl. 34 kr.; Reinertrag 600 fl.

Die Pfarrei zählt im Pfarrdorfe und in 7 Filialen, 1488 Seelen, hat einen Kaplan mit eigener Dotation, 2 exponirte Benefiziaten und 4 Schulen.

Die Competenten haben ihre Bittgesuche mit den gesetzlichen Zeugnissen versehen und an den Hochwürdigsten Bischof gerichtet binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 1. März 1843.

Das Bischöfliche Ordinariat.

Dr. Allioli.

Mayr, Sekr.

praes. $\frac{6}{3}$ 43.

(Die Erledigung der Pfarrei Rasch, im Dekanate Altdorf, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da durch Beförderung des Pfarrers Schik die Pfarrei Rasch im Dekanate Altdorf erdigt worden ist, so wird dieselbe zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit der nachstehenden Berechnung ihres Diensteinkommens hiemit ausgeschrieben: I.) an ständigem Gehalte: 1) aus Stiftungskassen: an baarem Gelde 99fl. 36kr., an Naturalien: 1 Schfl. 2 Mtz. 2 Vrl. 1 Sechz. Korn à 8 fl. 27 kr. = 12 fl. 3½ kr., 2 Kftr. weiches Holz = 7 fl.; 2) aus Gemeindekassen: 3 Kftr. Brennholz à 4 fl. = 12 fl. II. Ertrag aus Realitäten, Genuß der freien Wohnung 20 fl. III. Ertrag aus Rechten: 1) an Zehenten, für den Blutzehenten 9 fl. 15½ kr., 2) an Waiderecht, 1 fl. 30 kr., 3) an Forstrecht, 6 Kftr. weiches Scheitholz à 3 fl. 30 kr. = 21 fl., 4½ Kftr. Stöcke 1 fl. = 4 fl. 30 kr., 150 Wellen à 1 fl. = 1 fl. 30 kr., 5 Fuhren Nadelstreu à 1 fl. 15 kr. = 6 fl. 15 kr. IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 191 fl. 24 fl. V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 41 fl. 40 kr. Summa 427 fl. 44 kr., hievon die Lasten mit 19 fl. 32 kr. abgezogen, bleibt reines Diensteinkommen 408 fl. 12 kr. Wozu noch die in der Fassion auf 168 fl. angegebenen Geschenke an Naturalien zu rechnen sind.

Ansbach, den 27. Februar 1843.

K. Protestantisches Consistorium.

Huffell.

Cella, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{2}{3}$ 43.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 26. v. Mts. dem Priester Fiedel Breyer, Pfarrer in Waisweil, k. Ldg. Kempten, die Pfarrei Staufen, k. Ldg. Immenstadt, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{4}{3}$ 43.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 1. März l. Js. dem Stadtkaplan bei St. Georg Priester Joseph Sirch zu Augsburg die Pfarrei Kirchheim, k. Landg. Türkheim, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{6}{3}$ 43.

Nach einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 24. v. Mts. haben Seine Majestät die von dem erlauchten Hrn. Grafen Hugo v. Waldbott-Bassenheim seinen Beamten vorgezeichnete Uniformirung in der in der Beilage seiner Vorstellung vom 5. v. Mts. beschriebenen Weise allerhöchst zu genehmigen geruht.

Intelli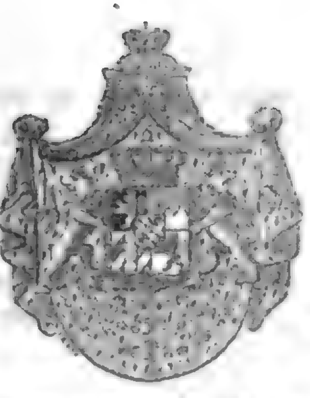genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 11. den 18. März 1843.

Inhalt: Den Vollzug der allerh. Verordn. vom 16. Juli 1840 die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks betr. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Censur-Flüchtlinge." — Die Postporto-Freiheit der Correspondenz mittelbarer Behörden nach dem Auslande. — Die Herstellung und Eröffnung der Kreis-Irren-Anstalt zu Irsee. — Die Wiederbesetzung der Pfarrei Kreuzthal. — Die Collekte für die Gemeinden Partenkirchen nnd Farchant wegen Viehfalls. — Die Abgabe von Zuchtwiddern aus der Stammschäferei des k. Staatsguts zu Schleißheim. — Errichtung eines Fideikommisses. — Die Erledigung der Pfarrei Sammenheim, im Dekanate Dittenheim. — Diensteѕ-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 13,885. praes. 1/3 43.

(Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Ministerium des Innern hat über den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 die nachfolgende Entschließung erlassen.

Indem dieselbe zur allgemeinen Darnachachtung hiemit veröffentlicht wird, erhalten die Polizeibehörden zugleich den Auftrag, dieselbe genau zu handhaben, und zu veranlassen, daß das höchste Ministerial-Rescript auch in die Lokalblätter aufgenommen werde.

Augsburg, den 10. März 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm, coll.

Abdruck.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Mehrere zur Einsichtnahme des unterfertigten Ministeriums gelangte Untersuchungs-

akten, so wie die Motive, welche mehrfachen auf eine Revision der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 (Reg. Bl. S. 489 ff.) abzielenden Eingaben unterstellt waren, haben mit Gewißheit ergeben, daß die Bestimmungen der angeführten allerhöchsten Verordnung über das landwirthschaftliche Fuhrwerk bei den äussern Behörden und auch bei den Kreisstellen eine, dem Wortlaute wie den Absichten dieser Vorschriften nicht zusagende Auslegung erhalten und daß hiedurch vielfältig Anforderungen an die Landwirthe bezüglich der Felgenbreite und Bespannung hervorgerufen werden, welche die ihrem Wirthschaftsbetrieb zugewendeten Begünstigungen vereiteln. Das unterfertigte Ministerium sieht sich deßhalb veranlaßt, der k. Regierung Kammer des Innern zur eigenen Beachtung und zur geeigneten Anweisung der Vollzugsbehörden zu eröffnen, was folgt:

1. Als landwirthschaftliches Fuhrwerk ist nach §. 6. der angeführten allerhöchsten Verordnung jedes Fuhrwerk zu betrachten, welches im Eigenthume eines Landwirthes sich befindet und gemäß seiner Einrichtung zu landwirthschaftlichen Zwecken benutzt werden kann.
2. Bezüglich dieses Fuhrwerkes hat die erwähnte allerhöchste Verordnung drei Fälle unterschieden, je nachdem nämlich der Landwirth dasselbe benutzt:
   a) zu den Zwecken des landwirthschaftlichen Betriebs;
   b) zur Verführung der selbst gewonnenen Produkte zum Verkaufe;
   c) zur Verführung fremden Eigenthums gegen Lohn.
3. Nach dem klaren Wortlaute des angeführten §. 6. dient das landwirthschaftliche Fuhrwerk dem ad a. bemerkten Zwecke des Landwirthschafts-Betriebes, wenn der Landwirth
   α) dasselbe zu den verschiedenen landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen benützt, also z. B. Gegenstände auf das Feld oder vom Felde nach Hause bringt;
   β) wenn er hiemit die für den eigenen ökonomischen Bedarf erforderlichen Materialien beiführt, also namentlich auch, wenn er in seinem eigenen Walde gewonnene oder im fremden Walde erkaufte Forstprodukte, z. B. Holz, Streu u. s. w. oder Steinkohlen, Torf, Baumaterialien, erkaufte Früchte u. s. w., sofern solche zu seinem eigenen ökonomischen Bedarfe und Verbrauch dienen, nach Hause bringt; denn alle diese Gegenstände gehören in solchem Falle zum ökonomischen Bedarfe des Landwirthes.
4. In allen diesen ad 3. bemerkten Fällen ist das landwirthschaftliche Fuhrwerk nach dem klaren Wortlaute des §. 6. der angeführten allerhöchsten Verordnung von den Vorschriften über die Breite der Radfelgen ganz befreit, so lange hiebei das §. 9. und 10. vorgeschriebene Ladungsgewicht eingehalten wird. Der Landwirth ist daher, wie die anruhende Uebersicht näher erläutert, nicht zu bestrafen, wenn er bei den ad α. und β. bezeichneten Fuhren auf einem mit schmalfälgigen Rädern versehenen Wagen:
   αα) bei einer Bespannung mit einem Zugthiere nur 12 Zentner oder die Hälfte der im §. 10. bemerkten Quantitäten;
   ββ) bei einer Bespannung mit zwei Zugthieren (zwei Pferden, zwei Ochsen, oder Stieren, zwei Maulthieren, vier Kühen oder Eseln) höchstens 24 Zentner oder die Quantitäten des §. 10.;
   γγ) bei einer Bespannung mit drei Zugthieren höchstens 36 Zentner;

δδ) bei einer Bespannung mit 4 Zugthieren höchstens 48 Zentner u. s. w. geladen hat.

5) Es folgt hieraus, daß es durchaus irrig ist:

a) den Landwirth zu einer Felgenbreite von 2½ Zoll rheinisch anzuhalten, wenn er Gegenstände zum eigenen ökonomischen Bedarfe bei Einhaltung des Ladungsgewichtes z. B. ein Klafter Holz, mit was immer für einer Bespannung von mehr als einem Zugthiere nach Hause bringt, da der §. 7. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 zwar im Abs. I. aber nicht im *Abs.* II. von dem landwirthschaft*lichen* Fuhrwerke spricht, somit durch *letztere* Bestimmung die Begünstigung des §. 6. nicht ausgeschlossen ist; oder

b) den Landwirth, wenn er bei der Verführung von Gegenständen zum eigenen ökonomischen Bedarfe bei einer Bespannung von 3 oder 4 Zugthieren unter Einhaltung des dieser Bespannung entsprechenden Ladungsgewichtes sich bedient, unbedingt zu einer Felgenbreite von 4 Zoll anzuhalten, da der §. 6. keinerlei Bespannung von der ertheilten Befreiung ausnimmt, der §. 11. nur auf die Bestimmungen des §. 7. sich bezieht, also nur eintritt, wenn der Landwirth Gegenstände zum Verkaufe bringt, und der §. 4. Abs. IV. und V. nur vom Frachtfuhrwerke spricht, somit diese beiden §. §. die Begünstigungen des §. 6. nicht aufheben.

6) Hält der Landwirth jedoch bei seinen landwirthschaftlichen Verrichtungen oder bei Zufuhren zum eigenen Bedarfe das Ladungsgewicht nicht ein, d. h. ladet er z. B. bei zwei Zugthieren mehr als 24 Zentner, bei drei Zugthieren mehr als 36 Zentner u. s. w., so müssen, wenn nicht die verordnungsmäßigen Bestrafungen eintreten sollen, die Räder des Fuhrwerkes eine Breite von 4 Zoll rheinisch besitzen, weil nach §. 11. eine das Ladungsgewicht überschreitende Ladung nur unter dieser Voraussetzung gestattet ist und diese Begünstigung einer Mehrladung nach §. 11. auch dem landwirthschaftlichen Fuhrwerke im engeren Sinne nicht versagt werden kann, nachdem es augenscheinlich im Geiste der allerhöchsten Verordnung gelegen ist, das landwirthschaftliche Fuhrwerk am meisten und in jeder zuläßigen Weise zu begünstigen.

7) Wird das landwirthschaftliche Fuhrwerk zu dem ad 2. b. bezeichneten Zwecke, also zur Verführung der dem Besitzer desselben eigenthümlichen Produkte für den Verkauf benützt, so ist dasselbe von den Vorschriften über die Felgenbreite lediglich dann befreit, wenn dasselbe nur mit einem Zugthiere bespannt und nur mit 12 Zentner oder der Hälfte der im §. 10. bezeichneten Quantitäten beladen ist (§. 6. Abs. 2. d. allerh. V. v. 16. Juli 1840). Ist dasselbe dagegen in solchem Falle mit zwei Zugthieren bespannt und nur mit 24 Zentner oder den im §. 10. bezeichneten Quantitäten beladen, so müssen die Räder 2½ Zoll, bei einer Mehrladung aber 4 Zoll rheinisch besitzen (§. 7. Abs. I. §. 11. d. ang. Verord.) Bei einer Bespannung mit mehr als zwei Zugthieren, also z. B. bei 3 und 4 Pferden, kann der Landwirth ebenfalls die im §. 10. bezeichneten Quantitäten oder 24 Zentner zum Verkaufe laden, wenn sein Wagen eine Felgenbreite von 2½ Zoll rheinisch hat, und er ist nur bei einer Mehrladung zur Benutzung von Rädern mit 4 Zoll rhein. Felgenbreite verpflichtet,

weil der §. 11. nur bei solcher Mehrladung die Felgenbreite von 4 Zoll rhein. in Anspruch nimmt und die Bestimmungen des §. 4. über die Bespannung ohne Rücksicht auf das Ladungsgewicht nur auf das dort bezeichnete Fuhrwerk sich beziehen.

Bis zum 1. Januar 1844 ist jedoch das landwirthschaftliche Fuhrwerk von den Vorschriften über die Felgenbreite unter der Voraussetzung der Einhaltung des Ladungsgewichtes auch in allen jenen Fällen ganz befreit, wo dasselbe gemäß der vorstehenden Bemerkungen nach Eintritt jenes Termines nur Räder von 2½ Zoll rhein. zu gebrauchen hat.

8) Wird das landwirthschaftliche Fuhrwerk zu der sub 2. c. bezeichneten Verführung von fremdem Eigenthume benutzt, so ist dasselbe
   a) im Falle des §. 7. Abs. 2. an eine Felgenbreite von 2½ Zoll und
   b) außerdem an die im §. 4. vorgeschriebene Felgenbreite gebunden.

9) Es ist vorgekommen, daß Landwirthe und andere Frachtführer bestraft wurden, wenn sie die im §. 10. d. allerh. Verordnung vom 16. Juli 1840 vorgeschriebenen Quantitäten der dort bezeichneten Ladungsgegenstände auch noch so unbedeutend überschritten hatten. Diese Auslegung jener Vorschriften kann nicht gebilliget werden.

Die §. §. 10. 11. und 12. der mehrerwähnten allerhöchsten Verordnung haben die allgemeine Regel aufgestellt, daß das in dem §. 7. I. und II. bezeichnete vierräderige Fuhrwerk bei einer Ladung von 24 Zentnern nur eine Felgenbreite von 2½ Zoll rhein. besitzen müsse. Erst bei einer Mehrladung hat eine Felgenbreite von 4 Zoll einzutreten, weßwegen der Führer zum Nachweise der Einhaltung des Gewichtes mit einem Ladscheine sich versehen muß.

Augenscheinlich nur um bei Gegenständen des gewöhnlichen Verkehres von der umständlichen Erholung eines Ladscheines zu befreien, sind im §. 10. der Verordnung mehrere Ladungsquantitäten bezeichnet, welche ohne Nachweis durch Ladschein als eine Fracht von 24 Zentnern gelten sollen.

Diese Bestimmung stellt demnach als Ausnahme von jener Regel nur fest, daß in den Fällen des §. 10. ein Ladschein nicht gefordert werden darf und es ist sonach auch eine größere Ladung der im §. 10. bezeichneten Gegenstände unter den Begünstigungen der §. §. 6. und 7. zuzulassen, wenn der Frachtführer sich mit einem Ladscheine versieht, wonach diese Mehrladung nur 24 Zentner wiegt, denn nirgends sagt die angeführte allerhöchste Verordnung, daß bei einer Ladung von z. B. 201 und mehr Backsteinen u. s. w. eine Felgenbreite von 4 Zoll rhein. unbedingt einzutreten habe; sondern letztere muß nach klarer Bestimmung des §. 11. erst angewendet werden, wenn die Ladung über 24 Zentner wiegt.

Die k. Regierung K. d. J. wird schließlich angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß gegenwärtige Erläuterungen alsbald zur geeigneten Beruhigung der Betheiligten, öffentlich bekannt gemacht werden.

München den 3. März 1843.

Auf Sr. K. Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J. Den Vollzug d. allerh. Ver. v. 16. Juli 1840 die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr.

Durch den Minister der General-Sekretär. In dessen Verhinderung der geh. Sekretär Gossinger.

Uebersicht

über die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 (Rggsbl. S. 489 ff.) bezüglich des landwirthschaftlichen Fuhrwerkes.

Ladungszweck.	Zahl der Räder.	Bespannung. **)	Ladungsgewicht. ***)	Vorgeschriebene Felgenbreite.	Bemerkungen.
1) Eigener Bedarf, d. h. der Landwirth führt: a) Gegenstände auf sein Feld, oder	1) zweiräderig	1) ein Zugthier	1) bis zu 12 Centner.	Keine.	§. 6. Ziff 2. §. 9. d. allerh. Verordn. vom 16. Juli 1840.
			2) zwischen 12 und 24 Centner. ****)	$2^{1}/_{2}$ Zoll rh.	§. 6. Ziff. 1. §. 9. und Analogie des §. 11. u. resp. §. 7. loc. cit.
b) von seinem Felde eingeärntete Früchte oder Produkte seiner Waldung (Holz, Streu u. s. w.) nach Haus oder		2) zwei Zugthiere (also auch 4 Kühe od. Esel conf. §. 17. d. allerh Verord vom 16. Juli 1840.	1) bis zu 24 Centner.	Keine.	§. 6. Ziff. 1. §. 9. l. c.
			2) mehr als 24 Centn.	4 Zoll rhn.	§. 6. Ziff. 1. §. 9. u. Analogie des §. 11. l. c.
c) für seinen Bedarf bestimmte (eingekaufte od. sonst gewonnene) Utensilien, Früchte, Brennmaterial (Holz, Torf, Steinkohlen u. s. w.) Streu, Baumaterial u. s. w. nach dem Bestimmungsorte seines eigenen Bedarfes *).		3) drei Zugthiere	1) bis zu 36 Centner.	Keine.	§. 6. Ziff. 1. §. 9. l. c.
			2) mehr als 36 Centr.	4 Zoll rhn.	§. 6. Ziff. 1. §. 9. u. Analogie des §. 11. l. c.
		4) vier Zugthiere	1) bis zu 48 Centner.	Keine.	Der Fall ist unpraktisch, kommt er vor, so werden die §.§. 6. Ziff. 1. und 9. einschlagen.
			2) mehr als 48 Centr	4 Zoll rhn.	§. 6. Ziff. 1. §. 9. u. Analogie des §. 11. l. c.
	2) vierräderig	1) ein Zugthier	1) bis zu 12 Centner.	Keine.	§. 6. Ziff. 2. §. 9. l. c.
			2) zwischen 12 und 24 Centner.	$2^{1}/_{2}$ Zoll rh.	§. 6. Ziff. 1. §. 9. u. Analogie des §. 11. resp. §. 7. l. c.
		2) zwei Zugthiere	1) bis zu 24 Centner.	Keine.	§. 6. Ziff. 1. §. 9. l. c.
			2) mehr als 24 Centr.	4 Zoll rhn.	§. 6. Ziff. 1. §. 9. u. Analogie des §. 11. l. c.
		3) drei Zugthiere	1) bis zu 36 Centner.	Keine.	§. 6. Ziff. 1. §. 9. l. c.
			2) mehr als 36 Centr.	4 Zoll rhn.	§. 6. Ziff. 1. §. 9. u. Analogie des §. 11. l. c.
		4) vier Zugthiere	1) bis zu 48 Centner.	Keine.	§. 6 Ziff. 1. §. 9. l. c.
			2) mehr als 48 Centr.	4 Zoll rhn.	§. 6. Ziff. 1. §. 9. u. Analogie des §. 11. l. c.

Ladungszweck.	Zahl der Räder.	Bespannung.**)	Ladungsgewicht.***)	Vorgeschriebene Felgenbreite.	Bemerkungen.
2) Verführung der dem Landwirthe selbst angehörender Produkte zum Verkaufe.					
1) Bis zum 1. Januar 1844.	—	—	—	Wie bei der Ladung zum eigenen Bedarf.	§. 24. loc. cit.
2) Nach Eintritt des 1. Januar 1844.	1) zweiräderig	1) ein Zugthier	1) bis zu 12 Centner.	Keine.	§. 6. Ziff. 2. §. 9. l. c.
			2) zwischen 12 und 24 Centner.	2½ Zoll rh.	§. 7. Ziff. 1. §. 9. u. Analogie des §. 11. l. c.
		2) zwei Zugthiere	1) bis zu 24 Centner.	2½ Zoll rh.	§. 7. Ziff. 1.
			2) mehr als 24 Centr.	4 Zoll rhn.	Analogie des §. 11. l. c.
		3) drei und mehr Zugthiere	1) bis zu 24 Centner.	2½ Zoll rh.	Analogie des §. 7. Ziff. 1. und 3. §. 11. l. c.
			2) mehr als 24 Centr.	4 Zoll rhn.	Analogie des §. 11. l. c.
	2) vierräderig	1) ein Zugthier	1) bis zu 12 Centner.	Keine.	§. 6. Ziff. 2. §. 9. l. c.
			2) zwischen 12 und 24 Centner.	2½ Zoll rh.	Analogie des §. 7. Ziff. 1. und §. 11. l. c.
		2) zwei Zugthiere	1) bis zu 24 Centner.	2½ Zoll rh.	§. 7. Ziff. 1. §. 11. l. c.
			2) mehr als 24 Centr.	4 Zoll rhn.	§. 11. l. c.
		3) drei und mehr Zugthiere.	1) bis zu 24 Centner.	2½ Zoll rh.	Analogie des §. 7. Ziff. 1. und §. 11. l. c.
			2) mehr als 24 Ctnr.	4 Zoll rhn.	Analogie des §. 11. l. c.
3) Verführung fremden Eigenthums					
a) im Falle des §. 7. Ziff. 2.	—	—	—	Wie bei Verführung eigener Produkte zum Verkaufe jedoch auch vor Eintritt des 1. Januar 1844.	§. 7. Ziff. 2. l. c.
b) außerdem	—	—	—	Wie bei dem Frachtfuhrwerke.	§. 4. l. c.

*) Es ist irrig, die Einschränkungen des §. 7. auf solche Ladungen zu beziehen, da der Abs. 1. dieses §. nur von Ladungen zum Verkaufe spricht, der 2. Abs. dieses §. aber des landwirthschaftlichen Fuhrwerkes nicht erwähnt.

**) Es versteht sich von selbst, daß, wo diese Colonne von 2 und mehr Zugthieren spricht, stets eine Bespannung von 2 Kühen oder Eseln nach §. 17. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 analog zu computiren kommt.

***) Es bedarf keiner Erinnerung, daß bei den Ladungs-Quantitäten des §. 10. die dem entsprechenden Gewichte zukommenden Bestimmungen Anwendung finden.

****) Da der §. 11. mehr als 24 Centner bei 2 Zugthieren zu laden gestattet, so muß analog auch bei gleicher Felgenbreite auch auf ein Zugthier eine mehr als 12 Centner haltende Ladung gestattet werden.

Ad Num. 13,932. praes. 1/3 43.

An
die kgl. Stadtkommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Censur-Flüchtlinge, 12 Freiheits-Lieder. Zürich und Winterthur. Verlag des literarischen Comptoirs 1843," betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §7 der III. Verfassungsbeilage von dem k. Stadtkommissariate Bayreuth verfügte und von der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 4ten l. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbots dieser Druckschrift bestätiget.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizey der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in geeigneter Weise zu vollziehen.

Augsburg, den 10. März 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel, Präsident.
v. Gimmi coll.

Ad Num. 13,978. praes. 1/3 43

An
sämmtliche Magistrate, Herrschafts-Gerichte, Patrimonial-Gerichte und Patrimonial-Aemter des Regierungs-Bezirks.

(Die Postporto-Freiheit der Correspondenz mittelbarer Behörden nach dem Auslande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer von der Fürstlich Leiningen'schen Domainen-Kanzley zu Amorbach bei dem kgl. Ministerium des kgl. Hauses und des Aeussern eingereichten Vorstellung um Befreiung der Porto-Entrichtung für jene Correspondenzen, welche aus der Handhabung des öffentlichen Dienstes erwachsen, wurde durch eine an die kgl. General-Administration der Posten ergangene Entschließung vom 1ten d. Mts. verfügt, daß zwar aus dem Wortlaute der allerhöchsten Verordnung vom 23ten Juni 1829 die Porto-Freiheit der mittelbaren Behörden für ihre dienstliche Correspondenz mit ausländischen Stellen und Aemtern unbedingt nicht gefolgert werden könne und zur Vermeidung mißbräuchlicher Ausdehnung der Portofreiheit an den einschränkenden Bestimmungen jener allerhöchsten Verordnung in der Regel strenge festgehalten werden müsse, dessen ungeachtet aber in Absicht der Porto-Befreiung für die in wirklichen königlichen Dienstes-Angelegenheiten gepflogene Correspondenz zu Folge allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs gestattet werde, bezüglich des Verkehrs der Magistrate, Herschafts- und Patrimonial-Gerichte mit ausländischen Stellen und Aemtern dasselbe Verfahren zu beobachten, welches bei der Correspondenz der mittelbaren Behörden unter sich stattzufinden hat, und wornach von der Porto-Berechnung Umgang genommen werden darf, wenn der Gegenstand Criminal-Polizey-Conscriptions- oder Dienstaufsichts-Sachen betrifft, und als solcher auf der Addresse ausdrücklich bezeichnet oder von der empfangenden Behörde nachträglich deklarirt wird.

Demgemäß werden auf Ersuchen der kgl. General-Administration der Posten vom 7ten pr. 8. d. M. sämmtliche einschlägige Behörden des Regierungs-Bezirks unter Hinweisung auf die im vorjährigen Kreis-Intelligenz-Blatte, Seite 561 und 362, enthaltene Bekanntma-

chung vom 6. Juli v. Js. angewiesen, sich hiernach auch bei ihrer Correspondenz mit ausländischen Behörden pünktlichst zu achten, und dieselbe ausser der allgemeinen Bezeichnung „Regierungs-Sache“ (R. S.) auch noch speziell als Criminal-, Polizei-, Conscriptions- oder Dienstaufsichts-Sache zu deklariren, bei der Correspondenz aus dem Auslande aber, wo diese nähere Bezeichnung mangelt, und deren portofreie Ablieferung dessenungeachtet angesprochen werden wollte, der Abgabspost-Behörde nachträglich zu bestätigen, daß die bezügliche Correspondenz einen der oben speziell benannten Gegenstände betreffe.

Augsburg, den 11. März 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Ad Nrm. 9322. praes. $\frac{9}{3}$ 43.

An
sämmtliche Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Herstellung und Eröffnung der Kreis-Irren-Anstalt zu Irsee, hier die Beiträge der Gemeinden zur Regie der Anstalt betr.)

**Im Namen
Seiner Majestät des Königs.**

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden, welche mit den Vorlagen über die Erklärungen der Gemeinden wegen Beiträgen zur Regie der rubr. Anstalt noch im Rückstande sind, werden hiemit beauftragt, dieselben nach Maßgabe der Ausschreibung der unterfertigten Stelle vom 1. Juny v. Js. (Int.-Bl. 1842 S. 476) nunmehr ungesäumt anher einzusenden.

Augsburg, den 8. März 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrm. 14,293. praes. $\frac{13}{3}$ 43.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Kreuzthal betreffend.)

**Im Namen
Seiner Majestät des Königs.**

Durch die Versetzung des Pfarrers Franz Xaver Schneider auf die Pfarrei Adelsried wurde die Pfarrei Kreuzthal, Landgerichts Kempten, erledigt.

Diese Pfarrei zählt 793 Seelen, und hat eine Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 561 fl. 1 kr., nemlich: 1.) an ständigem Gehalte in 73 fl. 30 kr.; 2.) aus Realitäten in 108 fl.; 3.) aus Rechten in 284 fl. 52 kr.; 4.) aus besonders bezahlten Verrichtungen in 49 fl. 34 kr.; 5.) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen in 45 fl. 5 kr.

Die jährlichen Lasten betragen 11 fl. 1 kr.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen zu belegenden Gesuche binnen 4 Wochen dahier einzureichen.

Augsburg, den 11. März 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrm. 14,348. praes. $\frac{16}{3}$ 43.

(Die Collekte für die Gemeinden Partenkirchen und Farchant wegen Viehfalles betr.)

**Im Namen
Seiner Majestät des Königs.**

Die allergnädigst bewilligte Collekte für die durch Viehfall beschädigten Gemeinden Partenkirchen und Farchant, kgl. Landgerichts Werdenfels in Oberbayern, hat im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, wie das beifolgende Verzeichniß nachweist, 2003 fl. 7 kr. (zwei Tausend und drei Gul-

den, sieben Kreuzer ertragen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 15. März 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm, coll.

Verzeichniß

der im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg gesammelten Beiträge zur Collekte für die durch Viehfall beschädigten Gemeinden Partenkirchen und Farchant, königl. Landgerichts Werdenfels in Oberbayern.

Landgerichte.

1) Buchloe 68 fl. 24 kr. 2 pf.; 2) Burgau 49 fl. 28 kr.; 3) Dilingen 43 fl. 6 kr.; 4) Donauwörth 5 fl. 49 kr.: 5) Füssen 38 fl. 54 kr.; 6) Göggingen 22 fl. 43 kr.; 7) Grönenbach 47 fl. 40 kr; 8) Günzburg 73 fl. 5 kr.; 9) Höchstädt 18 fl. 44 kr.; 10) Illertissen 27 fl. 17 kr.; 11) Immenstadt 59 fl. 22 kr.; 12) Kaufbeuren 34 fl. 10 kr. 2 pf.; 13) Kempten 77 fl. 15 kr.; 14) Krumbach 32 fl. 42 kr.; 15) Lauingen 30 fl. 43 kr.; 16) Lindau 65 fl. 34 kr. 2 pf.; 17) Mindelheim 66 fl. 20 kr.; 18) Monheim 19 fl. 47 kr.; 19) Neuburg 36 fl. 24 kr.; 20) Neuulm 42 fl. 49 kr.; 21) Nördlingen 18 fl. 34 kr.; 22) Oberdorf 34 fl. 2 kr.; 23) Obergünzburg 54 fl. 54 kr. 2 pf.; 24) Ottobeuren 123 fl. 25 kr. 2 pf.; 25) Roggenburg 26 fl. 7 kr. 2 pf.; 26) Schwabmünchen 15 fl. 31 kr. 2 pf.; 27) Sonthofen 28 fl. 37 kr.; 28) Türkheim 66 fl. 2 kr.; 29) Weiler 95 fl. 48 kr. 1 pf.; 30) Wemding 7 fl. 51 kr.; 31) Wertingen 15 fl. 17 kr. 3 pf.; 32) Zusmarshausen 49 fl. 31 kr. 2 pf. Summa 1396 fl.

Stadt-Magistrate.

33) Augsburg 188 fl. 2 kr.; 34) Kaufbeuren 34 fl. 18 kr.; 35) Kempten 37 fl. 23 kr.; 36) Lindau 20 fl. 37) Memmingen 20 fl.; 38) Neuburg 54 fl. 45 kr.; 39) Nördlingen 14 fl. 12 kr. Summa 368 fl. 40 kr.

Herrschaftsgerichte.

40) Babenhausen 36 fl. 6 kr.; 41) Bissingen 12 fl. 15 kr.; 42) Burheim 11 fl. 26 kr.; 43) Edelstetten 1 fl. 30 kr.; 44) Harburg 51 fl. 56 kr.; 45) Mönchsroth 14 fl. 23 kr.; 46) Neuburg a. K. 1 fl. 55 kr.; 47) Norbendorf 48 kr.; 48) Oettingen 49 fl. 57 kr.; 49) Wallerstein 34 fl. 58 kr.; 50) Weissenhorn 23 fl. 13 kr. Summa 238 fl. 27 kr.

Zusammenstellung.

Landgerichte	1396 fl.	— kr.
Stadtmagistrate	368 fl.	40 kr.
Herrschaftsgerichte	238 fl.	27 kr.
Summa	2003 fl.	7 kr.

Ad Nrm. 14,540. praes. 3/3 43.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Die Abgabe von Zuchtwiddern aus der Stammschäferei des königlichen Staatsguts zu Schleißheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das lithographirte Regierungs-Ausschreiben in rubrizirtem Betreff vom 4. April 1839 Nr. 16,162 werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden hiemit erinnert, die Gesuche der Schafzüchter ihres Bezirkes um unentgeldliche Ueberlassung von Zuchtwiddern aus der Stammschäferei des königlichen Staatsguts zu Schleißheim bis zum Schlusse dieses Monats mit gutachtlichem Berichte anher in Vorlage zu bringen.

Augsburg, den 15. März 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

praes. 3/3 43.

(Errichtung eines Fideicommisses betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der königlich bayerische Obergergrath Friedrich Freiherr von Lupin auf Illerfeld hat den Entschluß gefaßt, aus sämmtlich besitzenden Immobilien und deren gesetzlichen Zugehörungen ein Fideicommiß zum Vortheile seiner Familie zu errichten, und hat um Immatrikulation desselben nachgesucht.

Zu diesem Fideicommisse sind namentlich bestimmt:

I. Das im kgl. Landgerichts-Bezirke Grönenbach gelegene, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Klasse berechtigte Landgut Illerfeld, mit sämmtlichen Baulichkeiten, dann 487 Tagw. 46 Dez. Gründen.

II. An Grundgerechtigkeits-Gütern: die streng leibfälligen Einöd-Güter zum Gütler, Kühlmuß, und Ranz in der Au, dann das erbeigene Anwesen zum Münderle, und das Thorwartshaus zu Illerfeld, mit Wohnhäusern und Nebengebäuden im Flächeninhalte 172 Tgw. 88 Dez. ausmachend.

III. Die aus den Grundgerechtigkeits-Gütern entrichtet werdenden Dominikalien.

Es werden daher, mit Rücksicht des § 26 des Edicts über die Familien-Fideicommisse, diejenigen zur Zeit noch unbekannten Gläubiger, welche persönliche oder hypothekarische Forderungen in Bezug auf das zum Fideicommiß bestimmte Vermögen zu machen haben, zur Angabe derselben binnen eines Präclusivtermines von sechs Monaten unter dem Rechtsnachtheile aufgefordert, daß nach Ablauf desselben das fragliche Vermögen als ein Familien-Fideicommiß würde immatrikulirt werden, sonach die Gläubiger wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideicommiß-Vermögens, sondern an das Allodial-Vermögen des Schuldners, resp Fideicommiß-Besitzers, oder in Ermanglung eines solchen Vermögens, an die Früchte des Fideicommisses zu halten berechtiget seyn würden, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubiger nachgeben, welche sich innerhalb des bemerkten Termines gemeldet haben.

Neuburg, den 21. Februar 1843.

Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

v. Weber, Präsident.

Lamminit, Sekretär.

---

praes. 3/3 43.

(Die Erledigung der Pfarrei Sammenheim, im Dekanate Dittenheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die am 2. v. Mts. erfolgte Beförderung des Pfarers Zellfelder ist die Pfarrei Sammenheim, Decanats Dittenheim, erlediget worden, welche daher hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben wird, daß das Diensteinkommen dieser Pfarrstelle nach der im Jahre 1837 abgeschlossenen Fassion in nachfolgenden Bezügen besteht: I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: a) baar 63 fl. 45 kr, b) an Naturalien: 3 Schfl. 5 Mtz. 1 Vlg. ¼ Seidl Korn à 8 fl. 59 kr. = 34 fl. 49 kr., 8 Schfl. 1 Mtz. 3 Vlg. ¼ Seidl Dinkel à 3 fl. 49 kr. = 31 fl. 39 kr., 11 Schfl. 1 Mtz. 3 Vlg. ½ Seidl Haber à 3 fl. 24 kr. = 38 fl. 23 kr., 5 Schob. langes Stroh à 5 fl. 33 kr. = 27 fl. 45 kr.; 5 Schob. kurzes Stroh à 3 fl. 23 kr. = 16 fl. 55 kr., 4 Klafter Buchenholz à 6 fl. = 24 fl., 2 Klafter weiches Holz à 4 fl. 15 kr. = 8 fl. 30 kr., 100 Stück buchene Wellen 2 fl. 48 kr., 50 Stück weiche Wellen 1 fl.; 2.) aus Stiftungs-Kassen 3¼ kr.; 3.) aus Gemeinde-Kassen 12 kr. II.) Ertrag aus Reali-

täten: Genuß der freien Wohnung und Dekonomie-Gebäude 30 fl., deßgleichen der Grundstücke von 8⅞ Morgen Aeckern 55 fl., 4⅞ Morgen Wiesen 41 fl. 15 kr., ⅛ Morgen Garten 1 fl. 30 kr., 1$\frac{1}{16}$ Morgen vertheilten Gemeindeplätzen 10 fl. III.) Aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: an ständigen Abgaben an Geld 7½ kr.; 2.) an Zehenten: a) vom kleinen oder Brachzehenten in Sammheimerflur 50 fl., b) an Blut- und Obstzehenten 4 fl. 45 kr., c) Groß- und Kleinzehenten in Spielberg-Gnotzeimer-Flur 86 fl. 6 kr., 3) an Forstrecht: 1 Klafter Buchenholz 6 fl., 1 Klafter weiches Holz 4 fl. 15 kr., 25 Stück harte Wellen 42 kr., 25 Stück weiche Wellen 30 kr., 1½ Fuhr Streu 2 fl. IV.) Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesverrichtungen 128 fl. 53 kr. Summa: 670 fl. 53¼ kr.; hievon die Lasten abgezogen mit 28 fl. 56¼ kr. Bleibt reines Diensteinkommen 641 fl. 57 kr.

Ansbach, den 2. März 1843.

K. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{2}{3}$ 43.

Durch allerhöchste Entschließung vom 28. Febr. 1843 wurde genehmigt, daß die Pfarrei Seeg, Landgerichts Füssen, von dem Herrn Bischof von Augsburg dem dermaligen Katecheten Priester Ulrich Lechenmayer in Augsburg verliehen wurde.

praes. $\frac{2}{3}$ 43.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 3. d. Mts. dem Kuraten Ignaz Scheitle von Haldenwang, königl. Landgerichts Burgau, die Pfarrei Genderkingen, Ldg. Donauwörth, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{15}{3}$ 43.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 5. März l. Js. dem Pfarrer Franz Xaver Schneider in Kreuzthal, königl. Landgerichts Kempten, die Pfarrei Adelsried, Landgerichts Zusmarshausen, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{13}{3}$ 43.

Vermöge höchsten Rescripts aus dem kgl. Ministerium des Innern, ddo. 2. März d. Js. wurde:

1.) die durch Uebertragung der Beichtvaterstelle in dem Kloster der Salesianerinnen zu Dietramszell an den Priester Johann Baptist Schopper erledigte Stelle eines Oberlehrers und ersten Kuile'schen Hilfspriesters in Kaufbeuren dem Lehrer der II. Klasse und II. Kuile'schen Stiftungs-Priester Dr. Leonhard Fuchs, dann

2.) die Stelle eines Lehrers der II. Klasse und des II. Kuile'schen Hilfspriesters, dem Lehrer der I. Klasse, Priester Joh. Bapt. Tafratshofer, sofort

3.) die Stelle eines Lehrers der I. Klasse und des III. Kuile'schen Hilfspriesters, dem dermaligen Stadt-Kaplan in Kaufbeuern, Priester Pankraz Singer, übertragen.

praes. $\frac{15}{3}$ 43.

Die Funktion eines Hafen-Kommissärs in dem k. Seehafen zu Lindau wurde mit höchster Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern und des k. Finanz-Ministeriums dem k. Oberzoll-Inspektor Jörres und jene eines Stellvertreters des Hafen-Kommissärs dem k. Hauptzollamts-Verwalter Herwig in widerruflicher Eigenschaft übertragen, was mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß das Hafen-Kommissariat in Lindau mit dem 15. April l. Js. in Wirksamkeit treten wird.

Uebersicht

des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preise in den bedeutendern Schrannen von **Schwaben** und **Neuburg** für den Monat Februar 1843.

Schrannen.	Waizen.			Kern.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Veesen.		
	Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.	
	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.
Augsburg . . .	2129	14	16	1153	15	8	2018	9	57	769	10	25	768	7	25	—	—	—
Kaufbeuren . . .	—	—	—	586	14	57	570	10	16	116	10	35	202	7	9	—	—	—
Kempten	—	—	—	1933	16	39	1226	11	23	337	10	45	825	7	51	—	—	—
Lindau	2254	16	49	6008	16	50	245	11	40	310	11	52	350	7	57	—	—	—
Memmingen . . .	—	—	—	2406	16	30	1031	10	43	797	10	53	536	7	27	—	—	—
Neuburg	538	13	37	—	—	—	285	9	45	195	10	32	153	7	30	—	—	—
Nördlingen . . .	596	14	57	1530	15	—	1089	11	15	1176	11	26	233	8	2	—	—	—
Donauwörth . . .	381	14	35	242	14	3	810	10	18	192	10	38	135	7	35	—	—	—
Krumbach	—	—		386	15	10	258	9	52	249	9	58	259	7	3	—	—	—
Lauingen	512	14	45	2259	14	31	671	10	36	905	10	31	222	7	50	—	—	—
Mindelheim . . .	—	—	—	681	14	52	463½	10	2	461	10	2	380½	7	—	—	—	—
Weissenhorn . . .	—	—	—	1649⅜	15	37	282	10	16	403	10	37	218	7	7	—	—	—
Summa des verkauften Getreides	6310	—	—	18835⅜	—	—	8746½	—	—	5910	—	—	4281½	—	—	—	—	—

Intelligenz-Blatt der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 12.** den 25. März 1843.

Inhalt: Der Hafen nnd die Hafenpolizei in Lindau. — Der Bau einer katholischen Kirche in Reipoltskirchen, Landkommissariats Cusel. — Die unerlaubten Verbindungen unter Handwerksgesellen. — Die im Jahre 1843 abzuhaltende Concurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten der Diözese Augsburg. — Die Bildung der Schullehrlinge. — Die Behandlung des Unterrichts der biblischen Geschichte in den teutschen Schulen. — Polizei-Vorschriften für die Münchner-Augsburger-Eisenbahn. — Lehrbuch der Geometrie für die Sonn- und Feiertags-Schule zu Würzburg von Mayring. — Die Erledigung der Lehrstelle für elementare und darstellende Geometrie und Mechanik an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule in Augsburg. — Beilage. — Besondere Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 14,674. praes. 23/3 43.

(Den Hafen und die Hafenpolizei in Lindau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von den k. Ministerien des Innern und der Finanzen genehmigte Reglement für den Hafen von Lindau wird in der beifolgenden besondern Beilage zur Kenntnißnahme und Nachachtung aller Betheiligten öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 23. März 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrm. 14667. praes. 2/3 43.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Bau einer katholischen Kirche in Reipoltskirchen, k. Landkommissariats Cusel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zum Behufe des Baues einer katholischen Kirche in Reipoltskirchen, k. Landkommissariats Cusel, der dortigen Gemeinde eine Sammlung in den katholischen Kirchen des Königreiches allergnädigst zu bewilligen, und, da die alte Pfarrkirche vom Einsturze bedroht ist, und demnach der Neubau sehr dringlich erscheint, zugleich zu befehlen geruht, daß diese Sammlung unverzüglich vorgenommen werde.

In Gemäßheit höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 14. d. Mts. werden hievon sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diese Kirchensammlung durch die katholische Geistlichkeit sogleich zu veranlassen, die eingehenden Beträge bis zum 24. April d. J. dem Expeditions-Amte der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, gegen Empfangsbestätigung zu übersenden, und gleichzeitig das Ergebniß der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Augsburg, den 18. März 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm, coll.

Ad Nrm. 14,659. praes. 1/3 43.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die unerlaubten Verbindungen unter Handwerksgesellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der allerhöchsten Verordnung vom 14. Januar 1841, die Bestrafung unerlaubter Gesellen-Verbindungen und dergleichen Mißbräuche betr. §§. 4. und 5. (Rggbl. S. 84) ist den Polizei-Behörden aufgetragen:

1) Jedem Handwerks-Gesellen beim Antritte seiner Wanderung die Bestimmungen der angeführten Allerhöchsten Verordnung vom 14. Januar 1841 (§§. 1. bis 3.) vor Aushändigung seines Wanderbuches oder Reisepasses ausdrücklich bekannt zu machen, und, daß dieses geschehen, in der Reiseurkunde amtlich zu bemerken;

2) gleiche Warnung den bereits auf der Wanderung begriffenen in- und ausländischen Handwerks-Gesellen zu ertheilen, wenn sie nach der Bekanntmachung jener Bestimmungen ihre Reiseurkunde zur erstmaligen Visirung vorlegen.

Nach einer anher mitgetheilten Mittheilung des kgl. Würtembergischen Ministeriums des Innern ist jedoch in den bei dem königl. Würtembergischen Grenz-Oberamte Wangen zur Visirung vorkommenden, von bayerischen Behörden ausgestellten Wanderbüchern, die Beobachtung obiger Bestimmungen gewöhnlich zu vermissen. In Gemäßheit einer Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom

u. l. M. wird den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden der pünktlichste Vollzug jener Allerhöchsten Anordnungen andurch ernstgemessenst in Erinnerung gebracht, und zugleich dafür die persönliche Verantwortlichkeit der Amtsvorstände ausdrücklich in Anspruch genommen.

Augsburg, den 17. März 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrum. 14,881. praes. $\frac{9}{3}$ 43.

(Die im Jahre 1843 abzuhaltende Concurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten der Diözese Augsburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der allerhöchsten Verordnung vom 30. Decbr. 1806, Punkt 2 gemäß, findet am Sitze der unterfertigten Stelle im Sommer dieses Jahres eine Concurs-Prüfung für die katholischen Pfarramts-Candidaten der Diözese Augsburg statt, und wird am Montag den 10. July d. Js. beginnen.

Sämmtliche Pfarramts-Candidaten dieser Diöcese, welche sich bis dahin über die vorgeschriebenen Vorbedingungen auszuweisen vermögen, werden hiemit aufgefordert, ihre mit den verordnungsmäßigen Studien- und Qualifications-Zeugnissen belegten Admissionsgesuche bis zum 1. Juni d. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen, und sich im Falle der erlangten Admission am Sonntag den 9. Juli d. Js. Vormittags 11 Uhr im Regierungsgebäude persönlich einzufinden.

Augsburg, den 18. März 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Ad Nrm. 26,024. praes. $\frac{10}{3}$ 43.

An
sämmtliche Distrikts-Schul-Inspektionen und unmittelbare Lokal-Schul-Commissionen von Schwaben und Neuburg, und an die k. Inspektion des Schullehrer-Seminars in Lauingen.

(Die Bildung der Schullehrlinge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung einer hinsichtlich der Bildung der Schullehrlinge, dann der Vorbereitungslehrer, so wie in Betreff des Vorbereitungs-Unterrichtes und der Prüfungen für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar unterm 27ten July v. J. ergangenen k. Ministerial-Entschließung findet sich die unterfertigte Stelle bewogen, Nachstehendes zur sorgfältigen Beachtung der k. Distrikts-Schul-Behörden zu verfügen:

1) Schullehrlinge, welche das 20te Lebensjahr zurückgelegt haben, eignen sich nach §. 15 des Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 31ten Jänner 1836 nicht mehr zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar. Finden sich indessen besondere Gründe, welche für eine so späte Zulassung sprechen, so erfordert dieselbe jeder Zeit eine besondere Genehmigung der kgl. Kreis-Regierung. Die kgl. Distrikts-Schul-Inspektoren und Prüfungs-Commissaire werden daher angewiesen, Jünglinge, welche das 17te Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, zur Vorbereitung als Schullehrlinge nicht mehr zuzulassen, wenn dieselben nicht allenfalls wegen vorhergegangener Studien auf Dispensation von einem Theile der dreijährigen Vorbereitungszeit Anspruch machen können. Nur wenn ganz besondere Gründe zur Ertheilung einer Altersdispensation bei gleichzeitiger besonderer Befähigung der betreffenden Individuen obwalten, so ist hierüber von den k. Distrikts-Schul-Behörden unter gutächtlicher Aeußerung die Genehmigung der unterfertigten Stelle zu erholen. Die im Alter schon zu weit vorgerückten und schwach befähigten Schullehrlinge sind rechtzeitig auf das für die Aufnahme in das Seminar bestimmte Alter aufmerksam zu machen, und wenn mit dem zu weit vorgerückten Alter Mangel an Fleiß und nicht tadelfreier Lebenswandel verbunden ist, soll denselben der Zutritt zu dem Vorbereitungs-Unterrichte gänzlich untersagt werden.

2) Um den Mißstand zu vermeiden, daß solche Geistliche und Schullehrer sich mit dem Vorbereitungs-Unterrichte von Schullehrlingen befassen, deren religiös sittliche Richtung es nach dem Urtheile kirchlicher Stellen zweifelhaft macht, ob sie auch geneigt sind, wahre Religiosität und Sittlichkeit unter den ihrer Bildung anvertrauten Jünglingen kräftig zu fördern, und bei welchen es scheint, daß mehr der ökonomische Vortheil, als die Liebe zum Erzieher-Berufe sie antreibt, Zöglinge bei sich aufzunehmen, — wurde die k. Regierung angewiesen, vor der Veröffentlichung des Verzeichnisses der Vorbereitungslehrer dasselbe der treffenden höhern Kirchenstelle zur gutächtlichen Aeusserung darüber mitzutheilen, ob etwa gegen den Einen oder den andern dieser Lehrer hinsichtlich seiner religiös sittlichen Richtung, oder bei Geistlichen hinsichtlich ihrer übrigen Amts-Verrichtungen ein gegründeter Anstand obwalten dürfte.

Auch kömmt es vor, daß einzelne Vorbereitungslehrer nur befähigt sind, in einzelnen Lehr-Gegenständen Unterricht zu ertheilen, und daß die Schullehrlinge dadurch in andern für sie nothwendigen Fächern z. B. in der Musik zurückgehalten werden, oder, daß die Lehrer mit Amtsgeschäften so überhäuft sind, daß sie auch bei gutem Willen sich genöthiget sehen, ihre Zöglinge fast gänzlich sich selbst zu überlassen. — In Fällen der ersten Art, wenn nemlich ein Vorbereitungslehrer den Unterricht nur theilweise übernehmen kann, muß Vorsorge getroffen werden, daß eine vollständige Ergänzung des theilweise mangelnden Unterrichts durch andere Lehrer gegeben werde, und es ist daher bei der Begutachtung der Vorbereitungslehrer von den k. Distrikts-Schul-Behörden zu bemerken, ob dieselben die Schullehrlinge in allen Unterrichtszweigen selbst zu unterrichten im Stande sind, oder ob und welchen Lehrern sie den Unterricht in Kunst- oder Nebenfächern überlassen. Lehrer, welche aber die nöthige Aufsicht auf die Schullehrlinge zu halten nicht vermögen, sind als Vorbereitungslehrer für Schullehrlinge gar nicht in Antrag zu bringen.

Schulverweser und Schulgehilfen sollen in der Regel nicht, und ausnahmsweise nur dann

als Vorbereitungs-Lehrer in Antrag gebracht werden, wenn sie sich durch Kenntnisse und Moralität, so wie durch die Solidität ihres Charakters auszeichnen.

Die unterfertigte Stelle erachtet es nunmehr als nothwendig, das Verzeichniß derjenigen Geistlichen und Lehrindividuen, welche als Vorbereitungs-Lehrer für Schullehrlinge aufgestellt zu werden wünschen, neu herstellen zu lassen, und es werden daher die untengenannten Behörden angewiesen, dieses Verzeichniß binnen 14 Tagen à recepto hieher vorzulegen, und dabei gutächtlich sich zu äußern, ob die betreffenden Individuen für die Fortsetzung oder die Uebernahme des Vorbereitungs-Unterrichts der Schullehrlinge zu bestätigen seyn dürften, oder es ist Fehlanzeige binnen gleichem Termine hieher zu erstatten.

Dem dießfallsigen Berichte ist das Rubrum: „Vorbereitungs-Lehrer für Schullehrlinge" zu geben.

3) Schullehrlinge, von welchen die Wahrnehmung gemacht wird, daß sie vermöge ihrer Talente, ihres Fleißes, oder ihres Wandels für das Schulfach sich nicht eignen, sind gleich in den ersten Jahren ihrer Vorbereitung vom Schulfache wegzuweisen, damit solches nicht erst bei der Aufnahms-Prüfung in das Seminar, nachdem dieselben schon mehrere Jahre in dem Vorbereitungs-Unterrichte verloren haben, geschehen muß. —

Eben so sind solche Individuen, bei welchen gänzlicher Mangel an musikalischen Anlagen wahrgenommen wird, von der Vorbereitung zum Schulfache zurückzuweisen, indem bei dergleichen Individuen auch ein anhaltender Fleiß den Mangel an Anlagen zur Musik nicht so weit ersetzen kann, daß sie sich die für ihren Beruf nothwendigen Fertigkeiten in diesem Kunstzweige noch aneignen.

Da endlich die Wahrnehmung gemacht wurde, daß einige Distrikts-Schul-Behörden auf die körperlichen Eigenschaften der dem Schulfache sich widmenden Individuen nicht die gehörige Rücksicht nehmen; so wird die Aufmerksamkeit der k. Distrikts-Schul-Behörden auch hierauf hingeleitet, indem Individuen, mit Mängeln an Gesichts- und Gehör-Organen, mit auffallend entstelltem Körperbau, mit einem schon in der Jugend hektischen Habitus, mit stotternder Sprache, oder deren Wachsthum nur zwergenähnlich ist, für den Beruf eines öffentlichen Lehrers nicht taugen, daher sogleich bei der Vorbereitung zurückzuweisen sind, um nicht mehrere Jahre vergebens für einen Beruf sich vorzubereiten, bei welchem dieselben späterhin doch keine Aufnahme finden könnten.

Augsburg, den 10. März 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Ad Num. 14,577. praes. $\frac{2}{3}$ 43.

An
sämmtliche katholische königl. Distrikts-Schul-Inspektionen und unmittelbare Lokal-Schul-Kommissionen von Schwaben und Neuburg.

(Die Behandlung des Unterrichts der biblischen Geschichte in den deutschen Schulen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß einer Aeusserung des bischöflichen Ordinariats Augsburg an die unterfertigte Stelle in Betreff der Finalprüfungen im Schullehrer-Seminar hat die genannte bischöfliche Stelle hierher die Mittheilung gemacht, daß der Hochwürdigste Herr Bischof auf den Bisthums-Visitationen beinahe durchgehends die betrübende Erfahrung gemacht habe, daß die Schul-Jugend in der biblischen Geschichte sehr wenig bewandert sey, was das bischöfliche Ordinariat dem doppelten Mißstande zuschreibt, daß

a) dieser Zweig des Unterrichts von den Lehrern nicht in besonderen Vorträgen durchgenommen, — nicht als Geschichte betrieben, sondern gewöhnlich nur als Leseübung betrachtet und behandelt wird, wodurch aber dem Katecheten nicht gehörig vorgearbeitet werde, um durch die biblische Geschichte den Kindern die Lehren der göttlichen Offenbarung nach Bedürfniß beleuchten, und ihrem Gedächtnisse und Herzen um so leichter einprägen zu können, und daß

b) die Kinder die biblische Geschichte erst in der zweiten Klasse, und da nur einen Theil derselben, nemlich das alte Testament, zu lesen bekommen, während sie schon längst, theils in den Schulkatechesen, theils bei den religiösen Uebungen zu Hause und in der Kirche von der christlichen Glaubens- und Sittenlehre hören, und in die christliche Gottesverehrung eingeführt werden, daher es nicht selten vorkomme, daß Kinder sogar die abstraktesten Beweise über einzelne Religions-Wahrheiten zu führen im Stande seyen, von der Geschichte aber, auf der dieselben beruhen, wenig oder gar keine Kenntniß haben.

In Folge des von dem bischöflichen Ordinariat an die unterfertigte Kreis-Regierung gestellten Ansinnens werden daher in dieser Beziehung nachstehende Verfügungen getroffen:

a) Die kgl. Distrikts-Schul-Behörden haben die sämmtlichen katholischen Schullehrer und Schullehrerinnen anzuweisen, in den deutschen Schulen die biblische Geschichte nicht blos als Leseübung, sondern als Geschichte, wie z. B. die Vaterlands-Geschichte, zu betreiben wozu auch den Zöglingen in dem Schullehrer-Seminar die geeignete Anleitung ertheilt werden wird.

Daß es sich hierbei nicht darum handle, eine Anzahl von Geschichten nur wörtlich auswendig lernen zu lassen, sondern daß auf die Einprägung des Haupt-Inhaltes einzelner, und des Zusammenhanges der ganzen Geschichte hinzuarbeiten sey, versteht sich von selbst.

b) Nach dem Antrag des bischöflichen Or-

Digitized by Google

dinariates soll den Schulkindern sowohl der dritten, als auch schon der zweiten Klasse das ganze Buch der biblischen Geschichte — nämlich das alte und neue Testament — zu lesen gegeben werden.

Auch die Kinder der ersten Klasse oberer Abtheilung sollen, — wo dieselben, wie zu erwarten ist, im Lesen bereits die hinlängliche Fertigkeit erlangt haben, zum Lesen in der biblischen Geschichte, jedoch mit besonderer Auswahl der für diese Klasse geeigneten Abschnitte, angehalten werden.

c) *Bei den jährlichen* und Semestral-Prüfungen ist jedesmal besonders aus der *biblischen* Geschichte alten und neuen Testaments zu prüfen, so wie solches in den Schulvisitations-Protokollen durch die Aufnahme der biblischen Geschichte als eigener Prüfungs-Gegenstand ohnehin schon angedeutet ist.

Augsburg, den 15. März 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Ad Num. 14,435. praes. $\frac{2}{3}$ 43.

(Polizei-Vorschriften für die Münchner-Augsburger Eisenbahn betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die gemäß höchster Anordnung des kgl. Ministeriums des Innern von der kgl. Regierung von Oberbayern im Benehmen mit unterfertigter Stelle revidirten und ergänzten Polizei-Vorschriften für die Münchner-Augsburger Eisenbahn werden beifolgend zur gleichmäßigen Nachachtung auch für den diesseitigen Regierungs-Bezirk öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 18. März 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Polizei-Vorschriften für die Münchner-Augsburger Eisenbahn.

A. In Bezug auf den Schutz und die Benützung der Bahn.

§. 1.

Die Eisenbahn darf nur an denjenigen Stellen, welche zu Uebergängen bestimmt und als

solche bezeichnet sind, von Fußgängern, Reitern und Wagen, und selbst an diesen Stellen blos dann überschritten werden, wenn die Schlagbäume geöffnet sind.

§. 2.

Ausserdem ist Jedermann, der nicht zum Bahndienste gehört, verboten, die Bahn überhaupt und die dazu gehörigen Gräben, Böschungen und Dämme zu betreten, daselbst sich aufzuhalten, zu reiten, zu fahren, Vieh zu treiben, oder Gegenstände irgend einer Art, wenn auch nur auf kurze Zeit, abzulegen.

§. 3.

An den erlaubten Uebergangs-Stellen dürfen Viehheerden nur mit fliegender Geisel übergetrieben werden. Mit Fuhrwerken ist im Schritte über die Bahn zu fahren.

§. 4.

Bei geschlossenen Schlagbäumen müssen die Fußgänger auf Anfordern der Bahnwärter mindestens sechs Fuß von dem Schlagbaume entfernt bleiben, oder bis dahin zurücktreten. Fuhrwerke, Reiter, Lastthiere und Viehheerden, welche zur Zeit der Sperre der Schlagbäume ankommen, haben bis zu deren Oeffnung in einer Entfernung von mindestens zwanzig Schritten zu halten.

§. 5.

Im Falle sich zwei Fuhrwerke an einer Uebergangsstelle begegnen, darf nur dasjenige zuerst über die Bahn fahren, welchem der Bahnwärter die Erlaubniß hiezu ertheilt.

§. 6.

Eigenmächtiges Oeffnen oder Uebersteigen der geschlossenen Schlagbäume ist, wie das Besteigen oder Ueberschreiten der Einfriedungen der Bahn und Stationshöfe und das Eindringen in die Letzteren strenge untersagt.

§. 7.

Den Reisenden ist untersagt, sich auf die Einsteigebühnen und resp. Einsteigeplätze zu begeben, bevor das zum Einsteigen in den Wagen bestimmte Zeichen gegeben worden ist.

§. 8.

Verboten ist:

1) Alles willkührliche und eigenmächtige Betreten und Verlassen der Wagen, — namentlich von einer andern Seite, als auf welcher die Thüren geöffnet sind, und während der Wagenzug im Gange ist — überhaupt gegen die Anordnung der Bahn-Bediensteten.

2) Das Mitführen geladener Gewehre mit aufgesetzten Kapseln (Pistons).

3) Das Beisichhaben und Versenden leicht sich selbst entzündender und überhaupt feuergefährlicher, dann solcher Gegenstände, wodurch Personen oder Waaren beschädiget und somit gefährdet werden können.

§. 9.

Betrunkene sollen von der Aufnahme zu den Bahnfahrten und auch von der Weiterreise ohne Anspruch auf Ersatz der bezahlten Fahrtaxe ausgeschlossen werden, und es ist dem dießfälligen Verlangen der Passagiere von den Bahnbediensteten bei strenger Verantwortlichkeit zu entsprechen. Ueberhaupt ist das Eisenbahn-Dienstpersonal gehalten, gegründeten Klagen von Passagieren über

unanständiges Benehmen von Mitreisenden auf der Stelle, allenfalls durch Ausschluß des Schuldigen von der Weiterreise, abzuhelfen.

§. 10.

Nach der Ankunft in einem Bahnhofe haben die Reisenden Wagen, Bahn und Bahnhof sogleich zu verlassen.

§. 11.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden, sowie Beschädigungen der Bahn und Freveln an derselben oder deren Zugehörungen, an Wagen, Schlagbäumen und sonstigen Einfriedungen, Signalen u. s. w., so weit sie keine strafrechtliche Einschreitung nach sich ziehen, polizeilich in Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

§. 12.

Die Bahnbediensteten, insbesondere der Betriebs-Inspektor, die Condukteure, Maschinen- und Wagenführer, Obmänner, Bahnwärter und Aufseher sind mit dem Vollzuge und der Aufrechthaltung dieser Vorschriften beauftragt; — und ihren deßfallsigen Aufforderungen und Anordnungen ist unbedingte Folge zu leisten. Den Bahnbediensteten steht es zu, die Uebertreter zu pfänden und nach Umständen selbst zu verhaften. Sie sind für den öffentlichen Dienst amtlich verpflichtet und Beleidigungen oder Widersetzungen, an denselben begangen, werden, soferne sich dieselben nicht zur gerichtlichen Einschreitung eignen, auf das strengste polizeilich bestraft.

§. 13.

Das im Bahndienste verwendete Personale ist berechtiget, zur Aufrechthaltung des Bahnschutzes nöthigen Falles die Hilfe der Ortspolizei-Behörden und deren Organe (Gemeindediener, Flurschützen) dann der kgl. Gendarmerie anzurufen, welche den erforderlichen Beistand unweigerlich zu gewähren haben.

§. 14.

Bezüglich der Mitwirkung der Gemeinden, deren Markungen die Bahn unmittelbar oder zunächst berührt, treten die Bestimmungen des revidirten Gemeinde-Edikts §§. 108, 110 und 113 lit. a. in Anwendung.

§. 15.

Reisende, welche sich der eingeführten Ordnung und der Anweisungen der Bahnbediensteten nicht fügen, können ohne Anspruch auf Ersatz der gehabten Auslagen von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden.

§. 16.

Sämmtliche Bahnbedienstete haben den Reisenden ohne Unterschied des Standes mit Anstand und Höflichkeit zu begegnen. Für Beschwerden der Reisenden über das Benehmen der Bahnwärter, Condukteure und anderer Bediensteten, so wie zur Aufdeckung wahrgenommener Gebrechen, liegt — in so ferne es nicht vorgezogen wird, diesfalls Anzeige bei den betreffenden Polizei-Behörden zu machen — auf jeder Bahnstation ein mit paginirter Seitenzahl und beigedrucktem Regierungs-Siegel versehenes Beschwerdebuch auf.

Damit bei Beschwerden gegen das Dienstpersonal die betreffenden Personen bestimmt bezeichnet werden können, so hat dasselbe mit Nummern versehene Schilde zu tragen.

B. In Bezug auf den Betriebs-Apparat und das Fahren mit Lokomotiven.

§. 17.

Der Gebrauch vierrädiger Lokomotive ist bei dem Personen-Transporte verboten, und es dürfen hiezu nur sechs- oder achträderige gebraucht werden.

§. 18.

Die Lokomotiven dürfen nur zum Ziehen an der Spitze des Zuges, und zwar nur eine für jeden, nicht aber zum Schieben desselben gebraucht werden.

Ausnahmen können nur für Hilfs-Lokomotiven, welche in der Nähe der Stationen in besonderen Fällen, und bei ermangelnder Answeichbahn, nöthig werden, mittelst Anwendung von möglichst gleichen Maschinen eintreten.

§. 19.

Vor den Personenwagen sind die Wagen zum Gepäck- und Güter-Transport einzureihen, und wenn bei einzelnen Fahrten ein solcher besonderer Transport nicht stattfindet, ist an der Stelle dieser Packwagen ein anderer — Personen nicht enthaltender Wagen zu verwenden.

§. 20.

Die Personenwagen, mit Ausnahme jener der letzten Klasse, dürfen nicht mit Schlössern gesperrt werden, sondern müssen von jedem Passagier leicht und in jedem Momente von innen geöffnet werden können, jedoch dabei das sich selbst Oeffnen der Wagenthüren unmöglich gemacht seyn.

§. 21.

Die Fahrgeschwindigkeit darf bei dem Personen-Transporte, ohne Einrechnung des Aufenthaltes an den Stationen, 35 Fuß für die Sekunde, oder eine Zeitstunde für zehn Wegstunden nicht übersteigen, und zwar nicht blos bei Berechnung der zur Zurücklegung der ganzen Bahnstrecke von München nach Augsburg verwendeten Zeit, sondern bezüglich jeder Sekunde der auf dem Wege zugebrachten Zeit, und es darf daher die Fahrgeschwindigkeit an keiner Stelle der Bahn mehr als 35 Fuß für die Sekunde übersteigen.

§. 22.

An dem Tender und den Personenwägen, bei letzteren nach Verhältniß der Ausdehnung des Trains, haben Bremsen-Vorrichtungen zu bestehen, und zwar nicht in der Art, daß nur immer die Räder auf einer Seite des Wagens gebremst werden, sondern so, daß die Bremsen auf beide Räder eines durch eine Axe fest miteinander verbundenen Räderpaares wirken.

§. 23.

Zu den Axen, welche einer so großen Kraft begegnen müssen, darf nur das beste Eisen verwendet werden; auf die Anfertigung derselben ist ganz besondere Sorgfalt zu verwenden, und dieselben müssen, bevor sie in den Gebrauch kommen, bezüglich ihrer Tüchtigkeit geprobt werden.

§. 24.

Die die Wagen begleitenden Diener haben ihren Platz an den Bremsen bei jeder Fahrt einzunehmen, und dieselben haben jederzeit in angemessener Entfernung von jeder Station mit dem Bremsen zu beginnen, so daß dasselbe nicht plötzlich durch ganz festes Ausdrücken der Bremsen auf die Radkränze, sondern allmählig geschieht.

§. 25.

Bei jeder Lokomotive muß eine Dampfpfeife angebracht seyn, mit welcher der Maschinenführer bei Wahrnehmung irgend eines störenden Umstandes sogleich das Aufsichtspersonal aufmerksam zu machen, und bei dem Ab- und Anfahren an den Stationen, dann bei der Annäherung an belebte Punkte, Wegübergänge ꝛc. Signale zu geben hat.

§. 26.

Die Schienen der Bahn müssen sowohl im Allgemeinen, als insbesondere an den Punkten, wo sie zusammentreffen, stets in einer Ebene erhalten werden, damit die so nachtheiligen und für die Fahrenden unangenehmen Stösse auf die möglichst geringste Wirkung beschränkt werden.

§. 27.

Da durch Anwendung halber hölzerner Querschwellen den Anforderungen auf sicheres und bequemes Befahren der Eisenbahn nicht entsprochen wird, so kann dieselbe höchstens nur da gestattet werden, wo nothwendig langsam gefahren werden muß, nämlich unmittelbar an den Haupt-Stations-Plätzen, und an den Bahnhöfen, aber auch an diesen Punkten nur unter der doppelten Voraussetzung, daß an dem Zusammenstoß zweier Schienen immer eine durchlaufende ganze Querschwelle angebracht, und daß eine halbe Querschwelle immer nur zwischen je zwei ganzen, und auch hier nur mit Ueberplattung und Nägelverbindung gelegt wird.

Die Zwischenstationen, an welchen öfters nicht angehalten wird, sind hievon ausdrücklich ausgenommen, und es dürfen daselbst nur ganze Querschwellen gebraucht werden.

§. 28.

Bei jedesmaliger Auswechslung einer Querschwelle oder Aufsohlung von Unterlagen muß die Wiederaufschüttung der Beschotterung unmittelbar darauf vorgenommen werden.

§. 29.

In der Nähe von Weg-Uebergängen, wo die Bahn nicht schon durch ihre Beschaffenheit an und für sich entweder durch steile Böschungen oder tiefe Gräben vor dem Zugange geschützt ist, ist die Bahn auf beiden Seiten, und zwar auf eine Länge von wenigstens 200 Fuß einzufrieden, und bei der Durchkreuzung mit einer leichten Barriere, welche abwechselnd nach Bedarf die Bahn oder die Straße absperrt, zu versehen.

Vorstehende Verfügungen unter Lit. B. werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht, einerseits, damit das Publikum die beruhigende Gewißheit erlange, daß von Seite der kgl. Regierung alle zur Abwendung eines Unglückes erfahrungsgemäß zweckdienlichen Vorkehrungen getroffen worden sind, andererseits damit dasselbe durch diese Kenntniß in den Stand gesetzt werde, den in seinem Interesse liegenden steten und pünktlichen Vollzug der getroffenen Anordnungen von Seite der Eisenbahn-Gesellschaft selbst wahrnehmen zu können.

München den 6. März 1843.

Königl. Regierung von Oberbayern.

Kammer des Innern.

von Hörmann, Präsident.

von Spruner.

Ad Nrm. 14,574. praes. ²/₃ 43.

An
die k. Rektorate und Subrektorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschule von Schwaben und Neuburg.

(Lehrbuch der Geometrie für die Sonn- und Feiertags-Gewerbsschule zu Würzburg von Mayring betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., hat der unterfertigten Kreis-Regierung ein aus Veranlassung und im Auftrage des polytechnischen Vereins zu Würzburg für die unter dessen Leitung stehende Sonn- und Feiertags-Gewerbsschule daselbst durch den Lehrer an dieser Anstalt und an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule, Valentin Mayring ausgearbeitetes Lehrbuch der ebenen Geometrie mitgetheilt, welches als passend für Handwerksfeiertags-Schulen sich darstellt.

Die Rektorate und Subrektorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen werden auf diese bei Karl Anton Zürn in Würzburg gedruckte Schrift aufmerksam gemacht.

Augsburg, den 15. März 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrm. 14,813. praes. ²⁴/₃ 43.

(Die Erledigung der Lehrstelle für elementare und darstellende Geometrie und für Mechanik an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Augsburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Lehrers Johann Nepomuk Probst ist an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Augsburg die Lehrstelle für elementare und darstellende Geometrie und für Mechanik in Erledigung gekommen, womit ein jährlicher Gehaltsbezug von 600 Gulden verbunden, und dem Lehrer eine angemessene Remuneration für Unterrichtsertheilung in der Handwerksfeiertags-Schule in Aussicht gestellt ist. Sollte der neu aufzustellende Lehrer seine volle Befähigung zum Unterrichte in der polytechnischen Schule nachweisen können, so kann demselben auch das Lehrfach der darstellenden Geometrie und ihrer gesammten Anwendungen an der polytechnischen Schule mit dem weitern Bezuge von 200 Gulden übertragen werden.

Bewerber um die erledigte Lehr-Stelle haben ihre mit den erforderlichen Qualifikations- und Sitten-Zeugnissen versehenen Gesuche unter Nachweisung der Erfüllung der im Abschnitte IV. der Vollzugs-Instruktion vom 4. April 1836 geforderten Vorbedingungen binnen vier Wochen an die unterfertigte Stelle einzureichen.

Augsburg, den 22. März 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

Wilhelm, coll.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 13. den 1. April 1843.

Inhalt: Die Taxen von den Studien-Zeugnissen. — Der Vollzug der Apotheken-Ordnung — hier den §. 73 derselben. — Die Aufstellung des Kaufmanns Christian Wilhelm Wagenseil in Augsburg als Agenten der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. — Die Aufnahme der Israeliten in die Schullehrer-Seminarien. — Der Ausbruch der Lungenseuche unter dem Hornvieh. — Erledigung der Pfarrei Oberigling. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 13,354. praes. $\frac{23}{3}$ 43.

An

sämmtliche k. Lyceal- und Gymnasial-Rectorate und Subrectorate der lateinischen Schulen in Schwaben und Neuburg.

(Die Taxen von den Studien-Zeugnissen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Betreff der Erhebung und Verwendung der Taxen von Studien-Zeugnissen ist unterm 23. Februar d. Js. die nachstehend abgedruckte k. Ministerial-Entschließung ergangen, von welcher die sämmtlichen k. Lyceal- und Gymnasial-Rectorate und Subrectorate der lateinischen Schulen in Schwaben und Neuburg zur genauen Nachachtung mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt werden, daß denselben die unter Ziff. 6 der höchsten Entschließung bemerkte Vorschrift zu der von den k. Rektoraten und Subrectoraten alljährlich an die unterfertigte Stelle einzusendenden Rechnung demnächst gesöndert werde mitgetheilt werden.

Augsburg, den 20. März 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Um die großen Verschiedenheiten, welche in Erhebung und Verwendung der Taxen von Studien-Zeugnissen bisher bestanden haben, durch gleichförmige Vorschriften zu beseitigen, haben Seine Majestät der König Allerhöchst Sich bewogen gefunden, allergnädigst zu bestimmen, was folgt:

1.) Für alle von den Studien-Anstalten auszustellenden amtlichen Zeugnisse sollen verhältnißmäßige Taxen erhoben werden, und es hat hiernach die bey einzelnen Lehranstalten bisher stattgehabte Befreiung aufzuhören.

2.) Als amtliche Zeugnisse dieser Studien-Anstalten haben nachstehende drei Categorien zu gelten, und sind mit einer angemessenen Taxe zu belegen:

a) die Absolutorien der Lyceen, der Gymnasien, und wo solche nach besonderer Vorschrift erfordert werden, auch der lateinischen Schulen,

b) die von den Lehrern auszustellenden, und von dem Rector oder Subrector zu kontrasignirenden Klaßzeugnisse,

c) die für besondere Zwecke nachgesuchten und ertheilten amtlichen Zeugnisse.

3.) Für die erste Classe dieser Zeugnisse ist eine Taxe von 36 kr., und was die Absolutorien der lateinischen Schule anlangt von 30 kr., für die zweite Classe eine Taxe von 15 kr. und für die dritte Classe einer Taxe von 12 kr. (mit Einrechnung der Schreibgebühr und anderer Auslagen) zu entrichten.

4.) Als taxfrei sind zu behandeln

α) die schriftlichen Privatmittheilungen der Lehrer an Eltern und Vormünder über den Studienfortgang und das sittliche Verhalten der Schüler, dann

β) die in Folge Allerhöchster Anordnung über die Schüler der Ober-Classe bei ihrem Uebertritt an höhere Lehranstalten abzufassenden Censuren.

5.) Was die Verwendung dieser Taxgefälle betrifft, so sollen zwar

a) denjenigen Bediensteten der Studien-Anstalten, welche an den befraglichen Taxen dermalen schon Antheile nach ihren Rescripten zu genießen haben, solche für ihre Person, insolange als sie in ihren gegenwärtigen Dienstes-Verhältnissen verbleiben, nicht wieder entzogen werden, dagegen ist

b) jeder theilweise oder ausschließende Bezug dieser Taxen von Seite der Rektoren,

Lehrer, Schreiber und Pedelle, der sich nicht auf obige Voraussetzung gründet, als eine mißbräuchliche Verwendung ferner nicht zu dulden.

6.) Neben der Unterstützung armer Schüler mit Büchern, für welche Seine Majestät der König einen Theil dieser Taxgefälle vorzugsweise verwendet wissen wollen, sollen alle, nach Abzug der Ausgaben auf Formulare, Schreibgebühren und andere Erfordernisse übrig bleibenden Taxerträgnisse für Studienzeugnisse, der Bestreitung kleinerer Schulbedürfnisse überhaupt gewidmet, die Verwendung aber ausschließend den Vorständen der Studien-Anstalten, jedoch mit der Verpflichtung überlassen werden, alljährlich darüber ordentliche Rechnung nach einer deßfalls von der vorgesetzten Kreis-Regierung, Kammer des Innern, zu ertheilenden möglichst einfachen Vorschrift zu führen, und diese Rechnung alljährlich der erwähnten Kreisregierung zur Prüfung und Revision vorzulegen.

München, den 23. Februar 1843.

Ad Nrum. 14,747. praes. ²⁄₃ 43.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Gerichts-Physikate von Schwaben und Neuburg.

(Den Vollzug der Apotheker-Ordnung — hier den §. 73 derselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Ministerial-Entschließung vom 15. d. Mts. in rubr. Betr. wird sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden und Gerichtsphysikaten in Schwaben und Neuburg in nachstehendem Abdrucke zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Auftrage mitgetheilt, die Besitzer von homöopathischen Apotheken von dem Inhalte derselben geeignet in Kenntniß zu setzen und sie zur Beachtung der darin gegebenen Bestimmungen anzuhalten.

Augsburg, den 22. März 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Aus Anlaß mehrfältiger, bei dem unterfertigten Ministerium geführten Beschwerden wegen unregelmäßiger Geschäftsführung in den gleichzeitig für allopathische und homöopathische Zwecke gewidmeten öffentlichen Apotheken wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen Apotheker = Subjekte, welchen die Bereitung der homöopathischen Arzney=Mittel in solchen Officinen übertragen ist, unter keiner Voraussetzung nebenher auch mit der Bereitung allopathischer Medikamente und Präparate sich befassen dürfen, sondern immer ausschließlich nur für den ersteren Zweck zu verwenden seyen.

Bei Vornahme der betreffenden Visitationen im Vollzuge der Instruktion vom 23. Juny 1842 ist dieser Gesichtspunkt stets gehörig in das Auge zu fassen, und es versteht sich von selbst, daß die Nichterfüllung der hier gegebenen Vorschrift für die betreffenden Apotheken = Besitzer ganz dieselbe Wirkung nach sich ziehe, wie wenn derselbe zur Herstellung der durch § 2 Ziffer 1 der eben erwähnten Instruktion vorgeschriebenen Lokalitäten und Utensilien sich nicht verstehen wollte, und daß daher hiedurch für die betheiligten homöopathischen Aerzte die Befugniß zum Selbstdispensiren nach Analogie der Bestimmungen in § 3 Abs. II. b c und § 33 der Apotheken=Ordnung begründet erscheine.

München, den 15. März 1843.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

Ad Nrm. 15,150. praes. ½° 43.

(Die Aufstellung des Kaufmanns Christian Wilhelm Wagenseil in Augsburg als Agent der Leipziger Lebens=Versicherungs=Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des königlichen Ministeriums des Innern vom 17. praes. am 21. d. Mts. wurde genehmigt, daß Christian Wilhelm Wagenseil dahier die Agentur der Leipziger Lebens=Versicherungs=Gesellschaft für die Stadt Augsburg und deren

Umgebung übernehme, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 25. März 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Num. 14,749. praes. ²⁄₃ 43.

An die k. Distrikts-Schul-Inspektionen, in deren Bezirken sich israelitische Schul-Lehrlinge befinden.

(Die Aufnahme der Israeliten in die Schullehrer-Seminarien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zu Folge k. Ministerial-Entschließung vom 14. d. Mts. die Schullehrer-Seminarien zu Kaiserslautern, zu Würzburg und zu Bamberg ausschließlich als diejenigen zu bestimmen geruht, an welchen israelitische Schullehrlinge unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen zur Theilnah-

me an dem Seminar-Unterrichte in der Art zugelassen werden sollen, daß sie von dem Rabbiner den Unterricht in ihrer Religion, und bei israelitischen Familien Kost und Wohnung nehmen.

Hienach findet eine förmliche Aufnahme von israelitischen Schullehrlingen in Kost und Wohnung der christlichen Seminarien nicht statt, und es sind dieselben zur Theilnahme an dem Unterrichte an die oben bezeichneten Seminarien, an deren Sitz Rabbiner sich befinden, von nun an hinzuweisen.

Die einschlägigen k. Distrikts-Schul-Inspektionen haben hievon die in ihren Bezirken dermal sich befindlichen und späterhin in die Vorbereitung zum Schulfache eintretenden israelitischen Schullehrlinge und deren Vorbereitungslehrer in Kenntniß zu setzen.

Augsburg, den 19. März 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Num. 14,341. praes. 23/3 43.

An sämmtliche Gerichtsärzte in Schwaben und Neuburg.

(Den Ausbruch der Lungenseuche unter dem Hornvieh betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Lungenseuche in neuester Zeit öfter und in verschiedenen Gegenden sich zeigt, so entsteht bei der vorausgegangenen Mißerndte an Futterkräutern die Vermuthung, es könne diese Seuche vielleicht in mangelhafter Fütterung jüngster Zeit ihren Entstehungs-Grund finden.

Einem höchsten Rescripte des k. Ministeriums des Innern vom 9. l. Mts. zufolge werden deßhalb sämmtliche Gerichtsärzte von Schwaben und Neuburg beauftragt, bei etwa auftretenden Fällen mit Zuziehung der Thierärzte sorgfältig zu ermitteln, ob nicht die Fütterung, und in welcher Weise, auf den Ausbruch der Seuche eingewirkt habe.

Ueber die Resultate ihrer Forschungen nach den Ursachen, welche den Ausbruch der Lungenseuche veranlaßten, im Allgemeinen und über den etwa stattgehabten Einfluß der Fütterungsweise insbesondere haben alsdann die sämmtlichen Gerichtsärzte des Kreises baldigst zuverläßige Anzeige anher zu machen, damit das Geeignete zur allgemeinen Warnung der Landwirthe veranlaßt, und dem k. Ministerium des Innern darüber Bericht erstattet werden könne.

Augsburg, den 22. März 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

---

praes. 23/3 43.

(Die Erledigung der Pfarrei Oberigling betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Alois Kopp ist die Pfarrei Oberigling, freibischöflicher Collatur, in Erledigung gekommen.

Die Einkünfte ertragen: aus Realitäten 23 fl. 13 kr., aus Rechten 451 fl. 22 6/8 kr., aus bezahlten Dienstverrichtungen 109 fl. 6 kr., aus Nebenbezügen 6 fl. Summa: 589 fl. 41 6/8 kr. Lasten: 55 fl. 17 kr. Reinertrag: 534 fl. 24 6/8 kr.

Die Pfarrei zählt 306 Seelen, hat eine Schule im Pfarrorte, und kein Filial.

Competenten haben ihre Bittgesuche mit den gesetzlichen Zeugnissen versehen und unmittelbar an Seine Bischöfliche Gnaden gerichtet, binnen vier Wochen a die inserti bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 15. März 1843.

Das Bischöfliche Ordinariat.

Dr. Allioli.

Mayr, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{3}{3}$° 43.

Vermöge Regierungs-Entschließung vom 24. d. Mts. wurde der k. Distrikts-Schul-Inspektor und Stadtpfarrer, Franz Xaver Dobler in Kempten, auf dessen dringendes Ansuchen unter dem Ausdrucke besonderer Anerkennung seines in dieser Eigenschaft bewiesenen Eifers und nützlichen Wirkens von der Stelle eines k. Distrikts-Schul-Inspektors des k. Landgerichts Kempten enthoben, und diese Stelle dem k. Pfarrer und Kapitels-Kämmerer, Ignaz Berckmann in Sulzberg, übertragen.

---

praes. $^{2}\frac{3}{3}$ 43.

Nach vorgenommener Wahl-Verhandlung wurden im Landwehr-Regiment der kgl. Kreis-Hauptstadt Augsburg ernannt:

I. Als Hauptmann: der bisherige Ober-Lieutenant Ludwig v. Heinzelmann.

II. Als Regiments-Auditor: der bisherige Bataillons-Auditor Dr. Karl Arbauer.

III. Als Ober-Lieutenant und Regiments-Adjutant: der bisherige Lieutenant und Bataillons-Adjutant Eduard Rugenbaß.

IV. Als Oberarzt bei der Schützen-Division: der bisherige Unterarzt Dr. Friedrich Körber.

V. Als Lieutenant:

a) bei der Infanterie: der bisherige Junker Johann Ziegler;

b) bei der Cavallerie: der bisherige Junker Georg Stark.

VI. Als Unterarzt bei der Artillerie: der bisherige Landwehrmann Max Wacher.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 14.** den 8. April **1843.**

Inhalt: Die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerks. — Die Taxation der für das k. Militär abzugebenden Arznei-Mittel. — Die Aufstellung von Agenten für die Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Stipendien-Verleihung für das Studienjahr 1842/43. — Den Verkauf von Pferde- und Hornvieh-Pulver. — Die Erledigung der Pfarrei Linden, Dekanats Markt-Erlbach. — Die diessjährige theologische Anstellungs-Prüfung. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 16432. praes. $\frac{5}{4}$ 43.

(Die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der Bestimmung des §. 24. Absatz 2. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 über die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks, und in Gemäßheit einer höchsten Ministerial-Entschliessung vom 11. Dezember 1842 werden hiemit folgende Bestimmungen dieser Verordnung wiederholt bekannt gemacht:

§. 7.

Die Breite der Radfelgen wird begünstigungsweise mit theilweiser Befreiung von den Vorschriften des §. 4. auf mindestens zwei und einen halben Zoll rheinisch oder zwei Zoll acht und eine halbe Linie bayerisch festgesetzt:

I. für das vierrädrige zweispännige Fuhrwerk der Landwirthe, dann der Guts-, Gewerbs- und Fabrikbesitzer, womit landwirthschaftliche oder Gewerbs-Erzeugnisse zum Verkaufe oder zur weitern Verarbeitung für den Verkauf verführt werden, oder welches den Gewerbs- und Fabrik-Inhabern sonst zum Gewerbs- oder Fabrikbetriebe dient.

II. Für das vierrädrige zweispännige Fuhrwerk, womit Forstprodukte oder Strassen-Bau-

Material lohnweise oder für den eigenen Bedarf, oder aber ausweislich der von den zuständigen Beamten oder Geschäftsführern der betroffenen Aerarial- oder Privatwerke ausgestellten Frachtscheine, Berg- und Hüttenproducte von einem Werk zum andern, oder das Salz von den Salinen an die Salzämter und Verkaufs-Stationen lohnweise verführt werden.

§. 10.

Eben so darf bei dem in dem §. 7. Ziff. **I.** und **II.** bezeichneten vierrädrig zweispännigen, nur einer Felgenbreite von 2½ Zoll rheinisch unterworfenen, Fuhrwerke ein Ladungsgewicht von 24 Zentnern nicht überschritten werden.

In dieser Hinsicht gelten für die gewöhnlich vorkommenden Gegenstände des innern Verkehrs nachbezeichnete Ladungsquantitäten für zulässig:

1. Getreide.

Waizen, Korn	7	bayer.	Schäffel.
Spelz (ungegerbter Dinkel oder Fesen) . .	16	"	"
Kern (gegerbter Dinkel oder Fesen)	8	"	"
Gerste	9	"	"
Haber	12	"	"
Malz	11	"	"

2. Wein und Bier.

den Eimer unter dem Reife zu 150 Pf. gerechnet,	16	Eimer.

3. Brennholz,

jeder Art, ein bayerisches Klafter zu . . . . . . 126 Kubikfuß

4. Bau- und Nutzholz,

ein Quantum von 126 Kubikfuß und insbesondere bei Stämmen

hartes:	1 Stamm	bis	zu	60	Fuß	Länge
	2 Stämme	bis	zu	30	Fuß	Länge
	3 Stämme	bis	zu	20	Fuß	Länge

ganz oder in Brettern geschnitten;

weiches:	1 Stamm	bis	zu	90	Fuß	Länge
	2 Stämme	bis	zu	45	Fuß	Länge
	3 Stämme	bis	zu	30	Fuß	Länge

ganz oder in Brettern geschnitten.

5. Bau-Steine aller Art,

rauh, bossirt, in Quadern	24	Kubikfuß
in Brocken (Bruchsteine,) ⅞ Klafter oder	27	"
rohe Gipssteine, ⅞ Klafter oder	27	"
gebrannter Kalk in Gips, ¼ Klafter	56	"
gebrannte Backsteine . . .	200	Stück
gebrannte Kaminsteine (Guggeiseln)	250	"
gebrannte Dachplatten . .	500	"

6. Salz.

Fässer, große zu 550 Pfund brutto)	4	Fässer

Fäßchen (Faßl) zu 170 Pf. id.	14 Fäßchen
Kufen, zu 150 Pf. id.	16 Kufen,
Säcke zu 134 Pf.	18 Säcke.

7. Eisen und andere Erze.

Das Seidel zu 500 Pf.	4½ Seidel.

§. 11.

Vierrädrig zweispännige Fuhrwerke der im §. 7. Ziff. I. und II. bezeichneten Art, mit mehr als 24 Zentner Ladung, unterliegen einer *Felgenbreite* von 4 Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3½ Linien bayerisch.

§. 12.

Die Führer des den Vorschriften über das Ladungsgewicht unterworfenen Fuhrwerkes, haben sich über die Einhaltung der bezüglichen Vorschrift durch Fracht- und Ladscheine in dem Falle auszuweisen, wenn das Quantum der geladenen Gegenstände nach dem bloßen Augenmaß, und ohne Umpackung nicht beiläufig ermessen werden kann.

Das Gewicht der lohnweise verführten Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes (§. 7. Ziff. II.) muß jederzeit durch einen, gemäß dem eben erwähnten §. 7. ausgefertigten Frachtschein, für dessen Richtigkeit der Aussteller zu haften hat, nachgewiesen werden.

Den unter den Bestimmungen des §. 7. Ziff. I. und II. begriffenen Fuhrwerksbesitzern, dann jenen Unterthanen, welche auf eigene Rechnung und zum Handel mit dem Transport der Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes sich befassen, und die daher den allgemeinen Bestimmungen über die Radfelgenbreite unterliegen, wird zur Herstellung ihres vierrädrig zweispännigen Fuhrwerkes in normalem Zustande eine Nachsicht bis zum 1. Jänner 1844 bewilliget, jedoch unter der Verpflichtung, schon von nun an die §. 9. bezeichneten Ladungs-Quantitäten, bei Vermeidung der Strafe und des Verlursts dieser Nachsicht, genau einzuhalten.

Zugleich werden sämmtliche Distrikts- und Orts-Polizei-Behörden aufgefordert, darüber zu wachen, daß schon jetzt nur vorschriftsmäßige Radfelgen neu gefertigt werden.

Zu dem § 7 Ziff. II. wird erläuternd beigefügt, daß nach einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 8. März 1841 Steinkohlen unter den Begriff der Berg- und resp. Forst-Produkte subsumirt, und daß überhaupt allem **Brennmaterial** die Begünstigung des § 7. Ziff. II. der Verordnung vom 16. Juli 1840 zu Theil werden soll.

Augsburg, den 4. April 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Ad Nrum. 15,809. praes. $\frac{3}{4}$ 43.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg, mit Ausnahme des Magistrats der Stadt Augsburg.

(Die Taxation der für das kgl. Militär abzugebenden Arzneimittel betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Polizei-Behörden wird in nachstehendem Abdrucke die von Seite des k. Kriegs-Ministeriums an die Revisions-Abtheilung der 6ten Kriegs-Ministerial-Sektion unter dem 6. Februar d. Js. im bezeichneten Betreffe ergangene Entschließung zur Eröffnung an die in ihren Bezirken befindlichen Apotheken-Besitzer mitgetheilt.

Augsburg, den 31. März 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Abdruck.

Kgl. Kriegs-Ministerium.

Die Rechnungs-Revisions-Abtheilung wird hiermit beauftragt, die Revision der Arzneipreise künftighin einzig und allein nur nach der Arznei-Taxordnung vom 27. Jänner v. Js. mit Rücksicht auf den § 6 derselben zur Vermeidung aller ferneren Anstände der Civil-Apotheker um so mehr vorzunehmen, als Maßregeln getroffen werden sollen, daß die Arzneibedürfnisse des Heeres künftighin zum größten Theile aus Militär-Apotheken gedeckt werden können. Hierdurch werden sich die Mehrausgaben, welche diese Taxe dem Militär-Aerar gegen die frühere verursacht, mehr als hinreichend ausgleichen.

München, den 6. Februar 1843.

An
die Rechnungs-Revisions-Abtheilung der 6ten Kriegs-Ministerial-Sektion also ergangen.

Ad Nrum. 15,810. praes. $\frac{7}{4}$ 43.

(Die Aufstellung von Agenten für die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Durch hohe Ministerial-Entschließung vom 25. v. Mts. wurde die von der Administration der b. Hypotheken- und Wechselbank angezeigte Aufstellung des Kaufmanns de Crignis von Neuburg an der Donau als Agent für ihre Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt, für die Stadt und den Landgerichts-Bezirk Neuburg, an die Stelle des abgetre-

tenen Kaufmanns Fr. X. Thoms genehmiget, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 4. April 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrn. 16,555. praes. $\frac{5}{4}$ 43.

(Stipendien-Verleihung für das Studienjahr 18$\frac{42}{43}$ betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Die von der unterfertigten Stelle für das Studienjahr 1842/43 bestätigten, erhöhten und neu verliehenen Stipendien aus Mitteln der Kreis-Stipendienfonds für Studierende von Schwaben und Neuburg werden mit Einschluß der aus der freiherrlich von Geizkofler'schen Stipendien-Stiftung für protestantische Studierende bewilligten Stipendien zu einem Gesammt-Betrage von 3,643 fl. im nachstehenden Verzeichnisse zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Auszahlung dieser Stipendien wird von den betreffenden Verwaltungen zu Dilingen, Kempten, Augsburg und Lauingen halbjährig — am Schlusse eines jeden Semesters — gegen vorschriftsmäßige Quittungen, worauf zugleich die Studienfrequentation und Sittlichkeit der Stipendiaten für das jüngst verflossene Semester durch das k. Rectorat bestätigt sein muß, vorgenommen werden.

Hiebei wird hinsichtlich der Einrichtung der Gesuche um Verleihung oder Fortgenuß und Erhöhung der Kreis-Stipendien auf eine in diesem Betreffe erlassene Regierungs-Entschließung vom 9. April 1841 (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahr 1841, pag. 349) zur künftigen genauen Befolgung hingewiesen.

Augsburg, den 4. April 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Verzeichniß

der für das Studien-Jahr 1842/43 bestätigten, erhöhten und neuverliehenen Stipendien aus dem Kreis-Stipendien-Fond von Schwaben und Neuburg.

Nr. curr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung. fl.	kr.	Verleihung oder Erhöhung. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	I. Dilinger-Fond.						
	a) Studierende an der Universität München.						
1	Baumann Otto, von Augsburg, Candidat der Philosophie II., neben seinem Sautier-Mainoneschen Stipendium von 40 fl.	40	—	—	—	40	—
2	Böck Oskar v., von Füssen, Candidat der Philosophie II. .	30	—	10	—	40	—
3	Böld Georg, von Lauingen, Candidat der Theologie I. .	40	—	10	—	50	—
4	Deschler Fr. Joseph, von Oberreitnau, Cand. der Philosophie II.	—	—	30	—	30	—
5	Diepolder Johann Michael, von Lachen, Cand. der Rechte III.	60	—	—	—	60	—
6	Elerich Leo, von Moosbach, Candidat der Theologie I. .	—	—	30	—	30	—
7	Fischer Bernhard, von Horgau, Candidat der Rechte II. .	30	—	15	—	45	—
8	Gebhart Joh. Nep., von Kempten, Candidat der Philosophie II.	—	—	30	—	30	—
9	Geisenhof Karl, von Lauingen, Candidat der Rechte I.	40	—	5	—	45	—
10	Geiß Adolph, von Augsburg, Candidat der Rechte II., neben seinem St. Wolfgangs-Kapellen-Stipendium von 20 fl., Stadt Augsburg'schen Stipendium von 60 fl., und Sautier-Mainoneschen Stipendium von 30 fl.	50	—	—	—	50	—
11	Hieber Joseph, von Mindelheim, Candidat der Philosophie I.	—	—	30	—	30	—
12	Höbel Kornelius, von Dietmannsried, Candidat der Medicin III.	40	—	10	—	50	—
13	Hellmuth Johann, von Neuburg, Candidat der Philosophie II.	30	—	—	—	30	—
14	Hofer Dominikus, von Oberstdorf, Candidat der Medicin III.	50	—	10	—	60	—
15	Jörg Edmund, von Immenstadt, Candidat der Philologie.	—	—	30	—	30	—
16	Krimbacher Sebastian, von Ettenbeuern, Cand. d. Medicin II.	—	—	30	—	30	—
17	Mayr Alois, von Blindheim, Candidat der Philosophie II. .	30	—	—	—	30	—
18	Mayr Joh. Bapt., von Höchstädt, Candidat der Rechte II. .	50	—	—	—	50	—
19	Mayr Kaspar, von Kettershausen, Cand. der Rechte III. .	50	—	10	—	60	—
20	Mairhofer Joh. Nep., v. Rennertshofen, Cand. d. Philosophie I.	—	—	40	—	40	—
21	Meierhofer Joseph, von Kaufbeuren, Cand. der Philosophie II.	40	—	—	—	40	—
22	Miltner Theodor, von Neuburg, Cand. der Rechte III. .	40	—	10	—	50	—
23	Müller Maximilian, von Augsburg, Cand. der Philosophie II.	50	—	—	—	50	—
24	Prestele Ernst, von Oberndorf, Candidat der Medicin II. .	40	—	10	—	50	—
25	Probst Joseph, von Schwabmünchen, Candidat der Philosophie I.	—	—	25	—	25	—
26	Quante August, von Augsburg, Candidat der Philosophie I.	—	—	40	—	40	—
27	Rapp Max, von Illertissen, Cand. der Rechte III. . .	40	—	—	—	40	—

Nr. curr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung fl.	kr.	Verleihung oder Erhöhung fl.	kr.	Summa fl.	kr.
28	Sauter Joseph Alois, von Kirchhaslach, Cand. der Medicin III. neben seinem Stadt Augsburger Stipendium von 50 fl. .	40	—	20	—	60	—
29	Schielle Johann, von Neuburg, Candidat der Theologie I.	30	—	10	—	40	—
30	Schirsner Anton, von Meßhofen, Candidat der Rechte II., neben seinem Universitäts-Stipendium von 100 fl.	30	—	—	—	30	—
31	Schlund Joseph, von Wallerstein, Candidat der Philosophie II.	30	—	10	—	40	—
32	Steinbacher Joseph, von Augsburg, Candidat der Medicin II., neben seinem Sautier-Mainone'schen und Konrad Schmid'schen Stipendium von 30fl, Stadt Augsburger Stipendium von 60fl. und Munding'schen Unterstützungs-Beitrag von 22 fl. .	30	—	—	—	30	—
33	Schweinsteiger Franz Xaver, von Burgheim, Candidat der Philosophie II.	30	—	10	—	40	—
34	Völk Franz Joseph, von Mittelstetten, Candidat der Rechte III., neben seinem Universitäts-Stipendium von 100 fl. . .	40	—	—	—	40	—
35	Zimmermann Hyacinth, von Lauingen, Cand. der Rechte III.	50	—	10	—	60	—
36	Rein Karl, von Wallerstein, Cand. der Philosophie I., zu Würzburg.	—	—	30	—	30	—
	b) Studierende am Lyceum und Gymnasium zu Dilingen.						
37	Endres Karl, von Dillingen, Candidat der Theologie I., neben seinem Viktoria Mayer'schen Stipendium von 30 fl. .	40	—	—	—	40	—
38	Engelhart Joseph, von Heretsried, Candidat der Theologie I.	—	—	20	—	20	—
39	Greck Anton, von Dillingen, Candidat der Theologie II., neben seinem Viktoria Mayer'schen Stipendium von 15 fl. .	30	—	10	—	40	—
40	Heckner Ignaz, von Dillingen, Cand. der Philosophie I. .	—	—	20	—	20	—
41	Kaufmann Joseph, von Dillingen, Candidat der Theologie I.	30	—	—	—	30	—
42	Kräh Joseph, von Dillingen, Candidat der Theologie I. .	30	—	—	—	30	—
43	Martin Kaspar, von Krähen, Candidat der Philosophie II. .	30	—	10	—	40	—
44	Müller Andreas, von Aislingen, Candidat der Philosophie II.	30	—	10	—	40	—
45	Riederle Joseph, von Burgau, Candidat der Philosophie II.	—	—	30	—	30	—
46	Schaller Nepomuk, von Biberachzell, Candidat der Theologie I.	30	—	10	—	40	—
47	Schmölz Xaver, von Stötten, Candidat der Theologie II. . .	30	—	10	—	40	—
48	Weithmann Anton, von Günzburg, Candidat der Theologie I.	40	—	10	—	50	—
49	Angenhofer Peter, von Dillingen, Schüler der IV. Gymn. Kl.	—	—	20	—	20	—
50	Flemmisch Georg, von Lauingen, Schüler der IV. Gymnasialklasse	20	—	10	—	30	—
51	Heller Wilhelm, von Dillingen, Schüler der IV. Gymnasialklasse	25	—	—	—	25	—
52	Koch Joh. Nep., von Höchstädt, Schüler der III. Gymnasialklasse	—	—	20	—	20	—
53	Thalhofer Valentin, von Unterroth, Schüler der IV. Gymn. Kl.	—	—	20	—	20	—
54	Kaler Ludwig, von Dillingen, Schüler der III. Gymnasialklasse am alten Gymnasium zu München	20	—	—	—	20	—

Nr. curr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung. fl.	kr.	Verleihung oder Erhöhung. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
	c) Studierende am Lyceum und Gymnasium zu St. Stephan in Augsburg.						
55	Abmaier Eduard, von Dilingen, Candidat der Philosophie II. neben seinem Vikteria Mayr'schen Stipendium zu 15 fl. . .	20	—	10	—	30	—
56	Dopfer Anton, von Sachsenried, Cand. der Philosophie II. .	—	—	30	—	30	—
57	Kriener Pius, von Agawang, Cand. der Philosophie II. . .	30	—	—	—	30	—
58	Kuttler Franz, von Burgau, Candidat der Philosophie II.	20	—	10	—	30	—
59	Rapp Joh., von Edenhausen, Candidat der Philosophie I. . .	20	—	5	—	25	—
60	Roger August, von Augsburg, Cand. der Philosophie I. . .	20	—	10	—	30	—
61	Schamberg Max., von Autenried, Cand. der Philosophie I.	—	—	20	—	20	—
62	Walter Hugo, von Oettingen, Candidat der Philosophie I.	30	—	—	—	30	—
63	Weber Joh. Nep., von Haunstetten, Candidat der Philosophie I.	—	—	25	—	25	—
64	Weiß Jakob, von Neuburg, Cand. der Philosophie I. . .	—	—	20	—	20	—
65	Bucher Anton, von Hege, Schüler der IV. Gymnasialklasse neben seinem Hornstein'schen Stipendium zu 37 fl. . . .	—	—	20	—	20	—
66	Kriener Theodor, von Dietkirch, Schüler der IV. Gymnasialklasse	—	—	20	—	20	—
67	Kuttler Joh. Bapt., von Burgau, Schüler der IV. Gymnasialklasse	—	—	20	—	20	—
68	Schmid Franz Xav., von Augsburg, Schüler der IV. Gymn. Kl.	—	—	20	—	20	—
	Summa . . .	1525	—	875	—	2400	—
	II. Kempter-Fond.						
69	Brinz Eduard, von Kempten, Cand. der Philosophie I. in München	20	—	10	—	30	—
70	Hasenmayr Joh., von Kempten, Schüler der IV. Gymnasialklasse in Kempten	—	—	20	—	20	—
71	Hiltensberger Joh., von Hopferbach, Candidat der Philosophie I. zu München	20	—	10	—	30	—
72	Jacobi Robert, von Kempten, Cand. der Philosoph II. zu München	30	—	—	—	30	—
73	Laminet Joseph, von Krumbach, Zögling der Akademie der bildenden Künste zu München, aus der Bodmann'schen Stiftung .	30	—	—	—	30	—
74	Nikl Alois, von Kempten, Candidat der Rechte I. zu München	40	—	10	—	50	—
75	Nikl Max., von Kempten, Candidat der Philosophie II. zu München	30	—	10	—	40	—
76	Reischle Karl, von Kempten, Candidat der Rechte I. zu München	40	—	—	—	40	—
77	Rist Joseph Anton, von Weitnau, Candidat der Architektur an der polytechnischen Schule zu München, aus der Bodmann'schen Stiftung	—	—	18	—	18	—
78	Saile Karl, von Kempten, Candidat der Rechte III. zu München, neben seinem Universitäts-Stipendium zu 100 fl. . .	50	—	—	—	50	—
79	Schlosser Joseph, von Monheim, Eleve an der polytechn. Schule zu München, aus der Bodmann'schen Stiftung	30	—	—	—	30	—
80	Schmid Otto, von Lindau, Candidat der Theologie II. zu München	50	—	—	—	50	—
	Summa . . .	340	—	78	—	418	—

Nr. curr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung.		Verleihung oder Erhebung.		Summa.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	III. Dom-Stipendien.						
81	Debler Joseph, von Thierhaupten, Candidat der Philosophie I. zu München	40	—	10	—	50	—
82	Hintermair Otto, von Aindling, Schüler der III. Gymnasialklasse in Augsburg	—	—	30	—	30	—
83	Hörburger Karl, von Waltenhofen, Schüler der II. Gymnasialklasse zu Augsburg	—	—	30	—	30	—
84	Pichler Martin, von Landsberg, Schüler der III. Gymnasialklasse zu Augsburg	25	—	10	—	35	—
85	Rapp Martin, von Illertissen, Schüler der II. Gymnasialklasse zu Augsburg	—	—	40	—	40	—
86	Schiefele Georg, von Mindelheim, Schüler der II. Gymnasialklasse zu Augsburg	20	—	15	—	35	—
87	Schmig Wilhelm, von Eichstädt, Cand. der Philosophie II. zu München	40	—	10	—	50	—
	Summa . . .	125	kr.	145	—	270	—
	IV. Freiherrlich v. Geizkofler'sche Stipendien.						
88	Hezzel Hermann, von Herrenbergtheim, Candidat der Theologie zu Erlangen, neben seinen Stipendien aus Nürnberger-Fonds zu 155 fl. 9 kr., und Ansbacher-Fonds zu 25 fl.	30	—	—	—	30	—
89	Böckler Joh. Friedrich, von Oettingen, Candidat der Theologie zu Erlangen, neben seinem Stipendium aus Augsburgerfonds zu 75 fl.	—	—	50	—	50	—
90	Buhler Friedrich, von Wechingen, Candidat der Theologie zu Erlangen, neben seinem Stipendium von 100 fl. aus dem Fond des Collegiums zu St. Anna in Augsburg	40	—	10	—	50	—
91	Dobel Karl, von Kempten, Candidat der Theologie zu Erlangen, neben seinem Stadt Augsburger Stipendium zu 50 fl. . . .	—	—	40	—	40	—
92	Engelhart Eduard, von Weißenburg, Candidat der Theologie in Erlangen, neben seinen Stipendien aus Stadt Augsburger Stiftungen zu 130 fl.	—	—	40	—	40	—
93	Geyer Christian Rudolph, von Kempten, Candidat der Theologie und Philosophie in Erlangen, neben seinem Stadt Augsburger Stipendium zu 100 fl., und Kraft'schen Stipendium von Kempten zu 100 fl.	30	—	20	—	50	—
94	Lierhammer Georg, von Wachstein, Candidat der Theologie zu Erlangen, neben seinen Stipendien aus der Kraus'schen Stiftung zu 50 fl., Nürnberger-Fonds zu 19 fl. 48 kr., und Ansbacher-Fonds zu 25 fl.	—	—	30	—	30	—
95	Reißmann Wilhelm Heinrich, aus Lindau, Schüler der IV. Gymnasialklasse zu Kempten	—	—	30	—	30	—

Nr. curr.	Namen der Stipendiaten.	Bestätigung. fl.	kr.	Verleihung oder Erhöhung. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
96	Spranger Friedr. Gottlieb, von Bächingen, Candidat der Theologie zu Erlangen, neben seinem Stipendium aus Nürnberger-Fonds zu 74 fl. 20 kr.	40	—	25	—	65	—
97	Stählin Adolph, von Schmähingen, Candidat der Theologie zu Erlangen, neben seinen Stipendien aus der Kraus'schen Stiftung zu 50 fl. und Augsburger-Fonds zu 120 fl.	30	—	30	—	60	—
98	Trapp Hermann, von Römhild, Candidat der Theologie zu Erlangen, neben seinen Stipendien aus Nürnberger-Fonds zu 30 fl. und aus Schweinfurter-Fonds zu 12 fl. 30 kr.	—	—	40	—	40	—
99	Vogel Johannes, von Memmingen, Candidat der Theologie zu Erlangen, neben seinem Stadt Augsburger Stipendium zu 75 fl., und Hugel'schen Stipendium von Memmingen zu 278 fl.	—	—	30	—	30	—
100	Wießner Heinrich Theodor, von Weissenstadt, Candidat der Medizin zu Würzburg	30	—	10	—	40	—
	Summa	200	—	355	—	555	—

Zusammenstellung.

		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I.	Aus dem Dilinger-Fond	—	—	—	—	2400	—
II.	Aus dem Kempter-Fond	—	—	—	—	418	—
III.	Aus dem Fond für Dom-Stipendien	—	—	—	—	270	—
IV.	Aus der Freiherrlich v. Geizkefler'schen Stiftung	—	—	—	—	555	—
	Gesammt-Summe	—	—	—	—	3643	—

Augsburg, den 1. April 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrm. 15,798. praes. 1/4 43.

(Den Verkauf von Pferde- und Hornvieh-Pulvern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Pferde- (Drusen- oder Kehlsucht-) und Hornvieh-Pulver der Apotheker und Materialisten nicht für alle Zeiträume derjenigen Krankheiten, gegen welche sie als wirksam angepriesen werden, und auch nicht für jeden Charakter dieser Krankheiten passen, und dadurch, daß Besitzer von Thieren, welche in der Regel diese wichtigen Umstände nicht zu beurtheilen vermögen, diese Pulver ohne Beiziehung eines autorisirten Thierarztes selbst dann noch anwenden, wenn bereits verdächtige Druße, Rotz, Lungenseuche oder ein anderes ansteckendes und gefährliches Leiden zugegen ist, zur Verheimlichung und Verbreitung solcher Krankheiten einen nur zu häufigen Anlaß geben; so wird das am 28. August 1833 bereits erlassene Verbot des Verkaufes obenbezeichneter Pulver an das Publikum hiemit erneuert, und den Polizeibehörden die Ueberwachung dieser Anordnung und die strengste Einschreitung gegen die Uebertreter derselben zur besondern Pflicht gemacht.

Augsburg, den 30. März 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

praes. 1/4 43.

(Die Erledigung der Pfarrei Linden, Dekanats Markt-Erlbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Gebhard erledigte Pfarrei Linden, Decanats Markt-Erlbach, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß mit dieser Pfarrstelle nach der vorliegenden berichtigten Fassion nachstehendes Einkommen verbunden ist: I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: a) in Geld 41 fl. 15 kr., b) an Naturalien: 19 Schfl. $2\frac{1}{32}$ Metz. Korn à 8 fl. 51 kr. = 171 fl. 28 kr., 13 Schfl. $4\frac{7}{32}$ Metz. Haber à 3 fl. 25 kr. = 47 fl. 1½ kr., 2 Schfl. $4\frac{7}{32}$ Metz. Dinkel à 4 fl. 4 kr. = 11 fl. 11¼ kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen an baarem Geld 55 fl. 36½ kr.; 3.) aus Gemeinde-Kassen an baarem Geld 113 fl. II.) Ertrag aus Realitäten: Genuß der freien Wohnung und Dekonomie-Gebäude 35 fl., desgleichen der Grundstücke 53 fl. III.) Ertrag aus Rechten: an Waidrechten 2 fl. 30 kr. V.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 171 fl. 51 kr. VI.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde 15 fl. Summa: 716 fl. 53¼ kr. Die Lasten mit 19 fl. abgezogen, bleibt reines Diensteinkommen 697 fl. 53¼ kr.

Ansbach, den 23. März 1843.

K. Protestantisches Consistorium.

Huffell.

Cella, Sekr.

praes. 7/4 43.

(Die dießjährige theologische Anstellungsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dießjährige theologische Anstellungsprüfung für die protestantischen Predigtamts-Candidaten wird nach hoher Entschließung des k. protestantischen Oberconsistoriums ddo. München am 22. dieses, mit dem 10. July, Montag nach dem 4. Trinitatissonntage beginnen und nach Maßgabe der Zahl der Meldungen in darauf folgenden Terminen abgehalten werden.

Alle Predigtamts-Candidaten aus dem Aufnahmsjahre 1838, so wie diejenigen aus spätern Aufnahmsjahren, welche die Zusicherung der Präsentation auf eine erledigte Pfarrei durch Zeugnisse nachzuweisen vermögen, so wie diejenigen aus frühern Concursjahren, welche die Anstellungsprüfung noch nicht bestanden, oder in diesem Jahre nochmals zu bestehen haben, werden unter Hinweisung auf die Prüfungsinstruction vom 23. Januar 1809, Abschnitt **III.**, § § **I. II. III.** (Amtshandbuch Thl. **I.**, pag. 96, u. f.) aufgefordert, zu dieser Prüfung sich zu melden, wobei die zuletzt erwähnten Candidaten auf das im vorigen Jahre ausgesprochene Präjudiz aufmerksam gemacht werden, daß die Conkursreihe derjenigen Candidaten, welche, ohne Dispensation erhalten zu haben, die Meldung unterlassen, nur nach dem Jahre der wirklich bestandenen Anstellungsprüfung festgesetzt werden wird.

Die in dem Lehramte angestellten Candidaten haben nicht nöthig, das Gesuch um Dispensation zu wiederholen, werden aber auf die Bestimmungen vom 24. Januar 1838 (Amtshandbuch Thl. **II.**, pag. 198) hingewiesen.

Der in duplo und auf 3 kr. Stempel einzureichenden Meldung zu der Prüfung sind der Lebenslauf gleichfalls in duplo und auf 3 kr. Stempel, so wie die einfach nnd auf 15 kr. Stempelbogen von den Rectoraten, unter deren Aufsicht die Candidaten gestanden, von den Decanaten, in deren Sprengel sie sich aufgehalten und von den Familien, in welchen sie als Hauslehrer fungirt haben, auszustellenden Zeugnisse beizufügen.

Die Meldungen müssen von heute an binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle unfehlbar eingereicht werden.

In dem Einberufungsrescripte, welches seiner Zeit auf geschehene Anmeldung erlassen werden wird, werden unter Beifügung der Texte zu den unfehlbar drei Wochen vor der Prüfung einzuliefernden Probepredigten, die Verfügungen hinsichtlich der verspäteten Einsendung der Probepredigten oder der unterlassenen Rechtfertigung wegen Wegbleibens von der Prüfung eröffnet werden.

Ansbach, den 27. März 1843.

K. Protestantisches Consistorium.

Hussel.

Cella, Sekr.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 15.** den 15. April 1843.

Inhalt: Die Bildung einer Handelskammer für den Regierungs-Bezirk von Schwaben und Neuburg. — Die Blattern-Impfung. — Die Uhren des Stadt-Uhrmacher und Mechanikus, Johann Mannhardt in München. — Die Aufstellung von Agenten für die Lebens-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Die Collekte für die durch Wolkenbruch beschädigte Gemeinde Eibelstadt, kgl. Ldg. Ochsenfurt. — Die im Jahre 1843 abzuhaltende Concurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Kandidaten der bischöflichen Diözese Eichstädt. — Die Errichtung eines Fideicommisses. — Die Erledigung der Pfarrei Gnottstadt, Decanats Uffenheim. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Num. 17,112. praes. 1/3 43.

(Die Bildung einer Handelskammer für den Regierungs-Bezirk von Schwaben und Neuburg.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben sich im Verfolge der allerhöchsten Verordnung vom 19. Sept. v. Js., die Einführung von Handelskammern betr., gemäß Allerhöchster Entschließung vom 7. pr. 10. d. Mts. bewogen gefunden, auf solange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, die Bildung einer Handelskammer für den Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg, welche ihren Sitz in Augsburg haben soll, Allergnädigst zu genehmigen, und zu Mitgliedern dieser Handelskammer zu ernennen:

I. von Augsburg:

A. Aus dem Handelsstand:

1. Ferdinand Freiherr von Schäzler, kgl. Kämmerer und Wechsel-Appellationsgerichts-Assessor, Banquier und Großhändler;

2. Ignaz Mayer, Landwehrobrist, Magistratsrath und Großhändler;

3. Thomas Pedrone, Magistratsrath, Stubenmeister des Augsburger Handelsstandes und Großhändler;

4. Honorat Santo Casella, Landwehr-Oberstlieutenant, Magistratsrath, Stubenmeister des Augsburger Handelsstandes und Langenwaarenhändler;

B. Aus dem Fabrikantenstande:

5. Karl Forster, Ritter des k. Verdienstordens vom hl. Michael, Stubenmeister des Augsburger Handelsstandes und Kattun-Fabrikant;

6. Ludwig Sander, k. Wechselappellations-Gerichts-Assessor, Stubenmeister des Augsburger Handelsstandes u. Tabakfabrikant;

7. Dr. Emil Max Dingler, junior, Stuben-Assessor des Augsburger Handelsstandes und Kattunsfabrikant;

8. Richard Masotti, Stuben-Assessor des Augsburger Handelsstandes und Fischbein-Fabrikant;

(Die Ernennung eines fünften Mitgliedes aus dem Augsburger Fabrikantenstande bleibt noch vorbehalten, und wird demnächst nachfolgen.)

II. von Donauwörth:

9. Joseph Gänsler, Magistratsrath und Spediteur;

III. von Kaufbeuern:

10. Christoph Friedrich Heinzelmann der ältere, Großhändler und Fabrikant.

IV. von Lindau:

11. Jakob Beuther, Magistratsrath und Großhändler.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 11. April 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Ad Nrum. 17,336. praes. ¹⁄₄ 43.

(Die Wiederimpfung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sowohl die ächten, als die modifizirten Blattern (Varioloiden) in der jüngsten Zeit in mehreren Bezirken des diesseitigen Kreises mit einer so ungewöhnlichen Bösartigkeit und Ansteckbarkeit aufgetreten sind, daß man ihrer raschen Verbreitung nur durch die strengsten Sperrmaßregeln entgegenwirken konnte, so findet sich die unterfertigte k. Regierung veranlaßt, die Wiederholung der Impfung (Revaccination) allgemein, insbesondere der die Feiertagsschule besuchenden Jugend abermals auf das dringenste mit dem Zusatze zu empfehlen, daß nur in ihr allein das sicherste Schutzmittel gegen die Blatternkrankheit erkannt werden kann.

Da eine allgemeine Durchführung dieser so zweckmäßigen als nothwendigen Gesund-

heitsmaßregel nur von einem allseitigen und übereinstimmenden Zusammenwirken zu erwarten ist, so werden sämmtliche Polzeibehörden, Seelsorger, Aerzte, Schullehrer und Ortsvorsteher hiemit aufgefordert, nach Kräften zur Beförderung einer günstigen Stimmung für die Revaccination und zur Entfernung aller gegen dieselben allenfalls noch bestehenden Vorurtheile beizutragen.

Augsburg, den 12. April 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 16,700. praes. $\frac{13}{4}$ 43.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Stiftungs-Verwaltungen des Regierungs-Bezirkes.

(Die Uhren des Stadt-Uhrmachers und Mechanikus Johann Mannhardt in München betrfd.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es kommt nicht selten vor, daß sich Gemeinden und Stiftungen bei vorkommender Herstellung von neuen Thurm- oder anderen Uhren an solche Meister wenden, welche mit den, in diesem Fache in neuester Zeit gemachten Fortschritten nicht bekannt sind, wodurch dieselben in oft nicht unbedeutende Kosten versetzt werden. Die unterfertigte Stelle sieht sich in Folge eines höchsten Ministerial-Rescriptes vom 3. l. Mts. veranlaßt, die Distrikts-Polizei-Behörden und Stiftungs-Verwaltungen auf die vorzüglichen Leistungen des durch Verfertigung von neuen Thurm- und anderen größeren Uhren, sowie durch Reparirung solcher Uhren, bewährten Stadt-Uhrmachers und Mechanikers, Johann Mannhardt in München aufmerksam zu machen.

Die Uhren desselben zeichnen sich neben großer Einfachheit in der Construktion, so wie Dauerhauftigkeit und verlässiger Gangart insbesondere dadurch aus, daß sie um vieles billiger zu stehen kommen, als andere, besonders wenn die häufigen Reparaturen schlecht konstruirter Werke in Anschlag gebracht werden.

Die Distrikts-Polizei-Behörden werden demnach die Gemeinden und Stiftungen in vorkommenden Fällen auf den Mechaniker und Stadt-Uhrmacher Mannhardt aufmerksam machen, welcher jederzeit bereit ist, Kosten-Voranschläge mitzutheilen, wenn ihm die hiezu erforderlichen näheren Angaben über die Größe des Gebäudes, der vorhandenen Glocken und über die Zahl der Zifferblätter u. s. w. zugesendet werden.

Augsburg, den 9. April 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Ad Nrum. 15,811. praes. $\frac{1}{3}$ 43.

(Die Aufstellung von Agenten für die Lebens = Versicherungs = Anstalt der bayerischen Hypotheken = und Wechselbank betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Die Administration der bayerischen Hypotheken = und Wechselbank in München hat den Handelsmann Wolfgang von Syrgenstein in Lauingen, den Lithographen und Hausbesitzer Johann Kober in Krumbach, und den k. Aufschläger Rothenfelder in Mindelheim als Agenten für ihre Lebens-Versicherungs = Anstalt bestellt, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß gemäß Entschließung des k. Ministeriums des Innern der Wirksamkeit jener neuen Agenten kein Hinderniß entgegenstehe.

Augsburg, den 7. April 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrm. 16,794. praes. $\frac{1}{3}$ 43.

(Die Collekte für die durch Wolkenbruch beschädigte Gemeinde Eibelstadt, k. Landgerichts Ochsenfurt, betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Die allergnädigst bewilligte Collekte für die durch Wolkenbruch beschädigte Gemeinde Eibelstadt, k. Landgerichts Ochsenfurt, in Unterfranken, hat im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, wie das beifolgende Verzeichniß nachweist, 2023 fl. 52 kr. 3 pf. ertragen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 10. April 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Verzeichniß

der im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg gesammelten Beiträge zur Collekte für die durch Wolkenbruch beschädigten Bewohner von Eibelstadt, k. Landgerichts Ochsenfurt.

Landgerichte.

1) Buchloe 28 fl. 52 kr.; 2) Burgau 6 fl. — kr.; 3) Dillingen 57 fl. 34 kr.; 4) Donauwörth 26 fl. 22 kr. 3 pf.; 5) Füssen 17 fl. 48 kr.; 6) Göggingen

8 fl. 14 kr.; 7) Grönenbach 71 fl. 56 kr.; 8) Günzburg 49 fl. 51 kr.; 9) Höchstädt 18 fl. 53 kr.; 10) Illertissen 28 fl. 3 kr. 2 pf.; 11) Immenstadt 30 fl. 20 kr.; 12) Kaufbeuren 32 fl. 4 kr.; 13) Kempten 55 fl. 39 kr. 2 pf.; 14) Krumbach 43 fl. 17 kr.; 15) Lauingen 34 fl. 49 kr. 2 pf.; 16) Lindau 48 fl. 38 kr. 1 pf.; 17) Mindelheim 43 fl. 15 kr.; 18) Monheim 17 fl. 14 kr. 2 pf.; 19) Neuburg 38 fl. 59 kr.; 20) Neuulm 28 fl. 58 kr.; 21) Nördlingen 16 fl. 47 kr.; 22) Oberdorf 24 fl. 17 kr.; 23) Obergünzburg 44 fl. 37 kr.; 24) Ottobeuren 76 fl. 23 kr.; 25) Roggenburg 26 fl. 39 kr. 1 pf.; 26) Schwabmünchen 20 fl. 2 kr. 3 pf.; 27) Sonthofen 31 fl. 1 kr. 3 pf.; 28) Türkheim 28 fl. 18 kr.; 29) Weiler 66 fl.; 30) Wemding 6 fl. 5 kr.; 31) Wertingen 27 fl. 17 kr. 2 pf.; 32) Zusmarshausen 46 fl. 16 kr. Summa 1114 fl. 33 kr. 1 pf.

Stadt-Magistrate.

33) Augsburg 395 fl. 4 kr.; 34) Kaufbeuren 21 fl.; 35) Kempten 77 fl.; 36) Lindau 66 fl. 38 kr.; 37) Memmingen 36 fl. 33 kr.; 38) Neuburg 39 fl. 28 kr.; 39) Nördlingen 30 fl. 49 kr. 2 pf. Summa 666 fl. 32 kr. 2 pf.

Herrschaftsgerichte.

40) Babenhausen 29 fl. 17 kr.; 41) Bissingen 9 fl. 31 kr.; 42) Burheim 4 fl. 20 kr.; 43) Edelstetten 3 fl.; 44) Harburg 60 fl. 3 kr.; 45) Mönchsroth 13 fl. 14 kr.; 46) Neuburg a. K. 1 fl. 36 kr.; 47) Nordendorf 2 fl. 12 kr.; 48) Oettingen 63 fl. 28 kr.; 49) Wallerstein 47 fl. 38 kr.; 50) Weissenhorn 8 fl. 28 kr. Summa 242 fl. 47 kr.

Zusammenstellung.

Landgerichte	1114 fl.	33 kr.	1 pf.
Stadtmagistrate	666 fl.	32 kr.	2 pf.
Herrschaftsgerichte	242 fl.	47 kr.	— pf.
Summa	2023 fl.	52 kr.	3 pf.

praes. 5/4° 43.

(Die im Jahre 1843 abzuhaltende Konkurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Kandidaten der bischöflichen Diözese Eichstädt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den allerhöchsten Verordnungen vom 30. Dezember 1806 und 5. Februar 1829 gemäß findet im Jahre 1843 eine Konkursprüfung der katholischen Pfarramts-Kandidaten der bischöflichen Diözese Eichstädt statt, deren Beginnen auf den 18. Juli d. Js. festgesetzt wird.

Die Pfarramts-Kandidaten der genannten Diözese, welche die vorgeschriebenen Bedingungen der Admission zu dieser Prüfung erfüllt haben, erhalten andurch den Auftrag, ihre Admissionsgesuche, nebst den verordnungsmäßigen Studien- und Qualifikations-Zeugnissen längstens bis zum 18. Juni d. Js. anher vorzulegen, und sich im Falle der Zulassung zur Prüfung am 17. Juli 1843 an dem Konkurs-Orte Eichstädt einzufinden.

Ansbach, den 3. April 1843.

K. Regierung von Mittelfranken.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Andrian.

Schwarz.

praes. $\frac{1}{3}$ 43.

(Errichtung eines Fideicommisses betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Der königlich bayerische Oberbergrath Friedrich Freiherr von Lupin auf Illerfeld hat den Entschluß gefaßt, aus sämmtlich besitzenden Immobilien und deren gesetzlichen Zugehörungen ein Fideicommiß zum Vortheile seiner Familie zu errichten, und hat um Immatrikulation desselben nachgesucht.

Zu diesem Fideicommisse sind namentlich bestimmt:

I. Das im kgl. Landgerichts-Bezirke Grönenbach gelegene, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Klasse berechtigte Landgut Illerfeld, mit sämmtlichen Baulichkeiten, dann 487 Tagw. 46 Dez. Gründen.

II. An Grundgerechtigkeits-Gütern: die streng leibfälligen Einöd-Güter zum Gütler, Kühlmuß, und Ranz in der Au, dann das erbeigene Anwesen zum Münderle, und das Thorwartshaus zu Illerfeld, mit Wohnhäusern und Nebengebäuden im Flächeninhalte 172 Tgw. 88 Dez. ausmachend.

III. Die aus den Grundgerechtigkeits-Gütern entrichtet werdenden Dominikalien.

Es werden daher, mit Rücksicht des § 26 des Edicts über die Familien-Fideicommisse, diejenigen zur Zeit noch unbekannten Gläubiger, welche persönliche oder hypothekarische Forderungen in Bezug auf das zum Fideicommiß bestimmte Vermögen zu machen haben, zur Angabe derselben binnen eines Präclusivtermines von sechs Monaten unter dem Rechtsnachtheile aufgefordert, daß nach Ablauf desselben das fragliche Vermögen als ein Familien-Fideicommiß würde immatrikulirt werden, sonach die Gläubiger wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideicommiß-Vermögens, sondern an das Allodial-Vermögen des Schuldners, resp Fideicommiß-Besitzers, oder in Ermanglung eines solchen Vermögens, an die Früchte des Fideicommisses zu halten berechtiget seyn würden, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubiger nachgeben, welche sich innerhalb des bemerkten Termines gemeldet haben.

Neuburg, den 21. Februar 1843.

Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

v. Weber, Präsident.

Lamminit, Sekretär.

praes. 1/4 43.

(Die Erledigung der Pfarrei Gnottstadt, Decanats Uffenheim, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 18. v. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Zinn in Gnottstadt ist die dortige Pfarrstelle in Erledigung gekommen, welches hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß mit dieser Pfarrstelle nach der vorliegenden berichtigten Fassion nachstehendes Einkommen verbunden ist: **I.**) An ständigem Gehalte: aus Stiftungs-Cassen an Geld 1 fl. **II.**) Ertrag aus Realitäten: Genuß der freien Wohnung und Oekonomie-Gebäude 50 fl.; desgleichen der Grundstücke 56 fl. 50 kr. **IV.**) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) ständige Abgaben: 1) an Geld 4 fl. 49¾ kr., 2) an Naturalien: als jährliche Gilt 3 Schfl. 3½ Sdl. Korn à 8 fl. 14 kr. = 25 fl., als flürl. Gilt: 1 Mtz. 3½ Sdl. Korn 1 fl. 38½ kr., 1 Schfl. 3 Mtz. 3 Vlg. ½ Sdl. Haber à 3 fl. 25 kr. = 5 fl. 34½ kr., b) an Laudemien 8 kr.; 2.) an Zehenten a) vom großen Fruchtzehenten zu Gnottstadt 4 Schfl. 4 Mtz. 1 Vlg. 1 Sdl. Waizen à 10 fl. 30 kr. = 51 fl. 32¼ kr., 12 Schfl. Korn à 8 fl. 14 kr. = 98 fl. 48 kr., 3 Schfl. 3 Mtz. Dinkel à 3 fl. 52 kr. = 13 fl. 32 kr., 4 Schfl. 4 Mtz. 2 Vlg. 2⅔ Sdl. Haber à 3 fl. 25 kr. = 16 fl. 10½ kr., 1 Schfl. 1 Mtz. 2 Sdl. Erbsen à 7 fl. 39 kr. = 9 fl. 5 kr., 5 Mtz. 2 Vlg. 2 Sdl. Linsen à 7 fl. 33 kr. = 7 fl. 4¾ kr., 1 Schfl. 3 Mtz. 2 Vlg. 1 Sdl. Wicken à 6 fl. 14 kr. = 9 fl. 56 kr, b) vom großen Fruchtzehenten zu Enheim 664 fl. 23 kr., c) vom kleinen Schmal- und Heuzehenten zu Gnottstadt 143 fl. 40½ kr., d) für dergleichen zu Enheim 71 fl. 22½ kr., e) Weinzehenten zu Gnottstadt 23 fl. 23 kr., desgleichen zu Enheim 13 fl. 9¾ kr., f) fixirter Blutzehenten zu Gnottstadt 1 fl. 40 kr., desgleichen zu Enheim 1 fl. 51¼ kr.; 3.) an Gemeinderechten: 1 Krautbeet 1 fl. **V.**) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 42 fl. 18½ kr. Summa: 1313 fl. 57½ kr.; hievon gehen an Passiv-Reichnissen und Perceptions-Kosten ab 289 fl. 44¾ kr. Bleibt reines Diensteinkommen 1024 fl. 12½ kr.

Ansbach, den 1. April 1843.

K. Protestantisches Consistorium.

Huffell.

Cella, Sekr.

Uebersicht

des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preise in den bedeutendern Schrannen von **Schwaben** und **Neuburg** für den Monat März 1843.

Schrannen.	Waizen. Verkauft.	Waizen. Mittel-Preis per Schffl.		Kern. Verkauft.	Kern. Mittel-Preis per Schffl.		Roggen. Verkauft.	Roggen. Mittel-Preis per Schffl.		Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittel-Preis per Schffl.		Hafer. Verkauft.	Hafer. Mittel-Preis per Schffl.		Veesen. Verkauft.	Veesen. Mittel-Preis per Schffl.	
	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl	fl.	kr.
Augsburg . . .	2150	14	20	1250	15	20	2081	10	14	1295	10	51	1098	7	33	—	—	—
Kaufbeuren . . .	—	—	—	751	14	48	534	10	21	138	10	50	317	6	46	—	—	—
Kempten	—	—	—	2310	16	30	1271	11	29	541	11	2	985	7	54	—	—	—
Lindau	2511	16	42	5814	16	42	176	11	49	227	12	11	353	8	19	—	—	—
Memmingen . . .	—	—	—	2691	16	4	881	10	55	709	11	—	765	7	39	—	—	—
Neuburg	524	14	1	—	—	—	396	10	37	160	10	45	192	7	59	—	—	—
Nördlingen . . .	608	15	20	1590	15	6	1112	11	49	993	11	30	249	8	8	—	—	—
Donauwörth . . .	341	14	51	340	14	9	1180	10	50	186	10	51	285	7	51	—	—	—
Krumbach	—	—	—	347	15	—	184	9	45	199	9	58	324	6	47	—	—	—
Lauingen	575	14	55	2443	14	43	671	10	41	754	10	36	406	8	1	—	—	—
Mindelheim . . .	—	—	—	728	14	33	445	10	5	344	10	14	441	7	3	—	—	—
Weissenhorn . . .	—	—	—	1830 3/6	15	25	286 4/6	10	30	572 5/6	10	30	522 1/6	7	20	—	—	—
Summa des verkauften Getreides	6709	—	—	20094 3/6	—	—	6017 4/6	—	—	6118 4/6	—	—	5630 1/6	—	—	—	—	—

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 16.** den 22. April **1843.**

Inhalt: Der Anschlag für die protestantische Kirchen-Konkurrenzkassa pro 1842/43. — Die 153te, 154te und 155te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: Politisches Rundgemälde oder kleine Chronik für das Jahr 1842. — Concursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die Central-Veterinärschule in München, und Unterricht für die Hufbeschlagschmiede. — Die Erledigung des Spital-Benefiziums in Dinkelscherben. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 17,293. praes. $\frac{1}{4}$, 43.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Den Anschlag für die protestantische Kirchen-Concurrenz-Kasse pro $18^{42}/_{43}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Jahre 1842/43 sind aus den Ueberschüssen der protestantischen Kirchenstiftungen wieder folgende im §. 48 des II. konstitutionellen Ediktes begründeten Kirchenbedürfnisse zu decken.

376 fl. 26 kr.	Beitrag zur protestantischen Prediger-Bildungs-Anstalt in München.
500 fl. — kr.	Prozeßkosten - Vorschüsse und Zuschüsse an ungenügend dotirte Pfarreien, bei Rechtsstreiten über Theile des Fundirungsvermögens.
396 fl. 46¾ kr.	als Reserve für unvorhergesehene Fälle und für die durch nachträgliche Befreiung bewirkte Ausfälle ꝛc.

Summa: 1273 fl. 12¾ kr.

Diese Summe ist gemäß der hier beifolgenden Uebersicht auf die beitragspflichtigen Stiftungen repartirt, und muß binnen 3 Wochen an die protestantische Kirchen-Konkurrenzkasse dahier (p. Adresse k. Rechnungs-Kommissär Reisinger) in gangbaren Münzen gegen Quittung unfehlbar eingesendet werden.

Die k. Distrikts-Polizei-Behörden haben die betreffenden Kirchenverwaltungen ihrer Bezirke ungesäumt von den sie treffenden Beiträgen in Kenntniß zu setzen, und für deren richtige Einsendung zu sorgen.

Augsburg, den 12. April 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Repartition

der Konkurrenz-Beiträge aus Renten-Ueberschüssen protestantischer Kultus-Stiftungen pro 1842/43.

Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Stiftungen.	Renten-Ueberschüsse. fl.	kr.	Konkurrenz-Beiträge. fl.	kr.	Bemerkungen.
Landgericht **Grönenbach**.	Kirche Volkratshofen.	2	56	—	45⅛	
	Summa per se					
" **Günzburg**.	Stift. St. Veit in Leipheim	38	41	10	41⅜	
	Summa per se					
" **Neu-Ulm**.	Kirchenstiftg. zu Holzschwang	38	52	10	45⅛	
	" zu Pfuhl.	1	40	—	27⅜	
	" zu Reutti.	12	2	5	20⅛	
	" zu Hausen.	2	1	—	25 2/8	
	Summa	54	35	15	6⅛	
" **Lindau**.	Orgelkassastiftung Oeschach	17	48	4	55⅝	
	" Reutti	11	17	5	7⅝	
	Summa	29	5	8	3 2/8	
" **Monheim**.	Stiftung Solenhofen.	8	57	22	24 6/8	
	Summa	8	57	22	24 6/8	
" **Neuburg**.	Stiftung Untermarfeld.	15	57	4	24 6/8	
	Summa	15	57	4	24 6/8	
" **Nördlingen**.	Stf. St Georg in Möttingen	755	29	268	56⅝	
	" Enkingen.	188	56	52	15⅝	
	" Schmähingen.	21	8	5	50 4/8	
	" Aufhausen.	6	59	1	56⅛	
	" Nähermemmingen.	222	45	61	36 2/8	
	Summa	1195	17	330	35⅛	
Herrschaftsg. **Bissingen**.	Filialstiftung Brachstadt.	5	15	1	27	
	Pfarrkirche Hohenaltheim.	35	58	9	57	
	" Oppertshofen.	1	38	—	27	
	" Untermagerbein.	688	34	190	25 6/8	
	" Unterringingen.	19	33	5	24 4/8	
	Summa	750	58	207	41 2/8	
	Latus	2096	6	579	40 2/8	

Namen der Distrikts-Polizei-Behörden.	Namen der Stiftungen.	Renten-Ueberschüsse. fl.	kr.	Konkurrenz-Beiträge. fl.	kr.	Bemerkungen.
Herrschaftsg. Harburg.	Kultusstiftung Allerheim.	232	5	64	11	
	" Appertshofen.	81	49	22	$37\frac{2}{8}$	
	" Balgheim.	32	38	9	$1\frac{4}{8}$	
	" Deggingen.	10	45	2	$58\frac{3}{8}$	
	" Ebermergen.	127	29	35	$15\frac{5}{8}$	
	" Großsorheim.	—	14	—	4	
	" Harburg.	75	26	20	$53\frac{3}{8}$	
	" Heroldingen.	9	14	2	$29\frac{7}{8}$	
	" Mauren.	8	41	2	24	
	Kapellstiftung Mödingen.	482	52	133	$32\frac{4}{8}$	
	Kultusstiftung Rudelstetten.	72	36	20	5	
	" Schafhausen.	327	8	90	$28\frac{4}{8}$	
	St. Joh.-Kapst. Zißwingen.	10	48	2	$58\frac{4}{8}$	
	Summa	1471	45	406	$59\frac{4}{8}$	
" Oettingen.	Kultusstiftung Heuberg.	—	7	—	$2\frac{1}{8}$	
	" Munningen.	—	23	—	$6\frac{4}{8}$	
	" Schopflohe.	114	55	31	47	
	" Oberwechingen.	1	52	—	31	
	Gemeinschaftliche Kirchen-Stiftung Ehingen.	144	52	39	$58\frac{2}{8}$	Konkurriren hier nach der Hälfte der Ueberschüsse.
	" Schwörsheim.	16	9	4	$28\frac{5}{8}$	
	Summa	277	58	76	$53\frac{4}{8}$	
" Wallerstein.	Kultusstiftung Baldingen.	21	8	5	$50\frac{5}{8}$	
	" Dürrenzimmern.	3	26	—	$57\frac{5}{8}$	
	" Fessenheim.	201	11	55	38	
	" Holzkirchen.	75	14	20	45	
	" Löpsingen.	91	53	25	$24\frac{6}{8}$	
	Gemeinsch. Krchst. Deiningen.	205	59	56	$58\frac{6}{8}$	Wie bei Ehingen.
	Summa	598	51	165	$34\frac{2}{8}$	
Stadtmagistrat Augsburg.	Konsolidirter evangelischer Kultusfond Augsburg.	73	59	20	28	
	Summa	73	59	20	28	
" Nördlingen.	Kirchenstiftung Nördlingen.	85	19	23	35	
	Summa	85	19	23	35	
	Latus I.	2507	52	693	$32\frac{2}{8}$	
	Latus II.	2096	6	579	$40\frac{2}{8}$	
	Summa	4603	58	1273	$12\frac{4}{8}$	

Ad Nrum. 17,419. praes. ½9 43.

An
sämmtliche Gemeinden- und Stiftungs-Verwaltungen des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Die 153te, 154te und 155te Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen werden nachstehend die Abdrücke der Verzeichnisse jener Obligations-Nummern zur Kenntniß gebracht, welche bei der am 2. Jänner und 1. März d. Js. vorgenommenen 153ten, 154ten und 155ten Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld gezogen worden sind, dann ein Abdruck der Circulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, damit zur Wahrung der Interessen der Gemeinden und Stiftungen das Geeignete verfügt werden könne.

Augsburg, den 17. April 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Abdruck.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1ten Dezember 1842 in der Serie 189 verloosten Hofkammer-Obligationen zu 4 Prozent.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1ten d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829, bekannt gemacht, daß die am 1. Dezember 1842 in der Serie 189 verloosten Hofkammer-Obligationen, und zwar:

Nr. 31284 mit Zwei Zwanzigsteln der Kapitals-Summe.
Nr. 32059 mit Einem Achtel der Kapitals-Summe.
Nr. 34124 mit der Hälfte der Kapitals-Summe, dann
Nr. 33991 bis einschließig N. 34655 mit den vollen Kapitals-Beträgen nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit 4 Prozent in Conventions-Münze verzinsliche Staats-Schuldverschreibungen umgewechselt werden.

Wien am 2. Dezember 1842.

Johann Talatzko Frhr. von Gestieticz,
Nied.-Oest. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Nied.-Oest. Reg.-Rath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 189. Serie, welche in der am 1. Dezember 1842 vorgenommenen einhundert drei und fünfzigsten (acht und zwanzigsten Ergänzungs-) Verloosung der älteren Staats-Schuld gezogen wurde.

Hofkammer-Obligationen.

à 4 Prozent.

Nr. 31284 mit zwei Zwanzigsteln der Kapitals-Summe.

Nr. 32059 mit Einem Achtel der Kapitals-Summe.

Nummer: 33.991. 34,000. 34,001. 34,004. 34,006. 34,012. 34,020. 34,023. 34,025. 34,029. 34,030. 34,037. 34,038. 34,042. 34,043. 34,048. 34,050. 34,051. 34,056. 34,057. 34,064. 34,067. 34,069. 34,070. 34,071. 34,072. 34,073. 34,074. 34,075. 34,076. 34,077. 34,078. 34,079. 34,080. 34,081. 34,082. 34,083. 34,084. 34,085. 34,086. 34,087. 34,088. 34,089. 34,090. 34,091. 34,092. 34,094. 34,095. 34,096. 34,097. 34,098. 34,099. 34,100. 34,101. 34,102. 34,103. 34,109. 34,110. 34,112. 34,113. 34,114. 34,117. 34,119. 34,121. 34,122. 34,123.

Nr. 34,124. mit der Hälfte der Kapitals-Summe.

Nummer: 34,127. 34,130. 34,131. 34,138. 34,141. 34,144. 34,147. 34,155. 34,156. 34,157. 34,158. 34,159. 34,160. 34,165. 34,167. 34,174. 34,176. 34,177. 34,179. 34,180. 34,182. 34,193. 34,194. 34,199. 34,201. 34,202. 34,203. 34,204. 34,205. 34,207. 34,208. 34,210. 34,216. 34,224. 34,227. 34,228. 34,229. 34,231. 34,232. 34,233. 34,237. 34,244. 34,246. 34,247. 34,253. 34,254. 34,261. 34,262. 34,270. 34,277. 34,279. 84,280. 34,283. 34,286. 34,287. 34,303. 34,304. 34,305. 34,307. 34,312. 34,315. 34,317. 34,318. 34,319. 34,320. 34,321. 34,329. 34,345. 34,346. 34,347. 34,348. 34,349. 34,350. 34,351. 34,352. 34,353. 34,358. 34,363. 34,365. 34,375. 34,378. 34,380. 34,382. 34,386. 34,391. 34,392. 34,394. 34,396. 34,399. 34,417. 34,432. 34,439. 34,444. 34,445. 34,447. 34,448. 34,449. 34,450. 34,451. 34,453. 34,454. 34,456. 34,458. 34,459. 34,460. 34,461. 34,462. 34,467. 34,470. 34,471. 34,474. 34,475. 34,478. 34,484. 34,486. 34,488. 34,494. 34,495. 34,496. 34,497. 34,498. 34,501. 34,502. 34,510. 34,513. 34,521. 34,525. 34,527. 34,529. 34,531. 34,535. 34,536. 34,537. 34,538. 34,539. 34,540. 34,541. 34,542. 34,543. 34,544. 34,545. 34,546. 34,547. 34,548. 34,549. 34,550. 34,560. 34,566. 34,567. 34,570. 34,574. 34,575. 34,576. 34,588. 34,589. 34,590. 34,591. 35,597. 34,599. 34,600. 34,603. 34,604. 34,607. 34,608. 34,613. 34,614. 34,615. 34,621. 34,631. 34,632. 34,643. 34,645. 34,647. 34,6.53 34,654. 34,655.

Abdruck.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 2. Jänner 1843 in der Serie 466. mit einem Zwei und Dreißigstel der Kapitals-Summe verloosten Aerarial-Obligation der Stände von Böhmen zu 4 Prozent, und der in derselben Serie verloosten Aerarial-Obligationen der Stände von Nieder-Oesterreich zu 4 Prozent.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. M. wird, mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 29. Okt. 1829, bekannt gemacht, daß die am 2. Jänner 1843 in der Serie 466 verloosten vierprozentigen ständischen Aerarial-Obligationen, und zwar die Böhmisch-ständische Aerarial-Obligation Nr. 164,856. mit einem Zwei und Dreißigstel der Kapitals-Summe, und die Nieder-Oesterreichisch-ständischen Aerarial-Obligationen Nr. 17,577. bis einschließig Nr. 19,149. mit den vollen Kapitals-Beträgen, nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit 4 Prozent in Conventions-Münze verzinsliche Staats-Schuldverschreibungen umgewechselt werden.

Wien am 3. Jänner 1843.

Johann Talatzko Frhr. v. Gestieticz.
Nied.-Oest. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
Nied.-Oest.-Reg.-Rath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 466. Serie, welche in der am 2. Januar 1843 vorgenommenen ein hundert vier und fünfzigsten Verloosung der älteren Staats-Schuld vorgenommen wurde.

Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen, mit einem Zweiunddreißigstel der Kapital-Summe zu 4 Pr. Nr. 164856.

Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich unter der Enns, zu 4 Prozent.

Nummer: 17,577 — 79. 17,583 — 85. 17,589. 17,591 — 93. 17,596. 17,597. 17,599. 17,600. 17,603. 17,606. 17,608. 17,611. 17,614. 17,617 — 19. 17,623. 17,627. 17,633. 17,637. 17,641. 17,644. 17,648. 17,652. 17,654. 17,655. 17,658. 17,659. 17,663. 17,664. 17,666 — 70. 17,672. 17,675. 17,678. 17,682. 17,688. 17,692. 17,706. 17,709. 17,716. 17,718 — 20. 17,723 — 26. 17,730. 17,733. 17,734. 17,737. 17,740. 17,744 — 48. 17,750 — 55. 17,759. 17,760. 17,763. 17,766. 17,69 — 72. 17,780. 17,784 — 86. 17,790. 17,792. 17,793. 17,795. 17,796. 17,799. 17,803. 17,806 — 08. 17,815. 17,820. 17,821. 17,825. 17,829. 17,830. 17,832. 17,833. 17,835 — 38. 17,840. 17,842. 17,846. 17,847. 17,849 — 51. 17,853 — 55. 17,858. 17,860 — 63. 17,865. 17,867. 17,877. 17,878. 17,880. 17,892. 17,899. 17,901. 17,910. 17,914. 17,915. 17,918. 17,920. 17,922. 17,923. 17,926. 17,927. 17,930. 17,931. 17,933. 17,936 — 38. 17,940. 17,949. 17,953. 17,954. 17,957. 17,960. 17,664 — 67. 17,972 — 77. 17,984. 17,988 — 92. 17,999 — 01. 18,004. 18,005. 18,007. 18,009. 18,010. 18,012. 18,013. 18,024. 18,026 — 28. 18,032. 18,033. 18,042. 18,043. 18,046. 18,048. 18,051. 18,053. 18,054. 18,057. 18,061. 18,063. 18,065 — 69. 18,071. 18,072. 18,078. 18,079. 18,082. 18,085. 18,087. 18,090. 18,092 — 95. 18,097. 18,098. 18,100. 18,104 — 8. 18,112 — 15. 18,118. 18,120. 18,124. 18,127. 18,132. 18,134 — 38. 18,140. 18,141. 18,143. 18,144. 13,153. 18,157. 19,159. 18,164. 18,166. 18,167. 18,171. 18,174 — 76. 18,178. 18,182. 18,189. 18,190. 18,196 — 98. 18,203. 18,206. 18,214. 18,216. 18,217. 18,223 — 25. 18,228. 18,231. 18,233. 18,235. 18,237. 18,242. 18,246. 18249. 18,251 — 54. 18,257 — 59. 18,261. 13,262. 18,264. 18,265. 18,267 — 74. 18,276. 18,278. 18,279. 18,281. 18,283 — 85. 18,287.

18.288. 18,290. 18,293. 18,295. 18,296. 18,300. 18,301. 18,304. 18,308. 18,309. 18,311. 18,313. 18,316. 18,321 — 24. 18,328—31. 18,333. 18,336—38. 18,340 —42. 18,345. 18,348. 18,352. 18,355—57. 18,359. 18,360. 18,365. 18,370. 18,373. 18,377. 18,378. 18,381. 18,383. 18,388—90. 18,392—94. 18,397. 18,400 —18,402. 18,406. 18,408. 18,410. 18,413. 18,416. 18,422. 18,430. 18,439. 18,440. 18,442. 18,443. 18,445. 18,446. 18,448. 18,449. 18,454. 18,457. 18,459 — 61. 18,467. 18,470. 18,472 — 75. 18,481. 18,486. 18,488. 18,491. 18,496. 18,497. 18,503. 18,506. 18,507. 18,513. 18,518. 18,520—22. 18,525. 18,527. 18,532—35. 18,537 — 39. 18,544. 18,546. 18,547. 18,549—56. 18,559. 18,562. 18,568—70. 18,573. 18,574. 18,576. 18,577. 18,581. 18,583. 18,585. 18,587. 18,589. 18,595. 18,602. 18,616. 18,618. 18,623 25. 18,627. 18,629. 18,630. 18,632. 18,634. 18,635. 18,637 — 39. 18,641 — 44. 18,648—50. 18,652. 18,653. 18,656. 18,657. 18,659. 18,660. 18,662. 18,665 — 68. 18,670. 18,672. 18,673. 18,675. 18,677. 18,679. 18,680. 18,683. 18,684. 18,686. 18,088. 18,689. 18,693. 18,994. 18,696 — 98. 18,700. 18,702. 18,708. 18,712. 18,715. 18,717—19. 18,721 — 28. 18,730. 15,739. 18,742. 18,743. 18,749. 18,750. 18,751. 18,754 — 56. 18,758. 18,763. 18,767. 18,768. 18,770 — 73. 18,784. 18,786. 18,788. 18,800. 18,803. 18,804. 18,808. 18,810. 18,811. 18,813. 18,814. 13,816—19. 18,821 — 23. 18,826. 18,827. 18,831—34. 18,838. 18,840 — 42. 18,848. 18,849. 18,854. 18,858. 18,861. 18,863. 18,865. 18,868. 18,870. 18,871. 18,875. 18,876. 18,878. 18,881. 18,884 — 87. 18,891. 18,892. 18,896. 18,898. 18,900. 18,903. 18,904. 18,908. 18,912. 18,914. 18,915. 18,920 —22. 18,924. 18,925. 18,928. 18,929. 18,933. 18,935. 18,944. 19,945. 18,947. 18,950 — 52. 18,954. 18,956. 18,957. 18,967. 18,972. 18,974. 18,976 — 78. 18,980. 18,983. 18,987. 18,988. 18,989 — 91. 18,994. 18,999 19,000. 19,003. 19,012—15. 19,017—19. 19,022. 19,023. 19,025 — 31. 19,033. 19,034. 19,036. 19,039. 19,042 — 44. 19,048. 19,050. 19,051. 19,053. 19,054. 19,057. 19,059. 19,060. 19,062. 19,064. 19,067. 19,068. 19,070. 19,076. 19,077. 19,079. 19,080 — 83. 19,085. 19,087 — 89. 19,091. 19,093. 19,095. 19,103. 19,104. 19,108. 19,109. 19,111. 19,112. 19,117. 19,118. 19,126. 19,127. 19,131. 19,135. 19,136. 19,138. 19,139. 19,147—49.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. März 1843 in der Serie 197 verloosten Hofkammer-Obligationen zu $3\frac{1}{2}$, zu 4 und zu 5 Perzent und der in diese Serie nachträglich eingereihten Domestikal-Obligationen der Stände von Kärnthen zu 4 Perzent.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. Mts. wird mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 29. Oktober 1829 Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Von den Hofkammer-Obligationen, welche in die am 1. März 1843 verlooste Serie 197 eingetheilt sind, nämlich: Nr. 40893 mit einem Fünftel der Capitals-Summe, und Nr. 44219 bis einschließlich 47246 mit den vollen Capitals-Beträgen,

werden die darunter begriffenen 5perzentigen Capitalien an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventions-Münze zurückbezahlt. Die in dieser Serie enthaltenen Hofkammer-Obligationen zu 3½ und zu 4 Perzent, sowie die in diese Serie nachträglich eingetheilten vierperzentigen Domestikal-Obligationen der Stände von Kärnthen Nr. 4490 bis einschließlich Nr. 4508 werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, mit Drei und Einhalb, dann mit Vier Perzent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

§. 2. Die Auszahlung der verloosten fünfperzentigen Schuldbriefe beginnt am 1. April 1843 und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. März 1843 zu zwei und Einhalb Perzent in Wiener-Währung, für den Monat März 1843 hingegen, die ursprünglichen Zinsen zu Fünf Perzent in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, das Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen Hofkammer-Obligationen zu 3½ und zu 4 Perzent gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schulden-Casse, und jene der 4% Kärnthnerisch-Ständischen Domestikal-Obligationen bei der Kärnthnerisch-Ständischen Credits-Casse zu Klagenfurt, bei welchen Kassen die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 7. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. März 1843 und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener-Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§. 8. Den Besitzern von solchen Hofkammer-Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung und beziehungsweise die Obligations-Umwechslung bei der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schulden-Casse, oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Filial-Credits-Casse einzureichen.

Wien, am 2. März 1843.

Johann Talatzko, Frhr. v. Gestieticz,
k. k. Nied.-Oesterr. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
k. k. Nied.-Oesterr. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 197. Serie, welche in der am 1ten März 1843 vorgenommenen 155ten Verloosung der älteren Staats-Schuld gezogen wurde.

Hofkammer-Obligationen.
à 3½ Prozent.

Nr. 40,893. mit einem Fünftel der Kapitals-Summe, zu 5 Prozent.

Nummer: 44,2219. 44,220 — 25. 44,229. 44,232. 44,237. 44,247. 44,254. 44,255. 44,257. 44,262. 44,263. 44,267 44,270 — 72. 44,275. 44,276 44,279.

44,280. 44,281. 44,287. 44,294. 44,295 — 98. 44,300. 44,308 — 12. 44,314. 44,318. 44,321 — 24. 44,327. 44,336. 44,351. 44,352. 44,355. 44,361. 44,363. 44,366. 44,370. 44,373. 44,374. 44,378 — 80. 44.382 — 85. 44,389. 44,392 — 94. 44,399 — 01. 44,409. 44,411 — 16. 44,421. 44,428. 44,431 — 34. 44,436. 44,454 — 59. 44,462. 44,503. 44,506. 44,514. 44,526. 44,533. 44,534. 44,538. 44,539. 44,547. 44,551. 44,556. 44,557. 44,561 — 65. 44,587. 44,607. 44,609 — 12. 44,628. 44,630. 44,631. 44,639. 44,642. 44,643. 44,646. 44,647. 44,649. 44,650. 44,653. 44,666. 44,674. 44,678. 44,681. 44,685 — 87. 44,698. 44,703. 44,705. 44,707 — 9. 44,712. 44,713. 44,715. 44,718. 44,725. 44,727. 44,728. 44,730. 44,731. 44,736. 44,748. 44,749. 44,956. 44,765. 44,770. 44,780. 44,784. 44,786. 44,787 44,788. 44,791. 44,795. 44,798. 44.802. 44,818. 44,826. 44,828. 44,829. 44,831. 44.835. 44,838. 44,840. 44,847. 44,848. 44,851. 44,857. 44,859. 44,864. 44,865. 44,870. 44,871. 44,873. 44,874. 44,883. 44,884. 44,888. 44,891. 44,911. 44,912. 44,924. 44,928. 44,931. 44,933. 44,935. 44,937. 44,945. 44,948. 44,952. 44,953. 44,955. 44,956. 44,964. 44,973. 44,987. 44,988. 44,989. 44,992. 44,993. 44,995—97.

à 4 Prozent.

Nummer: 45,005. 45,006. 45,016. 45,020. 45,021. 45,024. 45,027. 45,034. 45,038. 45,041. 45,042. 45,045. 45,049. 45,055. 45,058 — 65. 45,067. 45,069. 45,071. 45,072. 45,076. 45,078. 45,081. 45,085 — 88. 45 093. 45,095 — 100. 45,103. 45,105 — 8. 45,111. 45,113. 45,114. 45,116. 45,118 — 20. 45,123. 45,124. 45,127. 45,128. 45,131 — 36. 45.140. 45,143. 45,149. 45,150. 45,153. 45,158. 45,159. 45,162. 45,164. 45.166. 45,177. 45,184. 45,187. 45,200. 45,202. 45,206. 45,211 — 15. 45,220. 45,222 — 27. 45.233. 45.234. 45,236—38. 45.240. 45,243. 45,244. 45,246. 45,248. 45,250. 45,255. 45,258. 45,273. 45,282 — 85. 45,287. 45,288. 45,292. 45,294. 45,298. 45.301. 45,315. 45,319. 45,321. 45,324. 45,326. 45,328. 45,336. 45,339. 45,346. 45,350. 45.366. 45,374. 45,375. 45,381. 45,388. 45,390 — 92. 45,395. 45,398. 45,401 — 3. 45,421. 45,422. 45,428. 55,429. 45.434. 45,435. 45,453. 45,460. 45,464. 45,465. 45,67 — 71. 45,473. 45,475. 45,478. 45,497. 45,508. 45,511. 45,526. 45,541. 45,542. 45,545. 45,549. 45,552. 45,556. 45,558. 45,5561 — 63. 45,575. 45,578. 45,579. 45,590. 45,591 —95. 45,599. 45,604. 45,609. 45,610. 45,612. 45,613. 45,628. 45,634. 45,635 45,648 — 51. 45,654. 45,656. 45,658. 45,660. 45,667. 45,669. 45,672. 46,674. 45,678. 45.79. 45,682 — 84. 45,696. 45,698. 45,700 — 8. 45,710. 45,711. 45,713. 45,724. 45,725. 45,729. 45,732. 45,735. 45,736. 45,738 — 41. 45,745. 45,746. 45,750—52. 45,755—68. 45775 —79. 45,786. 45,788 — 92. 45,797. 45,802. 45,803. 45,806. 45,809 — 12. 45,816. 45,820. 45,821. 45,832. 45,838 — 41. 45,844. 45,845. 45,847 — 54. 45,865. 45,866. 45,874. 45,875. 45,877. 45,881—83. 45,889. 45,893—95. 45,899. 45,901. 45,907. 45,911. 45,916. 45,919. 45,921. 45,923. 45,925. 45,927. 45,928. 45,960 — 62. 45,967. 45,970 45,998. 46,002. 46,004. 46,005. 46,007. 46,011. 46,014—16. 46,018 — 23. 46,025 — 27. 46,029 — 32. 46,047. 46,048. 46,059.

46,061. 46,062. 46,072. 46,074. 46,076. 46,079. 46,093. 46,094. 46,102. 46,107. 46,124 — 26. 46,129. 46,133. 46,135. 46,136. 46,141. 46,143. 46,144. 46,146 — 49. 46,151—53. 46,155—59. 46,161—64. 46,186—91. 46,201. 46,206. 46,214. 46,225. 46,226. 46,228. 45,236. 46,239. 46,244. 46,247. 46,249. 46,250. 46,251. 46,258. 46,265. 46,266. 46,271. 46,274. 46,282. 46,286. 46,299. 46,301. 46,302. 46,308. 46,310. 46,311. 46,314 — 18. 46,326. 46,328. 46,334. 46,345 — 52. 46,355. 46,356. 46,361. 46,362 — 64. 46,366. 46,367. 46,389. 46,399 — 01. 46,403. 46,406. 46,407. 46,412. 46,413. 46,416. 46,418—20. 46,431—33. 46,435 — 38. 46,453 — 55. 46,457. 46,468. 46,491. 46,492. 46,500. 46,501. 46,503 — 5. 46,508. 46,514. 46,533. 46,536. 46,538. 46,439. 46,544. 46,558 — 64. 46,571. 46,577 — 82. 46,600. 46,601. 46,614. 46,615. 46,617. 46,620. 46,621. 46,622. 46,630. 46,636. 46,642. 46,658. 46,669. 46,670. 46,671. 46,685 — 89. 46,691. 46,694. 46,695. 46,697. 46,701. 46,702. 46,705. 46,714. 46,719 — 23. 46,731. 46,741 — 43. 46,746. 46,748. 46,750 — 52. 46,754. 46,755. 46,758. 46,759. 46,762. 46,763. 49,769. 46,780. 46,783 — 87. 46,790. 46,793. 46,794. 46,796. 46,809. 46,817. 46,818. 46,820. 46,823. 46,824. 46,827. 46,828. 46,842. 46,847. 46,855. 46,862. 46,868. 46,872 —75. 46,879. 46,891. 46,895. 46,896. 46,901. 46,905—7. 46,909. 46,911 —14. 46,918. 46,920. 46,926. 46,927. 46,929. 46,930. 46,936. 46,938. 46,942 — 44. 46,946. 46,950. 46,952. 46,954. 46,960. 46,961. 46,963—69. 46,971—76. 46,979. 46,981. 46,984. 46,987. 46,991. 47,001. 47,003. 47,005 — 25. 47,028. 47,029. 47,040. 47,044. 47,050. 47,055. 47,056. 47,058. 47,063. 47,064. 47,067. 47,076. 47,081. 47,088. 47,103. 47,105. 47,108 —11. 47,113. 47,114. 47,116. 47,120. 47,124. 47,128. 47,132. 47,134. 47,137 — 44. 47,146 — 48. 47,150. 47,153. 47,157. 47,172. 47,175. 47,176. 47,178 — 81. 47,189. 47,196. 47,200. 47,202 — 5. 47,207. 47,213. 47,219 — 22. 47,233. 47,242. 47,245. 47,246.

Domestical = Obligationen der Stände von Kärnthen.

à 4 Prozent.

Nummer: 4490—93. 4495. 4497. 4501. 4507. 4508.

Ad Num. 17,548. praes. 1/2 43.

An

die kgl. Stadtkommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Politisches Rundgemälde, oder kleine Chronik des Jahres 1842, für Leser aus allen Ständen, welche auf die Ereignisse der Zeit achten." Leipzig, Faß'sche Buchhandlung, 1843, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der IIIten Verfassungs-Beilage von dem k. Stadtkommissariate Würzburg verfügte und von der königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 9. l. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die er-

gangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg, den 17. April 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 16,656. praes. $\frac{1}{4}$ 43.

(Conkursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die Centralveterinärschule in München — und Unterricht für die Hufbeschlagschmiede betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende zwei Bekanntmachungen der k. Central-Veterinär-Schule werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und hiebei diejenigen Polizeibehörden, in deren Bezirken Lokal-Intelligenz-Blätter bestehen, beauftragt, deren ungesäumte Aufnahme in solche zu veranlassen.

Augsburg, den 12. April 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Bekanntmachung.

(Concursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die kgl. Central-Veterinär-Schule betr.)

Die Concursprüfung zur Aufnahme von Eleven in die unterfertigte Schule wird in diesem Jahre am 27. Oktober statthaben, früh 8 Uhr anfangen, und noch an diesem Tage geschlossen werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterstellen gedenken, haben sich nach §. 17 des organischen Edikts über das Veterinär-Wesen vom 1. Februar 1810 (Regierungsbl. 1810 Stück **VIII.**) vorerst bei dem resp. Landgerichtsarzte zu melden, und Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebenen und gehörig ausgefertigten Zeugnisse, nämlich:

1. der Taufschein,
2. die Schulzeugnisse,
3. das gerichtsärztliche Attestat,
4. das Sitten- und
5. das Vermögens-Zeugniß

noch vor Mitte des Septembers hierher eingesendet werden.

Gesuche, denen diese Belege mangeln, desgleichen verspätete, nicht genügend motivirte Anmeldungen bleiben unberücksichtigt.

München, den 1. April 1843.

Königlich Bayerische Central-Veterinär-Schule.

Bekanntmachung.

(Unterricht für Huf-Beschlagschmiede betr.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der, durch den §. 24 des organischen Edikts über das Veterinär-Wesen vom 1. Februar 1810 vorgeschriebene Unterricht für die Huf-Beschlagschmiede

am 1. Julius und
am 2. November l. Js., sodann
am 2. Januar und
am 1. April künftigen Jahres

dahier eröffnet werden wird.

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation benöthigt sind, haben sich hienach zu richten, indem nach bereits eröffnetem Unterricht keine Aufnahme mehr stattfinden kann, und später Ankommende

auf den nächstfolgenden Lehrkurs verwiesen werden müssen.

München, den 1. April 1843.

Königlich Bayerische Central-Veterinär-Schule.

Ad Nrm. 16,072. praes. $\frac{12}{4}$ 43.

(Die Erledigung des Spitalbenefiziums in Dinkelscherben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Priesters Mathias Knöpfle ist das Spitalbenefizium in Dinkelscherben, Landgerichts Zusmarshausen, in Erledigung gekommen.

Die jährlichen Einnahmen dieses Benefiziums betragen 381 fl. 1 kr., nämlich: 1.) an ständigem Gehalte 315 fl. 52¼ kr.; 2.) aus Realitäten 21 fl.; 3.) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen 44 fl. 8¾ kr.; die hievon abzuziehenden Lasten belaufen sich auf 7 fl. 55 kr.

Bewerber haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 12. April 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{12}{4}$ 43.

Seine Majestät der König haben laut höchstem Rescripte vom 9. April 1843 beschlossen, die katholische Pfarrei Raustetten, Landgerichts Nördlingen, dem bisherigen Curaten in Ehingen, Herrschaftsgerichts Oettingen, Priester Anton Hönle zu übertragen.

praes. $\frac{12}{4}$ 43.

Dem bisherigen Pfarrvikar in Biberachzell, Landgerichts Roggenburg, Priester Johann Michael Mayr wurde die Katecheten-Stelle in den beiden Klosterschulen St. Maria-Stern und St. Ursula in Augsburg übertragen.

praes. $\frac{12}{4}$ 43.

Nachdem der k. Distrikts-Schul-Inspektor und Pfarrcurat Sebastian Isar zu Weinried auf sein wiederholtes Ansuchen von der Distrikts-Schul-Inspektion des Herrschaftsgerichts-Bezirkes Babenhausen enthoben wurde, so ist diese Stelle dem Pfarrer in Babenhausen Ludwig Jäger übertragen worden.

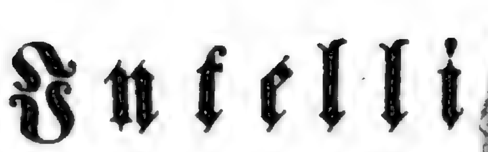
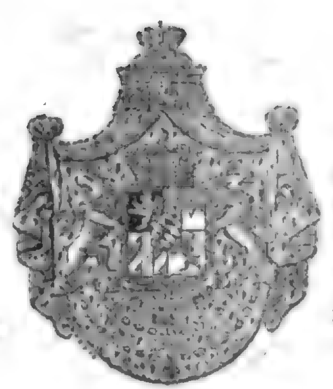
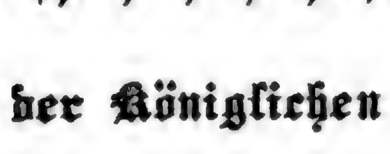

Intelligenz-Blatt der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 17. den 29. April 1843.

Inhalt: Das Verhältniß des Amorbacher zum bayerischen Normalmaße bei der Messung von Kartoffeln. — Die Sparkass.n. — Den definitiven Satz für das braune Sommerbier im Sudjahre 1842/43. — Die diesjährige Prüfung der Forst-Eleven I. Klasse. — Die Prüfung der Bauhandwerker für das Jahr 1843. — Schul-Bibliotheken zur Verbesserung der Feiertagsschulen. — Die Erledigung der Pfarrei Lauenstein. — Die erledigte protestantische Pfarrei Neunkirchen, königl. Dekanats Weiden. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrum. 17,300. praes. ²⁄₄ 43.

(Das Verhältniß des Amorbacher, zum bayerischen Normalmaße bei der Messung von Kartoffeln betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm 8. d. Mts. an die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, in obenstehendem Betreffe erlassenen Entschließung, des k. Ministeriums des Innern folgt nachstehend ein Abdruck zur Nachachtung in vorkommenden Fällen.

Augsburg, den 23. April 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Unter Rückschluß der Beilagen wird auf den Bericht vom 7. Oktober 1841 nach gepflogenem Benehmen mit dem k. Finanzministerium, erwiedert, daß die Differenzen, welche sich bei der Benützung der Getreidemaße zur Ausmessung von Kartoffeln theils in Folge der Gestalt und Größe, theils in Folge der Art und Weise der Häufung der Kartoffeln im Maße ergeben, nicht gestatten, allgemeine Vorschriften für die Reduktion von Localmaßen in das bayerische Normalmaß bei der Ausmessung von Kartoffeln eben so zu erlassen, wie solches in Bezug auf die Getreidmaße in der allerhöchsten Verordnung vom 28. Februar 1809 geschehen ist.

Eine Aenderung der Reduktion der Local-Getreidmaße in das bayerische Normalmaß für den Fall der Anwendung der Maße auf Kartoffeln könnte sich überhaupt nur da nothwendig zeigen, wo eine gewisse Gewohnheit der Aufhäufung neben dem Gebrauche kleinerer Maße in dem einen Gemäße als in dem andern, somit öfterer Anhäufung bei der einen Messung als bei der andern, durch Einverständniß der Partheien oder Rechtsspruch nachgewiesen wäre, in diesem Falle aber würden die Partheien oder das Gericht selbst die Modifikation der verordnungsmäßigen Reduktion der Getreidemaße bei der Kartoffelmessung aussprechen und feststellen. Würde dagegen, nachdem die vorschriftsmäßige Reduktion der Localgetreidmaße in das bayerische Normalmaß seit lange wohl allgemein auch bei der Kartoffelmessung ohne Widerspruch Geltung hatte, und den bestehenden Verträgen zum Grunde lag, plötzlich eine spezielle Verfügung über die Reduktion der Getreidmaße im Fall ihrer Anwendung auf Kartoffeln erlassen, so wäre vorauszusehen, daß dies die bestehenden Schuldigkeits-Verhältnisse auf eine schädliche Weise verwirren, und endlose Reclamationen veranlassen müßte, ohne daß man doch, wie schon im Eingange bemerkt, ganz feste Regeln für das Verfahren, den Gehalt der Maße von Kartoffeln genau zu finden, aufzustellen vermöchte.

Die Reduktion der Localgetreidmaße in das bayerische Normalmaß hat daher überall auch in Bezug auf Kartoffeln Gültigkeit, so lange nicht die Partheien selbst sie anfechten, in welchem Falle indeß die Modifikation der Maßverhältniße auf den Rechtsweg zu verweisen ist.

München, den 8. April 1843.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

An

die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

(Das Verhältniß des Amorbacher- zum bayerischen Normalmaße bei der Messung von Kartoffeln betr.)

Ad Nrm. 18,706. praes. $\frac{27}{4}$ 43.

An
sämmtliche Distrikts - Polizei - Behörden
von Schwaben und Neuburg.

(Die Sparkassen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

In dem Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 4. v. Mts. Ad Num. 11,077 (Nr. 10 des Intelligenz = Blattes) ist aus Versehen auf Seite 136 zu Ziffer 10 der Nachsatz ausgelassen worden, weßhalb dieser Satz hier nochmals vollständig abgedruckt wird:

10.) Die Zinsen von den gemachten Einlagen können nur an dem in den Sparbüchlein bezeichneten Verfalltage erhoben werden.

Erfolgt die Erhebung an diesem Tage nicht, so dürfen die Zinsen nicht länger zur etwaigen Empfangnahme bereit gehalten, sondern sie müssen sogleich dem Capitale zugeschlagen werden.

Augsburg, den 27. April 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Ad Nrm. 18,759. praes. $\frac{28}{4}$ 43.

An
sämmtliche Districts - Polizei - Behörden
von Schwaben und Neuburg.

(Den definitiven Satz für das braune Sommerbier im Sudjahr 18^{42}/$_{43}$ betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der erhobenen Preise der Gerste und des Hopfens wird in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnungen vom 25. April 1811 und 18. Mai 1812 der Ganterpreis des braunen Sommerbieres im Sudjahr 18$\frac{42}{43}$ festgesetzt, wie folgt:

I.

Für den ersten Distrikt, und zwar die Stadt Augsburg, die kgl. Landgerichte Göggingen, Schwabmünchen, Wertingen, und Zusmarshausen auf

Fünf Kreuzer und zwei Pfennig.

II.

Für den zweiten Distrikt, und zwar die Stadt Lindau, dann die königl. Landgerichte Lindau und Weiler auf

Fünf Kreuzer und drei Pfennig.

III.

Für den dritten Distrikt, und zwar die Städte Memmingen und Neuburg, dann die königl.

Landgerichte Burgau, Günzburg, Lauingen, Dillingen, Höchstädt, Donauwörth, Neuburg, Illertissen, Krumbach, Roggenburg und Neu-Ulm, ferner die Herrschaftsgerichte Edelstetten, Neuburg, Babenhausen, Weißenhorn und Burheim auf

Fünf Kreuzer und zwei Pfennig.

IV.

Für den vierten Distrikt, und zwar die Städte Kaufbeuren und Kempten, dann die k. Landgerichte Kaufbeuren, Kempten, Türkheim, Buchloe, Mindelheim, Obergünzburg, Oberdorf, Ottobeuren, Sonthofen, Füssen, Immenstadt und Grönenbach auf

Fünf Kreuzer und zwei Pfennig.

V.

Für den fünften Distrikt endlich, und zwar die Stadt Nördlingen, die kgl. Landgerichte Monheim, Nördlingen und Wemding, dann die Herrschaftsgerichte Bissingen, Harburg, Mönchsroth, Oettingen und Wallerstein auf

Fünf Kreuzer und zwei Pfennig.

Diesem Biersatze ist übrigens der Communal-Aufschlag, wo ein solcher besteht, noch beizufügen.

Die sämmtlichen Districts-Polizei-Behörden haben nunmehr die geeignete Bekanntmachung des hienach treffenden Biersatzes ungesäumt zu bewirken, und dabei auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 28. April 1841, **Nr.** 18,416, und vom 29. Mai 1841, **Nr.** 19,350, die geeignete Rücksicht zu nehmen.

Zugleich werden die sämmtlichen Districts-Polizei-Behörden noch besonders darauf aufmerksam gemacht, gegen jede Ueberschreitung der Biertaxe nachdrücklichst einzuschreiten, die allenfallsigen Gesuche um Verleitgebung des Bieres unter der Taxe aber, in so ferne dieselben in den Bestimmungen des Art. 4. Ttl. II. der erwähnten Allerhöchsten Verordnung vom 25. April ihre Begründung finden, möglichst zu begünstigen, und endlich den strengen Vollzug der über Erzeugung und Verleitgebung des Bieres bestehenden Vorschriften sorgfältigst zu überwachen.

Augsburg, den 28. April 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Ad Nrum. 10,086. **praes.** $\frac{26}{4}$ 43.

(Die diesjährige Prüfung der Forsteleven I. Classe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung der Forsteleven **I.** Classe Behufs deren Aufnahme in die Forstpraxis findet im Laufe des Monats Juli d. Js. am

Sitze der unterfertigten k. Regierung statt, und wird am 10. desselben Monats ihren Anfang nehmen.

Es können dabei alle diejenigen konkurriren, welche mit diesseitiger Genehmigung in die Forstlehre eingetreten sind, und falls sie beim Eintritte in dieselbe eine Landwirthschafts- und Gewerbsschule bereits vollständig absolvirt hatten — ein Jahr — sonst aber volle zwei Jahre in der Forstlehre zugebracht haben, und sich hierüber durch entsprechende Zeugnisse auszuweisen vermögen.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind bei den einschlägigen k. Forstämtern längstens bis zum 31. May, unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse, einzureichen, und die Admissionsbescheide hierauf abzuwarten.

Augsburg, den 24. April 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi coll.

Ad Num. 18,122. praes. ²⁄₅ 43.

(Die Prüfung der Bauhandwerker für das Jahr 1843 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 10. Dezember 1842 Nr. 6475 (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 51 pag. 975) werden hiemit die Resultate der für das Jahr 1843 abgehaltenen Prüfung der Bauhandwerker zur Erlangung von Steinhauer- Maurer- und Zimmermeister- Concessionen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von zwei und zwanzig geprüften Gesellen wurden nachfolgende mit den beigesetzten Noten für befähigt erachtet:

I. Maurer.

1. Rößling Wilhelm von Neu-Ulm, Landgerichts Neu-Ulm, mit der Note 2,69 oder sehr gut.

2. Uebelhör Joseph von Margertshausen, Landgerichts Göggingen, mit der Note 3, 22 oder gut.

3. Maier Joseph von Neuburg a. d. Kamel, Herrschaftsgerichts Neuburg, mit der Note 3, 68 oder gut.

4. Maier Joseph von Ettringen, Landgerichts Türkheim, mit der Note 3, 51 oder gut.

5. Stechele Sebastian von Ottacker, k. Landgerichts Sonthofen, mit der Note 3, 79 oder gut.

6. Weithmann Johann von Waldstetten, Landgerichts Günzburg, mit der Note 3, 81 oder gut.

7. Wüst Kaspar aus Oberstdorf, Landgerichts Sonthofen, mit der Note 3,99 oder gut.

II. Zimmergesellen.

1. Heichlinger Michael aus Burgau, Landgerichts Burgau, mit der Note 3, 09 oder gut.

2. Gerstmaier Max aus Dilingen, mit der Note 3, 18 oder gut.

3. Maier Xaver aus Waal, Landgerichts Buchloe, mit der Note 3, 41 oder gut.

4. Geißler Franz aus Beilenberg, Landgerichts Sonthofen, mit der Note 3,87 oder gut.

5. Jochum Johann aus Gersthofen, Landgerichts Göggingen, mit der Note 3, 87 oder gut.

6. Hörmann Anton aus Hinang, Landgerichts Sonthofen, mit der Note 3,83 oder gut.

7. Jäck Ignaz aus Immenstadt, Landgerichts Immenstadt, mit der Note 3, 92 oder gut.

8. Rottenberger Balthasar aus Neu-Ulm, mit der Note 3, 99 oder gut.

III. Steinhauer.

Kühner Rudolph aus Lindau, Landgerichts Lindau, mit der Note 2, 81 oder sehr gut.

Augsburg, den 25. April 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Num. 1090. praes. 2/5 43.

An
sämmtliche Distrikts-Schul-Inspektionen und unmittelbare Lokal-Schulkommissionen von Schwaben und Neuburg.

(Die Gründung von Schulbibliotheken zur Verbesserung der Feiertagsschulen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von Seite einiger Distrikts-Schulbehörden wurden Anträge wegen Gründung von Schulbibliotheken an den einzelnen Schulen gestellt, um in die Hände der Feiertags-Schüler gute und nützliche Bücher zu bringen, und dadurch nicht nur auf die moralische und geistige Ausbildung der Feiertags-Schüler und auf die Verbesserung der Sonn- und Feiertags-Schulen selbst einzuwirken, sondern auch um insbesondere in Städten der nicht selten verderblichen Theilnahme der Jugend an den Leihbibliotheken entgegen zu wirken.

Da diese Anträge vollkommen zweckmäßig erkannt werden, und die Verbreitung guter und nützlicher Bücher den allerhöchsten Absichten entsprechend ist; so unterliegt die Bildung von dergleichen Schulbibliotheken dort, wo die Mittel hiezu, unter Benützung mäßiger Beiträge von den Theilnehmern, aufgebracht werden können, keinem Anstande. — Die Auswahl der Bücher steht den einschlägigen Lokal-Schul-Inspektoren zu, von deren Einsicht erwartet wird, daß sie hiebei mit aller Vorsicht zu Werke gehen werden.

Bei den jährlichen Schulvisitationen und andern sich ergebenden Anlässen haben die k. Distrikts-Schul-Inspektionen dort, wo solche Bibliotheken bestehen, Cognition von denselben zu nehmen, und in Beziehung auf die Zweck-

mäßigkeit der Auswahl der Lesebücher dieselben geeignet zu überwachen.

Augsburg, den 19. April 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

---

praes. 26/4 43.

(Die Erledigung der Pfarrei Lauenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Aures zu Lauenstein ist die dasige Pfarrei in Erledigung gekommen.

Dieselbe wird hiemit zur Bewerbung binnen 6 Wochen unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß die fassionsmäßigen Erträgnisse sich folgendermaßen berechnen: I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: an baarem Gelde 20 fl. 1 kr., 18½ Klafter weiches Scheitholz 43 fl 39 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen baar 1 fl. 15 kr.; 3.) von Privaten baar 21 fl. 48¼ kr., 13 Schfl. 1 Mtz. 21 Maas Korn 117 fl. 56¼ kr., 9 Schfl. 3 Metz. 2½ Maas Haber 29 fl. ¼ kr. II.) Ertrag an Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude 20 fl., 4½ Tagw. Aecker 10 fl. 38 kr., 5¼ Tagwerk Wiesen 42 fl. 2 kr. III.) Ertrag aus Rechten: an grundherlichen Rechten: ständige Abgaben an Geld 7 fl. 52½ kr. IV.) Einnahmen an Dienstesfunktionen 96 fl. 57½ kr. Summa: 411 fl. 10¼ kr. Lasten keine.

Bayreuth, den 20. April 1843.

K. Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen, Sekr.

praes. 27/4 43.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Neunkirchen, Dekanats Weiden, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Wild auf die Pfarrei Gräfensteinberg ist die prot. Pfarrei Neunkirchen bei Weiden, mit welcher die prot. Pfarrei Mantel verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Dieselbe wird hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Ertrage nach dem letzten Fassions-Abschlusse öffentlich ausgeschrieben.

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staatskassen: 12 Klafter weiches Scheitholz 30 fl.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: an baarem Gelde 4 fl. 45 kr. II.) Ertrag an Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude 50 fl.,

22 Tagwerk Aecker	84 fl.
1½ " Wiesen	
⅜ " Gärtchen	
2 kleine Weiherchen	

III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: im Gelde 6 fl. 10 kr., 2.) an Zehenten: vom großen Fruchtzehent 110 fl. 46 kr., vom kleinen Schmalsaatzehent 61 fl., vom Hopfen- und Blutzehent 2 fl. 30 kr.;

3.) an Gemeinderecht	12 fl.
4.) an Weiderecht	

5.) Forst-Rechte: 6 Klafter weiches Scheitholz incl. Oberholz 16 fl. 48 kr., 4 Fuder Rechstreu 2 fl. IV.) Einnahmen an Dienstfunctionen 38 fl. 11½ kr.; V.) Observanzmäßige Gaben 2 fl. Summa: 420 fl. 10½ kr. Lasten 50 fl. Reinertrag 370 fl. 10½ kr.

B. Neben-Pfarrei Mantel.

I.) An ständigem Gehalte: aus Stiftungskassen baar 4 fl. II.) Ertrag an Realitäten:

4½ Tagwerk Aecker	}	45 fl.
9 „ Wiesen		

III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: an baarem Gelde 7 fl. 47 kr.; 2.) an Zehenten: vom großen Fruchtzehent 127 fl. 8½ kr. vom Schmalsaat-Zehent 47 fl. IV.) Einnahmen an Dienstfunctionen 26 fl. 6½ kr. Summa 257 fl. 2¼ kr. Dazu die Einkünfte der Hauptpfarrei Neunkirchen 370 fl. 10½ kr., macht in Summa: 627 fl. 12¾ kr.

Bayreuth, den 20. April 1843.

K. Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

praes. 24/4 43.

Seine Majestät der König haben sich gemäß allerhöchsten Rescriptes vom 16. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Landrichter und Stadt-Commissair, Maximilian Ott, zu Neuburg a/D. auf den Grund des §. 22 Lit. D. der IX. Verfassungsbeilage die allerunterthänigst erbetene Versetzung in den Ruhestand für immer, vom 1. Mai d. Js. an, unter dem Ausdrucke Seiner Allerhöchsten Zufriedenheit mit dessen seit einer Reihe von Jahren treu und ersprießlich geleisteten Dienst zu bewilligen.

praes. 27/4 43.

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 18. d. Mts. den k. Rechnungs-Commissär der k. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, Augustin Müller zum k. Rentbeamten in Ursberg allergnädigst zu befördern geruht.

praes. 25/4 43.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 19. April 1843 haben Seine Majestät der König Sich bewogen gefunden, die vom 1. May l. Js. an in Erledigung kommende II. Landgerichts-Assessors-Stelle zu Buchloe, von dem erwähnten Zeitpunkte an, dem Accessisten des Appellationsgerichts von Niederbayern, Anton Danzer, allergnädigst zu verleihen.

praes. 27/4 43.

Dem kgl. Landwehr-Bataillon Ursberg wurde genehmiget, sich künftighin, statt Landwehr-Bataillon Ursberg: Landwehr-Bataillon Krumbach zu benennen.

praes. 24/4 43.

Nach vorgenommener Wahlverhandlung wurden im Landwehr-Bataillon Schwabmünchen 1.) als Cavalerie-Lieutenant der bisherige Landwehrmann Sebastian Euringer; 2.) als Lieutenant der bisherige Landwehrman Andreas Miehle; 3.) als Zeugwart der bisherige Lieutenant, Leonhard De Crignis ernannt.

Berichtigung.

In Nr. 1. Seite 15. ist bei dem, für den Rentamts-Bezirk Lindau festgesetzten Normal-Preise des Roggens statt 12 fl. 24 kr. zu lesen: 11 fl. 24 kr.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 18.** den 6. Mai **1843.**

Inhalt: Den Verein gegen Thierquälerei in München. — Den Betrieb der Gärtnerei. — Die Verpflegung der Heimathlosen pro 1843/44. — Die Wiederbesetzung der Pfarrei Karlskron. — Die theilweise Eröffnung des Ludwigs-Kanales und den Vollzug der Kanal-Ordnung. — Die Wiederbesetzung der Pfarrei Untergermaringen. — Hilfstabellen zur Berechnung der Gemeinde- und Distrikts-Umlagen nach dem gesetzlichen Maßstabe Abtheilung V. von Gz. Baumgärtner, Stadtschreiber. — Post-Entfernungen. — Die Resultate des Cölner Dombau-Vereins in Bayern im Jahre 1842. — Die Erledigung der Pfarrei Wettelsheim, Dekanats Dittenheim. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage. — **Besondere Beilage.**

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 16,924. praes. $\frac{2}{4}{}^{9}$ 43.

An
sämmtliche Polizei-Behörden und Pfarrämter von Schwaben und Neuburg.

(Den Verein gegen Thierquälerei in München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchstem Rescripte des k. Ministeriums des Innern vom 5. l. Mts. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu befehlen geruht, daß dem Münchener Vereine gegen Thierquälerei die Allerhöchste Anerkennung bezüglich seiner bisherigen Leistungen ausgedrückt werde, und daß die von demselben eingesendeten drei Druckschriften unter dem Titel:

1) der Jahresbericht des Vereins, erstattet von Hofrath Dr. Perner vom 11. Jänner 1843,

2) über Mißhandlung der Thiere von J. J. Zagler,

3) über den Kälbertransport und das kranke Fleisch der gebunden transportirten Kälber,

den sämmtlichen Polizeibehörden und Pfarrämtern mit dem Bemerken zugeschlossen werden sollen, wie Seine Majestät der König es wohlgefällig aufnehmen würden, wenn das ehrenwerthe Bestreben des genannten Ver-

eins von allen Behörden und Aemtern durch Aneiferung zur Theilnahme und Mitwirkung zur Bildung von Filial-Vereinen werde unterstützt werden.

Indem die zur Verfügung gestellten Exemplare der oben bezeichneten Druckschriften mit gegenwärtigem Intelligenz-Blatte Nr. 18 den Polizeibehörden und katholischen Pfarrämtern von Schwaben und Neuburg zugesendet werden, erwartet die unterfertigte Stelle mit begründetem Vertrauen von demselben sowohl, als auch von den protestantischen Pfarrämtern, welchen jene Schriften bereits durch das königl. protestantische Oberconsistorium zu München zugekommen sind, daß es ihren eifrigen Bemühungen gelingen werde, dem Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg das allerhöchste Wohlgefallen Seiner Majestät des Königs durch folgenreiche Förderung der achtungswerthen Bestrebungen des Münchner Vereines gegen Thierquälerei zuzuwenden.

Um die Bildung von Filial-Vereinen zu erleichtern, werden als Anhaltspunkte die Satzungen des Münchner Vereines gegen Thierquälerei, dann die von demselben am 12. v. Mts. erlassene Bekanntmachung (letztere in einer besonderen Beilage) mitgetheilt.

Die sämmtlichen Polizeibehörden und Pfarrämter von Schwaben und Neuburg haben sich die größt mögliche Veröffentlichung durch die Lokalblätter rc. angelegen seyn zu lassen.

Augsburg, den 24. April 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm, coll.

Satzungen

des

Münchener Vereins gegen Thierquälerei.

§. 1.

Der Zweck des Vereins ist, die nutzlosen und unnöthigen, grausamen, oft schauderhaften, insbesondere die in allerhöchsten Verordnungen und Polizei-Vorschriften verbotenen Mißhandlungen und Quälereien der Thiere zu verhindern oder wenigstens möglichst zu mindern. Zu diesem Zwecke verpflichtet sich

§. 2.

jedes Mitglied des Vereins:

a) selbst keinem Thiere irgend ein nutzloses und unnöthiges Leiden zu verursachen,

b) Alles, was in seinen Kräften steht, aufzubieten, um solche Mißhandlungen auch von Seite anderer Menschen zu verhüten, und Thiere, die mißhandelt werden, von ihrer Qual und Noth zu befreien, wobei namentlich das hausväterliche Ansehen gegen Familien-Angehörige und Dienstboten in Anwendung zu bringen ist,

c) von jeder in Erfahrung gebrachten Mißhandlung eines Thieres sofort Anzeige bei der Polizei-Behörde oder dem Ausschuße, oder einem Vorstande des Vereins zu machen,

d) für die Verhütung von Thierquälereien auch durch gelegenheitliches Aussprechen seiner Gesinnungen durch Lehren, Darstellung und zu Gemüth-Führung des Unedlen, Rohen, der Menschheit Unwürdigen und Irreligiö-

sen solcher Mißhandlungen thätig und wirksam zu seyn, um Andern Gefühl für Thierleiden und Abscheu gegen Thierquälereien einzuflößen,

e) auch Andere wo möglich zum Eintritt in den Verein zu bewegen,

f) einen Beitrag zur Vereinskasse von wenigstens 30 kr. jährlich zu leisten.

§. 3.

Der Verein wird durch Aufsätze in öffentlichen Blättern und unentgeltlich zu vertheilende Druckschriften auf die Erziehung der Jugend und auf die öffentliche Meinung zu wirken, edlere Ansichten und Gesinnungen im Volke zu verbreiten, die Polizeibehörden im Vollzug der allerhöchsten Verordnungen und Polizeivorschriften zu unterstützen, auch das Entstehen ähnlicher Vereine an anderen Orten zu befördern suchen.

§. 4.

Mitglied des Vereines kann jedes Individuum werden, ohne Unterschied des Geschlechts, des Standes, der Religion und des Wohnorts; nur müssen männliche Mitglieder wenigstens 18 Jahre alt seyn. Jedes Mitglied erhält eine Urkunde über seine Theilnahme an dem Verein.

Auch von Nicht-Mitgliedern werden Geldbeiträge dankbarst angenommen.

§. 5.

Der Verein wird vertreten durch einen Ausschuß, bestehend aus 12 in München wohnenden männlichen Mitgliedern, von denen jährlich sechs — das Erstemal durch das Loos bestimmt, später immer die sechs Aeltesten — austreten, aber wieder wählbar sind. Kein Ausschuß-Mitglied darf früher ohne triftige Gründe austreten. Im Falle dieses früheren Austritts, oder der Verhinderung, oder des Todes rückt immer einer der 12 Ersatzmänner, die zu diesem Zwecke gewählt werden, der Reihe nach ein.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte jährlich einen Vorstand und einen Stellvertreter desselben, einen Sekretär und einen Kassier.

§. 6.

Vorschläge für den Zweck des Vereins sind schriftlich oder mündlich an den Ausschuß zu bringen. Dieser versammelt sich, vom Vorstande oder seinem Stellvertreter einberufen, regelmäßig alle 3 Monate, um die im Laufe dieser Zeit gemachten Erfahrungen gegenseitig zur Kunde zu bringen und sie nebst allenfallsigen Vorschlägen zu besprechen. In wichtigen Fällen können auch außergewöhnlich solche Versammlungen veranstaltet werden.

§. 7.

Einmal im Jahre ist General-Versammlung für sämmtliche männliche Mitglieder des Vereins, in welcher der Vorstand oder sein Stellvertreter im Namen des Ausschusses Bericht und Rechenschaft über die Verwaltung, Amtsführung und Wirksamkeit des Vereins im vergangenen Jahre ablegt, und die neuen Ausschußmitglieder und Ersatzmänner gewählt werden.

§. 8.

In der Generalversammlung, wie im Ausschuß entscheidet relative Stimmenmehrheit der Anwesenden.

München, den 10. März 1842.

Ad Num. 18,265. praes. 3/5 43.

An
sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Den Betrieb der Gärtnerei betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag der unterfertigten Stelle, die Ausübung der Gärtnerei, welche noch in manchen Orten des Königreichs an förmliche Gewerbe-Conzessionen geknüpft ist, deren im diesseitigen Regierungs-Bezirke zur Zeit nach den hierüber eingeholten Berichten sämmtlicher Distrikts-Polizei-Behörden noch 101 solche Conzessionen, und zwar in Augsburg, Lindau, Mönchsroth, Nördlingen, Oettingen, Ottobeuren und Wallerstein, jedoch in allen diesen Orten nur in persönlicher Eigenschaft bestehen, gänzlich freizugeben, wurde durch Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 18. praes. 23. d. Mts. verfügt, daß es zwar bezüglich des Betriebes der Gärtnerei bei dem jeden Ortes bestehenden Zustande belassen werde, daß jedoch in Zukunft und bei eintretenden Erledigungen, den Fall der Erwerbung eines bereits bestehenden Realrechtes ausgenommen, die Verleihung neuer Gärtner-Conzessionen nicht mehr statt finden dürfe.

Hienach haben sich daher sämmtliche Polizei-Behörden in vorkommenden Fällen pünktlichst zu achten, und werden auch zugleich auf den Grund derselben k. Ministerial-Entschließung angewiesen, dem Verkaufe jeder Art von Gartenfrüchten alle diejenigen Begünstigungen zuzuwenden, welche demselben nach den bezüglich der Zufuhr von Lebensmitteln überhaupt bestehenden Verordnungen zugesichert sind.

Augsburg, den 30. April 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Ad Num. 18,994. praes. 3/5 43.

An
die Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Verpflegung der Heimathlosen pro 18⁴³/₄₄ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distriktspolizei-Behörden, in deren Bezirken sich unterstützungsbedürftige Heimathlose befinden, werden hiermit aufgefordert, die Voranschläge pro 1843/44 zu deren Unterhalt erforderlichen Kosten, für deren Leistung der Kreisfond in Anspruch genommen wird, nach den bestehenden Vorschriften herzustellen, und anher vorzulegen.

Bei neuen Zugängen oder in jenen Fällen, wo bei der letzten Vorlage die Heimath-Recherchen noch nicht geschlossen waren, sind die Acten selbst miteinzusenden.

Zugleich ist nachzuforschen, und berichtlich anzuzeigen, ob nicht etwa seit Anfertigung des Voranschlages pro 18⁴²/₄₃ Veränderungen eingetreten seien, nach welchen bei einem oder dem Andern der in diesen Voranschlag eingesetzten Individuen entweder wegen Todfalls oder wegen Eröffnung einer eigenen Erwerbs-

oder sonstigen Nahrungs-Quelle eine Unterstützung aus Kreisfonds pro 184²⁄₃ erübrigt wurde, damit über die dadurch sich ergebenden Ersparungen zu Gunsten anderer noch nicht gedeckter Postulationen für Heimathlose Verfügung getroffen werden könne.

Augsburg, den 30. April 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

v. Gimml, coll.

Ad Nrum. 1,8708. praes. ⁴⁄₅ 43.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Karlskron betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Johann Baptist Steiner auf die Pfarrei Jedesheim wurde die im Landgerichtsbezirke Neuburg gelegene Pfarrei Karlskron erledigt.

Dieselbe erstreckt sich über eine Bevölkerung von 980 Seelen und hat eine Schule.

Die jährlichen Einnahmen betragen 804 fl. 48 kr., und zwar: 1.) an ständigem Gehalte: 660 fl.; 2.) an Realitäten 37 fl.; 3.) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen 101 fl. 48 kr.; 4.) an herkömmlichen Gaben 6 fl.

Die hievon zu bestreitenden Ausgaben belaufen sich auf 6 fl. 8¼ kr.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen zu belegenden Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 27. April 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Ad Num. 19,313. praes. ⁴⁄₅ 43.

(Die theilweise Eröffnung des Ludwigs-Kanales und den Vollzug der Kanal-Ordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der in Nro. 10 des dießjährigen Rggs.-Blattes, S. 201—203, enthaltenen Bekanntmachung des kgl. Ministerium des Innern, vom 31. März d. Js., „den Vollzug der Kanal-Ordnung betreffend", wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Ludwigs-Kanal in der Strecke zwischen Bamberg und Erlangen, dann, so lange es die bis jetzt zu Gebote stehenden Wasser-Zuflüsse gestatten, auch zwischen Erlangen und Nürnberg, am 5. d. Mts. dem Publikum zur Benützung probeweise geöffnet werde.

Augsburg, den 4. Mai 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrm. 19,003. praes. $\frac{1}{5}$ 43.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Untergermaringen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Pfarrers Othmar Greb wurde die Pfarrei Untergermaringen erledigt.

Dieselbe liegt im Landgerichts-Bezirke Kaufbeuren, zählt 288 Seelen und hat eine Schule.

Die jährl. Einnahmen berechnen sich auf 1468 fl. 33$\frac{1}{2}$ kr., und zwar: 1.) an ständigem Gehalte auf 1 fl. 30 kr.; 2.) aus Realitäten und Grundstücken auf 202 fl. 15 kr.; 3.) aus Rechten auf 1202 fl. 50$\frac{1}{2}$ kr.; 4.) aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen auf 61 fl. 58 kr.

Die hievon abzuziehenden jährlichen Lasten betragen 80 fl. 58 kr.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen zu belegenden Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 30. April 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi coll.

Ad Nrm. 19,545. praes. $\frac{1}{5}$ 43.

An sämmtliche Gemeinde- und Stiftungs- dann Curatel-Behörden in Schwaben und Neuburg.

(Hilfs-Tabellen zur Berechnung der Gemeinde- und Distrikts-Umlagen nach dem gesetzlichen Maßstabe Abthlg. V. von Gg. Baumgärtner, Stadtschreiber in Sulzbach, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem nunmehr die Hilfstabelle zur Berechnung der Gemeinde- und Distrikts-Umlagen nach dem gesetzlichen Maßstabe Abthl. V. von Gg. Baumgärtner, Stadtschreiber zu Sulzbach im Drucke erschienen sind, so werden hiemit die sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs- dann Curatel-Behörden in Schwaben und Neuburg mit Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 2. Jänner 1838 und 1. September 1840 (Kreis-Int.-Bl. von 1838 Seite 46, und 1840 S. 687) auf dieses nützliche Geschäftsmittel wiederholt aufmerksam gemacht.

Augsburg, den 30. April 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

---

praes. $\frac{2}{5}$ 43.

Bekanntmachung.

In Folge neuerer Erhebungen ist die Post-Entfernung zwischen Emskirchen und Langenfeld von 4$\frac{1}{2}$ auf 5 Stunden, jene zwischen

Oettingen und Wemding von 3 auf 4 Stunden erhöht, dann jene von Reichenhall nach Unken wegen obwaltenden besonderen Verhältnissen wieder auf 3 Stunden, wie früher festgesetzt worden, was wegen Berichtigung der neuen Postkarte von Bayern hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München, den 24. April 1842.

General-Administration der K. Posten.

Graf.

Lauber.

---

praes. $\frac{2}{5}$ 43.

(Die Erledigung der Pfarrei Wettelsheim, Dekanats Dittenheim, betreffend.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Wettelsheim, Decanats Dittenheim, ist durch das am 29. v. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Clericus in Erledigung gekommen, welches hiemit zur innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß mit dieser Pfarrstelle nach dem im Jahre 1837 erfolgten Fassions-Abschluß nachstehende Gehaltsbezüge verbunden sind: I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staatskassen: a) in baarem Gelde 26 fl. 15 kr., b) an Naturalien 15 Schfl. 2 Metz. 1 Vrlg. 3 Sechsz. Korn à 8 fl. 59 kr. = 138 fl. 24 kr., 10 Schfl. 1 Vlg. 1 Sechsz. Dinkel à 4 fl. 49 kr. = 38 fl. 21¼ kr., 12 Schfl. 1 Mtz. 2 Vlg. 1 Sechsz. Haber à 3 fl. 24 kr. = 41 fl. 41¼ kr., 4 Schober langes Stroh à 5 fl. 33 kr. = 22 fl. 12 kr., 4 Schober kurzes Stroh à 3 fl. 23 kr. = 13 fl. 32 kr.; 2.) aus Stiftungs-Cassen: an baarem Gelde 7 fl. 15 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Genuß der freien Wohnung und Oekonomie-Gebäude, welche sich in gutem baulichen Zustande befinden, 45 fl., Genuß der Grundstücke von 2$\frac{1}{4}$ Tagw. Aecker, Wiesen und Gärten 42 fl. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) an ständigen Abgaben: an Geld 11 fl. 18¼ kr., b) an unständigen Abgaben: an Handlöhnen 35 fl. 11 kr.; 2.) an Zehenten: a) vom großen Fruchtzehenten 69 fl. 8 kr., b) vom kleinen Zehenten 206 fl. 3¼ kr., c) vom Heu-, Grummet-, Blut- und Obstzehent 26 fl.; 3.) an Gemeinderechten 3 fl.; 4.) an Waidrechten 3 fl.; 5.) an Forstrechten 5 Klafter eichenes, 10 Klafter weiches Holz à 5 fl. = 75 fl., 500 Stück Wellen à 2 fl. = 10 fl., Waldstreu aus dem Gemeindewald 3 fl. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 80 fl. 37¼ kr. Summa: 896 fl. 59¼ kr.; Hievon die Lasten mit 21 fl. 15 kr. abgezogen, bleibt reines Einkommen 875 fl. 44¼ kr.

Von diesem Betrag müssen aber noch auf längere Zeit jährlich 25 fl. als Aussitzfristen zur Tilgung bestehender Zehentprozeßkosten bestritten werden.

Ansbach, den 25. April 1843.

K. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Sekr.

Ad Num. 32. praes. $\frac{2}{5}$ 43.

(Die Resultate des Kölner Dombau-Vereins in Bayern im Jahre 1842 betreffend.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs.

Der unterfertigte Kreis-Ausschuß des Kölner Dombau-Vereins in Bayern, hält es für seine Pflicht, der in der 12. Nummer des

diesjährigen Regierungs-Blattes enthaltenen Bekanntmachung des allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses zu München vom 3. v. Mts. durch die Aufnahme in das diesseitige Kreis-Intelligenz-Blatt die möglichste Verbreitung im Regierungs-Bezirke zu verschaffen, und so nicht nur den demselben angehörigen Vereins-Mitgliedern von den Resultaten des Gesammtvereins im Jahre 1842 überhaupt und von der speziellen Betheiligung des Kreises Schwaben und Neuburg Kenntniß, sondern auch durch Hinweisung auf die allerhöchste Aeusserung Sr. Majestät des Königs die Aufmunterung zu neuen Beitritten zu geben.

Mit lebhaftem Vergnügen genügt hierbei auch der Kreis-Ausschuß der Pflicht des Dankes für die zahlreichen und mitunter sehr beträchtlichen Subskriptionen, durch welche der Regierungs-Bezirk unter den acht Kreisen des Königreichs an den dritten Platz sich gestellt hat.

Der Kreis-Ausschuß erkennt hierin nicht minder das zuvorkommende Streben der Kreis-Angehörigen, den Wünschen des erhabenen Protektors des Vereins zu entsprechen, als auch ihre freudige Theilnahme an der Verwirklichung jener großartigen Idee, welche der gegenwärtigen Zeit vorbehalten war. Durch diese Theilnahme, welche sich in der für das Jahr 1843 namhaft vermehrten Subskription noch glänzender bewährte, und von der sich keine Confession, kein Stand ausschloß, hat das bayerische Schwaben aufs überzeugendste jene Gesinnungen beurkundet, welche das hehre Gotteshaus zu Köln zum sprechendsten Denkmale der deutschen Einheit machen werden.

Diese Allgemeinheit und Freudigkeit der Theilnahme gibt dem Kreis-Ausschusse die Zuversicht, daß der Eifer nicht erkalten, ja daß er sich noch in dem Maaße vermehren werde, als der bereits beginnende Bau fortschreitet und den Theilnehmern die Ueberzeugung gibt, ihre Spenden dem beabsichtigten Zwecke verwendet zu wissen, und die Hoffnung, noch selbst das Werk vollendet zu sehen, an welches sich eine neue Verherrlichung des deutschen Namens knüpfen wird.

An die geistlichen und weltlichen Behörden, unter deren thätiger Mitwirkung allein die Theilnahme am Vereine eine solche Ausdehnung erreichen konnte, richtet der unterfertigte Ausschuß gleichfalls den verbindlichsten Dank und das angelegenste Ersuchen, der Verbreitung des Vereins stets ihre wirksame Sorgfalt zuwenden zu wollen.

Augsburg den 3. Mai 1843.

Der

Ausschuß des Kölner Dombau-Vereins für Schwaben und Neuburg.

Frh. v. Stengel.

Ploner, *qua. Sekretär.*

Bekanntmachung

des allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses

des

Bayer. Cölner-Dombau-Vereines.

Nachdem der unterzeichnete Verwaltungs-Ausschuß die Rechnungsvorlagen der Kreis-Ausschüsse geprüft, mit der Rechnung der Hauptkasse verglichen und beide richtig erfunden hatte, beeilte er sich vor Allem die Verwaltungsresultate des verflossenen Jahres 1842 bei Seiner Königlichen Majestät, als

dem erhabenen Protektor des Vereins, ehrfurchtsvollst zur Vorlage zu bringen. Seine Königliche Majestät drückten hierauf das allerhöchste Wohlgefallen mit nachstehenden Worten aus:

„Mit Freude sehe Ich den Anklang,
„den der Ausbau des Cölner-Doms
„gefunden; damit derselbe aber auch
„zu Stande komme, thut Beharrlichkeit
„Noth, Noth, daß der Eifer nie erkalte."

Indem der allgemeine Verwaltungs-Ausschuß diese königlichen Worte, der allerhöchsten Ermächtigung gemäß, zur öffentlichen Kunde bringt, erfüllt er mit Freuden die ihm gemäß §. 9. der Vereins-Satzungen obliegende Verpflichtung, über die Resultate der Verwaltung, *resp.* über die Leistungen des bayerischen Cölner-Dombau-Vereins im Jahre 1842, sowie über den gegenwärtigen Stand der Dombau-Angelegenheiten öffentliche Rechenschaft zu geben.

Nach der am Schlusse angefügten Uebersicht der Leistungen der einzelnen Regierungs-Bezirke beläuft sich die reine Einnahme der Hauptkassa auf die Summe von

28,495 fl. 54¼ kr.

Hinsichtlich der Verwendung der Beiträge des bayerischen Vereins ist nach umständlichem Benehmen mit dem Central-Verein in Cöln und mit allergnädigster Zustimmung Seiner Königlichen Majestät der Beschluß gefaßt worden, daß die Mittel des bayerischen Vereins zunächst dem Ausbau des nördlichen Theiles des Kreuz- und Mittelschiffes nebst Strebwerk zugewendet werden. Nachdem nämlich Seine Königliche Majestät von Preußen zum Ausbau des südlichen Theiles des Kreuz- und Mittelschiffes die Summe von 50,000 Thalern jährlich, und zum Bau des Hauptportales 10,000 Thaler jährlich allergnädigst angewiesen haben; so erheischen es alle technischen Rücksichten, daß entsprechende Mittel auf die nördliche Seite verwendet werden, damit der Bau von allen Seiten gleichmäßig emporsteige, und sich in der Mitte zu einem harmonischen Ganzen verbinde. Der bayerische Verein schließt sich zu diesem Ende mit seinen Mitteln an den Centralverein in Cöln an, um gemeinschaftlich mit demselben den Ausbau der Nordseite des Domes zu beginnen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß nach Vollendung dieses Bauwerkes nach Maaßgabe der von hier aus geleisteten Beiträge, in Gemäßheit des §. 2. der Vereins-Satzungen, ein aus dem Ganzen hervorragender, oder mehrere zusammenhängende Theile dem bayerischen Vereine angewiesen werden, um dieselben durch Wappen, Inschriften, oder andere Merkmale als sein Werk bezeichnen zu können.

Da der Bau mit dem gegenwärtigen Frühjahre beginnt, hat der unterzeichnete Verwaltungs-Ausschuß von den Beiträgen des verflossenen Jahres der Baubehörde in Cöln zu dem bezeichneten Zwecke, und unter dem angegebenen Vorbehalte, bereits die runde Summe von 28,000 fl., d. i. 16,000 preuß. Thaler angewiesen; es verbleiben somit als Rest für das laufende Jahr 495 fl. 54¼ kr.

Indem der unterzeichnete allgemeine Verwaltungs-Ausschuß diese Bekanntmachung über die Leistungen des bayerischen Dombau-Vereines dem Publikum übergiebt, fühlt er das lebhafteste Bedürfniß, den verehrlichen Kreis-Ausschüssen für den im verflossenen Jahre bewiesenen Eifer und segenreiche Thätigkeit, den Mitgliedern aller Standesklassen aber für die durch reichliche Beiträge an den Tag gelegte Theilnahme an der großen Aufgabe des Vereines den herzlichsten Dank und die rühmlichste

Anerkennung auszusprechen. Wenn auch einige Bezirke, und in mehreren Bezirken einige Standesklassen hinter andern im verflossenen Jahre zurückgeblieben sind — im Ganzen ist eine freudige Begeisterung für das ehrwürdigste aller religiösen Kunstdenkmale auf deutscher Erde, angeregt durch den Aufruf unseres geliebten Monarchen, nicht zu verkennen; selbst in einigen Landgemeinden und unter minder bemittelten Volksklassen hat sich, besonders unter dem Einflusse des Clerus und der Königlichen Beamten, der freudigste Wetteifer in verhältnißmäßig bedeutenden Beiträgen kund gegeben.

Der unterzeichnete Verwaltungs-Ausschuß giebt sich der tröstlichen Hoffnung hin, daß nunmehr, da sich die großartige, bisher fast für unausführbar gehaltene Idee der Vollendung des Cölner-Domes zu verwirklichen beginnt, und die Aussicht auf den ununterbrochenen Fortbau dieses unvergleichbaren Gotteshauses bis zur Vollendung sich täglich mehr befestiget, auch der Eifer und die Theilnahme des bayerischen Volkes sich nicht blos erhalten, sondern in dem Maaße zunehmen und erhöhen werde, als sich der Wunderbau aus seinen Fundamenten zum Himmel erhebt, und größere Opfer in Anspruch nimmt.

Da man übrigens mehrseitig wahrgenommen hat, daß die Vereins-Satzungen noch nicht allenthalben bekannt, oder wenigstens die Bedindungen, unter welchen die Mitglieder in den Verein aufgenommen werden, hie und da in Vergessenheit gekommen und deshalb mehrfache Irrungen und Zweifel entstanden sind, so findet sich der unterzeichnete Verwaltungs-Ausschuß veranlaßt, die betreffenden Paragraphe hier wörtlich einrücken zu lassen.

---

§. 3.

„Wer dem Vereine beitreten will, hat sich zur Entrichtung eines Jahres-Beitrages von Einem Gulden zu verpflichten; jedoch steht es Jedermann frei, auch auf mehr zu unterzeichnen.

Der Austritt aus dem Verein muß ein Jahr vorher erklärt werden."

§. 4.

„Durch Einzahlung eines Beitrages von 50 fl. kann die Eigenschaft eines Mitgliedes für 20 Jahre erworben werden.

Diese Absicht muß jedoch sogleich erklärt werden, widrigenfalls das Anerbieten als eine für jedes Jahr eingegangene Zahlungsverbindlichkeit betrachtet wird."

Alles Große gedeiht nur durch beharrlichen Eifer; der Verwaltungs-Ausschuß wiederholt daher die Eingangs mitgetheilten Königlichen Worte:

„Damit das große Werk zu Stande „komme, thut Beharrlichkeit Noth, Noth, „daß der Eifer nie erkalte."

Jahres-Rechnung

des

allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses

des

Bayerischen Cölner-Dombau-Vereins
pro 1842.

Nr.	Einnahmen der Regierungs-Bezirke.	Effektive Einnahme.		Ausgabe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
1	Oberbayern	9266	42	293	25
2	Niederbayern	3372	17¾	38	43
3	Pfalz	4106	27	—	—
4	Oberpfalz und Regensburg	705	—	—	—
5	Oberfranken	2249	45	—	—
6	Mittelfranken	2636	37	—	—
7	Unterfranken und Aschaffenburg	2622	42¼	4	22¾
8	Schwaben und Neuburg	3912	34	39	40
	Summe	28872	4¼	376	10¾

Von den Einnahmen 28872 fl. 4¼ kr.
abgezogen die Ausgaben 376 fl. 10¾ kr.
bleibt als reine Einnahme 28495 fl. 54¼ kr.

München, den 3. April 1843.

Der allgemeine Verwaltungs-Ausschuß

des

Bayerischen Cölner-Dombau-Vereins.

Frhr. v. Gise.

G. v. Oettl, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{2}{5}$ 43.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. praes. 23. d. Mts. haben Seine Majestät der König sich allergnädigst bewogen gefunden, an die noch zu besetzende Stelle aus dem Augsburger Fabrikantenstande in der für den Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg angeordneten Handelskammer den Kammwollgarn-Fabrikanten Friedrich Merz in Augsburg zu ernennen.

---

praes. $\frac{1}{5}$ 43.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 15. d. Mts. dem Dekan und Pfarrer Johann Lutzenberger in Unterroth, Landgerichts Illertissen, die erledigte Pfarrei Loppenhausen, Landgerichts Mindelheim, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. $\frac{1}{5}$ 43.

Vermöge allerhöchsten Rescripts, ddo. 20. April 1833, geruhten Seine Königliche Majestät den Priester Kaspar Wolf, zur Zeit Benefiziums-Vikar in Welden, seiner Bitte gemäß von dem Antritte der Pfarrei Dezenacker, Landgerichts Neuburg a. d. D., allergnädigst zu entbinden, und hierauf dieselbe dem bisherigen Benefiziaten von St. Wolfgang, Landgerichts Neuburg, Priester Franz Xaver Wägele zu übertragen.

praes. $\frac{1}{5}$ 43.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 25. d. Mts. dem Priester Joh. Bapt. Steiner, Pfarrer in Karlskron, Landgerichts Neuburg a. d. D., die erledigte Pfarrei Jedesheim, Ldg. Illertissen, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. $\frac{1}{5}$ 43.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 21. d. Mts., wurde die durch Ruhestandsversetzung des Landgerichts-Assessors Brebisius vom 1. Mai l. Js. an in Erledigung kommende Stelle eines ersten Assessors bei dem Landgerichte Nördlingen von dem bemerkten Zeitpunkte an dem bisherigen zweiten Landgerichts-Assessor daselbst, Adolph von Peter verliehen.

Zu der hiedurch weiter sich eröffnenden II. Landgerichts-Assessors-Stelle in Nördlingen geruhten Seine Majestät, ebenfalls vom 1. Mai l. Js. an, den dermaligen Accessisten der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, Adolph Lieder von Liederskron zu Erlangen, allergnädigst zu ernennen.

---

praes. $\frac{1}{5}$ 43.

Der von dem k. Kämmerer Max Graf von Otting zu Fünfstetten zum Patrimonialrichter II. Klasse zu Otting und Fünfstetten ernannte Rechtskandidat Mathäus Morhard von Hartenhof bei Aschaffenburg hat durch Regierungs-Entschließung vom 29. April die Bestätigung der beiden Kreisstellen erhalten.

Intelli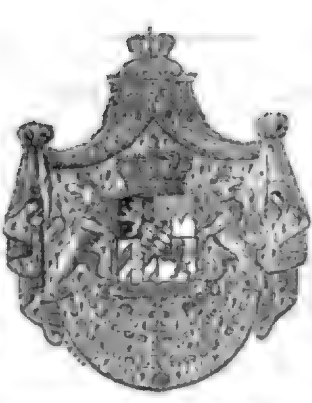genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 19.** den 13. Mai **1843.**

Inhalt: Die Collecte für den durch Hochwasser beschädigten Müller Johann Jäger von der Knottmühle, k. Landgerichts Mitterfels in Niederbayern. — Die katholische Kirchen-Concurrenz-Kassa-Rechnung pro 1840/41. — Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Zusmarshausen pro 1841/42. — Die Erledigung der protestantischen obern Knabenlehrers- und Kantors-Stelle in Leipheim. — Diens-tes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrum. 18,106. praes. $\frac{1}{5}$° 43.

(Die Collecte für den durch Hochwasser beschädigten Müller Johann Jäger von der Knottmühle, k. Landgerichts Mitterfels in Niederbayern, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die allergnädigst bewilligte Collecte für den durch Hochwasser beschädigten Müller Johann Jäger von der Knottmühle, k. Landgerichts Mitterfels in Niederbayern, hat bei dessen Gewerbsgenossen im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, wie das beifolgende Verzeichniß nachweist, 136 fl. 7 kr. ertragen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 30. April 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Verzeichniß

der im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg gesammelten Beiträge zur Collekte für den durch Hochwasser beschädigten Müller Johann Jäger von der Knottmühle, k. Landgerichts Mitterfels in Niederbayern.

Landgerichte.

1) Buchloe 2 fl. 12 kr.; 2) Burgau 1 fl. 6 kr.; 3) Dilingen 2 fl. 51 kr.; 4) Donauwörth 3 fl. 18 kr. — pf.; 5) Füssen 1 fl. 18 kr.; 6) Göggingen 1 fl. 54 kr.; 7) Grönenbach 3 fl. 24 kr.; 8) Günzburg 6 fl. 3 kr.; 9) Höchstädt 2 fl. 9 kr.; 10) Illertissen 3 fl. 27 kr. — pf.; 11) Immenstadt 5 fl. — kr.; 12) Kaufbeuren 4 fl. 24 kr.; 13) Kempten 5 fl. 57 kr. — pf.; 14) Krumbach 3 fl. 12 kr.; 15) Lauingen 4 fl. 42 kr. — pf.; 16) Lindau 1 fl. — kr. — pf.; 17) Mindelheim 8 fl. 45 kr.; 18) Monheim 1 fl. 47 kr. — pf.; 19) Neuburg 2 fl. 18 kr.; 20) Neuulm — fl. 12 kr.; 21) Nördlingen — fl. 51 kr.; 22) Oberdorf 2 fl. 42 kr.; 23) Obergünzburg 4 fl. 21 kr.; 24) Ottobeuren 6 fl. 45 kr.; 25) Roggenburg 2 fl. 57 kr. — pf.; 26) Schwabmünchen 2 fl. 27 kr. 3 pf.; 27) Sonthofen 6 fl. 57 kr. — pf.; 28) Türkheim 5 fl. 48 kr.; 29) Weiler — fl. 33 kr.; 30) Wembing — fl. 27 kr.; 31) Wertingen 2 fl. 56 kr. — pf.; 32) Zusmarshausen 3 fl. 1 kr. Summa 104 fl. 46 kr. — pf.

Stadt-Magistrate.

33) Augsburg 12 fl. 21 kr.; 34) Kaufbeuren — fl.

39 kr.; 35) Kempten — fl. 48 kr.; 36) Lindau — fl. — kr.; 37) Memmingen 3 fl. — kr.; 38) Neuburg 1 fl. 12 kr.; 39) Nördlingen 1 fl. — kr. — pf. Summa 19 fl. — kr. — pf.

Herrschaftsgerichte.

40) Babenhausen 2 fl. 21 kr.; 41) Bissingen — fl. — kr.; 42) Burheim — fl. 18 kr.; 43) Edelstetten — fl.; 44) Harburg 2 fl. 42 kr.; 45) Mönchsroth — fl. 33 kr.; 46) Neuburg a. K. — fl. 36 kr.; 47) Nordendorf — fl 21 kr.; 48) Oettingen 3 fl. 12 kr.; 49) Wallerstein 1 fl. — kr.; 50) Weissenhorn 1 fl. 18 kr. Summa 12 fl. 21 kr.

Zusammenstellung.

Landgerichte	104 fl. 46 kr. — pf.
Stadtmagistrate	19 fl. — kr. — pf.
Herrschaftsgerichte	12 fl. 21 kr. — pf.
Summa	136 fl. 7 kr. — pf.

Ad Nrm. 16,919. praes. $\frac{2}{7}$ 43.

(Die katholische Kirchen-Concurrenz-Kassa-Rechnung pro $18^{40}/_{41}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Rechnung über Erhebung und Verwendung der Concurrenzen und der Renten-Ueberschüsse der katholischen Kirchenstiftungen des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg, welche pro 1840/41 ausgeschrieben worden sind, zeigt

eine Einnahme

1.) von 5123 fl. $18\frac{2}{8}$ kr. an neu erhobenen Concurr.-Beiträgen;

2.) „ 82 fl. $55\frac{3}{8}$ kr. Aktivrest v. Jahre $18\frac{38}{39}$, welcher auf die Rechnung pro $18\frac{40}{41}$ übergetragen wurde, weil für das Jahr $18\frac{39}{40}$ eine besondere Conkurrenz nicht ausgeschrieben und erhoben worden war;

3.) von 774 fl. $34\frac{2}{8}$ kr. an Aktivausständen aus den Vorjahren;

4.) „ 25 fl. — kr. an refundirlichen Vorschüssen;

Summa: 6005 fl. $48\frac{2}{8}$ kr.;

eine Ausgabe

1.) von — fl. 40 kr. auf Rechnungsersatzposten;

2.) „ 3236 fl. 57 kr. auf Unterstützungen, nämlich:
a) zum Kirchenbau in Ludwigsmoos 2000 fl.,
b) zum Kirchenbau in Bühl 842 fl. 23 kr.,
c) für Baufälle an den Pfarr-Gebäuden in Reicholzried 311 fl. 34 kr.,
d) als Unterstützung an den Pfarrer Waggner in Bibrach zur Haltung eines Hilfspriesters 83 fl.

zusammen 3236 fl. 57 kr.;

3.) „ 1215 fl. 54 kr. Kapitals- und Zinsen-Rate an der zum Klosterbau zu St. Stephan in Augsburg aufgenommenen Schuld;

4.) „ 33 fl. — kr. refundirlicher Vorschuß an die Pfarrei Maihingen zur Bestreitung von Prozeßkosten,

5.) „ 11 fl. $44\frac{4}{8}$ kr. auf Nachlässe und Rückersatz, endlich

6.) „ 131 fl. 14 kr. auf Regie.

Summa: 4629 fl. $29\frac{4}{8}$ kr.

Die gegenseitige Abgleichung der Einnah-

men mit den Ausgaben gibt einen Aktiv-Rest von 1376 fl. 18$\frac{5}{8}$ kr., welcher auf die Rechnung pro 1841/42 übertragen wird.

Dieses wird in Folge der bestehenden Vorschrift andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 4. May 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

v. Stetten, coll.

Ad Nrm. 11,762. praes. $\frac{10}{5}$ 43.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des Landgerichts Zusmarshausen pro 18^{41}/$_{42}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Art. 12 des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 wird das Resultat der superrevidirten Distrikts-Umlagen-Rechnung des Landgerichts Zusmarshausen pro 1841/42 in ihrem Abschlusse mit

426 fl. 57½ kr. Einnahme,
392 fl. 16 kr. Ausgabe,
34 fl. 41½ kr. Activrest,

hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 4. May 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Stetten, coll.

Ad Nrm. 19,291. praes. $\frac{6}{5}$ 43.

(Die Erledigung der protest. obern Knabenlehrers- und Cantors-Stelle in Leipheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Schullehrers und Cantors Georg Leibig ist die protestantische obere Knaben-Lehrers- und Cantors-Stelle zu Leipheim, k. Landgerichts Günzburg, in Erledigung gekommen. Diese Stelle gewährt nach der Fassion ein jährliches Erträgniß von 354 fl. 51 kr., wovon jedoch einige kleine Accidenzien abgehen dürften. Die Zahl der Schüler dieser Classe beläuft sich im Durchschnitte auf 67.

Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Qualifications-Buchs-Extracten belegten Gesuche längstens bis zum 15. Junius d. Js. an die protestantische Distrikts-Schul-Inspection in Leipheim portofrei einzureichen.

Augsburg, den 4. Mai 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

v. Weber, coll.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{10}{4}$ 43.

Mittelst allerhöchsten Rescriptes vom 22. März l. Js. haben Seine Majestät der König die von dem erlauchten erblichen Reichsrathe Herrn Grafen Anton Karl Fugger von Nordendorf erklärte Abtretung der auf der Standesherrschaft Nordendorf bisher gehafteten streitigen Gerichtsbarkeit und Distrikts-Polizei, sowie die dermalige Bildung eines Patrimonial-

Gerichts II. Klasse aus dem Bezirke des bisherigen Herrschaftsgerichts Nordendorf zu genehmigen geruht, in dessen Folge nach erfolgter Extradition der streitigen Gerichtsbarkeit, und der Distrikts-Polizei an das kgl. Landgericht Wertingen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Lokal-Polizei an das neu gebildete Patrimonialgericht II. Klasse am 28. April d. Js. die Wirksamkeit des Herrschaftsgerichts Nordendorf als beendiget, und jene des dagegen gebildeten Patrimonialgerichts II. Klasse als eröffnet erklärt und gleichzeitig das letztere dem, von Seite des Herrn Grafen ernannten, und durch die beiden Kreisstellen bestätigten Patrimonialrichter Deisler zur Verwaltung übergeben worden ist.

praes. $\frac{8}{4}$ 43.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 25. d. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß von dem Herrn Bischofe von Augsburg dem Pfarrer Ottmar Greb in Untergermaringen, Landgerichts Kaufbeuren, das Frühmeß-Benefizium in Aitrang, Landgerichts Obergünzburg, jure devoluto verliehen werde.

praes. $\frac{5}{4}$ 43.

Als neue Scholarchats-Mitglieder der lateinischen Schule zu Lindau wurden nach vorgenommener Wahl der Magistratsrath und Großhändler Joseph Hyrenbach und der Gemeinde-Bevollmächtigte und Apotheker Johann Jakob Heimpel ernannt.

praes. $\frac{30}{4}$ 43.

Die durch den Tod des k. Advokaten Welebil in Immenstadt erledigte Stelle eines Gemeinde- und Stiftungs-Anwaltes für die Landgerichts-Bezirke Immenstadt und Sonthofen ist dem von Lindau nach Immenstadt versetzten k. Advokaten Vogl übertragen worden.

Uebersicht

des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preise in den bedeutendern Schrannen von Schwaben und Neuburg für den Monat April 1843.

Schrannen.	Waizen. Verkauft.	Waizen. Mittelpreis per Schffl.		Kern. Verkauft.	Kern. Mittelpreis per Schffl.		Roggen. Verkauft.	Roggen. Mittelpreis per Schffl.		Gerste. Verkauft.	Gerste. Mittelpreis per Schffl.		Hafer. Verkauft.	Hafer. Mittelpreis per Schffl.		Veesen. Verkauft.	Veesen. Mittelpreis per Schffl.	
	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.
Augsburg	1358	14	41	840	15	48	1418	10	43	491	10	21	736	7	37	—	—	—
Kaufbeuren	—	—	—	660	14	49	266	10	45	189	10	30	294	6	51	—	—	—
Kempten	—	—	—	1038	16	32	994	11	54	384	11	11	878	7	59	—	—	—
Lindau	2760	16	46	6720	16	52	173	12	15	74	11	4	360	8	15	—	—	—
Memmingen	—	—	—	2586	16	19	788	11	19	491	10	58	628	7	42	—	—	—
Neuburg	413	14	2	—	—	—	273	11	10	129	10	22	172	8	9	—	—	—
Nördlingen	659	15	35	1698	15	47	1864	12	33	1446	11	27	605	8	33	—	—	—
Donauwörth	243	14	56	199	14	32	831	11	49	175	10	36	219	7	42	—	—	—
Krumbach	—	—	—	438	15	11	296	10	39	283	10	12	416	6	58	—	—	—
Lauingen	820	15	4	2826	15	6	910	11	49	1043	10	27	440	7	46	—	—	—
Mindelheim	—	—	—	990 1/2	14	51	497	10	29	363	10	12	581 1/2	6	46	—	—	—
Weissenhorn	—	—	—	1384 2/3	15	41	279 5/6	11	25	425 1/6	10	24	535 2/3	7	16	—	—	—
Summa des verkauften Getreides	6253	—	—	20276 5/6	—	—	8580 5/6	—	—	5491 1/6	—	—	5664 5/6	—	—	—	—	—

Intelli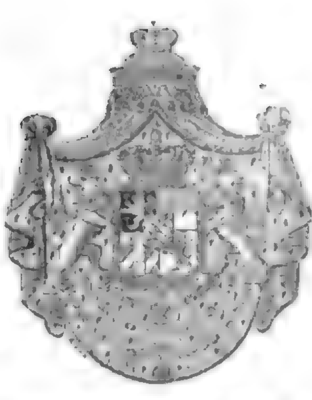genz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 20.** den 20. Mai **1843.**

Inhalt: Die Verzinsung der onerirten Vermächtnisse zu Cultus-Stiftungen. — Den Ausschlag für die katholische Kirchen-Konkurrenz-Kassa pro $18^{11}/_{42}$. — Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des vormaligen Herrschaftsgerichts Nordendorf pro $18^{42}/_{43}$. — Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des königl. Landgerichts Kempten pro $18^{41}/_{42}$. — Die Wiederbesetzung der Pfarrei Gestratz. — Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Grönenbach. — Die Erledigung der Pfarrei Ehingen, Dekanats Wassertrüdingen. — Die Theilnahme am Dombaue zu Köln. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Num. 19,477. praes. $\frac{16}{5}$ 43.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei- und Curatel-Behörden.

(Die Verzinsung der onerirten Vermächtnisse zu Cultus-Stiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist durch die bestehenden Verordnungen, insbesondere durch die Normal-Instruktion vom 21sten Dezember 1786 und durch die Rechnungs-Instruktion vom Jahre 1769 wegen Berechnung der Zinsen von neuerlichen Fundations-Zuflüssen des Cultus, und wegen der Ausgaben auf die Real-Exigenz längst ausgesprochen, daß die Renten der Fundationskapitalien für neu zu errichtende Cultusstiftungen zu 3 höchstens aber zu 4% angerechnet, und hienach die Ausgaben für solche Stiftungen regulirt werden sollen.

Bei dem fortwährenden Sinken des Zinsfußes, welcher in manchen Theilen des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg schon unter 4% steht, kann bei onerirten Vermächtnissen zum Cultuszwecke, namentlich bei neuen Stiftungen von Jahrtägen oder Jahresmessen und sonstigen Andachten, eine Berechnung der Zinsen der Fundations-Kapitalien nach 4% nicht mehr für zureichend erachtet werden, um die Kirchen vor Verkürzung an dem ihnen gesetzlich gebührenden Renten-Antheile für die Folge zu sichern.

Es wird daher von der unterfertigten Stelle im Einverständnisse mit den bischöflichen Ordinariaten Augsburg und Eichstädt hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von nun an bei Berechnung der Rente aus onerirten Vermächtnissen für Cultus-Stiftungen nur ein dreieinhalbprocentiger Zinsfuß als das Maximum des Rentenmaßes angenommen werde, und daher nur die hiernach gehörig fundirten, neu zu errichtenden Cultusstiftungen die Genehmigung erwarten dürfen.

Die Distrikts-Polizei- und Curatelbehörden haben sich hiernach bei der Instruirung der ihnen vorkommenden Gesuche um neu zu errichtende Stiftungen für die Zwecke des katholischen Cultus, und bei ihren dießfallsigen Anträgen an die unterfertigte k. Regierung und bei Genehmigung derselben genau zu achten, und auch die Kirchenstiftungs-Verwaltungen ihres Bezirkes hievon ungesäumt geeignet in Kenntniß zu setzen.

Augsburg, den 13. Mai 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrm. 19,938. praes. $\frac{3}{5}$ 43.

An sämmtliche Districts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Den Ausschlag für die katholische Kirchen-Concurrenz-Kasse pro 184²/₃ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Realisirung der Unterstützungen für Zwecke des katholischen Kultus, welche nach §. 48 der II. Beil. zur Verfassungs-Urkunde auf die Rentenüberschüsse der katholischen Kultusstiftungen des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg überwiesen worden sind, dann zur Bildung eines angemessenen Reserve-Fondes für unvorhergesehene Fälle ist pro 184²/₃ eine Concurrenz-Summe von 10,816 fl. 38 kr. nothwendig.

Dieser Gesammtbedarf ist unter die Rentenüberschüsse der in beiliegender Uebersicht benannten, von einer Concurrenz nicht befreiten katholischen Kultusstiftungen in den beigesetzten Beträgen ausgeschlagen worden, welche binnen 3 Wochen unfehlbar an die katholische Renten-Concurrenz-Kasse dahier (mit Bei-Bemerkung: an den k. Rechnungs-Commissär Reisinger) in gangbarer Münze gegen Quittung einzusenden sind.

Die k. Distriktspolizeibehörden haben die beitragspflichtigen Kirchenverwaltungen ihrer Bezirke ungesäumt von den sie treffenden Beiträgen in Kenntniß zu setzen, und für deren richtige Einsendung Sorge zu tragen.

Augsburg, den 12. Mai 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

v. Stetten, coll.

Uebersicht

der Renten=Ueberschüsse und Conkurrenz=Beiträge der katholischen Cultus=Stiftungen in Schwaben und Neuburg pro 1842/43.

Namen der Stiftungen.	Renten-Ueberschüsse. fl.	kr.	Konkurrenzbeiträge. fl.	kr.
I. Buchloe.				
Pfarrkirche Asch	149	—	65	2
Bruderschaft Asch	1	14	—	32 3/8
Pfarrkirche Aufkirchen . . .	23	14	10	8 3/8
Bruderschaft Aufkirchen . .	2	36	1	8 1/8
Filialkirche Helmishofen . .	57	41	25	10 5/8
Filialkirche Eldratshofen . .	3	2	1	19 3/8
Pfarrkirche Brunnen . . .	16	10	7	3 3/8
Bruderschaft Denklingen . .	9	—	3	55 5/8
Filialkirche Oster=Aufkirch . .	18	49	8	12 6/8
Filialkirche Dienhausen . . .	—	42	—	18 3/8
Pfarrkirche Dillishausen . .	23	16	10	9 2/8
Bruderschaft Dillishausen . .	3	—	1	18 4/8
Pfarrkirche Emmenhausen . .	9	26	4	7 1/8
Pfarrkirche Eurishofen . . .	8	34	3	44 3/8
Bruderschaft Eurishofen . .	4	42	2	3 1/8
Pfarrkirche Frankenhofen . .	2	4	—	54 1/8
Bruderschaft Frankenhofen .	6	11	2	41 7/8
Pfarrkirche Honsolgen . . .	28	11	12	18 1/8
Bruderschaft Honsolgen . .	—	49	—	21 4/8
Filialkirche Hausen	22	56	10	3/8
Pfarrkirche Lamerdingen . .	3	9	1	22 4/8
Frühmeßstiftung Leeder. . .	10	36	4	57 5/8
Bruderschaft Leeder. . . .	—	23	—	10 1/8
Filialkirche Welden	19	53	8	40 6/8
Pfarrkirche Lengenfeld . . .	—	23	—	10 1/8
Pfarrkirche Lindenberg . . .	218	22	95	18 4/8
Filialkirche Unterostendorf . .	201	46	88	3 7/8
Pfarrkirche Waal	187	25	81	48
Filialkirche Plonhofen . . .	4	53	2	7 7/8
Summa	1037	27	452	49 5/8

Namen der Stiftungen.	Renten-Ueberschüsse. fl.	kr.	Konkurrenzbeiträge. fl.	kr.
II. Burgau.				
Pfarrkirche Burgau	26	21	11	50
Filialkirche Egenhofen . . .	57	35	25	8
Filialkirche Glöttweng . . .	—	31	—	13 4/8
Pfarrkirche Haldenwang . .	5	28	2	23 1/8
Leonhards=Kapelle in Jettingen	5	19	2	19 2/8
Kapelle in Mindelaltheim . .	14	58	6	32
Bruderschaft Mindelaltheim .	35	10	15	20 7/8
Filialkirche Ober=Knöringen .	4	34	1	59 5/8
Pfarrkirche Oberwaldbach . .	—	54	—	23 5/8
Pfarrkirche Ried	3	18	1	26 4/8
Filialkirche Rohr	—	49	—	21 3/8
Filialkirche Roßhaupten . . .	5	45	2	30 5/8
Pfarrkirche Unter=Knöringen .	1	14	—	32 2/8
Pfarrkirche Wettenhausen . .	3	54	1	42 2/8
Jahrtagsfond in Limbach . .	—	7	—	3
Pfarrkirche Kemnath	9	39	4	12 6/8
Filialkirche Aichenhofen . . .	62	43	27	22 4/8
Summa	238	19	104	12 2/8
III. Dilingen.				
Bruderschaft in Dilingen . .	6	27	2	49
Pfarrkirche Aislingen . . .	22	41	9	54
St. Sebastianskirche in Aislingen	256	37	111	57 2/8
Kirche Altenbaindt	22	59	10	2
Pfarrkirche Bergheim . . .	4	35	2	—
Pfarrkirche Dirrlauingen . .	15	—	6	32 6/8
Pfarrkirche Donaualtheim . .	514	6	137	5 4/8
Bruderschaft in Donaualtheim .	—	46	—	20 1/8
Filialkirche Eppisburg . . .	38	59	16	52 1/8
Pfarrkirche Fristingen . . .	—	53	—	23 1/8

Namen der Stiftungen.	Renten-überschüsse fl.	kr.	Konkurrenzbeiträge fl.	kr.
Pfarrkirche Glött	1	—	—	$26^{1}/_{8}$
Pfarrkirche Gundremingen	4	50	2	$6^{5}/_{8}$
Pfarrkirche Hafenhofen	13	—	5	$40^{1}/_{8}$
Pfarrkirche Holzheim	67	25	29	$25^{4}/_{8}$
Sebastians-Kapelle in Holzheim	1	14	—	$52^{2}/_{8}$
Armenseelen-Bruderschaft in Holzheim	21	15	9	$16^{1}/_{8}$
Pfarrkirche Mödingen	6	29	2	$49^{6}/_{8}$
Filialkirche Mönstetten	13	—	5	$40^{1}/_{8}$
Filialkirche Riedsend	1	5	—	$27^{1}/_{8}$
Filialkirche Schabringen	80	52	35	$17^{6}/_{8}$
Pfarrkirche Schretzheim	107	34	46	57
Pfarrkirche in Winterbach	14	37	6	$22^{6}/_{8}$
Summa	1015	1	442	$58^{5}/_{8}$

IV. Donauwörth.

Bruderschaft in Baierfeld	1	45	—	$45^{7}/_{8}$
Bruderschaft in Buchdorf	27	55	12	$11^{1}/_{8}$
Filialkirche Gunzenheim	2	—	—	$52^{3}/_{8}$
Bruderschaft in Mertingen	5	7	2	14
Filialkirche Heißesheim	33	12	14	$29^{3}/_{8}$
Pfarrkirche Mündlingen	2	13	—	58
Pfarrkirche Münster	17	52	7	48
Pfarrkirche Riedlingen	7	8	3	$6^{7}/_{8}$
Pfarrkirche Sulzdorf	5	42	2	$29^{2}/_{8}$
Bruderschaft und Feldkapelle in Sulzdorf	4	2	1	$45^{5}/_{8}$
Pfarrkirche Zirgesheim	19	12	8	$22^{7}/_{8}$
Filialkirche Ellgau	—	12	—	$5^{2}/_{8}$
Summa	126	20	55	$8^{5}/_{8}$

V. Füssen.

Kapelle in Echerschwang	50	17	21	$56^{7}/_{8}$
Pfarrkirche Lechbruck	—	10	—	$4^{3}/_{8}$
Schwarzenbach'sche Wochenmeßstiftung in Lechbruck	5	—	2	11

Namen der Stiftungen.	Renten-Ueberschüsse fl.	kr.	Konkurrenzbeiträge fl.	kr.
Pfarrkirche Roßhaupten	31	56	13	$56^{3}/_{8}$
Frühmeßstiftung in Roßhaupten	—	22	—	$9^{5}/_{8}$
Kapelle St. Anton in Rückholz	9	45	4	$15^{3}/_{8}$
Kapelle St. Peter und Paul in Rückholz	9	51	4	18
Ewiglichtstiftung in Rückholz	3	15	1	$25^{1}/_{8}$
Siebenschmerzen-Stiftung in Sameister	67	46	29	$34^{6}/_{8}$
Pfarrkirche Thannenberg	56	13	24	$32^{2}/_{8}$
Kapelle St. Joseph in Thannenberg	4	25	1	$55^{6}/_{8}$
Bruderschaft in Weißensee	2	38	1	9
Kapelle St. Joseph in Weißensee	2	8	—	$55^{7}/_{8}$
Summa	243	46	106	$24^{3}/_{8}$

VI. Göggingen.

Kapelle Eggelhof	266	7	116	$8^{7}/_{8}$
Pfarrkirche Aistetten	2	47	1	13
Kapelle St. Sebastian in Batzenhofen	13	1	5	$40^{7}/_{8}$
Pfarrkirche Bergheim	13	1	5	$40^{7}/_{8}$
Bruderschaft in Bergheim	11	27	4	$59^{7}/_{8}$
Pfarrkirche in Diedorf	27	11	11	$51^{7}/_{8}$
Bruderschaft in Göggingen	15	59	6	$58^{5}/_{8}$
Kapelle St. Joh. Nepomuk in Göggingen	29	43	12	$58^{2}/_{8}$
Pfarrkirche Inningen	34	31	15	4
Pfarrkirche in Langweid	13	47	6	1
Pfarrkirche Leitershofen	—	6	—	$2^{5}/_{8}$
Bruderschaft in Leitershofen	57	48	25	$13^{6}/_{8}$
Pfarrkirche Lützlburg	2	4	—	$54^{1}/_{8}$
Filialkirche Neusäß	6	23	2	$47^{2}/_{8}$
Summa	493	55	215	35

VII. Grönenbach.

Kirche Altusried	16	12	7	$4^{2}/_{8}$
Kirche Dietmansried	75	49	33	$5^{4}/_{8}$

Namen der Stiftungen.	Rentenüberschüsse. fl.	kr.	Konkurrenzbeiträge. fl.	kr.
Bruderschaft in Kimratshofen	21	58	9	35 3/8
Pfarrkirche Lautrach	—	36	—	15 6/8
Filialkirche Lehenbühl	—	21	—	9 2/8
Pfarrkirche Reicholdsried	54	49	23	55 4/8
Bruderschaft in Reicholdsried	1	23	—	36 2/8
Pfarrkirche Zell	80	53	35	18 2/8
Bruderschaft Zell	7	51	3	25 5/8
Summa	259	52	113	25 5/8

VIII. Günzburg

Namen der Stiftungen.	Rentenüberschüsse. fl.	kr.	Konkurrenzbeiträge. fl.	kr.
Stadtpfarrkirche St. Martin in Günzburg	189	15	82	56
Frauenkirche in Günzburg	94	32	41	15 5/8
Grafeneggische und Schnellersche Benefiziumsstiftung in Günzburg	285	47	125	51 5/8
Zellwein'sche Stiftung in Günzburg	14	42	6	25
Isidor-, Rosenkranz-, Nepomuk-, Priester- und Sebastiansbruderschaft in Günzburg	26	52	11	43 5/8
Pfarrkirche in Anhofen	7	4	3	5
Kirche Bubesheim	14	16	6	13 3/8
St. Annakirche in Denzingen	7	12	3	8 5/8
Pfarrkirche Großkissendorf	61	16	26	34 4/8
Hochwürdiggut-Bruderschaft in Großkötz	9	11	4	— 4/8
Filialkirche Häufelsburg	—	51	—	22 3/8
Kirche Hochwang	7	34	3	18 2/8
Frühmeßstiftungen in Holzheim	182	50	79	48
St. Leonhardstiftung in Holzheim	64	4	27	57 6/8
Kirche Harthausen	91	39	40	— 1/8
Bruderschaft in Kleinkötz	12	23	5	24 2/8
Pfarrkirche Leinheim	53	37	23	24 1/8
Filialkirche Nersingen	103	47	45	17 7/8
Kirche Nornheim	—	26	—	11 3/8
Frauenkapelle in Ober-Fahlheim	15	12	6	38
Kirche Reisensburg	36	19	16	51 1/8
Hl. Dreifaltigkeitsstiftung in Rieden, an der Kötz	—	55	—	23 2/8
Kirche Riedhausen	2	21	1	1 4/8
Kirche Remshard	9	14	4	1 7/8
Kirche Rettenbach	33	56	14	48 6/8
Filialkirche Schneckenhofen	—	25	—	10 1/8
Pfarrkirche Straß	46	15	20	11 2/8
Filialkirche Unter-Fahlheim	—	19	—	8 3/8
Summa	1370	10	597	52 4/8

IX. Höchstädt a. d. D.

Namen der Stiftungen.	Rentenüberschüsse. fl.	kr.	Konkurrenzbeiträge. fl.	kr.
Pfarrkirche in Höchstädt a. d. D.	126	58	55	25
Geistliche Pfründenpfleg-Stiftung in Höchstädt	217	33	94	57 1/8
Ewiglichtstiftung in Amerdingen	13	19	5	48 6/8
Rosenkranzbruderschaft in Ammerdingen	6	10	2	41 4/8
Herrschaftliche Familien-Kapelle in Ammerdingen	100	52	44	1 4/8
Frühmeßstiftung in Blindheim	9	17	4	3 1/8
Filialkirche in Deisenhofen	185	30	80	5 1/8
Ewiglichtstiftung in Deisenhofen	14	56	6	31 2/8
Pfarrkirche Kicklingen	53	45	23	27 5/8
Pfarrkirche Lutzingen	21	42	9	28 2/8
Pfarrkirche Mörslingen	32	21	14	7 2/8
Leonhardstiftungen in Mörslingen	36	—	15	42 6/8
Filialkirche Ober-Glauheim	42	21	18	29
Ewiglichtstiftung in Schwennenbach	2	17	—	59 6/8
Bruderschaft in Schwenningen	3	6	1	21 2/8
Pfarrkirche Sonderheim	18	45	8	11
Pfarrkirche Steinheim	81	56	35	45 6/8

Namen der Stiftungen.	Renten-überschüsse. fl.	kr.	Konkurrenzbeiträge. fl.	kr.
Rosenkranz-Bruderschaft in Steinheim	10	—	4	$21\frac{7}{8}$
Oelberg-Stiftung in Steinheim	47	5	20	33
Bruderschaft in Tapfheim	1	23	—	$36\frac{2}{8}$
Filialkirche Wolpertstetten	150	—	65	$28\frac{1}{8}$
Summa	1173	16	512	$5\frac{4}{8}$

X. Illertissen.

Namen der Stiftungen.	Renten-überschüsse. fl.	kr.	Konkurrenzbeiträge. fl.	kr.
Ewiglichtstiftung in Au	—	48	—	21
Kirche in Bellenberg	2	20	1	$1\frac{1}{8}$
Filialkirche in Bettlinshausen	6	56	3	$1\frac{5}{8}$
Pfarrkirche Dietershofen	38	28	16	$47\frac{3}{8}$
Engelamtstiftung in Dietershofen	—	26	—	$11\frac{3}{8}$
Kreuzkapellenstiftung in Dietershofen	—	21	—	$9\frac{2}{8}$
Kirche Engishausen	4	11	1	$49\frac{4}{8}$
Pfarrkirche Jedesheim	76	30	33	$23\frac{3}{8}$
St. Sebastiansstiftung in Illertissen	27	38	12	$3\frac{6}{8}$
Liebsversammlung-Bruderschaft in Illertissen	25	26	11	6
Rosenkranz-Bruderschaft in Illertissen	3	41	1	$36\frac{4}{8}$
Schloßkapelle in Illertissen	11	6	4	$50\frac{6}{8}$
Pfarrkirche Oberroth	69	49	30	$28\frac{3}{8}$
Bruderschaft in Oberroth	2	16	—	$59\frac{3}{8}$
Guten-Hirten-Bündniß-Stiftung	2	12	—	$57\frac{5}{8}$
Bruderschaft des heiligen Johann von Nepomuck in Unterroth	—	12	—	$5\frac{2}{8}$
Schenchische Frühmeß-Stiftung in Wöhringen	11	3	4	$49\frac{3}{8}$
Bach-Cebrons-Kapelle in Wöhringen	11	45	5	$7\frac{6}{8}$
Lauretanische Kapelle in Weiler	3	30	1	$31\frac{6}{8}$
Filialkirche Bergenstetten	5	7	2	14
Filialkirche Dattenhausen	4	51	2	$7\frac{2}{8}$
Filialkirche Filzingen	2	46	1	$12\frac{4}{8}$
Thurmfonds-Stiftung in Illereichen	191	15	83	$28\frac{3}{8}$
Pfarrkirche Kellmünz	1	48	—	$47\frac{2}{8}$
Pfarrkirche Unterreichen	23	47	10	$22\frac{7}{8}$
Summa	528	12	230	$33\frac{1}{8}$

XI. Immenstadt.

Namen der Stiftungen.	Renten-überschüsse. fl.	kr.	Konkurrenzbeiträge. fl.	kr.
Pfarrkirche St. Nikolaus mit der Gottesacker-Kapelle und St. Magnus in Immenstadt	63	46	27	$49\frac{7}{8}$
Geistliche Verwalterei-Stiftung in Immenstadt	119	28	52	$8\frac{5}{8}$
Oelberg-Kapelle in Immenstadt	15	40	6	$50\frac{2}{8}$
Kalvarienberg-Kapelle in Immenstadt	9	14	4	$1\frac{6}{8}$
Maria-Himmelfahrts-Bruderschaft in Immenstadt	5	12	2	$16\frac{3}{8}$
Kirche Balderschwang	6	55	3	$1\frac{2}{8}$
Bruderschaft in Pichel	33	12	14	$29\frac{4}{8}$
St. Leonhards-Kapelle in Zaunberg	6	41	2	55
Rosenkranz-Bruderschaft in Missen	10	51	4	$35\frac{4}{8}$
St. Barbara-Bruderschaft in Missen	19	13	8	$23\frac{2}{8}$
Pfarrgotteshaus St. Alexander mit Wochenmessen und Jahresstiftung in Osterschwang	6	37	2	$53\frac{3}{8}$
Summa	296	29	129	$24\frac{6}{8}$

XII. Kaufbeuren.

Namen der Stiftungen.	Renten-überschüsse. fl.	kr.	Konkurrenzbeiträge. fl.	kr.
Pfarrkirche Baisweil	6	26	2	$48\frac{4}{8}$
Pfarrkirche Dösingen	19	13	8	$23\frac{2}{8}$
Pfarrkirche Eggenthal	1	—	—	$26\frac{2}{8}$
Filialkirche in Wielen	1	42	—	$44\frac{4}{8}$

Namen der Stiftungen.	Renten-überschüsse. fl.	kr.	Konkurrenzbeiträge. fl.	kr.
Pfarrkirche Guttenberg . . .	2	45	1	12
Pfarrkirche Hirschzell . . .	—	44	—	$19\frac{2}{8}$
Pfarrkirche Ingenried . . .	—	41	—	18
Filialkirche Irpisdorf . . .	3	17	1	26
Pfarrkirche Irsee	16	35	7	$14\frac{3}{8}$
Filialkirche Schwäbishofen . .	8	14	3	$35\frac{5}{8}$
Filialkirche Weinhausen . .	2	55	1	$16\frac{3}{8}$
Herz-Jesu-Bruderschaft in Ketterschwang	2	55	1	$16\frac{3}{8}$
Pfarrkirche Lauchdorf . . .	2	16	—	$59\frac{3}{8}$
Filialkirche Großried . . .	4	6	1	$47\frac{3}{8}$
Pfarrkirche Mauerstetten . .	1	22	—	$35\frac{7}{8}$
" Oberbeuren . . .	3	26	1	30
" Ober-Germaringen	35	29	15	$29\frac{2}{8}$
" Osterzell	4	20	1	$53\frac{4}{8}$
" Pforzen	5	4	2	$12\frac{6}{8}$
Filialkirche Leinau	—	27	—	$11\frac{7}{8}$
Pfarrkirche Rieden	1	22	—	$35\frac{7}{8}$
" Schlingen . . .	89	23	39	—$\frac{6}{8}$
Filialkirche Frankenhofen . .	8	17	3	37
Pfarrkirche Stöttwang . . .	52	50	23	$3\frac{5}{8}$
Filialkirche Reichenbach . . .	27	56	12	$11\frac{5}{8}$
Pfarrkirche Unter-Germaringen	7	—	3	$3\frac{3}{8}$
Pfarrkirche Westendorf . . .	—	37	—	$16\frac{2}{8}$
Summ	310	22	135	29

XIII. Kempten.

Namen der Stiftungen.	Renten-überschüsse. fl.	kr.	Konkurrenzbeiträge. fl.	kr.
Bruderschaft in Haldenwang .	3	14	1	$24\frac{6}{8}$
Filialkirche Bärwang . . .	—	23	—	$10\frac{3}{8}$
Pfarrkirche Lauben	21	56	9	$34\frac{4}{8}$
Filialkirche Mariaberg . . .	29	52	13	$2\frac{2}{8}$
" Hirschdorf	—	55	—	$24\frac{3}{8}$
Kultusstiftung Lenzfried . .	2	29	1	5
Pfarrkirche und Bruderschaft in Rechtis	59	27	25	$56\frac{7}{8}$
Filialkirche Ried	13	49	6	$1\frac{7}{8}$
Pfarrkirche mit der Altars- und Bruderschaftsstiftung in Waltenhofen	19	6	8	$20\frac{2}{8}$
Bruderschaft Wengen . . .	104	5	45	$25\frac{6}{8}$
Pfarrkirche Kleinweiler . .	160	55	70	14
Bruderschaft Wildpoltzried . .	2	47	1	15
Summa	418	58	182	$52\frac{4}{8}$

XIV. Lauingen.

Namen der Stiftungen.	Renten-überschüsse. fl.	kr.	Konkurrenzbeiträge. fl.	kr.
Pfarrkirche in Gundelfingen .	3	—	1	$18\frac{4}{8}$
St. Leonhards - Stiftung in Gundelfingen	9	3	3	57
St. Andreas-Stiftung in Lauingen	5	28	2	$23\frac{2}{8}$
St. Ulrich-Stiftung in Lauingen	10	58	4	$47\frac{2}{8}$
Pfarrkirche Bachhagel . . .	4	42	2	$3\frac{1}{8}$
Armenseelen - Bruderschaft in Bachhagel	13	36	5	$56\frac{2}{8}$
Bruderschaft in Burghagel . .	1	32	—	$40\frac{2}{8}$
Kirche Frauenriedhausen . . .	1	51	—	$48\frac{4}{8}$
Kirche in Hausen	792	46	346	2
Pfarrkirche in Unter-Möblingen	—	17	—	$7\frac{4}{8}$
Pfarrkirche Zöschingen . . .	20	54	9	$7\frac{3}{8}$
Kapellen-Stiftung Maria-Buch	27	9	11	51
" " Steinbrunnen	31	19	13	$40\frac{1}{8}$
Rosenkranz-Bruderschaft in Zöschingen	15	44	6	52
Summa	938	22	409	$34\frac{1}{8}$

XV. Lindau.

Namen der Stiftungen.	Renten-überschüsse. fl.	kr.	Konkurrenzbeiträge. fl.	kr.
Maria-Empfängniß-Bruderschaft in Hergensweiler	—	34	—	$14\frac{7}{8}$
Kreuzkapelle in Wasserburg . .	—	54	—	$23\frac{5}{8}$
Pfarrkirche Wohnbrechts . .	—	12	—	$5\frac{2}{8}$
Summa	1	40	—	$43\frac{6}{8}$

Namen der Stiftungen.	Rentenüberschüsse. fl.	kr.	Konkurrenzbeiträge. fl.	kr.
XVI. Mindelheim.				
Stadtpfarrkirche Mindelheim	98	1	42	46 6/8
St. Johann-Kapelle in Mindelheim	16	27	7	10 7/8
St. Katharina-Kapelle in Mindelheim	3	42	1	36 7/8
Eichelkapelle in Mindelheim	9	18	4	3 5/8
Filialkirche in Altenstaig	10	43	4	40 6/8
Pfarrkirche in Apfeltrach	53	33	23	22 3/8
Leonhards-Kapelle in Apfeltrach	3	28	1	30 7/8
Pfarrkirche Bedernau	35	11	15	21 3/8
Filialkirche Baumgärtel	4	56	2	9 2/8
Pfarrkirche Eutenhausen	87	13	38	4
Schloßkapelle in Gernstall	76	10	33	14 3/8
Filialkirche Helchenried	5	6	2	12 4/8
Pfarrkirche Haasberg	115	21	50	20 6/8
Pfarrkirche Kengetried	1	56	—	50 6/8
Pfarrkirche Loppenhausen	62	28	27	15 7/8
Bruderschaft in Loppenhausen	1	10	—	30 4/8
Bruderschaft in Nassenbeuren	—	59	—	25 7/8
Pfarrkirche Oberkammlach	100	24	43	49 2/8
Rosenkranz-Bruderschaft in Kammlach	8	32	3	43 4/8
Dorothea-Bruderschaft in Kammlach	1	52	—	49
Filialkirche Mittelrieden	17	43	7	44
Pfarrkirche Pfaffenhausen	58	10	25	23 2/8
Rosenkranz-Bruderschaft in Pfaffenhausen	22	39	9	53 2/8
Hl. Kreuz-Bruderschaft in Pfaffenhausen	25	36	11	10 4/8
Pfarrkirche Breitenbrunn	13	55	6	4 4/8
Filialkirche Salgen	51	58	22	41
Filialkirche Saulenkrain	6	5	2	39 3/8
" Unterauerbach	70	41	30	51
" Unterrieden	28	9	12	17 2/8
Filialkirche Waalbach	1	52	—	49
Pfarrkirche Winzer	276	22	120	37 3/8
Summa	1269	40	554	9 6/8
XVII. Monheim.				
Pfarrkirche Ammerfeld	4	21	1	54
Kapelle Altstetten	3	19	1	26 7/8
Filialkirche Burgmannshofen	—	12	—	5 2/8
Bruderschaft Daiting	2	33	1	6 7/8
Kirche Erlbach	1	27	—	38
Pfarrkirche Gansheim	1	45	—	45 7/8
Kapelle Gansheim	26	3	11	22 1/8
Kapelle Hochfeld	2	7	—	55 4/8
Filialkirche Kirnberg	2	58	1	17 6/8
Filialkirche Konstein	20	53	9	7
Pfarrkirche Lechsend	36	16	15	49 6/8
Mariahilfsbruderschaft in Lechsend	2	45	1	12
Pfarrkirche Marxheim	20	23	8	53 6/8
Filialkirche Rechau	22	4	9	37 7/8
Pfarrkirche Rennertshofen	69	45	30	26 5/8
Leonhards-Stiftung in Rennertshofen	8	42	3	47 7/8
Bruderschaft in Rennertshofen	5	51	2	33 2/8
Bruderschaft in Rögling	4	55	2	8 6/8
Lichtstiftung Waalheim	4	43	2	3 4/8
Filialkirche Blosenau	6	34	2	52
Pfarrkirche Emskeim	—	41	—	18
Filialkirche Natterholz	63	8	27	33 2/8
Filialkirche Schweinspaint	19	58	8	43
Pfarrkirche Tagmersheim	2	20	1	1 1/8
Summa	333	43	145	40
XVIX. Neuburg.				
Filialkirche Bayern	135	59	59	21 1/8
Sebastianskapelle in Bergen	1	19	—	34 4/8

Namen der Stiftungen.	Rentenüberschüsse. fl.	kr.	Konkurrenzbeiträge. fl.	kr.
Kirche Dezenacker	17	20	7	34
Pfarrkirche Dinkelshausen	10	27	4	$33\frac{5}{8}$
Pfarrkirche Ehekirchen	7	47	3	$23\frac{7}{8}$
Filialkirche Ellenbrunn	41	5	17	55
" Fernmittenhausen	14	37	6	$22\frac{7}{8}$
" Hagau	11	22	4	$57\frac{6}{8}$
Pfarrkirche Hollenbach	173	34	75	$45\frac{2}{8}$
Filialkirche Nähermittenhausen	7	24	3	$15\frac{6}{8}$
" Niederstimm	71	53	31	$22\frac{1}{8}$
" Pichel	9	14	4	$1\frac{6}{8}$
" Riedensheim	25	18	11	$2\frac{4}{8}$
Pfarrkirche Rohrenfels	1	32	—	$40\frac{2}{8}$
Bruderschaft in Rohrenfels	10	8	4	$25\frac{3}{8}$
Feldkapelle Sechenfand	6	17	2	$44\frac{4}{8}$
Pfarrkirche Sinningen	22	38	9	$52\frac{6}{8}$
Filialkirche in Sinningen	57	20	25	$1\frac{4}{8}$
Corpus-Christi-Bruderschaft in Sinningen	—	8	—	$3\frac{4}{8}$
Kirche Unterstall	33	9	14	$28\frac{1}{8}$
Pfarrkirche Zell	37	8	16	$12\frac{4}{8}$
Summa	695	57	305	37

XIX. Nördlingen.

Kirche Herkheim	30	25	13	$16\frac{4}{8}$
" Kleinerdlingen	6	5	2	$39\frac{2}{8}$
Summa	36	30	15	$55\frac{6}{8}$

XX. Oberdorf.

Pfarrkirche Altdorf	139	28	60	$52\frac{2}{8}$
Filialkirche Kreen	226	33	98	$52\frac{6}{8}$
Filialkirche Bisenhofen	164	43	71	$53\frac{4}{8}$
" Hörmatshofen	19	33	8	32
" Burk	2	10	—	$56\frac{6}{8}$
Kapitel-Kaplanei-Stiftung Bertoldshofen	—	16	—	7
Frühmeß-Kaplanei-Stiftung in Bertoldshofen	2	21	1	$1\frac{4}{8}$
Bruderschaft in Bertoldshofen	—	10	—	$4\frac{3}{8}$
Pfarrkirche Bidingen	134	31	58	$42\frac{6}{8}$
Bruderschaft in Bidingen	6	8	2	$40\frac{5}{8}$
Frühmeß-Stiftung in Bidingen	82	53	36	$10\frac{5}{8}$
Filialkirche Königsried	64	54	28	$19\frac{5}{8}$
Kalvarienberg-Stiftung in Bidingen	5	56	2	$35\frac{4}{8}$
Filialkirche Geislatsried	263	1	114	$47\frac{6}{8}$
Guten-Tod-Bruderschaft in Ingenried	—	20	—	$8\frac{6}{8}$
Pfarrkirche Lauterschach	6	44	2	$56\frac{3}{8}$
Filialkirche Schwenden	1	52	—	$40\frac{2}{8}$
" Renried	1	30	—	$39\frac{3}{8}$
Pfarrkirche Rematsried	—	22	—	$9\frac{5}{8}$
Filialkirche Frankau	1	13	—	$31\frac{7}{8}$
Pfarrkirche Rudratshofen	—	16	—	7
Frühmeß-Stiftung in Rudratshofen	—	10	—	$4\frac{3}{8}$
Filialkirche Immenhofen	14	4	6	$8\frac{3}{8}$
" Hofen	2	51	1	$14\frac{6}{8}$
Pfarrkirche Stötten	31	26	13	$43\frac{2}{8}$
Bruderschaft in Stötten	2	4	—	$54\frac{5}{8}$
Filialkirche Dattenried	10	—	4	$21\frac{7}{8}$
" Deisenhofen	2	—	—	$52\frac{3}{8}$
Summa	1187	9	518	$9\frac{3}{8}$

XXI. Obergünzburg.

Bruderschaft in Apfeltrang	1	—	—	$26\frac{2}{8}$
Filialkapelle Wenglingen	4	28	1	57
Pfarrkirche Friesenried	—	15	—	$6\frac{5}{8}$
Bruderschaft in Friesenried	7	28	3	$15\frac{5}{8}$
Kapelle Reuried	1	31	—	$39\frac{6}{8}$
Filialkirche Reinhardsried	6	1	2	$37\frac{5}{8}$
Maria-Trost-Kapelle in Unterthingau	4	19	1	53
Seelenkapellein Unterthingau	3	50	1	$40\frac{4}{8}$

Namen der Stiftungen.	Renten-überschüsse. fl.	kr.	Konkurrenzbeiträge. fl.	kr.
Josephs-Bruderschaft in Unterthingau	10	56	4	$37\frac{5}{8}$
Crispin-Bruderschaft in Unterthingau	11	54	5	$11\frac{6}{8}$
Rosenkranzbruderschaft in Unterthingau	—	37	—	$16\frac{3}{8}$
Frühmeßstiftung in Unterthingau	1	12	—	$31\frac{4}{8}$
Bruderschaft in Untrasried	1	1	—	$26\frac{5}{8}$
Summa	54	12	23	$40\frac{1}{8}$

XXII. Ottobeuern.

Filialkirche Dietradsried	9	21	4	$4\frac{7}{8}$
Kapelle St. Rochus in Egg an der Günz	40	19	17	$35\frac{7}{8}$
Armenseelen-Bruderschaft in Egg	11	52	5	$2\frac{1}{8}$
Bruderschaft in Engenried	35	42	15	35
Liebfrauenkirche in Erkheim	32	32	14	12
Rosenkranz-Bruderschaft in Frechenrieden	1	4	—	28
St. Leonhard-Kapelle in Gottenau	1	24	—	$36\frac{6}{8}$
Bruderschaft in Günz	2	19	1	$\frac{6}{8}$
Pfarrkirche Hawangen	—	54	—	$23\frac{5}{8}$
Hl. Kreuzkapelle in Hochholz	—	53	—	$23\frac{2}{8}$
Kapelle St. Sebastian in Ottobeuern	7	15	3	9
Marianische Kapellenstiftung in Rettenbach	—	56	—	$24\frac{4}{8}$
Bruderschaft in Sontheim	1	—	—	$26\frac{2}{8}$
Summa	145	9	63	22

XXIII. Roggenburg.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Filialkirche Biberberg	1	50	—	48
Ewiglichtstiftung Elzee	—	25	—	11
Filialkirche Höselhurst	105	45	46	$9\frac{3}{8}$
Filialkirche Niederhausen	1	52	—	49

Namen der Stiftungen.	Renten-überschüsse. fl.	kr.	Konkurrenzbeiträge. fl.	kr.
Filialkirche Nordholz	5	54	2	$34\frac{5}{8}$
Pfarrkirche Obenhausen	18	5	7	$53\frac{4}{8}$
Pfarrkirche Obenhausen	220	54	96	$24\frac{7}{8}$
Pfarrkirche Rennertshofen	183	13	79	58
Filialkirche Schleebuch	147	47	64	$30\frac{1}{8}$
Filialkirche Seifertshofen	82	22	35	57
Pfarrkirche Stoffenried	52	—	22	$41\frac{6}{8}$
Kapelle St. Leonhard in Wallenhausen	—	51	—	$13\frac{5}{8}$
St. Leonhardsstiftung in Weissenhorn	439	30	191	$49\frac{4}{8}$
Summa	1260	8	550	$\frac{3}{8}$

XIV. Schwabmünchen.

Pfarrkirche Gennach	499	50	218	$9\frac{4}{8}$
Rosenkranzbruderschaft in Graben	179	6	78	$10\frac{2}{8}$
Pfarrkirche Großaitingen	330	36	144	$17\frac{5}{8}$
St. Sebastians-Bruderschaft in Großaitingen	6	5	2	$39\frac{3}{8}$
St. Sebastianskapelle in Großaitingen	11	27	4	$59\frac{7}{8}$
St. Ottilia-Kapelle in Großaitingen	6	4	2	$38\frac{7}{8}$
St. Justina-Kapelle in Großaitingen	53	10	23	$12\frac{3}{8}$
Pfarrkirche Großkitzighofen / Seelenkapelle in Großkitzighofen	335	51	146	$35\frac{1}{8}$
Fünfwunden-Bruderschaft in Großkitzighofen	8	4	3	$31\frac{2}{8}$
Pfarrkirche Kleinaitingen	1	48	—	$47\frac{2}{8}$
Pfarrkirche Kleinkitzighofen	6	24	2	$47\frac{5}{8}$
Pfarrkirche Klimmach	5	—	2	11
Pfarrkirche Langenerringen	31	10	13	$36\frac{2}{8}$
Pfarrkirche Langeneufnach	8	18	3	$37\frac{3}{8}$
St. Jakobskapelle Reinhardshofen	11	56	5	$12\frac{5}{8}$
Pfarrkirche Schwabmühlhausen	577	31	252	$3\frac{6}{8}$

Namen der Stiftungen.	Renten-überschüsse.		Konkurrenzbeiträge.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
St. Rochuskapelle in Schwabmühlhausen	91	48	40	$4\frac{1}{8}$
Frauenkapelle in Schwabmünchen	390	48	170	$34\frac{1}{8}$
Pfarrkirche Wehringen. . . .	5	7	2	14
Bruderschaft in Wehringen .	—	30	—	$13\frac{1}{8}$
Pfarrkirche Westereringen . .	801	25	349	$46\frac{2}{8}$
Summa	3361	56	1167	$21\frac{5}{8}$

XXV. Sonthofen.

Pfarrkirche Burgberg . . .	25	1	10	$55\frac{1}{8}$
Filialkirche Agathazell . . .	24	14	10	$34\frac{5}{8}$
Filialkirche Liebenstein . . .	204	36	89	18
Ornamentenstiftung in Hindelang	26	57	11	$45\frac{6}{8}$
Filialkirche Unterjoch . . .	5	20	2	$19\frac{6}{8}$
Riedische Filialkirche . . .	40	14	17	$55\frac{5}{8}$
Pfarrkirche Rauhenzell . .	19	55	8	$41\frac{5}{8}$
Filialkapelle in Wagneriz .	—	34	—	$14\frac{7}{8}$
Filialkirche Berghofen . . .	4	—	1	$44\frac{6}{8}$
Bruderschaft in Wertach . .	19	6	8	$20\frac{2}{8}$
St. Sebastiansstiftung in Wertach	77	18	33	$44\frac{3}{8}$
Summa	447	15	195	$12\frac{6}{8}$

XXVI. Türkheim.

Filialkirche Steinekirch . . .	149	32	65	16
Filialkirche Schnerzhofen . .	3	24	1	29
Pfarrkirche Bekstetten . . .	57	18	25	$\frac{4}{8}$
Pfarrkirche Mattsies . . .	14	4	6	$8\frac{3}{8}$
Filialkirche Oberrammingen .	22	16	9	$43\frac{1}{8}$
Bruderschaft Scherstetten . .	1	1	—	$26\frac{5}{8}$
Pfarrkirche Stockheim . . .	37	17	16	$16\frac{3}{8}$
Bruderschaft in Stockheim .	3	35	1	$33\frac{7}{8}$
Filialkapelle Traunried . . .	2	23	1	$2\frac{4}{8}$
Lorettokapelle in Türkheim .	24	2	10	$29\frac{1}{8}$
Kapelle in Berg	11	58	5	$13\frac{4}{8}$
Pfarrkirche Tussenhausen . .	97	49	42	$41\frac{5}{8}$

Namen der Stiftungen.	Renten-überschüsse.		Konkurrenzbeiträge.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Hochwürdiggut-Bruderschaft in Wörishofen	3	17	1	26
Rosenkranzbruderschaft in Wörishofen	2	31	1	6
Muttergottes-Kapelle in Haselbach	10	1	4	$22\frac{3}{8}$
Summa	440	18	192	15

XXVII. Krumbach.

Schloßkapelle Vesperbild in Ziemetshausen	10	46	4	42
Pfarrkirche Gessertshausen .	6	38	2	$53\frac{6}{8}$
Kirche Nettershausen . . .	41	33	18	$8\frac{1}{8}$
Ecce homo Kapelle Niederraunau	28	16	12	$20\frac{2}{8}$
Kirche Haupeltshofen . . .	11	58	5	$13\frac{4}{8}$
Kirche Aletshausen	1	10	—	$30\frac{5}{8}$
Kirche Hohenraunau . . .	1	6	—	$28\frac{7}{8}$
Kirche Wollmetshofen . . .	13	26	5	$51\frac{7}{8}$
Pfarrkirche Walkertshofen .	104	38	45	$40\frac{1}{8}$
Pfarrkirche Unterbleichen . .	1	18	—	34
Bruderschaft in Münsterhausen	16	45	7	$18\frac{6}{8}$
Pfarrkirche Krumbach . . .	187	42	81	$55\frac{4}{8}$
Kapelle Krumbach	1	6	—	$28\frac{7}{8}$
Bruderschaft in Krumbach .	2	10	—	$56\frac{6}{8}$
Kirche in Hürben	362	41	158	$17\frac{7}{8}$
Kapelle Lauterbach	18	19	7	$59\frac{6}{8}$
Kirche Reichertshofen . . .	14	19	6	15
Summa	825	51	359	$35\frac{5}{8}$

XXVIII. Weiler.

Pfarrkirche Gestraz	27	50	12	9
Kirche Heimenkirch . . .	27	41	12	5
Pfarrkirche Lindenberg . .	16	21	7	$8\frac{2}{8}$
Pfarrkirche Niederstaufen . .	15	30	6	46
Bruderschaft in Niederstaufen	—	55	—	$24\frac{1}{8}$
St. Gallus- und Magnus-Kapelle in Scheidegg . . .	1	57	—	$51\frac{1}{8}$

Namen der Stiftungen.	Renten-überschüsse. fl.	kr.	Konkurrenzbeiträge. fl.	kr.
St. Anton-Kapelle in Scheidegg	1	25	—	$37\frac{5}{8}$
Pfarrkirche Schienau . . .	11	37	5	$4\frac{2}{8}$
St. Joseph-Kapelle in Simmerberg	12	52	5	57
St. Ruperts-Kapelle in Waltrams	5	24	2	$21\frac{4}{8}$
Filialkapelle Sibratshofen . .	2	14	—	$58\frac{4}{8}$
Summa	125	46	54	$1\frac{7}{8}$

XXIX. Wemding.

Namen der Stiftungen.	Renten-überschüsse. fl.	kr.	Konkurrenzbeiträge. fl.	kr.
Kirchenstiftung St. Albani in Ammerbach	38	28	16	$47\frac{3}{8}$
Filialkirche St. Vitus in Hagau	15	46	6	53
Frühmeßbenefizium in Hagau	19	—	8	$17\frac{5}{8}$
Kirche Nußbühl	6	17	2	$44\frac{5}{8}$
Pfarrkirche Wolferstadt . . .	106	15	46	$22\frac{4}{8}$
Lichtstiftung in Wolferstadt .	40	37	17	$43\frac{6}{8}$
Maria-Trostbruderschaft in Wolferstadt	14	10	6	11
St. Lorenzstiftung in Wolferstadt	10	51	4	$35\frac{4}{8}$
Pfarrkirche Otting	21	41	9	$27\frac{7}{8}$
Pfarrkirche Fünfstetten . . .	—	10	—	$4\frac{3}{8}$
Marienkapelle in Fünfstetten .	21	26	9	$21\frac{3}{8}$
Summa	294	21	128	29

XXX. Wertingen.

Namen der Stiftungen.	Renten-überschüsse. fl.	kr.	Konkurrenzbeiträge. fl.	kr.
Pfarrkirche Affaltern	20	41	9	$1\frac{6}{8}$
Pfarrkirche Binswangen . .	7	18	3	$11\frac{2}{8}$
Pfarrkirche Herbertshofen . .	238	36	104	$8\frac{3}{8}$
Pfarrkirche Hirschbach . . .	17	27	7	$37\frac{1}{8}$
Kapelle St. Stephan in Langenreichen	8	5	3	$31\frac{6}{8}$
Filialkirche Ostendorf . . .	314	12	137	$8\frac{1}{8}$
Armenseelenbruderschaft in Pfaffenhofen	30	23	13	$15\frac{6}{8}$
Pfarrkirche Prettelshofen . .	46	33	20	$19\frac{1}{8}$

Namen der Stiftungen.	Renten-überschüsse. fl.	kr.	Konkurrenzbeiträge. fl.	kr.
Filialkapelle Sontheim . . .	68	25	29	$51\frac{6}{8}$
Pfarrkirche Wengen	16	34	7	$13\frac{7}{8}$
Pfarrkirche Zusamaltheim . .	295	29	128	58
Pfarrkirche in Zusamzell . .	42	8	18	$23\frac{3}{8}$
Summa	1105	51	482	$40\frac{3}{8}$

XXXI. Zusmarshausen.

Namen der Stiftungen.	Renten-überschüsse. fl.	kr.	Konkurrenzbeiträge. fl.	kr.
Kapellenstiftung Unterneferied	18	54	8	15
Pfarrkirche Anried	71	35	31	$14\frac{5}{8}$
Kirche Auerbach	63	7	27	$32\frac{7}{8}$
Kirche Bonnstetten . . .	19	30	8	$30\frac{6}{8}$
Kirche Breitenbronn . . .	23	19	10	$10\frac{5}{8}$
Kapelle Buch	2	22	1	2
Kirche Deubach	8	26	3	$40\frac{7}{8}$
Kapelle in Eppishofen . . .	4	26	1	$56\frac{5}{8}$
Pfarrkirche Fischach . . .	33	40	14	$41\frac{6}{8}$
Bruderschaft in Fischach . .	8	32	3	$43\frac{4}{8}$
Kapelle St. Leonhard in Fischach	9	7	3	$58\frac{6}{8}$
Pfarrkirche Häder	6	1	2	$37\frac{5}{8}$
Kapelle Neuhäder	54	1	23	$34\frac{5}{8}$
Pfarrkirche Horgau . . .	12	58	5	$39\frac{5}{8}$
Kirche Horgauergreuth . . .	193	45	84	$33\frac{7}{8}$
Bruderschaft in Kutzenhausen	3	11	1	$25\frac{3}{8}$
Filial- u. Wallfahrtskirche Violau	17	20	7	34
Kapelle zu Meingründel . .	17	7	7	$28\frac{2}{8}$
Kirche Reutern	21	44	9	$29\frac{2}{8}$
Kirche Ried	515	46	225	$6\frac{6}{8}$
Kirche Schönenbach . . .	18	39	8	$8\frac{4}{8}$
Kirche Oberschönenberg . .	23	42	10	$20\frac{6}{8}$
Bruderschaft in Ustersbach .	1	7	—	$29\frac{2}{8}$
Kirche Mödishofen	278	23	121	$30\frac{2}{8}$
Pfarrkirche Welden . . .	2	27	1	$4\frac{2}{8}$
Kapelle Reuleblang . . .	25	7	10	$57\frac{6}{8}$
Kapelle Hausen	—	46	—	$20\frac{1}{8}$
Kirche Willmatshofen . . .	—	19	—	$8\frac{3}{8}$
Kirche Wörleschwang . . .	6	47	2	$57\frac{6}{8}$

Namen der Stiftungen.	Renten-überschüsse. fl.	kr.	Konkurrenzbeiträge. fl.	kr.
Kirche Wollbach	21	38	9	$26\frac{5}{8}$
Filialkirche Wollishausen	39	9	17	$5\frac{2}{8}$
Summa	1522	55	664	$43\frac{3}{8}$

A. Herrschaftsgerichte.

I. Babenhausen.

Pfarrkirche Babenhausen	134	5	58	$31\frac{2}{8}$
Ferdisches Benefizium in Babenhausen	4	39	2	$1\frac{7}{8}$
St. Josephs-Bruderschaft in Babenhausen	14	4	6	$8\frac{3}{8}$
St. Leonhards-Kapelle in Babenhausen	—	56	—	$24\frac{4}{8}$
Pfarrkirche Boos	2	27	1	$4\frac{2}{8}$
" Kettershausen	4	25	1	$55\frac{6}{8}$
Bruderschaft in Kirchhaslach	4	25	1	$55\frac{6}{8}$
Kapelle Hörlis	2	53	1	$6\frac{7}{8}$
Kirche Mohrenhausen	37	49	16	$30\frac{3}{8}$
" Reichau	4	23	1	$54\frac{7}{8}$
St. Lorenzpflege in Weinried	36	20	15	$51\frac{4}{8}$
Kapelle Greimeltshofen	5	32	2	25
Summa	251	38	109	$50\frac{3}{8}$

II. Bissingen.

Pfarrkirche Bissingen	3	26	1	31
St. Lazarus-Stiftung in Bissingen	8	12	3	$34\frac{6}{8}$
Pfarrkirche Bollstadt	6	10	2	$41\frac{4}{8}$
Filialkirche Buggenhofen	238	33	104	$7\frac{1}{8}$
" Burg-Magerbein	4	6	1	$47\frac{3}{8}$
" Gaisbard	5	17	2	$18\frac{3}{8}$
" Hochstein	9	18	4	$3\frac{5}{8}$
" Rößelostheim	1	15	—	$52\frac{6}{8}$
" Stillnau	884	15	385	$56\frac{3}{8}$
" Unter-Bissingen	—	27	—	$11\frac{7}{8}$
Summa	1160	59	506	$44\frac{6}{8}$

Namen der Stiftungen.	Renten-überschüsse. fl.	kr.	Konkurrenzbeiträge. fl.	kr.

III. Buxheim.

Rosenkranz-Bruderschaft in Buxheim	6	—	2	$37\frac{1}{8}$
Summa	6	—	2	$37\frac{1}{8}$

IV. Edelstetten.

Schloß- und Pfarrkirche Edelstetten einschlüssig der Brüderschaft	7	36	3	$19\frac{1}{8}$
Summa	7	36	3	$19\frac{1}{8}$

V. Mönchsroth

Kirche Seylohe	228	52	99	$53\frac{4}{8}$
Summa	228	52	99	$53\frac{4}{8}$

VI. Neuburg a. d. K.

Pfarrkirche Neuburg a. d. K.	12	24	5	$24\frac{5}{8}$
Filialkapelle Halbertshofen	52	15	14	$4\frac{5}{8}$
Filialkirche Oberblaichen	62	59	27	$29\frac{4}{8}$
Filialkapelle Ried	55	37	24	$16\frac{4}{8}$
Summa	163	15	71	$15\frac{3}{8}$

VII. Nordendorf.

Filialkirche Blankenburg	169	14	73	$51\frac{7}{8}$
Pfarrkirche Ehingen	178	36	77	$57\frac{5}{8}$
Filialkirche Nordendorf	79	57	34	$53\frac{6}{8}$
Summa	427	47	186	$42\frac{6}{8}$

VIII. Oettingen.

Pfarrkirche Oettingen	14	6	6	$9\frac{2}{8}$
Kapelle St. Leonhard in Oettingen	48	17	21	$4\frac{4}{8}$
Kapelle Ehingen	2	5	—	$54\frac{5}{8}$
" Elslingen	10	47	4	$42\frac{4}{8}$
Kirche Fremdingen	1	49	—	$47\frac{5}{8}$
" Hainsfahrt	11	34	5	3

Namen der Stiftungen.	Renten-überschüsse. fl.	kr.	Konkurrenzbeiträge. fl.	kr.
Kirche Hausen	13	17	5	$47\frac{7}{8}$
" Herblingen	—	11	—	$4\frac{7}{8}$
Rosenkranz-Bruderschaftspflege in Hochaltingen	—	30	—	$13\frac{1}{8}$
Kapelle in Loher	1	10	—	$30\frac{5}{8}$
" Niederhofen	—	20	—	$8\frac{6}{8}$
Gemeinschaftliche Kirchen-Stiftung in Ehingen *)	144	32	63	5
Gemeinschaftliche Kirchen-Stiftung in Schwörsheim . . .	16	9	7	3
Summa	264	47	115	$34\frac{6}{8}$

IX. Wallerstein.

Pfarrkirche Birkhausen	5	39	2	28
" Deiningen **) . . .	205	55	89	$52\frac{1}{8}$
" Markt-Offingen . .	42	56	18	$44\frac{3}{8}$
Frühmeß-Stiftung in Markt-Offingen	64	40	28	$13\frac{4}{8}$
Hl. Kreuz-Stiftung in Markt-Offingen	37	28	16	$21\frac{2}{8}$
Pfarrkirche Minderoffingen . . .	14	21	6	$15\frac{7}{8}$
" Maihingen	105	2	45	$50\frac{5}{8}$
" Munzingen	12	1	5	$14\frac{6}{8}$
Maria-Hilf-Kapelle in Wallerstein	19	1	8	18
Kapelle Wengenhausen	22	13	9	$41\frac{7}{8}$
Summa	529	15	251	$—\frac{3}{8}$

X. Weissenhorn.

Pfarrkirche Bubenhausen . . .	13	13	5	$46\frac{1}{8}$
" Buch	1	3	—	$27\frac{4}{8}$

*) Konkurrirt hier bloß nach der Hälfte der Ueberschüsse; mit der andern Hälfte zu prot. Kultus-Bedürfnissen.

**) Konkurrirt hier nur nach der Hälfte der Ueberschüsse.

Namen der Stiftungen.	Renten-überschüsse. fl.	kr.	Konkurrenzbeiträge. fl.	kr.
Filialkirche Dietershofen . .	3	25	1	$28\frac{5}{8}$
" Diepertshofen . .	21	46	9	$30\frac{2}{8}$
" Ettlishofen	1	44	—	$45\frac{4}{8}$
Pfarrkirche Ganertshofen . .	12	48	5	$35\frac{2}{8}$
Filialkirche Grafertshofen . .	9	21	4	$4\frac{7}{8}$
" Hittistetten . . .	7	35	3	$18\frac{5}{8}$
Pfarrkirche Illerberg	7	31	3	$16\frac{7}{8}$
Filialkirche Illerzell	—	30	—	$13\frac{5}{8}$
Pfarrkirche Oberreichenbach .	4	23	1	$54\frac{7}{8}$
Filialkirche Ritzisried	35	35	15	$31\frac{7}{8}$
" Roth	4	45	2	$4\frac{4}{8}$
Pfarrkirche Senden	3	25	1	$29\frac{4}{8}$
" Witzighausen . .	12	16	5	$21\frac{2}{8}$
" Wullenstetten . .	8	28	3	$41\frac{6}{8}$
Summa	147	46	64	$30\frac{3}{8}$

B. Magistrate.

I. Augsburg.

Kombinirte Konrad Hirn'sche Stiftung	12	43	5	33
Summa	12	43	5	33

II. Lindau.

Rosenkranz-Bruderschaft . .	3	12	1	$23\frac{7}{8}$
Summa	3	12	1	$23\frac{7}{8}$

C. Isolirte Cultus-Stiftungen.

I. Fürstlich und Gräflich Fuggersche Kirchenstiftungs-Administration.

Filialkirche Boksberg	1	46	—	$46\frac{3}{8}$
Pfarrkirche Laugna	15	24	6	$43\frac{3}{8}$
" Modelshausen . .	5	43	2	$29\frac{6}{8}$
" Lauterbrunn . .	—	48	—	21
Summa	23	41	10	$20\frac{1}{8}$

Ad Nrm. 10,528. praes. $\frac{15}{5}$ 43.

(Die Distriktsumlagen-Rechnung des vormaligen Herrschaftsgerichts Nordendorf pro $18^{41}/_{42}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des Art. 12 des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 wird das Resultat der Distrikts-Umlagen-Rechnung pro $18^{41}/_{42}$ des vormaligen Herrschafts-Gerichts Nordendorf in ihren Abschlusse von

26 fl. 27 kr. Einnahme,
6 fl. 7 kr. Ausgabe,
20 fl. 20 kr. Aktivrest

hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 9. May 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Ad Nrum. 14,393. praes. $\frac{16}{5}$ 43.

(Die Distriktsumlagen-Rechnung des königl. Landgerichts Kempten pro $18^{41}/_{42}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsumlagen-Rechnung des königl. Landgerichts Kempten pro $18^{41}/_{42}$ zeigt in ihrem nach gepflogener Superrevision festgestellten Abschlusse eine

Einnahme von 544 fl. 27 kr. 5½ hl.,
Ausgabe von 440 fl. 50 kr. — hl.,
Aktivrest von 103 fl. 36 kr. 5½ hl.

Dieß wird in Gemäßheit des Art. 12 des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 13. May 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Stetten, coll.

Ad Nrm. 19,560. praes. $\frac{16}{5}$ 43.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Gestraz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Andreas Wachter kam die Pfarrei Gestraz in Erledigung.

Dieselbe liegt im Landgerichtsbezirke Weiler, hat ein Pfarrdorf und 37 Filialen, eine Bevölkerung von 1162 Seelen und eine Schule.

Die jährlichen Einnahmen belaufen sich auf 1768 fl. 27 kr. 2 hl. und zwar: 1.) aus

ständigem Gehalte und Capitalzinsen auf 23 fl. $18\frac{4}{8}$ kr.; 2.) aus Realitäten auf 254 fl. 17 kr.; 3.) aus Rechten auf 1352 fl. $59\frac{4}{8}$ kr.; 4.) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen auf 137 fl. $52\frac{2}{8}$ kr.

Die hievon abzuziehenden jährlichen Lasten betragen 547 fl. 32 kr. 1 hl.

Die allenfallsigen Bewerber haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen zu belegenden Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 14. May 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrum. 20,465. praes. $\frac{17}{5}$ 43.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Grönenbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Grönenbach ist erledigt. Dieselbe liegt im Landgerichtsbezirke gleichen Namens, erstreckt sich über 1318 Seelen und hat 3 Schulen.

Die jährlichen Einnahmen betragen 1508 fl. 49 kr. und zwar: 1.) An ständigem Gehalte 625 fl. 5 kr.; 2.) aus Realitäten 40 fl.; 3) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen 243 fl. 44 kr.; 4.) an Nebenbezügen für 2 Hilfspriester 600 fl.

Die hieraus zu bestreitenden jährlichen Ausgaben belaufen sich auf 654 fl 3 kr.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen zu belegenden Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 17. May 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

---

praes. $\frac{18}{5}$ 43.

(Die Erledigung der Pfarrei Ehingen, Decanats Wassertrüdingen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Pfarrei Ehingen, Decanats Wassertrüdingen durch den am 10. v. Mts. erfolgten Tod des bisherigen Pfarrers Römheld sich erledigt hat, so wird dieses hiemit

zur innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß mit dieser Pfarrstelle nach dem im Jahre 1837 erfolgten Fassions-Abschluß nachstehende Gehaltsbezüge verbunden sind:

I. An ständigem Gehalte: 1) aus Staats-Kassen: an Naturalien: 1 Mctz. 1 Vrl. 1⅓ Seidl Korn à 8 fl. 44 kr. = 1 fl. 57½ kr., 20 Schffl. 2 Vrl. Dinkel à 3 fl. 48 kr. = 76 fl. 19 kr., 20 Schffl. 2 Mtz. 1 Seidl Haber à 3 fl. 24 kr. = 69 fl. 10 kr., 4 Schober langes Stroh à 5 fl. 1 kr. = 20 fl. 4 kr., 4 Schober kurzes Stroh à 2 fl. 59 kr. = 11 fl. 56 kr., davon abgefallenes Süd- und Ueberkehrig 20 kr.; 2) aus Stiftungs-Kassen 2 fl. 38 kr. II. Ertrag aus Realitäten, Genuß der freien Wohnung und Oeconomiegebäude, welche sich noch in gutem baulichem Zustande befinden 50 fl., desgleichen der Grundstücke und zwar von 2⅝ Mg. Acker, 2 Tgw. Wiesen, $\frac{1}{12}$ Morgen Garten 78 fl., 4 Morgen Gemeindetheilen 30 fl. 45 kr. IV. Ertrag aus Rechten: 1) an grundherrlichen a) ständige Abgaben in Geld 20 fl. 4½ kr., in Naturalien 11 Schffl. 1 Mtz. Dinkel à 3 fl. 48 kr. = 42 fl. 26 kr., 11 Schffl. 1 Mtz. Haber à 3 fl. 24 kr. = 37 fl. 58 kr., b) an unständigen Abgaben, an Handlöhnen 11 fl., 2) an Zehenten: vom großen und kleinen Zehenten 322 fl., vom Heu- und Ohmat-Zehenten 213 fl., vom Blutzehenten 16 fl. 30 kr., 3) an Gemeinderechten 3 fl. 24 kr. V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 107 fl. 2½ kr. Summa 1114 fl. 34½ kr. Die Lasten mit Einschluß eines auf der Pfarrei ruhenden Canons von jährlichen 30 fl. betragen 143 fl. 7 kr. Bleibt reines Dienst-Einkommen 971 fl. 27½ kr. Wozu noch 10 fl. an freiwilligen Geschenken zu rechnen sind.

Ansbach, den 4. Mai 1843.

K. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Sekr.

praes. $\frac{3}{7}$ 43.

(Die Theilnahme am Dombaue zu Köln.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unterfertigte Kreis-Ausschuß erfüllt eine freudige Verpflichtung gegen die Mitglieder des Kölner Dombau-Vereins im diesseitigen Regierungs-Bezirke, indem er aus der Rede, womit der Präsident des Vorstandes des Dombau-Vereins in Köln — von Wittgenstein — die Wahl-Versammlung am 1. d. Mts. feierlichst eröffnet hat, folgende Stellen aushebt und zur allgemeinen Kenntniß bringt:

„Kein anderes deutsches Land hat einen edleren Wetteifer, eine wärmere Theilnahme für die Dombau-Sache an Tag gelegt, als das Bayerland, seinen erhabenen Monarchen an der Spitze. Von reiner Liebe für alles beseelt, was irgend dem Geiste seines Volkes und seiner Zeit Aufschwung zu geben geeignet ist, und von einem tiefen Gefühle für alles wahrhaft Große in den Künsten geleitet, hat Se. Majestät der König Ludwig sofort die Dombau-Sache zu der seinigen gemacht und immer glänzendere Beweise gegeben, wie nahe ihm dieselbe am Herzen liegt. Die von dem allgemeinen Verwaltungs-Ausschusse des bayerischen Kölner-Dombau-Vereins zu München in der jüngsten Zeit uns gewordene Mittheilung, daß die Summe von 28,000 Gulden bereit liege und zur Aufrichtung des nördlichen Portales und Seitenschiffes, in Gemeinschaft mit dem hiesigen Central-Vereine, verwendet werden solle, liefert den thatsächlichen Beweis, daß jene Bestrebungen schon die schönsten Früchte getragen haben, während das an den hiesigen Vorstand gestellte Ersuchen, das deßfallsige Anerbieten

an die hohe erzbischöfliche Behörde Namens des bayerischen Vereins gelangen zu lassen, von uns als ein ehrendes Zeichen des Vertrauens und als ein Beweis der schönsten Einhelligkeit in Bezug auf Zweck und Streben dankbar und freudig begrüßt worden ist.

Eine wirkliche Verwendung zu Bauzwecken aus Vereinsmitteln hat bis zu diesem Augenblicke noch nicht Statt finden können. Indessen hat Ihr Vorstand Beschlüsse über die Verwendung von 43,233 Thlrn. 10 Sgr. aus den Vereins-Beständen von 1842 gefaßt und alle erforderlichen Schritte gethan, damit die Bauthätigkeit in einem dem Zuwachs an Geldmitteln entsprechenden erhöhten Maße unverzüglich und zwar noch im Laufe des Jahres 1843 eintreten könne. In Ansehung der für den Angriff des Aufbaues des nördlichen Querschiffes ausgeworfenen Schenkung von 30,000 Thlrn. und des für den Bauangriff des nördlichen Thurmes bewilligten Zuschusses von 10,000 Thlrn. ist die Acceptation unter Genehmigung der vom Vorstande gestellten, den Statutar-Vorschriften entsprechenden Bedingungen von Sr. Erzbischöflichen Gnaden dem Herrn Coadjutor v. Geissel bereits eingelangt, und nur noch die nachgesuchte, auch nicht zu bezweifelnde landesherrliche Genehmigung zu erwarten. Indessen sind von Seiten des Dom-Baumeisters bereits alle, und zwar, wie wir uns durch den Anblick überzeugen können, die großartigsten Vorbereitungen für eine erweiterte und andauernde Bauthätigkeit getroffen, und für die mit nicht geringen Schwierigkeiten verknüpfte Anlieferung des Baumaterials, namentlich des erforderlichen Gesteines, Vorsorge getroffen, auch die successive Einstellung eines vermehrten Arbeiter-Personals vorgesehen worden. Auch sind mittlerweile durch die Bereitwilligkeit der hohen geistlichen Behörde die Hindernisse großentheils beseitigt, welche, durch die auf die Erhaltung der für den Gottesdienst erforderlichen Räume zu nehmenden Rücksichten und durch den Mangel anderweitigen Unterkommens für die Küster herbeigeführt, sich dem gleichzeitigen Angriffe der Bauten auf allen Seiten der Kirche, und namentlich dem dadurch bedingten Abbruche der Peschkirche und der im Raume des nördlichen Thurmes befindlichen Küsterwohnungen entgegen zu stellen schienen, so daß wir schon heute die Versicherung geben können, daß sogleich nach Eingang der landesherrlichen Genehmigung die Bauten an drei Stellen, nämlich an der Südseite mit Einwölbung des Seitenschiffes und Anlage des Querschiffes aus den von Sr. Majestät bewilligten Fonds, am nördlichen Querschiffe vermittels der vom Central-Vereine bewilligten 30,000 und der von dem bayerischen Vereine ferner angebotenen 16,000 Thlr., und am nördlichen Thurme mittels der zur Hälfte von Sr. Majestät dem Könige und zur Hälfte vom Vereine verfügbar gestellten 20,000 Thlr. beginnen und mit aller Kraft fortgeführt werden können.

In der That muß auch von der Befestigung des Glaubens an die gänzliche Vollendung des erhabenen Bauwerkes, welcher am sichersten durch den gleichzeitigen Angriff der Ergänzungsbauten auf allen Seiten begründet wird, und von dem Sichtbarwerden des Resultates der allseitigen Anstrengungen, so wie des Umfanges der Bedürfnisse, die erfolgreichste Einwirkung auf die ausdauernde Thätigkeit der Dombau-Freunde erwartet werden. Eben so findet die Bestimmung eines mäßigen Theiles der Vereinsmittel zur Vervollständigung der Decoration des hohen Chores seine volle Rechtfertigung, indem gerade die Herrlichkeit dieses vollendeten Bautheiles eine Ahnung des Eindruckes fühlen läßt, welchen die zu erstrebende

Vollendung des Ganzen machen wird, also wohl geeignet ist, eine begeisterte Theilnahme für den Ausbau zu begründen und zu erhalten.

Nicht geringere Beachtung, und aus demselben Grunde, dürfen andere noch vorhandene Bedürfnisse derselben Gattung verdienen.

Wir dürfen erwarten, daß auch diesen nicht zu verkennenden Bedürfnissen die Theilnahme einzelner Vereine, Gemeinden oder Dombau-Freunde sich immer mehr zuwenden werde, wie wir schon jetzt in der Lage sind, uns des wahrhaft königlichen Anerbietens Seiner Majestät des Königs von Bayern, die 4 Fenster *des südlichen* Seitenschiffes, deren Ausbau eben *beendigt ist*, in den nächsten 3 Jahren mit Glas*gemälden* versehen zu lassen, erfreuen können."

Bei dieser öffentlichen Anerkennung, welche der Verein in Köln der Theilnahme Bayerns und seines erhabenen Monarchen an der Vollendung des großen Werkes dankend widmete und bei der eröffneten Aussicht auf einen baldigen und umfassenden Angriff sowie eine entsprechende Fortsetzung der Bau-Arbeiten selbst kann der unterzeichnete Kreis-Ausschuß die in der letzten Bekanntmachung vom 3. d. Mts. auf den fortgesetzten Eifer der Vereinsmitglieder des Regierungsbezirks und auf eine stets wachsende Theilnahme gesetzte Zuversicht sicher auf's Neue verbürgt sehen.

Augsburg, am 15. Mai 1843.

Der Ausschuß
des Kölner Dombau-Vereines für
Schwaben und Neuburg.

Freiherr v. Stengel.

Ploner, qua. Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{16}{7}$ 43.

Die von dem erlauchten Herrn Grafen Fugger-Glött erfolgte Ernennung des fürstl. Wallersteinischen Patrimonialrichters Dürr zu hl. Kreuz in Donauwörth, zum Patrimonialrichter in Oberndorf, hat unter einem die Bestätigung der beiden diesseitigen Kreisstellen unter der Bestimmung erhalten, daß das Amt in loco Oberndorf excurrendo von Donauwörth zu versehen, und in Oberndorf wöchentlich ein Amtstag ohne Kosten für die Betheiligten abzuhalten sey.

---

praes. $\frac{17}{7}$ 43.

Als Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt bei den kgl. Landgerichten Lindau und Weiler wurde der k. Advokat Augustin zu Lindau aufgestellt.

Intelli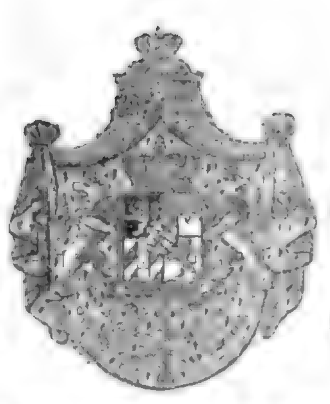genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 21. den 27. Mai 1843.

Inhalt: Die Errichtung eines Hilfs-Vereins zur Unterstützung unverschuldet in Noth gekommener bayerischer Aerzte. — Die Behandlung des Depositenwesens bei den städtischen Magistraten. — Die Vorlage der Uebersichten über die Fundirungs-Zuflüsse beim Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen. — Die Resultate der Konkurs-Prüfung für die Erlangung definitiver Schuldienste vom Jahre 1841. — Den Hebammenlehrkurs im Herbste 1843. — Die erledigte protest. Pfarrei Wirbenz im Dekanate Weiden. — Die Erledigung der Pfarrei Pemmelsbronn, Dekanats Hersbruck. — Die erledigte protest. Pfarrei Stierhofstetten, Dekanats Rüdenhausen. — Kandidaten-Predigten. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 19,725. praes. 22/5 43.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden
von Schwaben und Neuburg.

(Die Errichtung eines Hilfs-Vereins zur Unterstützung unverschuldet in Noth gekommener bayerischer Aerzte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben nach einem höchsten Ministerialreskripte v. 6. d. Mts. zu genehmigen geruht, daß der kgl. Landgerichts-Arzt Dr. Ott zu Pfaffenhofen für den Beitritt zu einem nach den unten näher angedeuteten Grundzügen eingerichteten Vereine Subscriptionen sammle, was sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg hier mit dem Auftrage zu wissen gemacht wird, alle in ihren Bezirken befindlichen Gerichts- und praktischen Aerzte hievon in Kenntniß zu setzen und ihnen die Theilnahme an diesem höchst zweckmäßigen und einem dringenden Bedürfnisse entsprechenden

Institute anzuempfehlen, wobei noch bemerkt wird, daß später die ausführlicher ausgearbeiteten Statuten sammt dem Ergebnisse der Subscription Seiner Königlichen Majestät zur allerhöchsten Beschlußfassung werden vorgelegt werden.

Die wesentlichen Grundzüge für die Einrichtung des besagten Vereins sind folgende:

1) er bildet eine Noth- und Hilfskasse zur Unterstützung durch Alter, Krankheit oder unverschuldete Unglücksfälle in Dürftigkeit gerathener Aerzte mittelst freiwilliger Beiträge, Geschenke, Vermächtnisse;

2) Aerzte, die Mitglieder werden wollen, tragen wenigstens 1 fl. 45 kr. des Jahres bei — höhere Beiträge nach eigenem Ermessen;

3) die Kreis-Medizinalräthe würden die Beiträge empfangen und an die Direktion des Vereins zu München einsenden;

4) die Einnahme wird zur Hälfte auf Unterstützungen verwendet, zur Hälfte verzinslich angelegt und so lange vermehrt, bis das Ersparniß groß genug ist, um dessen Zins auch zu Unterstützungen zu verwenden;

5) der Verein würde von einer Direktion aus 5 Mitgliedern zu München geleitet, die eigentlichen Geschäfte der Kasse- und Rechnungsführung aber durch einen besoldeten Diener besorgt, der Kaution zu stellen hätte;

6) jedes Vereinsmitglied hat das Recht, im Falle unverschuldeter Noth, die gehörig bescheinigt sein muß, um Unterstützung, nach Zurücklegung eines bestimmten höheren Alters um Pension zu bitten;

7) die Direktion bestimmt nach der Würdigkeit und Bedürftigkeit des Bittstellers, nach der Zahl der Hilfsbedürftigen und nach den Kräften des Instituts die zu bewilligende Summe durch Stimmenmehrheit;

Auch die Pensionen sind hiernach alljährlich neu zu reguliren.

8) Oeffentliche Nachricht von dem Stande der Anstalt und Rechnungsablegung über Einnahme und Ausgabe fände statt.

Augsburg, den 19. May 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrm. 16,083. praes. ²/₁ 43.

An
die Magistrate der unmittelbaren Städte,
dann an die Land- und Herrschaftsgerichte,
in deren Bezirken sich kleinere Städte mit
magistratischer Verfassung befinden.

(Die Behandlung des Depositenwesens bei den städtischen Magistraten betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Da den Magistraten in den unmittelbaren Städten die Befugnisse der Distriktspolizei-Behörden zustehen, so kommen bei denselben auch mancherlei Depositionen an Baarschaft oder Urkunden des administrativen Ressorts vor. Ueber die Behandlung dieser Depositen waren bisher bestimmte Normen nicht gegeben, jedoch durch ein höchstes Ministerial-Rescript vom 11. Oktober 1833 an die kgl. Regierung des vormaligen Rezatkreises die Anwendbarkeit der allgemeinen Depositen-Ordnung nicht beanstandet worden.

Da nun das Gemeinde-Vermögen für die von der Gemeindebehörde übernommenen Depositen haftet, so erscheint eine Fixirung dieser Haftung im Interesse der Kommunen nicht minder, wie in jenen der Deponenten wünschenswerth, weßhalb sich die unterfertigte Stelle zu folgender Anordnung veranlaßt sieht.

1. Zur Deponirung bei den unmittelbaren Magistraten sind überhaupt nur die im §. 1. der allgemeinen Depositen-Ordnung vom 22. Dezember 1840 bezeichneten Gelder und andere Gegenstände aus der magistratischen Polizei-Verwaltung geeignet. Jede weiter gehende Anmuthung ist sogleich zurück zu weisen.

2. Ueber Annahme und Verwahrung, über Verausgabung und Verbuchung solcher Depositen sind die Bestimmungen der genannten Depositen-Ordnung in analoge Anwendung zu bringen, jedoch mit folgenden Modifikationen:

a) Die deponirten Gelder und Effekten sind von dem Vermögen der Gemeinde und Stiftungen getrennt in einer besondern Kassa von hinreichender Festigkeit zu verwahren, welche jedoch in dem Lokale der magistratischen Reservekassen zu hinterstellen ist.

b) Die Depositen-Kommission hat sich in der Regel aus einem rechtskundigen Magistratsrathe als dem Curator, dann aus einem bürgerlichen Magistratsrathe als dem Controlleur zu bilden. Die Auswahl geschieht durch Magistratsbeschluß.

c) Am Ende eines jeden Etatsjahres muß von einer magistratischen Kommission der Bücherabschluß und Kassasturz vorgenommen und das Resultat dem Magistrate zur Kenntniß gebracht werden.

Die Vornahme von Zwischenstürzen bleibt dem Ermessen des Magistrats und seines Vorstandes vorbehalten.

d) Eine Abschrift des Protokolls über den Jahressturz ist zur königl. Regierung Behufs der Revision vorzulegen, welche es sich noch überdieß vorbehält, zu jeder Zeit durch einen abgeordneten Kommissär von dem magistratischen Depositenwesen nähere Einsicht zu nehmen.

3. Diese Vorschrift erstreckt sich aber nicht auf jene Gelder und Urkunden, welche bei den Magistraten als Verwalter des Gemeinde- und lokalen Stiftungs-Vermögens zur Einnahme und Verwahrung kommen. Diese Gelder und Urkunden sind vielmehr genau nach den Vorschriften des Geschäfts-Regulativs vom 21ten September 1818 in der Reservkassa und den Currentkassen zu behandeln, in deren Einrichtung durch gegenwärtige Anordnung durchaus keine Aenderung getroffen werden will.

Bei den Magistraten der, der k. Regierung nicht unmittelbar untergebenen Städte und Märkte können außer den Cautionen der Verwalter des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens oder Pächter von Communal- und Stiftungs-Gütern und Revenüen keine Depositen vorkommen, es bleibt daher die Annahme derselben den bezeichneten Magistraten untersagt. Soferne nun die beregten Cautionen im Baaren gestellt werden wollen, und eine Verzinsung von der Gemeinde in Anspruch genommen wird, geht die Sache in ein wirkliches Darlehen über, dessen Betrag nach erfolgter Curatel-Genehmigung zum Gemeindegut wird, und wie dieses zu behandeln ist; bei der Deponirung von Staats-Obligationen oder Hypotheken-Briefen aber genügt es, wenn dieselben mit einem Verzeichnisse, in welchem der Eigenthümer, der Tag und die Ursache der Deposition, der Valor und die nähere Beschreibung der Urkunde angegeben und für die Bemerkung der einstigen Rückgabe der nöthige Raum gelassen werden muß, in die Reservkassa hinterlegt werden. In den Rechnungen der Gemeinde oder der betreffenden Stiftung ist dann über die Größe und Art der gestellten Caution, und über deren Hinterlegung jedesmal geeignete Vormerkung zu machen.

Endlich kommen bei den Städten jeder Cathegorie Gelder zur Erlegung oder in den Einlauf, welche weder zum Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen gehören, noch als Depositen angesehen werden können. Da diese Beträge ohnedieß meistens nur klein seyn werden, da die Magistrate bei solchen nur als Vermittler der Auszahlung an die Betheiligten angesprochen sind, und das Interesse die-

ser Betheiligten in den meisten Fällen die wirksamste Controlle abgibt, so kann wohl von besonderer Verbuchung um da mehr Umgang genommen werden, als das Regulativ ohnehin ihren Eintrag in das vorgeschriebene Einlaufs- oder Geschäfts-Protokoll vorschreibt. Es wird übrigens den Magistrats-Vorständen die nothwendige Uebersicht über den Stand dieser durchlaufenden Posten sehr erleichtern, wenn sie jenes Journal führen lassen, welches den kgl. Landgerichten für die Behandlung der einkommenden Geldbeträge dieser Art vorgeschrieben worden ist. Im Anschlusse befindet sich daher das Formular mit Beispielen erläutert beigedruckt, zu dessen Anlegung und Fortführung nur zu bemerken ist, daß

α) jede Einnahmspost durch einen beide Seiten des Journals durchziehenden Querstrich von der andern getrennt,

β) die Ausgabe gleich auf der correspondirenden Stelle der Nebenseite vorgetragen,

γ) dem Ganzen ein alphabetisches Register nach dem Namen derjenigen Personen, für welche die Uebergabe geschah, beigeheftet, und

δ) die Ausgabsbelege abnummerirt und in einer Beilagentektur gesammelt werden müssen.

Diese Vorschrift über das Depositenwesen der Magistrate der unmittelbaren Städte ist noch außerdem unter Benennung der Depositen-Beamten an der Rathhaus-Tafel anzuschlagen, der Anschlag bei jeder Aenderung in der Depositen-Commission aber zu wiederholen.

Augsburg, den 13. May 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Fortlauf. Nr.	Monat u. Tag der Einnahme.	Vortrag der Einnahmen nach ihren Bezeichnungen.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.	Fortlauf. Nr.	Monat u. Tag der Ausgabe.	Vortrag der Ausgaben mit Bezeichnung des Empfängers.	Geld-Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	1843	Z. B.					1843				
1	14. Feb.	Das Landgericht N. übersendet Zeugen-Gebühren in der Untersuchung wider N. wegen Diebstahls.	1	—	Geschäftsjournal Nr. 460.	ad 1	20. Feb.	Ausgezahlt an die Zeugen Joseph N. mit . Adam N. mit .	30 30	— —	Die Quittungen wurden an das k. Ldg. N. übersendet am 21. Febr. Geschäfts.-Jour. N. 497.
2	eodem	Anzeigegebühr für die k. Gendarmerie in der Untersuchung gegen N. wegen nächtlicher Ruhestörung.	17	—	vid. Taxjournal Nr. 101.						
3	20. Feb.	Beiträge von 3 Mitgliedern des landwirthschaftlichen Vereins à 2 fl. 42 kr.	8	6		ad 3	6. Mrz.	Uebersendet an das Kreis-Comité zu Augsburg . .	8	6	Die Quittung liegt sub Nro. 1 bei den Beilagen.

Ad Num. 20,953. **praes. $\frac{24}{7}$ 43.**

(Die Vorlage der Uebersichten über die Fundirungs-Zuflüsse beim Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da bereits mit dem 15. May der Termin zur Vorlage der Uebersichten über die Fundirungs-Zuflüsse beim Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen für's Jahr 1841/42 zu Ende gieng, so erhalten die sämmtlichen Behörden, welche *hiemit noch* im Rückstande sind, den *Auftrag, binnen* 8 Tagen die Vorlage zu *bewirken, widrigenfalls* die Absendung von Wartboten *zu gewärtigen*.

Augsburg, den 21. Mai 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

Wilhelm, coll.

Ad Nrum. 19,035. **praes. $\frac{22}{7}$ 43.**

(Die Resultate der Concurs-Prüfung für die Erlangung definitiver Schuldienste vom Jahre 1841 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die Namen derjenigen Schuldienst-Exspectanten, welche die Concurs-Prüfung für die Erlangung definitiver Schuldienste im Monate Oktober 1841 zu Augsburg bestanden haben, bei derselben eine Prüfungs-Note in den zwei ersten Hauptklassen erhalten haben, und demnach als befähigt zur Anstellung im teutschen Schulfache befunden wurden, in alphabetischer Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Verzeichniß

derjenigen Schuldienst-Exspectanten, welche bei der im Jahre 1841 für die Erlangung definitiver Schuldienste in Augsburg abgehaltenen Concurs-Prüfung als befähigt zur definitiven Anstellung im teutschen Schulfache befunden wurden, in alphabetischer Ordnung:

1) Joseph Baarfuß, Schulgehilfe zu Ichenhausen, Landgerichts Günzburg;
2) Klemens Batzer, Schulgehilfe in Bachtel, Landgerichts Kempten;
3) Johann Bayer, II. Schulgehilfe in Burgau;
4) Benedikt Bott, Schulgehilfe in Seeg, Landgerichts Füssen;
5) Heinrich Daar, Schulgehilfe in Memmingen;
6) Anton Diepolder, Schulverweser der III. Knabenklasse in Günzburg;
7) Herrmann Dungern, Schulverweser in Neu-Ulm;
8) Christoph Engerer, Schulgehilfe zu Hirschbrunn, Herrschaftsgerichts Oettingen;
9) Friedrich Falk, provisorischer Schullehrer in Dornstadt, Herrschftsg. Oettingen;
10) Anton Fink, Schulgehilfe in Sigishofen, Landgerichts Immenstadt;
11) David Fischer, Schulverweser in Fischen, Landgerichts Immenstadt;
12) Alois Forstner, Schulverweser in Hawangen, Landgerichts Ottobeuren;
13) Ulrich Geh, Schullehrer in Eitelried, Landgerichts Zusmarshausen;

14) Sigmund Geist, II. Schulgehilfe in Babenhausen;
15) Joseph Holzinger, Schulverweser der III. Klasse an der Knabenschule zu St. Moritz in Augsburg;
16) Alois Huber, Schulgehilfe in Kaisheim, Landgerichts Donauwörth;
17) Clemens Huber, Schullehrer in Otting, Landgerichts Wemding;
18) Karl Mayerhofer, Schullehrer in Druisheim, Landgerichts Wertingen;
19) Konrad Merz, Schulverweser in Blöcktach, Landgerichts Obergünzburg;
20) Engelbert Mohr, Schulgehilfe in Weitnau, Landgerichts Weiler;
21) Nepomuck Neubauer, Schulgehilfe in Illerreichen, Landgerichts Illertissen;
22) Anton Ottler, Schulverweser in Sonderheim, Landgerichts Höchstädt;
23) Alois Rießler, exponirter Schulgehilfe in See am Bühl, Landgerichts Immenstadt;
24) Adolph Rindle, Schulgehilfe in Münsterhausen, Landgerichts Krumbach;
25) Vitus Schafitel, exponirter Schulgehilfe in Unterkammlach, Landgerichts Mindelheim;
26) Martin Schmid, I. Schulgehilfe in Burgau;
27) Samuel Schnattinger, Schulverweser in Buttenwiesen, Ldgrts. Wertingen;
28) Moriz Schneider, I. Schulgehilfe in Ottobeuren;
29) Friedrich Schönemann, Hilfslehrer am protestantischen Waisenhause in Augsburg;
30) Anton Schwab, Schulverweser in Mögesheim, Herrschaftsgerichts Oettingen;
31) Anton Wendlinger, Schulverweser der III. Knabenklasse in Kempten;
32) Franz Wiedemann, Schulverweser in Oberhausen, Landgerichts Göggingen;
33) Georg Wiedemann, Schulgehilfe in Wald, Landgerichts Türkheim.

Augsburg, den 8. May 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Stetten, coll.

Ad Nrm. 21,218. praes. 2/6 43.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Schwaben und Neuburg.

(Den Hebammenlehrkurs im Herbste 1843 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden in Schwaben und Neuburg wird hiemit eröffnet, daß Gesuche um Admission zum Hebammenlehrkurse im dießjährigen Herbste, welche nicht vor dem 20. Juni dieß Jahres bei der unterzeichneten Stelle eingereicht worden sind, keine Berücksichtigung mehr finden können.

Augsburg, den 26. Mai 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

praes. $\frac{20}{5}$ 43.

(Die erledigte protestantische Pfarrei zu Wirbenz, im Dekanate Weiden betreffent.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Schmidt in Wirbenz ist die dortige protestantische Pfarrei in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben wird. Der Ertrag derselben ist nach dem neuesten Fassions-Abschluß folgender: I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen, und zwar a) an baarem Gelde 37 fl. 30 kr., b) an Naturalien: 4 Schfl. 4 Metz. 3 Vlg. Korn 39 fl. $13\frac{1}{2}$ kr., $4\frac{4}{5}$ bayer. Klafter Holz 13 fl. 44 kr.; 2) aus Stiftungs-Kassen, und zwar an baarem Gelde 10 fl. II.) An Zinsen von Activ-Capitalien 3 fl. III.) Ertrag an Realitäten: Nutzanschlag, und zwar: 1.) der Wohnung und Oekonomiegebäude 20 fl.; 2.) Gründe, nämlich: a) 9 Tagw. Aecker 85 fl. 18 kr., b) $6\frac{3}{8}$ Tagwerk Wiesen 40 fl., c) $\frac{1}{10}$ Tagwerk Garten 2 fl., d) $1\frac{7}{8}$ Tagwerk Weiher 9 fl. IV.) Ertrag aus Rechten: a) ständige Abgaben: in Geld 3 fl. $1\frac{1}{4}$ kr., b) unständige Abgaben: an Handlöhnen 41 kr. V.) Einnahmen an Dienstfunktionen 138 fl. $16\frac{1}{2}$ kr. VI.) Observanzmäßige Gaben 28 fl. 24 kr. VII.) Freiwillige Geschenke 10 fl. Summa 430 fl. $8\frac{1}{4}$ kr.; hievon die Lasten abgezogen mit 1 fl. $14\frac{3}{4}$ kr., verbleibt ein reines Einkommen von 428 fl. $53\frac{1}{2}$ kr.

Bayreuth, den 13. Mai 1843.

K. Protestantisches Consistorium.

Frendel.

Hagen, Sekr.

---

praes. $\frac{21}{5}$ 43.

(Die Erledigung der Pfarrei Pommelsbronn, Dekanats Hersbruck, betreffent.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des Pfarrers Kellner ist die Pfarrei zu Pommelsbronn in Erledigung gekommen, welche hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben wird.

Das Diensteinkommen dieser Pfarrstelle berechnet sich nach der im Jahre 1837 abgeschlossenen Fassion folgendermaßen: I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staatskassen: an baarem Gelde: für ehemals in natura abgegebenen 6 Klft. hartes Holz und 600 Stück Wellen 28 fl. 30 kr.; 2.) aus Stiftungs-Cassen an Geld 3 fl.; 3.) aus Gemeindekassen: 2 Klafter weiches Holz nebst dem Ueberholz à 6 fl. = 12 fl. II.) An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien: diese betragen jährlich 7 fl. 30 kr. III.) Ertrag aus Realitäten: Genuß der freien Wohnung, welche sich in einem vollkommen wohnlichen Zustande befindet, und der übrigen Oekonomie-Gebäude 40 fl., deßgleichen von $1\frac{1}{2}$ Tgw. Aecker und Wiesen, einem kleinen Garten und 4 Tagw. zum Theil urbar gemachten Waldung 19 fl. IV.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) ständige Abgabe: α) an Geld 5 fl. 54 kr., β) an Naturalien: 5 Schfl. 5 Metz. 24 Ms. Korn à 9 fl. 4 kr. = 54 fl. $1\frac{1}{2}$ kr., 4 Schfl. 2 Metz. $\frac{3}{4}$ Ms. Haber à 3 fl. 33 kr. = 15 fl. $2\frac{3}{4}3$ kr. b) unständige Abgaben: Handlöhne 6 fl.; 2.) an Zehenten: a) vom großen Fruchtzehen-

ten Sulzbacher Seits, nämlich: 5 Metz. 3 Vrlg. Waizen à 11 fl. 27 kr. = 10 fl. 57 kr., 3 Schfl. Korn à 9 fl. 4 kr. = 27 fl. 12 kr., 2 Schfl. 5 Metz. 1 Vrlg. Gerste à 6 fl. 57 kr. = 19 fl. 59 kr., 5 Schfl. 2 Metz. 1 Vrlg. 2 Sechz. Haber à 3 fl. 33 kr. = 19 fl. 9½ kr., b) vom großen fixirten Fruchtzehenten Hersbrucker Seits: 17 Schfl. 4 Metz. Korn à 9 fl. 4 kr. = 160 fl. 10 kr., 15 Schfl. 3 Mtz. 2 Vrlg. Dinkel à 4 fl. 32 kr. = 70 fl. 18¼ kr., 16 Schfl. 4 Metz. 2 Vrlg. 1 Sechz. Gerste à 6 fl. 57 kr. = 116 fl. 32 kr., 32 Schfl. 2 Metz. 1 Vrlg. 3 Sechz. Haber à 3 fl. 33 kr. = 115 fl. 2¼ kr., c) vom unfixirten Zehenten im Pfarrort Pommelsbronn: 1 Schfl. 5 Metz. Korn 16 fl. 37 kr., 1 Metz. Dinkel 45½ kr., 1 Schfl. 3 Vlg. Gerste 7 fl. 49¼ kr., 2 Schfl. 1 Vrl. Haber 7 fl. 15 kr., d) vom Blutzehenten 19 fl. 59½ kr.; 3.) vom Waiderecht 30 kr. V.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 211 fl. 58½ kr. VI.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 45 fl. 41 kr. Summa 1041 fl. 16 kr. Die Lasten mit 223 fl. 45 kr., worunter 146 fl. an Zehentperceptionskosten und 75 fl. zu Haltung eines Dienstpferdes sich befinden, hievon abgezogen, bleibt reines Einkommen 817 fl. 31 kr.

Ansbach, den 10. Mai 1843.

K. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Sekr.

---

praes. 2/7 43.

(Die erledigte protest. Pfarrei in Stierhofstetten, Dekanats Rübenhausen, betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Teufel auf die erste Pfarrstelle in Lindenhardt ist die protest. Pfarrstelle zu Stierhofstetten mit dem dazu gehörigen, im Kreise Mittelfranken liegenden Filiale Brühl, in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben wird. Der Ertrag berechnet sich nach dem letzten Fassions-Abschlusse auf folgende Art: I.) An ständigem Gehalte: aus Staats-Kassen: an baarem Gelde 25 fl. II.) Ertrag an Realitäten: Nutzanschlag, und zwar: 1.) der Wohnung und Oekonomie-Gebäude 35 fl.; 2.) Gründe, nämlich:

a) 20 Morg. Aecker
b) 5¼ Morg. Wiesen } verpachtet, 132 fl.,

¼ Morg. Wiesen zu eigener Benutzung 15 fl., c) Gärten und Krautländer: der Garten im Dorfe 5 fl. 30 kr., der genannte Hopfengarten 2 fl. 15 kr., der Pfarr-Rang am Brühler-Weg 2 fl. 30 kr., das Spitzgärtlein am Mühlweg 52 kr., der Krautacker am Castellers-Weg 2 fl. 35 kr., Holzäckerlein 1 fl. 10 kr., d) Waldungen: 29 Morgen 3 Vrtl. 60 fl. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) ständige Abgaben, in Geld 1 fl. 37 kr., b) unständige Abgaben an

Laudemien rc. 38 kr.; 2.) an Zehenten: a) vom großen Fruchtzehent 289 fl. 16 kr.; b) vom Schmalsaatzehent 43 fl. 40 kr., c) vom Weinzehent, Hopfenzehent rc. 23 kr.; 3.) an Waide-Rechten 1 fl. 16 kr.; 4.) an Forstrechten: ½ Klafter weiches Holz 2 fl., 200 Wellen 4 fl. **IV.**) Einnahmen an Dienstfunktionen 114 fl. 34½ kr. **V.**) Observanzmäßige Gaben 17 fl. 59 kr. **VI.**) Freiwillige Geschenke 25 fl. Summa 741 fl. 14½ kr. Hievon die Lasten abgezogen mit 8 fl. 20 kr., verbleibt ein reines Einkommen von 732 fl. 54½ kr.

Bayreuth, den 15. Mai 1843.

K. Protestantisches Consistorium.

Frendel.

Hagen, Sekr.

praes. 2/6 43.

An sämmtliche Decanate des Consistorial-Bezirks Ansbach.

(Kandidaten-Predigten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen k. Dekanate des diesseitigen Consistorialbezirks, welche mit der Einsendung der Probepredigten der Candidaten pro 1843, wozu der Termin lange abgelaufen ist, noch im Rückstande sind, werden hierdurch aufgefordert, die erwähnten Prediger-Arbeiten oder eine Fehl-Anzeige unverzüglich einzusenden.

Ansbach, den 23. Mai 1843.

K. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Sekr.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{22}{7}$ 43.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Allerhöchsten Rescripts vom 11. d. Mts. geruht, den bisherigen Landrichter zu Roggenburg, Maximilian Heiß auf die erledigte Landrichtersstelle zu Neuburg an der Donau, zu versetzen, und demselben in widerruflicher Eigenschaft die Funktion eines Stadt-Kommissärs daselbst zu übertragen.

praes. $\frac{26}{7}$ 43.

Seine Majestät der König haben sich unterm 19. Mai bewogen gefunden, den Magistratsrath und Großhändler Joseph Beuther zu Lindau auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von der ihm unterm 7. April l. Js. übertragenen Funktion eines Mitgliedes der Handelskammer für den Regierungs-Bezirk von Schwaben und Neuburg zu entbinden, und an seine Stelle zum Mitgliede der besagten Handelskammer den Kaufmann und Bürgermeister Friedrich Rebmann zu Lindau zu ernennen.

praes. $\frac{22}{7}$ 43.

Dem kgl. Pfarrer, Priester Michael Steigenberger zu Brettelshofen, königl. Landgerichts Wertingen, wurde durch höchstes Rescripts vom 15. Mai l. a. die Ehrenmünze des Ludwig-Ordens allergnädigst verliehen.

praes. $\frac{22}{7}$ 43.

Die nach vorgenommenen Wahlverhandlungen erfolgten Ernennungen im Landwehr-Bataillon der Stadt Burgau: I. zum Oberlieutenant, des bisherigen Lieutenants Joseph Baader. II. zum Unterlieutenant, a) des bisherigen Corporals Georg Moser, b) des bisherigen Corporals Anton Kleber, c) des bisherigen Landwehrmanns Lukas Müller, wurden durch Regierungs-Entschließung vom 14. May 1845 bestätigt.

praes. $\frac{22}{7}$ 43.

Nach vorgenommener Wahlverhandlung wurde im Landwehr-Bataillon Wertingen ernannt als Auditor der k. Landgerichts-Assessor Kienast zu Wertingen.

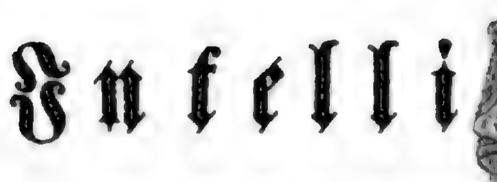

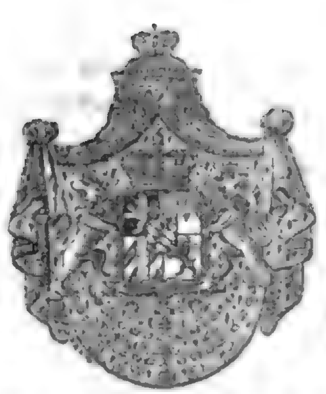
genz-Blatt

Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 22. den 3. Juni 1843.

Inhalt: Das heurige Centrallandwirthschaftsfest. — Die Thierquälerei, insbesondere den Transport des Schlachtviehes. — Die Freistellen in dem k. Erziehungs-Institute für Töchter aus höhern Ständen. — Die Glasschleif- und Glasschneidekunst. — Die Wahlen der katholischen Kirchen-Verwaltungen in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung. — Die Wiederbesetzung der Pfarrei Wertach. — Stempelrückvergütungen. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 1305. P. praes. 3/6 43.

(Das heurige Centrallandwirthschaftsfest betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachfolgendem Abdrucke wird das Programm zu dem heuer am 1. October stattfindenden Central-Landwirthschaftsfeste in München bekannt gemacht.

Sämmtliche Behörden und Gemeinde-Verwaltungen haben bei Ausstellung der Zeugnisse die beigefügten Formulare und die für ihre Ausfüllung und Fertigung gegebenen Vorschriften um so genauer zu beobachten, als nach einer Mittheilung des General-Comités hievon abweichende oder unvollständige Zeugnisse in keinem Falle mehr Berücksichtigung finden können.

Es wird ferner wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Ueberschreitung der in § 4 und § 6 Nr. 4 zur Einsendung der Zeugnisse und in § 6 Nr. 7 zur Vorführung der Thiere gesetzten Termine von jeder Preisbewerbung ausschließet.

Die Behörden haben deßhalb nicht nur durch eigene Beschleunigung der vorkommenden, wie bekannt, tax- und stempelfrei zu behandelnden Anbringen der Landwirthe, sondern auch durch geeignete Belehrung derlei Nachtheile von den Verwalteten abzuwenden.

Augsburg, den 28. Mai 1843.

Präsidium der königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Freiherr von Stengel, Präsident.

Hayn, kgl. Präsidial-Sekretär.

Programm
zu dem
Central-Landwirthschafts-Feste
in München 1843.

Se. Majestät der König haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß das Central-Landwirthschafts-Fest Sonntag den 1. Oktober d. J. in München gefeiert werde. — Der Zweck dieses Festes ist, die Landwirthschaft unseres Vaterlandes dadurch zu fördern, daß alle Bewohner Bayerns für ausgezeichnete Leistungen in der Landwirthschaft unter den Augen des erhabenen Monarchen die gebührende öffentliche Auszeichnung und Anerkennung finden, damit durch diese Beispiele überall der Sinn für das Bessere geweckt, und Eifer zur Nachahmung desselben hervorgerufen werde.

Man bringt daher nachstehende Bestimmungen über die Ertheilung der Preise zur allgemeinen Kenntniß:

§. 1.

Zur Preisbewerbung werden ausgesetzt:

1 goldene Medaille zu 20 Dukaten,
2 goldene Medaillen zu 10 Dukaten,
10 goldene Medaillen zu 4 Dukaten,
30 große und } silberne Medaillen,
30 kleine }

und zwar

I. Für allgemeine Leistungen in der Landwirthschaft, in welche Categorien sich diejenigen Landwirthe reihen, welche mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine verbesserte Bewirthschaftung in allen Betriebszweigen mit nachgewiesenem Erfolge eingeführt haben.

Solche Bewerber haben nachzuweisen, daß sie durch einen zweckmäßigen Fruchtwechsel, vorzügliche Bearbeitung und Verwendung des Düngers, Aufstellung eines vorzüglichen, qualitativ und quantitativ gesteigerten Viehstandes nicht nur den Ertrag ihrer Besitzungen erhöht, sondern auch durch ihr Beispiel den Sinn der Nachahmung geweckt haben.

II. Für spezielle Leistungen in der Landwirthschaft, als

a) Beurbarung und Cultur öder Gründe, Entsumpfung der Moorgründe, Bewässerung rc.,
b) Einführung, Anwendung und Verbreitung nützlicher neuer Ackerwerkzeuge,
c) zweckmäßige Bereitung und Anwendung der Dünger-Materialien, Anlage von Güllegruben,
d) Aufhebung der Brache und Anbau von Brachfrüchten,
e) Cultur von erprobten Cerealien und Pflanzen, deren Anbau noch nicht gewöhnlich ist, wie Talavera-Weizen, Staudenroggen, Himalaya-Gerste rc.,
f) ausgedehnteren Anbau bisher nicht, oder wenig kultivirter Handelspflanzen, als Reps, Mohn, Tabak, Kardendisteln, Waid, Wau, Saflor, Hopfen rc.,
g) ausgedehnteren Anbau von Futter-Kräutern und Futterfrüchten, besonders von Klee, Esparsette und Luzerne, wobei zugleich für Gewinnung des Samens gesorgt wurde,
h) Vermehrung und Veredlung des Viehstandes,
i) Produktion des meisten und schönsten Flachses und Hanfes nach verbesserter Bereitungsmethode mit Vorlage von Mustern,
k) Anlage neuer Weingärten mit edler, den örtlichen Verhältnissen entsprechender Bestockung,
l) Obstbaumzucht, Anlegung neuer Obstbaumschulen, Pflanzung veredelter Obstbäume, mit

Angabe deren Gattung und Zahl, dann der Bodenfläche,

m) Maulbeerbaum-Pflanzungen in gleicher Art wie bei der Obstbaumzucht,

n) Seidenzucht in der Ausdehnung, daß sich davon ein Erfolg für die Zukunft versprechen läßt,

o) Bienenzucht, Anlegung der meisten Bienenstöcke und deren sorgfältige Pflege,

p) bessere Bewirthschaftung der Waldungen, insbesondere neue Anlagen derselben,

q) Auffindung und zweckmäßige Benützung neuer Torflager.

Bei allen diesen erwähnten Leistungen muß ausdrücklich und legal nachgewiesen seyn, daß solche im Laufe der letzten drei Jahre, 1841, 1842 und 1843 stattgefunden haben.

Um diese Preise können alle Inländer, sowohl Eigenthümer als Pächter, Nutznießer, Verwalter, Gemeinden und Corporationen sich bewerben; in den Zeugnissen ist die Größe und der Erfolg der Leistungen genau nachzuweisen.

Schlüßlich wird hier wiederholt auf den Inhalt des §. 3. des Fest-Programms vom Jahre 1841 *) aufmerksam gemacht, vermög welchem in dem nächstfolgenden Jahre 1844 die für Gewinnung des im Inlande gezogenen besten Saatleins ausgesetzten Geldpreise von 300, 150 und 50 fl. zur Vertheilung kommen werden.

§. 2.

3 goldene Medaillen,

10 große und 10 kleine silberne Medaillen sind bestimmt:

a) für die Beamten, welche sich für die Verbesserung der Landwirthschaft und ihrer Zweige, so wie für die Interessen des landwirthschaftlichen Vereins in den letzten drei Jahren am thätigsten bewiesen haben;

b) für die Gemeinde-Vorsteher, welche im gleichen Zeitraume und auf gleiche Weise in ihren Gemeinden sich verdient gemacht haben, durch

Bewirkung zweckmäßiger Anlagen von Düngerstätten und Güllengruben, Entfernung der Düngerstätten von den Ortsstraßen,

Verschönerung der Orte und Herrichtung der Dorfstraßen, dann der Gemeindewege und deren Bepflanzung,

Aufhebung der Brache und zweckmäßige Theilung der Gemeindegründe,

Anlagen von gemeinsamer Entwässerung und Bewässerung, Arrondirung der Güter, Einführung der Stallfütterung und Verbesserung der Viehzucht, planmäßige Bewirthschaftung der Gemeinde-Waldungen, Einführung holzersparender Feuerungs-Anstalten,

*) §. 3. von 1841. Es ist eine allgemein verbreitete Meinung, daß zur Erzeugung von schönerem Lein durchaus Rigaer-Leinsamen nothwendig sey, und wir keinen brauchbaren Leinsamen erzeugen können. Es ist Seite 400 des Centralblattes von 1840 bemerkt, daß man in Belgien nur alle 6—7 Jahre frischen Leinsamen nehme, und es ist durch vielseitige Erfahrung nachgewiesen, daß auch wir zur Saat vorzüglich brauchbaren Leinsamen erzeugen können, wenn wir eine größere Sorgfalt auf die Gewinnung des Saatleins legen. Bei den hohen Preisen des Rigaer-Leinsamens und bei der häufigen Verfälschung desselben hält man es für vortheilhaft, daß die Samengewinnung ein eigener Kulturzweig werde, wie z. B. die Gewinnung von Kleesamen; es werden daher 3 Preise, nämlich zu 300 fl., 150 fl. und 50 fl. für diejenigen ausgesetzt, welche bis zum Jahre 1844 die größte Menge von gutem Saatlein nach den Vorschriften gezogen haben, die im Centralblatte Seite 51 — 68 vom Jahre 1838, und Seite 385—396 des Jahres 1840 bekannt gemacht sind.

Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obstdörren und Waschhäusern, Aufrechthaltung der Feldpolizei und Culturs-Verordnungen,

Ausführung anderer nützlicher Unternehmungen;

c) für die Pfarrer und Schullehrer, welche in obiger Zeit durch Beispiel, Belehrung und Ermunterung sich besonders beeifert haben, zur Verbesserung der Landwirthschaft in den angezeigten und ähnlichen Zweigen beizutragen.

§. 3.

An diejenigen zum Betriebe des Landbaues verwendeten Dienstboten, die sich durch vieljährige treue Dienste und gute Aufführung ausgezeichnet haben, werden 12 silberne Vereins-Medaillen für die männlichen und eben so viele für die weiblichen Individuen vertheilt.

§. 4.

Alle Bewerber für die bisher ausgesetzten Preise müssen die betreffenden Zeugnisse bis zum 1. August an das Comité ihres Kreises einsenden.

Die Einsendungen von den Kreis-Comité's, so wie die Bewerbungen aus Oberbayern sind längstens bis zum 1. September an das General-Comité einzubefördern. Die Zeugnisse sind genau in der Weise, wie das im Anhange gesetzte Formular I. vorschreibt, zu verfassen, wobei noch bemerkt wird, daß für dieselbe Leistung nur einmal vom General-Comité eine Auszeichnung durch die Medaille ertheilt werden könne, daß solche, welche bereits Preise an den Kreisfesten erlangt haben, von der Konkurrenz derselben Leistung beim Centralfeste in München zwar nicht ausgeschlossen seyen, statt der sie treffenden Medaille jedoch die öffentliche Anerkennung durch ein Diplom erhalten.— Alle Bewerber, deren Zeugnisse nicht in der vorgeschriebenen Form oder bis zum festgesetzten Termine eingesendet werden, haben sich von der Konkurrenz ausgeschlossen.

§. 5.

Für die beim Oktoberfeste vorgeführten Thiere sind nachstehende Preise ausgesetzt:

A. Für die besten 4jährigen Zuchthengste:

a) 6 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis	50	bayerische	Thaler.
2. "	30	"	"
3. "	24	"	"
4. "	16	"	"
5. "	12	"	"
6. "	10	"	"

b) 12 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

B. Für die besten 4jährigen Zuchtstuten:

a) 6 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis	50	bayerische	Thaler.
2. "	30	"	"
3. "	24	"	"
4. "	16	"	"
5. "	12	"	"
6. "	10	"	"

b) 12 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

C. Für die besten $1\frac{1}{2}$ — 2jährigen, zur Zucht tauglichen Stiere, bei welchen die 4 Schaufelzähne noch nicht vollkommen gebildet sind.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis	25	bayerische	Thaler.
2. "	20	"	"
3. "	15	"	"
4. "	10	"	"

b) 6 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze einer Fahne und einem Buche bestehend.

D. Für die besten 3—4jährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis	25	bayerische	Thaler.
2. „	20	„	„
3. „	15	„	„
4. „	10	„	„

b) 6 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

E. Für die Zucht der veredelten Schafe im Alter von 3 Jahren.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis	20	bayerische	Thaler.
2. „	12	„	„
3. „	10	„	„
4. „	8	„	„

b) 4 Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Buche und einer Schafscheere bestehend.

F. Für die Schweinszucht.

a) 3 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis	10	bayerische	Thaler.
2. „	6	„	„
3. „	4	„	„

b) 1 Nachpreis, in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Die Schweine sammt den Jungen müssen auf den Platz geführt werden.

G. Für die Mastochsen.

1. Preis	18	bayerische	Thaler.
2. „	12	„	„
3. „	8	„	„
4. „	6	„	„ sammt Fahnen.

4 Nachpreise, ein jeder aus der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Bei diesen Preisen können nur wirklich ausübende Landwirthe, keineswegs aber Metzger als solche zugelassen werden.

Damit entferntere Landwirthe auch konkurriren können, wird nach den verschiedenen Entfernungen des herbeigetriebenen Mastviehes ein Gewichtszuschlag für den durch das Hertreiben hieran verursachten Verlust und zwar 3 Pfund auf die geometrische Stunde zugestanden.

§. 6.

In Beziehung und Vertheilung der Preise für das vorgeführte Vieh werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Um alle für die vorgeführten Viehgattungen ausgesetzten Preise können nur inländische Landwirthe, jedoch aus allen Gegenden des Königreichs, und selbst jene sich bewerben, welche bei irgend einem Kreisfeste schon Preise erhalten haben.
2. Zur Auswahl, Prüfung der Viehstücke und Zuerkennung der Preise werden Schiedsgerichte von sachverständigen und unparteyischen Männern bestellt, und zwar:
   a) für Hengste und Stuten,
   b) für Stiere und Kühe,
   c) für Schweine,
   d) für feinwollige Schafe, und
   e) für das Mastvieh.

   Ersteres besteht aus 8 Preisrichtern, von den übrigen Vieren jedes aus 6, von denen das General-Comité die eine Hälfte, die andere der hiesige Magistrat wählt.

   Jedes Preisgericht erhält ein leitendes Mitglied des General-Comité, welches das Protokoll zu führen und von den Preisrichtern die Erklärung abzunehmen hat, daß sie nach ihrer besten Ueberzeugung, ganz unparteyisch ihr Urtheil aussprechen.
3. Die Preisbewerber müssen nachweisen:
   a) daß sie ausübende Landwirthe sind, daß sie

b) das Zuchtvieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder die Erziehung wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen haben,

c) daß die Oekonomie der Eigenthümer überhaupt gut bestellt, und das preiswerbende Viehstück nicht mit Vernachläßigung der übrigen besonders gepflegt worden ist.

4. Die Zeugnisse der Preisbewerber sind 3 Tage vor dem Oktober-Feste dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines einzusenden, später einlaufende werden nicht mehr beachtet.

5. Landwirthschafts-Anstalten des Staates begeben sich der Bewerbung um die Preise in dem Maaße, daß sie zwar an ihrem Orte genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis selbst aber dem nächstfolgenden Privat-Oekonomen zu Theil wird.

6. Keiner kann mehr als einen Preis erhalten; wenn daher Jemand mehrere preiswürdige Stücke von derselben Gattung und dem nämlichen Geschlechte zur Ausstellung gebracht haben sollte, so wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgesprochen, der Geldpreis und die Fahne aber dem Landwirthe und Eigenthümer des nächstfolgenden schönsten Stückes zuerkannt.

7. Die Musterung der Pferde beginnt Freitag den 29. Sept. Nachmittags 3 Uhr, die der übrigen Viehstücke Samstag den 30. Morgens 7 Uhr. Pferde, welche am Samstag den 30. Morgens 7 Uhr, die übrigen Viehstücke, welche um 9 Uhr Morgens desselben Tages noch nicht den Preisgerichten vorgeführt sind, bleiben von der Bewerbung ausgeschlossen.

8. Am Festtage selbst, Vormittags gegen 11 Uhr, haben die Vieheigenthümer, welchen Preise zuerkannt sind, ihre Preisthiere auf die Theresienwiese zu bringen, und in die für die verschiedenen Viehgattungen bestimmten Abtheilungen einzuführen.

§. 7.

Wie die Zeugnisse für das Zucht- und Mastvieh beschaffen seyn müssen, darüber geben die nachfolgenden Vorschriften und Formulare genügende Auskunft.

Die von den königlich bayerischen Landgestüts-Commissionen ausgestellten Zeugnisse sind für sich allein nicht zureichend, sondern nur die nach den festgesetzten Formularen ausgefertigten als vollgültig anzusehen; den Attesten für die Schafe sind noch besonders Wollemuster beizufügen.

§. 8.

Alle Zeugnisse, deren Formulare zur genauen Darnachachtung im Anhange folgen, müssen in den Ruralgemeinden von dem Ortsvorsteher gewissenhaft ausgestellt, von zweien, zu vollgültigen Zeugen qualifizirten Gemeinde-Mitgliedern unterzeichnet, und von dem einschlägigen Land- oder Herrschaftsgerichte, jedes Zeugniß für sich gesondert, über den ganzen darin aufgeführten Thatbestand sammt der Unterschrift und Fertigung der Zeugniß-Aussteller bestätiget seyn, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß eine bloße Legalisirung der Unterschriften oder der Gebrauch allgemeiner Fassungen als „legalisirt, contrasignirt, beglaubigt" nicht hinreichend sey.

Bei den Zeugnissen aus der Pfalz werden dieselben von dem Bürgermeisteramte ausgestellt, und von dem einschlägigen Landkommissariate in gleicher Weise bestätiget. Eben so müssen die von den Magistraten ausgefertigten Zeugnisse durch die einschlägigen Landgerichte in derselben Art bestätiget seyn, nur bei den Städten erster Klasse ist von der Bestätigung der magistratischen Zeugnisse durch eine königliche Behörde Umgang zu nehmen.

Bei amtlichen Bewerbungen nach §. 2. ist die gleichmäßige Bestätigung der vorgesetzten Behörde zu erholen.

In denjenigen Kreisen, in welchen die landwirth-

schaftlichen Distrikte bereits organisirt sind, kann die Bestätigung des Thatbestandes von den Distrikts-Vorständen vorgenommen werden, in welchem Falle eine Legalisirung der Unterschriften durch die einschlägige Gerichtsbehörde hinreichend ist.

§. 9.

Wenn Se. Majestät der König das Fest durch Allerhöchstihre Gegenwart beglücken, so werden Allerhöchstdieselben bei Ihrer Ankunft von einer Abordnung des General-Comité's ehrerbietigst empfangen.

§. 10.

Den folgenden Tag, Montag den 2. Oktober, beginnt des Morgens der Viehmarkt.

§. 11.

Die durch §. 22. der Vereins-Satzungen angeordnete öffentliche General-Versammlung, welcher alle zur Zeit des Festes anwesende Vereinsmitglieder beizuwohnen berechtigt sind, wird am Dienstag den 3. Oktober zur Besprechung allgemeiner Vereinsinteressen in einer noch zu bestimmenden Stunde gehalten werden.

Diejenigen Mitglieder, welche öffentliche Vorträge zu halten wünschen, werden eingeladen, die Anzeige hievon bei dem General-Comité einige Tage vor der öffentlichen Versammlung zu machen.

§. 12.

Das Lokal des landwirthschaftlichen Vereins in der Türkenstraße Nr. 2. bleibt die ganze Woche hindurch Jedermann geöffnet, um alle Sammlungen, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthschaften, die Modelle, Bücher, Sämereien rc. einzusehen.

§. 13.

Die übrigen Festlichkeiten und Volks-Vergnügungen werden, wie alle Jahre, stattfinden, und das von dem Magistrate der königl. Haupt- und Residenzstadt München dießfalls gemachte Programm folgt hier als Beilage.

§. 14.

Dieses Programm wird in den Kreisen durch die Intelligenz- und andere öffentliche Blätter bekannt gemacht, eben so werden alle Ortsvorstände ersucht, für die Bekanntmachung bestens zu sorgen.

München, den 22. März 1843.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Anhang.

Formular für Zeugnisse.

I. Zeugniß für Bewerber von Medaillen und Ehrendiplomen.

Vorzeiger dieses (Namens)

Eigenschaft (als ausübender Landwirth, k. Beamter, Ortsvorstand rc.)

Wohnort

bewirbt sich um die nach §. des Programms ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende innerhalb der Jahre 1841, 1842 und 1843 gemachten landwirthschaftlichen Leistungen (nun werden die Leistungen einzeln genau und gewissenhaft aufgezählt, wie sie in §. 1. 2. 3. im Allgemeinen erwähnt sind).

Daß das in diesem Zeugnisse Aufgeführte durch uns Unterzeichnete der Wahrheit gemäß befunden worden ist, bezeugen der Ortsvorstand

und zwei, zu vollgültigen Zeugen qualifizirte Gemeinde-Mitglieder.

Die Wahrheit vorstehenden Zeugnisses seinem ganzen Inhalte nach, so wie die Aechtheit der Unterschriften und Fertigung werden amtlich bestätiget

vom

K. B. (Landgerichte). . . .

. . . . . .

II. Zeugniß für einen Zuchthengst oder Zuchtstute, Stier, Kuh.

Vorzeiger dieses (Namens)

Wohnort

führt zum dießjährigen Central-Landwirthschafts-Feste ein

welch

an Farbe

Abzeichen

Alter

Höhe

Abstammung Vater

" Mutter

Hat dasselbe erzogen

a) von Geburt her

b) oder erkauft und (wie lange) selbst gepflegt

Des Eigenthümers Oekonomie befindet sich gegenwärtig im Zustande.

Gemeinde-Verwaltung ...

Datum

Gemeinde-Vorsteher

....

Zeug Zeug

....

Die Wahrheit vorstehenden Zeugnisses seinem ganzen Inhalte nach, so wie die Aechtheit der Unterschriften und Fertigung werden amtlich bestätiget

vom

K. B. (Landgerichte)....

....

III. Zeugniß für die veredelte Schafzucht.

Vorzeiger dieses (Namens)

Eigenschaft als ausübender Landwirth

Wohnort

führet zum dießjährigen Central-Landwirthschafts-Feste

(Zahl) Widder

" Mutterschafe

" Lämmer

a) desselben Heerde von gleicher Veredlung ist stark

b) hat seit dem 1. Oktober 1842 Lämmer erhalten,

c) der gegenwärtige Gesundheits-Zustand der Heerde ist in Folge thierärztlicher Untersuchung

d) vor dieser Untersuchung werden Wollproben versiegelt beigeschlossen Päckchen,

e) der Eigenthümer ist in dem Besitze dieser veredelten Heerde seit

Desselben Oekonomie befindet sich gegenwärtig im Zustande.

Gemeinde-Verwaltung ...

Datum

Die Wahrheit vorstehenden Zeugnisses seinem ganzen Inhalte nach, so wie die Aechtheit der Unterschriften und Fertigung werden amtlich bestätiget

vom

K. B. (Landgerichte)...

....

IV. Zeugniß für die Schweinszucht.

Vorzeiger dieses (Namens)

Eigenschaft als ausübender Landwirth

Wohnort

führet zum dießjährigen Landwirthschafts-Feste

(Zahl) Schweinsmütter

" Ferkeln

des Eigenthümers Schweinszucht bestand übrigens dieses Jahr hindurch in Schweinsbären

Schweinsmüttern

Davon seit 1. Oktober 1842 erhalten Ferkeln,

Desselben Oekonomie befindet sich gegenwärtig im Zustande.

Gemeinde-Verwaltung . . .

Datum

Die Wahrheit vorstehenden Zeugnisses seinem ganzen Inhalte nach, so wie die Aechtheit der Unterschriften und Fertigung werden amtlich bestätiget

vom

K. B. (Landgerichte) . . .

. . . .

V. Zeugniß für die Mastochsen.

Vorzeiger dieses (Namens)

seines Geschäftes

welcher die Mastung selbst vorgenommen hat,

führet zum dießjährigen Central-Landwirthschafts-Feste nachfolgende Stücke.

(Benennung derselben)

a) Farbe

b) Höhe und Länge

c) Alter

d) haben vor der Mastung gewogen

e) und wiegen gegenwärtig

f) die Mastung hat gedauert seit

g) die Fütterung während der Mastung bestand in

h) die Kosten der Mastung betrugen pr. Tag

Des Eigenthümers Wohnort ist von München entfernt geometrische Stunden.

Gemeinde-Verwaltung . . .

Datum

Die Wahrheit vorstehenden Zeugnisses seinem ganzen Inhalte nach, so wie die Aechtheit der Unterschriften und Fertigung werden amtlich bestätiget

vom

K. B. (Landgerichte) . . .

. . . .

Programm

zu dem

Oktoberfeste auf der Theresien-Wiese

am

1. Oktober 1843.

I. Pferderennen.

Sonntag den 1. Oktober gegenwärtigen Jahres wird auf der Theresien-Wiese zu München nach der Preise-Vertheilung des landwirthschaftlichen Vereins ein Pferderennen unter folgenden Bestimmungen gehalten:

1. Die Herren Bürger: E. Baumgartner, K. Lechner, Jos. Schmidt, Jos. Vielweck und Andreas Seiler machen zusammen das Renngericht aus, welches alle Vorfallenheiten nach Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet, die Preise zuerkennt, und das ganze Pferderennen leitet. Alle Anstände welche sich bei dem Pferderennen ergeben, müssen vor der Preise-Vertheilung dem Renngerichte angezeigt werden. Nach derselben werden keine Klagen mehr gehört. — Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an Herrn Baumgartner zu wenden, welchem als Vorstand des Renngerichts die Leitung des ganzen Rennens übertragen ist. Dem Renngerichte ist der Magistrats-Offiziant Ulrich von Destouches als Aktuar beigegeben.

2) Der erste Preis besteht in 15 Dukaten. Die übrigen Preise bestehen aus 24, 20, 18, 16, 14, 12, 10, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2 und 1 bayern'schen Thaler; Weitpreise wird keiner mehr gegeben.

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben. Auf der Fahne des ersten Preises ist der Namenszug Seiner Majestät des Königs, auf der Fahne des zweiten Preises der Namenszug Ihrer Majestät der Königin gestickt. Die Fahnen des dritten und vierten Preises sind mit Gemälden geziert.

3) Die Rennbahn beträgt genau den vierten Theil einer deutschen Meile, und muß viermal umritten werden.

4) Das Renngericht wird Tags vorher Samstags den 30ten September Morgens 10 Uhr bei Herrn Baumgartner im Stachusgarten sich versammeln, um die Einschreibung und am Sonntag um 10 Uhr Morgens die Verloosung der Pferde vorzunehmen.

5) Am 1. Oktober Morgens 8 Uhr versammeln sich die Herrn Rennmeister mit ihren Knaben daselbst, und verfügen sich von da auf den Bürgersaal, wo eine feierliche Messe gehalten wird. Nach Beendigung derselben wird die Stunde gegeben, zu welcher die Herrn Rennmeister mit ihren Knaben und Pferden sich auf dem Max Josephs Platze versammeln müssen, worauf die Preisefahnen auf dem Rathhause abgeholt werden, und sodann das Renngericht mit den Preiseträgern, den Rennmeistern, ihren Knaben und Pferden in feierlichem Zuge sich auf die Theresienwiese begibt. Diejenigen, welche sich zur bestimmten Stunde auf dem Max Joseps Platze nicht einfinden, werden zum Pferderennen nicht zugelassen.

6) Jene Rennknaben, welche sich durch Zeugnisse ihrer Pfarrer oder Ortsvorstände über fleißigen Schulbesuch und gute Aufführung ausweisen, und bei dem Rennen sich ordentlich betragen, werden nach dem Pferderennen von dem Renngerichte mit besondern Denkmünzen belohnt. Ohne Vorlage dieser Zeugnisse wird ihnen die Denkmünze nicht gegeben.

7) Die Rennknaben müssen in weißledernen Hosen und Stiefeln gekleidet, und mit Schirmmützen versehen seyn. Mit solchen Kleidungs-

stücken nicht versehene oder unreinlich gekleidete Rennknaben werden nicht zugelassen. Diejenigen drei Rennknaben, welche am schönsten gekleidet sind, erhalten Preise zu 3, 2 und 1 bayerischen Thaler.

8) Am 8ten Oktober wird ein zweites Pferderennen auf der nämlichen Rennbahn gehalten. Die Einschreibung geschieht am Vorabende und die Verloosung Sonntags 10 Uhr Morgens bei Herrn Baumgartner, unter Leitung des obengenannten Renngerichts und unter den nämlichen Bestimmungen wie bei dem ersten Pferderennen. Die Preise sind: 20, 16, 12, 10, 8, 6, 4, 3, 2 und 1 bayerischen Thaler. Der Weitpreis fällt weg.

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben. *Auf der* Fahne des ersten Preises ist der Na*menszug* Seiner Königlichen Hoheit des Kron*prinzen* gestickt, die Fahnen des zweiten und dritten Preises sind mit Gemälden geziert.

9) Beide Pferderennen sind ohne Einlage — ganz frei. Bei dem zweiten Rennen können auch solche Pferde mitlaufen, welche sich bei dem ersten Rennen nicht befunden haben.

10) Zur Vermeidung aller Unordnungen haben die Herrn Rennmeister Sorge zu tragen, daß ihre Knaben sich überhaupt und vorzüglich bei dem Absprengen bloß nach den Anordnungen des Renngerichts richten, dessen Mitglieder durch eine Schärpe ausgezeichnet sind. Insbesondere wird festgesetzt, daß die Rennknaben bei dem Pferderennen keine Peitsche oder andere diese ersetzende Mittel gebrauchen dürfen.

11) Sowohl bei dem ersten als bei dem zweiten Rennen werden neben den inländischen auch ausländische Pferde ohne Ausnahme zugelassen.

Ernest Baumgartner.
Korbinian Lechner.
Joseph Schmidt.
Joseph Vielweck.
Andreas Septer.

II. Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schiessen mit Bürschstutzen.

Montag den 2. Oktober 1843 wird auf der Theresien-Wiese zu München das Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen mit Bürschstutzen seinen Anfang nehmen, und unter folgenden Bestimmungen statt finden, wozu alle zum Schießen nach der Schützen-Ordnung befugte Titl. Schützenfreunde eingeladen werden.

I. Vogel-Schießen.

1) Bei dem Vogel-Schießen werden 5 Preise vertheilt, nämlich für das letzte Stück 5, für den Kopf 3, für die Klaue 3, und für die Krone 1 bayerischer Thaler, in Summa 26 fl. 24 kr.

2) Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, die des ersten Preises ist mit einem Gemälde geziert.

3) Für jedes herabgeschossene Stück Holz (ohne Preis) werden von 4 Loth angefangen, für jedes Loth 4 kr. bezahlt.

4) Der Theil der Krone, welchem der letzte Preis zufallen soll, muß der schwerere seyn, und soll wenigstens 12 Loth wiegen, außerdem wird dieser Preis auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen.

5) Sollten aber noch Preise übrig bleiben, so werden diese mit dem allenfallsigen Ueberschusse der Leggelder am Freitage den 6. Oktober auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen, und zwar in der Art, daß für jedes Loos 2 Schüsse gemacht werden.

6) Jeder Titl. Schütze ist verbunden, ein Loos auf den Vogel zu nehmen; auch ist gestattet, daß ein Titl. Schütze von andern Titl. Schützen, welche wirklich auf die Scheiben oder einen Hirschen schießen, drei Loose kaufe oder zum Schießen übernehme, so daß ein Titl. Schütze mehr als 4 Loose nie schießen darf.

II. Schießen mit Stutzen und Büchsen.

1) Die drei ersten Gewinnste sind auf Haupt, Kranz und Glück gleich, und betragen:

das I. Gewinnst 30 fl. — kr.
das II. Gewinnst 15 fl. — kr.
das III. Gewinnst 7 fl. 30 kr.

Zu Haupt und Kranz werden zusammen 12, und für das Glück allein 10 Fahnen gegeben. Die erste Fahne auf dem Haupte ist mit den Namenszügen J. J. K. K. Majestäten, die erste Fahne für den Kranz ist mit dem Namenszuge Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen gestickt. — Die erste Fahne auf dem Glück, dann die zweiten Fahnen auf dem Haupt, Kranz und Glück sind mit Gemälden geziert.

2) Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt auf jeder Scheibe 4 fl.; es kann daher auf Haupt und Kranz ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 1 fl. — auf dem Glück hingegen können 100 Schüsse à 15 kr. gekauft werden.

III Hirsch-Schießen mit Bürschstutzen.

Auf den laufenden Hirsch beträgt

das erste Beste 15 fl. — kr.
das zweite Beste 7 fl. 30 kr. und
das dritte Beste 3 fl. 45 kr.

nebst 9 Fahnen, wovon die erste mit einem Gemälde geziert ist. Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl., auch können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden.

Hiebei ist bedungen, daß auf dem Hirschstande jeder Titl. Schütze nur ein Gewehr anlegen darf.

Als Bedingungen für das Bürsch-, Stutzen- und Hirsch-Schießen werden festgestellt:

a) daß der Lauf mit Einschluß der Patentschraube nur höchstens 30½ Zoll lang sey;
b) das Gewicht von 8 Pfund 8 Loth nicht überschreite;
c) nicht mit Fingerbügeln versehen sey;
d) muß dieser mit einem Zängeldupfer, welcher auch ohne einzudupfen abgedruckt werden kann, versehen seyn;
e) sind die Dupfersperren gänzlich untersagt, und darf endlich
f) kein Guckerl, wohl aber ein Glas aufgesteckt werden.

Weitere Bestimmungen.

1. Der Vogel, dann Haupt, Kranz und Glück, sind in einer Entfernung von 150 Schritten aufgestellt.
2. Der Hirsch, auf welchen nur mit Bürschstutzen geschossen werden darf, hat eine Entfernung von 120 Schritten.
3. Das Schwarze auf Haupt, Kranz und Glück, dann die Treffer auf den Hirschbretteln haben 12 Zoll im Durchmesser.
4. Gewinnste werden durchgehend auf Ziel der Schußzahl regulirt und vertheilt.
5. Vorbezeichnete Schießen dauern von Montag den 2. bis einschlüßlich Freitag den 6. ununterbrochen, das Schießen auf den Vogel endet von selbst, sobald das letzte Stück herabgeschossen ist, oder ebenfalls am 6. mit dem übrigen Schießen.
6. Nach beendigtem Schießen wird baldmöglichst abgezogen, jedenfalls aber werden die Hauptpreise mit Fahnen am Sonntag den 8. Oktober vor dem zweiten Pferdrennen an die Titl. Preisträger vertheilt werden.
7. Jedem Titl. Schützen steht es frei, auf jedes einzelne Beste einzulegen.
8. Von den inländischen Titl. Schützen, welche diesem Schießen beiwohnen, erhält der älteste nach dem Lebensalter eine besonders gezierte Fahne, jedoch nur unter der Bedingung, daß derselbe auf Haupt, Kranz und Glück geschossen hat. Diese Fahne kann übrigens von einem und demselben Schützen nur alle 3 Jahre

einmal gewonnen werden, auch muß ein solcher Titl. Schütze irgend einer Schützengesellschaft einverleibt seyn, oder einverleibt gewesen seyn.

9. Jeder Titl. Schütze ist verbunden, nach Beendigung seiner Schüsse, oder längstens bis 6. Oktober seine Schießpolette an den Schützen-Aktuar bei Verlust seiner Einlage abzugeben.

10. Sämmtliche Beste werden sämmtlich frei gegeben, das Schießen selbst wird nach Vorschrift der bayerischen Schützen-Ordnung geleitet.

11. Schließlich werden die Titl. Schützen geziemend eingeladen, am Montag den 2. Oktober um 9½ Uhr mit ihren Gewehren sich im Rathhaussaale zu versammeln, um dann Schlag 10 Uhr und im feierlichen Zuge unter Vortragung der Preise und Fahnen, so wie der Ehrengehänge der Haupt-Schützengesellschaft von Musik begleitet auf die Theresien-Wiese zur Eröffnung des Festschießens sich zu begeben.

Zu diesem Behufe werden die Vogel-Loose, Standbillets und Schützenzeichen ebenfalls am Montag den 2. Oktober zwischen 8 und 10 Uhr auf dem Rathhaussaale abgegeben.

Mit allenfallsigen Anfragen in Betreff aller Anordnungen des Oktoberfestes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an den Herrn Magistratsrath Widmann zu wenden, welchem die Besorgung derselben übertragen ist.

Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München.

Dr. Bauer, Bürgermeister.

Knollmüller, Sekretär.

Ad Nrm. 19063 und 19930. ⅔ 43.

An

sämmtliche Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Thierquälerei, insbesondere den Transport des Schlachtviehes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg wurden bereits durch die am 25. Juni 1839 ausgeschriebene höchste Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 16. v. M., die Thierquälerei betreffend, dahin angewiesen, vermittelst angemessener, den Lokal-Verhältnissen entsprechenden Anordnungen, die besonders in Behandlung des Schlachtviehes angewöhnten, zum Theil veralteten Mißbräuche abzustellen.

In letzterer Beziehung nimmt namentlich die empörende Quälerei eine ernstliche Einschreitung der Polizeiverwaltung in Anspruch, welche bei dem Transporte des Schlachtviehes, namentlich der Kälber und Lämmer, wahrzunehmen ist, indem diese Thiere an den Füßen fest zusammengeschnürt, die Köpfe über die Wagenräder herunterhängend, der Sonnenhitze und dem Ungeziefer preisgegeben, oft die längsten Strecken zurücklegen oder in dieser Lage auf den Wägen liegen bleiben und gleichzeitig jeder Labung durch Futter und Trank entbehren müssen.

Zwar ist gegen das Verbot dieser Transportweise Manches eingewendet. Allein diese Einwendungen gehen von der Voraussetzung aus, daß der Transport ungebundener Kälber unmöglich sey.

Die Erfahrung hat jedoch solche Voraussetzung widerlegt.

Es bestehen nämlich schon längst zu Stuttgart, Straßburg und Paris ganz zweckmäßige Anordnungen, wodurch die erwähnte Quälerei abgestellt wird. Es dürfen dort die Schlachtthiere, als Kälber, Schweine, Lämmer u. s. w. nur auf großen Wägen transportirt werden. Auf diese Wägen sind die Schlachtthiere zu 20 und 30, ohne gebunden zu seyn, hineingestellt. Um das Herabfallen der Thiere vom Wagen während des Transportirens zur Nachtzeit zu verhüten, wird mitten durch den Wagen ein Hauptseil gezogen, woran jedes Thier besonders befestiget ist. Der Transport darf während des Hochsommers nur in der Frühe und des Abends, wohl aber auch zur Nachtzeit geschehen.

Der Vollzug dieser Anordnungen bewährt bereits die Möglichkeit des Transportes ungebundener Thiere. Hiezu treten die vielen Versuche, welche der Münchner Verein gegen Thierquälerei desfalls angestellt hat, und welche auf das Entschiedenste erwiesen haben, daß der Transport ungebundener Kälber unbedingt ausführbar ist, daß alle hiegegen erhobenen Bedenklichkeiten durchaus ungegründet sind, und daß die hiezu nothwendige Abänderung der bisher gebräuchlichen Transportwägen mit dem geringen Aufwande von 6 — 12 fl. hergestellt werden kann, somit auch eine bedenkliche Vertheuerung der Transportkosten geradezu ausgeschlossen ist.

Nicht genug aber, daß durch die bisherige Behandlung des Transportes der erwähnten Schlachtthiere die Schmerzen derselben unnöthig erhöht werden und hierin eine Quälerei besteht, zu deren Abstellung die Polizeiverwaltung nach Maßgabe der in der Entschließung vom 16. Juni 1839 erwähnten Verordnungsbestimmungen verpflichtet ist, so wird diese Pflicht auch noch durch die sanitätspolizeiliche Rücksicht verstärkt, daß durch das Fesseln der Füße des Schlachtviehes die Cirkulation des Blutes in den Thieren unterdrückt, hiedurch aber nach vorliegenden Gutachten von Thierärzten, im Zusammenhalte mit dem Einflusse der Witterung, denen das gebundene Thier unter Entziehung aller Nahrung schutzlos ausgesetzt ist, eine Erkrankung der Thiere hervorgerufen wird, die auf den Zustand des Fleisches, und insbesondere auf jenen der Füße und der innern Theile, wie der Leber und des Brüßes höchst nachtheilig einwirkt. Die polizeiliche Beaufsichtigung der Lebensmittel gebietet sonach ebenfalls einen Transport des Schlachtviehes zu verbieten, welcher verhindert, daß die Thiere in voller Gesundheit an ihrem Bestimmungsort anlangen.

Daß das Binden des Schlachtviehes in einzelnen Fällen, wo nämlich ein Landmann oft nur gelegentlich ein Stück mit andern Gegenständen zur Stadt bringt, wohl nachgesehen werden muß, kann keinen Grund abgeben, diese quälende Behandlung allen Transportanten und Viehhändlern zu gestatten, welche den Handel mit Schlachtthieren in's Große treiben.

Gemäß einer, im Anlaß eines Antrages des Münchener Vereins gegen Thierquälerei erfolgten höchsten Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 28. April l. Js. wird zur Abstellung der bisherigen Mißbräuche bei dem Transporte des Viehes im allgemeinen, und der Kälber insbesondere, verfügt, was folgt:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

„Das Schlachtvieh jeder Art, ohne Aus„nahme, darf auf dem Transport nicht miß-

Digitized by Google

„handelt, gequält oder übertrieben, sondern „muß so behandelt werden, daß dasselbe an „dem Bestimmungsort noch lebensfrisch und im „gesunden Zustande ankömmt.

§. 2.

Verboten ist demnach unter anderm:

„a) die Rinder an einem oder an zwei „Beinen allzu kurz zu fesseln;

„b) die Kälber, an die Schweife von Kühen „gebunden, zu treiben;

„c) Schweine, Schafe, Rinder oder Käl„ber mit Hunden ohne verläßige Dressur „oder mit bissigen Hunden ohne Maul„körbe, zu hetzen;

„d) gebundene Kitzen oder Lämmer an dem „Arme, anstatt sie auf dem Rücken oder „sonst in einer Weise zu tragen, die dem „Körper des Thieres den nöthigen Ruhe„punkt gewährt;

„e) die Kitzen oder Lämmer anders als mit „breiten Strohbändern, Seiler-Gurten „oder gefütterten Riemen zu binden;

„f) das Vieh, anstatt mit gewöhnlichen „Peitschen und biegsamen Ruthen, mit „knüttel- und prügelartigen Stöcken zu „treiben;

„g) das Vieh während des Transportes „an der nöthigen Fütterung, Tränkung, „Pflege und Ruhe Mangel leiden zu „lassen;

„h) zur Besorgung des Transportes, an„statt tüchtigen und kundigen Individuen, „Knaben, altersschwache oder sonst un„taugliche, in der Behandlung des Vie„hes unerfahrne Leute zu verwenden.

Abschnitt II.

Besondere Bestimmungen für den Kälber-Transport.

§. 3.

A. Größere Transporte (wie sie namentlich von Viehhändlern und Metzgern, die den Handel mehr in's Große treiben, geschehen).

„a) Die Kälber sind nicht mehr gebunden „und auf- oder nebeneinander geschichtet, „sondern stehend oder frei liegend auf ei„gens dazu hergerichteten Wägen zu füh„ren."

„b) Die Vorrichtungen auf den Wägen müs„sen so beschaffen seyn, daß die Kälber, „wenn auch nicht einzeln, doch in klei„nern Abtheilungen durch Querbretter ge„sondert, und vor Beschädigungen durch „Herabspringen oder sonstige Ursachen ge„sichert werden."

„c) Bei heißem Wetter, oder bei Regen „oder Schnee, sind die Wägen mit De„cken von grober Leinwand (Plachen) zu „überspannen."

„d) Gegen größerer Kälte sind die Kälber „durch Tücher zu schützen."

„e) Zum Niederlegen der Thiere sind die „Wägen mit Strohunterlagen zu versehen.

§. 4.

B. Kleinere Transporte, (d. h. solche, wo Metzger, Landleute rc. ein oder mehrere Stücke zum Absatzorte führen).

„a) Das Binden der Kälber hat mit breiten

„Strohbändern, Seilergurten oder gefüt-
„terten Riemen zu geschehen.“

„b) Auf den Karren oder Wägen müssen sich
„Strohunterlagen befinden.“

„c) Zum Schutz gegen die Strahlen der
„Sonne bei heißer Jahreszeit oder gegen
„strengere Kälte sind die Kälber mit Tü-
„chern zu decken.“

„d) Von Zeit zu Zeit, in entsprechenden
„Zwischenräumen, sind die Thiere auf
„eine andere Seite umzulegen.“

„e) Bei Fütterung und Tränkung sind die-
„selben von den Banden zu befreien.“

§. 5.

„Metzger und andere Käufer haben für „das Umladen obige Bestimmungen (§§. 3. „und 4.) zu befolgen, und außerdem in „Betreff der Aufbewahrung vor dem „Schlachten nach den allgemeinen Vor-„schriften sich zu richten (§§. 1. und 2.).“

Abschnitt III.

Straf- und Schluß-Bestimmungen.

§. 6.

„Zuwiderhandlungen gegen die allge-„meinen oder die besondern Bestimmun-„gen sind als Thierquälereien innerhalb „des Umfanges der polizeilichen Strafge-„walt, mit Rücksicht auf die in den ein-„zelnen Fällen für die Anwendung der „Grundsätze über Schärfung und Milde-„rung sich ergebenden Momente, zu be-„ahnden.“

§. 7.

„Gegenwärtige Polizei-Verfügung (§§. „1.—6.) tritt mit dem 15. Juli 1843 „in Kraft.“

Die Polizei-Behörden haben für die gehörige Bekanntmachung obiger Verfügung zu sorgen, und wegen des Vollzuges die unterhabenden Orts-Polizei-Behörden, Gerichts- und Gemeinde-Diener geeignet zu belehren und anzuweisen.

Ebenso werden die Polizei-Behörden sachgemäßes Zusammenwirken unter sich, und zweckdienliche Unterstützung der Vereine gegen Thierquälerei, sich angelegen seyn lassen.

Im übrigen sind die Polizei-Behörden, was namentlich den Kälber-Transport, beziehungsweise die Anschaffung oder Herstellung eigener Wägen zum Transporte in ungebundenem Zustande anbelangt, auf die in der Beilage des Intelligenz-Blattes Nr. 18. vom 6. v. M. abgedruckte Bekanntmachung des Münchener Vereins gegen Thierquälerei, auf die drei mit der Ausschreibung vom 24ten April l. Js. (im nämlichen Intelligenz-Blatte) hinausgegebenen Schriften, und auf die unten abgedruckten Protokolle vom 10. und 16. Februar l. Js., andurch hingewiesen.

Augsburg, den 2. Juni 1843.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm, coll.

Protokoll,

den Kälber-Transport betreffend, abgehalten am 10. Februar 1843.

In Gegenwart des rechtskundigen Magistratsraths Klaußner und des Actuars Wirtl.

Auf die mündlich gemachte Anzeige des Hofrathes Dr. Perner, daß heute der Metzger von Geltendorf bei Landsberg, Namens Max Maier, dahier mit einem Transporte Kälber im ungebundenen Zustande angekommen sey, ließ man, um zu den durch Kgl. Regierungs-Entschließung vom 28. December v. Js. angeordneten Erhebungen allseitige Anhaltspunkte zu gewinnen, den oben genannten Metzger Max Maier, und seinen Knecht *Philipp Völl* brevi manu vorkommen, welche auf *sachgemäße* Verständigung folgende Erklärung *abgaben*, und bringt insbesondere Max Maier vor:

Bereits seit mehreren Jahren habe ich Kälber auf die gewöhnliche Weise im gebundenen Zustande nach München gebracht. Durch die Bekanntmachungen des Vereins gegen Thierquälerei in öffentlichen Blättern aber darauf aufmerksam gemacht, wie sehr die Kälber durch das Transportieren in solchem gebundenen Zustande zu leiden haben, habe ich mich entschlossen, mir einen Wagen zur Transportirung der Kälber im ungebundenen Zustande anzuschaffen. Dieser Wagen, welchen ich schön herrichten und blau und weiß anstreichen ließ, kostete mich 18 fl., und ist so breit, daß die Kälber nach der Breite stehen können, so daß ich auf demselben 30 Kälber wohl fahren kann.

Derselbe hat an den Seiten Latten, damit die Luft durchziehen kann, und außerdem auf jeder Seite, dann hinten und vorne ein Thürl, damit die Kälber bequem hinein- und herausgehoben werden können. Daß die Kälber an den Latten nicht durchtreten und sich beschädigen können, habe ich am Boden Bretter vorgemacht, und Stroh in den Wagen gelegt, damit sie bequem stehen und liegen können, und da ich über zwei große Berge zu fahren hatte, so habe ich durch die Latten nach der Seite des Wagens 2 Bretter oder Schieber angebracht, damit die Kälber, wenn es steil bergauf oder ab geht, sich daran anlehnen können, daß sie nicht fallen, oder wenn sie liegen, nicht rutschen, und so die untern Kälber drücken.

Solche Schieber könnten bei sehr steilen Bergen noch mehr angebracht werden, ja so viele, als Kälber im Wagen sind, so daß so zu sagen, jedes Kalb in einem eigenen Stande sich befände, in dem es sich nach Gefallen niederlegen oder stehen kann.

Auf diesem Wagen nun habe ich gestern Mittags 17 Kälber geladen, und bei der nicht großen Zahl derselben in Mitte des Wagens einen Schieber angebracht, und bin so von Geltendorf nach München abgefahren, wo ich heute Morgens ankam. Der Weg hieher beträgt 14 Poststunden.

Dieser Transport verursachte mir eine wahre Freude, da ich sah, wie bequem sich die Kälber dabei befanden, indem sie sich in dem Wagen größtentheils auf der weichen Strohunterlage niederlegten, sich ganz ruhig verhielten, und nur nach längerem Liegen hin und wieder eine Zeitlang aufstunden.

Obwohl ich bei Fürstenfeldbruck über 2 ziemlich große Berge fuhr, und von Buchheim aus ein Strecke selbst im Trapp gefahren bin, so fielen die eben stehenden Kälber weder nieder, noch rutschten die liegenden, was der in Mitte des Wagens angebrachte Schieber verhinderte.

In Bruck, wo ich gestern um 4 Uhr Abends ankam, habe ich die Kälber mit Wasser getränkt, und in Buchheim, wo ich übernachtete, habe ich ihnen einen Mehltrank, in den ich etwas Salz

mischte, verabreicht, und ihnen ungefähr ein Paar Maaß Milch gegeben, eine Fütterungsweise, die ganz wohlfeil ist, und bei der sich die Kälber wohl befinden, und so kam ich denn heute Morgens in München an, wo sich die Kälber ohne die geringste Verletzung und in einem so frischen und gesunden Zustande befanden, als wären sie eben erst der Mutter entnommen.

Philipp Völk bestätiget aus eigener gemachter Ueberzeugung sämmtliche Angaben seines Dienstherrn.

Auf Vorlesen zur Bestätigung unterzeichnen:

Max Maier.

Philipp Völk.

Magistrats-Commission.

Klaußner.

Wirtl.

Protokoll,

den Transport der Kälber betreffend, abgehalten am 16. Februar 1843.

In Gegenwart des rechtskundigen Magistratsrathes Klaußner und des Actuars Wirtl.

Es erscheinen die beiden verpflichteten Thierärzte Gottlieb und Erlmaier, dann die Bankmetzger Haidenreich und Schwab und der Wirth Gregor Rechl als Sachverständiger und geben an:

Die in der Beilage zu dem unterm 4. dieß mit dem Hofrath Perner abgehaltenen Protokolle angegebenen Thatsachen sind ganz richtig, und hat sich Alles gerade so zugetragen und befunden, wie es hier vorgebracht ist.

Aus diesen eingeholten Erfahrungen geht deßhalb hervor, daß die in der k. Regierungs-Entschlißung vom 28. December v. Js. angeregten Anstände gegen das Transportiren der Kälber im ungebundenen Zustand, und namentlich die Befürchtung, daß die Kälber bei dem Transporte im stehenden und zugleich ungebundenen Zustande bei den Steigungen der Straßen und bei steilen Abhängen derselben übereinanderfallen und sich sogar beschädigen, völlig grundlos seyen, da bei steilen Abhängen ein Radschuh eingelegt werden muß, und dann der Wagen gerade so sanft und gleichmäßig fortgeht, wie auf der Ebene und bei Steigungen.

Gottlieb,

Erlmaier,

Mathias Haidenreich,

Georg Schwab,

Carl Ettinger,

Gregor Rechl.

Magistrats-Commission.

Klaußner.

Wirtl.

Ad Nrm. 21,451. praes. $^{31}/_{1}$ 43.

(Die Freistellen in dem königl. Erziehungs-Institute für Töchter aus höhern Ständen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres kommen in dem kgl. Erziehungs-Institut für Töchter aus höheren Ständen in München 2 halbe Civil-Freistellen in Erledigung, welche Seiner Majestät dem Könige ohne Rücksicht auf Regierungsbezirke vorbehalten ist.

In Folge kgl. Ministerial-Entschließung vom 25. d. Mts. werden diese Erledigungen hiemit

bekannt gemacht, und aufnahmsfähige Bewerber aufgefordert, ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen spätestens bis 15. Juli l. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Zur Belehrung der Bewerber wird bemerkt, daß diejenigen, welche eine halbe Freistelle erhalten, bei dem Eintritte in die Anstalt ein Trousseau-Geld von 100 fl. zu erlegen, und jährlich die Hälfte der Pension mit 200 fl. von 6 zu 6 Monaten in gleichen Raten vorauszubezahlen haben.

Augsburg, den 28. May 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrm. 20,918. praes. 3/1 43.

An

sämmtliche Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Die Glasschleif- und Glasschneide-Kunst betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem bereits durch Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 11. März 1841 bekannt gemacht im Kr.-Int.-Bl. von 1841 S. 278 die façonirte Glasschleif-Kunst als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart erklärt, und hierauf die Frage angeregt worden war, ob nicht auch die hiermit innig verwandte Glasschneide- und einfache Glasschleifekunst in gleicher Weise behandelt werden dürfe, sich aber ergeben hat, daß noch an vielen Orten des Königreichs diese Kunst entweder auf den Grund besonderer Conzessionen oder als herkömmliche Zugehör der Befugnisse des Glasergewerbes ausgeübt werde, so wurde durch Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 18. praes. 21. d. Mts. verfügt, daß hiernach auf eine allgemeine Umwandlung jener Glasschneide- und Schleifekunst in eine freie Erwerbsart zur Zeit nicht eingegangen werden könne, und es für die Zukunft lediglich bei dem bisherigen jeden Orts bestehemden Herkommen sein Verbleiben haben solle. Da nun aus den berichtlichen Anzeigen sämmtlicher Distrikts-Polizei-Behörden hervorgeht, daß in diesem Regierungsbezirke nirgends eine förmliche Gewerbs-Conzession zum Betriebe der Glasschneide- und einfachen Glasschleifekunst bestehe, und daß auch da, wo diese Kunst in einigen Polizeibezirken bisher ausgeübt worden ist, sie stets als eine freie Erwerbsart oder als ein von keiner Concession abhängiger Nebenerwerb betrieben wurde, so ist sich hiernach auch für die Folge zu achten, mithin keine Conzession für diese Kunst zu ertheilen, sondern die Ausübung derselben nur durch die Erlangung eines Lizenzscheines zu bedingen.

Augsburg, den 28. Mai 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrum. 21,507. **praes. 4/7 43.**

(Die Wahlen der katholischen Kirchenverwaltungen in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der im Jahre 1842 stattgefundenen Wahlen für die kathol. Kirchenverwaltungen der Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg wurden durch die hierauf ergangenen Bestätigungs-Rescripte der unterfertigten k. Regierung und bezüglich der Kreis-Hauptstadt Augsburg durch allerhöchstes Rescript Seiner Majestät des Königs vom 17. März d. Js. als Mitglieder jener Verwaltungen nachbenannte Gemeindeglieder bestätigt:

Für die kathol. Kirchenverwaltung in der Stadt Augsburg:

1) der Kaufmann Johann Georg Kühbacher,
2) der Caffetier Alexander König,
3) der Kaufmann Joseph Lauter,
4) der Wachszieher Joseph Sieber,
5) der Bierbrauer Joseph Berchtold,
6) der Gutsbesitzer Joseph von Weiß,
7) der Glaser Joseph Wetzel,
8) der Kaufmann Joh. Bapt. Honorat Casella.

Wegen des am 3. April d. Js. erfolgten Ablebens des Joh. Bapt. Honorat Casella wurde an dessen Stelle der erste Ersatzmann Privatier Anton Borst einberufen.

Für die kathol. Kirchenverwaltung in Kaufbeuren:

1) der Eisenhändler Kaspar Gerhäuser,
2) der Rothgerber Joseph Koch,
3) der Handelsmann Joseph Probst,
4) der Kupferschmid Johann Böck.

Für die Kirchenverwaltung der kathol. Stadtpfarrei St. Lorenz in Kempten:

1) der Schuhmacherm. Jos. Weidenberger,
2) der Bräuhausinhaber Johann Leichtle,
3) der Buchhändler Johann Huber,
4) Kastendiener Mich. Lichtensteiger.

Für die kathol. Kirchenverwaltung in Lindau:

1) der Bäcker Johann Martin von Lindau,
2) der Kaufmann Gebhardt Braun von dort,
beide als ordentliche Mitglieder an der Stelle der ältern ausgetretenen Verwaltungshälfte.

Für die Verwaltung der kath. Pfarrei St. Max in Memmingen:

1) der Wachszieher Fortunat Widemann,
2) der Badwirth Valentin Gugler,
3) der Steinmetz Max Reich,
4) der Nagelschmid Mathias Lutz.

In der Stadt Neuburg a/D. und zwar:

A. Für die kath. Kirchenverwaltung der obern Stadtpfarrei (St. Peter):

1) der Sailer Franz Lulbl,
2) der Schneidermeister Joseph Leistle,
3) der Handelsmann Joh. Bapt. *de Crignis*,
4) der „ Joh. Nep. Grasegger.

B. Für die kath. Kirchenverwaltung der untern Stadtpfarrei:

1) der Lederhändler Xaver Högenauer,
2) der Handelsmann Xaver Thoms,
3) der „ Georg Koch,
4) der Tändler Johann Kunstädter.

Für die kathol. Kirchenverwaltung in Nördlingen:

1) der Kaufmann Alois Kädler,
2) der Thierarzt Georg Zeitelmann,
3) der Glockengießer Joseph Probst und
4) Korbinian Gartner.

Für die kathol. Kirchenverwaltung in Dilingen:

1) der Bierbrauer Johann Bach,
2) der Kaufmann Nikolaus Bratsch,
3) der „ Joh. Nep. Leveling,
4) der Bierbrauer Max Deuringer.

Für die kathol. Kirchenverwaltung in Donauwörth:

1) der Hirschwirth Xaver Härpfer,
2) der Glockenwirth Johann Held,

beide als ordentliche Mitglieder an die Stelle der ausgetretenen ältern Verwaltungshälfte.

Für die kathol. Kirchenverwaltung in Höchstädt:

1) der Säckler Joseph Henle,
2) der Bierbrauer Alois Rasch,
3) der Handelsmann Alois Unger,
4) der Schullehrer Joseph Kapellmaier.

Für die kathol. Kirchenverwaltung in Lauingen.

1) der Kaufmann Michael Baur,
2) der Greifenwirth Leonhard Bader,
3) der Sattler Albert Mayr,
4) der Kaufmann Jos. Ant. Sauter.

Für die kathol. Kirchenverwaltung in Gundelfingen:

1) der Wirth Joseph Plank,
2) der Schullehrer Kaspar Weber,
3) der Müller Anton Aubele,
4) der „ Vincenz Sailer.

Für die kathol. Kirchenverwaltung in Burgau:

1) der Wachszieher Joseph Bader,
2) Silvester Heichlinger,
3) Christoph Nieberhofer,
4) Martin Link.

Für die kathol. Kirchenverwaltung in Füssen:

1) der Handelsmann August Kummer,
2) der Sailer Friedrich Maurus,
3) der Wirth Georg Peteler,
4) der Handelsmann und Thierarzt Johann Bapt. Leuthe.

Für die kathol. Kirchenverwaltung in Günzburg:

1) der Färber Xaver Bischof,
2) der Handelsmann Joh. Nep. Steichele,
3) der Spediteur Johann Grail,
4) der Handelsmann Joseph Forstner.

Für die kathol. Kirchenverwaltung in Mindelheim:

1) der Buchbinder Xaver Hundegger,
2) der Zinngießer Jos. Alois Pernat,
3) der Weinwirth Xaver Einsiedler,
4) der Schuhmacher Georg Braunegger.

Für die kathol. Kirchenverwaltung in Monheim:

1) der Handelsmann Joseph Hofbauer,
2) der Kaminkehrer David Holzapfel,
3) der Handelsmann Karl Riederer,
4) der Handelsmann Isidor Mech.

Für die kathol. Kirchenverwaltung in Oettingen:

1) der Spengler Fridrich Kloß,
2) der Gutsbesitzer Jos. Kränzle,
3) der Melber Sebastian Grimm,
4) der Sattler Joh. Schredtmüller.

Für die kathol. Kirchenverwaltung in Schwabmünchen:

1) der Wirth Anton Weiß,
2) der Söldner Johann Kiderle,
3) der Wirth Martin Keck,
4) der Bäcker Alois Keck,

Für die kathol. Kirchenverwaltung in Weißenhorn:

1) der Sailer Georg Kircher,
2) der Färber Joseph Bischof,
3) der „ Fidel Götz,
4) der Maler Mathias Ehrhart.

Für die kathol. Kirchenverwaltung in Wemding:

1) der Kaufmann Xaver Schmitt,
2) der Bierbrauer Andreas Rumpf,
3) der Wirth Johann Fuchs,
4) der Bäcker Johann Schuster,
5) der Schuhmacher Joseph Fischer.

Zum Vollzuge der Bestimmung des §. 63 in fine der Gemeinde-Wahl-Ordnung vom 5. August 1818 wird dieses andurch öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 27. May 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Ad Num. 19,605. praes. 1/6 43.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Wertach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Joh. Mich. Doser wurde die Pfarrei Wertach erledigt. Dieselbe liegt im Landgerichts-Bezirke Sonthofen, zählt 1362 Seelen und hat eine Schule.

Die jährlichen Einnahmen betragen 1362 fl. 49 kr. 3 hl., und zwar: 1) an ständigem Gehalte und Capitalszinsen 294 fl. 9 2/8 kr.; 2) aus Realitäten 392 fl. 51 kr.; 3) aus Rechten 17 fl.; 4.) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen 158 fl. 56 7/8 kr.; 5.) an Nebenbezügen für die 2 Hilfspriester 499 fl. 52 kr.

Die jährlichen hievon zu bestreitenden Lasten berechnen sich auf 611 fl. 8 5/8 kr.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Ge-

suche binnen 4 Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Augsburg, den 14. May 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrm. 11,638. praes. ³⁄₁ 43

An
die Gerichts-Behörden des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Stempelrückvergütungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den Fällen, wo wegen unrichtiger Anwendung des Stempels eine Rückvergütung des in debite oder zu viel erhobenen Betrages decretirt wird, und durch die Behörden eine solche Rückvergütung Platz greift, ist nicht nur der deßfallsige Nachweis der unterfertigten Stelle bei Vorlage des nächsten Taxactes resp. Erledigung der revisorischen Erinnerungen über denselben oder mittelst besondern Berichts zu liefern, sondern es ist auch zu den Quittungen der Empfänger, wenn der hieraus vergütet werdende Betrag einen Gulden oder darüber beträgt, von diesen der entsprechende Gradationsstempel zu verwenden, wornach sich von Seite der betreffenden Gerichts-Behörden genauest zu achten ist.

Augsburg, den 28. May 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi, coll.

Diensttes-Nachrichten.

praes. $\frac{1}{6}$ 43.

Seine Majestät der König haben laut höchsten Rescriptes des k. Ministeriums des Innern vom 17. May 1843 Nr. 11,381 allergnädigst zu beschließen geruht, daß die Einöde Kiesberg von der Gemeinde Oberegg und dem Landgerichte Roggensburg zu trennen und der Gemeinde Deisenhausen, Landgerichts Krummbach, einzuverleiben sey.

praes. $\frac{31}{5}$ 43.

Seine Majestät der König haben zu Folge höchster Ministerial-Eröffnung vom 17. d. Mts. dem Chatecheten an den Klosterschulen zu St. Maria Stern und St. Ursula, Priester Johann Michael Mayr zu Augsburg die erledigte Religionslehrerstelle an der polytechnischen Schule zu Augsburg in widerruflicher Eigenschaft allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{2}{6}$ 43.

Vermöge allerhöchsten Rescriptes vom 26. Mai d. Js. ist der bisherige technische Steuer-Revisor bei der k. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, Ferdinand Friedl, zum Rechnungs-Commissär der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst ernannt worden.

Intelligenz-Blatt

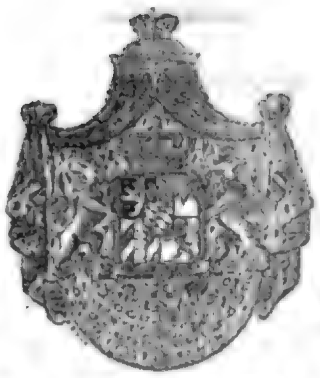

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 23. den 10. Juni 1843.

Inhalt: Aufnahms-Prüfung am protestantischen Schullehrer-Seminar zu Altdorf für das Jahr 1843/44. — Die Veröffentlichung der summarischen Rechnungs-Uebersicht sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben des Hagel-Versicherungs-Vereins für das Königreich Bayern, vom Jahre 1842. — Die rechtzeitige Vorlage der Hypotheken-Stempel-Designationen. — Die Erledigung einer Lehrstelle an der lateinischen Schule zu Memmingen. — Die Errichtung eines Fideicommisses. — Dienstes-Nachrichten. — Schrannen-Conspect. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrnm. 20,008. praes. 6/6 43.

(Die Aufnahmsprüfung am protestantischen Schullehrer-Seminar zu Altdorf für das Jahr 1843/44 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, hat zur Vornahme der Aufnahms-Prüfung in das protestantische k. Schullehrer-Seminar zu Altdorf für das kommende Jahr 1843/44 für die protestantischen Schullehrlinge aus den obern Regierungs-Bezirken des Königreichs, mit Ausnahme von Mittelfranken, den 12ten, 13ten, 14, und nach Erfodern auch den 15ten Juli d. Js. in der Art bestimmt, daß sich die Examinanden schon am Tage vorher, also am 11. Juli, Morgens 8 Uhr bei der kgl. Seminar-Inspektion zu melden, und zum Nachweise der Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungeu bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung folgende Zeugnisse und Ausweise vorzulegen haben; als:

a) sämmtliche Schullehrlinge, welche bereits das 20te Lebensjahr überschritten haben, oder bereits zum viertenmal bei der Prüfung erscheinen, einen Ausweis über allerhöchsten Orts bewilligte Dispensation, von dessen Beibringung nur jene befreit sind, welche bei der Aufnahms-Prüfung im vorigen Jahre als aufnahmsfähig erklärt wurden, jedoch wegen Mangels an Raum die Aufnahme selbst noch nicht erlangen konnten;

b) diejenigen Schullehrlinge, welche die Prüfung im vorigen Jahre oder frühern Jah-

ren mitgemacht haben, ein Zeugniß der betreffenden Distrikts-Schul-Inspektion, oder Lokal-Schul-Commission, über Beschäftigung, Fleiß und Betragen im leztverflossenen Jahre;

c) diejenigen Schullehrlinge, welche zum erstenmal bei der Prüfung erscheinen,

1) den Taufschein,

2) den Schul-Entlaßschein,

3) ein gerichtsärztliches Zeugniß über zum Schulfache geeignete Körperbeschaffenheit und Gesundheits-Zustand, sowie über wiederholte Impfung innerhalb der letzten drei Jahre,

4) ein polizeiliches Vermögens-Zeugniß,

5) ein Zeugniß der betreffenden Distrikts-Schul-Inspektion, oder Lokal-Schul-Commission, welches die Zeit der Aufnahme unter die Schullehrlinge, die zurückgelegte dreijährige Vorbereitungszeit, sowie die bestandenen vorgeschriebenen Jahres-Prüfungen nachweist, und sich zugleich über Anlagen, Fleiß, Fortgang und religiös-sittliches Betragen ausspricht.

Die betreffenden Distrikts-Schul-Inspektionen und Lokal-Schul-Commissionen von Schwaben und Neuburg werden angewiesen, die in ihren Bezirken befindlichen protestantischen Schullehrlinge hievon in Kenntniß zu setzen.

Augsburg, den 4. Juni 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrum. 20,111. praes. 2/7 43.

(Die Veröffentlichung der summarischen Rechnungs-Uebersicht sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben des Hagel-Versicherungs-Vereins für das Königreich Bayern vom Jahre 1842 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des §. 1 der Satzungen des Hagel-Versicherungs-Vereins für das Königreich Bayern wird beifolgend die summarische Uebersicht aller Einnahmen und Ausgaben dieses Vereins für das Jahr 1842 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 17. May 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

Wilhelm, coll.

Summarische
Rechnungs-Uebersicht
aller
Einnahmen und Ausgaben
des
Hagel-Versicherungs-Vereines
für das
Königreich Bayern
vom Jahre 1842.

Vortrag.	Geld-Beträge.		
	fl.	kr.	pf.
Schuldigkeit.			
A. Auf den Bestand der Vorjahre.			
1) An Aktiv-Rest	5580	5	3
2) An Aktiv-Ausständen	13492	39	3
3) Defekte und Ersatzposten	650	45	1
B. Auf den Bestand des laufenden Jahres:			
1) Versicherungs-Beiträge . . 30090 fl. 52 kr. 3 pf.			
Schreibmaterialien . . . 602 fl. 36 kr. — pf.			
Regiekosten . . . . 1779 fl. 42 kr. — pf.	32473	10	3
2) An Klagekosten	184	40	5
3) An verkauften Satzungen	4	36	—
4) An Porti-Vergütungen	5	18	—
5) An Zinsen von Vereinsgeldern	428	9	—
Summa	52819	25	1

Vortrag.	Geld-Beträge. fl.	kr.	pf.
Gutmachung.			
A. Auf den Bestand der Vorjahre.			
1) Retardatzahlungen a. Reste hinaus	27	2	1
b. Besoldungen und Remunerationen	311	10	1
c. Buchdruckerlöhne und Schreibmaterialien	349	58	2
d. Porti und Botenlöhne	28	32	1
2) Nachlaß und Verlust	72	43	1
3) Defekte und Ersatzposten	1	48	2
B. Auf den Bestand des laufenden Jahres.			
1) Entschädigungen	12843	4	1
2) Remuneration und Besoldungen:			
a) dem Direktorial-Vorstande	750	—	—
b) dem Vereins-Buchhalter	800	—	—
c) dem Vereins-Büreaudiener	300	—	—
d) dem Vereins-Rechtsconcipienten	355	—	—
e) dem Vereins-Rendanten	339	25	—
f) dem Schreiber- und Aushilfs-Personal	151	30	—
g) an Agentiegebühren	1606	49	3
h) an Abschätzungskosten	142	44	—
i) an Diäten der Direktorialmitglieder und Vereinsbevollmächtigten	191	—	—
3) Regie-Kosten:			
a) Miethzins, Beheizung und Beleuchtung	167	54	—
b) Schreibmaterialien und Büreau-Bedürfnisse	258	38	—
c) Meublirung	188	6	—
d) Buchdrucker, Lithographen und Buchbinder	442	55	—
e) Postporti und Botenlöhne	357	41	3
f) Inserationsgebühren	20	32	—
g) Ersatz für Gänge, Versäumniß u. a. Kosten	16	—	—
4) Nachlaß und Verlust	64	14	3
5) Rückvergütungen	21	43	2
6) Prozeß- u. a. Gerichtskosten	47	28	—
7) Sonstige Ausgaben	149	54	2
8) Aktivausstände betragen nach Abzug der Reste hinaus	13466	47	3
Summa	33452	3	1

Vortrag.	Geld-Beträge.		
	fl.	kr.	pf.
Bilance.			
Die Gesammt-Schuldigkeit beträgt	52819	25	1
Die Gesammt-Gutmachung beträgt	33452	3	1
Mit dem Rechnungs-Schluß 1842 verbleiben baar *) . .	19367	22	—

*) Diese Summe bildet den Gesammt-Reservefond des Vereines.

München, den 14. Februar 1843.

Das

Direktorium des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern.

Advokat Ney, kgl. Rath. **Max Stigelmayr. Joseph v. Hirsch. Muffat. C. Heller.**

Kuttner, Buchhalter.

Ad Nrm. 11,637. praes. $\frac{1}{7}$ 43.

An
die Hypothekenämter des schwäbisch-neuburgischen Kreises.

(Die rechtzeitige Vorlage der Hypotheken-Stempel-Designationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus dem von dem k. Kreisstempel-Verlagsamte vorgelegten Verzeichnisse über die Hypotheken-Designationen für 1841/2 wurde entnommen, daß den wegen Einsendung der mit der rentamtlichen Bestätigung versehenen Hypotheken-Stempel-Designationen an jenes Amt erlassenen Ausschreibungen vom 17. Februar 1827 (Int.-Bl. S. 182), dann 7. November 1836 (Int.-Bl. S. 1356), wie dem höchsten Finanz-Ministerial-Rescripte vom 10. September 1827, das Stempel- und Taxwesen in Hypothekensachen betr., Abs. 8 von Seiten der Hypothekenämter keineswegs durchaus entsprochen werde.

Um diesen Mißstand für die Folgezeit zu beseitigen, wird daher unter Bezugnahme auf die vorerwähnten Entschließungen angeordnet, daß:

a) die Hypotheken-Stempel-Designationen, wie vorgeschrieben, bis zum 8. Oktober jeden Jahres zum Behufe der Controlle den einschlägigen Rentämtern von den Hypothekämtern übergeben, und

b) die Designationen sammt den Stempelbeträgen bis zum letzten Oktober jeglichen Jahres an das k. Kreisstempel-Verlagsamt eingesendet werden;

c) bei Nichteinhaltung des letztern Termins aber auf Kosten des säumigen Amtes von dem Oberaufschlags- als Stempel-Verlagsamte sogleich ein Wartbote abgeordnet werden solle,

wornach die betreffenden Aemter sich geeignet zu achten haben.

Augsburg, den 7. Juni 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer der Finanzen.

(In Abwesenheit des königlichen Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Director.

v. Hornberg.

Vogl, coll.

Ad Nrm. 21,257. praes. $\frac{2}{6}$ 43.

(Die Erledigung einer Lehrstelle an der lateinischen Schule zu Memmingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der lateinischen Schule zu Memmingen ist die Lehrstelle der zweiten Klasse in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Lehrstelle, oder für den Fall der Vorrückung des Lehrers der I. Klasse, eventuell um die Lehrstelle der ersten Klasse, wovon jede ein jährliches Einkommen von vierhundert fünfzig Gulden gewährt, haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche längstens binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 31. Mai 1843.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm, coll.

praes. 3/43.

(Errichtung eines Fideicommisses betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der königlich bayerische Oberbergrath Friedrich Freiherr von Lupin auf Illerfeld hat den Entschluß gefaßt, aus sämmtlich besitzenden Immobilien und deren gesetzlichen Zugehörungen ein Fideicommiß zum Vortheile seiner Familie zu errichten, und hat um Immatrikulation desselben nachgesucht.

Zu diesem Fideicommisse sind namentlich bestimmt:

I. Das im kgl. Landgerichts-Bezirke Grönenbach gelegene, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Klasse berechtigte Landgut Illerfeld, mit sämmtlichen Baulichkeiten, dann 487 Tagw. 46 Dez. Gründen.

II. An Grundgerechtigkeits-Gütern: die streng leibfälligen Einöd-Güter zum Gütler, Kühlmuß, und Ranz in der Au, dann das erbeigene Anwesen zum Münderle, und das Thorwartshaus zu Illerfeld, mit Wohnhäusern und Nebengebäuden im Flächeninhalte 172 Tgw 88 Dez. ausmachend.

III. Die aus den Grundgerechtigkeits-Gütern entrichtet werdenden Dominikalien.

Es werden daher, mit Rücksicht des § 26 des Edicts über die Familien-Fideicommisse, diejenigen zur Zeit noch unbekannten Gläubiger, welche persönliche oder hypothekarische Forderungen in Bezug auf das zum Fideicommiß bestimmte Vermögen zu machen haben, zur Angabe derselben binnen eines Präclusivtermines von sechs Monaten unter dem Rechtsnachtheile aufgefordert, daß nach Ablauf desselben das fragliche Vermögen als ein Familien-Fideicommiß würde immatrikulirt werden, sonach die Gläubiger wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideicommiß-Vermögens, sondern an das Allodial-Vermögen des Schuldners, resp. Fideicommiß-Besitzers, oder in Ermanglung eines solchen Vermögens, an die Früchte des Fideicommisses zu halten berechtiget seyn würden, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubiger nachgeben, welche sich innerhalb des bemerkten Termines gemeldet haben.

Neuburg, den 21. Februar 1843.

Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

v. Weber, Präsident.

Samminkt, Sekretär.

Diensteß-Nachrichten.

praes. ⅜ 43.

Seine Königliche Majestät haben unterm 19. Mai d. Js. dem Domkapitular Eustach Rieger in Augsburg das Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

praes. ⅜ 43.

Dem durch Stimmenmehrheit für das Landcapitel Westendorf als Decan gewählten Pfarrer Simon Thum in Allmanshofen wird hiemit, da gegen dessen Erwählung weder von dem bischöflichen Ordinariate, noch von irgend einer andern Seite Erinnerungen gemacht werden, in seiner Eigenschaft als Dekan des genannten Kapitels die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Uebersicht

des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preise in den bedeutendern Schrannen von **Schwaben** und **Neuburg** für den Monat Mai 1843.

Schrannen.	Waizen.			Kern.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Veesen.		
	Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.	
	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.
Augsburg . . .	1585	14	50	1064	15	45	1189	11	42	770	10	22	761	7	41	—	—	—
Kaufbeuren . . .	—	—	—	748	15	9	523	11	54	66	10	29	175	6	50	—	—	—
Kempten	—	—	—	2680	17	—	1300	13	25	221	11	10	968	8	2	—	—	—
Lindau	2220	17	4	5210	17	33	133	13	25	5	11	—	376	8	10	—	—	—
Memmingen . . .	—	—	—	3260	16	47	1041	12	58	469	11	7	695	7	43	—	—	—
Neuburg	457	14	32	—	—	—	266	12	27	80	10	1	154	8	14	—	—	—
Nördlingen . . .	603	15	45	1545	16	2	889	13	26	843	11	1	337	8	18	—	—	—
Donauwörth . . .	296	15	8	210 1/2	14	34	792	12	—	125	10	15	104	8	2	—	—	—
Krumbach	—	—	—	417	15	52	205	12	20	152	10	19	219	7	6	—	—	—
Lauingen	654	15	21	2583	15	17	674	12	44	670	9	53	255	7	41	—	—	—
Mindelheim . . .	—	—	—	810	15	29	537	12	15	179 1/2	10	25	300 1/2	6	57	—	—	—
Weissenhorn . . .	—	—	—	1386 4/6	15	53	205	12	24	333 2/6	10	28	239	7	31	—	—	—
Summa des verkauften Getreides	5815	—	—	22510 1/6	—	—	7554	—	—	3915 3/6	—	—	4583 1/2	—	—	—	—	—

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 24.** den 17. Juni 1843.

Inhalt: Den provisorischen Tarif für die Kanalgebühren auf dem Ludwigs-Kanal. — Die Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Köln und Mainz. — Die 156ste Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Simon von Kana. Vortrag des Dekanatsverwesers Redenbacher, Pfarrers zu Sulzkirchen, an den Synoden der Diözese Pyrbaum. Nürnberg in Commission der J. P. Raw'schen Buchhandlung." — Den im künftigen Herbste stattfindenden Hebammenlehrkurs. — Die Abgabe von Esparsaamen. — Die Erledigung der Pfarrei Unterroth, k. Landgerichts Illertissen. — Die Einhebung und Einsendung der Beiträge für den Kölner Dombau im Jahre 1843. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage. — Besondere Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 21,833. praes. ½ 43.

An

sämmtliche Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Den provisorischen Tarif für die Kanalgebühren auf dem Ludwigs-Kanal betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem mittelst der anruhenden besondern Beilage:

1) die in Nr. 7 des dießjährigen Regierungsblattes enthaltene Bekanntmachung vom 5. März d. Js., die provisorischen Tarife der Kanal- und Hafen-Gebühren, dann der Krahnen- Waag- und Lagergebühren in den Häfen und Lagerhäusern des Ludwigs-Kanals betreffend;

2) eine auf den Grund der vorbemerkten provisorischen Tarife verfaßte alphabetische Uebersicht der Kanalgebühren;

3) die in Nr. 9 des dießjährigen Regierungsblattes enthaltenen Vorschriften über die Aichung der den Ludwigs-Kanal befahrenden Schiffe vom 25. März d. Js., und

4) ein Meilenzeiger über die Entfernungen der Häfen und Landungsplätze am Ludwigs-Kanal

zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, ergeht zugleich an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, das betheiligte Publikum ihres Bezirkes noch besonders in geeigneter Weise hierauf aufmerksam zu machen.

Augsburg, den 9. Juni 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrm. 21,216. praes. $\frac{1}{6}$. 43.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Die Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Köln und Mainz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes hiemit in Kenntniß gesetzt werden, daß durch Entschließungen des k. Ministeriums des Innern vom 29. November 1842 und 2. Mai 1843 der Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Cöln und Mainz die erbetene Zulassung in Bayern unter Aufstellung des kgl. Ministerial-Commissärs, Consuls und Commerzienrathes Bartels in Cöln als ihres Haupt-Agenten für Bayern bewilligt worden sey, wird zugleich bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Letztern der Spediteur C. W. Wagenseil in Augsburg und der Kaufmann Joseph Gänsler, senior, in Donauwörth als Agenten jener Gesellschaft für den Regierungs-Bezirk Schwaben und Neuburg heute die diesseitige Genehmigung erhalten haben.

Augsburg, den 9. Juni 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Num. 21,979. praes. $\frac{1}{6}$. 43.

An sämmtliche Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Die 156te Verloosung der ältern österreichischen Staats-Schuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen wird nachstehend ein Abdruck des Verzeichnisses der einzelnen Obligations-Nummern der 261ten Serie mitgetheilt, welche in der am 1. April 1843 vorgenommenen 156ten Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld gezogen wurden, dann ein

Abdruck des bezüglich der Ausbezahlung desselben von Seite der k. k. Landesregierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns am 2. April l. Js. erlassenen Cirkulars, damit zur Wahrung des Interesses der Gemeinden und Stiftungen das Geeignete verfügt werden kann.

Augsburg, den 9. Juni 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. April 1843 in der Serie 261 verloosten Obligationen der k. Ungarischen Hofkammer zu fünf, zu vier und zu drei und einhalb Prozent.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 29. Oktober 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Von den Obligationen der k. Ungarischen Hofkammer, welche in die am 1. April 1843 verlooste Serie 261 eingetheilt sind, nämlich: Nr. 3176 mit einem Viertel und Nr. 3178 mit einem Dreizehntel der Kapitalssumme, dann Nr. 3177 bis einschließig Nr. 3329 mit den vollen Kapitalsbeträgen, werden die darunter begriffenen fünfpercentigen Kapitalien an die Gläubiger im Nennwerthe des Kapitals baar in Conv.-Münze zurückgezahlt. Die in dieser Serie enthaltenen Obligationen zu vier und zu drei und einhalb Perzent werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, mit vier und mit drei und einhalb Perzent in Conv.-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

§. 2. Die Auszahlung der verloosten fünfpercentigen Schuldbriefe beginnt am 1. Junius 1843, und wird von der k. Ungarischen Kredits-Kasse in Ofen geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. April d. Js. zu zwei und einhalb Perzent in Wiener-Währung, für die Monate April und Mai 1843 hingegen, die ursprünglichen Zinsen zu fünf Perzent in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Kapitalsauszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Kapitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen k. Ungarischen Hofkammer-Obligatio-

nen zu vier und zu drei und einhalb Perzent gegen neue Staatsschuld-Verschreibungen geschieht gleichfalls bei der k. Ungarischen Kredits-Kasse in Ofen.

§. 7. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. April 1843, und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener-Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtiget.

§. 8. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Kredits-Kasse übertragen ist, steht es frei, die Kapitalsauszahlung und beziehungsweise die Obligations-Umwechslung bei der k. Ungarischen Kredits-Kasse in Ofen, oder bei jener Kredits-Kasse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Kasse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Wien, am 2. April 1843.

Johann Talatzko Frhr. v. Gestieticz,
k. k. Nieder-Oest. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
k. k. Nieder-Oest. Regg.-Rath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 261ten Serie, welche in der am 1. April 1843 vorgenommenen Einhundert Sechs und Fünfzigsten (neun und zwanzigsten Ergänzungs-) Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Obligationen der Ungarischen Hofkammer.

Nr. 3176 zu 4% mit einem Viertel der Kapitals-Summe.
Nr. 3177 zu 4% „ dem ganzen Kapitals-Betrag.
„ 3178 zu 5 „ einem Dreizehntel der Kapitals-Summe.

Nummer.	à pct.	Nummer.	à pct.	Nummer.	à pct.	Nummer.	à pct.
3179	5	3215	5	3251	4	3291	5
3180	5	3216	5	3252	4	3292	5
3181	5	3217	5	3253	5	3293	5
3182	4	3218	5	3254	5	3294	5
3183	5	3219	5	3256	5	3296	5
3184	5	3220	5	3257	5	3297	5
3185	5	3221	5	3258	5	3298	4
3186	5	3222	5	3259	5	3299	5
3187	5	3223	5	3260	5	3300	4
3188	5	3224	5	3261	5	3301	5
3189	5	3225	5	3262	5	3302	4
3190	5	3226	5	3263	5	3303	4
3191	5	3227	5	3264	5	3304	5
3192	4	3228	4	3266	5	3305	5
3193	5	3229	5	3267	5	3306	4
3194	4	3230	5	3268	5	3307	4
3195	5	3231	5	3269	5	3309	5
3196	5	3232	5	3270	5	3310	5
3197	5	3233	5	3272	6	3311	5
3198	4	3234	5	3273	5	3312	4
3199	5	3235	5	3274	5	3313	5
3200	5	3236	5	3275	5	3314	5
3201	5	3237	5	3276	5	3315	5
3202	5	3238	5	3277	5	3316	5
3203	$5\frac{1}{2}$	3239	5	3278	4	3317	5
3204	5	3240	5	3279	5	3318	4
3205	5	3241	5	3280	5	3319	5
3206	5	3242	5	3281	5	3320	5
3207	5	3243	5	3282	5	3322	5
3208	5	3244	5	3283	5	3323	5
3209	5	3245	4	3284	5	3324	5
3210	5	3246	4	3285	5	3325	5
3211	5	3247	5	3286	5	3326	5
3212	5	3248	5	3287	4	3327	4
3213	5	3249	$5\frac{1}{2}$	3288	5	3328	4
3214	5	3250	5	3290	5	3329	5

Ad Nrm. 22,355. praes. $\frac{1}{8}$ 43.

An
die kgl. Stadtkommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Simon von Kana. Vertrag des Dekanatsverwesers Redenbacher, Pfarrers zu Sulzkirchen, an den Synoden der Diözese Pyrbaum. Nürnberg in Commissien der J. P. Raw'schen Buchhandlung" betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund der §.§. 6, 7 und 8 der IIIten Verfassungsbeilage von dem kgl. Stadt-Commissariat Nürnberg verfügte und von der königl Regierung von Mittelfranken fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 3. l. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg, den 10. Juni 1843.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrum. 22,368. praes. $\frac{1}{8}$ 42.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Schwaben und Neuburg.

(Den im künftigen Herbste stattfindenden Hebammenlehrkurs betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern vom 3. d. Mts. wird der im künftigen Herbste stattfindende Lehrkurs an der Hebammenschule in München erst am 1. September d. Js. seinen Anfang nehmen, weßhalb der in der Regierungs-Entschließung vom 26. v. M. ad Num 21,218 (Intelligenz-Blatt d. Js. Stück 21 pag. 376) festgesetzte Termin zur Vorlage der Gesuche um Admission zum Hebammenlehrkurse hiemit bis zum 20. Juli d. Js. verlängert wird.

Augsburg, den 12. Juni 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

praes. $\frac{2}{6}$ 43.

Bekanntmachung.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins ist in den Stand gesetzt, auch im künftigen Jahre Samen der für kalkige, trockene Gegenden Bayerns so wichtigen Esparsette zu geminderten Preisen an weniger bemittelte Landwirthe abzugeben; es werden demnach diejenigen, welche bereits 3 — 4 jährige, zur Samen-Gewinnung geeignete Esperfelder besitzen und Espersamen zum Verkaufe reifen lassen wollen, aufmerksam gemacht, daß im nächsten Frühjahre 150 bis 200 Zentner keimfähigen Espersamens angekauft werden.

München, den 25. Mai 1843.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

---

praes. $\frac{1}{6}$ 43.

(Die Erledigung der Pfarrei Unterroth, kgl. Landgerichts Illertissen betreffend.)

Die katholische Pfarrei Unterroth, Landgerichts Illertissen ist in Erledigung gekommen. Allenfallsige Bewerber um dieselbe haben ihre Bittgesuche mit den gesetzlichen Zeugnissen versehen, unmittelbar an Seine Bischöfliche Gnaden gerichtet, binnen 4 Wochen a die inserti bei der unterfertigten Stelle einzureichen. Hiebei wird noch bemerkt, daß der künftige Besitzer dieser Pfründe sich einen etwaigen Entgang an den Stollgebühren habe gefallen zu lassen.

Augsburg, den 7. Juni 1843.

Das Bischöfliche Ordinariat.

Dr. Allioli.

Mayr, Sekretär.

Ad Nrum. 40. praes. $\frac{1}{6}$ 43.

(Die Einhebung und Einsendung der Beiträge für den Kölner Dombau im Jahre 1843 betreffend.)

Unter Bezugnahme auf unser lithographirtes Ausschreiben vom 3. d. Mts. in rubrizirtem Betreffe theilen wir den sämmtlichen um die Einhebung und Einsendung der Beiträge ersuchten Stellen und Behörden, welche ihren Sitz außerhalb der Kreishauptstadt haben, mit, daß nach einer uns zugekommenen Notifikation der kgl. Regierungs-Finanzkammer vom 2. Juni 1842 und nach dem Inhalte eines in Abschrift angefügten Finanz-Ministerial-Rescripts vom 1. Mai dess. Js., die k. Rentämter des Regierungsbezirkes die Ermächtigung werden erhalten werden, die ihnen von den mit der Perzeption der Dombaubeiträge betrauten Stellen und Behörden zukommenden Beiträge gegen auf die k. Kreis-

kasse von Schwaben und Neuburg ausgestellte Vorschuß-Quittungen in Empfang zu nehmen, und mit der Kreiskasse, woselbst diese Vorschüsse vom unterfertigten Vereins-Ausschusse wieder ausgelöst werden, Abrechnung zu pflegen.

Die perzipirenden Stellen und Behörden werden daher ersucht, diesen Weg der minder kostspieligen Einsendung der Beiträge einzuhalten, und die empfangenen rentamtlichen Vorschuß-Quittungen für baar Geld an den unterzeichneten Vereins-Kreis-Ausschuß einzusenden.

Augsburg, den 6. Juni 1843.

Der Ausschuß des Kölner Dombau-Vereins für Schwaben und Neuburg.

Freiherr von Stengel.

Ploner, qua. Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{12}{8}$ 43.

Vermöge allerhöchsten Rescripts, ddo. 3. Juny d. Js., haben Seine Majestät der König Sich bewogen gefunden, die durch die Versetzung des Landrichters Maximilian Heiß in Erledigung gekommene Stelle des Vorstandes des Landgerichts Roggenburg dem dermaligen Landrichter zu Tittmanning in Oberbayern, August Heinrich Freiherrn von Harold, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, allergnädigst zu verleihen.

praes. $\frac{12}{8}$ 43.

Der bürgerliche Bäckermeister Seb. Raiser von Augsburg hat durch testamentarische Verfügung vom 7. September 1842 der katholischen Kirche zum hl. Kreuz in Augsburg ein lastenfreies Legat von 2000 fl. mit Worten: Zweitausend Gulden, zugewendet, was hiemit unter ehrender Anerkennung des wohlthätigen Sinnes des verlebten Schenkers öffentlich bekannt gemacht wird.

praes. $\frac{12}{8}$ 43.

Nach vorgenommener Wahlverhandlung werden im Landwehr-Bataillon der Stadt Lauingen ernannt: 1) als Rittmeister: der bisherige Oberlieutenant Michael Pröller; 2.) als Oberlieutenant: der bisherige Lieutenant Johann Six; 3.) als Lieutenant: der bisherige Wachtmeister Joseph Mayer.

Intelli 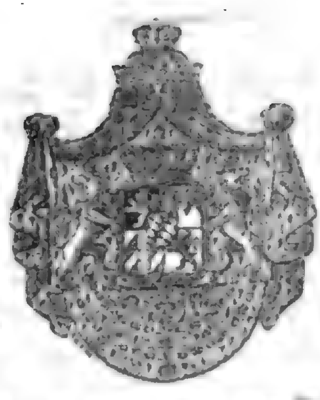 genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 25. den 24. Juni 1843.

Inhalt: Die Bezahlung der Pränumerations-Beträge und der Inserations-Gebühren an das Kreis-Intelligenz-Blatt. — Die Prüfung der katholischen Schullehrlinge für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Lauingen für das Jahr 1843/44. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Wahrheiten mit und ohne Schleier von einem deutschen Verbannten. — Die Bekanntmachung der Rechnungs-Ergebnisse. — Die Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den einem Land- oder Herrschaftsgerichte untergebenen Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung pro 1841/42. — Den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden. — Die Gesuche um Verleihung oder Fortgenuß und Erhöhung der Kreis-Stipendien. — Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des Landgerichts Oberdorf. — Apotheken-Visitation. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Num. 23,264. praes. $\frac{2}{6}$ 43.

(Die Bezahlung der Pränumerationsbeträge und der Inserationsgebühren an das Kreis-Intelligenz-Blatt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das Intelligenz-Blatt der unterfertigten Stelle vom Jahre 1843 sind noch viele Pränumerationsbeträge im Ausstande. —

Die Behörden werden aufgefordert, die eigenen Rückstände ungesäumt zu tilgen, und, so weit Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen im Saumsale sich befinden, dieselben zur unverzüglichen Zahlung aufzufordern, und die eingegangenen Beträge bis zum Schlusse dieses Monats an die Expedition des Blattes einzusenden.

Die Rückstände an Inserations-Gebühren für in das Kreis-Intelligenz-Blatt eingerückte Artikel haben sich nach der letzten Rechnung zu einer bedeutenden Anzahl vermehrt, und reichen zum Theile auf die Vorjahre zurück.

Die Expedition ist beauftragt, alle Rückstände beizutreiben, und die k. Regierung erwartet, daß die Behörden den an sie gelangenden Requisitionen um so bereitwilliger entsprechen, als Gebühren für Bekanntmachungen zu den mit den Taxen zu verrechnenden amtlichen Auslagen gehören, sohin gleich diesen vorgeschossen werden müssen, und nicht von dem Ausgange der betreffenden Angelegenheit,

namentlich nicht von Beendigung oft lange dauernder Concurse, wie der Expedition häufig entgegnet wird, abhängig gemacht werden können.

Augsburg, den 16. Juni 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

v. Kopf, Direktor.

v. Hermann, coll.

Ad Nrm. 23,560. praes. $\frac{2}{7}$ 43.

(Die Prüfung der katholischen Schullehrlinge für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Lauingen für das Jahr 1843/44 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung der katholischen Schullehrlinge für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Lauingen für das Jahr 1843/44 wird am Montag den 31. Juli d. Js. und an den darauf folgenden Tagen in dem genannten Seminar statt finden.

An dieser Prüfung können alle jene Schullehrlinge Theil nehmen, welche die Prüfung zur Aufnahme für die Vorbereitung zum Schulfache im Jahre 1840 bestanden haben, und bis zum 1. November 1843 das 16te Lebensjahr vollständig zurücklegen werden, so wie auch jene Schullehrlinge, die sich schon früher der Aufnahms-Prüfung für das Seminar unterzogen haben, ohne in dasselbe aufgenommen, oder ohne vom Schulfache gänzlich zurückgewiesen worden zu seyn.

Die Concurrenten haben sich am Sonntag den 30. Julius Abends 6 Uhr bei der Prüfungs-Commission im Lokale des Schullehrer-Seminars zu Lauingen zu melden, und folgende Zeugnisse vorzulegen, und zwar:

A. diejenigen Schullehrlinge, welche zum erstenmale bei der Prüfung erscheinen:

1) den Taufschein,

2) das Schulentlassungszeugniß, in so fern diese Zeugnisse nicht schon bei frühern Prüfungen übergeben wurden,

3) den Impfschein, oder resp. Revaccinations-Zeugniß,

4) ein gerichtsärztliches Zeugniß über zum Schulfache geeignete Körperbeschaffenheit und Gesundheitszustand,

5) ein Zeugniß der Distrikts-Polizeibehörde über Vermögen oder Armuth, welches nach Maßgabe der Vorschriften über die Ausstellung der Zeugnisse zum Behufe der Honorarien-Befreiung der Universitäts-Studierenden (Döllingers Repertorium IX. S. 194) anzufertigen und demselben beizufügen ist, welche Unterstützungen aus Stiftungen oder dergl. der Schulseminarist während seines Aufenthaltes in dem Seminar allenfalls zu erhalten Aussicht hat,

6) ein von der betreffenden Lokalschulinspektion auszustellendes und von der k. Distriktsschulinspektion oder Lokalschulkommission mit den erforderlichen Bemerkungen ihrer eigenen Wahrnehmungen zu versehendes Zeugniß über Anlagen, Fleiß, Fortgang und religiös-sittliches Verhalten des Schullehrlings, in der durch die Schulausschreibung vom 9. Juli 1830 Num. XXVII. §. 18 angeordneten Form, mit Beifügung des Erfolges der vorgeschriebenen Jahresprüfungen,

7) ein Zeugniß der Distriktspolizeibehörde über den Leumund und das Betragen des Schullehrlings, welches auch dem ad Num. 5 oder 6 angeführten Zeugnisse beigefügt werden kann.

8) diejenigen Schullehrlinge, welche früher allenfalls eine lateinische oder Gewerbsschule, oder ein Gymnasium besucht haben, ihre frühern Studien-Zeugnisse, insbesondere ihr Austrittszeugniß von den Studien der Prüfungs-Commission zur Einsicht vorzulegen.

B. Jene Schullehrlinge, welche die Prüfung bereits im vorigen oder frühern Jahren mitgemacht haben, haben lediglich das oben sub Num. 6 bemerkte Zeugniß der k. Lokal- und Distriktsschul-Inspektion über Beschäftigung, Fleiß, Fortgang und Betragen im letztverflossenen Jahre beizubringen.

C. Alle Schullehrlinge endlich, welche das 20ste Lebensjahr bereits überschritten haben, können *die Zulassung* zur Aufnahms-Prüfung *nur dann* erlangen, wenn sie entweder einen *Nachweis* über die höchsten Orts bewilligte *Altersdispensation* beizubringen vermögen, oder bereits bei der Aufnahmsprüfung im vorigen Jahre als aufnahmsfähig erkannt wurden, und nur wegen zu großer Anzahl befähigter Concurrenten die Aufnahme nicht erlangen konnten.

Sämmtliche Distriktsschulinspektionen und Lokalschulkommissionen haben die in ihren Distrikten befindlichen Schullehrlinge, welche zu dieser Prüfung qualifizirt sind, hievon schleunigst in Kenntniß zu setzen, und die Distrikts-Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß die gegenwärtige Bekanntmachung in die Lokal-Intelligenzblätter, wo solche bestehen, unverweilt eingerückt werde.

Augsburg, den 21. Juni 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Hermann, coll.

Ad Nrm. 22,950. praes. 21/6 43.

An
die kgl. Stadtkommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Wahrheiten mit und ohne Schleier von einem deutschen Verbannten. Paris 1843" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund der §.§. 6, 7 und 8 der IIIten Verfassungsbeilage von dem kgl. Land-Commissariat Speier verfügte und von der k. Regierung der Pfalz, K. d. Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 10. l. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg, den 16. Juni 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrm. 22,721. praes. 1/8 43.

An
die Magistrate und Kirchenverwaltungen unmittelbarer Städte, dann an jene Land- und Herrschaftsgerichte, welchen Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung untergeordnet sind.

(Die Bekanntmachung der Rechnungs-Ergebnisse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der nähern Prüfung der eingesendeten Ausweise über die Ergebnisse der Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens für 1841/2 mußte die unterfertigte k. Regierung wiederholt wahrnehmen, daß weder bezügig des zu adhibirenden Formulares, noch hinsichtlich der Art der Veröffentlichung, noch rücksichtlich der rechtzeitigen Vorlage die bestehenden Bestimmungen allenthalben genügend berücksichtiget werden.

Zur Entfernung dieser Mißstände wird daher nachstehendes verfügt:

1.) das vorgeschriebene Formular ist durch das Regierungs-Ausschreiben vom 24. Jänner 1838 (Int.-Bl. 1838 S. 101 Form. A. u. B.) bekannt gegeben; dasselbe ist fortan in allen seinen Titeln und Rubriken auf das genaueste in Anwendung zu bringen.

Rechnungs-Uebersichten, welche hievon in irgend einer Weise abweichen, müssen auf Kosten der Lässigen zur Umarbeitung rückgesendet werden.

2.) Das Gesetz (revid. Gemeinde-Edikt §. 82 lit. b.) will die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen aller magistratischen Orte jährlich durch den Druck veröffentlicht wissen.

Dieser Anordnung kann durch keine andere Publikationsweise genügt werden, und sind sonach gedruckte oder lithographirte Formulare, in welche die Zahlen blos eingeschrieben werden, nicht entsprechend.

Sämmtliche Magistrate und Kirchenverwaltungen werden daher auf diese berührte gesetzliche Bestimmung zur genauesten Beachtung mit dem Bemerken hingewiesen, daß gegen Contraventionen in ernster Weise eingeschritten werden müßte; — endlich

3.) die summarischen Uebersichten der Stiftungs-Rechnungs-Ergebnisse sind in der Art anzufertigen, daß nicht für jede einzelne Stiftung ein einzelnes Blatt verwendet, und bei jeder alle Rechnungstitel wiederholt werden, sondern daß vielmehr alle Stiftungen in einer mit den gehörigen Rubriken versehenen Uebersicht nacheinander vorgetragen, jedoch nach den drei Zwecken des Cultus, Unterrichts und der Wohlthätigkeit — abgetheilt und abgeschlossen werden.

4.) Als äußerster Termin für die Vorlage dieser summarischen Uebersichten bleibt, wie bisher, der 15. Mai jeden Jahres festgesetzt; bei fernerer Nichteinhaltung desselben haben sich die säumigen Behörden die Abordnung eines Wartboten ohne weitere Mahnung selbst zuzuschreiben. Die Vorlage hat vermittelst gesonderten Berichts zu geschehen.

Diejenigen Land- und Herrschafts-Gerichte, welchen Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung untergeordnet sind, haben an die betreffenden Magistrate und Kirchenverwaltungen nach vorstehender Entschließung das Geeignete zu verfügen.

Augsburg, den 16. Juni 1843.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrum. 22,579. praes. $\frac{1}{8}$ 42.

(Die Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den einem Land- oder Herrschaftsgerichte untergebenen Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung pro 18$^{41}/_{42}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den nachstehenden Uebersichten werden die Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den einem Land- oder Herrschaftsgerichte untergebenen Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung für das Verwaltungsjahr 1841/42 öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 16. Juni 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Hermann, coll.

Ad Nrum. 23442. praes. $\frac{1}{8}$^{3} 43.

An sämmtliche Distrikts-, Polizei- und Curatelbehörden von Schwaben und Neuburg.

(Den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vorgelegten Uebersichten über den Fortgang der Schuldentilgung in dem Verwaltungsjahre 1841/42 haben bei ihrem Zusammenhalte mit den einschlägigen Rechnungen und den Schuldentilgungsplänen die unterfertigte k. Regierung abermals die Ueberzeugung gewinnen lassen, daß noch manche Distrikts-, Polizei- und Curatelbehörden bei ihrer Anfertigung mit der erforderlichen Gründlichkeit weder zu Werke gegangen, noch überhaupt in der Ueberwachung des so wichtigen Geschäftszweiges der Abführung des Gemeinde-Passivstandes mit der nöthigen Aufmerksamkeit und Energie verfahren.

Zeugniß dessen ist die Wahrnehmung, daß den Rechnungen gegenüber nicht selten ganz und gar irrige Ziffergrößen bezüglich der Verwendung des Schuldentilgungsfonds auf Kapital und Zinsen sowohl, als hinsichtlich des Passivstandes selbst, der Uebersicht einverleibt waren, — daß der Gesammtbetrag der Schulden oft aus den Rechnungen nicht einmal mit Sicherheit entnommen werden konnte, — daß ferner die Tilgungspläne häufig ohne rechtfertigenden Grund nicht eingehalten, die bestimmten Tilgungsraten gar nicht oder nur unvollständig abgeführt, — daß selbst bei mehreren Gemeinden die Schuldentilgung auf dem Grunde vorliegender Pläne nicht geregelt war, und daß endlich von mehreren Gemeinden ohne Erholung des Curatel-Consenses neue Passivkapitalien contrahirt wurden.

Diese Differenzen und Mängel waren weder bei der Revision und Bescheidung der Rechnungen, noch bei der Einsendung der in Frage stehenden Uebersichten gehörig erläutert und bereinigt worden

Nothwendige Folge war daher, daß die mangelhaften Elaborate nicht selten zur Berichtigung, Ergänzung oder totalen Umarbeitung remittirt werden mußten, und die wahre Sachlage erst in Folge erneuerter Recherchen eruirt werden konnte.

Die Wahrnahme solcher Mißstände war aber um so befremdender, als die unterfertigte k. Regierung in mehrfachen Bekanntmachungen die wiederholt ausgesprochene Willensmeinung Sr. K. Majestät kund gab, daß der planmäßige rasche Fortschritt der Tilgung der Gemeindeschulden auf das strengste überwacht werden sollte, — in den allgemeinen Ausschrei-

ben vom 15. November vorigen und 22. Januar d. Js. (Int. Bl. 1842 S. 925 und 1843 S. 75) die Directiven genau vorgezeichnet waren, nach welchen bei Herstellung der Uebersichten pro 1841/42 zu verfahren war, und die unterfertigte Stelle ihr volles Vertrauen zu der Thätigkeit und dem genauen Vollzuge der gegebenen Weisungen von Seite sämmtlicher betreffenden Behörden und das zuversichtliche Erwarten ausgesprochen hatte, die Hauptübersicht des Schuldenstandes als das Resultat der im Einzelnen geschehenen gründlichen Prüfung und als ein erfreuliches Bild des gemeindlichen und curatelen Wirkens zur raschen Entfernung der Passiven an Se. K. Majestät vorlegen zu können.

Wenn auch die vorgefundenen Mängel in den speziellen Erlassen an die einzelnen Behörden bereits gerügt und zur Entfernung derselben und zur Vermeidung ihres Wiedererscheinens die geeigneten Maßregeln getroffen wurden, sieht man sich doch im Interesse der Sache bemüßiget, zur sofortigen genauesten Beachtung die im Betreffe des Schuldenwesens der Gemeinden seit Jahren gegebenen Normen sämmtlichen Distrikts-, Polizei- und Curatelbehörden neuerdings in das Gedächtniß mit dem Bemerken zurückzurufen, daß die Amtsvorstände für den getreuen Vollzug persönlich verantwortlich gemacht, und diejenigen, bei welchen wiederholt Lässigkeiten in irgend einer Hinsicht hervortreten, vorbehaltlich weiterer strenger Einschreitung bei höchster Stelle namhaft gemacht werden müßten.

Die unterfertigte Stelle will indessen nach diesen Bemerkungen noch einmal der Zuversicht sich hingeben, daß durch pflichtgemäße Handhabung der Curatelpflicht und Vorlage entsprechender Elaborate im nächsten, wie in den kommenden Jahren jede Einschreitung werde ferne gehalten werden.

In formeller Hinsicht wird bemerkt: 1) daß in die Rubrik: „Eingewiesener Schuldentilgungs-Fond nach dem wirklichen Anfall“ — jener Betrag einzustellen ist, welcher im laufenden Jahre zur Abtragung von Kapital und Zinsen wirklich angefallen war; — differirt derselbe gegen das Soll nach dem Plane, oder wurde er nicht in seiner vollen Größe verwendet, so ist die Abweichung in der Rubrik: „Bemerkungen“ — umfassend zu motiviren.

2) Damit auch bei jenen Kapitalien, welche Gemeinden an die bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München schulden, in der Rubrik: „auf Abzahlung von Kapital“ — jener Betrag mit Verläßigkeit in Abgang gebracht werden kann, welcher am Kapital selbst durch die Annuitätenzahlung abgeführt wird, ist sich mit den Schuldnern oder der genannten Bank selbst in das geeignete Benehmen zu setzen, um die nöthigen Berechnungsformeln zu Handen zu bekommen, und auf ihrem Grunde die Capitalsminderung vorzutragen.

3) Von sämmtlichen Schuldentilgungsplänen sind Duplikate zu den Gerichtsakten zu nehmen, und die Originalien den Gemeinden zu übergeben, damit sowohl letztern als den Curatelbehörden selbst das Bewußtseyn ihrer Verpflichtungen stets vor Augen schwebe.

Schlüßlich wird auf das lithographirte Ausschreiben vom 9. Juni 1842 Nr. 21,485 speziell hingewiesen und erwartet, daß sich die Curatelbehörden unverzüglich von der vollständigen Abführung der auf das Jahr 1842/43 treffenden Tilgungsquoten Kenntniß verschaffen, und Anordnungen treffen, daß, wo dieß noch nicht geschehen seyn sollte, noch vor Ablauf

des Etatsjahres das noch Fehlende nachgeholt werde.

Augsburg, den 20. Juni 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Otterman, coll.

Ad Num. 23,544. praes. $\frac{2}{7}$ 43.

(Die Gesuche um Verleihung oder Fortgenuß und Erhöhung der Kreis-Stipendien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Ausschreibung der unterfertigten Stelle vom 8. April 1841 in Betreff der Einrichtung der Gesuche um Verleihung oder Fortgenuß und Erhöhung der Kreisstipendien (Kreis-Int.-Bl. v. J. 1841 Stück 16 S. 672 f. f.) ist nicht nur die Form der Stipendiengesuche, sondern es sind auch die Vorbedingungen genau bezeichnet, welche jeder Competent um ein Kreisstipendium zu erfüllen hat.

Demungeachtet sind in neuester Zeit wieder mehrere Gesuche um Verleihung von Kreisstipendien, namentlich von Universitäts-Studierenden, eingelaufen, welchen der im Art. II. Nro. 1 lit a. der Eingangs erwähnten Ausschreibung vom 8. April 1841 für solche Individuen, welche bisher noch nicht in dem Besitze eines Kreisstipendiums

gestanden sind, unbedingt geforderte Nachweis über die mit Erfolg bestandene Stipendien-Concurs-Prüfung mangelte, so wie einigen Gesuchen um Wiederverleihung von Stipendien statt der geforderten Prüfungszeugnisse aus den Hauptfächern nur Frequentations- oder Inscriptions-Zeugnisse beigelegt wurden.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt unter Beziehung auf die mehr erwähnte Ausschreibung vom 8. April 1841 wiederholt bekannt zu machen:

a) daß zur Erlangung eines Kreis-Stipendiums das erfolgreiche Bestehen des Stipendien-Concurses und die Beibringung des Nachweises hierüber unbedingtes Erforderniß sei, und

b) daß auch zur Bewilligung des Fortgenusses bloße Frequentations- oder Inscriptions-Zeugnisse nicht hinreichen, sondern die Beibringung entsprechender Sittlichkeits- und Prüfungszeugnisse aus den Hauptfächern des betreffenden Studienjahres gefordert werde, dann

c) daß alle mit diesen Erfordernissen nicht versehenen Gesuche ohne alle Berücksichtigung bleiben werden.

Augsburg, den 21. Juni 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Hermann, coll.

Ad Nrm. 20,790. praes. $\frac{23}{6}$ 43.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des Landgerichts Oberdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Art. 12. des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 wird das Resultat der superrevidirten Distrikts-Umlagen-Rechnung des Landgerichts Oberdorf pro 1841/42 in ihrem letzten Abschlusse mit

350 fl.	3 kr.	$5\frac{2}{7}$ hl.	Einnahmen
340 fl.	11 kr.	4 hl.	Ausgaben
9 fl.	52 kr.	$1\frac{2}{7}$ hl.	Activrest

hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 8. Juni 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm, coll.

Ad Nrm. 23,485. praes. $\frac{21}{6}$ 43.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Schwaben und Neuburg.

(Apotheken-Visitation betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in dem laufenden Etatsjahre noch wenige Distrikts-Polizei-Behörden der Bestimmung des § 69 der Apotheken-Ordnung vom 27. Januar 1842 im Betreff der Apotheken-Visitation nachgekommen sind, so wird dieselbe hiemit in Erinnerung gebracht und deren genauer Vollzug unfehlbar vor Ablauf dieses Etatsjahrs gewärtigt.

Augsburg, den 21. Juni 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{19}{6}$ 43.

Seine Majestät der König haben gemäß Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 8. d. Mts. dem vorgelegten Wahlergebnisse der Handelskammer zu Augsburg, wornach als erster Vorstand derselben der k. Kämmerer, Wechselappellationsgerichts-Assessor und Banquier Ferdinand Freiherr von Schätzler, und als zweiter Vorstand der Kattunfabrikant Karl Forster, Ritter des Verdienstordens vom hl. Michael, beide von Augsburg, gewählt worden sind, die Allerhöchste Bestätigung zu ertheilen geruht.

praes. $\frac{21}{6}$ 43.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, dem Professor an der polytechnischen Schule zu Augsburg Dr. Joseph Reindl, die an der polytechnischen Schule zu München erledigte Lehrstelle, so wie das Rektorat dieser Anstalt allergnädigst zu übertragen.

Summarisch

der Ergebnisse der Stiftungs-Rechnungen in den der kgl. Regierung von **Schwaben** und **Neuburg**

I. Stiftungen für

Laufende Nro.	Namen der Gemeinden.	I. Aus dem Bestand der Vorjahre. Aktivkassa-Bestand, Aktivaussenstände, Rechnungsdefekte und Ersatzposten.		II. Einnahmen. 1. Aus dem rentirenden Stiftungs-Vermögen. a. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien.		b. Ertrag der Realitäten.		c. Ertrag aus Dominikal-Renten und Rechten.		2. An Sustentations-Beiträgen.		3. An ausserordentlichen und unständigen Einnahm[en]
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
1	Stadt Burgau	728	11 7/8	867	58 5/8	—	—	228	8 1/2	29	46	4
2	" Dillingen	1452	28	1590	39	—	—	62	5	527	22	—
3	" Donauwörth	389	37 4/8	1484	30 2/8	285	15	718	32 2/8	36	44	—
4	" Füssen	502	17 5/8	2526	16 5/8	45	55	600	35 7/8	1374	59	85
5	" Günzburg	5056	30 1/8	2646	59 4/8	271	40	890	52 5/8	289	47 3/8	74
6	" Gundelfingen	1241	52 3/4	1542	27	35	9	185	9 7/8	178	50	—
7	" Höchstädt	4850	59 6/8	1857	19 6/8	522	26	2194	7 7/8	—	—	67
8	" Lauingen	892	29 7/8	1469	49 4/8	135	5 3/8	250	21 6/8	608	22 1/2	199
9	" Leipheim	258	57	161	4	17	51	275	22	27	7	—
10	" Mindelheim	750	50 3/8	2650	11 1/4	70	6	1212	35 7/8	574	47 1/8	—
11	" Monheim	1581	28 1/8	489	—	15	36	264	17 3/4	115	55	94
12	" Oettingen	86	10 1/4	805	38 1/4	55	57 1/4	267	6 1/2	1	12	—
13	" Weissenhorn	5208	32 6/8	1871	29 1/8	—	—	147	11 3/8	40	51	57
14	" Wemding	1630	20 7/8	1856	50 1/8	167	51	90	59 3/8	57	47	985
15	Markt Schwabmünchen	1130	35 1/8	1452	1 1/8	—	—	—	—	551	12	—

II. Stiftungen fü[r]

Laufende Nro.	Namen der Gemeinden.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
1	Stadt Burgau	111	28 6/8	15	50	—	—	—	—	577	40 5/8	78
2	" Dillingen	1618	49	824	52	—	—	—	—	1168	58	1
3	" Donauwörth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	" Füssen	9	49 1/8	57	20 6/8	—	—	—	—	979	52	—
5	" Günzburg	1522	20 7/8	195	45 1/2	57	—	—	—	4708	28	46
6	" Gundelfingen	174	34	109	27	—	—	—	—	88	—	40
7	" Höchstädt	29	14 6/8	53	25 4/8	—	—	—	—	1611	2	7
8	" Lauingen	92	17 4/8	74	11 4/8	—	—	—	—	1697	42	16
9	" Leipheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	" Mindelheim	16	42 1/4	816	16	—	—	—	—	1769	48	—
11	" Monheim	236	24	84	36	179	45	12	47	922	40	44
12	" Oettingen	106	43 1/8	336	40 5/8	3	—	232	22	145	—	—

—		5454	37	775	59 7/8	—	—	59501	5	19890	11 1/8	59191	16 7/8	—	—	3439	35 1/8	3439	35 1/4	55751	41 3/8	—

...r den Unterricht.

	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	—
—	—	608	2	173	25 7/8	—	—	400	—	2261	26 7/8	2661	26 7/8	—	—	—	—	—	—	2661	26 7/8	—
—	—	4182	30	—	—	356	3	21578	10	1021	38	22599	48	—	—	356	2	356	2	22243	45	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1457	52	—	—	273	9 6/8	1637	24	—	—	1637	24	—	—	273	9 3/4	273	9 3/4	1364	14 1/4	—
—	—	6705	20 1/2	454	11 7/8	—	—	6155	—	6489	58 1/4	12644	38 1/8	—	—	6	40	6	40	12637	58 1/8	—
17	33	411	7	106	3	—	—	2892	30	487	34	3380	4	—	—	3	40	3	40	3376	24	—
—	—	1760	14 6/8	215	51 2/8	—	—	971	10	215	51 1/4	1187	1 1/4	—	—	—	—	—	—	1187	1 1/4	—
—	—	1862	44 1/8	93	24 1/8	—	—	1468	40	687	4 1/2	2155	44 2/4	—	—	—	—	—	—	2155	44 1/2	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2920	9 1/2	23	33 1/4	—	—	20562	30	418	17	20980	47	—	—	—	—	—	—	20980	47	—
—	—	1607	9	8	10	—	—	1820	—	683	59	2503	59	—	—	—	—	—	—	2503	59	—
16	—	1043	10 4/8	45	37 1/8	—	—	11115	—	166	55 1/8	11281	55 1/8	—	—	853	—	853	—	10428	53 1/8	—
—	—	685	18 1/8	195	55 6/8	—	—	19190	—	15811	53 7/8	35001	53 7/8	—	—	—	—	—	—	35001	53 7/8	—
—	—	2419	12 5/8	533	30 5/8	—	—	7771	25	998	58 1/8	8770	23 1/8	—	—	185	6 1/4	185	6 1/4	8585	16 7/8	—
—	—	385	33	54	10	—	—	1465	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1465	—	—

... die Wohlthätigkeit.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	—	685	11	1763	4 4/8	—	—	16915	45	2590	57 6/8	19506	22 6/8	—	—	—	—	—	—	19506	22 6/8	—
—	—	—	27081	32	2481	45	704	1	122730	47	10847	4	133577	51	1007	48	1455	54	2463	42	131114	9	—
—	—	—	8147	14 7/8	4288	18 1/2	—	—	165232	30	47346	45 7/8	212579	15 7/8	—	—	51	46 5/8	51	46 5/8	212527	59 2/8	—
—	10	42	6902	44 6/8	—	—	90	33	55465	42	3720	—	59185	42	—	—	730	40	730	40	58455	1 5/8	—
	Besondere	Ausgaben																					
—	732	24 4/8	12823	41	2695	33 3/8	—	—	146216	26	14167	34 1/8	160384	— 1/8	—	—	198	20	198	20	160185	40 1/8	—
—	144	21	12714	48	5801	55	—	—	138220	19	45908	25	234128	44	—	—	74	—	74	—	234128	44	—
	222	18	Auf Ankauf v. Realitäten.																				
—	—	—	16033	57 2/8	4342	45 6/8	—	—	247498	25	19603	17 4/8	267101	42 1/8	—	—	—	—	—	—	267101	42 4/8	—
—	—	—	16418	40 6/8	2758	14 3/8	—	—	204668	47 6/8	34006	52 2/8	238675	43	7510	49 1/8	—	—	7510	49 1/8	231164	53 1/8	—
	...nkauf von	Realitäten.																					
—	18	29	6642	35	6033	11	—	—	129724	—	26241	37	155965	37	—	—	—	—	—	—	155965	37	—
—	—	—	12419	22	—	—	117	8	180094	58 3/4	5178	53 2/8	185273	52	2000	—	449	30 1/4	2449	30 1/4	182824	21 3/4	—
—	311	—	695	27 1/4	236	11 1/4	—	—	6733	25	876	53	7610	18	—	—	—	—	—	—	7610	18	—
	...ordentliche	Ausgaben.																					
—	—	—	1718	6 3/8	615	46 7/8	—	—	24183	23 1/4	2990	11 3/8	27173	34 5/8	—	—	—	—	—	—	27173	34 5/8	—
—	—	—	3188	46 7/8	1927	50 7/8	—	—	86260	37	40634	29 1/2	126895	6 1/2	—	—	—	—	—	—	126895	6 1/2	—
—	—	—	14790	26 1/4	4695	14 1/2	—	—	152113	16 1/2	38963	37 3/4	—	—	—	—	851	12 3/4	851	12 3/4	190225	41 1/2	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

...vaben und Neuburg.

...n g e l, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 26.** den **1.** Juli **1843.**

Inhalt: Königlich Allerhöchste Verordnung, das Studium der Medizin betreffend. — Das Erlöschen der Forderungen an die kgl. Kassen, und die Rückstände an kgl. Staats-Gefällen. — Den Ludwigs-Kanal. — Die Revision der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen. — Dienstes-Nachricht. — Beilage. — Besondere Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 23,486. praes. $\frac{2}{6}$ 43.

(Das Studium der Medizin betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im k. b. Regierungsblatte vom 10. Juni d. Js. Stück 21 erschienene kgl. allerhöchste Verordnung vom 30. May 1843 das Studium der Medizin betreffend wird im nachfolgenden Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 21. Juni 1843.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Königl. Allerhöchste Verordnung,

das Studium der Medizin betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben die Normen über das Studium der Medizin einer sorgfältigen Revision unterstellen lassen, und finden Uns bewogen, nach Einvernahme Unseres Obermedizinal-Ausschusses für so lange, als Wir nicht anders bestimmen werden, zu verordnen, was folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Jeder Inländer, welcher von der medizinischen Facultät einer der drei Landes-Universitäten den Doctorgrad aus der gesammten Arzneikunde erlangt, und hiebei den durch §. 2. gegenwärtiger Verordnung vorgesehenen besonderen Bedingungen sich unterworfen hat, ist hiedurch habilitirt, um Zulassung zur ärztlichen Praxis in ihrem ganzen Umfange, so wie um Anstellung in der medizinisch-polizeilichen und medizinisch-forensen Sphäre des Staatsdienstes sich zu bewerben, ohne daß es von seiner Seite der Erstattung einer Proberelation oder der Bestehung einer besonderen Staatsconcurs-Prüfung weiter mehr bedarf.

§. 2.

Die Erlangung des Doctorgrades aus der gesammten Arzneikunde mit den durch §. 1. hieran geknüpften praktischen Vortheilen ist bedingt durch eine mit entsprechendem Erfolge bestandene Prüfung

1) aus den naturwissenschaftlichen Fächern unmittelbar nach Vollendung des vorschriftsmäßigen zweijährigen Lehrcurses der allgemeinen Wissenschaften (medizinische Admissions-Prüfung) — ferner

2) aus der gesammten Medizin in vorzugsweise theoretischer Richtung nach vollendetem dreijährigen Fachstudium (theoretische Prüfung) — endlich

3) aus der gesammten Medizin in vorzugsweise praktischer Ausbildung (Schlußprüfung).

§. 3.

Den medizinischen Facultäten bleibt unbenommen, den Doctorgrad auch in der bisher üblich gewesenen Weise und resp. nach Vorschrift der Verordnung vom 8. Dezember 1808, sohin mit Umgehung der durch §. 2. gegenwärtiger Verordnung deßfalls vorgesehenen besonderen Bedingungen zu ertheilen.

Solchen Falles sind aber mit demselben die im §. 1. bestimmten praktischen Vortheile nicht verbunden.

Titel II.

Von den Prüfungs-Organen.

§. 4.

Die Vornahme der genannten Prüfungen geschieht an jeder der drei Landes-Universitäten durch zwei ständige Senate, wovon der Eine, — für die Admissions-Prüfung bestimmte, — aus einem Vorstande und fünf Beisitzern, der Andere aber, in dessen Competenz die theoretische und die Schlußprüfung fallen, aus einem Vorstande, einem Stellvertreter desselben, acht Beisitzern und den erforderlichen Suppleanten zu bestehen hat.

§. 5.

Die Bildung und künftige Ergänzung dieser Prüfungs-Senate geschieht aus der Zahl der einschlägigen ordentlichen und ausserordentlichen Universitäts-Professoren durch Unser Ministerium des Innern nach gutachtlichem Antrage des akademischen Senates, welcher deß-

falls mit der medizinischen und beziehungsweise mit der philisophischen Facultät sich in das geeignete Benehmen zu setzen hat.

Die Senats-Vorstände und deren Stellvertreter bleiben Unserer unmittelbaren Ernennung jederzeit vorbehalten.

§. 6.

Den Prüfungs-Senaten wird, — jedem innerhalb der ihm zugewiesenen Sphäre — sowohl die Bescheidung der Admissionsgesuche, als die Vornahme der Prüfungen selbst und die Würdigung ihrer Ergebnisse mit allen nach der Natur der Sache hieran sich knüpfenden Zuständigkeiten überwiesen.

Bei allen Senats-Beschlüssen hat der Vorstand ein selbstständiges und bei Stimmen-Gleichheit ein entscheidendes Votum zu führen.

Titel III.

Von der medizinischen Admissions-Prüfung.

§. 7.

Die Admissions-Prüfung findet alljährlich zweimal, unmittelbar am Schlusse eines jeden Semesters statt.

§. 8.

Jeder angehende Mediziner, welcher seiner Zeit um Zulassung zur ärztlichen Praxis im Inlande, oder um Anstellung in der medizinisch-polizeilichen, oder medizinisch-forensen Sphäre des bayerischen Staatsdienstes sich zu bewerben gedenkt, ist gehalten, dieser Prüfung neben der philosophischen Absolutorial-Prüfung, wie selbe im §. 10. der unterm 4. Februar 1842 von Uns genehmigten Satzungen über das Studium der allgemeinen Wissenschaften vorgeschrieben ist, sich zu unterziehen.

§. 9.

Die Zulassung zur medizinischen Admissions-Prüfung wird bedingt:

1) durch Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen des Uebertrittes zum Fachstudium, jedoch unter der Modifikation, daß von den betreffenden Candidaten der Besuch der in §. 6. der vorerwähnten Satzungen unter den obligaten Fächern aufgeführten Vorlesungen über Anthropologie und Psychologie, dann über allgemeine Naturgeschichte nicht gefordert werden soll; und

2) durch Vorlage von Frequentations-Zeugnissen aus den in §. 10. aufgezählten Fächern.

§. 10.

Die gedachte Prüfung ist öffentlich und mündlich.

Sie findet unter dem Vorsitze des Senats-Vorstandes und unter gleichzeitiger Anwesenheit sämmtlicher Beisitzer in Bezug auf jeden Candidaten gesondert statt, und hat während einer ununterbrochenen zweistündigen Dauer über die Fächer der Physik, der allgemeinen und analytischen Chemie in besonderer Beziehung auf organische Körper, der Botanik, der Mineralogie und der Zoologie sich zu erstrecken.

§. 11.

Unmittelbar nach dem Prüfungsakte hat die jedesmalige Beurtheilung des Ergebnisses

— auf vorgängige Entfernung des betreffenden Candidaten und der etwa anwesenden Zuhörer — nach Stimmen-Mehrheit zu geschehen.

Dieselbe ist lediglich auf die Alternative „befähigt" oder „nicht befähigt" zu erstrecken.

§. 12.

Für befähigt ist der Candidat nur dann zu erachten, wenn ihm derjenige Grad naturwissenschaftlicher Ausbildung zur Seite steht, welcher von einem literaten Arzte überhaupt mit Recht gefordert werden kann.

§. 13.

Nach Maaßgabe des Majoritäts-Beschlusses wird entweder das Admissions-Zeugniß ungesäumt ausgefertiget, oder dem Candidaten die schriftliche Weisung ertheilt, das Studium der Natur-Wissenschaften mindest während eines weiteren Semesters noch fortzusetzen.

§. 14.

Eine spätere Wiederholung der medizinischen Admissions-Prüfung kann bei Strafe der Nichtigkeit jedenfalls nur an derjenigen Hochschule geschehen, an welcher die erstmalige Prüfung erfolglos statt gefunden hat.

Titel IV.

Von der theoretischen Prüfung.

§. 15.

Vorbedingungen der Zulassung zur theoretischen Prüfung sind:

1) das Admissions-Zeugniß (§. 13.),

2) der Nachweis über vollendetes dreijähriges Fachstudium, und

3) Frequentations-Zeugnisse aus den sämmtlichen in §. 21. aufgeführten Fächern.

§. 16.

Die theoretische Prüfung wird jährlich zweimal, unmittelbar am Schlusse eines jeden Semesters abgehalten, und zerfällt in Vornahme praktischer Uebungen auf dem anatomischen Theater und in ein mündliches Examen.

§. 17.

Die Uebungen auf dem anatomischen Theater haben in ununterbrochener und gleichzeitiger Anwesenheit zweier Senats-Suppleanten — nämlich des einschlägigen Fachlehrers als Examinators und eines anderen kontrolirenden Facultäts-Mitgliedes — öffentlich statt zu finden, und umfassen

1) die Eröffnung einer der größern Höhlen des Körpers mit Demonstration der Form, Lage und Verbindung der darin befindlichen Eingeweide, und

2) die Demonstration eines von dem Candidaten unter Aufsicht verfertigten, dann eines oder einiger anderer ihm vorzulegender osteologischer, angiologischer oder neurologischer Präparate.

§. 18.

Die Würdigung des Ergebnisses steht nach der Alternative „befähigt" oder „nicht befähigt" dem Examinator ausschließlich zu.

§. 19.

Candidaten, welche hiebei als nicht befähigt erkannt werden, sind zur mündlichen Prü-

fung nicht weiter mehr zuzulassen, sondern mit den durch §. 24. näher bestimmten Wirkungen sogleich als rejicirt zu betrachten.

§. 20.

Solche Candidaten können jedoch zum Behufe möglicher Abwendung dieses Präjudizes eine alsbaldige Wiederholung des durch §. 17. vorgeschriebenen Prüfungsactes für sich in Anspruch nehmen.

Derlei außerordentliche Prüfungen sind jederzeit unter dem Vorsitze des Senats-Vorstandes und in Beisein von vier Mitgliedern des Prüfungs-Senates, übrigens aber, so fern nicht besondere Bedenken dagegen obwalten, durch den bisherigen Examinator abzuhalten. Dem letztern kömmt bei der nach Stimmenmehrheit zu schöpfenden Beurtheilung des Ergebnisses in diesem Ansnahmsfalle lediglich eine berathende Stimme zu.

§. 21.

Das mündliche Examen findet, wie bei der Admissions-Prüfung, öffentlich und in Bezug auf jeden einzelnen Candidaten gesondert statt, und hat während einer zweistündigen Dauer auf nachstehende Disciplinen sich zu erstrecken:

1) Anatomie und Physiologie,
2) Pharmacie mit Einschluß der pharmazeutischen Botanik und verbunden mit Bestimmung vorzuzeigender Arznei-Körper,
3) allgemeine Pathologie und Therapie,
4) spezielle Pathologie und Therapie und materia medica,
5) Chirurgie,
6) Geburtshilfe,
7) Veterinär-Kunde,
8) gerichtliche Medizin und medizinische Polizei.

§. 22.

Der Prüfungs-Senat wird hiebei zur Erleichterung seiner Aufgabe in zwei, aus je vier Beisitzern bestehende Sektionen unter dem Vorsitze des Vorstandes und beziehungsweise seines Stellvertreters sich theilen, wonach alsdann jeder Candidat die zweistündige Prüfung zur Hälfte vor der einen und zur Hälfte vor der andern Sektion zu erstehen hat.

Die sämmtlichen Sektionsglieder sind auch hier zur ununterbrochenen Anwesenheit während des ganzen Prüfungsactes verbunden.

§. 23.

Die Würdigung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung geschieht nach Analogie des §. 11.; jedoch wird dabei die Stimmenmehrheit nicht für jede Sektion besonders, sondern durch Combinirung der von sämmtlichen Senatsgliedern in beiden Sektionen geführten Stimmen ermittelt.

§. 24.

Nach Maaßgabe des Gesammt-Resultates ist sodann entweder das Absolutorial-Zeugniß an den Candidaten auszufertigen, oder derselbe zur Fortsetzung seiner theoretischen Studien anzuweisen.

Rejicirte Candidaten dürfen in der Regel erst nach Umfluß eines Jahres, und nur ausnahmsweise dann, wenn die Majorität des Prüfungs-Senates besondere Bestimmungsgründe hiefür gegeben erachtet, nach Umfluß eines halben Jahres zu einer neuen Prüfung sich melden, für deren Vornahme sodann die Competenz-Bestimmungen des §. 14. analoge Geltung behaupten.

Titel V.

Von der Schluß-Prüfung.

§. 25.

Der Schlußprüfung hat eine weitere zweijährige praktische Ausbildung des Candidaten (biennium practicum) vorherzugehen.

Für diesen Behuf dürfen in der Regel bloß die klinischen Universitäts-Anstalten benützt werden, um hiemit auch das Studium entsprechender Spezialfächer — (der Kinder- Augen- Geistes- syphilitischen s. a. Krankheiten ꝛc.) in gehörige Verbindung bringen zu können.

§. 26.

Nur für besondere Ausnahmsfälle kann dispensationsweise gestattet werden, einen Theil des biennii practici, jedoch niemals mehr als die Hälfte desselben, in Privat-Praxis, d. h. in entsprechender Verwendung unter der unmittelbaren Leitung eines dem Inlande angehörenden ausgezeichneten praktischen Arztes zu erstehen.

Die Ertheilung der dießfälligen Dispensationen bleibt Unserem Ministerium des Innern vorbehalten, und es wird demselben hiebei die strengste Würdigung der in den einzelnen Fällen geltend gemachten Dispensations-Motive mit steter Rücksichtnahme auf die wissenschaftliche und sonstige Qualifikation des zur Aufnahme des Praktikanten erbötigen Arztes, sowie auf den Umfang seiner ärztlichen Praxis, dann auf die Zahl der von demselben bereits beschäftigten Praktikanten ꝛc. zur besondern Pflicht gemacht.

§. 27.

Außer dem Nachweise über vorschriftsmäßige Erstreckung des biennii practici hat jeder Candidat zum Behufe der Admission zur Schlußprüfung noch weiter in Vorlage zu bringen:

1) das Absolutorial-Zeugniß (§. 24.),
2) rechtsgenügende Zeugnisse darüber, daß er unter Leitung der klinischen Vorstände bereits mindest drei medizinische und drei chirurgische Krankheitsfälle behandelt, sowie, daß er in gleicher Weise bei drei Geburten assistirt habe, und
3) die zu den eben erwähnten Fällen gehörenden, von ihm selbst verfaßten Krankheits- und Geburts-Geschichten.

§. 28.

In Gemäßheit des §. 6., welcher die Bescheidung der Admissionsgesuche den einschlägigen Prüfungs-Senaten überträgt, haben Letztere hiebei insbesondere die in §. 27. Ziffer 3) als Belege der Admissions-Gesuche bezeichneten Krankheits- und Geburtsgeschichten einer genauen Würdigung zu unterstellen, und bei ungenügendem Befunde den betreffenden Candidaten zum Behufe weiterer wissenschaftlicher Ausbildung nach Analogie des §. 46. sogleich die Zurückweisung zu eröffnen.

§. 29.

Um die mit der Schlußprüfung für die Facultäten verbundene Geschäfts-Aufgabe auf das ganze Studienjahr möglichst gleichförmig zu vertheilen, und jede Collision mit der theoretischen Prüfung zu vermeiden, werden zur Vornahme der Ersteren immer die Anfangstage eines jeden Monates bestimmt.

Uebrigens bleibt es den Prüfungs-Senats-Mitgliedern unbenommen, bei Unserem Ministerium des Innern durch das Organ des academischen Senates die Ermächtigung zu

einer Abweichung von dieser Regel nachzusuchen, so fern sie es nach den Lokal-Verhältnissen und den Anforderungen ihrer sonstigen Berufs-Thätigkeit für wünschenswerth erachten sollten.

§. 30.

Die Schluß-Prüfung umfaßt ganz dieselben Fächer, welche durch §. 21. für die theoretische Prüfung vorgeschrieben sind. Jedoch ist hier von den Examinatoren bei der Auswahl der Fragen, sowie bei Behandlung des ganzen Prüfungsgeschäftes jener Standpunkt vollendeter wissenschaftlicher und praktischer Befähigung pflichtmäßig in das Auge zu fassen, welcher den durch §. 1. an das Prüfungs-*Ergebniß* geknüpften wichtigen praktischen Folgen entspricht.

§. 31.

Die gedachte Prüfung erstreckt sich auf praktische Uebungen im Gebiete der Chirurgie und Geburtshilfe, dann auf theils mündliche, theils schriftliche Beantwortung gegebener Fragen.

§. 32.

Sowohl die praktischen Uebungen im Gebiete der Chirurgie, als die im Gebiete der Geburtshilfe haben jede für sich in einem gesonderten Akte statt zu finden.

Sie umfassen in erster Beziehung die Vornahme von drei der wichtigeren chirurgischen Operationen an der Leiche, dann die Anlegung von drei Verbänden am Phantome oder an Lebenden, in letzter Beziehung aber die Vornahme von drei der wichtigeren hebärztlichen Operationen am Phantome.

§. 33.

Rücksichtlich der zur Leitung dieser Uebungen berufenen Prüfungs-Organe und ihrer Competenz in Schöpfung des Befähigungs-Ausspruches, so wie bezüglich der streng präjudiziellen Natur dieses Ausspruches in Absicht auf weitere Zulassung des Examinanden zur mündlichen und schriftlichen Prüfung, endlich rücksichtlich der Befugniß der rejicirten Candidaten, auf den Ausspruch eines außerordentlichen Prüfungs-Senates zu compromittiren, treten die Bestimmungen der §§. 17 — 20. in analoge Geltung.

§. 34.

Die mündliche Prüfung richtet sich nach Analogie der in den §§. 11., 21., 22. und 23. gegebenen Vorschriften, und es sind diejenigen Candidaten, welche nach dem Ergebnisse derselben als nicht befähigt erkannt werden, zur schriftlichen Prüfung nicht weiter mehr zuzulassen, sondern sogleich als rejicirt zu betrachten.

§. 35.

Die schriftliche Prüfung geschieht jedesmal in einem für sämmtliche admittirte Candidaten gemeinschaftlichen Akte bei verschlossenen Thüren.

Sie dauert vier Tage, und es sind an jedem Tage acht Stunden — vier des Vormittags und vier des Nachmittags — dem Prüfungsgeschäfte ununterbrochen zu widmen, und auf die in §. 21. benannten acht Disciplinen gleichmäßig zu vertheilen, so daß also auf jede dieser Disciplinen vier volle Stunden zu verwenden kommen.

§. 36.

Die sämmtlichen zu einer Disciplin gehörigen Fragen werden den Candidaten an dem betreffenden Vor- oder Nachmittage so-

gleich bei dem Beginne des Prüfungs-Geschäftes jederzeit auf einmal zur Beantwortung vorgelegt. Ihre Auswahl bestimmt sich durch jedesmalige Ziehung aus einer Urne, welche zu diesem Behufe in Bereitschaft zu setzen ist, und eine hinlänglich große Anzahl von dem Prüfungs-Senate vorher zu entwerfender Fragen aus der für den Tag eben treffenden Disciplin auf verschlossenen Zetteln enthalten soll.

§. 37.

Die Candidaten sind gehalten, das jedesmal gegebene Thema ohne Benützung von Compendien, Collegienheften oder sonstigen, wie immer Namen habenden literarischen Hilfsmitteln innerhalb der vorgezeichneten vierstündigen Frist zu bearbeiten.

Sie haben jedes deliberatorischen Benehmens sowohl unter einander, als mit Dritten hiebei sich zu enthalten.

Auch darf kein Candidat vor definitiver Ablieferung seines Elaborates aus dem Prüfungs-Lokale entlassen werden.

§. 38.

Während der ganzen Dauer des Prüfungs-Aktes muß mindest je ein Mitglied des Prüfungs-Senates (ein Beisitzer oder ein Suppleant) nach einem von dem Vorstande festzusetzenden Turnus im Prüfungssaale zur Aufrechthaltung der Ordnung anwesend seyn.

Auch trägt der Vorstand die besondere Verpflichtung, durch zeitweise persönliche Nachsicht von dem geregelten Gange des Prüfungs-Geschäftes sich unmittelbare Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 39.

Unterschleife gegen die Bestimmungen des §. 37. haben für den Candidaten, welcher sie sich, sey es selbstständig oder als Theilnehmer, zu Schulden kommen läßt, die unbedingte Cassirung des Elaborates zur Folge, bei welchem der Unterschleif statt gefunden hat.

§. 40.

Die Elaborate sind jedesmal unmittelbar nach der von Seite der Candidaten erfolgten Ablieferung derselben durch das im Prüfungs-Saale ex officio anwesende Mitglied des Prüfungs-Senates zu paraphiren, und jedenfalls noch an dem nämlichen Tage dem Vorstande zu übergeben, welcher sie gleichfalls zu paraphiren, und sodann zum Behufe pflichtmäßiger Würdigung unter den Senats-Beisitzern in Circulation zu setzen hat.

§. 41.

Bei der Würdigung wird jede Disciplin — ohne Unterschied, ob eine oder mehrere Fragen aus selber zu beantworten waren — als ein Ganzes behandelt und mit einer selbstständigen Note nach den vier Abstufungen

ausgezeichnet oder 1,
sehr gut oder 2,
genügend oder 3, und
nicht genügend oder 4,

belegt.

§. 42.

Sind auf solche Weise die Noten für die einzelnen Disciplinen durch Majoritäts-Beschluß gefunden, so werden die Ziffer-Größen derselben in Bezug auf jeden Candidaten besonders addirt, und sodann in ihrer Summe durch die Zahl 8 (die Summe der Disciplinen) dividirt. Der erzielte Quotient giebt sodann den Gesammt-Notenziffer an die

Hand, und es repräsentirt hiebei insbesondere

1) die Zahl 1 bis 1¼ inclus. die I. Classe oder die der Auszeichnung,

2) die Zahl 1¾ bis 2¼ inclus. die II. Classe oder die der sehr guten Befähigung,

3) die Zahl 2¾ bis 3¼ inclus. die III. Classe oder die der genügenden Befähigung, und

4) die Zahl 3¾ bis 4 inclus. die IV. Classe oder die der nicht genügenden Befähigung.

§. 43.

Hat sich der Fall ergeben, daß ein Elaborat in Gemäßheit des §. 39. cassirt werden mußte, so ist die einschlägige Disciplin bei dem betheiligten Candidaten mit der vierten Note in der Gesammt-Berechnung in Ansatz zu bringen.

Gleiches geschieht, wenn ein Candidat sein Elaborat gar nicht oder nicht rechtzeitig eingeliefert hat.

§. 44.

Erhellt gelegentlich der Censur unter den respektiven Bearbeitungen zweier oder mehrerer Candidaten in der Art eine Uebereinstimmung und Gleichförmigkeit, daß selbe nur durch stattgehabte Collusionen sich erklären läßt, so sind sämmtliche solche Elaborate ohne weitere Untersuchung mit den eben gedachten Wirkungen zu cassiren.

§. 45.

Die Würdigung des Gesammt-Ergebnisses der Schlußprüfung geschieht nach Maaßgabe der von dem Candidaten

1) bei den praktischen Uebungen im Gebiete der Chirurgie,

2) bei den praktischen Uebungen im Gebiete der Geburtshilfe,

3) bei dem mündlichen Examen, und

4) bei den schriftlichen Bearbeitungen an den Tag gelegten Befähigung.

§. 46.

Ein Candidat kann nur für den Fall, daß er in jeder dieser vier Hauptabtheilungen als befähigt sich gezeigt hat, zur Promotion mit den durch §. 1. gegenwärtiger Verordnung hieran geknüpften praktischen Vortheilen zugelassen werden.

Außerdem ist er gehalten, mindest während der Dauer eines weitern halben Jahres an einer klinisch-praktischen Universitäts-Anstalt seine Ausbildung fortzusetzen, ehe er zur wiederholten Erstehung der Schlußprüfung zugelassen werden kann, und es hat solchen Falles die Bestimmung des §. 14. auch hier zur analogen Anwendung zu kommen.

§. 47.

Rücksichtlich des Promotionsaktes, welcher gegebenen Falles unmittelbar an die Schlußprüfung sich anzureihen hat, dann rücksichtlich der damit in Verbindung stehenden öffentlichen Vertheidigung medizinischer Sätze, und der Ausarbeitung einer druckwürdigen Dissertation, hat es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 8. Dezember 1808, die Prüfungen der medizinischen Candidaten und ihre Promotionen betreffend, und bei der bisherigen Uebung auch fernerhin sein Verbleiben.

§. 48.

Gleiches gilt in Bezug auf die Ausfertigung des Doctordiplomes und des General-

Attestates, jedoch mit dem Unterschiede, daß da, wo die Graduirung auf dem Grunde der §§. 1. und 2. gegenwärtiger Verordnung erfolgt, die dem Doctorgrade hienach zukommende praktische Bedeutsamkeit in den genannten beiden Documenten durch einen besonderen Beisatz ausdrücklich hervorzuheben ist, welcher Beisatz dagegen bei Promotionen, die nach §. 3. l. c. geschehen, hinwegzufallen hat.

Titel VI.

Von den Prüfungs-Gebühren.

§. 49.

Für die medizinische Admissions-Prüfung und eben so für die theoretische Prüfung hat jeder Candidat — ohne Rücksicht auf den günstigen oder ungünstigen Erfolg derselben — eine Gebühr von 22 fl. an die Universitäts-Kasse zu entrichten.

Die Zulassung zu einer außerordentlichen Prüfung im Sinne der §§. 20. und 33. unterliegt einer besonderen in eben diese Kasse fließenden Gebühr von 11 fl.

Ueber die Verwendung dieser Gebühren zur Bestreitung der Examinationskosten bleibt Unsere weitere Entschließung vorbehalten.

§. 50.

In Bezug auf die Gebühren für die Schlußprüfungen, resp. für die Promotionen hat es zur Zeit bei den Bestimmungen der von Uns unterm 24. Februar v. J. genehmigten Universitäts-Satzungen §§. 119 und 122. sein Bewenden.

Titel VII.

Von der staatspolizeilichen Oberaufsicht.

§. 51.

Die Handhabung der staatspolizeilichen Oberaufsicht in Bezug auf die medizinische Admissionsprüfung sowohl, als auf das theoretische und Schlußexamen ist zunächst dem betreffenden Prüfungs-Senats-Vorstande überwiesen.

§. 52.

Der betreffende Vorstand trägt die Verpflichtung, den pünktlichen Vollzug gegenwärtiger Verordnung in allen die Thätigkeit des ihm untergebenen Senates berührenden Punkten auf das Genaueste zu überwachen, jeder wahrgenommenen Abweichung mit allen Befugnissen und Zuständigkeiten eines Collegialvorstandes entgegen zu treten, und, wenn seine dießfälligen Bemühungen erfolglos bleiben sollten, dem Ministerium des Innern bei eigener Verantwortlichkeit ungesäumt Anzeige hierüber zu machen.

§. 53.

Halbjährlich, und zwar unmittelbar nach dem jedesmaligen Semester-Schlusse hat jeder Senatsvorstand über den Umfang, die Behandlungsweise und den Erfolg des Prüfungsgeschäftes ausführlichen Rechenschaftsbericht an das genannte Ministerium zu erstatten, und denselben mit den Commissions-Protokollen, dann mit einer tabellarischen Uebersicht der sämmtlichen admittirten und rejicirten Candidaten, beziehungsweise unter Angabe der von denselben erlangten Noten-Classen zu belegen.

§. 54.

An den, dem Senatsvorstande durch die §§. 51. und 52. überwiesenen Zuständigkeiten hat auch der außerordentliche Ministerial-Commissär soweit Antheil zu nehmen, als solches seinem instructionsmäßigen Wirkungskreise entspricht.

Demselben liegt bezüglich der Schlußprüfung insbesondere ob, die schriftlichen Elaborate der Candidaten, nachdem der Prüfungs-Senat das ihm durch die §§. 40 — 44. übertragene Censurgeschäft vollendet hat, in formeller Beziehung einer nachträglichen Revision zu unterwerfen, und sich zu überzeugen, ob die Beurtheilung überall mit gleichmäßiger Strenge, und unter gehöriger Beachtung der in §. 44. enthaltenen Directiven statt gefunden habe.

Zu einer Berichterstattung an das Ministerium des Innern ist derselbe nur bei besonderen Anlässen, — zunächst bei Wahrnahme von Vollzugsunregelmäßigkeiten verpflichtet.

§. 55.

Die durch §. 53. vorgeschriebenen tabellarischen Conspecte, so weit sie die Ergebnisse der Schlußprüfung umfassen, sind von Seite des Ministeriums des Innern den sämmtlichen Kreisregierungen, K. d. J. — gegebenen Falles mit Auszügen aus den ordentlichen oder außerordentlichen Commissionsberichten (§§. 52., 53. und 54.) begleitet — jederzeit mitzutheilen, und von den Regierungen bei Ausübung der durch Unsere Entschließung vom 6. Juli 1835 im Betreffe der Zulassung zur ärztlichen Praxis denselben überwiesenen Zuständigkeit geeignet zu berücksichtigen.

Titel VIII.

Transitorische Bestimmungen.

§. 56.

Gegenwärtige Verordnung hat von dem Beginne des nächstbevorstehenden Wintersemesters an, also mit dem 19. Oktober 1843 unter nachstehenden Modificationen in Wirksamkeit zu treten:

1) Diejenigen Candidaten, welche das Studium der allgemeinen Wissenschaften mit dem Schlusse des Sommer-Semesters 1843 vollenden, oder früher bereits vollendet haben, sind von der Erstehung der Admissions-Prüfung entbunden, und es ist die Zuläßigkeit ihres Uebertrittes zum medizinischen Fachstudium lediglich nach den bisherigen Normen zu beurtheilen.

2) Mediziner, welche am 19. Oktober 1843 bereits im Stadium des biennii practici sich befinden, jedoch dasselbe noch nicht vollständig zurückgelegt haben, sind in dieser Beziehung an die besondere Vorschrift des §. 25. Abs. II. nur für den noch zu erstreckenden Rest des biennii practici gebunden. Die bis zu dem bezeichneten Momente in Privatpraxis hingebrachte Zeit soll ihnen daher in das biennium practicum mit eingerechnet werden.

3) Zur Erstehung der Schlußprüfung bleiben die Mediziner der gedachten Kategorie jedenfalls ganz nach Maaßgabe der in gegenwärtiger Verordnung gege-

benen Normen — bloß mit dem einzigen Unterschiede verpflichtet, daß die von denselben hiefür zu entrichtenden, und nach §. 49. zu verrechnenden und zu verwendenden Gebühren auf den Betrag von 44 fl. ermäßiget werden.

4) Diejenigen Mediziner, welche vor dem 1. Oktober 1843 zwar der Probe-Relation, nicht aber auch dem Staats-Concurse sich bereits unterzogen haben, sind zur Erstehung der Schlußprüfung unter der Voraussetzung verpflichtet, daß sie zum Staatsdienste in der medizinisch-polizeilichen, oder medizinisch-forensen Sphäre zu aspiriren gedenken. Für sie bleibt aber diese Schlußprüfung lediglich auf das schriftliche Examen nach Maaßgabe der §§. 35. bis 44. beschränkt, und es ist von jeglicher Tax- und Gebühren-Erhebung dabei Umgang zu nehmen.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

München, den 30. Mai 1843.

Ludwig.

v. Abel.

Auf
Königlich Allerhöchsten Befehl,

der General-Secretär
Fr. v. Kobell.

Republikation

der Bestimmungen des Finanz-Gesetzes vom 28ten Dezember 1831.

(Das Erlöschen der Foderungen an die k. Kassen und die Rückstände an kgl. Staats-Gefällen betr.)

&c. &c.

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1ten Juni 1822, welches über die Foderungen aus Titeln vor dem 1ten Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmungen getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1ten Oktober 1811 bis zum 1ten Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, in soferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1ten Oktober 1833 bei dem königlichen Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Foderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1ten October 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Foderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a.) entweder bereits früher bei dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen direct angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf

die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b.) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativ = Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats = Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats = Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Foderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz = Ministerium vor dem 1ten Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Foderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1ten Oktober 1833 bis 1ten Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §. §. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a.) alle Real = Lasten, welche auf was immer für einem Eigenthume des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b.) alle in den Hypotheken = Büchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1ten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Foderungen an die Staats=, Finanz = und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats=Gefällen und andere an die Staats=Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1ten Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken = Buche angemeldet worden sind.

Vom ersten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staats= Gefälle und andere an die Staats=Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während drei aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintrage im Hypotheken = Buche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgaben = Pflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtig und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, aus dem sich das

Gefälle ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §.§ 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §.§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rhein-Kreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphen viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

Unser Staats-Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen den bestimmten Zwecken zuzuwenden.

München, den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst v. Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf v. Armansberg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl

der Staatsrath und General-Sekretär
Egid. v. Kobell.

Ad Nrum. 23,060. praes. $^{2}\frac{1}{6}$ 42.

An
sämmtliche Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

(Den Ludwigs-Kanal betreffend.)

**Im Namen
Seiner Majestät des Königs.**

Nachträglich zur diesseitigen Bekanntmachung vom 9. d. Mts., den provisorischen Tarif für die Kanalgebühren auf dem Ludwigs-Kanal betreffend, (Kr.-Int.-Bl. Nro. 24, S. 449 — 451 und besondere Beilage hiezu) werden in der anruhenden besondern Beilage noch zwei Verfügungen der königl. interimistischen Kanalverwaltung des Ludwigs-Kanals vom 3. d. Mts.:

1) den Transport der Güter vom Kanalhafen bei Nürnberg nach den dortigen Privat-Magazinen und aus diesen zu dem benannten Hafen betreffend, und

2) die Aufstellung eines Bestätters zur Vermittlung zwischen den Handelshäusern und den Schiffern für den Kanalhafen bei Nürnberg betreffend,

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 21. Juni 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrn. 23,831. praes. ½ 43.

An
sämmtliche königl. und isolirte Stiftungs-Administrationen, unmittelbare Magistrate und Kirchenverwaltungen, dann Land- und Herrschaftsgerichte, unter deren Respicienz Gemeinden mit magistratischer Verfassung stehen.

(Die Revision der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mehrere zur Revision pro 1840/1 der unterfertigten Stelle eingesandten Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der treffenden Rechnungen der Vorjahre als Beilage ermangeln, so werden diejenigen königlichen und isolirten Stiftungs-Administrationen, unmittelbaren Magistrate und Kirchenverwaltungen, dann Land- und Herrschaftsgerichte, unter deren Respicienz Gemeinden mit magistratischer Verwaltung stehen, welche zur Zeit sich noch im Rückstande damit befinden, beauftragt, fragliche Rechnungen behufs der zu effectuirenden Revision pro 1840/1 unverzüglich in Vorlage zu bringen.

Augsburg, den 25. Juni 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Dienstes-Nachricht.

praes. $\frac{2}{6}$ 43.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Majestät der König mittelst allerhöchsten Rescripts vom 15. d. Mts. geruht haben, an die Stelle des zur Kammer der Abgeordneten eingerufenen Anton Wunderle zu Monheim den Gutsbesitzer und Brauer Mathäus Gruber zu Harburg als Mitglied des Landraths von Schwaben und Neuburg aus der Klasse der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit zu ernennen.

Intelli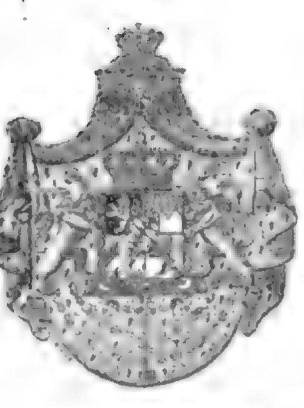genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 27.** den 8. Juli **1843.**

Inhalt: Die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Gedichte von R. E. Prutz, neue Sammlung, Zürich und Winterthur. Druck und Verlag des literarischen Comptoirs 1843". — Die Unterstützung der Schul-Seminaristen zu Lauingen und Altdorf, dann der Zöglinge an der Taubstummen-Schule in Lauingen, im Taubstummen-Institute und in der Blinden-Erziehungs- und Beschäftigungs-Anstalt zu München aus dem Kreisfond von Schwaben und Neuburg für das Jahr 18⁴¹/₄₂. — Die Führung der Geschäfts-Protokolle bei den Studien- und Schul-Behörden. — Die Bezeichnung der Schulhäuser durch eine Aufschrift. — Die Erledigung der Lehrstelle für die technische Physik und reine Mathematik an der polytechnischen Schule in Augsburg. — Die Erledigung des Curat- und Schulbenefiziums Thalkirchdorf. — Dienstes-Nachricht. — Schrannen-Conspect. — Beilage. — Besondere Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 16432. praes. 5/7 43.

(Die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der Bestimmung des §. 24. Absatz 2. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 über die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks, und in Gemäßheit einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 11. Dezember 1842 werden hiemit folgende Bestimmungen dieser Verordnung wiederholt bekannt gemacht:

§. 7.

Die Breite der Radfelgen wird begünstigungsweise mit theilweiser Befreiung von den Vorschriften des §. 4. auf mindestens zwei und einen halben Zoll rheinisch oder zwei Zoll acht und eine halbe Linie bayerisch festgesetzt:

I. für das vierrädrige zweispännige Fuhrwerk der Landwirthe, dann der Guts-, Gewerbs- und Fabrikbesitzer, womit landwirthschaftliche oder Gewerbs-Erzeugnisse zum Verkaufe oder zur weitern Verarbeitung für den Verkauf verführt werden, oder welches den Gewerbs- und Fabrik-Inhabern sonst zum Gewerbs- oder Fabrikbetriebe dient.

II. Für das vierrädrige zweispännige Fuhrwerk, womit Forstprodukte oder Strassen-Bau-Material lohnweise oder für den eigenen Bedarf, oder aber ausweislich der von den zuständigen Beamten oder Geschäftsführern der betroffenen Aerarial- oder Privatwerke ausgestellten Frachtscheine, Berg- und Hüttenproducte von einem Werk zum andern, oder das Salz von den Salinen an die Salzämter und Verkaufs-Stationen lohnweise verführt werden.

§. 10.

Eben so darf bei dem in dem §. 7. Ziff. I. und II. bezeichneten vierrädrig zweispännigen, nur einer Felgenbreite von 2½ Zoll rheinisch unterworfenen, Fuhrwerke ein Ladungsgewicht von 24 Zentnern nicht überschritten werden.

In dieser Hinsicht gelten für die gewöhnlich vorkommenden Gegenstände des innern Verkehrs nachbezeichnete Ladungsquantitäten für zulässig:

1. Getreide.

Waizen, Korn	7	bayer.	Schäffel.
Spelz (ungegerbter Dinkel oder Fesen) . .	16	„	„
Kern (gegerbter Dinkel oder Fesen)	8	„	„
Gerste	9	„	„
Haber	12	„	„
Malz	11	„	„

2. Wein und Bier.

den Eimer unter dem Reife zu 150 Pf. gerechnet, . . 16 Eimer.

3. Brennholz,

jeder Art, ein bayerisches Klafter zu . . . . . 126 Kubikfuß

4. Bau- und Nutzholz,

ein Quantum von 126 Kubikfuß und insbesondere bei Stämmen

harteß: 1 Stamm bis zu 60 Fuß Länge
2 Stämme bis zu 30 Fuß Länge
3 Stämme bis zu 20 Fuß Länge
ganz oder in Brettern geschnitten;

weiches: 1 Stamm bis zu 90 Fuß Länge
2 Stämme bis zu 45 Fuß Länge
3 Stämme bis zu 30 Fuß Länge
ganz oder in Brettern geschnitten.

5. Bau-Steine aller Art,

rauh, bossirt, in Quadern	24	Kubikfuß
in Brocken (Bruchsteine,) ⅜ Klafter oder	27	„
rohe Gipssteine, ⅜ Klafter oder	27	„
gebrannter Kalk in Gips, ¼ Klafter	56	„
gebrannte Backsteine	200	Stück
gebrannte Kaminsteine (Guggeiseln)	250	„
gebrannte Dachplatten . .	500	„

6. Salz.

Fässer, große zu 550 Pfund brutto)	4	Fässer
Fäßchen (Faßl) zu 170 Pf. id.	14	Fäßchen

Kufen, zu 150 Pf. id. . . . 16 Kufen.
Säcke zu 134 Pf. . . . . . 18 Säcke,

7. Eisen und andere Erze.

Das Seidel zu 500 Pf. . 4½ Seidel.

§. 11.

Vierrädrig zweispännige Fuhrwerke der im §. 7. Ziff. I. und II. bezeichneten Art, mit mehr als 24 Zentner Ladung, unterliegen einer Felgenbreite von 4 Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3½ Linien bayerisch.

§. 12.

Die Führer des den Vorschriften über das Ladungsgewicht unterworfenen Fuhrwerkes, haben sich über die Einhaltung der bezüglichen Vorschrift durch Fracht- und Ladscheine in dem Falle auszuweisen, wenn das Quantum der geladenen Gegenstände nach dem bloßen Augenmaß, und ohne Umpackung nicht beiläufig ermessen werden kann.

Das Gewicht der lohnweise verführten Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes (§. 7. Ziff. II.) muß jederzeit durch einen, gemäß dem eben erwähnten §. 7. ausgefertigten Frachtschein, für dessen Richtigkeit der Aussteller zu haften hat, nachgewiesen werden.

Den unter den Bestimmungen des §. 7. Ziff. I. und II. begriffenen Fuhrwerksbesitzern, dann jenen Unterthanen, welche auf eigene Rechnung und zum Handel mit dem Transport der Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes sich befassen, und die daher den allgemeinen Bestimmungen über die Radfelgenbreite unterliegen, wird zur Herstellung ihres vierrädrig zweispännigen Fuhrwerkes in normalem Zustande eine Nachsicht bis zum 1. Jänner 1844 bewilliget, jedoch unter der Verpflichtung, schon von nun an die §. 10. bezeichneten Ladungs-Quantitäten, bei Vermeidung der Strafe und des Verlursts dieser Nachsicht, genau einzuhalten.

Zugleich werden sämmtliche Distrikts- und Orts-Polizei-Behörden aufgefordert, darüber zu wachen, daß schon jetzt nur vorschriftsmäßige Radfelgen neu gefertigt werden.

Zu dem § 7 Ziff. II. wird erläuternd beigefügt, daß nach einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 8. März 1841 Steinkohlen unter den Begriff der Berg- und resp. Forst-Produkte subsumirt, und daß überhaupt allem Brennmaterial die Begünstigung des § 7. Ziff. II. der Verordnung vom 16. Juli 1840 zu Theil werden soll.

Augsburg, den 5. Juli 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm, coll.

Ad Nrum. 23,832. praes. 1/7 43.

An
die kgl. Stadtkommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Gedichte von R. E. Prutz, neue Sammlung, Zürich und Winterthur. Druck und Verlag des literarischen Comptoirs, 1843" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund der §.§. 6, 7 und 8 der IIIten Verfassungsbeilage von der kgl. Polizei-Direktion München verfügte und von der kgl. Regierung von Oberbayern, K. d. J. fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 22. l. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in geeigneter Weise zu vollziehen.

Augsburg, den 30. Juni 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 24,100. praes. 1/7 43.

(Die Unterstützung der Schul-Seminaristen zu Lauingen und Altdorf, dann der Zöglinge an der Taubstummen-Schule zu Lauingen, im Taubstummen-Institute und in der Blinden-Erziehungs- und Beschäftigungs-Anstalt zu München aus dem Kreisfond von Schwaben und Neuburg für das Jahr 18⁴¹/₄₂.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den nachstehenden Verzeichnissen werden die Namen der aus Kreisfonds in dem Jahre 1841/42 unterstützten Individuen der in obigem Betreffe bezeichneten Kathegorien nebst den Unterstützungs-Beiträgen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.

Unterstützungen der Schulseminaristen.

A. Im katholischen Schullehrer-Seminar zu Lauingen.

I.

Drei-Viertheils Freiplätze erhielten:

1. Abele Hyacinth, Schneiders-Sohn von Obermedlingen, k. Ldgts. Lauingen, Seminarist des II. Curses . . . . . 75 fl.
2. Boch Joseph, Webersohn von Gundelfingen, Ldgts. Lauingen, II. K. . . 75 fl.
3. Brem Joseph, Schullehrers-Sohn von Türkheim, II. K. . . . . . . 75 fl.
4. Briemann Nikol, Schullehrerssohn von Deffingen, Ldgts. Günzburg, II. K. 75 fl.
5. Gasser Joh., Schullehrers-Sohn von Weißingen, Ldgts. Dilingen, II. K. . 75 fl.
6. Herele Julius, Thierarzts-Sohn von Schwabmünchen, II. K. . . . . . 75 fl.
7. Hummel Joseph, Söldners-Sohn von Unterbechingen, Ldgts. Lauingen, II. K. 75 fl.
8. Jäger Joseph, Meßners-Sohn von Immhofen, Ldgts. Oberdorf, II. K. . 75 fl.

9. Kleber Georg, Taglöhners-Sohn von Ettringen, Ldgts. Türkheim, II. K. 75 fl.
10. Kopp Alois, Schullehrers-Sohn von Großaitingen, Ldgts. Schwabmünchen, II. K. . . . . 75 fl.
11. Rager Joseph, Schneiders-Sohn von Laugna, Ldgts. Wertingen, II. K. . 75 fl.
12. Rimmel Joseph, Bauern-Sohn von Freundpolz, Ldgts. Immenstadt, II. K. 75 fl.
13. Rist Joseph, Söldners-Sohn von Pfronten, Ldgts. Füssen, II. K. . . 75 fl.
14. Schuster Konrad, Söldners-Sohn von Aislingen, Ldgts. Dilingen, II. K. . 75 fl.
15. Stiegelbauer Math., Schullehrers-Sohn von Pfersee, Ldgts. Göggingen, II. K. . . . . 75 fl.
16. Waltenberger Karl, Webersſohn von Thannhausen, Ldgts. Krumbach, II. K. 75 fl.
17. Weber Joseph, Schullehrers-Sohn von Kaisheim, Ldgts. Donauwörth, II. K. 75 fl.
18. Weinhart Max, Metzgers-Sohn von Kempten, II. K. . . . . . . 75 fl.
19. Weißhaupt Gabriel, Wirthsſohn von Neusäß, Ldgts. Göggingen, II. K. . 75 fl.
20. Wolf Vincenz, Schneiders-Sohn von Gundelfingen, Ldgts. Lauingen, II. K. 75 fl.

in Summa 1500 fl.

II.

Halbe Freiplätze erhielten:

1. Bach Ludwig, Sohn eines quiescirten Rentbeamten in Augsburg, II. K. . 50 fl.
2. Bronnenmayer Joh., Schmiedsſohn von Thannhausen, Landgts. Krumbach, II. K. . . . . 50 fl.
3. Feyerlein Karl, Schullehrersſohn von Dinkelscherben, Ldgts. Zusmarshausen, II. K. . . . . 50 fl.
4. Ganshorn Max., Wachtmeistersſohn von Dilingen, II. K. . . . . . . 50 fl.
5. Gsell Georg, Schullehrers-Sohn von Welden, Ldgts. Zusmarshausen, II. K. 50 fl.
6. Hausmann Karl, Stadtgerichtsdieners-Sohn von Oettingen, II. K. . . . 50 fl.
7. Höß Anton, Schullehrers-Sohn von Babenhausen, II. K. . . . . . . 50 fl.
8. Leser Joseph, Säcklers-Sohn von Oberdorf, II. K. . . . . 50 fl.
9. Mettenleiter Bernh., Chorregenten-Sohn von Wallerstein, II. K. . . 50 fl.
10. Michel Joseph, Schuhmachersſohn von Wallerstein, II. K. . . . . 50 fl.
11. Miller Anselm, Webersſohn von Krumbach, II. K. . . . . 50 fl.
12. Müller Gottfried, Schuhmachersſohn von Gundelfingen, Ldgts. Lauingen, II. K. . . . . 50 fl.
13. Oettle Anton, Schullehrers-Sohn von Gundremmingen, Ldgts. Dilingen, II. K. 50 fl.
14. Strobl Georg, Schullehrersſohn von Göggingen, II. K. . . . . . . 50 fl.
15. Trunzer Joh., Schullehrersſohn von Petersthal, Ldgts. Sonthofen, II. K. 50 fl.
16. Bach Ant., Schullehrersſohn von Wald, Ldgts. Oberdorf, I. K. . . . . . 50 fl.
17. Fey Ludwig, Oberschreibers-Sohn von Grönenbach, I. K. . . . . . . 50 fl.
18. Fischer Johann, Schullehrersſohn von Aretsried, Ldgts. Zusmarshausen, I. K. 50 fl.
19. Grießmayer Johann, Schullehrers-Sohn von Riedhausen, Ldgts. Günzburg, I. K. . . . . 50 fl.
20. Haggenmüller Otto, von Bobingen, Ldgts. Schwabmünchen, I. K. . 50 fl.
21. Jehle Joh., Meßnersſohn von Wollmetshofen, Ldgts. Krumbach, I. K. . 50 fl.
22. Kaufmann Joseph, Buchbindersſohn von Hindelang, Ldgts. Sonthofen, I. K. 50 fl.
23. Kappelmayer Jos., Gerichtsdieners-Sohn von Sonthofen, I. K. . . . 50 fl.

24. Kreuzer Sylvester, Schuhmacherssohn von Kirchheim, Ldgts. Türkheim, I. K. 50 fl.
25. Moser Joseph, Schullehrerssohn von Leuterschach, Ldgts. Oberdorf, I. K. . 50 fl.
26. Ottler Xaver, Rathsdienerssohn von Gundelfingen, Ldgts. Lauingen, I. K. 50 fl.
27. Säckler Joh., Schuhmacherssohn von Hürben, Ldgts. Krumbach, I. K. . . 50 fl.
28. Scherer Joseph, Schuhmacherssohn von Augsburg, I. K. . . . . 50 fl.
29. Schlecht Ludwig, Schullehrerssohn von Kirchheim, Ldgts. Türkheim, I. K. . 50 fl.
30. Schlebter Anton, Botensohn von Gundelfingen, Ldgts. Lauingen, I. K. . . 50 fl.
31. Schwab Dionys, Schullehrerssohn von Huisheim, Ldgts. Wembing, I. K. . 50 fl.
32. Schwab Karl, Rentamtsdieners-Sohn von Ursberg, Ldgts. Krumbach, I. K. 50 fl.
33. Utz Xaver, Schullehrerssohn von Buttenwiesen, Ldgts. Wertingen, I. K. . 50 fl.
34. Wiedmann Wilhelm, Zolleinnehmers-Sohn von Maria Thann, Ldgts. Lindau, I. K. . . . . 50 fl.
35. Wiedemann Andreas, Wagnerssohn von Ried, Ldgts. Zusmarshausen, I. K. 50 fl.
36. Zuckermayer Leonh., Schreinerssohn von Ichenhausen, Ldgts. Günzburg, I. K. 50 fl.

in Summa 1800 fl.

III.

Viertels Freiplätze erhielten:

1. Deininger Joseph, Hufschmiedssohn von Bliensbach, Ldgts. Wertingen, I. K. 25 fl.
2. Eß Anton, Kohlmeisterssohn von Burgberg, Ldgts. Sonthofen, I. K. . . 25 fl.
3. Hofmiller Martin, Schuhmacherssohn von Jettingen, Ldgts. Burgau, I. K. 25 fl.
4. Jörg Joh., Schullehrerssohn von Meiselstein, Ldgts. Sonthofen, I. K. . . 25 fl.
5. Karg Franz, Schullehrerssohn von Oberreute, Ldgts. Lindau, I. K. . . . 25 fl.
6. Kugler Alois, Musikanten-Sohn von Oettingen, I. K. . . . . 25 fl.
7. Mannes Alban, Schuhmacherssohn von Dilingen, I. K. . . . . 25 fl.
8. Niederwieser Wendelin, Schneiders-Sohn von Ingstetten, Ldgts. Roggenburg, I. K. . . . . 25 fl.
9. Oswald Xaver, Kaminfegerssohn von Gundelfingen, Ldgts. Lauingen, I. K. 25 fl.
10. Schmid Joseph, Schullehrerssohn von Wasserburg, Ldgts. Lindau, I. K. . 25 fl.
11. Wiedemann Anton, Wagnerssohn von Rohr, Ldgts. Krumbach, I. K. . . 25 fl.
12. Wolf Ludwig, Schneiderssohn von Gundelfingen, Ldgts. Lauingen, I. K. . . 25 fl.

in Summa 300 fl.

B. Im protestantischen Schullehrer-Seminar zu Altdorf.

I.

1. Kohler Joh., Webersohn von Kaufbeuern, II. K. . . . . 60 fl.
2. Müller Gottlieb, Schullehrerssohn von Heroldingen, Herrschaftsgerichts Harburg, II. K. . . . . 75 fl.
3. Rehm Robert, Dekanssohn von Memmingen, II. K. . . . . 25 fl.
4. Rehm Arnold, Dekanssohn von Memmingen, II. K. . . . . 25 fl.
5. Hubel Joh., Magistratsdienerssohn von Nördlingen, I. K. . . . . 70 fl.
6. Reisch Georg Heinrich, Webersohn von Augsburg, I. K. . . . . . . 60 fl.
7. Heß Friedrich, Buchdruckerssohn von Augsburg, I. K. . . . . 60 fl.

in Summa 375 fl.

II.

Unterstützungen der Zöglinge an der Taubstummenschule zu Lauingen.

1. Beck Anna, Taglöhnerstochter von Burtenbach, Ldgts. Burgau . . . . 30 fl.
2. Bobinger Friederike, Söldnerstochter von Bobingen, Ldgts. Schwabmünchen 30 fl.
3. Buhl Maria, Bauerntochter von Häuser, Ldgts. Sonthofen . . . . . 40 fl.
4. Deubler Leonhard, Söldnerssohn von Wettenhausen, Ldgts. Burgau . . 40 fl.
5. Deuringer Crescenz, Bauerntochter von Legau, Ldgts. Grönenbach . . 25 fl.
6. Färber Kasp., Söldnerssohn von Fletzheim, Ldgts. Monheim , ... 30 fl.
7. Hammer Jakob, Taglöhnerssohn von Remshart, Ldgts. Günzburg . . . 40 fl.
8. Hartmann Theres, Bauerntochter von Kierwang, Ldgts. Immenstadt . . 40 fl.
9. Hippele Peter, Söldnerssohn von Erlingshofen, Ldgts. Donauwörth . . 30 fl.
10. Hölzle Joseph, Fabrikarbeiterssohn von Augsburg . . . . 40 fl.
11. Maisch Xav., Metzgerssohn von Burgau 45 fl.
12. Math Katharina, Taglöhnerstochter von Oberstdorf, Ldgts. Sonthofen . . 40 fl.
13. Mayer Caspar, Söldnerssohn von Höchstädt . . . . 20 fl.
14. Möbel Josepha, Söldnerstochter von Unterglauheim, Ldgts. Höchstädt . . . 30 fl.
15. Schieferle Leonh., Söldnerssohn von Heudorf, Ldgts. Dillingen . . . . 40 fl.
16. Thoma Johann, Maurerssohn von Kriegshaber, Ldgts. Göggingen . . 5 fl.

in Summa 525 fl.

III.

Unterstützungen der Zöglinge im Taubstummen-Institute zu München.

1. Sattich Josepha, Söldnerstochter von Nordheim, Ldgts. Donauwörth . . 125 fl.
2. Holzheu Magdalena, Schreinerstochter von Ottobeuern . . . . . . 125 fl.
3. Reutemann Jakob, Kammmacherssohn von Lindau . . . . 100 fl.

in Summa 350 fl.

IV.

Unterstützungen von Zöglingen in der Blinden-Erziehungs- und Beschäftigungsanstalt in München.

1. Rampp Elise, Küferstochter von Greimelshofen, Herrschaftsgerichts Babenhausen . . . . 41 fl. 40 kr.
2. Pfister Joh. Georg, Bauerssohn von Ammerfeld, Ldgts. Monheim 83 fl. 20 kr.

in Summa 125 fl. — kr.

Zusammenstellung.

I. Unterstützungs-Beiträge an Schul-Seminaristen:
   A. Im katholischen Schullehrer-Seminar zu Lauingen . . . . 3600 fl.
   B. Im protestantischen Schullehrer-Seminar zu Altdorf . . . . . 375 fl.

II. Unterstützungen an Zöglinge der Taubstummen-Schule in Lauingen . . 525 fl.

III. Unterstützungen für Zöglinge in dem Taubstummen-Institute in München . . 350 fl.

IV. Unterstützungen für Zöglinge in der Blinden-Erziehungs- und Beschäftigungs-Anstalt in München . . . . . 125 fl.

Gesammt-Summa 4975 fl.

Augsburg, den 28. Juni 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Herman, coll.

Ad-Nrm. 24,220. praes. 1/7 43.

An

sämmtliche k. Distriktsschul-Inspektionen und unmittelbare Lokalschulkommissionen, dann an die k. Lyzeal- und Gymnasial-Rektorate, Subrektorate und Vorstände der lateinischen Schulen, an die Rektorate und Subrectorate der technischen Lehranstalten, und an die Inspection des Schullehrer-Seminars.

(Die Führung der Geschäfts-Protokolle betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß von Seite mehrerer Distriktsschul-Inspektionen und selbst von einigen Studienbehörden eine wesentliche Verschiedenheit in der Führung der Einlaufs- und resp. Geschäfts-Protokolle bestehe.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, die sämmtlichen Schul- und Studien-Behörden anzuweisen, das von denselben zu führende Einlaufs- und resp. Geschäfts-Protokoll nach dem hier angefügten Formulare herzustellen.

Die Rubriken sind auf die beiden Folio-Seiten des gewöhnlichen Papier-Formates so zu vertheilen, daß die fünf ersten Rubriken auf die linke und die übrigen Rubriken auf die rechte Folio-Seite angebracht werden. — Da, wie die k. Schul- und Studienbehörden aus dem exemplifizirten Formulare ersehen werden, mit dem Einlaufs- zugleich auch das Expeditions-Journal verbunden ist, so ist bei den ex officio, ohne veranlassenden Einlauf geschehenden Expeditionen der Vortrag wie in Nummer 3 zu beobachten.

Die Geschäfts-Protokolle sind längstens bis zum 1. Oktober 1843 nach dem mitgetheilten Formulare einzurichten.

Da ferner die Wahrnehmung gemacht wurde, daß manche Distrikts-Schulbehörden in ihren Registraturen die sämmtlichen einlaufenden Regierungs-Entschließungen nicht in die betreffenden nach Hauptgegenständen zu sondernden Akten einreihen, sondern dieselben, ohne Rücksicht auf den Betreff chronologisch zu sammeln pflegen; so wird denselben bemerkt, daß jede Regierungs-Entschließung demjenigen General- oder Special-Akte, in dessen Betreff sie erlassen wurde, zu registriren sey.

Augsburg, den 30. Juni 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Geschäfts-Protokoll

der königlichen Distrikts-Schul-Inspection N. (des k. Studien-Rectorates N.) für das Etatsjahr $18^{43}/_{44}$.

Nro.	Des Einlaufs: Datum	Des Einlaufs: praes.	Ort.	Betreff.	Erledigung.	Tag der Erledigung	Tag und Nro. der Expedition.	Tax-Betrag. fl.	Tax-Betrag. kr.
	1843.					1843.			
1	29. Sept.	1. Oktbr.	Augsburg.	K. Regierungs-Entschließung der Kammer des Innern, die Einführung eines Lesebuches für die 3te Klasse der teutschen Schulen betreffend.	Erledigt durch Abschrifts-Mittheilung und Circular-Ausschreiben an sämmtliche Lokal-Schulinspectionen, und an das Schullehrer-Personal, daß die Einführung mit dem Anfange des Winter-Semesters zu geschehen habe.	3. Oktbr.	4. Oktbr. Nr. 1.	—	—
2	1. Oktbr.	2. Oktbr.	Göggingen.	Gesuch des Schulgehilfen N. um Verleihung der Schul-Verwesers-Stelle in N.	Erledigt durch Vorlage mittelst empfehlenden Berichtes an die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.	4. Oktbr.	4. Oktbr. Nr. 2.	—	—
3	4. Oktbr.	—	—	Ex officio. Todesfall des Schullehrers N. zu N.	Wurde Anzeige-Bericht zur königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern über den rubrizirten Todesfall erstattet, und die Lokal-Schulinspection N. angewiesen dem Schullehrling N. bis zur Aufstellung eines Verwesers zum Unterrichte zu verwenden.	4. Oktbr.	6. Oktbr. Nr. 3. u. 4.	—	—
4	5. Oktbr.	6. Oktbr.	Stadtbergen.	K. Lokal-Schul-Inspektion. Fehlanzeige über Schulabsenten im Monat September.	Ad Acta.	6. Oktbr.	—	—	—
5	8. Oktbr.	10. Oktbr.	Bergheim.	K. Lokal-Schul-Inspektion. Bericht wegen Trennung der Feyertagsschule nach Geschlechtern. Mit einer Beilage.	Rescribatur, daß die beantragte Trennung, als ohnehin verordnungsmäßig, genehm sey.	12. Oktbr.	13. Oktbr. Nr. 5.	—	—

Ad Nrm. 24,205. praes. 3/7 43.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei- und Distrikts-Schulbehörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Bezeichnung der Schulhäuser durch eine Aufschrift betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle erachtet es für angemessen, daß, wie es bereits in einigen Regierungs-Bezirken eingeführt ist, die Schulhäuser durch eine Aufschrift bezeichnet werden.

Es wird daher angeordnet, daß an jedes Schulhaus, dasselbe mag blos die Schullokalität enthalten, oder mit der Schullehrers-Wohnung verbunden sein — eine Tafel angebracht werde, welche an jenen Orten, wo nur eine Schule besteht, die Aufschrift enthält: „Schule"; wo die Schulen nach Geschlechtern getrennt sind, und in verschiedenen Lokalitäten sich befinden, soll die Bezeichnung durch „Knaben-Schule" oder „Mädchen-Schule" geschehen; eben so soll an jenen Orten, wo verschiedene Confessionen oder mehrere Schul-Bezirke bestehen, dieses in der Aufschrift näher bezeichnet werden, z. B. „Katholische Knaben-Schule zu St. Ulrich".

Zu der Aufschrift sollen teutsche Lettern, in der Regel schwarz auf weißem Grunde, gebraucht, und die Tafeln einfach, mit Vermeidung jedes überflüssigen Aufwandes hergestellt werden.

Bei Neubauten ist darauf anzutragen, daß die Inschrift auf einem Steine angebracht werde.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden haben zum Vollzuge der vorstehenden Anordnung das Geeignete einzuleiten.

Augsburg, den 30. Juni 1843.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Num. 24,172. praes. 3/7 43.

(Die Erledigung der Lehrstelle für die technische Physik und reine Mathematik an der polytechnischen Schule in Augsburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des k. Professors Reindl als Rektor und Professor an die polytechnische Schule nach München, ist die Lehrstelle für technische Physik und reine Mathematik an der polytechnischen Schule zu Augsburg in Erledigung gekommen.

Der mit dieser Lehrstelle verbundene Gehalt, bestand bisher in 600 fl. dann einer Funktions-Remuneration von 100 fl. für den Vortrag der technischen Physik an der Handwerks-Feiertagsschule.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre mit den gehörigen Nachweisen über vorschriftsmäßige Qualifikation versehenen Gesuche binnen drei Wochen an die unterfertigte Regierung einzureichen.

Augsburg, den 30. Juni 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

v. Hermann, coll.

Ad Nrm. 24,321. praes. 3/7 43.

(Die Erledigung des Curat- und Schulbenefiziums Thalkirchdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die unterm 22. Juni d. Js. erfolgte Versetzung des Schul- und Curatbenefiziaten Anton Donderer auf das Frühmeßbenefizium Welden ist das in der Diözese Augsburg, im Landgerichte Immenstadt, im Decanate Stiefenhofen, und im Pfarrsprengel Thalkirchdorf gelegene Curat- und Schulbenefizium Thalkirchdorf in Erledigung gekommen.

Der Curat- und Schulbenefiziat zu Thalkirchdorf hat folgende Verbindlichkeiten:

1. er hat die IIte und IIIte Klasse der Werktagsschule in allen Lehrgegenständen zu unterrichten;
2. er hat das ganze Jahr hindurch die Mädchen der Sonntagsschule zu unterweisen;
3. Sommer und Winter hindurch hat er der Jugend sowohl in der Schule als auch in der Kirche den Religions-Unterricht zu ertheilen;
4. an jedem Sonn- und Feiertage hat er die Frühmesse zu lesen, jedoch ohne Application;
5. jährlich, am Tage der feierlichen Schuleröffnung, hat er die Messe für den Stifter des Benefiziums zu appliciren;
6. monatlich einmal hat er zu predigen;
7. im Nothfalle hat er auch in der Seelsorge Aushilfe zu leisten, und sich auf Ansuchen des Pfarrers, so weit es ohne Nachtheil der Schule geschehen kann, zu kirchlichen Funktionen gebrauchen zu lassen.

Für diese Dienstesleistungen bezieht derselbe, nebst der freien Wohnung, im Anschlage zu 20 fl., a) die Zinsen von den anliegenden Capitalien zu 5356 fl. mit 267 fl. 49 kr. 6 hl., b) das Schulgeld im beiläufigen Betrage zu 50 fl., c) einen Beitrag aus der Bruderschafts-Stiftung zu 4 fl. 10 kr., d) aus der Gemeindekasse 50 fl., e) aus dem Kreisschulfonde 26 fl. 40 kr., f) 4 Klafter weiches Holz im Werthe zu 10 fl., g) für besondere Dienstleistungen 5 fl., in Summa 433 fl. 49 kr. 6 hl.

Hievon hat derselbe jedoch 2 fl. 54 kr. an Lasten jährlich zu entrichten, und dem Schulgehilfen, welcher die Vorbereitungs- und die Ite Klasse zu unterrichten hat, eine jährliche Remuneration von 50 fl. zu reichen.

Gehörig qualifizirte Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen unter Vorlage der vorschriftsmäßigen Zeugnisse bei der unterfertigten Stelle zu melden.

Augsburg, den 1. Juli 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Dienstes-Nachricht.

praes. 3/7 43.

Nach vorgenommener Wahlverhandlung wurde im Landwehr-Bataillon Sonthofen 1) als Hauptmann, der bisherige Lieutenant, Franz Joseph Enzensberg; 2) als Ober-Lieutenant der bisherige Lieutenant Joseph Anton Meggle; als Lieutenants 3) der bisherige Feldwebel Peter Bühl und 4) der bisherige Landwehrmann Fidel Blank ernannt.

Uebersicht

des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preise in den bedeutendern Schrannen von **Schwaben** und **Neuburg** für den Monat Juni 1843.

Schrannen.	Waizen.			Kern.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Veesen.		
	Verkauft.	Mittel-Preis per Schffl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schffl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schffl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schffl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schffl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schffl.	
	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.
Augsburg . . .	2164	17	20	1477	18	—	2661	14	33	358	11	32	957	8	56	—	—	—
Kaufbeuren . . .	—	—	—	737	17	7	367	14	23	39	10	48	115	7	42	—	—	—
Kempten	—	—	—	2498	18	46	963	15	28	149	12	15	556	8	43	—	—	—
Lindau	2977	19	9	6196	19	9	212	15	41	27	11	30	285	8	46	—	—	—
Memmingen . . .	—	—	—	2859	19	11	710	15	27	170	12	42	454	8	57	—	—	—
Neuburg	363	17	31	—	—	—	494	15	40	12	11	30	121	9	33	—	—	—
Nördlingen . . .	601	18	36	1544	19	5	997	16	47	333	12	16	242	9	42	—	—	—
Donauwörth . . .	336	18	19	124	18	12	1350	15	28	16	11	7	64	9	31	15	7	30
Krumbach	—	—	—	442	17	52	182	14	59	91	11	16	166	8	14	—	—	—
Lauingen	894	18	36	1848	18	38	633	15	55	393	11	17	147	9	12	—	—	—
Mindelheim . . .	—	—	—	802½	17	33	388½	14	19	89	11	21	358½	7	59	—	—	—
Weissenhorn . . .	—	—	—	1343	18	26	157½	15	22	190½	11	54	227½	8	27	—	—	—
Summa des verkauften Getreides.	7335	—	—	19870½	—	—	9115	—	—	1867½	—	—	3691	—	—	15	—	—

Intelligenz-Blatt

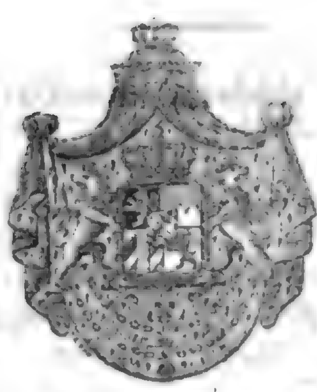

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 28. den 15. Juli 1843.

Inhalt: Die Thierquälerei, insbesondere den Transport des Schlachtviehes. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Der deutsche Michel." Erläutert von Einem seiner Freunde und Leidensgenossen. Leipzig. Sengger'sche Buchhandlung. 1843. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Konrad Siebenkorns Höllenbrief an seine lieben Freunde in Deutschland, herausgegeben von Ferdinand Fuchsmund. Königsberg. 1843. bei Theodor Theile. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Veilchen und Tulpen aus dem Bereiche der Fantasie und Wirklichkeit, von dem Verfasser der Beiträge zur Geschichte Griechenlands, das Allerlei aus dem Tagebuch eines Reisenden, das Rund, Eckig und Bunt, und der Saitenklänge des Gefangenen auf Marienberg, das Allerlei zum neuen Jahr, wie's die Phantasie gebar — und — Geburten des Augenblicks für den Augenblick. Anton Anselm Freiherrn Groß von Trochau. — Die Ausstellung von Reise-Urkunden nach Frankreich. — Die Aufnahmsprüfung am königl. Schullehrer-Seminar zu Würzburg, für das Jahr 18⁴³/₄. — Die dießjährige Prämien-Vertheilung des allgemeinen Landgestüts. — Die Wiederbesetzung des Kaplanei-Benefiziums in Missen. — Die Wiederbesetzung der Pfarrei Buchdorf, Landgerichts Donauwörth. — Einen Druckfehler in der Taxa pharmaceutica bavarica vom 27. Januar 1842. — Die Erledigung mehrerer Schuldienste im Regierungs-Bezirke Schwaben und Neuburg. — Die Erledigung der zweiten Pfarrstelle zu Weidenberg. — Bekanntmachung der vortheilhaftesten Verfahrungsarten bei der Trocknung, Aufbewahrung und Verwendung des zu feucht eingebrachten oder durch Ueberschwemmung beschmutzten Heues. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Num. 24,425. praes. $\frac{1}{7}$ 43.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Thierquälerei, insbesondere den Transport des Schlachtviehes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Anlasse einer Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern ddo. 30. v. Mts., wonach dieselbe gestattet hat, daß der Transport der Kälber in gebundenem Zustande ge-

gen Beobachtung der übrigen, in der höchsten Ministerial-Entschließung vom 28. April l. Js. getroffenen Anordnungen bis auf weiteres zulässig sei, wird, der Gleichförmigkeit im Verfahren halber, verfügt, was folgt:

1) der in dem §. 7. der Polizei-Verfügung vom 2. v. Mts. (Intelligenz-Blatt Nro. 22 vom 3. v. Mts. S. 410 ff.) zum Eintritt ihrer Wirksamkeit auf den 15. l. Mts. anberaumte Termin wird, was die Bestimmungen über größere Kälber-Transporte anbelangt (§. 3) bis auf weiteres verlängert;

2) dagegen haben die Bestimmungen über kleine Kälber-Transporte (§. 4) einstweilen auch für die größern Transporte zu gelten.

Augsburg, den 6. Juli 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

v. Hermann, coll.

Ad Nrum. 24,328. praes. $\frac{1}{7}$° 43.

An

die kgl. Stadtkommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Der deutsche Michel. Erläutert von einem seiner Freunde und Leidens-Genossen. Leipzig. Senggers'sche Buchhandlung. 1843", betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund der §.§. 6, 7 und 8 der IIIten Verfassungsbeilage von der kgl. Polizei-Direktion München verfügte und von der kgl. Regierung von Oberbayern, K. d. J. fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 27. v. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in geeigneter Weise zu vollziehen.

Augsburg, den 5. Juli 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrm. 24,330. praes. $\frac{1}{7}$° 43.

An

die kgl. Stadtkommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Konrad Siebenkorns Höllenbrief an seine lieben Freunde in Deutschland, herausgegeben von Ferdinand Fuchsmund. Königsberg. 1843, bei Theodor Theile" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der IIIten Verfassungs-Beilage von der k. Polizeidirek-

tion München verfügte und von der königlichen Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 28. v. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg, den 5. Juli 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Num. 25,015. praes. 1/7 43.

An
die kgl. Stadtkommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Veilchen und Tulpen aus dem Bereiche der Phantasie und Wirklichkeit, von dem Verfasser der Beiträge zur Geschichte Griechenlands, des Allerlei aus dem Tagebuch eines Reisenden, des Rund, Eckig und Bunt und der Saitenklänge des Gefangenen auf Marienberg, des Allerlei zum neuen Jahr, wie's die Phantasie gebar — und — Geburten des Augenblicks für den Augenblick. Anton Anselm, Freiherr von Trochau" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund der §§. 6, 7 und 8 der III. Verfassungsbeilage von dem Stadtkommissariate Bamberg verfügte und von der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 2. l. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg, den 12. Juli 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrm. 24,524. praes. 1/7 43.

An

sämmtliche k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Ausstellung von Reise-Urkunden nach Frankreich betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist in Anregung gebracht worden, daß es die Verlässigkeit der Anzeigen über die in Frankreich verstorbenen teutschen Arbeiter sehr befördern würde, wenn in den solchen Arbeitern zur Reise nach Frankreich ausgestellten Urkunden, aus welchen die Angaben der Todesscheine geschöpft werden müssen, nicht nur der Geburtsort der Legitimirten, sondern auch deren Geburtsjahr und Geburtstag, sowie der Name ihrer Eltern genau angegeben sein würden.

Da dieser Vervollständigung der betreffenden Legitimations-Urkunden keine erheblichen Gründe zur Seite stehen, so erhalten die sämmtlichen königlichen Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg in Gemäßheit einer höchsten Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 29. v. Mts. den Auftrag, in allen Reise-Urkunden, Dienstboten- und Wanderbüchern, welche für Personen ausgestellt werden, die in Frankreich zeitweise Beschäftigung und Unterkunft zu suchen beabsichtigen, stets ausser dem Geburtsorte auch den Tag und das Jahr der Geburt, sowie die Namen und den Stand der Eltern des Urkunden-Inhabers genau zu bezeichnen.

Augsburg, den 2. Juli 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

v. Hermann, coll.

Ad Nrm. 24,697. praes. 1/7 43.

(Die Aufnahmsprüfung am k. Schullehrer-Seminar zu Würzburg für das Jahr 1843/4 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende hinsichtlich der Aufnahms-Prüfung am königl. Schullehrer-Seminar zu Würzburg von der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg am 28. Juni d. Js. erlassene Bekanntmachung wird in Beziehung auf die am 17. August d. Js. beginnende Prüfung für die israelitischen Schullehrlinge Behufs ihrer Zulassung zum Unterrichte am Schullehrer-Seminar hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 8. Juli 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vornahme der Prüfung Behufs der Aufnahme in das k. Schullehrer-Seminar zu Würzburg für das Jahr 1843/44 hat die unterzeichnete k. Regierung folgende Tage bestimmt, und zwar

A. Für die Katholiken.

Den 1sten August aus den Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirken Alzenau, Bergtheim, Sailauf, Wegfurt, Schondra, Stadtschwarzach, Mirsbach und Rettfeld;

den 3ten August aus den Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirken Elfenshausen, Rirreck, Sulzheim, Hammelburg, Haßfurt und Hildnes;

den 5ten August aus den Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirken Langfurt, Altenmünster, Laudenbach, Kissingen, Großlangheim, Klingenberg, Großbardorf, Langenprozelten, Fladungen und Eßfeld;

den 8ten August aus den Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirken Ranungen, Neustadt, Orb, Großwallstadt und Bütthard;

den 10ten August aus den Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirken Laufach, Pfnesdorf, Obervolkach, Ettleben, Unterdürrbach, Miltenberg, Amorbach und Pflochsbach;

den 12ten August aus den Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirken Rottenbauer, Würzburg.

B. Für die Israeliten.

Den 17ten August aus sämmtlichen Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirken des diesseitigen Kreises, sowie auch für diejenigen israelitischen Schul-Lehrlinge anderer Regierungs-Bezirke, welche etwa in Folge der durch die Ministerial-Entschließung vom 14. März d. J. eröffneten neuerlichen allerhöchsten Vorschrift im hiesigen k. Schul-Lehrer-Seminar zur Theilnahme am Unterrichte zugelassen werden wollen.

Diejenigen Schul-Lehrlinge, welche die regulativmäßigen Vorbedingungen zur Aufnahme in das Schul-Lehrer Seminar erfüllt haben, sowie auch jene, welche wegen Ueberschreitung des 20sten Lebensjahres oder wegen drei- oder mehrmaliger Zurückweisung zwar nach den Bestimmungen der §§. 15 und 19 des Regulativs über die Bildung der Schul-Lehrer vom 31. Januar 1836 ohne höhere Ermächtigung nicht mehr aufgenommen werden dürfen, die aber gleichwohl um ausnahmsweise nochmalige Zulassung zur Prüfung bereits nachgesucht haben, werden daher letztere jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der noch zu erwartenden höchsten Entschließung hiedurch aufgefordert, sich am Tage vor dem bestimmten Prüfungs-Termin bei der k. Schullehrer-Seminar-Inspektion dahier anzumelden, und folgende Zeugnisse mit zur Stelle zu bringen, nämlich

1. das Geburts-Zeugniß;

2. ein gerichtsärztliches Zeugniß über Körper-Beschaffenheit und Gesundheit;

3. ein, von der einschlägigen kgl. Distrikts-

Polizei-Behörde ausgestelltes oder bestätigtes Vermögens-Zeugniß, worin der Vermögens- und Schuldenstand genau und in bestimmten Zahlen anzugeben ist;

4. ein Zeugniß der betreffenden Lokal-Schul-Commission oder Distrikts-Schul-Inspektion, welches enthalten muß

   a) die Zeit der Aufnahme unter die Schul-Lehrlinge,

   b) das Bestandenhaben der vorgeschriebenen drei Jahres-Prüfungen bei dem einschlägigen k. Distrikts-Prüfungs-Commissair und die bei jeder dieser Prüfung erlangte Haupt-Note,

   c) die mit Ziffern bezeichnete Qualification des Schul-Lehrlings nach den Rubriken: Anlage, Kenntnisse, Fleiß und Betragen.

Die sub Nro. 2, 3 und 4 bemerkten, von den einschlägigen Behörden bei persönlicher Verantwortlichkeit, mit der strengsten Gewissenhaftigkeit auszufertigenden Zeugnisse sind verschlossen zu übergeben.

Hiebei werden die Schul-Lehrlinge wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß es zur Aufnahme in das Seminar keineswegs genügend erscheine, blos in dem einen oder dem andern Fache, also blos im Lehrfache oder blos im Musikfache befriediget zu haben, sondern daß vielmehr im Hinblicke auf §. 16 des allegirten Regulativs vom 31. Januar 1836 die Aufnahme in das Schul-Lehrer-Seminar lediglich durch das Bestandenseyn in beiden Fächern begründet werde.

Ganz dieselben Bedingungen und nur mit Ausnahme dessen, was auf den christlichen Kirchendienst Bezug hat, werden übrigens nach §. 17 des mehrerwähnten Regulativs auch an die Schullehrlinge israelitischen Glaubens-Bekenntnisses gestellt, und haben sich daher dieselben namentlich auch in Beziehung auf das von ihnen bisher so sehr vernachläßigte Musikfach über die erforderlichen Vorkenntnisse im Gesange und auf der Violine auszuweisen.

Würzburg, den 28. Juni 1843.

Ad Nrm. 24,153. praes. 7/7 43.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Die dießjährige Prämienvertheilung des allgemeinen Landgestütes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die beifolgende Bekanntmachung des k. Oberst-Stallmeister-Stabes über die dießjährige Prämien-Vertheilung des allgemeinen Landgestüts werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß zur Erzielung einer möglichst zahlreichen Concurrenz diese Bekanntmachung den

Pferdezüchtern in allen Gemeinden, Ortschaften und Höfen schleunigst und vollständig zukomme. Sollten einzelne Pferdezüchter gehindert seyn, ihre Stuten gleich bei der Prämien-Vertheilung vorzuführen, und approbiren zu lassen, so haben die einschlägigen Polizei-Behörden die nachträgliche Musterung und Approbation mit Beiziehung von Sachverständigen zu einer schicklichen Zeit zu bewirken.

Augsburg, den 11. Juli 1843.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Hermann, coll.

Bekanntmachung.

(Die Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, ingleichen die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste betreffend.)

In Gemäßheit der königlichen allerhöchsten Verordnungen vom 27. September 1829 und 1. April 1831 wird über die diesjährigen Preise-Vertheilungen bei dem Landgestüte Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.

Die Beschälstationen im Regierungs-Bezirk Schwaben und Neuburg bilden für das gegenwärtige Jahr 6 Bezirke.

Zum 1ten Bezirk gehören:	1. Neuburg resp. Rohrenfeld, 2. Eichstädt, 3. Thalmässing, k. Landgerichts Greding, im Regierungsbezirk Mittelfranken.
» 2ten » »	1. Mindelheim, 2. Kaufbeuren resp. Oberbeuren und 3. Landsberg im Regierungsbezirk Oberbayern.
» 3ten » »	1. Memmingen, 2. Kempten und 3. Sonthofen.
» 4ten » »	1. Ursberg, 2. Göggingen resp. Radau und 3. Schwabmünchen.
» 5ten » »	1. Günzburg und Lauingen.
» 6ten » »	1. Donauwörth resp. Bergstetten und 2. Nördlingen.

II.

Die Prämien-Vertheilung und Stutenbeschreibung findet statt:

a) die Prämien-Vertheilung.			b) die Stutenbeschreibung.
Im 1ten Bezirk am 14ten September	in	Neuburg a/D.	den 14ten September 1843.
» 2ten » » 17ten August	in	Mindelheim	den 17ten August »
» 3ten » » 19ten August	in	Memmingen	den 19ten August »
» 4ten » » 21ten August	in	Ursberg	den 21ten August »
» 5ten » » 23ten August	in	Günzburg	den 23ten August »
» 6ten » » 26ten August	in	Donauwörth	den 26ten August »

III.

Die aus der Anzahl der beschälten Stuten sich ergebenden und der Bewerbung auszusetzenden Prämien werden folgende seyn:

1.	Zu Neuburg a/D. . .	10	für	Stuten	und	3	für	Hengste,
2.	„ Mindelheim . . .	8	„	„	„	2	„	„
3.	„ Memmingen . . .	12	„	„	„	4	„	„
4.	„ Ursberg	8	„	„	„	2	„	„
5.	„ Günzburg . . .	6	„	„	„	2	„	„
6.	„ Donauwörth . .	8	„	„	„	2	„	„

IV.

Der Eigenthümer eines als preiswürdig anerkannten Pferdes empfängt mit der Fahne auch ein Dritttheil der treffenden Prämie; die zwei übrigen Drittheile werden aber erst nach Erfüllung der hierüber aufgestellten Bedingungen zahlbar, d. h. bei den Stuten für das erste und zweite Fohlen, und bei den Hengsten für den sogenannten Gauritt innerhalb der dafür angewiesenen Bezirke.

V.

Diejenigen, welchen in den Vorjahren Prämien zugesprochen worden sind, und von daher noch Forderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieselben bei der Prämien-Vertheilung ihres Bezirkes auf die bisher üblich gewesene Art geltend zu machen, und den treffenden Betrag von der Landgestüts-Kommission in Empfang zu nehmen.

VI.

Wer im künftigen Frühjahre eine oder mehrere Stuten durch Landgestüts-Beschäler belegen lassen will, hat dieselben der k. Kommission zur Musterung und vorschriftsmäßigen Approbation vorzuführen.

VII.

Auch die Hengste, welche noch ferner zum Gaureiten, desgleichen diejenigen, welche zum erstenmale hiefür gebraucht werden sollen, müssen, wie es bisher geschehen ist, der Kommission zur Musterung und Approbation vorgeführt werden.

München, den 28. Juny 1843.

Der

Königlich Bayerische Oberststallmeister-Stab

als

Direktion des allgemeinen Landgestüts.

Freiherr von Freyberg.

Mayr.

Ad Nrm. 2,5365. praes. ¹⁄₇ 43.

(Die Wiederbesetzung des Kaplanei-Benefiziums in Missen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Gaudenz Waldvogel auf die Pfarrei Biberachzell wurde das Kaplanei-Benefizium in Missen, kgl. Landgerichts Immenstadt, erledigt.

Die Erträgnisse dieses Benefiziums berechnen sich auf 339 fl. 13 kr., und zwar 1) an ständigem Gehalt und Zinsen auf 123 fl. 5 kr.; 2) aus Realitäten auf 165 fl.; 3) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen auf 51 fl. 8 kr.

Die hieraus zu bestreitenden Lasten betragen 12 fl. 11 kr.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen zu belegenden Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 11. Juli 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

Wilhelm, coll.

Ad Nrum. 24,880. praes. ⁷⁄₇ 42.

(Einen Druckfehler in der Taxa pharmaceutica bavarica vom 27. Januar 1842 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 30. Junius d. Js. hat sich in der Taxa pharmaceutica bavarica, wie sie im Regierungsblatte Nr. 11 vom Jahre 1842 abgedruckt ist, Seite 357 ein Druckfehler eingeschlichen, indem der Taxansatz von **sechzehn Kreuzern** bei Kali tartaricum nur **zwölf Kreuzer** heißen soll, was hiemit den Gerichtsärzten, dem übrigen ärztlichen Personale und den Apothekern zur Darnachachtung eröffnet wird.

Augsburg, den 11. Juli 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrm. 25,392. praes. ³⁄₇ 43.

(Die Erledigung mehrerer Schuldienste im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Regierungs-Bezirke Schwaben und Neuburg sind die nachstehend verzeichneten ka-

tholischen Schuldienste erlediget, deren Wiederbesetzung bis zum Anfange des künftigen Schuljahres stattfinden wird.

Die um diese Schuldienste competirenden Schulamts-Individuen haben ihre Gesuche unter Beilegung verschlossener Qualifikationsbuchs-Extrakte ihrer einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörde und Distrikts-Schul-Inspektion an jene Distrikts-Schul-Behörde, in deren Bezirk der erledigte Schuldienst liegt, portofrei dergestalt einzubefördern, daß dieselben spätestens bis zum 12. August d. J. zu Handen der betreffenden Distrikts-Schul-Inspektion gebracht seyn werden, wobei die noch nicht definitiv angestellten Individuen auf die Regierungs-Ausschreibung vom 20. Jan. 1841 (Kr. Int. Bl. v. J. 1841, Stück 5. S. 97) wegen Beibringung von Nachweisen über erfüllte Militärpflicht hingewiesen werden.

Der gemeinschaftliche Wiederbesetzungsbericht ist sodann nach Vorschrift der Schulausschreibung Nr. 48. vom 15. Februar 1831 von den betreffenden Behörden unfehlbar binnen 8 Tagen nach geschlossenem Competirungs-Termine hieher zu erstatten.

Augsburg, den 12. Juli 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Erledigte Schul-, Orgel- und Meßner-Dienste.

1) Der Schul-Orgel- und Meßner-Dienst zu Daiting, k. Ldgts. und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Monheim, mit einem jährlichen Einkommen von 259 fl. 11 kr., dann mit 76 Werktags- und 60 Feiertags-Schülern.

2) Der Schul-Orgel- und Meßnerdienst zu Ellhofen, k. Ldgts. Weiler und Distr. Schul-Inspektions-Bezirks Weiler in Opfenbach, mit einem jährlichen Ertrage von 147 fl. 4 kr., welcher mit Einschluß der widerruflichen Aufbesserung aus dem Kreis-Schulfonde auf 200 fl. sich erhöht; die Zahl der Werktagsschüler beläuft sich auf 51, jene der Feiertagsschüler auf 27.

3) Der Schul-Orgel- und Meßnerdienst zu Friesenried, k. Ldgts. und Distr.-Schul-Inspektions-Bezirks Obergünzburg, mit den jährlichen Erträgnissen von 327 fl. 20 kr., dann mit 67 Werktags- und 65 Feiertagsschülern.

4) Die Schulstelle der IIten Knabenklasse in Günzburg, im Distr.-Schulinspektionsbezirke Günzburg in Deffingen, mit einem jährlichen Einkommen von 350 fl. nebst freier Wohnung, dann mit 57 Werktags- und 45 Feiertagsschülern. Der aufzustellende Schullehrer hat sich auch über entsprechende Qualifikation in der Musik auszuweisen, um denselben auf dem Musikchor nach Erforderniß verwenden zu können.

5) Der Schul-Chorregenten- und Meßnerdienst zu Illertissen, k. Ldgts. und Distrikts-Schulinspektionsbezirkes Illertissen, mit einem jährlichen Einkommen, welches nach Abzug von 60 fl. und der freien Verpflegung für einen Schulge-

hilfen sich noch auf 457 fl. 56 kr. beläuft, wovon der Wittwe des verstorbenen Schullehrers Rapp ein jährliches Absent von 36 fl. nebst freier Wohnung im Schulhause bewilliget wurde. Die Zahl der sämmtlichen Werktagsschüler beträgt 139, und jene der Feiertagsschüler 110.

6) Der Schul- Orgel- und Meßnerdienst zu Irsee, k. Ldgts. Kaufbeuern und Distr.-Schul-Inspektionsbezirks Kaufbeuern in Oberbeuern, mit den jährlichen Einkünften von 306 fl. 54 kr., wovon der Schullehrers-Wittwe Afra Herkommer ein jährliches Absent von 20 fl. bewilliget wurde; die Zahl der Werktagsschüler beläuft sich auf 52, und jene der Feiertagsschüler auf 45.

7) Der Schul- Orgel- und Meßnerdienst zu Kleinkemnath, k. Ldgts. und Distr.-Schul-Inspektionsbezirks Obergünzburg, mit einem jährlichen Ertrage von 123 fl. 30 kr., welcher mit Hinzurechnung der widerruflichen Aufbesserung aus dem Kreis-Schulfonde auf 200 fl. sich erhöhet. Die Zahl der Werktagsschüler besteht in 10, und jene der Feiertagsschüler ebenfalls in 10.

8) Der Schul- Orgel- und Meßnerdienst zu Leinheim, k. Ldgts. Günzburg und Distr.-Schul-Inspektionsbezirks Günzburg in Deffingen, mit einem jährlichen Einkommen von 168 fl. 39 kr., welches mit Einschluß der widerruflichen Aufbesserung aus dem Kreis-Schulfonde den Betrag von 200 fl. erreicht; die Zahl der Werktagsschüler beläuft sich auf 35, und jene der Feiertagsschüler auf 23.

9) Der Schul- Orgel- und Meßnerdienst zu Lindenberg, k. Ldgts. Weiler und Distr.-Schul-Inspektionsbezirkes Weiler in Opfenbach, mit den jährlichen Erträgnissen von 232 fl. 4 kr., dann mit 172 Werktags- und 142 Feiertagsschülern, zu deren Unterricht dem Schullehrer noch ein besonders remunerirter Schulgehilfe beigegeben ist.

10) Der Schul- und Meßnerdienst zu Neumünster, k. Ldgts. und Distr.-Schulinspektions-Bezirks Zusmarshausen, mit einem jährlichen Ertrage von 180 fl. 57 kr., welcher mit Hinzurechnung der widerruflichen Aufbesserung aus dem Kreis-Schulfonde den Betrag von 200 fl. erreicht; die Zahl der Werktagsschüler beträgt 56, jene der Feiertagsschüler 42.

11) Der Schul- und Chorregenten-Dienst zu Oberdorf, k. Ldgts. und Distr.-Schulinspektionsbezirks Oberdorf, mit den jährlichen Erträgnissen von 482 fl. 16 kr., dann mit 142 Werktags- und 99 Feiertagsschülern, zu deren Unterricht dem Schullehrer ein Schulgehilfe beigegeben ist, dessen Bezüge von den oben bemerkten Erträgnissen bereits in Abzug gebracht sind.

12) Der Schul- Orgel- und Meßnerdienst zu Sibnach, k. Ldgts. und Distr.-Schulinspektions-Bezirks Türkheim I., mit einem jährlichen Einkommen von 336 fl. 9 kr., dann mit 66 Werktags- und 54 Feiertagsschülern.

13) Der Schul- Orgel- und Meßnerdienst zu Stoffenried, k. Ldgts. und Distr.-Schulinspektionsbezirks Roggenburg, mit einem jährlichen Ertrage von 326 fl. 35 kr., wovon der Schullehrers-Wittwe Maria Schmid in Berücksichtigung der von ihrem verstorbenen Ehemanne auf die Verbesserung der Schuldienst-Gründe, wodurch der oben bemerkte Dienstesertrag sich jetzt höher belaufen dürfte, verwendeten bedeutenden Auslagen, für die ersten 5 Jahre ein jährliches Absent von 40 fl. und für die weitern 5 Jahre ein jähr-

liches Absent von 25 fl. bewilliget wurde, welches jedoch im Falle ihres früher eintretenden Ablebens oder Wiederverehelichung aufhört. Die Zahl der Werktagsschüler beläuft sich auf 65, und jene der Feiertagsschüler auf 56.

14) Der Schul- Orgel- und Meßnerdienst zu Thalhofen, k. Ldgts. und Distr.- Schulinspektionsbezirkes Oberdorf, mit den jährlichen Einkünften von 225 fl. 50 kr., dann mit 36 Werktags- und 16 Feiertagsschülern.

15) Der Schul- Orgel- und Meßnerdienst zu Beitriedhausen, k. Ldgts. Lauingen und Distr.- Schulinspektions-Bezirkes Lauingen in Bachhagel, mit einem jährlichen Ertrage von 136 fl. 49 kr., welcher mit Hinzurechnung der widerruflichen Aufbesserung aus dem Kreis-Schulfonde den Betrag von 200 fl. erreicht. Die Zahl der Werktagsschüler beträgt 17, jene der Feiertagsschüler 19.

---

praes. $\frac{1}{7}$° 43.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle zu Weidenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zweite Pfarrstelle zu Weidenberg, Decanats Bayreuth, welche durch den Tod des k. Pfarrers Pausch in Erledigung gekommen ist, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehendem fassionsmäßigen Ertrag ausgeschrieben: I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: an baarem Gelde 31 fl. 15 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: an baarem Gelde 3 fl. $22\frac{1}{2}$ kr. II.) Ertrag an Realitäten: freie Wohnung im Diakonat, nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude 30 fl.,

$25\frac{1}{2}$ Tagw. Aecker, $4\frac{5}{8}$ Tagw. Wiesen, ein Schorgärtlein neben der Wohnung, 1 Klaft. Erlenholz und Reißig,	88 fl. $16\frac{1}{4}$ kr.

III.) Ertrag aus Rechten: 1.) grundherrliche Rechte: a) ständige Abgaben: an baarem Gelde 10 fl. $20\frac{1}{2}$ kr.,

1	Schfl.	$2\frac{16}{32}$	Metz.	Waizen,	123 fl. $8\frac{1}{4}$ kr.,
8	»	$3\frac{16}{32}$	»	Korn,	
1	»	$\frac{18}{32}$	»	Gerste,	
3	»	$2\frac{27}{32}$	»	Haber,	
—	»	$2\frac{28}{32}$	»	Erbsen,	
—	»	$\frac{10}{32}$	»	Hanfkörner,	

2 Fastnachthühner 24 kr., 2 Herbsthühner 20 kr., 1 Schock Eier 30 kr., b) unständige Abgaben: an Laudemien 24 fl. 45 kr.; 2.) an großen Fruchtzehenten 24 fl. $14\frac{1}{2}$ kr., an Schmalsaatzehenten 3 fl. 45 kr., an Blutzehent 1 fl. $21\frac{3}{4}$ kr. IV.) Einnahmen an Dienstfunktionen 244 fl. 59 kr. V.) Observanzmäßige Gaben 38 fl. Summa: 624 fl. $42\frac{1}{2}$ kr. Lasten 57 fl. $59\frac{3}{4}$ kr. Verbleibt reiner Ertrag 566 fl. $42\frac{3}{4}$ kr.

Bayreuth, den 4. Juli 1843.

K. Protestantisches Consistorium.

Gabler, v. n.

Hagen, Sekr.

---

praes. ⅞ 43.

Bekanntmachung

der vortheilhaftesten Verfahrungsarten bei der Trocknung, Aufbewahrung und Verwendung des zu feucht eingebrachten, oder durch Ueberschwemmung beschmutzten Heues.

In Folge der anhaltend nassen Witterung des heurigen Jahres stellen sich dem Landwirthe beim Trocknen seiner Wiesen- Klee- und Heu-Ernten grosse Hindernisse entgegen. Vor Allem dürfte jene Trocknungsmethode eine allgemeinere Anwendung finden, nach welcher Gras und *Klee*, sobald sie etwas abgetrocknet sind, *auf den bekannten Hainzen getrocknet werden, deren man sich im Allgäu zum Trocknen des Wiesengrases allgemein bedient.* Zum Trocknen des Klee's werden ohnehin schon in vielen Gegenden die einfachen, oder einfüßigen mit mehreren Quersprossen versehenen Kleeträger angewendet. Noch zweckmäßiger haben sich aber in der Erfahrung die dreifüßigen Kleeträger gezeigt, welche aus drei oben mit einander verbundenen Stangen bestehen, an welchen je nach der Länge derselben 2 oder 3 Sprossen etwas aufwärts stehend angebracht werden, um kleinere Stängchen darauf zu legen, damit Klee oder selbst kürzeres Gras bessern Halt bekommen. Diese Kleeträger, (Kleepyramiden) werden pyramidenähnlich aufgestellt, können ihrer Form wegen vom Wind nicht leicht umgeworfen werden, und eignen sich am besten, Klee und Gras in der kürzesten Zeit zu trocknen, weil sie in ihrer Mitte hohl sind, und also die Luft allseitig beikommen kann.

Sollte aber doch nicht hinreichend getrocknetes Heu eingebracht worden seyn; so ist bei dessen Aufbewahrung die größte Vorsicht nothwendig, weil es dann fest aufeinander geschichtet, so stark sich erwärmt, daß es beim Luftzutritt leicht sich selbst entzündet, oder beim Mangel an Luft verkohlt, wobei das Heu wie Kohle schwarz wird, und alle Nahruugskraft verliert.

Um den hieraus entstehenden nachtheiligen Folgen zu begegnen, soll das zu feucht eingebrachte Heu schichtenweise mit Stroh, oder mit altem Heu eingelagert werden.

Wo Stroh und altes Heu mangelt, wird neues feuchtes Heu am vortheilhaftesten vorerst nur locker auf Heuböden, oder in den Scheunen eingelegt, und ausgebreitet, ohne es festzutreten. Bei einem starken Luftzug und bei der meistens gleicheintretenden mäßigen Erwärmung durch die Gährung entfernt sich in kurzer Zeit die Feuchtigkeit, worauf es dann ohne alle weitere Gefahr am bestimmten Aufbewahrungsorte fester auf einander gelegt, und eingetreten werden kann.

Beim Mangel an Stroh- und alten Heu-Vorräthen kann man zum schichtenweisen Einstreuen auch andere trockene, die Feuchtigkeit anziehende Materiale wählen, wie Beesen-, Hafer- und Waizen-Spreu, Schoten von Hülsenfrüchten, Malzkeime, Heublumen ꝛc. Auch Koch- oder Viehsalz wird mit günstigem Erfolge auf jede Schichte Heu gestreut.

In manchen Wirthschaften werden je drei lange Stangen mittelst Leisten so mit einander verbunden, daß sie einem deutschen Dache ähnlich, ein Dreieck (△) bilden, und beim Aufschichten des Heues in grösserer Zahl eingelegt, welche als Luftkanäle dienen, weil der innere Raum leer bleibt.

Ist aber das Heu durch Ueberschwemmung

beschmutzt worden, so wird dasselbe dem Vieh dadurch unschädlich gemacht, daß man beim Einlagern oder Einpansen des Heues auf jede Schichte so viel Kochsalz streut, daß auf je 3 Ctr. Heu ungefähr 1 Pf. Kochsatz trifft.

Bei der Verwendung des durch Ueberschwemmung beschmutzten, oder auf andere Weise etwas verdorbenen Heues wird jede Gefahr am sichersten vermieden, wenn dasselbe mit wenigstens ⅔ bis ½ Stroh zu Häcksel (Gsott) geschnitten, dann entweder mit Branntweinschlempe, oder mit gesottenen, und in heißem Wasser aufgelösten Kartoffeln, oder selbst nur mit siedendem Wasser angebrüht, und 30 bis 48 Stunden in einem Bottig, oder anderem Gefäße zur Gährung stehen gelassen, und nachdem es abgekühlt ist, verfüttert wird.

Augsburg, den 27. Juni 1843.

Das Bezirks-Comité

des landwirthschaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg.

Der I. Vorstand:

Freiherr von Stengel.

I. Vereins-Sekretär Müller.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{10}{7}$ 43.

Vermöge allerhöchsten Rescripts, ddo. 22. Juny d. Js., fanden Sich Seine Majestät der König bewogen, den Pfarrer, Priester Joh. Baptist Stegmaier von Langenmoosen, Landgrts. Schrobenhausen, seiner Bitte gemäß, von dem Antritte des Frühmeß-Benefiziums in Welden, Landgrts. Zusmarshausen, allergnädigst zu entbinden, und hierauf dasselbe dem bisherigen Kurat- und Schulbenefiziaten, Priester Anton Donderer von Thalkirchdorf, Landgerichts Immenstadt zu übertragen.

praes. $\frac{11}{7}$ 43.

Unterm 22. v. Mts. haben sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, den von beiden Pfarrern, Priester Michael Schöllhorn von Biberach, Landgerichts Roggenburg, und Priester Michael Jocher von Irsingen, Landgerichts Türkheim, eingeleiteten Pfründetausch zu genehmigen und hienach dem bisherigen Pfarrer von Biberach, Priester Michael Schöllhorn die Pfarrei Irsingen, und dem bisherigen Pfarrer von Irsingen, Priester Michael Jocher die Pfarrei Biberach zu übertragen.

praes. $\frac{10}{7}$ 43.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, dem bisherigen Professor der Chirurgie an der nunmehr geschlossenen Baderschule zu Landshut, Dr. August Einsele das durch Ableben des k. Gerichts-Arztes Dr. Karl Kries erledigte Landgerichts-Physikat in Füssen zu verleihen.

praes. $\frac{10}{7}$ 43.

Seine Majestät der König haben in Folge allerhöchster Entschließung vom 25. v. Mts. dem Priester Franz Anton Mayr in Bidingen, Landgerichts Oberdorf, das Spitalbenefizium in Dinkelscherben allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{10}{7}$ 43.

Vermögt Regierungs-Entschließung, ddo. 3. July l. Js., wurde dem Priester Wolfgang Fichtel, zur Zeit Cooperator in Cham, gleichnamigen Landgerichts, nach beigebrachter förmlicher Präsentations-Urkunde die landesherrliche Bestätigung zum Antritte der Pfarrei Stepperg, Landgerichts Neuburg, ertheilt.

praes. $\frac{1}{7}^{5}$ 43.

Seine Majestät der König haben nach Ministerial-Rescript vom 12. Juli l. Js. die einstweilige funktionsweise Versehung der Civilbau-Inspektors-Stelle bei der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., (anstatt des zur Zeit für den Bau der Nordgrenz-Eisenbahn verwendeten Civilbau-Inspektors Rüber) dem bei der Bau-Inspektion Rosenheim verwendeten Bau-Praktikanten Ludwig Hagemann aus München allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. $\frac{1}{7}^{0}$ 43.

Vermöge Regierungs-Entschließung, ddo. 3. July l. Js., wurde dem Priester Anton Brugger, bisherigen Benefiziaten zu St. Joseph in Witzighausen, resp. Wullenstetten, nach beigebrachter förmlicher Präsentations-Urkunde die landesherrliche Bestätigung zum Antritte der Pfarrei Gannertshofen, Herrschaftsgerichts Weissenhorn, ertheilt.

---

praes. $\frac{1}{7}^{0}$ 43.

Die durch den Tod des kgl. Advokaten Oppert in Mindelheim erledigte Stelle eines Gemeinde- und Stiftungs-Anwaltes für die Landgerichts-Bezirke Mindelheim und Türkheim wurde dem kgl. Advokaten Nikl in Mindelheim übertragen.

---

praes. $\frac{1}{7}^{1}$ 43.

Der von dem Herrn Fürsten Karl v. Oettingen-Wallerstein im Namen seines Mündels des Herrn Fürsten Karl Friedrich von Oettingen-Wallerstein für den geprüften Pfarramts-Kandidaten und dermaligen Cooperator, Priester Michael Grabl in Monheim ausgestellten Präsentation auf die Pfarrei Buchdorf, k. Landgerichts Donauwörth, wurde unterm Heutigen die landesherrliche Bestättigung ertheilt.

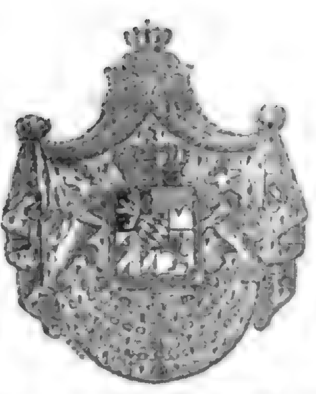

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 29.** den **22.** Juli **1843.**

Inhalt: Baderordnung für das Königreich Bayern. — Die Hemmung des öffentlichen Verkehrs durch zu breites Laden. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Lieder vom Bodensee" ꝛc. — Die Aufstellung eines Agenten für die Münchner-Achner-Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Kirchen-, Stiftungs- und Gemeindebauten. — Die katholische Kirchen-Concurrenz-Kassa-Rechnung pro $18^{41}/_{42}$. — Die Distrikts-Umlagen-Rechnung pro $18^{39}/_{40}$, $^{40}/_{41}$ und $^{41}/_{42}$. — Die Wiederbesetzung der Pfarrei Emmenhausen. — Eine von den Schullehrern Neuburger zu Oettingen und Obermaier zu Hainsfahrt entworfene geographisch-statistische Tabelle über sämmtliche deutsche Bundesstaaten. — Die Erledigung der 2ten Pfarrstelle zu Gunzenhausen mit der Filialpfarrei Unterwurmbach, Decanats Gunzenhausen. — Die Erledigung der Pfarrei Greisselbach, Dekanats Dinkelsbühl. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Num. 25,686. praes. $\frac{1}{7}$ 43.

(Bader-Ordnung für das Königreich Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im k. Regierungsblatte Nr. 24 pag. 489 erschienene allerhöchste Verordnung vom 21. Juni d. Js., die Baderordnung für das Königreich Bayern betreffend, wird im nachfolgenden Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 15. Juli 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Bader-Ordnung für das Königreich Bayern.

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben die Normen über die Verhältnisse des untergeordneten wundärztlichen Personals einer sorgfältigen Revision unterstellen lassen, und finden Uns bewogen, nach Einvernahme Unseres Obermedicinal-Ausschusses für so lange Wir nicht anders bestimmen werden, zu verordnen, was folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmung.

§. 1.

Die Ausübung der Arzneikunde mit Inbegriff der gesammten Chirurgie und der operativen Geburtshilfe, soll fortan ausschließlich nur wissenschaftlich gebildeten und förmlich promovirten Aerzten, unter genauester Beobachtung der in Unserer Verordnung über das Studium der Medizin vom 30. Mai l. J. desfalls kundgegebenen Bestimmungen, zugestanden, und von dem Badergewerbe gänzlich getrennt werden.

Titel II.

Von den Befugnissen und Verbindlichkeiten der Bader.

§. 2.

Die Befugnisse und Zuständigkeiten der Bader umfassen hienach künftighin lediglich:

1) die Verrichtungen des eigentlichen Bader-Gewerbes, nämlich das Haar- und Bart-Scheeren und die Bereitung einfacher Bäder;
2) die Vornahme chirurgischer Hilfleistungen und Verrichtungen nach den näheren Bestimmungen der §§. 3. und 4.;
3) die ersten Vorkehrungen in Erkrankungs- oder sonstigen Nothfällen nach den näheren Bestimmungen der §§. 5. und 6.;
4) den Krankenwärterdienst;
5) die Leichen-Beschau nach Maaßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften, und
6) die Assistenz bei Leichen-Oeffnungen.

§. 3.

In Vornahme von chirurgischen Hilfsleistungen sind die Bader lediglich als die untergebenen Organe und Gehilfen der praktischen Aerzte zu betrachten. Ihre dießfällige Thätigkeit darf daher in der Regel, und insbesondere bezüglich des Aderlassens, Blutegel-, Blasenpflaster-, Sinapismen-, Seidelbast- und Fontanell-Setzens, der Bereitung medicamentöser Bäder, des Applicirens von derlei Klystieren, des Haarseilziehens und Schröpfens, nur auf ausdrückliche ärztliche Anordnung eintreten, und nicht weiter sich erstrecken, als diese Anordnung lautet, vorbehaltlich der Ausnahms-Bestimmungen in den §§. 4. und 5. gegenwärtiger Verordnung.

§. 4.

Ausnahmsweise werden nachbenannte chirurgische Verrichtungen in die selbstständige, von vorgängiger ärztlicher Anordnung unabhängige Befugniß der Bader gelegt:

1) Behandlung einfacher und oberflächlicher Wunden;
2) Reinigen und Ausziehen von Zähnen;
3) Appliziren einfacher Klystiere und
4) Schneiden der Nägel und Leichdorne.

§. 5.

Die den Badern durch §. 2. Ziff. 3. überwiesene Zuständigkeit umfaßt

1) die gewöhnlichen Wiederbelebungsversuche an Erfrornen, Erhängten, Erstickten, Ertrunkenen oder sonst gewaltsam oder plötzlich Gestorbenen;
2) die Vornahme der in der Regel nur nach ärztlicher Anordnung zuläßigen chirurgischen Hilfleistungen in jenen Fällen, wo selbe wegen Dringlichkeit der Umstände bis zum Eintreffen des Arztes ohne Gefahr schlechterdings nicht verschoben werden können;
3) die erste Hilfeleistung bei sonstigen Erkrankungen, jedoch unter ausdrücklicher Beschränkung auf rein diätetische Anordnungen und mit unbedingtem Aus-

schlusse aller inneren pharmazeutischen Mittel.

§. 6.

Die selbstständige Wirksamkeit des Baders darf unter den Voraussetzungen des §. 5. Ziffer 1. und 2. niemals über die Gränzen der Nothhilfe im strengsten Wortverstande ausgedehnt werden und unter den Voraussetzungen der Ziffer 3. ibidem jedenfalls nicht länger dauern, als zur Herbeiholung ordentlicher ärztlicher Hilfe erfordert wird.

Der Bader trägt die Verpflichtung, die Betheiligten auf diesen Umstand und auf die hienach in Zeiten zu treffenden Vorkehrungen jedesmal ausdrücklich aufmerksam zu machen, und selbst, wenn die genannten Betheiligten *einen Arzt* zu rufen sich weigern sollten, kann *ihn solches* zu einer längeren Fortsetzung seiner selbstständigen Wirksamkeit in keinem Falle berechtigen.

Sofern es sich um eines der unter Ziff. 1. und 2. l. c. bezeichneten Vorkommnisse handelt, liegt dem Bader außerdem noch ob, dem Gerichtsarzte sowohl über den Vorfall als über die dabei genommenen Maßregeln spätestens binnen 24 Stunden mündliche oder schriftliche Anzeige zu erstatten.

§. 7.

Die Befugniß zur Führung von Arzneien, wie selbe an Orten, wo keine selbstständigen Apotheken sich befinden, den Badern durch §. 5. Ziffer 2. und §. 11. der Instruktion vom 25. Oktober 1836 eingeräumt, und durch §. 4. Ziffer 2. der Apotheken-Ordnung vom 27. Jänner 1842 vorbehalten worden ist, beschränkt sich fortan auf Heftpflaster, Goulard'sches Wasser, styptisches Pulver, Höllenstein und Salmiakgeist.

§. 8.

Die Bader sind in ihrer Eigenschaft als sanitätspolizeiliche Vollzugsorgane zur pünktlichsten Befolgung der von Seite der Polizeibehörden und Gerichtsärzte im Allgemeinen oder bei einzelnen Anlässen desfalls ihnen zugehenden Aufträge und Weisungen verbunden.

Außerdem tragen sie die Verpflichtung, über Körperverletzungen, muthmaßliche Vergiftungen, Erscheinungen von sicherheitsgefährdenden Krankheiten, wie z. B. Hundswuth rc., dann von Epidemien, so wie über drohende Verbreitung sonstiger ansteckender Uebel, z. B. der Krätze rc., sobald sie auf was immer für eine Art Kenntniß hievon erhalten, ungesäumt amtliche Meldung zu machen.

§. 9.

Uebertretungen in Bezug auf die den Badern durch die §§. 2. bis 8. auferlegten Verpflichtungen und vorgezeichneten Zuständigkeitsgränzen unterliegen als Gewerbsmißbräuche nachdrücklicher polizeilicher Bestrafung — unter Umständen mit Zugrundlegung der in Art. 6. Ziffer 4. des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825 enthaltenen Bestimmungen. Ist dabei eine als Verbrechen oder Vergehen strafbare Handlung begangen worden, so tritt die Zuständigkeit der Strafgerichte ein.

Titel III.

Von den Vorbedingungen der Ausübung des Badergewerbes.

Kap. I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 10.

Die Ausübung des Badergewerbes kann nur auf dem Grunde förmlicher Concessions-Verleihung geschehen; jedoch ist der Wittwe, so lange sie in diesem Stande verbleibt, und der böslich verlassenen Ehefrau eines Baders, in allen Fällen gestattet, das Gewerbe nach

seinem vollen in den §§. 2 bis 8. bezeichneten Umfange durch einen befähigten Werkführer fortsetzen zu lassen.

§. 11.

Die Erlangung einer Baders-Concession ist neben dem Vorhandenseyn der allgemeinen gewerbsgesetzlich deßfalls geforderten Bedingungen, insbesondere durch den Nachweis genügender persönlicher Befähigung des Bewerbers bedingt.

§. 12.

Für genügend befähigt zum Betriebe der Baderei — sey es als selbstständiger Gewerbs-Inhaber oder als Werkführer — ist nur derjenige zu erachten, welcher nach zurückgelegter Lehr- und Servirzeit die Approbationsprüfung mit entsprechendem Erfolge bestanden hat.

Kap. II.

Von der Lehre.

§. 13.

Die Lehrzeit hat mindest zwei volle Jahre zu dauern, und kann sowohl bei einem Magister chirurgiae, Landarzte oder Chirurgen, als auch bei einem in Gemäßheit der Verordnung vom 28. Juni 1836, oder nach den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung approbirten und concessionirten Bader erstanden werden.

§. 14.

Vorbedingungen der Aufnahme in die Lehre sind:

1) ein Alter von mindestens 14 Jahren;
2) entsprechende geistige und körperliche Anlagen;
3) Vollendung des vorschriftsmäßigen Werktags-Schulunterrichts, und
4) Fertigkeit im Lesen und Schreiben.

§. 15.

Die Bewilligung zur Aufnahme in die Lehre ist unter Vorlage

1) des Tauf- oder Geburtsscheines,
2) eines Gesundheits- und Impfzeugnisses, dann
3) des Zeugnisses über geschehene Ueberweisung an die Sonn- und Feyertags-Schule,

bei der dem Lehrherrn vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde nachzusuchen und von dieser nur nach vorgängiger gutachtlicher Einvernahme des Gerichtsarztes zu ertheilen.

Der Letztere hat bei Abgabe seines Gutachtens nicht blos auf die Einsicht der Zeugnisse sich zu beschränken, sondern auch den Zögling selbst bezüglich seiner Kenntnisse und seiner physischen und geistigen Anlagen vorher kurz zu prüfen.

§. 16.

Zur Entlassung aus der Lehre wird erfordert:

1) daß der Lehrling die vorschriftmäßige zweijährige Lehrzeit vollständig zurückgelegt habe, und
2) daß er nach bestandeuer Prüfung von der einschlägigen Kommission für befähigt erkannt worden sey.

§. 17.

Solche Prüfungs-Kommissionen, bestehend aus dem betreffenden Gerichtsarzte als Vorstand und zweien Beisitzern, welche aus der Klasse der in §. 13. benannten Individuen zu wählen sind, werden von den Kreisregierungen, Kammer des Innern, in den größeren, mit Spitälern versehenen Städten des Regierungsbezirkes niedergesetzt.

Jeder Kommission wird ein bestimmter Distrikt, und mit diesem die Competenz zur Prü-

fung der in demselben unterrichteten Lehrlinge zugewiesen.

§. 18.

Die Prüfungs-Admissionsgesuche sind, belegt mit dem Nachweise über vorschriftsmäßig erstreckte Lehrzeit, tadellose Aufführung und fleißigen Besuch der Sonn- und Feiertags-Schule an den Vorstand der Prüfungs-Kommission zu befördern, welcher die Admission in zweifellosen Fällen zu ertheilen, so wie die weiteren einleitenden Verfügungen zur wirklichen Prüfungs-Vornahme zu treffen, bei obwaltenden Bedenken aber über deren Statthaftigkeit die distriktspolizeiliche Entscheidung mittelst *motivirten* Antrages zu veranlassen hat.

§. 19.

Die Prüfung selbst ist in dem am Kommissionssitze befindlichen Spitale vorzunehmen und umfaßt

1) die Anfertigung eines einfachen schriftlichen Aufsatzes über einen Gegenstand der bisherigen Beschäftigung des Lehrlings in Form einer Anzeige oder Beschreibung, und
2) eine Reihe je nach Gelegenheit und Thunlichkeit an der Leiche, an Lebenden oder am Phantome vorzunehmender praktischer Uebungen, welche aus den verschiedenen Zweigen der durch §. 2. den Badern zugewiesenen Verrichtungen möglichst erschöpfend und übersichtlich auszuwählen, und mit passenden, rein praktisch gehaltenen mündlichen Fragen in Verbindung zu bringen sind.

§. 20.

Unmittelbar nach beendigter Prüfung wird deren Ergebniß in Abwesenheit des Geprüften von der Kommission durch Stimmenmehrheit ausgesprochen, und hienach entweder

1) dem Lehrling ein von sämmtlichen Kommissionsgliedern unterzeichnetes und mit dem Amtssiegel des Vorstandes gefertigtes Prüfungszeugniß (Lehrbrief) über beurkundete vorzügliche (oder genügende) Befähigung, und hienach erlangte Aufnahme in den Gesellenstand alsbald zugeschlossen, oder es wird
2) bei unzulänglichen Prüfungs-Ergebnissen die Verlängerung der Lehrzeit des Geprüften auf weitere 6 — 12 Monate ausgesprochen.

In beiden Fällen ist der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde Nachricht zu geben.

§. 21.

Wenn im Falle des §. 20. Ziff. 2. überdieß genügende Anzeichen einer offenbaren Mangelhaftigkeit des genossenen Unterrichtes sich ergeben, so ist auch in Bezug auf diesen Punkt motivirte und gehörig belegte Anzeige an gedachte Behörde zu erstatten, und von Letzterer sodann gegen den Lehrherrn wegen Pflichtvernachläßigung Untersuchung einzuleiten, und nach Befund geeignet einzuschreiten.

Wird ein solcher Lehrherr wiederholt der Vernachläßigung seiner Pflichten bezüglich der Unterweisung der aufgenommenen Lehrlinge schuldig befunden, oder stellt sich dabei dessen Untüchtigkeit hiefür heraus, so ist sofort auch die Entschließung der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, darüber zu erholen, ob dem Lehrherrn die Befugniß zur Aufnahme von Lehrlingen zeitlich oder bleibend zu entziehen sey.

§. 22.

An Prüfungsgebühren hat der Lehrling, ohne Rücksicht auf den günstigen oder ungünstigen Erfolg der Prüfung, dem Kommissions-Vorstande 2 fl. und jedem der Beisitzer 1 fl. zu bezahlen, und außerdem im Falle wirklich erlangter Freisagung den Tax- und Stempelbetrag für das Lehrlingszeugniß zu berichtigen.

§. 23.

Der Austritt jedes Lehrlings, er mag während der Lehrzeit oder nach Beendigung derselben erfolgen, ist durch den betreffenden Lehrherrn sowohl bei der Distrikts-Polizeibehörde als bei dem Gerichtsarzte unverweilt zur Anzeige zu bringen.

Kap. III.

Von der Servirzeit und dem Gesellenstande.

§. 24.

Nach erlangter Freisagung hat der Badergeselle mindest 3 Jahre unter Leitung eines der im §. 13. benannten Individuen zu serviren, und sich in allen zum Badergewerbe gehörigen Verrichtungen möglichst auszubilden und zu vervollkommnen, ehe er zur Approbationsprüfung zugelassen werden kann.

§. 25.

Ueber Dienstes-Aufnahme und Entlassung der Badergesellen ist von Seite des betreffenden Principals, sowohl bei der Distrikts-Polizey-Behörde als bei dem Gerichtsarzte, jedesmal ohne Verzug Anzeige zu erstatten.

§. 26.

Bei dem Austritte aus der Condition ist dem Badergesellen von Seite des betreffenden Principals über sittliches Betragen, dann über Art und Dauer der stattgehabten Beschäftigung ein Zeugniß mittelst Eintragung in das Wanderbuch auszustellen, welches nach erholtem gerichtsärztlichem Visa, sofern gegen dessen Inhalt eine Erinnerung nicht besteht, durch die zuständige Distrikts-Polizey-Behörde zu beglaubigen ist.

§. 27.

Zur Abhaltung der Approbationsprüfungen hat für jeden Regierungs-Bezirk eine eigene Prüfungs-Kommission, und zwar, sofern nicht besondere Umstände eine Ausnahme motiviren, unmittelbar am Regierungssitze selbst in Wirksamkeit zu treten.

Dieselbe soll unter dem Vorsitze des Kreis-Medizinal-Rathes oder eines Mitgliedes des Kreis-Medicinal-Ausschusses, (da aber, wo der eben bemerkte Ausnahmsfall gegeben sein sollte, unter dem Vorsitze eines sonstigen hiefür geeigneten Medizinalbeamten) aus einem der Aerzte des für den Prüfungszweck zu benützenden Spitales und aus zwei weiteren Beisitzern von der Kategorie der in §. 13. bezeichneten Individuen gebildet werden.

Die Bildung und Ergänzung dieser Prüfungs-Kommission geschieht durch die einschlägigen Regierungen, K. d. I.

§. 28.

Der freien Wahl des Betheiligten bleibt es in jedem einzelnen Falle überlassen, bei welcher Prüfungs-Kommission er seine Approbations-Prüfung erstehen wolle, (vorbehaltlich der Ausnahms-Bestimmung in §. 31. Ziff. 2) der gegenwärtigen Verordnung.

§. 29.

Die Zulassung zur Approbations-Prüfung kann nur auf Grund des polizeilichen Zulaßscheines erfolgen dessen Ausfertigung von dem Betheiligten unter Vorlage der Nachweise

1) über vorschriftmäßig vollendeten Schul-Unterricht und über vorschriftsmäßigen Besuch der Sonn- und Feiertagsschule,
2) über bestandene Lehr- und Servirzeit, und
3) über guten Leumund

entweder bei der Distrikts-Polizei-Behörde seines Heimats-Ortes, oder bei jener am Sitze der gewählten Prüfungs-Kommission nachzusuchen ist.

§. 30.

Sind die Nachweise vollständig und genügend, so fertigt die genannte Distrikts-Polizei-Behörde sofort den Prüfungs-Zulaßschein tax- und stempelfrei aus. Unvollständige Nachweise werden unter Belehrung über die nöthige Ergänzung zurückgegeben.

§. 31.

Bei der Behandlung des Prüfungsgeschäftes überhaupt und insbesondere in Bezug auf Prüfungs-Objekte, Beurtheilung des Ergebnisses, Ausfertigung des Approbations-Zeugnisses und Gebühren-Erhebung sind die Bestimmungen der §§. 19., 20. und 22. gegenwärtiger Verordnung in analoge Anwendung zu bringen, jedoch mit dem Unterschiede, daß

1) die Würdigung des Ergebnisses nach jenen höheren Anforderungen zu geschehen hat, welche in Bezug auf vollendete gewerbliche Ausbildung nach Zweck und Bedeutung der Approbations-Prüfung hier nothwendig gestellt werden müssen; dann daß

2) der Ausspruch einer ungenügenden Befähigung in dem Wanderbuche des Geprüften von Kommissionswegen jederzeit vorzumerken ist, und für den Betheiligten die Verbindlichkeit nach sich zieht, vor Wiederholung der Approbations-Prüfung noch mindest ein weiteres Jahr zu serviren, und diese zweite Prüfung bei Vermeidung der Nichtigkeit vor der nämlichen Kommission zu bestehen, vor welcher die Erste erfolglos stattgefunden hat.

Titel IV.

Schluß-Bestimmungen.

§. 36.

Rücksichtlich aller durch gegenwärtige Verordnung nicht besonders geregelten Punkte sind in Bezug auf das Badergewerbe die allgemeinen gewerbspolizeilichen Normen zur Anwendung zu bringen.

§. 33.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober l. Js. in Wirksamkeit.

Dieselbe ist aber in Bezug auf die Verhältnisse der bis dahin bereits approbirten chirurgischen Magister, Landärzte, Chirurgen und Bader, sowie in Bezug auf diejenigen Individuen, welche wegen Erlangung des chirurgischen Magister-Grades die Bewilligung zum Uebertritte an eine Hochschule bereits erhalten haben, ohne rückwirkende Kraft; vielmehr hat es rücksichtlich sämmtlicher benannter Individuen bei den einschlägigen bisherigen Normen sein Verbleiben.

In allen übrigen Beziehungen dagegen sind gedachte Normen als aufgehoben zu betrachten.

§. 34.

Die Baderschulen in Landshut und Bamberg werden mit dem 1. Oktober laufenden Jahres aufgelöst.

Das definitiv angestellte Personal derselben tritt als solches mit jenem Tage bis auf weitere Bestimmung in temporäre Quiescenz.

Die Funktions-Bezüge und Regie-Beiträge werden zur Staatskasse eingezogen.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge vorstehender Verordnung beauftragt.

Aschaffenburg, den 21. Juni 1843.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl

der General-Sekretär

Fr. von Kobell.

Ad Nrum. 25,027. praes. 17/7 43.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Hemmung des öffentlichen Verkehrs durch zu breites Laden der Güterwägen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung vom 30. Juni d. Js. wird die Bestimmung des §. 14 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 „die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerks betreffend" — wornach die Breite der Ladung auf Frachtwägen, mit Ausnahme der untheilbaren Last, neun Fuß bayer. nicht überschreiten darf, und das Anbringen von Seitensitzen an den Frachtwägen (mittelst eingesteckter Bretter rc.) allgemein untersagt ist, hiermit unter dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß die Uebertretung dieses Verbots nach §. 19 lit. c. eine Geldstrafe von zwanzig bis fünfzig Gulden zur Folge hat. —

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden werden mit dem unnachsichtigen Vollzug dieser Anordnung beauftragt, welche überall bekannt zu machen und in die Lokalblätter aufzunehmen ist.

Augsburg, den 15. Juli 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Ad Nrm. 25,577. praes. 19/7 43.

An
die kgl. Stadtkommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Lieder vom Bodensee. S. K. Emmiskofen. Druck und Verlag des literarischen Instituts 1843" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund der §§. 6, 7 und 8 der III. Verfassungsbeilage von dem Stadtkommissariate Nürnberg verfügte und von der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 12. l. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg, den 17. Juli 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Simmi, coll.

Ad Nrm. 24,081. praes. 1/7 43.

(Die Aufstellung eines Agenten für die Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die General-Agentur der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft hat dem Magistratsrath Joh. Bapt. Dempf zu Mindelheim die Agentie für genannte Ge-

sellschaft in den Landgerichtsbezirken Mindelheim und Türkheim an der Stelle des verstorbenen Agenten Oberschreiber G. Umhofer übertragen.

Nach höchster Ministerial-Entschließung vom 23. v. Mts. steht der Wirksamkeit des neu ernannten Agenten kein Hinderniß entgegen, und es wird deßhalb diese Ernennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 15. Juli 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrm. 25,539. praes. $^{13}/_{7}$ 43.

An
die Distrikts-Polizei-Behörden und Bau-Inspectionen von Schwaben und Neuburg.

(Kirchen- Stiftungs- und Gemeinde-Bauten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Ministerial-Ausschreibungen vom 10. Januar 1833, 1. Mai 1834 und 5. Juli 1837 (Döllingers Verordnungen-Sammlung, Band XVI., S. 503 und 504) ist jede Abänderung der Farbe und des Anwurfes sowohl im Innern, als am Aeußern aller Kirchen- Stiftungs- und Gemeinde- dann solchen Gebäude, welche in historischer oder artistischer Hinsicht merkwürdig sind, sowie der in denselben aufgestellten Sculpturen und sonstigen Kunstwerke ohne allerhöchste Genehmigung strenge untersagt.

Gleichwohl sind neuerdings Fälle vorgekommen, daß in Kirchen und andern Stiftungs-Gebäuden Veränderungen und vermeinte Verschönerungen ohne Ermächtigung vorgenommen wurden.

Um jeder Willkühr in Bau-Angelegenheiten zu begegnen, werden die eingangsallegirten

Bestimmungen zur genauesten Nachachtung in Erinnerung gebracht und die Distrikts-Polizei- und Baubehörden in Folge eines Ministerial-Rescripts vom 30. v. Mts. aufgefordert, durch gesteigerte Wachsamkeit fernere Ueberschreitungen zu beseitigen.

Augsburg, den 14. Juli 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrm. 16,918. praes. $^{1}/_{7}$ 43.

(Die katholische Kirchen-Concurrenz-Kassa-Rechnung pro $18^{41}/_{42}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Rechnung über die Erhebung und Verwendung der Concurrenzen aus den Renten-Ueberschüssen der katholischen Kirchen-Stiftungen des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg, welche pro 1841/42 nunmehr gestellt und revisorisch verbeschieden ist, zeigt

eine Einnahme von

1) 5223 fl. 11$\frac{3}{8}$ kr. an neu erhobenen Concurrenz-Beiträgen,
2) 1376 fl. 18$\frac{6}{8}$ kr. an Activrest vom Jahre 1840/41, welcher auf die Rechnung pro 1841/42 übergetragen wurde,
3) 77 fl. 48$\frac{4}{8}$ kr. an Activausständen der Vorjahre, und
4) 25 fl. — kr. an refundirlichen Vorschüssen,

6702 fl. 18$\frac{5}{8}$ kr. Summa;

eine Ausgabe von

1) 2134 fl. 12$\frac{6}{8}$ kr. auf Unterstützungen, und zwar:
   a) zum Kirchenbau in Ludwigsmoos 1139 fl. 33 kr.,
   b) für Baureparatur-Ko-

sten an dem Pfarrhofe in Glött 13 fl. 12⅞ kr.,
c) zum Kirchenbau in Bühl 157 fl. 19 kr.,
d) zur Baufallwendung an den Pfarrgebäuden zu Reicholzried 55 fl. 10 kr.,
e) für Baufälle an den Pfarrgebäuden zu Röfingen 7 fl. 14⅞ kr.,
f) zum Baue eines Schul- und Meßnerhauses in Karlshuld 761 fl. 54 kr.;
2) 2454 fl. — kr. Kapital- und Zins-Rate an der zum Klosterbau bei St. Stephan in Augsburg aufgenommenen Schuld;
3) 115 fl. 26 kr. auf Nachlässe;
4) 116 fl. 14 kr. auf Regie;

4819 fl. 52⅞ kr. Summa.

Die gegenseitige Abgleichung giebt einen Activrest von 1882 fl. 25⅞ kr., welcher auf die Rechnung pro 1842/43 übertragen wird.

Dieses wird in Folge der bestehenden Vorschrift andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 6. Juli 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

v. Hermann, coll.

Ad Num. 23,940. praes. ¹⁷⁄₇ 43.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnungen des kgl. Landgerichts Weiler pro 18³⁹/₄₀, 18⁴⁰/₄₁ und 18⁴¹/₄₂ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des Art. 12 des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 werden die Distrikts-Umlagen-Rechnungen des k. Landgerichts Weiler pro 1839/40, 1840/41 und 1841/42 in ihrem Hauptresultate zu

1483 fl. 16⅞ kr. Einnahme,
1620 fl. 45⅞ kr. Ausgabe,

137 fl. 28⅞ kr. Passivrest,

hiemit zur allgemeinen Kentniß gebracht.

Augsburg, den 6. Juli 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

v. Hermann, coll.

Ad Num. 25,369. praes. ¹⁹⁄₇ 43.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Emmenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Joseph Hofgärtner auf die Pfarrei Stadl wurde die unirte Pfarrei Emmenhausen und Brunnen erledigt. Dieselbe liegt im Landgerichtsbezirke Buchloe, zählt 327 Parochianen und hat eine Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen nach der festgestellten Fassion in 562 fl. 16⅞ kr. und zwar 1.) an ständigem Gehalte in 334 fl. 49 kr.; 2.) aus Realitäten in 45 fl. 25 kr.; 3.) aus Rechten in 105 fl. 52 kr.; 4.) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen in 72 fl. ⅞ kr.; 5.) an Nebenbezügen in 4 fl. 10 kr.

Die jährlichen Lasten betragen 1 fl. 14 kr.

Allenfallsige Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen zu belegenden Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 17. Juli 1843.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimml, coll.

Ad Nrn. 23,937. praes. $\frac{14}{7}$ 43.

An
sämmtliche Studien- und Schulbehörden
von Schwaben und Neuburg.

(Eine von den Schullehrern Neuburger zu Oettingen und Obermaier zu Hainsfarth entworfene geographisch-statistische Tabelle über sämmtliche deutsche Bundesstaaten betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Die israelitischen Schullehrer Neuburger in Oettingen und Obermaier in Hainsfarth haben eine geographisch-statistische Tabelle über sämmtliche deutsche Bundes-Staaten entworfen, welche im Verlage der Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen erschienen ist, und 1 Gulden per Exemplar kostet.

Da diese Tabelle mit vielem Fleiße verfaßt ist, und zum Gebrauche für Schulen und Studien-Anstalten, dann zum Unterrichte für Schullehrlinge sich eignet, so werden die sämmtlichen Studien- und Schul-Behörden hierauf aufmerksam gemacht, und zum Ankaufe derselben hiemit ermächtiget.

Augsburg, den 11. Juli 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

---

praes. $\frac{14}{7}$ 43.

(Die Erledigung der zweiten Pfarrstelle Gunzenhausen mit der Filialpfarrei Unterwurmbach, Dekanats Gunzenhausen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Pfarrers Hinkeldey eingetretene Erledigung der zweiten Pfarrstelle mit der damit verbundenen Filial-Pfarrei Unterwurmbach, Decanats Gunzenhausen, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß mit diesen Pfarrstellen nach den vorliegenden berichtigten Fassionen nachstehendes Einkommen verbunden ist:

A. II. Pfarrstelle in Gunzenhausen.

I.) An ständigem Gehalt: 1.) aus Staats-Cassen: a) an baarem Gelde 16 fl. 7½ kr., b) an Naturalien: 6$\frac{3}{7}$ Klafter weiches Holz à 4 fl. 50 kr., = 32 fl. 13¼ kr.; 2.) aus Stiftungskassen 16 fl. 15 kr.; 3) aus Gemeinde-Cassen 21 fl. 9 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Genuß der freien Wohnung, welche sich im guten baulichen Zustande befindet, 50 fl., desgleichen von 9 Tagw. 92 Dezim. Wiesen 140 fl. 40¼ kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) ständige Abgaben in Geld 24 fl. 59 kr., an Naturalien: 5 Schfl. 3 Metz. 2 Vlg. ½ Seidl Korn à 8 fl. 49 kr. = 49 fl. 16¼ kr., 7 Schfl. 4 Metz. 3 Vlg. 2¼ Seidl Dinkel à 3 fl. 52 kr., = 30 fl. 14¼ kr., 14 Schfl. 5 Metz. 1¼ Seidl Haber à 3 fl. 44 kr. = 55 fl. 25¼ kr., b) unständige Abgaben: an Handlöhnen 22 fl. 47 kr.; 2.) an Gemeinderechten jährlich 30 kr.; 3.) an Forstrechten 1 fl. 30 kr. IV.) Einnahme aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 238 fl. 20¼ kr. V.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 10 fl. Summa: 709 fl. 28½ kr., hievon die Lasten abgezogen mit 10 fl. Bleibt reines Einkommen 698 fl. 41¼ kr. Die freiwilligen Geschenke betragen an Naturalien 7 fl. und 5 fl. 6 kr. als Anschlag für die unentgeldliche Beifuhr des Holzes.

B. Filialpfarrei Unterwurmbach.

I.) An ständigem Gehalt: 1.) aus Stiftungs-Cassen 2 fl. 55 kr.; 2.) aus Gemeinde-Cassen 51 fl. 15 kr.; 3.) von der ersten Pfarrstelle Gunzenhausen an Naturalien: 1 Schfl. Waizen 11 fl. 5 kr., 4 Schfl. Korn à 8 fl. 49 kr. = 35 fl. 16 kr. II.) Ertrag aus Rechten: an Forstrechten 5 fl. 37¼ kr. III.) Einnahmen

aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunctionen 56 fl. 25 kr. IV.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 6 fl. Summa: 168 fl. 33½ kr. Die Lasten abgezogen mit 10 fl.; bleibt reiner Ertrag 158 fl. 33½ kr. Hiezu das Einkommen der II. Pfarrstelle von Gunzenhausen mit 698 fl. 41½ kr. Total-Summa 857 fl. 15 kr.

Ansbach, den 29. Juni 1843.

K. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Sekretär

---

praes. $\frac{19}{7}$ 43.

(Die Erledigung der Pfarrei Greisselbach, Decanats Dinkelsbühl, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 2. d. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Rau ist die Pfarrei Greisselbach, Dekanats Dinkelsbühl, in Erledigung gekommen, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben wird, daß das mit dieser Pfarrstelle verbundene Diensteinkommen in nachbemerkten Bezügen besteht: I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus den Staats-Cassen: an baarem Gelde 29 fl.; 2.) aus Stiftungs-Cassen: an baarem Gelde 10 fl. II.) Ertrag aus Realitäten: Genuß der freien Wohnung und Oekonomiegebäude 35 fl., desgleichen der Grundstücke von
12 Morgen Aecker,
5½ Tagwerk Wiesen,
¼ Tagwerk Garten,
⅛ Tagwerk Weiher,
} 101 fl. 53 kr.
III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an Zehenten: a) vom großen Fruchtzehenten 231 fl. 55½ kr., b) vom kleinen Zehenten 86 fl. 40 kr., c) vom Heuzehenten 8 fl. 27 kr., d) vom Blutzehenten 45 kr., 2.) an Waide-Rechten 30 kr.; 4.) an Forstrechten: 24 Klafter weiches Scheit-Gerechtholz aus den Staatswaldungen 144 fl. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Diensteс-Funktionen 14 fl. 55 kr. Summa: 663 fl. 5½ kr. Die Lasten hievon abgezogen mit 2 fl., bleibt reiner Ertrag 661 fl. 5½ kr.

Ansbach, den 10. Juli 1843.

K. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{17}{7}$ 43.

Mittelst allerhöchsten Rescriptes vom 29. v. Mts. wurde der bisherige königliche Regierungs-Assessor und exponirte Fiskal-Adjunkt der k. Regierung von Mittelfranken, Friedrich Dorner, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft, als exponirter Fiskaladjunkt in Neuburg zur k. Regierung von Schwaben und Neuburg versetzt, wovon sämmtliche betheiligte Behörden des Regierungsbezirkes hiemit in dienstliche Kenntniß gesetzt werden.

praes. $\frac{17}{7}$ 43.

Seine Majestät der König haben auf die Präsentation der Stadtgemeinde zu Kaufbeuern die an der lateinischen Schule, der Gewerbsschule und den teutschen Schulen daselbst erledigte Zeichnungs-Lehrerstelle zu Folge kgl. Ministerial-Entschließung vom 4. d. Mts. dem Maler Ferdinand Wagner zu Kaufbeuern mit der Remuneration von 266 fl. des Jahres vom 1. Juli l. J. an, in widerruflicher Eigenschaft allergnädigst zu verleihen geruht.

Intelligenz-Blatt

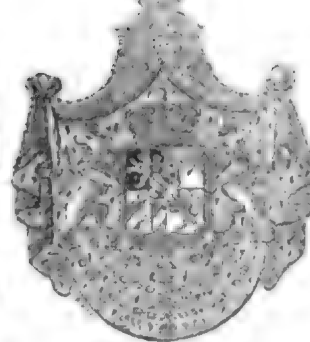

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 30.** den **29.** Juli **1843.**

Inhalt: Die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst. — Die Gesuche einiger Gemeinden um Eingangs-Zollminderung auf Getreide. — Die Polizei-Vorschriften für die Münchner-Augsburger-Eisenbahn. — Die Anschaffung von Arnolds Beiträgen zum teutschen Privatrechte. — Die Taxen von den Studien-Zeugnissen. — Die Eingaben der Gesuche um Verleihung von Pfarreien, welche in andern Regierungs-Bezirken liegen. — Die Hauptjahres-Prüfung der katholischen Schul-Seminaristen für das Jahr 1843. — Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Wemding pro 18⁴¹/₄₂. — Die Erledigung des katholischen Schul-Orgel- und Meßnerdienstes zu Schießen, k. Landgerichts Roggenburg. — Die Erledigung des protestantischen Schuldienstes zu Marienheim, k. Landgerichts Neuburg a/D. — Die Erledigung des protestantischen Schul- Cantors- und Meßnerdienstes zu Steinheim, k. Landgerichts Neuulm. — Die Erledigung der Schullehrersstelle an der deutschen Schule der Israeliten zu Hürben, k. Landgerichts Krumbach. — Einen von dem Schriften- und Landchartenstecher Jakob Mittensteiner in Augsburg herausgegebenen Schul-Atlas. — Die Erledigung der Lotto-Einnehmers-Stelle zu Memmingen. — Diensten-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 25,746. praes. 24/7 43.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden wird in dem nachstehenden Abdruck eine Entschließung aus dem kgl. Ministerium des Innern vom 13. d. Mts. mit der Weisung mitgetheilt, dieselbe durch die Lokalblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Augsburg, den 19. Juli 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Abdruck.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1841 wird der Anfangstermin zur dießjährigen theoretischen Prüfung für den Staatsbaudienst auf den 23. Oktober d. Js. anberaumt.

Laut § 5 der allegirten Verordnung haben die Candidaten, welche an der theoretischen Prüfung Theil nehmen wollen, bei Vermeidung der Zurückweisung ihre deßfallsigen Gesuche vier Wochen vorher bei der obersten Baubehörde einzureichen.

Diesen Gesuchen sind die im § 4 angegebenen Ausweise, sowie versiegelte Zeugnisse der zuständigen Polizei-Behörden über sittliches Betragen und über Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen während des Verweilens an den polytechnischen Schulen und an der Akademie der bildenden Künste, und endlich Zeichnungs-Proben, die mit der Beglaubigung der einzelnen Anstalten versehen, beizufügen.

Die Bittsteller haben den Ort zu bestimmen, wohin denselben die erfolgende Entschließung zugefertigt werden kann.

München, den 13. July 1843.

Ad Num. 25,742. praes. $\frac{2}{7}$ 43.

(Die Gesuche einiger Gemeinden um Eingangs-Zollminderung auf Getreide betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Berücksichtigung des in neuerer Zeit hervorgetretenen wirklichen Mangels an dem benöthigten Speise-Getreide und des hiedurch theilweise entstandenen Nothstandes hat das kgl. Finanz-Ministerium in einer an die kgl. General-Zoll-Administration erlassenen Entschließung vom 5. d. Mts. unter Bezugnahme auf die der bayerischen Regierung vertragsmäßig zugestandenen Vorbehalte wegen Ermäßigung des tarifmäßigen Eingangszolles von Getreide auf einzelnen Gränzstrecken Bayerns verfügt, daß einstweilen und bis zur weitern Verfügung auf der ganzen Linie von Bärnau bis Berchtesgaden der tarifmäßige Eingangs-Zoll von Getreide (Tarifposition 9 lit. a.) auf vier und zwanzig Kreuzer (24 kr.) per bayerisches Schäffel herabgesetzt werde.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 24. Juli 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

Wilhelm, coll.

Ad Nrm. 26,030. praes. $\frac{3}{7}$ 6 43.

(Die Polizey-Vorschriften für die Münchner-Augsburger-Eisenbahn betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die im dießjährigen Kreis-intelligenzblatte S. 182 — 190 bekannt gemachten Polizey-Vorschriften für die Münchner-Augsburger-Eisenbahn vom 6. März d. Js. wird der §. 18 dieser Vorschriften in Folge höchster Bestimmung des k. Ministeriums des Innern vom 9. d. Mts. und im Einverständnisse mit der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, abgeändert, wie folgt:

„Die Lokomotiven dürfen nur zum Ziehen an der Spitze des Zuges und zwar in der

Regel nur Eine für jeden, nicht aber zum Schieben desselben gebraucht werden.

Mit Rücksicht auf die unbehinderte Förderung des Publikums ist jedoch die Verwendung zweier Lokomotive an der Spitze eines Wagenzuges zur Beförderung desselben als Ausnahme für den Fall gestattet, wenn bei einer Fahrt eine unerwartete Anhäufung von Passagieren oder Gütern in dem Grade eintritt, daß die Kraft einer einzigen Lokomotive zur Fortschaffung derselben nicht ausreicht.

Bei dieser ausnahmsweisen Anwendung zweier Lokomotiven an der Spitze Eines Trains müssen jedoch jedesmal möglichst gleichkräftige Maschinen genommen werden.

Außerdem können Ausnahmen von der Regel, daß an der Spitze eines Wagenzuges nur eine Lokomotive gestellt werden soll, nur für Hilfslokomotiven, welche in der Nähe der Stationen in andern besondern Fällen und bei ermangelnder Ausweichbahn, nöthig werden, und auch hier wieder nur mittelst Anwendung von möglichst gleichen Maschinen eintreten."

Augsburg, den 24. Juli 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 24,781. praes. $\frac{1}{7}$[4] 43.

An

sämmtliche k. Landgerichte von Schwaben und Neuburg.

(Die Anschaffung von Arnolds Beiträgen zum teutschen Privatrechte betreffend.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Ministerial-Entschließung vom 30. Juny l. Js. ist die Anschaffung des Werkes „Beiträge zum allgemeinen teutschen Privatrechte vom Oberappellationsgerichts-Rathe Arnold" bei der Unzureichenheit der landgerichtlichen Regiemaxima a Conto des allgemeinen Reservefonds für Ausgaben auf nothwendige Zwecke pro 1842/43 und eventuell des Aktiv-Restes des Kreisfondes für nothwendige Zwecke pro 1841/42 genehmiget worden.

Hievon wird den Landgerichten des diesseitigen Regierungs-Bezirkes andurch mit dem Auftrage Kenntniß gegeben, daß, falls die Anschaffung bezeichneten Werkes beabsichtet werden sollte, binnen 8 Tagen a recepto Anzeigs-Bericht anher zu erstatten sey, um hienach das Weitere vorkehren zu können.

Augsburg, den 19. Juli 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrum. 25,012. praes. $\frac{1}{7}$[5] 42.

An

die k. Rectorate und Subrectorate der technischen Lehranstalten von Schwaben und Neuburg.

(Die Taxen von den Studien-Zeugnissen betreffend.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs.

Den oben benannten kgl. Behörden wird hiedurch eröffnet, daß zu Folge einer k. Ministerial-Entschließung vom 1. d. Mts. die in Betreff der Erhebung der Taxen unterm 23. Februar l. Js. von dem k. Ministerium

des Innern für die Studien-Anstalten gegebenen und mittelst Regierungs-Entschließung vom 20. März d. Js. bekannt gemachten Bestimmungen (Kreis-Int.-Bl. vom J. 1843 Stück 13 S. 193 f. f.) auch für die Schul-Zeugnisse der technischen Lehranstalten in analoge Anwendung zu bringen seien.

Augsburg, den 24. Juli 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrm. 26,108. praes. $\frac{24}{7}$ 43.

(Die Eingaben der Gesuche um Verleihung von Pfarreien, welche in andern Regierungs-Bezirken liegen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit einiger Zeit kommt es öfter vor, daß katholische Pfarrer, welche dem Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg angehören, und sich um eine in einem andern Regierungs-Bezirke gelegenen Pfarrei bewerben, ihre deßfallsigen Gesuche sogleich bei derjenigen k. Regierung einreichen, in deren Bezirk die nachgesuchte Pfründe liegt.

Dieses Verfahren ist nicht nur verordnungswidrig, sondern veranlaßt jedesmal Uebersendungen an die unterfertigte Stelle und dadurch Verzögerungen in der Vorlage an die allerhöchste Stelle.

Zur Beseitigung dieser Ordnungswidrigkeit und der den Betheiligten selbst zugehenden Nachtheile wird hiemit aus der allerhöchsten Verordnung vom 12. November 1808 die hier einschlägige Stelle republicirt, welche heißt:

„4) Pfarrer, welche nicht zu jenem Kreise „gehören, wo die erledigte Pfründe gelegen „ist, haben sich, wenn sie die Versetzung auf „eine solche Pfarrei nachsuchen, an jenes „General-Kreis-Kommissariat zu wenden, „in dessen Bezirk sie wirklich angestellt sind." (Regierungsblatt vom Jahr 1808 S. 2709).

Die unterfertigte Stelle versieht sich zu sämmtlichen Betheiligten der genauen Einhaltung dieser allerhöchsten Bestimmung.

Augsburg, den 19. Juli 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Num. 26,797. praes. $\frac{27}{7}$ 43.

(Die Hauptjahres-Prüfung der katholischen Schul-Seminaristen zu Lauingen für das Jahr 1843 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Mittwoch den 30. August d. Js. und an den darauffolgenden Tagen, wird an dem k. Schullehrer-Seminar zu Lauingen die Hauptjahres- resp. Final-Prüfung der katholischen Schulseminaristen des Regierungs-Bezirkes Schwaben und Neuburg abgehalten werden, an welcher ausser den im Schullehrer-Seminar sich befindlichen Seminaristen auch solche dem Schulfache sich widmenden Individuen Theil nehmen dürfen, die bereits früher die Exspektanten-Prüfung bestanden haben, nun aber eine bessere Note für die Verwendung als Schulgehilfen oder Verweser erhalten wollen. Andere dem Schulfache sich widmende Individuen, welche das Schullehrer-Seminar nicht besucht haben, dürfen diese Prüfung nicht, — und ausnahmsweise nur dann bestehen, wenn sie hiezu in Folge allerhöchster Ermächtigung durch

besondere Regierungs-Entschließungen die Bewilligung erlangt haben, und sich hierüber bei der k. Prüfungs-Commission ausweisen können.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, am 26. Juli 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm, coll.

Ad Nrm. 24,925. praes. 24/7 43.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Wemding pro 18⁴¹/₄₂ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des Artikel 12 des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 wird das Resultat der Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Wemding pro 1841/42 nach vollzogener Superrevision in dem festgestellten Abschlusse von

639 fl.	8 kr.	2 pf.	Einnahme,
206 fl.	57 kr.	3½ pf.	Ausgabe,
431 fl.	10 kr.	2½ kr.	Aktivrest,

hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 20. Juli 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Ad Num. 26,120. praes. 26/7 43.

(Die Erledigung des katholischen Schul-, Orgel- und Meßner-Dienstes zu Schießen, k. Landgerichts Roggenburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Schullehrers Schaich ist der katholische Schul- Orgel- und Meßnerdienst zu Schießen, kgl. Landgerichts- und Distriktsschul-Inspektions-Bezirks Roggenburg, in Erledigung gekommen, dessen Erträgnisse sich auf 286 fl. 44 kr. belaufen. Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 75 und jene der Feiertags-Schüler 68.

Dieses wird nachträglich zu der Ausschreibung mehrerer erledigten Schuldienste vom 12. d. Mts. mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß Bewerber um diesen Schuldienst ihre mit den verschlossenen Qualifikations-Buchs-Extracten der einschlägigen Districts-Polizei-Behörde und Districtsschul-Inspection versehenen Gesuche längstens bis zum 20. August d. Js. portofrei an die Distriktsschul-Inspection Roggenburg einzusenden, und wenn sie noch nicht als wirkliche Schullehrer angestellt sind, über erfüllte Militärpflicht sich auszuweisen haben.

Augsburg, den 24. Juli 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Ad Nrum. 26,496. praes. 25/7 43.

(Die Erledigung des protestantischen Schuldienstes zu Marienheim, k. Landgerichts Neuburg o/D. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Schullehrers Grimminger ist der protestantische Schuldienst zu Marienheim im k. Landgerichte Neuburg a/D. in Erledigung gekommen, dessen Erträgnisse auf 151 fl. 26 kr. fatirt sind, welche mit Einschluß des widerruf-

lichen Aufbesserungs-Zuschusses aus dem Kreisschulfonde auf 200 fl. sich belaufen.

Die Zahl der Werktagsschüler beträgt 48, jene der Feiertagsschüler 21.

Bewerber haben ihre mit den verschlossenen Qualificationsbuchs-Extracten ihrer einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörde und Districts-Schul-Inspection versehenen Gesuche längstens bis zum 31. August d. Js. an die k. protestantische Districts-Schul-Inspection Neuburg in Augsburg portofrei einzusenden, und über erfüllte Militärpflicht sich auszuweisen.

Augsburg, den 24. Juli 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Num. 26,027. praes. $\frac{27}{7}$ 43.

(Die Erledigung des protestantischen Schul-Cantors- und Meßnerdienstes zu Steinheim, k. Landgerichts Neuulm betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Schullehrers Miller ist der protestantische Schul-Cantors- und Meßner-Dienst zu Steinheim, k. Landgerichts Neuulm und Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirks Leipheim, in Erledigung gekommen, dessen Erträgnisse auf 275 fl. 59 kr., dann die Zahl der Werktags-Schüler auf 54 und jene der Feiertags-Schüler auf 26 sich belauft.

Bewerber um diesen Schuldienst haben ihre mit den verschlossenen Qualificationsbuchs-Extracten der einschlägigen Districts-Polizei-Behörde und Distrikts-Schul-Inspektion versehenen Gesuche längstens bis zum 31. August d. Js. portofrei an die k. protestantische Districts-Schul-Inspection Leipheim einzureichen, und über erfüllte Militärpflicht sich auszuweisen.

Augsburg, den 24. Juli 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Ad Nrm. 26,495. praes. $\frac{25}{7}$ 43.

(Die Erledigung der Schullehrersstelle an der deutschen Schule der Israeliten zu Hürben, kgl. Landgerichts Krumbach, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Schullehrers Kahn ist die Schullehrers-Stelle an der deutschen Schule der Israeliten zu Hürben, k. Landgerichts Krumbach und Distrikts-Schulinspektions-Bezirks Krumbach I. in Mindelzell in Erledigung gekommen.

Die Erträgnisse derselben belaufen sich einschlüssig der freien Wohnung auf 388 fl. 28 kr. Die Zahl der Werktagsschüler beträgt 106 und jene der Feiertagsschüler 88. Den Unterricht in der Vorbereitungs-Klasse der Werktagsschule hat der jeweilige Religionslehrers-Gehilfe zu besorgen, wofür derselbe von der Schulgemeinde besonders remunerirt wird.

Bewerber um diesen Schuldienst haben ihre mit den verschlossenen Qualificationsbuchs-Extracten der einschlägigen Districts-Polizei- und Distriktsschul-Behörde versehenen Gesuche längstens bis zum 31. August d. Js. portofrei an die kgl. Districts-Schul-Inspection

Krumbach I. in Mindelzell einzureichen, und über erfüllte Militärpflicht sich auszuweisen.

Augsburg, den 24. Juli 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm, coll.

Ad Nrm. 25,553. praes. $\frac{24}{7}$ 43.

An sämmtliche Studien- und Distrikts-Schul-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Einen von dem Schriften- und Landchartenstecher Jakob Mittensteiner in Augsburg herausgegebenen Schul-Atlas betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schriften- und Landchartenstecher Jakob Mittensteiner in Augsburg hat einen in dessen Selbstverlag erschienenen in Kupfer gestochenen kleinen Schulatlas herausgegeben, welcher 26 colorirte Landcharten enthält, und der geheftet Einen Gulden kostet, wobei er bei Abnahme von 6 Exemplaren das siebente gratis abgibt, und hat um dessen öffentliche Empfehlung an die Studien- und Schul-Behörden gebeten.

Da dieser Schul-Atlas namentlich zum Gebrauche für lateinische Schüler und Schullehrlinge geeignet ist, und nebstdem an Wohlfeilheit des Preises alle andern bisher erschienenen Schul-Atlasse des gleichen Umfanges übertrifft, so werden die sämmtlichen Studien- und Schul-Behörden hierauf aufmerksam gemacht und bemerkt, daß sich derselbe auch zu Preisen in höhern Klassen der deutschen Schule eignen dürfte.

Augsburg, den 22. Juli 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

---

praes. $\frac{21}{7}$ 43.

(Die Erledigung der Lotto-Einnehmersstelle zu Memmingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Memmingen ist eine Lotto-Einnehmersstelle erledigt.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quiescenten und Pensionisten zugelassen werden und jeder Competent hat durch Original-Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäfts kundig und die erforderliche baare Kaution zu leisten im Stande sey, wie viel er als Quiescenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Kasse und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzug unterliege?

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Original-Nachweisen sind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen sich nur in dem Falle mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilligt ist.

München, den 14. Juli 1843.

K. General-Lotto-Administration.

Trautner.

Wühr.

Digitized by Google

Diensten-Nachrichten.

praes. 24/7 43.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchsten Erlasses de dato Aschaffenburg am 27. Juny 1843 die Pfarrei Wiggensbach, k. Landgerichts Kempten, an den bisherigen Pfarrer von Schnellmannskreit, Landgerichts Aichach, Priester German Doll, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 17/7 43.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschliessung vom 4. Juli d. Js. dem bisherigen Caplaney-Benefiziaten von Missen, kgl. Landgerichts Immenstadt, Priester Gaudenz Waldvogel die Pfarrei Biberachzell, kgl. Landgerichts Roggenburg, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 24/7 43.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 5. d. Mts. dem Priester Joseph Max Noherr, Kaplan in Mittelberg, k. Landgerichts Sonthofen, das Benefizium in Langenerringen, kgl. Landgerichts Schwabmünchen, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 24/7 43

Seine Majestät der König haben zu Folge k. Ministerial-Entschließung vom 12. July 1843 die erledigte Lehrstelle der Geometrie, Mechanik und deskriptiven Geometrie an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Augsburg, ferner den Unterricht in der descriptiven Geometrie an der polytechnischen Schule daselbst, dann den Unterricht an der Sonn- und Feyertags-Handwerks-Schule in widerruflicher Eigenschaft dem dermaligen k. Rektor und Lehrer an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule von Niederbayern, Johann Michael Romig zu Passau, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, allergnädigst zu übertragen geruht.

---

praes. 17/7 43.

Seine Majestät der König haben auf die allerunterthänigste Eingabe des Mathias Wahl zu Königsbrunn vom 25. September v. Js. allergnädigst zu befehlen geruht, daß dem Bittsteller wegen seiner Bemühungen bei der Begründung und Erweiterung der Colonie Königsbrunn Allerhöchst Ihr Wohlgefallen eröffnet werde.

---

praes. 24/7 43.

Dem von dem k. Kämmerer und Rittergutsbesitzer Johann Baptist Freiherrn von Weveld auf das einfache Benefizium zu St. Wolfgang bei Sinningen präsentirten Priester Johann Paul Hebenstreit, dermalen Pfarrer in Haselbach, k. Landgerichts Rain, wurde zum Zwecke des Antritts dieser Pfründe die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

---

praes. 17/7 43.

Der Bierbrauer und Landtags-Abgeordnete Anton Wunderle zu Monheim hat im Dezember v. Js. der Stadt Monheim ein um 1400 fl. erkauftes Wohnhaus nebst 2 Tagw. 55 Dez. Grundstücken zur Begründung einer Kranken-Anstalt schenkungsweise überlassen.

Diese wohlthätige Handlung wird hiemit unter ehrender Anerkennung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 31.** den **5.** August **1843.**

Inhalt: Die Thierquälerei, insbesondere den Transport des Schlacht-Viehes. — Eine in der Vorstadt Au bei München aufgegriffene unbekannte, taubstumme Weibsperson. — Die Wiederbesetzung der Pfarrei Rieden, k. Landgerichts Kaufbeuren. — Die Musiklehrerstelle am kathol. Schullehrerseminar zu Speyer. — Die diesjährige theologische Aufnahmsprüfung. — Die Auflösung des fürstlich Fuggerschen Forstamtes. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 27,716. praes. 4/8 43.

An

sämmtliche Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Thierquälerei, insbesondere den Transport des Schlacht-Viehes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die Ausschreibung vom 6. v. Mts. im Intelligenzblatte Nro. 28 vom 15. des v. Mts. wird in Folge einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 19. v. Mts. bezüglich des Transportes der Kälber in ungebundenem Zustande, andurch bestimmt, daß die Wirksamkeit der in §. 3 der Polizei-Verfügung vom 2. Juni l. Js. (Intelligenzblatt Nro. 22 vom 3. des v. Mts.) hinsichtlich der größern Kälber-Transporte enthaltenen Vorschriften mit dem ersten des Monats Oktober l. Js. zu beginnen hat.

Augsburg, den 2. August 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm, coll.

Digitized by Google

Ad Nrm. 26,833. praes. 4/8 43.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine in der Vorstadt Au bei München aufgegriffene unbekannte, taubstumme Weibsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 17. Juli d. Js. Abends 5 Uhr ist in der Vorstadt Au bei München eine zur Zeit unbekannte, taubstumme Weibsperson aufgegriffen worden.

Dieselbe ist circa 20 Jahre alt, 5' 4" groß, von vollem Körperbaue, hat braune Haare, graue Augen, stumpfe Nase, gesunde Zähne.

Sie trägt am Leibe einen blau und braun gestreiften Rock, ein dunkelblau tüchenes Mieder, darunter ein rothes Leibchen, und darüber ein schwarzes Janker, das vorne offen steht, ferner zwei bunte Halstücher, ein schwarzes Kopftuch und eine lichtblaue Schürze. Sie geht barfuß und trägt Ohrringe, ist des Lesens und Schreibens unkundig. Ihre Hände zeugen nicht von schwerer Arbeit, sondern sind sehr geschont.

Sämmtliche betreffende Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg erhalten hiedurch den Auftrag, zur Ausmittelung der Heimath dieser Person in den Amts-Bezirken dienliche Nachforschungen zu pflegen und ein bestätigendes Ergebniß dem k. Landgerichte Au sogleich bekannt zu geben, hierüber aber auch anher Anzeige zu erstatten.

Augsburg, den 4. August 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Ad Num. 27,101. praes. 1/8 43.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Rieden, Landgerichts Kaufbeuren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Jakob Schweyer auf die Pfarrei Baisweil wurde die im Landgerichts-Bezirke und Landkapitel Kaufbeuren gelegene Pfarrei Rieden erlediget.

Dieselbe zählt 229 Seelen und hat eine Schule.

Die jährlichen Einnahmen berechnen sich auf 372 fl. 23 kr. und zwar: 1.) an ständigem Gehalte auf 204 fl. 35 kr.; 2.) aus Realitäten auf 107 fl. 55 kr.; 3.) aus Rechten auf 32 fl. 54 kr.; 4.) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen auf 26 fl. 59 kr.

Die hieraus zu bestreitenden Lasten belaufen sich auf 4 fl. 14 kr.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen zu belegenden Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 30. Juli 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Ad Num. Exh. 12,053. praes. 31/7 43.

(Die Musiklehrerstelle am kathol. Schullehrerseminar zu Speyer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die durch das Ableben des Eduard Rottmanner an dem kathol. Schullehrer-Seminar zu Speier in Erledigung gekommene Musiklehrerstelle wird ein, nicht nur im Orgelspiele und Gesange, sondern auch in der

Instrumentalmusik und dem Generalbasse mit gründlichen Kenntnissen versehener Mann, kathol. Confession, gesucht.

Derselbe hat den Schülern des Seminars wöchentlich 12 bis 16 Stunden Unterricht zu ertheilen und erhält dafür aus den Fonden dieser Anstalt eine jährliche Funktions-Remuneration von 400 fl.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, haben innerhalb 4 Wochen ihre Zeugnisse und sonstige Beweisschriften an die k. Regierung der Pfalz einzusenden.

Zugleich wird bemerkt, daß dem künftigen Musiklehrer an dem kathol. Schullehrerseminar dahier auch die Stelle eines Organisten und Dirigenten der Musik an der Domkirche mit einem Bezuge aus der Kirchenfabrikkasse von 300 fl. übertragen werden könne, sobald derselbe seine vollkommene Befähigung für die Versehung dieser Stelle nachgewiesen haben werde.

Speier, den 19. Juli 1843.

Kgl. Bayer. Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Fürst von Wrede, Präsident.

Gernardt, coll.

---

praes. $\frac{9}{7}$ 43.

(Die dießjährige theologische Aufnahms = Prüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Anfang der dießjährigen Prüfung der Candidaten der Theologie zur Aufnahme unter die Candidaten des Predigtamts wird auf den 25. September d. Js. bestimmt.

Zu dieser Prüfung haben sich alle Candidaten, welche ihre Studienzeit vorschriftsmäßig vollendet haben, zu melden, zu Bewirkung der Einberufung aber ihrer auf 3 kr. Stempel einzureichenden Meldung folgende Producte beizufügen oder nachzusenden:

1.) das Taufzeugniß im Original und in einer auf 3 kr. Stempel auszufertigenden Abschrift;
2.) einen selbst verfaßten Lebenslauf in duplo auf 3 kr. Stempel;
3.) das versiegelte Universitäts-Zeugniß nach §. 18. der in Nr. 15 des hiesigen Kreis-Intelligenzblattes unter dem 28. Januar 1826 für die Studirenden bekannt gemachten Satzungen;
4.) das Attest über gesetzmäßige Aufführung auf der Universität nach §. III., Ziff. 3 der Instruction über die Prüfung der theologischen Candidaten (Amtshandbuch, Thl. I. pag. 82.)
5.) Ein Verzeichniß aller von dem Examinanden gehörten Vorlesungen, welches dem Universitätszeugnisse beizufügen ist.

Candidaten, welche eine nochmalige Prüfung bestehen müssen, können sich auf ihre früheren Eingaben berufen, müssen jedoch ein Zeugniß über ihr Verhalten von derjenigen geistlichen Behörde, in deren Bezirk sie die Zwischenzeit zugebracht haben, vorlegen; solche aber, welche bei der Aufnahmsprüfung zu erscheinen haben und sich weder melden, noch mit hinreichenden Gründen um Dispensation einkommen, können nicht ferner als Examinanden betrachtet werden.

Hiebei werden die gegen verspätete nicht deßhalb hinreichend entschuldigte Anmeldungen und Probepredigten erlassenen Verordnungen erinnert und bemerkt, daß nach einer Verfügung des k. Oberconsistoriums vom 22. November 1841 das in dieser Hinsicht ausgesprochenen Präjudiz streng und unnachsichtlich wird vollzogen werden.

Was die Censur und Classification betrifft, so wird nach §. 8 des Edikts über die innern Kirchenangelegenheiten analog der Vorschrift für die Prüfung der Candidaten für den Staats-

dienst vom 9. Dezember 1817 (Regierungsblatt 1817, Seite 10 ff.) verfahren werden. Candidaten aber, welche sich zu der Prüfung melden, und auf erhaltene Einberufung nicht erscheinen, können nach der bekannten Verfügung vom 4. März 1833 in den gegenwärtigen Jahrgang nicht eingereiht werden.

Ansbach, den 24. Juli 1843.

K. Protestantisches Consistorium.
Hussell.
Cella, Sekretär.

praes. 30/7 43.

(Die Auflösung des fürstlich Fugger'schen Forstamtes betr.)

Die Fürstlich Fugger Babenhausen'sche Vormundschaft hat das für die Verwaltung der Forste und Jagden in sämmtlichen Besitzungen des Fürstlichen Hauses errichtete Forstamt zu Babenhausen aufgelöst und desselben Wirkungskreis mit jenem der fürstlichen Domänenkanzley vereiniget, zugleich auch den bisherigen fürstlichen Forstmeister Alois Egger zum Mitgliede der Letztern ernannt, welche Verfügung hiemit unter Bezug auf die Ausschreibung vom 13. Juni 1842, Intelligenzblatt von Schwaben und Neuburg pro 1842 Seite 434, im Namen der fürstlich Fugger'schen Standesherrschaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Babenhausen, den 24. Juli 1843.

Fürstlich Fugger-Babenhausen'sche Domänen-Kanzley.
v. Braunmühl, Director.

Dienstes-Nachrichten.

praes. 3/8 43.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchsten Rescripts vom 24. Juli d. Js. sich bewogen gefunden, dem bisherigen Landkommissariats-Aktuar Carl Braun zu Bergzabern, die 1. Assessors-Stelle des kgl. Landgerichts Roggenburg zu verleihen.

praes. 3/8 43.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 4. Juli d. Js. dem Schullehrer Johann Heinrich Leitner zu Ausbausen, Landgerichts Nördlingen die Ehrenmünze des Ludwigordens allergnädigst zu verleihen geruht.

praes. 3/8 43.

Seine Majestät der König haben in Folge allerhöchster Entschließung vom 22. Juli 1843 dem bisherigen Pfarrer in Rieden, Jakob Schweyer, die erledigte Pfarrei Baiswail, kgl. Landgerichts Kaufbeuren, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 3/8 43.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 23. Juli d. Js. dem exponirten Kaplan Joseph Teufelhart die im Landgerichtsbezirke Nördlingen gelegene Pfarrei Raustetten allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 4/8 43.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 24. Juli d. Js. dem Priester Mathias Müller in Göggingen das II. Kaplanei-Benefizium in Lauingen allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. 4/8 43

Die nach vorgenommener Wahlverhandlung im Landwehr-Bataillon der Stadt Memmingen erfolgte Ernennung des bisherigen Fouriers, Friedrich Kerler, zum Quartiermeister wurde durch Regierungs-Entschließung vom 27. Juli bestätiget.

praes. 3/8 43.

Der Söldnerssohn Joseph Birzmann von St. Johann, kgl. Landgerichts Mindelheim, dermalen Dienstknecht bei dem Bauer Ignatz Fickler zu Erkheim, k. Landgerichts Ottobeuren, hat am 30. May l. Js. zwei Kinder des Bauern und Stiftungspflegers Rauh von Erkheim, einen Knaben von 5 und ein Mädchen von 4 Jahren vom Tode des Ertrinkens im angeschwollenen und reißenden Günzfluß mit eigener Lebensgefahr errettet.

In Anerkennung dessen wird die entschlossene und muthvolle That zur verdienten Belobung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Intelligenz-Blatt

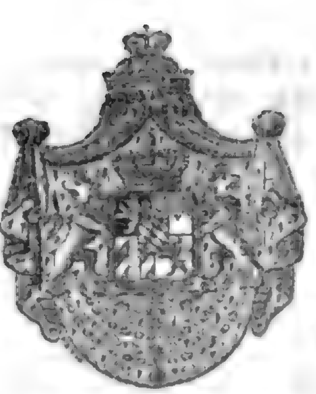

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 32.** den **12.** August **1843.**

Inhalt: Die aus der Neusilber-Fabrik Henniger et Comp. in Preußen hervorgehenden Koch-, Eß- und Trinkgeschirre. — Die Uebersicht der seit dem Erscheinen der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 im Königreich Bayern ertheilten Gewerbsprivilegien. — Die Wiederbesetzung der Pfarrei Osterschwang. — Die Generalversammlung des Apotheker-Gremiums von Schwaben und Neuburg. — Prüfungs-Commissionen für Badergesellen und Lehrlinge. — Eine taubstumme, zu Steudach, k. Landgerichts Herzogenaurach, aufgegriffene Weibsperson. — Die Erledigung der Lotto-Einnehmersstelle in Gundelfingen. — Schrannen Conspekt. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 27,394. praes. $\frac{4}{8}$ 43.

(Die aus der Neusilber-Fabrik Henniger et Comp. in Preußen hervorgehenden Koch-, Eß- und Trink-Geschirre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine bei dem Central-Verwaltungs-Ausschusse des polytechnischen Vereins in München wiederholt vorgenommene chemische Untersuchung einiger aus der Neusilberfabrik Henniger und Comp. in Preußen hervorgegangener Koch-, Eß- und Trinkgeschirre, wurde die Ueberzeugung gewonnen; daß diese Geschirre nur dann für die Gesundheit einen nachtheiligen Einfluß haben können, wenn dieselben längere Zeit unter dem Zutritte der Luft mit Säuren oder andern oxydirenden Stoffen in Berührung bleiben. Aus diesem Grunde wurde vermöge Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 30. vor. praes. 2. d. M. der Handel mit diesen Geschirren im Königreiche Bayern nunmehr unter der Bedingung gestattet, daß die zum Absatze gelangenden Koch-, Eß- und Trinkgeschirre mit einem den Namen des Fabrikanten bezeichnenden Stempel versehen sind.

Indem dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, sieht man sich jedoch veranlaßt, die warnende Bemerkung beizufügen, daß solche Geschirre gehörig rein zu halten, und mit sauern und salzigen Speisen und Getränken nicht in dauernde Berührung zu bringen seyen, weil sonst Nachtheile für die Gesundheit sehr leicht entstehen könnten.

Augsburg, den 8. August 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm, coll.

Ad Nrm. 27,028. praes. $\frac{8}{8}$ 43.

(Die Uebersicht der seit dem Erscheinen der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. Sept. 1825 im Königreich Bayern ertheilten Gewerbsprivilegien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die immer sich mehrende Anzahl von Gewerbsprivilegien und die häufigen Erkundigungen der dabei interessirten Personen haben das k. Ministerium des Innern veranlaßt, eine vollständige

„Uebersicht der seit dem Erscheinen der „gesetzlichen Grund-Bestimmungen für „das Gewerbswesen vom 11. September „1825 im Königreiche Bayern ertheilten „Gewerbs-Privilegien"

als Auszug des bei dem Ministerium in Folge des §. 58. der früheren Vollzugs-Instruktion zum Gewerbsgesetze vom 28. Dezember 1825, dann des §. 43. der allerhöchsten Verordnung über das Privilegienwesen vom 10. Februar 1842 geführten Registers anfertigen zu lassen, und auch der unterfertigten Stelle hievon ein autographirtes Exemplar mitzutheilen, welches nach den von Zeit zu Zeit in den Regierungsblättern erfolgenden Bekanntmachungen über die Ertheilung, Verlängerung und Einziehung von Gewerbsprivilegien stets vollständig erhalten werden wird, und von jedem, welcher hieran ein Interesse nimmt, oder sich um ein Gewerbsprivilegium zu bewerben gedenkt, täglich bei unterfertigter Stelle eingesehen werden kann.

Augsburg, den 8. August 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Ad Num. 28,005. praes. $\frac{8}{8}$ 43.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Osterschwang betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers Joseph Hartmann auf die Pfarrei Mittelberg wurde die Pfarrei Osterschwang erledigt.

Diese Pfarrei liegt im Landgerichtsbezirke Immenstadt, zählt 318 Seelen und hat eine Schule.

Die jährlichen Ertrāgnisse belaufen sich auf 582 fl. 29 kr., und zwar:

1) an ständigem Gehalte und Kapitalszinsen auf . .	28 fl. — kr.
2) aus Realitäten auf .	192 fl. — kr.
3) aus Rechten auf . .	234 fl. 38 kr.
4) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen auf . .	127 fl. 51 kr.
Die jährlichen Lasten betragen	12 fl. 43 kr.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen zu belegenden Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 8. August 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Ad Nrn. 28,004. praes. $\frac{10}{8}$ 43.

(Die General-Versammlung des Apotheker-Gremiums von Schwaben und Neuburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nach Cap. V. §. 38 der allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar 1842, die Apothekerordnung betreffend, angeordnete General-Versammlung des Apotheker-Gremiums von Schwaben und Neuburg wird auf Mittwoch den 6. September d. Js. anberaumt, wovon sämmtliche Apothekenbesitzer im diesseitigen Regierungsbezirke unter Hinweisung auf den §. 38 Ziff. 2 der Apothekenordnung hiemit in Kenntniß gesetzt werden.

Diese Bekanntmachung ist in alle Lokal-Intelligenzblätter aufzunehmen.

Augsburg, den 9. August 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

Wilhelm, coll.

Ad Nrn. 28,003. praes. $\frac{10}{8}$ 43.

(Prüfungs-Commissionen für Badergesellen und Lehrlinge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

I.

Die nach §. 27 der neuen Baderordnung vom 21. Juni d. Js. angeordneten

Prüfungen der Badergesellen

Behufs der Approbation und dadurch bedingten Befähigung zur Erwerbung und Ausübung

einer Bader-Concession werden in der Stadt Augsburg, als an dem Sitze der kgl. Kreis-Regierung, vorgenommen.

Dieselben finden des Jahres sechsmal, und zwar jedesmal am ersten Tage der Monate Oktober, Dezember, Februar, April, Juni und August statt; sollte jedoch einer dieser Tage auf einen Sonn- oder Feiertag fallen, so wird die Prüfung auf den nächstfolgenden Werktag verschoben.

Die Zulassung zur Approbations-Prüfung kann nur auf den Grund des polizeilichen Zulaßscheines erfolgen, in welcher Beziehung ausdrücklich auf die Bestimmungen der §§. 29 und 30 der Baderordnung hingewiesen wird.

Jeder Badergeselle, welcher sich der Approbations-Prüfung unterwerfen will, hat sich einen Tag vor der Prüfung bei dem Kreismedizinalrathe als dem Vorstande der Prüfungs-Commission zu melden, und von demselben unter Vorlage des polizeilichen Zulaßscheines und der dazu erforderlichen Nachweise (§. 29) die Zeit und den Ort, wo die Prüfung abgehalten wird, zu erfahren.

Die Prüfungsgebühren bestimmt der §. 22 der Baderordnung.

II.

Im Vollzuge des §. 17 der Baderordnung werden die

Prüfungs-Commissionen für Baderlehrlinge

in den Städten Augsburg, Neuburg a/D., Nördlingen, Dillingen, Memmingen, Kaufbeuern, Kempten und Lindau gebildet, und jeder solchen Commission folgende Distrikte zugewiesen:

1) Distrikt Augsburg

die Stadt Augsburg, die Landgerichte: Göggingen, Schwabmünchen, Türkheim, Wertingen, Zusmarshausen, Krumbach, und die Herrschaftsgerichte Edelstetten, Neuburg a. d. K., Nordendorf und Mickhausen.

2) Distrikt Neuburg

die Stadt Neuburg, die Landgerichte: Neuburg, Donauwörth und Monheim.

3) Distrikt Nördlingen

die Stadt Nördlingen, die Landgerichte: Nördlingen, Wemding, die Herrschafts-Gerichte Oettingen, Mönchsroth, Wallerstein, Bissingen und Harburg.

4) Distrikt Dillingen

die Landgerichte Dillingen, Burgau, Günzburg, Höchstädt und Lauingen.

5) Distrikt Memmingen

die Stadt Memmingen, die Landgerichte: Grönenbach, Illertissen, Roggenburg, Mindelheim, Ottobeuren, und die Herrschaftsgerichte Babenhausen, Weissenhorn und Burheim

6) Distrikt Kaufbeuren

die Stadt Kaufbeuren, die Landgerichte: Kaufbeuren, Buchloe, Füssen und Oberdorf.

7) Distrikt Kempten

die Stadt Kempten, die Landgerichte: Kempten, Immenstadt, Obergünzburg und Sonthofen.

8) Distrikt Lindau

die Stadt Lindau, die Landgerichte Lindau und Weiler.

Diese Prüfungs-Commissionen, deren Funktionen in den §§. 18, 19, 20 und 21 der Baderordnung vorgezeichnet, und deren Gebühren im §. 22 festgesetzt sind, werden gemäß §. 17 aus dem Gerichtarzte in jeder der obenbenannten Städte als dem Vorstande, und aus zwei Beisitzern, welche aus den im §. 13 benannten unterärztlichen Kathegorien gewählt sind, gebildet, und treten laut §. 33 sogleich in Wirksamkeit, wobei jedoch bemerkt wird, daß diese Prüfungen nicht wie die der Badergesellen am Sitze der Kreisregierung in bestimmten Terminen, sondern jederzeit nach geschehener Anmeldung eines Baderlehrlings vorzunehmen seyen.

Augsburg, den 8. August 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Ad Num. 27,565. praes. $\frac{1}{8}$ 43.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine taubstumme, zu Steubach, k. Landgerichts Herzogenaurach, aufgegriffene Weibsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 14. Mai d. Js. wurde im Orte Steubach, königl. Landgerichts Herzogenaurach in Oberfranken eine taubstumme Weibsperson aufgegriffen, über deren Verhältnisse und Heimath noch nichts ausgemittelt werden konnte.

Unter Anfügung einer Beschreibung dieser Person und dessen, was sie bei ihrer Arretirung bei sich führte, werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg beauftragt, nach den Verhältnissen und der Heimath dieser Person in ihrem Bezirke nähere Nachforschungen zu pflegen, und ein günstiges Resultat dem kgl. Landgerichte Herzogenaurach alsbald mitzutheilen, über das Ergebniß der Nachforschung aber jedenfalls binnen 4 Wochen unterfertigter k. Stelle Anzeige zu erstatten.

Personal-Beschreibung.

Alter: 20 — 22 Jahre,
Größe: mittlere,
Gesicht: oval,
Nase: stumpf,
Haare: roth,

Augen: grau,
Augenbraunen: roth,
Mund: proportionirt,
Zähne: gut.

Kleidung.

Ein rothes Halstuch, mit gelb, roth und blauen Streifen,
einen braunzeuchenen Rock,
eine gelb gestreifte Schürze,
einen leinenen, blau und roth gestreiften Kittel,
ein paar wollene, schlechte Strümpfe und lederne Schuhe,
um den Kopf ein schmutziges Kopftüchlein;
außerdem hatte sie bei sich ein Messer und 33¼ kr. in 6 kr. und kleineren Geldstücken.

Augsburg, den 8. August 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

praes. $\frac{2}{8}$ 43.

(Die Erledigung der Lotto-Einnehmers-Stelle in Gundelfingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gundelfingen wird die Lotto-Einnehmersstelle erledigt.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quieszenten und Pensionisten zugelassen werden und jeder Kompetent hat durch Original-Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäftes kundig und die erforderliche baare Kaution zu leisten im Stande sei, wie viel er als Quieszenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Kasse, und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzuge unterliege.

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Original-Nachweisen sind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen; wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen sich nur in dem Falle mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilliget ist.

München, den 2. August 1843.

K. General-Lotto-Administration.

Trautner.

Wühr.

praes. $\frac{2}{5}$° 43.

Bezüglich des am 2. May l. Js. zu Konradshofen, kgl. Landgerichts Türkheim, stattgehabten Brandes, wodurch 13 Wohnhäuser sammt den Nebengebäuden eingeäschert, mehrere Wohnungen stark beschädigt, und 75 Personen obdachlos wurden, haben sich besonders ausgezeichnet: I. Durch Leistungen während des Brandes: 1) der Pfarrer Mößt zu Konradshofen, 2) der Pfarrer Kraus zu Mittelneufnach, 3) der Pfarrer Winterholler zu Grimoldsried, 4) der Pfarrer Auktor zu Klimmach, 5) der k. Revierförster Thoma von Mittelneufnach, 6) der k. Gendarm Geiger von Michhausen, 7) der Schreinergeselle Thimotheus Hartmann von Konradshofen und 8) der königl. Landgerichtsdiener Johann Reindl zu Türkheim, welcher letztere 30 Stunden lang auf der Brandstätte aushielt, und durch zweckmäßige Anstalten zur Hemmung des Feuers vorzüglich beitrug. II. Durch Zuführen von Wägen voll Getreide, Brod, Kartoffeln, Schmalz, Kleidungsstücken, und durch Unterstützung mit baarem Gelde: 1) die Gemeinde Klimmach mit dem Dorfe Birkach, k. Landgerichts Schwabmünchen, 2) die Gemeinde Grimoltsried, k. Landgerichts Schwabmünchen, wobei jedoch zu erwähnen ist, daß auch die übrigen Gemeinden dieses Landgerichtes, so wie viele Gemeinden der benachbarten Landgerichte dankenswerthe Gaben brachten. Obige Auszeichnungen werden als ehrende Beweise wie dort des Muthes, der Besonnenheit und der Ausdauer, so hier des Mitgefühles und des Wohlthätigkeits-Sinnes, zur verdienten Anerkennung hiemit veröffentlicht.

Uebersicht

des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preise in den bedeutendern Schrannen von **Schwaben** und **Neuburg** für den Monat Juli 1843.

Schrannen.	Waizen.			Kern.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Veesen.		
	Verkauft.	Mittel-Preis per Schffl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schffl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schffl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schffl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schffl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schffl.	
	Schffl.	fl.	kr	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl	kr	Schffl	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl	fl.	kr.
Augsburg . . .	1650	18	20	1292	18	49	2227	15	58	111	12	11	861	10	15	—	—	—
Kaufbeuren . . .	—	—	—	651	18	16	309	16	50	38	12	35	115	8	49	—	—	—
Kempten	—	—	—	2026	19	53	817	18	6	64	13	16	454	10	1	—	—	—
Lindau	5572	20	7	6835	21	14	122	17	3	101	12	31	333	9	48	—	—	—
Memmingen . . .	—	—	—	2678	19	27	688	18	2	178	13	56	391	10	2	—	—	—
Neuburg	330	18	30	—	—	—	409	16	52	2	12	—	182	10	50	—	—	—
Nördlingen . . .	772	21	15	2410	21	59	1202	18	25	420	12	34	302	10	22	—	—	—
Donauwörth . . .	475	19	12	181	19	5	1018	16	28	23	12	10	74	10	54	—	—	—
Krumbach	—	—	—	571	19	16	208	16	50	88	12	47	256	9	37	—	—	—
Lauingen	1242	20	19	2567	20	41	750	17	38	327	12	24	284	11	—	—	—	—
Mindelheim . . .	—	—	—	1061½	18	48	359½	16	57	90½	12	54	486	9	10	—	—	—
Weissenhorn . . .	—	—	—	1270	20	9	$291^{1}/$	16	37	233	12	41	$234^{4}/$	9	38	—	—	—
Summa des verkauften Getreides.	10041	—	—	21092½	—	—	$8460\frac{4}{6}$	—	—	1675½	—	—	$5972\frac{5}{6}$	—	—	—	—	—

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 33.** den **19.** August **1843.**

Inhalt: Die Vervollständigung der Handelskammer für Schwaben und Neuburg. — Die Prüfung für Lehrstellen an polytechnischen Schulen. — Die Erledigung der Seminar-Direktors- und Studien-Rektors-Stelle in Neuburg a/D. — Die Erledigung der Pfarrei Lipprichhausen mit dem Filial Pfahlenheim, Dekanats Uffenheim. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 28,496. praes. $\frac{3}{8}$' 43.

(Die Vervollständigung der Handelskammer für Schwaben und Neuburg.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, die Handelskammer für Schwaben und Neuburg durch drei Mitglieder aus dem Handels- und Fabrikantenstande der Städte Kempten, Memmingen und Nördlingen zu vermehren, und hiezu

1) von Kempten: den Großhändler Georg Paul Blenk;
2) von Memmingen: den Großhändler Friedrich Clauß, und
3) von Nördlingen: den Runkelrübenzucker-Fabrikanten Christoph Ulrich Rehlen

zu ernennen.

Augsburg, den 15. August 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Ad Nrm. 27,207. praes. $\frac{14}{8}$ 43.

(Die Prüfung für Lehrstellen an polytechnischen Schulen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Inhalte einer kgl. Ministerial-Entschließung vom 27. July d. Js. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu befehlen geruht, daß, auf so lange nicht anders verfügt wird, Niemand zu einem etatsmäßig besoldeten wissenschaftlichen Lehramte an einer polytechnischen Schule allerunterthänigst beantragt werden solle, der nicht bereits in denselben Lehrfächern die vorgeschriebene Prüfung für Gewerbschulen, Gymnasien oder Lyceen bestanden, und sodann an der staatswirthschaftlichen Fakultät der Universität München einer speziellen Prüfung sich unterzogen hat, welche in einem freien mündlichen Vortrage über Fragen besteht, die ihm unmittelbar zuvor aus dem Prüfungsgegenstande vorgelegt werden. — Diese Fragen sind so zu wählen, daß aus dem durch sie veranlaßten Vortrage ausser den Kenntnissen des

Digitized by Google

Kandidaten sowohl in theoretischer als praktischer Hinsicht zugleich dessen Lehrgabe ersichtlich sey. — Der Vortrag muß mindestens eine Stunde dauern, wenn über ein einzelnes Lehrfach z. B. Physik geprüft wird; zerfällt aber der Lehrgegenstand, wie die Mathematik, in verschiedene Zweige, so muß der Vortrag aus jedem derselben mindestens eine halbe Stunde währen.

Unmittelbar nach Beendigung dieses Vortrags wird die Prüfungs-Note des Kandidaten ausgesprochen, und das Resultat der Prüfung sämmtlicher Kandidaten am Schlusse der Prüfung dem k. Ministerium des Innern mitgetheilt.

Jeder Kandidat entrichtet eine Gebühr von 7 fl. 30 kr. an die Prüfungs-Kommission.

Die Vornahme solcher Prüfungen wird nach Erforderniß von dem k. Ministerium des Innern veranlaßt.

Dieser allerhöchsten Verfügung gemäß haben diejenigen Lehramts-Kandidaten oder bereits angestellten Lehrer, welche um die erledigte Professur der Physik, Differenzial- und Integralrechnung an der polytechnischen Schule zu Augsburg sich zu bewerben gedenken, oder bereits geworben haben, am 24. Oktober l. Js. die obenerwähnte Prüfung aus den angeführten Lehrgegenständen bei der staatswirthschaftlichen Fakultät der k. Universität München zu bestehen und zu dem Ende sich Tags zuvor bei dem Dekan dieser Fakultät zu melden und demselben die Zeugnisse über die bereits bestandenen Lehramtsprüfungen zu übergeben.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 10. August 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 24,314. praes. $\frac{1}{8}$' 43.

(Die Erledigung der Seminar-Direktors- und Studien-Rektors-Stelle in Neuburg a/D. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die dem bisherigen Studien-Rektor und Seminar-Direktor Priester Joseph Strobel zu Neuburg auf sein allerunterthänigstes Ansuchen unter dem Ausdrucke der allerhöchsten Anerkennung seiner nützlichen Dienstleistung allergnädigst bewilligte Enthebung von der ihm übertragenen Stelle ist die Stelle eines Direktors des Studien-Seminars und eines Rektors der k. Studien-Anstalt zu Neuburg a/Donau in Erledigung gekommen.

Die bisherigen Bezüge dieser vereinigten Stelle bestehen in freier Wohnung und Verpflegung in dem Seminar, dann in einem Geldgehalte von 600 fl. aus der Seminar-Cassa und einer Functions-Remuneration von 200 fl. aus der Studien-Cassa.

Wenn der neu zu ernennende Studien- und Seminar-Vorstand auch die Stelle eines Religions-Lehrers zu übernehmen hat, so bezieht derselbe hiefür eine besondere Funktions-Remuneration von 300 fl.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den erforderlichen Qualifikations-Zeugnissen versehenen Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Regierung einzureichen, und zugleich zu bemerken, ob sie nebst der Vorstandsstelle auch auf die Uebernahme der Religionslehrer-Stelle adspiriren oder nicht.

Augsburg, den 15. August 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

Wilhelm, coll.

praes. $\frac{19}{8}$ 43.

(Die Erledigung der Pfarrei Lipprichhausen mit dem Filial Pfahlenheim, Dekanats Uffenheim, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Pfarrers Eyrich eingetretene Erledigung der Pfarrei Lipprichhausen mit dem damit verbundenen Filial Pfahlenheim, Dekanats Uffenheim, wird hiermit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß mit diesen Pfarrstellen nach den vorliegenden berichtigten Fassionen nachstehendes Einkommen verbunden ist.

A. Pfarrei Lipprichhausen:

I.) Ertrag aus Realitäten: a) freie Wohnung im Pfarrhause und Genuß der Oekonomie-Gebäude, welche verschiedener Reparaturen bedürfen, die aber bis zur Wiederbesetzung der Pfarrei erfolgt sein werden, 30 fl.; b) aus Aeckern 16 Tagw. 39¾ □R. Münchner Maas, 1 Schfl. $4\frac{1}{3}\frac{1}{2}$ Metz. Waizen à 10 fl. 30 kr. = 18 fl. 9½ kr., 5 Schfl. $2\frac{}{3}\frac{1}{2}$ Metz. Korn à 8 fl. 14 kr. = 43 fl. 59¾ kr., 2 Schfl. $4\frac{2}{3}\frac{1}{2}$ Metz. Dinkel à 3 fl. 52 kr. = 10 fl. 46 kr., $\frac{1}{3}\frac{0}{2}$ Metz. Gerste à 6 fl. 58 kr. = 43½ kr., 7 Schfl. $\frac{1}{3}\frac{6}{2}$ Metz. Haber à 3 fl. 25 kr. = 24 fl. 12 kr., $\frac{1}{3}\frac{0}{2}$ Metz. Erbsen à 7 fl. 39 kr. = 1 fl. 11¼ kr., $3\frac{2}{3}\frac{1}{2}$ Metz. Linsen à 7 fl. 33 kr. = 4 fl. 41 kr., $5\frac{2}{3}\frac{}{2}$ Metz. Wicken à 6 fl. 14 kr. = 5 fl. 15½ kr., c) Ertrag aus Wiesen 5 Tagw. 54½ □R. Münchener Maas 105 fl. 30¾ kr., d) Ertrag aus Gärten ¼ Tagw. 86¾ □R. Münchener Maas 10 fl. II.) Ertrag aus Rechten: a) ständige Abgaben: 1) an Geld, an jährlichen Grundzinsen und abgelößte Küchendienste 5 fl. 10¼ kr., 2) an Naturalien: α) an ständiger Getreidgült: 3 Schfl. 2 Vrlg. 3¼ Sechz. Waizen à 10 fl. 15 kr. = 32 fl. 43¼ kr., 12 Schfl. 2 Metz. 2 Vrlg. 2¼ Sechz. Korn à 8 fl. 14 kr. = 102 fl. 28¼ kr., 8 Schfl. 1 Metz. 1 Vrlg. 3 Sechz. Haber à 3 fl. 25 kr. = 28 fl. 8¾ kr., β) an flürlicher Getreidegült: 2 Vrl. 3¼ Sechz. Korn à 8 fl. 14 kr. = 57¼ kr., 2 Vrlg. 3½ Sechz. Haber à 3 fl. 25 kr. = 24½ kr., γ) Wein- oder Mostgilt, 2 Maas à 8 kr. = 16 kr., δ) Küchendienst, eine Henne 12 kr.; b) unständige Abgaben: 1) an Laudemien: 2 fl. 13¼ kr., 2) an Zehenten: vom kleinen Zehenten zu Pfahlenheim 40 fl. 38½ kr., 3) an Waiderechten 1 fl. 30 kr. III.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 20 fl. 4¾ kr. Summa: 489 fl. 7 kr. Hievon die Lasten mit 70 fl. 13 kr. bleibt reines Einkommen 388 fl. 54 kr. An freiwilligen Geschenken von einzelnen Eingepfarrten an Naturalien 15 fl.

B. Filial Pfahlenheim.

I.) An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien 1 fl. 15 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: a) aus Aeckern: 10¼ Tagw. 70¾ □R. Münchner Maas, 1 Schfl. $4\frac{2}{3}\frac{}{2}$ Metz. Waizen à 10 fl. 30 kr. = 17 fl. 59½ kr., 4 Schfl. $4\frac{2}{3}\frac{2}{2}$ Metz. Korn à 8 fl. 14 kr. = 39 fl. 40 kr., 2 Schfl. $5\frac{1}{3}\frac{}{2}$ Metz. Dinkel à 5 fl. 32 kr. = 11 fl. 3½ kr., 5 Schfl. $4\frac{2}{3}\frac{2}{2}$ Metz. Haber à 3 fl. 25 kr. = 19 fl. 52½ kr., $1\frac{1}{3}\frac{0}{2}$ Metz. Wicken à 6 fl. 14 kr. = 2 fl. ½ kr.; b) aus Wiesen 1¾ Tagw. 19¾ □R. Münchner Maas, 32 fl. 30 kr., c) aus Gärten ¼ Tagw. 24¾ □R. Münchener Maß 30 kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: ständige Abgaben: an Naturalien, beständige Getreidgilt: 9 Schfl. 1 Vrlg. 2¼ Sechz. Korn à 8 fl. 14 kr. = 74 fl. 40¼ kr., 5 Schfl. 5 Metz. Haber à 3 fl. 25 kr. = 19 fl. 57 kr., 2 Vrlg. 1 Sechz. Waizen à 10 fl. 30 kr. = 59 kr.; 2.) an Waiderechten:

das Recht auf 2 Pferchnächte für die Pfarrfelder im Anschlag zu 1 fl. 30 kr. III) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 18 fl. 42½ kr. Summa 239 fl. 10¼ kr. Hievon die Lasten mit 49 fl. 35½ kr. bleibt reines Einkommen 189 fl. 34¼ kr. An freiwilligen Geschenken und zwar an Naturalien in Anschlag zu 15 fl.

Gesammtbetrag von A. 388 fl. 54 kr.
» » B. 189 fl. 34¼ kr.
Total-Summe 578 fl. 28¼ kr.

Ansbach, den 29. Juli 1843.

K. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{1}{8}$⁴ 43.

Seine Majestät der König haben Sich zu Folge allerhöchster Entschließung ddo. 26. v. Mts. bewogen gefunden, dem Priester Joseph Max Wittmann z. Z. Kaplan in Kissing, Ldgrts. Friedberg, die erledigte Pfarrei Kreuzthal, Ldgrts. Kempten, allergnädigst zu übertragen.

praes. $\frac{1}{8}$⁴ 43.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 29. v. Mts. allergnädigst genehmigt, daß die Pfarrei Mittelberg, Landgerichts Sonthofen, von dem Hochwürdigsten Herrn Bischofe Peter von Augsburg, dem Priester Joseph Hartmann, dermaligem Pfarrer in Osterschwang, k. Landgerichts Immenstadt, verliehen werde.

praes. $\frac{1}{8}$⁴ 43.

Der bereits verstorbene Wirth Joseph Anton Steinacher von Mariahilf, Landgerichts Füssen, hat vermöge letztwilliger Verfügung vom 14. Januar 1843 der Filialkirche zu Mariahilf ein lastenfreies Legat von 1000 fl. mit der Bestimmung zugewendet, daß, so lange kein eigener Pfarrer oder Benefiziat sich in Mariahilf befindet, die Renten dieses Capitals der Kirchenstiftung daselbst zufallen, im entgegengesetzten Falle aber zum Baue eines Pfarrhofes in Mariahilf, oder wenn dafür ein anderer Gutthäter sich fände, zur Aufbesserung des Benefiziums oder der Pfarrei verwendet werden sollen. Diese, von dem frommen und wohlthätigen Sinn des verstorbenen Schenkers zeugende Handlung wird unter ehrender Anerkennung hiemit veröffentlicht.

Intelligenz-Blatt
der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 34. den 26. August 1843.

Inhalt: Die Abhaltung einer Anstellungs-Prüfung zur Erlangung definitiver Schuldienste. — Die Erledigung des Pfarrer Adam Gaßner'schen Familien-Stipendiums. — Die 157ste Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld. — Die Distrikts-Umlagen-Rechnungen des königl. Landgerichts Obergünzburg pro 18⁴⁰/₄₁ und 18⁴¹/₄₂. — Eine taubstumme, zu Staubach, k. Landgerichts Herzogenaurach, aufgegriffene Weibsperson. — Das Central-Landwirthschafts-Fest und die allgemeine Versamlung deutscher Land- und Forstwirthe zu München im Jahre 1844. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 29,034. praes. [illegible] 43.

(Die Abhaltung einer Anstellungsprüfung zur Erlangung definitiver Schuldienste betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Am Montag den 9. Oktober 1843 und an den darauf folgenden Tagen wird die durch §. 56 des Normativs vom 31. Jänner 1836 über die Bildung der Schullehrer angeordnete Prüfung der Schuldienst-Exspektanten für die Erlangung definitiver Schuldienste am Sitze der unterfertigten Regierung abgehalten werden.

An dieser Prüfung dürfen jene Individuen Theil nehmen, welche in dem Jahre 1840 oder früher aus dem Schullehrer-Seminar zu Dillingen, oder als dem Regierungs-Bezirke Schwaben und Neuburg angehörige Schul-

dienstexspektanten aus dem Schullehrer-Seminar zu Altdorf entlassen wurden, in die Reihe der Schuldienst Exspektanten getreten sind, und seit jener Zeit wenigstens 2 volle Jahre lang in der Eigenschaft als Schulverweser oder Schulgehilfen in dem praktischen Schulfache sich fortgebildet haben.

Auch wird der Zutritt zu dieser Prüfung jenen Schulamtskandidaten gestattet, welche bereits früher die Konkurs-Prüfung bestanden haben, und dieselbe zur Erlangung einer bessern Konkursnote wiederholen wollen.

Hiebei wird bemerkt, daß jeder bei dieser Prüfung erscheinende Schuldienst-Exspektant wenigstens zwei von ihm in der jüngsten Zeit gefertigte Zeichnungen mit beigefügter Bestätigung der k. Distrikts- oder Lokal-Schul-Inspektion, daß solche von ihm ausgeführt seyen, der Prüfungs-Commission zur Vorlage zu bringen habe.

Alle jene Individuen, welche die ausgeschriebene Prüfung zu bestehen gedenken, haben sich am **Sonntag** den **1. Oktober 1843** Vormittags 11 Uhr unter Vorlage ihrer verschlossenen Sitten- und Qualifikations-Zeugnisse der betreffenden Distrikts-Polizei- und Distrikts-Schul-Behörden in dem kgl. Regierungs-Gebäude dahier zu melden.

Jenen Individuen, deren religiös sittliches Verhalten nicht wenigstens mit der Note II. 1, „vollkommen gut", bezeichnet ist, kann übrigens die Admission nicht bewilliget werden.

Die k. Schulbehörden haben die betreffenden in ihren Distrikten wohnenden Individuen hievon geeignet in Kenntniß zu setzen; auch ist an jenen Orten, wo Lokal-Wochenblätter bestehen, die Einrückung der gegenwärtigen Bekanntmachung in dieselben zu veranlassen.

Augsburg, den 20. August 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Ad Nrm. 29,232. praes. $\frac{24}{8}$ 43.

(Die Erledigung des Pfarrer Adam Gaßner'schen Familien-Stipendiums betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Das von dem Pfarrer und Kapitels-Kammerer Adam **Gaßner** zu Nesßend i. J. 1753 gestiftete, und in Ursberg verwaltet werdende **Familien-Stipendium** in dem jährlichen Ertrage von 49 fl. ist durch Vollendung der Studien des letzten Nutznießers in Erledigung gekommen.

Bewerber, welche ihre Blutsverwandschaft mit dem Stifter nachzuweisen haben, und nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde zum Eintritte wenigstens in die dermalige dritte Klasse der lateinischen Schule geeigenschaftet sein, und wo möglich auch musikalische Kenntnisse besitzen sollen, haben ihre mit den erforderlichen Nachweisungen und Studien-

Zeugnissen belegten Gesuche binnen vier Wochen an die unterfertigte Kreisstelle einzureichen.

Augsburg, den 22. August 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Num. 28,901. praes. 24/8 43.

An

sämmtliche Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Die 157te Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen wird nachstehend ein Abdruck des Verzeichnisses der einzelnen Obligations-Nummern der 452sten Serie mitgetheilt, welche in der am 1. Juni 1843 vorgenommenen 157sten Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld gezogen wurden; dann ein Abdruck des bezüglich der Ausbezahlung derselben von Seite der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 2. Juni d. J. erlassenen Circulars, damit zur Wahrung des Interesses der Gemeinden und Stiftungen das Geeignete verfügt werden kann.

Augsburg, den 23. August 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Circulare

der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. Juni 1843 in der Serie 452 verloosten Böhmisch-Ständischen Aerarial-Obligationen zu fünf und zu vier Percent.

In Folge eines Dekretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. d. M. wird, mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 29. Oktober 1829 Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Die fünfpercentigen Böhmisch-Ständischen Aerarial-Obligationen, welche in die am 1. Juni 1843 verlooste Serie 452 von Nr. 450. bis einschließig Nr. 1017. eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in C. M. zurückbezahlt, dagegen ist der in dieser Serie begriffene zweiunddreißigste

Theil der vierpercentigen Böhmisch-Ständischen Aerarial-Obligation Nummer 164856 nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 zu behandeln.

§. 2. Die Auszahlung der verloosten fünfpercentigen Capitalien beginnt am 1. August 1843 und wird von der Böhmisch-Ständischen Aerarial-Credits-Kasse in Prag geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. Juni 1843 zu $2\frac{1}{2}$ Percent in Wiener-Währung, für die Monate Juni und Juli 1843 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu 5 Percent in C. M. berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitalsauszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, das Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Capitalsauszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Credits-Kasse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der Böhmisch-Ständischen Aerarial-Credits-Kasse in Prag oder bei jener Credits-Kasse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei jener Kasse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben.

Wien am 2. Juni 1843.

Joh. Talatzko Frhr. v. Gestieticz,
k. k. Niederösterr. Regierungs-Präsident.

Joseph Felner,
k. k. Niederösterr. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 452. Serie, welche in der am 1. Juni 1843 vorgenommenen Einhundert sieben und fünfzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen.

Zu vier Percent.

Nr. 164856. mit einem Zweiunddreißigstel der Capitals-Summe zu 5 Percent.

Nr. 459. 461. 462. 464. 468. 469. 471 — 475. 479. 482 — 487. 495. 496. 498. 499. 501 — 503. 506. 507. 509 — 529. 334 — 540. 543 — 556. 558 — 560. 562. 564. 574. 576 — 579. 582. 585. 586. 590. 593. 595. 596. 599. 606 — 618. 622 — 641. 643. 645. 647. 649 — 652. 659. 660. 664 — 673. 675 — 677. 679. 681. 685 — 689. 691. 698. 705. 706. 708 — 712. 714. 718. 720 — 722. 725 — 728. 730. 732. 735 — 743. 747. 750. 751. 754 — 756. 758 — 760. 763 — 767. 769 — 773. 775. 777. 778. 780 — 782. 784. 786. 789. 790 — 795. 795 — 800. 805. 806. 808 — 812. 814. 815.

819. 820. 824 — 827. 829. 832. 833. 836 — 838. 840 — 846. 848. 850. 852 — 857. 859 — 863. 866 — 869. 871. 877. 880. 882. 884 — 886. 888. 890. 894. 896. 898. 902. 904. 905. 907. 909. 910. 913. 914. 918. 920. 922. 923. 927 — 930. 932. 933. 935 — 937. 944. 945. 948 — 952. 957. 959. 961 — 963. 966. 968 — 971. 973. 974. 977. 978. 980 — 985. 987. 988. 990. 992. 996. 997. 999. 1000 — 1003. 1006 — 1011. 1015. 1017.

Ad Nrm. 27,531. praes. $^{23}/_{8}$ 43.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnungen des kgl. Landgerichts Obergünzburg pro $18^{40}/_{41}$ und $18^{41}/_{42}$ betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des Art. 12 des Umlagengesetzes vom 22. July 1819 werden die supperrevidirten Distrikts-Umlagen-Rechnungen des königl. Landgerichts Obergünzburg pro 1840/41 und 1841/42 in ihrem Gesammt-Abschlusse zu

369 fl. 5 kr. Einnahme,
362 fl. 19 kr. Ausgabe,

6 fl. 46 kr. Aktivrest,
hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 10. August 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 28,536. praes. $^{23}/_{8}$ 43.

(Eine taubstumme, zu Staudach, k. Landgerichts Herzogenaurach, aufgegriffene Weibsperson betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 8. d. Mts. (Nro. 32 des Kreis-Intell.-Blattes) im obenbezeichneten Betreffe, wird den Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg hiedurch eröffnet, daß eine weitere Nachforschung nach der Heimath der dort beschriebenen taubstummen Weibsperson zu unterbleiben habe, da nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken die Heimath derselben ermittelt worden ist.

Augsburg, den 19. August 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

Wilhelm, coll.

---

praes. 7/1 43.

Bekanntmachung

über das

Central-Landwirthschaftsfest und die allgemeine Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu München im Jahre 1844.

Im folgenden Jahre 1844 soll das Oktoberfest Allerhöchster Bestimmung gemäß am 1. Oktober beginnen. Es wird dasselbe einen besonderen Glanz und erhöhtes Interesse durch die „Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe" erhalten, welche in Folge Allergnädigster Genehmigung Sr. Majestät des Königs, Ende September hier, in München, abgehalten werden soll.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins, von Allerhöchster Stelle durch Rescript ddo. 26. Juni d. J. beauftragt, seinerseits die schönen und würdigen Zwecke jener Versammlung nach Kräften zu unterstützen, versäumt nicht, diese Angelegenheit schon jetzt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Es überläßt sich der angenehmen Hoffnung, daß recht viele Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins und überhaupt recht viele bayerische Landwirthe jenes Doppelfest verherrlichen werden, sowohl durch ihre Gegenwart, als durch zahlreiche Einsendungen von allem Dem, was den deutschen Land- und Forstwirth überhaupt und zunächst in Beziehung auf Bayern zu interessiren und zu belehren vermag. Zu diesem Ende werden alle bayerischen Landwirthe eingeladen, die Ausstellungen, welche bei dem Oktoberfeste statt zu finden pflegen, vorzügsweise in dem künftigen Jahre 1844 zu bedenken und die dazu etwa nöthigen Einleitungen und Vorbereitungen zeitig zu machen.

Sehr erfreulich wird es dem General-Comité seyn, wenn die gegenwärtige Aufforderung dazu beiträgt, daß die Viehausstellung im künftigen Jahre zahlreicher, mannichfaltiger und gewählter werde, als gewöhnlich, damit die Mitglieder der „Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe" ein recht vollständiges Bild von allen bayerischen Viehstämmen und Raçen finden mögen. Ebenso wünscht das General-Comité, daß die Ausstellung von landwirthschaftlichen Produkten, Maschinen und Geräthen die größtmögliche Vollständigkeit erreiche.

Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß das bayerische Landwirthschafsfest in dieser Weise mit

der Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe in Verbindung gebracht, eine hohe nationale Bedeutung habe, — daß es im Allgemeinen sehr wichtige Interessen erwecken und befriedigen werde, wendet sich das General-Comité vertrauensvoll an alle bayerische Landwirthe mit dem Aufrufe, ihre Theilnahme an dem edlen Zwecke des Doppelfestes durch zeitige Vorbereitungen nach Kräften zu bethätigen.

Genauere Hinweisungen auf das, was in dieser Rücksicht zunächst wünschenswerth erscheint, soll das demnächst erscheinende Programm ertheilen.

München, den 31. Juli 1843.

Das General-Comité
des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Aus Auftrag des Vorstandes, Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen von Bayern

v. Stichaner.

Boshard, Sekretär.

Diensttes-Nachrichten.

praes. 20/8 43.

Gemäß allerhöchsten Rescripts ddo. Bad Brückenau den 9. August wurde der königl. Rentbeamte Wiedemann von Göggingen, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in den definitiven Ruhestand versetzt.

praes. 23/8 43.

Aus den Mitteln der Blinden-Anstalt zu München können bis 1. Februar 1844: 300 fl. Dreihundert Gulden zu 4% unter den stiftsmäßigen Bedingungen ausgeliehen werden.

Kapitalsbewerber haben sich bei ihren betreffenden Behörden zu melden.

praes. 31/8 43.

Johann Keimel aus Weichs, kgl. Landgerichts Dachau, dermalen Werkführer bei der Kaminkehrers-Wittwe Franziska Haller zu Lauingen hat sich zu Folge vorgelegter Zeugnisse seit einer Reihe von Jahren bei verschiedenen Bränden in der k. Haupt- und Residenzstadt München, dann in den Städten Dillingen und Lauingen durch Thätigkeit, Umsicht und Unerschrockenheit ausgezeichnet.

Dieses löbliche Benehmen erhält durch gegenwärtige Bekanntmachung die verdiente öffentliche Anerkennung.

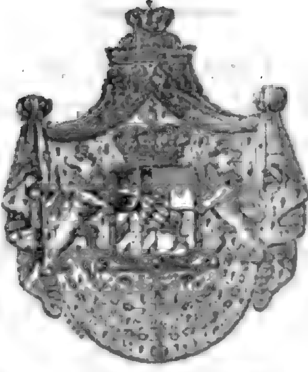

Intelligenz-Blatt der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 35.** den **2.** September **1843.**

Inhalt: Den Papier-Umsturz bei den Lotto-Collekten am Ende des Etatsjahres $18^{42}/_{43}$. — Die herumziehenden Gewerbsleute. — Die Erledigung des Pfarrer Georg Huber'schen Stipendiums. — Die Erledigung der Pfarrei Rugendorf, Dekanats Seibelsdorf. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 1644. praes. $\frac{25}{8}$ 43.

An
die Distrikts- und Lokal-Polizei-Behörden, dann an die k. Rentämter von Schwaben und Neuburg.

(Den Papier-Umsturz bei den Lotto-Collekten am Ende des Etats-Jahres $18^{42}/_{43}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Anlasse eines höchsten Finanz-Ministerial-Rescriptes vom 20. d. Mts. werden die Distrikts- und Lokal-Polizei-Behörden, sowie die k. Rentämter beauftragt, nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 25. August 1826 (Oberdonau-Kreis-Intelligenzblatt 1826 St. 25. S. 961 — 964) den Umsturz der am Schlusse des laufenden Verwaltungs-Jahres vorhandenen Lotto-Papier-Vorräthe bei den betreffenden Lotto-Collekten in vorgeschriebener Weise rechtzeitig vorzunehmen.

Augsburg, den 23. August 1843.

Präsidium
der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Freiherr v. Stengel.

Hayn, k. Präsidial-Sekretär.

Ad Nrm. 29,319. praes. $\frac{28}{8}$ 43.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Die herumziehenden Gewerbsleute betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um das Verzeichniß der sogenannten herumziehenden Gewerbsleute des Regierungs-Be-

50

zirks stets in Evidenz halten, und bei neuen Gesuchen um Arbeitsbücher zu solchem Gewerbsbetriebe ermessen zu können, ob die festgesetzte Normalzahl dieser Gewerbsleute in jedem der ihnen angewiesenen sieben Arbeitsdistrikte nicht schon überschritten sey, und wem unter mehreren Bewerbern in demselben Distrikt der Vorzug gebühre, dann um die vereinzelten Berichte wegen Erneuerung der Arbeitsbücher zu vermeiden, und diese Erneuerung gleichzeitig eintreten zu lassen, wird hiermit verfügt:

1.) Die Arbeitsbücher der herumziehenden Gewerbe werden vom 1. Januar 1844 anfangend immer nur für ein Kalenderjahr ausgefertigt, und müssen nach Ablauf desselben durch ein neues ersetzt werden.

2.) Zu diesem Behufe hat jede Distrikts-Polizeibehörde, in deren Bezirke solche von unterfertigter Stelle mit Arbeitsbüchern versehene Gewerbsleute ihre Heimath haben, von nun an, alljährlich bis zum 1. Dezember ein tabellarisches Verzeichniß derselben, nach beiliegender Form einzusenden, und in dem Begleitungs-Berichte zugleich die im Laufe des Jahres erfolgten Abgänge anzuzeigen, auch in denjenigen Fällen, wo ein solcher Gewerbsmann eines Begleiters bedarf, und hierum nachsucht, dieses Gesuch vorher zu instruiren, es beizulegen, und sich gutachtlich darüber zu äußern.

3.) Hierauf wird unterfertigte Stelle die zur Erneuerung geeigneten Arbeitsbücher ausfertigen und den einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörden zustellen, von welchen sie den Betheiligten nach Eintragung ihres Signalements und Beifügung ihrer Unterschrift gegen Einziehung des abgelaufenen Arbeitsbuches auszuhändigen sind.

4.) Neue Gesuche um Verleihung von Arbeitsbüchern zum herumziehenden Gewerbsbetriebe müssen von nun an längstens bis zum 1. November jeden Jahres bei der Distrikts-Polizei-Behörde der Heimath des Bittstellers zu Protokoll angebracht, von dieser sogleich mit Rücksicht auf die allerhöchste Verordnung vom 2. Oktober 1816 die Scheerenschleifer und andere herumziehende Gewerbsleute betr. (Reg. Bltt. von 1816. S. 683—686.) dann auf die k. Ministerial-Entschließung gleichen Betreffs vom 29. Dezember 1833. (Döllingers Verordnungen-Sammlung Bd. 14 S. 1321—1322.) und auf das diesseitige lithographirte Ausschreiben vom 11. November 1834 oder, soweit es den I. II. und III. Arbeitsdistrikt betrifft, auf das diesseitige lithographirte Ausschreiben vom 21. May 1838 instruirt, und nebst einer in gleicher Form, wie unter Ziff. 2 vorgeschrieben ist, anzufertigenden tabellarischen Uebersicht bis zum 1. Dezember desselben Jahres mit Bericht, welcher bei denjenigen Polizeibehörden, in deren Bezirk schon bisher solche Gewerbsleute ihren Wohnsitz haben, mit dem über die jährliche Erneuerug der Arbeitsbücher derselben zu erstattenden Berichte zu vereinigen ist, anher vorzulegen, worauf der diesseitige Bescheid erfolgen und im Falle der Gewährung das Arbeitsbuch ausgefertigt und an die Distrikts-Polizei-Behörde hinausgeschlossen werden wird, um es dem Bittsteller nach Eintragung seines Signalements und Beifügung seiner Unterschrift zuzustellen.

5.) Alle sonstigen Vorlagen solcher Gesuche außer der jährlich festgesetzten Zeit haben in Zukunft zu unterbleiben, und können in keinem Falle berücksichtigt werden.

Augsburg den 23. August 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

Wilhelm, coll.

Tabellarisches Verzeichniß

der Gesuche um Erneuerung oder neue Verleihung von Arbeitsbüchern zum herumziehenden Gewerbsbetriebe für das Jahr . . . .

Nrm. curr.	Vor- und Zunamen des Bittstellers	dessen Geburtsjahr.	dessen Heimaths-Ort.	dessen im Herumziehen zu betreibendes Gewerbe.	dessen Leumund.	dessen Vermögen.	dessen Stand, ob er verheirathet, Wittwer oder ledig, nebst Angabe des Ansässigkeitstitels der schon Ansässigen.	Zahl und Alter der noch unversorgten Kinder.	Bemerkungen und Gutachten.

Ad Nrm. 29,877. praes. $\frac{2}{9}$ 43.

(Die Erledigung des Pfarrer Georg Huber'schen Stipendiums betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Das von dem Dechant und Pfarrer Georg Huber in Grönenbach im Jahre (1760) gestiftete Huber'sche Stipendium in dem jährlichen Betrage von 87 fl. ist in Erledigung gekommen. Auf dasselbe haben Individuen Anspruch, welche von Eltern, die in der Pfarrei Grönenbach ansässig sind, abstammen, zum Eintritte wenigstens in die dritte Klasse der lateinischen Schule geeignet sind, und sich über einen guten Fortgang in den Studien ausweisen können.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre mit den gehörigen Nachweisungen belegten Gesuche binnen 4 Wochen an die unterfertigte Stelle einzureichen.

Augsburg, den 31. August 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Digitized by Google

praes. $\frac{1}{8}$ 43.

(Die Erledigung der Pfarrei Rugendorf, Dekanats Seibelsdorf, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Pfarrei Rugendorf, Dekanats Seibelsdorf, durch die Beförderung des Pfarrers Wilferth in Erledigung gekommen ist, so wird dieselbe zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen mit folgenden fassionsmäßigen Erträgnissen hiemit ausgeschrieben: I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staatskassen: an baarem Gelde 2 fl. 30 kr., 11½ Klafter weiches Holz, b. Maas, 22 fl. 40 kr.; 2.) aus Stiftungskassen: an baarem Gelde 25 fl. 37½ kr., 2 Schffl. 3 $\frac{1}{32}$ Metzen Korn 21 fl. 30 kr., 2 Schäffel 4 $\frac{9}{32}$ Metzen Haber 8 fl. 11½ kr., $\frac{1}{2}$ Metzen Erbsen 41¼ kr.; 3.) von Privaten: 1 Klafter weiches Holz 3 fl. 30 kr. II.) An Zinsen von Activ-Kapitalien 40 fl. 37½ kr. III.) Ertrag an Realitäten: für freie Wohnung im Pfarrhause 25 fl., 4 Tgw. Aecker 75 fl. 56 kr., 3 Tgw. Wiesen 56 fl. 45 kr., ½ Tagw. Grasgarten 4 fl. 15 kr., ¼ Tgw. Küchengarten 2 fl. IV.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) ständige Abgaben: an Geld 2 fl. 9¼ kr., b) unständige Abgaben: an Laudemien, Handlöhnen rc. 11 fl.; 2.) an Zehenten: 1 fl. 50 kr., Waidrecht 30 kr. V.) Einnahmen an Dienstfunktionen 118 fl. 45 kr. VI.) Observanzmäßige Gaben 50 fl. 56¼ kr. VII.) Freiwillige Geschenke 11 fl. 24 kr. Summa: 474 fl. 24¼ kr. Lasten: 1 fl. 12 kr. Verbleibt reines Einkommen 473 fl. 12¼ kr.

Bayreuth, den 24. August 1843.

K. Protestantisches Consistorium.

Gabler.

v. d.

Hagen, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{28}{8}$ 43.

Seine Königliche Majestät haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 18. August d. Js. geruht, den dermaligen Landrichter in Stadtsteinach Anselm Gaßner auf die erledigte Landrichtersstelle zu Lindau allergnädigst zu versetzen.

---

praes. $\frac{21}{8}$ 43.

Seine Majestät der König haben sich gemäß allerhöchsten Rescripts ddo. Aschaffenburg am 18. August 1843 allergnädigst bewogen gefunden, die eröffnete II. Assessorsstelle bei dem k. Landgericht Türkheim vom 18. August l. Js. dem bisherigen Aktuar beim dem Landgerichte München, Alexius Lipp, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu verleihen.

---

praes. $\frac{31}{8}$ 43.

Nachdem vermöge kgl. Ministerial-Entschließung vom 5. November 1842 die Vervollständigung der lateinischen Schule zu Günzburg genehmiget, und dem bisherigen Studienlehrer und Frühmeßbenefiziaten zu Günzburg, Priester Johann Georg Lenger, der Unterricht in der III. Klasse übertragen worden ist, wurde durch k. Ministerial-Entschließung vom 10. August 1843 die Lehrstelle der I. und II. Klasse an der genannten lateinischen Schule dem dermaligen Kaplan zu Oberhausen, Priester Konrad Neff, in widerruflicher Eigenschaft verliehen.

Intelligenz-Blatt

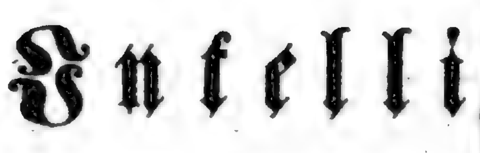

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 36.** den **9.** September **1843.**

Inhalt: Das Werk: „Darstellung der Zimmerbauwerke" von Wolfram. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Leiden eines Hanseaten; Wesel, August Prinz 1843". — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Leichenpredigt bei der feierlichen Beerdigung unsers unsterblichen Reformators Dr. Martin Luther, gehalten am 22. Februar 1546 in der Schloßkirche zu Wittenberg von Bugenhagen, Dr. und Pfarrer daselbst. Wegen ihres ächt evangelischen und zeitgemäßen Inhalts zum Druck befördert, und mit einem Vorwort über die neuesten kirchlichen Ereignisse begleitet. Berlin 1843". — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „deutsche Lieder aus der Schweiz. Zürich und Winterthur. Druck und Verlag des literarischen Comptoirs 1843". — Die Vorlage der jährlichen Uebersichten über die Fundationszuflüsse beim Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen. — Die Wiederbesetzung der Pfarrei Osterzell. — Die Erledigung der Pfarrei Kirchfarrnbach, Dekanats Markt Erlbach. — Die Erledigung der Pfarrei Vestenberg, Decanats Ansbach. — Dienstes-Nachrichten. — Schrannen-Conspect. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 29,416. praes. 4/9 43.

An die Rectorate und Subrektorate der technischen Schulen von Schwaben und Neuburg.

(Das Werk: „Darstellung der Zimmerbauwerke von Wolfram", betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 23. d. Mts. werden die kgl. Rektorate und Subrektorate der technischen Schulen in Schwaben und Neuburg auf das bei Ebner und Seubert in Stuttgart zu dem Preise von 7 fl. 30 kr., unter dem Titel: „Darstellung der Zimmerbauwerke", von den einfachsten Holz-Verbindungen bis zu großen, zusammengesetzten Dächern, Treppen rc, in zweiter Auflage erschienene Werk des kgl. Bauingenieurs Friedrich Wolfram in Bayreuth aufmerksam gemacht, daß wegen seiner populären und deutlichen Darstellung der gewöhnlichen bei Hoch-

bauten vorkommenden Holzverbindungen, und wegen der in demselben gegebenen zweckmäßigen Dachverbände viel brauchbaren Stoff darbietet, und daher für den Unterricht in Baugewerksschulen und beim Zeichnungsunterrichte an Gewerbs- und polytechnischen Schulen sehr zu empfehlen ist.

Augsburg, den 3. September 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrm. 29,609. praes. § 43.

An die kgl. Stadtkommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Leiden eines Hanseaten; Wesel, August Prinz 1843" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund der §§. 6, 7 und 8 der III. Verfassungsbeilage von dem k. Stadtkommissariate zu Fürth verfügte und von der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 25. v. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg, den 1. September 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Ad Nrm. 29,829. praes. 4/9 43.

An

die kgl. Stadtkommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Leichenpredigt bei der feierlichen Beerdigung unsers unsterblichen Reformators Dr. Martin Luther, gehalten am 22. Februar 1546 in der Schloßkirche zu Wittenberg von Bugenhagen, Dr. und Pfarrer daselbst. Wegen ihres ächt evangelischen und zeitgemäßen Inhalts zum Drucke befördert, und mit einem Vorwort über die neuesten kirchlichen Ereignisse begleitet. Berlin 1843" betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund der §.§. 6, 7 und 8 der IIIten Verfassungsbeilage von der kgl. Polizei-Direktion München verfügte und von der kgl. Regierung von Oberbayern, K. d. J. fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 26. v. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in geeigneter Weise zu vollziehen.

Augsburg, den 1. September 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrm. 29,891. praes. 7/9 43.

An

die kgl. Stadtkommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „deutsche Lieder aus der Schweiz. Zürich und Winterthur. Druck und Verlag des literarischen Comptoirs 1843" betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der IIIten Verfassungs-Beilage von der k. Polizeidirektion München verfügte und von der königlichen Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 27. v. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg, den 4. September 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Num. 30,175. praes. $\frac{5}{9}$ 43.

(Die Vorlage der jährlichen Uebersichten über die Fundations-Zuflüsse beim Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen pro 18^{41}/$_{42}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Behörden und isolirte Stiftungs-Administrationen, welche mit ihren Anzeigen rubrizirten Betreffes noch im Rückstande sind, erhalten nunmehr den Auftrag, die jährliche Uebersichts-Tabelle bis zum 12. September d. Js. unfehlbar zur Vorlage zu bringen, widrigenfalls solche mittelst Wartbothen erholt werden müßten.

Augsburg, den 3. September 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Ad Num. 28,965. praes. $\frac{5}{9}$ 43.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Osterzell betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Priesters Johann Paul Haible wurde die Pfarrei Osterzell erledigt. Dieselbe liegt im Landgerichts-Bezirke Kaufbeuren, zählt im Pfarrdorfe und 5 Filialorten eine Bevölkerung von 500 Seelen und hat eine Schule.

Die jährlichen Einnahmen betragen nach der Fassion 934 fl. 30 kr., und zwar: 1) an ständigem Gehalt 804 fl. 42 kr.; 2) aus Realitäten 81 fl. 54 kr.; 3) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 47 fl. 54 kr. Die hieraus zu bestreitenden Ausgaben berechnen sich auf 12 fl. 45 kr.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 31. August 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

---

praes. $\frac{2}{9}$ 43.

(Die Erledigung der Pfarrei Kirchfarrnbach, Dekanats Markt-Erlbach, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Herrmann ist die Pfarrei Kirchfarrnbach in Erledigung gekommen, und es wird daher diese Pfarrei zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben. Das Einkommen berechnet sich nach der im Jahre 1837 abgeschlossenen Fassion folgendermassen: I.) An ständigem Gehalt: 1.) aus Staats-Kassen a) an baarem Gelde 112 fl. 30 kr., b) an Naturalien 5 Schffl. 4 Mtz. 1½ Seidl Korn à 8 fl. 34 kr. = 48 fl. 35 kr., 2 Schfl. 4 Mtz. Haber à 4 fl. 1 kr. = 10 fl. 42 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen an baarem Gelde 21 fl. 35 kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Genuß der freien Wohnung, welche sich in gutem baulichem Zustande befindet 35 fl., desgleichen der Grundstücke, nämlich von 16 Tgw. 17 Dez. Acker 56 fl. 43½ kr., 12 Tgw. 67 Dezim. Wiesen 124 fl. 30 kr., 7 Tgw. 12 Dez. Waldung 8 fl., 6 Tgw. 16 Dez. Weiher 32 fl. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten a) ständige Abgaben α) in Geld 5 fl. 7½ kr., β) in Naturalien 4 Mtz. 1 Vrl. ¼ Seidl Korn à 8 fl. 34 kr. = 6 fl. 5 kr., 1 Schffl. 2 Mtz. Haber à 4 fl. 1 kr. = 5 fl. 21¾ kr., 15 Stück Gilteier 10 kr., b) an Handlöhnen 3 fl. 24 kr.; 2) an Zehenten a) vom großen Fruchtzehenten 11 fl. 28½ kr., b) kleinen (Schmalsaat-) Zehenten 68 fl. 4 kr., c) vom Blutzehenten 7 fl. 17½ kr. d) vom Obstzehenten 1 fl. 42½ kr., 3) an Rechten 3 fl. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 170 fl. 7½ kr. VI.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 42 fl. 45 kr. Summa 774 fl. 8 kr., hievon die Lasten mit 53 fl. 5½ kr. abgezogen, bleibt reiner Ertrag 721 fl. 2½ kr. Wozu noch die freiwilligen Geschenken an Geld und Naturalien 25 fl. zu rechnen sind.

Ansbach, den 16. August 1843.

K. Protestantisches Consistorium

(In Abwesenheit des kgl. Vorstandes.)

Burkhardt.

Dollmann, v. n.

---

praes. $\frac{2}{9}$ 43.

(Die Erledigung der Pfarrei Vestenberg, k. Dekanats Ansbach, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Eckart zu Vestenberg, kam diese Pfarrei in Erledigung, weshalb sie zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Beifügen ausgeschrieben wird, daß nach der vorliegenden Fassion nach-

stehendes Einkommen verbunden ist: I.) An ständigem Gehalt: 1.) aus Staats-Kassen: a) von dem Rentamte Ansbach: α) an baarem Gelde 117 fl. 58 kr., β) Naturalien 2 Schffl. 1 Mtz. 3 Seidl Kern à 10 fl. 54 kr. = 24 fl. 52 kr., 6 Schffl. 2 Mtz. Korn à 8 fl. 42 kr. = 55 fl. 6 kr., 1 Schffl. 5 Mtz. 2 Vrl. 2 Seidl Haber à 3 fl. 50 kr. = 7 fl. 26½ kr.; b) Försterei Heilsbronn: 14$\frac{4}{15}$ Klafter weiches Holz, bayr. Maaßes à 4 fl. = 57 fl. 36 kr., 80 weiche Wellen per 100 à 1 fl. 30 kr. = 1 fl. 12 kr.; 2) aus Stiftungs-Kassen: a) allgemeine Stiftungs-Administration Ansbach 5 fl.; b) allgemeine Stiftungs-Administration Herrieden 2 fl. II.) Ertrag aus Realitäten: 1.) Gebäude, welche dermalen bedeutende Reparaturen bedürfen 20 fl., 2) Gründe 29 fl., 3) Gärten 9 fl. III.) Ertrag aus Rechten: auf 2 Beeten des Schafhofbauern Lein zu säen 1 fl. IV.) aus Dienstesfunktionen: von gestifteten Predigten 70 fl. 51 fl. V.) Observanzmäßige Gaben und Sammlungen 1 fl. 12 kr., Summa 402 fl. 13½ kr., hievon die Lasten mit 2 fl. 32½ kr, verbleibt reines Einkommen 399 fl. 41¼ kr. An freiwilligen Geschenken 6 fl.

Ansbach, den 20. August 1843.

K. Protestantisches Consistorium.

(In Abwesenheit des kgl. Vorstandes.)

Burkhardt.

Dollmann, v. n.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{7}{9}$ 43.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 26. August l. Js. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, die Pfarrei Karlskron, Ldg. Neuburg a/D., dem bisherigen Curat- und Schulbenefiziaten Priester Joseph Fischer in Margertshausen, Ldg. Göggingen, zu übertragen.

praes. $\frac{7}{9}$ 43.

Durch Entschließung der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 4. September 1843 wurde die Einberufung der Ersatzleute Schilling Xaver, Gärtner, und Bucher Georg, Oekonom, an die Stelle der theils durch Entfernung aus der Gemeinde, theils durch Tod abgegangenen Magistratsräthe Andreas Kleiter und Anton Burkhardt als bürgerliche Magistratsräthe der Stadt Gundelfingen, dann an die Stelle der hiedurch im Gremio der Gemeindebevollmächtigten eröffneten Stellen die Einberufung der Ersatzmänner Benzer Xaver, Caffetier, und Fischer Peter, Gerber, in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten genehmiget.

Uebersicht

des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preise in den bedeutendern Schrannen von **Schwaben** und **Neuburg** für den Monat August 1843.

Schrannen.	Waizen.			Kern.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Veesen.		
	Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.	
	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.
Augsburg . . .	1589	19	38	1282	20	—	1475	16	32	22	10	28	628	10	14	—	—	—
Kaufbeuren . . .	—	—	—	805	18	37	380	16	30	51	13	37	187	8	56	—	—	—
Kempten	—	—	—	3169	20	48	1203	18	1	87	13	40	729	9	39	—	—	—
Lindau	2886	21	38	5918	22	26	138	18	9	56	13	15	196	10	18	—	—	—
Memmingen . . .	—	—	—	3713	21	38	853	17	53	204	13	12	618	9	42	—	—	—
Neuburg	343	20	36	—	—	—	334	15	6	19	8	55	210	8	55	—	—	—
Nördlingen . . .	571	21	38	749	23	17	471	15	47	130	12	1	195	10	42	—	—	—
Donauwörth . . .	609	21	18	160	20	6	349	16	24	1	10	30	179	9	55	—	—	—
Krumbach	—	—	-	424	20	45	105	15	26	16	11	16	152	9	19	—	—	—
Lauingen	1295	21	32	1254	21	28	432	17	32	162	11	46	306	9	11	—	—	—
Mindelheim . . .	—	—	—	935	19	31	243 1/2	16	46	64 1/2	13	12	273 1/2	9	36	—	—	—
Weissenhorn . . .	—	—	—	998	21	16	138 3/[illegible]	16	56	94	12	6	163 4/[illegible]	9	54	—	—	—
Summa des verkauften Getreides.	7093	—	—	19407	—	—	6119 4/8	—	—	886 1/2	—	—	3837 1/8	—	—	—	—	—

Intelli 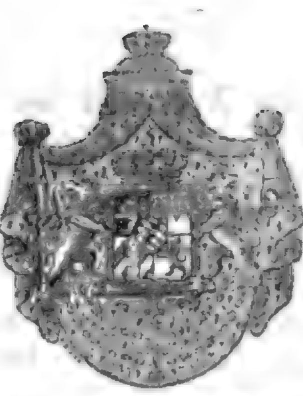 genz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 37. den 16. September 1843.

Inhalt: Die Form der Eingaben bei den obersten Kreis-Verwaltungsstellen. — Die besondere Aufsicht der Polizei des Wohnorts im Sinne des Strafgesetzbuches. — Die nähere Bezeichnung des neu errichteten k. Landgerichts Neumarkt in Oberbayern in den Addressen. — Die Wiederbesetzung der Pfarrei Billenhausen. — Die Erledigung des Schul- und Curat-Benefiziums in Margertshausen, k. Ldgts. Göggingen. — Die Erledigung mehrerer Schuldienste in dem Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 507. praes. $\frac{13}{9}$ 43.

(Die Form der Eingaben bei den obersten Kreis-Verwaltungs-Stellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den bestehenden Vorschriften müssen alle Vorstellungen in Privat-Angelegenheiten halbbrüchig auf Stempel-Papier geschrieben und doppelt übergeben werden.

Da in neuerer Zeit bei der k. Regierung von Schwaben und Neuburg wieder häufiger Eingaben einkommen, bei welchen die gebotenen Förmlichkeiten nicht beobachtet sind, so werden diese Vorschriften zur genauen Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Augsburg, den 11. September 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Hayn, k. Präsidial-Sekretär.

Ad Nrm. 30,923. praes. $\frac{13}{9}$ 43.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die besondere Aufsicht der Polizei des Wohnortes im Sinne des Strafgesetzbuches betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Damit die Polizei-Aufsicht im Sinne des Strafgesetzbuches entsprechend und allenthalben gleichförmig gehandhabt werde, sieht sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, nachstehende Vorschriften zu ertheilen.

§. 1.

Die besondere Aufsicht der Polizei des Wohnortes beruht auf den Bestimmungen des Strafgesetzbuches Theil II. Art. 390 — 394, 401 und 403.

Dieselbe findet hiernach statt:

I. als Folge der Entlassung von der Instanz wegen Verbrechens,

1) wenn der von der Instanz Entlassene die auferlegte Caution nicht zu leisten im Stande ist, Art. 390. mit Art. 391. und Art. 393., und zwar:

a) nach vorgängiger fünfjähriger Verwahrung in einem Arbeitshause, in so ferne der Entlassene wegen des untersuchten Verbrechens im Falle der Ueberweisung zu zwanzigjähriger Zuchthaus- oder noch schwererer Strafe hätte verurtheilt werden können, Art. 391;

b) unmittelbar nach der Entlassung von der Instanz, in so ferne der Entlassene wegen des angeschuldeten Verbrechens im Ueberweisungsfalle nur zur Arbeitshaus- oder zur Zuchthausstrafe unter 20 Jahren hätte verurtheilt werden dürfen, Art. 392;

2) ungeachtet der geleisteten Sicherheit, sobald wegen des untersuchten Verbrechens im Falle der Ueberweisung eine zwanzigjährige Zuchthaus- oder noch schwerere Strafe gegen den von der Instanz Entlassenen hätte ausgesprochen werden können, Art. 391;

II. nach überstandener Strafe,

1) Kraft des Gesetzes, wenn dieselbe Zuchthausstrafe (Art. 401. Abs. 1.) und

2) vermöge gerichtlichen Erkenntnisses, wenn sie Arbeitshaus- oder geringere Strafe war, (Art. 407. Abs. 2.)

§. 2.

Die Stellung unter die besondere Polizei-Aufsicht ist veranlaßt:

1) mit dem Tage des rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses,

a) wenn der von der Instanz Entlassene während der Untersuchung der Freiheit nie beraubt war, Art. 392.,

b) wenn das Erkenntniß bei Uebertretungen, worauf das Strafarbeitshaus oder andere geringere Strafe gesetzt ist, nach überstandener Strafe im Falle des Artikels 401. Abs. 2. erfolgt ist;

2) mit dem Tage der erlangten Freiheit, wenn der von der Instanz Entlassene

a) der Untersuchungshaft, oder

b) der Verwahrung im Arbeitshaus, und zwar letzterer

aa) nach Ablauf der fünfjährigen Dauer

bb) früher im Falle der Sicherheitsleistung entledigt wird, Art. 392. 393. mit 391. Abs. 2.;

3) gleichfalls mit dem Tage der erlangten Freiheit, wenn eine Entlassung aus dem Zuchthaus nach überstandener Strafe statt hat, Art. 401. Abs. 1.

§. 3.

Die besondere Polizei-Aufsicht dauert

1) 5 Jahre lang,

a) wenn der von der Instanz Entlassene wegen des untersuchten Verbrechens im Falle der Ueberweisung zur Zuchthaus- oder zu noch höherer Strafe hätte verurtheilt werden können, Art. 391., 392., 393.;

b) wenn dieselbe nach überstandener Zuchthausstrafe eintritt, Art. 401. Abs. 1. Art. 403.;

2) 2 Jahre lang,

a) wenn der von der Instanz Entlassene wegen des angeschuldeten Verbrechens nur

zum Arbeitshaus hätte verurtheilt werden können, Art. 392.,

b) wenn dieselbe nach überstandener Arbeitshaus- oder geringerer Strafe erfolgt, Art. 401. Abs. 2. Art. 403.

§. 4.

Eine Verlängerung der besondern Polizei-Aufsicht nach Ablauf der im §. 3. bemerkten Dauer kann, wenn das Betragen des Beaufsichtigten fortdauernde Gefährlichkeit beweist, auf Antrag der Polizeibehörde durch das Criminalgericht erkannt werden. Art. 394.

§. 5.

Die Handhabung der besonderen Polizei-Aufsicht ist zunächst Sache der Distrikts-Polizeibehörde, in deren Bezirk der Wohnort des zu Beaufsichtigenden sich befindet, vorbehaltlich der Mitwirkung und Vollziehung von Seite derjenigen Behörden, welche hiezu durch die Gesetze berufen sind.

Ist, wenn eine Entlassung von der Instanz vorliegt, das Untersuchungsgericht nicht zugleich die Distrikts-Polizeibehörde des Wohnortes, so hat jenes an diese eine Abschrift des rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses mit geeigneter Requisition förderlich einzusenden (§. 1. Nr. I. Ziff. 1. Buchst. b und Ziff. 2.), und zugleich über die erlangte Rechtskraft des Erkenntnisses und der Erklärung des von der Instanz Entlassenen bezüglich der Sicherheitsleistung (unter Anlegung einer Abschrift des betreffenden Protokolles) Mittheilung zu machen.

§. 6.

Die besondere Polizei-Aufsicht bezweckt den Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen Gefährdung von Seite des Beaufsichtigten.

Dieselbe soll insbesondere den Rückfall verhüten, indem sie einerseits die Gelegenheit und die Mittel hiezu nach Möglichkeit benimmt, andererseits durch Anleitung zu Arbeit und Verdienst, durch Angewöhnung an Beschäftigung und regelmäßige, geordnete Lebensart der rechtswidrigen Willensbestimmung vorbeugt.

Ihre Aufgabe ist demnach eben sowohl unter den Gesichtspunkt physischer Wirksamkeit, wie unter den des moralischen Einflusses gestellt.

Der Beaufsichtigte soll gleichmäßig durch entsprechende Beschränkung seiner äußern, wie durch geeignete Beförderung seiner innern Freiheit vom Bösen abgewendet, und zum Guten hingeleitet, mit einem Worte: gebessert werden.

§. 7.

Bestimmte Normen, welche für alle vorkommenden Fälle bindend und gleichmäßig anwendbar wären, lassen sich, soll die Polizei-Aufsicht von gutem Erfolg begleitet seyn, nicht geben.

Es können vielmehr nur allgemeine Anhaltspunkte vorgezeichnet werden.

Denn auf die Beschaffenheit des einzelnen Falles, je nach der Eigenthümlichkeit des zu Beaufsichtigenden zu Folge seines Geschlechtes, Alters, Charakters, Standes, seiner Erziehung, Bildung, bisherigen Lebensweise u. s. w., überhaupt je nach Maßgabe aller jener Momente, welche den Grad seiner Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit zu bestimmen vermögen, muß es bei dem Ermessen der zweckdienlichen Maaßnahmen zunächst und hauptsächlich ankommen.

Was bei dem Einen ausreicht und ersprießlich ist, zeigt sich bei dem Andern als ungenügend und erfolglos; was hier nützt, schadet dort.

Der Umsicht und dem Eifer der Behörden bleibt es sonach heimgestellt, die Mittel zum Zwecke gut zu wählen und richtig anzuwenden.

Für alle Fälle aber muß als Grundsatz gelten, den zu Beaufsichtigenden nicht mehr mit beschränkenden und belästigenden Cautelen zu umgeben, als es zur Erreichung des Zweckes der besondern Polizei-Aufsicht durchaus nöthig ist, und insbesondere ist stets darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Cautelen, anstatt den Beaufsichtigten der Beschämung, der Nachrede, der Verachtung auszusetzen, dazu beitragen, ihn innerlich zu heben und zum Guten zu kräftigen, sein Selbstgefühl zu wecken, ihm Selbstvertrauen einzuflößen, beziehungsweise die Fortsetzung und Vollendung der begonnenen Besserung zu bewirken.

§. 8.

Betrifft die besondere Polizeiaufsicht einen von der Instanz Entlassenen, so ist vor allem in Erwägung zu ziehen, ob der zu Beaufsichtigende nach Art. II. Ziff. 1. oder Ziff. 2. der allerhöchsten Verordnung vom 28. Nov. 1816 über die Zwangs-Arbeitshäuser zu behandeln, d. h. in dem Zwangsarbeitshaus unterzubringen ist,

1) weil er abgesehen von dem vermutheten Verbrechen, weßhalb er in Untersuchung war, zur Klasse der im Art. I. bezeichneten gewöhnten Frevler gehört,

2) weil er in solchem Grade gefährlich und verdächtig ist, daß die Mittel der gewöhnlichen Aufsicht keine hinlängliche Sicherheit gewähren, sondern daß vorerst noch, und ehe die Stellung auf freien Fuß ohne Bedenken verfügt werden kann, die Anordnung polizeilicher Verwahrung mit Anleitung zur Arbeit als nothwendig erscheint.

Ist hiernach der Fall der Einschaffung in das Zwangs-Arbeitshaus gegeben, so ist unter den sonstigen vorschriftsmäßigen Voraussetzungen der deßfallsige Beschluß unverweilt zu fassen und zu vollziehen.

§. 9.

Zur allgemeinen Richtschnur für die Behandlung der übrigen Fälle haben folgende Anhalts-Punkte zu dienen:

1. Es ist zuförderst ein Protokoll zu errichten, welches die Erklärung des zu Beaufsichtigenden über sein Vorhaben bezüglich auf Aufenthalt, Unterkommen und Beschäftigung, die Ermahnung desselben zur Arbeitsamkeit und zu tadellosem Lebenswandel, die Warnung vor den Folgen des Ungehorsams, insbesondere die Bedrohung mit der Einschaffung in das Zwangs-Arbeitshaus auf den Grund des Artikels II. Nr. 3. der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816 über die Zwangs-Arbeitshäuser, beziehungsweise des §. 20. Nr. 11. der Instruktion vom 24. Dezember 1833 über die Behandlung des Armen-Wesens, im Falle

   a) der Entweichung aus der Polizieaufsicht, d. h. der Ueberschreitung des zum Aufenthalte angewiesenen Bezirkes ohne obrigkeitliche Erlaubniß,

   b) der Verschmähung der dargebotenen Gelegenheit zu ehrlichem Erwerbe und

   c) der Ergebung an eine Lebensart, die mit Rechtlichkeit und Ordnung nicht bestehen kann, dann die Bestimmung aufzunehmen hat, in welchen Bezirk der zu Beaufsichtigende eingegränzt seyn, und,

je nach Umständen, wie er sich sonst, insbesondere was periodische Anmeldung bei dem Gemeinde-Vorsteher u. s. w. anbelangt, verhalten soll.

Mit dem gedachten Protokoll, dem sogenannten Warnungs-Protokolle ist zugleich eine genaue Personalbeschreibung zu den Akten zu nehmen.

2. Wofern es die Verhältnisse räthlich machen, ist der zu Beaufsichtigende dem Gerichtsdiener-Personal und der k. Gendarmerie-Mannschaft persönlich vorzustellen.

Jedenfalls aber hat an jenes wie an diese die geeignete schriftliche Weisung zum Endzwecke der erforderlichen Ueberwachung des Beaufsichtigenden und der gehörigen Controle der verfügten Aufsichtsmaaßregeln, insbesondere vermittelst gelegenheitlicher Nachfragen, außerordentlicher Visitationen zu ungewöhnlicher Zeit u. s. w. unmittelbar nach Aufnahme des Warnungs-Protokolles zu ergehen.

3. Ebenso ist an die Gemeindeverwaltung des Wohnortes des zu Beaufsichtigenden oder des ihm sonst gestatteten Aufenthalts-Ortes, und zwar, wo es räthlich erscheint, unter Mittheilung einer Abschrift des Warnungs-Protokolles, eine Verfügung zu erlassen, welche die zum entsprechenden Vollzuge der Polizei-Aufsicht nöthigen Direktiven vorzeichnet.

Hieher gehören:

a) das Gebot der Anmeldung bei dem Gemeinde-Vorsteher von Zeit zu Zeit.

Diese periodische Anmeldung ist indeß auf das unbedingt Nothwendige, wo möglich auf Sonn- und Feiertage zu beschränken, damit solche Maaßregel, anstatt Nutzen, nicht dadurch Schaden bringe, daß sie, allzusehr belästigend oder beschämend, bald das Gemüth erbittert und den Drang nach freierer Bewegung, nach Entweichung aus der Polizei-Aufsicht aufregt, bald das Ehrgefühl vollends abstumpft, und dem Rückfall Vorschub leistet.

Gedachte Beschränkung der Anmeldung erscheint um so gerathener, wenn der zu Beaufsichtigende sich im fremden Dienste fortbringen muß, und daher bei der Auflage öfterer Anmeldung Schwierigkeit in Erlangung eines Dienstes, oder bei erlangtem Dienste Aergerniß für den Dienstherrn oder Arbeitsmeister zu besorgen steht.

Ohnehin kann die Anmeldung je nach der Beschaffenheit des Falles dadurch zweckmäßig ergänzt werden, daß der Gemeinde-Vorsteher in geeigneten Zwischenräumen, sey es in der Wohnung des Beaufsichtigten, oder bei einem verläßigen Nachbar, oder bei dem Dienstherrn oder Arbeitsmeister, mit möglichster Vermeidung von Aufsehen, Erkundigung einzieht.

b) Das Verbot des Wirthshausbesuches und dergleichen, in so ferne zerrüttetes Hauswesen, Neigung zum Trunke, zum Spiel, Hang zu liederlichem, leichtsinnigem Lebenswandel überhaupt ꝛc. zunächst als Triebfeder des begangenen Verbrechens zu betrachten, und daher nöthig ist, den Beaufsichtigten thunlichst vor der Versuchung zu bewahren.

c) Anordnung periodischer Berichtserstattung des Gemeinde-Vorstehers an die Distrikts-Polizeibehörde über die Aufführung, die Beschäftigung u. s. w. des

Beaufsichtigten, je nach Umständen von 3 zu 3, von 4 zu 4, von 6 zu 6 Wochen etc.

4. Der zu Beaufsichtigende darf den ihm angewiesenen Bezirk, letzterer beschränke sich auf eine bestimmte Gemeinde, oder umfasse mehrere Gemeinden des Polizeidistriktes, ohne Bewilligung der Distriktspolizeibehörde nicht verlassen.

Dagegen ist ihm für den Fall, als der angewiesene Bezirk über mehrere Gemeinden sich erstreckt, gestattet, mit Erlaubniß des Gemeinde-Vorstehers seines jeweiligen Aufenthaltsortes in eine andere Gemeinde des nämlichen Bezirkes sich zu begeben.

Tritt eine solche Veränderung des Aufenthaltsortes des Beaufsichtigten ein, so ist der Distrikts-Polizeibehörde sogleich Anzeige zu erstatten, damit dieselbe von dem Aufenthalte des Beaufsichtigten fortwährend in Kenntniß gesetzt bleibe.

In dem gleichen Falle gehen alle Obliegenheiten unter Nr. 3. oben auf den Gemeinde-Vorsteher des neuen Aufenthaltsortes des Beaufsichtigten über. Demgemäß hat die Distrikts-Polizeibehörde in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß dieser Vorsteher jene Obliegenheiten genau kennen lerne.

Der Wechsel des Aufenthaltsortes setzt jedoch stets einen hinreichenden Grund z. B. in Absicht auf Unterkunft, Arbeits-Gelegenheit etc. also einen Anlaß voraus, welcher dem Zwecke der besondern Polizeiaufsicht entspricht.

5. In allen Fällen, mit Ausnahme jener, wo die besondern Umstände die Nothwendinkeit oder Räthlichkeit ausschließen, ist der Armenpflegschaftsrath der Heimathsgemeinde anzuweisen, sich des Beaufsichtigten, je nachdem vermöge der persönlichen, häuslichen und Familien-Verhältnisse desselben dazu Veranlassung oder Auffordernng gegeben ist, pflichtmäßig anzunehmen, mit Rath und That ihm an die Hand zu gehen, ihm Arbeitsgelegenheit und Verdienst zu verschaffen, entsprechende Unterstützung zu gewähren u. s. w., in welcher Hinsicht im allgemeinen auf diejenigen Direktiven verwiesen wird, die in der Instruktion über das Armenwesen vom 24. Dezember 1833, insbesondere in den §. §. 20 und 39. vorgezeichnet sind.

Mit dieser Verfügung an den Armenpflegschaftsrath ist, je nach den Umständen, die Aufforderung an diese Behörde zu verbinden, den zu Beaufsichtigenden in einer eigens hiezu anberaumenden Sitzung vorzustellen und in angemessener Weise zu bessern, tadellosen Lebenswandel zu ermahnen, auch ihm ein Mitglied dieses Rathes, oder sonst einen dazu geeigneten Angehörigen der Gemeinde, von welchem am ehesten ein guter Einfluß auf den zu Beaufsichtigenden zu erwarten steht, als besondern Rathgeber und Beistand an die Seite zu geben.

Was von Seite des Armenpflegschaftsrathes im Sinne des oben (Nr. 5.) Gesagten geschieht, ist der Distrikts-Polizeibehörde einzuberichten.

6. Hält sich der Beaufsichtigte in einer andern Gemeinde, als in der seiner Heimath zufolge obrigkeitlicher Bewilligung auf (Nr. 1. und Nr. 4. oben), so hat sich der Armenpflegschaftsrath der Heimathsgemeinde in den hiezu geeigneten Fällen mit dem der Aufenthalts-Gemeinde zu benehmen, damit von Letzterem die betreffenden Obliegenheiten, so weit ihre Uebertragung zulässig ist, erfüllt werden.

7. Der Distrikts-Polizeibehörde ist vorbehal-

ten, sich bezüglich alles dessen, was in den Wirkungskreis des Lokal-Armenpflegschaftsrathes gehört, was also insbesondere auf die moralische Besserung des Beaufsichtigten Bezug hat, oder darauf von Einfluß seyn kann, durch den Ausschuß des Distrikts-Armenpflegschaftsrathes unterstützen zu lassen.

Damit ist der Distrikts-Polizeibehörde ein weites Feld zu ersprießlicher, nützlicher, heilsamer Wirksamkeit eröffnet, und sie kann durch Eifer und Umsicht das erreichen, wornach in andern Staaten durch Vereine zur Besserung entlassener Sträflinge u. s. w. gestrebt wird.

Die unterzeichnete Stelle wird solche Wirksamkeit mit Wohlgefallen wahrnehmen, und ihr besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

§. 10.

Damit der Vollzug der besondern Polizei-Aufsicht in allen seinen Beziehungen unter einer sachgemäßen fortlaufenden Uebersicht und Controle stehe, ist ein Grundbuch nach dem hier anliegenden Formulare anzufertigen und evident zu halten.

Dieses Formular gibt schon die nähern Anhalts-Punkte zur Führung des Grundbuches.

Es werden indeß nachfolgende Direktiven hiefür ertheilt:

1. Das Grundbuch ist in einem solchen Umfange anzulegen, daß es sich für eine Reihe von Jahren gebrauchen läßt.

2. Der Eintrag hat zu geschehen, sobald die Stellung unter die besondere Polizei-Aufsicht nach §. 2. oben veranlaßt ist.

3. Alle Fälle, wo auf die Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht eventuell erkannt ist, sobald die auferlegte Caution nicht geleistet wird, sind, die Cautionsleistung möge stattfinden oder nicht, in das Grundbuch aufzunehmen.

4. Gleiche Aufnahme ist jedesmal dann erforderlich, wenn die Einschaffung in das Zwangs-Arbeitshaus nach Art. II. Nro. 2 resp. Nro. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1826 erfolgt, ehe noch die Stellung auf freien Fuß verfügt werden kann.

5. Zwischen den einzelnen Einträgen ist der zu den verschiedenen Vormerkungen nöthige Zwischenraum zu lassen.

6. So wie ein Artikel durch Cautionsleistung, Ende der Dauer, Tod ꝛc. erledigt wird, ist der Abgang durch Querstriche oder dergleichen zu bezeichnen.

§. 11.

Gelegenheitlich der Amts-Visitationen wird das Grundbuch einer genauen Prüfung unterstellt werden.

Eben so wird je nach Umständen die Einforderung stattfinden, um von der Führung Kenntniß zu nehmen.

§. 12.

Behufs der nöthigen Uebersicht über die im ganzen Regierungs-Bezirke unter die besondere Aufsicht der Polizei Gestellten, dann zur Controle der Handhabung dieser Aufsicht, sind die bezüglichen Verhandlungen jedesmal binnen den ersten 3 Wochen von da an, wo die Polizei-Aufsicht (§. 2.) veranlaßt, resp. der Eintrag in das Grundbuch erfolgt ist, zur Einsicht anher vorzulegen.

Die Akten-Vorlage hat gleichmäßig in allen jenen Fällen zu geschehen, wo Cautionsleistung stattfindet.

Für die Einschaffungsfälle in das Zwangs-Arbeitshaus, sie mögen nach Art. II. Nro. 1 und 2, oder nach Art. II. Nro. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816 bewirkt werden, bedarf es für diesen Zweck keiner besondern Berichtserstattung, da die Verhandlungen ohnehin nach Art. XIII. zur Vorlage zu kommen haben.

Sollte eine Verlängerung der Aufsicht nach §. 4 oben vorkommen, so ist dieselbe durch Einsendung der Akten nachzuweisen.

Obige Vorschriften des §. 12 sind um so pünktlicher zu befolgen, als bei der unterfertigten Stelle ein Haupt-Grundbuch nach dem vorgeschriebenen Formulare (§. 10) geführt und evident gehalten werden wird.

§. 13.

Gegenwärtige Entschließung hat mit dem 1. des künftigen Monats Oktober in Wirksamkeit zu treten.

Die Führung der bisherigen Verzeichnisse der unter die besondere Polizei-Aufsicht Gestellten, und die halbjährige Vorlage von Auszügen daraus, haben von nun an zu unterbleiben.

§. 14.

Die Anlegung des Grundbuches hat unverweilt zu geschehen, und es sind die am 1. Oktober laufenden Jahres bereits unter der besondern Aufsicht der Polizei des Wohnortes Befindlichen in dasselbe einzutragen, ohne jedoch diesen Einträgen fortlaufende Nummern (Fol. 1 des Grundbuches) zu geben.

Letztere haben vielmehr erst mit dem nächsten Eintrage im Vollzuge der §§. 10, 12 und 13 oben zu beginnen.

Die unterfertigte Stelle vertraut schlüßlich dem Pflichteifer und der Umsicht der Behörden, daß sie dem Vollzuge gegenwärtiger Entschließung jenen Fleiß und jene Sorgfalt nachhaltig zuwenden werden, worauf ein so wichtiger Zweig der Polizei-Verwaltung Anspruch hat.

Augsburg, den 9. September 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Regierungs-Bezirk
Schwaben und Neuburg.

. . . . Gericht.

G r u n d b u c h

über

die unter die besondere Aufsicht der Polizey des Wohn-Orts gestellten Individuen.

	Des unter die besondere Aufsicht der Polizei seines Wohnortes Gestellten					Anfang der besondern Polizeiaufsicht mit dem Tag
	a. Vor- und Zunamen b. Stand, Gewerbe rc. c. Alter.	a. Vermögen. b. Familienstand. (ob im ledigen, verheiratheten, oder Wittwenstande.	a. Wohnort. b. Heimathsgemeinde. c. Untersuchungsgericht.	Verbrechen oder Vergehen, weshalb er a. in Untersuchung (Art. 390—393.) b. im Zuchthaus (Art. 401. Absch. 1. c. im Arbeitshaus oder in geringerer Strafe (Art. 401 Absch. 2. war,	Grad der Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit nach Charakter, früherem Lebenswandel, Rückfälligkeit u. s. w.	a. des rechtskräftigen Erkenntnisses b. der erlangten Freiheit. a. a. aus der Untersuchungshaft. b. b. aus dem Arbeitshaus. c. der Entlassung aus dem Zuchthause.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

a. Dauer der Polizeiaufsicht b. Früheres Erlöschen der Polizeiaufsicht in Folge der Cautionsstellung, Tod u. u.	Einschaffung des zu Beaufsichtigenden in das Zwangsarbeitshaus nach Art. II. Nr. 1. oder Nr. 2. der allerhöchsten Verordnung vom 28. Nov. 1816 auf die Dauer von durch Beschluß vom	a. Bezirk, der dem Beaufsichtigten angewiesen ist. b. Gemeinde des jedesmaligen Aufenthalts-Ortes desselben.	a. Entweichen aus der Polizeiaufsicht b. Einschaffung in das Zwangsarbeitshaus nach Art. II. Nr. 3. der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Nov. 1816 auf die Dauer von durch Entschließung vom	Summarische Vormerkungen. über die Anordnung und die Handhabung der Polizei-Aufsicht (§. 9., n. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7.)
8.	9.	10.	11.	12.

Ad Num. 29,690. praes. $\frac{11}{9}$ 43.

(Die nähere Bezeichnung des neu errichteten k. Landgerichts Neumarkt in Oberbayern in den Addressen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung eines Ansinnens der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, werden sämmtliche der unterfertigten Kreis-Stelle untergeordneten Behörden darauf aufmerksam gemacht, wie es nothwendig sey, bei Sendungen an das neu errichtete k. Landgericht Neumarkt in Oberbayern die nähere Bezeichnung „in Oberbayern" stets der Adresse beizusetzen, um einer Verwechslung mit dem k. Landgerichte Neumarkt in dem Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg jedenfalls vorzubeugen.

Augsburg, den 12. September 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi, coll.

Ad Num. 30,553. praes. $\frac{11}{9}$ 43.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Billenhausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Rücktritt des Priesters Peter Maria Mayr in die Klosterpension wurde die Pfarrei Billenhausen erledigt.

Dieselbe liegt im Landgerichts-Bezirke Krumbach, zählt 460 Seelen, und hat eine Schule.

Die jährlichen Erträgnisse berechnen sich auf 845 fl. 33$\frac{2}{4}$ kr., und zwar: 1) an ständigen Bezügen aus Staatskassen auf 722 fl. 9 kr.; 2) aus Realitäten auf 86 fl. 58 kr.; 3) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen auf 36 fl. 26 kr.

Die hieraus zu bestreitenden Lasten betragen 62 fl. 17$\frac{1}{2}$ kr.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen zu belegenden Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen

Augsburg, den 7. September 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Num. 30,917. praes. $\frac{13}{9}$ 43.

(Die Erledigung des Schul- und Curat-Benefiziums in Margertshausen, k. Landgerichts Göggingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Joseph Fischer auf die Pfarrei Karlskron ist das Schul- und Curatbeneficium Margertshausen in Erledigung gekommen.

Dasselbe liegt in der Diöcese Augsburg, in dem kgl. Landgerichte Göggingen und im

Landkapitel Agawang, und zählt 251 Seelen, dann 34 Werktags- und 29 Feiertags-Schüler.

Der jeweilige Beneficiat hat außer den geistlichen Verrichtungen des Curatbenefiziums auch die Werktags- und Feiertagsschule vorschriftsmäßig zu halten, und ist verbunden, wochentlich drei Messen für die Stifterin zu appliciren.

Die Einkünfte betragen 453 fl. 1 kr. und bestehen: I.) Von dem Curatbenefizium: a) in 175 fl. ständigem Gehalte, b) in 34 fl. 35 kr. aus Realitäten, c) in 40 fl. 48 kr. aus Rechten, d) in 34 fl. 21 kr. aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen. II.) Von der Schulstelle: a) in 5 fl. ständigem Gehalte, b) in 74 fl. 4 kr. am Schulgelde, c) in 12 fl. 30 kr. aus Realitäten, d) in 30 fl. 42 kr. wiederruflichem Aufbesserungs-Betrage aus dem Kreisschulfonde.

Die Lasten betragen 7 fl.

Zur Uebernahme dieser Pfründe ist ein Betriebs-Kapital von 100 fl. nothwendig.

Bewerber um dieses Benefizium haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche innerhalb längstens 4 Wochen an die unterfertigte Stelle einzureichen.

Augsburg den 12. September 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm, coll.

Ad Nrum. 31,441. praes. $\frac{1}{9}$ 42.

(Die Erledigung mehrerer Schuldienste in dem Regierungs-Bezirke Schwaben und Neuburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg sind neuerlich nachbenannte katholische Schuldienste in Erledigung gekommen, welche bis zum 15. Oktober d. Js. wieder besetzt werden sollen.

Bewerber um dieselben haben ihre mit den vorgeschriebenen Qualifikationsbuchs-Extracten der einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörden und Distrikts-Schul-Inspektionen versehenen Gesuche längstens bis zum 5. Oktober l. Js. an jene k. Distrikts-Schul-Inspektion portofrei einzusenden, in deren Bezirk der erledigte Schuldienst liegt.

Der gemeinschaftliche Bericht über die Wiederbesetzung ist von den einschlägigen Behörden unverzüglich nach geschlossenem Competirungs-Termine in der Art zu erstatten, daß derselbe längstens bis zum 10. Oktober d. Js. in den Einlauf der unterfertigten Stelle gelange.

Augsburg, den 14. September 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm, coll.

Erledigte Schul-, Orgel- und Meßner-Dienste.

1) Der Schul- Orgel- und Meßner-Dienst zu Finningen, k. Ldgts. Neu-Ulm und Distrikts-Schulinspektions-Bezirks Neu-Ulm in Burlafingen mit einem jährlichen Einkommen von 177 fl. 33 kr., welches mit Einschluß der widerruflichen jährlichen Aufbesserung aus dem Kreis-Schul-Fonde auf 200 fl. sich beläuft; die Zahl der Werktagsschüler beträgt 32, jene der Feiertagsschüler 33.

2) Der Schul- Orgel- und Meßner-Dienst zu Fleinhausen, k. Ldgts. und Distr.-Schulinsp.-Bezirks Zusmarshausen mit einem jährlichen Ertrage von 148 fl. 42 kr., welcher nebst der widerruflichen Aufbesserung aus dem Kreis-Schulfonde den Betrag von 200 fl. erreicht, dann mit 24 Werktags- und 12 Feiertagsschülern.

3) Der Schul- Orgel- und Meßner-Dienst zu Illerreichen, k. Ldgts. und Distr.-Schulinsp.-Bezirks Illertissen, mit einem jährlichen Einkommen von 384 fl. 17 kr., wovon aber 100 fl. für Verpflegung des Schulgehilfen abzurechnen sind, welcher seinen Geldgehalt von 50 fl. aus dem Lokalschulfonde bezieht; die Zahl der Werktags-Schüler beläuft sich auf 147, jene der Feiertags-Schüler auf 77.

4) Der Schul- Orgel- und Meßner-Dienst zu Karlshuld, k. Ldgts. Neuburg und Distrikts-Schulinsp.-Bezirks Neuburg I., mit den in der Fassion auf 251 fl. 16 kr. angegebenen jährlichen Erträgnissen, welche aber durch die bedeutende Vermehrung der Schülerzahl sich erhöht haben dürften. Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt jetzt 177, jene der Feiertags-Schüler 129. Der Schulgehilfe erhält seine Bezüge aus dem Kreis-Schulfonde. Da in Karlshuld gegenwärtig keine eigene Lehrerswohnung besteht, indem das Schulhaus im Bau begriffen ist, und erst im Laufe des Sommers 1844 bezogen werden kann, so kann in Karlshuld zur Zeit nur ein unverheirateter Schullehrer, oder ein solcher aufgestellt werden, dessen Familie einstweilen anderwärts untergebracht werden kann.

5) Der Schul- Orgel- und Meßner- Dienst zu Lützelburg, k. Ldgts. Göggingen und Distrikts-Schulinspektions-Bezirks Göggingen II. in Hürblingen mit einem jährlichen Ertrage von 165 fl. 58 kr., welches mit Hinzurechnung der widerruflichen Aufbesserung aus dem Kreis-Schulfonde auf 200 fl. sich beläuft; die Zahl der Werktagsschüler ist 46, jene der Feiertags-Schüler ebenfalls 46.

6) Der Schul- Orgel- und Meßnerdienst zu Oberhausen, k. Ldgts. und Distr. Schulinsp. Bezirks Roggenburg, mit den jährlichen Erträgnissen von 255 fl. 25 kr., dann mit 56 Werktags- und 28 Feiertagsschülern.

7) Der Schul- Orgel- und Meßnerdienst zu Schwabeck, k. Ldgts. Türkheim und Distr. Schulinsp. Bezirks Türkheim I., mit einem jährlichen Ertrage von 182 fl. 39 kr., welches nebst einem widerruflichen Zuschusse aus dem Kreis-Schulfonde auf 200 fl. sich beläuft; die Zahl der Werktagsschüler beträgt 36, jene der Feiertagsschüler 26.

8) Der Schul- Orgel- und Meßnerdienst zu Stephans-Rettenberg, k. Ldgts. Sonthofen und Distr. Schulinsp. Bezirks Sonthofen in Stephans-Rettenberg mit einem jährlichen

Einkommen von 417 fl. 5 kr., wovon der Schullehrerswittwe Fahrenschon ein jährliches Absent von 40 fl. nach früher getroffenen Bestimmungen zu verabreichen ist, welches seiner Zeit, nachdem ihre Kinder in das 16te Lebensjahr werden eingetreten seyn, einer verhältnißmäßigen Verminderung unterliegen dürfte. Die Zahl der Werktagsschüler beträgt gegenwärtig 104, jene der Feiertagsschüler 77.

9) Der Schul- und Meßnerdienst zu Unterglauheim, k. Ldgts. Höchstädt und Distr. Schulinsp. Bezirks Höchstädt in Mörslingen mit einem jährlichen Ertrage von 217 fl. 23 kr., dann mit 42 Werktags- und 47 Feiertagsschülern.

10) Der Schul- Orgel- und Meßnerdienst zu Wiedergeltingen, k. Ldgts. Türkheim und Distr. Schulinsp. Bezirks Türkheim I., mit einem jährlichen Einkommen von 254 fl. 20 kr., dann mit 54 Werktags- und 46 Feiertagsschülern.

11) Der Schul- Orgel- und Meßnerdienst zu Wortelstetten, k. Ldgts. Wertingen und Distr. Schulinsp. Bezirks Wertingen I., mit einem jährlichen Ertrage von 233 fl. 34 kr., wovon der Schullehrers-Wittwe Crescenz Bachmann ein jährliches Absent von 15 fl. bis zu ihrer Wiederverehelichung bewilliget wurde, welches auch bei dem Eintritte der Erwerbsfähigkeit ihrer Kinder eine Verminderung erleiden dürfte. Die Zahl der Werktagsschüler beträgt 42, jene der Feiertagsschüler 30.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{10}{9}$ 43.

Seine Majestät der König haben Sich unter dem 1. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Regierungs- und Kreisbau-Rath Beischlag in gleicher Eigenschaft zu der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, auf sein Ansuchen zu versetzen, und an dessen Stelle zum Regierungs- und Kreisbau-Rathe bei der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, den bisherigen Bezirks-Ingenieur zu Rosenheim Peter Gries zu ernennen.

praes. $\frac{11}{9}$ 43.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 31. v. Mts. haben Seine Majestät der König Sich bewegen gefunden, zu der durch Versetzung des Landrichters Freiherrn von Harold nach Trostberg in Erledigung kommenden Landrichtersstelle zu Roggenburg, vom 16. September an, den bisherigen I. Assessor des Landgerichts Friedberg Martin Bogner zu ernennen.

praes. $\frac{11}{9}$ 43.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 26. August 1843 dem bisherigen Pfarrer in Aitrang, k. Landgerichts Obergünzburg, Priester Eduard Hohenegger, die katholische Pfarrei Grönenbach allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{12}{9}$ 43.

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 29. August 1843 haben Seine Majestät der König die erledigte katholische Pfarrei Untergermaringen, Landgerichts Kaufbeuren, dem Priester Franz Anton Dirheimer, zur Zeit Pfarrer in Kleinkemnath, Landgerichts Obergünzburg allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{11}{9}$ 43.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. v. Mts. haben Seine Majestät der König der von dem Herrn Fürsten von Oettingen-Spielberg als Patronatsherrn für den I. protestantischen Pfarrer und Dekan Friedrich Prinz in Oettingen ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Allerheim, Dekanats Ebermergen die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

praes. $\frac{2}{9}$ 43.

Seine Majestät der König haben mit allerhöchstem Rescripte vom 31. August l. Js. die Wahl des bisherigen Polizei-Aktuars Karl Alois v. Rehlingen zum rechtskundigen Magistrats-Rathe der Stadt Augsburg allergnädigst zu bestätigen geruht.

Intelli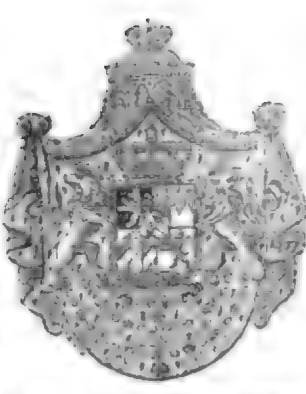genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 38. den 23. September 1843.

Inhalt: Die Beiziehung eines Chirurgen zu gerichtsärztlichen Untersuchungen. — Das Institut für Fabrikation chirurgischer Instrumente von J. E. Schnetter in München. — Eine bei Mettenheim aufgegriffene, taubstumme Mannsperson. — Die Erledigung der Pfarrei Röthenbach bei St. Wolfgang, Decanats Schwabach. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 29,752. praes. 11/9 43.

An sämmtliche Gerichtsärzte von Schwaben und Neuburg.

(Die Beiziehung eines Chirurgen zu gerichtsärztlichen Untersuchungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer von dem k. Justiz-Ministerium im Einverständnisse mit dem k. Ministerium des Innern und der Finanzen an sämmtliche Appellations-Gerichte diesseits des Rheins ergangenen Entschließung vom 15. v. Mts. ist in allen Untersuchungen, wo die Sektion einer Leiche nothwendig ist, die Zuziehung eines Chirurgen zur Vollziehung der Leichenöffnung zulässig.

Dieses wird den Gerichts-Aerzten zur Kenntniß und Nachachtung eröffnet.

Augsburg, den 7. September 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrm. 29,608. praes. 13/9 43.

(Das Institut für Fabrikation chirurgischer Instrumente von J. E. Schnetter in München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 24. v. Mts. folgt in nachstehendem Abdrucke die in der Beilage zur allgemeinen Zeitung vom 18. Juli 1843 Nr. 199 pag. 1553 enthaltene Bekanntmachung des Fabrikanten chirurgischer Instrumente J. E. Schnetter in München, auf welche besonders die Vorstände und Aerzte der Krankenanstalten im Regierungs-Bezirke Schwaben und Neuburg hiermit aufmerksam gemacht werden.

Augsburg, den 12. September 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi, coll.

Bekanntmachung.

Der Unterzeichnete steht im Begriff seine von ihm vor 37 Jahren im Königreich Bayern gegründete erste Anstalt für die Fabrikation chirurgischer Instrumente seinem einzigen Sohne **Max Joseph** dahier zu übergeben, sich allein auf vielseitige Anforderungen der Kranken sowohl als der HH. Aerzte das Bandagenfach und die damit verwandten Gegenstände vorbehaltend.

Der Unterzeichnete hatte das Glück, sein unter den Wirren des Krieges gegründetes Institut schon in den ersten Jahren seines Bestehens auf eine solche Höhe zu heben, daß er getrost mit den besten englischen Fabrikaten der Art concurriren konnte, Institute sowohl als Armeen auch des Auslandes mit seinen Instrumenten zu versehen hatte, und die schmeichelhaftesten Anerkennungen sowohl von Staaten, als den ausgezeichnetsten Aerzten erhielt.

Der Unterzeichnete ist seit diesen 37 Jahren unaufhörlich bemüht gewesen, durch stetes Fortschreiten mit der Zeit, durch die genaueste Ausführung der neuen verbesserten chirurgischen Instrumente, durch eigene Verbesserungen an denselben, sein Institut immer mehr und mehr zu heben, und durch sorgfältige Erziehung und Heranbildung eines Sohnes dasselbe auch in seiner Fortdauer zu sichern, wann er nicht mehr seyn wird.

Indem er hiemit dem chirurgischen Publikum des In- und Auslandes, das ihn so lange und so ausgezeichnet mit seinem Vertrauen beehrte, dafür den innigsten Dank sagt, bittet er dieses Vertrauen auch auf seinen Sohn zu übertragen, der, wie dessen theoretische und praktische Prüfung bewies, ausgerüstet mit allem, was zu einer ausgezeichneten Leistung in seinem Fache nöthig ist, sich des ihm geschenkten Vertrauens gewiß würdig zu machen und es zu erhalten wissen wird.

Der Sohn des Unterfertigten wird das Institut für Fabrikation chirurgischer Instrumente unter der Firma **M. J. Schnetter** fortführen. Das Bandagenfach für an Hernien Leidende hat sich der Unterzeichnete, wie schon gesagt, bis jetzt noch allein vorbehalten, und erst neuerdings von Sr. Maj. dem König von Bayern auf seine erwiesene Verbesserung von Bandagen ein allergnädigstes Privilegium erhalten. — Schon vor 26 Jahren hat er, gemäß einer Aufforderung des damaligen königl. bayer. Obermedicinal-Collegiums, Commissionslager von seinen Bandagen in verschiedenen Theilen des Reiches gegründet, um den Leidenden auch in den entferntesten Theilen des Landes schleunige Hülfe leisten zu können. Diese Commissionslager sind bereits auf 12 angewachsen, und befinden sich dermal bei:

Hrn. Dr. Rottermundt, kön. Medicinal-Assessor in Regensburg.
„ Dr. Miller, kön. Landgerichtsarzt in Burglengenfeld.
„ Dr. Götz, praktischer Arzt in Lauingen.
„ Dr. Schechner, königl. Landgerichts-Arzt in Markt Bibart.
„ Dr. Schwaiger, praktischer Arzt in Benedictbeuern.
„ Holl, Polizei-Chirurg in Augsburg.
„ Holzner, Landarzt in Wasserburg.
„ Stecher, Landarzt in Straubing.
„ Wecker, Landarzt in Rosenheim.
„ Linhard, Wund- und Hebarzt im Bad Kissingen.
„ Andräas, Chirurg in Berchtesgaden.
„ Schuhmacher, Chirurg in Lauterecken, in der Rheinpfalz.

Jeder dieser HH. Commissionäre hat die Verpflichtung übernommen an Aerzte, Chirurgen und Hebammen die benöthigten Bandagen um den Fabrikpreis, an legal erwiesene Arme aber um ein Drittheil billiger abzugeben.

Noch einmal seinen Sohn dem Wohlwollen des chirurgischen Publikums, sich selber aber dem freundlichen Andenken desselben empfehlend, unterzeichnet dankend

München, im Monat Juli 1843.

J. E. Schnetter,

Fabrikant chirurg. Instrumente und kgl. privil. Bandagist, Mitglied des Civil-Verdienstordens der bayer. Krone, Inhaber der k. k. österreichischen großen goldenen Civil-Verdienst-Medaille, und Ritter des königlich-schwedischen Wasa-Ordens, Inhaber der goldenen Industrie-Medaille von 1834 und 1835 ꝛc.

Ad Nrm. 31,347. praes. $\frac{21}{9}$ 43.

An
die Distrikts-Polizei-Behörden von
Schwaben und Neuburg.

(Eine bei Mettenheim aufgegriffene, taubstumme Mannsperson betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Am 24. v. Mts. ist außerhalb Mettenheim, k. Landgerichts Mühldorf in Oberbayern eine unbekannte taubstumme Mannsperson aufgegriffen worden.

Dieselbe ist nach Anzeige des k. Landgerichts Mühldorf beiläufig 30 Jahre alt, von mittelmäßig starkem Körperbau und gebeugtem Gange, aufrecht stehend 5' groß, hat dunkelblonde schlichte Hauptharre, eine hohe Stirne, schwarze, ziemlich starke Augenbraunen, große, hellbraune Augen, eine stumpfe, etwas aufwärts stehende Nase mit breiten Flügeln, proportionirten Mund, gesunde Zähne, fleckige, pergamentartige Gesichtsfarbe, eine Mutterwarze am linken Kinnbacken, einen Sattlhals; die Haut, besonders am Halse abwärts, ist ganz schwarzbraun, rindenartig, mit weißen Flecken wie getiegert und mit Spuren und Narben stattgefundener pockenartiger Ausschläge bedeckt, die Händeflächen sind weicher und zeugen nicht von Verrichtung anstrengender Arbeiten.

Fragliches Individuum wird als höchst blödsinnig, aber sehr gutmüthig bezeichnet.

Dasselbe trägt am Leibe ein schlechtes werchenes Hemd, einen abgetragenen grau tuchenen Janker mit beinernen Knöpfen, ein altes farbloses leinenes Halstuch, eine schwarz manchesterne ganz abgetragene Weste, eine ganz verflickte, lange, lederne Hose, ein paar blaugarnene, frisch angestrickte Strümpfe, sogenannte Haferlschuhe und eine brauntüchene Schirmmütze mit einem Blumensträuschen; den Hosenträger trägt er über der Weste.

Sämmtliche Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg erhalten den Auftrag, ungesäumt umfassende Nachforschungen in den betreffenden Amtsbezirken zur Ermittlung der Heimath der beschriebenen Person zu treffen, und ein bestätigendes Ergebniß dem kgl. Landgerichte Mühldorf bekannt zu geben, hierüber aber zugleich anher Anzeige zu erstatten.

Augsburg, den 19. September 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi, coll.

---

praes. $\frac{21}{9}$ 43.

(Die Erledigung der Pfarrei Röthenbach bei St. Wolfgang, Dekanats Schwabach, betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des Pfarrers Dolwitzel eingetretene Erledigung der Pfarrei Röthenbach bei St. Wolfgang, Decanats Schwabach, wird hiemit zur Bewerbung um diese Stelle innerhalb sechs Wochen mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß mit derselben nach der vorliegenden berichtigten Fassion nachstehendes Einkommen verbunden ist. I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Stiftungskassen: Sustentations-Beiträge 130 fl., Wintersteuer 12 fl., 4 Schffl. 1 Metz. 3 Ms. Korn à 8 fl. 39 kr. = 36 fl. 10¼ kr., 5 Klafter Scheitholz à 3 fl. 30 kr., 5 Klafter weiches Stöckholz à 1 fl. und 500 Stück Wellen à 15 kr., wird nicht in natura geliefert, sondern dafür ein Fixum vergütet von 28 fl. 45 kr., aus dem der Kirchenstiftung Röthenbach zugewiesenen Antheil an dem ehemaligen Nürnbergischen Landalmosen amtlichen Vermögens-Complexe an Geld 75 fl., für 2 Schffl. 5 Metz. 2 Vrtl. 2 Maas Korn à 8 fl. ein Fixum von 23 fl. 25 kr.; 2.) aus Gemeinde-Kassen: zur Erhöhung des Pfarreinkommens 55 fl.; 3.) von Privaten baar 7 fl. 12 kr. II.) Ertrag

aus Realitäten: Freie Wohnung, welche sich aber in einem ganz schlechten baulichen Zustande befindet, nebst einem kleinen Gärtchen, 25 fl. **III.**) Ertrag aus Rechten: die unentgeldliche Beifuhr des Holzes von der Gemeinde, angeschlagen zu 5 fl. **IV.**) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 104 fl. 29 kr., sollen aber gegenwärtig 30 fl. weniger ertragen. Summa 502 fl. 1¾ kr. Die Lasten hievon mit 2 fl. 24 kr. abgezogen; reines Diensteinkommen 499 fl. 37¾ kr. Wozu noch an freiwilligen Geschenken von 18 fl. an Geld und Naturalien zu rechnen sind.

Ansbach, den 11. September 1843.

K. Protestantisches Consistorium.

(In Abwesenheit des kgl. Vorstandes.)

Burkhardt.

Dollmann, v. n.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{18}{9}$ 43.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 31. July l. Js. haben Seine Majestät der König Sich bewogen gefunden, den Advokaten Max Joseph Schirmer zu Schrobenhausen auf die durch den Tod des Dr. Joseph Anton von Decker zu Augsburg erledigte Advokatenstelle zu versetzen.

praes. $\frac{18}{9}$ 43.

Vermöge höchster Ministerial-Entschließung vom 25. August d. Js. wurde die erledigte Scholarchats-Stelle an der protestantischen Studien-Anstalt zu St. Anna in Augsburg dem Gemeindebevollmächtigten und Fabrikinhaber Ludwig Sander in Augsburg übertragen.

praes. $\frac{21}{9}$ 43.

Vermöge allerhöchsten Rescripts ddo. 9. Septbr. d. Js. wurde die erste Inspektorsstelle an dem Collegium zu St. Anna in Augsburg dem Candidaten der Theologie, Heinrich Gürsching aus Erlangen, die zweite hingegen dem Candidaten des Lehramtes und der Theologie, Bernhard Leikauf aus Nürnberg, in widerruflicher Eigenschaft allergnädigst verliehen.

praes. $\frac{18}{9}$ 43.

Dem auf die Stadtpfarrei Weißenhorn von dem Herrn Grafen Fugger-Kirchberg-Weißenhorn förmlich präsentirten bisherigen Pfarrer zu Bubenhausen, Priester Anton Bisle, wurde zum Behufe des Antritts der Stadtpfarrei Weißenhorn die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

praes. $\frac{20}{9}$ 43.

An die Stelle des Magistratsraths in Nördlingen, Georg Heller, Lebküchners und Spezereihändlers, welcher durch Entäußerung seines steuerbaren Gewerbes und Wohnhauses nicht mehr in Funktion bleiben kann, ist der erste Ersatzmann Friedrich Henning, Lebküchner, und an des letztern Stelle im Gremium der Gemeindebevollmächtigten der Ersatzmann Ferdinand Müller, Konditor — beide auf die noch übrige Funktionszeit der Abtretenden — gekommen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

praes. $\frac{20}{9}$ 43.

Die nach vorgenommener Wahlverhandlung im Landwehrbataillon der Stadt Wemding erfolgten Ernennungen des bisherigen Junkers, Johann Weinzierl, zum Quartiermeister, sowie des k. Advokaten Seiberer zum Auditor wurde durch Regierungs-Entschließung vom 12. September bestätiget.

Intelli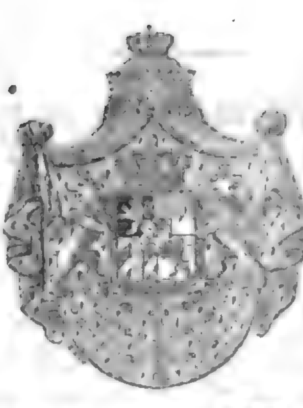genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 39. den 30. September 1843.

Inhalt: Die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten. — Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen' und die Rückstände an k. Staatsgefällen. — Das Postporto für Versendung von Conscriptionssachen. — — Die diesjährige Concurs-Prüfung der zum Staatsdienste aspirirenden Rechtskandidaten. — Die Bestellung des Regierungs-Blattes für 1844. — Die Thierquälerei, insbesondere den Transport des Schlachtviehes. — Die Erhebung der katholischen Pfarrcuratie Karlshuld zur Pfarrei. — Die Versendung von Gold- und Papiergeld mit der Briefpost. — Die Erledigung des Frühmeßbenefiziums in Gunderemmingen. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Num. 31,391: praes. $\frac{27}{9}$ 43.

(Die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem die allerhöchste Verordnung vom 3. l. M., die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betr., in nachstehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, vertraut die unterzeichnete Stelle dem Pflichteifer der Behörden den entsprechenden Vollzug.

Die besondere Bekanntmachung derselben in den Gemeinden, so wie durch die Lokal-Intelligenzblätter ist unverweilt zu bewirken.

Augsburg, den 22. September 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi, coll.

Abdruck.

Ludwig

von Gottes Gnaden König v. Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben aus vielfachen Berichten und Anzeigen Unserer Kreisregierungen, und der katholischen und protestantischen Kirchenbehörden Unseres Reiches, so wie auch aus den in den Versammlungen der Stände des Reiches und der Landräthe laut gewordenen Klagen entnommen, wie die Vervielfältigung der Tanzunterhaltungen und Freinächte durch Beförderung der Unsittlichkeit, durch Nährung des Hanges zu Ausschweifungen, durch Anreiz zur Verschwendung, und durch die Veranlassung der strafbarsten Excesse, namentlich der blutigsten Raufhändel, den verderblichsten Einfluß auf das Gemeinde- und Familienwohl ausübe,

und die Grundlagen der öffentlichen Ordnung allmählig zu untergraben drohe.

So wenig Wir gemeint sind, Unseren Unterthanen den Genuß erlaubter Vergnügungen und unsträflicher Belustigungen in irgend einer Beziehung verkümmern zu lassen, so ist es Uns doch eine heilige Regentenpflicht, dem durch Zügellosigkeit und Mißbrauch bei den Tanzmusiken und Freinächten bereits erzeugten, und immer mehr sich verbreitenden schweren Uebel Einhalt zu thun.

Wir haben demgemäß, auf so lange Wir nicht anders verfügen, beschlossen und verordnen was folgt:

Art. 1.

Oeffentliche Tanz-Unterhaltungen dürfen nicht stattfinden, und zwar

1. in allen Orten des Königreichs im Allgemeinen
   a) vom ersten Sonntage im Advent bis zum Feste der Erscheinung des Herrn einschließlich, mit Ausnahme des Sylvester-Abends, wo die Begehung von öffentlichen Tanzgesellschaften im Königreiche Herkommen ist;
   b) vom Aschermittwoch bis zum ersten Sonntag nach Ostern einschließlich;
   c) an den beiden Feiertagen des Pfingstfestes;
   d) am Christi-Himmelfahrtstage;
   e) an den Vorabenden dieser Feste; und
   f) an den Freitagen.
2. In katholischen Orten insbesondere:
   a) in den Oktaven des Frohnleichnams- und des Allerseelenfestes;
   b) an sämmtlichen Frauentagen;
   c) am Feste der hl. Apostel Peter und Paul;
   d) am Feste Johannes des Täufers;
   e) an den Festen der Landes- und Diöcesan-Patrone; und
   f) an den Vorabenden aller vorbenannten Feste.
3. An protestantischen Orten insbesondere
   a) an Bet- und Bußtagen;
   b) am Tage des Erntefestes;
   c) am Tage des Reformationsfestes, und
   d) an den Vorabenden dieser Feste.

An Orten, wo eine oder mehrere katholische Pfarreien neben einer oder mehreren protestantischen Pfarreien bestehen, haben die unter Ziff. 2. und 3. vorgeschriebenen besonderen Beschränkungen Anwendung zu finden, je nachdem die Mehrzahl der Einwohner der katholischen oder der protestantischen Kirche angehört.

Art. 2.

Auch außer den geschlossenen Zeiten (Art. 1.) dürfen öffentliche Tanzunterhaltungen nur mit vorausgehender Bewilligung der zuständigen Polizeibehörde gehalten werden.

Jede solche Bewilligung soll schriftlich ausgefertiget werden, und es ist dafür neben der gesetzlichen Amtstaxe gemäß Art. 63. der Verordnung über das Armenwesen vom 17. Nov. 1816 noch ein besonderer Beitrag

a) von 48 Kreuzern in Städten und Märkten,
b) von 24 Kreuzern auf dem flachen Lande

an den örtlichen Armenfond zu entrichten.

Art. 3.

In der Bewilligung ist die Stunde des Beginnens und der Beendigung der Tanzmusik jederzeit genau auszudrücken.

Die längste Dauer der Tanzunterhaltungen soll hiebei allenthalben auf die Polizeistunde festgesetzt werden.

An Sonn- und Feiertagen darf keine öffentliche Tanzmusik vor der Beendigung des nachmittägigen Pfarrgottesdienstes beginnen.

Art. 4.

Die Polizeistunde wird hiemit

1. für die den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städte auf Abends 11 Uhr,

2. für die übrigen Städte II. Klasse, vom 1. April bis 30. September auf Abends 11 Uhr, und während der sechs Wintermonate auf Abends 10 Uhr,

3. für die übrigen Städte und Märkte, und für das flache Land vom 1. April bis 30. September auf Abends 10 Uhr, und während der sechs Wintermonate auf Abends 9 Uhr festgesetzt.

Art. 5.

Die Dauer der öffentlichen Tanzunterhaltungen darf ausnahmsweise, jedoch nur bis zu 2 Stunden über die Polizeistunde verlängert werden:

1. An den Kirchweihsonntagen;

2. an den Tagen der Landesfeste, und

3. an den 3 Fastnachtstagen; am dritten jedoch niemals über die Mitternachtsstunde.

Für die Bewilligung solcher Ausnahmen an dem Kirchweihsonntage ist indessen in den Amtsbezirken einer jeden Distrikts-Polizeibehörde für die Landgemeinden, Märkte und kleineren Städte eine bestimmte Reihenfolge unter den einzelnen Pfarr- und Filial-Orten festzusetzen, und einzuhalten, damit nicht bei der großen Zahl der Kirchweihtage und dem bestehenden Gebrauche des Besuches der Tanzmusiken auch an weiter entfernten Orten die Ausnahme zur Regel werde.

Art. 6.

Die Kreisregierungen haben darüber zu wachen, daß in den offenen Zeiten bei Bewilligung der Tanzmusiken alles Uebermaß verhütet werde, und diejenige Beschränkung eintrete, welche zur Unterdrückung ausartender zügelloser Genußsucht, und zur Aufrechthaltung der sittlichen Ordnung nothwendig ist.

Art. 7.

Die Bildung von Vereinen für geselliges Vergnügen darf nur mit Bewilligung der zuständigen Polizeibehörde stattfinden.

Es ist bei Ertheilung solcher Bewilligungen besonders zu beachten, daß nicht die Bildung solcher Vereine als Mittel zur Umgehung Unserer gegenwärtigen Verordnung gemißbraucht werde.

Art. 8.

Auch die mit obrigkeitlicher Bewilligung bestehenden Vereine für geselliges Vergnügen sind den Bestimmungen des Art. 1. über die geschlossenen Zeiten unterworfen.

Art. 9.

Wenn in einem öffentlichen Hause die festgesetzte Polizeistunde (Art. 4.) nicht eingehalten wird, so tritt Geldstrafe bis zu 15 fl. gegen den Hauswirth, welcher seine Gäste nicht abgemahnt oder ihnen nach jener Stunde Speise oder Getränke verabreicht hat; bis zu 5 fl. aber gegen die Gäste ein, welche auf Abmahnen des Wirthes sich nicht entfernt haben.

Art. 10.

Geldstrafe von 15 bis zu 50 fl. tritt gegen jene Wirthe ein, welche

1. bei öffentlichen Tanzunterhaltungen die in der polizeilichen Bewilligung festgesetzte Stunde nicht einhalten, oder
2. zu geschlossenen Zeiten (Art. 1.) Tanzmusik halten, oder
3. an offenen Zeiten ohne polizeiliche Bewilligung Tanzmusik zu halten unternehmen.

Bei dem zweiten Rückfalle sollen solche Uebertreter mit zeitlicher, bei öftern Rückfällen aber mit gänzlicher Entziehung der Bewilligung zu Tanzunterhaltungen bestraft werden. Erhalten die Polizeibehörden von einem solchen Unternehmen Nachricht, so haben sie dessen Einstellung ungesäumt zu bewirken.

Art. 11.

Wirthe, welche bei Entstehung von Raufhändeln und bei Verübung sonstiger Excessen in ihrem Hause nicht sogleich den Tanz bis zur Wiederherstellung der Ruhe einstellen, und die Ausweisung der Excedenten mit allen zu Gebote stehenden erlaubten Mitteln zu bewirken suchen, sind an Geld von 5 bis zu 25 Gulden, und nach dem zweiten Rückfalle mit der zeitweisen oder gänzlichen Entziehung der Bewilligung zum Abhalten von Tanzunterhaltungen zu bestrafen.

Haben dieselben aber solchen Excessen oder Raufhändeln durch Mitwirkung oder sonst auf irgend eine Art Vorschub geleistet, so ist gegen dieselben neben den durch diese Theilnahme verwirkten Strafen, wenigstens die einjährige Einstellung der Bewilligung zum Abhalten von Tanzmusiken zu verfügen.

Art. 12.

Wir übergeben Uns zwar dem Vertrauen, daß die Vorstände der Polizeibehörden sich die pünktlichste und nachdrücklichste Handhabung der gegenwärtigen Verordnung zur besonderen Obliegenheit machen werden. Wir erklären aber zugleich die erwähnten Vorstände hiefür persönlich verantwortlich, und wollen, daß diese Verantwortlichkeit im Falle der Vernachläßigung ihrer deßfallsigen Obliegenheiten durch nachdrückliche Disciplinar-Einschreitung geltend gemacht werde.

Art. 13.

Wir vertrauen nicht minder zu sämmtlichen kirchlichen Oberbehörden und zu den Pfarrämtern Unseres Reiches, daß dieselben die ihnen vorzugsweise zu Gebote stehenden Mittel anwenden werden, um durch Befestigung der Religion in den Gemüthern ihrer Anbefohlenen, und durch Belehrung, Ermahnung und sittliche Besserung dieselben vor den Gefahren und dem Verderben sittenloser Lustbarkeiten zu bewahren, und von den Ausschweifungen fern zu halten, deren Tummelplatz an vielen Orten die öffentlichen Tanzböden geworden sind.

Art. 14.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Aschaffenburg, den 3. Sept. 1843.

Ludwig.

v. Abel.

Die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betreffend.

Auf
k. allerhöchsten Befehl der
General-Sekretär.
An dessen Statt der Ministerialrath v. Zenetti.

Republikation

der Bestimmungen des Finanz-Gesetzes vom 28ten Dezember 1831.

(Das Erlöschen der Foderungen an die k. Kassen, und die Rückstände an kgl. Staats-Gefällen betr.)

&c. &c.

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1ten Juni 1822, welches über die Foderungen aus Titeln vor dem 1ten Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmungen getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1ten Oktober 1811 bis zum 1ten Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, in soferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1ten Oktober 1833 bei dem königlichen Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Foderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1ten October 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Foderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a.) entweder bereits früher bei dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen direct angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b.) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Foderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1ten Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Foderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1ten Oktober 1833 bis 1ten Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §. §. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a.) alle Real-Lasten, welche auf was immer für einem Eigenthume des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b.) alle in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1ten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Foderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen,

welche vor dem 1ten Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Vom ersten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staats-Gefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während drei aufeinander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintrage im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgaben-Pflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtig und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Object, aus dem sich das Gefälle ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §.§ 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt, ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §.§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rhein-Kreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphen viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

Unser Staats-Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen den bestimmten Zwecken zuzuwenden.

München, den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst v. Wrede, Frhr. v. Zentner, Graf v. Armansberg, v. Weinrich, v. Stürmer.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl

der Staatsrath und
General-Sekretär
Egid. v. Kobell.

Ad Nrm. 32,034. praes. $\frac{2}{5}$ 43.

**An
sämmtliche Conscriptions-Behörden des Regierungs-Bezirkes.**

(Das Post-Porto für Versendung von Conscriptions-Sachen betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Ministerium des Innern ist durch das kgl. Ministerium des k. Hauses und des

Aeußern in Kenntniß gesetzt worden, daß die amtlichen Verhandlungen über Einstellungen von Ersatzmännern, wovon im **IV.** Abschnitte des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 die Rede ist, dann die Einstands-Kapitalien und Zinsen von mehreren Conscriptions-Behörden als Regierungs-Sachen behandelt, und mit dieser Aufschrift den k. Posten zur portofreien Versendung übergeben werden, während doch solche Gegenstände als Parteisachen zu betrachten sind, und der Bezahlung des Postporto um so mehr unterliegen, als dieselben hievon durch die allerh. Verordnung über die Post-Porto-Freiheit vom 23. Juni 1829 nicht ausdrücklich entbunden, und die auf Einstellung Bezug habenden Verträge und Verhandlungen im §. 90 des vorhin angeführten Gesetzes vom 15. August 1828, als solche Gegenstände bezeichnet sind, auf welche die allgemeinen Stempel- und Tax-Vorschriften angewendet werden müssen.

Indem daher sämmtliche Conscriptions-Behörden hierauf aufmerksam gemacht werden, wird denselben gemäß Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern, vom 18. praes. 24. d. Mts. eröffnet, daß ein solches, das k. Post-Aerar beeinträchtigendes Verfahren nicht stattfinden dürfe, sondern daß alle, die Einstellung von Ersatzmännern zur Ergänzung des stehenden Heeres, dann die Einstands-Kapitalien und Zinsen betreffenden, Verhandlungen und Ausfertigungen als Parteisachen behandelt und bezeichnet werden müssen, von welchen bei ihrer Versendung durch die kgl. Posten das Porto zu entrichten ist.

Zugleich wird den Conscriptions-Behörden aufgetragen, die Einstands-Kapitalien und die Zinsen hievon bei ihrer Versendung durch die königl. Posten besonders zu verpacken, sohin dieselben mit portofreien Geldern oder Effekten durchaus nicht zu verbinden.

Augsburg, den 27. September 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 32,503. praes. $\frac{29}{9}$ 43.

(Die diesjährige Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechts-Kandidaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnungen vom 6. März 1830, (Reggsbl. S. 581) und 1. April 1833 (Reggsbl. S. 305) wird die dießjährige Concursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechts-Candidaten am Sitze der unterzeichneten k. Regierung wieder abgehalten werden, und am ersten Dezember beginnen.

Es ergeht daher an diejenigen Rechts-Candidaten, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, und entweder in dem Regierungsbezirke das Heimathrecht besitzen, oder darin die vorgeschriebene zweijährige Praxis vollendet haben, hiemit die Aufforderung, ihre Gesuche um Zulassung zu derselben spätestens bis zum 15. November bei der unterzeichneten k. Regierung einzureichen und mit denselben

1) das Zeugniß über die erstandene theoretische Prüfung,

2) das Zeugniß über die mit Fleiß und entsprechendem Fortgang vollendete und mit untadelhaftem sittlichen Betragen verbundene zweijährige Praxis, dann

3) das Zeugniß der zuständigen Polizei-Behörde über sittliches Betragen während des academischen Studiums

ohnfehlbar in Vorlage zu bringen.

Die amtlichen Praxis-Zeugnisse müssen der Vorschrift des §. 30 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 entsprechend verfaßt seyn, und überdieß auch über das Alter, den Geburtsort, Religion und Heimath des Kandidaten verläßigen Aufschluß enthalten.

Kandidaten, welche an der vollständigen Erstehung der zweijährigen Praxis ohne ihre Schuld gehindert waren, und deßhalb um allerhöchste Dispensation nachsuchen zu können glauben, haben ihre deßfallsigen Gesuche mit den erforderlichen Nachweisen versehen **spätestens bis zum 18. October in duplo** dahier einzureichen, damit sie noch rechtzeitig zur allerhöchsten Genehmigung vorgelegt werden können.

Augsburg, den 29. September 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Hahn, k. Präsidialsekretär.

Ad Nrm. 31,965. praes. $\frac{2}{5}$7 43.

An

sämmtliche Distrikts- Polizei- Behörden.

(Bestellung des Regierungs-Blattes für 1844 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge der im Kreis-Intelligenzblatte vom Jahre 1826 Seite 1093 — 1098 im Auszuge abgedruckten höchsten Finanz-Ministerial-Entschließung vom 25. September 1826 liegt den Distrikts-Polizeibehörden ob, alljährlich ein Verzeichniß des Bedarfs an Regierungsblättern für jene Behörden ihres Bezirkes, denen sie unentgeldlich zukommen, und ein zweites über den Bedarf jener Behörden und Aemter, welche dafür Zahlung zu leisten haben, herzustellen, und das erstere Verzeichniß einfach, das letztere aber dreifach, und nach Rentamts-Bezirken ausgeschieden, bei der unterzeichneten Stelle in Vorlage zu bringen.

Die k. Distrikts-Polizeibehörden werden daher aufgefodert, diese Verzeichnisse ohnfehlbar bis zum 20. Oktober d. Js. dahier vorzulegen

Augsburg, den 24. September 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Graf Poninsky, coll.

Ad Num. 31,916. **praes. $\frac{28}{9}$ 43.**

(Die Thierquälerei, insbesondere den Transport des Schlachtviehes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die Regierungs-Ausschreibung vom 2. Juni l. Js. (Intelligenzblatt Nr. 22 vom 3. deſſ. Mts.) wird in der Beilage die lithographirte Abbildung eines zum Transporte ungebundener Kälber geeigneten Wagens zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die sogenannten Gäu- oder Schweizer-Wägelchen lassen sich ohne große Kosten nach gedachtem Muster herrichten.

Die Anschaffung neuer Wägen mit der fraglichen Einrichtung aber ist um so unbedenklicher, als dieselben im Uebrigen wie jene Gäu- und Schweizer-Wägelchen benützt werden können.

Desto zuversichtlicher ist gewärtigt, daß die Herrichtung resp. Anschaffung solcher Wagen zum Transporte ungebundener Kälber, die dem Muster entsprechen, gerne und unverweilt geschehe.

Die Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg haben in diesem Sinne geeignet zu wirken, außerdem aber dafür zu sorgen, daß die Seilergurten oder gefütterten Riemen zum Binden der Kälber in jenen Fällen, wo dasselbe nach §. 4 der Polizei-Verfügung vom 2. Juni l. Js. (Intelligenzblatt Nr. 22 vom 3. deſſ. Mts.) gestattet ist, gut gearbeitet und um billige Preise vorräthig zu haben sind.

Augsburg, den 25. September 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Graf Poninsky, coll.

Ad Num. 31,239. **praes. $\frac{27}{9}$ 43.**

(Die Erhebung der katholischen Pfarrkuratie Karlshuld zur Pfarrei betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 9. Sept. d. Js. die Erhebung der katholischen Pfarrcuratie Karlshuld im Landgericht und Dekanate Neuburg zu einer Pfarrei allergnädigst zu genehmigen geruht, und das Besetzungs-Recht derselben als landesfürstlich erklärt.

Die Seelenzahl derselben betrug bei der Herstellung der jüngsten Fassion 1161; dieselbe ist aber in steter Zunahme begriffen.

In Karlshuld besteht eine Schule mit zwei Lehr-Individuen.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei bestehen: a) in einem fixen Geldgehalte von 600 fl.; b) freier Wohnung im Anschlage von 25 fl; c) in der Nutzung aus 21 Tagw. Moosgründen im Anschlage von 10 fl.; d) aus dem Ertrag von weitern 6 Tagw. Moosgründen 24 kr.; e) aus besonders bezahlten dienstlichen Verrichtungen 30 fl.; f) von herkömmlichen Gaben und Sammlungen 6 fl. Summe der Erträgnisse 671 fl. 24 kr., hievon gehen ab an Lasten 11 fl. 13 kr. Bleibt Reinertrag 660 fl. 11 kr.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 19. September 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm, coll.

praes. 24/9 43.

(Die Versendung von Gold- und Papiergeld mit der Briefpost betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der in der allerhöchsten Verordnung vom 3. November 1810, die Einführung einer neuen Briefportotaxe für das Innland betreffend, (Reggs.-Blatt v. J. 1810 S. 1201 u. folg.) §. 8. gegebenen, und durch die allerhöchste Verordnung vom 13. November 1842 bestätigten Bestimmung dürfen Geldsendungen und alle Gegenstände von Werth mit der Briefpost nicht versendet werden; und es wird im Falle des Verlustes hiefür kein Ersatz geleistet.

Dieser Bestimmung entgegen werden fortwährend Briefe mit Gold- und Papier-Geld, vorzüglich mit bayerischen Banknoten beschwert, ohne Deklaration zur Beförderung mit der Briefpost aufgegeben, oder in den Briefaufnahms-Schalter geworfen.

Es wird hieraus Veranlassung genommen, die obige allerhöchste Bekanntmachung wiederholt bekannt, und hiebei aufmerksam zu machen,

1) daß für den Verlust eines ohne Werths-Deklaration aufgegebenen Briefes nur dann ein Ersatz von 25 fl. geleistet werde, wenn die Aufgabe unter Rekommandation geschah, außerdem weder eine Reklamation von Erfolg sein kann, noch irgend ein Ersatz statt findet,

2) daß Briefe mit Papiergeld mittelst der Fahrpost meist eben so schnelle Beförderung finden, als wenn sie unter Verschweigung des Inhalts zur Briefpost aufgegeben werden, da letztere gewöhnlich mit den Eilwägen, mit diesen aber auch posttäglich nach allen Richtungen Fahrpoststücke von geringerem Gewichte und Umfange befördert werden,

3) endlich, daß bei Versendung der bayer'schen Banknoten mit der Fahrpost ungeachtet der Garantie für sichere Beförderung und Bestellung eine sehr gemäßigte Taxe erhoben werde.

München, den 11. September 1843.

General-Administration der kgl. Posten.

Goeb.

Tauber.

---

praes. 21/9 43.

(Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums in Gundremmingen betreffend.)

Das Frühmeß-Benefizium in Gundremmingen, kgl. Landgerichts Dilingen und bischöfl. Decanats Jettingen, auf welches dem hochwürdigsten Herrn Bischof von Augsburg das freie Verleihungsrecht zusteht, ist in Erledigung gekommen. Allenfallsige Bewerber um diese Pfründe haben ihre Bittgesuche mit den gesetzlichen Zeugnissen versehen — unmittelbar an Sr. Bischöfl. Gnaden gerichtet — binnen 4 Wochen a die inserti bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 18. September 1843.

Das Bischöfliche Ordinariat.

Dr. Allioli.

[illegible] Mayr, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

praes. 27/9 43.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 12. Septbr. d. Js. Nr. 22,525 Sich bewogen gefunden: 1) den bisherigen Landgerichts-Assessor Alois Schuster zu Weiler in gleicher Eigenschaft nach Kaufbeuren allergnädigst zu versetzen; 2) den bisherigen II. Landgerichts-Assessor Wilhelm Durocher zu Göggingen zum I. Landgerichts-Assessor in Weiler, und 3) den bisherigen Kreis- und Stadtgerichts-Accessisten Max Pichelmayr in München zum II. Landgerichts-Assessor in Göggingen, allergnädigst zu ernennen.

praes. 27/9 43.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den bisherigen Rentbeamten in Lauingen, Christian Lettenmayer, durch allerhöchstes Rescript vom 15. September 1843 seiner Bitte entsprechend, an das kgl. Rentamt Göggingen zu versetzen.

praes. 27/9 43.

Der Regierungs-Raths-Accessist Anton Reisenegger ist vermöge allerhöchsten Rescripts vom 15. September d. Js. zum Rechnungs-Commissär bei der k. Regierung, Kammer der Finanzen, allergnädigst ernannt worden.

praes. 28/9 43.

Vermöge allerhöchsten Rescripts ddo. 17. Sept. d. Js. haben Seine Königliche Majestät sich allergnädigst bewogen gefunden, die in dem Landwehr-Bataillon Weissenhorn erledigte Stelle eines Majors und Commandanten, dem k. Advokaten Franz Ludwig von Senger huldreichst zu übertragen.

praes. 28/9 43.

Seine Majestät der König haben durch höchste Ministerial-Entschließung vom 2. September 1843 die Lehrstelle der practischen Mechanik und Maschinenkunde in Verbindung mit der Leitung der mechanischen Werkstätte an der polytechnischen Schule in Augsburg dem bisherigen Verweser dieser Lehrstelle, Mechaniker Karl Walther aus Haunsheim allergnädigst zu verleihen geruht.

praes. 28/9 43.

Seine Majestät der König haben dem bisherigen Assistenten für den Zeichnungs-Unterricht an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kempten, Joseph Haas, zum Zeichnungslehrer an der Studien-Anstalt zu Kempten, und zum Lehrer des Zeichnens und Bossirens an der Gewerbsschule daselbst in widerruflicher Eigenschaft allergnädigst zu ernennen geruht.

praes. $\frac{26}{9}$ 43.

Durch Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 19. September 1843 wurde die von der niederrheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft in Wesel angezeigte Aufstellung des F. M. Hummler in Lindau als Agenten dieser Gesellschaft in Bayern genehmigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

---

praes. $\frac{27}{9}$ 43.

Die durch Versetzung des Advokaten Karl Barth von Schwabmünchen nach Landsberg zu Schwabmünchen erledigte Advokatenstelle wurde dem Apellationsgerichts-Accessisten Anton Fürst allergnädigst verliehen.

praes. $\frac{27}{9}$ 43.

Nach vorgenommener Wahl wurde durch Regierungs-Entschließung vom 17. September d. Js. im Landwehr-Bataillon Lauingen ernannt: 1) als Hauptmann: der bisherige Oberlieutenant Karl Zenetti; 2) als Oberlieutenant: der bisherige Lieutenant Johann Haagg; 3) als Lieutenant: der bisherige Junker Melchior Ranzenberger.

---

praes. $\frac{28}{9}$ 43.

Der von dem Herrn Grafen Fugger - Glött für den bisherigen Stadtkaplan zu St. Moriz in Augsburg, Priester Johann Paul Großhauser, d. Z. Pfarrvikar in Oberndorf, ausgestellten Präsentation auf die Pfarrei Oberndorf, k. Landgerichts Donauwörth, ist zu Folge Ermächtigung des k. Ministeriums des Innern vom 19. d. Mts. die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

kann. Für kleinere [illegible]
her entsprechende Vorrichtung an jeden gewöhnlichen Wagen anzubringen

Ir
der
W
in
ge
dr

vo
m
la
ve

rv

Intelligenz-Blatt

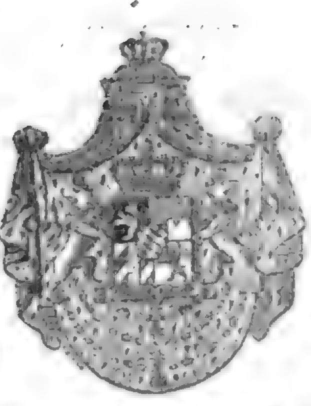

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 40.** den 7. October **1843.**

Inhalt: Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1843. — Die diesjährige theoretische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und der Mathematik. — Die Zündhölzchen, insbesondere deren Feuergefährlichkeit. — Die 158ste Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld. — Die Aufnahme taubstummer Kinder in die Taubstummenschule zu Lauingen. — Eine zu Hirschau aufgegriffene taubstumme Weibsperson. — Eine in der Donau aufgefundene Leiche. — Die Erledigung der Pfarrei Emmersacker, k. Landgerichts Wertingen. — Aufstellung eines Special-Kassiers. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 31,717. praes. $\frac{3}{10}$ 43.

(Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1843 betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird eine Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 17. September l. Js. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und damit der Auftrag an die Distriktspolizei-Behörden verbunden, dieselbe durch die Localblätter gleichfalls veröffentlichen zu lassen.

Augsburg, den 27. September 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm, coll.

Abdruck.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

In Gemäßheit des §. 21 et 31 Abs. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1841 wird die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst am 4. Dezember l. Js. ihren Anfang nehmen.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens drei Wochen vorher bei der k. obersten Baubehörde einzureichen.

Denselben sind beizulegen

a) das Zeugniß über erstandene theoretische Prüfung, und

b) das — oder die Zeugnisse der treffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang und mit untadelhaftem sittlichen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

München, den 17. September 1843.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Ad Nrm. 2. praes. $\frac{5}{10}$ 43.

(Die diesjährige theoretische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und der Mathematik betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der bestehenden Verordnung und aus Veranlassung mehrerer seit einiger

Zeit eingekommenen Gesuche um Bewilligung von Separatprüfungen für das Gymnasial-Lehramt wurde vermöge k. Ministerial-Entschließung vom 28. September d. Js. beschlossen, die vorschriftsmäßige allgemeine theoretische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und der Mathematik am 18. Oktober l. Js an den drei Landes Universitäten abhalten zu lassen.

Dieses wird unter Hinweisung auf die einschlägigen Bestimmungen des Titels XI. der Schulordnung v. J. 1830, dann der k. Ministerial-Bekanntmachung vom 21. Dezember 1833 (Reggsbl. v. J. 1833, St. 48, S. 1392 u. f.) und der Vollzugs-Vorschriften vom 3. Februar 1834, die Vorbildung zum Lehramte der Gymnasien und lateinischen Schulen betr., (Beilage zum Intell. Bl. d. O/D. Kr. Nr. 10 v. J. 1834, S. 58 u. f.) hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 3. October 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel, coll.

Ad Num. 30,841. praes. $\frac{3}{10}$ 43.

(Die Zündhölzchen, insbesondere deren Feuergefährlichkeit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die besondere Feuergefährlichkeit von Zündhölzchen, welche durch bloßes Aufstreichen oder Ueberfahren einer rauhen Fläche oder durch Reiben zwischen Sandpapier sich entzünden, ist durch die Regierungs-Ausschreibung vom 17. Februar 1835 im Intelligenzblatt Nro. 8 Seite 300 rc. belehrend und warnend dargestellt, und zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden.

Gleichwohl sind in neuerer Zeit mehrere Brandfälle vorgekommen, welche zufolge der geschehenen amtlichen Erhebungen durch Mangel der Vorsicht in der Aufbewahrung und in dem Gebrauche solcher Zündhölzchen, oder dadurch verursacht wurden, daß Kinder deren sich verschaffen konnten, und an der Erscheinung der knisternden Entzündung dieser Hölzchen sich ergötzend, damit ihr verhängnißvolles Spiel trieben.

Kein Unglück trifft schwerer und schmerzlicher als das selbst verschuldete.

Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht bedroht aber nicht allein, was an Habe und Gut eigen ist, sondern auch was dem Nachbar angehört.

Desto dringendere Pflicht ist Vorsicht nach göttlichen und menschlichen Gesetzen.

Es liegt außer dem Bereiche der Polizei-Gewalt, das rechte Maaß solcher Vorsicht, so mannigfachen Verhältnissen gegenüber, durch positives Ge- oder Verbot zu bestimmen, und zu bewirken.

Dieser Erfahrungs-Satz macht sich insbesondere auch bei der Erwägung der Feuergefährlichkeiten der Zündhölzchen geltend, nachdem dieselben als Mittel zu ebenso wohlfeiler als schneller und bequemer Feuer-Erzeugung dem allgemeinen Gebrauche verfallen sind.

Um so mehr ist es die Aufgabe der Polizeigewalt, im Wege der Belehrung und Warnung, vermittelst der Berufung an die bessere Einsicht und an ein reges Pflichtgefühl die Maaßregeln zu ergänzen, welche ihr vorbeugend zu Gebote stehen.

Von diesem Gesichtspunkte aus beschränkt sich die unterfertigte Stelle darauf, zu verfügen, was folgt:

1. Zündhölzchen dürfen unter keiner Voraussetzung von den zum Verkauf Berechtigten resp. damit Handeltreibenden an Kinder, selbst wenn diese von ihren Eltern geschickt sind, abgegeben werden.

2. Aeltern und Vormünder rc. haben sorg-

fältig darüber zu wachen, daß die Zündhölzchen vor den Kindern sicher aufbewahrt, und mit aller nöthigen Vorsicht gebraucht werden.

3. Die Verkäufer und Verfertiger von Zündhölzchen sind gehalten, dieselben in möglichst feuerfesten Behältern, an hiezu geeigneten Orten, in gehöriger Entfernung von brennbaren oder leicht feuerfangenden Gegenständen aufzubewahren.

4. Die Feuerbeschau-Commissionen haben die Pflicht, bei Vornahme ihres Geschäftes die entsprechende Aufbewahrung der Zündhölzchen genauest zu kontroliren.

5. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen sind von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit unnachsichtlich zu bestrafen.

Im Uebrigen wendet die unterfertigte Stelle sich vertrauensvoll an die Angehörigen des Regierungs-Bezirkes Schwaben und Neuburg, deren Bestes ihrer oberpolizeilichen Fürsorge anvertraut ist, namentlich an die Familien-Väter und Dienstherrschaften, an die Lehrer und Pfarrer, an die Gemeinde-Verwaltungen und an die Polizei-Behörden selbst.

Sie weißt hin auf das namenlose Unglück, welches durch die Macht des Elements über einzelne Familien, über ganze Dörfer und Städte gekommen ist, sie macht aufmerksam, wie in den meisten Fällen Fahrläßigkeit mit Feuer und Licht, Unbesonnenheit und Leichtsinn das Unglück verschuldet hat; sie erinnert an die Stimme des Gewissens, die bei dem nimmer schweigt, dem solches Verschulden zur Last fällt; sie bezeichnet endlich gerade die Zündhölzchen als Gegenstände, die ihrer besondern Feuer-Gefährlichkeit halber die höchste Vorsicht bei ihrer Aufbewahrung und Benützung in Anspruch nehmen.

Die unterfertigte Stelle erwartet hiernach mit Zuversicht, daß Jeder in seinem Wirkungskreise durch Warnung, Anordnung und Beispiel, wie es von eigenem Interesse und von der Nächstenliebe geboten ist, das Seinige dazu beitrage, damit Unglück aus unvorsichtiger Aufbewahrung oder Verwendung von Zündhölzchen möglichst verhütet werde.

An die Lehrer namentlich richtet sie die Aufforderung, die schulpflichtigen Kinder über die Feuergefährlichkeit der Zündhölzchen geeignet zu belehren, und dieselben vor deren Gebrauch eindringlich zu warnen.

Sie gewärtigt zugleich von dem Pflichteifer der Behörden, daß sie gegenwärtiges Ausschreiben in den Gemeinden und durch Lokal-Intelligenz-Blätter bekannt machen, diese Bekanntmachung von Zeit zu Zeit wiederholen, überhaupt Alles aufbieten werden, was den Vollzug oben erwähnter Verfügung und die Befolgung dieser allgemeinen Mahnung nur irgend zu sichern vermag.

Dem tüchtigen und wohlgemeinten Zusammenwirken wird und kann der gute Erfolg nicht fehlen.

Augsburg, den 21. September 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 32,501. praes. $\frac{4}{10}$ 43.

An sämmtliche Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Die 158ste Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen wird nachstehend ein Abdruck des Verzeichnisses der einzelnen Obligations-Nummern der 314ten Serie mitgetheilt, welche in der am 1. August l. Js. vorgenommenen 158sten Verloosung der ältern öster-

reichischen Staatsschuld gezogen wurden, dann ein Abdruck des bezüglich der Ausbezahlung derselben von Seite der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns am 3. August l. Js. erlassenen Circulars, damit zur Wahrung des Interesses der betheiligten Gemeinden und Stiftungen das Geeignete verfügt werden könne.

Augsburg, den 2. October 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi, coll.

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1. August 1843 in der Serie 314 verloosten Obligationen von den durch Vermittlung des Hauses Goll aufgenommenen Anlehen zu fünf, zu vier und einhalb und zu vier Percent.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Die vier und einhalb percentigen und die fünfpercentigen Obligationen von den durch die Vermittlung des Hauses Goll aufgenommenen Anlehen, welche in die am 1. August 1843 verlooste Serie 314 eingetheilt sind, nämlich Lit. A. zu 4½ Percent, Nr. 2540 bis einschliessig Nr. 3692, und Lit. AA. zu 5 Percent, Nr. 1 bis einschlüssig Nr. 1025, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventionsmünze zurückgezahlt, dagegen werden die in dieser Serie begriffenen und von denselben Anlehen herrührenden vierpercentigen Obligationen Lit. G. Nro. 2951 bis einschlüssig Nr. 3550, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit vier Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

§. 2. Die Auszahlung der verloosten Obligationen zu fünf und zu vier und einhalb Percent beginnt am 1. Dezember 1843 und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schulden-Kasse in Wien, oder von dem Wechselhause M. A. v. Rothschild und Söhne durch das Haus Gebrüder Sichel in Amsterdam geleistet.

§. 3. Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die bis Ende November 1843 darauf haftenden fünf und vier einhalbpercentigen Zinsen in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Zahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen vierpercentigen Obligationen gegen neue Staatsschuld-Verschreibungen geschieht gleichfalls bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse, oder bei dem Wechselhause M. A. v. Rothschild und Söhne durch das Haus Gebrüder Sichel in Amsterdam.

§. 6. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen laufen vom 1. August 1843, und die bis zu diesem Zeitpunkte auf den verloosten Schuldbriefen haftenden vierpercentigen Interessen werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtigt.

Wien, am 3. August 1843.

Johann Talatzko, Frhr. v. Gestieticz,

k. k. Nied.-Oest. Regierungs-Präsident.

Joseph Fellner,

k. k. Nied.-Oest. Regierungsrath.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 134ten Serie, welche in der am 1. August 1843 vorgenommenen einhundert acht und fünfzigsten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens.

Lit. G. zu 4 Perzent.

Nummer: 2951. 2952. 2953. 2954. 2955. 2956. 2957. 2958. 2659. 2960. 2961. 2962. 2963. 2964. 2965. 2966. 2967. 2968. 2969. 2970. 2971. 2972. 2973. 2974. 2975. 2976. 2977. 2978. 2979. 2980. 2981. 2982. 2983. 2984 2985. 2986. 2987. 2988. 2989. 2990.

2991. 2992. 2993. 2994. 2995. 2996.
2997. 2998. 2999. 3000. 3001. 3002.
3003. 3004. 3005. 3006. 3007. 3008.
3009. 3010. 3011. 3012. 3013. 3014.
3015. 3016. 3017. 3018. 3019. 3020.
3021. 3022. 3023. 3024. 3025. 3026.
3027. 3028. 3029. 3030. 3031. 3032.
3033. 3034. 3035. 3036. 3037. 3038.
3039. 3040. 3041. 3042. 3043. 3044.
3045. 3046. 3047. 3048. 3049. 3050.
3051. 3052. 3053. 3054. 3055. 3056.
3057. 3058. 3059. 3060. 3061. 3062.
3063. 3064. 3065. 3066. 3067. 3068.
3069. 3070. 3071. 3072. 3073. 3074.
3075. 3076. 3077. 3078. 3079. 3080.
3081. 3082. 3083. 3084. 3085. 3086.
3087. 3088. 3089. 3090. 3091. 3092.
3093. 3094. 3095. 3096. 3097. 3098.
3099. 3100. 3101. 3102. 3103. 3104.
3105. 3106. 3107. 3108. 3109. 3110.
3111. 3112. 3113. 3114. 3115. 3116.
3117. 3118. 3119. 3120. 3121. 3122.
3123. 3124. 3125. 3126. 3127. 3128.
3129. 3130. 3131. 3132. 3133. 3134.
3135. 3136. 3137. 3138. 3139. 3140.
3141. 3142. 3143. 3144. 3145. 3146.
3147. 3148. 3149. 3150. 3151. 3152.
3153. 3154. 3155. 3156. 3157. 3158.
3159. 3160. 3161. 3162. 3163. 3164.
3165. 3166. 3167. 3168. 3169. 3170.
3171. 3172. 3173. 3174. 3175. 3176.
3177. 3178. 3179. 3180 3181. 3182.
3183. 3184. 3185. 3186. 3187. 3188.
3189. 3190. 3191. 3192. 3193. 3194.
3195. 3196. 3197. 3198. 3199. 3200.
3201. 3202. 3203. 3204. 3205. 3206.
3207. 3208. 3209. 3210. 3211. 3212.
3213. 3214. 3215. 3216. 3217. 3218.
3219. 3220. 3221. 3222. 3223. 3224.
3225. 3226. 3227. 3228. 3229. 3230.
3231. 3232. 3233. 3234. 3235. 3236.
3237. 3238. 3239. 3240. 3241. 3242.
3243. 3244. 3245. 3246. 3247. 3248.
3249. 3250. 3251. 3252. 3253. 3254.
3255. 3256. 3257. 3258. 3259. 3260.
3261. 3262. 3263. 3264. 3265. 3266.
3267. 3268. 3269. 3270. 3271. 3272.
3273. 3274. 3275. 3276. 3277. 3278.
3279. 3280. 3281. 3282. 3283. 3284.
3285. 3286. 3287. 3288. 3289. 3290.
3291. 3292. 3293. 3294. 3295. 3296.
3297. 3298. 3299. 3300. 3301. 3302.
3303. 3304. 3305. 3306. 3307. 3308.
3309. 3310. 3311. 3312. 3313. 3314.
3315. 3316. 3317. 3318. 3319. 3320.
3321. 3322. 3323. 3324. 3325. 3326.
3327. 3328. 3329. 3330. 3331. 3332.
3333. 3334. 3335. 3336. 3337. 3338.
3339. 3340. 3341. 3342. 3343. 3344.
3345. 3346. 3347. 3348. 3349. 3350.

Lit. A. zu 4½ Perzent.

Nummer: 2540. 2545. 2548. 2585. 2627. 2641. 2756. 2815. 2836 3416. 3503. 3636 — 40. 3642 — 48. 3650 — 69. 3671 — 92.

Lit. A. A. zu 5 Perzent.

Nummer: 1 — 24. 26 — 29. 31 — 38. 40 — 103. 105 — 108. 110 — 115. 117. 118. 120 — 24. 126 — 35. 137 — 41. 143 — 71. 173 — 234. 236 — 42. 244 — 49. 251 — 57. 259 — 265. 267 — 72. 274 — 80. 283 — 89. 291 — 303. 305 — 311. 314 — 18. 320 — 61. 363 — 66. 368 — 96. 398 — 470. 472 — 83. 485. 486. 488 — 533. 536 — 51. 553 — 58. 560 — 72. 574. 576 — 94. 596 — 610. 612 — 20. 622 — 41. 643. 645 — 97. 699 — 703. 705 — 16. 718 — 20. 722 — 803. 805 — 817. 819. 821 — 26. 828 — 33. 835 — 45. 847 — 56. 858 — 67. 869. 871 — 76. 878 — 80. 883 — 900. 902 — 905. 907 — 940. 942 — 57. 959 — 63. 965 — 1011. 1013. 1015 — 20. 1022 — 1025.

Ad Nrm. 31,674. praes. 27/9 43.

(Die Aufnahme taubstummer Kinder in die Taubstummen-Schule zu Lauingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die in dem Kreis-Intelligenzblatte vom Jahre 1839 Nr. 39 bekannt gemachten Vorschriften der unterfertigten Stelle vom 24ten September 1839 hinsichtlich der Aufnahme taubstummer Kinder in die mit dem Schullehrer-Seminar verbundene, nunmehr zu Lauingen befindliche Taubstummen-Schule nicht selten von den Eltern und Erziehern taubstummer Kinder unbeachtet geblieben sind, und öfter Taubstumme angemeldet werden, welche das für die Aufnahme in diese Schule festgesetzte Alter längst überschritten haben, so sieht die unterfertigte Stelle sich veranlaßt, die erwähnten Vorschriften in nachstehendem Abdrucke wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und die betreffenden Polizei- und Schulbehörden anzuweisen, die Eltern und Vormünder unterrichtsfähiger taubstummer Kinder besonders darüber zu belehren, wie nothwendig es sey, daß solche Kinder frühzeitig in den Unterricht treten, damit in ihrem noch zarteren Alter auf die Entwicklung und Ausbildung ihrer Sprachorgane wie ihrer Begriffe desto erfolgreicher eingewirkt, und hiedurch die Aufgabe und das Ziel der Taubstummenschule desto sicherer und schneller erreicht werde.

Zugleich wird bemerkt, daß für das gegenwärtige Jahr die Aufnahme in die Taubstummen-Schule zu Lauingen am 3ten, 4ten und 5ten November stattfinden werde.

Augsburg den 24. September 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Graf Poninsky, coll.

Abdruck.

Die bereits seit dem Jahre 1834 in Dilingen bestehende und mit dem k. Schullehrer-Seminar verbundene Taubstummen-Schule hat bisher jene Frequenz an taubstummen Zöglingen nicht erreicht, welche nach ihren ganz entsprechenden Leistungen und nach der nicht unbedeutenden Zahl taubstummer unterrichtsfähiger Kinder in dem Regierungs-Bezirke zu erwarten gewesen wäre.

Es scheint daher diese wohlthätige Unterrichts-Anstalt den Eltern taubstummer Kinder nicht allenthalben genug bekannt zu sein.

Die unterfertigte Stelle sieht sich demnach veranlaßt, an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes nachstehende Aufträge zu erlassen:

1.) Alle Eltern taubstummer Kinder, welche von den Pfarrämtern den Distrikts-Polizei-Behörden sogleich anzuzeigen sind, sind vor die betreffenden Distrikts-Polizei-Behörden zu berufen, und sind von denselben, wie auch von den einschlägigen Pfarrämtern zu belehren, welche Wohlthat ihnen und ihren unglücklichen Kindern zugehe, wenn sie dieselben an dem Unterrichte in der Taubstummen-Schule zu Dilingen Theil nehmen lassen.

2.) Die Gemeinden sind zu Unterstützungs-Beiträgen für die dürftigen Eltern taubstummer Kinder während ihres Aufenthaltes in Dilingen zu veranlassen und zu ermuntern, da diese, wenn sie ohne Unterricht aufwachsen, früh oder spät doch ganz den Armenfonden der Gemeinden zur Last fallen.

3.) Die Eltern und Gemeinden sind darauf aufmerksam zu machen, daß der Unterricht in der Taubstummen-Schule ganz unentgeldlich ertheilt werde, und daß den taubstummen Zöglingen bei nachgewiesener Dürftigkeit jährliche Unterstützungs-Beiträge aus dem Kreisfonde bewilliget werden.

4.) Ferner ist denselben zu bemerken, daß eine Aufnahme in die Taubstummen-Schule

nur alle zwei Jahre Statt finde, daß folglich, indem der Eintritt im J. 1839/40 geschieht, für das Jahr 1840/41 neue Zöglinge nicht aufgenommen werden können.

5.) Die aufzunehmenden Kinder sollen nicht unter 7 Jahre alt seyn, und in der Regel das 12te Lebensjahr nicht überschritten haben. Vollkommen blödsinnige Kinder können jedoch eine Aufnahme nicht finden, sondern es wird von denselben gefordert, daß sie unterrichtsfähig seyen.

6.) Für das bevorstehende Schul-Jahr 1839/40 findet die Aufnahme in die Taubstummen-Schule zu Dilingen am 3. 4. und 5. November statt, an welchen Tagen die taubstummen Kinder in das Schullehrer-Seminar nach Dillingen zu bringen sind, wo sodann vor allem ihre Unterrichtsfähigkeit, in soferne solche nicht schon nachgewiesen ist, untersucht werden, und nach Maßgabe derselben deren Aufnahme in die Taubstummen-Schule geschehen wird.

Ad Nrm. 31,618. praes. 2⁷/₉ 43.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine zu Hirschau aufgegriffene taubstumme Weibsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 20. Juli l. Js. wurde in Hirschau, k. Landgerichts Amberg im Regierungsbezirke Oberpfalz und von Regensburg, eine taubstumme Weibsperson aufgegriffen, deren Heimath bisher nicht ermittelt werden konnte.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes werden daher beauftragt, zum Behufe der Heimaths-Ausmittlung fraglicher Person, deren Personal-Beschreibung angefügt ist, in ihren Bezirken geeignete Nachforschungen zu pflegen, und bei günstigem Erfolge Anzeige zu erstatten.

Personal-Beschreibung.

Das fragliche Individuum scheint ungefähr 18 Jahre alt zu sein, ist von schwächlichem Körperbau, 5 Schuh 1½ Zoll groß, hat braune kurz abgeschnittene Haare, ein rundes, unten etwas vorspringendes Gesicht, eine kleine, regelmäßig geformte Nase, graue Augen, und eine aufgeworfene Unterlippe.

Am Leibe trug dasselbe einen rothen, ganz klein weisgestreiften, baumwollenen Ueberrock, baumwollenen Unterrock, ein blaues, baumwollenes Fürtuch mit dunkelfarbigen Streifen schwarz baumwollenes Halstuch mit gelb, roth und blau geblümter Bordure, einen alten Spenser von gelb, grau, grün und roth gewürfeltem Baumwollenzeug, dann ein gelb, grau und roth gewürfeltes Kopftuch mit kurzen Fransen und blaue baumwollene Strümpfe mit weißen Flecken.

Augsburg, den 24. September 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Graf Poninsky, coll.

Ad Nrm. 31,597. praes. 2⁵/₉ 43.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Eine in der Donau aufgefundene Leiche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 19. Juli l. Js. wurde in der Donau bei Pfatter im Regierungsbezirke der Ober-Pfalz und von Regensburg die Leiche eines ertrunkenen Mannes im beiläufigen Alter von 35 bis 40 Jahren aufgefangen.

Sie war bekleidet mit einem leinernen Hemde, einem Beinkleide von blaugefärbter Leinwand, einer Weste von Sommerzeug und Schuhen. Um den Leib war eine leere Geldgurte befe-

fliget mit dem eingenähten Namen „Michael Greulinger."

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg werden, da die bisherigen Nachforschungen in dem genannten Regierungsbezirke zu keinem Resultate geführt haben, hiemit angewiesen, in ihren Distrikten nachzuforschen, ob nirgends ein Individuum mit obigem Namen vermißt werde, in welchem Falle dem kgl. Landgerichte Stadtamhof Aufschluß über Heimath, Familien- und Vermögens-Verhältnisse des Ertrunkenen zu geben und anher Anzeige zu erstatten wäre.

Augsburg, den 23. September 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrm. 32,370. praes. 2/10 43.

(Die Erledigung der Pfarrei Emmersacker, kgl. Landgerichts Wertingen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers und Kapitel-Kämmerers Johann Baptist Nerlinger zu Emmersacker auf die Pfarrei Holzhausen, Landgerichts Landsberg, ist die in der Diözese Augsburg, dann in dem kgl. Landgerichte Wertingen und in dem Landkapitel Wertingen liegende Pfarrei Emmersacker in Erledigung gekommen, deren Besetzung im gegenwärtigen Erledigungsfalle in Folge des beigebrachten Reverses des fürstl. und gräfl. Fuggerschen Familien-Seniorats Seiner Majestät dem Könige zusteht.

Dieselbe enthält eine Bevölkerung von 567 Seelen, hat eine Schule und keine eingepfarrten Ortschaften. Im Orte befindet sich ein Frühmeß-Benefiziat.

Die Erträgnisse derselben belaufen sich auf 534 fl. 7 kr., nemlich: a) an ständigem Gehalte in 5 fl. 30 kr., b) aus Realitäten in 17 fl. 4½ kr., c) aus Rechten in 440 fl. 35½ kr., d) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen in 68 fl. 51 kr., e) aus herkömmlichen Gaben 2 fl. 6 kr. Summe 534 fl. 7 kr.

Die Lasten betragen 14 fl. 43 kr.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen an die unterfertigte Stelle einzureichen.

Augsburg, den 29. September 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi, coll.

---

praes. 1/10 43.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der höchsten Vorschrift vom 30. April 1823 wird hiemit veröffentlicht, daß der durch allerhöchsten Beschluß Seiner Majestät des Königs zum Kassier der k. Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kasse Augsburg allergnädigst ernannte k. Spezial-Kassier Carl Zahn der aufgelösten Spezialkasse Bamberg unterm Heutigen in seine neue Dienstes-Stelle eingesetzt worden, sohin zur Ausquittirung von Geldempfängen, unter der Mitunterschrift des k. Kassa-Kontroleurs Max Müller, befugt ist.

Augsburg, den 30. September 1843.

Kgl. Kassa-Extraditions-Commission.

De Ahna, kgl. Regierungsrath, als Extraditionskommissär.

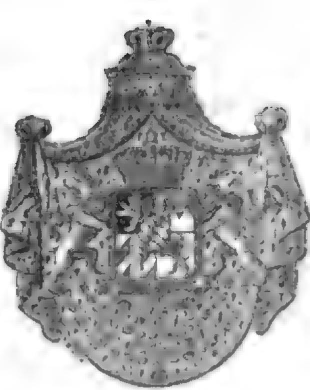

Intelligenz-Blatt der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 41. den 14. October 1843.

Inhalt: Die Einrichtung des die Kunststrassen befahrenden Fuhrwerkes. — Die durch den Staats-Vertrag mit Württemberg vom 7. März 1816 bestimmten Uebergabsorte für Ausgewiesene. — Die Schul-Visitations-Diäten und die Unterstützungen der Schullehrer und Schullehrerswittwen aus dem Kreis-Schulfonde. — Das Ausspielen von Buchbinder-Waaren auf den Jahrmärkten. — Die Erledigung des Curat- und Schul-Benefiziums in Weiler. — Die Abhaltung einer Prüfung für Kandidatinen zum deutschen Schulamte und für Schuldienst-Exspektantinen. — Die Abhaltung einer Prüfung für Kandidatinen zu Lehrstellen für weibliche Handarbeiten. — Die Erledigung des Benefiziums Hörmannshofen, k. Landgerichts Oberdorf. — Die Stiftungen und Schenkungen für kirchliche Zwecke im Consistorial-Bezirke Ansbach pro 1842. — Die Erledigung der Pfarrei Kurzenaltheim, Dekanats Dittenheim. — Diensten-Nachrichten. — Schrannen-Conspekt. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 339. praes. 7/10 43.

(Die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der Bestimmung des §. 24. Absatz 2. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Juli 1840 über die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks, und in Gemäßheit einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 11. Dezember 1842 werden hiemit folgende Bestimmungen dieser Verordnung wiederholt bekannt gemacht:

§. 7.

Die Breite der Radfelgen wird begünstigungsweise mit theilweiser Befreiung von den Vorschriften des §. 4. auf mindestens zwei und

einen halben Zoll rheinisch oder zwei Zoll acht und eine halbe Linie bayerisch festgesetzt:

I. für das vierrädrige zweispännige Fuhrwerk der Landwirthe, dann der Guts-, Gewerbs- und Fabrikbesitzer, womit landwirthschaftliche oder Gewerbs-Erzeugnisse zum Verkaufe oder zur weitern Verarbeitung für den Verkauf verführt werden, oder welches den Gewerbs- und Fabrik-Inhabern sonst zum Gewerbs- oder Fabrikbetriebe dient.

II. Für das vierrädrige zweispännige Fuhrwerk, womit Forstprodukte oder Strassen-Bau-Material lohnweise oder für den eigenen Bedarf, oder aber ausweislich der von den zuständigen Beamten oder Geschäftsführern der betroffenen Aerarial- oder Privatwerke ausgestellten Frachtscheine, Berg- und Hüttenproducte von einem Werk zum andern, oder das Salz von den Salinen an die Salzämter und Verkaufs-Stationen lohnweise verführt werden.

§. 10.

Eben so darf bei dem in dem §. 7. Ziff. **I.** und **II.** bezeichneten vierrädrig zweispännigen, nur einer Felgenbreite von 2½ Zoll rheinisch unterworfenen, Fuhrwerke ein Ladungsgewicht von 24 Zentnern nicht überschritten werden.

In dieser Hinsicht gelten für die gewöhnlich vorkommenden Gegenstände des innern Verkehrs nachbezeichnete Ladungsquantitäten für zulässig:

1. Getreide.

Waizen, Korn . . . 7 bayer. Schäffel.
Spelz (ungegerbter Dinkel oder Fesen) . . 16 „ „
Kern (gegerbter Dinkel oder Fesen) . . . 8 „ „
Gerste . . . . . . 9 „ „
Haber . . . . 12 „ „
Malz . . . . . . 11 „ „

2. Wein und Bier

den Eimer unter dem Reife zu 150 Pf. gerechnet, 16 Eimer.

3. Brennholz,

jeder Art, ein bayerisches Klafter zu . . . . . 126 Kubikfuß.

4. Bau- und Nutzholz,

ein Quantum von 126 Kubikfuß und insbesondere bei Stämmen

hartes: 1 Stamm bis zu 60 Fuß Länge
2 Stämme bis zu 30 Fuß Länge
3 Stämme bis zu 20 Fuß Länge
ganz oder in Brettern geschnitten;

weiches: 1 Stamm bis zu 90 Fuß Länge
2 Stämme bis zu 45 Fuß Länge
3 Stämme bis zu 30 Fuß Länge
ganz oder in Brettern geschnitten.

5. Bau-Steine aller Art,

rauh, bossirt, in Quadern	24	Kubikfuß
in Brocken (Bruchsteine,) ⅛ Klafter oder	27	„
rohe Gipssteine, ⅛ Klafter oder	27	„
gebrannter Kalk in Gips, ¼ Klafter	56	„
gebrannte Backsteine	200	Stück
gebrannte Kaminsteine (Guggeiseln)	250	„
gebrannte Dachplatten	500	„

6. Salz.

Fässer, große zu 550 Pfund brutto)	4 Fässer
Fäßchen (Faßl) zu 170 Pf. id.	14 Fäßchen
Kufen, zu 150 Pf. id.	16 Kufen.
Säcke zu 134 Pf.	18 Säcke,

7. Eisen und andere Erze.

Das Seidel zu 500 Pf.	4½ Seidel.

§. 11.

Vierrädrig zweispännige Fuhrwerke der im §. 7. Ziff. I. und II. bezeichneten Art, mit mehr als 24 Zentner Ladung, unterliegen einer Felgenbreite von 4 Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3½ Linien bayerisch.

§. 12.

Die Führer des den Vorschriften über das Ladungsgewicht unterworfenen Fuhrwerkes, haben sich über die Einhaltung der bezüglichen Vorschrift durch Fracht- und Ladscheine in dem Falle auszuweisen, wenn das Quantum der geladenen Gegenstände nach dem bloßen Augenmaaß, und ohne Umpackung nicht beiläufig ermessen werden kann.

Das Gewicht der lohnweise verführten Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes (§. 7. Ziff. II.) muß jederzeit durch einen, gemäß dem eben erwähnten §. 7. ausgefertigten Frachtschein, für dessen Richtigkeit der Aussteller zu haften hat, nachgewiesen werden.

Den unter den Bestimmungen des §. 7. Ziff. I. und II. begriffenen Fuhrwerksbesitzern, dann jenen Unterthanen, welche auf eigene Rechnung und zum Handel mit dem Transport der Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes sich befassen, und die daher den allgemeinen Bestimmungen über die Radfelgenbreite unterliegen, wird zur Herstellung ihres vierrädrig zweispännigen Fuhrwerkes in normalem Zustande eine Nachsicht bis zum 1. Jänner 1844 bewilliget, jedoch unter der Verpflichtung, schon von nun an die §. 10. bezeichneten Ladungs-Quantitäten, bei Vermeidung der Strafe und des Verlursts dieser Nachsicht, genau einzuhalten.

Zugleich werden sämmtliche Distrikts- und Orts-Polizei-Behörden aufgefordert, darüber zu wachen, daß schon jetzt nur vorschriftsmäßige Radfelgen neu gefertigt werden.

Zu dem § 7 Ziff. II. wird erläuternd beigefügt, daß nach einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 8. März 1841 **Steinkohlen** unter den Begriff der Berg- und resp. Forst-Produkte subsumirt, und daß überhaupt allem **Brennmaterial** die Begünstigung des § 7. Ziff. II. der Verordnung vom 16. Juli 1840 zu Theil werden soll.

Augsburg, den 6. Oktober 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel, coll.

Ad Nrm. 31,661. praes. 7/10 43.

An
die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die durch den Staats-Vertrag mit Württemberg vom 7. März 1816 bestimmten Uebergabs-Orte für Ausgewiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. bayerische und die k. württembergische Regierung sind übereingekommen, den durch den Vertrag vom 7. März 1816 bestimmten Uebergabs-Orten für Ausgewiesene noch die Orte Weiler, Illertissen, Kempten, Lauingen, Feuchtwangen und Aub bayerischer Seits, und die Orte Tettnang, Leutkirch, Biberach, Ellwangen, Heidenheim und Mergentheim württembergischer Seits beizufügen.

Hievon werden die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden zur Wissenschaft und genauesten Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 9. October 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrm. 853. praes. 1/10 34.

An
die königl. Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Schul-Visitations-Diäten und die Unterstützungen der Schullehrer und Schullehrers-Wittwen aus dem Kreis-Schul-Fonde betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen k. Distrikts-Schul-Inspektoren, welche die Liquidation ihrer Schul-Visitations-Diäten für das Jahr 1842/43 noch nicht vorgelegt haben, sowie jene Distrikts-Schul-Behörden, welche ihre gutachtlichen Anträge über die an sie gelangten Gesuche von Schullehrern und Schullehrers-Wittwen um Unterstützungen aus dem Kreis-Schulfonde hieher noch nicht gestellt haben, werden hiemit angewiesen, wegen des bevorstehenden Rechnungs-Schlusses diese Vorlage längstens binnnen 8 Tagen zu bewirken, widrigenfalls dieselben eine Berücksichtigung nicht mehr finden könnten.

Augsburg, den 9. October 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrm. 32,177. praes. 1/10 43.

An
sämmtliche Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Ausspielen von Buchbinder-Waaren auf den Jahrmärkten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist vorgekommen, daß Buchbindermeister sich erlaubt haben, auf Jahrmärkten ihre Waaren, anstatt sie im gewöhnlichen Verkaufswege abzusetzen, vermittelst Hazard-Spielen oder Privat-Lotterien auszuspielen.

Sämmtliche Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg werden, unter Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreibung vom 2. Januar 1833 — die verbotenen Spiele betreffend — (im Intelligenzblatte Nr. 2 vom 14. Januar 1833 Seite 25 ff.) hiemit beauftragt, gegen solches verbotene Ausspielen von Buchbinder-Waaren wachsam zu seyn, und im vorkommenden Falle geeignet einzuschreiten.

Augsburg, den 9. October 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi, coll.

Ad Num. 1014. praes. 1/10 43.

(Die Erledigung des Curat- und Schulbeneficiums in Weiler betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die auf Ansuchen des Curat- und Schulbeneficiaten Anton Pilz zu Weiler erfolgte Versetzung desselben auf das Kaplanei-Benefizium in Missen ist das Curat- und Schulbeneficium zu Weiler in Erledigung gekommen.

Der jeweilige Beneficiat hat die Verbindlichkeit, nach den Forderungen der Stiftungs-Urkunde sich das Voranschreiten der Schule besonders angelegen seyn zu lassen, jedoch mit Ausnahme der Führung der förmlichen Lokal-Schulinspektion, welche dem Pfarrer gesetzlich zusteht, und ohne zur selbst eigenen Unterrichts-Ertheilung mit Ausnahme des Religions-Unterrichts und der momentanen Aushilfsleistung im Erkrankungsfalle eines der Lehrer verbunden zu seyn.

Derselbe hat jährlich 70 Messen für die Stifter zu lesen, und dem Pfarrer im Predigen, Beichtanhören und andern seelsorglichen Verrichtungen geeignete Aushilfe zu leisten.

Der reine Ertrag des Benefiziums besteht nach der Fassion in jährlich 324 fl. 56 kr., deren bestimmte Regulirung jedoch noch in der Instruktion begriffen ist, so wie eine angemessene Ausscheidung der für Schulzwecke zu bestimmenden Lokalitäten im Erdgeschoße des Beneficialenhauses sich vorbehalten wird.

Bewerber um diese Pfründe haben innerhalb 4 Wochen ihre Gesuche und Zeugnisse, in welchen besonders ihre bisherige Verwendung im Schulfache nachgewiesen seyn soll, hierorts einzureichen.

Augsburg, den 10. October 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm, coll.

Ad Nrm. 855. praes. 1/10 43.

(Die Abhaltung einer Prüfung für Kandidatinnen zum deutschen Schulamte und für Schuldienst-Exspektantinnen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Montag den 13. November d. Js. und an den darauf folgenden Tagen wird in dem Institute der englischen Fräulein zu Augsburg eine Prüfung für Kandida-

tinnen zum deutschen Schulamte und für Schuldienst-Exspektantinnen gehalten werden.

Diejenigen Schulamts-Exspektantinnen, welche die Exspektantinnen-Prüfung bereits bestanden haben, und sich nunmehr der Prüfung für eine wirkliche selbstständige Anstellung im deutschen Schulfache unterziehen wollen, sowie jene weiblichen Schullehrlinge, welche die Exspektantinnen-Prüfung zu bestehen beabsichtigen, und welche den Schullehrlings-Prüfungen bereits beigewohnt, und die vorschriftsmäßige Vorbereitung zum deutschen Schulfache wenigstens während zweier Jahre vollstreckt haben, werden angewiesen, am Tage vor der Prüfung, nemlich am 12. November d. Js., unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse über ihre Vorbereitung, beziehungsweise über ihre bisherige Verwendung im Schulfache, und über stets gepflogenes streng religiös-sittliches Verhalten bei dem Prüfungs-Commissions-Mitgliede, Domkapitular, Stadtdekan und Bezirks-Schul-Inspektor Tischer in Augsburg, behufs der Admission zu dieser Prüfung sich zu melden.

Die betreffenden Schul-Behörden haben die in ihren Bezirken befindlichen Schuldienst-Exspektantinnen, welche zum Bestehen dieser Prüfung geeignet sind, sowie die Vorsteherinnen der weiblichen Klöster und Institute, welche sich mit dem Unterrichte befassen, hievon in Kenntniß zu setzen, die Distrikts-Polizei-Behörden aber haben zu veranlassen, daß vorstehende Bekanntmachung in die einschlägigen Wochenblätter aufgenommen werde.

Augsburg, den 9. October 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel, coll.

Ad Num. 854. praes. $\frac{11}{10}$ 43.

(Die Abhaltung einer Prüfung für Kandidatinnen zu Lehrstellen für weibliche Handarbeiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Montag den 20. November d. Js. und an den darauf folgenden Tagen wird für diejenigen Individuen, welche als Lehrerinnen in weiblichen Handarbeiten angestellt oder verwendet zu werden wünschen, oder welche als solche in förmlich organisirten weiblichen Arbeitsschulen in Städten und Märkten bereits provisorisch funktionirten, ohne bisher die vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg bestanden zu haben, eine Konkurs-Prüfung zur Erlangung von Lehrstellen in den weiblichen Arbeitsschulen in dem Institute

der englischen Fräulein zu Augsburg abgehalten werden.

Die zu dieser Prüfung adspirirenden Individuen haben unter Vorlage einiger von ihnen verfertigten weiblichen Handarbeiten und Zeichnungen, deren eigene Verfertigung durch Zeugnisse bescheiniget sein muß, über ihre Verwendung und über die genossene Vorbildung, so wie insbesondere über ihren streng sittlichen und religiösen Wandel durch amtliche Zeugnisse sich auszuweisen, so fort am Tage vor der Prüfung bei dem als Prüfungs-Commissär ernannten k. Bezirks-Schulinspektor, Domkapitular, Stadtdekan und Dompfarrer Tischer dahier unter Vorweisung ihrer Zeugnisse sich zu melden.

Die k. Distrikts-Schulbehörden haben die betreffenden Individuen hievon in Kenntniß zu setzen, und die k. Distrikts-Polizei-Behörden haben zu veranlassen, daß die gegenwärtige Bekanntmachung ohne Verzug in die einschlägigen Wochenblätter aufgenommen werde.

Augsburg, den 9. October 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel, coll.

---

praes. 1 2/1 0 43.

(Die Erledigung des Benefiziums Hörmannshofen, kgl. Landg. Oberdorf, betreffend.)

Das Benefizium in Hörmannshofen, k. Ldg. und bischöfl. Dekanats Oberdorf, auf welches der Hochwürdigste Bischof von Augsburg z. Z. den Terno-Vorschlag ausübt, ist in Erledigung gekommen.

Der jeweilige Inhaber dieser Pfründe wohnt in Hörmannshofen, ist zu allen Kaplaneidiensten verpflichtet, und steht, wie jeder andere Kaplan, unter der Aufsicht, Leitung und Anordnung des Pfarrers in Altdorf, derselbe ist insbesondere verbunden:

a) an allen Sonn- und Feiertagen die hl. Messe in der Pfarrkirche zu Altdorf zu der von dem Pfarrer zu bestimmenden Zeit zu lesen, auch sonst bei allen feierlichen Gottesdiensten präsent zu seyn, und nach Anordnung des Pfarrers Aushilfe zu leisten;

b) sich in alle seelsorglichen Verrichtungen, als Predigten, Christenlehren, Beichthören, Krankenbesuch, Schulbesuch u. s. w. mit dem Pfarrer zu theilen;

c) in Abwesenheit des Pfarrers und auch sonstigen Bedürfnißfällen auf dessen Verlangen was immer für vorkommende kirchliche und seelsorgliche Geschäfte zu verrichten.

Allenfallsige Bewerber um dieses Benefizium haben ihre Bittgesuche, mit den gesetzlichen Zeugnissen versehen, unmittelbar an Seine Bischöfliche Gnaden gerichtet, binnen 4 Wochen a die inserti bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 10. Oktober 1843.

Das Bischöfliche Ordinariat.

Dr. Allioli.

Mayr, Sekretär.

---

praes. $\frac{1}{10}$ 43.

(Die Stiftungen und Schenkungen für kirchliche Zwecke im Consistorial-Bezirke Ansbach pro 1842 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den von sämmtlichen Decanalen vorliegenden Verzeichnissen sind während des Kalender-Jahres 1842 den protestantischen Kirchen des Consistorialbezirks Ansbach folgende Stiftungen, Schenkungen und freiwillige Beiträge zu kirchlichen Zwecken, theils in Geld theils in Kirchen-Ornamenten und Geräthschaften zugeflossen, welche zur dankbaren Anerkennung des kirchlichen und wohlthätigen Sinnes der Geber und zur fernern Ermunterung der protestantischen Gemeinden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

1.) Im Decanatsbezirk Altdorf im Ganzen 320 fl. — darunter von der Pfarrgemeinde Altdorf 80 fl. — und der zu Entenberg 60 fl.

2.) Im District Ansbach von sämmtlichen Kirchengemeinden, und nur mit Ausnahme von Eyb, 518 fl. 32 kr. — darunter eine Schenkung von 96 fl. von der Gemeinde zu Brodswinden in die dortige Kirche, und 120 fl. von der Pfarrgemeinde Weihenzell und Forst zu einer neuen Kanzel.

3.) Im District Augsburg 1733 fl. — darunter 1000 fl. als Beitrag zur Anschaffung drei neuer Glocken für die dortige Kirche Sct. Anna, zwei Kronleuchter im Werth von 525 fl. der Kirche zu den Barfüßern, und drei dergl. im Werth zu 200 fl. der Kirche Sct. Jacob daselbst.

4.) Im District Burghaslach 461 fl. — darunter als Schenkung 102 fl. dem Kirchenvermögen zu Obersteinbach und 115 fl. zur innern Verschönerung der Kirche in Schnodsenbach.

5.) Im District Dinkelsbühl in den sämmtlichen Kirchengemeinden, mit Ausnahme von Greisselbach, 198 fl. — darunter 50 fl. als Stiftung von M. C. Beck zu Weiltingen, und 69 fl. von mehreren Gemeinde-Gliedern

zu Frankenhofen zur Reparatur der dortigen Kirche und Kirchenuhr.

6.) Im District Dittenheim, im Ganzen 417 fl. 42 kr. — darunter 40 fl. von Polsingen zur Decorirung der dortigen Kirche, 121 fl. von Wettelsheim zur Altar- und Kanzelbekleidung und Orgelreparatur, und 60 fl. von Windischhausen zur Kanzel- und Altarbekleidung.

7.) Im Bezirk Ebermergen, den Kirchen: Bühl und Unterringingen 149 fl 18 kr. — darunter von Bühl 148 fl. zur baulichen Herstellung der dortigen Kirche.

8.) Im Bezirk Mt. Einersheim, mit Ausnahme von Etzelheim, Krassolzheim, Mönchsondheim, Nenzenheim, Neundorf und Nordheim, den übrigen Kirchen 268 fl 46 kr. — darunter 1 Morgen Acker von 100 fl. Werth als Schenkung des Kaspar Nahr zu Markt Herrnsheim, für das dortige Pfarrvermögen, dann 111 fl. von Ziegenbach, 55 fl. von Mt. Herrnsheim und 40 fl. von Hüttenheim.

9.) Im Bezirk Erlangen, mit Ausnahme der beiden reformirten Pfarreien dortselbst den sämmtlichen übrigen Kirchen 2970 fl. — darunter 1854 fl. der Pfarrkirche zu Altstadt Erlangen, von Beerbach 146 fl., Forth 60 fl. und von Neuhaus 488 fl.

10.) Im Bezirk Markt Erlbach, den sämmtlichen Kirchen, mit Ausnahme von Emskirchen, 634 fl. — darunter 207 fl. der Kirche zu Unteraltenbernheim, und 80 fl. von der Kaufmanns-Wittwe Seyfried zu Mt. Erlbach, zu einer Altar- und Kanzelbekleidung.

11.) Im Bezirk Feuchtwang, den sämmtlichen Kirchen 606 fl. — darunter von der Gemeinde Dombühl 287 fl. zur Anschaffung einer neuen Orgel, und 50 fl. als Stiftung von J. G. Fragner von Ungetsheim, in die Kirche zu Breitenau.

12.) Im Bezirk Gunzenhausen, den dortigen Kirchen, ausser Sausenhofen, Stetten und Wachstein, 746 fl. 50 kr., darunter 290 fl. von Dornhausen, und 184 fl. von Gräfensteinberg.

13.) Im Bezirk Hersbruck zusammen 1968 fl., darunter eine Stiftung von 1500 fl. von dem Pfarrer Lehner zu Eschenbach, als Baufond für die Kirchen- und Pfarrgebäude daselbst.

14.) Im Bezirk Insingen, den dortigen Kirchen 257 fl. — darunter eine Schenkung von 75 fl. von der Pfarrgemeinde Gastenfelden.

15.) Im Bezirk Kempten, der Kirche zu Reutti 152 fl. zur Kirchen- und Orgelreparatur.

16.) Im Bezirke Leutershausen, mit Ausnahme von Binswang, Jochsberg und Oberdachstetten, den übrigen Kirchen 151 fl.

17.) Im Bezirk Memmingen, der Kirche zu Grönenbach 18 fl. 48 kr.

18.) Im Bezirk Neustadt a/A., mit Ausnahme von Stöckach, den sämmtlichen übrigen Kirchen 149 fl. 35 kr.

19.) Im Bezirk Nördlingen 123 fl. — darunter der Kirche zu Balgheim 100 fl. als Stiftung, und als Schenkung einen 88 Decim. großen Acker dem dortigen Pfarrvermögen von der Wittwe Eva Wiedemann zu Balgheim.

20.) Im Bezirk Nürnberg, den sämmtlichen Kirchen 987 fl. — darunter 300 fl. von dem Handelsvorsteher Kaufmann G. Z. Plattner zu Nürnberg der Kirche St. Jobst zur Anschaffung eines Taufsteins und Orgelreparatur, und 80 fl. von der Hammerbesitzerin Götz auf der Hadermühle zu einer Altarbekleidung in die Kirche Sct. Peter.

21.) Im Bezirk Oettingen, im Ganzen, außer den Kirchen zu Dürrenzimmern, Holzkirchen, Oettingen und Schopflohe, 54 fl. 36 kr.

22.) Im Bezirk Pappenheim den sämmtlichen Kirchen 203 fl. 37 kr.

23.) Im Bezirke Roth, für die Kirchen des Bezirks 133 fl. 45 kr. — darunter 25 fl. von dem Pfarrer Reutter zu Rittersbach.

24.) Im Bezirke Rothenburg, ausser Gattenhofen, Steinach und Tauberscheckenbach, den übrigen Kirchen 141 fl.

25.) Im Bezirk Schwabach, zusammen 940 fl. — darunter 500 fl. als Stiftung von Paul Bauer auf dem Zwieselhof zur Kirche Regelsbach, und 97 fl. 39 kr. von mehreren Gemeindegliedern zu Schwabach, zur Kanzel- und Altarbekleidung für die Hospital-Kirche daselbst.

26.) Im Bezirk Thalmessingen, mit Ausnahme von Alfertshausen, Offenbau und Thalmannsfeld, 52 fl.

27.) Im Bezirk Uehlfeld, 138 fl. 41 kr. — darunter 47 fl. 36 kr. von Dachsbach zur Altar- Kanzel und Taufsteinbekleidung.

28.) Im Bezirk Uffenheim, mit Ausnahme von Langensteinach, Wallmersbach und Welbhausen, für die übrigen Kirchen 381 fl. 39 kr. — worunter von Ermezhofen 77 fl. zu Altargefäßen, und von Unterikelsheim 68 fl. zu einem neuen Taufstein.

29.) Im Bezirke Wassertrüdingen, für die sämmtlichen Kirchen 328 fl. — darunter von den Johann Georg Müller'schen Eheleuten zu Gailsheim eine Stiftung von 100 fl. zur fortdauernden Erhaltung der Altar- und Kanzelbekleidung in dortiger Kirche.

30.) Im Bezirke Weissenburg, den sämmtlichen Kirchen mit Ausnahme von Trommetsheim, 100 fl. 34 kr.

31.) Im Bezirk Windsbach, den sämmtlichen Kirchen 1127 fl. — darunter 500 fl. für die Kirchenstiftung von Neuendettelsau, und von daher noch als Schenkung 179 fl. zur Reparatur der dortigen Kirche, 100 fl. von dem Bauern Eschenbacher zu Immeldorf, zur Reparatur des dortigen Pfarrhauses.

32.) Im Bezirk Windsheim, mit Ausnahme von Schwabheim, Westheim, Wiebelsheim und Windsheim, den übrigen Kirchen 408 fl. — darunter 100 fl. von dem Leonhard Wittig zu Markt Bergel, der dortigen Kirche Sct. Veit, 25 fl. von dem Patrimonialrichter Hilpert zu Illesheim, zu einer Altar- und Kanzelbekleidung, 62 fl. vom Pfarrer Nusch und mehreren Gemeindegliedern in Oberntief zu demselben Zweck, 25 fl. vom Pfarrer Schirmer in Külsheim und 80 fl. von der Gemeinde Rüdisbronn, beide Beträge zur Herstellung der Kirchen-Orgeln.

33.) Im Bezirk Zirndorf, sämmtlichen Kirchen, mit Ausnahme von Poppenreuth, 956 fl. — darunter als Stiftungen 275 fl., nemlich mit 200 fl. von Joh. Gg. Fehr zu Bach, 50 fl. von W. A. Siebenwurst und 25 fl. von Rosina Elisabetha Becker in Fürth und von dieser noch als Schenkung eine Altar- und Kanzelbekleidung in die Auferstehungs-Kirche in Fürth, von 87 fl. Werth, dann von Christ. Hofmockel in Fernabrünst einen Kronleuchter, und von Mich. Dicklinger zu Großhabersdorf, einen neuen Opferstock von resp. 33 fl. und 25 fl. Werth in die Kirche zu Großhabersdorf.

Ansbach, den 30. September 1843.

K. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Sekretär.

---

praes. $\frac{5}{10}$ 43.

(Die Erledigung der Pfarrei Kurzenaltheim, Decanats Dittenheim, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Riedel eingetretene Erledigung der Pfarrei Kurzenaltheim, Decanats Dittenheim, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß das mit dieser Pfarrstelle verbundene Diensteinkommen nach dem Fassions-Abschluß vom Jahre 1837 in nachbemerkten Bezügen besteht.

I.) An ständigem Gehalte. 1.) aus Staats-Kassen: a) an baarem Gelde 46 fl. 15 kr., b) an Naturalien: 8 Schäffel 5 Metzen 207 Seidl Korn à 8 fl. 59 kr. = 79 fl. 32¼ kr., 4 Schäffel 5 Metzen 1 Vierling 277 Seidl Dinkel à 3 fl. 49 kr. = 18 fl. 43 kr., 5 Schäffel 4 Metzen 3 Vierling 195 Seidl Ha-

der à 3 fl. 24 kr. = 19 fl. 45½ kr., 6 Klafter Buchen-Schrotholz à 6 fl. Waldtaxe = 36 fl., 4 Klafter Fichtenscheitholz à 4 fl. 30 kr. Waldtaxe = 18 fl., 150 Stück buchene Wellen à 3 fl. per Hundert = 4 fl. 30 kr., 100 Stück fichtene Wellen à 2 fl. 15 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen 1 fl. 15 kr. **II.)** Ertrag der Realitäten: Genuß der freien Wohnung, welche geräumig ist und sich in gutem baulichen Zustande befindet, 30 fl., desgleichen von den Grundstücken, nämlich 11⅛ Morg. Aecker 74 fl. 45 kr., 5⅞ Tagwerk Wiesen 87 fl., ⅛ Tagw. Garten 1 fl., 6⅞ Tagwerk vertheilte Gemeinde-Gründe 16 fl. 55 kr. **III.)** Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) ständige Abgaben: α) in Geld 4 fl. 25½ kr., β) in Naturalien: 3 Schäffel 2 Metzen Korn à 8 fl. 59 kr. = 29 fl. 56½ kr., 6 Schäffel 4 Metzen 2 Seidl Dinkel à 3 fl. 49 kr. = 25 fl. 31½ kr., 11 Schäffel 2 Metzen 1 Vierling Haber à 3 fl. 24 kr. = 38 fl. 52 kr., 3 Metzen 3½ Seidl Gerste à 6 fl. 10 kr. = 3 fl. 18½ kr., 1 Metzen 2 Vierling 2½ Seidl Erbsen à 9 fl. 14 kr. = 2 fl. 32¾ kr., b) unständige Abgaben: an Laudemien und Mortuarien 15 fl.; 2.) an Zehenten 40 fl., vom kleinen Zehenten 20 kr., vom Blut- und Brutzehenten 12 kr., vom Obstzehenten 24 kr. **IV.)** Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 32 fl. 54 kr. Summa: 609 fl. 3 kr., hievon die Lasten mit 17 fl. 42 kr. abgezogen, bleibt reines Diensteinkommen 591 fl. 21 kr., wozu noch 4 fl. als freiwillige Geschenke an Geld oder Naturalien zu rechnen sind.

Ansbach, den 27. September 1843.

K. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{11}{10}$ 43.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 27. v. Mts. Sich bewogen gefunden, den von dem Landgerichts-Aktuar Anton Martin und dem II. Landgerichts-Assessor Karl Steiger nachgesuchten Tausch ihrer Dienstesstellen allergnädigst zu genehmigen, und hiernach den Actuar Martin auf die Stelle eines II. Assessors bei dem Landgerichte Günzburg und den II. Landgerichts-Assessor Steiger mit Belassung des Titels eines Landgerichts-Assessors auf die Aktuarsstelle bei dem Landgerichte II. Klasse in Neu-Ulm, beide vom 1. October l. Js. an, und mit ihren dermaligen Gehaltsbezügen, zu versetzen.

---

praes. $\frac{5}{10}$ 43.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 23. April d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Advokaten-Stelle in Mindelheim dem Accessisten des Appellations-Gerichts der Oberpfalz und von Regensburg Joh. Bapt. Nikl, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen.

---

praes. $\frac{5}{10}$ 43.

Vermöge allerhöchster Entschließung ddo. Aschaffenburg vom 26. v. Mts. haben Seine Majestät der König der von dem Herrn Fürsten von Oettingen Spielberg, als Patron, für den ersten Pfarrer und Decan Christian Friedrich Prinz in Oettingen, ausgestellten Präsentation auf die Pfarrei Allerheim, Decanats Ebermergen, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

---

praes. $\frac{5}{10}$ 43.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 24. September 1843 die nachgesuchte Umpfarrung der in der Gemeinde Oberfinningen, kgl. Landgerichts Höchstädt, wohnhaften bisherigen Filialisten der Pfarrei Nördlingen aus dieser Pfarrei in jene zu Oberfinningen allergnädigst zu genehmigen geruht.

---

praes. $\frac{11}{10}$ 43.

Zu Folge kgl. Ministerial-Entschließung vom 21. September l. Js. wurde der von der fürstl. Fugger-Babenhausen'schen Vormundschaft für den Prie-

ster Anton Gruber, Kaplan in Schwenenbach, k. Landgerichts Höchstädt, ausgestellten Präsentation auf die Pfarrei Reinhartshausen, k. Landgerichts Göggingen, die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

---

praes. $\frac{11}{10}$ 43.

Durch k. Ministerial-Entschließung vom 21. v. Mts. wurde der zur Ergänzung des Scholarchats der lateinischen Schule zu Memmingen vorgenommenen, und auf den Gemeinde-Bevollmächtigten L. Heinrich Bachmaier gefallenen Wahl eines Scholarchen die höchste Bestätigung ertheilt.

---

praes. $\frac{2}{10}$ 43.

Dem Priester Anton Pilz, Curat- und Schulbenefiziat in Weiler, wurde auf sein Gesuch das erledigte Kaplanei-Benefizium in Missen, k. Landrichtes Immenstadt, verliehen.

---

praes. $\frac{12}{10}$ 43.

An die Stelle des verlebten Magistrats-Rathes Lietzenmayer in Nördlingen ist dessen Ersatzmann, Grün Christian Hieronymus, Lodwebter, einberufen worden.

Uebersicht

des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preise in den bedeutendern Schrannen von **Schwaben** und **Neuburg** für den Monat September 1843.

Schrannen.	Waizen. Verkauft.	Mittel-Preis per Schffl.		Kern. Verkauft.	Mittel-Preis per Schffl.		Roggen. Verkauft.	Mittel-Preis per Schffl.		Gerste. Verkauft.	Mittel-Preis per Schffl.		Haber. Verkauft.	Mittel-Preis per Schffl.		Veesen. Verkauft.	Mittel-Preis per Schffl.	
	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.
Augsburg	1417	20	29	1001	20	41	1873	13	50	[illegible]	11	11	1735	5	59	—	—	—
Kaufbeuren . . .	—	—	—	566	21	16	226	17	24	102	12	56	268	6	58	—	—	—
Kempten	—	—	—	2031	23	2	754	19	5	250	14	15	588	8	15	—	—	—
Lindau	3807	22	22	6208	23	59	149	17	43	130	14	41	551	8	—	—	—	—
Memmingen . . .	—	—	—	2384	22	55	659	17	53	1518	14	10	1022	7	25	—	—	—
Neuburg	400	19	45	—	—	—	279	14	18	326	9	54	276	5	25	—	—	—
Nördlingen . . .	417	20	31	783	21	21	301	14	24	557	11	8	540	5	37	—	—	—
Donauwörth . . .	310	21	5	156	20	10	260	16	18	132	9	46	308½	5	27	131½	6	25
Krumbach	—	—	—	360	21	1	107	16	20	131	12	1	494	5	36	—	—	—
Laulngen	987	20	27	1203	18	19	309	14	6	2874	10	48	1234	4	15	—	—	—
Mindelheim . . .	—	—	—	788½	22	32	207	18	1	67½	13	17	632	9	56	—	—	—
Weissenhorn . . .	—	—	—	1314⅔	20	59	254½	15	23	789	12	35	936⁴/	9	54	—	—	—
Summa des verkauften Getreides.	7338	—	—	16949⅝	—	—	5358⅞	—	—	7839½	—	—	8585⅓	—	—	131½	—	—

Intelligenz-Blatt

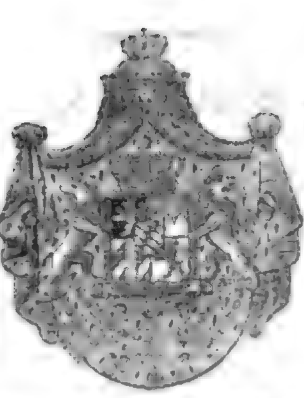

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 42.** den **21.** October **1843.**

Inhalt: Die Thierquälerei, insbesondere den Transport des Schlachtviehes. — Die Superrevision der Land-Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen gelegenheitlich der Extradition und Visitation der Land- und Herrschaftsgerichte. — Die Erledigung der Pfarrei Apfeltrang. — Die Erledigung der Pfarrei Weitsweiler, Dekanats Dinkelsbühl. — Die Erledigung der Pfarrei Lichtenau, Dekanats Windsbach. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Num. 791. praes. $\frac{17}{10}$ 43.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Thierquälerei, insbesondere den Transport des Schlachtviehes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben im Hinblicke auf die neuerlichen Erhebungen und Gutachten — nach welchen es sich als nicht unmöglich darstellt, auch bei dem Transporte des Schlachtviehes im gebundenen Zustande, unter den geeigneten Maßregeln und bei gehöriger Aufsicht, ohne Thierquälerei ein eben so gesundes Fleisch wie bei dem Transporte im ungebundenen Zustande zu erhalten, — Allerhöchst zu gestatten geruht, daß bei diesem Stande der Sache und bis zu erfolgter nähern Prüfung der neuerlichen Erhebungen die Durchführung der Maßregel wegen des Transportes der Kälber im ungebundenen Zustande vorläufig und bis auf weitere Verfügung noch vertagt werde.

Es ist jedoch der ausdrückliche Allerhöchste Wille Seiner Majestät des Königs, daß auch schon während dieses Zeitraums der einstweilen gestatteten Vertagung allenthalben auf der genauesten Beobachtung der für den Transport im gebundenen Zustande geeigneten Maßregeln mit Strenge bestanden werde, daß sonach dieser Transport im gebundenen Zustande und auf den gewöhnlichen Wägen nur insoferne statt finden dürfe, als:

1.) die Kälber

a) auf guter Streu und nicht zu gedrängt liegend,

b) nicht mit den Köpfen über den Wagen-

rand schleifend, sondern auf den Seitentheilen des Wagens ruhend,

c) mit breiten Strohbändern (oder auch mit Seilergurten oder gefütterten Riemen) nicht zu fest geknebelt,

d) geschützt gegen Hitze und schlechte Witterung durch eine über den Wagen gespannte Bedeckung

verführt werden;

2.) bei längerem Transporte eine Umlegung der Kälber auf die andere Seite unter gehöriger Tränkung und Fütterung vorgenommen wird.

Demgemäß wird der §. 3 der Polizeiverfügung vom 2. Juni l. Js. im Intelligenzblatte Nro. 22 vom 3. dess. Mts., an dessen Stelle obige Bestimmungen zu treten haben, hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

Zugleich wird verfügt, daß vorstehende Bestimmungen unter Nr. 1 Buchstabe a. b. und c., insoweit dadurch neben den Vorschriften des §. 4 der Ausschreibung vom 2. Juni l. Js. noch ausdrücklich untersagt ist, die Kälber zu gedrängt zu legen, oder zu fest zu binden, auch auf die kleinern Kälbertransporte anwendbar seyn sollen, sowie dann auch die Bestimmungen der §§. 1, 2, 4, 5 und 6 der Polizeiverfügung vom 2. Juni l. Js. im übrigen unverändert fortzubestehen haben.

Augsburg, den 12. October 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Ad Nrm. 1722. praes. $\frac{12}{10}$ 43.

An
sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte von Schwaben und Neuburg.

(Die Superrevision der Land-Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen gelegenheitlich der Extradition und Visitation der Land- und Herrschafts-Gerichte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In beifolgend abgedruckter Instruktion für das Rechnungs-Commissariat der kgl. Regierung, Kammer des Innern, sind die Grundsätze und das Verfahren angegeben, nach welchen bei Gelegenheit von Amts-Extraditionen und Visitationen die Superrevision der Communal- und Stiftungs-Rechnungen der Landgemeinden vorgenommen werden wird. Indem die k. Landgerichte und die Herrschaftsgerichte des Regierungsbezirks davon in Kenntniß gesetzt werden, wird die Erwartung ausgesprochen, daß dieselben sich zur Pflicht seyn lassen werden, dem Extraditions- oder Visitations-Kommissär, so wie dem ihm beigegebenen Rechnungs-Beamten in allen Beanstandungen die schnellste und genügenste Aufklärung zu verschaffen, und ohne Verzug die dazu nothwendigen Personen oder Akten und Rechnungen zu stellen.

Augsburg, den 14. October 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Hahn, k. Präsidialsekretär.

Ad Num. 1193. praes. $\frac{12}{10}$ 43.

(Die Erledigung der Pfarrei Apfeltrang betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Priesters Joseph Anton Schwarzenbach auf die Pfarrei Wertach wurde die Pfarrei Apfeltrang erledigt.

Dieselbe liegt im Landgerichtsbezirke Obergünzburg, im Landkapitel Oberdorf, hat im Pfarrdorfe und 3 Filialen 350 Seelen und eine Schule. Die jährlichen Einnahmen berechnen sich nach der festgestellten Fassion auf 833 fl. 50⅔ kr., und zwar: 1.) aus Realitäten auf 152 fl. 51 kr., 2.) aus Rechten auf 575 fl. 9⅔ kr., aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen auf 105 fl. 50 kr.; die daraus zu bestreitenden jährlichen Lasten betragen 61 fl. 39⅔ kr.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 12. October 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

---

praes. $\frac{11}{10}$ 43.

(Die Erledigung der Pfarrei Weitsweiler, Decanats Dinkelsbühl, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Tretzel ist die Pfarrei Weitsweiler, Decanats Dinkelsbühl, erledigt worden. Die genannte Pfarrei wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben und bemerkt, daß mit derselben nach dem vorliegenden Fassions-Abschluß nachstehendes Einkommmen verbunden ist.

I.) An ständigem Gehalte. 1.) Aus Staatskassen: a) an baarem Gelde 100 fl., b) an Naturalien: 8 Schäffel 2 Viertel 2 Sechz. Korn à 8 fl. 49 kr. = 71 fl. 27 kr., 12 Schäffel 3 Viertel 3 Sechz. Dinkel à 4 fl. = 48 fl. 37½ kr., 8 Schäffel 2 Viertel 2 Sechz. Haber à 3 fl. 26 kr. = 27 fl. 49½ kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: an baarem Gelde 2 fl. II.) Ertrag aus Realitäten: Anschlag der freien Wohnung, welche sich in gutem baulichen Zustande befindet und der Oekonomiegebäude 25 fl., der Grundstücke von 2¼ Morgen Aecker 26 fl. 30 kr., 2½ Morgen Wiesen 39 fl. 15 kr., 1¼ Morgen Garten 5 fl. III.) Ertrag aus Rechten: 1) an grundherrlichen Rechten und zwar 3 Metzen ¼ Seidl ständigen Gilthaber im Anschlag für 1 fl. 30 kr., 2.) an Zehenten (Schmalsaatzehenten) 132 fl. 6 kr., 3) an Gemeinderechten 1 fl., 4) an Forstrechten 14 fl. 54 kr. V.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunctionen 17 fl. 44 kr. Summa: 513 fl. 23 kr. Die Lasten hievon mit 13 fl. 34 kr. abgezogen, verbleibt reiner Ertrag 499 fl. 49 kr.; wozu noch 2 fl. als freiwillige Geschenke an Naturalien zu rechnen sind.

Ansbach, den 4. October 1843.

K. Protestantisches Consistorium.

Huffell.

Cella, Sekretär.

praes. $\frac{7}{10}$ 43.

(Die Erledigung der Pfarrei Lichtenau, Decanats Windsbach, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Strobel eingetretene Erledigung der Pfarrei Lichtenau, Decanats Windsbach, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß das Einkommen dieser Pfarrstelle nach dem vorliegenden Fassions-Abschluß vom Jahre 1837 in nachfolgenden Bezügen bestehet.

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: a) an baarem Gelde 238 fl., b) an Naturalien: 2 Schäffel 5 Metzen 2 Vierlg. 3½ Seidl Korn à 8 fl. 12 kr. = 24 fl. 13 kr.,
16 Klafter weiches Scheitholz
2 „ buchenes Scheitholz } 129 fl. 54 kr.;
10 „ weiche Stöcke
2.) aus Stiftungskassen: a) an baarem Gelde 5 fl. 45 kr., b) an Naturalien: ¼ Klftr. Buchenholz à 8 fl. 15 kr. = 2 fl. 3¾ kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Nutzanschlag der Wohnung, welche sich in gutem baulichen Zustande befindet, 25 fl. III.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 98 fl. 48 kr. IV.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 1 fl. 24 kr. Summa: 525 fl. 7¼ kr. Lasten sind nicht vorhanden Bleibt reines Einkommen 525 fl. 7¼ kr. Wozu noch an freiwilligen Geschenken von 32 fl. 15 kr. an Geld und Naturalien zu rechnen sind.

Ansbach, den 5. Oktober 1843.

K. Protestantisches Consistorium.

Huffell.

Cella, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{12}{10}$ 43.

Seine Majestät der König haben zu Folge k. Ministerial-Entschließung vom 6. d. Mts. die in dem Studien-Seminar zu Neuburg erledigte Präfekten-Stelle dem Priester Johann Michael Fick, Stadtkaplan in Schrobenhausen, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{12}{10}$ 43.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 6. Oktober l. Js. dem Priester Johann Michael Mayr, zur Zeit Pfarrer in Friesenried, k. Landgerichts Obergünzburg, die erledigte Pfarrei Gestratz, Landgerichts Weiler, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{12}{10}$ 43.

Vermöge allerhöchsten Rescripts, ddo. 6. Oktober d. Js. geruhten Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen, daß die Pfarrei Ried, Landgerichts Zusmarshausen, von dem Herrn Bischofe Peter von Augsburg dem Pfarramts-Candidaten, Priester Joh. Baptist Harmuth, zur Zeit Kaplan bei der Pfarrei St. Moritz in Augsburg, verliehen werde.

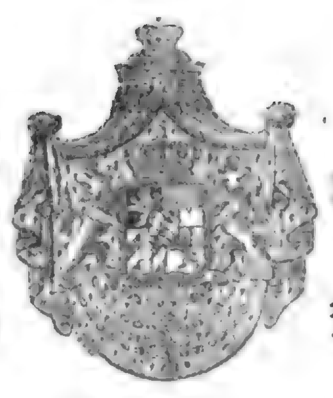

Intelligenz-Blatt
der Königlichen Regierung von
Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 43. den 28. October 1843.

Inhalt: Die Einziehung der ältern herzogl. Sachsen-Coburgischen Landesmünzen. — Die Fundations-Zuflüsse zum Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen in Schwaben und Neuburg für das Etatsjahr $18^{41}/_{42}$. — Einen im kgl. würtembergischen Oberamtsbezirke Urach aufgegriffenen taubstummen Menschen. — Die Erledigung der Pfarrei Kleinkemnath. — Die Wiederbesetzung der Pfarrei Friesenried. — Die Erledigung einer Studien-Präfekten-Stelle in dem k. Studien-Seminar zu Neuburg. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 1199. praes. $\frac{21}{10}$ 43.

(Die Einziehung der ältern herzogl. Sachsen-Coburgischen Landesmünzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die herzoglich Sachsen-Coburg-Gotha'sche Verordnung vom 1ten September d. Js. in Betreff der Einziehung der ältern Landesmünzen wird beifolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 18. October 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Landesherrliche Verordnung,

die Einziehung der ältern, im Conventions-Zwanzig-Guldenfuße mit Angabe der Mark ausgeprägten Landesmünzen betreffend.

Vom 1. September 1843.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna 2c. 2c.

haben beschlossen, in Gemäßheit des Vorbehaltes §. 7 Unserer Verordnung vom 4. Februar 1841 — Gesetzsammlung Nro. CCXVIII. — wegen fernerer Einziehung der ältern Landesmünzen Folgendes hierdurch zu bestimmen:

§. 1.

Die ältern Landesmünzen, welche mit Angabe der Mark unter Gotha-Altenburgischem Stempel ausgeprägt, und durch frühere Verordnungen nicht bereits ausser Geltung gesetzt worden sind, können

während des Monats Dezember d. Js.

bei den unten genannten Cassen gegen vollgültige Münzsorten des Vierzehn-Thalerfußes unentgeldlich umgewechselt werden.

Unter diesen ältern Landesmünzen gedachten Gepräges sind begriffen:

1.) die im Conventions-20-Guldenfuße geprägten $1\frac{1}{3}$ Thalerstücke (Speziesthaler) — 10 Stück auf die Mark fein; —

2.) die Conv. $\frac{2}{3}$ Thalerstücke, (Guldenstücke) — 20 Stück auf die Mark; —

3.) » » $\frac{1}{3}$ » (halben Guldenstücke) — 40 Stück auf die Mark; —

4.) » » $\frac{1}{6}$ » 80 Stück auf die Mark; (Vier Groschenstücke);

5.) » » $\frac{1}{12}$ » 160 Stück auf die Mark; (Zwei Groschenstücke);

6.) » » $\frac{1}{24}$ » 320 Stück auf die Mark; (Groschen);

7.) die mit 200 Stück aus der Mark geprägten $\frac{1}{15}$ Thalerstücke; endlich

8.) die mit 400 Stück daraus geprägten $\frac{1}{24}$ Thalerstücke.

§. 2.

Mit dem Umwechselungsgeschäfte sind

1) sämmtliche Rentämter,

2) sämmtliche Amts- und Stadt-Steuer-Recepturen des Herzogthums Gotha dergestalt beauftragt, daß selbige an jedem Wochentage des Monats Dezember Vormittag von 9 bis 12 Uhr die einzuziehenden Münzsorten annehmen, und deren Werth vergüten.

§. 3.

Die Vergütung soll mit voller Gewährung des Feingehaltes resp. des Courswerthes der Münzen dergestalt erfolgen, daß

a) für die §. 1 dieser Verordnung unter 1 bis 6 incl. genannten Münzstücke der aus der Umrechnungstabelle sub A zum Münzgesetze vom 30. September 1840 sich ergebende dermalige

Werth in Courant des 14 = Thaler = Fußes;

b) für die §. 1 sub 7 u. 8 genannten Münzstücke der Werth nach der Umrechnungstabelle sub B. zu jenem Gesetze verabreicht wird.

§. 4.

Vom 1. Januar 1844 an sollen die bis dahin nicht umgewechselten Münzstücke obiger Gattung nur zu nachstehendem Werthe bei öffentlichen Cassen und im Privat-Verkehr als Zahlmittel gebraucht werden dürfen, nämlich:

die	Conv.	$1\frac{1}{3}$	Thlrst.	(Speciesthlr.)	zu	1 Thlr.	10 gl.	—	im 14 = Thaler = Fuß.
»	»	$\frac{2}{3}$	»	(Gulden)	»	—	» 20	» —	
»	»	$\frac{1}{3}$	»	(halbe Gulden)	»	—	» 10	» —	
»	»	$\frac{1}{6}$	»	(Viergr. St.)	»	—	» 5	» —	
»	»	$\frac{1}{12}$	»	(Zweigr. St.)	»	—	» 2	» 5	
»	»	$\frac{1}{24}$	»	(Groschen)	»	—	» 1	» —	

§. 5.

Die nach gegenwärtiger Verordnung eingezogenen, oder künftighin zu dem herabgesetzten Werthe einkommenden Münzstücke obigen Gepräges werden von den öffentlichen Cassen nicht wieder ausgegeben, sondern als Schmelzgut verwendet. —

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserem Insiegel versehen lassen.

Coburg zur Ehrenburg, am 1. September 1843.

Ernst,

Herzog zu Sachsen = Coburg = Gotha.

Lepel.

Ad Nrm. 31,684. praes. $\frac{25}{10}$ 43.

(Die Fundations-Zuflüsse zum Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen in Schwaben und Neuburg für das Etatsjahr 18¹¹/₄₂ betreffend.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs.

Unter ehrender Anerkennung des von den Stiftern bethätigten Wohlthätigkeits-Sinnes, werden in untenstehender Uebersicht die während des Jahres 1841/42 bei dem Communal- und Stiftungs-Vermögen angefallenen Fundationszuflüsse zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 23. October 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Uebersicht

der Fundirungs-Zuflüsse bei den Stiftungen für Cultus, Unterricht, Wohlthätigkeit und andere Zwecke im Kreise Schwaben und Neuburg für das Jahr 1841/42.

Num. curr.	Benennung der Distrikts-Polizei-Behörde.		Für Cultus		Für Unterricht		Für Wohlthätigkeit		Für andere Zwecke		Im Ganzen		Bemerkungen.
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Landgericht	Buchloe	—	—	6354	—	70	—	—	—	6424	—	
2	"	Burgau	80	—	—	—	—	—	—	—	80	—	
3	"	Dillingen	39	9	250	—	1350	—	—	—	1639	9	
4	"	Donauwörth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	"	Füssen	960	—	250	—	1050	—	—	—	2260	—	
6	"	Göggingen	680	—	—	—	—	—	—	—	680	—	
7	"	Grönenbach	—	—	1310	—	350	—	—	—	1660	—	
8	"	Günzburg	680	—	—	—	120	—	—	—	800	—	
9	"	Höchstädt	—	—	—	—	3502	—	—	—	3502	—	
10	"	Illertissen	—	—	131	—	60	—	561	—	752	—	
11	"	Immenstadt	—	—	283	—	183	—	—	—	466	—	
12	"	Kaufbeuren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
13	"	Kempten	—	—	212	—	869	45	—	—	1081	45	
14	"	Krumbach	—	—	25	—	25	—	—	—	50	—	
15	"	Lauingen	—	—	150	—	100	—	400	—	650	—	
16	"	Lindau	—	—	100	—	—	—	—	—	100	—	
17	"	Mindelheim	1040	—	—	—	—	—	—	—	1040	—	
18	"	Monheim	—	—	20	—	2232	14	—	—	2252	14	
19	"	Neuulm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
20	"	Neuburg	495	—	60	—	20	—	—	—	575	—	
21	"	Nördlingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
22	"	Oberdorf	—	—	60	—	5	—	—	—	65	—	
23	"	Obergünzburg	—	—	27	30	957	30	—	—	985	—	
24	"	Ottobeuern	1246	—	105	40	121	14½	—	—	1472	54½	
25	"	Roggenburg	—	—	115	—	548	35	—	—	662	35	
		Latus	5220	9	9453	10	11564	18½	961	—	27158	37½	

Nrm. curr.	Benennung der Distrikts-Polizei-Behörde.		Für Cultus		Für Unterricht		Für Wohlthätigkeit		Für andere Zwecke		Im Ganzen		Bemerkungen.
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
		Transport	5220	—	9453	10	11564	18½	961	—	27158	37	
26	Landgericht	Schwabmünchen	—	—	348	—	335	—	—	—	683	14	
27	"	Sonthofen	—	—	868	7	1018	7	—	—	1886	30	
28	"	Türkheim	—	—	—	—	162	30	—	—	162	30	
29	"	Weiler	—	—	1100	—	200	—	30	—	1330	—	
30	"	Wemding	315	—	—	—	—	—	—	—	315	—	
31	"	Wertingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
32	"	Zusmarshausen	—	—	—	—	100	—	—	—	100	—	
33	Magistrat	Augsburg	—	—	29040	—	10200	—	—	—	39240	—	
34	"	Kaufbeuren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
35	"	Kempten	—	—	—	—	1328	32	—	—	1328	32	
36	"	Lindau	—	—	—	—	696	5	—	—	696	5	
37	"	Memmingen	—	—	—	—	1916	40	—	—	1916	40	
38	"	Neuburg	—	—	—	—	230	—	—	—	230	—	
39	"	Nördlingen	—	—	1254	12	150	—	—	—	1404	12	
40	Herrschaftsg.	Babenhausen	30	—	87	30	140	40	—	—	258	10	
41	"	Bissingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
42	"	Burheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
43	"	Edelstetten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
44	"	Harburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
45	"	Mönchsroth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
46	"	Neuburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
47	"	Oettingen	—	—	—	—	1275	—	—	—	1275	—	
48	"	Wallerstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
49	"	Weissenhorn	—	—	15	—	20	—	—	—	35	—	
		Summa	5565	9	42165	59	29336	52½	991	—	78019	½	

Ad Num. 1413. praes. 14/10 43.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Einen im kgl. würtembergischen Oberamtsbezirke Urach aufgegriffenen taubstummen Menschen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 21. July d. Js. wurde in dem zum k. würtembergischen Schwarzwaldkreise gehörigen Oberamtsbezirke Urach ein taubstummer Mensch wegen Mangels an Ausweis aufgegriffen, welcher einen großen Sack mit alten Kleidern und schlechter Wäsche, mit vielen Messern und anderm Eisengeräthe mit sich führte.

Derselbe kann sich über seine Heimath auf keine Weise verständlich machen, und die bisherigen Nachforschungen nach derselben blieben ohne Erfolg.

In Entsprechung einer Requisition der k. würtembergischen Regierung des Schwarzwaldkreises werden nun sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg hiemit aufgefordert, über die Heimath dieses Menschen, dessen Beschreibung unten folgt, in ihren Bezirken Nachforschungen anzustellen, und im Falle eines die Heimath ermittelnden Ergebnisses dem königl. würtembergischen Oberamte Urach Nachricht darüber zu geben, und zugleich auch Anzeige anher zu erstatten.

Personalbeschreibung.

Alter: circa 50 Jahre, Größe: 5′ 2″, Statur: schlank, Haare und Augenbraunen: schwarz mit grau, Augen: das linke grau, am rechten blind, Angesicht: länglich, Wangen: eingefallen, Nase: stumpf, Mund: klein, Kinn: spitzig.

Kleidung: ein grüner zerrissener Frack von Baumwollenzeug, blaugestreifte Sommerhosen ebenfalls ganz zerrissen, Schuhe, ohne Strümpfe, ein runder ganz alter schwarzer Filzhut, eine weißgestreifte alte Sommerweste, ohne Halstuch.

Augsburg, den 22. October 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 1192. praes. 23/10 43.

(Die Erledigung der Pfarrei Kleinkemnath betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Anton Dirheimer auf die Pfarrei Untergermaringen wurde die Pfarrei Kleinkemnath erledigt.

Dieselbe liegt im Landgerichts-Bezirke Obergünzburg, hat 212 Seelen und eine Schule.

Die jährlichen Einnahmen berechnen sich auf 502 fl. 51 kr., und zwar: 1.) an ständigem Gehalte auf 50 fl.; 2.) an Kapitalzinsen auf 1 fl. 12 kr.; 3.) an Ertrag aus Gründen auf 150 fl.; 4.) an Rechten auf 267 fl. 24 kr.; 5.) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen auf 34 fl. 15 kr.; die daraus zu bestreitenden Lasten betragen 36 fl. 25 kr.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen zu belegenden

Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 18. October 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrm. 2193. praes. $\frac{2}{1}\frac{6}{0}$ 43.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Friesenried betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Pfarrers Johann Michael Mayer auf die Pfarrei Gestratz wurde die Pfarrei Friesenried erledigt.

Diese Pfarrei liegt im Landgerichtsbezirke Obergünzburg und im Landkapitel Oberdorf, hat 615 Seelen und eine Schule.

Die jährlichen Einnahmen berechnen sich nach der neu revidirten und festgestellten Pfarrfassion auf 636 fl. 33 kr., und bestehen 1.) aus einem jährlichen Bezuge von 3 Klafter harten und 9 Klafter weichen Holzes aus Aerarialwaldungen im Anschlage zu 30 fl. 45 kr.; 2.) aus dem Ertrage der theils selbst bewirthschafteten, theils verpachteten Pfarr-Widdums-Gründen mit 145 fl. 18 kr.; 3.) aus Zehentrechten in 375 fl.; 4.) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen in 85 fl. 30 kr.

Die hieraus zu bestreitenden jährlichen Ausgaben betragen 70 fl. 32$\frac{2}{8}$ kr.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen zu belegenden Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 23. Oktober 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm, coll.

Ad Nrm. 2171 u. 1971. praes. $\frac{2}{1}\frac{6}{0}$ 43.

(Die Erledigung einer Studien-Präfekten-Stelle in dem Studien-Seminar zu Neuburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem kgl. Studien-Seminar zu Neuburg ist eine Studien-Präfekten-Stelle erlediget. Mit derselben ist eine Remuneration von dreihundert Gulden, dann sechzig Gulden für den Trunk nebst freier Wohnung und Verpflegung verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche unter Vorlage der nöthigen Zeugnisse über die erforderliche Qualification, namentlich über vorzügliche philologische Kenntnisse, Erziehungs-Geschicklichkeit und insbesondere über religiös sittlichen Wandel an die unterfertigte Regierung längstens bis zum 14. November d. Js. einzureichen.

Zugleich wird bemerkt, daß die Seminar-Präfekte auch zur Aushilfleistung im Predigen bei den Gottesdiensten der Studienanstalt verpflichtet sind.

Augsburg den 26. Oktober 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{21}{10}$ 43.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchsten Rescripts vom 4. Oktober 1843 den Offizianten bei der k. Central-Staats-Kasse, Friedrich Kester, zum Zahlmeister bei der k. Kreis-Kasse von Schwaben und Neuburg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen geruht, was hiermit bekannt gemacht wird.

praes. $\frac{22}{10}$ 43.

Gemäß allerhöchsten Rescriptes vom 11. Oktober l. Js. haben Seine Königliche Majestät den Rechnungs-Commissair bei der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, Carl Merk, seiner allerunterthänigsten Bitte huldvollst entsprechend, in provisorischer Eigenschaft zum k. Rentbeamten in Lauingen allergnädigst zu befördern geruht.

praes. $\frac{23}{10}$ 43.

Seine Majestät der König haben laut allerhöchsten Rescripts ddo. 6. Oktober d. Js. sich allergnädigst bewogen gefunden, die Pfarrei Wertach, kgl. Landgerichts Sonthofen, dem Priester, Pfarrer Joseph Anton Schwarzenbach in Apfeltrang, k. Landgerichts Obergünzburg, allergnädigst zu verleihen.

praes. $\frac{23}{10}$ 43.

Seine Majestät der König haben laut allerhöchsten Rescripts ddo. 11. Oktober d. Js. dem Pfarrer zu Klosterbeuren, Priester Dominikus Haug, die Ehrenmünze des Ludwigsordens allergnädigst zu verleihen geruht.

praes. $\frac{23}{10}$ 43.

Zufolge kgl. Ministerial-Entschließung vom 20. September l. Js., wurde der von dem Freiherrn v. Gumppenberg auf Pöttmes, für den Pfarrverweser, Priester Joseph Gürbinger in Ambach, ausgestellten Präsentation auf die Pfarrei Ambach, Landgrts. Neuburg a/D. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Intelligenz-Blatt

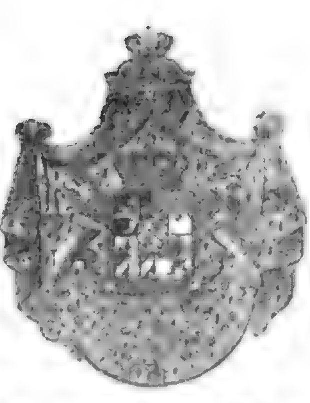

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 44. den 4. November 1843.

Inhalt: Die Eingabe des Conservators und Professors Heideloff zu Nürnberg wegen amtlicher Verbreitung seines Werkes: Ornamentik des Mittelalters. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Der patriotische Tourist. Der Autor Freiherr Sorg von Sorgenstein.“ — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Meine Lieder. Der Autor Anselm Freiherr Groß von Trockau.“ — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Anekdote zur neuesten deutschen Philosophie und Publicistik von Bruno Bauer, Ludwig Feurbach, Friedrich Rößen, Karl Nauwerk, Arnold Ruge und einigen Ungenannten. Herausgegeben von Arnold Ruge. I. und II. Band. Zürich und Winterthur, Verlag des literarischen Comptoirs 1843. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die wahrhaftige Geschichte vom deutschen Michel und seinen Schwestern, nach bisher unbekannten Quellen bearbeitet, und durch sechs Bilder von M. Distali erläutert. Zürich und Winterthur, Verlag des literarischen Comptoirs 1843“. — Die Sammlung für die durch Ungewitter und Ueberschwemmung beschädigten Bewohner von Stötten, Steinbach und einigen benachbarten Ortschaften des k. Landgerichts Oberdorf. — Die Abgabe von Zuchtwiddern aus der Stammschäferei des k. Staatsguts zu Schleißheim. — Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des Landgerichts Monheim pro $18^{11}/_{42}$. — Die Wiederbesetzung des Benefiziums in Häder. — Die Erledigung der Curatie Weissingen. — Die erledigte protestantische Pfarrei Gattendorf, Decanats Hof. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Num. 1024. praes. $\frac{31}{10}$ 43.

An
die kgl. Bauinspektionen und an die Rektorate und Subrektorate der technischen Lehranstalten im Regierung-Bezirke von Schwaben und Neuburg.

(Die Eingabe des Conservators und Professors Heideloff zu Nürnberg wegen amtlicher Verbreitung seines Werkes: „Ornamentik des Mittelalters.“

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchsten Ministerial-Rescripts vom 6 d. Mts. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das von dem k. Conservator und Professor Karl Heideloff zu Nürnberg herausgegebene Werk: „Ornamentik des Mittelalters“, das durch zweckmäßige Auswahl der darin aufgenommenen Ornamente und durch guten Geschmack in der Ausführung dem gegenwärtigen Standpunkte der Kunstbildung entspricht und für den Unterricht vorzüglich brauchbar erscheint, soweit es die Mittel ohne Beeinträchtigung des Wichtigern gestatten, angeschafft werde.

Augsburg, den 26. October 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Ad Nrm. 2035. praes. $\frac{1}{11}$ 43.

An
die kgl. Stadtkommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Der patriotische Tourist. Der Autor Freiherr Sorg. von Sorgenstein.“)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund der §.§. 6, 7 und 8 der IIIten Verfassungsbeilage von dem kgl. Stadtkommissariat zu Bamberg verfügte und von der k. Regierung von Oberfranken, K. d. J. fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 16. l. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in geeigneter Weise zu vollziehen.

Augsburg den 26. Oktober 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Ad Nrm. 2037. praes. $\frac{1}{11}$ 43.

An
die kgl. Stadtkommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Meine Lieder. Der Autor Anselm Freiherr Groß von Trockau“.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund der §§. 6, 7 und 8 der III. Verfassungsbeilage von dem k. Stadtkommissariate Bamberg verfügte und von der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 16. l. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg, den 26. October 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel, coll

Ad Num. 2036. praes. $\frac{1 1}{1 0}$ 43.

An
die kgl. Stadtkommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Anecdote zur neuesten deutschen Philosophie und Publicistik von Bruno Bauer, Ludwig Feurbach, Friedrich Köppen, Karl Nauwerk, Arnold Ruge und einigen Ungenannten. Herausgegeben von Arnold Ruge I. und II. Band. Zürich und Winterthur. Verlag des literarischen Komptoirs. 1843.“

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund der §§. 6 7 und 8 der III. Verfassungsbeilage von dem k. Stadt-Commissariat Nördlingen verfügte und von der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Enschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 16. l. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestättigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg, den 26. October 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Ad Nrm. 2239. praes. $\frac{1 1}{1 0}$ 34.

An
die kgl Stadtkommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die wahrhafte Geschichte vom deutschen Michel und seinen Schwestern, nach bisher unbekannten Quellen bearbeitet, und durch sechs Bilder von M. Distali erläutert. Zürich und Winterthur. Verlag des literarischen Comptoirs. 1843.“

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 6, 7 und 8 der III. Verfassungs-Beilage von der k. Polizeidirektion München verfügte und von der kgl. Regierung von Oberbayern, K. d. J., fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 20. l. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg, den 26. October 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrum. 2056. pares. $_{11}^{2}$ 42.

(Die Sammlung für die durch Ungewitter und Ueberschwemmung beschädigten Bewohner von Stötten, Steinbach und einigen benachbarten Ortschaften des k. Landgerichts Oberdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zu Folge Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 21. praes. 24. July d. Js. allergnädigst bewilligte Sammlung für die durch Ungewitter und Ueberschwemmung beschädigten Bewohner von Stötten, Steinbach und einigen benachbarten Ortschaften des k. Landgerichts Oberdorf ist jetzt im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg beendiget, und hat laut beifolgender Uebersicht 3751 fl. 32 kr. 3 pf. ertragen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, den 27. Oktober 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

Wilhelm, coll.

Uebersicht

der im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg eingegangenen Beträge für die durch Ungewitter und Ueberschwemmung beschädigten Bewohner von Stötten, Steinbach und einigen benachbarten Ortschaften des k. Landgerichts Oberdorf.

Landgerichte.

1) Buchloe 64 fl. 9 kr. 2 pf.; 2) Burgau 62 fl. 15 kr. 2 pf.; 3) Dilingen 57 fl. 25 kr. — pf.; 4) Donauwörth 27 fl. 34 kr. — pf.; 5) Füssen 185 fl. 33 kr. 2 pf.; 6) Göggingen 33 fl. 32 kr. — pf; 7) Grönenbach 145 fl. 41 kr. — pf.; 8) Günzburg 54 fl. 3 kr. — pf.; 9) Höchstädt 21 fl. 38 kr. — pf.; 10) Illertissen 131 fl. 41 kr. — pf.; 11) Immenstadt 289 fl. 11 kr. 2 pf.; 12) Kaufbeuren 94 fl. 55 kr. 2 pf.; 13) Kempten 111 fl. 21 kr. 2 pf.; 14) Krumbach 52 fl. 39 kr. — pf.; 15) Lauingen 40 fl. 25 kr. 2 pf.; 16) Lindau 41 fl. 55 kr. — pf.; 17) Mindelheim 77 fl. 47 kr. — pf.; 18) Monheim 17 fl. 18 kr. — pf.; 19) Neuburg 29 fl. 51 kr. — pf.; 20) Neuulm 46 fl. 24 kr. — pf.; 21) Nördlingen 23 fl. 29 kr. — pf.; 22) Oberdorf 95 fl. — kr. 2 pf.; 23) Obergünzburg 159 fl. 24 kr. — pf.; 24) Ottobeuren 178 fl. 41 kr. 3 pf.; 25) Roggenburg 55 fl. 53 kr. — pf.; 26) Schwabmünchen 10 fl. 32 kr. — pf.; 27) Sonthofen 168 fl. 27 kr. — pf.; 28) Türkheim 97 fl. 40 kr. — pf.; 29) Weiler 231 fl. 56 kr. — pf.; 30) Wemding 19 fl. 4 kr. — pf.; 31) Wertingen 63 fl. 1 kr. — pf.; 32) Zusmarshausen 55 fl. 25 kr. — pf. Summa 2743 fl. 51 kr. 3 pf.

Stadt-Magistrate.

33) Augsburg 361 fl. 7 kr. — pf.; 34) Kaufbeuren 47 fl. 12 kr. — pf.; 35) Kempten 89 fl. 3 kr. 2 pf.;

36) Lindau 57 fl. 5 kr. — pf.; 37) Memmingen 26 fl. 48 kr. — pf.; 38) Neuburg 36 fl. 7 kr. — pf.; 39) Nördlingen 54 fl. 29 kr. 2 pf. Summa 671 fl. 53 kr. — pf.

Herrschaftsgerichte.

40) Babenhausen 86 fl. 17 kr. 2 pf; 41) Bissingen — fl. — kr. — pf.; 42) Burheim 18 fl. 9 kr. — pf.; 43) Edelstetten 9 fl. 24 kr. — pf; 44) Harburg 55 fl. 27 kr. 2 pf.; 45) Mickhausen 2 fl. 53 kr. — pf.; 46) Mönchsroth 10 fl. 34 kr. — pf.; 47) Neuburg a. K. 6 fl. 24 kr. — pf.; 48) Oettingen 52 fl. 23 kr. — pf.; 49) Wallerstein 48 fl. 20 kr.; 50) Weissenhorn 45 fl. 56 kr. — pf. Summa 335 fl. 48 kr. — pf.

Zusammenstellung.

Landgerichte	2743 fl.	51 kr.	3 pf.
Stadtmagistrate	671 fl.	53 kr.	— pf.
Herrschaftsgerichte	335 fl.	48 kr.	— pf.
Summa	3751 fl.	32 kr.	3 pf.

Ad Num. 2591. praes. $\frac{1}{1}\frac{1}{0}$ 43.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg.

(Die Abgabe von Zuchtwiddern aus der Stammschäferei des k. Staatsgutes zu Schleißheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg werden hiemit erinnert, die Schafzüchter ihres Bezirks rechtzeitig auf die alljährlich zur Veredlung der Schafzucht stattfindende unentgeldliche Vertheilung von Zuchtwiddern aus der Stammschäferei des k. Staatsgutes zu Schleißheim mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß alle deßfallsigen Gesuche, wenn sie berücksichtigt werden sollen, längstens bis zum 1. März jeden Jahres bei der Unterbehörde angebracht, und von dieser bis zum 15. dess. Monats berichtlich anher vorgelegt werden müssen, dann daß die Empfänger von Zuchtwiddern sich verpflichten müssen, solche, insolange sie zur Zucht tauglich sind, nicht zu verkaufen, und deren Benützung, soweit es ohne Verkürzung der eigenen Heerde geschehen kann, auch andern Besitzern veredelter Mutterschafe unentgeldlich zu gestatten.

Bei der berichtlichen Vorlage der Anmeldungen ist jedesmal anzugeben, wie viele Mutterschafe der Bewerber besitze, ob sie ganz, halb oder gar nicht veredelt seyen, dann ob der Bewerber schon früher Zuchtwidder von Schleißheim unentgeldlich erhalten habe, und was aus diesen geworden sey.

Endlich ist sich gutachtlich über jedes Gesuch, und falls deren mehrere angebracht sind, über die größere oder geringere Würdigkeit der einzelnen Bewerber zu äußern.

Augsburg, den 27. October 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrm. 31,469. praes. $\frac{31}{10}$ 43.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des Landgerichts Monheim pro $18^{41}/_{42}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Resultat der Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Monheim pro $18^{41}/_{42}$ wird nach vollzogener Superrevision in dem Abschlusse zu 816 fl. 42 kr. Einnahmen
623 fl. 30¼ kr. Ausgaben
193 fl. 11¾ kr. Aktivrest
gemäß Art. 12. des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg, den 26. Oktober 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Ad Nrm. 2500. praes. $\frac{31}{10}$ 43.

(Die Wiederbesetzung des Benefiziums in Häder betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Jakob Lederle auf die Pfarrei Rieden wurde das Benefizium in Häder erledigt.

Die jährlichen Einnahmen dieses Benefiziums betragen nach der superrevidirten Fassion 220 fl. und zwar: 1) an ständigem Gehalte 162 fl. 20 kr.; 2) aus Realitäten 48 fl. 35 kr.; 3) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen 9 fl. 45 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen zu belegenden Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 26. October 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

---

praes. $\frac{29}{10}$ 43.

(Erledigung der Curatie Weißingen betreffend.)

Die Curatie Weißingen, k. Landgerichts Dilingen, ist in Erledigung gekommen.

Allenfallsige Bewerber um dieselbe haben ihre Bittgesuche mit den gesetzlichen Zeugnissen versehen binnen 4 Wochen a die inserti bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 25. Oktober 1843.

Das Bischöfliche Ordinariat.

(In legaler Verhinderung des Vorstandes.)

Karl Egger.

Mayr, Sekretär.

---

praes. $\frac{28}{10}$ 43.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Gattendorf, Decanats Hof, betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Pfarrei Gattendorf durch die Beförderung des Pfarrers Eccardt in Erledigung gekommen ist, so wird dieselbe hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben. Die Erträgnisse dieser Stelle sind nach der neuesten Fassion folgende: I) An ständigem Gehalte: 1.) aus Stiftungs-Cassen in Geld 7 fl. 50 kr.; 2.) von Privaten 15 fl. 37½ kr. II.) Ertrag an Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude 35 fl., 2$\frac{3}{8}$ Tagwerk Aecker, welche der Pfarrer selbst benützt, 17 fl. 23¾ kr., 16$\frac{5}{8}$ Tagwerk Aecker, welche verpachtet sind, 126 fl., 2$\frac{1}{3}$ Tagwerk Wiesen, in eigener Regie, 30 fl., 2$\frac{1}{3}$ Tagwerk Wiesen, welche verpachtet sind, 24 fl., ¾ Tagwerk Gärten 15 fl., ¼ Tagwerk Weiher 4 fl., 2½ Tagw. Huthen 6 fl, Pfarr- und Gotteshaus-Waldung, woraus der Pfarrer seinen jährlichen Holzbedarf bezieht, 50 fl. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) ständige Abgaben: baar 13 fl. 37 kr., an Naturalien 3 fl. 46¼ kr., b) unständige Abgaben: Handlöhne 18 fl. 45 kr.; 2.) an Zehenten:

Fruchtzehnten Schmalsaatzehnten	214 fl. 18 kr.

IV.) Einnahmen an Dienstfunktionen 101 fl. 9¼ kr. V.) Observanzmäßige Gaben 10 fl. Summa: 692 fl. 26¾ kr. Lasten 12 fl. Bleibt reiner Ertrag 680 fl. 26¾ kr.

Bayreuth, den 21. Oktober 1843.

K. Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen, Sekretär

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{31}{10}$ 43.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 18. Oktober 1843 dem Priester Simon Stoß, bisherigen Pfarrer in Roßhaupten, die erledigte Pfarrei Emmenhausen, Landgerichts Buchloe, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{31}{10}$ 43.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 19. Oktober 1843 dem Priester Jakob Lederle, bisherigen Benefiziaten in Häder, die erledigte Pfarrei Rieden, k. Landgerichts Kaufbeuern, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{31}{10}$ 43.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 10. Oktober d. J. dem bisherigen Kaplan in Aufkirch, Priester Leonhard Weber das Curat- und Schulbeneficium in Thalkirchdorf, k. Landgerichts Immenstadt, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{31}{10}$ 43.

Vermöge höchsten Rescripts, ddo. 16. Oktober, fanden Sich Seine Königl. Majestät bewogen, die erledigte Landgerichtsdieners-Stelle zu Buchloe dem pensionirten Gensdarmerie-Feldwebel, Georg Röttling aus Pottenstein in Oberfranken in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen.

praes. $\frac{31}{10}$ 43.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Advokaten Wilhelm Finsterer zu Schwabach, auf die, durch den Tod des Philipp Jakob Hindenach erledigte Advokaten-Stelle zu Augsburg zu versetzen.

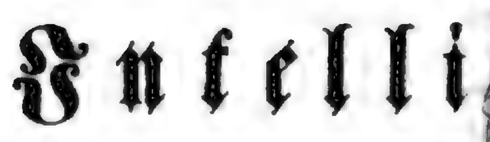
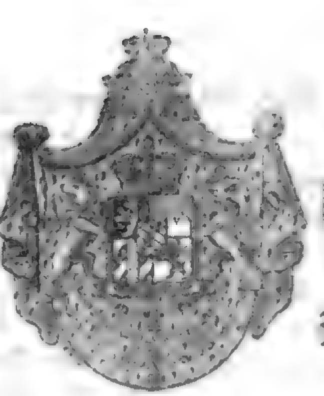

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 45.** den **11.** November **1843.**

Inhalt: Die Unions-Volkszählung für 1843. — Die Bewilligung zum Absatze von Loosen zur Ausspielung mehrerer Realitäten in Mödling bei Wien, dann zu Ried in Ober-Oesterreich. — Die Transportkosten erkrankter Soldaten. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Reformation überhaupt und ihre Einführung in Regensburg insbesondere ꝛc." — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Deutsche Gassenlieder" ꝛc. — Die Rückstände der Vereins-Beiträge zum Kölner-Dombau. — Das Vorfinden falscher 6 kr. Stücke. — Die Qualifikationsbücher des Schullehrer Personals. — Die Sammlung für die durch Ungewitter und Ueberschwemmung beschädigten Bewohner von Stötten, Steinbach und einigen benachbarten Ortschaften des k. Landgerichts Oberdorf. — Die Vertilgung des weißen Kornwurms. — Die Wiederbesetzung des Curatbenefiziums in Konzenberg. — Die Wiederbesetzung der Pfarrei Blindheim. — Die Erledigung der Pfarrei Gollachostheim im Dekanate Uffenheim. — Dienstes-Nachrichten. — Schrannen-Conspekt. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrum. 3624. pares. $\frac{9}{11}$ 43.

An
die Distrikts-Polizei-Behörden von
Schwaben und Neuburg.

(Die Unions-Volkszählung für 1843 betreffend.)

**Im Namen
Seiner Majestät des Königs.**

In Gemäßheit der Zollvereinigungsverträge ist im Laufe des Monats Dezember dieses Jahres eine neue Zählung der Bevölkerung in sämmtlichen Vereins-Staaten zum Behufe der Vertheilung der Zollvereins-Revenuen vorzunehmen.

In Folge eines Ministerialrescriptes vom 4. d. Mts. werden die Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes angewiesen, diese Zählung nach Maßgabe der instruktiven Regierungs-Ausschreibungen vom 9. Dezember 1834 und 11. November 1837 in allen Gemeinden ungesäumt anzuordnen und strenge darüber zu wachen, daß dieselbe überall am

ersten Dezember beginne und im Laufe dieses Monats vollendet werde.

Die gemeindlichen Erhebungen sind genau zu prüfen und in die distriktive Tabelle einzutragen, welche in duplo, mit den Bevölkerungslisten der Gemeinden belegt, längstens bis zum 10. Januar l. Js. zum Einlaufe der unterfertigten Stelle unfehlbar gelangen müssen.

Auf den Grund der hier und da bei der letzten Zählung im Dezember 1840 hervorgetretenen Erfahrungen werden den Distrikts-polizei-Behörden über die Ausführung dieses höchst wichtigen Geschäftes folgende Erinnerungen und Bemerkungen beigefügt.

1.) Die Zählung darf nicht blos mittels Benützung der vorliegenden Ausschreibungen über die Einwohner-Conscription vollzogen werden, sondern sie erfordert eine spezielle Aufnahme der Einwohner jedes einzelnen Hauses nach dem der Regierungs-Entschließung vom 11. November 1837 beigeschlossenen Formulare, woraus dann erst die Bevölkerungsliste des Ortes zusammenzustellen ist. Die Conscriptionsbögen mögen einerseits zur Controlle dieser Specialaufnahme dienen, sowie andererseits sie durch diese Zählung von Haus zu Haus manche erwünschte Ergänzung und Berichtigung finden werden.

2.) Das Geschäft der Zählung haben die Distriktspolizeibehörden genau zu überwachen und durch Nachzählung, die sie in einzelnen Häusern anordnen, Controlle der genauen Bevölkerungs-Aufnahme zu üben, lässig vorgenommene Spezialzählungen aber unverweilt wiederholen und berichtigen zu lassen.

3) Die von den Militärbehörden vorzulegende Zählung erstreckt sich lediglich auf die im aktiven Dienste befindlichen Militär-Personen und ihre Familien mit Einrechnung der sämmtlichen Beurlaubten. Demnach sind charakterisirte oder à la suite angestellte, so wie die pensionirten und bei Civilstellen praktizirenden Offiziere und Beamten mit ihren Familien, so weit sie nicht zum aktiven Dienste im Militär temporär verwendet sind, die Civilarbeiter bei Militärstellen und die dem Civilstande angehörenden Dienstboten der Militärpersonen mit der Civilbevölkerung zu zählen.

4.) Unter das von auswärts angezogene Gesinde, dann die Gesellen, die im Orte in Arbeit stehen, sind auch auswärtige Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Taglöhner aller Art, die am Orte Beschäftigung haben, zu rechnen.

5.) Ueber die am Orte wegen Unterrichts und Bildung sich Aufhaltenden sind nicht blos Schüler und Studirende an wissenschaftlichen und technischen Lehranstalten, und Pensionäre (daher auch bei Familien in Kost und Pflege befindliche Personen) woher sie sein mögen, zu rechnen, sondern auch auswärtige Eleven der Kunstschulen.

6.) Mit besonderer Sorgfalt ist die Norm unter Ziffer 3 lit. c der instruktiven Ausschreibung vom 9. Dezember 1834 hinsichtlich der auf Reisen befindlichen Landesangehörigen zu berücksichtigen.

7.) Unter die ebendaselbst sub lit. d aufgeführten, des Erwerbes wegen im Lande sich aufhaltenden Fremden sind auch alle Künstler und Literaten zu zählen, welche auch nur ihrer Studien wegen im Lande verweilen, da sie bereits nach Ziffer 3 lit. b zu zählen wären. — Handelsreisende sind als des Erwerbes wegen im Lande verweilend unbedingt zu zählen. Auswärtige Familien, die am Orte auch noch nicht ein Jahr lang sich aufhalten, aber für die Bildung ihrer Angehörigen die Anstalten und Lehrer des Ortes benützen, werden

zur Zählung gezogen nach lit. b Ziffer 3 der angezogenen Instruktion.

In Bezug auf die eigentlichen Reisenden und diejenigen Fremden, welche noch nicht über ein Jahr im Lande sich aufhalten, ist hienach genau Acht zu haben, ob sie nicht, sey es durch ihre Benützung der bestehenden Bildungs-Anstalten, oder durch ihren Erwerb denjenigen angehören, welche zu zählen sind.

Die unterfertigte Stelle vertraut zu dem Diensteifer der Distriktspolizei-Behörden, daß sie in Erwägung der großen Wichtigkeit des vorliegenden Geschäftes die dießjährige Volkszählung unverzüglich einleiten, den rechtzeitigen Vollzug sorgfältig überwachen, und deren Resultate nach genauer Revision am vorgeschriebenen Tage pünktlich in Vorlage bringen werden.

Augsburg, den 9. November 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 3329. praes. $\frac{9}{11}$ 43.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

[Die Bewilligung zum Absage von Loosen zur Ausspielung mehrerer Realitäten in Mödling bei Wien, dann zu Ried in Ober-Oesterreich.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem Handlungshause Alois Pann in Wien, welches am 13. Januar 1844 die Ausspielung eines Palais zu Mödling bei Wien nebst fünf Realitäten zu Ried in Oberösterreich unter Aufsicht und Leitung der k. k. österreichischen Behörden nach einem amtlich genehmigten Plane vornimmt, die allerhöchste Bewilligung zu ertheilen geruht, Loose zu dieser Ausspielung im Königreiche Bayern abzusetzen.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 31. Oktb. l. Js. werden hievon sämmtliche Polizeibehörden zur geeigneten Ueberwachung des Absatzes jener Loose mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß dem besagten Handlungshause zur Obliegenheit gemacht worden sei, den Verkauf fraglicher Loose nebst dem genehmigten Verloosungsplane in einigen inländischen Blättern öffentlich bekannt zu machen, die zum öffentlichen Verkaufe der Loose in Bayern etwa aufgestellten Emittenten unverweilt anzuzeigen, und für den Fall, daß die zugesicherte Ausspielung nicht vor sich gehen sollte, den Abnehmern der Loose die Rückver-

gütung der Beträge gegen Rückgabe der Loose durch die aufgestellten Emittenten zu garantiren.

Augsburg, den 8. November 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrm. 1471. praes. $\frac{1}{11}$ 43.

An
sämmtliche k. Landgerichte, Herrschaftsgerichte und Stadtmagistrate I. Cl. von Schwaben und Neuburg.

(Die Transportkosten erkrankter Soldaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Entschließung des k. Finanz-Ministeriums vom 19. Oktober l. Js. Nr. 14,529 in rubrizirtem Betreffe wird hiemit sämmtlichen Landgerichten, Herrschaftsgerichten und Magistraten I. Cl. von Schwaben und Neuburg zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung mitgetheilt:

„Nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Ministerium des Innern und dem kgl. Kriegs-Ministerium

wird der k. Regierung, Kammer der Finanzen, auf die berichtliche Anfrage vom 17. Februar l. Js. eröffnet, daß die in Urlaub erkrankten mittellosen Soldaten nur dann in das nächst gelegene Militär-Krankenhaus gebracht werden dürfen, wenn auch ihre Eltern und Angehörige gänzlich mittellos sind, und die Transportkosten entweder von den Verwandten, den Landleuten, wo sie sich momentan zur Arbeit verdingt hatten, oder auch von den treffenden Gemeinden bestritten werden, weßhalb im Hinblicke auf die am 7. April 1827 und 5. April 1828 erlassenen Entschließungen (Döllingers Verordn.-Samml. Bd. X. pag. 491 §. 426 und 427) dem Militär-Aerar dergleichen Transportkosten nicht überbürdet werden dürfen."

Augsburg den 31. Oktober 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

v. Kopf, Direktor.

Vogl, coll.

Ad Nrn. 3002. praes. $\frac{2}{11}$ 43.

An
die kgl. Stadtkommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Reformation überhaupt und ihre Einführung in Regensburg insbesondere. Eine kritische Beleuchtung der bei Julius Heinr. Demler erschienenen Festschrift zum 300jährigen Jubiläum der völligen Einführung des evangelischen Gottesdienstes in Regensburg von Anton Westermayer, Prediger in der Domkirche. Regensburg 1843, Verlag von G. Jos. Manz“ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem k. Stadt-Commissariat Regensburg verfügte und von der königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Enschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 27. October l. Js. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg, am 5. November 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Ad Nrn. 3251. praes. $\frac{8}{11}$ 43.

An
die kgl. Stadtkommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „deutsche Gassenlieder von Hofmann von Fallersleben, Zürich und Winterthur, Verlag des literarischen Comptoirs 1843“ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem k. Landkommissariate Frankenthal verfügte und von der kgl. Regierung der Pfalz fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 30. Oktob. l. Js. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg, den 6. November 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Num. 120. P. praes. $^{1}_{11}$ 43.

[Die Rückstände der Vereins-Beiträge zum Kölner-Dombau betreffend.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Kreis-Ausschuß des Kölner-Dombau-Vereins in Bayern hat die Anzeige gemacht, daß noch immer nachfolgende Behörden, trotz der schon im Juni an sie ergangenen Aufforderung mit der Erhebung und resp. Ablieferung der Vereins-Beiträge im Rückstande sich befinden, nämlich:

1.) die kgl. Landgerichte Burgau, Lindau und Neu-Ulm, dann das Herrschaftsgericht Neuburg a/K. mit den Beiträgen, sowohl aus dem Stande der Beamten und öffentlichen Diener, als mit jenen der Privaten, endlich das fürstl. Herrschaftsgericht Wallerstein, jedoch nur mit den Beiträgen der ersten Kategorie;

2.) die kgl. Rentämter Augsburg, Göggingen und Illertissen;

3.) das Subrektorat der lateinischen Schule in Kaufbeuren, und

4.) die Magistrate der Städte Gundelfingen, Monheim und Wemding, dann des Marktes Schwabmünchen.

Das unterfertigte Regierungs-Präsidium sieht sich daher unter Bezugnahme auf die früher schon an alle Behörden gerichtete Präsidial-Aufforderung, das Beste des Vereins in Entsprechung der allerhöchsten Absichten des erhabenen Vereins-Protektors nach Kräften zu fördern, veranlaßt, die vorgenannten Behörden hieran zu erinnern und die Erwartung auszusprechen, daß sie sämmtliche Beiträge der in ihren Wirkungskreis gehörigen Subscribenten jedenfalls bis zum Ende dieses Monats vollständig an den Vereins-Kreis-Ausschuß dahier um so mehr werden abgeliefert haben, als mit dem nächsten Monate der Termin der Rechnungs-Ablage eintritt.

Gleiche Aufforderung zu unverzüglicher Entsprechung muß auch noch an alle jene Behörden gerichtet werden, welche zwar die Beitrags-Ablieferung in der Hauptsache bereits vollzogen haben, aber noch mit Nachträgen oder verlangten Aufschlüßen im Rückstande sich befinden.

Ueber die Befolgung dieser Aufforderung wird sich das Regierungs-Präsidium vom Vereins-Ausschuße weitere Mittheilung machen lassen.

Augsburg, den 7. November 1843.

Präsidium

der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Hayn, Präsidial-Sekretär.

Ad Num 3,5489. praes. $\frac{2}{XI}$ 43.

[Das Vorfinden falscher Sechskreuzerstücke betreffend.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken wurden in der Wohnung eines wegen Verdachts des Falschmünzens inhaftirten Individuums von Mitteleschenbach, kgl. Landgerichts Heilsbronn, bei der gerichtlichen Haussuchung falsche 6 kr. Stücke vorgefunden, welche nach der Erklärung von Sachverständigen aus Messing fabrizirt, mit englischem Zinn überzinnt und an dem Klang, wie an der Farbe des Metalles, dann an dem unvollkommenen Gepräge nicht schwer als unächt zu erkennen sind. Ein einziges Stück wurde aus Kupfer bestehend befunden; indessen geben die vorgefundenen Kupfer-Abschnitte, welche genau in die Form eines 6 kr. Stücks passen, der Vermuthung Raum, daß eine größere Anzahl der bezeichneten Scheidemünzen auch aus diesem Metalle gefertigt worden seyen.

Für den Fall, daß solche Münzen im dießseitigen Kreise in Umlauf gekommen seyn sollten, wird das Publikum vor deren Annahme gewarnt, den Polizeibehörden aber der Auftrag ertheilt, wegen deren Verbreitung alsbald geeignete Spähe eintreten zu lassen, und im Entdeckungsfalle vorschriftsgemäß zu verfahren.

Augsburg, den 8. November 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 2646. praes. $\frac{6}{XI}$ 43.

An
die kgl. Distrikts-Schulinspektionen und Lokal-Schul-Commissionen von Schwaben und Neuburg.

(Die Qualifikationsbücher des Schullehrer-Personals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da noch mehrere k. Distrikts-Schul-Inspektionen und kgl. Lokal-Schulkommissionen mit der Einsendung der Qualifikationsbücher des Schullehrer-Personals und mit der Anzeige der Qualifikations-Veränderungen im Ausstande sind; so werden die einschlägigen Distrikts-Schul-Behörden an die bezeichnete Vorlage erinnert.

Augsburg, den 1. November 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Ad Num. 2804. praes. $\frac{8}{XI}$ 43.

(Die Sammlung für die durch Ungewitter und Ueberschwemmung beschädigten Bewohner von Stötten, Steinbach und einigen benachbarten Ortschaften des Landgerichts Oberdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die durch Ungewitter und Ueberschwemmung beschädigten Bewohner von Stötten,

Steinbach und einigen benachbarten Ortschaften des kgl. Landgerichts Oberdorf sind im Landgerichte Lauingen weiter 30 fl. 24 kr. eingegangen, was mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 27. Oktober d. Js. (Kr.-Int.-Bl. S. 823 und 824) nachträglich veröffentlicht wird.

Augsburg, den 5. November 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrm. 2560. praes. $\frac{6}{11}$ 43.

(Die Vertilgung des weißen Kornwurms betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem Dr. med. Mayer zu Kalten-Steinberg in Mittelfranken ist kürzlich eine Druckschrift unter dem Titel:

„Beobachtungen über den weißen Kornwurm und Vorschläge zu dessen Ausrottung. Nürnberg, 1843“

erschienen, welche die sorgfältigste Beachtung aller verdient, denen es um Sicherung des Getreides gegen die Verheerungen des erwähnten Kornwurmes zu thun ist. Indem daher auf diese Druckschrift aufmerksam gemacht wird,

werden insbesondere die Landwirthe zu eigenen Versuchen nach den darin gemachten Vorschlägen ermuntert, und auch die Schullehrer zu geeigneter Belehrung der Schuljugend aufgefordert.

Augsburg, den 31. Oktober 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Ad Nrm. 3102. praes. $\frac{6}{11}$ 43.

(Die Wiederbesetzung des Curat-Benefiziums in Konzenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Franz Joseph Notz auf die Pfarrei Osterschwang wurde das Curatbenefizium in Konzenberg, k. Landgerichts Burgau, erledigt, welches sich über eine Bevölkerung von 322 Seelen erstreckt und eine Schule hat.

Die jährlichen Einnahmen berechnen sich auf 363 fl. 7 kr., und zwar: 1.) an ständigem Gehalte auf 248 fl. 4 kr.; 2.) aus Rea-

litäten auf 76 fl. 50 kr.; 3.) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen auf 38 fl. 13 kr.

Die hieraus zu bestreitenden Kosten betragen 3 fl. 44 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen zu belegenden Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 1. November 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Num. 3483. praes. $\frac{4}{11}$ 43.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Blindheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Priesters Ludw. Felder wurde die Pfarrei Blindheim erledigt.

Dieselbe liegt im Landgerichts-Bezirke und Landkapitel Höchstädt, zählt im Dorfe Blindheim und 5 Filialen eine Bevölkerung von 1657 Seelen und hat 3 Schulen.

In dem zu dieser Pfarrei gehörigen Orte Gremheim befindet sich ein Curat-Benefiziat, und in dem gleichfalls dahin eingepfarrten Orte Unterglauheim ein Frühmeß-Benefiziat.

Die jährlichen Erträgnisse der Pfarrei belaufen sich nach der festgestellten Fassion auf 621 fl. 19 kr., und zwar: 1.) an ständigem Gehalte auf 255 fl. 20 kr.; 2.) aus Realitäten auf 69 fl. 24 kr.; 3.) aus Rechten auf 49 fl. 45 kr.; 4.) aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen auf 246 fl. 30 kr.

Die daraus zu bestreitenden Lasten betragen 30 fl. 25½ kr.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen zu belegenden Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 6. November 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

---

praes. $\frac{4}{11}$ 43.

(Die Erledigung der Pfarrei Gollachostheim, im Decanate Uffenheim, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Gollachostheim, Decanats Uffenheim, ist durch Beförderung des Pfarrers

Bullenheimer in Erledigung gekommen, welches hiemit zur innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß mit dieser Pfarrstelle nach dem im Jahre 1837 erfolgten Fassions-Abschluß nachstehende Gehaltsbezüge verbunden sind.

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: an Naturalien: 4 Klafter gemischtes Brennholz à 7 fl. = 28 fl.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: an baarem Geld 6 fl. 15 kr.; 3.) aus Gemeinde-Kassen: an baarem Geld 6 fl. 15 kr. II.) An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien 9 fl. 48 kr. III.) Ertrag aus Realitäten: Genuß der freien Wohnung, welche sich in gutem baulichen Zustande befindet 20 fl., desgleichen der Grundstücke 102 fl. 15 kr. IV.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) an ständigen Abgaben: an Geld 4 fl. 15 kr., an Naturalien: 19 Schfl. 2 Mtz. 3 Vlg. 3 Sechsz. Korn à 8 fl. 14 kr. = 160 fl. 7¼ kr., 5 Schfl. 5 Metz. Haber à 3 fl. 25 kr. = 19 fl. 56 kr., b) an unständigen Abgaben: an Handlohn 28 fl. 30¾ kr.; 2.) an Waidrechten 2 fl. V.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 36 fl. 9 kr. VI.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 2 fl. Summa: 425 fl. 31 kr. Die Lasten hievon abgezogen mit 12 fl. 41 kr., bleibt reiner Ertrag 412 fl. 50 kr.; wozu noch 20 fl. als freiwillige Geschenke an Geld und Naturalien zu rechnen sind.

Ansbach, den 23. October 1843.

K. Protestantisches Consistorium.

Huffell.

Cella, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{6}{IX}$ 43.

Dem königl. Distrikts-Schulinspektor, Dekan und Pfarrer Simon Thum zu Allmannshofen, k. Landgerichts Wertingen, wurde auf wiederholte und dringende Bitte die nachgesuchte Enthebung von der Stelle eines Distrikts-Schulinspektors unter ganz besonders wohlgefälliger Anerkennung der von ihm seit einer Reihe von Jahren mit ausgezeichnetem Eifer und Einsicht in der Funktion als Distrikts-Schul-Inspektor bethätigten Leistungen gewährt, und die Distrikts-Inspektion über die Schüler des Distrikts Wertingen II. dem Pfarrer und Lokal-Schul-Inspektor Franz Anton Haindl in Ehingen in Anerkennung seiner bisherigen Leistungen im Schulfache übertragen.

praes. $\frac{6}{IX}$ 43.

Vermöge k. Ministerial-Entschließung vom 9. d. Mts. wurde der bisherige Studienlehrer der I. Klasse an der lateinischen Schule zu Memmingen, Mathäus Brommler in widerruflicher Weise in die erledigte Lehrstelle der III. Klasse befördert, dann die Lehrstelle der II. Klasse dem Studienlehramts-Kandidaten Franz Schmidt zu Tambach, und jene der I. Klasse dem Studien-Lehramts-Kandidaten Karl Macht aus Schweinfurt übertragen.

praes. $\frac{2}{IX}$ 43.

Die Erben des verstorbenen Getreidehändlers Joh. Heinrich Eibler zu Lindau haben der im vorigen Jahre begründeten Wohlthätigkeitsstiftung für Hausarme in Lindau eine Summe von fünf Hundert Gulden schenkungsweise überlassen. Diese wohlthätige Handlung wird hiedurch unter ehrender Anerkennung der hiedurch bewiesenen Nächstenliebe zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Uebersicht

des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preise in den bedeutendern Schrannen von

Schwaben und **Neuburg** für den Monat October 1843.

Schrannen.	Waizen.			Kern.			Roggen.			Gerste.			Haber.			Veesen.		
	Verkauft.	Mittel-Preis per Schffl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schffl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schffl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schffl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schffl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schffl.	
	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.
Augsburg	1505	21	19	625	22	5	1611	16	36	5535	13	7	1624	5	50	—	—	—
Kaufbeuren . . .	—	—	—	550	22	37	190	17	45	272	14	1	374	7	37	—	—	—
Kempten	—	—	—	1877	24	53	738	19	20	643	15	41	807	7	18	—	—	—
Lindau	3506	24	53	4612	24	35	73	18	44	367	16	44	492	7	41	—	—	—
Memmingen . . .	—	—	—	2481	23	57	486	18	22	3186	15	13	1127	6	45	—	—	—
Neuburg	342	20	39	—	—	—	269	15	39	1768	12	9	355	5	49	—	—	—
Nördlingen . . .	554	21	42	969	22	8	560	16	29	5640	13	—	845	[illegible]	44	—	—	—
Donauwörth . . .	$219\frac{1}{2}$	22	—	151	21	18	$254\frac{1}{2}$	16	55	$725\frac{1}{2}$	11	47	334	5	41	21	7	7
Krumbach	—	—	—	297	22	22	100	17	8	480	13	30	402	5	41	—	—	—
Lauingen	279	21	36	1085	19	42	206	16	20	5758	12	35	1100	5	22	—	—	—
Mindelheim . . .	—	—	—	736	23	13	125	18	11	$207\frac{1}{2}$	13	46	532	5	58	—	—	—
Weissenhorn . . .	—	—	—	$1120\frac{5}{6}$	22	47	$121\frac{1}{2}$	17	7	1621 4/[illegible]	13	51	681	6	1	—	—	—
Summa des verkauften Getreides.	$6405\frac{1}{2}$	—	—	$14840\frac{5}{6}$	—	—	4734	—	—	$26403\frac{1}{2}$	—	—	8673	—	—	21	—	—

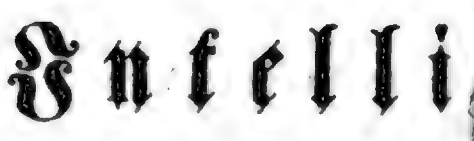
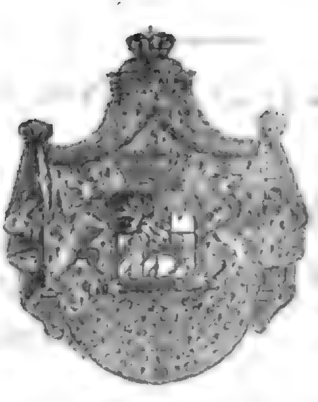

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 46.** den **18.** November **1843.**

Inhalt: Die linirten Papiere aus der Liniranstalt des Priesters S. Adam zu München. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Georg Herwegh. Literarische und politische Blätter von Dr. Johann Scherr." — Das städtische Communal- und Stiftungs-Rechnungswesen. — Die Vertheilung des Staatsbeitrags pro 1842/43. — Anordnungen über die Floßfahrt auf dem Ludwigkanale. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Num. 3108. praes. $\frac{16}{11}$ 43.

An

sämmtliche k. Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen von Schwaben und Neuburg.

[Die linirten Papiere aus der Liniranstalt des Priesters S. Adam zu München betreffend.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 29. Oktober d. Js. werden sämmtliche k. Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen von Schwaben und Neuburg auf die von dem Exconventualen Priester Sigmund Adam zu München begründete Rastrir- und Linir-Anstalt, deren linirte Papiere für Schul-Anstalten als sehr nützlich zu empfehlen sind, aufmerksam gemacht.

Augsburg, den 11. November 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Num. 3535. praes. $\frac{16}{11}$ 43.

An

die kgl. Stadtkommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

[Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Georg Herwegh. Literarische und politische Blätter von Dr. Johann Scherr" betreffend.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem k. Stadt-Commissariat Würzburg verfügte und von der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 3. November l. Js. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg, den 9. November 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrm. 4160. praes. $\frac{16}{11}$ 43.

An

sämmtliche isolirte Stiftungs-Verwaltungen, dann an die unmittelbaren und mittelbaren Stadt-Magistrate und Kirchen-Verwaltungen des Regierungs-Bezirkes.

[Das städtische Communal- und Stiftungs-Rechnungswesen betreffend.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die im Regierungsbezirke befindlichen isolirten Stiftungs-Verwaltungen, dann an die Magistrate und Kirchenverwaltungen der der kgl. Regierung unmittelbar wie mittelbar untergeordneten Städte ergeht hiemit der Auftrag zur alsbaldigen Vorlage:

1.) der bisher noch nicht beantworteten Protokolle über die bereits revidirten Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, soferne nicht ein weiterer Termin ausdrücklich gestattet worden ist;

2.) der noch rückständigen Gemeinde- und Stiftungsrechnungen für das Jahr 1841/42, da nicht nur der gesetzliche Vorlage-Termin schon längst — sondern auch die gestatteten Termins-Verlängerungen bereits abgelaufen sind, — endlich

3.) aller bereits beschiedenen Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen für das Jahr 1840/41, soferne dieselben nicht schon mit den Rechnungen des Jahres 1841/42 vorgelegt worden sind.

Da mit dem Schlusse dieses Kalender-Jahres alle Rechnungen bis 1840/41 incl. beschieden werden sollen, und sodann mit der Revision der Rechnungen pro 1841/42 sogleich

begonnen werden wird, so ist die alsbaldige Vorlage der unter 1, 2 und 3 benannten Desiderate, soll die unterfertigte Stelle nicht aufgehalten werden, unerläßlich. Es wird deßhalb erwartet, daß jede Verwaltung sich Angesichts dieses darüber verlässige, was ihr nach dieser Anordnung zu thun obliege, und sich demselben ohne Verzug unterziehe, indem sich sonst die unterfertigte Stelle ungerne genöthigt sähe, ohne weitere Termins-Gestattung das Fehlende durch Wartboten einzuholen.

Augsburg, den 12. November 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

---

praes. $\frac{16}{11}$ 43.

[Die Vertheilung des Staatsbeitrags pro 1842/43 betr.]

Im Namen

Seiner Majestät des Königs.

Den k. Dekanaten wird hierdurch eröffnet, daß eine Rate aus dem Staatsbeitrage auf das Jahr 1842/43 vermöge k. Oberconsistorial-Rescripts vom 3. dieses auf 80 fl. festgesetzt, und die k. Administration der allgemeinen Pfarr-Unterstützungs-Anstalt in Nürnberg unter dem heutigen zur Auszahlung ermächtigt worden ist. Diejenigen Individuen, welche Anspruch an einen Antheil machen können, sind hievon in Kenntniß zu setzen.

Ansbach, den 9. November 1843.

K. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Sekretär.

---

praes. $\frac{16}{11}$ 43.

Anordnungen

für die

Floßfahrt auf dem Ludwigkanale.

---

§. 1.

Die Länge eines Flosses darf nicht über 110 Fuß und seine Breite nicht über 15 Fuß 5 Zoll betragen.

§. 2.

Die Flösse müssen an den vordern und hintern Enden durch Querhölzer fest verbunden sein.

§. 3.

Die Ecken der äußern Bäume eines jeden Flosses müssen sowohl an den vordern als hintern Enden abgerundet sein.

§. 4.

Auf dem Kanale dürfen sich die Flösser keiner Schifferstacheln bedienen; statt dieser sind Stangen mit gut befestigten Scheiben von wenigstens 4 Zoll im Durchmesser und abgerundeten Kanten anzuwenden.

§. 5.

Eine Ausnahme von den Bestimmungen unter § 4 findet in den zum Kanale gehörigen Theilen der Altmühl und der Regnitz statt; doch dürfen auch in den an diesen Flüssen liegenden Schleußenkanälen und Schleußen,

dann an den Brücken und sonstigen Kunstbauten keine Stacheln oder Hacken angesetzt werden.

§. 6.

Auf jedem Floß müssen sich wenigstens zwei, mit solchen Vorrichtungen versehene, Flösser befinden, um denselben vorzüglich bei Wind von den Ufern abhalten zu können.

§. 7.

Wollen sich die Flösser zum Steuern sogenannter Streichen bedienen, so ist dies vorläufig gestattet.

§. 8.

Die Gebühren für den Floß und seine Oberlast betragen das Doppelte der für die Schifffahrt festgestellten Tarifsätze.

Nürnberg, am 21. Oktober 1843.

K. Kanalbau-Inspektion, als interimistische Kanal-Verwaltung.

Hartmann.

Kob.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{16}{11}$ 43.

An die Stelle des verlebten bürgerlichen Magistratsraths Trips dahier ist der nächste Ersatzmann Johann Nepomuk Glogger, Kaufmann, in den Magistrat der Stadt Augsburg, dann an dessen Stelle unter den Gemeinde-Bevollmächtigten, der nächste Ersatzmann Andreas Strehle, Bürstenbinder, eingerufen worden.

praes. $\frac{16}{11}$ 43.

An die Stelle des verlebten Magistratsraths und Mitgliedes der protestantischen Kirchenverwaltung zu Augsburg Heinrich Trips ist der Spezereihändler Gottfried Neidl zu Augsburg als Mitglied der protestantischen Kirchenverwaltung einberufen worden.

praes. $\frac{16}{11}$ 43.

Der von der Gemeinde Petersworth für den bisherigen Expositus daselbst, Priester Anton Ruf von Dillingen, ausgestellten Präsentation auf die neuerrichtete Pfarrei Petersworth wurde die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

praes. $\frac{16}{11}$ 43.

Der von dem durchlauchtig hochgebornen Herrn Fürsten Otto Carl von Oettingen-Spielberg für den bisherigen Pfarrer zu Hainsfarth Priester Alois Kohl ausgestellten Präsentation auf das Frühmeß-Benefizium zu Hainsfahrt wurde die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Intelligenz-Blatt

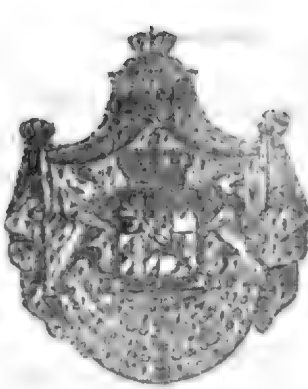

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 47. den 25. November 1843.

Inhalt: Die geognostische Reise des Naturforschers Dr. Schimper. — Das Aneinanderhängen von mehreren Schlitten und Wägen. — Die Erhebung der Rustikal-Fischwasser- und Jagd-Steuern nach dem Definitivum vom Jahre 1828 pro 1843/44 bis 1845/46 inclusive. — Die lithographischen Darstellungen bayerischer Fürsten- und Regententhaten. — Die Vorbereitungs-Praxis der geprüften Rechts-Candidaten. — Den vermißten Joseph Salzberger von Sattlern. — Die Erledigung der Pfarrei Stetten, Decanats Gunzenhausen. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 131. praes. $\frac{22}{11}$ 43.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

[Die geognostische Reise des Naturforschers Dr. Schimper betreffend.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der dem Dr. Karl Schimper von Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen bezüglich einer geognostischen Reise durch das Königreich Bayern ertheilte Auftrag nach einer dem k. Ministerium nunmehr zugekommenen höchsten Eröffnung schon seit längerer Zeit beendigt ist, wird in Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 4. l. Mts. die in bezeichnetem Betreffe unter dem 27. April 1840 (Nro. 493) erlassene Präsidial-Verfügung hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

Augsburg, den 22. November 1843.

Präsidium der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Hayn, k. Präsidial-Sekretär.

Ad Num. 4325. praes. 7/12 43.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Das Aneinanderhängen von mehreren Schlitten und Wägen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in Beziehung auf den Gebrauch des Schlittenfuhrwerkes nachstehende Anordnungen — auf so lange nicht anders verfügt wird, Allerhöchst zu genehmigen geruht.

I.

Bei der Benützung der Schlittenbahn ist dem Güter- und landwirthschaftlichen Fuhrwerke, Nothfälle ausgenommen, nur das Anhängen von höchstens 2 Schlitten an den Haupt- oder Vorschlitten gestattet.

II.

Jeder Anhänge-Schlitten soll mit einer ganz kurzen Deichsel versehen, und diese mit einer starken Kette ganz nahe an den vorhergehenden Schlitten befestiget sein, so daß jeder folgende Schlitten das Geleise des vorhergehenden einhalten muß.

III.

Das Schleifen der nur auf einen Schlitten aufgelegten Holzstämme ist untersagt; letztere müssen vielmehr auf 2 Schlitten geladen werden, auch solle hiebei der Nachschlitten, wenn besonders lange Holzstämme geladen sind, von einer eigenen Person in der Art geleitet werden, daß er dem Gange des Vorschlitten genau folgt.

IV.

Das Schlittenfuhrwerk hat jedem entgegenkommenden Räderfuhrwerke und jedem schnell nachfahrenden Fuhrwerke rechtzeitig in der Art auszuweichen, daß das begegnende oder nachfahrende Fuhrwerk weder aufgehalten, noch gefährdet wird.

V.

Jede Uebertretung dieser Verbote ist nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 2. Dezember 1840 §§. 2, 3, 4 (Regierungsblatt Seite 978, 979) zu beahnden.

Indem die unterfertigte Stelle diese Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß bringt, trägt sie den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Schwaben und Neuburg auf, dieselben in allen Gemeinden und durch die Lokalblätter bekannt machen zu lassen, und deren Vollzug gehörig zu überwachen.

Augsburg, am 15. November 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Ad Nrm. 2560. praes. $\frac{20}{11}$ 43.

[Die Erhebung der Rustikal- Fischwasser- und Jagd-Steuern nach dem Definitivum vom Jahre 1828 pro 1843/44 bis 1845/46 inclusive betreffend.]

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 1. July 1834, die Abänderung des §. 114 des Grundsteuer-Gesetzes vom Jahre 1828 betr., mit dem Jahre 1843/44 anfangend mehrere Distrikte des Regierungsbezirkes von Niederbayern, von Oberpfalz und Regensburg und von Unterfranken zur definitiven Besteuerung gezogen worden sind, so haben sich rücksichtlich des Jahresbetrages der ehemaligen Rustikalsteuer und des Simplums der Rustikal-Fischwasser- und Jagdsteuer nach dem neuen Definitivum solche Zahlengrößen ergeben, daß nach einem unterm 9. d. Mts. Num. 15,734 erlassenen höchsten Finanz-Ministerial-Rescripte in dem Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, so wie in den übrigen bis jetzt nach dem erwähnten Gesetze vom Jahre 1828 definitiv besteuerten Bezirken, für die Jahre 1843/44 bis 1845/46 inclusive die Jahresschuldigkeit an Rustikal-Fischwasser- und Jagd-Steuern zwei ganze und zwei zehntels Simpla beträgt, sohin gegen die bisherigen $2\frac{3}{10}$ Simpla um ein zehntels Simplum sich mindert.

Die sämmtlichen k. Rentämter des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg sind angewiesen worden, hiernach die Rustikal-Fischwasser- und Jagd-Steuern, und zwar am ersten Steuerziele ein ganzes, am zweiten Steuerziele ebenfalls ein ganzes, und am dritten Steuerziele ein zwei Zehentels-Simplum zu erheben, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg den 15. November 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

v. Kopf, Direktor.

Vogl, coll.

Ad Num. 3420. praes. $\frac{21}{11}$ 43.

An
sämmtliche k. Studienrektorate und Subrektorate der lateinischen Schulen, dann an die k. Distrikts-Schul-Inspektionen und Lokal-Schulkommissionen von Schwaben und Neuburg

[Die lithographischen Darstellungen bayerischer Fürsten- und Regententhaten betreffend.]

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Ministerial-Rescript vom 31. v. Mts. werden die oben genannten Behörden ermächtigt, so weit es die einschlägi-

Digitized by Google

gen Dotationen erlauben, die unter dem Titel „Bayerischer Fürsten- und Regenten-Thaten" in der lithographischen Anstalt des Christian Weiß und H. Kohler zu München erscheinende Reihe lithographischer Darstellungen, von denen die ersten Proben, welche aus wenigstens 6 Blättern, das Blatt zu 2 fl. im Preise, bestehen werden, die volle Anerkennung der k. Akademie der bildenden Künste sich erwarben, — zur Vertheilung als Schulpreise und zur Aufstellung in den Schulräumen anzuschaffen und zu den bezeichneten Zwecken zu verwenden.

Augsburg, den 17. November 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrm. 4529. praes. $\frac{2}{1}$ 43.

(Die Vorbereitungs-Praxis der geprüften Rechts-Candidaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 20 der allerhöchsten Verordnung über die zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten vom 6. März 1830 hat jeder Candidat nach erstandener theoretischer Prüfung sich durch eine zweijährige Amts-Praxis zum Staatsdienste weiter zu befähigen, wovon 12 Monate der Administrativ-Praxis bei einer Unterbehörde der innern oder der Finanzverwaltung und 12 Monate der Justiz-Praxis bei einem Untergerichte zu widmen sind.

Wird die Praxis bei einer Unterbehörde des gemischten Ressorts angetreten, so soll der Vorstand dafür Sorge tragen, daß der Praktikant für jeden der beiden Geschäfts-Zweige während des festgesetzten Zeitraums ausschließlich verwendet werde.

Diese Vorschrift ist insbesondere bei jenen Candidaten genau zu beobachten, welche ein Jahr die Praxis bei einer Behörde des gemischten Ressorts und das andere bei einem k. Kreis- und Stadtgerichte oder einer Finanz-Behörde zuzubringen gedenken, indem sie im ersten Falle bei der Behörde des gemischten Ressorts im Administrativ-Fache und in dem andern zum Justizfache ausschließend zu verwenden sind und, daß es geschehen, muß in dem auszustellenden Praxis-Zeugniß ausdrücklich bemerkt sein, wenn es die Zulassung zur Concurs-Prüfung bewirken soll.

In Folge einer in Mitte liegenden höchsten Ministerial-Entschließung vom 13. Mai v. Js. werden daher die im Regierungs-Bezirke der Vorbereitungs-Praxis sich widmenden Rechts-Candidaten auf diese Vorschrift unter der Aufforderung besonders aufmerksam gemacht, die Vorstände der Aemter gemischter Wirkungs-Kreise von ihrem deßfallsigen Vorhaben rechtzeitig in Kenntniß zu setzen, damit dieselben hiernach ihre praktische Verwendung bemessen können und sie dadurch vor dem Nachtheile,

der sie bei einer unvollständigen Justiz-Praxis unausbleiblich treffen muß, bewahrt werden.

Augsburg, den 16. November 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

Wilhelm, coll.

Ad Nrm. 2182. praes. $\frac{19}{11}$ 43.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

[Den vermißten Joseph Salzberger von Sattlern betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der blödsinnige Joseph Salzberger von Sattlern, k. Landgerichts Landau, hat sich am 20. August d. Js. entfernt, und ist bis jetzt nicht wieder zurückgekehrt. Indem man nachstehend eine Personalbeschreibung des Joseph Salzberger mittheilt, werden sämmtliche Distriktspolizeibehörden beauftragt, den Aufenthalt desselben auszuforschen, und ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und an seine Heimathsbehörde, das k. Landgericht Landau in Niederbayern, zu überliefern, gleichzeitig aber Anzeige hierher zu erstatten.

Personal-Beschreibung.

Joseph Salzberger ist 50 Jahre alt, 5′ 6″ groß, hat ein breites Gesicht, stumpfe Nase, lichte Haare, graue Augen, proportionirten Mund, röthlichen Bart, ist von starkem Körperbau und besonders kennlich durch Blatter-Narben.

Bei seiner Entfernung trug derselbe eine lange Lederhose, ein blauröthliches Gilet, ein gutfärbiges rothes Halstuch, eine Schirmmütze von braunem Tuche und ein hänfenes Hemd mit den Buchstaben I. S. bezeichnet.

Augsburg, den 18. November 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

---

praes. $\frac{23}{11}$ 43.

[Die Erledigung der Pfarrei Stetten, Dekanats Gunzenhausen, betreffend.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Göß in Erledigung gekommene Pfarrei Stetten, Decanats Gunzenhausen, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Be-

merken ausgeschrieben, daß sich der Ertrag dieser Pfarrei nach dem im Jahre 1837 erfolgten Fassionsabschluß in nachstehender Weise berechnet.

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Cassen: a) an baarem Gelde 81 fl. 52 kr., b) an Naturalien: 5 Schfl. 3 Metz. 2 Vrlg. Korn à 8 fl. 49 kr. = 49 fl. 13½ kr., 13 Schfl. 5 Metz. 2 Vrlg. Dinkel à 3 fl. 52 kr. = 53 fl. 48¼ kr., 12 Schfl. 2 Metz. 1 Vrlg. Haber à 3 fl. 44 kr. = 46 fl. 11¼ kr., 2 Schober Stroh à 5 fl. 31 kr. = 11 fl. 2 kr.; 2.) aus Stiftungs-Cassen baar 2 fl. 5½ kr. II.) Ertrag aus Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Deconomie-Gebäude, welche sich sämmtlich in einem guten baulichen Zustande befinden 35 fl., 5½ Morgen Aecker 87 fl. 37½ kr., ½ Morgen Garten 8 fl., an Gemeindetheilen 14 fl. 23 kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) ständige Abgaben: in baarem Gelde 16 fl. 34½ kr.; 2.) an Zehenten: vom großen Fruchtzehenten 12 fl. 22½ kr., vom kleinen oder Schmalsaat-Zehenten 98 fl. 37½ kr., vom Heuzehenten 103 fl. 13 kr., vom Blutzehenten 10 fl. ¼ kr., vom Obstzehenten 5 fl. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen 81 fl. 43 kr. V.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 6 fl. Summa: 722 fl. 47¼ kr. Lasten: keine. Bleibt reines Einkommen 722 fl. 47¼ kr.; wozu noch 11 fl. an freiwilligen Geschenken in Naturalien zu rechnen sind.

Ansbach, den 15. November 1843.

K. Protestantisches Consistorium.

Hussell.

Cella, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{21}{11}$ 43.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. October l. Js. Sich bewogen gefunden, die durch den Tod des Johann Baptist Maier in Kempten erledigte Advokatens-Stelle dem Protokollisten bei dem Kreis- und Stadtgerichte daselbst, Dr. Joh. Baptist Mayrhofer, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu verleihen.

praes. $\frac{23}{11}$ 43.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 13. Oktober 1843 die Verzichtleistung des Advokaten Anton Walch in Wertingen auf die bisher von ihm bekleidete Stelle allergnädigst zu genehmigen, und die sich hiedurch erledigende Advokaten-Stelle bei dem k. Landgerichte Wertingen dem Appellationsgerichts-Accessisten Max Joseph Heimer zu verleihen geruht.

praes. $\frac{21}{11}$ 43.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 27. v. Mts. dem Priester Franz Joseph Notz in Konzenberg die erledigte Pfarrei Osterschwang, k. Landgerichts Immenstadt, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{21}{11}$ 43.

Nachdem durch die Rückkehr des bisherigen Rektors der katholischen Gesammt-Studien-Anstalt zu St. Stephan in Augsburg, P. Amand Reckham, nach Oesterreich die Studien-Rektorsstelle an der genannten Lehranstalt in Erledigung gekommen ist; so wurde durch k. Ministerial-Entschließung vom 11. Novbr. 1843 der von dem Abte des Benediktiner-Stiftes zu St. Stephan in Augsburg, Barnabas Huber verfügten Uebertragung des Rektorats des Lyceums, Gymnasiums und der lateinischen Schule zu St. Stephan in Augsburg an den Stiftskonventualen und k. Lyceal-Professor P. Heinrich Schuhmacher die höchste Genehmigung ertheilt.

praes. $\frac{21}{11}$ 43.

Der von dem Freiherrn von Freyberg auf Landstroſt für den Priester Georg Wittmann aus Cham, bisher Schloßkaplan in Bodenstein, k. Landgerichts Nittenau, ausgestellten Präsentation auf die im Landgerichts-Bezirke Günzburg gelegene Pfarrei Offingen wurde die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

---

praes. $\frac{23}{11}$ 43.

Dem auf die Curatie Reichau, Herrschaftsgerichts Babenhausen, präsentirten Priester Johann Forster von Wineden wurde zum förmlichen Antritt dieser Pfründe die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Intelli 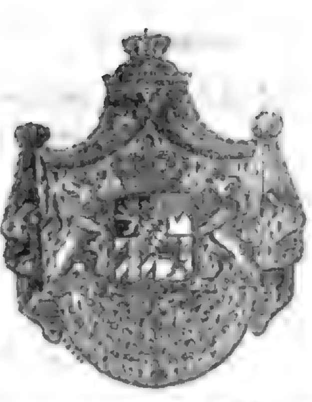 genz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 48.** den 2. Dezember **1843.**

Inhalt: Die Besetzung der Stelle eines Regierungs-Präsidenten von Schwaben und Neuburg. — Die hilfsbedürftige Lage der Väter am hl. Grabe. — Das neue österreichische Contumaz-Regulativ. — Die Instruirung und Vorlage der Collektengesuche. — Die homöopathische Arzneibereitungslehre des Med. Dr. Joseph Buchner. — Den Gebrauch gefärbter Griffel. — Die Wiederbesetzung der Pfarrei Ellerbach. — Die Vermittlung zwischen den Kaufleuten und Schiffern, und den Transport der Güter von den Kanalhäfen in die Privatmagazine. — Dienstes-Nachricht. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrum. 6048. praes. $\frac{x}{1}$ 43.

An sämmtliche königl. Polizei- Schul- und Finanz-Behörden des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg.

[Die Besetzung der Stelle eines Regierungs-Präsidenten von Schwaben und Neuburg betreffend.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß allerhöchstem Rescripte vom heutigen haben Seine Majestät der König geruht, den dermaligen Direktor Allerhöchst Ihrer Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Anton Fischer, vom 1. Dezember l. Js. anfangend, zu der Stelle eines Präsidenten Allerhöchst Ihrer Regierung von Schwaben und Neuburg allergnädigst zu ernennen.

Sämmtliche der unterzeichneten Stelle untergebenen Behörden werden hievon zu ihrer Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 30. November 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

v. Kopf, Direktor.

Hayn, k. Präsidialsekretär.

Ad Num. 2893. praes. 1/11 43.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von
Schwaben und Neuburg.

(Die hilfsbedürftige Lage der Väter am heiligen Grabe betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben von der drückenden Noth, welche auf den Vätern am heiligen Grabe zu Jerusalem lastet, dann von der Größe ihrer durch mannichfaltige Bedrückungen und Verfolgungen vergrößerten Bedürfnisse Allerhöchst Kenntniß zu nehmen geruht.

Die besagten Väter haben in Syrien und Palästina nicht weniger als ein und zwanzig Anstalten, mit einer entsprechenden Anzahl von Religiosen, für den Zweck der Missionen zu unterhalten. Ihnen liegt ob, allen christlichen Pilgern in jeder dieser Anstalten, mindestens auf drei Tage, in dem Hause zu Jerusalem aber auf 30 Tage vollständige freie Verpflegung und Unterkunft zu gewähren, auch allen sich meldenden christlichen-Armen ohne Unterschied des Bekenntnisses ein Almosen zu reichen, wie nicht weniger aber dürftigen christlichen Wittwen im Lande, um ihren und ihrer Kinder Abfall zu verhüten, Unterhalt darzubieten. Alle armen christlichen Waisen finden aus gleichem Grunde bei ihnen Aufnahme und bis zum zehnten Lebensjahre Verpflegung. Endlich kostet die bauliche Unterhaltung der hl. Orte bedeutende Summen, zumal der Druck und die Störungen von Seite der Türken und Schismatiker nur durch beständige Geldopfer abgewendet werden können. Seitdem die reichen, früher aus Spanien und Portugal nach dem heiligen Lande geflossenen Spenden gänzlich aufgehört haben, ist die Noth der Väter zu einem sehr hohen Grade gestiegen, weßhalb denn auch die k. k. österreichische Regierung bereits im Jahre 1842 die jährliche Veranstaltung einer Sammlung in allen katholischen Kirchen ihrer Staaten zur Unterstützung der Väter am hl. Grabe angeordnet hat.

Seine Majestät der König, Allerhöchstwelcher bereits vor einigen Jahren aus eigenen Mitteln eine Stiftung zu errichten geruht haben, deren Zinsen den Vätern am hl. Grabe für ewige Zeiten zufließen, haben sich nunmehr durch die Größe der Noth und des Bedürfnisses Allerhöchst bewogen gefunden, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, zu genehmigen, daß zur ausserordentlichen Unterstützung der Väter am hl. Grabe, und der damit verbundenen Ordenshäuser in Palästina und Syrien alle Jahre am Palmsonntage in allen katholischen Kirchen des Königreichs eine Sammlung vollzogen werde.

Der Ertrag dieser Sammlung soll dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freising zur Uebersendung an die Väter am hl. Grabe unter der Bestimmung zugestellt werden, daß jederzeit der 6te Theil des Ertrages dem von Allerhöchstdenselben zu diesem Zwecke mildest gestifteten Kapitalfonde hinzugeschlagen, und zu dessen Vermehrung verzinslich angelegt werden solle.

In Gemäßheit höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 27. v. M. werden die Distrikts-Polizei-Behörden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, wegen Vollzugs dieser Collekte sich mit den katholischen kirchlichen Behörden alljährlich zur gehörigen Zeit in's Benehmen zu setzen, und innerhalb der auf den Palmsonntag folgenden 14 Tage das Erträgniß an das Expeditions-Amt

der unterfertigten Stelle einzusenden und zugleich anher anzuzeigen, wobey die Beträge nach Pfarreien und dem Diöcesanverbande ausgeschieden anzugeben sind.

Augsburg, den 29. November 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Ad Nrm. 3419. praes. 30/11 43.

(Das neue österreichische Contumaz-Regulativ betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescripts vom 28. Oktober l. Js. wird nachstehend eine Uebersetzung des k. k. österreich'schen Contumaz-Regulatives vom 4. März l. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 18. November 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Die k. k. Regierung des österreichisch-illyrischen

Litorale

an das k. k. österreichische Konsulat.

Durch k. k. Hofkanzleidecret vom 16. Februar d. J. Nro. 33,573 — 1984 wurde die gegenwärtig bestehende Contumaz-Ordnung ausser Wirkung gesetzt, und das nachstehende Reglement zur genauen Darnachachtung vorgeschrieben:

A. Patente brutta (Patente brutte).

Woher immer.

Schiffe und Personen, einschlüßig der Durchlüftungs-Tage	28 Tage
Ansteckungsfähige Waaren mit der Ausladung im Lazareth	32 „
Die Reisenden, Capitäne u. Schreiber der Schiffe, wenn sie sogleich in das Lazareth eintreten	24 „
Wenn sie sich der Entkleidung 12 Stunden nach der Contumaz-Erklärung unterwerfen	21 „
Gegen das Ende der Contumaz	25 „
Kriegsschiffe mit ansteckungsfähigen Waaren mit der Ausladung derselben	20 „

B. Patente tocca (Patente touchée).

Woher immer.

Schiffe und Personen	18 „
Ansteckungsfähige Waaren, wie oben	22 „
Reisende, wie oben	16 „
Wenn sie sich gleich Anfangs der Entkleidung unterwerfen	13 „
Wenn dieß zu Ende geschieht	15 „
Kriegsschiffe, wie oben	15 „

C. Patente netta (Patente nette).

I. Aus der Türkey.

1te Gegend, (Alle europäischen und asiatischen, an das Meer gränzenden Provinzen, namentlich die Ausgänge der europäischen Türkei, von Kleinasien und des türkischen Archipels)

Schiffe und Personen	11 Tage
Ansteckungsfähige Waaren, wie oben	17 „

Reisende, wie oben . .	9	Tage
Mit d. anfänglichen Entkleidung	6	„
Mit der Entkleidung am Ende	8	„
Kriegsschiffe, wie oben . .	8	„

2te Gegend (Soria, Tarso und Adana).

Schiffe und Personen . .	14	„
Waaren, wie oben . .	20	„
Reisende	12	„
Mit der Entkleidung Anfangs .	9	„
Mit der Entkleidung am Ende	11	„
Kriegsschiffe, wie oben . .	12	„

3te Gegend, nemlich Egypten, wie durch das Patente netta von der Türkei.

Schiffe und Personen . .	16	Tage.
Ansteckungsfähige Waaren, wie oben	21	„
Reisende, wie oben . .	14	„
Mit d. anfänglichen Entkleidung	11	„
Mit der Entkleidung am Ende	13	„
Kriegsschiffe, wie oben . .	15	„

II. Von den jonischen Inseln, Griechenland und Algerien.

Freie Pratica, wenn die Patentes nettes durch ein Consular-Attest erprobt sind, wenn indessen das Schiff unter seiner Ladung Flockseide oder Lumpen hätte, dann wird einer 7 tägigen Contumaz, sowohl die Ladung, als auch die Reisenden, und die der Lazareths-Reinigung Unterworfenen unterstellt.

III. Christliche Häfen des schwarzen und des Azow'schen Meeres, sowie auch die Mündungen der Donau, welche in gedachte Meere ausmünden. —

Wenn ein Schiff erproben kann, aus einem christlichen Hafen mit freier Pratica ausgelaufen zu seyn, und nach seiner Abreise nirgend verkehrt zu haben, so wird die Contumaz auf 7 Tage für Schiffe, Personen und nicht ansteckungsfähige Waaren festgesetzt.

Die Ladung der ansteckungsfähigen Gegenstände wird mit ihrer Ausladung im Lazareth einer 14 tägigen Contumaz unterstellt.

Wenn aber das Schiff mit aufgehobener Pratica aus christlichen Häfen ausgelaufen ist, und seit seiner Abreise keine Verbindung gepflogen, und nachdem es von seiner ersten Fahrt über Constantinopel ein Patente brutta oder tocca mitgebracht hat, wird dasselbe nach seiner Ankunft dahier einer 18 tägigen Contumaz nach der Ausladung des Ansteckungsfähigen für eine 25 tägige Reinigung bestimmten und einer 10 tägigen, nach der Ausladung der Ansteckungsfähigen für eine 17 tägige Reinigung bestimmten, wenn es eine Patente netta darüber beigebracht hat, unterzogen. Dieß gilt aber nur von österreichischen Schiffen.

IV. Die östlichen und westlichen Küsten von Afrika, die Küsten des mittäglichen Asiens dann Ozeaniens.

Die aus jenen Gegenden Kommenden haben freien Zutritt, wenn sie mit einem patenta netta versehen sind, und wenn dieses Dokument von einer, einer europäischen Regierung angehörigen, und dieser unterworfenen Behörde ausgegangen ist, indem sie wegen ihrer Seltenheit, und wegen des Umstandes, daß die klimatischen Verhältnisse jener Gegenden nicht zur Hervorbringung und Fortpflanzung der Pest geeignet sind, deshalb auch nicht unter die Contumazordnung aufgenommen wurden.

In Betreff der Patentes nettes einer nicht

europäischen Regierung ist sich einer Contumaz von 5 Tagen mit der Durchlüftung der ansteckungsfähigen Waaren am Bord zu unterziehen. Was die Contumaz-Maßregeln gegen das gelbe Fieber betrifft, so ist für die Zukunft nachstehendes Schema zu beobachten:

Patente netta, wie bis jetzt freier Zutritt
„ tocca . . . . . 5 Tage.
„ brutta mit dem Ausladen der Waaren im Lazareth . 10 „
„ aggravata (soupçonnée) mit dem Ausladen der Waaren im Lazareth . . . 15 „

Dieses wird dem k. k. Consulate zur Vorschrift und Darnachachtung mitgetheilt.

Triest, den 4. März 1843.

Anmerkung.

Patente brutta (Patente brute) (Gesundheits-Paß oder Patent, welches bekundet, daß an dem Orte, von wo das Schiff ausgelaufen, oder doch in dessen Nähe wirklich die Pest herrscht).

Patente tocca (Patente touchée) Gesundsundheits-Paß, wodurch versichert wird, daß der Ort, von dem das Schiff kommt, gesund ist, jedoch Schiffe aus verdächtigen Orten dort angekommen sind.

Patente netta (Patente nette) Gesundheits-Paß, welcher versichert, daß der Ort, von dem das Schiff ausgelaufen, völlig gesund ist.

Patente aggravata (Patente soupçonnée) Gesundheits-Attest, worin erklärt wird, daß in dem Orte, von welchem das Schiff kommt, eine bösartige epidemische Krankheit herrscht, oder daselbst Verbindung mit Gegenden stattfindet, in welchen die Pest ausgebrochen ist.

Ad Nrm. 3424. praes. 22/11 43.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg.

[Die Instruirung und Vorlage der Collektengesuche betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zu wiederholten Malen wahrgenommen worden, daß Collektengesuche wegen außerordentlicher, eine schnelle Hülfe erfordernder Unglücksfälle, von den betreffenden Behörden theils unvollständig instruirt, theils verspätet zur Vorlage kamen, so daß der für die Hülfeleistung vorzugsweise entscheidende Moment nicht selten hiebei versäumt wurde.

Es werden daher in Folge höchster Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 3. d. Mts. sämmtliche Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes von Schwaben und Neuburg auf diesen Uebelstand aufmerksam gemacht und dieselben zur vollständigen und möglichst raschen Instruirung und Vorlage solcher Collektengesuche angewiesen.

Augsburg, den 22. November 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Ad Nrm. 4976. praes. 22/11 43.

[Die homöopathische Arzneibereitungslehre des Med. Dr. Joseph Buchner betreffend.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Ministerial-Rescripte vom 17. d. Mts. soll künftig die homöopa-

thische Arzneibereitungs-Lehre des Med. Dr. Joseph Buchner in München als ein sehr brauchbares und seinem Zwecke vollkommen entsprechendes Werk, statt Casparis Dispensatorium — von den Apothekern als Grundlage für das Verfahren bei Bereitung und Verabreichung homöopathischer Arzneimittel und von den Behörden als Norm bei Vornahme von Visitationen homöopathischer Apotheken und Dispensationen gebraucht werden, was hiemit zur Kenntnißnahme und geeigneten Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 28. November 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Num. 5584. praes. $\frac{23}{11}$ 43.

An die Distrikts-Polizei- und Schul-Behörden von Schwaben und Neuburg.

[Den Gebrauch gefärbter Griffel betreffend.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es kommen seit einiger Zeit mit verschiedenen Farben verzierte Griffel in Umlauf. — Die dazu verwendeten Farben bestehen nach gepflogener chemischer Untersuchung aus Berggrün, rothem Mennig, Bleiweis und anderen mineralischen Stoffen, welche mit Gumilat aufgetragen und gebunden, im Wasser aber leicht lösbar sind.

Da vorzüglich die Kinder die Griffel zum Schreiben auf Schiefertafeln gebrauchen, und mit denselben gerne in den Mund fahren und dieselben benetzen, so lösen sich die Farben auf, und setzen sich der Gefahr der Vergiftung aus, welche sich vorzüglich durch Ueblichkeiten, Kopf- und Magenschmerzen duffert.

Die unterfertigte Stelle sieht sich hiedurch veranlaßt, das Publikum auf diese Gefährdungen aufmerksam zu machen, und die Polizei- und Schulbehörden zu beauftragen, den Gebrauch gefärbter Griffel in den Schulen nicht zu gestatten.

Augsburg, den 28. November 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Num. 5588. praes. $\frac{29}{11}$ 43.

[Die Wiederbesetzung der Pfarrei Ellerbach betreffend.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Johann Martin Koch auf die Pfarrei Osterzell wurde die Pfarrei Ellerbach erledigt.

Diese liegt im Landgerichtsbezirke Dillingen und Landkapitel Wertingen, erstreckt sich über eine Bevölkerung von 287 Seelen und hat nur eine Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 726 fl. 35 kr., und zwar: 1.) an ständigem Gehalte in 630 fl. 32 kr.; 2.) aus Realitäten in 80 fl. 17 kr.; 3.) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen 15 fl. 46 kr.

Die hieraus zu bestreitenden jährlichen Ausgaben berechnen sich auf 15 fl. 39 kr.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen zu belegenden Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 27. November 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

---

praes. $\frac{7}{11}$ 43.

(Die Vermittlung zwischen den Kaufleuten und Schiffern, und den Transport der Güter von den Kanalhäfen in die Privatmagazine betreffend.)

Durch Art. V. Nr. 4. Anlage III. des provisorischen Tarifs vom 5. März 1843 (siehe Regierungsblatt von 1843 Nr 7. S. 131 — 148) ist die Kanalverwaltung ermächtiget worden, für den Transport der Güter und Waaren aus den Häfen in die Privatlager besondere, den einzelnen Oertlichkeiten entsprechende Gebühren festzusetzen und zu veröffentlichen. Im Vollzuge dieses allerhöchsten Auftrages wird daher Nachstehendes zur Kenntniß des den Kanal benützenden Publikums gebracht:

§. 1.

Es steht jedem Betheiligten, Kaufmann, Schiffer oder sonstigen Privaten frei:

1) die gegenseitige Vermittlung nach seinem Belieben sich selbst zu beschaffen,
2) den Transport der Güter und Waaren aus den Kanalhäfen in die Privatmagazine und umgekehrt mit seinen eigenen Wägen und Pferden zu bewerkstelligen,
3) das Auf-, Ab- und Umladen aus dem Schiffe an das Ufer und umgekehrt durch die eigene Schiffsmannschaft besorgen zu lassen.

§. 2.

Derjenige aber, welcher diese Geschäfte nicht selbst besorgen will, hat sich des hiefür aufgestellten Personals zu bedienen und zwar:

A. für die Güterbestättereigeschäfte

1) in Nürnberg
des Güterbestätters Chr. Fr. Löhner,
2) in Fürth
a) des bisherigen Handlungskommis Ed. Faber, oder
b) des Schaffers Löw Apfelbaum,
3) in Erlangen
des Güterbestätters Johann Chr. Schwarz,
4) in Forchheim

5) in Bamberg
des städtischen Güterbestätters F. J. Wucherer;

B. für die Transportgeschäfte

1) in Nürnberg
der für diesen Zweck vereinigten Corporationen der Lader und Aichwagenführer,
2) in Fürth
des Fürth-Bamberger Boten J. C. Wolfram in Gemeinschaft mit den dortigen Ladern,
3) in Erlangen
des Nürnberger Boten Math. Hornbasch in Gemeinschaft mit dem dortigen Lader H. Götz,
4) in Forchheim

5) in Bamberg
des für den städtischen Hafen bestehenden Ladervereines.

§. 3.

An Gebühren für diese Geschäftsbesorgungen werden entrichtet:

A. den Bestättern

1) bei den ankommenden Gütern
ein halber Kreuzer,
2) bei denselben Gütern, wenn sie mit zollamtlichen Begleitscheinen ankommen, und Begleitschein-Auszüge gefertigt werden,
drei viertel Kreuzer,
3) bei den auf dem Kanale abgehenden Gütern
ein Kreuzer
per bayerischen Centner;

B. den Ladern

1) für die Arbeit bei Aus-, Ein- und Umladen die in Art. 5. Anlage III. des provisorischen Tarifs festgesetzten Betrage,

2) bei Gütern, welche aus den Häfen in die Privatlager transportirt werden, wobei jedoch die Gebühren für das Auf- oder Abladen an den Privatmagazinen inbegriffen sind,

zwei Kreuzer,

3) bei Gütern, welche zur kgl. Halle und von da in die Privatlager gebracht werden, wenn sie während eines Zeitraumes von dreimal vier und zwanzig Stunden vom Augenblick ihrer Niederlage in die kgl. Halle an gerechnet, verzollt werden,

zwei Kreuzer,

wenn sie aber länger in der Halle liegen bleiben,

abermals zwei Kreuzer

für Auf- und Abladen und Transport;

4) bei Gütern, welche aus den Schiffen oder vom Lagerplatze am Hafen auf Landfrachtwägen geladen werden, wobei jedoch der Fuhrmann oder dessen Knecht gegenwärtig zu seyn, Beihilfe zu leisten und insbesondere die sogenannten Schnellerarbeiten zu verrichten hat, für sämmtliche Ladearbeiten, so daß der Fuhrmann nur noch anzuspannen und abzufahren braucht,

ein und ein halber Kreuzer,

wenn mit Krahnen und

zwei Kreuzer,

wenn ohne Krahnen geladen wird,

per bayerischen Centner.

§. 4.

Die Gebühren der Lader dürfen nicht an diese, sondern nur an die Bestätter bezahlt, und höhere Beträge als die obigen oder Trinkgelder dürfen unter keiner Bedingung gefordert werden.

Alle Orts- und Platzgebräuche, Gebühren und dergleichen mehr, und ebenso alle im untenbemerkten Betreffe früher erlassenen Anordnungen sind hierdurch von selbst aufgehoben.

Im Interesse der in den Häfen unbedingt erforderlichen Sicherheit und im Hinblick auf §. 67. und 69. der Kanal-Ordnung, welche das Aus-, Ein- und Umladen nur von Tagesanbruch bis eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang und unter Aufsicht des Hafenmeisters gestatten, muß hier noch der ausdrückliche Wunsch beigefügt werden, es möchte die Ausfertigung der Frachtbriefe über die auf dem Kanale zu versendenden Waaren so zeitig geschehen, daß sie geraume Zeit vor dem Einbruche der Nacht den Einnehmern behändiget werden können.

Königl. Kanalbau-Inspection
als interimistische Kanalverwaltung.
Hartmann.

Kob.

Dienstes-Nachricht.

praes. $\frac{22}{11}$ 43.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 22. November d. Js. ist der bisherige Raths-Accessist bei der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, Peter Baumeister, zum Rechnungs-Commissär der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, in provisorischer Eigenschaft ernannt werden.

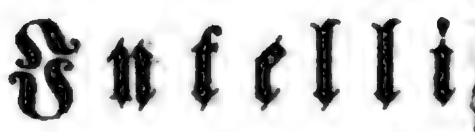
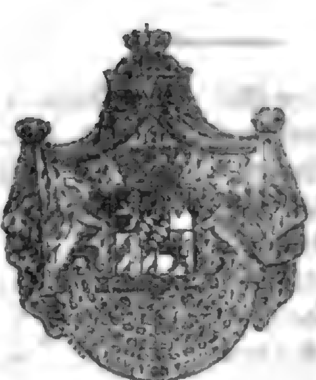

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 49. den 9. Dezember 1843.

Inhalt: Die Diäten- und Gefährtsgelder der Landgerichts-Verweser. — Die Anwendung des Stempels auf Quittungen für zurückvergütete Steuern. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: Beste Weise für Katholiken, christliche Liebe ihren protestantischen Brüdern im teutschen Vaterlande zu erweisen. ꝛc. — Den Gothaischen allgemeinen Anzeiger. — Eine bei Waging aufgegriffene blödsinnige Mannsperson. — Die Vorbereitungslehrer für Schullehrlinge. — Die Prüfungen für die Aufnahme der Schullehrlinge. — Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Mitteleschen, Dekanats Waizenbach. — Die Erledigung der Pfarrei Bindlach, Dekanats Baireuth. — Die Erledigung der Pfarrei Gustenfelden, Dekanats Schwabach. — Die Erledigung einer Lotto-Einnehmersstelle in Dillingen. — Dienstes-Nachrichten. — Schrannen-Conspekt. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Num. 312. praes. $\frac{5}{12}$ 43.

An

die sämmtlichen königl. Landgerichte in Schwaben und Neuburg.

[Die Diäten- und Gefährtgelder der Landgerichts-Verweser betreffend.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen k. Landgerichten in Schwaben und Neuburg wird nachstehend die am 28. September l. Js. erfolgte höchste Finanz-Ministerial-Entschließung rubr. Betr. mit dem Anhange mitgetheilt, daß die Liquidationen fraglicher Gefährt-Gelder, wo solche erwachsen, mit den einschlägigen Verhandlungen bei der unterfertigten Stelle immer rechtzeitig zur Vorlage zu bringen seyen.

Augsburg, den 29. November 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

Stiwel, coll.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Finanz-Ministerium.

Was unterm Heutigen an die kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, in unten bez. Betr. ergangen ist, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft:

Nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Ministerium des Innern wird der k. Regierung, Kammer der Finanzen, hiemit eröffnet, daß nach Maaßgabe des Punktes III. der allgemeinen Entschließung vom 3. Oktober 1828 die Funktions-Nebenbezüge der Landgerichts-Assessoren bei den Amtsverwesungen betr. (Gerets Normen-Sammlung Bd. XV. S. 29) den Landgerichts-Verwesern, auch wenn sie in Parteisachen Reisen über Land zu machen haben, — neben den regulativmäßigen Diäten für Parteisachen — die Gefährtgelder nach der Ausschreibung vom 5. November 1824 (allegirte Sammlung Bd. XIII. S. 1498) gebühren, und letztere nicht von den Parteien zu erheben, sondern auf die ldg. Regie der Kreisfonds zu verrechnen seyen.

München, den 28. September 1843.

Ad Num. 3402. praes. 1/12 43.

An
sämmtliche kgl. Rentämter des Kreises von Schwaben und Neuburg.

[Anwendung des Stempels auf Quittungen für zurückvergütete Steuern betreffend.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Finanz-Ministerial-Rescript vom 22. d. wurde ausgesprochen: „daß die Steuerpflichtigen, welche in Folge der Bescheidung ihrer Reklamationen Rückvergütungen zu erhalten haben, nicht verbunden seien, darüber auf Stempelpapier zu quittiren“, was den k. Rentämtern zur Wissenschaft und künftigen Beachtung eröffnet wird.

Augsburg, den 29. November 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer der Finanzen.

[In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.]

v. Kopf, Direktor.

v. Hornberg.

Vogl, coll.

Ad Num. 5777. praes. 7/12 43.

An
die kgl. Stadtkommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

[Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Beste Weise für Katholiken, christliche Liebe ihren protestantischen Brüdern im teutschen Vaterlande zu erweisen. Amberg, 1843. Briechel'sche Buchdruckerei.“]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der IIIten Verfassungsbeilage von der königlichen Regierung der Oberpfalz und von Regensburg beschlossene Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 25. November d. Js. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in geeigneter Weise zu vollziehen.

Augsburg, den 4. Dezember 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

[In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.]

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi, coll.

Ad Num. 3834. praes. 1/12 43.

An
sämmtliche k. Distrikts-Polizei-Behörden in Schwaben und Neuburg.

[Den Gothaischen allgemeinen Polizei-Anzeiger betreffend.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Ministerial-Reskripte vom 6. l. Mts. ist genehmiget, daß der Go-

Digitized by Google

thaische allgemeine Polizei-Anzeiger von den Distrikts-Polizei-Behörden angeschafft werden dürfe, insoweit solches ohne Ueberschreitung der Etats, resp. der für die Regie und für die öffentliche Sicherheit verfügbaren Mittel, möglich ist.

Hievon werden die sämmtlichen k. Distrikts-Polizeibehörden andurch in Kenntniß gesetzt.

Augsburg, den 29. November 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrm. 6035. praes. 12 43.

[Eine bei Waging aufgegriffene blödsinnige Mannsperson betreffend.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 10. Oktober d. Js. ist zu Waging, kgl. Landgerichts Laufen in Oberbayern, die unten beschriebene blödsinnige Mannsperson, angeblich Joseph Neumaier mit Namen, und ein Bauerssohn von Teisbach oder Reisbach, oder Dingolfing, auch Passau, aufgegriffen worden.

Da die bisherigen Recherchen zur Ermittelung der Heimath dieser Person nicht geführt haben, so werden die sämmtlichen Polizeibehörden hiedurch beauftragt, unverweilt umfassende Nachforschungen zur Ausmittelung der Heimath in ihren Amtsbezirken zu treffen, und wenn sich dieselbe findet, sogleich dem k. Landgerichte Laufen hievon Nachricht zu geben.

Beschreibung
des angeblichen Joseph Neumaier.

Dieser ist etwa 39 Jahre alt, untersetzter Statur, 5' 6" 2''' groß, hat blonde Haare und blonden Bart, blaugraue Augen, schmale Stirne, starke Nase, proportionirten Mund und solches Kinn, gesunde Gesichtsfarbe und stark markirte Züge.

Bei seiner Aufgreifung trug er am Leibe eine schwarzlederne, abgenützte, lange Hose, über welche weißwollene Strümpfe bis zu den Knieen heraufgezogen waren, eine wollene Weste von rothblauer Farbe, sehr beschmutzt, mit gelben Knöpfen, ein abgenütztes seidenes Halstuch, einen alten, tuchenen Janker, welchen er vor Kurzem geschenkt erhalten haben will, und schwarzlederne Haferlschuhe. — Die Kopfbedeckung bildete eine abgenützte Kappe von braunem Tuche mit ledernem Schirme.

In einem ledernen Geldbeutel hatte er einige Kupfermünzen.

Augsburg, den 6. Dezember 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

[In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.]

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrm. 5627. praes. 12 43.

An die kgl. Distrikts-Schul-Inspektionen und unmittelbaren Lokal-Schul-Commissionen von Schwaben und Neuburg.

[Die Vorbereitungslehrer für Schullehrlinge betreffend.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da durch die am Anfange des gegenwärtigen Schuljahres vor sich gegangene Beförderung und Versetzung mehrerer Schullehrer auch unter den Vorbereitungslehrern für Schullehrlinge mehrere Veränderungen sich ergeben haben; so werden alle jene Distrikts-Schul-Inspektionen und Lokal-Schulkommissionen, in deren Bezirken seit der jüngsten Vorlage über die Vorbereitungslehrer für Schullehrlinge Veränderungen unter diesen vorgekommen sind, oder bei welchen neue Gesuche um Aufnahme unter die Zahl der Vorbereitungslehrer angebracht wurden, beauftragt, längstens bis zum

20. Dezember d. Js. das Verzeichniß der Vorbereitungslehrer mit gutachtlichen Aeußerungen über ihre Qualifikation zur Uebernahme des Unterrichts der Schullehrlinge hieher vorzulegen.

Augsburg, den 30. November 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

[In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.]

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrm. 5626. praes. 7/12 43.

An die k. Distrikts-Schul-Inspektionen und unmittelbaren Lokal-Schulkommissionen von Schwaben und Neuburg.

[Die Prüfungen für die Aufnahme und das Aufsteigen der Schullehrlinge betreffend.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mehrere k. Distrikts-Schul-Inspektionen und unmittelbare Lokal-Schul-Commissionen von Schwaben und Neuburg die Resultate der zur Aufnahme der Schullehrlinge abgehaltenen Prüfungen hierher noch nicht vorgelegt haben, und auch mehrere der aufgestellten Prüfungs-Commissäre für die Prüfung der Schullehrlinge des I. und II. Jahres die Resultate dieser Prüfungen noch nicht zur Vorlage gebracht haben; so werden die mit diesen Vorlagen noch im Ausstande begriffenen kgl. Distrikts-Schul-Inspektionen, Lokal-Schul-Commissionen und Prüfungs-Commissäre erinnert, die befraglichen Prüfungs-Resultate durch Vorlage der angeordneten Prüfungs-Tabelle förderlichst hieher zur Anzeige zu bringen, oder hierüber eine Fehlanzeige zu erstatten.

Hiebei sieht die unterfertigte Stelle sich veranlaßt, die kgl. Prüfungs-Commissäre für die Prüfungen der Schullehrlinge des I. und II. Jahres wiederholt anzuweisen, die einschlägigen Distrikts-Schul-Inspektionen von den Resultaten der Prüfung der Schullehrlinge nebst ihren sonstigen Wahrnehmungen über dieselben alljährlich in Kenntniß zu setzen, damit Letztere die Vorbereitungs-Lehrer hienach geeignet anzuweisen und auf die Schullehrlinge gehörig einzuwirken im Stande seyen.

Augsburg den 30. November 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

[In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.]

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi, coll.

---

praes. 7/12 43.

[Die Erledigung der protest. Pfarrei Mittelsinn, Decanats Waitzenbach betreffend.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Hagen ist die protestantische Pfarrstelle zu Mittelsinn, im kgl. Decanate Waitzenbach, in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben wird. Der Ertrag derselben nach dem Fassions-Abschluß ist folgender:

I.) Ertrag an Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomiegebäude 25 fl.; Ertrag aus selbst benützten Grundstücken 82 fl. 30 kr., 35¼ Tgw. Aecker, Pachtgeld vom Pfarrgut Aura 50 fl., 9 233½/400 Tagw. Wiesen, Pachtgeld von den Pfarrgütern in Mittelsinn 23 fl. 25 kr. II.) Ertrag aus Rechten: 1.) an Zehenten: vom großen Fruchtzehent 186 fl. 28½ kr., vom Schmalsaatzehent 5 fl. 15 kr., vom Blutzehent 8 fl. 56 kr.; 2.) an Waidrechten 3 fl.; 3.) an Forstrechten: 28 Klft. weiches Holz 112 fl., 14 Schock oder 840 kleine Wellen 23 fl. 20 kr., die Eichelmast in der Waldung 12 kr. III.) Einnahmen an Dienstfunktionen 47 fl. 6 kr. IV.) Observanzmäßige Gaben 13 fl.

33 kr. Summa: 580 fl. 45$\frac{1}{2}$ kr. Lasten: 46 fl. 6 kr. Verbleiben reine Einkünfte 534 fl. 39$\frac{1}{2}$ kr.

Bayreuth, den 27. November 1843.

K. Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen, Sekretär.

---

praes. $\frac{6}{12}$ 43.

[Die Erledigung der Pfarrei Bindloch, Dekanats Bayreuth, betreffend.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die protestantische Pfarrei Bindloch, Dekanats Bayreuth, durch den Tod des Pfarrers Geißler in Erledigung gekommen ist, so wird dieselbe hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen mit folgendem fassionsmäßigen Einkommen ausgeschrieben.

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: an baarem Gelde 12 fl. 30 kr., 12$\frac{2}{9}$ Klafter weiches Holz bayerisches Maaß 53 fl. 47 kr., ein Schleißbaum 6 fl. 46 kr., Abholz von den 12$\frac{2}{9}$ Klaftern und dem Schleißbaum 4 fl. 20 kr.: 2.) aus Stiftungs-Kassen: an baarem Gelde 87 fl. 52$\frac{1}{2}$ kr. II.) An Zinsen von Aktiv-Kapitalien 1 fl. 52$\frac{1}{2}$ kr. III.) Ertrag an Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude 50 fl.,

29$\frac{1}{4}$ Tagw. Aecker, }
9$\frac{1}{2}$ Tagw. Wiesen, } 511 fl. 49$\frac{1}{2}$ kr.,

an Interessen von 93 fl. 45 kr. Kapital als Aequivalent für ein von den Pfarrgütern getrenntes und zur Erweiterung der Landstraße genommenes Stück Feld 4 fl. 41$\frac{1}{4}$ kr., 3$\frac{1}{4}$ Tagw. Gemüß- Gras- und Obstgarten 20 fl., $\frac{1}{4}$ Tagwerk Weiherlein ꝛc. 3 fl. 30 kr. IV.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: ständige Abgaben: Geldgefälle 15 fl. 6$\frac{1}{4}$ kr., jährlichen Bodenzins 8 fl., 2 Schffl. 1$\frac{10}{32}$ Metz. Korn bayer. Maaß 21 fl. 47$\frac{1}{4}$ kr., $\frac{24}{32}$ Metz. Gerste 2 fl. 10 kr., Handlöhne 21 fl. 48 kr.; 2.) an Zehenten:

vom großen Fruchtzehenten }
vom Schmalsaatzehenten } 81 fl. 39$\frac{3}{4}$ kr.;

3.) an Gemeinde-Rechten: das Gemeinde-Recht gibt einen jährlichen Ertrag von 10 fl. V.) Einnahmen von Dienstfunktionen 119 fl. 59$\frac{1}{4}$ kr. VI. Observanzmäßige Gaben 30 fl. 1$\frac{1}{4}$ kr. Summa: 1067 fl. 41$\frac{1}{4}$ kr. Lasten: 8 fl. 55$\frac{1}{4}$ kr. Verbleibt reiner Ertrag 1058 fl. 46 kr.

Anmerkung: die Steuer ist auf 55 fl. berechnet.

Bayreuth, den 28. November 1843.

K. Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen, Sekretär.

---

praes. $\frac{7}{12}$ 43.

[Die Erledigung der Pfarrei Gustenfelden, Dekanats Schwabach, betreffend.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch Beförderung des Pfarrers Dubois die Pfarrei Gustenfelden, Dekanats Schwabach, erledigt worden ist, so wird dieselbe zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß mit dieser Pfarrstelle nach der im Jahre 1837 abgeschlossenen Fassion nachstehendes Diensteinkommen verbunden ist.

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: an Naturalien: 4 Klftr. Scheitholz à 5 fl. = 20 fl., 6 Klafter Stockholz à 2 fl. = 12 fl. 200 Stück weiche Wellen à 1 fl. 40 kr. = 3 fl. 20 kr.; 2.) aus Stiftungs-Kassen: a) an baarem Gelde: die der Pfarrei jährlich bewilligte Dotations-Erhöhung aus der allgem.

Pfarrunterstützungs-Cassa von 75 fl., aus dem Gotteshause Gustenfelden 215 fl. 30 kr., aus dem Filialgotteshause Kottensdorf 1 fl. 15 kr., b) an Naturalien: 5 Schffl. 4 Metz. 2 Vlg. Korn à 8 fl. 39 kr. = 49 fl. 44½ kr. II.) Ertrag aus Realitäten: Genuß der freien Wohnung im Pfarrhause, welche sich in einem guten Zustande befindet, 25 fl., desgleichen der Gründe, nämlich 2⅞ Tagw. Aecker, 2 Tagw. Wiesen und ½ Tagw. Garten 23 fl. 22 kr. III.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten: a) ständige Abgaben: in Geld 30 kr., in Naturalien: 4 Metz. 1 Vrtl. Korn 7 fl. 5 kr., b) unständige Abgaben: an Handlöhnen 3 fl. 18 kr.; 2.) an Waidrechten 1 fl. 30 kr. IV.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 82 fl. 13½ kr. Summa: 519 fl. 47¼ kr. Lasten: keine.

Ansbach, den 29. November 1843.

K. Protestantisches Consistorium.

Hufsell.

Cella, Sekretär.

praes. $\frac{7}{12}$ 43.

[Die Erledigung der Lotto-Einnehmers-Stelle in Dillingen betreffend.]

Im Namen

Seiner Majestät des Königs.

In Dillingen ist eine Lotto-Einnehmers-Stelle erledigt.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quieszenten und Pensionisten zugelassen werden und jeder Kompetent hat durch Original-Zeugnisse nachzuweisen, daß er des Geschäftes kundig und die erforderliche baare Kaution zu leisten im Stande sey, wie viel er als Quieszenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Kasse und ob nicht schon ein Theil hievon einem gerichtlichen Abzug unterliege.

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Original-Nachweisen sind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen; wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen sich nur in dem Falle mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilliget ist.

München, den 22. November 1843.

K. General-Lotto-Administration.

Trautner.

Währ.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{7}{12}$ 43.

Seine Majestät der König haben unterm 16. November l. Js. in allergnädigster Anerkennung der von dem Kaufmann Ignaz Mayer zu Augsburg, Mitglied der Handelskammer von Schwaben und Neuburg, Magistratsrath, Landwehr-Distrikts-Inspektor, dann Obersten und Commandanten des Landwehr-Regiments der Stadt Augsburg, durch Pflichttreue, Diensteifer und aufopfernde Hingebung unter allen Umständen während einer 30jährigen Dienstzeit um die Landwehr der Kreis-Hauptstadt Augsburg erworbenen Verdienste, demselben das goldene Ehrenzeichen Allerhöchst Ihres Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen geruht.

praes. $\frac{5}{12}$ 43.

Seine Majestät der König haben Sich am 22. November l. Js. bewogen gefunden, dem Regierungs-Sekretär I. Klasse bei der k. Regierung von Schwaben und Neuburg Ernst von Stetten die allerunterthänigst erbetene Entlassung aus dem Staatsdienste unter dem Ausdruck der allerhöchsten Zufriedenheit mit dessen treu und eifrig geleisteten Diensten

zu bewilligen, und unter dem 1. d. Mts. zu der hiedurch eröffneten Stelle eines Sekretärs I. Klasse bei der k. Regierung von Schwaben und Neuburg den bisherigen Sekretär II. Klasse bei der genannten Regierung Karl Adolph Weber allergnädigst zu ernennen.

praes. $\frac{7}{12}$ 43.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Reskripts vom 25. November d. Js. dem dermaligen Herrschaftsrichter zu Wallerstein Philipp Ludwig Frhr. v. Aretin die in Erledigung gekommene Landrichtersstelle zu Wertingen allergnädigst zu verleihen geruht.

praes. $\frac{5}{12}$ 43.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchstem Rescripte vom 17. November 1843 die erledigte Direktorsstelle am Studien-Seminar zu Neuburg a/D. vom 1. Dezember an in provisorischer Eigenschaft dem bisherigen k. Distrikts-Schulinspektor und Pfarrer zu Lauterbach, k. Ldg. Donauwörth, Priester Gottfrid Schlichting, allergnädigst zu verleihen, und demselben zugleich das Rektorat des Gymnasiums daselbst, sowie die Funktion des Religionslehrers an letzterem zu übertragen geruht.

praes. $\frac{7}{12}$ 53.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 27. November d. Js. die Stadtpfarrei Deggendorf in Niederbayern dem bisherigen Studien-Rektor und Seminar-Direktor zu Neuburg, Priester Joseph Strobel allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{5}{12}$ 43.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 25. November d. Js. die durch Versetzung des Professors Dr. Reindel an der polytechnischen Schule Augsburg erledigte Lehrstelle der Physik und höheren Mathematik in provisorischer Eigenschaft dem bisherigen Lehrer Georg Decher zu Landau in der Pfalz allergnädigst zu verleihen geruht.

praes. $\frac{5}{12}$ 43.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 20. November l. Js. dem Priester Johann Martin Koch in Ellerbach, k. Ldg. Dillingen, die erledigte Pfarrei Osterzell, k. Ldg. Kaufbeuren, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{7}{12}$ 43.

Die Funktion eines Gemeinde- und Stiftungs-Anwaltes bei dem kgl. Landgerichte Schwabmünchen wurde dem k. Advokaten Fürst von Schwabmünchen übertragen.

praes. $\frac{5}{12}$ 43.

Der von dem k. Kämmerer, Freiherrn v. Ponikau auf Osterberg, für den bisherigen Spitalbenefiziaten zu Füssen, Priester Karl Borromäus Dürr ausgestellten Präsentation auf die im Landgerichtsbezirke Oberdorf gelegene Pfarrei Ruhratshofen wurde die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

praes. $\frac{5}{12}$ 43.

Der Chirurg Johann Jakob Straub zu Lindau und dessen Ehegattin Susanna Helena, geb. Westermann, haben durch letztwillige Verfügung dem protestantischen Armenfonde in Lindau 2000 fl., und dem katholischen 500 fl. vermacht, welche wohlthätige Handlung hiedurch unter ehrender Anerkennung bekannt gemacht wird.

praes. $\frac{7}{12}$ 43.

Der k. Pfarrer Lorenz Stork zu Rennertshofen, k. Langerichts Monheim, hat der Distrikts-Kranken-Anstalt zu Monheim eine Forderung von 300 fl. vermittelst Cession eigenthümlich überlassen, was unter ehrender Anerkennung des wohlthätigen Sinnes des Schenkers hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Uebersicht

des Getreid-Verkaufs und der Getreid-Preise in den bedeutendern Schrannen von Schwaben und Neuburg für den Monat November 1843.

Schrannen.	Waizen.			Kern.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Veesen.		
	Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.		Verkauft.	Mittel-Preis per Schfl.	
	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.	Schffl.	fl.	kr.
Augsburg . . .	2072	24	7	939	25	40	1744	17	42	5705	14	4	1440	6	16	—	—	—
Kaufbeuren . . .	—	—	—	743	24	—	303	18	18	458	13	39	605	6	15	—	—	—
Kempten	—	—	—	2538	26	5	997	19	38	545	15	25	1605	7	59	—	—	—
Lindau	5234	26	26	3958	26	2	43	19	38	816	16	35	670	7	55	—	—	—
Memmingen . . .	—	—	—	3084	25	6	648	18	48	3276	15	23	2090	7	8	—	—	—
Neuburg	306	21	49	—	—	—	266	17	3	1522	13	24	249	6	29	—	—	—
Nördlingen . . .	630	21	35	842	22	33	588	17	21	4484	13	15	801	6	26	—	—	—
Donauwörth . . .	314	23	17	187	21	12	310	18	33	717	12	39	310	6	10	—	—	—
Krumbach	—	—	—	334	23	31	88	18	19	857	12	39	659	6	24	—	—	—
Lauingen	195	22	44	1217	21	45	236	17	28	4837	12	31	1187	6	7	—	—	—
Mindelheim . . .	—	—	—	651	24	21	$184\frac{1}{2}$	18	58	$258\frac{1}{2}$	14	15	$689\frac{1}{2}$	6	32	—	—	—
Weissenhorn . . .	—	—	—	$1230\frac{5}{6}$	24	4	$122\frac{4}{6}$	17	37	$1586\frac{3}{6}$	13	41	$1060\frac{2}{6}$	6	19	—	—	—
Summa des verkauften Getreides.	8751	—	—	$15723\frac{5}{6}$	—	—	$5530\frac{1}{6}$	—	—	25044	—	—	$11365\frac{5}{6}$	—	—	—	—	—

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg Nro. 50. den 16. Dezember 1843.

Inhalt: Die unter den jungen Leuten überhandnehmende Kurzsichtigkeit. — Kirchensammlung zum Behufe des Baues einer katholischen Kirche in Eisenach. — Die Verfertigung von Pinseln für Kunstmaler. — Die bei Verlassenschaften der im k. niederländischen Seedienste verstorbenen Individuen zu beobachtenden Formalitäten. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Der Schriftsteller Wilhelm Weitling und der Kommunisten Lärm in Zürich." — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Das Eigenthum in Gefahr! oder was haben Deutschland und die Schweiz vom Kommunismus und Vernunftglauben zu fürchten? Bern, Druck und Verlag von Jeni Sohn. 1843. — Die dießjährige Prüfung für die Adspiranten zu herrschaftlichen Commissariaten und Patrimonialämtern, dann zu Patrimonialgerichten II. Klasse, und zu Stadt- und Marktschreibers-Stellen. — Die Wiederbesetzung der Pfarrei Bonstetten. — Die Wiederbesetzung der Pfarrei Wallenhausen. — Die Wiederbesetzung der Pfarrei Wittesheim. — Die Erledigung der Pfarrei Roßhaupten. — Die Erledigung des Benefiziums in Konzenberg. — Die Erledigung der Pfarrei Auernheim, Dekanats Dittenheim. — Erledigung der Pfarrstelle zu Döhlau, Dekanats Hof. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Ad Nrm. 3085. praes. $\frac{1}{1}\frac{0}{2}$ 43.

An

sämmtliche k. Studien- und Schul-Behörden von Schwaben und Neuburg.

[Die unter den jungen Leuten überhandnehmende Kurzsichtigkeit betreffend.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 27. Oktober d. Js. erlassene höchste Ministerial-Entschließung in Betreff der unter den jungen Leuten überhandnehmenden Kurzsichtigkeit wird in nachstehendem Abdrucke zur Kenntniß sämmtlicher Studien- und Schul-Behörden gebracht, und den Schulvorständen und Lehrern die eifrigste und pflichtmäßige Mitwirkung im pünktlichen Vollzuge derselben hiedurch aufgetragen.

Zugleich sieht die unterfertigte Stelle sich veranlaßt, die kgl. Ministerial-Entschließung vom 3. Oktober 1838, worauf in der neuesten höchsten Entschließung Bezug genommen wird, durch den ebenfalls beigefügten Abdruck zu republiciren.

Von den Vorständen der Studien-Anstalten wird gesonderte Berichtserstattung über den Vollzug des Art. VI. der oben erwähnten k. Ministerial-Entschließung vom 27. Oktober d. Js. binnen vier Wochen gewärtiget.

Augsburg, den 6. Dezember 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

[In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.]

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi, coll.

69

Abdruck.

Königreich Bayern.
Ministerium des Innern.

Seiner Majestät dem Könige sind die in Folge der Ministerial-Entschließung vom 20. September 1839 erstatteten Berichte und Anträge der kgl. Kreisregierungen und ihrer Kreismedicinalräthe, die unter den jungen Leuten überhand nehmende Kurzsichtigkeit betr., nebst dem hierüber erholten Gutachten des k. Obermedicinalausschusses, allerunterthänigst vorgelegt worden, und es haben Allerhöchst-Dieselben hierauf allerhöchst zu verfügen geruht, was folgt:

I.) Sämmtliche Schulbehörden, Schulvorstände und Lehrer sind zur Beseitigung der unter der Jugend, nach den bisherigen traurigen Erfahrungen, überhandnehmenden Kurzsichtigkeit, soweit von der Schule hiegegen eingewirkt werden kann, strenge anzuweisen.

Zu dem Ende soll diesen Behörden nicht nur die bereits unterm 3. Oktober 1838 erlassene Ministerial-Entschließung von neuem eingeschärft, sondern auch noch weiter aufgegeben werden, die Aufnahme der Kinder in die deutschen Schulen in der Regel nur nach vollendetem normalmäßigen Alter von 6 Jahren zu gestatten, in den öffentlichen Arbeitsschulen für Mädchen gegen schädliche Anstrengung der Augen bei feinen Handarbeiten kräftigst zu wirken, den Schülern das Lesen auf den Spaziergängen, den Gebrauch blasser Tinte oder grauen Papiers bei ihren Haus-Aufgaben zu untersagen, kleine und undeutliche Schriften nicht zu dulden, bei jenen Theilen des Unterrichts, welche Demonstrationen oder den Gebrauch der Schultafeln erfordern, auf die Sehkraft der Schüler ganz besondere Rücksicht zu nehmen, und demzufolge die vorzuzeigenden kleineren Gegenstände mit feinen Merkmalen und Farbenspielen herumzureichen, oder die Schüler zur Beschauung in der Nähe vorzurufen, die Höhestellung der Schultafeln, welche rein schwarz und nicht glänzend seyn sollen, nach dem Augenpunkte der Schüler zu bemessen, die Zeichnungen auf denselben bezüglich der Größe und Entfernung einzelner Theile klar darzustellen, und die am meisten entfernten Schüler zur Beschauung vorzurufen. Demonstrationen an Karten und dem Erdglobus nur in der Nähe des Gesichtskreises vorzunehmen, nahes Aufliegen und weithin sehendes Anstrengen der Augen zu verhindern, dagegen aber für gehörige Beleuchtung und für Beseitigung jeder Beschattung und des Dämmerlichtes Sorge zu tragen; ferner zu veranstalten, daß die Schüler unter Aufsicht ihrer Lehrer häufigere Bewegungen in freier Natur an Orten vornehmen, wo sich weite Aussichten darbieten, und der Blick auf entfernten Gegenständen verweilen kann.

Insbesondere sind mit den bereits allgemein angeordneten Turn-Uebungen, das Scheibenschießen mit dem Blasrohre oder der Armbrust, oder das Werfen nach einem bestimmten Ziele zu verbinden.

Endlich ist das Verbot des Tabakrauchens und Wirthshaus-Besuches zu erneuern, und den Schul-Vorständen die Pflicht nachdrücklich an das Herz zu legen, die Sittlichkeit der ihnen anvertrauten Jugend strenge zu überwachen, Verirrungen derselben in geschlechtlicher Hinsicht sorgsam vorzubeugen, insbesondere aber die Religionslehrer zur gewissenhaftesten Mitwirkung in dieser Beziehung aufzufordern.

Digitized by Google

II.) Da die Vorschriften des organischen Edikts über das Medicinalwesen vom Jahre 1808 (§. 11 lit. c.), in so weit sie die Mitwirkung der Gerichtsärzte bei Errichtung der Schulhäuser betreffen, durch die Länge der Zeit in Vergessenheit gekommen zu seyn scheinen, so wollen Seine Majestät, daß diese Vorschriften in den Kreis-Intelligenzblättern den einschlägigen Behörden in Erinnerung gebracht und von Seite der Kreis-Regierungen für den strengen Vollzug derselben sachgemäße Anordnungen getroffen werden.

III.) In der Ueberzeugung, daß alle diese Anordnungen nur dann ihre Wirkungen vollständig erreichen werden, wenn die bewährtesten Grundsätze über Pflege der Augen, über die Gefahren, welche die Sehkraft bedrohen, dann über die Mittel, wie denselben begegnet und das Auge erhalten und gestärkt werden könne, kurz und faßlich zusammengestellt, und Lehrern und Schülern in die Hände gegeben werden, hat das unterzeichnete Ministerium sich veranlaßt gefunden, die zu diesem Ende von dem würdigen Rektor des Lyceums zu Aschaffenburg, Hofrath und Professor Dr. Hoffmann aus eigenem Antriebe bearbeitete Zusammenstellung dieser Grundsätze dem kgl. Obermedicinal-Ausschusse zur Einsicht und Prüfung zuzustellen.

Da die genannte Medicinal-Oberbehörde dieses Werk für sehr zweckmäßig und zu passender Benützung und zur Veröffentlichung geeignet anerkannt hat, so haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Verfasser zur Veröffentlichung des besagten Werkes durch den Druck veranlaßt und solches, sobald es erschienen seyn wird, aus den Exigenzen der Studienanstalten angeschafft, und an ärmere Schüler unentgeldlich, an die Lehrer und vermögende Schüler aber gegen Bezahlung vertheilt werde. — Den Anträgen mehrerer Kreisregierungen entsprechend, ist

IV.) der Administration des k. Centralschulbücher-Verlages in Folge weiteren allerhöchsten Befehles die bereits früher ertheilte Weisung wegen Anwendung eines leserlichen Druckes, weißeren Papieres und schärfer und bestimmter Lettern bei den Verlagsschriften in Erinnerung gebracht worden.

V.) Da übrigens aus den, mit den Berichten der Kreisregierungen zur Vorlage gekommenen, Verzeichnissen der in den Studien- und teutschen Schulen bisher benützten, und von den Aerzten als der Sehkraft schädlich anerkannten Lehr-, Lese- und Uebungsbücher zu entnehmen war, daß der bei weitem größere Theil derselben aus Büchern bestehe, welche weder im Centralschulbücher-Verlage selbst erschienen, noch unter die Verlags-Artikel desselben aufgenommen, oder mit Erlaubniß der Kreis-Regierungen eingeführt worden sind, so ist mit allem Ernste und nöthigenfalls selbst durch Strafen dahin zu wirken, daß weder in den Gymnasien und Latein-Schulen, noch in den teutschen Schulen andere Lehr-, Lese- und Uebungsbücher, als die vorgeschriebenen, theils im Central-Schulbücher-Verlage selbst erschienenen, oder unter seine Verlags-Artikel aufgenommenen, oder vermöge besonderer Ermächtigung gestatteten Bücher der bezeichneten Art gebraucht, und die zur obenbezeichneten Categorie nicht gehörigen aus denselben entfernt werden. Endlich haben

VI.) Seine Majestät allergnädigst zu befehlen geruht, daß zum Gebrauche der Gymnasien und Lateinschulen Wörterbücher in teutscher, griechischer und lateinischer Sprache von inländischen Schulmännern ausgearbeitet, und in dem Centralschulbücher-Verlage gedruckt und verlegt werden sollen.

Die Vorstände der Gymnasien und Lateinschulen sind zum Vollzuge dieses allerhöchsten Befehles vordersamst anzuweisen, die zu einem solchen Geschäfte vorzugsweise tauglichen und geneigten Lehrer ihrer Anstalten zu bezeichnen, damit aus ihnen die Tüchtigsten zur Uebernahme dieser in einem Zeitraume von zwei Jahren zu vollendenden, und vor dem Drucke einer Prüfung durch Sachkundige zu unterstellenden Arbeit ausgewählt, und Plan und Umfang der Aufgabe, so wie das zu verabreichende Honorar und sonstige Bedingungen mit ihnen näher verabredet werden können.

Bis zum Erscheinen dieser Wörterbücher sollen jedoch von den Schul-Vorständen und Lehrern, so weit es nur immer thunlich ist, nur den Augen unschädliche Wörterbücher zugelassen, und die Schüler angewiesen werden, vor Anschaffung eines Wörterbuches jederzeit den Rath ihrer Lehrer bezüglich der Schädlichkeit oder Unschädlichkeit desselben für die Augen zu erholen. Ebenso ist der Gebrauch stereotyper Ausgaben von Wörterbücher möglichst zu beseitigen.

Die k. Regierung, K. d. Innern, hat die vorstehenden Anordnungen zur Kenntniß der Studien- und Schulvorstände und Lehrer ihres Regierungsbezirkes zu bringen, den ihren eigenen Wirkungskreis berührenden Bestimmungen geeignete Folge zu geben, und die genaue Vollziehung von Seite der Unterbehörden sorgfältig zu überwachen.

München, den 27. Oktober 1843.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

An
die königl. Regierung von Schwaben und Neuburg. Kammer des Innern.

[Die unter den jungen Leuten überhandnehmende Kurzsichtigkeit betreffend.]

Durch den Minister der
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär:
Goffinger.

Abdruck.

Ministerium des Innern.

Es ist von mehreren Seiten zur Anzeige gebracht worden, daß sich das Uebel der Kurzsichtigkeit in neuerer Zeit auffallend unter der Jugend verbreite. Wie verschieden auch die Ursachen hievon seyn mögen, und so wenig zu hoffen ist, daß selbiges durch äußere Anordnungen gänzlich beseitiget werden könne; so verdient es doch wegen seiner bedauerlichen und tief in die bürgerlichen Verhältnisse eingreifenden Folgen volle Aufmerksamkeit, und es liegt insbesondere den Schulbehörden ob, bei der Erziehung und beim Unterrichte Alles zu entfernen, was erweislich die Sehkraft der Augen schwächt, und dennoch an den Lehr-Anstalten sehr häufig unbeachtet bleibt.

Die kgl. Kreisregierungen haben deßhalb Fürsorge zu treffen, daß schon bei der Wahl, bei der Anlage und bei der Einrichtung der Schul-Lokalitäten auf diesen Umstand mög-

lichste Rücksicht genommen, und auch dahin gewirkt werde, damit die gegenüber liegenden Gebäude nicht einen Anstrich erhalten, welcher der Sehkraft des jugendlichen Auges nachtheilig zu werden droht. Ingleichen sind die sämmtlichen Lehrer und Aufseher aller Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten zu beauftragen, nicht allein durch zweckmäßiges Belehren die Schonung und Schärfung des Gesichts-Sinnes zu fördern, sondern auch dahin zu wirken, daß nicht in der Schule selbst, durch ungleiches und übermäßiges Beheizen, durch falsche Aufstellung der Sitzpulte, Wandtafeln, Karten und dergleichen, durch grelle Abwechslung von Licht und Schatten, durch schiefe zusammengedrückte Haltung des Körpers beim Sitzen, durch zu anhaltendes Lesen und Schreiben, durch blasse Dinte und kleinen schwachen Druck oder schlechtes Papier und ähnliche Dinge die Neigung zur Kurzsichtigkeit verstärkt und diese weiter ausgebildet werde.

Insbesondere ist allen Schülern der Gebrauch unnöthiger oder unpassender Gläser auf das ernstlichste zu verbieten, und überhaupt denselben das Tragen von Brillen nur dann zu gestatten, wenn sie sich durch ein ärztliches Zeugniß auszuweisen vermögen, daß ihnen dasselbe nothwendig oder räthlich ist.

München, den 3. Oktober 1838.

Ad Num. 7006. praes. $\frac{16}{12}$ 43.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

[Kirchensammlung zum Behufe des Baues einer katholischen Kirche in Eisenach.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allerhöchst anzuordnen geruht, daß zum Behufe des Baues einer katholischen Kirche in Eisenach, des Großherzogthums Sachsen-Weimar, noch im Laufe des Monats Dezember gegenwärtigen Jahres eine Sammlung in allen katholischen Kirchen des Königreiches vorgenommen werde.

Damit nun diese Kirchensammlung noch während der Weihnachtsfeiertage Statt finden könne, haben die Distrikts-Polizeibehörden sich ungesäumt mit den einschlägigen katholischen kirchlichen Behörden in's Benehmen zu setzen, und das von diesen zu empfangende Sammlungs-Ergebniß, Behufs der weitern Beförderung desselben an die großherzogliche Regierung, dem Expeditionsamte der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, gegen Empfangsbestätigung unverweilt zuzusenden, und wie solches geschehen, bis zum 1ten Januar 1844 anher zur Anzeige zu bringen.

Augsburg, den 12. Dezember 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

[In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.]

v. Kopf, Direktor.

Stiwel, coll.

Ad Nrm. 5147. praes. $\frac{11}{12}$ 43.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Die Verfertigung von Pinseln für Kunstmaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Verfertigung von Pinseln für Kunstmaler eine gewerbsmäßige Erlernung und Vor

übung nicht erfordert, und mit wenigen Ausnahmen schon bisher im ganzen Königreiche als freie Erwerbsart betrieben worden ist, so wurde durch Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 19. v. Mts. in Folge der demselben durch Art. 8. Ziff. 2. des Gewerbsgesetzes vom 11. Sepbr. 1825 eingeräumten Befugnisse und auf die übereinstimmenden Anträge sämmtlicher Kreis-Regierungen diesseits des Rheins die Verfertigung von Pinseln für Kunstmaler, jedoch mit Ausschluß der gewöhnlichen Pinsel für Anstreicher, Faß- und Zimmermaler, Vergolder rc. und unbeschadet der in einzelnen Orten etwa bestehenden wohlerworbenen Gewerbsrechte als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart erklärt. Hiebei wurde insbesondere verfügt, daß in der Stadt Augsburg, wo zur Zeit allein noch concessionirte Pinselmacher bestehen, die Freigebung nur allmählich, jedoch auch keine neue Concessions-Ertheilung auf fragliche Erwerbsarten, sondern nur die Ertheilung gewerblicher Licenzscheine stattzufinden habe.

Hiernach ist sich zu achten.

Augsburg, den 7. Dezember 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

[In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.]

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi, coll.

Ad Num. 5985. praes. 1/12 43.

An

sämmtliche k. Distrikts-Polizei-Behörden

von Schwaben und Neuburg.

(Die die Verlassenschaften der im kgl. niederländischen Seedienste verstorbenen Individuen zu betrachtenden Formalitäten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da es öfter verkömmt, daß vom Auslande aus Ansprüche auf Verlassenschaften im königl. niederländischen Seedienste verstorbener Individuen erhoben werden, so hat die k. niederländische Regierung sich veranlaßt gefunden, mitzutheilen, welche Formalitäten von Ausländern bei solchen Reklamationen zu erfüllen seyen, damit gegebenen Falles die betheiligten Individuen hienach belehrt werden können.

Diese Formalitäten sind nun folgende:

1) die Reklamanten haben eine Erklärung des zuständigen Gerichts beizubringen, inhaltlich deren das Gericht aus Urkunden oder in anderer Weise die volle Ueberzeugung geschöpft hat, daß die darin bezeichneten Individuen ausschließend zur Empfangnahme des Nachlasses berechtiget seyen.

Minderjährige oder Abwesende, deren in der Erklärung allenfalls Erwähnung geschieht, müssen gehörig vertreten seyn.

2) Die Verabfolgung der den Nachlaß bildenden Summen kann nur im Königreiche der Niederlande selbst erfolgen, die Betheiligten haben daher einen Bewohner desselben, sowohl zur Geld-Erhebung, als zu Er-

füllung der den Erben gesetzlich auferlegten Verpflichtungen förmlich zu bevollmächtigen.

3) Wenn die oben erwähnten gerichtlichen Erklärungen und Vollmachten, sowie sonstige Aktenstücke, nicht in holländischer oder französischer Sprache abgefaßt sind, so muß ihnen eine beglaubigte Abschrift beigefügt seyn, und

4) alle zur Vorlage kommenden Aktenstücke müssen von einer kgl. niederländischen Gesandschaft beglaubigt, mit kgl. niederländischem Stempel versehen seyn, und in den Niederlanden einregistrit werden.

Die Distrikts-Polizei-Behörden werden von diesen Förmlichkeiten in Gemäßheit höchster Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 25. v. Mts. mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, gegebenen Falles die bei Verlassenschaften in dem Königreiche der Niederlande betheiligten Inländer geeignet zu belehren.

Augsburg den 7. Dezember 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

[In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.]

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm, coll.

Ad Nrm. 6150. praes. $\frac{1}{1}\frac{1}{2}$ 43.

An
die kgl. Stadtkommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

[Die Beschlagnahme der Druckschrift: Der Schriftsteller Wilhelm Weitling und der Kommunisten Lärm in Zürich, betreffend.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der IIIten Verfassungsbeilage von der königlichen Polizei-Direktion München verfügte und von der kgl. Regierung von Oberbayern, K. d. J., fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 29. v. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in geeigneter Weise zu vollziehen.

Augsburg, den 5. Dezember 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

[In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.]

v. Kopf, Direktor.

Stiwel, coll.

Ad Nrm. 6582. praes. 2/12 43.

An

die kgl. Stadtkommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Das Eigenthum in Gefahr! oder was haben Deutschland und die Schweiz vom Kommunismus und Vernunftglauben zu fürchten? Bern, Druck und Verlag von Jeni Sohn. 1843.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §§ 7 der III. Verfassungsbeilage von der kgl. Polizei-Direktion München verfügte und von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift wurde durch Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 2. d. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg, den 16. Dezember 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrm. 7112. praes. 1/12 43.

(Die dießjährige Prüfung für die Adspiranten zu herrschaftlichen Commissariaten und Patrimonialämtern, dann zu Patrimonialgerichten II. Klasse und zu Stadt- und Marktschreibers-Stellen betreffend.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs.

Bestehender Vorschrift gemäß wird am ersten Februar des kommenden Jahres 1844 am Sitze der unterzeichneten Regierung für das laufende Jahr die Prüfung der Adspiranden zu herrschaftlichen Commissariaten und Patrimonialämtern, dann zu Patrimonialrichters-Stellen II. Klasse, und für Stadt- und Marktschreibers-Stellen abgehalten werden.

Dieses wird unter dem Bemerken bekannt gemacht, daß diejenigen, welche zu derselben zugelassen werden wollen, ihr Gesuch um Zulassung spätestens bis zum ersten Jänner bei der unterzeichneten Stelle einfach einzureichen haben, und dabei als Vorbedingung für die Zulassung durch amtliche Zeugnisse nachzuweisen sey:

1) für die Prüfung zu herrschaftlichen Commissariaten eine mit Fleiß, entsprechendem Fortgange und untadelhaftem sittlichen Betragen, vollendete gerichtliche oder polizeiliche Praxis von drei Jahren unter dem ausdrücklichen Beisatze, daß Adspirant nicht blos mit Abschreiben beschäftiget, sondern auch zu solchen Geschäften verwendet worden seyn müsse, welche nur verpflichteten Kanzlei-Individuen zukommen.

2) für die Prüfung zu Patrimonial-Aemtern eine in Hinsicht auf Fleiß, Fortgang, Sittlichkeit und Beschäftigung in gleicher Weise vollendete gerichtliche oder polizeiliche Praxis von zwei Jahren.

3) für die Prüfung zu Patrimonialgerichtshalters-Stellen II. Klasse absolvirte Gymnasialstudien, und eine mit Fleiß, Fortgang und gutem Betragen vollendete gerichtliche Praxis von drei Jahren, dann

4) für die Prüfung von Stadt- und Marktschreibers-Stellen ein untadelhaftes, sittliches Betragen.

Nach Umfluß des Termines wird sofort zur Würdigung der eingekommenen Gesuche geschritten, und jedem Candidaten besonders eröffnet werden, ob die Zulassung bewilliget sey oder nicht.

Augsburg, den 12. Dezember 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Ad Num. 6461. praes. $\frac{1}{1}\frac{1}{2}$ 43.

[Die Wiederbesetzung der Pfarrei Bonstetten betreffend.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Benedikt Reiter auf die Pfarrei Billenhausen wurde die Pfarrei Bonstetten erledigt.

Die Pfarrei liegt im Landgerichts-Bezirke Zusmarshausen und Land-Kapitel Agawang, zählt 342 Seelen und hat eine Schule.

Die jährlichen Einnahmen betragen nach der festgestellten Fassion 676 fl. 10 kr., und zwar: 1) aus Realitäten 166 fl. 43 kr.; 2) aus Rechten 461 fl. 3 kr.; 3) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen 46 fl.; 4) aus hergebrachten Gaben 2 fl. 24 kr. Die hieraus zu bestreitenden Ausgaben berechnen sich auf 32 fl. 7 kr.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen zu belegenden Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Augsburg, den 5. Dezember 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

[In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.]

v. Kopf, Direktor.

Stiwel, coll

Ad Num. 6462. praes. $\frac{1}{1}\frac{1}{2}$ 43.

[Die Wiederbesetzung der Pfarrei Wallenhausen betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Rücktritt des Priesters Norbert Ott in die Klosterpension wurde die Pfarrei Wallenhausen und Biberberg erledigt.

Dieselbe liegt im Landgerichts-Bezirke Roggenburg und im Landkapitel Weissenhorn, zählt 530 Seelen und hat 2 Schulen.

Die jährlichen Einnahmen dieser Pfarrey berechnen sich nach der festgesetzten Pfarrfassion auf 948 fl. 37 kr., und zwar: 1) an ständigem Gehalt auf 757 fl. 42 kr.; 2) aus Realitäten auf 83 fl. 54 kr.; 3) aus Rechten auf 3 fl. 15 kr.; 4) aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen auf 103 fl. 46 kr. Die hieraus zu bestreitenden jährlichen Ausgaben betragen 15 fl. 1 kr.

Bewerber haben ihre, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen zu belegenden Gesuche binnen

4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 5. Dezember 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrum. 6932. praes. $\frac{14}{12}$ 43.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Wittisheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Priesters Xaver Franz auf die Pfarrei Saal wurde die im Langerichts-Bezirke Monheim gelegene Pfarrei Wittisheim erledigt.

Diese Pfarrei zählt 324 Seelen und hat eine Schule.

Die jährlichen Einnahmen berechnen sich auf 757 fl. 59 kr., und zwar: 1) aus Realitäten auf 53 fl. 27 kr., 2) aus Rechten auf 634 fl. 54 kr., 3) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen auf 68 fl. 8 kr., 4) aus herkömmlichen Gaben auf 1 fl. 30 kr.

Die hieraus zu bestreitenden Abgaben betragen 89 fl. 54½ kr.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen zu belegenden Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 10. Dezember 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi, coll.

---

praes. $\frac{10}{12}$ 43.

[Die Erledigung der Pfarrei Roßhaupten betreffend.]

Die Pfarrei Roßhaupten, bischöflichen Dekanats und kgl. Landgerichts Füssen, ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre Bittgesuche binnen 4 Wochen a die inserti bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 29. November 1843.

Das Bischöfliche Ordinariat.

Dr. Allioli.

Mayr, Sekretär.

---

praes. $\frac{13}{12}$ 43.

[Die Erledigung des Benefiziums in Konzenberg betr.]

Das Benefizium in Konzenberg, bischöflichen Dekanats Jettingen und k. Landgerichts Burgau, ist in Erledigung gekommen.

Allenfallsige Bewerber um diese Pfründe haben ihre Bittgesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen binnen 4 Wochen a die inserti bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 29. November 1843.

Das Bischöfliche Ordinariat.

Dr. Allioli.

Mayr, Sekretär.

---

praes. $\frac{12}{12}$ 43.

[Die Erledigung der Pfarrei Auernheim, Dekanats Dittenheim betreffend.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Beförderung des Pfarrers Bauerrieß ist die Pfarrei Auern-

heim, Dekanats Dittenheim, in Erledigung gekommen, was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach dem im Jahre 1837 erfolgten Fassions-Abschluß nachstehendes Diensteinkommen verbunden ist.

I.) An ständigem Gehalt: 1.) aus Staatskassen: a) an baarem Geld 7 fl. 30 kr., b) an Naturalien: 5 Schffl. 5 Metz. 3 Vlg. ½ Sdl. Korn à 8 fl. 59 kr. = 53 fl. 34½ kr., 12 Schffl. 5 Metz. 3 Vlg. 3¾ Sdl. Dinkel à 3 fl. 49 kr. = 49 fl. 36¾ kr., 18 Schffl. 1 Metz. 1 Vlg. 3½ Sdl. Haber à 3 fl. 24 kr. = 62 fl. 2 kr.,
2 Schober langes Stroh à 5 fl. 33 kr. } = 17 fl. 52 kr.;
2 „ kurzes „ à 3 fl. 23 kr. }
2.) aus Stiftungskassen: a) in baarem Geld 2 fl. 11¼ kr., b) an Naturalien: 6 Klafter weiches Scheitholz nebst Abholz 22 fl., 2 Klafter Stöcke 6 fl. II.) An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien 27 kr. III.) Ertrag aus Realitäten: 1.) Nutzanschlag der Wohnung, welche geräumig und von guter baulicher Beschaffenheit ist, und der Deconomie-Gebäude 35 fl.; 2.) Nutzanschlag der Gründe, und zwar: 23¾ Tagw. Aecker 170 fl. 30 kr., 3½ Tagw. Wiesen 39 fl., ½ Tagw. Garten 7 fl., die Gemeindetheile 6 fl. IV.) Ertrag aus Rechten: 1.) an grundherrlichen Rechten, und zwar: ständige Abgaben in Geld 1 fl. 48 kr.; 2.) an Zehenten: a) vom kleinen Zehenten 25 fl.; b) vom Heuzehenten 84 fl., c) vom Blutzehenten 8 fl., d) vom Obstzehenten 2 fl. 30 kr.; 3.) an Waidrecht: Nutzanschlag desselben 15 kr.; 4.) an Forstrechten: 3 Klafter weiches Holz nebst Abholz 11 fl., Waldstreu 40 kr. V.) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 64 fl. 14 kr. V.) Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen 10 fl. Summa: 686 fl. 9¾ kr. Hievon die Lasten abgezogen mit 22 fl. 31 kr., verbleibt reiner Dienstertrag von 663 fl. 38¾ kr., wozu noch die auf 12 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach, den 2. Dezember 1843.

K. Protestantisches Consistorium.

Huffell.

Cella, Sekretär.

---

praes. $\frac{4}{12}$ 43.

[Erledigung der Pfarrstelle zu Döhlau, Dekanats Hof, betreffend.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Pfarrstelle zu Döhlau in Erledigung gekommen ist, so wird dieselbe zur Bewerbung binnen 6 Wochen mit folgendem fassionsmäßigen Ertrag ausgeschrieben.

I.) An ständigem Gehalte: 1.) aus Staats-Kassen: 3 Schffl. 3 Vrlg. Korn bayer. Maas 29 fl. 42¾ kr., 6$\frac{1}{16}$ Klafter weiches Scheitholz 20 fl. 44½ kr.; 2.) aus Stiftungskassen: an baarem Gelde incl. eines Beitrags aus der Pfarr-Unterstützungs-Casse: 2 fl. 21¼ kr. II.) An Zinsen von Activ-Kapitalien: 4 fl. 22½ kr. III.) Ertrag an Realitäten: freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Deconomie-Gebäude 20 fl.
9⅝ Tagw. Feld } 115 fl. 4 kr.
3⅞ „ Wiese }
⅛ Tagwerk Garten 1 fl. IV.) Ertrag aus Rechten: 1.) grundherrliche Rechten: a) ständige Abgaben: in Geld 3 fl. 22½ kr., 8 Schffl.

$1\frac{26}{32}$ Metz. Korn bayer. Maas 78 fl. $54\frac{1}{2}$ kr., 4 Schffl. $2\frac{18}{32}$ Metz. Gerste 29 fl. 18 kr., 5 Schffl. $4\frac{12}{32}$ Metz. Haber 21 fl. 45 kr., $1\frac{18}{32}$ Metz. Waizen 3 fl. $35\frac{1}{2}$ kr., Blutzehent 3 fl. 18 kr., Frohntage 1 fl. 30 kr., b) unständige Abgaben: an Laudemien rc. 1 fl. $50\frac{1}{2}$ kr. V.) Einnahme an Dienstfunktionen 58 fl. $37\frac{1}{2}$ kr. IV.) Observanzmäßige Gaben 4 fl. 38 kr. Summa: 400 fl. Lasten: keine.

Bayreuth, den 4. Dezember 1843.

K. Protestantisches Consistorium.

Freudel.

Hagen, Sekretär.

Dienstes-Nachrichten.

praes. $\frac{11}{12}$ 43.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 27. v. Mts. dem Priester Benedikt Reiter, bisher Pfarrer in Bonstetten, die erledigte Pfarrei Billenhausen, kgl. Landgerichts Krumbach, allergnädigst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{13}{12}$ 43.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 5. Dezember d. Js. haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, den k. Rentbeamten Dr. Markus Mayer in Wertingen zum Kassier bei der kgl. Kreiskasse von Schwaben und Neuburg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

praes. $\frac{14}{12}$ 43.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchsten Rescripts vom 6. d. Mts. Sich bewogen gefunden, den bisherigen Rendanten der Kreishilfskasse von Schwaben und Neuburg, Johann Georg Kühbacher in Augsburg, dieser Funktion zu entheben, und dieselbe dem Hausbesitzer Dr. Patricius Wittmann dahier zu übertragen.

praes. $\frac{14}{12}$ 43.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 7. d. M. an die Stelle des verlebten Landraths-Mitgliedes aus der Klasse der Grund-Eigenthümer ohne Gerichtsbarkeit Anton Brack zu Sonthofen — den Gutsbesitzer und Wirth Clemens Schmidt zu Buchloe als Mitglied des Landraths von Schwaben und Neuburg allergnädigst ernannt, was hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

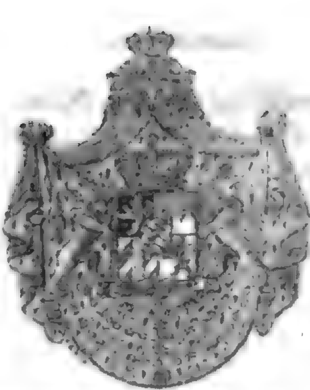

Intelligenz-Blatt

der Königlichen Regierung von

Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 51.** den **23.** Dezember **1843.**

Inhalt: Die Sammlung für die in Griechenland befindlichen unbemittelten Teutschen zum Behufe ihrer Rückkehr in das Vaterland. — Die Versammlung der Landräthe für $18^{43}/_{44}$. — Das Gesuch des Parfümerie-Waaren-Fabrikanten Hofmann in Nürnberg um die Erlaubniß zum Verkaufe seiner chemischen Produkte. — Den Umtausch der kgl. sächsischen Kassabillets vom 1. Okt. 1818 resp. die Anberaumung eines Präclusitiv-Termins für deren Giltigkeit. — Frühmeß-Benefiziums-Erledigung in Denklingen. — Dienstes-Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

praes. $\frac{11}{12}$ 43.

(Die Sammlung für die in Griechenland befindlichen unbemittelten Teutschen zum Behufe ihrer Rückkehr in das Vaterland betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu beschließen geruht, daß, nachdem die allerhöchst bewilligte Sammlung für die in Griechenland befindlichen, dem Militär nicht angehörenden, und hiemit zu kostenfreier Ueberfahrt nach Triest nicht berechtigten, unbemittelten Teutschen, zum Behufe ihrer Rückkehr in das Vaterland schon jetzt einen höhern Ertrag gewährt hat, als zur Erfüllung des durch Ausschreiben vom 20. Okt. l. Js. kundgegebenen ursprünglichen Kollektenzweckes erforderlich ist, von den eingehenden Sammelgeldern nunmehr auch an sämmtliche, in Folge der jüngsten Ereignisse in Griechenland hilfsbedürftig gewordenen, unbemittelten Teutschen ohne Unterschied, ob dieselben dem Civil- oder Militär-Stande dort angehört haben, angemessene Unterstützungen, im Falle der Zustimmung der Geber und unbeschadet des ursprünglichen Sammlungszweckes, verabreicht werden.

In Folge eines höchsten Auftrages aus dem k. Ministerium des Innern vom 13. d. Mts. werden sämmtliche Theilnehmer an dem Unterstützungs-Werke von diesem allerhöchst beabsichtigten ausgedehnteren Verwendungs-Modus mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß alle diejenigen, welche binnen acht

Tagen nach dem Bekanntwerden gegenwärtiger Ausschreibung bei der betreffenden Behörde eine Einsprache hiegegen nicht erheben, als der erwähnten Ausdehnung des eigentlichen Sammlungszweckes zustimmend angesehen werden sollen.

Augsburg, den 16. Dezember 1843.

Präsidium

der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Hayn, k. Präsidialsekretär.

Ad Num. 7600. praes. $\frac{2}{1}\frac{1}{2}$ 43.

(Die Versammlung der Landräthe für 1843/44 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kunde gebracht, daß Seine Majestät der König geruht haben, mittelst allerhöchsten Rescripts vom 14. d. Mts. die Einberufung der Landräthe auf den 15. Jänner kommenden Jahres zu verfügen.

Augsburg, den 19. Dezember 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel, coll.

Ad Nrm. 6694. praes. $\frac{2}{1}\frac{2}{2}$ 43.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate von Schwaben und Neuburg.

(Das Gesuch des Parfümerie-Waaren-Fabrikanten Hofmann in Nürnberg um die Erlaubniß zum Verkaufe seiner chemischen Produkte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Einem höchsten Ministerialrescripte vom 2. d. Mts. zufolge wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden und Physikaten in Schwaben und Neuburg die an die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, im rubrizirten Betreffe erlassene höchste Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom nemlichen Tage in nachfolgendem Abdrucke zur Wissenschaft und Nachachtung mit dem Auftrage mitgetheilt, den Verlag der darin bezeichneten Mittel geeignet zu überwachen.

Augsburg, den 17. Dezember 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi, coll.

Abdruck.

Königreich Bayern. Ministerium des Innern.

Nachdem der Kreis-Medicinal-Ausschuß in Ansbach die von dem Parfümeriewaarenfabrikanten Hofmann in Nürnberg vorgelegten Proben seiner chemischen Produkte ge-

prüft und unschädlich befunden, und die kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, in Folge dessen dem besagten Hofmann durch Entschließung vom 26. April l. Js. die Erlaubniß ertheilt hat, nachstehende von ihm fabricirte cosmetische Mittel um die von dem bezeichneten Ausschusse hiefür festgesetzten Geldpreise, im Mittelfränkischen Kreise verkaufen zu dürfen, nämlich:

1. eine Essenz zur Förderung des Haarwuchses, um 40 kr. per Schoppen;
2. eine orientalische Schönheitsessenz, um 40 kr. den Schoppen;
3. eine Pomade zum Schwarzfärben der Haare, um 40 kr. den Topf;

so wird dem genannten Fabrikanten nunmehr auf dessen Ansuchen der Verkauf der obenerwähnten cosmetischen Mittel im ganzen Umfang des Königreichs bewilligt, und der kgl. Regierung dieses auf den Bericht vom 19. Juli d. Js. unter Rückgabe der Beilagen, zur weiteren Verfügung, mit dem Bemerken eröffnet, daß die übrigen k. Regierungen von dieser Entschließung bereits in Kenntniß gesetzt worden sind.

München, den 2. Dezember 1843.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

An
die k. Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.

(Das Gesuch des Parfümerie-Waaren-Fabrikanten Hofmann in Nürnberg um die Erlaubniß zum Verkaufe seiner chemischen Produkte betreffe. d.)

Durch den Minister der Generalsekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär:
Gossinger.

Ad Nrm. 7432. praes. $\frac{2}{1}\frac{2}{2}$ 43.

(Den Umtausch der k. sächsischen Kassa-Billets vom 1. Okt. 1818 resp. die Anberaumung eines Präklusiv-Termines für deren Giltigkeit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine k. sächsische Verordnung vom 9. v. Mts. wird der Umtausch der aus der Creirung vom Jahre 1818 herrührenden k. sächsischen Kassenbillets nur noch bis zum 1. März 1844 Nachmittags 5 Uhr bei den Auswechslungs-Kassen zu Dresden und Leipzig gestattet, und es sind von da ab alle etwa noch in Umlauf befindlichen derartigen Billets als gänzlich werthlos zu betrachten, auch soll weder eine nachträgliche Umtauschung noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen weiter stattfinden. Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit sich jedermann vor Verlurstgefahr rechtzeitig wahren könne.

Augsburg, den 19. Dezember 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi, coll.

praes. $\frac{18}{12}$ 43.

(Frühmeß = Benefiziums = Erledigung in Denklingen betr.)

Das Frühmeßbeneficium in Denklingen, bisch. Decanats Schongau-Leeder und k. Landgerichts Buchloe, ist seit dem 21. Juni l. Js. erledigt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Bittgesuche, mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen versehen, binnen 4 Wochen a die inserti bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 16. Dezember 1843.

Das Bischöfliche Ordinariat.

Dr. Allioli.

Mayr, Sekretär.

Dienstes = Nachrichten.

praes. $\frac{14}{12}$ 43.

Seine Majestät der König haben dem erblichen Herrn Reichsrathe Grafen von Waldbott-Bassenheim Erlaucht, das erledigte Kreis-Commando der Landwehr von Schwaben und Neuburg mit der dieser Stelle anklebenden Eigenschaft eines General-Majors der Landwehr huldreichst zu übertragen geruht.

praes. $\frac{20}{12}$ 43.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchster Entschließung vom 7. d. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dem Priester und Distriktskaplan, Johann Baptist Gutekunst in Rettenberg vor der Burg, Landgerichts Sonthofen, das Curatbenefizium in Haldenwang von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg verliehen werde.

praes. $\frac{20}{12}$ 43.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Dekretes vom 8. d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, die durch die Versetzung des Dr. Gustav Meyer als Landgerichts-Arzt nach Marktsteft sich eröffnende Stelle des Landgerichts-Arztes in Monheim vom 16. Dezember d. Js. an in provisorischer Eigenschaft dem Prosector an der aufgelösten Baderschule zu Bamberg, Dr. Joseph Gleitsmann zu verleihen.

praes. $\frac{20}{12}$ 43.

Die Funktion eines Gemeinde- und Stiftungs-Anwaltes bei dem kgl. Landgericht Wertingen wurde dem kgl. Advokaten Heimer zu Wertingen übertragen.

Intelligenz-Blatt

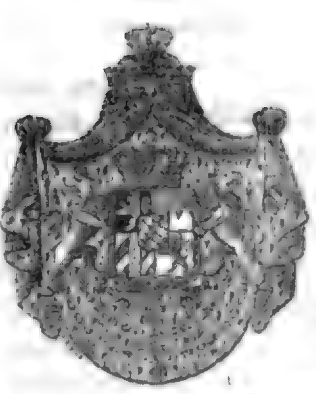

der Königlichen Regierung von Schwaben und Neuburg.

Augsburg **Nro. 52.** den **30.** Dez. **1843.**

Inhalt: Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verwendung der Renten des allgemeinen Unterstützungsfondes für Staatsdiener und ihre Relikten. — Das Gesuch des Buch- und Steindruckerei-Besitzers Deil zu Pirmasens um Einführung der von ihm verfertigten und verlegten Wandfibeln, in sämmtlichen Schulen des Königreiches. — Die von dem Stadtschreiber Georg Baumgärtner zu Sulzbach bearbeiteten Sparkassa-Zinsberechnungs-Tabellen. — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Friß Vogel oder stirb! ꝛc.“ — Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Sechs Fragen an die deutsche Nation ꝛc.“ — Die Beschlagnahme der Druckschrift: 1. Erwiederung auf die Epistel des Herrn Dompredigers Westermayer in Regensburg von Fr. Linde, Consistorialrath und Pfarrer zu Nürnberg. Verlag der J. P. Raw'schen Buchhandlung 1843, und 2. Dr. Martin Luther und der katholische Cölibat. Zweite Epistel an Herrn Consistorialrath und Pfarrer Fr. Linde, von Anton Westermayer, Domprediger. Regensburg 1843. Verlag von G. Manz.“ — Die definitive Berichtigung der Conscriptionslisten über die Altersklasse 1822. — Den definitiven Satz für das braune Winterbier im Sudjahre 18⁴³/₄₄. — Die Wiederbesetzung der Pfarrei Weicht. — Diensts-Nachricht. — Beilage.

Bekanntmachungen der kgl. Central- und Kreis-Stellen.

Königlich Allerhöchste Verordnung

die Verwendung der Renten des allgemeinen Unterstützungsfonds für Staatsdiener und ihre Relikten betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben in wohlwollender Berücksichtigung der Familien-Verhältnisse Unserer Staatsdiener und ihrer Relikten bereits am 1. Jänner 1826 begonnen, einen Fond zur Unterstützung derselben aus jährlichen Beiträgen Unserer Central-Staatskasse zu bilden, und Wir haben diesem Fond nachhin auch den Rein-Ertrag der Kreis-Intelligenz-Blätter zugewiesen.

Nachdem nun der bezeichnete Fond sich seither in dem Maaße vermehrt hat, daß er eine ergiebige Jahres-Rente abwirft, so wollen Wir nunmehr einen Theil dieser Rente für den Zweck der Unterstützung von Kindern unbemittelter dürftiger Staatsdiener für die Dauer der V. Finanz-Periode in festen Beträgen, nach Köpfen ausgeschlagen, und einen Theil derselben Rente für Unterstützungen im Allgemeinen in dringenden Bedürfnißfällen solcher Beamten-Familien verwenden, jedoch mit der Beschränkung, daß die fortlaufenden und die augenblicklichen Unterstützungen zusammen die Summe von 24,000 fl. für ein Jahr der V. Finanz-Periode nicht übersteigen dürfen.

Zu diesem Ende beschließen Wir wie folgt:

§. I.

Die fortlaufenden Unterstützungen, welche Wir zu verleihen vorhaben, sind für Unsere unbemittelten Staatsdiener aller Klassen und Geschäfts-Abtheilungen bestimmt, in so ferne sie verheirathet oder Wittwer, mit Kindern versehen und einer Unterstützung bedürftig und würdig sind.

§. II.

Die jährlichen Unterstützungsbeträge bestimmen Wir auf 100 je zu fünfzig Gulden, und auf 50 je zu hundert Gulden. Hiebei bleibt Unserem Ermessen vorbehalten, je nach Umständen auch zwei oder mehrere derlei Beträge an eine und dieselbe Familie zu verleihen und die Zahl der Unterstützungsbeträge je nach Kräften des Fonds zu vermehren.

§. III.

Eine solche Unterstützung kann nur einer Familie mit mehr als zwei Kindern, ausserordentliche Verhältnisse ausgenommen, und nur auf den Namen eines Kindes verliehen, folglich für ein anderes Kind derselben Familie ohne neue Verleihung nicht bezogen werden.

§. IV.

Betreffend das Lebensalter des zu unterstützenden Kindes, so setzen Wir fest, daß selbes, ohne Unterschied nach dem Geschlechte, jedenfalls volle acht Jahre alt seyn müsse, und das achtzehente Lebensjahr nicht überschritten haben, übrigens nicht mit solchen geistigen Gebrechen behaftet seyn dürfe, daß es als unfähig für einen gedeihlichen Unterricht erkannt ist.

§. V.

Gesuche um fortlaufende Unterstützungen sind bei den vorgesetzten Ministerien einzureichen.

Hiebei haben die Gesuchsteller ihren jährlichen Gehalt an Geld und Naturalien anzugeben und ein Zeugniß der Polizei-Behörde ihres Wohnortes darüber beizubringen, ob sie ein Vermögen, eigenes oder angeheirathetes, und wenn, welches Vermögen sie beiläufig, oder ob sie außer ihrem Gehalte kein Vermögen besitzen, dann ob etwa und welches ihrer Kinder ein Vermögen habe, oder in dem Genuße einer Damenstifts-Präbende, einer Unterstützung Unserer Cabinetskasse, oder aus einer Ordenskasse, eines Stipendiums aus einem allgemeinen, einem Orts- oder Familien-Stiftungsfond, eines Freiplatzes in einem öffentlichen Erziehungs-Institute, oder eines andern Unterhaltungs-Beitrages sich befinde, und wenn Pensionen, in welchem Betrage.

Außerdem sind solche Gesuche mit einem pfarramtlichen Zeugnisse über die Geburt und Taufe sämmtlicher noch lebender Kinder des Gesuchstellers, dann mit einem ärztlichen Zeugnisse über die Bildungsfähigkeit der im neunten bis achtzehenten Lebensjahre stehenden Kinder zu belegen.

§. VI.

Unsere Ministerien, mit Ausschluß des Kriegs-Ministeriums, haben Uns die einkommenden Gesuche um fortlaufende Unterstützungen zum ersten Mal am 15. April 1844 gemeinschaftlich mit Gutachten vorzulegen, und hiebei auf die Gesuche der Staatsdiener, welche lange, treu und eifrig gedient haben, und einer Unterstützung wahrhaft bedürftig sind, vorzüglichen Bedacht zu nehmen, worauf Wir über die Verleihung der Unterstützungen geeignet beschließen werden.

Für die Folgezeit sind Uns solche Gesuche nur dann vorzulegen und zu begutachten, wenn sich Heimfälle an bewilligten Unterstützungen ergeben haben.

§. VII.

Die Zahl der Jahre, für welche eine fortlaufende Unterstützung bezogen werden kann, und zahlbar ist, werden wir bei der Verleihung jedesmal festsetzen.

Nach Umfluß dieses Zeitraumes kann der Fortbezug der Unterstützung wieder nachgesucht werden, wenn das betreffende Kind das 18te Lebensjahr nicht schon inner den nächsten drei Monaten vollenden wird.

Digitized by Google

Die Eingabe hiefür muß jedoch wiederholt mit einem unter §. V. vorgeschriebenen Zeugnisse der Polizei-Behörde, dann mit einem besonderen Zeugnisse dieser Behörde über die Zahl der noch lebenden Kinder des Gesuchstellers, und mit einem Zeugnisse derjenigen Anstalt, in welcher der Sohn oder die Tochter unterrichtet wird, über Fortgang, Fleiß und Sitten des betreffenden Kindes begleitet seyn.

§. VIII.

Wenn inner dem Zeitraume, für welchen eine fortlaufende Unterstützung verliehen ist, eine Veränderung des Einkommens zum Vortheil der betreffenden Familie in dem Maaße eintreten sollte, daß dadurch die Größe der bewilligten Unterstützung um's Doppelte überschritten würde, so muß die Veränderung von dem betreffenden Staatsdiener dem vorgesetzten Ministerium sogleich angezeigt, und Unsere besondere Entschließung darüber erholt werden, ob die bisherige Unterstützung überhaupt noch und in welcher Größe, oder gar nicht mehr bezogen werden dürfe.

Ein gänzliches Verschweigen einer solchen Veränderung, oder die Angabe derselben unter ihrem wahren Betrage, würde bei nachheriger Entdeckung den Rückersatz der bereits genossenen Unterstützungen und den Ausschluß hievon für die Zukunft nach sich ziehen.

§. IX.

Jedenfalls wird die Unterstützung mit dem Schlusse desjenigen Monats, in welchem das benannte Kind das 18te Lebensjahr vollendet hat, oder gestorben ist, dem Einzuge unterworfen.

§. X.

In Fällen der Entlassung, Quiescirung oder des Ablebens aktiver Staatsdiener wird die verliehene Unterstützung für das eben laufende Rechnungsjahr noch fortbezahlt; über die Wiederverleihung derselben werden Wir, wenn sie vorschriftsmäßig nachgesucht wird, eine den Umständen angemessene Entschließung erlassen.

Wird eine solche Wiederverleihung für das benannte Kind eines verstorbenen Staatsdieners erbeten, so muß auch ein gerichtliches Zeugniß über den Stand der Verlassenschaft des Verstorbenen beigebracht werden.

§. XI.

Die verliehenen fortlaufenden Unterstützungen werden aus Unserer Central-Staatskasse, oder auf Rechnung derselben durch die Kreiskassen und Rentämter am Schluße eines jeden Vierteljahres gegen Beibringung eines polizeilichen Zeugnisses über das Fortleben des betreffenden Kindes bezahlt.

Die Central-Staatskasse hat die sich ergebenden Heimfälle an Unterstützungen Unserem Ministerium des Innern jedesmal sogleich anzuzeigen.

§. XII.

Wir haben vor, den Rest, welcher sich an der Jahres-Rente des staatsdienerschaftlichen Unterstützungs-Fonds nach Abzug der für Kinder der Staatsdiener verliehenen fortlaufenden Unterstützungen herausstellt, zur augenblicklichen Hülfe für Unsere Staatsdiener überhaupt und für die Wittwen und Waisen derselben in Fällen dringender Bedürfnisse zu verwenden.

§. XIII.

Uebrigens behalten Wir Uns vor, die im Laufe der Zeit als nothwendig oder nützlich erscheinenden Abänderungen der vorstehenden Bestimmungen nach Gutbefinden eintreten zu lassen.

München, den 18. Dezember 1843.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Graf v. Seinsheim.

(Die Verwendung der Renten des allgemeinen Unterstützungsfonds für Staatsdiener und ihre Relikten betreffend.)

Auf Königlich allerhöchsten Befehl

der General-Sekretär

Fr. v. Kobell.

Ad Nrm. 30,739. praes. 21/12 43.

An
sämmtliche königl. Distrikts- und Local-Schul-Inspektionen von Schwaben und Neuburg.

(Das Gesuch des Buch- und Steindruckereibesitzers Deil zu Pirmasens um Einführung der von ihm verfertigten und verlegten Wandfibeln, in sämmtlichen Schulen des Königreiches betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 4. September d. Js. werden die obengenannten Behörden ermächtigt, da, wo die verfügbaren Mittel es erlauben, die bei dem Buch- und Steindruckerei-Besitzer Friedrich Deil zu Pirmasens in der Pfalz erschienenen Wandfibeln zum Gebrauche in den Schulen anzukaufen, da dieselben sowohl der Form als dem Inhalte nach von der beauftragten Prüfungs-Commission als vorzüglich schön und entsprechend anerkannt wurden, da sie ferner nicht nur die Druck- sondern auch die gewöhnlichen Schrift-Zeichen und zwar diese nach der Normalschrift enthalten, und außerdem nicht lithographirt, sondern mittelst eigener geschnittener Buchstaben gedruckt, sohin bei jeder neuen Auflage jeder beliebigen Abänderung und Verbesserung fähig sind, und obgleich 30 Blätter stark, nur 6 fl. kosten, wovon überdieß ein Gulden für den Kölner-Dombau-Verein in Bayern abgelassen wird.

Augsburg, den 24. Dezember 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm, coll.

Ad Nrm. 7535. praes. 21/12 43.

An
sämmtliche Stiftungs-Administrationen, sämmtliche Magistrate und Kirchenverwaltungen der mittelbaren Städte, dann an die k. Land- und Herrschaftsgerichte des Regierungs-Bezirkes.

(Die von dem Stadtschreiber Georg Baumgärtner zu Sulzbach bearbeiteten Sparkassa-Zinsberechnungs-Tabellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Stadtschreiber Georg Baumgärtner zu Sulzbach, gleichnamigen Landgerichts, dessen Hilfs-Tabellen zur Berechnung der Gemeinde- und Distrikts-Umlagen nach dem gesetzlichen Maaßstabe, laut unterm 1. Septbr. 1840 im Kreis-Intelligenz-Blatt erfolgten Bekanntmachung, den Gemeinde-, Stiftungs- und Kuratel-Behörden zur Anschaffung aus Regie-Mitteln bereits empfohlen worden sind, beabsichtigt nunmehr, die von ihm entworfenen und nach vorgängiger Prüfung als vollkommen zweckgemäß und in hohem Grade geschäftserleichternd befundenen Tabellen zur Berechnung der Zinsen aus Sparkassa-Einlagen im Drucke herauszugeben.

Diese Tabellen, welche die Berechnung der Zinsen und Zinses-Zinsen zu 3 und resp. 2⅓ vom Hundert für Einlage-Kapitalien von 1 — 300 fl. sowie von 1 — 12 Monaten und resp. von 1 — zu 10 Jahren enthalten, sollen in zwei Abtheilungen auf zwei Druckbogen demnächst erscheinen, wobei der Subscriptions-Preis für beide Abtheilungen auf 6 kr. und der nach zwei Monaten eintretende Ladenpreis auf 8 kr. per Exemplar berechnet ist.

Inhaltlich einer aus dem kgl. Ministerium des Innern unterm 13. Dezember anher erlassene Entschließung haben Seine Majestät der König allergnädigst zu gestatten

geruht, daß diese Sparkassa-Zins-Berechnungs-Tabellen den Gemeinde-, Stiftungs- und Kuratel-Behörden zur Anschaffung aus ihren Regie-Mitteln innerhalb der etatsmäßigen Gränzen dieselben gleichmäßig empfohlen werden.

Hienach werden sämmtliche Kuratelbehörden angewiesen, dieses zur Kenntniß der ihnen untergebenen Gemeinden und Stiftungs-Behörden zu bringen, und dieselben über den Nutzen der befraglichen Tabellen und über die durch dieselben gewährt werdende Geschäfts-Erleichterung geeignet zu belehren.

Augsburg, den 24. Dezember 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Stiwel, coll.

Ad Num. 7436. praes. $\frac{26}{12}$ 43.

An
die kgl. Stadtkommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Friß Vogel oder stirb! oder was von dem Protestantismus zu halten sei. Verfaßt von Johann Nikolaus Wießlingen, neu herausgegeben von Katholikus Reichhardt. Im Verlag des Herausgebers, gedruckt bei Beckers Wittwe in Würzburg.“)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der IIIten Verfassungsbeilage von dem k. Stadtkommissariate Würzburg verfügte und von der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift wurde durch Entschliessung des kgl. Ministeriums des Innern vom 12. d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in geeigneter Weise zu vollziehen.

Augsburg, den 20. Dezember 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrm. 7602. praes. $\frac{26}{12}$ 43.

An
die kgl. Stadtkommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Sechs Fragen an die deutsche Nation, katholischen Theils, wegen religiös kirchlicher Selbstständigkeit, beantwortet in einem Sendschreiben an dieselbe von Carl Friedrich Theodat. Weimar 1844. Wilhelm Hoffmann.“)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungsbeilage von dem k. Stadt-Commissariat Würzburg verfügte und von der königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift wurde durch Enschließung des kgl. Ministeriums des Innern vom 14. d. Mts. unter Anordnung der Confiscation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg, den 22. Dezember 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi, coll.

Ad Nrm. 7601. praes. $\frac{24}{12}$ 43.

An

die kgl. Stadtkommissäre und Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: 1. Erwiederung auf die Epistel des Herrn Dompredigers Westermayer in Regensburg von Fr. Linde, Consistorial-Rath u. Pfarrer zu Nürnberg. Verlag der J. P. Raw'schen Buchhandlung 1843, und 2. Dr. Martin Luther und der katholische Cölibat. Zweite Epistel an Herrn Consistorial-Rath und Pfarrer Fr. Linde, von Anton Westermayer, Domprediger. Regensburg 1843. Verlag von G. Manz.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7 der III. Verfassungs-Beilage von dem k. Stadtkommissariate Regensburg verfügte und von der k. Regierung von Oberpfalz und Regensburg fortgesetzte Beschlagnahme der in Rubro bezeichneten Druckschrift, wurde durch Entschließung des königl. Ministeriums des Innern vom 14. d. Mts. unter Anordnung der Confiskation und des öffentlichen Verbotes dieser Druckschrift bestätigt.

Solches wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und die mit der Polizei der Presse betrauten Behörden werden angewiesen, die ergangene höchste Entschließung in gesetzlicher Weise zu vollziehen.

Augsburg den 22. Dezember 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm, coll.

Ad Nrm. 8614. praes. $\frac{21}{12}$ 43.

An

sämmtliche Conscriptions-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

(Die definitive Berichtigung der Conscriptions-Listen über die Alters-Klasse 1822 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der Bestimmungen des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 wird der oberste Rekrutirungsrath von Schwaben und Neuburg im Monat Januar 1844 die definitive Berichtigung der Conscriptionslisten über die Altersklasse 1822 vornehmen, und hiebei die Verhandlungen der einzelnen Conscriptionsbezirke in nachstehender Reihenfolge bescheiden:

I. Am Dienstag den 16. Januar die Landgerichte Göggingen, Schwabmünchen und Zusmarshausen, das Herrschafts-Gericht Mickhausen, und die Stadt Augsburg.

II. Am Mittwoch den 17. Januar die Landgerichte Wertingen, Donauwörth und Dillingen, dann das Herrschafts-Gericht Babenhausen.

III. Am Freitag den 19. Januar die Landgerichte Höchstädt, Neuburg, Wemding und Nördlingen, dann die Städte Neuburg und Nördlingen.

IV. Am Samstag den 20. Januar die Landgerichte Burgau, Lauingen und Monheim.

V. Am Montag den 22. Januar die Landgerichte Günzburg, Neu-Ulm, Illertissen und Roggenburg, dann das Herrschaftsgericht Weissenhorn.

VI. Am Dienstag den 23. Januar die Landgerichte Kaufbeuern, Buchloe, Oberdorf, Obergünzburg und Grönenbach, dann die Stadt Kaufbeuern.

VII. Am Mittwoch den 24. Januar die Landgerichte Füssen und Kempten, dann die Städte Kempten und Memmingen.

VIII. Am Freitag den 26. Januar die Landgerichte Mindelheim und Türkheim, dann die Herrschaftsgerichte Bissingen, Harburg, Wallerstein, Oettingen und Mönchsroth.

IX. Am Samstag den 27. Januar die Landgerichte Krumbach und Ottobeuren, dann die Herrschaftsgerichte Burheim, Edelstetten und Neuburg an der Kammel.

X. Am Montag den 29. Januar die Landgerichte Immenstadt, Sonthofen, Weiler und Lindau sammt der Stadt Lindau.

Die Sitzungen sind öffentlich, finden im Regierungs-Gebäude statt, und beginnen jeden Tag früh 9 Uhr.

Zugleich werden die Betheiligten zur Vermeidung unnöthiger und Kosten verursachender Reisen an den Sitz des obersten Rekrutirungsrathes wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß eine ärztliche Untersuchung der Conscribirten während der oben ausgeschriebenen Verhandlungen nicht statt finde.

Die Conscriptions-Behörden haben dafür zu sorgen, daß dieses in den einzelnen Gemeinden den Conscribirten oder deren Angehörigen noch besonders bekannt gemacht werde.

Augsburg, den 27. Dezember 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

Wilhelm, coll.

Ad Nrum. 8749. praes. 2/1. 43.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizei-Behörden von Schwaben und Neuburg.

(Den definitiven Satz für das braune Winterbier im Sudjahre 1843/44 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der gepflogenen Erhebungen bezüglich der Preise des Hopfens und der Gerste wird in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 und 18. Mai 1812 der Ganterpreis des braunen Winterbieres für das Sudjahr 1843/44 in nachstehender Weise festgesetzt:

I.

Für den ersten Distrikt, und zwar die Stadt Augsburg, die Landgerichte Göggingen, Schwabmünchen, Wertingen und Zusmarshausen, dann das Herrschaftsgericht Wickhausen auf

vier Kreuzer drei Pfennige.

II.

Für den zweiten Distrikt, und zwar die Stadt Lindau, dann die Landgerichte Lindau und Weiler auf

fünf Kreuzer einen Pfennig.

III.

Für den dritten Distrikt, und zwar die Stadt Memmingen und Neuburg, dann die Landgerichte Burgau, Günzburg, Lauingen, Dillingen, Höchstädt, Donauwörth, Neuburg, Illertissen, Krumbach, Roggenburg, Neuulm, endlich die Herrschaftsgerichte Edelstetten, Neuburg, Babenhausen, Weissenhorn und Burheim auf vier Kreuzer drei Pfennige.

IV.

Für den vierten Distrikt, und zwar die Städte Kaufbeuren und Kempten, dann die Landgerichte Kaufbeuren, Kempten, Türkheim, Buchloe, Mindelheim, Obergünzburg, Oberdorf, Ottobeuren, Sonthofen, Füssen, Immenstadt und Grönenbach auf

vier Kreuzer drei Pfennige.

V.

Endlich für den fünften Distrikt, und zwar die Stadt Nördlingen, die Landgerichte Nördlingen, Monheim, Wemding und die Herrschaftsgerichte Bissingen, Harburg, Mönchsroth, Oettingen und Wallerstein auf

vier Kreuzer drei Pfennige.

Diesem Biersatze ist übrigens der Kommunal-Aufschlag, wo ein solcher besteht, noch beizufügen.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden haben nunmehr die geeignete Bekanntmachung des hiernach treffenden Biersatzes ungesäumt zu bewirken und hiebei auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 28. April 1841 Nro. 18,416 und 29. Mai desselben Jahres Nro. 19,358 (Kreis-Int.-Blatt 1841 S. 377 u. 401) so wie auf das Ausschreiben vom 17. Dez. 1842 wegen der Taxe des Augsburger-Bieres (Kreis-Int.-Blatt 1842 S. 995) entsprechende Rücksicht zu nehmen, und den Vollzug der über Erzeugung und Verleitgebung des Bieres bestehenden Vorschriften sorgfältigst zu überwachen.

Augsburg, den 28. Dezember 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Dr. Fischer, Präsident.

Wilhelm, coll.

Ad Num. 7581. praes. $\frac{24}{12}$ 43.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Weicht betreffend.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Priesters Konrad Hering wurde die Pfarrei Weicht und Weinhausen erledigt.

Dieselbe liegt im Landgerichtsbezirke Türkheim und im Landkapitel Kaufbeuren, zählt 390 Seelen, und hat eine Schule.

Die jährlichen Einnahmen bestehen in 644 fl. 24$\frac{1}{8}$ kr., und zwar: 1.) an ständigem Gehalte in 77 fl. 4$\frac{1}{2}$ kr.; 2.) aus Realitäten in 178 fl. 18 kr.; 3.) aus Rechten in 318 fl. 11$\frac{7}{8}$ kr.; 4.) aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen in 70 fl. 50$\frac{1}{2}$ kr.

Die hievon abzuziehenden Lasten betragen mit Einschluß einer jährlichen Absitzfrist von 25 fl. aus einem noch in 200 fl. bestehenden Bauschillinge in 44 fl. 24$\frac{1}{8}$ kr.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen zu belegenden Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 22. Dezember 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

(In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.)

v. Kopf, Direktor.

v. Gimmi, coll.

Dienstes-Nachricht.

praes. $\frac{25}{12}$ 43.

Nachdem sich in diesem Monate die gesetzliche Funktionszeit des dem Bürgerstande angehörigen Bürgermeisters Friedrich Rebmann zu Lindau geschlossen hatte, wurde eine neue Wahl angeordnet, bei welcher derselbe wieder gewählt worden ist, und unter dem Heutigen auf die gesetzliche Funktionszeit von 6 Jahren die obrigkeitliche Bestätigung erhalten hat.

Beilage
zum
Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.
ddto. Augsburg den 7ten Januar 1843. Nr. 1.

Bekanntmachungen der Behörden.

1. b) praes. $\frac{24}{12}$ 42.

Anwesens-Verkauf.

Der Franz Joseph Salzgeber von Leubas, jetzt auf der Rottach, hat gestern seine Zahlungsunfähigkeit angezeigt und um Einleitung der Gantverhandlung gebeten.

Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung wird daher auf Montag den 23. Jänner k. Js. Vormittags 9 Uhr Termin anberaumt. Mit dieser Verhandlung wird man auch wegen der geringen Masse jene zur Vorbringung der Einreden und der Schluß-Verhandlung verbinden, und ladet daher sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vor, daß die Ausbleibenden den Verlust der Forderungen und der vorzunehmenden Verhandlungen zu gewärtigen haben.

Zugleich wird an diesem Tage Nachmittags 2 Uhr auf der Rottach die Herberge des Gantirers Hs.-Nr. 9 litt. B. mit 2 Kammern, einem Antheil am Dachboden, am Keller, am Brunnen, 3 Dez. Wurzgarten und einer hiemit verbundenen Hofstatt, nach § 64 der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes mit Vorbehalt der Bestimmungen des § 98 und 101 des Prozeß-Gesetzes v. J. 1837 versteigert werden.

Kaufslustige haben sich mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen vor der Versteigerung sogleich auszuweisen, und die nähern Kaufs-Bedingnisse werden besonders bekannt gemacht werden.

Wer von dem Gemeinschuldner etwas in Handen hat, ist verbunden, solches bei Strafe des nochmaligen Ersatzes dem Gerichte zu übergeben.

Kempten, den 23. Dezember 1842.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

---

2. b) praes. $\frac{28}{12}$ 42.

Vorladung.

Auf den vom k. Landgerichte Nördlingen für die Joseph Randler'sche Kuratel von Herkheim gestellten Antrag v. 17. d. M. wird der Dienstknecht Martin Schmutterer von Heuberg, dessen Aufenthaltsort dermalen unbekannt ist, hiemit öffentlich aufgefordert, längsten binnen 6 Wochen von heute an seinen Aufenthaltsort anzuzeigen, um sofort die seit dem 25. October 1839 rückständige Alimente von demselben eintreiben zu können, widrigenfalls die betreffenden kgl. Behörden zur Ausforschung des Aufenthaltsorts gedachten Martin Schmutterer requirirt werden würden.

Oettingen, den 26. Dezember 1842.

Fürstl. Stadt- und Herrschaftsgericht.

Baur, Justizrath.

---

3. b.) praes. $\frac{18}{12}$ 42.

Gant-Edikt.

Johann Deller, Fabrikarbeiter von Kriegshaber, und dessen Eheweib Christiana, haben sich wegen vorliegender Ueberschuldung dem

gesetzlichen Gantverfahren freiwillig unterworfen, und es werden daher die Edictstage, wie folgt, ausgeschrieben: 1) zur Anmeldung und rechtsgenügenden Nachweisung der Forderungen auf Montag den 2ten Januar 1843; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Dienstag den 3. Februar 1843; 3) zur Abgabe der Replik auf Donnerstag den 16. März 1843; 4) zur Duplik auf Donnerstag den 30. März 1843, jedesmal Vormittags 9 Uhr, und hiezu sämmtliche bekannte, und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners andurch unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage den Ausschluß der Forderungen von gegenwärtiger Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche etwas von dem Gemeinschuldner in Handen haben, hiemit aufgefordert, solches bei Strafe des Doppel-Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu hinterlegen.

Das schuldnersche Activ-Vermögen besteht in einer Halbsölde, beim Holzinger genannt, enthaltend ein Wohnhaus Nr. 46. und 24 Dezim. Gemeindetheilen, das Haus ist um 300 fl. assekurirt, und sind keine weitere Abgaben, als die Steuer-Kurrentien, und etwas Grundzins zum k. Rentamt Göggingen darauf. Dieses Anwesen ist gerichtlich geschätzt auf 485 fl., dagegen sind 1277 fl. Schulden angegeben, worunter 510 fl. hypothekarisch versicherte Posten ohne Zins-Ausstände sich befinden, die Kurrentlisten mögen sich hiernach selbst bescheiden, daß bei diesem Schuldenstande, und resp. dem Vorgange von Hypotheken zur Befriedigung für sie voraussichtlich nichts ausfällt, sie vielmehr für ein allenfalls weiteres Verfahren, wenn sich die Hypothek-Gläubiger einigen sollten, einen verhältnißmäßigen Kostenvorschuß zu machen haben.

Das Anwesen wird hiebei gleichzeitig dem öffentlichen Verkaufe am Samstag den 14ten Januar 1843 im Sonnenwirthshause zu Kriegshaber ausgestellt, und der Hinschlag an den Meistbietenden nach Vorschrift des Hypotheken-Gesetzes § § 64 und 69, und den Bestimmungen der Prozeß-Novelle v. J. 1837 § 98 — 108 erfolgen, und die Kauf-Bedingnisse werden am Subhastations-Termine bekannt gegeben werden.

Kaufsliebhaber werden hiemit eingeladen.

Göggingen, den 20. November 1842.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reißer, Landrichter.

4.) praes. $\frac{3}{1}\frac{1}{2}$ 42.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag eines Hypothekar-Gläubigers soll das dem Abraham Goldschmidt von Osterberg zugehörige Wohnhaus Hs.-Nr. 27. öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden.

Zu diesem Behufe hat man Steigerungs-Termin auf Freitag den 27. Januar 1843 Vormittags 9 bis 12 Uhr im Huber'schen Wirthshause zu Osterberg anberaumt, zu welchem besitz- oder zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Verkaufs-Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden, und daß sich der Hinschlag nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der § § 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 richtet.

Das zu verkaufende Wohnhaus ist einstöckig von Fachwerk erbaut, mit einem einfachen Ziegeldach versehen und enthält eine Stube, Stubenkammer, Küche und Speisekammer, dann einen Dachboden und Holzlege und ist taxirt auf 150 fl.

Das Schätzungs-Protokoll kann bis zum Ver-

steigerungs-Termin in der diesseitigen Gerichts-Kanzlei täglich eingesehen werden.

Illertissen, den 16. Dezember 1842.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ott, Landrichter.

5.) praes. 21/12 42.

Anwesens-Verkauf.

Auf creditorschaftlichen Antrag wird das Debitanwesen des Seifensieders Max Metzger zu Illertissen auf kommenden Dienstag den 31. Jänner 1843 Vormittags 10 Uhr in diesseitiger Gerichtskanzlei öffentlich versteigert.

Dasselbe besteht: 1. aus einem Wohnhause mit Stall und Stadel unter einem s. g. Schiebeldache in einem schlechten baulichen Zustande H.-Nr. 18 und Pl.-Nr. 11 nebst einem dabei befindlichen Wurzgärtchen zu circa 5 Dez.; 2. aus der Werkstätte mit Backofen; 3. aus einem Obst- und Grasgarten Pl.-Nr. 12a 1 Tgw. 5 Dez. 4.) aus dem Gartenacker Pl.-Nr. 12b per 83 Dez.; 5.) aus dem Gemeinderechte an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen; 6. dem Acker am Wiesen Pl.-Nr. 1804 zu 1 Tagw. 26 Dez.; 7. dem Acker bei den Beitschäckern Pl.-Nr. 2668 zu 79 Dez.; 8. dem Acker an der Härtlesstraße Pl.-Nr. 3206 zu 57 Dez.; 9. dem Acker im Nachtschopf Pl.-Nr. 3339 zu 65 Dez.; 10. dem Acker beim Tannengarten Pl.-Nr. 3578 zu 1 Tgw. 13 Dez.; 11. der Wiese im obern Ried Pl.-Nr. 2754 per 1 Tgw. 26 Dez.; 12. der Wiese in der Nachweide Pl.-Nr. 3450 per 67 Dez.; 13. der weitern Wiese dortselbst Pl.-Nr. 3466 per 67 Dez.; 14.) der Wiese im untern Schopf Pl.-Nr. 3900 zu 55 Dez.; 15. dem Neubruchacker im Branntweinkeile Pl.-Nr. 1728 per 1 Tgw. 6 Dez; 16. dem Krautgarten Pl.-Nr. 1492 per 17 Dez.; 17. dem Acker bei den alten Erdäpfeltheilen Pl.-Nr. 1750 zu 75 Dez.; 18. dem Acker bei der Schießhausbreite Pl.-Nr. 320 zu 65 Dez. und 19. aus dem Acker an der Waldwegbreite Pl.-Nr. 2254 zu 69 Dez.

Dieses Anwesen würde ausschließlich der Mobiliarschaft, welche auf 6 fl. angeschlagen worden ist, und die gleichfalls mitverkauft wird, nach der gerichtlichen Schätzung vom 6. September l. J. auf 2691 fl. eingewerthet.

Der Hinschlag erfolgt nach den Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822 §. 64 und der Novelle vom 17. Novbr. 1837 §. §. 97 — 101.

Die Lasten und allenfalls gewünschten Aufklärungen können am Gerichtssitze eingesehen resp. erhalten werden.

Die Kaufsbedingnisse werden noch am Strichtermine eröffnet werden.

Auswärtige und dem Gerichte Unbekannte haben sich durch legale Zeugnisse über Vermögen und Leumund auszuweisen.

Es werden hiezu Kaufsliebhaber eingeladen.

Illertissen, am 6. Dezember 1842.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ott, Landrichter.

6. a.) praes. 21/12 42.

Edictal-Ladung.

David Ohneberg, Bäckerssohn aus der Altstadt Kempten, geboren am 4. April 1784, ist als Bäckergeselle in die Fremde gegangen, und hat seit dem 1. Mai 1809 nichts wieder von sich hören lassen. Derselbe oder dessen allenfallsige nächste Erbs-Prätendenten werden hiemit aufgefordert, das bei dießseitigem Gerichte in Verwaltung genommene, und nicht ganz in 200 fl. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, und sich zu diesem Ende binnen sechs Monaten vom Heutigen anfangend mit gehöriger Legitimation um so gewißer hier zu melden, als ausserdem der Abwesende nach den Statuten der Altstadt Kempten für verschollen erklärt, und dessen Vermögen an die angemeldeten nächsten Erbs-Prätendenten gegen eine bis zum 70. Lebensjahre des Abwesenden dauernde Caution, ausgefolgt werden wird.

Kempten, den 21. Dezember 1842.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

Buckingham. Rist.

7.) praes. $\frac{1}{1}$ 42.

Anwesens = Verkauf.

In Schuldensache des Andreas Haid von Thannhausen werden dessen Realitäten, nämlich: a) Wohnhaus mit Stall und Stadel unter einem Dache, dann 0,33 Dez. Garten und 0,62 Dez. Gartenacker dabei, und der Gemeindegerechtigkeit, bestehend im Antheile am unvertheilten Gemeinde = Eigenthum und den vertheilten Gründen, drei Krautbeeten mit 2, 4 und 2 Dez. 0,63 Dez. Wiese, Wannentheil, 0,56 Dez. detto, 0,06 Dez. detto, und 0,57 Dez. Oberhantheil, zusammen geschätzt auf 1500 fl.; b) 0,32 Dez. Brünnlesacker, werth 5 fl.; c) 0,32 Dez. Spitzacker, werth 15 fl.: d) 0,31 D. Schleifwegacker, werth 15 fl.; e) 0,74 D. Galgenacker, werth 20fl.; f) 0,56 Dez. Stadelacker, werth 40 fl.; g) 0,24 Dez. Seigacker, werth 26 fl.; h) 0,52 Dez. Acker beim Ziegelstadel, werth 40 fl.; i) 0,29 Dezim. Lumpenacker, werth 10 fl.; k) 0,26 Dezim. Eichbergacker, werth 10 fl.; l) 0,61 Dez. Eichbergacker, werth 12 fl.; m) 0,42 und 0,41 Dezim. Schelmgrabenacker; n) 0,62 Dez. Schelmgrabenacker, werth 18 fl.; o) 0,79 Dez. Hohlacker 40 fl.; p) 0,66 Dezim. Brunnenkreßmahd, werth 50 fl.; q) 1,41 Dezim. Mindelmahd, werth 80 fl.; r) 1,83 Dez. Wiese im untern Ried, werth 100 fl. am Montag den 23ten k. Mts. Jänner Vormittags von 10 Uhr an, im Markte Thannhausen an Meistbiethende veräußert, und Kaufliebhaber auf dortiges Rathhaus hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach dem Hypothekengesetz § 64 und Prozeß = Gesetzes vom 17. November 1837 § 98 u. flg. ertheilt, und von den Lasten und Bedingungen bei der Versteigerung Kenntniß gegeben werde.

Krumbach, den 22. Dezember 1842.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Holler, Landrichter.

8.) praes. $\frac{5}{1}$ 42.

Anwesens-Verkauf.

Der Bauer Joseph Wieser von Groskötz, Haus-Nr. 41 beim Kasparmoll genannt, ist Willens, mehrere seiner Grundstücke an den Meistbietenden unter gerichtlicher Leitung zu verkaufen.

Es wird daher zu diesem Zwecke Termin auf Dienstag den 10. Jänner 1843 Mittags 1 Uhr anberaumt, und haben sich Kaufsliebhaber im Sauterischen Wirthshause zu Groskötz einzufinden, und über ihre Vermögensverhältnisse gehörig auszuweisen.

Die Kaufsbedingnisse werden am Steigerungstermine bekannt gegeben werden, gleich wie über die Zahl und Beschaffenheit der Verkaufs = Objekte der Verkäufer selbst Auskunft geben wird.

Günzburg, am 31. Dezember 1842.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wuyer, Landrichter.

9.) praes. $\frac{5}{1}$ 42.

Bekanntmachung.

Da mit jeder Woche neue Anmeldungen von den allermeisten königlichen Landgerichts-Bezirken zu dem Unterstützungs-Verein zur Erziehung armer Waisen und Söhne weniger bemittelter Eltern eintreffen, und sohin die Auflage der Vereins = Zeitschrift bedeutend erhöht werden darf; so werden hiemit sämmtliche königliche und Communalbehörden, sowie die edlen Menschenfreunde, welche gesonnen sind an diesem gewiß wohlthätigen und Gott wohlgefälligen Unternehmen Antheil zu nehmen, bei welchem der jährliche Beitrag einen Gulden blos ausmacht, wofür man die Vereins-Zeitschrift unentgeldlich zugeschickt und das Recht erhält, (wenn bei der jährlichen Ziehung sein Name oder Loosnummer gezogen wird) einen Knaben, dem von Sr. Majestät, unserm allergnädigsten König, neubegründeten technisch landwirthschaftlichen Knaben-Erziehungs = Institute zu übergeben (wie in diesem Jahre schon neun dergleichen übergeben wurden) ihre Antheilnahme und Bestellung der Vereins-Zeitschrift für's künftige Jahr bald möglich bei der unterzeichneten Stelle zu machen, um die Auflage dieser Zeitschrift bemessen zu können.

Da die Anmeldungen in jüngster Zeit so zahlreich wurden, daß die dießjährige Auflage der Instituts-Zeitschrift von 1000 Exemplaren bei weitem nicht mehr hinreicht, so wurden diejenigen verehrlichen Mitglieder, welche diese Zeitschrift im Jahre 1842 nicht mehr erhalten, gleich für's nächste Jahr 1843 vorgemerkt.

Lichtenhof bei Nürnberg, den 25. Dez. 1842.

Die Inspection
des landwirthschaftlich-technischen Erziehungs-Instituts in Mittelfranken.

Dr. Weidenkeller.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 14ten Januar 1843 Nr. 2.

Bekanntmachungen der Behörden.

10.) b.) praes. 12/12 42.

Edictalladung.

Franz Sacherl, Taglöhner von Oberhausen, hat sich wegen vorliegender Ueberschuldung dem gesetzlichen Gant-Verfahren freiwillig unterworfen; es werden daher die Edictstage, wie folgt, ausgeschrieben: 1) zur Anmeldung, und rechtsförmlichen Nachweisung der Forderungen auf Freitag den 30. Dezember l. Js.; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Montag den 30. Januar 1843; 3) zur Schluß-Verhandlung, nämlich zur Abgabe der Replik auf Mittwoch den 15. Februar 1843; 4) zur Abgabe der Duplik auf Dienstag den 28. Februar 1843, jedesmal Vormittags 9 Uhr, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners andurch unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage den Ausschluß der Forderungen von gegenwärtiger Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen aber den Ausschluß mit den, an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, aufgefordert, solches bei Strafe des Doppel-Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Das schuldnersche Activ-Vermögen, bestehend in einem zweistöckig von Stein erbauten, mit Ziegeln gedeckten, in gut baulichem Zustande befindlichen Wohnhause, auf zwei Logien gerichtet, unter Hs.-Nr. 37, dann in einem beim Hause befindlichen Gärtchen, zu 0,6 Dez., worauf außer den Steuer-Currentienzein Grundzins zur Blatterhaus-Stiftung ruht, ist auf 1000 fl. eingewerthet, dagegen sind 1026 fl. Passiven bereits angegeben, worunter 935 fl. Hypothekar-Posten sich befinden, die Kurrentisten mögen sich hiernach selbst bescheiden, daß bei diesem Schuldenstande, und dem Vorgange von Hypotheken für sie wenig oder gar nichts ausfallen werde, und sie für ein allenfalls weiteres Verfahren, wenn sich die Hypotheken-Gläubiger einigen sollten, einen verhältnißmäßigen Kosten-Vorschuß zu machen haben.

Das Anwesen wird hiebei gleichzeitig am Donnerstag den 5. Januar 1843, Vormittags 9 bis 12 Uhr im Gastwirthshause zum „Bären" dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und der Hinschlag an den Meistbiethenden nach Vorschrift des Hypotheken-Gesetzes §§ 64 und 69, dann der Bestimmungen des Prozeß-Gesetzes v. J. 1837 § 98 — 101 erfolgen.

Die Kaufs-Bedingnisse werden am Subha-

stations-Termine bekannt werden; Kaufsliebhaber sind hiemit eingeladen.

Göggingen, den 20. November 1842.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

11.) b.) praes. 28/11 42.

Edictalladung.

Gegen den Söldner Johann Wagner von Haunstetten ist rechtskräftig die Eröffnung des Gantverfahrens beschlossen, es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, wie folgt, ausgeschrieben: 1) zur Anmeldung der Forderungen, und deren rechtsgenügender Nachweisung auf Montag den 19. Dezember l. Js.; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Mittwoch den 18. Januar 1843; 3) zur Schlußverhandlung, nämlich zur Abgabe der Replik auf Mittwoch den 1. Februar 1843; 4) zur Abgabe der Duplik auf Mittwoch den 15. Februar 1843, jedesmal Vormittags 9 Uhr, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners andurch unter dem Präjudize vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage den Ausschluß der Forderungen von gegenwärtiger Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben sollten, hiemit aufgefordert, solches bei Strafe des Doppelersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu hinterlegen.

Das schuldnerische Aktiv-Vermögen ist auf 1620 fl. eingewerthet, und ist das Anwesen eine Sölde, das Haus mit angebauter Scheune und Stallung, wobei ¼ Tgw. Hofraum und Wurzgarten, dann ein Grasgarten 1 T. 13 D. unter Pl.-Nr. 143, ein Krautgarten 4 Dez. zehentfrei; Aecker, der Schafweidtheil 83 D., der untere geschenkte Gries 51 Dez., der Bischofsacker 3 Tgw. 11 Dezim. Pl.-Nr. 1024, der obere Krautgarten Pl.-Nr. 803 Lit. D., dann die Ulrikaner Mayerhofsäcker in Göggingen Steuer-Distrikt unter Pl.-Nr. 1066, 1075, 1105 2 Jauchert, endlich Wiesen in der untern geschenkten Gries 1 Tagw. 49 Dez. zehentfrei.

Die Schulden sind auf 1610 fl. angegeben, worunter 1240 fl. im Hypothekenbuche sich eingetragen befinden; bemerkt wird hiebei, daß dieß der Activstand v. J. 1836 ist, und weder die von da an verfallenen Kapitalszinsen, noch die ärarialischen Gefälle und gemeindlichen Leistungen darunter begriffen sind, weil Gemeinschuldner seitdem wegen Eröffnung der Gant prozessirt hat. Die Kurrentisten mögen sich hiernach selbst bescheiden, daß bei diesem Schuldenstande, und dem Vorgange von Hypotheken, dann so anderen Posten mit gesetzlichem Vorzugsrechte in erster Klasse zur Befriedigung für sie nichts ausfällt, sie vielmehr für ein allenfalls weiteres Verfahren, wenn sich die Hypothek-Gläubiger einigen sollten, einen verhältnißmäßigen Kosten-Vorschuß zu machen haben.

Das Anwesen wird gleichzeitig am Samstag den 31. Dezember l. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im obern Wirthshause zu Haunstetten dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und der Hinschlag an den Meistbiethenden nach Maaßgabe des Hypothekengesetzes §§ 64 und 69 dann des jüngsten Prozeßgesetzes v. J. 1837 § 98—108 erfolgen.

Die Kaufsbedingungen, dann die Lasten und Abgaben werden im Subhastationstermine dar-

gelegt werden; Kaufsliebhaber sind hiemit eingeladen.

Endlich dient noch den Gläubigern zur Kenntniß, daß im Liquidationstermine nach dem Antrage des Eheweibes des Gemeinschuldners, und dessen Sohnes versucht werden soll, das Schuld-Verfahren durch Nachlässe und Fristengestattung zu sistiren.

Göggingen, den 10. October 1842.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reißer, Landrichter.

—

12. c) praes. $\frac{28}{12}$ 42.

Vorladung.

Auf den vom k. Landgerichte Nördlingen für die Joseph Randler'sche Kuratel von Herkheim gestellten Antrag v. 17. d. M. wird der Dienstknecht Martin Schmutterer von Heuberg, dessen Aufenthaltsort dermalen unbekannt ist, hiemit öffentlich aufgefordert, längsten binnen 6 Wochen von heute an seinen Aufenthaltsort anzuzeigen, um sofort die seit dem 25. October 1839 rückständige Alimente von demselben eintreiben zu können, widrigenfalls die betreffenden kgl. Behörden zur Ausforschung des Aufenthaltsorts gedachten Martin Schmutterer requirirt werden würden.

Oettingen, den 26. Dezember 1842.

Fürstl. Stadt- und Herrschaftsgericht.

Baur, Justizrath.

---

13. b.) praes. $\frac{31}{12}$ 42.

Edictal-Ladung.

David Ohneberg, Bäckerssohn aus der Altstadt Kempten, geboren am 4. April 1784, ist als Bäckergeselle in die Fremde gegangen, und hat seit dem 1. Mai 1809 nichts wieder von sich hören lassen. Derselbe oder dessen allenfallsige nächste Erbs-Prätendenten werden hiemit aufgefordert, das bei dießseitigem Gerichte in Verwaltung genommene, und nicht ganz in 200 fl. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, und sich zu diesem Ende binnen sechs Monaten, vom Heutigen anfangend, mit gehöriger Legitimation um so gewißer hier zu melden, als außerdem der Abwesende nach den Statuten der Altstadt Kempten für verschollen erklärt, und dessen Vermögen an die angemeldeten nächsten Erbs-Prätendenten gegen eine bis zum 70. Lebensjahre des Abwesenden dauernde Caution, ausgefolgt werden wird.

Kempten, den 21. Dezember 1842.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

Buckingham. Mist.

14.) praes. $\frac{6}{1}$ 43.

Die Roßmärkte und die damit verbundenen Rindviehmärkte der Stadt Ansbach.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem kommenden Jahre der erste Roßmarkt **Montags den 30. Januar 1843**, der zweite Roßmarkt **Montags den 27. Februar 1843** dahier abgehalten wird, nachdem als Grundsatz festgestellt worden ist, daß in jedem Jahre der erste Roßmarkt am letzten Montag des Januars, der zweite aber vier Wochen darauf stattfinden soll.

Diesem fügt man nachrichtlich bei, daß an dem dießjährigen ersten Roßmarkte 685, am zweiten 582, an beiden Roßmärkten also 1267 Pferde zu Markt gebracht und 1087 Pferdskauf- und

Tauschverträge abgeschlossen worden sind, bei welchen die Gesammt-Summe aller Verkaufspreise 124,907 fl. betragen hat.

Weiters wird bekannt gemacht, daß so wie in früheren Jahren, so auch in dem kommenden Jahre wieder ein großer Rindviehmarkt **an dem nach jedem der beiden obigen Roßmärkte folgenden Dienstage** gehalten wird, und daß in diesem Jahre am ersten Rindviehmarkte 1017, am zweiten 881, an beiden Märkten also 1898 Stück Rindvieh eingebracht, hievon aber 1165 Stück für die Gesammtsumme von 101,380 fl. veräußert worden sind.

Zugleich wird auf die bestehende Anordnung aufmerksam gemacht, nach welcher jeder auf obigen Märkten abgeschlossene Kauf oder Tausch und zwar Roßhandel auf dem Rathhause, Rindviehhandel aber vor der Commission, welche sich auf dem Viehmarktsplatze befindet, bei Strafe angezeigt werden müssen.

Ansbach, den 30. Dezember 1842.

Der Magistrat der k. b. Stadt Ansbach, der Hauptstadt von Mittelfranken.

Stirl, Bürgermeister.

15.) praes. 6/1 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers werden die dem Bauremüller Ignatz Berchtenbreiter dahier gehörigen Realitäten, als: 1.) das Wohn- und Mühlgebäude sammt Mühlwerk und Einrichtung, der dazu gehörige Stadel und Gypsmühle, zusammen um 2500 fl. brandversichert, und unter Hs.-Nr. 373 begriffen; 2.) der Wurzgarten zu 5 Dez., Pl.-Nr. 520 b; 3.) ein Hausgarten, Pl.-Nr. 519, 1 Jchrt. 5 Dez.: 4.) das untere Krautstück, Pl.-Nr. 1036, 3 Dez.; 5.) das obere Krautstück, Pl.-Nr. 1134, 4 Dez.; 6.) der Sauertheil im Galgenried, Pl.-Nr. 1003, 43 Dez.; 7.) der Bruckwörththeil, Pl.-Nr. 3443, 27 Dez.; 8.) der untere Viehweidtheil Pl.-Nr. 5249, 94 Dez.; 9.) der Ecktheil im Galgenried Pl.-Nr. 1811, 93 Dez.; 10.) der Theil auf dem Sträßle, Pl.-Nr. 1873, 57 Dez.; 11.) der Waideplatz am Bache, Pl.-Nr. 518, 78 Dez.; 12.) der Hangacker Pl.-Nr. 1766, 56 Dez.; 13.) der Acker auf dem Sonderheimer-Weg, Pl.-Nr. 3349, 1 Jchrt. 4 Dez.; 14.) ½ Jchrt. beim steinernen Kreuz, Pl.-Nr. 2720, 45 Dez., dann auch das vorhandene Vieh, und die Mobiliarschaft am Montag den 30. Jänner l. Js. früh 9 Uhr nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Fremde und dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich durch gerichtliche Zeugnisse über Leumund und Vermögen gehörig auszuweisen.

Höchstädt, am 30. Dezember 1842.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller, Landrichter.

16.) praes. 6/1 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Niklaus Bauer dahier im Wege der Hilfsvollstreckung Dienstag den 7. Februar d. Js. Vormittags 9 Uhr in hiesiger Kanzlei unter Beobachtung der in der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 §. 98 — 101 gegebenen Vorschriften an den Meistbietenden verkauft.

Dasselbe besteht: Lit. A. und B. in einem gut erhaltenen zweistöckigen Haus mit Wurz- und Obstgarten, dann Gemeindenutztheilen 2 Tgw. 34 Dez. haltend; Lit. C. D. und E. An Aeckern: Pl.-Nr. 1761, a b am Gemeindeholz 0,63 Dez., Pl.-Nr. 1761 $\frac{1}{3}$, a b daselbst 0,70 Dez., Pl.-Nr. 1761 $\frac{1}{2}$, a b daselbst 1,00 Dez., Pl.-Nr. 1769 $\frac{1}{5}$, a b am Mösle 0,68 Dez., Pl.-Nr. 1769 $\frac{1}{4}$, a b daselbst 0,71 Dez., Pl.-Nr. 1769 $\frac{1}{17}$, a b alldort 0,57 Dez.; an Wiesen: Pl.-Nr. 1769 $\frac{1}{7}$, am Mösle 0,69 Dez. Lit. F. Aecker: Pl.-Nr. 1014, der Gugeler mit 2 Viertel Roggen oder Haber giltbar, 0,72 Dez.; Lit. G. Pl.-Nr. 1769 $\frac{1}{8}$, am Mösle 0,65 Dez.

Der Schätzungswerth des ganzen Anwesens beträgt 2295 fl.

Die nähere Beschreibung der Abgaben und Prästationen können in der Amtsregistratur eingesehen werden.

Auswärtige und dem Gerichte unbekannte Kaufslustige haben sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen.

Neuburg, am 4. Jänner 1843.

Frhr. v. Aretin'sches Herrschaftsgericht.

Kolb, Herrschaftsrichter.

17.) praes. $\frac{7}{1}$ 43.

Ediktal-Ladung.

In Verlassenschaftssachen des verstorbenen Rothgerbers Joseph Merkmüller von Diedorf ist durch rechtskräftige landgerichtliche Sentenz vom 12. September d. Js. auf Conkurs erkannt worden und es werden daher die Ediktstage ausgeschrieben, wie folgt: 1.) auf Montag den 30. Jänner k. Js. Früh 10 Uhr zur Anmeldung und rechtsförmlichen Liquidirung der Forderungen; 2.) auf Montag den 27. Februar 1843 Früh 10 Uhr zur Vorbringung der Einreden, dann 3.) auf Mittwoch den 22. März k. Js. zur Vornahme der Repliks- und 4.) auf Freitag den 7. April k. Js. zur Vornahme der Dupliks-Verhandlungen, und zwar Morgens 10 Uhr, wozu sämmtliche Gläubiger der Masse unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am 1ten Ediktstage den Verlurst der Forderungen und das Ausbleiben an den übrigen Terminen den Ausschluß mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Am 1ten Ediktstage wird auch ein Versuch zur gütlichen Beilegung gegenwärtiger Conkurssache gemacht werden.

Nach dem gerichtlich hergestellten Inventar beträgt der Aktivstand 1525 fl. 34 kr. und der Passivstand 2115 fl.

Göggingen, den 18. Dezember 1842.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

18.) praes. $\frac{7}{1}$ 43

Verlassenschaft.

Wer an den Rücklaß des am 11ten d. Mts. dahier ab intestato verstorbenen Schullehrers Michael Wohnlich aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefodert, solche binnen 4 Wochen um so gewisser bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, als sonst bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft keine Rücksicht hierauf genommen werden könnte.

Füssen, am 24. Dezember 1842.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

19. a) praes. 2/1 43.

Erledigung der protestantischen Stadtpfarrstelle in Nördlingen.

Die erste Stadtpfarrstelle bei hiesiger protestantischen Hauptkirche ist in Erledigung gekommen, womit ein Einkommen von 1039 fl. 33¾ kr. verbunden ist.

Die Bittgesuche um diese Stelle sind mit den erforderlichen Zeugnissen binnen 4 Wochen dahier einzureichen.

Nördlingen, den 6. Januar 1843.

Der Stadt-Magistrat.

Pappelmayr, Bürgermeister.

---

20. a) praes. 11/1 43.

Anwesens-Verkauf.

Der Bäcker Mathias Rädler zu Martinszell beabsichtigt sein daselbst besitzendes Anwesen, bestehend in Wohnhaus mit Nebengebäuden, mit 19 Tagw. 99 Dezim. Gründen, dann einer realen Bäckergerechtigkeit unter gerichtlicher Leitung und vorbehaltlich der Genehmigung im Ganzen oder in Parzellen zu verkaufen.

Diesem Ansinnen entsprechend wird auf Dienstag den 31. Jänner Vormittags 10 Uhr im Orte Martinszell Termin angesetzt, zur angesetzten Stunde eine Gerichts-Commission eintreffen und die näheren Versteigerungs-Bedingungen bekannt machen.

Auswärtige, diesgerichts unbekannte Käufer haben sich sogleich vor der Steigerung mit amtlichen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen vor der Gerichts-Commission auszuweisen.

Kempten, den 5. Januar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

21.) praes. 11/1 43.

Vorladung.

Nachträglich zu der öffentlichen Bekanntmachung vom 26. v. Mts. und Js. wird noch beigefügt, daß Martin Schmutterer von Heuberg auch den Namen Martin Metzger führe, und sein Dienst und Wanderbuch auch auf den letztern Namen ausgestellt worden seyn solle.

Oettingen, den 9. Januar 1843.

Fürstl. Stadt- und Herrschaftsgericht.

Baur, Justizrath.

22.) praes. 11/1 43.

Todes-Erklärung.

Der bereits als verschollen erklärte Peter Waldmann von Ottobeuren wurde laut Gerichts-Beschluß vom 13. dieses nun auch als todt erklärt und sein Vermögen den nächsten Verwandten ohne Caution überlassen.

Ottobeuren, den 28. Dezember 1842.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

23.) praes. $\frac{1}{1}$ 43.

(Den definitiven Satz des braunen Winterbieres im Sudjahr 18⁴²/₄₃ betreffend.)

Gemäß Bekanntmachung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 5ten, erhalten den 10ten dieß Nr. 8792 Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 13 ist der **Ganterpreis des braunen Winterbiers** für das Sudjahr 1842/43 in dem Stadt-Bezirke Augsburg auf

Vier Kreuzer zwei Pfennige

festgesetzt worden. Da sonach die allerhöchste Anordnung vom 28. April 1841 bezüglich der Vertheilung der ungeraden Pfennige im Bierpreise hier nicht eintritt, so regulirt sich mit Hinzurechnung des Communal-Aufschlags und beziehungsweise des Schenkpreises definitive die Taxe für die Maas braunen Winterbieres:

1. beim Verleitgeben unter dem Reife auf

Fünf Kreuzer;

2. beim Verleitgeben im Kleinverkaufe, und zwar:

a. bei den Bierbräuern, Platzwirthen und Traiteuren auf

Fünf Kreuzer zwei Pfennige;

b. bei den Kaffeeschenken auf

Sechs Kreuzer.

Diese Taxe darf bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe nicht überschritten werden.

Gesuche um Verleitgeben **des Bieres unter der Taxe** sind dem Stadt-Magistrate anzuzeigen, und werden **gerne** gesehen werden.

Augsburg, den 10. Januar 1843.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister.

Dr. Carron du Val.

Birlinger, Sekr.

24.) praes. $\frac{12}{1}$ 43.

Vorladung.

Lorenz Stocker, Handelsmann von Ichenhausen hat sich bei Gericht als insolvent erklärt, und um Zusammenberufung seiner Gläubiger Behufs eines gütlichen Arrangements gebeten.

Zu diesem Zwecke wird, nachdem eine gerichtliche Erhebung des Aktiv- und Passiv-Vermögensstandes zu den Akten gebracht wurde, Tagsfahrt auf Samstag den 28. Januar l. Js. Vorm. 9 Uhr angesetzt, wozu alle gerichtsunbekannten Gläubiger des Lorenz Stocker unter dem Präjudize zum Erscheinen in eigener Person oder durch gerichtlich bevollmächtigte Vertreter vorgeladen werden, daß die Nichterscheinenden als den Beschlüssen der Mehrzahl beistimmend erachtet werden.

Zugleich werden alle Jene, welche irgend Etwas an den Handelsmann Stocker schulden, beauftragt, solches bei Strafe der Doppelzahlung dahier bei Gericht zu deponiren.

Günzburg, am 2. Januar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wurzer, Landrichter.

Digitized by Google

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 7. Januar 1843.	Pap.	Geld.	Den 9. Januar 1843.	Pap.	Geld.	Den 12. Januar 1843.	Pap.	Geld.
Obligationen à 3 $^{1}/_{2}$ $^{0}/_{0}$m. Coupons .	100$^{3}/_{8}$	100$^{1}/_{8}$	*Obligationen à 3 $^{1}/_{2}$ $^{0}/_{0}$m. Coupons* .	100$^{1}/_{4}$	100$^{3}/_{8}$	*Obligationen à 3 $^{1}/_{2}$ $^{0}/_{0}$m. Coupons* .	100$^{1}/_{4}$	100
Bank Aktien . .		645	*Bank Aktien* . .		645	*Bank Aktien* . .	650	645

Beilage

zum

Intellienz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 21ten Januar 1843. Nr. 3.

Bekanntmachungen der Behörden.

25. c.) praes. $\frac{3}{1}\frac{1}{2}$ 42.

Edictal-Ladung.

David Ohneberg, Bäckerssohn aus der Altstadt Kempten, geboren am 4. April 1784, ist als Bäckergeselle in die Fremde gegangen, und hat seit dem 1. Mai 1809 nichts wieder von sich hören lassen. Derselbe oder dessen allenfallsige nächste Erbs-Prätendenten werden hiemit aufgefordert, das bei dießseitigem Gerichte in Verwaltung genommene, und nicht ganz in 200 fl. bestehende Vermögen in Empfang zu nehmen, und sich zu diesem Ende binnen sechs Monaten, vom Heutigen anfangend, mit gehöriger Legitimation um so gewißer hier zu melden, als außerdem der Abwesende nach den Statuten der Altstadt Kempten für verschollen erklärt, und dessen Vermögen an die angemeldeten nächsten Erbs-Prätendenten gegen eine bis zum 70. Lebensjahre des Abwesenden dauernde Caution, ausgefolgt werden wird.

Kempten, den 21. Dezember 1842.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

Buckingham.

Rist.

26. b) praes. $\frac{1}{1}^{1}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Der Bäcker Mathias Rädler zu Martinszell beabsichtigt sein daselbst besitzendes Anwesen, bestehend in Wohnhaus mit Nebengebäuden, mit 19 Tagw. 99 Dezim. Gründen, dann einer realen Bäckergerechtigkeit unter gerichtlicher Leitung und vorbehaltlich der Genehmigung im Ganzen oder in Parzellen zu verkaufen.

Diesem Ansinnen entsprechend wird auf Dienstag den 31. Jänner Vormittags 10 Uhr im Orte Martinszell Termin angesetzt, zur angesetzten Stunde eine Gerichts-Commission eintreffen und die näheren Versteigerungs-Bedingungen bekannt machen.

Auswärtige, diesgerichts unbekannte Käufer haben sich sogleich vor der Steigerung mit amtlichen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen vor der Gerichts-Commission auszuweisen.

Kempten, den 5. Januar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

27. b) praes. $\frac{9}{1}$ 43.

Erledigung der protestantischen Stadtpfarrstelle in Nördlingen.

Die erste Stadtpfarrstelle bei hiesiger protestantischen Hauptkirche ist in Erledigung gekommen, womit ein Einkommen von 1059 fl. 33¾ kr. verbunden ist.

Die Bittgesuche um diese Stelle sind mit den erforderlichen Zeugnissen binnen 4 Wochen dahier einzureichen.

Nördlingen, den 6. Januar 1843.

Der Stadt = Magistrat.

Doppelmayr, Bürgermeister.

28.) b.) praes. $\frac{11}{1}$ 43.

Vorladung.

Nachträglich zu der öffentlichen Bekanntmachung vom 26. v. Mts. und Js. wird noch beigefügt, daß Martin Schmutterer von Heuberg auch den Namen Martin Metzger führe, und sein Dienst- und Wanderbuch auch auf den letztern Namen ausgestellt worden seyn soll.

Oettingen, den 9. Jänner 1843.

Fürstl. Stadt= und Herrschaftsgericht.

Baur, Justizrath.

29.) praes. $\frac{13}{1}$ 43.

Ediktal-Ladung.

In der Klagsache der Viktoria Hailand von Schnaidbach und des Kindesvormundes Johann Häfele, gegen Xaver Kögel, Bräuknecht, wegen Vaterschaft und Kindes-Ernährung wird dem Xaver Kögel, dessen Aufenthalt unbekannt ist, durch gegenwärtige Bekanntmachung eröffnet, daß man die Tagfahrt zur Urkunden-Produktion auf Freitag den 3. März 1843, Vormittags 10 Uhr hierorts reassumirt habe, wozu hiemit die Vorladung unter dem Rechts-Nachtheile der Urkunden-Anerkenntniß ergehet. Hiebei wird der Beklagte beauftragt, bis dahin am Gerichtssitze einen Insinuations-Mandatar aufzustellen, widrigenfalls insinuanda pro insinuatis erachtet und ad acta gelegt würden.

Kempten, den 31. Dezember 1842.

Kgl. Bayer. Kreis= und Stadtgericht.

Buckingham.

v. Hörmann.

30.) praes. $\frac{14}{1}$ 43

Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom Montag den 9. auf Dienstag den 10. l. Mts. wurde in die Patrimonial-Gerichts-Kanzlei zu Ottmarshausen eingebrochen und nachfolgende Sachen aus derselben entwendet: a) dem Gerichtshalter Herbst: 1) ein Säckchen mit 30 fl. Geld aus der verschlossenen Schublade des Schreibtisches. Das Geld bestund größtentheils aus Sechsern und Groschen, unter denen sich ungefähr 6 Bärenfünfzehner befanden. Das Säckchen war von Rupfen und mit Petschierwachs verklebt;

2) ein Stockührchen mit messingenem Gestell und weißem Zifferblatt, woran schwarze römische Ziffern und messingene Zeiger waren, das Gestell

stellte einen gothischen Kirchthum vor, und unter dem Zifferblatte bildete es einen Bogen, unter welchem ein gemalter Kapuziner angebracht war, Werth des Uehrchens 5 fl.;

3.) ein anderes Stockührchen mit messingenem Gestell, porcellainenem Zifferblatt, und arabischen Ziffern ohne Zeiger, sonst ohne weitere Kennzeichen, Werth 2 fl. 42 kr.;

4.) eine einfache Jagdflinte (sogenannter Schrotstutzen), welche durchaus von dunkelbraunem Nußbaumholz geschiftet ist, und Kapselfeuer hat. Der Lauf ist nicht gezogen, und hinten auf demselben vom Schwanzschrauben aufwärts mit weiß metallenen Buchstaben der Name des Büchsenmachers Winkler in Augsburg eingelegt, Werth des Gewehres 11 fl.;

5.) ein Tabacksbeutel und eine Pfeife. Der erstere ist von hellgrautüchenem Zeuge, mit grünem gepreßtem Blumenwerk, oval geschnitten und mit Schnüren zum Auf- und Zumachen versehen. In demselben befand sich ein weißbeinernes Pfeifenstopferl, das nach oben kegelförmig und unten mit weißbeinernem Blättchen versehen ist. Die Tabackspfeife ist von Meerschaum mit einem hohen weißsilbernen Deckel und einem schwarzbeinernen Rohr mit elastischer Spitze, Werth dieser Gegenstände 3 fl.;

b) dem Amtsschreiber Xaver Peter wurde seine silberne eingehäusige Sackuhr entwendet. Dieselbe hat ein weißes Zifferblatt mit römischen Ziffern, und ist besonders daran kennbar, daß das Zifferblatt mit 3 kleinen Nägeln befestigt ist, in deren Umgebung sich Splitter des Zifferblattes abgelöst haben, und daß inwendig oberhalb der Unruhe eine Art Spornrädchen von blau angelaufenem Metall angebracht ist und das Uhrgehäus nicht gut schließt, Werth der Uhr 6 fl.

Göggingen, den 12. Januar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

31.) praes. $\frac{14}{1}$ 43.

Vorladung.

Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des zu Stepperg verstorbenen Dekans und Pfarrers Leonhard Riegg aus irgend einem Rechtstitel Forderungen machen zu können glauben, werden hiemit aufgefordert, dieselben binnen 30 Tagen unter dem Nachtheile bei dem unterfertigten Amte anzumelden und zu liquidiren, daß ausserdem bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft solche unberücksichtiget belassen werden würden.

Neuburg, den 12. Jänner 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

32.) praes. $\frac{17}{1}$ 43.

Diebstahl.

Wegen dem am 5. v. Mts. dem Dienstknecht Franz Joseph Fischer in Berenbach zugefügten Diebstahle, welcher bereits mit Currende vom 8. Dezember den k. Polizei-Behörden zur Kenntniß gebracht wurde, fällt der nächste Verdacht auf den ledigen Sattlerssohn Joseph Rauch von Berenbach, welcher sich flüchtig gemacht

hat, ohne daß bisher dessen Aufenthaltsort ermittelt werden konnte.

Man stellt demnach das Ersuchen, auf diesen Joseph Rauch Spähe zu verfügen, ihn im Betretungsfalle aufzugreifen, und hierher liefern zu lassen, zu welchem Ende dessen Personalbeschrieb mitgetheilt wird.

Personal-Beschrieb.

Joseph Rauch ist 5 Schuh 9 Zoll groß, hat eine niedere Stirn, blonde Augenbraunen, große Nase, breiten Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesundes Aussehen, starken Körperbau, ohne besondere Kennzeichen.

Bei seiner Entweichung trug derselbe: eine schwarze, sogenannte Krimmermütze, einen kurzen dunkelblauen Janker, mit hohen silbernen Knöpfen, noch ganz neu, eine dunkelblaue lange Hose und Halbstiefel.

Oberdorf, den 10. Jänner 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Stacker, Landrichter.

33.) praes. 17/1 43.

Edictalladung.

Anton Deiser, Glashändler von Oberhausen, d. G., hat sich wegen Ueberschuldung dem Gant-Verfahren unterworfen, und es werden daher die Ediktstage, wie folgt ausgeschrieben: 1) zur Anmeldung und rechtsgenügenden Nachweisung der Forderungen auf Donnerstag den 26. Januar 1843; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Montag den 27. Februar 1843; 3) zur Schluß-Verhandlung, nemlich zur Abgabe der Replik auf Donnerstag den 14. März 1843 und zur Abgabe der Duplik auf Dienstag den 28. März 1843, jedesmal Vormittags 9 Uhr, und werden hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen an dem ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen von gegenwärtiger Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche Etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, aufgefordert, solches bei Strafe des Doppel-Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu hinterlegen.

Das schuldnerische Anwesen, bestehend in einem Wohnhause Nr. 229. der Brandassekuranz mit 1000 fl. einverleibt, nebst Garten 7 Dezim. unter Pl.-Nr. 157½, dann in einem Acker 1 Tgw. 34 Dez. unter Pl.-Nr. 900 der Grabenacker genannt, mit 2 Pferden, Wagen und etwas Mobiliare hat einen Schätzungswerth von 2000 fl.

Das Haus ist zur St. Jakobs-Stiftung in Augsburg auf- und abfährtig, und reicht daher einen Grundzins, der Acker ist mit 10⁰ zur St. Martins-Stiftung bestandbar, und reicht dahin Roggen- und Haber-Gilt 1 Vrl. 3 Sechz.

Auf demselben sind eingetragen 1724 fl. Hypotheken-Kapitalien, wozu noch die Zins-Rückstände, und circa 1200 fl. Currentschulden kommen.

Die Currentisten mögen sich hiernach selbst bescheiden, daß bei diesem Schuldenstande und dem Vorgange so vieler Hypotheken für sie voraussichtlich wenig oder gar nichts ausfällt, sie viel-

mehr für ein allenfalls weiteres Verfahren, wenn sich die Hypothek-Gläubiger vereinigen sollten, einen verhältnißmäßigen Kosten-Vorschuß zu machen haben.

Das Anwesen wird hiebei gleichzeitig dem öffentlichen Verkaufe am Donnerstag den 14ten Februar 1843 Vormittags 9 — 12 Uhr ausgesetzt, und der Hinschlag an den Meistbietenden nach Vorschrift des Hypotheken-Gesetzes und der Bestimmungen des § 98 und der folgenden der Prozeß-Novelle von 1837 erfolgen, die Kaufs-Bedingungen werden im Subhastations-Termine bekannt gemacht werden.

Kaufsliebhaber sind hiemit eingeladen.

Göggingen, den 20. November 1842.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reißer, Landrichter.

34.) praes. 18/1 43.

Steckbrief-Zurücknahme.

Der im Monate August 1841 aus der hiesigen Frohnfeste entwichene Anton Gaßmann aus Bühl, k. Ldg. Günzburg, ist am 17. Dezember 1842 in der Stadt Mindelheim durch den Gerichtsdienersgehilfen Johann Stuhlmüller zu Mindelheim arretirt worden, daher die weitere Spähe auf Anton Gaßmann zu unterbleiben hat.

Grönenbach, den 16. Jänner 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

35.) praes. 18/1 43.

Curatelstellung.

Barbara Sutor, Seifensieders-Tochter von Kaufbeuren wurde unter Curatel gestellt.

Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe ohne Beistimmung des aufgestellten Curators, des Büchsenmachers Joseph Girku, keine Rechts-Verbindlichkeiten eingehen kann.

Kaufbeuren, den 14. Januar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

---

36. praes. 18/1 43.

Gant-Edikt.

Xaver Lorenz, Söldner von Schwennenbach, durch mißlungene Speculationen verunglückt, hat sich freiwillig dem Gant-Verfahren unterworfen.

Dem zu Folge werden die gesetzlichen Ediktstage in nachstehender Art festgesetzt: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Dienstag den 31. Jänner l. Js., 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Dienstag den 21. Februar l. Js., 3) zur Schluß-Verhandlung, und zwar: 1. für die Replik Dienstag den 7. März l. Js. und 2. für die Duplik Dienstag den 28. März l. Js. jedesmal früh 9 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger werden hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von gegenwärtiger

Digitized by Google

Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle jene, welche von dem Gemeinschuldner Etwas zur Masse gehöriges in Händen haben, hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, jedoch unter Vorbehalt ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß sich nach einer gerichtlich erhobenen Schätzung das Activ-Vermögen auf 1913 fl. 59 kr., die bis jetzt bekannten Schulden aber auf 4600 fl. 15 kr. entziffert, worunter sich nach Ausweis des Hypotheken-Buches 3147 fl. versicherte Schulden befinden.

Höchstädt, den 9. Jänner 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller, Landrichter.

37.) praes. $\frac{1}{1}$ 9 43.

Urkunden-Amortisation.

Nachdem in Folge dießseitigen Ausschreibens vom 7. Juli 1842 auf die im Allgemeinen Anzeiger Nr. 60, Nördlinger Wochenblatt Nr. 29, und Kreisblatt Nr. 30 näher bezeichneten Urkunden innerhalb des gegebenen Termines von Niemanden Ansprüche gemacht worden sind, so werden dieselben anmit für kraftlos erklärt, und in den Hypotheken-Büchern gelöscht.

Bissingen, den 16. Januar 1843.

Fürstliches Herrschaftsgericht.

v. Ellenrieder, Herrschaftsrichter.

---

38. a.) praes. $\frac{1}{1}$ 9 43.

Ediktal-Citation.

Das kgl. Appellations-Gericht hat als Criminalgericht in rubrizirter General-Untersuchung für Recht erkannt:

„daß gegen die **Elisabetha Geist,** ledige Hofkutschers-Tochter von München wegen Verbrechens des Betrugs an Kaufmann Joseph Welf in Kempten die Spezial-Untersuchung einzuleiten, und diese auch auf die weiteren Betrügereien an dem Wirthe Körner in Zürich, der Güterschaffnerin Maria Steinle in Augsburg, und der Wirthin Enzensberger in Sonthofen, dann auf die Entwendung an Max Kolb in Sonthofen, auszudehnen, diesem nach aber auch das Ungehorsams-Verfahren in gesetzlicher Ordnung statt zu geben sey."

Die eben genannte Elisabetha Geist, welche dermalen flüchtig ist, wird demnach hiedurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten a

dato über nachstehende Delikte vor dem unterfertigten Untersuchungs-Gerichte zu verantworten:

a. wegen Betruges, erlitten von dem Kaufmann Joseph Welf an Waaren, am 11ten Februar 1841;

b. wegen Betruges um die Zeche (Zehrung), erlitten von dem Gastwirthe Leonhard Körner zu Zürich, am Ende des Monats April 1841;

c. wegen eines von der Güterschaffnerin Marie Steinle zu Augsburg in der Mitte Februars erlittenen Betruges;

d. wegen Betruges, erlitten von der Adlerwirthin Josepha Enzensberger zu Sonthofen im Monate Januar 1841, und

e. wegen einer dem Max Kolb in Sonthofen zwischen dem 12ten November 1840 bis 11. Februar 1841 an seiner Leib- und Bett-Wäsche geschehenen Entwendung.

Kempten, den 14. Jänner 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Bukingham.

Rist.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 12. Januar 1843.	Pap.	Geld.	Den 16. Januar 1843.	Pap.	Geld.	Den 19. Januar 1843.	Pap.	Geld.
Obligationen à 3½ %m. Coupons .	100¼	100	*Obligationen à 3½ %m. Coupons* .	100¼	100	*Obligationen à 3½ %m. Coupons* .	100½	100¼
Bank Aktien . .	650	645	*Bank Aktien* . .	650	645	*Bank Aktien* . .		647

Beilage

zum

Intellienz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 28ten Januar 1843. Nr. 4.

Bekanntmachungen der Behörden.

39.) b.) praes. 8/8 42.

Reklamationen gegen das Steuerdefinitivum.

Durch das kgl. Kreis-Intelligenz-Blatt für Niederbayern, Jahrgang 1840. St. 49. S. 665 und 666 ist bereits zur öffentlichen Kunde gekommen, daß im Polizei-Bezirke Abensberg die Reclamationen gegen das Steuerdefinitivum u. z.

„gegen eine angebliche irrige Liquidation und „Katastrirung der Dominikalien, Zehenten und „andern nutzbaren Rechten beim unterfertigten „Rentamte Abendsberg vom 1. März 1842 bis „zum letzten Februar 1845 anzubringen sind."

Dieses wird allen Besitzern solcher Rechte, so wie allen Pflichtigen wiederholt mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß innerhalb dieser dreijährigen unerstrecklichen Frist alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Lasten dem Rentamte zur Berichtigung und Vervollständigung des Katasters um so mehr anzuzeigen sind, indem nach Ablauf dieser Frist eine solche Reclamation nicht mehr angenommen wird.

Für Reclamationen wider eine fehlerhafte Berechnung und Flächen-Bestimmung sowohl im Grund- als Haussteuer-Kataster, läuft nach § 94 des Grundsteuer-Gesetzes zwar kein Termin und können sohin derlei Beschwerden jederzeit angebracht werden, dem ohngeachtet ist es sehr wünschenswerth, daß solche Reclamationen im Laufe dieser drey Jahre zur Anzeige kommen, damit die nach dem Jahre 1845 anzufertigende Reinschrift des Katasters auch von diesen Fehlern frey werde.

Neustadt, am 5. August 1842.

Königliches Rentamt Abensberg.

Schöttl, Rentbeamter.

40.) c.) praes. 9/1 43.

Erledigung der protestantischen Stadtpfarrstelle in Nördlingen.

Die erste Stadtpfarrstelle bei hiesiger protestantischen Hauptkirche ist in Erledigung gekommen, womit ein Einkommen von 1039 fl. 33¾ kr. verbunden ist.

Die Bittgesuche um diese Stelle sind mit den erforderlichen Zeugnissen binnen 4 Wochen dahier einzureichen.

Nördlingen, den 6. Januar 1843.

Der Stadt-Magistrat.

Doppelmayr, Bürgermeister.

41.) c.) praes. 11/1 43.

Vorladung.

Nachträglich zu der öffentlichen Bekanntmachung vom 26. v. Mts. und Js. wird noch beigefügt, daß Martin Schmutterer von Heuberg auch den Namen Martin Metzger führe, und sein Dienst- und Wanderbuch auch auf den letztern Namen ausgestellt worden seyn soll.

Oettingen, den 9. Jänner 1843.

Fürstl. Stadt- und Herrschaftsgericht.

Baur, Justizrath.

42.) praes. $\frac{2}{1}^{1}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Da in dem gestrigen Verkaufs-Termine in der Gantsache des Schneidermeisters Mathias Weidemann in Lindau auf die Gant-Objekte, bestehend in einem Wohnhause mit Hofraum und einem Gemüßgärtchen kein annehmbares Gebot gelegt wurde, so werden diese auf Antrag der Gläubigerschaft am 27. Januar l. Js. Vormittags 10 Uhr im Landgerichts-Lokale wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu besitz- und zahlungs fähige Kaufsliebhaber eingeladen.

Lindau, den 11. Jänner 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Verhinderung des k. Landrichters.)

Schmid, I. Assessor.

43.) praes. $\frac{2}{1}^{2}$ 43.

Edictalladung.

Der israelitische Handelsmann Veit Weinmann von Fischach hat sich für zahlungsunfähig erklärt, und sich freiwillig dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es wird nunmehr ein einziger Edictstag auf Mittwoch den 22. Februar 1843 Vormittags 8 Uhr in diesseitiger Gerichtskanzlei anberaumt, wozu sämmtliche betheiligte Gläubiger desselben öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen an dieser Tagsfahrt die Ausschließung der Forderung von gegenwärtiger Concursmasse zur Folge habe.

Das vorhandene Vermögen beläuft sich nach der Schätzung mit Activ-Ausständen auf 984 fl. 36 kr., der Passivstand dagegen ist auf 2336 fl. 16 kr. angegeben, wovon 1700 fl. hypothekarisch versichert sind. Im anberaumten Termin wird auch die gütliche Vereinigung dieser Sache versucht werden.

Diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gantirers in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dem unterfertigten Gerichte zu übergeben.

Zusmarshausen, den 31. Dezember 1842.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

44.) praes. $\frac{2}{1}^{3}$ 43.

Curatelstellung.

Joseph Ramsberger von Kimratshofen, dieß Gerichts, hat sich auf Antrag seiner nächsten Verwandten, freiwillig der Curatel unterworfen; derselbe kann demnach keine Art Vertrags-Geschäfte und Schuld-Verbindlichkeiten ohne Zustimmung des ihm bestellten Curators, des Söldners Franz Joseph Eiterer von Kimratshofen, rechtsgültig eingehen oder abschließen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Grönenbach, den 18. Jänner 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

45.) praes. $\frac{2}{1}^{3}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

In gerichtlichem Zwangs-Verfahren wird das Anwesen der Maria Leisenberger in Balzhausen, beim „Gassenzimmerer" genannt, noch bestehend in: 1) Wohnhaus mit Stall und Stadel unter einem Dache, 0,19 Dezim. Garten dabei, nebst dem Antheile am unvertheilten Gemeinde-Eigenthum, und den Kraut- und Erdbirnstrangen mit 0,04, und 0,21 Dez. geschätzt, auf 700 fl.;

2.) den Gemeindetheilen: a) Wiese der Pfahltheil, 0,77 Dez., geschätzt auf 75 fl., b) Wiese der kleine Theil, 0,79 Dez., geschätzt auf 40 fl. c) Eichweiltheil, 0,72 Dez., geschätzt auf 60 fl., d) alte Reitmähder, 0,74 Dez., geschätzt auf 60 fl. c) Batzenlöhle, 0,11 Dez., geschätzt auf 25 fl.,

f) drei Eckttheile, jeder 0,17 Dezim., zusammen geschätzt auf 30 fl., g) Wiese, Hoppen genannt, 1,80 Dez., geschätzt auf 115 fl.;

3.) walzende Stücke: a) Laubbergacker, 0,43 Dez., geschätzt auf 50 fl., b) Pfannenacker, nebst Stück Wiese und Plätzl dabei, zusammen 1,09 Dez., geschätzt auf 45 fl., c) Brünlesacker, 0,64 Dez., geschätzt auf 55 fl., d) Laubbergacker am Kesselbauer, 0,82 Dez., geschätzt auf 40 fl., e) Nußstaudacker, 0,82 Dez., geschätzt auf 36 fl., zum öffentlichen Verkauf gebracht, Termin zur Versteigerung im Orte Balzhausen selbst auf Donnerstag den 16. k. Mts. Februar, Vormittags von 11 Uhr an, angesetzt, und werden Kaufsliebhaber dahin mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach Hypotheken-Gesetz § 64 und Prozeß-Gesetz vom 17ten Nov. 1837 § 98 und folgende ertheilt werde.

Krumbach, den 14. Jänner 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Holler, Landrichter.

46.) praes. $\frac{25}{1}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag der sämmtlichen Hypotheken-Gläubiger wird das Anwesen des verstorbenen Anton Schwarz von Mindelaltheim dem öffentlichen Verkaufe ausgestellt.

Dieses Anwesen besteht aus: 1) einem Wohnhause, Stadel und Stallung unter einem Dache Hs.-Nr. 26; 2) 3 Jchrt. 24 Dez. Grubacker Pl.-Nr. 93; 3) 2 Jchrt. 49 Dez. im Salachenfeld Pl.-Nr. 149; 4) 1 Jcht. 8 Dez. in der Breiten Pl.-Nr. 109; 4) 1 Jcht. 41 Dez. in den Breiten Pl.-Nr. 210; 6) 1 Jcht. 26 Dezim. daselbst Pl.-Nr. 217; 7) 1 Jcht. 15 Dezim. Kreutzacker Pl.-Nr. 134½; 8) 1 Jcht. 12 Dezim. Acker im Werglanger Pl.-Nr. 60 und 62; 9) 1 Jcht. 46 Dez. Acker in den Kreuzäckern Pl.-Nr. 137; 10) 1 Jcht. 24 Dez. Acker in den Kreutzäckern Pl.-Nr. 230; 11) 52 Dez. Acker in der Schelmengrub Pl.-Nr. 1024; 12) 1 Jcht. 89 Dez. Acker in der Schelmengrub Pl.-Nr. 1023; 13) 59 Dez. Acker im Salachenfeld in der Läß Pl.-Nr. 451; 14) 15 Dez. Acker im Kirchlesfeld Pl.-Nr. 47½ 15) 10 Dezim. Acker Pl.-Nr. 460; 16) 1 Tgw. Wiesen auf der Nachtwaide Pl.-Nr. 105; 17) 1 Tgw. 63 Dez. Wiesen am Wieslesbach Pl.-Nr. 253; 18) 7 Tgw. 77 Dezim. Wiese, der Ohmadwinkel Pl.-Nr. 437; 19) 9 Dez. Krautgarten Pl.-Nr. 313; 20) 3 Tgw. 14 Dez. Holz Pl.-Nr. 185.

Zur Versteigerung dieses Anwesens ist nun auf Donnerstag den 16. Februar l. Js., Vormittags 10 Uhr in loco Mindelaltheim Tagsfahrt bestimmt, und wird nun diese Verfügung mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zahlungsfähige Käufer hiezu vorgeladen werden, und daß der Hinschlag nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§ 98 und 101 der Prozeß-Novelle vom 17. Nov. 1837 geschieht.

Burgau, den 16. Jänner 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

---

47. a.) praes. $\frac{25}{1}$ 43.

Edictal-Ladung.

Vikterp Kolb, Pfarrer zu Anzing, k. Landg. Ebersberg, ist mit Hinterlassung eines Testamentes am 31. October 1842 gestorben.

Die unbekannten Intestat-Erben des Vikterp Kolb werden nun hiemit aufgefordert, binnen 30 Tagen ihre Erklärung über Anerkennung des vorliegenden Testamentes um so gewisser hierorts abzugeben, als ausserdem dasselbe für anerkannt erachtet, und weiter wie Rechtens vorgeschritten würde.

München, den 15. Jänner 1843.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

Barth, Direktor.

coll. v. Künsberg.

48.) praes. 25/1 43.

Verlassenschaft.

Wer immer an den Nachlaß des zu Nördlingen verstorbenen ledigen Dienstknechts Jakob Faul von Bühl eine Forderung zu machen hat, wird hiemit vorgeladen, am Dienstag den 21ten Februar 1843 Vormittags 9 Uhr dahier zu erscheinen, und seine Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls die Erbsmasse ohne weitere Rücksicht an die Testaments-Erben vertheilt werden würde.

Harburg, den 21. Jänner 1843.

Fürstliches Herrschaftsgericht.

Kummer, Herrschaftsrichter.

49.) praes. 26/1 43.

Vorladung.

Es ist der Fahrnschon'sche Fallacker bei hiesiger Pfarrkirchstiftung wieder zur Nutznießung an den Aeltesten aus der Fahrnschon'schen Verwandschaft zu verleihen.

Der deßfallsige Anspruch ist unter Vorlage der Nachweise über Alter und Verwandschaft mit dem ursprünglichen Stifter des Fahrnschon'schen Fallackers innerhalb 6 Wochen a dato hierorts um so mehr anzumelden, als nach Ablauf dieses Termines allenfallsige Bewerber nicht mehr gehört und mit dem Fahrnschon'schen Fallacker von Seite der Kirchenverwaltung weiter verfügt wird.

Deffingen, den 24. Jänner 1843.

Die Kirchen-Verwaltung.

50.) praes. 26/1 43.

Verzichtung.

Der Handelsmann Sebastian Fischer zu Lindau hat, nachdem demselben eine Specerei-Handlungs-Concession durch Magistrats-Beschluß vom 30. Dezember 1842 verliehen worden ist, auf seine Wechselfähigkeit verzichtet, was hiemit im Interesse der Handeltreibenden bekannt gemacht wird.

Memmingen, den 20. Jänner 1843.

Königliches Wechselgericht Memmingen.

Leeb, Direktor.

Ströhl.

---

51. praes. 26/1 43.

Todes-Erklärung.

Nachdem sich der seit dem russischen Feldzuge vermißte Soldat, Johann Georg Hofmann von Grub, oder seine allenfallsige eheliche Descendenz innerhalb der sechsmonatlichen Frist um sein Vermögen nicht gemeldet und von seinem Leben und Aufenthalte keine Mittheilung gemacht hat, so wird derselbe als todt erklärt, und seiner Mutter, Crescentia Noll, das Vermögen derselben ohne Caution ausgeantwortet.

Kaufbeuren, den 21. Januar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 21. Januar 1843.	Pap.	Geld.	Den 23. Januar 1843.	Pap.	Geld.	Den 26. Januar 1843.	Pap.	Geld.
Obligationen à 3½ %m. Coupons .	100½	100¼	*Obligationen à 3½ %m. Coupons* .	100⅜	100¼	*Obligationen à 3½ %m. Coupons* .	100⅜	100⅜
Bank Aktien . .	.	647	*Bank Aktien* . .		658	*Bank Aktien* . .		662

Beilage

zum

Intellienz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 4ten Februar 1843. **Nr. 5.**

Bekanntmachungen der Behörden.

52.) c.) praes. 1/2 12.

Edictalladung.

Franz Sacherl, Taglöhner von Oberhausen, hat sich wegen vorliegender Ueberschuldung dem gesetzlichen Gant-Verfahren freiwillig unterworfen; es werden daher die Edictstage, wie folgt, ausgeschrieben: 1) zur Anmeldung, und rechtsförmlichen Nachweisung der Forderungen auf Freitag den 30. Dezember l. Js.; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Montag den 30. Januar 1843; 3) zur Schluß-Verhandlung, nämlich zur Abgabe der Replik auf Mittwoch den 15. Februar 1843; 4) zur Abgabe der Duplik auf Dienstag den 28. Februar 1843, jedesmal Vormittags 9 Uhr, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners andurch unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage den Ausschluß der Forderungen von gegenwärtiger Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen aber den Ausschluß mit den, an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Zugleich werden diejenigen, welche etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, aufgefordert, solches bei Strafe des Doppel-Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Das schuldnersche Activ-Vermögen, bestehend in einem zweistöckig von Stein erbauten, mit Ziegeln gedeckten, in gut baulichem Zustande befindlichen Wohnhause, auf zwei Logien gerichtet, unter Hs.-Nr. 37, dann in einem beim Hause befindlichen Gärtchen, zu 0,6 Dez., worauf außer den Steuer-Currentien ein Grundzins zur Blatterhaus-Stiftung ruht, ist auf 1000 fl. eingewerthet, dagegen sind 1026 fl. Passiven bereits angegeben, worunter 935 fl. Hypothekar-Posten sich befinden, die Kurrentisten mögen sich hiernach selbst bescheiden, daß bei diesem Schuldenstande, und dem Vorgange von Hypotheken für sie wenig oder gar nichts ausfallen werde, und sie für ein allenfalls weiteres Verfahren, wenn sich die Hypotheken-Gläubiger einigen sollten einen verhältnißmäßigen Kosten-Vorschuß zu machen haben.

Das Anwesen wird hiebei gleichzeitig am Donnerstag den 5. Januar 1843, Vormittags 9 bis 12 Uhr im Gastwirthshause zum „Bären" dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und der Hinschlag an den Meistbiethenden nach Vorschrift des Hypotheken-Gesetzes §§ 64 und 69, dann der Bestimmungen des Prozeß-Gesetzes v. J. 1837 § 98 — 101 erfolgen.

Die Kaufs-Bedingnisse werden am Subhastations-Termine bekannt werden; Kaufsliebhaber sind hiemit eingeladen.

Göggingen, den 20. November 1842.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

---

53. c.) praes. 1/2 42.

Gant-Edikt.

Johann Deller, Fabrikarbeiter von Kriegshaber, und dessen Eheweib Christiana, haben sich wegen vorliegender Ueberschuldung dem gesetzlichen Gantverfahren freiwillig unterworfen, und es werden daher die Edictstage, wie folgt,

ausgeschrieben: 1) zur Anmeldung und rechtsgenügenden Nachweisung der Forderungen auf Montag den 2ten Januar 1843; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Dienstag den 3. Februar 1843; 3) zur Abgabe der Replik auf Donnerstag den 16. März 1843; 4) zur Duplik auf Donnerstag den 30. März 1843, jedesmal Vormittags 9 Uhr, und hiezu sämmtliche bekannte, und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners andurch unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage den Ausschluß der Forderungen von gegenwärtiger Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche etwas von dem Gemeinschuldner in Handen haben, hiemit aufgefordert, solches bei Strafe des Doppel-Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu hinterlegen.

Das schuldnersche Activ-Vermögen besteht in einer Halbsölde, beim Holzinger genannt, enthaltend ein Wohnhaus Nr. 46. und 24 Dezim. Gemeindetheilen, das Haus ist um 300 fl. assekurirt, und sind keine weitere Abgaben, als die Steuer-Kurrentien, und etwas Grundzins zum k. Rentamt Göggingen darauf. Dieses Anwesen ist gerichtlich geschätzt auf 485 fl., dagegen sind 1277 fl. Schulden angegeben, worunter 510 fl. hypothekarisch versicherte Posten ohne Zins-Ausstände sich befinden, die Kurrentlisten mögen sich hiernach selbst bescheiden, daß bei diesem Schuldenstande, und resp. dem Vorgange von Hypotheken zur Befriedigung für sie voraussichtlich nichts ausfällt, sie vielmehr für ein allenfalls weiteres Verfahren, wenn sich die Hypothek-Gläubiger einigen sollten, einen verhältnißmäßigen Kostenvorschuß zu machenhaben.

Das Anwesen wird hiebei gleichzeitig dem öffentlichen Verkaufe am Samstag den 14ten Januar 1843 im Sonnenwirthshause zu Kriegshaber ausgestellt, und der Hinschlag an den Meistbietenden nach Vorschrift des Hypotheken-Gesetzes §. §. 64 und 69, und den Bestimmungen der Prozeß-Novelle v. J. 1837 §. 98 — 108 erfolgen, und die Kauf-Bedingnisse werden am Subhastations-Termine bekannt gegeben werden.

Kaufsliebhaber werden hiemit eingeladen.

Göggingen, den 20. November 1842.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

54.) c.) praes. $\frac{28}{11}$ 42.

Edictalladung.

Gegen den Söldner Johann Wagner von Haunstetten ist rechtskräftig die Eröffnung des Gantverfahrens beschlossen, es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, wie folgt, ausgeschrieben: 1) zur Anmeldung der Forderungen, und deren rechtsgenügender Nachweisung auf Montag den 19. Dezember l. Js.; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Mittwoch den 18. Januar 1843; 3) zur Schlußverhandlung, nämlich zur Abgabe der Replik auf Mittwoch den 1. Februar 1843; 4) zur Abgabe der Duplik auf Mittwoch den 15. Februar 1843, jedesmal Vormittags 9 Uhr, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners andurch unter dem Präjudize vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage den Ausschluß der Forderungen von gegenwärtiger Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe. Zugleich werden diejenigen, welche etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben sollten, hiemit aufgefordert, solches bei Strafe des Doppelersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu hinterlegen.

Das schuldnerische Aktiv-Vermögen ist auf

1620 fl. eingewerthet, und ist das Anwesen eine Sölde, das Haus mit angebauter Scheune und Stallung, wobei 1/4 Tgw. Hofraum und Wurzgarten, dann ein Grasgarten 1 T. 13 D. unter Pl.-Nr. 143, ein Krautgarten 4 Dez. zehentfrei; Aecker, der Schafweidtheil 83 D., der untere geschenkte Gries 51 Dez., der Bischofsacker 3 Tgw. 11 Dezim. Pl.-Nr. 1024, der obere Krautgarten Pl.-Nr. 803 Lit. D., dann die Ulrikaner Mayerhofsäcker in Göggingen Steuer-Distrikt unter Pl.-Nr. 1066, 1075, 1105 2 Jauchert, endlich Wiesen in der untern geschenkten Gries 1 Tagw. 49 Dez. zehentfrei.

Die Schulden sind auf 1610 fl. angegeben, worunter 1240 fl. im Hypothekenbuche sich eingetragen befinden; bemerkt wird hiebei, daß dieß der Activstand v. J. 1836 ist, und weder die von da an verfallenen Kapitalszinsen, noch die ärarialischen Gefälle und gemeindlichen Leistungen darunter begriffen sind, weil Gemeinschuldner seitdem wegen Eröffnung der Gant prozessirt hat. Die Kurrentisten mögen sich hiernach selbst bescheiden, daß bei diesem Schuldenstande, und dem Vorgange von Hypotheken, dann so anderen Posten mit gesetzlichem Vorzugsrechte in erster Klasse zur Befriedigung für sie nichts ausfällt, sie vielmehr für ein allenfalls weiteres Verfahren, wenn sich die Hypothek-Gläubiger einigen sollten, einen verhältnißmäßigen Kosten-Vorschuß zu machen haben.

Das Anwesen wird gleichzeitig am Samstag den 31. Dezember l. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im obern Wirthshause zu Haunstetten dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und der Hinschlag an den Meistbiethenden nach Maaßgabe des Hypothekengesetzes §§ 64 und 69 dann des jüngsten Prozeßgesetzes v. J. 1837 § 98 — 108 erfolgen.

Die Kaufsbedingungen, dann die Lasten und Abgaben werden im Subhastationstermine dargelegt werden; Kaufsliebhaber sind hiemit eingeladen.

Endlich dient noch den Gläubigern zur Kenntniß, daß im Liquidationstermine nach dem Antrage des Eheweibes des Gemeinschuldners, und dessen Sohnes versucht werden soll, das Schuld-Verfahren durch Nachlässe und Fristengestattung zu sistiren.

Göggingen, den 10. October 1842.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

---

55. b.) praes. 2/1 5 43.

Edictal-Ladung.

Vikterp Kolb, Pfarrer zu Anzing, k. Landg. Ebersberg, ist mit Hinterlassung eines Testamentes am 31. October 1842 gestorben.

Die unbekannten Intestat-Erben des Vikterp Kolb werden nun hiemit aufgefordert, binnen 30 Tagen ihre Erklärung über Anerkennung des vorliegenden Testamentes um so gewisser hierorts abzugeben, als ausserdem dasselbe für anerkannt erachtet, und weiter wie Rechtens vorgeschritten würde.

München, den 15. Jänner 1843.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

Barth, Direktor.

coll. v. Künsberg.

56.) praes. 2/1 7 43.

Verakkordirung von Strassenbauten.

Nachdem die Herstellung einer neuen Strassenstrecke von Augsburg nach Neuburg, resp. vom Längenmühlbache in der Richtung gegen Wagenhofen, auf die schon bestehende alte Strasse mit einem Geldaufwande von 4511 fl. 41 kr. nach Abzug der Kosten für Grundentschädigung und Aufsicht, die allerhöchste Genehmigung erhalten hat, und diese Arbeiten in baldigen Betrieb kommen sollen, so wird nach vorhergegangener allgemeinen Bekanntmachung Termin zum öffentlichen Verstriche auf den 3. März 1843 festgesetzt, an welchem Tage die Ver-

handlung in der Kanzlei des kgl. Landgerichts Neuburg Morgens 10 Uhr vorgenommen werden wird.

Pläne, Anschlag und Bedingungsheft liegen bis dahin dort zu Jedermanns Einsicht offen.

Steigerungslustige werden daher eingeladen, sich an dem bestimmten Tage mit gerichtlichen Vermögens-Zeugnissen versehen, dort einzufinden und ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Neuburg, den 23. Jänner 1843.

K. B. Landgericht. K. Bau-Inspection Donauwörth.

Ott, Landrichter. v. Grundner.

57.) praes. 28/1 43.

Anwesens-Verkauf.

Da bei der am 16. d. Mts. vorgenommenen Realitäten-Versteigerung in der Gantsache des Heinrich Schwabacher von hier das gelegte Meistanbot die kreditorschaftliche Genehmigung nicht erhalten hat, so wird zur wiederholten Versteigerung der bemerkten Realitäten Termin auf Montag den 20. Februar d. Js. Nachmittags 2 Uhr in der Behausung des Gantirers angesetzt.

Hiebei wird bemerkt, daß nach §99 der Prozeß-Novelle vom 7. Nov. 1837 der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungs-Werth erfolge.

Fellheim, den 23. Jänner 1843.

Frhrl. von Reichlin'sches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Premauer, Patrimonialrichter.

58.) a.) praes. 29/1 43.

Anwesens-Verkauf.

Bei der Liquidation des Schuldenstandes des Schuhmachers Johann Göttling von Stuifzen hat sich eine Ueberschuldung herausgestellt, und die Gläubiger haben auch das bei der Versteigerung vom 9. l. Mts. erzielte Anbot nicht genehmigt.

Es wird daher zur förmlichen Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, sowie zur weitern und Schlußverhandlung, und dann auch zugleich zur Versteigerung des Anwesens am Gerichtssitze dahier auf Freitag den 24ten Februar, Nachmittags 2 Uhr Termin angesetzt, wozu die Gläubiger unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen werden, daß die Nichterscheinenden den Verlurst der Forderung zu gewärtigen haben.

Auswärtige, unbekannte Käufer haben Leumunds- und Vermögens-Zeugnisse sogleich vorzulegen.

Kempten, den 24. Januar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Verhinderung des k. Landrichters.)

Henne, l. Assessor.

59.) praes. 30/1 43.

Kautions-Ausantwortung.

Da Georg Eiband von Ottobeuren seit der Verschollenheits-Erklärung vom 31ten Juli 1828 nichts mehr von sich hören ließ, so wird jetzt, da er inzwischen auch mehr als 70 Jahre alt geworden ist, die von der gesetzlichen Erbin bei Hinausgabe des Vermögens geleistete Kaution als erloschen erklärt und das Kautions-Instrument hinausgegeben werden.

Ottobeuren, den 10. Jänner 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

60) a.) praes. 30/1 43.

Edictalladung.

Bei dem fürstlichen Stadt- und Herschaftsgerichte Oettingen werden unter andern nachstehende abwesende Kuranden in der Vormundschaftstabelle fortgeführt, welche, da von ihnen schon über 30 Jahre keine Nachricht zu erhalten war, vorschriftsgemäß edictaliter vorgeladen werden müssen, als:

1.) Joseph Deubler von Herblingen, seit dem russischen Feldzuge vermißt, Sohn des Michael Deubler von Herblingen, besitzt ein väterliches Vermögen von 860 fl. 45 kr. 5 hl., gemäß Theilungs-Zettels vom 18. April 1818.

2.) Lorenz Eberer von Flotzheim, über 30 Jahre abwesend, besitzt ein Vermögen von 37 fl. 34 kr., für welches der Schneidermeister Alois Ederer von Dinkelsbühl eine Kaution aufrecht gemacht hat.

3.) Andreas Eger von Oettingen, vermißt seit dem 17. Oktober 1812, besitzt ein Vermögen von 807 fl. 16 kr. 6 hl., ererbt aus der Verlassenschaft seiner Mutter, Margaretha Eger, und der Maria Jakobina Kesselbauer dahier, welches gegen Kaution bei dem Metzgermeister Heinrich Eger dahier ausstehet.

4.) Alois Eiberger und Marianna Eiberger von Oettingen, Ersterer angeblich 35 Jahre abwesend, und Letztere schon seit 47 Jahren abwesend.

Beide Abwesende besitzen mit einander ein Vermögen von 100 fl., welches bei der k. Bank in Nürnberg gegen Verzinsung anliegt.

5.) Joseph Fackler von Oettingen, über 30 Jahre abwesend, besitzt ein Vermögen von 275 fl. 20 kr., welches hypothekarisch ausstehet.

6.) Wilhelm Groß von Hainsfarth, vermißt seit dem 1. Dezember 1812, besitzt ein Vermögen nach der Rechnung vom 18. Dezember 1816 von 1513 fl. 37 kr. 1 hl., welches bereits an die bekannten Erben gegen Kaution verabfolgt worden ist.

7.) Christoph Hubel von Allerheim, seit dem russischen Feldzuge vermißt, besitzt ein ausgemachtes väterliches Vermögen von 1000 fl., welches gegen Realkaution hinausgegeben wurde.

8.) Franz Anton Leberle von Utzwingen, seit 30 Jahren vermißt, besitzt ein Vermögen von 1094 fl., welches den Erben gegen Kaution verabfolgt wurde.

9.) Kaspar Randi von Herblingen, seit mehr als 30 Jahren abwesend, besitzt ein Vermögen von 63 fl. 25 kr., welches den bekannten Erben gegen Kaution ausgehändigt wurde.

10.) Ignaz Rau von Munningen, seit 30 Jahren abwesend, besitzt ein versichertes Vermögen von 55 fl.

11.) Johannes Schneider von Utzwingen, vermißt seit dem 1. Jänner 1813, besitzt ein hypothekarisch versichertes Vermögen von 3074 fl. 31 kr.

12.) Alois Taglieber von Enslingen, seit 47 Jahren abwesend, besitzt ein verkautionirtes Vermögen von 1417 fl. 26 kr. 5 hl.

13.) Leonhard Windisch von Frembingen, seit 35 Jahren vermißt, besitzt ein verkautionirtes Vermögen von 1076 fl. 5 kr. 4 hl.

14.) a. Joseph, b. Karl und c. Franz Xaver Meyer aus Dornstadt seit 30 Jahren vermißt, besitzen aus dem Nachlaß des Büchsenmachers Lorenz Meyer von Dornstadt, zusammen einen Erbtheil von 102 fl. 15¾ kr., welcher gegen Kaution hinausgegeben worden ist.

15.) Andreas Steinheber von Hochaltingen, vermißt seit dem russischen Feldzug, besitzt ein ausgemachtes versichertes Vermögen von 150 fl.

16.) Sebastian Siller von Boosacker, seit 30 Jahren vermißt, hat ein versichertes Vermögen von 30 fl.

Diese vorstehenden Personen, oder ihre etwaigen Deszendenten, unbekannte Erben und Erbnehmer derselben werden nun hiemit öffentlich aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Gerichte binnen gesetzlicher Frist von 6 Monaten entweder mündlich oder schriftlich um so gewisser zu melden, und nach vorheriger weiterer Anweisung die Aushändigung des bezeichneten Vermögens zu gewärtigen, als sie nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist für verschollen und resp. todt erklärt, und nach dem Statutarrechte vom 14. September 1782 das Vermögen der-

selben, da sie schon über 30 Jahre abwesend sind, an deren nächste Verwandte, die sich als solche legitimiren, ohne Kaution überlassen werden würde.

Oettingen, den 25. Januar 1843.

Fürstl. Stadt- und Herrschaftsgericht.

Baur, Justizrath.

61.) praes. $\frac{30}{1}$ 43.

Verschollenheits- und Todes-Erklärungs-Erkenntniß.

Nachdem sich nachverzeichnete Landesabwesende:
1) Joseph Bader von Oettingen,
2) Joh. Gg. Bernhard Wachtler, von Dornstadt,
3) Joh. Gg. Gebhard, von Herblingen,
4) Alois Ziegler, von Utzwingen,
5) Stephan Deubler, von Ehingen,
6) Joseph Anton Hillenmayer und
7) Sebastian Hillenmayer von Utzwingen,
auf die öffentliche Edictalladung vom 20. September 1823 innerhalb dem präfigirten Termine weder schriftlich, noch mündlich gemeldet haben, so werden dieselben nach dem angedrohten Präjudize durch Erkenntniß vom Heutigen für verschollen, und resp. todt erklärt, und es wird in Folge dessen deren hinterlassenes, bisher unter Kuratel gestandenes Vermögen den hierorts bekannten nächsten Anverwandten ohne Kaution nach Maaßgabe des Oettingenschen Statutarrechts vom 14. September 1782 ausgefolgt werden, was hiemit vorschriftsgemäß eröffnet wird.

Oettingen, den 25. Jänner 1843.

Fürstl. Stadt- und Herrschaftsgericht.

Baur, Justizrath.

62.) praes. $\frac{30}{1}$ 43.

Steckbrief.

Im August v. Js. wurde dahier der unten signalisirte Mann eingebracht, welchen die kgl. Gendarmerie im Pfarrdorf Wolfertschwenden auf der Straße nach Kempten als Vaganten aufgegriffen hat, und der sich Leonhard Bauer nennt, ein wandernder Steinhauergeselle von Immenstadt gebürtig seyn und sein Wanderbuch verloren haben will, das ihm in Neuburg an der Donau ausgestellt worden sein soll.

Mehrfache Correspondenzen und Nachforschungen widerlegten bisher alle seine Angaben, und man muß daher glauben, daß er irgendwo entsprungen seie und ein Verbrechen zu verheimlichen habe.

Alle Polizei- und Criminal-Behörden werden hievon in Kenntniß gesetzt und um gefällige Nachricht ersucht, wenn ihnen Namen und Signalement dieses Menschen bekannt seyn sollte.

Signalement.

Leonhard Bauer von Immenstadt (angeblich) mißt 5 Schuh, 10 Zoll, 5 Linien, ist 49 Jahre alt, hat schwarze Haare und Bart, braune Augenbraunen, braune Augen, große Nase und Mund, länglichtes Gesicht und ist zahnlückigt.

Kleidung.

Eine grüntüchene Haube mit Schild, ein blau und gelb getupftes Halstuch, eine blau und gelb quadrillirte zeugene Weste mit gelben Knöpfen, einen abgetragenen blauen Tuch-Spenzer mit gelben Knöpfen, eine grüntüchene Hose, dann alte kalblederne Bundschuh.

Ottobeuren, am 15. Jänner 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

63.) praes. $\frac{30}{1}$ 43.

Jagdverpachtung.

In Folge höchster Entschließung k. Regierung vom 14. März v. Js. Nr. 7593 werden die unterzeichneten Aemter am Donnerstag den 23. Febr. d. Js. in der Kanzlei des kgl. Rentamts Lauingen den auf dem rechten Donau-Ufer bei dem Higstetterhofe neugebildeten k. Jagddistrikt Sandl nach den hiefür gegebenen allerhöchsten Vorschriften im öffentlichen Versteigerungs-Wege verpachten, wozu pachtfähige Jagdliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß diese

Verhandlung früh 9 Uhr gesagten Tages beginnt und um 12 Uhr sich endet, wenn zu dieser Zeit keine weitere Steigerungslust sich mehr zeigen sollte, sowie daß in der Zwischenzeit der k. Revierförster v. Schaaf zu Echenbrunn die Grenzen und weitern Verhältnisse dieser Jagd vorzeigt und erläutert.

Den 23. Jänner 1843.

K. Bayer. Rentamt Lauingen. Lettenmayer. **Kgl. B. Forstamt Dillingen. Egger.**

64. praes. $\frac{30}{1}$ 43.

Vorladung.

Der Söldner und Branntweiner Michl Meck von Preitenbrunn hat um Zusammenberufung seiner Gläubiger zu dem Zwecke gebeten, um von denselben einen Schuldnachlaß, und die Genehmigung zum Verkaufe eines Theils seines Grund-Vermögens erhalten zu können.

Zur Verhandlung hierüber wird auf Donnerstag den 23. Februar l. Js. früh 9 Uhr Tagsfahrt dahier anberaumt, wobei die Gläubiger des Michl Meck in Person oder durch gehörig zu bevollmächtigende Anwälte zu erscheinen haben.

Von den nicht erscheinenden Gläubigern wird angenommen, daß sie den gefaßt werdenden Beschlüssen beistimmen.

Mindelheim, den 26. Jänner 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

65.) praes. $\frac{3}{1}$ 43.

Edictal-Citation.

Auf dem Anwesen des Joseph Milz in Binslings, der Gemeinde Scheidegg, ist laut Obligation vom 25. Juni 1784 für den verstorbenen Anton Lingg von Scheidegg ein Kapital von 100 fl. im Hypothekenbuche eingetragen, welches am 14. Dezbr. 1834 außergerichtlich an Franz Joseph Hitz von dort cedirt und auch bezahlt worden ist, welcher dem Schuldner obige Obligation an Quittungsstatt zurückgegeben hat.

Nachdem Franz Hitz gleichfalls gestorben ist, so werden auf Antrag des Joseph Milz, alle jene, welche auf obiges Capital einen Anspruch machen zu können glauben, aufgefordert, denselben innerhalb 8 Wochen dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Forderung im Hypothekenbuche gelöscht wird.

Weiler, den 16. Jänner 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

66.) praes. $\frac{1}{2}$ 43.

Vorladung.

Dem vormaligen Gendarm Sebastian Sivi aus Türkheim wird in der Klagsache der Theresia Fähnle von Kimradshofen wegen Vaterschaft und Kindes-Alimentation bei dem Unbekanntseyn seines dermaligen Aufenthaltes hiemit eröffnet, daß die Zeugen-Vernehmung in dieser Sache sich als geschlossen darstellt, und es ihm nach deren Einsicht unbenommen bleibt, inner eines 30tägigen Termines unerstreckbarer Frist eine Deduction hierüber abzugeben.

Grönenbach, den 18. Jänner 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

67.) praes. $\frac{27}{1}$ 43.

Mobiliar-Feuerversicher-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München.

Geschäfts-Abschluß für 1842.

Das vorigjährige **Netto-Versicherkapital** von fl. 74,032,094. stieg bis Ende 1842 um fl. 21,564,221 netto auf ein laufendes von fl. 95,596,315 — kr.

Darauf betrug in 1842 die **Gesammt-Einnahme** fl. 305,748. 48 kr.

die Gesammt-Ausgabe fl. 165,634. 37 kr.
Es bleibt sonach ein **Aktiv-Rest** von
fl. 140,114. 11 kr.

Hievon werden:

1) auf die Folge für die in 1842 nicht vollständig abgelaufenen Prämien und Freizeiten, dann für noch angemeldeten Brandschaden von c. fl. 3000. übertragen die treffenden fl. 105,114. 11 kr.

2) von dem Uebrigen zu fl. 35,000. (d. i. dem reinen Gewinne) die eine Hälfte in die Bank-Dividende abgegeben, die andere mit fl. 17,500. — auf den Reservefond gestellt, welcher dadurch aus den vorjährigen fl. 41,000 wird
fl. 58,500. — kr.

3) und kommt zu diesem Posten 1 und 2 das ursprüngliche Garantie-Kapital mit
fl. 3,000,000. — kr.
als ganze **Sicherung**, welche die Anstalt in ihren Mitteln gewährt.

Resultate, die wieder für sich sprechen; zumal bei der allgemein so hohen Feuergefährlichkeit dieses verwichenen Jahres.

Brand-Entschädigungen wurden 1842 geleistet fl. 101,205. 58 kr.
seit Gründung des Instituts (1836) im Ganzen
fl. 359,440. 36 kr.

Die unterzeichnete Agenturschaft für Schwaben und Neuburg glaubt hiebei, auf das Heilsame und Nothwendige der Mobiliar-Feuer-Versicherung für Jedermann dringend aufmerksam machen zu müssen; solche verursacht immer geringe Auslagen, ihr Uebersehen aber wird gar oft allzu spät bereut und kann jeden Tag gerade Diejenigen am schwersten treffen, welche sich ganz sicher glauben. Was zuletzt menschliche Berechnung und Hilfe sind, haben der letzte Brand Hamburg's und mancher unglücklichen Stadt erschreckend neu beleuchtet. — Zur Anmeldung und Vermittlung von Versicher-Anträgen unter den möglichst vortheilhaften Bestimmungen erbietet seine Dienste

Gebrüder Frommel, in Augsburg,
Fr. X. Adorno, in Türkheim,
G. Dürr, in Kempten,
J. F. Ehrhard, in Memmingen,
J. N. Freiberger, in Wemding,
Const. Frey, in Immenstadt,
Seb. Gänßler, in Oettingen,
M. Görz, in Mindelheim,
J. Hartmann, in Schwabmünchen,
Ed. Horz, in Dillingen,
N. Igel, in Zusmarshausen,
Joh. Keiner, in Füssen,
J. J. Kiene, in Weiler,
J. Kober, in Krumbach,
J. N. Koller, in Günzburg,
J. B. Mittel, in Kaufbeuren,
J. Neuburger, in Binswangen,
Ed. & Fried. v. Pfister, in Lindau,
Alb. Nädler, in Nördlingen,
J. Rothenfelder, in Mindelheim für Ottobeuren,
W. v. Syrgenstein, in Lauingen,
F. X. Thoms, in Neuburg a./D.,
L. Schrenker, in Dietfurt bei Pappenheim für Monheim.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 11ten Februar 1843. Nr. 6.

Bekanntmachungen der Behörden.

68. c.) praes. 2/2 43.

Edictal-Ladung.

Wikterp Kolb, Pfarrer zu Anzing, k. Landg. Ebersberg, ist mit Hinterlassung eines Testamentes am 31. October 1842 gestorben.

Die unbekannten Intestat-Erben des Wikterp Kolb werden nun hiemit aufgefordert, binnen 30 Tagen ihre Erklärung über Anerkennung des vorliegenden Testamentes um so gewisser hierorts abzugeben, als ausserdem dasselbe für anerkannt erachtet, und weiter wie Rechtens vorgeschritten würde.

München, den 15. Jänner 1843.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

Barth, Direktor.

coll. v. Künsberg.

69.) b.) praes. 2/2 43.

Anwesens-Verkauf.

Bei der Liquidation des Schuldenstandes des Schuhmachers Johann Göttling von Stuifzen hat sich eine Ueberschuldung herausgestellt, und die Gläubiger haben auch das bei der Versteigerung vom 9. l. Mts. erzielte Anbot nicht genehmigt.

Es wird daher zur förmlichen Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen, sowie zur weitern und Schlußverhandlung, und dann auch zugleich zur Versteigerung des Anwesens am Gerichtssitze dahier auf Freitag den 24ten Februar, Nachmittags 2 Uhr Termin angesetzt, wozu die Gläubiger unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen werden, daß die Nichterscheinenden den Verlurst der Forderung zu gewärtigen haben.

Auswärtige, unbekannte Käufer haben Leumunds- und Vermögens-Zeugnisse sogleich vorzulegen.

Kempten, den 24. Januar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Verhinderung des k. Landrichters.)

Henne, I. Assessor

70.) praes. 2/2 43.

Verschollenheits-Erklärung.

Nachdem sich innerhalb des gegebenen 6 monatlichen Termins, der mit dem 8. Dez. v. Js. ablief (siehe Allgemeinen Anzeiger für das Königreich Bayern Nr. 45. S. 426, und Augsburger Abendzeitung St. 158. vom 7. und 8. Juny 1842.), weder Anton Stiebe von Wiederhofen noch dessen allenfallsige Descenz zu Empfangnahme des Vermögens zu 227 fl. melden, so wird derselbe hiemit als verschollen erklärt, und dessen genanntes Vermögen gegen Caution an seine Anverwandte verabfolgt.

Was man zur allgemeinen Kenntniß bringt.

Weiler, den 10. Jänner 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

71.) praes. 2/2 43.

Anwesens-Verkauf.

In gerichtlichem Schuldenverfahren werden die Realitäten des Bauern Johann Kirschner in Premach, zum Theil auch in der Flur von Bayersried gelegen, nemlich: 1.) Wohnhaus mit Stall und Stadel unter einem Dache, eine gesonderte Wagenschupfe und Hofraith, geschätzt auf 1200 fl.; 2.) 1,35 Dez. Garten bei dem Hause, geschätzt auf 300 fl.; 3.) 0,15 Dez. Gartenacker, geschätzt auf 15 fl.; 4.) 5,98 Dez. Acker im hintern Felde, geschätzt auf 500 fl.; 5.) 5,02 Dez. Acker eben daselbst, geschätzt auf 420 fl.; 6.) 1,53 Dez. Acker, die hohe Reute, geschätzt auf 150 fl.; 7.) 2,75 Dez. Stettersfeld, geschätzt auf 466 fl.; 8.) 0,50 Dez. Acker ebendaselbst, geschätzt auf 75 fl.; 9.) 1,25 Dez. Acker ebendaselbst, geschätzt auf 185 fl.; 10.) 0,09 Dez. Ackerfleck, geschätzt auf 18 fl.; 11.) 0,94 Dez. Acker, hohe Reute, geschätzt auf 80 fl.; 12.) 0,47 Dez. Acker im hintern Feld, geschätzt auf 90 fl.; 13.) 6,64 Dez. Wiese im hintern Felde, geschätzt auf 978 fl.; 14.) 3,57 Dez. Wiese eben daselbst, geschätzt auf 397 fl.; 15.) 5,10 Dez. großes Schwenkesmahd, geschätzt auf 260 fl.; 16.) 0,92 Dez. Wiese im Schwenkes, geschätzt auf 50 fl.; 17.) 0,10 Dez. Erdäpfeltheil, Premacherloh, geschätzt auf 20 fl.; 18.) 0,48 Dez. Wiese, Antheil, geschätzt auf 40 fl.; 19.) 2,32 Dez. kleines Schwenkesmahd, geschätzt auf 115 fl.; 20.) 0,54 Dez. Altwasser, geschätzt auf 20 fl., am Donnerstag den 9. März l. Js. von Vormittags 10 Uhr an im Orte Premach an Meistbietende veräußert, und Kaufsliebhaber dahin mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach Hyp.-Ges. §. 64 und Proz.-Ges. vom 17. Nov. 1837 §. 98 und ff. erfolge, und Lasten und Kaufsbedingnisse vor der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Auch mehrere Baumannsfahrnisse und Vorräthe an Futter und Stroh werden zugleich veräußert und gegen Baarzahlung alsbald abgegeben.

Krumbach, den 21. Jänner 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Holler, Landrichter.

72.) praes. 2/2 43.

Die Erledigung der Pfarrei Reinhartshausen.

Durch den Tod des Priesters Mathäus Maas wurde die Pfarrei Reinhartshausen, k. Ldg. Göggingen erledigt.

Die jährlichen Einnahmen bestehen nach der durch die kgl. Regierung festgesetzten Fassion in 615 fl. 55 kr., die hievon abzuziehenden Lasten betragen 48 fl. 45 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre an die fürstlich Fugger-Babenhausen'sche Vormundschaft gerichtete und mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche längstens innerhalb 4 Wochen anher zu überreichen.

Babenhausen, den 31. Januar 1843.

Die Fürstlich Fugger-Babenhausen'sche Domänen-Kanzley.

v. Braunmühl, Director.

75.) praes. 4/2 43.

Edictal-Ladung.

Die Relikten des dahier verstorbenen Fischers und Bürgers Ignaz Vogt haben die Erbschaft nur mit der Rechtswohlthat des Gesetzes und des Inventars angetreten; daher zur Liquidation und Nachweisung der Schulden, dann zum Versuche eines Zahlungsvertrages und Nachlasses Termin auf Dienstag den 7. März d. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt wird, wobei die Gläubiger entweder in Person, oder durch gesetzlich Bevollmächtigte zu erscheinen aufgefordert werden mit der Androhung, daß nicht erscheinende bekannte Gläubiger den Beschlüssen der Mehrzahl beitretend angesehen werden, dagegen auf unbekannte und nicht erscheinende Gläubiger bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht genommen werden wird.

Zugleich wird an demselben Tag Nachmittags 2 Uhr mit dem Verkaufe des Anwesens um das Meistgeboth Versuch gemacht werden, welches besteht: A. in der Stadt Mindelheim: 1) in einem halben Wohnhause mit Stadel an der südlichen Stadtmauer Pl.-Nr. 17½a, welches 1 Wohnstube, Küche, 4 Kammern, Holzlege, Stallung für 4 Stück Rindvieh, großen Boden unter dem Dache und Keller nebst gemeinschaftlichem Brunnen, grundzinsig der Stadtgemeinde Mindelheim 21 kr. 4 hl. und 3 hl. einfache Dominicalsteuer, sonst eigen; 2) drei Gemeindetheile, nemlich am Heimeneggerweg Pl.-Nr. 420 mit 54 Dezim. grundzinsig zur Stadtgemeinde Mindelheim mit bestimmter Ab- und Auffahrt à 1 fl. 15 kr. in Veränderungsfällen, nebst Grundzins mit 12 kr., sonst eigen, und giebt ⅓ Läutgarbe nach Anbau, auf der Viehweide Pl.-Nr. 2828 mit 62 Dez., ludeigen, im Meyerbau Pl.-Nr. 3172 mit 64 Dez., ludeigen; 3) ein Krautgarten am Unterramminger-Fußweg Pl.-Nr. 2798 mit 3 Dezim., grundzinsig zur Stadtgemeinde mit 12 kr. 2 hl. Dominicalsteuer, übrigens eigen. B. Im Gemeindebezirk Unterrammingen, k. Landgerichts Türkheim gelegen: 4) das Säumlemaad mit 2 Tagw. und 72 Dez. Pl.-Nr. 1561 auf- und abfährtig zum k. Rentamte Türkheim mit 15 kr., dahin Grasgeld 8 kr., dem Meßner zu Unterrammingen, jährlich für Läutgarben 4 kr. 4 hl. und dem Ehehaftsschmid daselbst jährlich 22 kr.; 5) das Brunnenweiherle Pl.-Nr. 466 mit 40 Dez.; bodenzinsig eigen, jedoch zum k. Rentamte einschlüßlich nachstehend bezeichneten Fischrechtes, Bodenzins mit 8 fl. 15 kr., einfache Dominikalsteuer 8 kr. 2 hl. belastet; 6) das Fischrecht im Grabenbächle und in der Türkheimer Floßach, von dem Ursprung bis zur Einmündung in die Unterramminger-Floßach, und von dieser Einmündung bis zur Mühle in Zaisertshofen Hs.-Nr. 1 mit der ein-

fachen Rustikalsteuer zu 49 kr. 4 hl., bodenzinsig eigen. Die weitere Belastung ist unter Ziff. 2 bei dem Brunnenweiherle begriffen.

Kaufsliebhaber werden eingeladen, am bestimmten Tag und Stunde sich in diesseitiger Gerichtskanzlei einzufinden, und unbekannte Kaufsliebhaber haben sich über Vermögen und Leumund gehörig auszuweisen.

Mindelheim, am 28. Jänner 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

74.) praes. § 43.

Edictalladung.

Unter Bezugnahme auf das öffentliche Ausschreiben vom 14. November 1840, die Verschollenheits-Erklärung des Joh. Michael Gehring von Wolferstadt betreffend, wird hiemit nachträglich öffentlich bekannt gemacht, daß aus einem Versehen des Pfarramts Wolferstadt, veranlaßt durch fehlerhaft geführte Geburt-, Trau- und Sterbe-Matrikel der Johann Michael Gehring statt seines Bruders Michael Franz Gehring als vermißt, aufgefordert wurde, sich beim unterfertigten Landgerichte zu melden.

Es ergeht demnach an den „Michael Franz Gehring", geboren zu Wolferstadt, den 1. April 1781, welcher sich vor mehr als 40 Jahren von seiner Heimath entfernt hat, ohne über seinen Aufenthalt Nachricht gegeben zu haben, oder an dessen gesetzliche Erben die Aufforderung, sich längstens binnen sechs Monaten von heute an bei dem unterfertigten Landgerichte persönlich oder durch legal Bevollmächtigte zu melden, und ihre Ansprüche auf das Vermögen, welches in 200 fl. Elterngut und mehrjährigen Zinsen hieraus besteht, geltend zu machen, widrigenfalls Michael Franz Gehring für verschollen erklärt, und dessen Vermögen an die sich gemeldeten und legitimirten Verwandten gegen Caution hinausgegeben werden soll.

Wemding, den 27. Jänner 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gessner, Landrichter.

75.) praes. § 43.

Anwesens-Verkauf.

In der Gant des verlebten Joseph Helmschrott, ehevorigen Schuhmachers und Söldners in Buggenhofen, wird dessen Anwesen, bestehend in Wohnhaus mit Gemeinde-Gerechtigkeit, in einem Krautbeet beim neuen Krautgarten, und in 48 Dez. Acker in der Lach, dann 1½ Schober Roggenstroh, 1½ Centner Heu, ein angerichteter Wagen, und 1 Pflug, dann andere Haus- und Baumannsfahrnisse in loco Buggenhofen, im dortigen Wirthshause Dienstag den 28. Februar l. Js. Nachmittags 3 Uhr öffentlich versteigert.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen, und können am Tage des Verkaufes die Kaufs-Bedingungen vernehmen.

Bissingen, den 22. Januar 1843.

Fürstlich Oettingen-Wallersteinisches Herrschaftsgericht.

v. Ellenrieder, Herrschaftsrichter.

76.) praes. § 43.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem Nicolaus Bauer von hier die zur Befriedigung seines Hypotheken-Gläubigers erforderliche Summe heute baar erlegte, so wird der am 4. v. Mts. im Wege der Hilfs-Vollstreckung auf den 7. d. Mts. ausgeschriebene Verkauf seines Anwesens hiemit abgekündet.

Neuburg, den 1. Februar 1843.

Frhrl. v. Aretin'sches Herrschaftsgericht.

Kolb, Herrschaftsrichter.

---

77. a.) praes. ⅞ 42.

Curatelstellung.

Auf Absterben des hiesigen Hofapothekers Balthasar Fuchs und dessen Ehegattin, wurden deren Kinder Franziska und Alois Fuchs, wegen Geistes-Krankheit sowohl in Beziehung auf ihre Person als auf ihr Vermögen unter Kuratel gestellt. Für Franziska Fuchs wurde der Sattlermeister Johann Schlichting, für Alois Fuchs, Kaufmann A. Berchtold, als Kurator verpflichtet, und es wird dieses mit dem Anhange hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nur durch diese Curatoren rechtsverbindliche Geschäfte für die genannten Curanden abgeschlossen werden können.

Kempten, den 1. Februar 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Bukingham.

Rist.

78.) a.) praes. ⅞ 42.

Verlassenschaft.

Auf Absterben des Großhändlers Matthäus Philipp Wiedemann, werden alle diejenigen, welche gegen seine Nachlaßmasse Forderungen machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, dieselben am Montag den 27. Februar Früh 9 Uhr, als bei der hiezu bestimmten Tagsfahrt hierorts um so gewisser anzumelden und gehörig zu begründen, als auf spätere Anmeldung bei Vertheilung der Masse keine Rücksicht genommen werden wird.

Kempten, den 3. Februar 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Buckingham.

Rist.

79.) praes. ⅛ 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Baders Johann Lettenbaur dahier dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Bietungstermin auf den 16. März l. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Bemerken anberaumt, daß der Hinschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der § 98 — 101 der Novelle von 1837 erfolge.

Kaufslustige, von denen die dem Gerichte Unbekannten sich durch legale Leumunds- und

Vermögens-Zeugnisse auszuweisen haben, werden hiezu eingeladen.

Die auf dem Anwesen ruhenden Lasten werden an der Versteigerungs-Tagsfahrt bekannt gegeben.

Das Anwesen besteht aus einem zweistöckigen Wohnhause nebst Hofraum und 28 Dez. Grundstücken und ist auf 1470 fl. eingewerthet.

Neuburg, den 31. Januar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

80.) praes. 2/2 43.

Edictalladung und Verkauf.

Die von ihrem Ehemann geschiedene Seilerin Mariana Stubler von hier hat sich zahlungsunfähig erklärt, und freiwillig dem gerichtlichen Gantverfahren unterworfen.

Es werden daher nachstehende Edictstage bekannt gemacht: 1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf Donnerstag den 2. März l. Js.; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Dienstag den 4. April l. Js.; 3) zur Schlußverhandlung, und zwar a) zur Abgabe der Replik auf Donnerstag den 4. Mai, b) zur Abgabe der Duplik auf Donnerstag den 18. Mai l. Js., jedesmal Vormittags 9 Uhr, wozu sämmtliche Gläubiger hiemit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von gegenwärtiger Gantverhandlung und Gantmasse, das Nichterscheinen an den andern Ediktstagen aber den Ausschluß von den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben.

Zugleich wird am ersten Ediktstage gütliche Ausgleichung versucht, und daher von den hiebei nicht erscheinenden Gläubigern angenommen werden, daß sie den, von den Uebrigen gefaßten Beschlüssen beitreten.

Alle diejenigen, welche von dem Vermögen der Gemeinschuldnerin irgend etwas in Handen haben, werden hiemit aufgefordert, solches bei Vermeidung des doppelten Ersatzes vorbehaltlich ihrer Rechte dem unterfertigten Gantgerichte zu übergeben.

Das Vermögen der Gemeinschuldnerin besteht nach gerichtlicher Einwerthung in 3434 fl. 4 kr., die bis jetzt bekannten Schulden aber betragen 5969 fl. 56 kr., worunter schon 4685 fl. Hypothekschulden begriffen sind, und wozu noch Zins-Rückstände und privilegirte Forderungen kommen.

Auch werden die Realitäten der Schuldnerin dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, nämlich: a) das an der Augsburger Strasse vortheilhaft gelegene, zum Betriebe jeden Gewerbes geig-

nete, 2 stöckige Wohnhaus mit Stall und Stadel unter einem Dache, Hs.-Nr. 2 zu 1700 fl. gerichtlich eingewerthet, und mit 1000 fl. der Brandversicherung einverleibt, dann 1 Tgw. 22 Dez. Garten;

b) die Gemeindegerechtigkeit zu einem Nutz-Antheil am unvertheilten Besitz und 2 Tgw. 34 Dez. vertheilte Gründe;

c) an weitern Aeckern und Wiesen 3 Tagw. 76 Dez.

Haus und Garten ist zur fürstl. Herrschaft Seifriedsberg, ab- und auffährtig mit 6⅔ %, und die Grundstücke sub c. sind größtentheils ebendahin leibfällig beständbar mit 10 % und vogtrechtbar mit 1 %.

Zur öffentlichen Versteigerung dieser im Ganzen auf 3314 fl. 30 kr. taxirten Realitäten wird hiemit Tagsfahrt auf Donnerstag den 23. März l. Js. Vormittags 10 Uhr in hiesiger Gerichts-Kanzlei anberaumt, und bemerkt, daß der Verkauf nach den Bestimmungen des § 64 des Hypotheken-Gesetzes und § 92 des Prozeß-Gesetzes v. J. 1837 stattfinden, daß die näheren Kaufs-Bedingnisse und Lasten am Tage der Versteigerung bekannt gemacht, und zu derselben nur solche Kaufsliebhaber zugelassen werden, deren Zahlungsfähigkeit und Leumund dießseits genügend bekannt ist, weßhalb Fremde sich mit den nöthigen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen zu versehen haben.

Ziemetshausen, den 26. Januar 1842.

Fürstlich Oettingen-Wallerstein'sches Patrimonialgericht I. Klasse.

Brand, Patrimonialrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAAT-PAPIERES

Den 3. Februar 1843.	Pap.	Geld.	Den 6. Februar 1843.	Pap.	Geld.	Den 9. Lebruar 1843.	Pap.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 %/₀m. Coupons .	102 3/4	—	*Obligationen à 3 1/2 %/₀m. Coupons* .	101	100 5/8	*Obligationen à 3 1/2 %/₀m. Coupons* .	—	100 3/4
Bank Aktien . .	662	658	*Bank Aktien* . .	662	658	*Bank Aktien* . .	660	—

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 18ten Februar 1843. Nr. 7.

Bekanntmachungen der Behörden.

81.) b.) praes. 7/2 43.

Verlassenschaft.

Auf Absterben des Großhändlers Matthäus Philipp Wiedemann, werden alle diejenigen, welche gegen seine Nachlaßmasse Forderungen machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, dieselben am Montag den 27. Februar Früh 9 Uhr, als bei der hiezu bestimmten Tagsfahrt hierorts um so gewisser anzumelden und gehörig zu begründen, als auf spätere Anmeldung bei Vertheilung der Masse keine Rücksicht genommen werden wird.

Kempten, den 3. Februar 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Buckingham.

Rist.

---

82. b.) praes. 7/2 43.

Curatelstellung.

Auf Absterben des hiesigen Hofapothekers Balthasar Fuchs und dessen Ehegattin, wurden deren Kinder Franziska und Alois Fuchs, wegen Geistes-Krankheit sowohl in Beziehung auf ihre Person als auf ihr Vermögen unter Kuratel gestellt. Für Franziska Fuchs wurde der Sattlermeister Johann Schlichting, für Alois Fuchs, Kaufmann A. Berchtold, als Kurator verpflichtet, und es wird dieses mit dem Anhange hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nur durch diese Curatoren rechtsverbindliche Geschäfte für die genannten Curanden abgeschlossen werden können.

Kempten, den 1. Februar 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Buckingham.

Rist.

---

83. b.) praes. 10/2 43.

Edictal-Citation.

Das kgl. Appellations-Gericht hat als Criminalgericht in rubrizirter General-Untersuchung für Recht erkannt:

„daß gegen die Elisabetha Geist, ledige Hofkutschers-Tochter von München wegen Verbrechens des Betrugs an Kaufmann Joseph Welf in Kempten die Spezial-Untersuchung einzuleiten, und diese auch auf die weiteren Betrügereien an dem Wirthe Körner in Zürich, der Güterschaffnerin Maria Steinle in Augsburg, und der Wirthin Enzensberger in Sonthofen, dann auf die Entwendung an Max Kolb in Sonthofen, auszudehnen, diesem nach aber auch das Ungehorsams-Verfahren in gesetzlicher Ordnung statt zu geben sey.“

Die eben genannte Elisabetha Geist, welche dermalen flüchtig ist, wird demnach hiedurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten

a dato über nachstehende Delikte vor dem unterfertigten Untersuchungs-Gerichte zu verantworten:

a. wegen Betruges, erlitten von dem Kaufmann Joseph Welf an Waaren, am 11ten Februar 1841;

b. wegen Betruges um die Zeche (Zehrung), erlitten von dem Gastwirthe Leonhard Körner zu Zürich, am Ende des Monats April 1841;

c. wegen eines von der Güterschaffnerin Marie Steinle zu Augsburg in der Mitte Februars erlittenen Betuges;

d. wegen Betruges, erlitten von der Adlerwirthin Josepha Enzensberger zu Sonthofen im Monats Janaur 1842, und

e. wegen einer dem Max Kolb in Sonthofen zwischen dem 12ten November 1840 bis 11. Februar 1841 an seiner Leib- und Bett-Wäsche geschehenen Entwendung.

Kempten, den 14. Jänner 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadt-Gericht

Gutzingham.

Rist.

84.) praes. $\frac{15}{2}$ 43.

Den Verkauf der aus den Hofmarken Straß Burgheim und Oggermühle gebildeten Complexe betr.

Vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung werden kommenden Montag und Dienstag den 13. und 14. März l. Js. von Morgens 8 Uhr an, in dem seitherigen Schloßgebäude zu Straß unsern Neuburg a/D. auf der Straße von da nach Donauwörth gelegen, die aus den erkauften Hofmarken Straß, Burgheim und Oggermühle gebildete Complexe, als: a) das Hofmarksgut zu Straß mit Brauerei, Nebengebäuden, Sommer-Keller, Gärten, Feldern und Wiesen; b) das Oekonomiegut daselbst, mit den entsprechenden Baulichkeiten und Gebäuden; c) die Tafern-Wirthschaft daselbst, ebenso d) das Söldengut allda; e) das Hofmarks-Schloß zu Burgheim mit Pertinenzien; f) das Oggermühlgut, dann viele einzelne Wiesen, Aecker, Hopfengärten und Weiher unter den normalmäßigen Bedingungen öffentlich an den Meistbiethenden veräußert, wobei bemerkt wird, daß bei all jenen Objekten, welche freieigen, sobald der Kaufschilling die Summe von 100 fl. übersteigt, die zweite Kaufschillingshälfte als vierprocentiges Bodenzins-Kapital auf der ersteigerten Realität liegen belassen werden kann.

Gleichzeitig wird aber auch dann ein Verpachtungs-Versuch auf zwölf Jahre bewerkstelliget werden, wenn die Taxe nicht erreicht werden sollte.

Ausserdessen wird aber und zwar lediglich einer Verstiftung auf 6 Jahre die Forchenwiese Pl.-Nr. 573 in der Steuergemeinde Straß, dann der Ziegelei-Compler zu Straß, letzterer auf 3 Jahre gleichzeitig ausgesetzt, und eben so der gleich durch die vorzügliche Güte seines Materials, wie des leichten Ausfuhrweges ausgezeichnete Steinbruch zu Stepperg einer Verpachtung auf zwölf Jahre unterworfen.

Kaufs- und Pacht-Lustige können inzwischen in der Rentamts-Kanzlei die näheren Erkundigungen einziehen und bereitwillig wird denselben die Einsichtsnahme der Verkaufs- und resp. Pacht-Gegenstände gestattet werden.

Neuburg, den 14. Februar 1843.

Königliches Rentamt.

Reitschuster, Rentbeamter.

85.) praes. 3/2 43.

Den thierärztlichen Distrikt Neu-Ulm betr.

In dem neu constituirten Landgerichtsbezirke „Neu-Ulm“ ist auch nach hoher Regierungs-Entschließung vom 8ten November v. Js. ein eigener thierärztlicher Distrikt gebildet, welcher mit einem eigenen Thierarzte besetzt werden soll.

Zu Bewerbungen wird wiederholt ein Termin von 6 Wochen a dato dieß vorgesetzt.

Neu-Ulm, den 8. Februar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. **Kienast**, Landrichter.

86.) praes. 2/2 43.

Curatelstellung.

Der ledige Mathias Böhm von Oppertshofen hat sich freiwillig der Curatel des Orts-Vorstehers Ruf von da unterworfen. Solches wird andurch mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß Mathias Böhm ohne seinen Vormünder keine rechtsgültigen Verträge und auch keine andern Geschäfte mehr abschließen, auch namentlich ohne vormundschaftliche Genehmigung keine Schuldbekenntnisse ablegen könne.

Es wird daher Jedermann gewarnt, dem Mathias Böhm etwas zu borgen, oder mit ihm etwas zu contrahiren.

Bissingen, den 6. Februar 1843.

Fürstliches Herrschaftsgericht.

v. **Ellenrieder**, Herrschaftsrichter.

87.) praes. 2/2 43.

Gant-Proclama.

Die Söldners-Eheleute Franz und Antonia Steiner von Lechbruck haben sich für zahlungsunfähig erklärt, und dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nemlich, 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Mittwoch den 22. März l. Js.; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Samstag den 22ten April l. Js.; 3) zur Schlußverhandlung und zwar: zur Replik auf Samstag den 6. May l. J., zur Duplik auf Samstag den 20. May l. Js., jedesmal Vormittags 9 Uhr, in hiesiger Gerichts-Kanzlei festgesetzt, wozu sämmtliche dem Gerichte unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die am ersten Ediktstage nicht Erscheinenden von der Gantmassa, die an den übrigen Ediktstagen Ausbleibenden aber von den an diesen Tagen vorzunehmenden Handlungen ausgeschlossen würden. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Gantirer in Handen haben, hiemit aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Gantgerichte zu übergeben. Endlich wird beigefügt, daß nach der vorgenommenen gerichtlichen Gutsschätzung der Aktivstand 897 fl. 48 kr. beträgt, und die Passiven sich auf 2110 fl. 40 kr. belaufen, worunter sich 1479 fl. 43 kr. Hypothekschulden befinden.

Füssen, den 30. Jänner 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

88.) praes. 2/2 43.

Edictal-Ladung.

Mit Verzichtung auf die Erbschaft haben die Erben des verlebten Joseph Helmschrott, Schuhmacher und Söldner von Buggenhofen, das Besitzthum ihres verstorbenen Vaters dem Gantverfahren unterworfen.

Nachdem deßhalb das fürstliche Herrschafts-gericht den Universal-Concurs andurch öffentlich gegen das besagte Besitzthum ausschreibt, werden die gesetzlichen Ediktstage folgendermassen fest-gesetzt: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Dienstag den 7. März 1843; 2) zur Vorbringung der Ein-reden gegen die angemeldeten Forderungen auf Dienstag den 11. April d. Js.; 3) zur Schluß-verhandlung, und zwar für die Replik auf Dien-stag den 16. Mai d. Js., und für die Duplik auf Mittwoch den 31. May d. Js., jedesmal Morgens 9 Uhr.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläu-biger werden hiezu vorgeladen, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung mit der Forderung von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen die Ausschließung mit der jedesmaligen Handlung zur Folge habe.

Diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Verlebten in Handen haben, werden bei Ver-meidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Der Hypotheken-Schuldenstand wirft übrigens 850 fl. ab, das Vermögen ist auf 879 fl. gericht-lich eingewerthet.

Bissingen, den 28. Januar 1843.

Fürstliches Herrschaftsgericht.

v. Ellenrieder, Herrschaftsrichter.

89.) praes. 2/2 43.

Gant-Edikt.

Der Handelsmann Joseph Kahn in Fell-heim, hat sich zahlungsunfähig erklärt und frei-willig dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden daher folgende Edictstage festge-setzt: 1.) zum Anmelden der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Montag den 3. April d. Js.; 2.) zum Vorbringen der Ein-reden auf Montag den 8. Mai d. Js.; 3) zur Schlußverhandlung, und zwar: a) zur Abgabe der Replik auf Montag den 6. Juni l. Js. und b) zur Abgabe der Duplik auf Montag den 19. Juni d. Js., jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger des Joseph Kahn wer-den hiezu unter dem Rechts-Nachtheile vorgela-den, daß das Nichterscheinen am ersten Edicts-tage den Ausschluß der Forderung von der Con-curs-Masse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß der betreffenden Hand-lungen zur Folge hat.

Die Aktiv-Masse belauft sich auf 664 fl. 35 kr., die angegebenen Schulden betragen 6138 fl., un-ter denen 3800 fl. privilegirte Forderungen sich befinden.

Am ersten Ediktstage wird ein gütliches Ueber-einkommen mit den Gläubigern versucht werden, wobei von den nicht erschienenen Gläubigern an-genommen wird, daß sie den Beschlüssen der Mehrheit der erschienenen Gläubiger gleicher Ka-tegorie beistimmen.

Wer immer etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen hat, wird aufge-fordert, dasselbe bei Vermeidung des doppelten Ersatzes unter Vorbehalt seiner Rechte bei Ge-richt zu übergeben.

Fellheim, den 30. Januar 1843.

Freiherrlich von Reichlin'sches Patri-monialgericht I. Klasse.

Premauer, Patrimonialrichter.

90.) praes. 2/1 43.

Anwesens-Verkauf.

Der Käufer der zur Johann Georg Martini-schen Concursmasse von Maria-Thann gehörigen Realitäten hat mehrmaligen Aufforderungen ungeachtet, den Kaufschilling nicht bezahlt.

In Folge der festgesetzten Kaufsbedingungen werden diese Realitäten, bestehend 1) im Wohnhaus, Stadel und Stallung unter einem Dache nebst Hofraum Pl.-Nr. 108a 19 Dez. enthaltend, 2) ein Wurzgärtchen Pl.-Nr. 108b, 2 Dez. enthaltend, 3) ein Holz, das Wolfshagholz genannt, Pl.-Nr. 42, 1 Tgw. 73 Dez., 4) das Eckholz, 1 Tgw. 2 Dez. Pl.-Nr. 70, 5) das untere Buchholz, 1 Tgw. 86 Dez. Pl.-Nr. 115, 6) ein Acker auf dem Eichenstock, 15 Tgw. 31 Dez., Pl.-Nr. 105, 7) ein Acker hinterm Hause, 1 Tgw. 21 Dez., Pl.-Nr. 107, 8) ein Acker, der Brandacker genannt, 8 Tgw. 14 Dez. Pl.-Nr. 110, 9) eine einmähdige Wiese, die Eichenstockwiese, 1 Tgw. 75 Dez. Pl.-Nr. 106, 10) eine Wiese, die Pruet und der Prühl 5 Tgw. 48 Dez. Pl.-Nr. 109, auf Kosten des ersten Käufers abermal verkauft.

Es wurde Verkaufstermin auf den 23. Februar l. Js., Vormittags 10 Uhr im Orte Mariathann anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß sich Auswärtige über ihre Vermögens- und Leumunds-Verhältnisse gerichtlich auszuweisen haben.

Lindau, den 10. Januar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Verhinderung des k. Landrichters.)

Schmid, I. Assessor.

91.) praes. 1/2 43.

Anwesens-Verkauf.

Der Rothgerbermeister und Bürger Johann Baptist Gut zu Mindelheim hat auf angebrachte Klage puncto executionis sein dahier besitzendes Anwesen dem gerichtlichen Verkauf unterstellt.

Dieses Anwesen bestehet: 1.) aus einem massiv und gut unterhaltenen zwei Stockwerk hohen Hause, welches zu ebener Erde die sehr geräumige Gerberwerkstätte mit laufendem Wasser und Gewölbe nebst einem Zimmer, welches heitzbar gemacht werden kann, dann über ein und zwei Stiegen zwei geräumige schöne Wohnungen enthält; 2.) aus einem zunächst dem Wohnhause stehendem Nebengebäude, ganz gemauert und zur Wagenremisse, Stall nebst Holzlege geeignet; 3.) einer realen Rothgerber-Gerechtsame, zu deren Betrieb das Anwesen die vortheilhafteste Lage hat, da der Mindelfluß am Hause vorbeifließet; 4.) zwei Gärten, nämlich: a) ein Baumgarten vor dem Hause (auf östlicher Seite) Pl.-Nro. 523 mit 51 Dezim., b) ein Gras- Wurz- und Baumgarten hinter dem Hause (westliche Seite) Pl.-Nro. 521 et 521½ mit 77 Dez., 5.) einem Gemeindstheil am Mindelauer-Weg, Pl.-Nro. 1360 mit 54 Dez.; 6.) ein Krautbeet auf der Wanne Pl.-Nro. 2337 mit 5 Dez. und 7.) aus einem Krautgarten beim Armenhaus Pl.-Nro. 575 mit 4 Dezim.

Die sämmtlichen Bestandtheile dieses Anwesens sind eigen, und die hierauf haftende geringe Belastung wird beim Verkaufe bekannt gemacht werden, oder können auch sowie das Anwesen täglich eingesehen werden.

Zum Verkauf dieses Anwesens wird Donnerstag der 9. März d. Js. bestimmt und die Verhandlung Schlag 9 Uhr Vormittags beginnen.

Kaufsliebhaber werden eingeladen, bei dieser Verhandlung zu erscheinen, und dahier Unbekannte haben sich mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen zu versehen.

Den Hypothekar-Gläubigern des Joh. Bapt. Gut wird dieses bekannt gegeben, um ihre Rechte

gehörig wahren zu können, dagegen alle andere Gläubiger desselben bis zum Tage des Verkaufes ihre Forderungen gehörig anzumelden, aufgefodert werden, außerdem auf selbe bei der Schuldenzahlung mit dem Erlöse keine Rücksicht genommen werden wird.

Mindelheim, am 4. Februar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

92.) praes. 1/2 43.

Anwesens-Verkauf.

Da sich bei der am 30. Jänner d. Js. abgehaltenen Versteigerung des Müller Ignatz Berchtenbreiter'schen Anwesens dahier kein Käufer gemeldet hat, so wird auf weiteres Andringen eines Hypothekar-Gläubigers unter Hinweisung auf die öffentliche Ausschreibung vom 30. Dez. 1842 zum wiederholten Verkaufe dieses Mühl-Anwesens Tagsfahrt auf Donnerstag den 9ten März ds. Js. bis früh 6 Uhr anberaumt und werden Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Der Zuschlag geschieht nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Höchstädt, den 3. Februar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Müller, Landrichter.

93.) praes. 1/2 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag der Interessenten wird das Anwesen der Franz und Krescenz Strigl'schen Eheleute in Au öffentlich versteigert.

Dieses Anwesen wurde am 5. Jänner l. Js. auf 1069 fl. gerichtlich eingeschätzt und besteht: 1) aus dem neuerbauten Hause, mit Stadel und Stallung unter einem Dache Pl.-Nr. 91½b, neuerbaut, geschätzt zu 800 fl.; 2) 15 Dez. Acker im untern Gries Pl.-Nr. 455, taxirt zu 20 fl.; 3) 21 Dez. Ackers bei der Kirche Pl.-Nr. 103½ aus dem Johann Maier'schen Hofgute herrührend, angeschlagen zu 30 fl.; 4) 1 Tgw. das Giesenmahd Pl.-Nr. 473½, geschätzt auf 80 fl.; 5) 50 Dez. Acker bei der Kirche Pl.-Nr. 103½, im Werthe von 50 fl.; 6) 45 Dez. Acker im untern Herrenzelt Pl.-Nr. 702b, geschätzt zu 40 fl.; 7) 49 Dez. Acker im Stockfeld Pl.-Nr. 812½, angeschlagen zu 49 fl. Summa 1069 fl.

Termin zur Versteigerung dieses Anwesens ist auf den 2. März d. Js. zur vormittägigen Gerichtszeit im Hirschwirthshause zu Au festgesetzt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen sind.

Die Verkaufs-Bedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gemacht.

Der Grundsteuer-Kataster kann hier eingesehen werden.

Dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber müssen sich durch Vermögens- und Leumunds-Zeugnisse ausweisen.

Illertissen, den 1. Februar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ott, Landrichter.

94.) praes. 1/2 43.

Ediktal-Ladung.

Der Söldner Georg Wassermann von den Woringer Einödden hat sich wegen vorliegender Ueberschuldung zahlungsunfähig erklärt, und dem Gant- und Konkurs-Verfahren freiwillig unterworfen, daher die nachstehenden Edictstage gerichtlich festgesetzt werden:

1.) zur Anmeldung und rechtsförmlichen Nachweisung der Forderungen auf Samstag den 18. März 1843; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Dien-

stag den 18. April 1843; 3.) zur Schlußverhandlung und zwar zur Replik auf Mittwoch den 3. Mai 1843, zur Duplik auf Donnerstag den 18. Mai 1843, jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sowohl die bereits bekannten als noch unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners werden hiermit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage Ausschluß der Forderung aus der Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Edictstagen aber Ausschluß an der betreffenden Verhandlung zur Folge hat.

Jene Gläubiger, welche noch Gegenstände, die zum Vermögen des Gemeinschuldners gehören, in Handen haben, sind aufgefordert, solche bei Strafe des Doppelersatzes bei Gericht unter Vorbehalt ihrer Rechte zu übergeben.

Des Schuldners Immobiliar-Aktiv-Vermögen besteht 1.) in dem Söldhause, mit Stadel und Stallung in gut baulichem Zustande erhalten, gemauert und mit Ziegeln gedeckt, nebst Wurzgarten zu 15 Dez., 2.) Grasgarten zu 2 Tagw. 0,4 Dez.; 3.) Einödacker zu 19 Tagw. 24 Dez., 4.) Riedwiese zu 2 Tgw. 77 Dez.; 5.) Waldung in der untern Höhe zu 1 Tagw. 96 Dez.; 6.) Waldung im Pfaffenbühl zu 2 Tagw. 74 Dez., 7.) Wiesen im oberen Ried zu 1½ Tagw., dasselbe ist zum Unterhospital Memmingen grund- und bodenzinsig und hat dahin 1 Schfl. 1 Metz. 2 Vlg. 1 Sechz. Roggen und 1 Schfl. 5 Metz. 2 Vlg. 2 Sechz. Haber Gilt zu entrichten.

Dessen gerichtliche Schätzung beträgt 3541 fl. 46 kr., während sich die Hypotheken-Schulden allein auf die Summe von 4925 fl. belaufen und geschieht dessen gerichtlicher Verkauf im Versteigerungswege von Morgens 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr in dem Tafernwirthshause zu Woringen Donnerstag den 9. März 1843 nach den Bestimmungen des §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes und nach §. 98 und 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837.

Die Kaufsbedingungen aber werden den hiezu eingeladenen Kaufsliebhabern am Verkaufstage bekannt gemacht werden.

Grönenbach, den 7. Februar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

95.) a.) praes. $\frac{1}{2}$⁴ 43.

Ediktal-Citation.

Die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Personen von Nr. 1 — 15 incl. sind in dem russischen Feldzuge zurückgeblieben, in den Listen ihrer Regimenter als abwesend bezeichnet, und haben seitdem von ihrem allenfallsigen Leben oder Aufenthalte keine Nachricht mehr gegeben.

Die Nr. 16. bezeichnete Person aber ist als Metzgergeselle i. J. 1800 in die Fremde, i. J. 1802 nach Amerika gewandert, und seit 1804 ist gleichfalls keine Nachricht eingekommen.

Die sub Nr. 17. bezeichnete Person aber ist als Schlossergeselle i. J. 1811 in die Fremde gegangen und hat keine Nachricht seitdem anher gelangen lassen.

Da nun der Zeitraum von 30 Jahren ihrer Abwesenheit abgelaufen, so werden auf Antrag der Erbsinteressenten sie oder ihre allenfallsige Descendenten hiemit edictaliter vorgeladen, binnen 3 Monaten und längstens bis Samstag den 6. Mai l. J. dahier zu erscheinen und ihr bisher unter Verwaltung geführtes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls sie für todt erklärt, und ihr Vermögen an die nächsten Verwandte ohne Caution hinausgegeben würde.

Nr. curr.	Name des Abwesenden.	Heimaths-Ort.	Regiment, bei dem er gestanden.	Vermögen. fl.	kr.	hl.	Bemerkungen.
1	Hager, Joh. Kaspar,	Rudelstetten	7tes Infanterie-Regiment,	235	25	—	geb. den 1. Nov. 1788.
2	Wertinger, Johannes,	Bühl	11tes Infanterie-Regiment,	299	—	—	geb. den 25. Juli 1788.
3	Beck, Kaspar,	Deckingen,	15tes Infanterie-Regiment,	229	25	—	geb. den 9. Okt. 1777.
4	Maier, Kaspar,	Deckingen,	4tes leichtes Infanterie-Bataillon,	3995	28	—	geb. den 15. Okt. 1789.
5	Winter, Christian,	Mauren	5tes Linien-Infanterie-Regiment,	258	5	4	geb. 1790.
6	Stippler, Balthas,	Ebermergen	zweites Artillerie-Regiment,	140	—	—	geb. den 24. Juni 1790.
7	Pfister, Friedrich,	Allerheim	1stes Infanterie-Regiment,	235	36	$2\frac{3}{4}$	geboren den 16. September 1790.
8	Bissinger, Joh. And.	Harburg,	5tes Linien-Infanterie-Regiment,	399	55	$7\frac{2}{8}$	geb. den 17. März 1790
9	Deffner, Gottfried,	Harburg	7tes Linien-Infanterie-Regiment,	Aufenthaltsrecht.			geb. den 11. Februar 1788.
10	Falk, Wilhelm,	Großsorheim	Leichtes Infanterie-Bataillon Fick,	535	48	7	geb. den 5. April 1790.
11	König, Mathias,	Mauren	11tes Linien-Infanterie-Regiment,	460	31	—	geb. den 16. August 1789.
12	Moll, Johannes,	Mauren	7tes Linien-Infanterie-Regiment,	197	40	6	geb. den 11. Dezember 1788.
13	Fischer, Willibald,	Hoppingen	16tes Linien-Infanterie-Regiment,	516	59	4	geb. den 13. November 1789.
14	Roll, Johann Georg,	Harburg	7tes Linien-Infanterie-Regiment,	1758	25	4	geb. den 14. August 1789.
15	Deffner, Ludwig,	Harburg	16tes Linien-Infanterie-Regiment.	221	7	6	geb. den 25. November 1789.
16	Arnold, Gottfried,	Harburg		41	20	2	geb. den 30. April 1783.
17	Küffner, Mathäus,	Harburg		65	57	4	geb. den 24ten März 1785.

Harburg, den 30ten Januar 1843.

Fürstliches Herrschaftsgericht.

Kummer, Herrschaftsrichter.

107. b) praes. 2/2 43.

Vorladung.

Die ledige Meßnerstochter Martha Hauser, geboren in der Altstadt Kempten am 29. Juni 1775, hat sich schon vor 42 Jahren von hier entfernt, und seit dieser Zeit über ihren Aufenthalt, oder ihr Leben keine Nachricht hieher gelangen lassen. An sie oder an ihre allenfallsigen nächsten Erben ergeht hiemit die Aufforderung, sich längstens binnen 6 Monaten vom Heutigen bei dießseitigem Gerichte zu melden, zu legitimiren und das unter Administration stehende Vermögen von 802 fl. in Empfang zu nehmen, oder aber zu gewärtigen, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termines die Abwesende für verschollen erklärt, und ihr bezeichnetes Vermögen gegen eine bis zu ihrem 70sten Lebensjahre dauernde Caution an die bereits angemeldeten Erbs-Prätendenten nach einer unter ihnen wegen ihrer Ansprüche gepflogenen Verhandlung, und nach entschiedener Sache ausgefolgt werden würde.

Kempten, den 4. Februar 1843.

Königliches Kreis- und Stadt-Gericht.

Buckingham.

Rist.

108.) praes. 1/2 43.

Vorladung.

Christian Wiedemann, Bäckerssohn von Burtenbach, geb. den 4. Nov. 1788 machte als Soldat des k. bayer. 3. Linien-Infanterie-Regiments den Feldzug nach Rußland mit, kam i. J. 1812 in das Spital zu Wilna und hat seit dieser Zeit von seinem Leben und Aufenthalt keine Kunde gegeben.

Auf den Antrag seiner nächsten Verwandten wird Wiedemann oder seine allenfallsige rechtsmäßige Descendenz aufgefordert, sich binnen sechs Monaten oder längstens bis zum 26. September l. Js. hierorts zu melden, widrigenfalls derselbe für verschollen erklärt und sein in 300 fl. bestehendes Vermögen den nächsten Verwandten gegen Caution hinausgegeben werden würde.

Burtenbach, den 1. Februar 1843.

v. Halder'sches Patrimonialgericht.

Wasser, Patrimonialrichter.

109.) praes. 1/2 43.

Steckbrief.

Gegen die ledige Beisitz Genovefa Herold von Bubenhausen besteht Verdacht wegen des im Monate August v. Js. dem verpfründeten Leerhäusler Joseph Schneider von Bubenhausen zugefügten Einbruchs und Diebstahls.

Dieselbe hat sich schon im Monate August v. Js. von Haus entfernt und ihr gegenwärtiger Aufenthalt ist zur Zeit noch nicht ermittelt.

Indem man nachstehend das Signalement der Genovefa Herold mittheilt, stellt man zugleich das Ansuchen, gegen dieselbe Spähe zu verfügen, und im Betretungsfalle hierher liefern zu lassen.

Genovefa Herold ist 31 Jahre alt, mittlerer Größe und untersetzter Statur; sie hat braune Haare, Augen und Augenbraunen, proportionirte Nase und Mund, gute Zähne und gesunde Gesichtsfarbe, und hat kein besonderes Kennzeichen.

Weissenhorn, den 3ten Februar 1843.

Gräflich Fuggersches Herrschafts-Gericht.

Baur, Herrschaftsrichter.

127.) praes. 27/2 43.

Curatelstellung.

Thomas Sauter, Schreiner von Herretshofen, und Augustin Müller, Söldner von Kirchhaslach haben sich freiwillig unter Kuratel begeben, und können daher ohne Zustimmung ihrer Curatoren keine, ihr Vermögen belästigende, Verträge eingehen. Für Ersteren wurde Michael Zinsler in Herretshofen, für Letzteren Dominikus Müller von Kirchhaslach, als Curator bestellt.

Babenhausen, den 22. Februar 1843.

Fürstlich Fugger'sches Herrschaftsgericht.

Gehringer, Herrschaftsrichter.

128.) praes. 28/2 43.

Edictal-Ladung.

Mathias Jedelhauser, Taglöhner von Ichenhausen hat sich zahlungsunfähig erklärt und dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden daher zur gerichtlichen Behandlung dieses Debitwesens folgende Edikts-Tage festgesetzt: 1.) Zur Anmeldung und zum Nachweise der Forderungen Freitag den 24. März l. Js., wobei zugleich der Versuch gemacht werden wird, das Gantverfahren durch Vergleich zu erledigen; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen Dienstag den 25. April l. Js., jedesmal früh 9 Uhr, deßgleichen auch zum Schlußverfahren durch Abgabe der Replik und Duplik, wozu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Gantmasse, das Nichterscheinen an dem weitern Ediktstage aber den Ausschuß der an demselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben werde.

Derjenige bekannte Gläubiger, welcher am 1. Ediktstage nicht erscheint, wird im Falle eine Ausgleichung zu Stande kommt; dem Beschlusse der Mehrzahl der Erschienenen beistimmend angenommen werden.

Wer übrigens etwas von dem Vermögen des Schuldners in Händen hat, wird aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt seiner Rechte bei Gericht zu übergeben.

Ferner dient zur Nachricht, daß das Vermögen des Schuldners 241 fl. beträgt, während die bereits angemeldeten Forderungen auf 536 fl. 45 kr. sich belaufen.

Günzburg, den 22. Februar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wurzer, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 27. Februar 1843.	Pap.	Geld.	Den 2. März 1843.	Pap.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	101⅜	101	*Obligationen à 3½ % promt*	101⅜	101¼
Bank-Aktien . . Div. I. Sem.	667	664	*Bank Aktien . . Div. I. Sem.*	668	665

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 11ten März 1843. Nr. 10.

Bekanntmachungen der Behörden.

129.) b. praes. 1/3 43.

Realitäten-Verkauf.

Die Andreas Färber'schen Massa-Realitäten in Naichhof, nämlich: A. das Obernaichhofgut, bestehend in a) Wohnhaus mit Stallung darin, zweistöckig, in den vier Wänden bis auf die vordere obere Giebelseite gemauert, und mit Platten eingedeckt, ein gesonderter Stadel von Holzwerk mit Ziegeln eingedeckt, ein Schafstall, ein Schweinstall, und Backhaus, nebst Grasgarten und Hofraum per 0, 39 Dez.; b) 1,41 Dez. Baum-, Wurz- und Grasgarten, 0,63 Dez. Hopfengarten und 0,15 Dez. Krautgarten in der Schlucht; c) 74 Tagw. 90 Dez. Aecker in 32 Stücken; d) 14 Tagw. 05 Dez. Wiesen in 8 Stücken; e) 42 Tagw. 43 Dez. Waldungen in 6 Stücken; f) 6 Tagw. 58 Dez. Oedungen und g) Antheil an Hut- und Weiderecht, und Fischrecht im Haselbach. Dieses Anwesen ist erbrechtsweise grund- und bestandbar zum fürstlichen Rentamte Edelstetten, und gerichtlich geschätzt auf 13,567 fl. B. Ursberger Lehen: a) 0,58 Dez. Wiesen am Brühl, geschätzt auf 120 fl.; b) 1,87 Dez. Wiese am Naicherzaun, geschätzt auf 330 fl., erbrechtsweise grund- und bestandbar zum kgl. Rentamte Ursberg. C. Zinsbare Objekte, eigen a) 4,15 Dez. Acker am Grubfeld, geschätzt auf 300 fl.; b) 1,43 Dez. Acker ebendaselbst, geschätzt auf 120 fl.; c) 0,52 Dez. Wiese am Brühl, geschätzt auf 125 fl.; d) 2,63 Dez. Weihermad, geschätzt auf 90 fl.; e) 1,97 Dez. Waldung Weiherholz, geschätzt auf 30 fl.; f) 2,68 Dez. Oedung am Grubacker, geschätzt auf 12 fl. 30 kr.; g) 2,35 Dez. Oedung am Weiherholz, geschätzt auf 12 fl. D. Eigene Wiese, Brühl mit 0,67 Dez. geschätzt auf 100 fl. E. Freieigene Stücke: a) 2,27 Dez. Acker hinterm Bäuerlisgarten, geschätzt auf 350 fl.; b) 6,74 Dez. Acker am Holz, geschätzt auf 250 fl., c) 6,00 Dezim. Wiese im Ried, geschätzt auf 1250 fl.; d) 0,80 Dez. Oedung im oberen Feld; geschätzt auf 4 fl. F. Freieigene Waldung der Kolbenghau 8,10 Dezim., geschätzt auf 360 fl. G. Keuschlinger Brühl-Wiese vom untern Naichhofe, eigen, 2,69 Dez. geschätzt auf 250 fl. werden am Montag den 10. April l. Js. von Vormittags 9 Uhr an in Naichhof an zahlungsfähige Kaufliebhaber gerichtlich versteigert, und solche dahin mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach Hypotheken-Gesetz §. 64. und Proceß-Gesetz vom 17. November 1837 §. 98. und flgd. ertheilt werde, und Auskunft weiter über Kaufs-Objekte, deren Lasten, und Verkaufsweise und Bedingungen dahier und durch den Massakurator Leonhard Weindel in Langenhaslach erlangt werden könne.

Krumbach den 4. Februar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Holker, Landrichter.

130) b.) praes. $\frac{30}{1}$ 43.

Edictalladung.

Bei dem fürstlichen Stadt- und Herrschaftsgerichte Oettingen werden unter andern nachstehende abwesende Kuranden in der Vormundschaftstabelle fortgeführt, welche, da von ihnen schon über 30 Jahre keine Nachricht zu erhalten war, vorschriftsgemäß edictaliter vorgeladen werden müssen, als:

1.) Joseph Deubler von Herblingen, seit dem russischen Feldzuge vermißt, Sohn des Michael Deubler von Herblingen, besitzt ein väterliches Vermögen von 860 fl. 45 kr. 5 hl., gemäß Theilungs-Zettels vom 18. April 1818.

2.) Lorenz Ederer von Flotzheim, über 30 Jahre abwesend, besitzt ein Vermögen von 37 fl. 34 kr., für welches der Schneidermeister Alois Ederer von Dinkelsbühl eine Kaution aufrecht gemacht hat.

3.) Andreas Eger von Oettingen, vermißt seit dem 17. Oktober 1812, besitzt ein Vermögen von 807 fl. 16 kr. 6 hl., ererbt aus der Verlassenschaft seiner Mutter, Margaretha Eger, und der Maria Jakobina Kesselbauer dahier, welches gegen Kaution bei dem Metzgermeister Heinrich Eger dahier aussteht.

4.) Alois Eiberger und Marianna Eiberger von Oettingen, Ersterer angeblich 36 Jahre abwesend, und Letztere schon seit 47 Jahren abwesend.

Beide Abwesende besitzen mit einander ein Vermögen von 100 fl., welches bei der k. Bank in Nürnberg gegen Verzinsung anliegt.

5.) Joseph Fackler von Oettingen, über 30 Jahre abwesend, besitzt ein Vermögen von 275 fl. 20 kr., welches hypothekarisch aussteht.

6.) Wilhelm Groß von Hainsfarth, vermißt seit dem 1. Dezember 1812, besitzt ein Vermögen nach der Rechnung vom 18. Dezember 1816 von 1513 fl. 37 kr. 1 hl., welches bereits an die bekannten Erben gegen Kaution verabfolgt worden ist.

7.) Christoph Hubel von Allerheim, seit dem russischen Feldzuge vermißt, besitzt ein ausgemachtes väterliches Vermögen von 1000 fl.t gegenRealkoion hinausgegebeu nau.w, derl cheas

8.) Franz Anton Leberle von Utzwingen, seit 30 Jahren vermißt, besitzt ein Vermögen von 1094 fl., welches den Erben gegen Kaution verabfolgt wurde.

9.) Kaspar Randi von Herblingen, seit mehr als 30 Jahren abwesend, besitzt ein Vermögen von 63 fl. 25 kr., welches den bekannten Erben gegen Kaution ausgehändigt wurde.

10.) Ignaz Rau von Munningen, seit 30 Jahren abwesend, besitzt ein versichertes Vermögen von 55 fl.

11.) Johannes Schneider von Utzwingen, vermißt seit dem 1. Jänner 1813, besitzt ein hypothekarisch versichertes Vermögen von 3074 fl. 31 kr.

12.) Alois Taglieber von Enslingen seit 47 Jahren abwesend, besitzt ein verkautionirtes Vermögen von 1417 fl. 26 kr. 5 hl.

13.) Leonhard Windisch von Fremdingen, seit 35 Jahren vermißt, besitzt ein verkautionirtes Vermögen von 1076 fl. 5 kr. 4 hl.

14.) a. Joseph, b. Karl und c. Franz Xaver Meyer aus Dornstadt seit 30 Jahren vermißt, besitzen aus dem Nachlaß des Büchsenmachers Lorenz Meyer von Dornstadt, zusammen einen Erbtheil von 102 fl. 15⅜ kr., welcher gegen Kaution hinausgegeben worden ist.

15.) Andreas Steinbether von Hochaltingen, vermißt seit dem russischen Feldzug, besitzt ein ausgemachtes versichertes Vermögen von 150 fl.

16.) Sebastian Siller von Boosacker;

seit 30 Jahren vermißt, hat ein versichertes Vermögen von 30 fl.

Diese vorstehenden Personen, oder ihre etwaigen Deszendenten, unbekannte Erben und Erbnehmer derselben werden nun hiemit öffentlich aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Gerichte binnen gesetzlicher Frist von 6 Monaten entweder mündlich oder schriftlich um so gewisser zu melden, und nach vorheriger weiterer Anweisung die Aushändigung des bezeichneten Vermögens zu gewärtigen, als sie nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist für verschollen und resp. todt erklärt, und nach dem Statutarrechte vom 14. September 1782 das Vermögen derselben, da sie schon über 30 Jahre abwesend sind, an deren nächste Verwandte, die sich als solche legitimiren, ohne Kaution überlassen werden würde.

Oettingen, den 25. Januar 1843.

Fürstl. Stadt- und Herrschaftsgericht.

Baur, Justizrath.

151.) praes. $\frac{8}{3}$ 43.

Amts-Bürgschafts-Kapitalien.

Sämmtliche k. Beamten, welche in Folge der allgemein angeordneten Herabsetzung des Zinsfußes der Amts-Bürgschafts-Kapitalien ihre 5%tige Obligationen bei der unterfertigten kgl. Kasse umzuschreiben lassen hatten, werden aufgefordert, die hiefür in Handen habenden Interims-Scheine zur Auswechslung gegen die Original-Schuldbriefe hieher vorzulegen.

Augsburg, den 8. März 1843.

K. Bayr. Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Kasse.

Birkmair, Cassier. **Müller**, Controlleur.

152.) praes. $\frac{3}{3}$ 43.

Edictalladung.

Xaver Führer, lediger Bauer und Sägmüller zu Wertach hat sich zahlungsunfähig erklärt, und dem Gantverfahren unterworfen, daher folgende Ediktstage festgesetzt werden: a) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen Freitag den 31. März d. Js.; b) zur Abgabe und Begründung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen Dienstag den 4. Mai d. Js.; c) zum Schlußverfahren und zwar 1) für die Replik Freitrag den 19. Mai d. Js.; 2) für die Duplik Dienstag den 30. May d. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Xaver Führer werden hiezu unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß die am ersten Ediktstage Ausbleibenden mit ihren Forderungen von gegenwärtiger Concurs-Masse gänzlich ausgeschlossen, die an den übrigen Ediktstagen nicht Erscheinenden aber der an denselben vorzunehmenden Rechtshandlungen verlustig seyn sollen.

Mit der Bemerkung, daß die Hypothek-Forderungen 5892 fl. und die Kurrent-Forderungen 1289 fl. betragen, während das Gant-Anwesen mit Einschluß des Inventars auf 6395 fl. 50 kr. gerichtlich eingewerthet ist, werden alle diejenigen, welche irgend Etwas von dem Gemeinschuldner in Handen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte und bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes bei Gericht zu übergeben.

Der erste Ediktstag hat zugleich den Zweck, ein gütliches Arrangement zu versuchen, die Gläubiger über den Verkauf des Anwesens mit ihren Erklärungen zu vernehmen und einen Massa-Kurator zu wählen.

Sonthofen, den 24. Februar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Thalhauser, Landrichter.

133.) praes. 3/3 43.

Edictal-Ladung.

In Sachen der ledigen Hirtentochter Katharina Rosenwirth von Otting, kgl. Landgerichts Wemding und ihrer Kinds-Kuratel gegen Joseph Dunz aus Siegelloh e, ehemaligen Wirth zu Neuhausen wegen Vaterschaft und Kindes-Ernährung ist der Letztere unerachtet der öffentlichen Vorladung vom 30. November v. Js. bei dem auf den 5. l. Mts. zur Güte und eventuell zur Verhandlung im gewöhnlichen Verfahren angesetzt gewesenen Termin nicht erschienen.

Da nun für diesen Fall von klägerischer Seite mittelst Exhibits vom 1./2. dieß die neuerliche Edictal-Citation des Beklagten beantragt ist, so wird zum selben Zwecke Termin auf Freitag den 20. April d. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt und hiezu der Beklagte unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß im Falle wiederholten Nichterscheinens die Klage für abgeläugnet erachtet, Beklagter seiner Einreden für verlurstig erklärt, und Klägerin zum Beweise ihrer Klage zugelassen würde.

Uebrigens kann derselbe das Duplikat besagten Exhibits gleich jenem der Klage in der landgerichtlichen Registratur ablangen.

Monheim, den 16. Februar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Haasy, Landrichter.

134.) praes. 3/3 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird die dem Ulrich Schmid angehörige Galgenmühle bei Rennertshofen dem öffentlichen Verkaufe an Meistbietende unterstellt.

Solche besteht in: a) dem Wohnhause Nro. 134, worauf eine reale Mühlgerechtsame ruht, mit Mühle zu zwei Mahlgängen unter einer Dachung, dasselbe ist einstöckig, von Bruchsteinen erbaut, und mit Ziegeln eingedeckt, dann in einem Oekonomie-Gebäude mit Stall, Stadel und Schupfe unter einer Dachung, gleichfalls von Bruchsteinen erbaut, und mit Ziegeln eingedeckt, assekurirt um 1000 fl., dann b) 23 Dez. Hofraum; c) 32 Dez. Wurzgarten; d) Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den unvertheilten Besitzungen; e) 1 Tgw. 94 Dez. Mühlwiese; f) 6 Dezim. Krautbeet; g) 11 Tgw. 24 Dez. Aecker., im Schätzungswerthe zu 4205 fl.

Was die Größe und Lage der einzelnen Grundstücke, und die darauf haftenden Lasten und Abgaben betrifft, so kann das Nähere hierüber in der k. Landgerichts-Kanzlei bis zum Versteigerungstage eingesehen werden.

Zum Verkaufe wird Termin auf Donnerstag den 30. März d. Js., Vormittags 9 — 12 Uhr auf der Galgenmühle anberaumt, und hiezu werden Kaufslustige mit dem Eröffnen eingeladen, daß die Bedingungen bei der Versteigerung werden bekannt gegeben werden, daß dem Gerichte unbekannte Personen durch Vermögens-Zeugnisse sich legal auszuweisen haben, und daß der Hinschlag nur über dem Schätzungspreise erfolgen werde.

Monheim, den 13. Februar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Haasy, Landrichter.

135.) praes. 3/3 43.

Gant-Edikt.

Johann Anwander von Oberknöringen hat sich für insolvent erklärt, und sich freiwillig dem Gant-Verfahren unterworfen. Es werden daher nachstehende Ediktstage festgesetzt: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gesetzlichen Nachweisung, dann zum Versuch eines Nachlaß-Vertrages Donnerstag der 23. März d. Js., und wenn derselbe mißlingt, 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen Dienstag der 25. April l. Js.; 3) zur Schluß-Verhandlung und zwar a) zur Replik Freitag der 26. Mai, und b) zur Duplik Donnerstag der 8. Juni, jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Es werden daher sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage den Ausschluß von der Masse, das Ausbleiben an den übrigen Terminen aber den Ausschluß des Gläubigers von den an diesen Tagen vorzunehmenden Verhandlungen zur Folge habe.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Commun-Schuldner Eigenthumsgegenstände besitzen, wovon sie nicht schon vor Einleitung der Gant unbeschränktes Eigenthum erlangt haben, unter Vorbehalt ihrer Rechte aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bei Gericht zu übergeben.

Die Aktiven belaufen sich nach dem gerichtlich aufgenommenen Inventar auf 1397 fl. 30 kr., dagegen die zur Zeit bekannten Passiven ohne Einrechnung der verfallenen und laufenden Zinsen auf 2393 fl. 33 kr., worunter 1782 fl. 35 kr. Hypothek-Schulden begriffen sind.

Burgau, den 16. Februar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

136.) a.) praes. 3/3 43.

Curatelstellung.

Der Bauer Joseph Birk von Hirschdorf, der Landgemeinde Sct. Lorenz, hat sich freiwillig der Vermögens-Verwaltung entschlagen, und diese seinem Eheweibe Krescenzia Birk unter Beistandschaft ihres Vaters Franz Joseph Knoll von Mühlbach gedachten Gemeinde-Bezirkes ausschlüßlich überlassen.

Dieses wird mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß alle von Joseph Birk ohne Zustimmung seines Eheweibes, und ihres Vaters geschlossenen Verträge, und contrahirte Schulden als nichtig, und unverbindlich werden angesehen werden.

Kempten, den 1. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

137.) praes. 3/3 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Mühl-Anwesen des Franz Joseph Grek im Marktorte Legau sammt darauf radizirter Mahl-Gerechtsame und Haus- und Baumanns-Fahrnissen im Wege der Hilfs-Vollstreckung dem öffentlichen Verkaufe gerichtlich unterstellt.

Dasselbe besteht aus dem Wohn-, Neben- und Mühl-Gebäude mit 3 Mahlgängen und 1 Gerbgange, größtentheils gemauert und mit Ziegeln gedeckt und sind die Gebäude der Brand-Assekuranz mit 4000 fl. einverleibt, dann Hofraum, zusammen 24 Dez., Wurzgarten 0,2 Dez., an Aeckern 13 Tgw. 68 Dez., an Grasgärten und Wiesen 4 Tgw. 38 Dez., an Waldungen 2 Tgw. 10 Dez., an Oedungen und Wegen 68 Dezim.

nebst Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, dann Wässerungsrecht.

Dieses Mühlgut ist theils freieigen, theils bodenzinsig eigen, reicht zum k. Rentamt Memmingen auf 1 Grund- und Haussteuer-Simplum 2 fl. 38 kr. und werden die übrigen Lasten sowie die Kaufs-Bedingungen am Versteigerungstage näher bekannt gegeben.

Zum Verkaufe dieses Anwesens wird auf Dienstag den 11. April h. Js. Vormittags 9 Uhr Tagsfahrt in dem Röslewirthshause zu Legau anberaumt, erfolgt der Zuschlag nach den Bestimmungen des § 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§ 98 — 101 der Prozeß-Novelle v. J. 1837 und werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß sich dem Gerichte unbekannte über Leumund und Vermögen legal auszuweisen haben.

Grönenbach, den 22. Februar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

138.) praes. 7/3 43.

Vorladung.

Schon im Jahre 1834 starb zu Aitrang die Wittwe Anna Ostenried, geb. Lauck, kinderlos und mit Hinterlassung eines gerichtlichen Testamentes.

Dem Gerichte kam aber dieser Sterbfall erst am 23ten Januar d. Js. zur Anzeige.

Die dem Gerichte bekannten nächsten Anverwandten der Erblasserin als Martin Lauck von Aitrang, Bruder; Martin Hölzle von Ettringen, k. Ldg. Türkheim, Schwestersohn und Maria Anna Drexel von Lammerdingen, k. Ldg. Buchloe, Schwesters-Tochter der Anna Ostenried haben das Testament derselben, worin ihr Bruder Martin Lauck zum alleinigen Erben eingesetzt ist, giltig anerkannt.

Allenfallsige weitere, dem Gerichte unbekannte Erbsberechtigte werden nun hiedurch aufgefordert, innerhalb 30 Tagen a die inserti sich über die An- oder Nichterkennung des Testamentes hierorts zu erklären, widrigenfalls ihre Anerkennung desselben angenommen, und nach Lage der Akten vorgeschritten werden würde.

Deßgleichen werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Titel an die Verlassenschaft der Anna Ostenried Ansprüche machen wollen, aufgefordert, dieselben innerhalb der genannten Frist hierorts geltend zu machen, widrigenfalls sie bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft nicht berücksichtiget werden würden.

Oberdorf, den 1. März 1843.

Freiherrlich von Ponikau'sches Patrimonialgericht I. Klasse Aitrang.

Loneberg, Patrimonialrichter.

---

139. a.) praes. 8/3 43.

Curatelstellung.

Mathäus Büchele, Halbbauer von Winterrieden wurde wegen Verschwendung unter Curatel gestellt, und als dessen Curator der Söldner Joseph Böckeler in Winterieden aufgestellt.

Es wird dieß mit dem Beifügen öffentlich bekannt gegeben, daß jedes mit Mathäus Büchele

ohne Wissen und Einwilligung des Curators abgeschlossene onerose Geschäft null und nichtig sey.

Burheim, den 4. März 1843.

Gräflich Waldbott Bassenheim'sches Herrschaftsgericht.

Wölzl, Herrschaftsrichter.

140.) praes. 8/3 43.

Curatelstellung.

Der Weber Anton Wahl von Osterberg hat sich freiwillig unter die Curatel des Gemeinde-Pflegers Konrad Kolb von hier gestellt.

Ohne Wissen und Zustimmung des Letzteren können daher keinerlei Art verbindender Rechts-Geschäfte mit Anton Wahl für die Folge gültig eingegangen werden.

Osterberg, den 24. Febrnar 1843.

Frhr. v. Ponikau'sches Patrimonialgericht.

Premauer, Patrimonialrichter.

---

141. c.) praes. 1/3 9 43.

Ediktal-Citation.

Das kgl. Appellations-Gericht hat als Criminalgericht in rubrizirter General-Untersuchung für Recht erkannt:

„daß gegen die **Elisabetha Geist**, ledige Hofkutschers-Tochter von München wegen Verbrechens des Betrugs an Kaufmann Joseph Welf in Kempten die Spezial-Untersuchung einzuleiten, und diese auch auf die weiteren Betrügereien an dem Wirthe Körner in Zürich, der Güterschaffnerin Maria Steinle in Augsburg, und der Wirthin Enzensberger in Sonthofen, dann auf die Entwendung an Max Kolb in Sonthofen, auszudehnen, diesem nach aber auch das Ungehorsams-Verfahren in gesetzlicher Ordnung statt zu geben sey."

Die eben genannte Elisabetha Geist, welche dermalen flüchtig ist, wird demnach hiedurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten a dato über nachstehende Delikte vor dem unterfertigten Untersuchungs-Gerichte zu verantworten:

a. wegen Betruges, erlitten von dem Kaufmann Joseph Welf an Waaren, am 11ten Februar 1841;

b. wegen Betruges um die Zeche (Zehrung), erlitten von dem Gastwirthe Leonhard Körner zu Zürich, am Ende des Monats April 1841;

c. wegen eines von der Güterschaffnerin Marie Steinle zu Augsburg in der Mitte Februars erlittenen Betuges;

d. wegen Betruges, erlitten von der Adlerwirthin Josepha Enzensberger zu Sonthofen im Monats Janaur 1842, und

e. wegen einer dem Max Kolb in Sonthofen zwischen dem 12ten November 1840 bis 11. Februar 1841 an seiner Leib- und Bett-Wäsche geschehenen Entwendung.

Kempten, den 14. Jänner 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadt-Gericht

Bukingham.

Rist.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den . . 1843.	Pap.	Geld.	Den 9. März 1843.	Pap.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	101¼	101	*Obligationen à 3½ %/promt*	101¼	101
Bank-Aktien . . Div. I. Sem.	670	666	*Bank Aktien . . Div. I. Sem.*	670	666

Beilage
zum
Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,
ddto. Augsburg den 18ten März 1843. Nr. 11.

Bekanntmachungen der Behörden.

142.) b.) praes. $\frac{3}{3}$ 43.

Curatelstellung.

Der Bauer Joseph Birk von Hirschdorf, der Landgemeinde Sct. Lorenz, hat sich freiwillig der Vermögens-Verwaltung entschlagen, und diese seinem Eheweibe Krescenzia Birk unter Beistandschaft ihres Vaters Franz Joseph Knoll von Mühlbach gedachten Gemeinde-Bezirkes ausschlüßlich überlassen.

Dieses wird mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß alle von Joseph Birk ohne Zustimmung seines Eheweibes, und ihres Vaters geschlossenen Verträge, und contrahirte Schulden als nichtig, und unverbindlich werden angesehen werden.

Kempten, den 1. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

143.) praes. $\frac{1}{3}$ 43.

Festungsbau.

Bei dem Festungsbau Ingolstadt werden bis zum 20. des nächsten Monats April wieder gegen 1200 Maurergesellen und 4000 Handlanger aufgenommen, welche in diesem Baujahre bis zum Eintritt der schlechten Witterung im Herbste, Beschäftigung finden.

Alle Arbeiten, deren Ausmaße genau bestimmt werden können, werden in Akkord gegeben.

Gebrechliche, alte Männer, Jungen, welche das 16te Jahr noch nicht erreicht haben, und überhaupt mit Gebrechen Behaftete, welche zur anhaltenden Arbeit nicht verwendbar sind, können nicht aufgenommen werden.

Jene Individuen, welche bei dem hiesigen Festungsbau im Laufe des heurigen Jahres arbeiten wollen, haben bis zum 20. April l. Js. und nicht früher, in Ingolstadt zu erscheinen, sich mit legalen Zeugnissen von ihren Orts- und sonstigen Behörden oder legalisirten Wanderbüchern auszuweisen, wonach ihre Aufnahme, nach vorausgegangener ärztlicher Visitation, erfolgen wird.

Ingolstadt, den 7. März 1843.

Königliche Festungsbau-Direktion.

144. a.) praes. $\frac{1}{3}$ 43.

Die Verakkordirung von Eisenbahn-Bau-Materialien.

Samstag den 1. April 1843 Vormittags von 9 — 12 Uhr werden nachstehende Eisenbahnbau-Materialien bei der unterfertigten Polizei-Behörde auf dem Wege des öffentlichen mündlich-protokollarischen Aufgebotes an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nemlich

einfach gebrannte Ziegelsteine 141,300 Stück,
doppelt gebrannte Ziegelsteine 13,900 Stück,
bester Qualität.

Die Uebernahms-Bedingnisse liegen vom heu-

Digitized by Google

tigen Tage an im Amts-Lokale der mitunterfertigten kgl. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen.

Wertingen, am 11. März 1843. Meitingen, am 8. März 1843.

K. B. Landgericht. Kgl. Eisenbahnbau-Sektion.

Hermann, Landrichter. C. Feigele, Ingenieur.

Maurer, Rechnungsführer.

145.) praes $\frac{7}{3}$° 43.

Die Erledigung der Subrektors-Stelle an der protestantischen lateinischen Schule zu Oettingen.

Die an der protestantischen lateinischen Schule zu Oettingen erledigte Stelle eines Subrektors wird zur Bewerbung für dazu qualifizirte Individuen hiemit öffentlich ausgeschrieben.

Dieses Subrektorat gewährt folgendes jährliche fixe Einkommen: An baarem Gelde 196 fl., 7½ Malter Kern, Oettinger Kasten-Maas, oder nach bayer. Normalmaase = 5 Schaff 1 Metzen 3 Vrl. 2 Sechsz., 8 Malter Roggen, Oettinger Kastenmaas, oder nach bayer. Normalmaase = 5 Schaff 4 Mtz., 20 Klft. weiches Brennholz im Oettinger Forstmaase, 500 Stück weiche Wellen, dann 15½ Klft. weiches Brennholz im Oettinger Forstmaase zur Beheizung des Schulzimmers, welche 15½ Klft. im Dienste à 3 kr. per Wagen, sonst aber unentgeldlich beigeführt werden.

Außer diesen jährlichen fixen Geld- und Naturalien-Bezügen benützt der Subrektor eine hübsche und geräumige Wohnung im Schulgebäude unentgeldlich. Der Ertrag aus den sogenannten Klaßgeldern und aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen beläuft sich nach der letzten Fassion vom 17. August 1835 durchschnittlich auf jährliche 96 fl. 57 kr., für welche jedoch keine Gewährschaft geleistet wird.

Die jährlichen Abgaben für Holzmacherlohn-Beitrag ꝛc. ꝛc. betragen durchschnittlich 12 fl.

Um diese Stelle eines Subrektors und zugleich Vorstandes der latein. protest. Schule dahier, können sich aber nur solche Personen bewerben, welche das Zeugniß eines ausgezeichnet sittlichen Lebenswandels nachweisen können, protestantischer Confession sind, und bei ihrer Anstellungs-Prüfung für das philologische Fach die ersteren Noten: „Vorzüglich", oder „Sehr gut" sich erworben haben.

Deßfallsige Bittschriften, belegt mit den erforderlichen Original-Zeugnissen, sind, auf Stempel-Papier geschrieben, innerhalb vier Wochen bei Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht zu Oettingen-Spielberg dahier einzureichen.

Oettingen, den 4. März 1843.

Fürstlich Oettingen-Spielberg'sche Domänial-Kanzley.

Zöller, Direktor.

146.) praes. $\frac{7}{3}$° 43.

Erkenntniß.

In Gant-Sachen des Garausw irths Johann Härtlein von Oberhausen ist das erlassene Lokations- und Präclusions-Erkenntniß heute an die Gerichtstafel an Verkündungsstatt angeheftet worden, was zur Kenntnißnahme der Interessenten dient.

Göggingen, den 23. Februar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiser, Landrichter.

147.) praes. 10/3 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag der Vormundschaft der Relikten der jüngst verstorbenen Wagnerseheleute Anton und Veronika Reitner von Haunstetten wird das Söldanwesen derselben dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und zu diesem Behufe Versteigerungstermin auf Montag den 27. März d. Js. Früh 10 Uhr in der Reitner'schen Behausung zu Haunstetten anberaumt, zu welcher Verhandlung hiemit Kaufslustige, und zwar die dem Gerichte unbekannten Personen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß sie sich im Mitsteigerungsfalle durch legale Vermögens- und Leumunds-Zeugnisse gehörig auszuweisen haben.

Der Verkauf des Anwesens ist übrigens durch die Genehmigung der einschlägigen Oberkuratel bedingt.

An dem nemlichen Termine wird auch die vorhandene Mobiliarschaft, namentlich der Wagnerhandwerkszeug und das in nicht unbedeutender Quantität zur Verarbeitung daliegende Wagner- und Scheitholz, dann Kleidungsstücke und Hauseinrichtung gegen baare Bezahlung an den Meistbiethenden versteigert.

Das Reitner'sche Söldanwesen Hs.-Nr. 75 besteht 1) in einem einstöckigen, gemauerten Wohnhaus, 2 Kammern, Küche, Werkstatt und Keller enthaltend, dann in dem angebauten Tennen und Viehstall für 4 Stück Vieh, 5 Dez. zum königl. Rentamte Göggingen auf- und abfährtig; 2) in einem mit tragbaren Obstbäumen angepflanzten Grasgarten per 48 Dez., wovon auf ein Haus- und Grundsteuer-Simplum 7 kr. 1 hl. und jährlich zum k. Rentamte Grundzins 54 kr. 1 hl. und und zur Gemeinde Haunstetten 7 kr. 4 hl. Grundzins zu reichen ist; 3) in den ludeigenen Gemeindetheilen Lit. B. per 1 Tagw. 57 Dezim., wovon auf ein Steuer-Simplum 7 kr. 7 hl. zu reichen ist; 4) in dem zum k. Rentamte Göggingen mit 4 fl. handlöhnigen Krautgarten Lit. C. per 9 Dez., wovon auf ein Steuer-Simplum 7 kr. und jährlich zur Gemeinde Haunstetten 15 kr. Grundzins zu geben ist, dann 5) in den reluirt eigenen Gründen Lit. D. per 2 Tagw. 13 Dezim., wovon auf ein Steuer-Simplum 3 kr. 4 hl. und jährlich zum k. Rentamte Göggingen 10 kr. zu reichen sind.

Zum Söldanwesen gehört auch das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen.

Die nähern Verkaufsbedingungen werden am Versteigerungs-Termine bekannt gemacht werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an den Rücklaß der Reitner'schen Eheleute aus was immer für einem Rechtstitel Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben binnen 4 Wochen und längstens bis Mittwoch den 29. März d. Js. bei unterfertigtem Gerichte anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls auf Nachforderungen bei weiterer Behandlung der Verlassenschaftssache keine Rücksicht genommen werden würde.

Göggingen, den 25. Februar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

148.) praes. 3/3 43.

Steckbrief.

Die Bauers-Eheleute Mathäus und Marie Steppich in Stettenhofen, diesseitigen Gerichts, ließen sich von einem unbekannten Manne, welcher in ihr Haus kam und vorgab, daß er ihnen aus ihrer Geldnoth helfen könne, indem er aus 200 fl. sehr leicht 600 fl. zu machen verstünde, bereden, Geld und anderweitig nöthiges Material herbeizuschaffen, um daraus neues Geld zu prägen.

Bei einer am 15. Dezember v. Js. im Hause des Bauern Steppich stattgefundenen Zusammenkunft, wo sich der fremde Mann mit einer Begleiterin einfand, stellten die Steppich'schen Eheleute dem Letztern das gesammte Material, nämlich an Geld, angeblich 150 — 180 fl., dann 2 silberne Panzerketten, mehrere Silberknöpfe und zinnerne Teller, zu Handen, welches eingeschmolzen werden sollte.

Der Fremde legte nach Meinung der Steppich'schen Eheleute alle diese Materialien in eine auf dem Heerde über ein Feuer aufgelegte Pfanne, schmelzte sie ein und goß dann das flüßige Metall in einen Hafen, den er den Steppich'schen Eheleuten mit dem Versprechen zurückließ, daß er in ein paar Tage wieder komme, die Model mit sich bringen, und das Geld prägen wolle. Er entfernte sich alsbald mit seiner Begleiterin, ließ sich aber seitdem nicht mehr im Steppich'schen Hause erblicken.

Es scheint außer Zweifel, daß der Fremde sich das Geld und das übrige Silberzeug betrüglicher Weise angeeignet hat, zudem ist er aber auch der Falschmünzerei verdächtig, indem er bei seiner ersten Ankunft im Hause des Bauern Steppich zum Beweise, daß er wirklich Geld machen könne, nach Angabe der Steppich'schen Eheleute einen Vierundzwanziger verfertigt, den Letztere in Umlauf setzten.

Da nun das fragliche Individuum und dessen Begleiterin jedenfalls als der öffentlichen Sicherheit höchst gefährliche Personen erscheinen, so stellt man unter Mittheilung eines Personal- und Kleider-Beschriebs, soweit solcher erhoben werden konnte, an sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises das Ansinnen, auf die verdächtigen Subjekte mit allem Eifer spähen, und im Falle Betretens dieselben mit den allenfalls vorfindlichen Sachen anher liefern zu lassen.

Beschrieb des Mannes.

Derselbe ist von mittlerer Größe, und ziemlich besetzter Positur, mag ungefähr 46 — 54 Jahre alt seyn, hat ein länglichtes, rothfarbiges Gesicht und die dunklen Kopfhaare sind vorn herum bereits grau.

Er trug einen kurzen Rock von dunkelfarbigem ins Graue schauendem Tuche und solche lange Hosen, ein schwarztüchenes Gilet und Stiefel, als Kopfbedeckung hatte er eine brauntüchene, nach oben etwas spitzig zulaufende Kappe, wie sie häufig die Juden tragen, und an welcher Pelzlappen hinaufgebunden waren. Hierin bestand seine ganze Kleidung, die er anhatte.

Beschrieb der Weibsperson.

Dieselbe ist eine große starke Person, ungefähr 46 Jahre alt, hat ein länglichtes rothfarbiges Gesicht, dunkle Haare, vorn an den Schläfen in Schnecken zusammengewickelt. Sie trug einen rothen Shawl, ein braunes Merinokleid, einen röthlichen Schurz und auf dem Kopfe eine Haube von schwarzem Taffet, wie man sie in Städten trägt, vorn mit einer rothen Einfassung und an der linken Seite mit einem Blumenstrauß geziert. Sie trug ein rundes Armkretzchen und handelte angeblich mit Haften und Nadeln; sie soll eine saubere Person sein. Beide Individuen sprechen in der schwäbischen Mundart, wie solche in Augsburg und der Umgegend diesseits des Leches lautet.

Schlüßlich wird bemerkt, daß sich der Mann in einem, wahrscheinlich von ihm herrührenden, unterm 20. November 1842 aus Freising datirten Briefe als „Hp. W. Rosenthall" unterschrieben hat, dann daß sich die Weibsperson bei den Steppich'schen Eheleuten „Katharina Mayr" nannte, und bei ihrem ersten

Erscheinen im Hause jener Eheleute ein kleines Mädchen und eine erwachsene Weibsperson bei sich hatte.

Göggingen, den 8. Februar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kriber, Landrichter.

149.) praes. 1/2 43.

Ediktal-Ladung.

Der Söldner Joseph Riegele von Emersacker hat sich freiwillig dem Gant-Verfahren unterworfen.

Sofort werden die gesetzlichen Ediktstage und zwar: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Donnerstag den 30. März d. Js.; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf Samstag den 29. April d. Js.; 3) zur Schluß-Verhandlung, und zwar a) zur Replik auf Samstag den 13. Mai d. Js., b) zur Duplik auf Samstag den 27. Mai l. Js., jedesmal Vormittags 9 Uhr in hiesiger Landgerichts-Kanzlei festgesetzt, und sämmtliche dem Gerichte bekannte wie unbekannte Gläubiger des Gantirers hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der ganzen Forderung von gegenwärtiger Gant-Massa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Das Aktiv-Vermögen besteht laut gerichtlicher Einwerthung in 950 fl. 49 kr., während sich die Passiven auf 2040 fl. belaufen, worunter 1408 fl. 30 kr. Hypothekschulden begriffen sind.

Diejenigen, die irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß das Anwesen des Gantirers, bestehend in einem einstöckigen Wohnhause mit Stall und Stadel unter einem Dache, dann Hofraum, 24 Dez. Baum- und Wurzgarten, 80 Dez. Wiesenschlauacker, 60 Dez. Weinbergacker, 37 Dez. Baierslohenacker, 27 Dez. Naßacker, 34 Dez. Oedung am Wiesenschnuckerl, 1 Tgw. 81 Dez. Wannenacker, 61 Dez. Wiese am Wannenacker, 52 Dez. Aumahdwiese und der gesammte Gemeinde-Nutzen, am Donnerstag den 6. April d. Js. Vormittags 9 Uhr im Orte Emersacker öffentlich versteigert werden wird.

Der Schätzungswerth besteht in 887 fl. Die nähere Beschreibung dieses Anwesens, sowie die hierauf ruhenden Lasten können aus den Akten ersehen werden.

Die näheren Bedingungen werden bei der Versteigerung kund gegeben werden. Der Zuschlag erfolgt nach § 64 des Hypothekengesetzes resp. nach § 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. Novbr. 1837.

Dem Gerichte unbekannte Personen haben vor Zulassung zur Steigerung über Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen.

Wertingen, den 18. Februar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

150.) praes. 1/3 43.

Vorladung.

Theresia Graser, Drechslers-Tochter von hier, und der Vormünder ihres unehelichen Kindes, Ferdinand Graser, Drechsler dahier, haben gegen den Kammmachers-Gesellen, Joseph Schwerin von Werthheim, wegen Vaterschaft und Unterhalt-Beitrags Klage gestellt.

Da dessen Aufenthalt unbekannt ist, so wird derselbe hiemit aufgefordert, sich Samstag den

1. April l. Js. Morgens 10 Uhr, zum Versuche der Ausgleichung, in deren Zerschlagung zur protokollarisch-schlüssigen Verhandlung hier zu stellen.

Kaufbeuren, den 1. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

151.) praes. $\frac{3}{3}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Das Franziska Händle'sche Botenanwesen dahier, bestehend in einem Wohngebäude mit einer realen Nürnberger-Boten-Gerechtsame, dann Stadel, Stallung und Hofraum, 23 Tgw. 83 Dez. Feld, dann 8 Tgw. 54 Dez. Wiesen, wird künftigen Dienstag, den 18. April d. Js. Vormittags 9 Uhr in diesseitiger Gerichts-Kanzlei dem Verkaufe unterworfen, wozu Kaufsliebhaber vorgeladen, dann die Verkaufs-Bedingnisse vor der Versteigerung werden bekannt gemacht werden.

Neuburg, den 9. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

152.) praes. $\frac{13}{3}$ 43.

Verlassenschaft.

Die ledige Dienstmagd Josepha Weber von Kellmünz starb am 4. dieß. Sie hinterließ ein Testament. Wer an die Verlassenschaft dieser Person Anspruch zu machen hat, wird aufgefordert, in 30 Tagen a dato diese Ansprüche vor der unterzeichneten Gerichts-Behörde geltend zu machen. Spätere Anmeldungen können nicht beachtet werden.

Illertissen, den 10. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ott, Landrichter.

153.) praes. $\frac{13}{3}$ 43.

Urkunden-Amortisation.

Ein Recognitions-Schein über eine auf dem Anwesen des Joseph Auerbacher von Greimeltshofen hypothekarisch versicherte Caution per 400 fl. für die Gemeinde Daxberg, ddo. 18. Juli 1831, und das unterm 24. Februar 1834 hierüber ausgefertigte Duplikat sind zu Verlust gegangen.

Der unbekannte Inhaber dieser Urkunden wird daher aufgefordert, seine allenfallsigen Ansprüche an dieselben um so gewisser innerhalb 6 Monaten a dato hierorts geltend zu machen, als außerdem die Urkunden für kraftlos erklärt würden.

Babenhausen, den 9. März 1843.

Fürstlich Fugger'sches Herrschaftsgericht.

Gehringer, Herrschaftsrichter.

154.) praes. $\frac{13}{3}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf gesetzlich motivirten Antrag des Tafernwirths Georg Schmid von Frohnhofen werden dessen Besitzungen, bestehend in einer zweistöckigen Söldenbehausung Hs.-Nr. 6, worauf eine Tafernwirthschaft mit angebautem Stadel, $\frac{1}{4}$ Tgw. Garten und der Gemeindegerechtigkeit, $\frac{1}{2}$ Morgen Acker im Immelholz, $\frac{1}{2}$ M. Acker im untern Immelholz, $\frac{1}{2}$ M. A. im Immelholz, $\frac{1}{2}$ M. A. im Husarenacker, $\frac{3}{8}$ M. A. in der hohen Eiche, $\frac{1}{2}$ M. A. im Kreuzfeld, 2 M. Flecken der Hundsacker, $\frac{1}{2}$ M. A. im Engelstatt, $\frac{1}{2}$ Tgw. die Tölpelwiese, $\frac{1}{2}$ M. A. im Lochfeld, 1 Gemeindetheil auf der Schlichte, $\frac{1}{2}$ M. A. im Auberg, unter amtlicher Leitung Dienstag den 21. März l. Js., Nachmittags 3 Uhr in loco Frohnhofen

an den Meistbiethenden verkauft, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Bissingen, den 9. März 1843.

Fürstliches Herrschaftsgericht.

v. Ellenrieder, Herrschaftsrichter.

155.) praes. 13/3 43.

Erkenntniß.

In Sachen der Zimmermann-, und Bierwirth Joseph Braun'schen Eheleute zu Landshausen, Gantverfahren betr., wurde heute das Gant-Urtheil in Kraft der Verkündung an die Amtstafel geheftet.

Lauingen, den 9. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

156.) praes. 15/3 43.

Anwesens-Verkauf.

In dem Schuldenwesen des Michael Kugler von Tagmersheim wird dessen Anwesen, bestehend in Wohnhaus, Nebengebäude, Garten, Gemeinderecht, 11 Morg. 65 Dezim. Acker und Wiesen, geschätzt auf 1530 fl., zum zweitenmal zum Verkaufe ausgebothen und auf Dienstag den 11. April l. Js. Mittags 11 Uhr in loco

Tagmersheim Bietungstermin bestimmt, mit dem Bemerken, daß an demselben der Zuschlag des Gutes ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen soll.

Monheim am 10. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Haasy, Landrichter.

157.) praes. 15/3 43.

Vorladung.

Die Gerberswittwe Maria Eisenhofer von Holzheim hat das Ansuchen um Zusammenberufung ihrer Gläubiger gestellt, weil sie mit denselben wegen Berichtigung ihrer Forderungen ein gütliches Uebereinkommen unter gerichtlicher Leitung bezwecken will.

Diesem Ansuchen entsprechend, werden daher alle diejenigen, welche an die genannte Wittwe aus irgend einem Grunde Forderungen machen wollen, hiemit aufgefordert, dieselben entweder persönlich oder durch gerichtlich Bevollmächtigte am Mittwoch den 5. k. Mts. April Vormittags 8 Uhr in der diesseitigen Gerichtskanzlei geltend zu machen, und zwar bei Vermeidung der im Unterlassungsfalle allenfalls entstehenden Nachtheile.

Dillingen, den 8. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 13. Maerz 1843.	Pap.	Geld.	Den 16. März 1843.	Pap.	Geld.
Obligationen à $3^{1}/_{2}$ % prompt	$101^{1}/_{4}$	101	*Obligationen à $3^{1}/_{2}$ % prompt*	$101^{1}/_{4}$	$101^{1}/_{4}$
Bank-Aktien . . Div. I. Sem.	670	666	*Bank Aktien . . Div. I. Sem.*	668	666

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 25ten März 1843. **Nr. 12.**

Bekanntmachungen der Behörden.

158. b.) praes. 13/3 43.

Die Verakkordirung von Eisenbahn-Bau-Materialien.

Samstag den 1. April 1843 Vormittags von 9 — 12 Uhr werden nachstehende Eisenbahnbau-Materialien bei der unterfertigten Polizei-Behörde auf dem Wege des öffentlichen mündlich-protokollarischen Aufgebotes an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nemlich

einfach gebrannte Ziegelsteine 141,300 Stück,
doppelt gebrannte Ziegelsteine 13,900 Stück,
bester Qualität.

Die Uebernahms-Bedingnisse liegen vom heutigen Tage an im Amts-Lokale der mitunterfertigten kgl. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen.

Wertingen, am 11. März 1843. Meitingen, am 8. März 1843.

K. B. Landgericht. Kgl. Eisenbahnbau-Sektion.

Hermann, Landrichter. **C. Feigele**, Ingenieur.

Maurer, Rechnungsführer.

---

149. b.) praes. 8/3 43.

Curatelstellung.

Mathäus Büchele, Halbbauer von Winterrieden wurde wegen Verschwendung unter Curatel gestellt, und als dessen Curator der Söldner Joseph Böckeler in Winterrieden aufgestellt.

Es wird dieß mit dem Beifügen öffentlich bekannt gegeben, daß jedes mit Mathäus Büchele ohne Wissen und Einwilligung des Curators abgeschlossene onerose Geschäft null und nichtig sey.

Buxheim, den 4. März 1843.

Gräflich Waldbott Bassenheim'sches Herrschaftsgericht.

Völzl, Herrschaftsrichter.

160.) praes. 13/3 43.

Edictalladung.

Gegen den israelitischen Handelsmann Abraham From junior von Fischach ist rechtskräftig die Eröffnung des Gantverfahrens beschlossen; wegen Geringfügigkeit der Masse wird jedoch nur ein einziger Ediktstag zur Anmeldung und rechtsgenüglicher Nachweisung der Forderungen sowohl als zur Vorbringung der Einreden und zur

Schlußverhandlung auf Mittwoch den 19. April d. Js. Vormittags 9 Uhr in diesseitigen Landgerichtskanzlei anberaumt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Präjudize vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen in dieser Tagsfahrt die Ausschließung der Foderung von gegenwärtiger Concursmasse zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche etwas von dem Gemeinschuldner in Händen haben, hiemit aufgefodert, solches bei Strafe des Doppelersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dem unterfertigten Gerichte zu übergeben.

Das schuldnersche Aktivvermögen beläuft sich nach der Schätzung mit Aktivausständen auf 1255 fl. 36 kr., der Passivstand dagegen ist auf 3289 fl. 45 kr. angegeben, wovon 1200 fl. hypothekarisch versichert sind.

Den Gläubigern dient noch zur Kenntniß; daß im obigen Termine zugleich der Versuch einer gütlichen Vereinigung dieses Schuldenwesens gemacht werden wird, weßhalb die nicht erscheinenden Gläubiger in dieser Beziehung den Beschlüssen der Mehrheit der Erschienenen beigezählt werden.

Zusmarshausen den 11. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sandermann, Landrichter.

161.) praes. 1/3 43.

Gant-Proclama.

Die Joseph und Maria Anna Socher'schen Söldnerseheleute von Lechbruck haben sich für zahlungsunfähig erklärt, und dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nemlich: 1. zur Anmeldung der Forderungen auf Montag den 1. May l. Js., 2. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Foderungen auf Montag den 29. May l. Js., 3. zur Schlußverhandlung, und zwar: zur Replik auf Montag den 12. Juni l. Js., zur Duplik auf Montag den 26. Juni l. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr in hiesiger Gerichtskanzlei festgesetzt, wozu sämmtliche dem Gerichte unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die am ersten Ediktstage nicht Erscheinenden von der gegenwärtigen Gantmassa, die an den übrigen Ediktstagen Ausbleibenden aber von den an diesen Tagen vorzunehmenden Handlungen ausgeschlossen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von der Gantirer Vermögen in Händen haben, hiemit aufgefodert, dasselbe bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Gantgerichte zu übergeben.

Schlüßlich wird beigefügt, daß nach der vorgenommenen gerichtlichen Gutsschätzung das Aktivvermögen der Gantirer 415 fl. 28 kr. beträgt, und die Passiven sich auf 1002 fl. 39 kr. belaufen, worunter 411 fl. 56 kr. Hypothekschulden begriffen sind.

Füssen am 14. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

162.) praes. 1/8 43.

Steckbrief.

Franz Joseph Weßner von Nesselwang und Franziska Rader von Eisenburg d. G., deren Personalbeschrieb hier unten gegeben, stehen beide unter polizeilicher Aufsicht, haben sich aber dieser jüngst entzogen, und vagiren nun bestimmungslos umher. — Sie sind der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen, weßhalb sämmtliche Polizei-Behörden ersucht werden, auf sie Spähe zu verfügen, und beide im Betretungsfalle hieher an ihre Heimathsbehörde zu liefern. — Franz Joseph Weßner dürfte die Franziska Rader als seine Concubine mit sich führen.

Personalbeschrieb
des Franz Joseph Weßner.

Alter: 39 Jahre,
Größe: mittlere,
Augen: grau,
Haare: hellbraun,
Nase: proportionirt,
Angesicht: oval,
Allgem. Aussehen: gesund,
Besond. Kennzeichen: falscher Blik am rechten Auge.

Personalbeschrieb
der Franziska Rader.

Alter: 21 Jahre,
Größe: klein,
Augen: graue,
Haare: braun,
Nase: klein,
Angesicht: rund,
Allgem. Aussehen: gesund,
Besond. Kennzeichen: ohne.

Füssen, am 15. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

163.) praes. $\frac{18}{3}$ 43.

Curatel-Bestellung.

Gegen Salomon Model, jüdischen Handelsmann dahier, ist wegen Verschwendung die Curatelbestellung beschlossen worden.

Wegen Geschäftsbesorgung ist sich an die aufgestellten Curatoren zu wenden, außer dessen zu gewärtigen, daß alle Verbindlichkeiten für null und nichtig erklärt werden.

Neuburg, den 14. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

164.) praes. $\frac{19}{3}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag der großjährigen Erbsinteressenten mit Curatelamtlicher Genehmigung werden die zur Verlassenschaftsmasse des Alban Seefried dahier gehörigen Immobilien, als: 1.) das Wohnhaus, Nebengebäude und Hof mit Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen 0,3 Dez. Pl.-Nr. 52 Hs.-Nr. 31; 2.) 18 Dez. Gemeindtheilacker auf der alten Nachtweid Pl.-Nr. 3250; 3.) 37 Dez. auf der Schwalbenhaid Pl.-Nr. 2708; 4.) 86 Dez. bei den Spitalgärten zwei Theile Pl.-Nr. 4745; 5.) 31 Dez. Wiese zu Rohr Pl.-Nr. 5284; 6.) 75 Dez. zu Bernhaupten Pl.-Nro. 4766; 7.) 60 Dez. Acker beim Kalköfele Pl.-Nr. 2408; 8.) 66 Dez. zu Bernhaupten Pl.-Nr. 2013; 9.) 83 Dez. Wiese zu Ingersbruck Pl.-Nr. 5560, dann die vorhandene Mobiliarschaft, bestehend aus Schreinerwaaren, Betten, Ackergeräthschaften, an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft.

Termin hiezu hat man auf Dienstag den 4. April Vormittags 10 Uhr am Gerichtssitze anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Kaufsbedingungen im Termine noch besonders bekannt gemacht werden.

Unbekannte Käufer haben sich über ihre Leumunds- und Vermögensverhältnisse durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Wemding, den 8. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Geßzner, Landrichter.

165.) praes. $\frac{19}{3}$ 43.

Vorladung.

Johann Spegele von Senden, geboren den 17. Dez. 1764 kam in einem Alter von 23

— 24 Jahren zum Militär und wurde dem damals bestandenen Binderschen Regimente einverleibt.

Joseph Spegele, geb. zu Senden, den 18. Juni 1773 trat beiläufig im Jahre 1797 als Freiwilliger zum Regimente Latour.

Beide werden seit ihrem Zugange beim Militair vermißt und besitzen ein Vermögen im beiläufigen Betrage von 370 fl.

Auf Antrag der Erbsinteressenten werden nun Johann und Joseph Spegele oder dessen allenfallsige legitime Descendenz hiemit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten von heute an hierorts zu melden, widrigenfalls nach Umfluß dieser Zeit Joseph und Johann Spegele für verschollen erklärt und ihr Vermögen ohne Kaution an deren gerichtsbekannte nächste Anverwandte ausgeantwortet werden wird.

Ebenso haben innerhalb derselben Frist alle jene, welche an die gedachten Vermißten aus was immer für einem Titel Ansprüche machen zu können glauben, mit ihren Forderungen hier aufzutreten, indem sonst ohne weitere Rücksicht mit Vertheilung der Masse vorgefahren wird.

Weissenhorn, den 14. März 1843.

Gräfl. Fugger'sches Herrschaftsgericht.

Baur, Herrschaftsrichter.

166.) a.) praes. 2/3 43.

Amortisations-Edikt.

Dem Schulverweser Joseph Maier von Pfaffenhofen ist der, von gefertigter Behörde unterm 29. April 1828 über ein auf dem Anwesen des Bauern Johann Falch von Gottmannshofen in I. Hypothek eingetragenes zu 5% verzinsliches und gegen einvierteljährige Aufkündigung heimzahlbares, Kapital ad 350 fl. errichtete Schuld- und Hypothekenbrief zu Verlust gegangen.

Auf den Antrag desselben wird daher der unbekannte Inhaber dieser Urkunde hiemit öffentlich und ediktaliter aufgefordert, solche binnen 6 Monaten von heute an, um so gewisser hierorts vorzuzeigen, widrigenfalls nach fruchtlosem Terminsablaufe die Urkunde für erloschen und ungültig erklärt werden würde.

Wertingen, den 15. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

167.) praes. 20/3 43.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Amtshilfe gegen den Bauern Georg Kiechle zu Glashof wird dieses Hofgut, dessen Beschreibung unten folgt, entweder in drei bereits abgesteckten Abtheilungen oder im Ganzen unter den bei der Versteigerung zu eröffnenden Bedingungen an den Meistbiethenden verkauft.

Hierzu ist Tagsfahrt auf Mittwoch den 10. May d. Js. früh 10 Uhr bestimmt und wird die Versteigerung, welche sich nach den Bestimmungen der §§. 87. und folgenden des jüngsten Prozeßgesetzes richtet, auf dem Glashofe, Gemeinde-Verbands Niederrieden Statt haben.

Die Felder und Wirthsschafts-Gebäude können täglich eingesehen werden, und wird der Vorsteher zu Niederrieden auf Anfragen bei ihm jeden Aufschluß geben.

Auswärtige Kauflustige haben Vermögens-Nachweis vorzulegen, zugleich wird bemerkt, daß dieses Gut im Jahre 1837 auf 17253 fl., dagegen im Jahre 1841 auf 20,300 fl., und jetzt auf 11,500 fl., geschätzt worden ist, und die Versteigerungs-Bedingungen bei Gericht erfahren werden können.

Beschreibung.

Der Glashof ist ein Einzelnhof in der Waldgegend östlich von Niederrieden, welcher Gemeinde er zugetheilt ist. Von jenem Dorfe ist er ¾ Stunden entfernt, von dem Weiler Otterwald aber ¼ Stunde. Gegen die übrigen Seiten hin ist das Feld von Waldungen umgränzt. Dasselbe enthält: 266 44/100 Tagwerk Wiesen, Aecker, Wald und Oedung, nämlich 80 26/100 Tagwerk Wiesen und Waideland. 89 52/100 Tagwerk Aecker, wovon etwa 24 Tagwerk mit Roggen und 4 Tagwerk mit Feesen und Roggen Mischling besaamt sind. 66 66/100 Tagwerk Wald und Oedung, meist junger Fichten-Anflug.

Auf dem Gute sind: 1.) ein neues Wohnhaus mit neugebautem Ziegelstadel, ganz von Backsteinen und Platten gedeckt. Der Stadel ist der Brandversicherungs-Anstalt mit 800 fl. einverleibt. 2.) Ein altes Wohn- und Wirthschaftsgebäude von 110 Fußen Länge und 48 Fußen Breite, der Brandversicherungs-Anstalt mit 2300 fl. einverleibt.

Das Gut ist bodenzinsig zum kgl. Rentamte Ottobeuren, gibt einen Bodenzins von 136 fl. 54 kr., ist ganz zehentfrei, und bezieht ein Forstrecht von 15 Klafter weichen Scheitholzes im sogenannten Egger Walde.

Das Steuer-Simplum beträgt 26 fl. 26⅞ kr. Die Verhältniß-Zahl des steuerbaren Betrags ist 1586,9.

Ottobeuern, am 28. Februar 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

168.) a.) praes. 2/3 43.

Edictal-Citation.

Die Gebrüder Franz Joseph und Rupert Fischer, Söldnerssöhne von Oberdiessen, dieß Gerichts, ersterer als Gemeiner im kgl. 5. Chevauxlegers-Regiment schon am 1. Okt. 1814, der andere als Gemeiner im k. 14. Linien-Infanterie-Regiment am 7. Sptbr. 1813 abgeschrieben, werden bis zur Zeit noch vermißt.

Auf Andringen ihrer Erben werden nun Franz Joseph und Rupert Fischer oder ihre rechtmäßige Deszendenten und wer immer gegen dieselben rechtlichen Anspruch zu haben glaubt, hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten a dato sich um so sicherer zu melden, als außerdem ihr in 3076 fl. bestehendes Vermögen den nächsten Verwandten gegen Caution ausgeantwortet werden würde.

Buchloe, den 13. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Kruger, Landrichter.

169.) praes. 1/3 43.

Vorladung.

Dem abwesenden Kaspar Vogel von Burgau wurde in seinen Streitsachen gegen die ledige Kreszentia Mayerle von Nordheim wegen Vaterschaft und Kindesnährung von dieser der Streitentscheidungseid zugeschoben. Derselbe wird nun aufgefordert, die Eidesformel in den Akten dahier einzusehen, und binnen 30 Tagen sub poena recusati zu erklären, ob er den anerbotenen Haupteid annehme, oder zurückschiebe, oder das Gegentheil auf andere Art beweisen wolle, und auf die ersten zwei Fälle seine vermeinten Einwendungen gegen die Eidesformel binnen des nämlichen Termins sub poena praeclusi abzugeben.

Burgau, den 17. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

170.) praes. $\frac{21}{3}$ 43.

Oeffentliche Vorladung.

Der seit dem Jahre 1813 vermißte Soldat Anton David Preßl von Neuhausen, k. Ldg. Kempten, oder dessen allenfallsige Descendenz werden hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten von ihrem Leben und Aufenthalte hieher Nachricht zu geben, widrigenfalls Anton David Preßl für verschollen erklärt, und sein Vermögen, welches sich auf etwa 871 fl. beläuft, den Erben gegen Caution verabfolgt würde.

Kempten, den 16. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

171.) a.) praes. $\frac{21}{3}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers wird die Herberge des Kalkbrenners Xaver Weißler auf dem Schleien, Hs.-Nr. 197, aus einer Wohnstube, einer Küche, zwei Kämmerchen und einem Dachboden etc. bestehend, nebst dem dazu gehörigen Wurzgarten, zusammen auf 375 fl. gerichtlich geschätzt, im Wege der Hülfsvollstreckung nach Maßgabe des Hypotheken-Gesetzes §. 64. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 an den Meistbietenden verkauft, und zu diesem Ende Tagsfahrt auf Dienstag den 18. April l. Js. Vormittags 11 Uhr anberaumt.

Kaufsliebhaber haben sich an diesem Termine in dem diesseitigen Gerichtslokale einzufinden, die nähern Kaufsbedingnisse zu vernehmen, und ihre Angebot zu Protokoll zu geben.

Kempten, den 15. März 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Buckingham.

Rist.

172.) c.) praes. $\frac{30}{1}$ 43.

Edictalladung.

Bei dem fürstlichen Stadt- und Herschaftsgerichte Oettingen werden unter andern nachstehende abwesende Kuranden in der Vormundschaftstabelle fortgeführt, welche, da von ihnen schon über 30 Jahre keine Nachricht zu erhalten war, vorschriftsgemäß edictaliter vorgeladen werden müssen, als:

1.) Joseph Deubler von Herblingen, seit dem russischen Feldzuge vermißt, Sohn des Michael Deubler von Herblingen, besitzt ein väterliches Vermögen von 860 fl. 45 kr. 5 hl., gemäß Theilungs-Zettels vom 18. April 1818.

2.) Lorenz Ederer von Flotzheim, über 30 Jahre abwesend, besitzt ein Vermögen von 37 fl. 34 kr., für welches der Schneidermeister Alois Ederer von Dinkelsbühl eine Kaution aufrecht gemacht hat.

3.) Andreas Eger von Oettingen, vermißt seit dem 17. Oktober 1812, besitzt ein Vermögen von 807 fl. 16 kr. 6 hl., ererbt aus der Verlassenschaft seiner Mutter, Margaretha Eger, und der Maria Jakobina Kesselbauer dahier, welches gegen Kaution bei dem Metzgermeister Heinrich Eger dahier aussteht.

4.) Alois Eiberger und Marianna Eiberger von Oettingen, Ersterer angeblich 35 Jahre abwesend, und Letztere schon seit 47 Jahren abwesend.

Beide Abwesende besitzen mit einander ein Vermögen von 100 fl., welches bei der k. Bank in Nürnberg gegen Verzinsung anliegt.

5.) Joseph Fackler von Oettingen, über 30 Jahre abwesend, besitzt ein Vermögen von 275 fl. 20 kr., welches hypothekarisch aussteht.

6.) Wilhelm Groß von Hainsfarth, vermißt seit dem 1. Dezember 1812, besitzt ein Vermögen nach der Rechnung vom 18. Dezember 1816 von 1513 fl. 37 kr. 1 hl., welches bereits an die bekannten Erben gegen Kaution verabfolgt worden ist.

7.) Christoph Hubel von Allerheim, seit dem russischen Feldzuge vermißt, besitzt ein ausgemachtes väterliches Vermögen von 1000 fl., welches gegen Realkaution hinausgegeben wurde.

8.) Franz Anton Leberle von Utzwingen, seit 30 Jahren vermißt, besitzt ein Vermögen von 1094 fl., welches den Erben gegen Kaution verabfolgt wurde.

9.) Kaspar Randi von Herblingen, seit mehr als 30 Jahren abwesend, besitzt ein Vermögen von 63 fl. 25 kr., welches den bekannten Erben gegen Kaution ausgehändigt wurde.

10.) Ignaz Rau von Munningen, seit 30 Jahren abwesend, besitzt ein versichertes Vermögen von 55 fl.

11.) Johannes Schneider von Utzwingen, vermißt seit dem 1. Jänner 1813, besitzt ein hypothekarisch versichertes Vermögen von 3074 fl. 31 kr.

12.) Alois Taglieber von Enslingen seit 47 Jahren abwesend, besitzt ein verkautionirtes Vermögen von 1417 fl. 26 kr. 5 hl.

13.) Leonhard Windisch von Fremdingen, seit 35 Jahren vermißt, besitzt ein verkautionirtes Vermögen von 1076 fl. 5 kr. 4 hl.

14.) a. Joseph, b. Karl und c. Franz Xaver Meyer aus Dornstadt seit 30 Jahren vermißt, besitzen aus dem Nachlaß des Büchsenmachers Lorenz Meyer von Dornstadt, zusammen einen Erbtheil von 102 fl. 15¾ kr., welcher gegen Kaution hinausgegeben worden ist.

15.) Andreas Steinheber von Hochaltingen, vermißt seit dem russischen Feldzug, besitzt ein ausgemachtes versichertes Vermögen von 150 fl.

16.) Sebastian Siller von Boosacker, seit 30 Jahren vermißt, hat ein versichertes Vermögen von 30 fl.

Diese vorstehenden Personen, oder ihre etwaigen Deszendenten, unbekannte Erben und Erbnehmer derselben werden nun hiemit öffentlich aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Gerichte binnen gesetzlicher Frist von 6 Monaten entweder mündlich oder schriftlich um so gewisser zu melden, und nach vorheriger weiterer Anweisung die Aushändigung des bezeichneten Vermögens zu gewärtigen, als sie nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist für verschollen und resp. todt erklärt, und nach dem Statutarrechte vom 14. September 1782 das Vermögen derselben, da sie schon über 30 Jahre abwesend sind, an deren nächste Verwandte, die sich als solche legitimiren, ohne Kaution überlassen werden würde.

Oettingen, den 25. Januar 1843.

Fürstl. Stadt- und Herrschaftsgericht.

Baur, Justizrath.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 16. Maerz 1843.	Pap.	Geld.	Den 20. März 1843.	Pap.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	101¼	101¼	*Obligationen à 3½% prompt*	101½	101¼
Bank-Aktien . . Div. I. Sem.	668	666	*Bank Aktien . . Div. I. Sem.*	668	666

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 1ten April 1843. Nr. 13.

Bekanntmachungen der Behörden.

173. c.) praes. 13/3 43.

Die Verakkordirung von Eisenbahn-Bau-Materialien.

Samstag den 1. April 1843 Vormittags von 9 — 12 Uhr werden nachstehende Eisenbahnbau-Materialien bei der unterfertigten Polizei-Behörde auf dem Wege des öffentlichen mündlich-protokollarischen Aufgebotes an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nemlich

einfach gebrannte Ziegelsteine 141,300 Stück,
doppelt gebrannte Ziegelsteine 15,900 Stück,
bester Qualität.

Die Uebernahms-Bedingnisse liegen vom heutigen Tage an im Amts-Lokale der mitunterfertigten kgl. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen.

Wertingen, am 11. März 1843. Meitingen, am 8. März 1843.

K. B. Landgericht. Kgl. Eisenbahnbau-Sektion.

Hermann, Landrichter. **C. Feigele**, Ingenieur.

Maurer, Rechnungsführer.

174.) a.) praes. 29/3 43.

Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betreff.

Donnerstag am 27. April 1843 Vormittags um 9 Uhr werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizei-Behörde im Locale derselben auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nemlich:

Der Bau der mechanischen Werkstätte auf dem Bahnhofe vor dem Frauenthor dahier mit folgenden beiläufigen Anschlag-Beträgen für die verschiedenen Handwerker, als

circa 63,000 fl. für Grundgraben-, Maurer-, Steinhauer-, Tüncher- und Dachdecker-Arbeiten;
" 4,900 fl. Zimmermanns-Arbeit (ohne Lieferung des Bauholzes);
" 2,500 fl. Schreiner-Arbeiten;
" 2,600 fl. Schlosser- und Schmied-Arbeiten;
" 1,100 fl. Glaser-Arbeiten;
" 2,200 fl. Kupferschmied- und Flaschner-Arbeit;
" 700 fl. Oelanstriche.

Pläne, Kosten-Anschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 18ten April 1843 an, im Amts-Lokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen.

Jeder Steigerungslustige hat vor dem Anfange der Steigerungs-Verhandlung seine Qualifikation sowie seine Kautions-Fähigkeit durch legale Zeugnisse nachzuweisen.

Die versiegelt einzureichenden Submissionen, wozu die lithographirten Formulare bei der unterfertigten Sektion zu empfangen sind, müssen längstens am 26. April Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht seyn,

und haben sämmtliche Submittenten in dem anberaumten Eröffnungstermine persönlich zu erscheinen, und der Eröffnung der Submission beizuwohnen.

Nürnberg, den 27. März 1843.

Stadtmagistrat. **Binder**, Bürgermeister.

K. Eisenbahnbau-Sektion. **Dambrun**, Ingenieur.

175.) praes. 30/3 43.

Den Verkauf der aus den Hofmarken Straß-Burgheim und Oggermühle gebildeten Complexe betreffend.

Da die am 15. d. Mts. öffentlich in Straß vorgenommenen Verkaufs- und Pacht-Verhandlungen über:

a) das Hofmarksschloß zu Straß an der Landstraße von Neuburg nach Donauwörth gelegen, mit Bräuhaus, gesondertem Sommerkeller, Nebengebäuden, Gärten, Feldern und Wiesen;

b) das Oekonomie-Gut allda, mit entsprechenden Gebäuden und Gründen;

c) die einzelnen gegen 70 Tgw. betragenden zu besondern Ansiedelungen in Straß gut gelegenen Aecker und Wiesen, und

d) das Hofmarkschlößlein in Burgheim mit Grundstücken die höchste Genehmigung nicht erhalten haben, so wird zum wiederholten Verkauf oder zwölfjähriger Verpachtung im Einzelnen oder Ganzen auf den 18. April l. Js. Tagsfahrt mit der Bemerkung angesetzt, daß auch namentlich das Brauhaus mit Sommerkeller und Lustwäldchen, einzelne Theile des Schloßes nebst einem großen mit vorzüglichen Obstbäumen versehenen Garten, dann der Garten und Gemeindetheile in Burgheim, gesondert abgegeben werden können.

Auf gleiche Weise wird der Straßer-Ziegelstadel mit Wohnung und Grundstücken einer wiederholten dreijährigen Verpachtung unterstellt.

Die Verhandlung beginnt in der hiesigen Rentamts-Kanzlei Morgens 9 Uhr, und wird mit den größern Gütern begonnen.

Die Zahlungsbedingungen sind für die Käufer äußerst günstig gestellt, und die Kaufs-Gegenstände können stets eingesehen werden.

Unbekannte Kaufsliebhaber haben sich über hinlängliches Vermögen auszuweisen.

Neuburg, den 27. März 1843.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Reitschuster, Rentbeamter.

176.) praes. 24/3 43.

Curatelstellung.

Der Söldner und Rechenmacher Leonhard Marxer von Attenhausen ist nach rechtskräftigem Erkenntniß wegen Verschwendung unter Curatie gestellt, und als Curator der Bruder desselben Joseph Marxer von dort verpflichtet.

Dieß wird mit dem Bedeuten bekannt gemacht, daß ohne Genehmigung des Letzteren dem Leonhard Marxer verbindlich weder etwas geborgt, noch irgend ein Vertrag abgeschlossen werden könne.

Krumbach, den 18. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Holler, Landrichter.

177.) praes. 24/3 43.

Steckbrief.

Der Sohn der Vogt'schen Eheleute von Grafertshofen, unterfertigten Gerichts, Joseph Vogt, hat sich bereits zum zweitenmale von Hause entfernt, ohne daß sein bisheriger Aufenthaltsort bekannt geworden wäre.

Man ersucht daher alle resp. kgl. Behörden um geeignete Spähe und Anherlieferung im Falle seiner Betretung, zu welchem Zwecke man nachstehendes Signalement und anderweitige Notizen mittheilt:

Der Knabe Joseph Vogt ist 11 Jahre 1 Tag alt, katholischer Religion, 3½ Schuh groß, hat blonde Haare, hohe Stirne, braune Augen, blonde Augenbraunen, stumpfe Nase, proportionirten Mund, rundes Kinn, bleiche Gesichtsfarbe, und rundes Angesicht. Seine Zähne sind breit und weiß.

Bei seiner Entweichung trug Joseph Vogt einen grau-blauen Janker, mit breiten weißen Knöpfen, zwei Paar Hosen, nemlich eine roth- und blau-gestreifte von Sommerzeug, und desgleichen eine dunkelfarbige mit Dinte beschmutzt.

Ferner trug er eine Merino-Schildkappe mit Haarschnur, eine schwarz- und weiß-gestreifte Zeug-Weste, und leinwandenes Hemd, als Fuß-Bekleidung Bindschuhe.

Der Knabe Joseph entfernte sich den 7. März d. Js. Früh Morgens, und wurde an selbem Tage noch in Biberach, Schießen, k. Ldg. Roggenburg, desgleichen Roggenburg selbst gesehen. Höchst wahrscheinlich wird er seinen Weg in die Schweiz genommen haben.

Weissenhorn, den 20. März 1843.

Gräfl. Fugger'sches Herrschaftsgericht.
Baur, Herrschaftsrichter.

178.) praes. 24/3 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf Absterben der Bäcker Joseph und Cäcilia Wurschen Eheleute zu Krumbach soll deren hinterlassenes Grund-Vermögen der öffentlichen theilweisen Versteigerung ausgesetzt werden.

Dasselbe besteht: A. in dem Anwesen selbst, als: a) Wohnhaus Nr. 85. und Stall unter einem Dache, besonderm Stadel, Hofraum und Gärtchen Pl.-Nr. 178, b) Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an unvertheilten Gemeindegründen, eigen mit 2 kr. 2 hl. Grundzins belastet.

B. Die vertheilte Gemeinde-Gerechtigkeit, nämlich: a) 0,04 Dez. Krautgarten am Espach Pl.-Nr. 244, b) 0,03 Dezim. Erdbirnstrangen am obern Ried Pl.-Nr. 419, c) 0,28 Dez. Acker in der Kuhstelle Pl.-Nr. 1700, d) 0,14 Dez. Schwarzlochtheil Pl.-Nr. 911, e) 0,38 Dez. Wiese beim Klingensteig Pl.-Nr. 563, f) 4,22 Dez. Reuthetheil-Waldung Pl.-Nr. 1889, g) 5,05 Dezim. Hahnenwangtheil Pl.-Nr. 1910 eigen.

C. 0,52 Dez. Hanwangacker, Pl.-Nr. 612, eigen.

D. 0,62 Dez. Höllenghauacker Pl.-Nr. 1413, bodenzinsig.

E. 0,50 Dez. Wiese, das lange Mahd Pl.-Nr. 1351, bodenzinsig.

F. 0,72 Dez. Hanwangacker Pl.-Nr. 632, eigen

G. 0,60 Dez. Acker zwischen den Wegen Pl.-Nr. 668, eigen.

H. 0,37 Dez. Galbergwiese, Pl.-Nr. 1180, eigen.

I. 0,53 Dez. detto Pl.-Nr. 1181, eigen.

Die Versteigerung findet statt Dienstag den 18. April l. Js. Vormittags 9 Uhr.

Die Schätzungs-Protokolle liegen bei dem kgl. Landgerichte zur Einsicht offen, und wird bemerkt, daß die Kaufschillinge für die sub C — H. beschriebenen Grundstücke in sechs nach 5% verzinslichen Jahresfristen getilgt werden können.

Der Zuschlag an die Meistbiethenden hängt von der vor- und obervormundschaftlichen Genehmigung ab.

Dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich durch legale Leumunds- und Vermögens-Zeugnisse auszuweisen.

Krumbach, den 16. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Holler, Landrichter.

179.) praes. 25/3 43.

Edictalladung.

Der Söldner und Weber Alois Stegherr von Münster hat sich zahlungsunfähig erklärt und dem Gant-Verfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage,

und zwar: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren rechtsförmlichen Nachweisung auf Mittwoch den 26. April d. Js., wobei zugleich der Versuch gemacht werden wird, das Gant-Verfahren durch Vergleich zu erledigen; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und um Beweise dieser Einreden auf Samstag den 27. Mai l. Js.; 3) zum Schluß-Verfahren durch Abgabe der Replik und Duplik auf Dienstag den 27. Juni d. Js., jedesmal früh 9 Uhr im dießseitigen Gerichtslokale anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Gantirers unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen von der dermaligen Concursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber mit den an diesen Tagen vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben werde.

Derjenige bekannte Gläubiger, welcher am ersten Ediktstage nicht erscheint, wird im Falle eine Ausgleichung zu Stande kömmt, dem Beschlusse der Mehrzahl der Erschienenen beistimmend angenommen werden.

Alle jene, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Handen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, jedoch unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Schlüßlich wird noch bekannt gemacht, daß das Vermögen des Gantirers nach dem hergestellten Inventare 620 fl. beträgt, während die bereits angegebenen Forderungen sich auf 1828 fl. 42 kr. belaufen, unter welch letzterem 1154 fl. 5 kr. im Hypothekenbuche eingetragen sind.

Schwabmünchen, den 16. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

180.) praes. 2/3 43.

Vorladung.

Die Alois Riesschen Eheleute zu Beilenberg, Gemeinde Altstädten haben um Zusammenberufung ihrer Gläubiger zum Versuche einer gütlichen Beilegung ihres Schuldenwesens gebeten.

In Folge dessen werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Riesschen Eheleute zu dem besagten Ende auf Montag den 10. April 1843 Vormittags 9 Uhr und zwar mit dem Anhange hierher vorgeladen, daß der Ausbleibende als den Beschlüssen und Anträgen der Mehrzahl der erschienenen Gläubiger beistimmend würde betrachtet werden.

Sonthofen, den 17. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Thalhauser, Landrichter.

181.) praes. 2/6 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Oeconomen, Bürgers Jakob Hänle dahier, bestehend: 1) in Wohnhaus Stall und Stadel, das Wohnhaus ist im ersten Stock gemauert, im zweiten in Riegeln gemauert mit Platten gedeckt.

Hiebei befindet sich auch ein Gärtchen, und das Gemeinde-Recht, auf welch' Letzterem 75 fl. Kapital, ad 3 fl. Bodenzins zur Commune haftet, taxirt auf 1200 fl.

2) ½ Jchrt. Acker in der Schwärze Nr. 2058 zehentbar, 200 fl.

3) ein Acker beim spanischen Kreuz Nr. 2494 mit Feesen angebaut, zehentfrei 225 fl.

4) ein Acker im Dunzinger Weg zu 75 Dez. Nr. 2494, zur Hälfte mit Klee, zur Hälfte brach 160 fl.

5) 1 Tgw. 2 Dez. Wiese, Pfeiferluß genannt 100 fl. Summe: 1885 fl. dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt, und es wird hiezu Termin auf Samstag den 29. April bis Morgens 9 Uhr angesetzt, wozu erwerbs- und zahlungsfähige Käufer vorgeladen sind.

Der Hinschlag erfolgt nach den Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes, und nach § 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837.
Lasten und Kaufs-Bedingnisse werden am Verkaufs-Termine bekannt gemacht werden.

Günzburg, am 16. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wurzer, Landrichter.

182.) praes. $\frac{28}{3}$ 43.

Curatelstellung.

Die verwittibte Pfründnerin Maria Anna Zobel von Klosterhof hat sich der Curatie unterworfen.

Dieß wird hiedurch mit dem Anhange bekannt gemacht, daß Maria Anna Zobel ohne Einwilligung ihres Kurators des Bauern Johann Georg Rapp von Klosterhof, keinerlei Verbindlichkeit einzugehen vermöge.

Oberdorf, den 22. März 1843.

Freihrl. v. Ponikau'sches Patrimonial-Gericht I. Klasse Aitrang.

Koneberg, Patrimonialrichter.

183.) praes. $\frac{27}{3}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Im Konkurse der Gläubiger wider den Ziegler Alois Gallenmüller dahier wird auf Instanz der Ersteren das Anwesen des Letzteren, bestehend in: 1) einem Wohnhaus mit Hofraum 17 Dez. Pl.-Nr. 1097, 2) einem Ziegelstadel mit Plattform 5 Schff., 2 Karren, 2 Schlitten, Bank und 2 Leitern, 3) der Baumgarten Pl.-Nr. 1097½ 27 Dez. Bon.-Kl. Nr. 21., 4) der Ziegelacker Pl.-Nr. 1522½ 71 Dez. Bon.-Kl. 19. mit Klee bestockt, 5) der Wegacker an der Zwerg Pl.-Nr. 2682, 2 Tgw. 78 Dezim. Bon.-Kl. 17, Brache; 6) der Wittislinger Wegacker Pl.-Nr. 2949, 94 Dez. Bon.-Kl. 16, 7) der Acker an der Richtstatt Pl.-Nr. 2501, 1 Tgw. 60 Dez. Bon.-Kl. 22, zur Hälfte mit Fesen angebaut, 8) der Krautgarten vor'm Pfarrthor Pl.-Nr. 1654, 11 Dez. Bon.-Kl. 22., 9) das Feld im Kehrt, Pl.-Nr. 4376, 2 Tgw. 02 Dez., Bon.-Kl. Nr. 15, Brache, 10) die Wiese in den Rottlen Pl.-Nr. 5298, 82 Dez., Bon.-Kl. Nr. 10., 11) die Wiese zu Biblis Pl.-Nr. 5048, 2 Tgw. 31 Dez. Bon.-Kl. 16. nebst Mobiliarschaft an Hausrath und dgl. dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Termin hiezu auf den 11. April 1843 Morgens 8 Uhr am Gerichtssitze anberaumt, wozu zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß bei dem Ziegelstadel 2700 St. ungebrannte Platten, 3500 St. ungebrannte Ziegelsteine und ein Vorrath von Lehm sich befindet, so wie, daß der Hinschlag nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes und nach § 95 und 98 des Gesetzes vom 17. Novbr. 1837 geschieht.

Die genauere Beschreibung der Realitäten, so wie das Schätzungs-Protokoll liegen den Kaufslustigen in der Zwischenzeit in der diesseitigen Registratur zur Einsicht offen.

Lauingen, den 20. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

184.) praes. $\frac{22}{3}$ 43.

Vorladung.

Die Schlosser Peter Ramp'schen Relikten von hier haben sich für zahlungsunfähig erklärt, und wird Termin zur Einvernehmung der Gläubiger und zum Versuche gütlicher Erledigung der Schuldensache auf Montag den 24. k. Mts. April Vormittags 10 Uhr angesetzt, wozu Jedermann, der einen Anspruch zu machen hat, hiemit vorvorgeladen wird.

Krumbach, den 20. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Haller, Landrichter.

185.) praes. 29/3 43.

Anwesens-Verkauf.

Zum Verkaufe des in dem Nachlasse der dahier verlebten Schuhmachers-Wittwe Elisabetha Beck, bestehend in einem einstöckigen, bürgerlichen Hause mit Stall unter einem Dach und Hofraum 2 Dez. groß, Pl.-Nr. 45 dann mehrerer in dem Hause vorhandener Mobiliarschaft, bestehend in verschiedenen Hausgeräthen und Betten ꝛc., wird Termin auf Dienstag den 18. April l. Js. und zwar zum Verkauf des Hauses auf Vormittags 9 Uhr, und zum Verkauf der Mobilien auf Nachmittags 2 Uhr angesetzt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Harburg, den 25. März 1843.

Fürstliches Herrschaftsgericht.

Kummer, Herrschaftsrichter.

186.) praes. 2/3 43.

Wiederbesetzung des Frühmeß-Benefiziums in Aitrang betr.

Das in die Klasse der einfachen Benefizien gehörige Frühmeß-Benefizium zu Aitrang ist erledigt.

Das jährliche Erträgniß der Pfründe ist auf 285 fl. 12 kr. fatirt.

Bewerber um dieses Benefizium haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen 6 Wochen entweder unmittelbar dem Patronatsherrn, königl. Kämmerer, Freiherrn v. Ponikau, auf Osterberg, St. Mang und Hopferau, d. Z. zu Osterberg, oder anher zu überreichen.

Schloß St. Mang zu Füßen den 27. März 1843.

Freiherrlich von Ponikau'sche Renten-Verwaltung St. Mang.

Riedele.

187.) praes. 30/3 43.

Versteigerung.

Dienstag den 4. April 1843 Früh 10 Uhr und die folgenden Tage werden die von der verstorbenen Krämerswittwe Barb. Springer dahier hinterlassenen Mobilien in deren Wohnung Hs.-Nr. 346 an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft, wozu Kaufslustige zu erscheinen eingeladen werden.

Zugleich wird noch öffentlich bekannt gemacht, daß Dienstag den 11. April 1843 Vormittags 10 Uhr aus der nemlichen Verlassenschaft ein neu erbauter Stadel sammt Garten, in der innern Vorstadt situirt, unweit dem Fischer Jakob Kratzer, und ein Leibi-Holz-Antheil, in der dießseitigen Landgerichts-Kanzlei öffentlich an den Meistbiethenden salvo ratificatione verkauft werden wird, wozu gleichfalls Kauflustige — Fremde mit Vermögens und Leumundszeugnissen versehen — eingeladen werden.

Günzburg, den 17. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wurzer, Landrichter.

188.) praes. 29/3 43.

Anwesens-Verkauf.

Nach dem Antrage der Vormünder der von den Bachmann'schen Müllers-Eheleuten zu Bertoldshofen hinterlassenen 2 minderjährigen Kindern wird im Interesse dieser Waisen das nachbeschriebene Bachmann'sche Mühlanwesen dem öffentlichen Verkaufe durch Meistgebot im ganzen oder theilweise unter Vorbehalt der vormundschaftlichen und obervormundschaftlichen Genehmigung ausgesetzt.

Anwesens-Beschrieb.

Dasselbe besteht: 1) in dem Wohngebäude Hs.-Nr. 40. in dem Pfarrdorfe Bertoldshofen

sammt Mahlmühle unter einem Dache mit drei Mahl- und einem Gerbgange an dem nicht unbeträchtlichen Geldnachfluße gelegen. Das Wohnhaus und Mühlgebäude sind gemauert und mit Legschindeln gedeckt; 2) in den daran gebauten Stallungen, Stadel und Schupfe, und die Stallungen sind ebenfalls gemauert; 3) eine Wasch- und Backküche, Schweinstall, Holz- und Wagenschupfe; 4) in einer Sägmühle; 5) in dem gemauerten und mit Platten gedeckten zweistöckigen Pfründehaus mit angebautem Oekonomiegebäude, bestehend in Stallung, Stadel und Schupfe.

Die Gebäude umfassen einen Hofraum von 70 Dezim.

Die Gründe enthalten:

1 Tgw. Gärten, 35 Tgw. 33 Dez. Aecker, 69 Tgw. 19 Dez. Aenger und Wiesen, 19 Tgw. 24 Dez. Waldungen; 6 Tgw. 19 Dezim See; 11 Dez. Weiher, und 2 Tgw. 15 Dez. Oedungen.

Auf diesem Anwesen haftet doppelte Gemeinds-Gerechtigkeit an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen, und dem s. g. sehr beträchtlichen Sechs-Pfarrwald.

Das Wohnhaus, Mühle und Oeconomie-Gebäude nebst 21 Tgw. 68 Dezim. Gründe waren ehedem zu dem k. Rentamt Oberdorf erbrechtsweise bestandbar, und sind nun dahin zinsbar, das übrige Gut ist eigen. Hierauf lasten zum k. Rentamt: Spinnbatzen 4 kr., Holzdienst 12 kr., Jagdfrohn 12 kr., Handfrohn 16 kr., Holzschnitgeld 57 kr., Spannfrohn 30 kr. statt des Laudemiums für den Vasallenfall, Bodenzins 8 fl. 46 kr. 6 hl. statt des Laudemiums für den Herrenfall, 6 fl. 16 kr. 2 hl. Grasgeld, 27 kr. 3 hl. Küchengefäll, 34 kr. Mühlgilt, in Kern 1 Schffl. 2 Mtz. 3 Vierlg., in Haber 2 Schffl. 5 Mtz. 1 Vrlg. 1 Sechzg. Grundzins 39 kr. 1 hl., vom Fischwasser auf der Geldnach, jährlichen Grundzins 1 fl. 42 kr. 6 hl. zur Pfarrkirche Bertoldshofen Grundzins 1 fl. dem Pfarrmeßner von jeder Gattung ausgebauten Getreids eine Läutgarbe, den Armen in Bertoldshofen jährlich 2 Mtz. Mühlkorn im Lokalmaaße. Einige Gründe sind zur Pfarrei Bertoldshofen groß- und kleinzehentbar, die mehreren sind zehentfrei.

Die einfache Rustikal-Steuer beträgt 12 fl. 20 kr. 7 hl.

Die Versteigerung hat man auf Montag den 24. kommenden Monats April früh 9 Uhr bei dem Bräuer Michael König in Bertoldshofen Termin anberaumt, wozu die Kaufslustigen eingeladen, und wobei die näheren Kaufs-Bedingungen werden eröffnet werden.

Auswärtige, dem Gerichte nicht bekannte Käufer haben sich durch legale Zeugnisse über Vermögen und Leumund auszuweisen.

Diejenigen Kaufsliebhaber, welche von dem Mühlgute inzwischen nähere Einsicht zu nehmen wünschen, haben sich an die Vormünder Mang Eurisch in Hausen, der Gemeinde Bertoldshofen, oder Georg Mäggle in Immenhofen zu wenden.

Bemerkt wird, daß auf dieses Mühlanwesen bereits ein außergerichtliches Angebot von 24,200 fl. gelegt wurde.

Oberdorf, am 22. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Abt, Landrichter.

189.) b.) praes. 2/3 43.

Edictal-Citation.

Die Gebrüder Franz Joseph und Rupert Fischer, Söldnerssöhne von Oberdiessen,

dieß Gerichts, ersterer als Gemeiner im kgl. 5. Chevauxlegers-Regiment schon am 1. Okt. 1814, der andere als Gemeiner im k. 14. Linien-Infanterie-Regiment am 7. Sptbr. 1813 abgeschrieben, werden bis zur Zeit noch vermißt.

Auf Andringen ihrer Erben werden nun Franz Joseph und Rupert Fischer oder ihre rechtmäßige Deszendenten und wer immer gegen dieselben rechtlichen Anspruch zu haben glaubt, hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten a dato sich um so sicherer zu melden, als außerdem ihr in 5076 fl. bestehendes Vermögen den nächsten Verwandten gegen Caution ausgeantwortet werden würde.

Buchloe, den 13. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Kruger, Landrichter.

190.) b.) praes. 3/3 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers wird die Herberge des Kalkbrenners Xaver Weißler auf dem Schleien, Hs.-Nr. 197, aus einer Wohnstube, einer Küche, zwei Kämmerchen und einem Dachboden rc. bestehend, nebst dem dazu gehörigen Wurzgarten, zusammen auf 375 fl. gerichtlich geschätzt, im Wege der Hülfsvollstreckung nach Maßgabe des Hypotheken-Gesetzes §. 64. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle von 1837 an den Meistbietenden verkauft, und zu diesem Ende Tagsfahrt auf Dienstag den 18. April l. Js. Vormittags 11 Uhr anberaumt.

Kaufsliebhaber haben sich an diesem Termine in dem diesseitigen Gerichtslokale einzufinden, die nähern Kaufsbedingnisse zu vernehmen, und ihre Angebot zu Protokoll zu geben.

Kempten, den 15. März 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Buckingham.

Rist.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 27. Maerz 1843.	Pap.	Geld.	Den 30. März 1843.	Pap.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	101½	101¼	*Obligationen à 3½% prompt*	101½	101¼
Bank-Aktien . . Div. I. Sem.	668	—	*Bank Aktien . . Div. I. Sem.*	666	664

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 8ten April 1843. Nr. 14.

Bekanntmachungen der Behörden.

191.) b.) praes. $\frac{29}{3}$ 43.

Die Veraccordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betreffend.

Donnerstag am 27. April 1843 Vormittags um 9 Uhr werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizei-Behörde, im Locale derselben, auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nemlich:

Der Bau der mechanischen Werkstätte auf dem Bahnhofe vor dem Frauenthor dahier, mit folgenden **beiläufigen** Anschlag-Beträgen für die verschiedenen Handwerker, als

circa 63,000 fl. für Grundgraben-, Maurer-, Steinhauer-, Tüncher- und Dachdecker-Arbeiten;
" 4,900 fl. Zimmermanns-Arbeit (ohne Lieferung des Bauholzes);
" 2,500 fl. Schreiner-Arbeiten;
" 2,600 fl. Schlosser- und Schmied-Arbeiten;
" 1,100 fl. Glaser-Arbeiten;
" 2,200 fl. Kupferschmied- und Flaschner-Arbeiten;
" 700 fl. Oelanstriche.

Pläne, Kosten-Anschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 18ten April 1843 an, im Amts-Lokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen.

Jeder Steigerungslustige hat vor dem Anfange der Steigerungs-Verhandlung seine Qualifikation sowie seine Kautions-Fähigkeit durch legale Zeugnisse nachzuweisen.

Die versiegelt einzureichenden Submissionen, wozu die lithographirten Formulare bei der unterfertigten Sektion zu empfangen sind, müssen längstens am 26. April Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht seyn, und haben sämmtliche Submittenten in dem anberaumten Eröffnungstermine persönlich zu erscheinen, und der Eröffnung der Submission beizuwohnen.

Nürnberg, den 27. März 1843.

Stadtmagistrat. K. Eisenbahnbau-
Binder, Bürgermeister. Sektion.
Dambrun, Ingenieur.

192.) praes $\frac{4}{4}$ 43.

Lohrinden-Verkauf.

Dienstag den 25. April Nachmittags 2 Uhr, wird in der Forstamts-Kanzlei dahier die pro 18⁴²/₄₃ in den k. Revieren Bühl und Stoffenried anfallende Eichen- und Fichten-Lohrinde im Aufstriche versteigert.

In der Revier Bühl kömmt die Rinde von ungefähr 40 Klafter Eichenholz aus dem Wald-Distrikte Jungholz bei Leipheim, und in der Revier Stoffenried die Rinde von ungefähr 100 Klftr. Eichen aus dem Steiggehau, dann von 50 Klftr. Fichten aus der Goldhenne und von 100 Klafter Fichten aus dem Kapuzinergehau zum Verkaufe.

Außeramtliche Kaufsliebhaber haben sich mit legalen Zeugnissen über ihre Zahlungsfähigkeit zu versehen, widrigenfalls sie von der Steigerung ausgeschlossen werden müßten.

Das betreffende Revierpersonal ist beauftragt, das zum Schälen bestimmte Material auf Verlangen vorzuzeigen und über die Eintheilung der Loose Auskunft zu geben.

Günzburg, den 4. April 1843.

Königlich Bayerisches Forstamt.
v. Bressensdorf, Forstmeister.

193.) a. praes. 2/4 43.

Gantguts-Verkauf.

Donnerstag den 11. May l. Js. Morgens 8 Uhr wird das Gantanwesen des Christian Bader zu Rieden, bestehend in dem Wohnhause Nr. 7. mit Nebengebäuden und Hofraum, Gemeinde- und Weiderecht, Wurzgarten und Point, dann in realer Nagelschmieds-Gerechtigkeit, 4 Tagw. 72 Dez. Aecker, 3 Tgw. 24 Dez. Wiesen, und 2 Bergweiden, sammt mehreren Haus- und Baumanns-Fahrnissen im Orte Rieden an die Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber hiedurch eingeladen sind.

Dieses Anwesen ist um 4213 fl. 44 kr. eingewerthet.

Die Kaufs-Bedingungen werden am Versteigerungs-Tage bekannt gemacht, und haben sich unbekannte Kaufsliebhaber über Zahlungs-Fähigkeit legal auszuweisen.

Sonthofen, den 27. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Thalhauser, Landrichter.

---

194. a.) praes. 2/4 43.

Gantguts-Verkauf.

Montag den 8. Mai l. Js. von Morgens 8 Uhr an, wird das Gantanwesen des X. Führer, Bauers und Sägmüller zu Wertach, in seinem Wohnhause an die Meistbiethenden öffentlich versteigert.

Dasselbe besteht: I. in dem Wohnhause Nr. 31 zu Wertach, mit Nebengebäude und Hofraum, dann ganzer Gemeinde-Gerechtigkeit, 3 Tgw. 12 Dez. Aecker, 7 Tgw. 72 Dez. Wiesen, 7 Tgw. 47 Dez. Viehweide, 4 Tgw. 93 Dez. Waldung, gerichtlich eingewerthet um 3314 fl.;

II. in der neuerbauten Schneidsäge sammt Einrichtung mit 94 Dez. Aecker, 1 Tgw. 26 Dez. Wiese und 3 Bergweiden um 2800 fl., zusammen um 6114 fl. gerichtlich eingewerthet.

Die Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gemacht, und Kaufslustige, welche, wenn sie unbekannt sind, sich über Zahlungs-Fähigkeit legal auszuweisen haben, hiezu eingeladen.

Sonthofen, den 27. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Thalhauser, Landrichter.

195.) praes. 2/4 43.

Anwesens-Verkauf.

Am Mittwoch den 26. April l. Js. Vormittag wird das Anwesen des Söldner Ried von Hiltenfingen am Sitze des unterfertigten Landgerichts der zweiten öffentlichen Versteigerung unterworfen.

Indem man sich auf die dießseitige Ausschreibung vom 15. v. Mts. (Intellbl. von Schwaben und Neuburg Nr. 9., Augsburger Abendzeitung Nr. 61., Mindelheimer Wochenblatt Nr. 9.) bezieht, wird noch bekannt gemacht, daß bei der zweiten Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht, ob das Gebot den Schätzungswerth erreicht oder nicht, erfolgen werde.

Türkheim, den 30. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

196.) praes. 2/4 43.

Steckbrief.

Joseph Dorer von Grimmelshofen, ein der Sicherheit der Personen sehr gefährlicher Bursche, der wegen Diebstahls schon mit Arbeitshaus-Strafe belegt wurde, ist angezeigt, am Abende des 30. Dezember v. Js. zu Holzgünz ein gutes Spritzleder von einem Schrannen-Wägelchen, 5 Heuseile und zwei Sensen entwendet zu haben.

Sein Aufenthaltsort ist unbekannt, dürfte aber an der Günz, Mindel oder Wertach seyn.

Indem man das Signalement des Dorer, soweit es erhoben werden konnte, beifügt, veröffentlicht man dieses, um ihn auszuforschen, und im Betretungsfalle hierher zu liefern.

Signalement.

Dorer ist gegen 40 Jahre alt, etwa 5 Fuß 9 Zoll groß, hat hellbraune Haare, hellbraune Augenbraunen, blaue Augen, breiten Mund, gute Zähne, länglichtes Gesicht, untersetzten Körperbau.

Am Zeigefinger der rechten Hand fehlt ihm das vorderste Glied.

Ottobeuren, den 27. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

197.) praes. $\frac{3}{4}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen der Gläubiger des Heinrich Einstein, Markthändler von Buttenwiesen, wird dessen Verlassenschaft, bestehend in einigen Haus-Mobilien und Küchengeschirr, dann $\frac{1}{3}$ Haus und einen Manns- und Weiberstand in der Synagoge, und endlich in mehreren Baumwollen- und Seidenwaaren, dann in einer Parthie Hals- und Sacktüchern, an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung verkauft, und hiezu die Käufer auf den 20. April 1843 nach Buttenwiesen eingeladen.

Die Versteigerung fängt früh 10 Uhr an, und wird Nachmittags fortgesetzt.

Wertingen, den 23. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

198.) praes. $\frac{3}{4}$ 43.

Verlassenschaft.

Wer an den Rücklaß der am 20. dieß dahier gestorbenen Käsehändlers-Wittwe Cäcilia Frey Forderungs-Ansprüche zu machen gedenkt, hat diese bei der auf Montag den 24. April l. Js. früh 9 Uhr anberaumten Commission anzumelden und rechtlich nachzuweisen, widrigenfalls ohne Rücksichtnahme hierauf fragliche Verlassenschaft auseinandergesetzt werden wird.

Kempten, den 29. März 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Buckingham. Kist.

199.) praes. $\frac{3}{4}$ 43.

Oeffentliche Vorladung.

Der vermißte Soldat Martin Völk von Kreuzthal, der seit 30 Jahren von Hause abwesend ist, oder dessen allenfallsige Descendenten werden hiemit aufgefordert, binnen sechs Monaten über ihr Leben oder ihren Aufenthalt hierher Nachricht zu geben, widrigenfalls Martin Völk für verschollen erklärt, und sein Vermögen, bestehend in etwa 125 fl., an die gesetzlichen Erben gegen Caution verabfolgt würde.

Kempten, am 20. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

200.) praes. $\frac{4}{4}$ 43.

Diebstahls-Anzeige.

Einem Arrestanten wurde dahier nachstehend beschriebene Tabackspeife unter sehr verdächtigen Umständen abgenommen.

Da sich mit Grund annehmen läßt, daß er dieselbe nicht rechtlich erworben habe, so stellt man an sämmtliche Polizei-Behörden das amtliche Ersuchen um Ausforschung des Eigenthümers und bald gefällige Nachricht.

Beschreibung der Pfeife.

Die Pfeife ist von Holz, auf ungarische Art geschnitten, mit einem schweren silbernen Deckel versehen, auch sonst mit Silber beschlagen, und auf einem silbernen Plättchen sind die Buchstaben **U. R.** gravirt.

Dillingen, den 1. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

201.) praes. $\frac{5}{4}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf Anrufen eines Gläubigers werden die von Mathias Wolf zu Rauns, aus dem vergantteten Joseph Huber'schen Anwesens zu Kuhnen bei Waltenhofen ersteigerten Realitäten, bestehend aus Aeckern, Wiesen und dem s. g. Viehweidhölzle, zusammen 11 Tgw. 35 Dezim. haltend, dann die aus dem nämlichen Huber'schen

Gute von Andreas Huber aus Sulzberg erkauften Realitäten, bestehend in 3 Tgw. 75 Dez. öffentlich an den Meistbietenden im Orte Kuhnen am Montag den 15. Mai Vormittags 11 Uhr durch eine Gerichts-Commission versteigert, und die näheren Kaufs-Bedingnisse am Tage der Versteigerung veröffentlicht werden.

Vorläufig wird nur erwähnt, daß sich auswärtige Käufer mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen sogleich vor der Versteigerung auszuweisen haben.

Kempten, den 31. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

202.) praes. 5/4 43.

Edictalladung.

Der Söldner Joseph Wiedemann von Landshausen hat sich freiwillig dem Gant-Verfahren unterworfen, es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nemlich: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Dienstag den 2. Mai 1843; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Dienstag den 6. Juni 1843; 3) zur Schluß-Verhandlung auf Dienstag den 11. Juli 1843, jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Nach der gerichtlichen Schätzung vom 23. d. Mts. besteht die Activmasse in 2,489 fl. an liegenden Gründen, worauf 3,752 fl. Hypotheken-Schulden haften, was den Gläubigern unter Verweisung auf den § 32 der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 vorläufig zu erkennen gegeben wird.

Lauingen, den 24. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

203.) praes. 29/3 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag des Söldners Franz Froschmeier von Weissenhorn wird dessen Anwesen Donnerstag den 27. April d. Js. N. M. von 2 — 4 Uhr in der Kreuzwirthschaft zu Weissenhorn, vorbehaltlich der Genehmigung des Erlöses, an den Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu man Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorladet, daß sich fremde und unbekannte mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen auszuweisen haben.

Dieses Anwesen besteht: 1) in Wohnhaus, Stall und Stadel unter einem Dach in der obern Vorstadt, 2) 14 Dez. Garten und 2 Tgw. 1 D. Gemeinderecht sammt 1 Klf. Forstrechtholz und 200 Wellen, 3) 88 D. Rautenacker im Tannenberg Pl.-Nr. 2044, 4) 1 Tgw. 39 D. Ackers im Scheidoesch Pl.-Nr. 1887, 5) 1 Tgw. 16 D. Ackers in der Zinen Pl.-Nr. 2010, 6) 1 Tgw. 11 Dez. Rautacker auf'm Tannenberg Pl.-Nr. 2044½, 7) 66 D. Acker vom Bibrachseeweg Pl.-Nr. 2312, 8) 1 Tgw. 58 D. Ackers im untern Laubenbach Pl.-Nr. 379, 9) 1 Tgw. 24 D. Ackers am Hagenthaler Pl.-Nr. 2215, 10) 66 D. Ackers am Pretzeleberg Pl.-Nr. 2312½, 11) 1 Tgw. 16 Dez. Ackers beim Eichbühl Pl.-Nr. 2585, 12) 1 Tgw. 52 Dez. Grabenacker Pl.-Nr. 2722.

An Mobilien wird man zugleich versteigern: 1 Wagen, 1 Windmühle, 1 Pflug, dann 2 große Packfässer.

Zugleich werden alle jene, welche an Froschmeier aus was immer für einem Rechtstitel etwas zu fordern haben, aufgefordert, am 28. April 1843 Vormittags 9 Uhr ihre Forderungen dahier um so mehr zu liquidiren, als über den erhaltenen Erlös ohne Rücksicht auf die Ausbleibenden verfügt und in diesem Debitwesen weiters nach Lage der Sache vorgefahren würde.

Roggenburg, den 1. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiß, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 15ten April 1843. Nr. 15.

Bekanntmachungen der Behörden.

204.) c.) praes. $\frac{2}{3}$9 43.

Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betreffend.

Donnerstag am 27. April 1843 Vormittags um 9 Uhr werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizei-Behörde, im Locale derselben, auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nemlich:

Der Bau der mechanischen Werkstätte auf dem Bahnhofe vor dem Frauenthor dahier, mit folgenden beiläufigen Anschlag-Beträgen für die verschiedenen Handwerker, als

circa 63,000 fl. für Grundgraben-, Maurer-, Steinhauer-, Tüncher- und Dachdecker-Arbeiten;
" 4,900 fl. Zimmermanns-Arbeit (ohne Lieferung des Bauholzes);
" 2,500 fl. Schreiner-Arbeiten;
" 2,600 fl. Schlosser- und Schmied-Arbeiten;
" 1,100 fl. Glaser-Arbeiten;
" 2,200 fl. Kupferschmied- und Flaschner-Arbeiten;
" 700 fl. Oelanstriche.

Pläne, Kosten-Anschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 18ten April 1843 an, im Amts-Lokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen.

Jeder Steigerungslustige hat vor dem Anfange der Steigerungs-Verhandlung seine Qualifikation sowie seine Kautions-Fähigkeit durch legale Zeugnisse nachzuweisen.

Die versiegelt einzureichenden Submissionen, wozu die lithographirten Formulare bei der unterfertigten Sektion zu empfangen sind, müssen längstens am 26. April Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht seyn, und haben sämmtliche Submittenten in dem anberaumten Eröffnungstermine persönlich zu erscheinen, und der Eröffnung der Submission beizuwohnen.

Nürnberg, den 27. März 1843.

Stadtmagistrat.
Binder, Bürgermeister.

K. Eisenbahnbau-Sektion.
Wambrun, Ingenieur.

205.) b. praes. 2/4 43.

Gantguts-Verkauf.

Donnerstag den 11. May l. Js. Morgens 8 Uhr wird das Gantanwesen des Christian Bader zu Rieden, bestehend in dem Wohnhause Nr. 7. mit Nebengebäuden und Hofraum, Gemeinde- und Weiderecht, Wurzgarten und Point, dann in realer Nagelschmieds-Gerechtigkeit, 4 Tagw. 72 Dez. Aecker, 3 Tgw. 24 Dez. Wiesen, und 2 Bergweiden, sammt mehreren Haus- und Baumanns-Fahrnissen im Orte Rieden an die Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber hiedurch eingeladen sind.

Dieses Anwesen ist um 4213 fl. 44 kr. eingewerthet.

Die Kaufs-Bedingungen werden am Versteigerungs-Tage bekannt gemacht, und haben sich unbekannte Kaufsliebhaber über Zahlungs-Fähigkeit legal auszuweisen.

Sonthofen, den 27. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Thalhauser, Landrichter.

---

206. b.) praes. 2/4 43.

Gantguts-Verkauf.

Montag den 8. Mai l. Js. von Morgens 8 Uhr an, wird das Gantanwesen des X. Führer, Bauers und Sägmüller zu Wertach, in seinem Wohnhause an die Meistbiethenden öffentlich versteigert.

Dasselbe besteht: I. in dem Wohnhause Nr. 31 zu Wertach, mit Nebengebäude und Hofraum, dann ganzer Gemeinde-Gerechtigkeit, 3 Tgw. 12 Dez. Aecker, 7 Tgw. 72 Dez. Wiesen, 7 Tgw. 47 Dez. Viehweide, 4 Tgw. 93 Dez. Waldung, gerichtlich eingewerthet um 3314 fl.;

II. in der neuerbauten Schneidsäge sammt Einrichtung mit 94 Dez. Aecker, 1 Tgw. 26 Dez. Wiese und 3 Bergweiden um 2800 fl., zusammen um 6114 fl. gerichtlich eingewerthet.

Die Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gemacht, und Kaufslustige, welche, wenn sie unbekannt sind, sich über Zahlungs-Fähigkeit legal auszuweisen haben, hiezu eingeladen.

Sonthofen, den 27. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Thalhauser, Landrichter.

207.) praes. 2/4 43.

Verpachtung.

Eingetretener Verhältnisse wegen wird bekannt gemacht, daß die ärarialischen Güter zu Straß und Burgheim (wie sie in der Ausschreibung vom 14. Februar d. Js. angegeben sind) nicht mehr dem Verkaufe, sondern einer zwölfjährigen Verpachtung im Einzelnen oder im Ganzen in der Rentamtskanzlei Neuburg unterstellt werden, daher die Ausschreibung vom 27. v. Mts. als abgeändert zu betrachten sey.

Die Pachtverhandlung beginnt am 18. April Morgens 9 Uhr mit den größeren Gütern.

Neuburg, den 8. April 1843.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Reitschuster, Rentbeamter.

208.) praes. 7/4 43.

Anwesens-Verkauf.

Das in der Gant befindliche Söldanwesen des Christian Stenzer von Birkach wird, da bei der ersten Versteigerung kein Angebot gelegt wurde, hiemit zum zweiten- und letztenmal der öffentlichen Versteigerung nach den Bestimmungen des Prozeßgesetzes von 1837 § 99 und des Hypothekengesetzes § 64 ausgesetzt.

Commission zur Steigerung wird auf Samstag den 22. April d. Js. Vormittags 10 Uhr im Wirthshause zu Birkach angesetzt.

Gedachtes Anwesen ist auf 465 fl. geschätzt, und enthält folgende Bestandtheile: a) Haus mit Stall und Stadel unter einem Dache nebst Hofraum zu 03 Dez.; b) Garten zu 30 Dezim. c) Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile an dem unvertheilten Gemeinde-Eigenthume; d) 3 Aecker zusammen 2 Tgw. 17 Dez. haltend; e) eine Wiese zu 63 Dez., alles erblehenbar zur Gräflich Fugger'schen Herrschaft Mickhausen; f) drei ludeigene Gemeindetheile und zwar ein Erdäpfeltheil zu 09 Dez., 2 Wiestheile zu 09 Dez.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gemacht.

Unbekannte Kaufsliebhaber haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Schwabmünchen, den 18. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

209.) praes. 7/4 43.

Vorladung.

Johann Schmid, Bauer von Schwabmühlhausen, hat seine momentane Zahlungs-Unfähigkeit bei Gericht erklärt, und um Convokation seiner Gläubiger zum Zwecke der gütlichen Vereinigung seiner Debitsache gebeten.

Zur Vorlage des Activstandes und genauen Ermittlung des Passivstandes des Johann Schmid, zur Eröffnung der von demselben angebotenen Zahlungsweise, dann zur Erklärungs-Abgabe hierüber und allenfallsigen Stellung weiterer Anträge, werden sämmtliche Gläubiger des Joh. Schmid auf Montag den 8. Mai d. Js. Vormittags 9 Uhr unter dem Präjudize vorgeladen, daß die Nichterscheinenden als den Beschlüssen der Mehrzahl der Anwesenden beistimmend erachtet werden würden.

Schwabmünchen, den 10. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

210.) praes. 8/4 43.

Anwesens-Verkauf.

In dem Schuldenwesen des verlebten Handelsmanns Joseph Seligmann von Altenstadt sollen die zum Nachlasse gehörigen Immobilien öffentlich versteigert werden.

Zu diesem Behufe hat man Steigerungstermin auf Freitag den 5. Mai l. Js. Vormittags 9

bis 12 Uhr im Borler'schen Wirthshause zu Altenstadt anberaumt, zu welchem Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Verkaufsbedingungen im Termin bekannt gemacht werden, und daß der Hinschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837 erfolgen wird.

Die zu verkaufenden Objekte sind folgende: 1. ½ Antheil am Wohnhause Nr. 54a zu Altenstadt, eine Stube, eine Kammer, eine Küche, einen Laden und eine Bodenkammer enthaltend, Pl.-Nr. 1142, taxirt auf 500 fl.; 2) Nebengebäude Pl.-Nr. 1140a, taxirt auf 15 fl.; 3) 2 Dez. Wurzgärtchen Pl.-Nr. 1140b, taxirt auf 25 fl.

Das Schätzungs-Protokoll und die Steuer-Katasterauszüge können bis zum Versteigerungs-Termin in der diesseitigen Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Zugleich wird bemerkt, daß im Termin auch die zum Nachlasse gehörige unbedeutende Mobiliarschaft, ferner noch mehrere neue Schlafröcke und Teppiche gegen sofortige baare Bezahlung öffentlich verkauft werden.

Illertissen, den 22. März 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ott, Landrichter.

211.) praes. 10/4 43.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird auf Anrufen eines Hypothekengläubigers das Anwesen des Söldners Martin Eigner zu Reisensburg am Mittwoch den 3. Mai 1843 von Nachmittag 2 — 5 Uhr im Wirthshause zu Reisensburg öffentlich gemäß § 64 des Hypotheken-Gesetzes und § 98 — 101 der Prozeß-Novelle versteigert.

Das Anwesen besteht aus einem im Jahre 1831 neuerbauten einstöckigen Haus mit Stall und angebautem kleinen Stadel, Haus Nr. 90 bei der Dorfbrücke mit 5 Dez. Krautgarten, ¼ Jchrt. Acker im Jackelfeld, ½ Jchrt. Acker an der Nornheimerstrasse 63 Dez. Acker am Harthauserweg, 4 Tgw. 31 Dez. eigene Wiese in der Leinheimer-Flur, alles zusammen auf 938 fl. eingewerthet.

Die Kaufs-Bedingungen werden am Steigerungstage bekannt gegeben. Einsichtnahme des Gutes steht bis dahin frei, Kaufsliebhaber haben ihre Zahlungsfähigkeit erforderlich nachzuweisen.

Günzburg, am 5. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wurzer, Landrichter.

212.) praes. 1/4 43.

Edictalladung.

Der Söldner Joseph Steppich von Eisenbrechtshofen hat sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, und zwar: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Dienstag den 9. Mai d. Js.; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf Dienstag den 6. Juni d. Js.; 3) zur Schlußverhandlung, und zwar: a) zur Replik auf Dienstag den 20. Juni l. Js., b) zur Duplik auf Donnerstag den 6. Juli l. Js., jedesmal Vormittags 8 Uhr in hiesiger Landgerichts-Kanzlei festgesetzt, und sämmtliche dem Gerichte bekannte wie unbekannte Gläubiger des Gantirers hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage den Ausschluß der ganzen Forderung von gegenwärtiger Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Das Activvermögen besteht nach gerichtlicher Einwerthung in 1670 fl., während sich die Passiven auf 5069 fl. belaufen, worunter 2975 fl. Hypothekenschulden begriffen sind.

Diejenigen, die irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, vorbehaltlich ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß das Anwesen des Gantirers, bestehend in einem einstöckigen Wohnhause mit Stall und Stadel unter einem Dache, dann Hofraum, mit 7 Tgw. 23 Dez. Aeckern, 3 Tgw. 75 Dez. Wiesen und 4 Tgw. 59 Dez. Waldungen nnd den Nutzen an den noch unvertheilten Gemeindegründen, am Dienstag den 16. Mai d. Js. Vormittags 9 Uhr im Orte Eisenbrechtshofen öffentlich versteigert werden wird.

Der Schätzungswerth besteht in 1625 fl. Die nähere Beschreibung dieses Anwesens, sowie die hierauf ruhenden Lasten können hier aus den Acten ersehen werden.

Die Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung kund gegeben werden.

Der Zuschlag erfolgt nach § 64 des Hypothekengesetzes resp. § 98 — 101 des Prozeßgesetzes v. J. 1837.

Dem Gerichte unbekannte Personen haben vor Zulassung zur Steigerung über Zahlungsfähigkeit und Leumund sich auszuweisen.

Wertingen, den 6. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

215.) praes. 1/4 43.

Vorladung.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Titel Ansprüche auf die Nachlaßmasse der dahier gestorbenen Metzgerswittwe Josepha Haas geltend zu machen gedenken, werden hiemit aufgefodert, dieselben bei der hiezu anberaumten Tagsfahrt Samstag den 20. Mai l. Js. Früh 8 Uhr bei diesem Gerichte anzumelden, widrigen-

falls sie bei der Vertheilung dieser Massa nicht mehr berücksichtiget werden würden.

Wertingen, den 1. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

214.) praes. $\frac{5}{4}$43.

Anwesens-Verkauf.

Für die dem Ulrich Schmid angehörige Galgenmühle bei Rennertshofen haben bei dem am 30. v. Js. stattgehabten ersten Versteigerungs-Termine sich keine Käufer eingefunden.

Dieselbe wird daher mit Bezug auf die dießgerichtliche Ausschreibung vom 13. Febr. d. Js. wiederholt dem öffentlichen Verkaufe im Wege der Hülfsvollstreckung unterstellt, wozu Termin auf Donnerstag den 5. Mai d. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr auf der Galgenmühle anberaumt wird.

Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen, daß der Hinschlag hiebei nach § 64 des Hypothekengesetzes und resp. § 99 der Novelle v. 17. Nov. 1837 selbst unter dem Schätzungswerthe erfolgen werde.

Monheim, den 3. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Haasy, Landrichter.

215.) praes. $\frac{1}{4}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers ist der Verkauf des halben Söldguts des Alexander Lerchenmüller dahier beschlossen worden, was nach § 64 des Hypothekengesetzes geschehen wird.

Dasselbe besteht in einem mit Stroh gedeckten Wohnhaus, einem Garten per 10 Dezim. und einem eigenen Gemeindetheil per 1 Jauchert 25 Dez. nebst 75 Dez. neuen Theil nach der Schätzung im Werth per 710 fl.

Zu diesem Verkauf ist Montag der 24. April l. Js. bestimmt, daher Kaufsliebhaber eingeladen werden, hiezu Vormittags 10 Uhr, Auswärtige mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen zu erscheinen.

Untermeitingen, den 29. März 1843.

Frhrl. v. Imhof'sches Patrimonialgericht I. Klasse.

Dreyer, Patrimonialrichter.

216.) praes. $\frac{7}{4}$ 43.

Steckbrief.

Am Donnerstag den 6ten l. Js. Nachmittags wurde den beiden Taglöhnerinnen Franziska und Maria Anna Mall zu Schlipsheim ein Diebstahl mittelst Einbruchs zugefügt, in Folge dessen sie Nachfolgendes vermissen:

1) an baarem Gelde die Summe von 300 fl. in verschiedenen großen und kleinen Münzen. Darunter befanden sich in einem ledernen, sogenannten Vexirbeutelchen 50 fl., und die übrigen Gelder waren theils in einem Säckchen von weißer Leinwand, theils in 2 Säckchen von blau und weiß gestreiftem Kölsch eingewickelt. Unter diesen Geldern befanden sich keine besonders kenntlichen Münzen;

2) ein Rosenkranz mit rothen Glasperlen und in Filegransilber gefaßt, woran auch der Glaube und das Kreuz von Filegransilber ist, im Werthe zu 2 fl. 30 kr.;

3) ein andrer Rosenkranz mit hellrothen Glasperlen und in Silber gefaßt, woran sich unten in der Mitte ein in Silber gefaßtes schwarzes Kreuzchen befand, im Werthe zu 2 fl. 24 kr.;

4) ein seidenes Halstuch mit veilchenblauem Boden und ringsum mit grünen Fransen, im Werthe zu 4 fl. 12 kr.

Sämmtliche Justiz- und Polizei-Behörden werden requirirt, behufs der Ausmittlung des Entwendeten und des zur Zeit noch unbekannten Diebes Spähe schleunigst zu verfügen und allenfallsige Resultate anher anzuzeigen.

Göggingen, den 10. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reißer, Landrichter.

217.) praes. $\frac{1}{4}$3 43.

Steckbrief.

In der Untersuchung gegen den ledigen Schäferknecht Joseph Zeiler von Bühl und Consorten wegen Vergehens des Diebstahls hat das k. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg als Civilstrafgericht beschlossen, daß gegen Joseph Zeiler von Bühl wegen seiner Abwesenheit mit Edictalcitation oder Erlassung von Steckbriefen zu verfahren sei, wozu das untersertigte k. Landgericht beauftragt worden ist.

In Folge dieser Anordnung wird der ledige Schäferknecht Joseph Zeiler von Bühl, k. Landgerichts Günzburg a. d. D. aufgefordert, sich zu seiner Vernehmlassung bei dem unterfertigten Untersuchungsgerichte zu stellen, und sämmtliche Polizei- und Justizbehörden ersucht, auf denselben Spähe zu verfügen, und ihn im Betretungsfalle anher liefern lassen zu wollen.

Der Personalbeschrieb des Joseph Zeiler wird, so weit derselbe bisher ausgemittelt wurde, angefügt, und bemerkt, daß Zeiler schon seit Ende vorigen Jahres vagirt, und geäußert haben soll, daß er sich nach Altbayern begebe.

Sollte Joseph Zeiler noch im Besitze eines dunkelblauen, groben Tuchmantels von mittlerer Länge, dessen Kragen etwas über die Aermel herabgeht, und eines weißen, schafwollenen gestrickten Unterspensers sich befinden, so wollen ihm diese Gegenstände abgenommen und anher gesendet werden.

Personalbeschrieb.

Joseph Zeiler von Bühl ist von großer Statur, hat gesunde, röthliche Gesichtsfarbe, einen kleinen dunkeln Backenbart, kleine goldene Ohrenringe. Er ist 20 und ein paar Jahre alt.

Er trug bisher müllergraue Kleidung, eine rothe Weste; er soll in letzterer Zeit auch ein kleines dunkles Schnurrbärtchen getragen haben.

Mindelheim, den 10. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

218.) praes. $\frac{13}{4}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem Johann Zahler von Röfingen, k. Landg. Burgau, welcher laut Adjudications-Decret vom 18. Juni 1842 Eigenthümer des seinem Bruder Mathias Zahler in Remshard auf Anbringen eines Hypothekargläubigers am 7. Juni v. J. gerichtlich veräußerten Anwesens geworden ist, den Kaufschilling binnen des festgesetzten Termins nicht beigebracht hat, und auch in dem weiters vergönnten Termin nicht beibringen konnte, so wird dieses Anwesen auf Wag und Gefahr des Johann Zahler wiederholt zum Verkaufe ausgesetzt, und Steigerungstermin auf Donnerstag den 27. d. Mts. Mittags 1 Uhr im Tafernwirthshause zu Remshard anberaumt, wozu Kaufsliebhaber (Gläubiger zur Wahrung ihrer Rechte) eingeladen werden.

Günzburg, den 1. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wurzer, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 10. April 1843.	Pap.	Geld.	Den 13. April 1843.	Pap.	Geld.
Obligationen à $3^1/_2$ % prompt	$101^3/_8$	$101^1/_8$	*Obligationen à $3^1/_2$ % prompt*	$101^3/_8$	$101^1/_8$
Bank-Aktien . . Div. I. Sem.	665	662	*Bank Aktien . . Div. I. Sem.*	665	662

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 22ten April 1843. **Nr. 16.**

Bekanntmachungen der Behörden.

219.) a.) praes. $\frac{19}{4}$ 43.

Die Abhaltung des Wollmarktes in Augsburg.

Der dießjährige Wollmarkt zu Augsburg wird wegen des einfallenden Frohnleichnamsfestes am 12., 13., 14. und 16. Junius d. Js. abgehalten.

Zum zahlreichen Besuche desselben wird mit dem Bemerken eingeladen, daß man durch Vergrößerung des bisherigen Marktlokales die zweckmäßigsten Vorrichtungen getroffen habe, um allen billigen Anforderungen der Käufer und Verkäufer in jeder Weise zu entsprechen.

Augsburg, den 15. April 1843.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der 1. Bürgermeister:

Dr. Carron du Val.

Birkinger, Sekretär.

220.) praes. $\frac{15}{4}$ 43.

Die Aufnahme von Zöglingen in die Kreis-Landwirthschafts-Lehranstalt in Mittelfranken betreffend.

Die Aufnahme von Zöglingen in die unterzeichnete Anstalt für das Sommersemester, sowie zum Pisébau findet für dieses Jahr am 25ten April Statt. Eltern, Vormünder und Gemeinden, welche gesonnen sind, ihre Söhne oder Pflegbefohlenen dieser Anstalt anzuvertrauen, wollen sich deßhalb unverzüglich an die unterzeichnete kgl. Inspektion schriftlich oder mündlich wenden, wo sie die Aufnahms-Bedingnisse ꝛc. genau erfahren können.

Lichtenhof bei Nürnberg, den 6. April 1843.

Die Königliche Inspektion
der kreislandwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in
Mittelfranken.

Dr. Weidenkeller.

221.) praes. $\frac{15}{4}$ 43.

Ediktalladung.

Martin Maendle, Söldner von Unterelchingen, hat sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen; es werden daher folgende Ediktstage bestimmt: 1.) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderung: Dienstag der 16. May; 2.) zur Vorbringung der Einreden wider die angemeldeten Forderungen: Freitag der 16. Juni; 3.) zur Schlußverhandlung, und zwar: a) für die Replik Montag der 3. Juli, b) für die Duplik Montag der 17. Juli, jedes Mal Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners werden zu diesen Verhandlungen mit dem Anhange geladen, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage die Ausschließung der Forderung, das Ausbleiben an den übrigen Terminen den Ausschluß der vorzunehmenden Rechtshandlung zur Folge habe.

Zugleich wird bemerkt, daß am 1. Ediktstage die gütliche Austragung dieser Sache versucht werde, und daß der Vermögensstand auf 1745 fl. durch Schätzung erhoben, der Schuldenstand aber auf 2257 fl. 42 kr. angegeben sey, worunter 1740 fl. 18 kr. Hypothekschulden begriffen sind.

Diejenigen, welche aus dem Vermögen des Gantierers etwas in Handen haben, werden aufgefordert, solches bei Strafe nochmaliger Ersatzes an die Masse zurückzugeben.

Günzburg, den 7. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wurzer, Landrichter.

222.) a. praes. $\frac{15}{4}$ 43.

Ediktal-Vorladung.

Wer immer an den Nachlaß des für verschollen erklärten ledigen Maurergesellen Johann Georg Löw von Kleinsohrheim Erbs- oder sonstige Ansprüche zu machen hat, wird hiemit edictaliter vorgeladen, solche binnen 4 Wochen und längstens bis Dienstag den 9. Mai l. Js. dahier anzubringen und beziehungsweise zur Erbschaft sich zu legitimiren, widrigenfalls der Nachlaß weiter vertheilt und das Vermögen an die sich gemeldeten Erben hinaus gegeben werden würde.

Harburg, den 5. April 1843.

Fürstliches Herrschaftsgericht.

Kummer, Herrschaftsrichter.

223.) praes. $\frac{17}{4}$ 43.

Herberge-Verkauf.

Auf Antrag der Hypothek-Gläubiger wird die Herberge der Carolina Watzger Nr. 46. in der Neustadt, bestehend in 1 Wohnstube, 1 Küche, 2 Kammern und 1 Holzschupfe, auf 350 fl. eingeschätzt, bei der auf Montag den 8. Mai l. Js. Vormittags von 11 bis 12 Uhr anberaumten Kommission öffentlich versteigert, wozu Kaufsliedhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Zugleich haben diejenigen, welche Forderungen an die Karolina Watzger zu machen berechtiget sind, diese bei der hiezu auf Freitag den 5. Mai l. Js. früh 10 Uhr angesetzten Kommission bei Vermeidung des Ausschlusses aus gegenwärtiger Masse anzumelden und rechtsgiltig nachzuweisen.

Kempten, den 8. April 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Buckingham.

Rist.

224.) praes. $\frac{17}{4}$ 43.

Ediktal-Ladung.

In der Streitsache der Drechslerstochter Theres Graser von Kaufbeuren gegen den Kammmacher-Gesellen Ludwig Schwerin von Werthheim wird der auf den 1. April d. Js. angesetzte aber durch das Nichterscheinen des Beklagten vereitelte Verhandlungs-Termin auf den 2. Mai d. Js. reassumirt, wozu der Beklagte unter dem Präjudize vorgeladen wird, daß im Falle seines Nichterscheinens die Klage für abgeläugnet werde betrachtet, er seiner Einreden verlustig erklärt, und die Klägerin zum Beweise werden zugelassen werden.

Kaufbeuren, den 1. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

225.) praes. $\frac{18}{4}$ 43.

Edictalladung.

Wegen Andrangs einzelner Gläubiger des Mühlgutsbesitzers Franz Joseph Greck zu Legau war dessen Mühlgut dem gerichtlichen Zwangsverkauf unterstellt.

Die Resultate des Erlöses bei diesem Kaufe sind jedoch der Art, daß dessen sämmtliche gerichtsunbekannte Gläubiger vollkommen durch denselben gedeckt sind.

Nachdem aber noch allenfallsige, dem Gerichte nicht bekannte Gläubiger vorhanden seyn dürften, so ist hiedurch Anlaß gegeben, eine förmliche Liquidations-Tagsfahrt anzuberaumen, und ist deßhalb auf Dienstag den 2. Mai h. Js. Vormittags 9 Uhr Tagsfahrt anberaumt, wozu hiemit die gerichtsbekannten, wie auch unbekannte Gläubiger des Franz Joseph Greck mit dem Auftrag vorgeladen werden, bis zu diesem Tage um so gewisser ihre Forderungs-Summen anzumelden, und zu liquidiren, ansonst Erstern zugehenden Nachtheile an ihren Forderungen, Letztere aber die gänzliche Nichtbeachtung ihrer unterlassenen Anmeldung und Liquidirung bis zu diesem Tage zuzuschreiben haben, und zum weitern Regresse an den Communschuldner und das ihm allenfalls noch verbleibende Vermögen verwiesen werden würden.

Grönenbach, am 12. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

226.) praes. 18/4 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf den Antrag der Gantgläubiger des Schäfers Johann Anwander von Oberknöringen wird dessen Gesammtanwesen, am 18. Mai d. Js. Nachmittags 2 Uhr in Oberknöringen öffentlich versteigert.

Dasselbe besteht: 1) in einem gemauerten zweistöckigen, mit Platten gedeckten Wohnhaus. Ist eigen, gibt 2 kr. 1 hl. Steuer, Blutzehent von Gänsen, Enten und Hühnern zur Pfarrei Knöringen; 2) in dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindgründen, gibt 4 hl. Dominikalsteuer; 3) in einem ganz gemauerten, und mit Platten gedeckten Stadel, eigen, und gibt 30 kr. Grundzins zur Stadt-Commune Burgau, und 4 hl. Dominicalsteuer; 4) in 2 Dez. Krautgarten am Zollhaus. Zehentfrei; 5) in 53 Dezim. Äcker in den Gemeindetheilen, gibt 5 hl. Zehentsteuer, Groß- und Kleinzehent mit Ausnahme des Klees, und anderer Futterkräuter zur Pfarrei Knöringen; 6) in 37 Dezim. Äcker in den obern Gemeindetheilen, ist zehentfrei und gibt mit Nr. 5. 4 kr. 3 hl. Grundzins; 7) in 45 Dezim. Wiese Viehweidtheil, und 12 Dez. im untern Ried, beide zehentfrei, und geben zur Stadtgemeinde Burgau 1 kr. 1 hl. Grundzins; endlich 8) in 42 Dez. Äcker im Spitzfeld auf der Höhle, gibt 5 kr. 5 hl. Steuer, und 5 hl. Zehentsteuer. Ist freieigen, gibt Großzehent zur Gutsherrschaft Knöringen, und Kleinzehent mit Ausnahme des Klees, und andern Futterkräutern zur Pfarrei daselbst.

Kaufslustige haben sich am benannten Tage vor der Commission einzufinden, und unbekannte Kaufsliebhaber sich über Vermögen und Leumund auszuweisen.

Die Kaufsbedingungen werden am Tage der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Burgau, den 10. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

227.) praes. 18/4 43.

Versteigerung.

Das in der Verlassenschaft der in Deckingen verlebten Söldnersehefrau Maria Katharina Wurm, früher verehelichten Arnold, vorhandene Mobiliare, bestehend in verschiedenen Oekonomie- und Hausgeräthen, Wagen, Pflug, Heu und Stroh ꝛc., verschiedenem Weißzeug, Kästen, Betten, Kleidern ꝛc. wird am Dienstag den 25. d. Mts. Vormittags 8 Uhr anfangend, und den darauf folgenden Tagen, und die vorhandenen Immobilien, bestehend in einer zweistöckigen sehr geräumigen Söldenbehausung mit besonders ste-

hendem Stabel, geräumigem Hofraum, worin ein doppelter Schweinstall und ein Brunnen steht, Garten, ganzem Gemeinderecht, dann $17\frac{1}{16}$ Morgen Aecker und Wiesen alten Maaßes in der Deckinger-, Merzinger-, Zißwinger und Appetzhofer-Flur gelegen, werden jedenfalls am Mittwoch den 26. d. Mts. Nachmittags 2 Uhr anfangend, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiemit, und zwar zum Verkauf der Mobilien in die Behausung der Erblasserin, der Realitäten aber in die fürstl. Bräuerei zu Deckingen eingeladen werden, und es wird bemerkt, daß für die Realitäten nähere Erkundigung durch den Vormünder der minderjährigen Kinder, den Bäckermeister Michael Arnold zu Deckingen, stündlich eingezogen werden kann. Auch kann ein Theil, doch nicht über die Hälfte des Kaufschillings der Realitäten, auf denselben versichert als Kapital zu $4\frac{1}{2}$ % verzinslich stehen gelassen werden.

Der Schätzungswerth der Realitäten besteht in 7800 fl.

Harburg, den 8. April 1843.

Fürstliches Herrschaftsgericht.

Kummer, Herrschaftsrichter.

---

228). praes. $\frac{20}{4}$ 43.

Vorladung.

Wer aus was immer für einem Rechtstitel an den Rücklaß des unterm 30. März l. Js. verstorbenen Söldners Georg Käsbohrer von Reatshofen Anforderungen zu machen hat, ist aufgefordert, zur Anbringung derselben an der auf Samstag den 13. Mai d. Js. Vormittags 8 Uhr anberaumten Tagsfahrt im Gerichtslokale dahier sich zu melden, widrigenfalls auf die nicht angemeldeten Forderungen bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht genommen würde.

Zugleich werden diejenigen, welche etwas zum Rücklaß Gehöriges in Handen haben, aufgefordert, daselbe bis am obigen Termine, bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, bei Gericht zu erlegen.

Wertingen, den 5. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

229.) praes. $\frac{20}{4}$ 43.

Verlassenschaft.

Der Schuhmachermeister Süßkind Oppenheimer in Pfersee ist am 2. Februar d. Js. ohne Testament mit Tod abgegangen.

Da der einzige Intestaterbe desselben die Erbschaft nur mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten hat, so werden hiemit alle diejenigen, welche an den Oppenheimer'schen Rücklaß aus was immer für einem Rechtstitel eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, solche binnen 60 Tagen a dato bei unterfertigter Verlassenschaftsbehörde anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf des Termins keine weitere Rücksicht auf Nachforderungen genommen werden würde.

Auch werden alle diejenigen, welche allenfalls zur Erbschaft gehörige Effekten oder Papiere von Geldswerth in Händen haben, aufgefordert, dieselben an das unterfertigte Gericht zurückzugeben.

Göggingen, den 10. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz=Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 29ten April 1843. Nr. 17.

Bekanntmachungen der Behörden.

230.) a praes. 27/4 43.

Einlösung von Haft= und Interimsscheinen.

Bei der unterfertigten Kasse können gegenwärtig alle Haft= und Interimsscheine, welche schon vor dem 1. April laufenden Jahres ausgestellt sind, eingelöst werden.

Es ergeht sohin an sämmtliche Gerichte, Conscriptions=Behörden, Sparkassen und Stiftungs=Verwaltungen, sowie an alle Privat=Personen, die Aufforderung, dieselben zum Empfange der neuen Urkunden in möglichster Bälde hier vorzulegen.

München, den 22. April 1843.

Königliche Staats=Schulden=Tilgungs=Special=Kasse.

Rösch. Kaufmann.

231.) a. praes. 24/4 43.

Die Veraccordirung von Eisenbahn=Bau=Arbeiten betreffend.

Dienstag am 23. Mai 1843 Vormittags um 10 Uhr werden nachstehende Eisenbahn=Bau=Arbeiten bei der unterfertigten Polizei=Behörde im Orte Meitingen auf dem Wege des öffentlichen, mündlich protokollarischen Abgebotes an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nemlich: das 21,465 bayr. Fuß lange, zweite Arbeitsloos der mitunterzeichneten k. Eisenbahnbau=Sektion, auf der Linie zwischen Herbertshofen und Nordendorf liegend, und umfassend:

1) die Herstellung der Erd= und Dammarbeiten veranschlagt zu 26,450 fl. 31 kr.
2) Herstellung der Kunstarbeiten 5,976 fl. 30 kr.
3) die Lieferung der Marksteine 625 fl. 45 kr.
4) die Lieferung des Steinmaterials zum Unterbau der Bahn, veranschlagt zu 13,947 fl. 27 kr.

im Gesammtbetrage zu 47,000 fl. 13 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms=Bedingnisse liegen vom 8. Mai 1843 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau=Sektion zu Jedermanns Einsicht offen.

Jeder Steigerungslustige hat vor dem Anfange der Steigerungs=Verhandlung seine Qualifikation, sowie seine Cautions=Fähigkeit durch legale obrigkeitliche Zeugnisse nachzuweisen.

Wertingen, den 20. April 1843. Meitingen, den 20. April 1843.

K. B. Landgericht. K. Eisenbahnbau=Sektion.

Hermann, Landrichter. **Feigele**, Ingenieur.

246.) a. praes. $\frac{1}{4}$° 43.

Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betreffend.

Freitag am 26. Mai 1843 Vormittags 9 Uhr werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizei-Behörde im Lokale derselben auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nemlich: die 25,353 Fuß lange, auf der Linie von Schweinau über Nürnberg bis zur Fürther Hochstrasse liegende Abtheilung B. des I. Arbeitslooses der mitunterfertigten Eisenbahnbau-Sektion, welches enthält:

Erd- und Dammarbeiten im Anschlage von	63,915 fl. 46 kr.
Brücken, Durchlässe und anderes Mauerwerk	7,386 fl. 35 kr.
Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge	5,601 fl. 26 kr.
Lieferung des Stein-Materials zum Unterbau an die Baustelle	21,840 fl. 30 kr.
Lieferung und Beifuhr der Marksteine	322 fl. 33 kr.
daher im Ganzen	99,066 fl. 50 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 15. Mai 1843 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen.

Die Submissionen müssen verschlossen längstens bis 24. Mai Abends 6 Uhr bei dem unterfertigten k. Landgerichte eingereicht seyn, und es haben sämmtliche Submittenten am Eröffnungs-Termine persönlich sich einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und ihre Qualifikation, sowie ihre Kautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Nürnberg, am 26. April 1843.

K. B. Landgericht. Kgl. Eisenbahnbau-Sektion.

Frhr. v. Kreß. **Dambrun**, Ingenieur.

247.) praes. $\frac{2}{4}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Die zur Debitmasse der Romuald Bauer'schen Eheleute von hier gehörigen Immobilien sollen auf Antrag der Gläubiger öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Zu diesem Behufe hat man Steigerungstermin auf Mittwoch den 14. Juni l. Js. früh 9 Uhr in der diesseitigen Gerichtskanzlei anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden und daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Die zu verkaufenden Objekte sind folgende: 1) das Wohnhaus, Haus Nr. 38 mit Stadel, Stall und Wagenschupfe unter einem Dache.

Dasselbe ist zweistöckig von Fachwerk erbaut, und enthält zu ebener Erde 1 Wohnstube und Küche, im obern Stock 4 Kammern, dann unter dem Dache einen Getreide- und Futterboden Pl.-Nr. 247a mit Einschluß des Hofraums, taxirt auf 600 fl.; 2) 5 Dez. Garten Pl.-Nr. 247b, taxirt auf 30 fl.; 3) 84 Dezim. Acker bei der obern Mauche Pl.-Nr. 289, taxirt auf 100 fl.; 4) 62 Dez. Acker in der Hetzen Pl.-Nr. 2983, taxirt auf 25 fl.; 5) 65 Dez. Acker im Nacht-

schopf Pl.-Nr. 3347, tarirt auf 36 fl.; 6) 60 Dez. Acker in den alten Erdäpfeltheilen Pl.-Nr. 3415, tarirt auf 60 fl.; 7) 41 Dezim. Wiese im obern Ried Pl.-Nr. 2668, tarirt auf 30 fl.; 8) 76 Dez. Wiese im Waasentheil Pl.-Nr. 2815, tarirt auf 30 fl.; 9) 58 Dez. Wiese im obern Ried Pl.-Nr. 2842, tarirt auf 25 fl.; 10) 84 Dezim. Wiese in der Nachtweide Pl.-Nr. 3455, tarirt auf 40 fl.; 11) 51 Dez. Wiese im untern Schopf Pl.-Nr. 3892, tarirt auf 10 fl.; 12) 13 Dez. Krautgarten Pl.-Nr. 1457, tarirt auf 20 fl.; 13) 98 Dez. Acker auf dem Postweg Pl.-Nr. 950, tarirt auf 60 fl.; 14) 51 Dez. Acker im Tafinger Pl.-Nr. 484, tarirt auf 40 fl.; 15) 53 Dez. Acker auf der obern Mauche Pl.-Nr. 317, tarirt auf 50 fl.; 16) 80 Dez. Acker im Breitenweg Pl.-Nr. 1140, tarirt auf 40 fl.; 17) 31 Dezim. Acker auf dem Badstubenberg Pl.-Nr. 1821, tarirt auf 60 fl.; 18) 31 Dez. Acker beim Hagenbittele Pl.-Nr. 2309, tarirt auf 70 fl.; 19) 47 Dez. Acker zu Wiesen Pl.-Nr. 1515½, tarirt auf 47 fl.; 20) 84 Dez. Acker zu Wiesen Pl.-Nr. 1315, tarirt auf 84 fl.; 21) 83 Dez. Acker in Breitenwang Pl.-Nr. 835, tarirt auf 60 fl.; 22) 1 Tagw. 45 Dez. Wiese im langen Schopf Pl.-Nr. 3809, tarirt auf 50 fl.

Das Schätzungs-Protokoll und die Steuerkataster-Auszüge können bis zum Steigerungstermin in der diesseitigen Gerichtskanzlei täglich eingesehen werden.

Zugleich wird bemerkt, daß im Termin auch die unbedeutende Mobiliarschaft der Romuald Bauer'schen Eheleute gegen sofortige baare Bezahlung öffentlich verkauft wird.

Illertissen, den 10. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. **Ott**, Landrichter.

248.) a. praes. 2/4 43.

Vorladung.

In den Hypothekenbüchern des unterfertigten Gerichts sind auf nachbezeichneten Objekten die dabei genannten aus dem früheren Pfandschafts-Protokoll übergetragenen Posten, und zwar auf

1) ¼ Morgen Acker im Morschenbach, Grundbuch pagina 807, des Söldners Georg Stumpf von Ebermergen laut Pfandschafts-Protokoll vom 11. September 1810, 75 fl. zu 5 Procent verzinsliches Kapital für die Barbara Kornmann von Mauren.

2) ¼ Morgen Acker zu Spielberg, G. B. pag. 2179 und ½ Morgen Acker am Spielbergerweg G. B. pag. 228, des Söldners Kaspar Unger von Mauren, laut Pfandschafts-Protokoll vom 4. Juni 1821 ein zu 5% verzinsliches Kapital zu 100 fl. für obige Barbara Kornmann.

3) ½ Morg. Acker auf'n Kubstein G. B. pag. 58, des Söldners Johann Georg Mittring von Deckingen, laut Pfandschafts-Protokoll vom 12. Novbr. 1782 ein zu 5% verzinsliches Kapital zu 50 fl. für Kaspar Metzger (ohne Angabe des Wohnortes).

4) ½ Morg. Acker der Schließacker G. B pag. 1085, des Söldners Jakob Döbler von Schrattenhofen nun in Allerheim, laut Pfandschafts-Protokoll vom 25. Juli 1807, 150 fl. unverzinslicher Kaufschilling für Balthasar Kopp von Heroldingen.

5) ½ Morg. Acker am Wennenberg G. B. pag. 280, des Söldners Johann Andreas Schmid von Allerheim, laut Pfandschafts-Protokoll vom 14. Februar 1804 ein zu 5% verzinsliches Kapital von 100 fl. für Diakon Wilhelm in Augsburg.

6) ½ Morg. Acker in der Dürnitz G. B. pag. 320, des Bauern Johann Georg Pfister von Deckingen, laut Pfandschafts-Protokoll vom

15. April 1779 ein zu 5 % verzinsliches Kapital von 200 fl. für den Grafen von Prunck (ohne Angabe eines Wohnortes);

7) dem Wohnhaus mit angebautem Stadel, Garten und Gemeindegerechtigkeit pag. 140, der Anna Maria Bachinger, Söldnerswittwe von Wörnitzostheim, laut Pfandschafts-Protokoll vom 1. September 1815 ein zu 5 % verzinsliches Kapital von 100 fl. für Moises Nathan in Hainsfarth und laut Pfandschaftsprotokoll vom 19. April 1811 ein zu 5 Prozent verzinsliches Kapital von 50 fl. für diesen Moises Nathan; ½ Tgw. zweimähdige Stettwiese G. B. pag. 291, und ½ Tgw. allda pag. 433, derselben Bachinger, laut Pfandschafts-Protokoll vom 12. Mai 1790 ein zu 5 % verzinsliches Kapital von 200 fl. für Balthasar Pfister von Wörnitzostheim.

8) ⅜ Mg. Acker am Sorheimer Berg pag. 429, des Söldners Leonhard Endreß von Zißwingen, laut Pfandschafts-Protokoll vom 29. Mai 1762 ein zu 5 % verzinsliches Kapital von 50 fl. für Kastner Moll[?]er in Harburg, und

9) auf ⅜ Mg. Acker das Beet an der Rinnen pag. 1033 und ½ Mg. Acker der Sonderlochacker pag. 1034 des Lehenbauren Michael Döbler von Schrattenhofen, laut Pfandschafts-Protokoll vom 9. Januar 1793, ein zu 4 % verzinsliches Kapital von 300 fl. an die Wittwe des Johann Georg Wild von Heroldingen eineingetragen.

Da von den Objektenbesitzern weder die aufgeführten Gläubiger noch deren nachgelassene Relikten ausgeforscht werden können, noch auch ihnen bewußt ist, wo sich die Schuldokumente befinden, so werden auf Antrag derselben die Gläubiger, deren Relikten oder wer immer aus den bemeldten Schuldinstrumenten rechtliche Ansprüche machen zu können glaubt, hiemit edictaliter vorgeladen, diese binnen 3 Monaten um so mehr hierorts geltend zu machen, als sonst nach fruchtlosem Ablauf dieses Termines die aufgeführten Posten im Hypothekenbuch gelöscht werden werden.

Harburg, den 13. April 1843.

Fürstliches Herrschaftsgericht.

Kummer, Herrschaftsrichter.

249.) praes. $\frac{2}{4}$ 43.

Pferde-Diebstahl.

In der Nacht vom 5. auf den 6. d. Mts. wurde dem Müllermeister Johann Endres zu Klosterbeuren aus seinem Pferdstall ein Pferd, Wallach, von schwarzbrauner Farbe, 6 Jahre alt, im Werthe von 300 fl. entwendet. Dasselbe ist 16 Fäuste hoch, sehr gut genährt, und am rechten hintern Fuß mit einem ohngefähr eine Hand breiten weißen Streif gezeichnet.

Da der Thäter zur Zeit unbekannt ist, so stellen wir das Ersuchen, Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle Anzeige hierher gelangen zu lassen.

Illertissen, den 19. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ott, Landrichter.

250.) praes. 2/4 43.

Vorladung.

Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des zu Bühl verstorbenen Benefiziaten Praxmarer eine Forderung zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 30 Tagen a dato hierorts geltend zu machen, widrigenfalls nach Umfluß dieses Termins ohne Rücksichtnahme zur Massa-Vertheilung geschritten werden wird.

Günzburg, den 23. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wurzer, Landrichter.

251.) praes. 1/5 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf den Antrag eines Hypothekar-Gläubigers wird das Wohnhaus des Bereiters Ludwig Heilmann dahier zum öffentlichen Verkaufe in vim executionis ausgesetzt, und Termin auf Dienstag den 16. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr bestimmt.

Kaufs- und zahlungsfähige Liebhaber werden hiezu eingeladen.

Wallerstein, den 28. April 1843.

Fürstlich Oettingen-Wallersteinisches Herrschaftsgericht.

(Der Herrschaftsrichter beurlaubt.)

Kummer, Assessor.

252.) praes. 1/5 43.

Vorladung.

Die ledige Söldnerstochter Barbara Hörsch von Landshausen hat als den Vater ihres am 18. Februar l. Js. geborenen Kindes, Namens Jakob, den ledigen Dienstknecht Franz Hörmann von Bachhagel bezeichnet.

Dieser hat sich jedoch vor der Verhandlung über die Vaterschaft und Alimentenansprüche aus seiner Heimath entfernt, und da man den dermaligen Aufenthalt des Hörmann nicht erforschen konnte, so wird solcher hiemit öffentlich auf den 21. Juni l. Js. Morgens 8 Uhr zum Versuche der Sühne und eventuell zur protokollarisch schlüssigen Verhandlung hierher vorgeladen.

Lauingen, den 25. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

253.) praes. 2/5 43.

Versteigerung.

Am Mittwoch den 17ten Mai laufenden Jahres früh 9 bis 12 Uhr und Mittags 1 bis 5 Uhr werden aus dem Nachlasse des zu Offingen verstorbenen Pfarrers Gay verschiedene Gegenstände gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich an den Meistbiethenden versteigert, als: Betten, Leib-, Tisch- und Bettwäsche, Schreinwerk aller Art, Porzellan, Gläser, Küchengeschirre rc.

Kaufsliebhaber werden in das Pfarrhaus nach Offingen eingeladen.

Gleichzeitig werden alle diejenigen, welche aus dem Nachlasse des Defunkten etwas besitzen, aufgefordert, diese Gegenstände dem Massa-Curator Wagnermeister Johann Böck in Offingen einzuhändigen.

Wer dagegen an den Nachlaß etwas zu fordern hat, wird zur Geltendmachung seiner Ansprüche termino 30 Tagen a dato aufgefordert, nach Umfluß dieses Termines aber zur Vertheilung der Massa ohne weitere Rücksichtnahme geschritten werden.

Günzburg, den 30. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wurzer, Landrichter.

254.) praes. $\frac{2}{5}$ 43.

Vorladung.

Nachdem auf die, in mehreren öffentlichen Blättern erlassene diesseitige Aufforderung vom 6. October v. Js. wegen binnen 6 Monaten anzubringender Erklärungsabgabe über die An- oder Nichtanerkennung des von dem königl. Pfarrer Joseph Meyer von Dünkelshausen dießorts vorliegenden Testamentes von Seite desselben unwissend wo sich befindlichen Geschwisterten, oder auch deren allenfallsige Descendenz sich Niemand hervorgethan hatte; so wird demnach in Folge des in vorbemeldter Ediktal-Citation enthaltenen Präjudizes das von dem vorgenannten Erblasser vorhandene Testament als unbestritten angenommen, und nach dem Antrage der betheiligten Universal-Erbin hiebei noch ausgesprochen, daß den allenfalls noch nachträglich stattzufindenden Einsprachen gegen den Pfarrer Mayerschen letzten Willen keine beachtende Rücksicht gegeben, sondern die Verlassenschaft nach den testamentarischen Bestimmungen ihrem Ende nunmehr zugeführt werde.

Neuburg, den 25. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

255.) praes. $\frac{2}{5}$ 43.

Den definitiven Satz für das braune Sommerbier im Sudjahr 1842/43 betreffend.

Durch hohe Entschließung kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 28. dieß Monats (Kreis-Intelligenz-Blatt 1843 Seite 278) wurde der Ganterpreis des braunen Sommerbiers im Sudjahre 1842/43 für den I. Distrikt, beziehungsweise die Stadt Augsburg auf **fünf Kreuzer zwei Pfennig** festgesetzt.

Diesem Preise wird der Communal-Aufschlag und beziehungsweise der Schenkpreis beigezählt, und die Taxe normirt sich demgemäß:

1. bei Verleitgeben unter dem Reife auf **sechs Kreuzer;**
2. beim Verleitgeben im Kleinverkaufe:
   a) bei den Bierbräuern, Platzwirthen und Traiteuren auf **sechs Kreuzer zwei Pfennig;**
   b) bei den Kaffeeschenken auf **sieben Kreuzer.**

Diese Taxe darf bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe nicht überschritten werden.

Es kann übrigens nur im Interesse der Wirthe liegen, das Bier unter dieser Taxe, jedoch bei vorschriftsmäßiger Güte und vorschriftsmäßigem Gehalte verleitzugeben, und der Stadt-Magistrat wird Gesuche um Verleitgebung des Bieres unter der Taxe gern sehen, daher wurde die Verfügung getroffen, daß solche Gesuche gleich dem Biervisitations-Commissär angezeigt werden können, welcher sie sofort zur Anzeige des Stadt-Magistrats bringen wird.

Augsburg, den 29. April 1843.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister:

Dr. Carron du Val.

Birlinger, Sekr.

256.) praes. $\frac{4}{5}$ 43.

Versteigerung.

Das Anwesen des Gärtners Valentin Zürn in Wähen, Gemeinde Hoiren, wird am Donnerstag den 11. Mai Nachmittags 1 Uhr unter gerichtlicher Leitung öffentlich versteigert.

Dieses Anwesen besteht in einem Wohnhause mit Stadel und Stallung unter einem Dache Lit. A. Pl.-Nr. 555 von 2 Dez., in einem Gras-, Baum- und Krautgarten Pl.-Nr. 557a von 1 Tagw. 29 Dez.; in einem Acker Pl.-Nr. 557b von 80 Dezim., endlich in einem Baumplatze in Wähen von 93 Dez. Pl.-Nr. 558.

Die darauf haftenden Lasten und Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gegeben werden. Die Verhandlung selbst wird im Wirthshause zum Schlößle in Schachen vorgenommen.

Kaufsliebhaber werden daher eingeladen; solche, deren Verhältnisse dem Gerichte unbekannt sind, haben sich mit den erforderlichen Vermögens-Zeugnissen zu versehen.

Lindau, am 12. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Verhinderung des k. Landrichters.)

Schmid, I. Assessor.

257. b.) praes. $\frac{2}{4}$ 43.

Gläubiger-Vorladung.

Die Gemeinden: Bernbeuren, Burggen, Enzenstetten, Hopfen, Lechbruck, Lengenwang, Rieden, Roßhaupten, Seeg, Thannenberg und Zwieselberg, dieß Gerichts, haben um gerichtliche Liquidirung der gegen sie aus den Jahren 1809 und 1810 bestehenden Kriegskostenperäquations-Forderungen behufs der Einleitung einer Nachlaß- und Fristen-Regulirungs-Verhandlung gebeten, und dießseitiges Gericht diesen Antrag nach Gerichtsordnung Cap. XVIII. § 13. als statthaft gefunden.

Es werden daher sämmtliche Inhaber von Peräquationsscheinen, welche von unterfertigtem Ge-

richte im Jahre 1816 für die schuldenden Gemeinden au porteur ausgestellt werden mußten, hiemit aufgefordert, binnen zwei Monaten und längstens bis zum 24. Juni l. Js. um so gewisser diese Scheine in Original oder beglaubigten Abschriften persönlich oder schriftlich hierorts zu produciren, und ihre Forderungen an Kapital und Zinsen, und was die bereits Anhängigen, oder schon rechtskräftig Entschiedenen betrifft, auch an Kosten unter Beifügung der richterlich festgesetzten Deservitorien zu liquidiren, als sie ausserdem mit demselben von der Schuldentilgungsmassa dieser Gemeinden, mit deren Bildung das k. Landgericht als Kuratelbehörde bereits begriffen ist, ausgeschlossen würden.

Nach beendetem Liquidations-Verfahren und hergestelltem Tilgungsfonds wird eine Convokation sämmtlicher Gläubiger zum Zwecke der Nachlaß- und Fristenregulirungs-Verhandlung stattfinden, deren Resultat der Genehmigung der höhern Kuratel unterstellt werden muß, und werden die dießfallsigen Termine noch besonders bekannt gemacht werden.

Füssen, den 13. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 1. Mai 1843.	Pap.	Geld.	Den 4. Mai 1843.	Pap.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	101¼	101	*Obligationen à 3½ % prompt*	101¼	101
Bank-Aktien . . Div. I. Sem.	663	659	*Bank Aktien . . Div. I. Sem.*	663	660

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddto. Augsburg den 13ten Mai 1843. **Nr. 19.**

Bekanntmachungen der Behörden.

258.) b. praes. 30/4 43.

Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betreffend.

Freitag am 26. Mai 1843 Vormittags 9 Uhr werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizei-Behörde im Lokale derselben auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nemlich: die 25,353 Fuß lange, auf der Linie von Schweinau über Nürnberg bis zur Fürther Hochstrasse liegende Abtheilung B. des I. Arbeitslooses der mitunterfertigten Eisenbahnbau-Sektion, welches enthält:

Erd- und Dammarbeiten im Anschlage von	63,915 fl. 46 kr.
Brücken, Durchlässe und anderes Mauerwerk	7,386 fl. 35 kr.
Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge	5,601 fl. 26 kr.
Lieferung des Stein-Materials zum Unterbau an die Baustelle	21,840 fl. 30 kr.
Lieferung und Beifuhr der Marksteine	322 fl. 33 kr.
daher im Ganzen	99,066 fl. 50 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 15. Mai 1843 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen.

Die Submissionen müssen verschlossen längstens bis 24. Mai Abends 6 Uhr bei dem unterfertigten k. Landgerichte eingereicht seyn, und es haben sämmtliche Submittenten am Eröffnungs-Termine persönlich sich einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und ihre Qualifikation, sowie ihre Kautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Nürnberg, am 26. April 1843.

K. B. Landgericht. Kgl. Eisenbahnbau-Sektion.

Frhr. v. Kreß. Dambrun, Ingenieur.

259.) c. praes. 24/4 43.

Die Verakkordirung von Eisenbahn-Bau-Arbeiten betreffend.

Dienstag am 23. Mai 1843 Vormittags um 10 Uhr werden nachstehende Eisenbahn-Bau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizei-Behörde im Orte Meitingen auf dem Wege des öffentlichen, mündlich protokollarischen Abgebotes an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nemlich: das 24,465 bayr. Fuß lange, zweite Arbeitsloos der mitunterzeichneten k. Eisenbahnbau-

Sektion, auf der Linie zwischen Herbertshofen und Nordendorf liegend, und umfassend:

1) die Herstellung der Erd- und Dammarbeiten veranschlagt zu 26,450 fl. 31 kr.
2) Herstellung der Kunstarbeiten 5,976 fl. 30 kr.
3) die Lieferung der Marksteine 625 fl. 45 kr.
4) die Lieferung des Steinmaterials zum Unterbau der Bahn, veranschlagt zu 13,947 fl. 27 kr.

im Gesammtbetrage zu 47,000 fl. 13 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 8. Mai 1843 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen.

Jeder Steigerungslustige hat vor dem Anfange der Steigerungs-Verhandlung seine Qualifikation, sowie seine Cautions-Fähigkeit durch legale obrigkeitliche Zeugnisse nachzuweisen.

Wertingen, den 20. April 1843. Meitingen, den 20. April 1843.

K. B. Landgericht. K. Eisenbahnbau-Sektion.

Hermann, Landrichter. **Feigele**, Ingenieur.

260.) b. praes. $\frac{2}{4}$ 43.

Vorladung.

In den Hypothekenbüchern des unterfertigten Gerichts sind auf nachbezeichneten Objekten die dabei genannten aus dem früheren Pfandschafts-Protokoll übergetragenen Posten, und zwar auf

1) $\frac{1}{4}$ Morgen Acker im Morschenbach, Grundbuch pagina 807, des Söldners Georg Stumpf von Ebermergen laut Pfandschafts-Protokoll vom 11. September 1810, 75 fl. zu 5 Procent verzinsliches Kapital für die Barbara Kornmann von Mauren.

2) $\frac{1}{4}$ Morgen Acker zu Spielberg, G. B. pag. 2179 und $\frac{1}{4}$ Morgen Acker am Spielbergerweg G. B. pag. 228, des Söldners Kaspar Unger von Mauren, laut Pfandschafts-Protokoll vom 4. Juni 1821 ein zu 5% verzinsliches Kapital zu 100 fl. für obige Barbara Kornmann.

3) $\frac{1}{2}$ Morg. Acker auf'n Kuhstein G. B. pag. 58, des Söldners Johann Georg Mittring von Deckingen, laut Pfandschafts-Protokoll vom 12. Novbr. 1782 ein zu 5% verzinsliches Kapital zu 50 fl. für Kaspar Metzger (ohne Angabe des Wohnortes).

4) $\frac{1}{2}$ Morg. Acker der Schließacker G. B. pag. 1083, des Söldners Jakob Döbler von Schrattenhofen nun in Allerheim, laut Pfandschafts-Protokoll vom 23. Juli 1807, 150 fl. unverzinslicher Kaufschilling für Balthasar Kopp von Heroldingen.

5) $\frac{1}{2}$ Morg. Acker am Wennenberg G. B. pag. 280, des Söldners Johann Andreas Schmid von Allerheim, laut Pfandschafts-Protokoll vom 14. Februar 1804 ein zu 5% verzinsliches Kapital von 100 fl. für Diakon Wilhelm in Augsburg.

6) $\frac{1}{2}$ Morg. Acker in der Dürnitz G. B. pag. 320, des Bauern Johann Georg Pfister von Deckingen, laut Pfandschafts-Protokoll vom 13. April 1779 ein zu 5% verzinsliches Kapital von 200 fl. für den Grafen von Prunck (ohne Angabe eines Wohnortes);

7) dem Wohnhaus mit angebautem Stadel, Garten und Gemeindegerechtigkeit pag. 140, der Anna Maria Bachinger, Söldnerswittwe von Wörnitzostheim, laut Pfandschafts-Protokoll vom 1. September 1815 ein zu 5% verzinsliches Kapital von 100 fl. für Moises Nathan in Hainsfarth und laut Pfandschaftsprotokoll vom 19. April 1811 ein zu 5 Prozent verzinsliches

Kapital von 50 fl. für diesen Moises Nathan; 1½ Tgw. zweimähdige Stettwiese G. B. pag. 29 und ½ Tgw. allda pag. 433, derselben Bachinger, laut Pfandschafts-Protokoll vom 12. Mai 1790 ein zu 5 % verzinsliches Kapital von 200 fl. für Balthasar Pfister von Wörnitzostheim.

8) ⅜ Mg. Acker am Sorheimer Berg pag. 429, des Söldners Leonhard Endreß von Zißwingen, laut Pfandschafts-Protokoll vom 29. Mai 1762 ein zu 5 % verzinsliches Kapital von 50 fl. für Kastner Moller in Harburg, und

9) auf ⅜ Mg. Acker das Beet an der Rinnen pag. 1033 und ½ Mg. Acker der Sonderlochacker pag. 1034 des Lehenbauren Michael Döbler von Schrattenhofen, laut Pfandschafts-Protokoll vom 9. Januar 1793, ein zu 4 % verzinsliches Kapital von 300 fl. an die Wittwe des Johann Georg Wild von Heroldingen eineingetragen.

Da von den Objektenbesitzern weder die aufgeführten Gläubiger noch deren nachgelassene Relikten ausgeforscht werden können, noch auch ihnen bewußt ist, wo sich die Schulddokumente befinden, so werden auf Antrag derselben die Gläubiger, deren Relikten oder wer immer aus den bemeldten Schuldinstrumenten rechtliche Ansprüche machen zu können glaubt, hiemit ediktaliter vorgeladen, diese binnen 3 Monaten um so mehr hierorts geltend zu machen, als sonst nach fruchtlosem Ablauf dieses Termines die aufgeführten Posten im Hypothekenbuch gelöscht werden werden.

Harburg, den 13. April 1843.

Fürstliches Herrschaftsgericht.

Kummer, Herrschaftsrichter.

---

261. c.) praes. 21/4 43.

Gläubiger-Vorladung.

Die Gemeinden: Bernbeuren, Burggen, Enzenstetten, Hopfen, Lechbruck, Lengenwang, Rieden, Roßhaupten, Seeg, Thannenberg und Zwieselberg, dieß Gerichts, haben um gerichtliche Liquidirung der gegen sie aus den Jahren 1809 und 1810 bestehenden Kriegskostenperäquations-Forderungen behufs der Einleitung einer Nachlaß- und Fristen-Regulirungs-Verhandlung gebeten, und dießseitiges Gericht diesen Antrag nach Gerichtsordnung Cap. XVIII. § 13. als statthaft gefunden.

Es werden daher sämmtliche Inhaber von Peräquationsscheinen, welche von unterfertigtem Gerichte im Jahre 1816 für die schuldenden Gemeinden au porteur ausgestellt werden mußten, hiemit aufgefordert, binnen zwei Monaten und längstens bis zum 24. Juni l. Js. um so gewisser diese Scheine in Original oder beglaubigten Abschriften persönlich oder schriftlich hierorts zu produciren, und ihre Forderungen an Kapital und Zinsen, und was die bereits Anhängigen, oder schon rechtskräftig Entschiedenen betrifft, auch an Kosten unter Beifügung der richterlich festgesetzten Deservitorien zu liquidiren, als sie ausserdem mit demselben von der Schuldentilgungsmassa dieser Gemeinden, mit deren Bildung das k. Landgericht als Kuratelbehörde bereits begriffen ist, ausgeschlossen würden.

Nach beendetem Liquidations-Verfahren und hergestelltem Tilgungsfonds wird eine Convokation sämmtlicher Gläubiger zum Zwecke der Nachlaß- und Fristenregulirungs-Verhandlung stattfinden, deren Resultat der Genehmigung der höhern Kuratel unterstellt werden muß, und

werden die dießfallsigen Termine noch besonders bekannt gemacht werden.

Füssen, den 13. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

262.) b.) praes. 1/5 43.

Die Abhaltung des Wollmarktes in Augsburg.

Der dießjährige Wollmarkt zu Augsburg wird wegen des einfallenden Frohnleichnamsfestes am 12., 13., 14. und 16. Junius d. Js. abgehalten.

Zum zahlreichen Besuche desselben wird mit dem Bemerken eingeladen, daß man durch Vergrößerung des bisherigen Marktlokales die zweckmäßigsten Vorrichtungen getroffen habe, um allen billigen Anforderungen der Käufer und Verkäufer in jeder Weise zu entsprechen.

Augsburg, den 15. April 1843.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister:

Dr. Carron du Val.

Birkinger, Sekretär.

263.) a praes. 5/5 43.

Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betreffend.

Mittwoch am 31. May 1843 Vormittags 10 Uhr werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizei-Behörde im Orte Lichtenfels auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nemlich: das 23,182 Fuß lange, zwischen den Orten Zapfendorf und Unterzettlitz liegende 1. Arbeitsloos der unterzeichneten Bausection, welches Erdarbeiten im Anschlage von 19,615 fl. 13 kr., Brücken und Durchlässe im Anschlage von 14,230 fl. 21 kr., eine Chaussée-Korrection im Anschlage von 5815 fl., Chaussirung und Pflasterung im Anschlage von 1866 fl. 56 kr., Anlegung von Steinwürfen und Auspflasterung von Dammböschungen im Anschlage von 8382 fl. 33 kr., dann Materialien zum Unterbau im Anschlage von 24,212 fl. 29 kr., Lieferung der Marksteine im Anschlage zu 370 fl. 50 kr., also im Ganzen 74,493 fl. 22 kr. enthält.

Die Submissionen müssen verschlossen bis 30. May Abends 6 Uhr beim unterfertigten k. Landgerichte übergeben seyn, und es haben sämmtliche Submittenten im Eröffnungstermine sich persönlich einzufinden, und die erforderlichen Nachweise zu liefern.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 20. Mai 1843 an im Amtslokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen.

Jeder Steigeiungslustige hat vor dem Anfange der Steigerungs-Verhandlung seine Qualifikation, sowie seine Kautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse nachzuweisen.

Lichtenfels, am 3. May 1843.

K. B. Landgericht. Kgl. Eisenbahnbau-Sektion.

v. Grabl, Landrichter. Balbier.

264.) a praes. $\frac{5}{5}$ 43.

Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betreffend.

Donnerstag, am 1. Juni 1843 Vormittags 9 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Lokale derselben nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nemlich: das IVte 24,896' lange, zwischen Bamberg und Breitengäßbach liegende Arbeits-Loos, welches umfaßt:

Erd- und Dammarbeiten im Anschlage zu	40,095 fl. 31 kr.
Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge	4,178 fl. 15 kr.
Brücken und Durchlässe	36,577 fl. 10 kr.
Lieferung und Beifuhr des Steinmaterials zum Unterbau	29,580 fl. 9 kr.
Lieferung und Beifuhr der Marksteine	225 fl. — kr.
Daher im Ganzen	110,656 fl. 5 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 15. Mai 1843 an im Amtslokale der mitunterzeichneten k. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen und gehörig überschrieben längstens bis 30. May Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submission beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Bamberg, am 3. May 1843.

K. B. Landgericht Bamberg I. — **Kgl. Eisenbahnbau-Sektion.**

Geiger, Landrichter. — **Wirth.**

265.) a praes. $\frac{5}{5}$ 43.

Haus-Verkauf.

Das zur Concursmasse des vormaligen Banquier Rudolph Landauer gehörige Haus Lit. D. Nr. 23, auf 8500 fl. geschätzt, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungs-Tagsfahrt auf Mittwoch den 7. Juni Vormittags 11 Uhr im Commissionszimmer Nr. IX. bestimmt.

Zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber werden hiezu unter dem Bemerken eingeladen, daß der hiesigen Commune das Einstandsrecht auf dieses Haus zustehe.

Augsburg, den 2. Mai 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Burger, Direktor.

Vorbrugg.

266.) praes. § 43.

Gant-Proklama.

Martin Schleich, Schenkwirth auf dem Jägerhause zu Waal und dessen Ehefrau Theresia haben sich dem Gantverfahren unterworfen. Demnach werden die Ediktstage wie folgt festgesetzt: a) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen Montag der 29. Mai l. Js.; b) zur Vorbringung der Einreden Mittwoch der 28. Juni; c) zur Schluß-Verhandlung, und zwar: 1) zur Anbringung der Repliken Freitag der 28. Juli, 2) zur Abgabe der Dupliken Montag der 14. August d. Js., jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Alle bekannten und unbekannten Gläubiger der Gemeinschuldner werden hiemit aufgefordert, ihre Rechte an den benannten Terminen zu liquidiren und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß die Forderung desjenigen, welcher am ersten Ediktstage nicht entweder selbst, oder durch einen

Bevollmächtigten erscheint, der Präclusion unterliegt, die Versäumung der folgenden Ediktstage aber, die Präklussion dieser Gerichtshandlungen zur Folge haben wird.

Buchloe, den 26. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Kruger, Landrichter.

267.) praes. $\frac{5}{5}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag der Gläubiger der Martin Schleich'schen Eheleute zu Jägerhaus bei Waal wird das Realbesitzthum derselben dem Verkaufe durch öffentliche Versteigerung unterworfen, und hiezu Termin auf Samstag den 27. Mai l. Js. Vormittags von 9 — 12 Uhr angesetzt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, am benannten Tage in der Taferne zu Waal sich einzufinden, wo die Versteigerung vor sich gehen wird.

Dem Gerichte unbekannte Personen haben sich über Leumund und Vermögen genügend auszuweisen.

Das Anwesen hat folgende Bestandtheile:

I. In der Steuergemeinde Waal.

A. Das zur Herrschaft Waal grundbare Söldgut. Hiezu gehört: das Wohnhaus mit Nebengebäude und Hofraum 13 Dezim., an Gärten 2 Tgw. 65 Dez., an Ackerfeld 41 Dez. Wiesen 74 Dezim., Lehmgrube 35 Dezim. Mit diesem Complexe ist das s. g. Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindegründen verbunden. Hierauf ruht: a) ein Grundsteuer-Simplum von 54 kr. 7 hl., b) zur Herrschaft Waal aus 450 fl. Bodenzins-Kapital einen Zins von 12 fl.

B. Das zur Herrschaft Waal grundbare Zubaugut. Dieses umfaßt: an Krautgärten 6 Dez., an Aeckern 15 Tgw. 87 Dez., an Wiesen 2 Tgw. 20 Dez., Waldung 4 Tgw. 48 Dez., an Kiesgruben 45 Dez. Hierauf ruhen: a) ein Grundsteuer-Simplum von 3 fl. 20 kr. 2 hl., b) zur Herrschaft Waal Stift 1 fl., Getreiddienst im Kaufbeurer Maaß: Roggen 1 Schffl. 4 Metz. Haber 1 Schffl. 4 Mtz. Die Gutsherrschaft zu Waal besitzt die Befugniß auf den Grundstücken Pl.-Nr. 1502a, 1502b, 1503a, und 1503b Lehm zu graben solange sie solchen noch enthalten.

C. Die ludeigenen Gemeindetheile. Aecker 1 Tgw. 22 Dez., Wiesen 1 Tgw. 19 Dez. Hierauf haftet ein Grundsteuer-Simplum zu 17 kr.

D. Die ludeigene Wiese 67 Dez. Auf dieser lastet: a) ein Grundsteuer-Simplum von 8 kr. 5 hl., b) Grundzins 5 kr.

E. Den ludeigenen Acker 65 Dez. Von diesem wird verabreicht: ein Grundsteuer-Simplum von 9 kr. 5 hl.

II. In der Steuergemeinde Bronnen.

Die ludeigene Wiese an der Singold 1 Tgw. 70 Dezim. Hierauf lastet: a) ein Grundsteuer-Simplum von 14 kr., b) ein Grundzins zu 3 fl.

III. In der Steuergemeinde Emmenhausen.

Die ludeigene Kreuzwiese 85 Dez. Auf dieser haftet ein Grundsteuer-Simplum zu 5 kr. 1 hl. Der zum Anwesen gehörige s. g. Kauberleacker Pl.-Nr. 2163, welcher 72 Dez. umfaßt, wird gesondert zum Ausstrich kommen. Auf diesem ruht: a) ein Grundsteuer-Simplum von 7 kr., b) an Getreiddienst zur Herrschaft Waal, Kern $3\frac{1}{4}$ Sechsz., Roggen 1 Vrl. $2\frac{3}{4}$ Sechsz., Haber 1 Vrl. $2\frac{3}{4}$ Sechsz.

Die fünf ehelichen Kinder des frühern Anwesens-Besitzers Sebastian Dietrich haben, wenn sie krank oder dienstlos sind, vier Wochen

lang freie Verpflegung, und so lange sie das 16. Lebensjahr nicht zurückgelegt haben, die gänzliche Erhaltung aus dem Anwesen, sowie lebenslängliche Wohnung im Hause anzusprechen.

Auf dem Letzteren wird gegenwärtig eine persönliche Bierschenks-Gerechtsame ausgeübt.

Der Schätzungswerth sämmtlicher Realitäten beläuft sich auf 4733 fl.

Von der detaillirten Schätzung kann bei Gericht Einsicht genommen werden.

Buchloe, den 26. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Kruger, Landrichter.

268.) praes. § 43.

Stipendien-Concurs-Prüfung.

Donnerstag den 18. Mai l. Js. wird bei der unterzeichneten Behörde die Concursprüfung mit jenen Schülern gehalten, welche für das nächste Studienjahr 1483/44 ein Stipendium oder die Bestätigung im Fortgenuße des bereits erhaltenen Stipendiums erlangen wollen.

Competenten um Universitäts-Stipendien oder um Freistellen im hiesigen Seminar haben ein Gesuch an Sr. Majestät den König stilisirt nebst legalen Dürftigkeits- und Studien-Zeugnissen am Tage der Prüfung bei dem unterzeichneten Direktorate zu übergeben. Dem Gesuche um eine Freistelle im Seminar muß auch ein Tauf-Zeugniß beigelegt werden.

Gesuche um Kreis-Stipendien werden an die betreffende kgl. Regierung gerichtet, mit legalen Dürftigkeits-, Fortgangs- und Sittlichkeits-Zeugnissen vom vorhergegangenen und laufenden Studienjahr dem bezeichneten Direktorate eingehändigt.

Bei Bewerbern um Freistellen im hiesigen k. Seminar wird auf vorgelegte Zeugnisse über errungene musikalische Kenntnisse besonders gesehen werden.

Hingewiesen wird noch besonders auf die höchsten Verordnungen im Betreffe des Stipendien-Wesens im Intelligenzblatte von Schwaben und Neuburg Nr. 16, den 17ten April 1841, pag. 349 et seq.

Neuburg, den 5. Mai 1843.

K. Studien- und Seminar-Direktorat.

Strobel.

269.) a) praes. § 43.

Ediktal-Ladung.

In der Klagsache der Bibiana Auer von Guggenmoos gegen Anton Eser, Sattlermeister von Bernbeuren wegen Vaterschaft und Kindes-Ernährung wird auf Samstag den 1. Juli l. Js. Vormittags 9 Uhr hierorts Tagsfahrt zum Sühneversuche, in deren Mißlingen zur Verhandlung im gewöhnlichen Verfahren angesetzt, und der Beklagte, dessen Aufenthalt unbekannt ist, nach dem klägerlichen Antrage hiezu edictaliter, und mit dem Auftrage vorgeladen, bis dahin einen Insinuations-Mandatar dahier aufzustellen, widrigenfalls alle weitern Dekrete für insinuirt geachtet, und lediglich zu den Akten gelegt würden.

Schlüßlich wird beigefügt, daß die Klageschrift in diesseitiger Registratur bis zur Verhandlungs-Tagsfahrt eingesehen werden kann.

Füssen, den 30. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

270.) praes. 6/5 43.

Vorladung.

Joseph Enderle, Sohn des Johann Baptist Enderle und der Maria Bössinger von Aislingen, geboren am 23. Juni 1791 ist im Jahre 1813 mit der bayer. Armee nach Frankreich gezogen, und seit dieser Zeit verschollen.

Derselbe oder seine allenfallsige Descendenz wird aufgefordert innerhalb 6 Monaten a dato sich beim hiesigen Gericht zu melden, und gehörig zu legitimiren, widrigenfalls sein in 257 fl. 36 kr. bestehendes Vermögen nach dem hier geltenden Hochstift Augsburgischen Statut vom 14. September 1739 an seine nächsten Erben ohne Caution ausgeantwortet werden wird.

Dillingen, den 1. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

271.) a praes. 6/5 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag der Gläubiger des Rothgerbermeisters Simon Amann dahier, wird hiemit: 1) dessen an der Gerbergasse Nr. 745. gelegenes am 19. November v. Js. gerichtlich auf 1400 fl. gewerthetes Anwesen, bestehend aus: a) einem gemauerten Hause, welches zu ebener Erde zwei Kammern, in erster Etage drei Zimmer, eine Küche und eine Laube, und ober dieser Etage einen Speicher enthält, b) einem Hofraum nebst dem an dem bezeichneten Hause angebrachten Gerüste; 2) die reale Rothgerbergerechtsame des Genannten, welche am oben bemerkten Tage auf 50 fl. geschätzt wurde, dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbiethenden vorbehaltlich der Genehmigung der Interessenten unterworfen und zur gesonderten Aufnahme der Kaufsanbote Termin auf Mittwoch den 28. Juni Vormittags von 9 — 12 Uhr anberaumt.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anhange geladen, daß obiges Anwesen mit 56 kr. Haussteuer, und 2 kr. 1 hl. Grundsteuer-Simplum belastet ist, und Gerichtsunbekannte legale Vermögens-Zeugnisse beizubringen haben.

Memmingen, den 25. April 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Leeb, Direktor.

Ströbl.

272.) praes. 7/5 43.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem dem diesseitigen Auftrage vom 10. Dez. v. Js. wegen Erlage des Kaufschillings ad 2356 fl. von Seite der A. Steck'schen Anwesens-Käufer nicht nachgekommen wurde, so wird der nochmalige Verkauf des A. Steck'schen Anwesens zu Aufheim wiederholt beschlossen und hiezu Tagsfahrt auf 26. Mai l. Js. Vormittags 9 Uhr im Wirthshause zu Aufheim festgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufs-Bedingungen in dem Versteigerungstermine bekannt gemacht werden.

Rücksichtlich der Beschreibung des zu veräußernden Anwesens wird sich auf die öffentliche Ausschreibung vom 7. Mai v. Js. bezogen.

Das Schätzungs-Protokoll kann bis zum Versteigerungs-Termine in der diesseitigen Kanzlei eingesehen werden.

Der Gemeindevorsteher zu Aufheim ist beauftragt, auf Verlangen die Grundbesitzungen vorzuzeigen und die erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen.

Neu-Ulm, den 26. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Kienast, Landrichter.

273.) praes. 7/5 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Anwesen der Johann und Krescenz Flachsmayer'schen Eheleute von Pfronten-Berg öffentlich versteigert, und hiezu Termin auf Samstag den 17. Juni l. Js. von Vormittags 9 Uhr angefangen in loco Pfronten-Berg angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß fremde und dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über hinreichendes Vermögen und guten Leumund auszuweisen haben, und die näheren Steigerungs-Bedingnisse vor dem Beginn der Verhandlung bekannt gemacht werden.

Dieses Anwesen wurde gerichtlich auf 3960 fl. geschätzt und besteht aus dem theils gemauerten theils von Holz erbauten Wohnhaus sammt Stadel und Stallung unter einem Schindeldache, dem Nutzantheil an dem unvertheilten Gemeindeviehweiden, Alpen und Waldungen, endlich aus 6 Tgw. 82 Dez. Gärten, Aecker, Wiesen und Torfstich, worauf die Pfründe und das Wohnungsrecht des Thomas Schintler haften. Die Kataster-Auszüge können bis dahin hierorts eingesehen werden.

Der Hinschlag geschieht nach § 64 des Hypothekengesetzes und §§ 96 — 98 der Novelle vom 17. Nov. 1837.

Füssen, den 25. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

274.) praes. 7/5 43.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege gerichtlicher Hilfsvollstreckung wird das Anwesen der Severin und Maria Anna Schiele'schen Eheleute von Pfronten-Kappel am Mittwoch den 7. Juni l. Js. von Vormittags 10 Uhr angefangen in loco Kappel öffentlich an den Meistbiethenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß fremde und dem Gerichte überhaupt unbekannte Steigerer sich über hinreichendes Vermögen und guten Leumund auszuweisen haben, und die näheren Steigerungs-Bedingnisse vor dem Beginn der Verhandlung bekannt gemacht werden.

Dieses Anwesen ist auf 1629 fl. gerichtlich geschätzt und besteht aus dem ganz hölzernen Wohnhaus und Nebengebäude, Hofraum und Wurzgarten per 0,77 Dez., dann 3 Tgw. 78 Dezim. Aecker, Wiese und Torfstich, und es haftet hierauf ein 4% unablösliches Kapital per 80 fl. zur Stiftung Kappel, und eine Pfründe im jährlichen Anschlage zu 30 fl., sowie das Wohnungsrecht der Genofeva Keller in der untern Stube.

Der Hinschlag richtet sich nach § 64 des Hypothekengesetzes und §§ 96 — 98 der Novelle vom 17. Nov. 1837.

Füssen, den 18. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

275.) praes. $\frac{10}{5}$ 43

Curatel-Bestellung und **Gläubiger-Vorladung.**

Der Sattler Jakob Mayer von Friesenried, sowie dessen Ehefrau Helena Mayer haben sich freiwillig der Curatel unterworfen, und es wurde in Folge dessen der Schreinermeister und Gemeindevorsteher Mathäus Gast von Friesenried als deren Kurator und Vermögens-Verwalter bestellt und verpflichtet.

Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht und Jedermann gewarnt, den Sattler Jakob Mayer'schen Eheleuten ohne Vorwissen ihres Kurators Geld zu leihen, Kredit zu geben, oder mit ihnen überhaupt ein Rechtsgeschäft abzuschließen, weil alle diese Geschäfte ungültig und wirkungslos wären.

Zugleich werden alle nicht gerichtlich versicherten Gläubiger der Mayer'schen Eheleute auf Dienstag den 30. d. Mts. Vormittags 9 Uhr zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen unter dem Rechtsnachtheile vor unterfertigtes Gericht geladen, daß auf die nichterscheinenden Gläubiger keine weitere Rücksicht genommen werde.

Obergünzburg, den 4. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Vormaier, Landrichter.

276.) praes. $\frac{10}{5}$ 43

Verlassenschaft.

Diejenigen, welche an die Verlassenschaft der dahier verstorbenen Bäckers-Eheleute Joseph und Cäcilia Bux aus was immer für einem Titel Ansprüche zu haben glauben, haben solche inner 30 Tagen oder längstens bis Montag den 12. Juni l. Js. Vormittags um so sicherer dahier anzumelden, als außerdem bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaftssache hierauf keine weitere Rücksicht mehr genommen würde.

Krumbach, den 6. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Verhinderung des k. Landrichters.)

Schicker, I. Assessor.

277.) praes. $\frac{10}{5}$ 43.

Vorladung.

Nach Bekanntmachung der Kirchenverwaltung Oeffingen vom 24. Jänner d. Js. wurden alle diejenigen, welche auf den Genuß des Peter Fahrenschon'schen Fall-Ackers zu Oeffingen rechtliche Ansprüche machen können, aufgefordert, die Nachweise über Verwandschaft mit dem ursprünglichen Stifter binnen 6 Wochen nachzuweisen, ausserdem mit dem Fahrenschon'schen Fall-Acker weiter verfügt würde.

Da inner des festgesetzten Termins diese Nachweise von keinem Prätendenten beigebracht wurden, so wird der genannten Kirchenverwaltung nach Intention des Stifters der Genuß und das Eigenthum dieses Fall-Ackers zuerkannt.

Günzburg, den 5. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wurzer, Landrichter.

278.) praes. 1/5 43.

Ediktalladung.

Durch oberstrichterliches Erkenntniß vom 31. März praes. 4. d. Mts. ist gegen den Bäcker Johann Nepomuk Mörsch in Illerberg Eröffnung des Konkurs-Verfahrens ausgesprochen und es werden nun folgende Ediktstage ausgeschrieben: 1) zur Anmeldung und dem Nachweise der Forderungen wird auf Dienstag den 13. Juni l. Js.; 2) zur Vorbringung der Einreden und zum Beweise derselben auf Freitag den 14. Juni Juli l. Js.; 3) endlich zum Schlußverfahren, und zwar: a) der Replik auf Montag den 14. August l. Js., b) der Duplik auf Dienstag den 29. August l. Js., jedesmal Vormittags 9 Uhr Termin anberaumt.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den an diesen Tagen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Wer immer etwas dem Gemeinschuldner Gehöriges in Händen hat, wird aufgefordert, dasselbe vorbehaltlich seiner Rechte bei Vermeidung des Doppelersatzes bis zum 1ten Ediktstage zu Gerichtshanden abzugeben.

Die bisher gerichtsbekannten Passiva betragen über 9000 fl., worunter circa 8200 fl. Hypothek-Forderungen, ohne Einrechnung der Zinse, begriffen sind; dagegen wurde des Schuldners Immobiliar-Besitzthum gerichtlich auf 8425 fl. eingeschätzt und dessen Mobiliarschaft auf circa 300 fl., taxirt.

Schlüßlich wird bemerkt, daß am ersten Ediktstage eine gütliche Ausgleichung versucht werden wird, und daß bezüglich jener Gläubiger, welche an diesem Tage nicht persönlich oder nicht durch legal Bevollmächtigte vertreten erscheinen, angenommen werden wird, daß sie den Beschlüßen der bei dieser Tagsfahrt anwesenden Kreditoren beistimmen.

Weissenhorn, den 5. Mai 1843.

Gräfl. Fugger'sches Herrschaftsgericht.

Saur, Herrschaftsrichter.

279.) a praes. 1/5 43.

Edictalladung

Der kgl. Advokat Widmer dahier hat gegen den abwesenden Kaufmann Friedrich Gradmann von da, eine Klage wegen eines, dem Kaufmanne Friedrich Klauß von hier gemachten und durch Cession auf den Kläger übergegangenen Darlehens von 100 fl. sammt 5 pCt. Zinsen hieraus seit dem 16. August 1826 gestellt.

Der Beklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hievon in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, in dem zum Versuche der Sühne, oder zur Verhandlung der Sache im mündlichen Verhöre auf Mittwoch den 5. Juli l. Js. Vormittags 10 Uhr anberaumten Termine bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten hierorts entweder in Person oder durch einen Anwalt zu erscheinen.

Memmingen, den 5. Mai 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Kees.

Ströhl.

280.) praes. 1/5 43.

Oeffentliche Vorladung.

Der hier verstorbene pensionirte fürstl. Kemptische Hofkutscher Anton Heel hat in einer letztwilligen Verfügung vom 18. Sept. 1818 die Vertheilung eines Rückfalls angeordnet, und hievon 25 fl. dem Franz Joseph Heel zugedacht, welcher damals noch unter dem kgl. Militär gestanden seyn soll.

Da dieser Franz Joseph Heel bisher nicht ausfindig gemacht werden konnte, so ergeht sowohl an ihn, als auch an Alle die, welche aus was immer für einem Titel auf seinen Rückfalls-Antheil Ansprüche machen wollten, hiemit die Aufforderung, sich binnen 6 Monaten vom Heutigen anfangend, um so gewisser zu melden, als ausserdem nach den Bestimmungen über Verschollenheit die Mundtodts-Erklärung erfolgen, auch nach Umständen seiner Zeit über die Auslieferung der deponirten Baarschaft sammt Zinsen als ein herrenloses Gut das Weitere verfügt werden wird.

Kempten, den 6. Mai 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Buckingham.

Rist.

281.) praes. 8/5 43.

Verlassenschaft.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel an den Nachlaß des mit Hinterlassung von

minderjährigen Kindern verstorbenen Tafernwirthes und Bräuers Mang Joseph Zeller von Schwabbruck Ansprüche machen wollen, haben dieselben binnen 30 Tagen vom Tage der gegenwärtigen Einrückung an, dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft keine Rücksicht darauf genommen werden würde.

Oberdorf, den 5. Mai 1843.

Frhrl. v. Ponikau'sches Patrimonialgericht I. Klasse Schwabbruck.

Koneberg, Patrimonialrichter.

282.) praes. $\frac{11}{5}$ 43.

Steckbrief.

Der ledige Dienstknecht Joseph Schöpf von Frohnhofen, Herrschaftsgerichts Wissingen, ist dahier wegen Diebstahls in Untersuchung gekommen, hat sich aber am Schlusse derselben eigenmächtig aus dem diesseitigen Gerichtssprengel entfernt, so daß sein Aufenthalt zur Zeit unbekannt ist.

In Folge höchsten appellationsgerichtlichen Auftrags vom 25. v. pr. 8. d. Mts. werden sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden hiemit requirirt, auf Joseph Schöpf, dessen Personalbeschrieb am Schlusse folgt, Spähe zu verfügen, und denselben im Betretungsfalle gefänglich anher einliefern zu lassen.

Personalbeschrieb:

Größe: 5' 10" 3'''; Augen: blau; Nase: mittel; Mund: breit und aufgeworfen; Zähne: gut und vollkommen; an den Backen stark eingefallen; mit hervorstehendem breitem Kinn; Haare: schwarz und theils grau.

Kleidung,

(wie solche Schöpf bei seiner Verhaftung am 17. August v. Js. trug.)

Schwarz manchesternes Janker mit weißmetallenen Knöpfen; rothtüchenes Gilet mit gelber gestickter Einfassung und eine Reihe breiter Knöpfe von falschem Silber mit dem Muttergottesbild; kalblederne, kurze Hosen; lange, flächsene Strümpfe; schwarzen Filzhut.

Göggingen, den 9. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reither, Landrichter.

283.) praes. $\frac{10}{5}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag der Wittwe Creszenz Horber von Ebershausen wird das Anwesen derselben unter gerichtlicher Leitung am Dienstag den 23. d. Mts. Nachmittags 2 Uhr im Wirthshause

zu Ebershausen an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Dasselbe besteht: 1. aus dem Wohnhause mit angebautem Stall und Stadel, besonderm Backofen und Hofraum, eigen; 2. Pl.-Nr. 35b, 30 Dez. Wurz-, Obst- und Grasgarten 16. Bon., eigen; 3. Pl.-Nr. 387, Acker am Lindenberg 0,71 Dez. 12. Bon., eigen; 4. Pl.-Nr. 574, der Schüblen-Acker 1,43 Dez. 11. Bon., eigen; 5. Pl.-Nr. 611, der Schalteich-Acker 1,49 Dez. 6. Pl.-Nr. 501a, der hintere Schneidbach-Acker 0,67 Dez. 11. Bon., eigen; 7. Pl.-Nr. 637, der Kettershauser-Acker, 80 Dez. 17. Bon., eigen; 8. Pl.-Nr. 933, der Grundacker 0,87 Dez. 11. Bon. eigen; 9. Pl.-Nr. 1559, Acker bei der Mauchle 0,43 Dez. 13. Bon., eigen; 10. Pl.-Nr. 906, der Gehweg-Acker 0,74 Dez. 9. Bon., eigen; 11. Pl.-Nr. 501b, am hintern Schneidbachacker 128 Dez. 11. Bon., eigen; 12. Pl.-Nr. 1318, der untere Krautgarten 3 Dez. 18. Bon., freieigen; 13. Pl.-Nr. 476, Acker bei der Schindgrube 0,38 Dez. 7. Bon., freieigen; 14. Pl.-Nr. 1080, der vordere Gartentheilacker 0,45 Dez. 11. Bon., freieigen; 15. Pl.-Nr. 1115a, der hintere Gartentheilacker 0,27 Dez. 8. Bon., freieigen; 16. Pl.-Nr. 1418½, Acker im untern Ried 0,3 Dez. 9. Bon., freieigen; 17. Pl.-Nr. 88, der Mühlgassentheil, 2mähdige Wiese 0,41 Dez. 16. Bon., freieigen; 18. Pl.-Nr. 1208, der Gutnachtheil, zweihmädige Wiese 0,35 Dez. 7. Bon., freieigen; 19. Pl.-Nr. 1248, an der Straße, zweimähdige Wiese 0,37 Dez. 13. Bon., freieigen; 20. Pl.-Nr. 1255, unter der Mühle, zweimähdige Wiese 0,17 Dez. 14. Bon., freieigen; 21. Pl.-Nr. 1583, Waldung im Rank 1,58 Dez. 4. Bon., freieigen; 22. Pl.-Nr. 478, Waldung in der Schneidbachhalle 0,26 Dez. 2. Bon., freieigen; 23. Pl.-Nr. 1115, Oedung am hintern Gartentheil 0,14 Dez. 8. Bon., freieigen; 24. Pl.-Nr. 140a, am Helsenacker 1,36 Dez. 10. Bon., eigen; 25. Pl.-Nr. 280, der Schwendacker 0,35 Dez. 7. Bon., eigen; 26. Pl.-Nr. 278, der Schwendacker 0,44 Dez. 12. Bon. eigen; 27. Pl.-Nr. 363, der Bergacker 1,50 Dez. 5. Bon., eigen; 28. Pl.-Nr. 622, der untere Fuchsberg-Acker 0,52 Dez. 8. Bon. eigen; 29. Pl.-Nr. 624, der obere Fuchsberg-Acker 0,41 Dez. 11. Bon., eigen; 30. Pl.-Nr. 957, der Neubruchacker 0,85 Dez. 13. Bon., eigen; 31. Pl.-Nr. 1418a, der Waltenberger-Acker 0,57 Dez. 9. Bon., eigen; 32. Pl.-Nr. 239, Wald, das Fachholz 1,21 Dez. Bon. 4½, eigen; 33. Pl.-Nr. 140b, Wald im Halsen 0,21 Dez. 5. Bon., eigen; 34. Pl.-Nr. 1418b, Oedung am Waltenbergweg 0,24 Dez. 5. Bon., eigen; 35. Pl.-Nr. 170, Wiese das untere Haselmaad 1,17 Dez. 17. Bon., eigen; 36. Pl.-Nr. 1632a, Acker in den Vierlingen 0,73 Dez. 8. Bon. erbrechtig; 38. Pl.-Nr. 172, Wiese im obern Hasen 0,65 Dez. 18. Bon., eigen; 39. Pl.-Nr. 1135, Wiese im untern Ried 0,76 Dez. 76 Dez. 15. Bon., freieigen; 40. Pl.-Nr. 1631a, Acker in den Vierlingen 0,56 Dez. 8. Bon. auf- und abfährtig; 41. Pl.-Nr. 1631b, Wald in den Vier-

lingen 0,09 Dezim. 3. Bonität, auf und abfährtig.

Aus der k. Waldung Ebershauser-Wald werden jährlich 1½ Klafter Nadelholz abgegeben.

Es können dem Käufer übrigens auch 2 Pferde, 2 Kühe, 2 Kälber, 1 Wagen, 1 Pflug, 1 Egge, 1 Gsottstuhl und 1 Windmühle abgegeben werden.

Die Lasten können bei Gericht eingesehen werden.

Schlüßlich wird bemerkt, daß der Hinschlag von der vor- und ober-vormundschaftlichen Genehmigung abhängt, und daß sämmtliche Immobilien auf 3675 fl. gewerthet sind. Die Aecker sind größtentheils mit Getreide und Klee angebaut.

Zugleich werden diejenigen, welche Forderungen zu machen haben, aufgefordert, dieselben binnen 30 Tagen hierorts anzuzeigen, widrigenfalls sie unberücksichtiget bleiben.

Roggenburg, am 4. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiss, Landrichter.

---

274. a.) praes. $\frac{1}{5}$ 43.

Die Veraккordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betreffend.

Donnerstag am 8. Juni 1843 Vormittags 9 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Amtslokale derselben nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich: die zur Erbauung der Eisenbahnbrücke Nro. X. über die Wertach bei Augsburg gehörigen Maurer- und Steinhauer-Arbeiten, welche veranschlagt sind:

1.)	Maurer-Arbeiten zu	5981 fl. 6 kr.
2.)	Steinhauer-Arbeiten sammt Verwendung zu	39549 fl. 47 kr.
3.)	Gerüste zu	600 fl. — kr.
	im Gesammtbetrag zu	46130 fl. 53 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 24. May 1843 an im Amtslokale der mitunterzeicheten kgl. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen längstens bis 3. Juni Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submission beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Augsburg, den 10. May 1843.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister.

Dr. Carron du Val.

K. Eisenbahnbau-Sektion.

Thenn.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 8. Mai 1843.	Pap.	Geld.	Den 11. Mai 1843.	Pap.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	101⅜	101⅛	*Obligationen à 3½ % prompt*	101⅜	101⅛
Bank-Aktien . . Div. I. Sem.		662	*Bank Aktien . . Div. I. Sem.*		663

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 20ten Mai 1843. Nr. 20.

Bekanntmachungen der Behörden.

285. b.) praes. $\frac{1}{5}$ 43.

Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betreffend.

Donnerstag am 8. Juni 1843 Vormittags 9 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Amtslokale derselben nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich: die zur Erbauung der Eisenbahnbrücke Nro. X. über die Wertach bei Augsburg gehörigen Maurer- und Steinhauer-Arbeiten, welche veranschlagt sind:

1.) Maurer-Arbeiten zu	5981 fl.	6 kr.
2.) Steinhauer-Arbeiten sammt Verwendung zu	39549 fl.	47 kr.
3.) Gerüste zu	600 fl.	— kr.
im Gesammtbetrag zu	46130 fl.	53 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 24. May 1843 an im Amtslokale der mitunterzeicheten kgl. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen längstens bis 3. Juni Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submission beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Augsburg, den 10. May 1843.

Magistrat der Stadt Augsburg.
Der I. Bürgermeister.
Dr. Carron du Val.

K. Eisenbahnbau-Sektion.
Thenn.

286.) c. praes. $\frac{3}{4}$ 43.

Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betreffend.

Freitag am 26. Mai 1843 Vormittags 9 Uhr werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizei-Behörde im Lokale derselben auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nemlich: die 25,353 Fuß lange, auf der Linie von Schweinau über Nürnberg bis zur Fürther Hochstrasse liegende Abtheilung B. des I. Arbeitslooses der mitunterfertigten Eisenbahnbau-Sektion, welches enthält:

Erd- und Dammarbeiten im Anschlage von	63,915 fl.	46 kr.
Brücken, Durchlässe und anderes Mauerwerk	7,386 fl.	35 kr.

Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge	5,601 fl. 26 kr.
Lieferung des Stein-Materials zum Unterbau an die Baustelle	21,840 fl. 30 kr.
Lieferung und Beifuhr der Marksteine	522 fl. 33 kr.
daher im Ganzen	99,066 fl. 50 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 15. Mai 1843 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen.

Die Submissionen müssen verschlossen längstens bis 24. Mai Abends 6 Uhr bei dem unterfertigten k. Landgerichte eingereicht seyn, und es haben sämmtliche Submittenten am Eröffnungs-Termine persönlich sich einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und ihre Qualifikation, sowie ihre Kautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Nürnberg, am 26. April 1843.

K. B. Landgericht. Kgl. Eisenbahnbau-Sektion.

Frhr. v. Kreß. **Dambrun**, Ingenieur.

287.) b praes. § 43.

Die Veraccordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betreffend.

Mittwoch am 31. May 1843 Vormittags 10 Uhr werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizei-Behörde im Orte Lichtenfels auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nemlich: das 23,182 Fuß lange, zwischen den Orten Zapfendorf und Unterzettlitz liegende 1. Arbeitsloos der unterzeichneten Bausection, welches Erdarbeiten im Anschlage von 19,615 fl. 13 kr., Brücken und Durchlässe im Anschlage von 14,230 fl. 21 kr., eine Chaussée-Korrection im Anschlage von 5815 fl., Chaussirung und Pflasterung im Anschlage von 1866 fl. 56 kr., Anlegung von Steinwürfen und Auspflasterung von Dammböschungen im Anschlage von 8382 fl. 33 kr., dann Materialien zum Unterbau im Anschlage von 24,212 fl. 29 kr., Lieferung der Marksteine im Anschlage zu 370 fl. 50 kr., also im Ganzen 74,493 fl. 22 kr. enthält.

Die Submissionen müssen verschlossen bis 30. May Abends 6 Uhr beim unterfertigten k. Landgerichte übergeben seyn, und es haben sämmtliche Submittenten im Eröffnungstermine sich persönlich einzufinden, und die erforderlichen Nachweise zu liefern.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 20. Mai 1843 an im Amtslokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen.

Jeder Steigeiungslustige hat vor dem Anfange der Steigerungs-Verhandlung seine Qualifikation, sowie seine Kautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse nachzuweisen.

Lichtenfels, am 3. May 1843.

K. B. Landgericht. Kgl. Eisenbahnbau-Sektion.

v. Gradl, Landrichter. **Balbier.**

288.) b praes. § 43.

Die Veraccordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betreffend.

Donnerstag, am 1. Juni 1843 Vormittags 9 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Lokale derselben nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemeinen schrift-

lichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nemlich: das IVte 24,896' lange, zwischen Bamberg und Breitengäßbach liegende Arbeits-Loos, welches umfaßt:

Erd- und Dammarbeiten im Anschlage zu	40,095 fl.	31 kr.
Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge	4,178 fl.	15 kr.
Brücken und Durchlässe	36,577 fl.	10 kr.
Lieferung und Beifuhr des Steinmaterials zum Unterbau	29,580 fl.	9 kr.
Lieferung und Beifuhr der Marksteine	225 fl.	— kr.
Daher im Ganzen	110,656 fl.	5 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 15. Mai 1843 an im Amtslokale der mitunterzeichneten k. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen und gehörig überschrieben längstens bis 30. May Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submission beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Bamberg, am 3. May 1843.

K. B. Landgericht Bamberg I. — **Kgl. Eisenbahnbau-Sektion.**

Geiger, Landrichter. — **With.**

289.) b — praes. $\frac{2}{5}$ 43.

Haus-Verkauf.

Das zur Concursmasse des vormaligen Banquier Rudolph Landauer gehörige Haus Lit. D. Nr. 23, auf 8500 fl. geschätzt, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungs-Tagsfahrt auf Mittwoch den 7. Juni Vormittags 11 Uhr im Commissionszimmer Nr. IX. bestimmt.

Zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber werden hiezu unter dem Bemerken eingeladen, daß der hiesigen Commune das Einstandsrecht auf dieses Haus zustehe.

Augsburg, den 2. Mai 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Burger, Direktor.

Vorbrugg.

290.) c. — praes. $\frac{29}{4}$ 43.

Vorladung.

In den Hypothekenbüchern des unterfertigten Gerichts sind auf nachbezeichneten Objekten die dabei genannten aus dem früheren Pfandschafts-Protokoll übergetragenen Posten, und zwar auf

1) ½ Morgen Acker im Morschenbach, Grundbuch pagina 807, des Söldners Georg Stumpf von Ebermergen laut Pfandschafts-Protokoll vom 11. September 1810, 75 fl. zu 5 Procent verzinsliches Kapital für die Barbara Kornmann von Mauren.

2) ½ Morgen Acker zu Spielberg, G. B. pag. 2179 und ¼ Morgen Acker am Spielbergerweg G. B. pag. 228, des Söldners Kaspar Unger von Mauren, laut Pfandschafts-Protokoll vom 4. Juni 1821 ein zu 5% verzinsliches Kapital zu 100 fl. für obige Barbara Kornmann.

3) ½ Morg. Acker auf'n Kuhstein G. B. pag. 58, des Söldners Johann Georg Mittring von Deckingen, laut Pfandschafts-Protokoll vom 12. Novbr. 1782 ein zu 5% verzinsliches Kapital zu 50 fl. für Kaspar Metzger (ohne Angabe des Wohnortes).

4) ½ Morg. Acker der Schließacker G. B pag. 1083, des Söldners Jakob Döbler von Schrattenhofen nun in Allerheim, laut Pfandschafts-Protokoll vom 23. Juli 1807, 150 fl. unverzinslicher Kaufschilling für Balthasar Kopp von Heroldingen.

5) ½ Morg. Acker am Wennenberg G. B. pag. 280, des Söldners Johann Andreas Schmid von Allerheim, laut Pfandschafts-Protokoll vom 14. Februar 1804 ein zu 5 % verzinsliches Kapital von 100 fl. für Diakon Wilhelm in Augsburg.

6) ½ Morg. Acker in der Dürnitz G. B. pag. 320, des Bauern Johann Georg Pfister von Deckingen, laut Pfandschafts-Protokoll vom 15. April 1779 ein zu 5 % verzinsliches Kapital von 200 fl. für den Grafen von Prunck (ohne Angabe eines Wohnortes);

7) dem Wohnhaus mit angebautem Stadel, Garten und Gemeindegerechtigkeit pag. 140, der Anna Maria Bachinger, Söldnerswittwe von Wörnitzostheim, laut Pfandschafts-Protokoll vom 1. September 1815 ein zu 5 % verzinsliches Kapital von 100 fl. für Moises Nathan in Hainsfarth und laut Pfandschaftsprotokoll vom 19. April 1811 ein zu 5 Prozent verzinsliches Kapital von 50 fl. für diesen Moises Nathan; 1½ Tgw. zweimähdige Stettwiese G. B. pag. 29 und ⅜ Tgw. allda pag. 433, derselben Bachinger, laut Pfandschafts-Protokoll vom 12. Mai 1790 ein zu 5 % verzinsliches Kapital von 200 fl. für Balthasar Pfister von Wörnitzostheim.

8) ⅜ Mg. Acker am Sorheimer Berg pag. 429, des Söldners Leonhard Endreß von Zißwingen, laut Pfandschafts-Protokoll vom 29. Mai 1762 ein zu 5 % verzinsliches Kapital von 50 fl. für Kastner Moller in Harburg, und

9) auf ⅜ Mg. Acker das Beet an der Rinnen pag. 1033 und ½ Mg. Acker der Sonderlochacker pag. 1034 des Lehenbauren Michael Döbler von Schrattenhofen, laut Pfandschafts-Protokoll vom 9. Januar 1793, ein zu 4 % verzinsliches Kapital von 300 fl. an die Wittwe des Johann Georg Wild von Heroldingen eineingetragen.

Da von den Objektenbesitzern weder die aufgeführten Gläubiger noch deren nachgelassene Relikten ausgeforscht werden können, noch auch ihnen bewußt ist, wo sich die Schulddokumente befinden, so werden auf Antrag derselben die Gläubiger, deren Relikten oder wer immer aus den bemeldten Schuldinstrumenten rechtliche Ansprüche machen zu können glaubt, hiemit ediktaliter vorgeladen, diese binnen 3 Monaten um so mehr hierorts geltend zu machen, als sonst nach fruchtlosem Ablauf dieses Termines die aufgeführten Posten im Hypothekenbuch gelöscht werden werden.

Harburg, den 13. April 1843.

Fürstliches Herrschaftsgericht.

Kummer, Herrschaftsrichter.

291.) b — pr. 10. § 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag der Gläubiger des Rothgerbermeisters Simon Amann dahier, wird hiemit: 1) dessen an der Gerbergasse Nr. 745. gelegenes am 19. November v. Js. gerichtlich auf 1400 fl. gewerthetes Anwesen, bestehend aus: a) einem gemauerten Hause, welches zu ebener Erde zwei Kammern, in erster Etage drei Zimmer, eine Küche und eine Laube, und ober dieser Etage einen Speicher enthält, b) einem Hofraum nebst dem an dem bezeichneten Hause angebrachten Gerüste; 2) die reale Rothgerbergerechtsame des Genannten, welche am oben bemerkten Tage auf

50 fl. geschätzt wurde, dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbiethenden vorbehaltlich der Genehmigung der Interessenten unterworfen und zur gesonderten Aufnahme der Kaufsanbote Termin auf Mittwoch den 28. Juni Vormittags von 9 — 12 Uhr anberaumt.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anhange geladen, daß obiges Anwesen mit 56 kr. Haussteuer, und 2 kr. 1 hl. Grundsteuer-Simplum belastet ist, und Gerichtsunbekannte legale Vermögens-Zeugnisse beizubringen haben.

Memmingen, den 25. April 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Leeb, Direktor.

Ströbl.

292.) b) praes. $\frac{6}{5}$ 43.

Ediktal-Ladung.

In der Klagsache der Bibiana Auer von Guggenmoos gegen Anton Eser, Sattlermeister von Bernbeuren wegen Vaterschaft und Kindes-Ernährung wird auf Samstag den 1. Juli l. Js. Vormittags 9 Uhr hierorts Tagsfahrt zum Sühneversuche, in deren Mißlingen zur Verhandlung im gewöhnlichen Verfahren angesetzt, und der Beklagte, dessen Aufenthalt unbekannt ist, nach dem klägerlichen Antrage hiezu edictaliter, und mit dem Auftrage vorgeladen, bis dahin einen Insinuations-Mandatar dahier aufzustellen, widrigenfalls alle weitern Dekrete für insinuirt geachtet, und lediglich zu den Akten gelegt würden.

Schlüßlich wird beigefügt, daß die Klageschrift in diesseitiger Registratur bis zur Verhandlungs-Tagsfahrt eingesehen werden kann.

Füssen, den 30. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

293.) c.) praes. $\frac{20}{5}$. 43.

Amortisations-Edikt.

Dem Schulverweser Joseph Maier von Pfaffenhofen ist der, von gefertigter Behörde unterm 29. April 1828 über ein auf dem Anwesen des Bauern Johann Falch von Gottmannshofen in I. Hypothek eingetragenes zu 5% verzinsliches und gegen einvierteljährige Aufkündigung heimzahlbares, Kapital ad 350 fl. errichtete Schuld- und Hypothekenbrief zu Verlust gegangen.

Auf den Antrag desselben wird daher der unbekannte Inhaber dieser Urkunde hiemit öffentlich und ediktaliter aufgefordert, solche binnen 6 Monaten von heute an, um so gewisser hierorts vorzuzeigen, widrigenfalls nach fruchtlosem Terminsablaufe die Urkunde für erloschen und ungültig erklärt werden würde.

Wertingen, den 15. März. 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

294.) a. praes. $\frac{2}{5}$ 43.

Die Verakkordirung von Eisenbahn-Bau-Arbeiten betreffend.

Donnerstag den 1. Juni 1843 Nachmittags 3 werden bei der unterfertigten Polizei-Behörde im Lokale derselben nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nemlich das III. 8,800 Fuß lange, in der Stadtmarkung Bamberg liegende Arbeitsloos mit dem Bahnhofe, welches enthält:

Erdarbeiten im Anschlage zu	9,219 fl.	6 kr.
Straßenverlegungen	16,646 fl.	21 kr.
Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge	486 fl.	53 kr.

Durchlässe	5,551 fl. 29 kr.
Lieferung und Beifuhr des Steinmaterials zum Unterbau der Bahn	12,117 fl. 47 kr.
Lieferung und Beifuhr der Marksteine	60 fl. — kr.
daher im Ganzen	44,081 fl. 36 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 15. Mai 1843 an im Amtslokale der mitunterzeichneten kgl. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen und gehörig überschrieben längstens bis 30. Mai Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Bamberg, den 3. Mai 1843.

Stadt-Magistrat. Kgl. Eisenbahnbau-Sektion.

Glaser. Wirth.

295.) praes. $\frac{1}{5}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag der Vormundschaft der sieben minderjährigen Kinder des Kreuzwirthes Franz Strobel von Zusmarshausen und in Uebereinstimmung der Wittwe wird das nachbeschriebene Anwesen zum öffentlichen Verkaufe gebracht.

Das Gesammt-Anwesen besteht aus dem ganz gemauerten Wohnhause, der Stallung, dem Sommerhause und dem Wurzgarten, dann Nutzantheile an den unvertheilten Gemeindegründen und aus 45 Tgw. 29 Dez. Acker- und Wies-Gründe, incl. des Hofraumes und Grasgartens, im Schätzungswerthe von 9950 fl.

Die Grundstücke liegen größtentheils in der Flur Zusmarshausen, 19 Tgw. 44 Dezim. aber in der Flur Steinekirch, sie sind theils lehnbar, theils freieigen, theils grundeigen, die Gebäude auf- und abfährtig zur Gemeinde Zusmarshausen.

Auf dem Anwesen ruht nach den Gewerbs-Katastern ein reales Wirthschaftsrecht, dann ein reales Bäcker- und Metzger-Recht.

Bezüglich der realen Eigenschaft der letztern zwei Rechte ist indessen ein Prozeß anhängig.

Bemerkt wird, daß der Stadel abgebrannt ist, zum Wiederaufbaue eine Entschädigungssumme von 380 fl. resp. das hiemit erkaufte Material vorliegt, und daß übrigens dessen ungeachtet die vorstehende Heuernte eingebracht werden kann.

Die Gewerbsamkeit des Marktes Zusmarshausen überhaupt, die Lage des Anwesens insbesondere bietet einem thätigen Besitzer reiche Nahrungsquellen und sichere Renten dar.

Auf Verlangen kann auch eine entsprechende Hauseinrichtung, Vieh und Baumannsfahrniß abgelassen werden.

Bezüglich der Gilt- Zehent- und übrigen Verhältnisse ertheilen der Vormund Fendt und der Gemeinde-Vorsteher Miehler dahier geeignete Aufschlüsse, auch können sie bei unterfertigtem Gerichte eingeholt werden.

Tagsfahrt zur Versteigerung ist auf Dienstag den 6. Juni d. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr festgesetzt, und es wird sich die Ratifikation des Angebotes vorbehalten.

Hiezu werden Kaufslustige mit dem Bemer-

ken vorgeladen, daß sich gerichtsunbekannte über Vermögen und Leumund legal auszuweisen haben.

Zusmarshausen, den 9. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sandermann, Landrichter.

---

296. a.) praes. $\frac{13}{5}$ 43.

Urkunden-Amortisation.

Der Söldnerswittwe Cäcilia Beck von Ehingen ist eine bayerische Obligation der k. Staatsschulden-Tilgungs-Specialkasse zu Augsburg ddo. 3. Juli 1839 ad Kat.-Nr. 1756/3161 ad 100 fl. auf Joseph Krempel, Siebmacher in Augsburg als Gläubiger lautend zu Verlust gegangen.

Der unbekannte Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, dieselbe binnen 6 Monaten vom Heutigen vor dem unterfertigten Gerichte vorzuweisen und seine allenfallsigen Ansprüche darauf geltend zu machen, widrigenfalls diese Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Nordendorf, den 8. Mai 1843.

Gräfl. Fugger'sches Patrimonialgericht II. Klasse.

Weisser, Patrimonialrichter.

---

297 a.) praes. $\frac{13}{5}$ 43.

Den Bau eines neuen Schulhauses in Heroldingen.

Der Bau eines neuen Schulhauses in Heroldingen hat die allerhöchste Genehmigung erhalten.

Zur Verakkordirung desselben an den Wenigstnehmenden wird Termin auf Freitag den 9. Juni l. Js. Nachmittags 2 Uhr in dem Wirthshause zu Heroldingen festgesetzt, und hiezu Akkordliebhaber mit der Bemerkung eingeladen, daß der Bauplatz stündlich durch den Gemeindevorsteher in Heroldingen, die Baupläne und Kaufbedingungen aber stündlich dahier eingesehen werden können.

Harburg, den 10. Mai 1843.

Fürstliches Herrschaftsgericht.

Kummer, Herrschaftsrichter.

298.) praes. $\frac{13}{5}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

In Schuldensache des Ottmar Ost in Ursberg werden dessen Realitäten, als: a) Wohnhaus mit realer Tafernwirthschaft, und Stallung darin, Stadel und Wagenremisse mit weiterer Stallung und 0,57 Dezim. Garten dabei, zusammen geschätzt auf 2200 fl.; b) 1,94 Dezim. vom Morgenacker Pl.-Nr. 111, geschätzt auf 121 fl.; c) 4,81 Dez. von der Gastwirthswiese Pl.-Nr. 629a und 629b, geschätzt auf 841 fl. 40 kr.; d) 0,11 Dez. Baumgartenfeld Pl.-Nr. 84½, geschätzt auf 25 fl. und e) 3,30 Dezim. Ziegelacker Pl.-Nr. 272, geschätzt auf 500 fl. im Wege gerichtlicher Versteigerung im Orte Ursberg am Mittwoch den 14. k. Mts. Juny von Vormittags 10 Uhr veräußert, und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach Hypoth.-Ges. § 64 und Proz.-Ges. vom 17. Nov. 1837 § 98 u. f. erfolge.

Krumbach, am 6. May 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Holler, Landrichter.

299.) praes. 1/3 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag eines Currentgläubigers wird das Anwesen der Meibinger'schen Söldners-Eheleute von Bergen dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Bietungstermin auf Freitag den 16. Juni l. Js. mit dem Bemerken anberaumt, daß der Hinschlag nach § 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98—101 der Novelle von 1837 erfolge, wozu Kaufslustige, von denen die Gerichts unbekannten sich mit legalen Leumunds- und Vermögenszeugnissen zu versehen haben, eingeladen werden.

Das Anwesen besteht aus einem Wohnhause mit Stall und Hofraum 1 Tagw. Feldgründen und ist auf 585 fl. geschätzt.

Die Lasten werden bei der Versteigerungstagfahrt bekannt gegeben.

Neuburg, den 4. May 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

300.) praes. 1/3 43.

Anwesens-Verkauf.

Nach Antrag des Florian Dilger, Mühlguts-Besitzers im dießgerichtlichen Markte Legau und wegen Vereinigung und Richtigstellung seines Guts-Übergabs-Schillings dessen Mühlgut, die Müssenmühle genannt, sammt realer Mühl-Gerechtsame, am südlichen Ende des Marktes Legau gelegen, und bestehend aus dem Wohn-, Neben- und Mühlgebäude mit 2 Mahl- und einem Gerbgang größtentheils gemauert, mit Ziegel gedeckt, und der Brandassekuranz mit 5700 fl. einverleibt nebst 29 Dez. Hofraum, 30 Dezim Wurzgarten, 1 Tgw. 5 Dez. Grasgarten 7 Tgw. 67 Dez. Acker, 33 Dez. Oedung, 3 Tgw. 32 Dez. Wiesen bei der Hofstatt, 96 Dezim. Wiesen bei Witzenberg, 65 Dez. Waldung mit Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen dem gerichtlichen Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung unterstellt, und ist deßhalb Tagsfahrt auf Donnerstag den 8. Juni h. Js. Vormittags 9 Uhr angesetzt, und wird sich zu dem Ende an diesem Tage zur bestimmten Zeit eine landgerichtliche Commission bei dem Rößlewirth Hummel zu Legau einfinden.

Was die Eigenschaft dieses Mühlgutes anbelangt, so ist dasselbe bodenzinsig eigen, und wird davon an Grund- und Haussteuer per Simplum 2 fl. 36 kr. 1 hl. zum kgl. Rentamt Memmingen verabreicht.

Kaufsliebhaber werden hiemit eingeladen, sich am oben bestimmten Tage im besagten Wirthshause mit den nöthigen Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen versehen, vor der gerichtlichen Commission zu melden, von welcher sodann nebst den weiteren Aufschlüssen über das Gut selbst zugleich auch die nähere Verkaufs-Bedingnisse mit Bestimmung der Kaufsadjudication erholt werden können.

Grönenbach, den 28. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

301.) a praes. 1 4/5 43.

Anwesens-Verkauf.

Der Bauer und Schmalzhändler Michael Hörburger von Abelharz, in der Gemeinde Sanct Lorenz, will sein Anwesen, bestehend in Wohnhaus mit Nebengebäuden, Hofraum, Grasgarten und 17 Tgw. 43 Dez. Feld, und Wies-

gründen aus freier Hand unter gerichtlicher Leitung versteigern.

Diesem Gesuche entsprechend, hat man auf Montag den 26. Juni Vormittags 10 Uhr Termin angesetzt, und wird die Versteigerung auf dem Gute in Adelharz selbst vornehmen.

Fremde diesseits Unbekannte haben sich bei der Gerichts-Commission vor der Steigerung mit legalen Leumunds-Zeugnissen auszuweisen.

Kempten, den 6. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

302.) praes. $\frac{17}{5}$ 43.

Verkauf einer Kiesgrube.

In Gemäßheit erfolgter hoher Regierungs-Entschließung vom 5. Mai d. Js. ad Nr. 10595 wird Dienstag den 6. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr in diesseitiger Rentamtskanzlei die ausgebeutete und gänzlich entbehrliche Kiesgrube in der Steuergemeinde St. Lorenz Pl.-Nr. 1715 ad 1 Tgw. 07 Dezim. bei der äußern Rottach, der öffentlichen meistbiethenden Versteigerung unterstellt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß man die näheren Kaufs-Bedingnisse an dem zur Verhandlung bestimmten Tage bekannt geben wird.

Kempten, am 16. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Mosmayr, Rentbeamter.

303.) praes. $\frac{14}{5}$ 43.

Vorladung.

Georg Roth, gewesener Beisitz und Wittwer von Waldstetten, d. G. starb im 85. Lebensjahre ohne Kinder und ohne letztwillige Disposition.

Da dessen allenfallsige Intestat-Erben diesseits unbekannt sind, so werden dieselben hiemit gerichtlich aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato hierorts zu melden, und sich über den Erbsantritt zu erklären, und die Forderungen geltend zu machen widrigen Falles der vorhandene Nachlaß der Gemeinde- und Armenverwaltung Waldstetten für ihre Forderungen ausgeantwortet werden wird.

Günzburg, den 26. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wurzer, Landrichter.

304.) praes. $\frac{14}{5}$ 43.

Curatelbestellung.

Der Bauer Joseph Meyer, früher auf dem Oggenhofe und in Biburg ansässig und Hauser genannt, jetzt zu Horgauergreuth ansässig und Bucher genannt, hat sich freiwillig der Curatel seines Sohnes Joseph Mayer junior zu Horgauergreuth unterstellt, welches hiemit unter dem Anhange bekannt gemacht wird, daß genannter Joseph Mayer von nun an keine für ihn lästigen Verträge ohne Genehmigung seines Curators Joseph Mayer junior rechtsgültig einzugehen vermag.

Zugleich werden auf Antrag des Curators alle diejenigen, welche an den Curanden eine rechtlich begründete Forderung zu machen haben, zur Liquidirung derselben auf Mittwoch den 21. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr hierher unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß späterhin auf ihre Forderungen keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Zusmarshausen, den 6. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

305.) praes. $\frac{14}{5}$ 43.

Steckbrief.

Gestern Abend zwischen 7½ und 8 Uhr entfloh Joseph Rösch in Begleitung eines andern Verhafteten, nemlich des Tischlergesellen Karl Markert aus Rothenburg an der Tauber, gleichfalls wegen Diebstahls in Untersuchung aus der hiesigen Frohnveste.

Man ersucht um die schleunigste Spähe-Verfügung auf diese beiden gefährlichen Individuen und im Betretungs-Falle um Arretirung und wohlverwahrte Hierherlieferung.

Personalbeschrieb

a) des Joseph Rösch.

Dieser Bursche, ein Metzgergeselle von Profession, ist angeblich 36 Jahre alt, 5′ 10″ groß, mehr schlank als untersetzter Statur, doch breitschulterig, blaßer Gesichtsfarbe, hat einen blonden mehr ins röthliche gehenden Bart, braune Haare, spitzige etwas rothe Nase, gute Zähne, gewöhnlichen Mund und spricht die schwäbisch oberländische Sprache.

Bei dem Entweichen aus der Frohnveste trug er die gewöhnliche graue Arrestanten-Kleidung, soll aber diese schon abgelegt und mit einem dunkeltüchenen Ueberrock vertauscht haben.

b) des Karl Markert.

Dieser Bursche, ein Tischlergeselle von Profession ist 29 Jahre alt, in Rothenburg an der Tauber geboren, hat eine schlanke Statur, ein länglichtes Gesicht von braungelber Farbe, eine dicke Nase, dunkelbraune Haare, graue Augen, und gute Zähne. Er spricht die fränkische Sprache.

Sein Anzug bestand in einem alten geflickten grüntüchenen Ueberrock und schon zerlumpten dunkelbrauntüchenen Beinkleidern, dann kalbledernen Halbstiefeln.

Um den Hals trug er ein rothes baumwollenes beschmuztes Halstuch, vorne nur einmal übereinander geschlagen.

Das Gilet ist alt und von dunkler Farbe, die Haube von schwarzem Tuche mit einem ledernen Schilde, schon alt.

Sonthofen, den 10. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Thalhauser, Landrichter.

306.) praes. $\frac{15}{5}$ 43.

Ediktalladung.

Gegen den Söldner Magg von Herbertshofen wurde die Gant erkannt.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, und zwar: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweisung auf Dienstag den 13. Juni 1843; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf Freitag den 7. Juli 1843 und 3) zur Schluß-Verhandlung auf Freitag den 21. Juli l. Js., jedesmal Vormittags 8 Uhr in hiesiger Landgerichts-Kanzlei festgesetzt, und sämmtliche dem Gerichte bekannte, wie unbekannte Gläubiger des Gantirers hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der ganzen Forderung von gegenwärtiger Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber, den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Das Activ-Vermögen besteht nach gerichtlicher Schätzung in 940 fl., während die Passiva nach gerichtlicher Manifestirung des Schuldners 976 fl. 8⅔ kr. betragen.

Diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen des Schuldners in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, vorbehaltlich ihrer Rechte, bei Gericht zu übergeben.

Bemerkt wird, daß das Anwesen des Gantirers bereits verkauft ist, und 900 fl. hieraus gelöst wurden, welche mit den vom Tage des Zuschlages laufenden Zinsen das eigentliche Activvermögen des Magg bilden.

Am ersten Ediktstage wird zugleich der Versuch gemacht werden, die Sache gütlich zu bereinigen.

Wertingen, den 8. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

307.) praes. 15/5 43.

Versteigerung.

Auf Antrag des Hermann Valet in Ulm wird die eigenthümliche Wohnung der Karolina Neuburger zu Altenstadt im unteren Stocke des Hauses Nro. 50 Pl.-Nr. 1167, bestehend in einer Stube, einer Kammer, einer Küche, einer Dachkammer und einem Bodenantheil zur Hälfte mit Haus-Nro. 50k, dann der Hofraum zu 1/10 Antheil mit Haus-Nro. 50a–h und 50k, per 1 Dez. Pl.-Nr. 1172, endlich das Wurzgärtchen mit Holzbütte per 1 Dez. Pl.-Nr. 1165, auf 160 fl. gerichtlich taxirt im Wege der Exekutions-Vollstreckung öffentlich versteigert und hiezu Termin Dienstag den 13. Juni l. Js. Nachm. 1 Uhr in der Behausung des Judenwirthes A. Seligmann zu Altenstadt bestimmt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden mit dem Anhange, daß die Kaufsbedingnisse noch vor der Versteigerung bekannt gemacht werden, und die Lasten dahier eingesehen werden können.

Illertissen, den 9. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ott, Landrichter.

308.) praes. 15/5 43.

Edictalladung.

Unterm 31. Jänner 1843 ging der pensionirte Jagdwart Michael Stabler zu Ettringen, d. G., mit Rücklassung einer außergerichtlichen letztwilligen Verfügung über sein in 825 fl. bestehendes Vermögen mit Tod ab.

Es werden nun alle diejenigen, welche an den Rücklaß desselben rechtliche Ansprüche zu haben glauben, unter dem Rechts-Nachtheile zu ihrer Geltendmachung binnen 6 Wochen aufgefordert, daß man ausserdessen den ganzen Rücklaß an die Testaments-Erbin ausantworten, und auf später eingekommene Ansprüche keine Rücksicht mehr nehmen würde.

Türkheim, den 4. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, Landrichter.

309.) praes. 16/5 43.

Steckbrief-Widerruf.

Der Steckbrief vom 19ten April l. Js. wird zurückgenommen, nachdem das dem Müllermeister Johannes Endres zu Klosterbeuren entwendete Pferd ausgemittelt und der Thäter inzwischen verhaftet worden ist.

Illertissen, den 13. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ott, Landrichter.

310.) praes. $\frac{1}{5}$8 43.

Edictal-Citation.

Vom k. Landgericht Füssen wird der Maurergeselle Dominikus Klem von Nesselwang, geboren im Jahre 1778, von dessen Aufenthalt und Leben seit 40 Jahre keine Nachricht eingezogen werden konnte, auf Antrag seiner nächsten Verwandten hierdurch mit seinen allenfallsigen Erben und Erbnehmer öffentlich vorgeladen, sich in der Meldungsfrist von 3 Monaten und zwar längstens bis Mittwoch den 16. August l. Js., entweder persönlich oder schriftlich zu melden, als widrigenfalls Dominikus Klem für verschollen erachtet, seine allenfallsigen Descendenten vom Nachlasse des Verschollenen ausgeschlossen und das Vermögen des Letzteren dessen legitimirten Erben gegen juratorische Kaution überlassen werden würde.

Füssen, den 16. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

311.) praes. $\frac{1}{5}$8 43.

Steckbrief.

In der Nacht vom Dienstag den 9. auf Mittwoch den 10. d. Mts. wurde dem Schuhmacher Lorenz Hozbeu zu Göggingen mittelst Einbruches dessen Sackuhr aus der Wohnstube entwendet.

Dieselbe ist eingehäusig und von Silber und kann hinten und vorn auf den nämlichen Schrauben aufgezogen werden. Das Uhrwerk ist ganz geschlossen und hinten auf dem Messingblatt steht der Name „Wien" und der des Verfertigers „Silbermann" oder Filbermann eingravirt. Sie hat ein weißes Zifferblatt, romanische Ziffern und messingene Zeiger. An der Uhr hing eine alte, grünseidene Schnur mit einem alten messingenen Schlüssel und ist dieselbe im Werthe auf 7 fl. angeschlagen.

Man stellt an sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden das Ansinnen, behufs der Ausmittlung der Uhr und des zur Zeit noch unbekannten Thäters Spähe zu verfügen und das allenfallsige Resultat anher anzuzeigen.

Göggingen, den 11. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

312.) praes. $\frac{1}{5}$8 43.

Kapitalien-Ausleihung.

Bei den Cultus- Wohlthätigkeits- und Unterrichts-Stiftungen der Stadt Wemding liegen mehrere 1000 fl. Kapitalien zur Ausleihung vor, welche partienweise wieder angelegt werden sollen.

Unter Vorlage einer Anlehenstabelle kann jeder, welcher ein Kapital zu erhalten wünscht, bei der Kirchenverwaltung und bei dem Magistrate sein Gesuch anbringen, und das Weitere erfahren.

Wemding, den 14. Mai 1843.

Stadtmagistrat. Kirchenverwaltung.

Ritter, Bürgermeister. **Schneider,** Stadtpfr.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 15. Mai 1843.	Pap.	Geld.	Den 18. Mai 1843.	Pap.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	101½	101¼	*Obligationen à 3½ % prompt*	101½	101¼
Bank-Aktien . . Div. I. Sem.	667	663	*Bank-Aktien . . Div. I. Sem.*	668	666

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 27ten Mai 1843. Nr. 21.

Bekanntmachungen der Behörden.

313. c.) praes. $\frac{1}{5}^{2}$ 43.

Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betreffend.

Donnerstag am 8. Juni 1843 Vormittags 9 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Amtslokale derselben nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich: die zur Erbauung der Eisenbahnbrücke Nro. X. über die Wertach bei Augsburg gehörigen Maurer- und Steinhauer-Arbeiten, welche veranschlagt sind:

1.) Maurer-Arbeiten zu	5981 fl.	6 kr.
2.) Steinhauer-Arbeiten sammt Verwendung zu	39549 fl.	47 kr.
3.) Gerüste zu	600 fl.	— kr.
im Gesammtbetrag zu	46130 fl.	53 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 24. May 1843 an im Amtslokale der mitunterzeicheten kgl. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen längstens bis 3. Juni Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submission beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Augsburg, den 10. May 1843.

Magistrat der Stadt Augsburg.
Der I. Bürgermeister.
Dr. Carron du Val.

K. Eisenbahnbau-Sektion.
Thenn.

314.) c praes. $\frac{6}{5}$ 43.

Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betreffend.

Donnerstag, am 1. Juni 1843 Vormittags 9 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Lokale derselben nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nemlich: das IVte 24,896' lange, zwischen Bamberg und Breitengäßbach liegende Arbeits-Loos, welches umfaßt:

Erd- und Dammarbeiten im Anschlage zu	40,095 fl.	31 kr.
Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge	4,178 fl.	15 kr.
Brücken und Durchlässe	36,577 fl.	10 kr.
Lieferung und Beifuhr des Steinmaterials zum Unterbau	29,580 fl.	9 kr.
Lieferung und Beifuhr der Marksteine	225 fl.	— kr.
Daher im Ganzen	110,656 fl.	5 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 15. Mai 1843 an im Amtslokale der mitunterzeichneten k. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen und gehörig überschrieben längstens bis 30. May Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submission beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Bamberg, am 3. May 1843.

K. B. Landgericht Bamberg I. — Kgl. Eisenbahnbau-Sektion.

Geiger, Landrichter. — Wild.

515.) b. praes. ⅗ 43.

Die Veraccordirung von Eisenbahn-Bau-Arbeiten betreffend.

Donnerstag den 1. Juni 1843 Nachmittags 3 werden bei der unterfertigten Polizei-Behörde im Lokale derselben nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nemlich das III. 8,800 Fuß lange, in der Stadtmarkung Bamberg liegende Arbeitsloos mit dem Bahnhofe, welches enthält:

Erdarbeiten im Anschlage zu	9,219 fl. 6 kr.
Strassenverlegungen	16,646 fl. 21 kr.
Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge	486 fl. 53 kr.
Durchlässe	5,551 fl. 29 kr.
Lieferung und Beifuhr des Steinmaterials zum Unterbau der Bahn	12,117 fl. 47 kr.
Lieferung und Beifuhr der Marksteine	60 fl. — kr.
daher im Ganzen	44,081 fl. 36 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 15. Mai 1843 an im Amtslokale der mitunterzeichneten kgl. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen und gehörig überschrieben längstens bis 30. Mai Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Bamberg, den 3. Mai 1843.

Stadt-Magistrat. — Kgl. Eisenbahnbau-Sektion.

Glaser. — Wild.

516.) c praes. ⅗ 43.

Die Veraccordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betreffend.

Mittwoch am 31. May 1843 Vormittags 10 Uhr werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten bei der unterfertigten Polizei-Behörde im Orte Lichtenfels auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nemlich: das 23,182 Fuß lange, zwischen den Orten Zapfendorf und Unterzettlitz liegende 1. Arbeitsloos der unterzeichneten Bausection, welches Erdarbeiten im Anschlage von 19,615 fl. 13 kr., Brücken und Durchlässe im Anschlage von 14,230 fl. 21 kr., eine Chaussée-Korrection im Anschlage von 5815 fl., Chaussirung und Pflasterung im Anschlage von 1866 fl.

56 kr., Anlegung von Steinwürfen und Auspflasterung von Dammböschungen im Anschlage von 8382 fl. 33 kr., dann Materialien zum Unterbau im Anschlage von 24,212 fl. 29 kr., Lieferung der Marksteine im Anschlage zu 570 fl. 50 kr., also im Ganzen 74,495 fl. 22 kr. enthält.

Die Submissionen müssen verschlossen bis 30. May Abends 6 Uhr beim unterfertigten k. Landgerichte übergeben seyn, und es haben sämmtliche Submittenten im Eröffnungstermine sich persönlich einzufinden, und die erforderlichen Nachweise zu liefern.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 20. Mai 1843 an im Amtslokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen.

Jeder Steigerungslustige hat vor dem Anfange der Steigerungs-Verhandlung seine Qualifikation, sowie seine Kautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse nachzuweisen.

Lichtenfels, am 3. May 1843.

K. B. Landgericht. Kgl. Eisenbahnbau-Sektion.

v. Grabl, Landrichter. Halbier.

317.) b praes. $1\frac{4}{5}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Der Bauer und Schmalzhändler Michael Hörburger von Adelharz, in der Gemeinde Sanct Lorenz, will sein Anwesen, bestehend in Wohnhaus mit Nebengebäuden, Hofraum, Grasgarten und 17 Tgw. 43 Dez. Feld und Wiesgründen aus freier Hand unter gerichtlicher Leitung versteigern.

Diesem Gesuche entsprechend, hat man auf Montag den 26. Juni Vormittags 10 Uhr Termin angesetzt, und wird die Versteigerung auf dem Gute in Adelharz selbst vornehmen.

Fremde diesseits Unbekannte haben sich bei der Gerichts-Commission vor der Steigerung mit legalen Leumunds-Zeugnissen auszuweisen.

Kempten, den 6. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

318.) c praes. $\frac{?}{5}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag der Gläubiger des Rothgerbermeisters Simon Amann dahier, wird hiemit: 1) dessen an der Gerbergasse Nr. 745. gelegenes am 19. November v. Js. gerichtlich auf 1400 fl. gewerthetes Anwesen, bestehend aus: a) einem gemauerten Hause, welches zu ebener Erde zwei Kammern, in erster Etage drei Zimmer, eine Küche und eine Laube, und ober dieser Etage einen Speicher enthält, b) einem Hofraum nebst dem an dem bezeichneten Hause angebrachten Gerüste; 2) die reale Rothgerbergerechtsame des Genannten, welche am oben bemerkten Tage auf 50 fl. geschätzt wurde, dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbiethenden vorbehaltlich der Genehmigung der Interessenten unterworfen und zur gesonderten Aufnahme der Kaufsanbote Termin auf Mittwoch den 28. Juni Vormittags von 9 — 12 Uhr anberaumt.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anhange geladen, daß obiges Anwesen mit 56 kr. Haussteuer, und 2 kr. 1 hl. Grundsteuer-Simplum belastet ist, und Gerichtsunbekannte legale Vermögens-Zeugnisse beizubringen haben.

Memmingen, den 25. April 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Leeb, Direktor.

Ströhl.

319.) c) praes. $\frac{6}{5}$ 43.

Ediktal-Ladung.

In der Klagsache der Bibiana Auer von Guggenmoos gegen Anton Eser, Sattlermeister von Bernbeuren wegen Vaterschaft und Kindes-Ernährung wird auf Samstag den 1. Juli l. Js. Vormittags 9 Uhr hierorts Tagsfahrt zum Sühneversuche, in deren Mißlingen zur Verhandlung im gewöhnlichen Verfahren angesetzt, und der Beklagte, dessen Aufenthalt unbekannt ist, nach dem klägerlichen Antrage hiezu edictaliter, und mit dem Auftrage vorgeladen, bis dahin einen Insinuations-Mandatar dahier aufzustellen, widrigenfalls alle weitern Dekrete für insinuirt geachtet, und lediglich zu den Akten gelegt würden.

Schlüßlich wird beigefügt, daß die Klageschrift in diesseitiger Registratur bis zur Verhandlungs-Tagsfahrt eingesehen werden kann.

Füssen, den 30. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

320.) c praes. $\frac{6}{5}$ 43.

Haus-Verkauf.

Das zur Concursmasse des vormaligen Banquier Rudolph Landauer gehörige Haus Lit. D. Nr. 23, auf 8500 fl. geschätzt, wird dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Bietungs-Tagsfahrt auf Mittwoch den 7. Juni Vormittags 11 Uhr im Commissionszimmer Nr. IX. bestimmt.

Zahlungs- und besitzfähige Kaufsliebhaber werden hiezu unter dem Bemerken eingeladen, daß der hiesigen Commune das Einstandsrecht auf dieses Haus zustehe.

Augsburg, den 2. Mai 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Burger, Direktor.

Vorbrugg.

321. b.) praes. $\frac{13}{5}$ 43.

Urkunden-Amortisation.

Der Söldnerswittwe Cäcilia Beck von Ehingen ist eine bayerische Obligation der k. Staatsschulden-Tilgungs-Specialkasse zu Augsburg ddo. 3. Juli 1839 ad Kat.-Nr. $^{1736}/_{3161}$ ad 100 fl. auf Joseph Krempel, Siebmacher in Augsburg als Gläubiger lautend zu Verlust gegangen.

Der unbekannte Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, dieselbe binnen 6 Monaten vom Heutigen vor dem unterfertigten Gerichte vorzuweisen und seine allenfallsigen Ansprüche darauf geltend zu machen, widrigenfalls diese Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Nordendorf, den 8. Mai 1843.

Gräfl. Fugger'sches Patrimonialgericht II. Klasse.

Weisler, Patrimonialrichter.

322 b.) praes. $\frac{13}{5}$ 43.

Den Bau eines neuen Schulhauses in Heroldingen.

Der Bau eines neuen Schulhauses in Heroldingen hat die allerhöchste Genehmigung erhalten.

Zur Verakkordirung desselben an den Wenigstnehmenden wird Termin auf Freitag den 9. Juni l. Js. Nachmittags 2 Uhr in dem Wirthshause zu Heroldingen festgesetzt, und hiezu Akkordliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Bauplatz stündlich durch den Gemeindevorsteher in Heroldingen, die Baupläne und Kaufbedingungen aber stündlich dahier eingesehen werden können.

Harburg, den 10. Mai 1843.

Fürstliches Herrschaftsgericht.

Kummer, Herrschaftsrichter.

323.) praes. $\frac{15}{4}$ 43.

Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten betreffend.

Mittwoch den 7. Juni 1843 Vormittags bis 9 Uhr werden nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten

bei der unterzeichneten Polizei-Behörde im Orte Meitingen auf dem Wege allgemeiner schriftlicher Submission an den Wenigstnehmenden vergeben werden, nemlich:

a) das Ite, 13,611 Fuß lange, auf der Linie von Langweid bis Herbertshofen liegende Arbeitsloos, bestehend in

Erd- und Dammarbeiten im Anschlage zu	25,386 fl. 27 kr.
Kunstarbeiten.	7,424 fl. 44 kr.
Steinmaterial zum Unterbau der Bahn	6,444 fl. 3 kr.
Lieferung von Marksteinen	372 fl. 34 kr.
daher im Gesammtbetrage von	39,627 fl. 48 kr.

b) das IIIte auf der Linie von Nordendorf bis Druisheim liegende Arbeitsloos, welches eine Länge von 18,375 Fuß umfaßt

Erd- und Dammarbeiten veranschlagt zu	14,501 fl. 42 kr.
Kunstbauarbeiten.	7,200 fl. 48 kr.
Steinmaterialien zum Unterbau	7,235 fl. 49 kr.
Lieferung von Marksteinen	474 fl. 30 kr.
daher im Gesammtbetrage von	29,412 fl. 49 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 23. Mai 1843 an, im Amtslokale der mitunterzeichneten Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen.

Die Submissionen müssen für jedes Loos getrennt und verschlossen, längstens am 3. Juni Abends 6 Uhr bei dem unterfertigten kgl. Landgerichte an dessen Gerichtssitz übergeben seyn; und es haben sämmtliche Submittenten am Eröffnungstermin sich persönlich einzufinden, der Eröffnung anzuwohnen, und auf Verlangen ihre Zulassungs- und Kautions-Fähigkeit durch legale Zeugnisse genüglich nachzuweisen.

Wertingen, am 5. Mai 1843. Meitingen, den 8. Mai 1843.

K. B. Landgericht. Kgl. Eisenbahnbau-Sektion.

Hermann, Landrichter. **C. Feigele**, Ingenieur.

324.) praes. 20/5 43.

Steckbrief-Zurücknahme.

Der unterm 9. l. Mts. erlassene Steckbrief wird hiemit zurückgenommen, da der verfolgte Dienstknecht Joseph Schöpf von Frohnhofen unterm Gestrigen dahier gefänglich eingeliefert worden ist.

Göggingen, den 18. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

325.) praes. 20/5 43.

Verschollenheits-Erklärung.

Sebastian Müller von Burgau, geboren den 18. Jänner 1768, hat sich schon seit mehr als 50 Jahren von Hause entfernt, ohne von sich Nachricht zu geben. Derselbe, oder seine rechtmässige Descendenten werden hiemit aufgefordert, von ihrem Aufenthalt binnen 6 Monaten Nachricht zu geben, widrigenfalls das in 120 fl. bestehende Vermögen gegen Caution an die nächsten Verwandten ausgehändigt, und er als verschollen erklärt wird.

Burgau, den 11. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

326.) praes. 21/5 43.

Steckbrief.

Johann Belli, lediger Taglöhner von Unterdiessen, b. G., hat sich der über ihn verhängten Aufsicht der Polizei seines Wohnortes heimlich entzogen und zieht nun beschäftigungslos umher.

Derselbe ist 32 Jahre alt, von großer schlanker Statur, hat braune Augen, dunkelbraune Haare, große Nase, volles Gesicht, sonst ohne Kennzeichen.

Seine Kleidung kann nicht angegeben werden.

Man ersucht auf denselben Spähe verfügen und ihn auf Betreten anherliefern zu lassen.

Buchloe, den 19. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Kruger, Landrichter.

327.) praes. $\frac{2}{5}$ 43

Steckbrief.

Nachdem bisher der Knabe Joseph Vogt noch nicht zurückgekehrt ist, oder anhergeliefert wurde, so wiederholt man die öffentliche Ausschreibung des Kreis-Intelligenzblattes für Schwaben und Neuburg vom 1. April l. Js. Nr. 13., Beilage Nr. 196 et 197, und ersucht alle resp. Polizei-Behörden um abermalige Spähe, Anherlieferung und Mittheilung allenfallsiger sach- und zweckdienlicher Notizen.

Weissenhorn, den 16. Mai 1843.

Gräfl. Fugger'sches Herrschaftsgericht.

Baur, Herrschaftsrichter.

328.) praes. $\frac{22}{5}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag der Hypothekar-Gläubiger wird das Bauerngut des Kornel Hartmann von Remelsberg dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Steigerungstermin auf Montag den 19. Juni Vormittags im Orte Remelsberg anberaumt.

Dieses Anwesen ist leibfällig grundbar zum k. Aerar, und besteht aus dem Wohnhause, theils gemauert, theils aus Fachwerk erbaut, mit hölzernem Stall, Stadel und Schupfe unter einem Landerdache, der Brandassekuranz einverleibt um 1500 fl., ferners aus 75 Tgw. 86 Dez. Grundstücken, gerichtlich gewerthet auf 3592 fl. 35 kr.

Der Zuschlag erfolgt nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes und nach §. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837.

Die auf dem Gute haftenden Lasten und Abgaben können hierorts bei Gericht eingesehen und die nähern Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gegeben werden.

Die dem Gerichte unbekannten Gläubiger haben sich über Leumund und Vermögen durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Obergünzburg, den 12. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Vormaier, Landrichter.

329.) praes. $\frac{22}{5}$ 43.

Verpachtung.

Nach nunmehriger Hebung entstandener Anstände werden die Aerarialgüter zu Straß, an der Straße von Neuburg nach Donauwörth gelegen, am 6. Juni d. Js. auf 12 oder 18 Jahre unter vortheilhaften Bedingungen in Pacht gegeben.

Diese Güter bestehen:

a) in dem Schloßgebäude, Bräuhaus, gesonderten Keller und Oeconomie-Gebäude, 3 Tgw. vorzüglichen Garten, 28 Tgw. 22 Dezim. Acker, 13 Tgw. 18 Dezim. Anger, 7 Tgw. 29 Dezim. doppelmädigen Wiesen, 3 Tgw. zum Keller gehörigen Lustwäldchen und Gemeinderecht;

b) in einem Bauernhofe mit Gebäuden, Gemeinderecht und 55 Tgw. 23 Dezim. Gründen, welche seither mit dem Bräuhause vereiniget wären, und wieder vereiniget werden können;

c) Ziegelstadel mit Ziegler-Wohnung, Trockenhütte, doppelten Brennofen, Gärtchen, 3 Tagw. 19 Dez. Gründe mit Kalksteinbruch, endlich

d) in 142 Tgw. 94 Dezim. einzelnen Aeckern und Wiesen.

Die Verhandlung beginnt im Orte Straß, Morgens 9 Uhr.

Die Güter können immer eingesehen werden, und die Bedingungen in der hiesigen Rentamts-Kanzlei eingesehen werden.

Neuburg, den 20. May 1843.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Reitschuster, Rentbeamter.

230) praes. $\frac{2}{5}$² 43.

Vorladung.

Alle diejenigen, welche an den landesabwesenden Abraham Goldschmid von Osterberg Ansprüche geltend machen wollen, werden hiemit aufgefordert, solche um so gewisser binnen 30 Tagen hierorts anzumelden und nachzuweisen, als sonst bei der Vertheilung des noch vorhandenen Kaufschillings-Restes von 58 fl. 47 kr., auf nicht angemeldete Forderungen keine Rücksicht genommen werden wird.

Illertissen, den 17. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ott, Landrichter.

231.) praes. $\frac{2}{5}$² 43.

Anwesens-Verkauf.

Das zur Gantmasse der Gebrüder Joseph und Jakob Ullmann von Kriegshaber gehörige Wohnhaus wird hiemit dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbiethenden ausgesetzt, und zu diesem Behufe Versteigerung auf Montag den 12. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr in loco Kriegshaber Hs.-Nr. 8 festgesetzt.

Die fragliche Realität besteht in einem Dritttheil Antheil an dem Hause Nr. 8. mit einer Wohnung von 4 Zimmern im mittleren Stock, wovon 2 heitzbar und 2 unheitzbar sind, einer Küche, Keller und Stallantheil, einem halben Hof, 2 Kammern mit Küche, auf dem Boden, nebst Bodenantheil, dann in dem zum Hause gehörigen Gemeindetheil zu $\frac{1}{3}$, was zusammen auf 1450 fl. eingeschätzt ist.

Zugleich werden auch einige zur Massa gehörigen Mobilien der Gemeinschuldner, als Kommod-Kasten, Sessel, Tische, Tafeln, und ein Goldarbeiters-Handwerkszeug am nemlichen Termine gegen baare Bezahlung versteigert werden.

Kaufslustige werden hiemit unter dem Bemerken eingeladen, daß die dem Gerichte unbekannten Personen, welche beim Hausverkaufe mitsteigern, sich durch gerichtliche Leumunds- und Vermögens-Zeugnisse auszuweisen haben, und daß der Hinschlag nach Maaßgabe des §64 des Hypotheken-Gesetzes mit Rücksicht auf die §§98—101 des Prozeß-Gesetzes vom Jahre 1837 erfolgen wird. Die Kaufsbedingnisse werden am Versteigerungs-Termine eröffnet werden.

Göggingen, den 29. April 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

232.) a.) praes $\frac{2}{5}$³ 43.

Verschollenheits-Erklärung.

Nachdem der seit dem russischen Feldzuge vermißt werdende Bauerssohn Joseph Strauß aus Huisheim, d. G., trotz der öffentlichen Vorladung vom 6. August v. Js. bei dem unterfertigten Gerichte weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten zur Ausantwortung seines Vermögens sich gemeldet hat, wird derselbe nach Beschluß vom 7. April abhin hiemit verschollen erklärt, und sein in 575 fl. bestehendes Vermögen seinen nächsten Anverwandten gegen Kaution hinausgegeben.

Was anburch öffentlich bekannt gemacht wird.

Wemding, den 21. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Verhinderung des k. Landrichters.)

Greger, Aktuar.

333.) a praes. $\frac{2}{5}$³ 43.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem bei der am 15. l. Mts. stattgehabten Versteigerung der von Mathias Wolf von Rauns aus der Debitmasse des Franz Joseph Huber von Kuhnen erkauften Realitäten der Schätzungspreis nicht erlöst wurde, so wird auf den Antrag des Mathäus Wolf eine zweite Versteigerung auf Montag den 19. Juni Nachmittags 1 Uhr angesetzt und diese im Orte Kuhnen bei Waltenhofen zur bestimmten Stunde abgehalten werden. Dieses wird noch mit dem Beifügen

bekannt gemacht, daß nach §§ 99 des Prozeß-Gesetzes v. J. 1837 der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde.

Kempten, den 19. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

334.) a. praes. 2⅗ 43.

Herbergs-Verkauf.

Die Herberge des Franz Joseph Salzgeber zu Rottach Hs.-Nr. 9. Lit. B. mit 2 Kammern, einem Antheil an dem Dachboden, am Keller, am Brunnen, dann mit 3 Dezim. Wurzgarten, und eine hiemit verbundene Hofstatt, wird, nachdem der gegenwärtige Käufer den Kaufschilling nicht im ertheilten Termin erlegt hat, gemäß § 105 des Prozeß-Gesetzes vom Jahre 1837 am Montag den 12. Juni wiederholt öffentlich versteigert.

Fremde, hierorts unbekannte Steigerer haben sich sogleich mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen auszuweisen.

Kempten, den 19. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

335.) praes. 2⅗ 43.

Anwesens-Verkauf.

Nach den Anträgen der Gantgläubiger wird das Martin Mändle'sche Gantgut in Unterelchingen nächsten Mittwoch den 14ten Juni Morgens von 10 bis 12 Uhr im Tafernwirthshause zu Unterelchingen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Nov. 1837 und § 64 des Hypotheken-Gesetzes an den Meistbiethenden versteigert werden.

Dieses Söld-Anwesen, gerichtlich auf 1745 fl. geschätzt, besteht in Wohnhaus, Stall und Stadel, in Riegel gemauert, mit Garten und Gemeinde-Gerechtigkeit, dann 3 Tgw. 51 Dez. Acker.

Kaufsbedingnisse und Lasten werden am Versteigerungstermine bekannt gemacht.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufs-Liebhaber werden hiezu eingeladen.

Günzburg, den 17. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wurzer, Landrichter.

336.) praes. 2⅗ 43.

Vorladung.

Joseph Wagner, geboren den 8. Dezember 1786 zu Wullenstetten, ist nach den gemachten Erhebungen schon seit mehr als 30 Jahren unbekannt wo? — landesabwesend.

Derselbe besitzt ein Vermögen von 649 fl. 35 kr., welches seine Erben gegen Caution ihnen zu extrahiren gebeten haben.

Es wird hiemit Joseph Wagner oder seine Descendenz aufgefordert, sich um so gewisser binnen 6 Monaten bei dem unterzeichneten gräfl. Fugger'schen Herrschaftsgerichte einzufinden, und die allenfallsigen Erbsansprüche geltend zu machen, als sonst das bezeichnete Vermögen an seine bekannten nächsten Verwandten gegen Caution hinausgegeben wird.

Weissenhorn, den 16. May 1843.

Gräfl. Fugger'sches Herrschaftsgericht.

Baur, Herrschaftsrichter.

337.) praes. 2⅗ 43.

Vorladung.

In der Schuldensache des Georg Kiechle zu Glashof hat jeder, welcher einen Anspruch an denselben zu machen gedenkt, denselben bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung der Masse am Freitage den 9. Juni d. Js. früh 9 Uhr dahier geltend zu machen.

Ottobeuren, den 13. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddto. Augsburg den 3ten Juni 1843. Nr. 22.

Bekanntmachungen der Behörden.

338.) c. praes. 2/3 43.

Die Veraccordirung von Eisenbahn-Bau-Arbeiten betreffend.

Donnerstag den 1. Juni 1843 Nachmittags 3 werden bei der unterfertigten Polizei-Behörde im Lokale derselben nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der allgemein schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nemlich das III. 8,800 Fuß lange, in der Stadtmarkung Bamberg liegende Arbeitsloos mit dem Bahnhofe, welches enthält:

Erdarbeiten im Anschlage zu	9,219 fl.	6 kr.
Straßenverlegungen	16,646 fl.	21 kr.
Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge	486 fl.	53 kr.
Durchlässe	5,551 fl.	29 kr.
Lieferung und Beifuhr des Steinmaterials zum Unterbau der Bahn	12,117 fl.	47 kr.
Lieferung und Beifuhr der Marksteine	60 fl.	— kr.
daher im Ganzen	44,081 fl.	36 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 15. Mai 1843 an im Amtslokale der mitunterzeichneten kgl. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen und gehörig überschrieben längstens bis 30. Mai Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Bamberg, den 3. Mai 1843.

Stadt-Magistrat. Kgl. Eisenbahnbau-Sektion.

Glaser. Wild.

339.) c praes. 1/3 43.

Anwesens-Verkauf.

Der Bauer und Schmalzhändler Michael Hörburger von Adelharz, in der Gemeinde Sanct Lorenz, will sein Anwesen, bestehend in Wohnhaus mit Nebengebäuden, Hofraum, Grasgarten und 17 Tgw. 43 Dez. Feld und Wiesgründen aus freier Hand unter gerichtlicher Leitung versteigern.

Diesem Gesuche entsprechend, hat man auf Montag den 26. Juni Vormittags 10 Uhr Termin angesetzt, und wird die Versteigerung auf dem Gute in Adelharz selbst vornehmen.

Fremde diesseits Unbekannte haben sich bei der Gerichts-Commission vor der Steigerung mit legalen Leumunds-Zeugnissen auszuweisen.

Kempten, den 6. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

340. c.) praes. $^{1}\frac{3}{5}$ 43.

Urkunden-Amortisation.

Der Söldnerswittwe Cäcilia Beck von Ehingen ist eine bayerische Obligation der k. Staatsschulden-Tilgungs-Specialkasse zu Augsburg ddo. 3. Juli 1839 ad Kat.-Nr. 1756/3164 ad 100 fl. auf Joseph Krempel, Siebmacher in Augsburg als Gläubiger lautend zu Verlust gegangen.

Der unbekannte Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, dieselbe binnen 6 Monaten vom Heutigen vor dem unterfertigten Gerichte vorzuweisen und seine allenfallsigen Ansprüche darauf geltend zu machen, widrigenfalls diese Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Nordendorf, den 8. Mai 1843.

Gräfl. Fugger'sches Patrimonialgericht II. Klasse.

Beisler, Patrimonialrichter.

341.) b. praes. $^{2}\frac{3}{5}$ 43.

Herbergs-Verkauf.

Die Herberge des Franz Joseph Salzgeber zu Rottach Hs.-Nr. 9. Lit. B. mit 2 Kammern, einem Antheil an dem Dachboden, am Keller, am Brunnen, dann mit 3 Dezim. Wurzgarten, und eine hiemit verbundene Hofstatt, wird, nachdem der gegenwärtige Käufer den Kaufschilling nicht im ertheilten Termin erlegt hat, gemäß § 105 des Prozeß-Gesetzes vom Jahre 1837 am Montag den 12. Juni wiederholt öffentlich versteigert.

Fremde, hierorts unbekannte Steigerer haben sich sogleich mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen auszuweisen.

Kempten, den 19. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

342.) b.) praes $^{2}\frac{3}{5}$ 43.

Verschollenheits-Erklärung.

Nachdem der seit dem russischen Feldzuge vermißt werdende Bauerssohn Joseph Strauß aus Huisheim, b. G., trotz der öffentlichen Vorladung vom 6. August v. Js. bei dem unterfertigten Gerichte weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten zur Ausantwortung seines Vermögens sich gemeldet hat, wird derselbe nach Beschluß vom 7. April abhin hiemit verschollen erklärt, und sein in 575 fl. bestehendes Vermögen seinen nächsten Anverwandten gegen Kaution hinausgegeben.

Was andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Wemding, den 21. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Verhinderung des k. Landrichters.)

Greger, Aktuar.

343.) b praes. $^{2}\frac{3}{5}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem bei der am 15. l. Mts. stattgehabten Versteigerung der von Mathias Wolf von Rauns aus der Debitmasse des Franz Joseph Huber von Kuhnen erkauften Realitäten der Schätzungspreis nicht erlöst wurde, so wird auf den Antrag des Mathäus Wolf eine zweite Versteigerung auf Montag den 19. Juni Nachmittags 1 Uhr angesetzt und diese im Orte Kuhnen bei Waltenhofen zur bestimmten Stunde abgehalten werden. Dieses wird noch mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß nach §§ 99 des Prozeß-Gesetzes v. J. 1837 der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde.

Kempten, den 19. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

344.) a praes. $^{2}\frac{4}{5}$ 43.

Haus-Verkauf.

Vom unterfertigten Gerichte wird hiemit auf den Antrag eines Hypothekar-Gläubigers das Wohnhaus der Metzgermeister Kaufer'schen Ehegatten Lit. G. Nr. 71, welches freieigen ist, aus einem Vorderhause, zwei Abseiten, einem

Hinterhause und Hofraum besteht, zu ebener Erde Stallungen, Wagenremissen, Holzlege und Waschküche, im ersten und zweiten Stockwerke drei Wohnungen mit Küchen, darüber eine Altane und Heuböden enthält und auf 4300 fl. geschätzt ist, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Der Subhastationstermin ist auf Montag den 17. Juli l. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr festgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Liebhaber, die sich hierüber gehörig auszuweisen haben, eingeladen werden.

Augsburg, den 19. Mai 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Burger, Director.

v. Hartlieb.

345.) praes. 2/5 43.

Die Wiederbesetzung der Stelle eines rechtskundigen Magistratsrathes in Augsburg.

Bei dem Stadtmagistrate in Augsburg ist die Stelle eines rechtskundigen Magistrats-Rathes in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche um diese Stelle sich zu bewerben gedenken, wollen ihre Gesuche bis zum 20. Juni 1843 unter Nachweisung der in §. 48 Abschnitt 1 der revidirten Verordnung über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden ddo. 1. Juli 1834 vorgeschriebenen Qualifikation bei dem unterfertigten Magistrate einreichen.

Hiebei wird noch kund gegeben, daß von dem mit der Stelle des rechtskundigen Magistratsrathes verbundenen jährlichen Gehalte zu Zwölf Hundert Gulden vom Eintritte des Definitivums 700 fl. den Gehalt des Standes und 500 fl. den Dienstgehalt für den neu erwählten Rath bilden, vorbehaltlich einer nach mehrjähriger zur Zufriedenheit geleisteten Dienste unter Begutachtung des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten noch vor der Quieszenz nachzusuchenden Erhöhung des Standesgehaltes.

Augsburg, den 27. Mai 1843.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister:

Dr. Carron du Val.

Birkinger, Sekr.

346.) praes. 2/5 43.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Söldanwesen des Karl Stuttgardt zu Langenerringen verkauft, und hiezu eine Tagsfahrt auf Montag den 19. Juni l. Js. Nachmittags 2 Uhr im Sendlinger'schen Wirthshause zu Langenerringen anberaumt.

Dieses Anwesen besteht in folgenden Grund-Besitzungen, als: 1) in der sogenannten Portssölde, bestehend in Wohnhaus, Stadel und Hofraum, dann Garten und dem Nutzantheil an dem s. g. Stiftstheil 20 Dez. haltend, 2) in den Gemeindetheilen, und zwar in dem äussern, mittleren und innern sg. altenKrauttheil, dann denGemeindstheilen zusammen 7 Tagw. haltend, 3) in dem Burschacker, bestehend in 3 Tgw. 92 Dezim. im Mitteluntersfeld und hinterm Dorf, 4) in dem Lindenbauernhofs-Ausbruch, einem Garten, 50 Dezim. haltend, 5) in dem Lindenbauernhofs-Ausbruch Acker im Mitteluntersfeld und im Tauberthal 5 Tgw. 72 Dezim. haltend, 6) in den Lindenbauernhofs-Ausbruch Acker im Tauberthal und an der Mark, 2 Tgw. 65 Dez., 7) in den Storgenbauernhof-Ausbruche, bestehend in 6 Tgw. 9 Dez., 8) in der Stiftungswiese an der untern Singold 18 Dezim., 9) in dem eigenen Grund, bestehend in 1 Tagw. 51 Dezim. Acker hinterm Dorf, und 10) in dem Feldbeckershof-Ausbruch-Acker im untern Mittelfeld, 2 Tgw. 28 Dezim. haltend.

Die Schätzungssumme, sämmtlicher Objekte

besteht in 4605 fl., und die auf demselben ruhenden Lasten werden nebst den Bedingungen im Strichtermine eröffnet werden, während der Zuschlag selbst nach Maaßgabe der Prozeß-Gesetze erfolgen wird.

Schwabmünchen, den 11. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

347.) praes. 27/5 43.

Realitäten-Verkauf.

Das unterfertigte Amt hat den Auftrag erhalten, die in der Nähe des königl. Schlosses dahier gelegenen, sogenannten blauen Häuschen unter den bei Staatsgüter-Verkäufen gewöhnlichen Bedingnissen, jedoch unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung im Aufstriche zu verkaufen.

Diese Häuschen enthalten 2 Stockwerke, sind von Steinen erbaut und mit Ziegelplatten gedeckt, und bilden zwar ein Continuum, bestehen aber in 3 Abtheilungen, wovon jede einen eigenen Ein- und Ausgang hat, und eine von der andern ganz abgeschlossen ist.

Die Verkaufs-Verhandlung wird Montag den 19. Juni d. Js. Vormittags von 10 — 12 Uhr in dießseitigem Amtslokale gepflogen und hiezu werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen, daß die Verkaufs-Objecte stets eingesehen werden können.

Dillingen, den 23. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Hintermair, Rentbeamter.

348.) praes. 27/5 43.

Subhastations-Patent.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das zur Verlassenschaftsmasse des Söldners Jakob Gruber von Isenhofen gehörige Anwesen, bestehend in dem Wohnhause, Stadel, Stalle, Backofen und Hofraum, Grasgarten, Wurzgarten, und Gartenacker, zusammen 1 Tgw. 62 Dezim. haltend, handlöhnig, dann den Gemeindetheilen zu 3 Tgw. 29 Dez., worunter außer dem Donaumoose 98 Dez., inner demselben 86 Dez. Wiesen, den Ausbrüchen aus dem ganzen Hößlerhofe, 1 Tagw. Acker, den Ausbrüchen aus dem ganzen Georg Ottillinger'schen Hofe, 4 Tgw. 10 Dezim. Aecker, den Donaumoosgründen 10 Tgw. 23 Dez. Wiesen, endlich den Ausbrüchen aus dem halben Neffanderhofe 1 Tgw. 96 Dez. Acker, Gesammtschätzung 1691 fl., Brandassekuranzkapital 500 fl. zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und Strichtermin auf den 30. Juni d. Js. von Vormittags 10 — 12 Uhr im Orte Isenhofen anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Kaufs-Bedingungen am Termine werden bekannt gegeben werden, die auf dem Anwesen ruhenden Lasten bei Gericht eingesehen werden können, und der Hinschlag nach § 98 des Prozeßgesetzes von 1837 zu erfolgen hat.

Auswärtige, dem Gerichte unbekannte Personen haben sich durch legale Atteste über ihre Vermögens-Verhältnisse auszuweisen.

An dem nämlichen Tage Nachmittags 2 Uhr werden in Isenhofen die vorhandenen Mobilien, Baumannsfahrnisse und Viehstücke, als 3 Kühe und 2 Stiere öffentlich an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert, wozu Kaufslustige gleichfalls geladen werden.

Neuburg, den 19. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

349.) praes. 27/5 43.

Steckbrief.

Der ledige Nikolaus Degg von Siegertshofen und die ledige Maria Schäfer von Straßberg, welche vermöge Erkenntnisses des k. Appellationsgerichts von Oberbayern vom 18. April d. Js. unter die besondere Polizei-Aufsicht gestellt sind, haben sich dieser Polizei-Aufsicht entzogen, und vagiren im Lande herum.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden ersucht, auf diese Personen, welche der öffentlichen Sicherheit äußerst gefährlich sind, Spähe zu verfügen und sie im Ergreifungsfalle wohlverwahrt anher liefern zu lassen.

Personalbeschrieb,

a) Nikolaus Degg.

Alter: 19 Jahre; Größe: 5' 6"; Haare: dunkelbraun; Augenbraunen: dunkelbraun; Stirne: proportionirt; Bart: keinen; Augen: grau; Nase: etwas breit; Mund: proportionirt; Kinn: rund; Gesicht: oval und blaß; Statur: schlank; die Kleidung kann nicht angegeben werden.

b) Maria Schäfer.

Alter: 25 Jahre; Größe: 5' 4"; Haare: dunkelbraun; Augenbraunen: dunkelbraun; Augen: grau; Nase: etwas aufgebogen; Mund: proportionirt; Kinn: breit; Gesicht: länglicht und mager; Gesichtsfarbe: blaß; Statur: schlank.

Schwabmünchen, den 17. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

350.) praes. $\frac{27}{5}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Realitätenbesitzthum des Bauers Norbert Epple von Ollarzried am Mittwoch den 7. Juni d. Js. Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Orte Ollarzried wiederholt öffentlich versteigert, sich deßhalb auf die Ausschreibung vom 10. April d. Js. bezogen und hiebei noch bemerkt, daß das bisherige Haupt-Bauerngut ad I., welches auf 11,005 fl. taxirt ist, desgleichen die später aus dem zertrümmerten Wirthschaftsgute hinzu gekauften Grundstücke, welche auf 2615 fl. eingewerthet sind, besonders dem Verkaufe unterstellt, und sich die Ratifikation vorbehalten werde.

Ottobeuren, am 19. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Eglofff, Landrichter.

351.) praes. $\frac{27}{5}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Das zur Gantmaße der Alois Stegherr'schen Webersebeleute von Münster gehörige Anwesen wird hiemit der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden ausgesetzt, und hiezu Tagsfahrt auf Montag den 26. Juni l. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Wirthshause zu Münster anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden, und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolge.

Zu diesem gerichtlich auf 610 fl. geschätzten Anwesen gehören:

Cat. Lit. A. Pl.-Nr. 53, Wohnhaus und Nebengebäude 4 Dez.; Pl.-Nr. $53\frac{1}{2}$, Garten 30 Dez.; Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, einleibfällig bestandbar zur gräfl. Fugger'schen resp. Rechberg'schen Gutsherrschaft Mickhausen.

Cat. Lit. B. Pl.-Nr. $53\frac{1}{3}$, 243, 224, $260\frac{1}{37}$, $406\frac{1}{36}$ und $406\frac{1}{37}$ Gemeindetheile 1 Tagw. 49 Dez., eigen.

Cat. Lit. C. Ausbrüche aus dem Egger'schen Färberanwesen, Pl.-Nro. $479\frac{1}{2}$, 61, 286 und 391, Äcker 1 Tagw. 14 Dezim., bestandbar zur obigen Herrschaft.

Die Steuerkataster-Auszüge können bis zum Steigerungs-Termin in der diesseitigen Gerichts-Kanzlei eingesehen werden.

Schwabmünchen, den 13. Mei 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

352.) praes. $\frac{82}{5}$ 43.

Vorladung.

Ignaz Grießmaier, Bauerssohn von Laugna,

geboren den 31. Juli 1782 hat den russischen Feldzug mitgemacht, und wird seither vermißt.

Derselbe besitzt noch ein Vermögen von 675 fl.

Auf Antrag seiner Erben wird Ignaz Grießmaier oder dessen allenfallsige legitime Descendenz hiemit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten von heute an, hierorts zu melden, widrigenfalls obiges Vermögen ohne weitere Rücksichtsnahme an seine nächsten Anverwandten gegen Caution ausgeantwortet werden wird.

Unter gleichem Rechtsnachtheile werden alle jene, welche an Ignaz Grießmayer, aus was immer für einem Titel Ansprüche zu machen haben, hiemit veranlaßt, mit denselben innerhalb des oben präfigirten Termins hierorts aufzutreten.

Wertingen, den 22. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Abwesenheit des k. Landrichters.)

v. Gimmi, I. Assessor.

---

353. a.) praes. $3\frac{1}{5}$ 43.

Erledigung der Thierarzt-Stelle im Landgerichts-Bezirke Garmisch.

In dem einen Distrikte des hiesigen Gerichtssprengels ist die Stelle eines Thierarztes erlediget.

Dieser Distrikt umfaßt die drei Märkte Garmisch, Partenkirchen und Mittenwald und sechs Landgemeinden.

Da die Viehzucht in denselben einer der vorzüglichsten Erwerbszweige ist, so ist eine nicht unbedeutende Praxis in Aussicht gestellt.

Als Nebenbezüge werden ein jährlicher Sustentations-Beitrag von 60 fl. und die Gebühren aus den jährlichen Hundevisitationen zugesichert.

Bewerber, welche sich um diese Stelle zu melden gedenken, haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen innerhalb acht Wochen hierorts einzureichen.

Garmisch, den 29. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Alliosi, Landrichter.

354.) praes. $3\frac{0}{5}$ 43.

Gant.

Da sich bei erstmaliger Versteigerung des Realbesitzthumes der Martin Schleich'schen Eheleute zu Jägerhaus bei Waal am 27. dieß kein Kaufslustiger eingefunden hat, so wird dasselbe auf kreditorischen Antrag wiederholt hiemit zum öffentlichen Verkaufe gebracht, und Bietungstermin in der Taferne zu Waal Montag den 19. Juni 1843 Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer unter dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nunmehr ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Hinsichtlich der Taxe und der Bestandtheile des Besitzthums wird sich auf die öffentlichen Ausschreibungen vom 26. April l. Js. vide Nr. 19. des Intelligenzblattes der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Nr. 37 des allgemeinen Anzeigers und Nr. 19 des Wochenblattes der Stadt Kaufbeuren, bezogen.

Buchloe, den 29. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Kruger, Landrichter.

355.) praes. $\frac{1}{6}$ 43.

Vorladung.

Der vormalige Cadet im k. Inf.-Regiment Erbgroßherzog von Hessen, Leonhard von Fabris zu Stoffenried, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird hiemit aufgefodert, das aus einem Einstands-Vertrag herrührende, ihm zugefallene Cautions-Capital von 100 fl. binnen 6 Wochen hier in Empfang zu nehmen.

Sollten allenfalls Dritte hierauf Anspruch machen zu können glauben, so werden selbe gleichfalls aufgefordert, ihre Rechte binnen 6 Wochen geltend zu machen, als außerdessen auf sie keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Roggenburg, den 28. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heisz, Landrichter.

356 a.) praes. ⅞ 43.

Gant=Edikt.

Nachdem sich Michael Hörburger, s. g. Schmalzmichel, von Adelharz, der Landgemeinde St. Lorenz, zahlungsunfähig erklärt und freiwillig dem Gantverfahren unterworfen hat, so werden nachstehende Ediktstage bekannt gemacht: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Montag den 3. July; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Donnerstag den 3. August und 3.) zur Schlußverhandlung auf Montag den 4. September l. Js., jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die am 1. Ediktstage Ausbleibenden den Verlurst der Forderung, die an den übrigen Ediktstagen nicht Erscheinenden aber, den Verlurst der betreffenden Handlung zu gewärtigen haben.

Uebrigens werden alle diejenigen, welche aus dem Vermögen des Michael Hörburger Etwas in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes vorbehaltlich ihrer Rechte dem Gerichte zu übergeben.

Die auf Montag den 26. Juni ausgeschriebene Versteigerung des Anwesens des Michael Hörburger zu Adelharz wird nunmehr nach §. 98 und 101 des Gesetzes vom Jahre 1837 vorgenommen, und zugleich die noch ganz wenige vorhandene Haus- und Baumannsfahrniß gegen baare Bezahlung versteigert.

Am Donnerstag den 22. Juny Nachmittags 2 Uhr wird das weitere dem Gantierer Michael Hörburger angehörige Söldanwesen zu Bränden, der Landgemeinde Memhölz, auf dieser Einöde selbst nach den oben angeführten gesetzlichen Bestimmnngen versteigert, und vorläufig nur bekannt gemacht, daß sich fremde dieß Gerichts unbekannte Käufer sogleich vor der Versteigerung mit amtlichen Vermögens- und Leumundes-Zeugnissen auszuweisen haben.

Kempten, am 25. May 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

357.) praes. ⅞ 43.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem der landgerichtliche Beschluß vom 1. Juni v. J. auf den Verkauf des Wirthschafts-Anwesens des Wirths und Brauers Joh. Bapt. Eger in Wiesenhofen im Zwangsveräußerungswege die Bestätigung in IIter Instanz erhalten hat, so hat man zu dessen Versteigerung auf Montag den 26. Juni d. J. früh 9 Uhr Termin anberaumt, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Dem Gericht nicht bekannte Kaufsliebhaber haben sich durch gerichtliche Leumunds- und Vermögens-Zeugnisse auszuweisen.

Am Dienstag den 27. Juni früh 9 Uhr wird mit der Versteigerung der vorhandenen 2 Kühe, der Haus- und Baumannsfahrnisse ꝛc. gegen baare Bezahlung begonnen werden.

Dieses Wirthschafts-Anwesen besteht: sub lit. A. eigene Objekte: 1) Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum, mit hierauf radizirter Bräuerei-, Tafern- und Wirthschafts-Gerechtsame Pl.-Nr. 1136a., geschätzt zu 3500 fl., der Hofraum mit Gebäude enthält 22 Dezim.; 2) Hausgarten Pl.-Nr. 1136½ zu 55 Dez., geschätzt zu 100 fl.; 3) Wurz- und Grasgarten Pl.-Nr. 136b. zu 18 Dez., geschätzt zu 30 fl. Aecker: 4) im Bahnholz Pl.-Nr. 1156a. mit 7 Tagw. 52 Dez., geschätzt zu 400 fl.; 5) dritter Bahnholzacker Pl.-Nr. 1156a½ mit 3 Tagw., geschätzt zu 180 fl.; 6) zweiter Bahnholzacker Pl.-Nr. 1156⅓ mit 2 Tagw. 31 Dez., geschätzt zu 140 fl.; 7) Einöde Pl.-Nr. 1166. zu 7 Tagw. 81 Dez., geschätzt zu 400 fl. Wiesen: 8) unteres Moos

Pl.-Nr. 1173a½ mit 79 Dez., geschätzt zu 25 fl.; 9) im Hasbach Pl.-Nr. 1194½ mit 8 Tagw. 79 Dez., geschätzt zu 460 fl.; 10) unteres Moos Pl.-Nr. 1173b. zu 1 Tagw. 45 Dez., geschätzt zu 100 fl.; 11) Anwand am Bahnholz Pl.-Nr. 1156b. mit 83 Dez., geschätzt zu 25 fl.; 12) Anwand am 2ten Bahnholz Pl.-Nr. 1156b½ mit 43 Dez., geschätzt zu 15 fl.; 13) dritte Anwand am Bahnholz Pl.-Nr. 1156½ mit 24 Dez., geschätzt zu 5 fl.; 14) detto Pl.-Nr. 1155½ mit 60 Dez., geschätzt zu 50 fl.; 15) Gemeinderecht an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen zu einem ganzen Nutzantheil. Sub lit. B. ludeigene Objekte: 16) Sommerbraunbierkeller im Bahnholz Pl.-Nr. 1179½ mit 2 Dezim., geschätzt zu 400 fl.; 17) Wiese im Haslach Pl.-Nr. 1229½ mit 23 Dezim., geschätzt zu 10 fl.; 18) Waldung das Bahnholz Pl.-Nr. 1179. mit 6 Tagw. 11 Dez., geschätzt zu 300 fl. Sub lit. C. walzende Objekte: 19) Krautgarten-Acker Pl.-Nr. 1168. zu 6 Tagw. 6 Dez., geschätzt zu 400 fl.; 20) Fischgrube Pl.-Nr. 1167. mit 6 Dez., geschätzt zu 5 fl.; 21) Wiese unteres Moos Pl.-Nr. 1173a. zu 3 Tagw. 14 Dez., geschätzt zu 60 fl. Sub lit. D. Gemeindetheile: 22) Wiese obere Garten Pl.-Nr. 1155½ mit 44 Dez., geschätzt zu 80 fl. Im Steuerdistrikte Hirschzell: 23) Wiese untere Seßwang Pl.-Nr. 533b. mit 7 Tagw. 52 Dezim., geschätzt zu 150 fl.; 24) Waldung am unteren Seßwang Pl.-Nr. 533b. mit 1 Tagw. 33 Dez., geschätzt zu 25 fl.; sohin im Ganzen 59 Tagw. 96 Dezim., geschätzt zu 6850 fl.

Hierauf ruhen, und zwar auf den Besitzobjekten sub lit. A. zum k. Rentamt Oberdorf: Gilthaber 2 Schaff 3 Metzen 1 Vierl. 1 Sechsz.; Veesen 3 Metzen 2 Vierl. 1½ Sechsz. Zur Filialkirche Wiesenhofen: Kreutzhaber im Lokalmaße 3 Metzen oder 1 Metz. 3 Vrl. 2½ Schsz. im Normalmaß; Grundzins 5 kr.; 7 Pfd. Unschlittdienst schwäbischen Gewichts, und 1 kr. 6 hl. Kirchbrodgeld. Dem Pfarrmeßner: Läutkorn 1 Metzen, Blut- und Obstzehent zur Pfarrei Altdorf. Auf den Besitzobjekten sub lit. C. zum k. Rentamt Oberdorf: Giltveesen 5 Metzen 2 Vrlg. 2 Sechsz., Pl.-Nr. 1156a., ist groß- und kleinzehentbar zur Pfarrei Altdorf; Pl.-Nr. 1156a ist großzehentbar zum Benefizium Hörmatshofen, und kleinzehentbar zur Pfarrei Altdorf; die übrigen Besitzobjekte sind zehentfrei; nur im Falle der Benützung des Besitzobjektes sub lit. D. Pl.-Nr. 1155½ als Acker ist dasselbe ganz zehentbar zur Pfarrei Altdorf. Die Rustikal-Steuer im Ganzen beträgt 6 fl. 1 kr. Die Besitzobjekte im Distrikt Hirschzell sind eigen, jedoch ruht darauf zum k. Rentamt Kaufbeuern Naturalgilt an Veesen 1 Metzen 1 Vrlg. und 2 Sechsz.; einfache Grundsteuer 46 kr. 7 hl.

Dieses Wirthschafts-Anwesen liegt in der Pfarrei Altdorf und an der Kaufbeurer-Füßener Straße.

Der Zuschlag erfolgt nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 98—101. der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837.

Oberdorf am 29. April 1845.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Abt, Landrichter.

Beilage
zum
Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 10ten Juni 1843. **Nr. 23.**

Bekanntmachungen der Behörden.

358.) b praes. $\frac{24}{5}$ 43.

Haus-Verkauf.

Vom unterfertigten Gerichte wird hiemit auf den Antrag eines Hypothekar-Gläubigers das Wohnhaus der Metzgermeister Kaufer'schen Ehegatten Lit. G. Nr. 71, welches freieigen ist, aus einem Vorderhause, zwei Abseiten, einem Hinterhause und Hofraum besteht, zu ebener Erde Stallungen, Wagenremissen, Holzlege und Waschküche, im ersten und zweiten Stockwerke drei Wohnungen mit Küchen, darüber eine Altane und Heuböden enthält und auf 4300 fl. geschätzt ist, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Der Subhastationstermin ist auf Montag den 17. Juli l. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr festgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Liebhaber, die sich hierüber gehörig auszuweisen haben, eingeladen werden.

Augsburg, den 19. Mai 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Burger, Director.

v. Hartlieb.

359.) c praes. $\frac{23}{5}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem bei der am 15. l. Mts. stattgehabten Versteigerung der von Mathias Wolf von Rauns aus der Debitmasse des Franz Joseph Huber von Kuhnen erkauften Realitäten der Schätzungspreis nicht erlöst wurde, so wird auf den Antrag des Mathäus Wolf eine zweite Versteigerung auf Montag den 19. Juni Nachmittags 1 Uhr angesetzt und diese im Orte Kuhnen bei Waltenhofen zur bestimmten Stunde abgehalten werden. Dieses wird noch mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß nach §§ 99 des Prozeß-Gesetzes v. J. 1837 der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde.

Kempten, den 19. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

---

360 b.) praes. $\frac{1}{6}$ 43.

Gant-Edikt.

Nachdem sich Michael Hörburger, s. g. Schmalzmichel, von Adelharz, der Landgemeinde St. Lorenz, zahlungsunfähig erklärt und freiwillig dem Gantverfahren unterworfen hat, so werden nachstehende Ediktstage bekannt gemacht: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Montag den 3. July; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Donnerstag den 3. August und 3.) zur Schlußverhandlung auf Montag den 4. September l. Js., jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die am 1. Ediktstage Ausbleibenden den Verlurst der Forderung, die an den übrigen Ediktstagen nicht Erscheinenden aber, den Verlurst der betreffenden Handlung zu gewärtigen haben.

Uebrigens werden alle diejenigen, welche aus dem Vermögen des Michael Hörburger Etwas in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes vorbehaltlich ihrer Rechte dem Gerichte zu übergeben.

Die auf Montag den 26. Juni ausgeschriebene Versteigerung des Anwesens des Michael Hörburger zu Adelharz wird nunmehr nach §. 98 und 101 des Gesetzes vom Jahre 1837 vorgenommen, und zugleich die noch ganz wenige vorhandene Haus- und Baumannsfahrniß gegen baare Bezahlung versteigert.

Am Donnerstag den 22. Juni Nachmittags 2 Uhr wird das weitere dem Gantirer Michael Hörburger angehörige Söldanwesen zu Bränden, der Landgemeinde Memhölz, auf dieser Einöde selbst nach den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen versteigert, und vorläufig nur bekannt gemacht, daß sich fremde dieß Gerichts unbekannte Käufer sogleich vor der Versteigerung mit amtlichen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen auszuweisen haben.

Kempten, am 25. May 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

361.) b praes. $\frac{1}{5}$^0 43.

Edictalladung

Der kgl. Advokat **Widmer** dahier hat gegen den abwesenden Kaufmann **Friedrich Grabmann** von da, eine Klage wegen eines, dem Kaufmanne Friedrich **Klauß** von hier gemachten und durch Cession auf den Kläger übergegangenen Darlehens von 100 fl. sammt 5 pCt. Zinsen hieraus seit dem 16. August 1826 gestellt.

Der Beklagte, dessen gegenwärtiger Anfenthaltsort unbekannt ist, wird hievon in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, in dem zum Versuche der Sühne, oder zur Verhandlung der Sache im mündlichen Verhöre auf Mittwoch den 5. Juli l. Js. Vormittags 10 Uhr anberaumten Termine bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten hierorts entweder in Person oder durch einen Anwalt zu erscheinen.

Memmingen, den 5. Mai 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Leeb.

Ströbl.

---

362. b.) praes. $\frac{31}{5}$ 43.

Erledigung der Thierarzt-Stelle im Landgerichts-Bezirke Garmisch.

In dem einen Distrikte des hiesigen Gerichtssprengels ist die Stelle eines Thierarztes erlediget.

Dieser Distrikt umfaßt die drei Märkte Garmisch, Partenkirchen und Mittenwald und sechs Landgemeinden.

Da die Viehzucht in denselben einer der vorzüglichsten Erwerbszweige ist, so ist eine nicht unbedeutende Praxis in Aussicht gestellt.

Als Nebenbezüge werden ein jährlicher Sustentations-Beitrag von 60 fl. und die Gebühren aus den jährlichen Hundevisitationen zugesichert.

Bewerber, welche sich um diese Stelle zu melden gedenken, haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen innerhalb **acht Wochen** hierorts einzureichen.

Garmisch, den 29. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Alliati, Landrichter.

363.) praes. $\frac{2}{6}$ 43.

Aufstellung eines approbirten Baders zu Jedesheim.

Im Pfarrdorfe zu Jedesheim soll ein approbirter Bader aufgestellt werden.

Die Bewerber um die zu verleihende Conzession werden aufgefordert, mit ihren Gesuchen, welche mit den erforderlichen Zeugnissen zu belegen sind, in Zeit von 6 Monaten a dato um so gewisser hierorts einzukommen, als nach Umfluß dieses Termins die Concession nur unter Berücksichtigung der eingekommenen Gesuche verliehen werden wird.

Illertissen, den 28. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ott, Landrichter.

364.) praes. $\frac{3}{6}$ 43.

Vorladung.

Theresia Graser, Drechslerstochter von hier, hat den Beklagten, Joseph Schwerin, Kammmacher von Gleusen, den Streit-Entscheidungs-Eid darüber angeboten, daß er mit derselben am 26. Dezember 1836 nicht Geschlechts-Vermischung gepflogen habe.

Der Kammmacher Joseph Schwerin wird demnach edictaliter aufgefordert, sich über die Annahme, oder Zurückschiebung dieses Eides binnen 30 Tagen unter dem Rechtsnachtheile zu erklären, daß nach Ablauf dieser Frist der Eid als verweigert werde betrachtet werden.

Kaufbeuren, den 25. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

365.) praes. $\frac{4}{6}$ 43.

Verlassenschaft.

Die Gärtnerswittwe Agatha Bauberger, vorgeehelichte Haug zu Günz, und geborne Lingenhöl aus Wangen, starb am 19. Mai d. Js. dahier kinderlos, und hat die Kinder des Gärtners Jakob Bauberger von Babenhausen zu Erben eingesetzt.

Auf Andringen dieser Erben werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß der Agatha Bauberger Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben am Dienstag den 11. Juli d. Js. Vormittags 9 Uhr um so gewisser hierorts anzumelden und nachzuweisen, als außerdem ohne Rücksicht hierauf zur Massavertheilung geschritten werden wird.

Babenhausen, den 1. Juni 1843.

Fürstlich Fugger'sches Herrschaftsgericht.

Wehringer, Herrschaftsrichter.

366.) praes. $\frac{4}{6}$ 43.

Amortisations-Edikt.

Auf Ansuchen des Joseph Schmidt, k. b. Zollaufseher in Waldsassen werden die Inhaber nachbezeichneter verloren gegangener Urkunden, welche einen Theil des Heirathskautions-Kapitals des genannten Joseph Schmidt bilden, aufgefordert, solche binnen drei Monaten a dato dahier zu produciren, widrigenfalls dieselben für kraftlos erklärt werden würden, und zwar: 1) ein Schuld- und Hypothekenbrief, beim kgl. Landgerichte Günzburg ddo. 6. Juli 1839 von Xaver Kammerlander, Buchbinder von Günzburg à 300 fl. auf Obigen ausgestellt, und 2) ein ähnlicher Schuld- und Hypothekenbrief beim kgl. Landgericht Günzburg ddo. 26. September 1839 von Faustin Maierhofer, Gold- und Silberarbeiter von Günzburg zu 200 fl. auf Obigen ausgestellt.

Günzburg, den 25. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wurzer, Landrichter.

367.) praes. 4/8 43.

Öffentlicher Verkauf.

Nachdem wegen des am 23. März v. Js. erfolgten Todes des Ulrich Meitinger von Asbach für das am 1. Juli 1841 von diesem öffentlich ersteigerte und ihm rechtskräftig adjudicirte Simon und Maria Hosemann'sche Söldanwesen daselbst die Kaufschillingserlage wegen eingelegter Protestation seiner Ehefrau nicht erfolgte, so wird dieses im Donauwörther Wochenblatt Stück 23 vom 5. Juni 1841 und im Kreis-Intelligenzblatte Beilage Nr. 24 Art. 349 vom 12. Juni deff. Js. beschriebene Hosemann'sche nun Ulrich Meitinger'sche Söldanwesen auf neuerlichen Antrag eines Hypothekargläubigers, der sich seine Regreßansprüche an die Ulrich Meitinger'sche Rücklassenschaft ausdrücklich vorbehalten hat, neuerlich zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Hiezu hat man Termin auf Dienstag den 27. Juni l. Js. von Vormittags 9 bis Schlag 11 Uhr im Wirthshause zu Asbach angesetzt, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich die dem Gerichte unbekannten Käufer über Vermögen und guten Leumund auszuweisen haben.

Donauwörth, am 18. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

368.) praes. 7/8 43.

Curatelstellung.

Der Bauer Johann Georg Wassermann und dessen Ehefrau Anna Maria von den Woringer Einöden, d. G., haben sich freiwillig der Curatel unterworfen, und wurden als Curatoren die beiden Bauern Peter Pfalzer und Ulrich Kaiser von Woringen aufgestellt, was mit dem Bemerken veröffentlicht wird, daß jedes mit den genannten Eheleuten zu ihrem Nachtheil ohne Vorwissen und Zustimmung der Curatoren abgeschlossene Rechtsgeschäft nichtig ist.

Grönenbach, den 23. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS der K. STAATS-PAPIERE.

Den 6. Juni 1843.	Pap.	Geld.	Den 8. Juni 1843.	Pap.	Geld.
Obligationen à $3^1/_2$ % prompt	$101^5/_8$	$101^3/_8$	*Obligationen à $3^1/_2$ % prompt*	$101^3/_4$	$101^1/_2$
Bank-Aktien . . Div. I. Sem.	668		*Bank-Aktien . . Div. I. Sem.*	668	665

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 17ten Juni 1843. Nr. 24.

Bekanntmachungen der Behörden.

369 c.) praes. 7/6 43.

Gant-Edikt.

Nachdem sich Michael Hörburger, s. g. Schmalzmichel, von Adelharz, der Landgemeinde St. Lorenz, zahlungsunfähig erklärt und freiwillig dem Gantverfahren unterworfen hat, so werden nachstehende Ediktstage bekannt gemacht: 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Montag den 3. July; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Donnerstag den 3. August und 3.) zur Schlußverhandlung auf Montag den 4. September l. Js., jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die am 1. Ediktstage Ausbleibenden den Verlurst der Forderung, die an den übrigen Ediktstagen nicht Erscheinenden aber, den Verlurst der betreffenden Handlung zu gewärtigen haben.

Uebrigens werden alle diejenigen, welche aus dem Vermögen des Michael Hörburger Etwas in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes vorbehaltlich ihrer Rechte dem Gerichte zu übergeben.

Die auf Montag den 26. Juni ausgeschriebene Versteigerung des Anwesens des Michael Hörburger zu Adelharz wird nunmehr nach §. 98 und 101 des Gesetzes vom Jahre 1837 vorgenommen, und zugleich die noch ganz wenige vorhandene Haus- und Baumannsfahrniß gegen baare Bezahlung versteigert.

Am Donnerstag den 22. Juni Nachmittags 2 Uhr wird das weitere dem Gantirer Michael Hörburger angehörige Söldanwesen zu Bränden, der Landgemeinde Memhölz, auf dieser Einöde selbst nach den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen versteigert, und vorläufig nur bekannt gemacht, daß sich fremde dieß Gerichts unbekannte Käufer sogleich vor der Versteigerung mit amtlichen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen auszuweisen haben.

Kempten, am 25. May 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

---

370. c.) praes. 3/5 43.

Erledigung der Thierarzt-Stelle im Landgerichts-Bezirke Garmisch.

In dem einen Distrikte des hiesigen Gerichtssprengels ist die Stelle eines Thierarztes erlediget.

Dieser Distrikt umfaßt die drei Märkte Garmisch, Partenkirchen und Mittenwald und sechs Landgemeinden.

Da die Viehzucht in denselben einer der vorzüglichsten Erwerbszweige ist, so ist eine nicht unbedeutende Praxis in Aussicht gestellt.

Als Nebenbezüge werden ein jährlicher Sustentations-Beitrag von 60 fl. und die Gebühren aus den jährlichen Hundevisitationen zugesichert.

Bewerber, welche sich um diese Stelle zu melden gedenken, haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen innerhalb acht Wochen hierorts einzureichen.

Garmisch, den 29. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Alliosi, Landrichter.

371.) praes. $\frac{9}{6}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag der Gläubiger des Realitäten-Besitzers und Lottocollecteurs Max Joseph Weh von Kirchdorf, nunmehr zu Türkheim, wird dessen Realitäten-Besitz nach §. 64 und 69 des Hypotheken-Gesetzes und §. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu auf Donnerstag den 27. Juli d. Js. früh 9 Uhr Tagfahrt auf dem Theresienberge bei Kirchdorf anberaumt.

Die Anwesenstheile werden in doppelter Art zur Versteigerung gebracht, nemlich: a) vorerst diejenigen Realitäten zusammen, für welche ein eigenes Hypothekenfolium besteht, und dann b) das gesammte Anwesen des Gemeinschuldners zusammen.

Der Zuschlag hängt von der Genehmigung der Gläubiger ab, und wird ertheilt werden, je nachdem auf die eine oder die andere Weise ein höherer Erlös erzielt wird. Das Anwesen hat folgende Bestandtheile:

I. In der Steuergemeinde Kirchdorf.

1) Wohn- und Wirthschaftsgebäude mit massiven Umfassungswänden und Ziegeldach und Backofen, mit laufendem Wasser in der Küche und bei dem Backofen, hiezu Hofraum, geschätzt auf 5800 fl.;

2) Oekonomiestadel mit massiven Umfassungswänden und Ziegeldach, vor demselben laufendes Brunnenwasser, geschätzt auf 5500 fl.;

3) Schafstallung in 2 Abtheilungen von Holz mit Ziegeldach, geschätzt auf 250 fl.

4) Waschküche mit Metz und Brennhaus mit massiven Umfassungswänden und Ziegeldach; in der Waschküche laufendes Wasser, geschätzt auf 300 fl.;

5) radizirte Taferngerechtsame, womit bisher die persönliche Branntweiner-Concession ausgeübt wurde, geschätzt auf 1800 fl.;

6) 30 Dez. Garten, Pl.-Nr. 1b, Bon.-Kl. 15, mit Sommerhäuschen von Holz mit Ziegelplattendach, dann Kegelbahnhütte, geschätzt auf 160 fl.;

7) 1 Tgw. 14 Dez. Schindgassentheil zu $\frac{1}{3}$ mit schwachen Fichten bestockt, $\frac{2}{3}$ Grasplatz, Pl.-Nr. 1285$\frac{1}{3}$, Bon.-Kl. 4, ludeigen;

8) 6 Tagw. 59 Dez. Baum- und Grasgarten an der Straß, Pl.-Nr. 1261b, Bon.-Kl. 6 und 4 Tgw. 65 Dez. Acker an der Straß, Pl.-Nr. 1261a, Bon.-Kl. 7, beide Grundstücke geschätzt auf 2200 fl., dem kgl. Rentamte Mindelheim erbrechtsweise grundbar mit An- und Abstand, 21 kr. 2 hl. Grundzins;

9) 2 Tagw. 37 Dez. Unterbachacker, Pl.-Nr. 335, Bon.-Kl. 8, geschätzt auf 85 fl.;

10) 1 Tgw. 24 Dez. oberer Triebacker, Pl.-Nr. 578, Bon.-Kl. 7, geschätzt auf 20 fl.;

11) 1 Tgw. 4 Dez. unterer Zwischenwegacker, Pl.-Nr. 699, Bon.-Kl. 8, geschätzt auf 20 fl.;

12) 2 Tgw. 65 Dez. oberer Bachacker, Pl.-Nr. 752, Bon.-Kl. 14, geschätzt auf 255 fl.;

13) 1 Tgw. 25 Dez. Schreinerhausen-Acker, Pl.-Nr. 825, Bon.-Kl. 9, geschätzt auf 200 fl.;

14) 1 Tgw. 75 Dez. Leitenholdenacker, Pl.-Nr. 835, Bon.-Kl. 9, geschätzt auf 300 fl.;

15) 2 Tgw. 79 Dez. $\frac{1}{2}$ Jauchert im Weihermaad,

(Wiese) Pl.=Nr. 1243½, Bon.=Kl. 6, geschätzt auf 330 fl.;

16) 12 Tgw. 4 Dez. Hößelwangwiese, Pl.=Nr. 1303, Bon.=Kl. 4, geschätzt auf 330 fl.;

Die von 9 — 16 inclusive aufgeführten Grundstücke sind erbrechtsweise grundbar zum k. Rentamte Mindelheim, zahlen dahin 1 fl. 2 kr. ord. Scharwerkgeld, dann an Gilt 5 Metzen 2 Vlg. ¾ Sechz. Veesen, dann 1 Schfl. 5 Metzen und 2½ Sechz. Haber, dann zur Pfarrkirche Kirchdorf jährliche 15 kr. 5 hl. Kirchbrodgeld, und dem Meßner daselbst 46 kr. 7 hl. jährliches Läutgarbengeld.

17) 1 Tagw. 83 Dez. Kiesgrubacker, Pl.=Nr. 819, Bon.=Kl. 10, erbrechtsweise grundbar zum kgl. Rentamte Mindelheim, zahlt dahin 15 kr. ordin. Scharwerkgeld, dann an Gilt 3 Metz. 2 Sechz. Veesen und 3 Metz. 2 Sechz. Haber, geschätzt auf 280 fl.;

18) 7 Tgw. 50 Dez. Weihermaad=Wiese, Pl.=Nr. 1245, Bon.=Kl. 6 und 55 Dezim. Oedung am Weihermaad, Pl.=Nr. 1242, Bon.=Kl. 2, zusammen geschätzt auf 750 fl., erbrechtsweise grundbar zum k. Rentamt Mindelheim mit Auf= und Abfahrt und 3 fl. 44 kr. 2 hl. Grundzins;

19) 22 Dez. Acker am untern Eichelgarten, Pl.=Nr. 1265a, Bon.=Kl. 7;

20) 3 Tgw. 15 Dez. Eichelgartenmaad=Wiese, Pl.=Nr. 1265b, Bon.=Kl. 7, beide Grundstücke erbrechtsweise grundbar zum k. Rentamte Mindelheim mit An= und Abstand;

21) 56 Dez. Eichelgarten=Acker Pl.=Nr. 1265½a, Bon.=Kl. 7 und

22) 3 Tagw. 30 Dez. Eichelgarten=Wiese Pl.=Nr. 1265½b; die beiden letzten Grundstücke sind freieigen.

Die von 18 — 22 inclusive aufgeführten Grundstücke sind zusammen geschätzt auf 1575 fl.;

23) 1 Tgw. 16 Dez. Hartacker, Pl.=Nr. 414, Bon.=Kl. 4, geschätzt auf 20 fl.; erbrechtsweise grundbar zum k. Rentamte Mindelheim mit 5% Abstand und zur Pfarrkirche Kirchdorf mit 5% Anstand. Gibt zum k. Rentamte Mindelheim 5 kr. ordin. Scharwerkgeld und hat Wechselgilt zur Pfarrkirche Kirchdorf in Wintrigen mit 1 Metzen 3¾ Sechsz. Veesen, in Sommerigen mit 1 Metz. 3¾ Sechz. Haber;

24) 1 Tagw. 47 Dezim. Zwischenwegacker im Oberhardtfeld, Pl.=Nr. 696, Bon.=Kl. 8, geschätzt auf 27 fl.;

25) 89 Dez. Acker am Kaufbeurer=Weg, Pl.=Nr. 776, Bon.=Kl. 12, geschätzt auf 30 fl.; beide letztgenannten Grundstücke eigen, geben 15 kr. ordin. Scharwerkgeld zum kgl. Rentamte Mindelheim;

26) 4 Tagw. 14 Dezim. Schnatteresholz Pl.=Nr. 1171, Bon.=Kl. 3, zu ¼ abgetrieben, zu etwa drei Viertheil mit halbwüchtigen Fichten nicht sehr stark bestockt, freieigen, geschätzt auf 613 fl.

II. In der Steuergemeinde Dorschhausen.

27) 2 Tgw. 38 Dez. Neubruchacker im Wildbühlermaad Pl.=Nr. 471a, Bon.=Kl. 5, geschätzt auf 235 fl.;

28) 9 Tagw. 59 Dez. Magerholz und Wildbühlermaad, (einmähdige Wiese) Pl.=Nr. 471b, Bon.=Kl. 6, geschätzt auf 770 fl., erbrechtsweise grundbar zum k. Rentamte Mindelheim mit An= und Abstand, Grundzins 55 kr. 2 hl.;

29) 2 Tgw. 25 Dez. Eichetacker, Pl.=Nr. 448a, Bon.=Kl. 6 und

30) 26 Dez. Eichetwiese, Pl.=Nr. 448b, Bon.=Kl. 2, beide Grundstücke geschätzt auf 260 fl., sind eigen, geben 10 kr. als ordin. Scharwerkgeld zum k. Rentamte Mindelheim;

31) 1 Tagw. 70 Dezim. Schlauhermaad, Pl.=Nr. 214½, Bon.=Kl. 5 und

32) 4 Tagw. 28 Dezim. das Schlauhermaad, (einmähdig) Pl.=Nr. 214, Bon.=Kl. 5, freieigen, zusammen geschätzt auf 415 fl.

Die Grundsteuerkataster sind dahier einzusehen, und werden am Versteigerungstage den Steigerern zur Einsicht vorgelegt; aus ihnen sind die Zehent- und übrigen Verhältnisse zu ersehen. Bemerkt wird, daß

a) die Grundstücke des Gemeinschuldners dermalen in Pacht sich befinden, welcher nach vorliegendem Uebereinkommen bis 1. October d. Js. gehalten werden muß, weßhalb die betreffenden Käufer auch erst mit 1. October d. Js. in die Benützung der Kaufsobjecte eintreten können;

b) werden sämmtliche auf den Realitäten ruhenden Lasten und Abgaben bis 1. October d. Js. von der Gantmasse getragen;

c) ein Drittheil des Kaufschillings ist in der nach §. 105 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 vorgeschriebenen Zeit, die übrigen zwei Drittheile innerhalb einem halben Jahre von dem Tage der Zustellung des Zuschlagdecretes unter Darauflegung von 4% Zinsen zu bezahlen.

Weitere Versteigerungsbedingungen werden von der Versteigerungs-Commission am Versteigerungstage bekannt gemacht.

Dem Gerichte nicht bekannte Steigerungslustige haben sich über Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen, widrigenfalls sie nicht zur Steigerung gelassen werden.

Mindelheim, den 24. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

372.) praes. 1/6 43.

Edictalladung.

Mathias Singer, Söldnerssohn von Rieden, wurde im Jahre 1807 in dem frühern 11. kgl. Linien-Infanterie-Regimente eingereiht, und ist seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Auf den Antrag seiner Verwandten wird derselbe oder seine allenfallsige Descendenz aufgefordert, binnen 6 Monaten von seinem Leben und Aufenthalte Nachricht zu geben, widrigenfalls er für todt erklärt, und das Vermögen seinen Verwandten nach dem Gesetze der Erbfolge werde ausgeantwortet werden.

Kaufbeuren, den 1. Juni 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

373.) praes. 1/6 43.

Prioritäts-Erkenntniß.

In Sachen den Concurs der Gläubiger des Metzgers Firmus Müller von Oberhausen gegen seine Activmasse, Liquidität und Priorität der Forderungen betreffend, ist heute das erlassene Lokations- und Präclussions-Erkenntniß an die Gerichtstafel affigirt worden, was zur Kenntnißnahme der Interessenten dient.

Göggingen, den 2. Juni 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

374.) praes. 3/6 43.

Diebstahl.

Am Freitag den 2. Juni d. Mts. wahrscheinlich Abends um 9 Uhr wurden dem Dienstknecht Joseph Uebele auf dem Theresienberge bei Kirchdorf mittelst Einbruches folgende Gegenstände entwendet:

1) Fünfzig bis zwei und fünfzig Gulden an Geld in einem alten schmutzigen schafledernen Zugbeutel, das Geld bestand aus Vierundzwanzigern, dann um 2 — 3 Gulden aus Sechsern und Groschen, das Uebrige aus neuen Guldenstücken.

2) Zwölf bis dreizehn neue Sechser in einem Papiere.

3) Zwei silberne Uhrketten, kleingliedrig, oben mit 3 unten mit 4 Kettchen, woran ein Siebenzehner und ein Fünfzehner hängen. An einer Kette war ein silbernes Rößlein, an der andern ein silbernes Posthörnchen.

Beide Ketten sind gewerthet auf 9 — 10 fl.

4) Eine silberne Tabackpfeifenkette nach Art der Panzerketten, kleingliedrig doppelt, ungefähr einen bayerischen Schuh lang, werth 1 fl. 12 kr. bis 1 fl. 24 kr.

5) Eine gutgoldene neue Hutschnur mit zwei goldenen Quästchen, werth 5 fl.

6) Eine Hutschnur von gelbem Lyonerdraht mit Quästchen von demselben Stoffe, noch neu 48 kr. werth.

7) Ein Rosenkranz von hellblauen Glasperlen, die Vaterunser haben Silberplättchen, an ihm befindet sich ein Glauben von Silber und ein silbernes Kreuz, werth 1 fl. 48 kr.

8) Ein Rosenkranz von gelbbraunen Holzperlen. Die Vaterunser haben silberne Plättchen; der Glauben ist von Silber, an dem Rosenkranze befindet sich das sogenannnte bittere Leiden in Silber, werth 2 fl.

9) Ein sogenanntes holländisches rothwollenes Gilet mit 18 guten Silberknöpfen, noch ganz neu, werth 6 fl. 30 kr.

10) Ein blau manchesterner Spenser mit 18 Sechser-Knöpfen, noch ganz gut, 4 fl. werth.

11) Ein gelbseidenes viereckiges Halstuch ohne Franzen mit roth und gelben Blümchen, noch ganz neu, 1 fl. 48 kr. werth.

Etwaige Wissenschaft über die That und die Thäter ist dem unterfertigten Untersuchungs-Gerichte unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

Mindelheim, den 7. Juni 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

375.) praes. $\frac{11}{3}$ 45.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Hutmachers Johann Brutscher zu Immenstadt im Wege der Hülfsvollstreckung an den Meistbietenden verkauft und hiezu Termin auf Donnerstag den 3. August l. J. Morgens 9 Uhr in der diesseitigen Gerichts-Kanzlei angesetzt.

Dieses Anwesen besteht aus: I. dem Wohngebäude Nr. 74a. Dasselbe ist theils massiv, theils in Riegel gemauert, und mit Ziegelplatten gedeckt und enthält: a) einem geräumigen Keller, b) zu ebener Erde einen Wagen- und Holzschopf, die Werkstätte, den Boden und ein Gewölb, c) im ersten Stockwerk den Gang, die Küche, zwei heitzbare und ein nicht heitzbares Zimmer und einen großen Raum zu einer Heulege und dgl., d) im zweiten Stockwerk, den Gang, ein heitzbares und zwei nicht heitzbare Zimmer, eine Kammer und einen großen Raum zu einer Heulege oder dgl., e) unter dem Dach, Raum zu 3 Böden. II. Dem Stall und Stadel, größtentheils von Holz gebaut. Derselbe enthält zwei geräumige Ställe und ober diesen den Raum zur Heulege. III. Dem Hofraum mit laufendem Brunnen. IV. Dem Gemüsgarten Pl.-Nr. 273 zu 3 Dezim. in der 20. Bon.-Kl. V. Dem Gemeinderecht, bestehend aus einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen und dem zur Nutznießung überlassenen Theil Nr. 79 auf dem Kalvarienberg.

Auf den Gebäuden und dem Hofraum haften 20 kr. Wachtgeld zur Stadt, und 12 kr. dem Meßner, auf dem Garten 2 Sechsz. Kornbodenzins zum k. Rentamt.

Das Wohngebäude ist im mittelmäßigen, der Stall und Stadel im schlechten baulichen Zustande. Das ganze Anwesen wurde taxirt auf 2316 fl. 40 kr.

Der Zuschlag geschieht nach § 92 des Gesetzes vom 17. Nov. 1837.

Immenstadt, den 30. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

376.) praes. $\frac{1}{6}$ 43.

Güter-Verkauf.

Auf eigenen Antrag des Joseph Schmid, Müllers vor der Rottachmühle werden dessen beide Güter, nemlich das Mühlgut auf der Rottach und das Oeconomiegut zu Wolfis Montag den 26. d. Mts. von Morgens 8 Uhr an auf der Rottachmühle theilweise oder im Ganzen öffentlich versteigert.

Diese beiden Güter, worauf 20 Kühe im Sommer und Winter gehalten werden können, bestehen:

A. In dem Mühlgute in Haus und Nebengebäude mit 5 Mahlgängen, 1 Stampfgang, 1 Schneidgang, neuerbautem Brennhause und Kohlhause, auch zu Fabrik-Unternehmen brauchbar mit 10 Tgw. 37 Dez. Aecker und Gärten, 15 Tgw. 16 Dez. Wiesen, 6 Tgw. 49 Dez. Weiden, 16 Tgw. 60 Dez. Waldungen, 52 Tgw. Oedungen mit Torfstichrecht.

B. In dem Gute zu Wolfis als neuerbautem Wohnhaus mit Nebengebäude und Hofraum mit 7 Tagw. 68 Dez. Aecker und Gärten, 2 Tagw. 61 Dez. Wiesen, 4 Tgw. 90 Dez. Weiden und 1 Tgw. 31 Dez. Waldungen.

Die Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gemacht, und werden Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Dem Gerichte Unbekannte haben sich über Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Sonthofen, den 2. Juni 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Thalhauser, Landrichter.

377.) praes. $\frac{1}{6}$ 43.

Todes-Erklärung.

Der vermißte Soldat, Johann Jakob Schmid, bei dem ehemaligen kgl. 2ten Jäger-Bataillon, von hier, oder dessen eheliche Descendenz hat sich auf die Edictalladung vom 7ten Februar 1841 nicht gemeldet, demnach wird derselbe als todt erklärt, und sein Vermögen seinem Vater Daniel Schmid ohne Caution ausgeantwortet.

Kaufbeuern, den 4. Juni 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

378.) praes. $\frac{12}{6}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

In der Gant des Leerhäuslers Joseph Faltenmeyer von Burgmagerbein wird dessen Besitzthum, bestehend in einem Wohnhause Hs.-Nr. 19. mit angebautem Stadel und kleinem Garten, 3 Tagw. 54 Dezim. Acker im untern Riedfeld, 1 Tagw. 39 Dezim. die Riedwiese, ½ M. Acker im Hartfelde, 69 Dez. Acker auf dem Hogen in diesseitiger Gerichtskanzlei Montag den 3. Juli l. Js. Vormittags 10 Uhr öffentlich verkauft, und Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Bissingen, den 9. Juni 1843.

Fürstliches Herrschaftsgericht.

v. Ellenrieder, Herrschaftsrichter.

379.) praes. $\frac{12}{6}$ 43.

Gant-Edict.

Joseph Faltenmayer, Lehrhäusler von Burgmagerbein hat sich als zahlungsunfähig erklärt, und dem Gantverfahren unterworfen.

Es wird daher der Universalkonkurs über das Besitzthum des Gemeinschuldners ausgeschrieben, und die gesetzlichen Ediktstage folgendermassen festgesetzt: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Montag den 3. Juli 1843, 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Freitag den 4. August 1843, 3) zum Schluß-Verfahren und zwar für die Replik auf Donnerstag den 7. September 1843, und für die Duplik auf Freitag den 22. September 1843, jedesmal Morgens 9 Uhr.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger werden hiezu eingeladen, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung mit der Forderung von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Tagen die Ausschließung mit der jedesmaligen Handlung zur Folge habe.

Diejenigen, welche von dem Vermögen des Gantirers etwas in Handen haben, werden bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Der Hypothekenschuldenstand ist mit den bevorzugten Zinsen auf 1220 fl. angegeben, das Gesammtvermögen aber auf 867 fl. eingewerthet.

Wissingen, den 9. Juni 1843.

Fürstlich Oettingen-Wallersteinisches Herrschaftsgericht.

v. Elsenrieder, Herrschaftsrichter.

380.) praes. 13/6 43.

Die Erledigung der Thierarzt-Stelle für den Landgerichts-Bezirk Buchloe.

Für den Landgerichts-Bezirk Buchloe ist die Stelle eines Thierarztes erlediget. Der im allgemeinen wohlhabende Gerichts-Bezirk umfaßt 29 Gemeinden mit 4 Märkten, 19 Pfarr- 9 Kirchdörfern, und 20 Einöden, und da die Rindvieh- und Schafzucht in demselben einen der vorzüglichsten Erwerbs-Zweige bildet, ausserdem bei den bedeutenden Oeconomien eine große Anzahl Pferde gehalten wird, so ist eine bedeutende Praxis um so mehr in Aussicht gestellt, als dem einzig im Gerichtsbezirke vorhandenen Thierarzte alle vorfallenden thierärztlichen Funktionen zukommen.

Bewerber, welche sich um diese Stelle zu melden gedenken, haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen innerhalb sechs Wochen hierorts einzureichen.

Buchloe, den 10. Juni 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Kruger, Landrichter.

---

381 a.) praes. 14/6 43.

Ediktalladung.

Andreas Löschberger, Bauer und Sägmühlbesitzer von Nesselwang, hat sich wegen Ueberschuldung freiwillig dem Concursverfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nämlich: a.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Montag den 31. Juli d. Js.; b.) zur Vorbringung der Einreden der angebrachten Forderungen auf Mitt-

woch den 30. August d. Js.; c.) zu den Schlußverhandlungen und zwar: α) zur Anbringung der Gegenreden auf Donnerstag den 14. September, β) für die Schlußreden auf Freitag den 29. September, jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Conkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit der an denselben vorzunehmenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Bekannt wird gegeben, daß die Hypothekforderungen 4967 fl. 7½ kr. und die gerichtsbekannten Currentfoderungen circa 1400 fl. betragen, dagegen das Gesammtvermögen des Schuldners nach der jüngsten Schätzung vom 22. Mai d. Js. nur circa 4603 fl. betragen.

Bezüglich der Verwaltung der Conkursmasse hat man einstweilen von Amtswegen die geeignete Vorkehrung getroffen.

Füssen, am 29. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 8. Juni 1843.	Pap.	Geld.	Den 12. Juni 1843.	Pap.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	101¾	101½	*Obligationen à 3½ % prompt*	101¾	101½
Bank-Aktien . . Div. I. Sem.	668	665	*Bank-Aktien . . Div. I. Sem.*	668	665

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 1ten Juli 1843. Nr. 26.

Bekanntmachungen der Behörden.

389 c.) praes. $\frac{1^4}{6}$ 43.

Ediktalladung.

Andreas Löschberger, Bauer und Sägmühlbesitzer von Nesselwang, hat sich wegen Ueberschuldung freiwillig dem Concursverfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nämlich: a.) zur Anmeldung der Foderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Montag den 31. Juli d. Js.; b.) zur Vorbringung der Einreden der angebrachten Forderungen auf Mittwoch den 30. August d. Js.; c.) zu den Schlußverhandlungen und zwar: α) zur Anbringung der Gegenreden auf Donnerstag den 14. September, β) für die Schlußreden auf Freitag den 29. September, jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit der an denselben vorzunehmenden Handlung zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Bekannt wird gegeben, daß die Hypothekforderungen 4967 fl. 7½ kr. und die gerichtsbekannten Currentfoderungen circa 1400 fl. betragen, dagegen das Gesammtvermögen des Schuldners nach der jüngsten Schätzung vom 22. Mai d. Js. nur circa 4603 fl. betragen.

Bezüglich der Verwaltung der Konkursmasse hat man einstweilen von Amtswegen die geeignete Vorkehrung getroffen.

Füssen, am 29. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

390.) praes. $\frac{2^1}{6}$ 43.

Vorladung.

Der Taglöhnerssohn Joseph Andreas Fischer von hier, Soldat im k. 7ten Linien-Infanterie-Regimente ist mit demselben im Jahre 1809 ausmarschirt, und wird seit dieser Zeit vermißt.

Auf Antrag seiner nächsten Intestaterben wird daher Joseph Andreas Fischer oder seine Descendenz aufgefordert, sich innerhalb eines halben Jahres und längstens bis zum 30. Dezember 1843 in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu melden, und sein Vermögen, welches nach der letzten Rechnung des Vormünders vom 28. v. M. 184 fl. 44½ kr. beträgt, in Empfang zu nehmen, ausserdem er für todt erklärt, und dieses

Vermögen seinen Verwandten gegen Kaution hinausgegeben werden wird.

Neuburg, den 9. Juni 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

391.) praes. $^{23}_{6}$ 43.

Die Wiederbesetzung des Frühmeß-Benefiziums zu Bühl betreffend.

In Bezug auf die Ausschreibung über das erledigte Benefizium zu Bühl, k. Landgerichts Günzburg, im Kreis-Intelligenz-Blatt Stück 17 vom 29. April d. J. wird nachträglich angeführt, daß das hierin eingeschaltete Bau-Reluitions-Kapital von 200 fl. abbezahlt worden sey.

Bewerber um dieses Benefizium haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen 4 Wochem dem Unterzeichneten zur Einbeförderung an den Freiherrn von Osterberg zu übergeben.

Günzburg, den 19. Juni 1843.

Freiherrlich von Osterberg'sche Rentein-Verwaltung.

Weithmann, Verwalter.

392.) praes. $^{23}_{6}$ 43.

Prioritäts-Erkenntniß.

In der Gant des Joseph Steppich von Eisenbrechtshofen wurde unterm Heutigen das gefaßte Prioritäts-Erkenntniß an Verkündigungsstatt an die Gerichtstafel angeheftet, was hiemit bekannt gemacht wird.

Wertingen, den 10. Juni 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hermann, Landrichter.

393. a.) praes. $^{23}_{6}$ 43.

Edictalladung.

Georg Hößle, Landschaftskassiers-Sohn von Kempten, hat als Korporal des 15. k. bayr. Linien-Infanterie-Regiments den ersten französischen Feldzug mitgemacht, und wird seit dem 7. Februar 1814 vermißt. Da nun verschiedene seiner Verwandten um Ausfolglassung seines nach der letzt geprüften Rechnung in 4200 fl. bestehendes Vermögens gebeten haben, so ergeht an den Abwesenden oder dessen allenfallsige Leibeserben hiemit die Aufforderung, sich binnen 6 Monaten vom Heutigen zur Uebernahme dieses Vermögens um so gewisser hier zu melden, als ausserdem der Abwesende für verschollen erklärt, und sein Vermögen an die aufgetretenen nächsten Verwandten desselben den Statutar-Rechten gemäß hinausgegeben werden wird.

Kempten, den 14. Juni 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Bukingham.

Rist.

394.) praes. $^{23}_{6}$ 43.

Urkunden-Amortisation.

Eine Schuld-Urkunde resp. Kaufvertrag des Joseph Kohn junior von Babenhausen für Joseph Horber von Griesbach über 400 fl. ddo. 28. Novbr. 1840 ist zu Verlust gegangen.

Der unbekannte Inhaber dieser Urkunde wird daher aufgefordert, seine allenfallsigen Ansprüche an dieselbe um so gewisser innerhalb 6 Monaten a dato hierorts geltend zu machen, als ausserdem die Urkunde für kraftlos erklärt würde.

Babenhausen, den 19. Juni 1843.

Fürstl. Fugger'sches Herrschaftsgericht.

Behringer, Herrschaftsrichter.

395.) praes. $^{23}_{8}$ 43.

Verlassenschaft.

Wer aus was immer für einem Titel an die Verlassenschafts-Masse der dahier verstorbenen Franz Strobl'schen Kreutzwirths-Eheleute eine Forderung zu machen hat, hat dieselbe binnen 30 Tage von heute hierorts zu liquidiren, außerdessen bei der Erbschafts-Auseinandersetzung hierauf keine Rücksicht genommen wird.

Zusmarshausen, den 14. Juni 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sandermann, Landrichter.

396.) praes. $^{23}_{8}$ 43.

Steckbrief.

Am Freitag den 16. d. Mts. früh zwischen 7½ bis 11 Uhr wurde in das Haus des Zimmermanns Lorenz Spitzer zu Steppach eingebrochen und an seinen zwei großjährigen Kindern Joseph und Johanna Spitzer folgender Diebstahl verübt:

a) dem Joseph Spitzer wurden entwendet: 1) ein Mantel von dunkelblauem Tuche mittlerer Qualität, fast ganz neu, er hat einen langen, fast dem Mantel gleich kommenden Kragen, der Halskragen ist von gleichem Tuche und liegend, vorn an demselben befindet sich ein gelbes Mantelschloß mit Kettchen und am erstern ist der Hacken mit zwei Niednägeln befestiget. Der Mantel ist ohne Aermel und Knöpfe, das Unterfutter von Sarsinet, werth 30 fl., 2) ein Rock von dunkelblauem, ziemlich feinem Tuche, fast neu, derselbe geht über die Knie herab, hat einen liegenden Kragen von gleichem Tuche, 2 Reihen mit Seiden überzogene Knöpfe, und ist vorn herab, sowie hinten und an den Aermeln mit feinen schwarzen Schnüren eingefaßt, das Unterfutter ist von Sarsinet, werth 18 fl., 3) ein ganz aus Perlen gestrikter Geldbeutel von ovaler Form mit dunkelblauem Grunde und gelbem Metallschloß, dann inwendig mit Leder gefüttert, außen ist er schon etwas aufgefaselt, werth 30 kr., 4) an Geld zwei Kronenthaler, worunter sich einer mit einem Schwerte befand.

b) Der Tochter Johanna wurde ihre silberne Panzerschnürkette, 3 bayr. Ellen lang, nebst silbernem Stift entwendet; die Kette hat länglichte und in einander geflochtene Geleiche, und der an einem Ende derselben befindlich gewesene Stift hat silberne Trauben, werth 22 fl.

Da der Dieb noch unbekannt ist, so stellt man an sämmtliche Justiz- und Polizei-Behörden das Ansinnen, sogleich zur Entdeckung desselben und zur Ausmittlung der gestohlenen Sachen Spähe zu verfügen, und sachdienliche Resultate anher mitzutheilen.

Göggingen, den 18. Juni 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

397.) praes. $^{23}_{8}$ 43.

Verlassenschaft.

Am 3. März l. Js. starb in Krailsheim der Fahrfuhrmann Joseph Leurel von Unterblaichen (der sich auch von Günzburg oder Reisensburg genannt haben mag).

Wer nun an seinen Rücklaß aus irgend einem Titel einen Anspruch zu machen hat, hat solchen inner 30 Tagen um so sicherer dahier anzumelden, als außerdem zur Vertheilung der Massa, welche nur mehr in 155 fl. 11 kr. besteht, (indem über den Mehrerlös aus den verkauften Verlassenschafts-Gegenständen ad 615 fl. 29 kr. vom k.

30 *

würtemberg'schen Oberamts-Gerichte Krailsheim schon verfügt wurde) und zwar an die bereits bekannten Gläubiger, deren Forderungen vorstehenden Massarest schon übersteigen, ohne weiters geschritten werden würde.

Krumbach, den 21. Juni 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Haller, Landrichter.

398.) praes. $\frac{24}{6}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Da sich auf das Söldanwesen des Söldners Karl Stutgart zu Langenerringen am ersten Verkaufstermine kein annehmbarer Käufer gefunden hat, so wird dasselbe, bestehend in: 1) in der s. g. Portssölde, bestehend in Wohnhaus, Stadel und Hofraum, dann Garten und dem Nutzantheil an dem s. g. Stiftstheil, 20 Dezim. haltend, 2) in den Gemeindetheilen, und zwar in dem äussern, mittleren und innern s. g. alten Krauttheil, dann den Gemeindstheilen zusammen 7 Tgw. haltend, 3) in dem Burschacker, bestehend in 3 Tagw. 92 Dezim. im Mittelunterfeld und hinterm Dorf, 4) in dem Leidenbauernhofs-Ausbruch, einem Garten 50 Dez. haltend, 5) in dem Lindenbauernhofs-Ausbruchacker im Mittelunterfeld und im Tauberthal, 5 Tgw. 72 Dez. haltend, 6) in dem Lindenbauernhofs-Ausbruch-Acker im Tauberthal, und an der Mark 2 Tgw. 63 Dez., 7) in dem Storkenbauernhofs-Ausbruche, bestehend in 6 Tgw. 9 Dezim., 8) in der Stiftungswiese an der unter Singold 18 Dez., 9) in dem eigenen Grund, bestehend in 1 Tgw. 51 Dez. Acker hinterm Dorf, und 10) in dem Feldbeckerhofs-Ausbruchacker im untern Mittelfeld, 2 Tgw. 28 Dezim. haltend, wiederholt zum Verkaufe ausgesetzt, und hiezu eine Tagsfahrt auf Montag den 17. Juli l. Js. Nachmittags 2 bis 5 Uhr im Orte Langenerringen anberaumt, wozu Kaufsliebhaber unter dem Anhange geladen werden, daß in diesem Termin der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen wird.

Die Schätzungs-Summe sämmtlicher Objekte besteht in 4605 fl. und die auf denselben ruhenden Lasten werden nebst den Kaufsbedingungen im Strichtermine eröffnet werden, während der Zuschlag selbst nach Maaßgabe der Prozeß-Gesetze erfolgen wird.

Schwabmünchen, den 20. Juni 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

399.) praes. $\frac{24}{6}$ 43.

Die Besetzung des thierärztlichen Distrikts Neu-Ulm.

Für den neu constituirten Landgerichts-Bezirk Neu-Ulm wird ein Thierarzt angestellt.

Er umfaßt 14 Gemeinden, und gewährt beiläufig folgende Emolumente: 1) Sustentations-Beitrag 30fl. 40 kr., Hundevisitations-Gebühr 40fl., Schaf-Visitations-Gebühr 55 fl. 32 kr., welche Summe sich aber nach Umständen namhaft steigern kann, 4) Fleischbeschau-Gebühren 10 fl., 5) die regulativmäßigen Diäten bei Seuchen u. s. w., in Summa 136 fl. 12 kr., 6) die Erträgnisse der Praxis, für welche die Verhältnisse günstig sein dürften.

Die Zahl der Pferde beläuft sich auf ungefähr 400.

Der Thierarzt hat seinen Sitz in Neu-Ulm, und die verordnungsmäßigen Obliegenheiten zu überwachen.

Zu Bewerbungen wird ein Termin von sechs Wochen a dato dieß vorgesetzt.

Neu-Ulm, den 20. Juni 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Kienast, Landrichter.

400.) praes. $\frac{25}{6}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag der Curatoren wird das den Egnerschen Geschwisterten, Johann, Maria und Magdalena zu Karlshuld gehörige Anwesen, bestehend aus Wohnhaus, Stadel, Stall und Hofraum Pl.-Nr. $457\frac{1}{37}$a; Kulturgründe, Wurzgarten Pl.-Nr. $457\frac{1}{37}$b; Hausacker Pl.-Nr. $457\frac{1}{37}$c; Hausödung Pl.-Nr. $457\frac{1}{37}$d, 51 Tgw. 96 Dez. haltend, eigen, zehent- und lastenfrei, gibt zum k. Rentamte jährlich von jedem Tagwerke 4 kr. Kanalbatzen, worauf die Verbindlichkeit ruht, den Egnerschen Geschwisterten an das Wohnhaus ein Austraghäuschen im Werthe zu 150 fl. zu bauen, und ½ Tgw. Grund abzutreten, dann jährlich 7 Schäffel Korn, 6 Schäffel Erdäpfel, 20 Pf. Schmalz, 12 Pf. Fleisch, ½ Ztr. Salz, 150 Eier, 5 Pf. Oel, und 6 Schütt Stroh und täglich 1½ Maaß Milch von Georgi bis Michaeli zu verabreichen, zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten und Termin zu diesem Zwecke auf Dienstag den 18. Juli l. Js. Nachmittags von 2 bis 4 Uhr im Wirthshause zu Karlshuld bezielt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß das Anwesen auf 1155 fl. geschätzt ist, der Hinschlag salva ratificatione curatorum zu erfolgen hat, daß ferner das Austragshäuschen nach dem Tode der bejahrten Egner'schen Geschwisterte Eigenthum des Käufers wird, und sich der Austrag je mit dem Tode eines derselben um ein Drittheil mindert.

Auswärtige und dem Gerichte unbekannte Personen haben sich durch gerichtliche Zeugnisse über hinreichendes Vermögen zu legitimiren.

Die näheren Kaufs-Bedingungen werden am Verkaufstermine bekannt gegeben werden.

Neuburg, den 20. Juny 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

401.) praes. $\frac{25}{6}$ 43.

Verschollenheits-Erklärung.

Anton Hillenmaier von Munzingen machte als Soldat bei dem k. bayr. 7. Infanterie-Regiment den Feldzug nach Rußland mit, und soll dem Vernehmen nach auf dem Rückzuge zu Dresden im Spitale gestorben sein.

Da derselbe nun seit 30 Jahren abwesend ist, ohne irgend eine Nachricht über sein Leben oder seinen Aufenthalt gegeben zu haben, und seine Geschwisterte auf Verabfolgung seines Vermögens dringen, so wird Anton Hillenmaier oder dessen etwaigen Descendenten hiemit aufgefordert, binnen drei Monaten a dato hierorts zur Empfangnahme ihres bisher unter Curatel verwalteten Vermögens zu erscheinen, widrigenfalls dieselben nach der fürstl. Wallersteinischen Sta-

tutar-Verordnung vom 15. Dez. 1756 den Geschwisterten des Anton Hillenmaier ohne Caution verabfolgt werden wird.

Wallerstein, den 19. Juni 1843.

Fürstlich Oettingen-Wallersteinisches Herrschaftsgericht.

v. Arctin, Herrschaftsrichter.

402.) praes. $^{25}/_{6}$ 43.

Versteigerung.

Am Montag den 10. Juli d. Js. Vormittags 9 Uhr und die folgenden Tage wird man den Rücklaß des verlebten Herrn Dekan und Pfarrers Johann Michael Bertele von Oberndorf, bestehend in Tischen, Sesseln, Sophas, Kästen, Betten, Leib- und Tischwasch, Bücher, Uhren, Bilder, Brettspielen, Kleidungsstücken, Tabacksdosen von Gold und Silber, Porzelain, Gläser, Küchengeschirr, Baumannsfahrnissen, einer Chaise, Getreidvorrath u. s. w. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigern, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Donauwörth, den 21. Juni 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

403.) praes. $^{25}/_{6}$ 43.

Edictal-Citation.

Auf dem Anwesen des Xaver Kolb von Kinberg, Gemeinde Scheidegg, stehen laut Obligation vom 20. Mai 1790 für den Franz Anton Lingg von Scheidegg 400 fl. verhypothezirt.

Dieser, sowie seine nächste Verwandtschaft ist aber schon längst gestorben, und die Obligation außergerichtlich an die Wittwe Franziska Reichart von Haus gekommen, welche aber ebenfalls gestorben ist, und die Obligation gegen Bezahlung dem Schuldner zurückgegeben hat.

Auf Antrag des Xaver Kolb werden nun nach Cap. V. §. 3. Cod. jud. alle jene, welche noch einen Anspruch an diese Obligation machen wollen aufgefordert, binnen 8 Wochen denselben anher geltend zu machen, widrigenfalls die Löschung erfolgen wird.

Weiler, den 31. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

404.) praes. $^{27}/_{6}$ 43.

Erledigte Stadtschreiber-Stelle.

Durch freie Resignation des hiesigen Stadtschreibers Leonhard Kremer wird beim unterfertigten Stadtmagistrate die Stadtschreiberstelle erledigt.

Mit dieser Stelle ist ein Geld-Gehalt von 500 fl. verbunden, sie ist aber widerruflich, und gewährt keinen Anspruch auf Pension.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche mit legalen Ausweisen über vorschriftsmässig erstandene Prüfung, dann vorzugsweise über bewährte Kenntnisse im Kommunal-

und Stiftungs-Rechnungswesen binnen 4 Wochen hierorts einzureichen.

Donauwörth, den 19. Juni 1843.

Stadtmagistrat.

Vallinger, Bürgermeister.

405.) praes. 28/6 43.

Vorladung.

Nachdem der Aufenthalt des vormaligen Gendarm Sebastian Sivi aus Türkheim nicht ermittelt werden konnte, wird das in seiner Streitsache mit der ledigen Theresia Fähnle von Kimratshofen wegen Vaterschaft und Kindes-Alimentation unter Einem gefällte Erkenntniß hiemit demselben dahin öffentlich bekannt gemacht, daß er

1) als Vater des von dieser Fähnle am 1. Oktober 1840 gebornen Kindes Johann Karl auszusprechen;

2) schuldig seie, bis zum erreichten 14. Lebensjahre desselben einen jährlichen Alimentationsbeitrag von 11 fl. zu leisten, und an die Klägerin 15 fl. Kindbettkosten zu bezahlen; dann daß er

3) die Kosten des Streites allein zu tragen habe, wobei der Klägerin und dem Kindes-Vormund für Ganggebühren 8 fl. genehmigt wurden.

Grönenbach, den 19. Juni 1833.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

406.) praes. 27/6 43.

Anwesens-Verkauf.

Simon Drexel und dessen Ehefrau Veronika, Bauersleute zu Tyrolerhof, haben den Entschluß gefaßt, ihr Anwesen unter gerichtlicher Leitung dem öffentlichen Verkaufe zu unterstellen.

Ihrem Gesuche stattgebend wird demnach das nachbeschriebene Anwesen durch eine Gerichts-Kommission am Montag den 17. Juli d. Js. Vormittags 9 — 12 Uhr an den Meistbietenden an Ort und Stelle öffentlich versteigert.

Dieses Anwesen enthält folgende Bestandtheile: A. Gebäude. Das Wohnhaus, Pferd- und Rindvieh-, dann Pferd- und Schafstallung mit Stadel unter Einem Dache ist ganz neu gebaut und mit Platten gedeckt, dasselbe enthält 2 Keller, eine Küche mit Speisekammer, Branntweinbrenn- und Backhaus, eine Metzge, 9 Zimmer, wovon 2 heitzbar sind. Der Hofraum, in welchem eine Wagenremisse sich befindet, enthält mit Einschluß des Hauses 87 Dezim. B. Aecker. An diesen reiht sich der Obstgarten mit einem Flächeninhalte von 2 Tgw. 53 Dez., das Hausäckerl Pl.-Nr. 1418a zu 80 Dez., der Hausacker hinterm Hof Pl.-Nr. 1419 zu 1 Tgw. 35 Dez., der Schluchtacker Pl.-Nr. 1420 zu 7 Tagw. 91 Dezim., der Kohl- und Blindacker zu 9 Tagw. 88 Dez., der Kohlbergacker Pl.-Nr. 1435 zu 4 Tgw. 74 Dezim., der Pfruleacker Pl.-Nr. 1440 zu 1 Tgw. 11 Dez., der Kiesgrubenacker Pl.-Nr. 1418c zu 70 Dez., der obere Holzbergacker Pl.-Nr. 1430c ½ und ⅓ zu 4 Tgw. 79 Dez. C. Wiesen. Der Anger Pl.-Nr. 1422c zu 2 Tgw. 14 Dez., das Schmidsmahd Pl.-Nr. 1422b zu 6 Tgw. 98 Dez., das Mittelmahd Pl.-Nr. 1422d zu 2 Tgw. 91 Dez., das untere Mahd Pl.-Nr. 1422e zu 4 Tgw. 2 Dez., die Schlucht Pl.-Nr. 1422f zu 2 Tagw.

98 Dezim. D. Waldung. Das Rauh- und Kohlenbergholz Pl.-Nr. 1430b zu 16 Tagw. 2 Dez. E. Rechte. Ein reales Schenkrecht.

Sämmtliche Realitäten wurden auf 12975 fl. geschätzt, die Grundstücke liegen, was schon aus den Planmaas zu entnehmen ist, nahe um das Haus herum, die Wiesen können bewässert und durch die Dungjauche auf dieselben geleitet werden.

Das ganze Jahr hindurch können 100 Stück Schafe, 20 Stück Rindvieh und 4 Pferde nebst übrigen entsprechenden Moventien gehalten werden.

Der Hof resp. das Wirthshaus hat eine sehr schöne Lage, in einem Umkreise von 2 Stunden liegen viele große Ortschaften, unter denen sich 3 Märkte befinden.

Bei demselben kreuzen sich vier Wege.

Dieser Hof war der Lieblings-Unterhaltungsplatz, und gewährt einem thätigen Besitzer eine dem Kaufswerthe entsprechende sichere Rente.

Das Besitzthum ist reluirtes Eigenthum, zum kgl. Rentamte wird eine Wiesgilt von 2 fl. bezahlt, dann 5 fl. 52 kr. 2 hl. Holzgeld, 1 Schfl. 3 Metz. 1 Vrlg. 1⅝ Sechz. Roggen und eben so viel Habergilt, zur Fürstl. Oettingen-Wallerstein'schen Herrschaft Seyfriedsberg muß vom Schenkrechte 1 fl. Recognitionsgeld verabreicht werden.

Von den Aeckern bezieht den Groß- und Klein-Zehent zum zehnten Theil die Pfarrei Ziemetshausen, ebenso auch den Blutzehent.

Die Feldfrüchte sind zu 635 fl. versichert.

Auf Verlangen bleibt auch eine entsprechende Einrichtung stehen zum Betriebe der Wirthschaft und der Oekonomie, im Anschlage zu 520 fl.

Die Kaufs-Bedingungen werden unmittelbar vor der Versteigerung bekannt gemacht.

Zusmarshausen, den 25. Juni 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sondermann, Landrichter.

407.) praes. 27/6 43.

Anwesens-Verkauf.

Das Martin Mändle'sche Gantgut zu Unterelchingen, bestehend in einem Söldanwesen, wie selbes in der landgerichtlichen Ausschreibung vom 17. Mai 1843 beschrieben ist, (Stück Nr. 21. des Kreis-Intell.-Bl.) wird auf den Antrag der Creditorschaft neuerdings auf Freitag den 7. Juli bis Morgens 10 Uhr im Wirthshause zu Unterelchingen dem Verkaufe an den Meistbietenden ausgestellt.

Der Zuschlag erfolgt, wenn das Meistgebot auf das Gesammt-Anwesen das bisherige Angeboth zu 1650 fl. übersteigt.

Kaufsliebhaber, welche sich über Besitz- und Zahlungsfähigkeit ausweisen können, sind hiezu eingeladen.

Günzburg, den 21. Juni 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wurzer, Landrichter.

Nichtamtlicher Artikel.

408.) praes 2/8 43.

Bericht

über den neunten Wollenmarkt der Stadt Augsburg.

Die anhaltend nasse Witterung war der heurigen Wollschur höchst nachtheilig und wirkte auf die Wollmarkts-Geschäfte wenigstens anfangs ungünstig ein. Denn theils waren beim Beginn des Wollmarkts mehrere Heerden noch gar nicht geschoren, theils konnte die auf den Schafen gewaschene Wolle nicht vollkommen trocknen, und viele Wollproducenten aus entfernteren Gegenden, die ihre Schuren zu Markt bringen wollten, wagten der ungünstigen Witterung wegen nicht, dieselben den Gefahren eines weiten Transportes auszusetzen.

Diesen Umständen muß man es zuschreiben, daß heuer nicht so viel Wolle, wie in den frühern Jahren zu Markt gebracht wurde; und weil noch an den ersten drei Markttagen sehr viele und zum Theil bedeutende Wollpartieen zugeführt wurden, so hielten am ersten Markttage die Käufer, die sich wieder in großer Zahl eingefunden hatten, mit dem Einkaufe zurück. Erst am Nachmittag des zweiten Markttages begann das Geschäftsleben auf dem Markte regsamer zu werden, und wurden bereits viele Verkäufe realisirt, eben so am dritten Markttage, bis zu dessen Ende die meiste Wolle aufgekauft war. Die übrig gebliebenen Parthieen wurden mit geringer Ausnahme noch am vierten Markttage abgesetzt.

Nicht nur aus Schwaben und Oberbayern, sondern vorzüglich auch wieder aus Würtemberg fanden sich sehr viele Käufer mit einer so großen Nachfrage ein, daß diese kaum mit einem nochmal so großen Wollquantum hätte befriediget werden können, als eingelagert war.

Die Wäsche zeigte sich im Allgemeinen schöner und reiner, als im vorigen Jahre. Nur klagten die Käufer einstimmig über das zu große Wassergewicht der Vließe. Auch mangelt noch immer die reine Ausscheidung der feineren Wollsorten von den gröberen, die miteinander im Gemenge den Absatz zum Nachtheil der Verkäufer erschweren. Dem Beobachter wird übrigens nicht entgangen seyn, wie heuer die Richtung der meisten Schäfereien auf Producirung mittelfeiner Sorten wieder im gesteigerten Grade wahrzunehmen war. Auch wurde diese Tendenz durch die Erzielung des verhältnißmäßig vortheilhafteren Absatzes gerechtfertiget, während heuer die hochfeinen Sortimente ungleich weniger gesucht waren, und Angebote darauf gelegt würden, welche den nach hoher Woll-

feinheit strebenden Schafzüchter mehr zu entmuthigen, als aufzumuntern im Stande sind.

In Feinheit und schöner Wasche zeichneten sich die Wollpartbieen des Herrn Dekans und Pfarrers Robeller von Egenhofen und des Herrn Sam von Mergenthau aus. Von den übrigen Schuren verdienen noch einer besondern ehrenden Erwähnung jene Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs **Maximilian** von Bayern von Kühbach, des Freiherrn von Gumppenberg von Pöttmeß, Grafen von Malbeghem von Haslangkreuth, Grafen Arco von Steppberg, Grafen Sandizell von Sandizell, Schenkelberg von Osterettringen, Math. Meixner von Baar, Joseph Weiß von Haunstetten, Joseph Wiedemann vom Zollhaus, Professor Veith von Hard, der Gutsbesitzer Regensburger, Habel und Ramsberger von der Mehringerau, des Joseph Hoy von Kaufering, Joseph Kurz von Frankenhofen, der Gemeindeschäferei von Neusäß, der Gebrüder Lepple von Untermühlhausen, Welzheim und Hochzoll, des Joh. Schaller von Täfertingen, Stephan Stachel von Lechhausen, Jos. Schindler von Landsberg, Math. Atterer von Stadtbergen, der Frau Wittwe Menth von hier ꝛc.

Die Wolle der Stammschäferei des landwirthschaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg zog die Aufmerksamkeit der Sachverständigen auf sich durch die auffallend großen Vließe der Widder, von denen mehrere über 5 Pfund rein gewaschene Wolle wogen. Herr Friedrich Lutz von hier hatte nur einen Theil seiner Schur von circa 4000 Schafen als Muster der verschiedenen Wollsorten auf dem Lager. Das von der freiherrlich von Lotzbeck'schen Schäferei zu Weyhern aufgelegte Wollmuster wurde allgemein als das vorzüglichste in Feinheit und Wasche anerkannt. Auch das Muster der hochfeinen Wolle von der Schäferei des Herrn Grafen Yrsch zu Freihamm fand besondern Beifall. Von den im vorzüglichen Rufe stehenden bedeutenden Schäfereien des Kronenwirths Herrn Eser in Schwabmünchen und Burkhardt von Obergermaring befanden sich gleichfalls nur Wollmuster auf dem Markt.

Nach dem amtlichen Waagprotokoll wurden als verkauft 1100 bayerische Centner = 1232 Centner Zollgewicht Wolle abgewogen. Wird hiezu die nach vorgezeigten Mustern ausgebotene Wolle von circa 300 Centner bayerisch und der unverkauft gebliebene Rest von 74 Centner gerechnet, so beläuft sich die ganze dem Verkauf ausgesetzte Wollquantität auf 1474 Centner bayerisch = 1651 Centner Zollgewicht; wovon

zu den hochfeinen Sorten 15 %
„ „ mittelfeinen „ 60 %
„ „ rauhen Bastard- u. deutschen Wollen 25 %

gehörten.

Die meisten Käufer waren Fabrikanten, die sich mit ihrem Fabrikationsbedarf versahen. Nur ein geringer Theil der abgesetzten Wolle wurde von Wollhändlern acquirirt. Als Hauptabsatzorte zeigten sich: Augsburg, Buttenwiesen, Binswangen, München, Memmingen, Kempten, Kaufbeuern, Ichen-

hausen, Babenhausen, Hürben, Thannhausen, Gammerdingen, Aalen, Biberach, Blaubeuren, Metzingen, Lambrecht und Deckingen. Vorzüglich viel Wolle wurde wieder wie im vorigen Jahre von Würtemberger Tuchfabrikanten aufgekauft.

Die Preise stellten sich für die mittelfeinen und groben Wollsorten den vorjährigen wenigstens gleich und zum Theil etwas höher. Nur die hochfeine Wolle kam nicht in Zug, und sind die vorjährigen Preise nicht geboten worden.

Da gerade die feinsten Parthieen nicht verkauft wurden, so blieben heuer die höchsten Preise für allerdings noch sehr feine und gut behandelte Wolle zwischen 90 und 100 fl., die meisten Parthieen von mittelfeiner Wolle erreichten den Preis von 80 — 90 fl., rauher Bastardwolle 70 — 80 fl., und grobe und deutsche 60 — 70 fl.

Die Wollproducenten klagten zwar allgemein über eine um circa 15 bis 20 % betragende Minderung der Wollausbeute gegen die früheren Jahre. Allein die Käufer behaupteten gleichfalls einstimmig, daß dieser Ausfall durch das heuer den Wollgebinden inwohnende größere Wassergewicht wenigstens ausgeglichen, wo nicht überwogen werde. In Berücksichtigung dieser Gewichtsmehrung konnten sich die Verkäufer mit den erzielten Preisen allerdings zufrieden stellen.

Auf alle Marktbesucher machten übrigens die vom Stadt-Magistrate getroffenen neuen sehr zweckmäßigen Einrichtungen in der Wollmarktshalle den angenehmsten Eindruck. Es wurden nämlich nicht nur die Lagerplätze zur ebenen Erde bequemer eingetheilt, sondern über dem ersten Emporplatze noch ein zweiter mit weiten Gängen und einer Menge bequemer Lagerplätze, die allseitig unter dem vortheilhaftesten Lichteinfluße stehen, errichtet und zwei Waagen aufgestellt und so placirt, daß die abgewogenen Wollsäcke sogleich von der Waage weg in den anstoßenden Hof gefördert werden konnten, wodurch das sonst gewöhnlich entstandene Gedränge in der Nähe der Waage heuer ganz vermieden, die Expedition beschleunigt, und der ganze Wollmarkts-Verkehr ungemein erleichtert wurde, welche Vortheile von Verkäufern und Käufern anerkannt wurden, und zur immer steigenden Frequenz des Marktes gewiß beitragen werden, in welcher die Stadtbehörde für die Anwendung aller zur vollkommensten Befriedigung der Marktbesucher dienlichen Mittel auch gewiß den vorgesetzten Zweck des Marktes erreichen wird.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 22. Juni 1843.	Pap.	Geld.	Den 26. Juni 1843.	Pap.	Geld.
Obligationen à $3^1/_2$ % *prompt*	$101^7/_8$	$101^5/_8$	*Obligationen à* $3^1/_2$ % *prompt*		$101^5/_8$
Bank-Aktien . . Div. I. Sem.		668	*Bank-Aktien . . Div. I. Sem.*	668	

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 8ten Juli 1843. Nr. 27.

Bekanntmachungen der Behörden.

409. b.) praes. 23/6 43.

Edictalladung.

Georg Hößle, Landschaftskassiers-Sohn von Kempten, hat als Korporal des 15. k. bayr. Linien-Infanterie-Regiments den ersten französischen Feldzug mitgemacht, und wird seit dem 7. Februar 1814 vermißt. Da nun verschiedene seiner Verwandten um Ausfolglassung seines nach der letzt geprüften Rechnung in 4200 fl. bestehendes Vermögens gebeten haben, so ergeht an den Abwesenden oder dessen allenfallsige Leibeserben hiemit die Aufforderung, sich binnen 6 Monaten vom Heutigen zur Uebernahme dieses Vermögens um so gewisser hier zu melden, als ausserdem der Abwesende für verschollen erklärt, und sein Vermögen an die aufgetretenen nächsten Verwandten desselben den Statutar-Rechten gemäß hinausgegeben werden wird.

Kempten, den 14. Juni 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Buckingham.

Rist.

410.) praes. 4/7 43.

Verkauf des sogenannten Hofkastnerhauses in Dillingen.

Es ist der Auftrag gegeben worden, das in der Nähe des kgl. Schloßes dahier gelegene, sogenannte Hofkastnerhaus entweder zum Wiedergebrauche unter den bei Staatsgüter-Verkäufen gewöhnlichen Bedingungen, oder auf Abbruch unter Vorbehalt der Grundfläche für das allerhöchste Aerar, im Aufstriche zu verkaufen.

Dieses Haus ist massiv gebaut und mit Platten gedeckt, enthält zu ebener Erde eine Stallung für 2 Pferde und eine kleine Wohnung mit 2 heitzbaren Zimmern und Küche, dann im Zwischengeschoße und im obern Stocke sechs heitzbare und zwei unheitzbare Zimmer mit Küche und Speisekammer, ferners einen geräumigen Dachboden und einen Keller im Hause.

Die Verkaufs-Verhandlungen werden am Montag den 31. Juli d. Js., und zwar zum Wiedergebrauche Vormittags von 10 — 12 Uhr zum Abbruche aber Nachmittags von 2 — 4 Uhr im dießseitigen Amtslokale gepflogen, und man ladet hiezu zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Anhange ein, daß das Verkaufs-Object jederzeit eingesehen und die Bedingungen, unter welchen der Verkauf auf die eine oder die andere Art geschieht, in der Zwischenzeit dießorts vernommen werden können.

Dillingen, den 30. Juni 1843.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Hintermayr, Rentbeamter.

411.) praes. $\frac{1}{7}$ 43.

Falsche Münzen.

Seit mehreren Wochen sind zu Babenhausen und in seiner Umgebung verfälschte Münzen im Umlauf. Dieselben bestehen aus abgeschliffenen, mit Quecksilber überzogenen Pfennigen, welche gewöhnlich zur Zeit der Dämmerung oder Nacht als Groschen verausgabt wurden, weil sie ausserdem theils durch ihre grüne Farbe, theils dadurch leicht erkennbar sind, daß man an einigen noch die Spuren des Gepräges wahrnimmt, während an andern durch das Abschleifen auffallende Ritzen im Metall entstanden sind.

Man warnt daher Jedermann vor den bezeichneten falschen Münzen.

Babenhausen, den 26. Juni 1843.

Fürstlich Fugger'sches Herrschaftsgericht.

Wehringer, Herrschaftsrichter.

412.) praes. $\frac{1}{7}$ 43.

Versteigerung der Wohnung der Karoline Neuburger zu Altenstadt betreffend.

Die vorbemerkte Wohnung im untern Stocke des Hauses Nr. 50, wie solche in der allgemeinen Ausschreibung vom 9. v. Mts. näher bezeichnet wurde, mit Hofraum-Antheil, Wurzgärtchen und Holzhütte (vide Augsburger Abendzeitung vom 17. Mai l. Js. Nr. 137 und Ulmer Intelligenzblatt vom 16. Mai l. Js. Nr. 59) wird der zweitmaligen Versteigerung ausgesetzt, und Termin hiezu auf Freitag den 28. Juli d. Js. Nachmittags 1 Uhr in der Behausung des Judenwirths Abraham Seligmann zu Altenstadt bestimmt, wozu zahlungsfähige Käufer mit dem Anhange geladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§ 97 — 101 der Novelle von 1837 erfolgt.

Illertissen, den 26. Juni 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ott, Landrichter.

415.) praes. $\frac{3}{7}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Nach dem Antrage der Kreditorschaft des Hufschmieds und Söldners Alois Betscher von Holzgünz wird dessen Söldanwesen nebst der Ehehaftsschmieds-Gerechtsame, dem dazu gehörigen vollständigen Handwerkszeuge und den vorhandenen Baumanns-Fahrnissen am Samstag den 15. Juli d. Js. Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Orte Holzgünz öffentlich versteigert, wobei sich die Kaufsratifikation von der Kreditorschaft vorbehalten worden ist.

Zu dem Söldgute gehört: 1) ein gemauertes zweistöckiges Wohnhaus mit Stadel, Stallung, und Schopf von gemischten Umfassungswänden, unter einer Ziegeldachung; 2) 1 Tgw. 25 Dez. Schmiedtmahd, worauf obiges Wohnhaus vor ungefähr 9 Jahren erbaut worden ist; 3) 43 Dez. Wiese beim Erbelenbach; 4) 45 Dezim. Wiese, Hauswiese; 5) 2 Tgw. 34 Dezim. Acker auf'm Hart, theils mit Fesen und Roggen, theils mit Haber, Flachs und Kartoffeln bepflanzt; 6) 2 Tgw. 39 Dez. Wiese auf'm Hart, wovon auch ein Theil als Ackerfeld benützt und zur Zeit besaamt ist.

Der Gesammtschätzungswerth der Verkaufs-Objekte beträgt 3527 fl. 3 kr.

Die näheren Gutseigenschaften, das Schätzungs-Protokoll 2c. 2c. können dahier täglich eingesehen werden.

Auswärtige, vielmehr dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber müssen mit Vermögens- und Leumunds-Attestaten versehen seyn.

Ottobeuren, den 17. Juni 1845.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

414.) praes. $\frac{1}{7}$ 45.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Söldanwesen des Zimmermanns Michael Müller, junior von Unterthürheim, bestehend in Wohnhaus, Stadel, Garten, Gemeindenutzen und $1\frac{3}{4}$ Jauchert Grundstücken, eingewerthet zu 1525 fl. im Wege der Hilfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe an Meistbietende unterstellt. Hiezu wird Termin auf Montag den 24. Juli l. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr in dem Wirthshause zu Unterthürheim angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Gerichte unbekannte Personen über Vermögen und Leumund legal sich auszuweisen haben und daß der Hinschlag selbst nach § 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 mit Hinblick auf § 98 und 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Bemerkt wird, daß die näheren Bestandtheile des Gutes, die Rechte und darauf liegenden Lasten bis zum Versteigerungstage, sowie bei der Versteigerungs-Tagsfahrt selbst aus dem vorliegenden Steuerkataster-Auszuge und landgerichtlichen Schätzungsprotokolle ersehen werden können, und daß die Kaufsbedingungen bei der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Wertingen, den 22. Juni 1845.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Verhinderung des kgl. Landrichters.)

v. Gimmi, I. Assessor.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 30. Juni 1843.	Pap.	Geld.	Den 3. Juli 1843.	Pap.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		101⅝	*Obligationen à 3½ % prompt*	101⅞	101⅝
Bank-Aktien . . Div. I. Sem.	670	667	*Bank-Aktien . . Div. I. Sem.*	670	667

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 15ten Juli 1843. Nr. 28.

Bekanntmachungen der Behörden.

415. c.) praes. 2/7 43.

Edictalladung.

Georg Hößle, Landschaftskassiers-Sohn von Kempten, hat als Korporal des 15. k. bayr. Linien-Infanterie-Regiments den ersten französischen Feldzug mitgemacht, und wird seit dem 7. Februar 1814 vermißt. Da nun verschiedene seiner Verwandten um Ausfolglassung seines nach der letzt geprüften Rechnung in 4200 fl. bestehendes Vermögens gebeten haben, so ergeht an den Abwesenden oder dessen allenfallsige Leibeserben hiemit die Aufforderung, sich binnen 6 Monaten vom Heutigen zur Uebernahme dieses Vermögens um so gewisser hier zu melden, als ausserdem der Abwesende für verschollen erklärt, und sein Vermögen an die aufgetretenen nächsten Verwandten desselben den Statutar-Rechten gemäß hinausgegeben werden wird.

Kempten, den 14. Juni 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Bukingham.

Rist.

---

416) praes. 7/7 43.

Anwesens-Verkauf.

Am 3. August l. Js. Nachmittags 2 Uhr werden dahier in der Verlassenschaft der verstorbenen Tellerwirthin Barbara Botzenhard nachstehende Realitäten an den Meistbiethenden im Wege der Versteigerung verkauft.

1) Das Wohngebäude mit angebautem Bräuhause, Stall und Stadel mit der darauf ruhenden realen Bräugerechtsame, dann Hofraum und 3 Dezim. Wurzgärtchen, mit jährlich 1 fl. 8 kr. Grundstift zur St. Johann-Stiftung, eigen und blutzehentbar zur Pfarrei Unterknöringen; 2) 1 Tgw. 13 Dez. Grasgarten und Kegelbahn, das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, eigen; 3) 70 Dez. Wiese der obere Haustheil, eigen; 4) 2 Dezim. Krautstrangen, eigen; 5) 1 Tgw. 20 Dez. Acker im Mittelberg, eigen, großzehentbar zur Gutsherrschaft Knöringen, und kleinzehentbar zur dortigen Pfarrei; 6) 1 Tgw. 23 Dez. Acker in der Oeschwies, eigen und zehentbar, wie Nr. 5.; 7) 83 Dezim. in den Rentbäumen, zehentbar wie ad 5.; 8) 1 Tagw. 6 Dezim. Acker in der Wolfsgrube, zehentbar wie Nr. 5.; 9) 2 Tgw. 15 Dez. Wiesen, das Aengerle an den Herrentheilen, eigen; 10) 3/8 Jchrt. Acker hinterm Feldle, eigen, und 11) 1/4 Jchrt. Acker auf dem Reitiweg, eigen.

Kaufslustige haben sich am benannten Tage im Tellerwirthshause einzufinden, und unbekannte Kaufsliebhaber über Vermögen nnd Leumund sich auszuweisen.

Die Kaufs-Bedingungen werden am Steigerungstage bekannt gemacht werden.

Burgau, den 26. Juni 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

417.) praes. 7/7 43.

Edictalladung.

Der quieszirte k. bayr. Siegelbeamte Johann Kaspar Pauerfeind, gebürtig aus Neu-Oetting, ist dahier in einem Alter von 78 Jahren im

Wittwenstande, angeblich ohne Hinterlassung naher Verwandten gestorben.

Derselbe hat noch kurz vor seinem Tode eine letztwillige Verfügung zu Gerichtshanden gebracht, welche, außer den Testamentserben, auch dem für die unbekannten allenfallsigen Intestaterben von Amtswegen aufgestellten Vertreter publizirt, und namentlich auch von diesem anerkannt wurde.

Die allenfallsigen Verwandten des Erblassers werden demnach anmit aufgefordert, binnen 4 Wochen und namentlich an dem hiezu auf Donnerstag den 3. August l. Js. früh 9 Uhr festgesetzten Termin um so gewisser sich bei dem unterfertigten Amte in Person oder durch einen legal Bevollmächtigten zu melden und der Testaments-Publikation an sie beizuwohnen, als ausserdem von ihnen angenommen würde, es wäre diese Verkündung an sie geschehen und das Testament von ihnen, unter Genehmigung der bisherigen Handlung ihres Offizial-Vertreters, unbedingt anerkannt worden.

Kempten, den 1. Juli 1843.

Kgl. Bayr. Kreis- und Stadtgericht.

Buckingham.

Rist.

418.) praes. $\frac{8}{7}$ 43.

Verlassenschaft.

Wer an dem Rücklasse des in Kaisheim verstorbenen Pater Andreas Böhm, Exconventualen des aufgelösten Reichsstifts daselbst aus irgend einem Titel einen Anspruch zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solchen binnen 30 Tagen vom Tage der Einrückung dieß um so gewisser hierorts anzumelden und nachzuweisen, widrigensfalls ohne Rücksicht auf spätere Anmeldungen in fraglicher Verlassenschaft fürgeschritten werden würde.

Donauwörth, den 26. Juni 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schiff, Landrichter.

419.) praes. $\frac{3}{7}$ 43.

Vorladung.

Die bereits mit Edikt vom 4. Dezember 1824 vorgeladenen seit dem russischen Feldzuge vermißte Johann Georg und Quirin Schmölz von Würmbegen, der Gemeinde Steinbach, Ersterer Soldat des damaligen kgl. 11. Linien-Infanterie-Regiments, Letzterer des 5. Jäger-Bataillons werden, sowie ihre allenfallsige Descendenz, wiederholt aufgefordert, binnen ½ Jahresfrist von gegenwärtiger Bekanntmachung an, sich dahier zu melden, widrigenfalls nach dem Antrage ihrer Geschwister deren in 500 fl. bestehendes Vermögen ihren Geschwistern nunmehr ohne Caution ausgeantwortet würde.

Oberdorf, den 21. Juni 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Abt, Landrichter.

420.) praes. $\frac{5}{7}$ 43.

Oeffentliche Versteigerung.

Den Rücklaß des verlebten Exconventualen des aufgelösten Reichsstiftes Kaisheim Pater Andreas Böhm wird man am Donnerstag den 20. Juli l. Js. von Vormittags 9 Uhr angefangen und die folgenden Tage im Hause des Joseph Scherle zu Kaisheim an die Meistbietenden gegen sogleich zu geschehende baare Bezahlung öffentlich versteigern, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der fragliche Rücklaß in mehreren Tischen, Sesseln, einem Sopha, Kästen, Betten, Tisch- und Leibwasch, Kleidungsstücken, silbernen Eß- und Kaffeelöffeln, Porzelain- und Küchengeschirr, Büchern s. a. besteht.

Donauwörth, den 26. Juni 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schiff, Landrichter.

421.) praes. 10/7 43.

Haus-Verkauf.

Auf den Antrag eines Real-Gläubigers wird das Haus des Schäfflermeisters Franz Haslach dahier nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§ 90 — 102 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 zur öffentlichen Versteigerung gebracht, und zu diesem Zwecke auf Donnerstag den 17. August Morgens von 10 bis 12 Uhr Mittags Termin anberaumt.

Kaufsbewerber werden hiezu vorgeladen.

Das Haus ist ganz gemauert, mit einem Ziegeldache versehen, und besteht: a) zu ebener Erde in einer Schäfflerwerkstätte, Holzlege und Hofraum; b) über eine Stiege, in einem Wohnzimmer mit Küche und Kammer. Dieselbe Einrichtung ist im zweiten und dritten Stocke.

Das Anwesen bezahlt ein Steuer-Simplum von 45 kr. 6 hl., ausserdem sind auf demselben keine Lasten.

Der Schätzungspreis beträgt 1000 fl.

Kaufbeuren, den 3. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

---

422 a.) praes. 11/7 43.

Edictal-Citation.

Das Kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat als Criminalgericht in rubricirter General-Untersuchung für Recht erkannt, daß gegen die Elisabetha Geist wegen Verbrechens des Betruges an Kaufmann Wolff in Kempten die Special-Untersuchung einzuleiten, und diese auch auf die weitere Betrügereien an dem Wirth Köner in Zürich, der Güterschaffnerin M. Steinle in Augsburg und der Wirthin Enzensberger in Sonthofen, dann auf die Entwendung an M. Kolb in Sonthofen auszudehnen, diesem nach aber auch dem Ungehorsams-Verfahren in gesetzlicher Ordnung Statt zu geben sey.

Die oben benannte Elisabetha Geist, welche dermal flüchtig ist, wurde schon durch die öffentliche Vorladung vom 14. Jänner l. J. aufgefordert, sich binnen 3 Monaten vor dem unterfertigten Untersuchungsgerichte zu verantworten

a) wegen Betruges, erlitten von dem Kaufmann Joseph Wolff an Waaren am 11. Februar 1841;

b) wegen Betruges um die Zeche (Zehrung) erlitten von dem Gastwirth Leonhard Köner zu Zürich am Ende des Monats April 1841;

c) wegen eines von der Güterschaffnerin Maria Steinle zu Augsburg in der Mitte Februar erlittenen Betruges;

d) wegen Betruges, erlitten von der Adlerwirthin Josepha Enzensberger in Sonthofen im Monate Jenner 1841 und

e) wegen einer dem Max Kolb in Sonthofen zwischen dem 12. November 1840 bis 11. Februar 1841 an seiner Leib- und Bett-Wäsch geschehenen Entwendung.

Da sich aber die Elisabetha Geist auf diese erste Ladung nicht gestellt hat, so wird dieselbe andurch wiederholt zu demselben Zwecke vorgeladen, und aufgefordert, sich binen 3 Monaten a dato um so gewisser hierorts zu stellen, außerdem wider sie, als gegen eine Ungehorsame den Gesetzen gemäß verfahren werden würde.

Kempten, den 5. Juli 1843.

Kgl. Bayr. Kreis- und Stadtgericht.

Bukingham.

Rist.

---

423 a.) praes. 12/7 43.

Edictalladung.

Der kgl. Advokat Widmer dahier hat gegen den schon seit mehreren Jahren abwesenden Kaufmann Friedrich Grabmann von da eine Klage

wegen eines diesem von dem Kaufmann Friedrich Clauß dahier gemachten und durch Cession auf den Kläger übergangenen Darlehens von 100 fl. sammt 5%tigen Zinsen hieraus seit dem 16. August 1826, gestellt.

Nachdem der Beklagte in dem auf heute zum Versuche der Sühne oder zur Verhandlung der Sache im mündlichen Verhöre anberaumten Termine, zu welchem er laut Ausschreibung vom 5. Mai d. Js. richtig geladen war, wie durch die vorliegende Exemplare des Kreis-Intelligenz-Blattes von Schwaben und Neuburg, der Augsburger allgemeinen Zeitung und des Memminger Wochenblattes, dann durch die Bekanntmachung an der Gerichtstafel hergestellt ist, ungehorsam ausgeblieben, so wird obiger Termin zum vorigen Zwecke auf Dienstag den 12. September l. Js. Vormittags 9 Uhr reasumirt und Beklagter hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß im Falle seines wiederholten Ungehorsames die Klage für liquid und als von ihm eingestanden angenommen und er seiner Einreden verlustig erklärt werden würde, da die Klage auf Urkunden gestützt ist, welche dem Richter in originale vorgelegt worden und deren Einsicht dem Beklagten in der Zwischenzeit freigestellt wird.

Memmingen, den 5. Juli 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Lerh.

Ströhl.

424.) praes. 2/7 43.

Die Gantsache der Joseph und Marianna Socher'schen Eheleute zu Lechbruck betr.

Vom

Königl. Bayerischen Landgericht Füssen

wird hiemit bekannt gemacht, daß das in rubrizirter Sache erlassene Prioritäts-Erkenntniß vom 30. v. Mts. heute an die Gerichtstafel geschlagen worden sey.

Füssen, den 6. Juli 1843.

Freiherr von Schatte, Landrichter.

425.) praes. 1/7 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf vormundschaftlichen Antrag wird das nachbeschriebene Söldanwesen der Sylvester Niederwieser'schen Kinder zu Oberwiesenbach im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft und zu diesem Verkaufe auf Montag den 7. August d. Js. Nachmittags 1 bis 3 Uhr im Wirthshause zu Oberwiesenbach Tagsfahrt angesetzt.

Kaufslustige, von denen Auswärtige oder sonst dem Gerichte Unbekannte mit legalen Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen versehen seyn müssen, werden hiezu eingeladen, mit dem Bemerken, daß die Gutslasten dahier eingesehen werden können.

Gutsbeschrieb.

a) Ein Söldhaus mit Stall und Stadel unter Einem Dache, dann Wurz-, Gras- und Baumgarten nebst ganzem Gemeinderecht Pl.-Nr. 23a;

b) 38	Dez. Ackers	am Gumpen	Pl.-Nr.	179;
c) 56	" "	am Beckele	"	205;
d) 41	" "	im untern Kornbach	"	490;
e) 47	" "	" " "	"	467;
f) 35	" "	auf der Stelle	"	320a;
g) 72	" Wiese	" " "	"	320b;
h) 84	" Acker	am Hardt "	"	154;
i) 67	" "	an der Triebgasse	"	164;
k) 8	" "	der Egger Krautgarten	"	480.

Roggenburg, den 7. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heiss, Landrichter.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddto. Augsburg den 22ten Juli 1843. Nr. 29.

Bekanntmachungen der Behörden.

426.) praes. 15/7 43.

Vorladung.

Auf Requisition des k. Forstamts Günzburg vom 28. v. M. werden alle diejenigen, welche auf den ehemaligen Weißinger Gutswaldungen in der Gemeindeflur Riedheim Servituts-Ansprüche geltend zu machen können glauben, hiemit aufgefordert, diese ihre Ansprüche binnen 6 Wochen a dato beim königl. Landgerichte anzumelden, und die allenfallsigen Erwerbstitel hierüber anzugeben und zu documentiren.

Nach Umfluß dieser Frist wird auf diese Ansprüche, wenn sie nicht zur Anmeldung kommen, keine weitere Rücksicht genommen, und der Besitzthum der Weißingen'schen Gutswaldung servitutsfrei dem künftigen Besitzer, dem allerhöchsten Aerar, zugeschrieben werden.

Günzburg, den 11. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wurzer, Landrichter.

427.) praes. 15/7 43.

Ediktalladung.

Joseph Anton Boch, Besitzer von Bochensölde, Haus-Nr. 77a. zu Auers, hat sich als insolvent erklärt, vielmehr freiwillig dem Universal-Concurse unterworfen.

Wegen Geringfügigkeit der Masse zur Ersparung der Kosten und Beschleunigung der Sache im Interesse der Gläubiger werden die Verhandlungen ad liquidandum excipiendum et concludendum an einem Ediktstage gepflogen, wozu auf Donnerstag den 17. August früh 9 Uhr Tagsfahrt bestimmt ist.

Dieses wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Nichterscheinen an diesem Tage den Ausschluß der Gläubiger von der Masse zur Folge hat. Bemerkt wird, daß der Aktivstand nach gerichtlicher Schätzung 400 fl. beträgt, während sich der Passivstand auf 587 fl. 2 kr. herausstellt.

Weiler, den 6. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

428.) praes. 15/7 43.

Anwesens-Verkauf.

Joachim Scherer, Tafernwirth in Hurlach, will seine besitzende Wirthschaft nebst Oekonomiegut, welches größtentheils dem Hofmarksherrn Freiherrn v. Karwinsky grundbar ist, unter Leitung des unterzeichneten Patrimonialgerichts verkaufen.

Dieses Wirthschaftsgut besteht aus einer geräumigen solid gebauten Wohnung, mit Bräuhaus, Stallungen und übrigen Oekonomiegebäuden, nebst Hofraum pr. 75 Dezim., einem Garten pr. 1 Jchrt. 20 Dez. und Anger pr. 2 Jchrt. 70 Dez.; ferner aus 34 Jchrt. 13 Dez. Aecker in drei Feldern, 29 Jchrt. 70 Dez. Wiesen, 4 Jchrt. 76 Dezim. Lechautheile, und 10 Dezim. Krautgärten.

Mit der Wirthschaft sind die Gerechtsame zu bräuen, zu backen, zu metzgen, nebst der Huckergerechtigkeit verbunden, und werden hiezu die nöthigen Einrichtungen an Betten, Zinn, Kupfergeschirren, Krüge und Gläser, zur Oekono-

mit 4 Pferde, 9 Stück Hornvieh und übrige Geräthschaften an Wägen, Pflügen und Geschirr gegeben, wovon der Beschrieb bei dem Verkäufer oder bei dem diesseitigen Patrimonialgericht eingesehen werden kann.

Zu diesem Verkauf hat man Dienstag den 25. dieß bestimmt, wozu Käufer, unbekannte und auswärtige mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen versehen, eingeladen werden, in dem Wirthshaus des Verkäufers zu erscheinen.

Untermeitingen am 12. Juli 1843.

Freiherrlich v. Karwinskisches Patrimonialgericht Hurlach.

Dreyer, Patrimonialrichter.

429.) praes. $\frac{15}{7}$ 43.

Steckbrief.

In der Nacht vom Mittwoch den 28. auf Donnerstag den 29. v. M. zwischen 12 und 1 Uhr drangen 3 Kerls vermittelst Einsteigens durch das Küchenfenster in das Wohnhaus des Söldners Joseph Stegmann zu Westheim und in dessen Schlafkammer, wo sie bei brennendem Lichte aus dem offenen Kleiderkasten desselben 2 Rosenkränze entwendeten, jedoch in Folge des von Joseph Stegmann, welchen einer der Kerls mit einem Prügel über den Kopf und die Schultern schlug, erhobenen Geschreies um Hilfe und auf die Antwort seines in der benachbarten Wohnstube schlafenden Eheweibes das Haus ohne weitere Entwendung wieder verließen und die Flucht ergriffen.

Der Damnifikat, welchem einer der Kerls ein Hemd vor das Gesicht hielt, hat die Thäter nicht erkannt, und kann dieselben auch nicht genauer beschreiben, außer daß einer von ihnen von großer Postur war, und einen Janker am Leibe trug, während die andern zwei von kleiner Statur waren, und der Eine ein scheckiges Gilet trug.

Von den gestohlenen 2 Rosenkränzen hat der eine schwarze hölzerne Perlen und der andere rothe; an beiden befand sich ein rundes silbernes Zeichen, und der schwarze Rosenkranz war mit silbernen Käppchen eingefaßt.

Beide Rosenkränze sind auf 2 fl. im Werthe angegeben.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hiemit requirirt, zur Ausmittelung der entwendeten Effekten und Entdeckung der Thäter schleunigste und sorgfältige Spähe zu verfügen, und das allenfallsige Ergebniß anher mitzutheilen.

Göggingen, den 9. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiser, Landrichter.

430.) praes. $\frac{17}{7}$ 43.

Die Schafmärkte zu Augsburg betreffend.

Der dießjährige erste Schafmarkt wird wird am Montag den 24. dieses Monats, der zweite wegen des am 17. September fallenden Sonntags am Montag den 18. September abgehalten.

Augsburg, den 13. Juli 1843.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister:

Dr. Carron du Val.

Wirkinger, Sekretär.

431.) praes. $\frac{16}{7}$ 43.

Schul- und Meßnerhausbau zu Karlshuld.

Künftigen Montag den 31. dieß Vormittags 9 Uhr wird der Schul- und Meßnerhaus-Bau zu Karlshuld im Donaumoose an den Wenigstnehmenden im Wege des Akkords der öffentlichen Versteigerung unterworfen werden.

Diese Versteigerung geht in der dießseitigen Landgerichts-Kanzlei am besagten Tage und Stunde vor sich, Pläne und Kosten-Voranschläge

können in der Zwischenzeit eingesehen werden, und Steigerungslustige werden hiezu eingeladen.

Neuburg, den 14. Juli 1844.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

432.) praes. $\frac{16}{7}$ 43.

Herbergen-Verkauf.

Nach Uebereinkommen des hiesigen Metzgermeisters Jakob Kluftinger mit seinen Creditoren werden die Herbergen desselben im Wege der Execution nach Bestimmung des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der Novelle von 1837 an den Meistbietenden verkauft.

Diese Herbergen bestehen: a) in den zwei hintern Herbergen des Hauses Lit. A. Nr. 38. auf der hintern Fischersteige sammt Schöpfle, Zwinger, Stadtgraben-Antheil und Schupfe an der Stadtmauer; b) in der obern Herberge desselben Hauses und c) in den zwei untern Herbergen desselben Hauses.

Diese Herbergen auf die Summe von 2200 fl. taxirt, werden einzeln und zusammen zum Verkaufe aufgeworfen, und dazu Tagsfahrt auf Montag den 7. August l. Js. Vormittags 11 Uhr bestimmt.

Kaufsliebhaber haben bei dieser Tagsfahrt zu erscheinen, die näheren Kaufsbedingungen zu vernehmen und ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Kempten, den 12. Juli 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Buckingham.

Rist.

433.) praes. $\frac{16}{7}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag eines Hypothekar-Gläubigers wird das Anwesen des Peter Ferber von Warching Haus Nr. 3, bestehend in Wohnhaus, Nebengebäude, Hofraum, Garten, 51 Dezim. Gartenacker und Gemeinderecht, dann 6 Morgen 8 Dez. Grundstücken im Schätzungswerthe zu 1235 fl., öffentlich zum Verkaufe ausgeboten, und hiezu Termin auf Montag den 28. August l. Js. Mittags 11 Uhr in dem Wirthshause zu Warching bestimmt, wozu man Kaufsliebhaber einladet.

Monheim, am 28. Juni 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Haasy, Landrichter.

434.) praes. $\frac{17}{7}$ 43.

Prioritäts-Erkenntniß.

Sämmtlichen Gläubigern in der Conkurssache des Joh. Georg Martin von Mariathann dient zur Wahrung ihrer Rechte hiemit zur Nachricht, daß das gefällte Lokations-Prioritäts- und Präclussions-Erkenntniß vom 27. l. Mts. unterm 15. Juli l. Js. in Kraft der Verkündung an die Gerichtstafel angeschlagen wird.

Lindau, den 27. Juni 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, I. Assessor, Verweser.

435.) praes. $\frac{17}{7}$ 43.

Verlassenschaft.

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß der am 6. d. Mts. dahier gestorbenen ledigen Theresia Striegel Forderungen, aus welchem Titel es immer seyn, geltend machen wollen, haben dieselben am Samstag den 19. k Mts. August Vormittags in der dießseitigen Gerichts-Kanzlei um so gewisser anzumelden, als außerdem bei der Auseinandersetzung dieser Verlassenschaftssache auf dieselben keine Rücksicht genommen werden kann.

Zugleich wird an diesem Tage das von der Gestorbenen rückgelassene gerichtlich errichtete Testament verkündet werden.

Dillingen, den 14. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

436.) praes. 17/7 43.

Edictalladung.

Joseph Mooser, Soldat im ehemaligen 13. Linien-Infanterie-Regiment Herzog Wilhelm wird seit dem russischen Feldzug vermißt, und hat seit dieser Zeit weder von seinem Leben noch von seinem Aufenthalte Nachricht gegeben.

Derselbe, oder seine eheliche Nachkommenschaft wird hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten über Leben und Aufenthalt, dann Letztere über ihre Abstammung zu legitimiren, widrigenfalls der Erstere für todt erklärt, die Letztern von der Erbschaft ausgeschlossen, und das Vermögen den nächsten Verwandten ohne Kaution werde ausgeantwortet worden.

Kaufbeuren, den 10. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

437.) praes. 18/7 43.

Vorladung.

Nachdem der abwesende Joseph Walter von Burgau, auf die Aufforderung vom 18. Februar 1843, weder persönlich erschienen ist, noch schriftlich eine Erklärung in der Verlassenschaft des Kaspar Walter von Burgau abgegeben hat, so wird der angedrohte Rechtsnachtheil hiehiemit verwirklicht und daher angenommen, daß er sich den Anträgen seiner Geschwisterte angeschlossen haben wolle.

Burgau, den 15. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

438.) praes. 19/7 43.

Erkenntniß.

Das dießseitige Erkenntniß vom 12. d. Mts. in rubrizirter Gantsache wurde unterm Heutigen an die Gerichtstafel affigirt, was hiemit zur öffentKenntniß gebracht wird.

Füssen, den 14. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

439.) praes. 14/7 43.

Edictalladung.

Joseph Anton Karg, Müllerssohn von Oberostendorf, d. G., geboren den 7. März 1781 wurde als Soldat des 2ten Bataillons des 13. k. bayr. Infanterie-Regiments unterm 24. April 1809 bei der Affaire zu Neumarkt vermißt, ohne daß seitdem von seinem Aufenthaltsorte oder Leben Nachricht hierher gelangte. Auf Antrag seines Intestat-Erbens wird derselbe oder dessen etwaige Leibes-Erben aufgefordert, ihre Ansprüche auf das in 2118 fl. bestehende Vermögen desselben binnen 6 Monaten um so sicherer hierots anzumelden, als nach Abfluß dieser Zeit das besagte Vermögen dem Intestat-Erben ausgeantwortet werden würde.

Buchloe, den 12. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Kruger, Landrichter

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 17. Juli 1843.	Pap.	Geld.	Den 20. Juli 1843.	Pap.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	101¾	101½	*Obligationen à 3½ % prompt*	101¾	101½
Bank-Aktien . . Div. I. Sem.	673		*Bank-Aktien . . Div. I. Sem.*	672	

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 29ten Juli 1843. **Nr. 30.**

Bekanntmachungen der Behörden.

440.) praes. $\frac{19}{7}$ 43.

Erkenntniß

die Gantsache der Franz und Antonia Steiner'schen Eheleute zu Lechbruck betreffend.

Das dießseitige Erkenntniß vom 12. d. Mts. in rubrizirter Gantsache wurde unterm Heutigen an die Gerichtstafel affigirt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Füssen, den 14. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

441.) praes. $\frac{24}{7}$ 43.

Verkauf des Glockengießhauses in Lindau.

Das in der Stadt Lindau, an der Getreide-Schranne stehende ehemalige Glockengießhaus soll, gemäß hoher Entschließung kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 11. l. Mts. Nr. 13257 unter den, bei Verkäufen von Staatsrealitäten vorgeschriebenen Bedingungen, öffentlich verkauft werden. Hiezu wird nun Tagsfahrt auf Donnerstag den 5. k. Mts. Oktober, Morgens 9 Uhr, auf der Kanzlei des unterfertigten Rentamtes festgesetzt, wozu die Kaufslustigen eingeladen werden.

Lindau, den 19. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Stöhr, Rentbeamter.

442.) praes. $\frac{21}{7}$ 43.

Edictal-Citation.

Auf dem Anwesen des Joseph Milz in Wieslings, der Gemeinde Scheidegg, ist laut Obligation vom 25. Juni 1784 für den verstorbenen Anton Lingg von Scheidegg ein Kapital von 100 fl. im Hypothekenbuche eingetragen, welches am 14. Dezbr. 1834 außergerichtlich an Franz Joseph Hitz von dort cedirt und auch bezahlt worden ist, welcher dem Schuldner obige Obligation an Quittungsstatt zurückgegeben hat.

Nachdem Fr. Joseph Hitz gleichfalls gestorben

ist, so werden auf Antrag des Joseph Milz alle jene, welche auf obiges Kapital einen Anspruch machen zu können glauben, aufgefordert, denselben innerhalb 8 Wochen dahier geltend zu machen, widrigen Falles die Forderung im Hypothekenbuche gelöscht wird.

Weiler, den 15. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

445.) praes. 3/8 43.

Gant-Proklam und Verkauf.

Der Weber Peter Forster von Ebersbach hat seine Zahlungsunfähigkeit erklärt und sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden demnach folgende Ediktstage festgesetzt: 1) zur Anmeldung der Forderungen und der gehörigen Nachweisung auf Mittwoch den 30. August; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Mittwoch den 13. September d. Js.; 3) zur Schluß-Verhandlung, und zwar a) zur Abgabe der Replik auf Mittwoch den 20. September l. Js.; b) und zur Abgabe der Duplik auf Mittwoch den den 27. September d. Js., jedesmal früh 9 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger des Peter Forster von Ebersbach werden unter dem Rechtsnachtheile hiezu vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von dieser Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß von der treffenden Handlung zur Folge haben.

Bemerkt wird, daß am ersten Ediktstage zugleich eine gütliche Ausgleichung unter den Gläubigern über die Anerkennung und Lokation der Forderungen versucht werden wird.

Diejenigen, welche von dem Vermögen des Gantirers etwas in Händen haben, werden aufgefordert, dieses bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei dem diesseitigen Gerichte zu übergeben.

Bemerkt wird ferners, daß der bisher bekannte Schuldenstand 964 fl. 47 kr. beträgt, worunter 853 fl. versichert sind, während sich das Aktiv-Vermögen nur auf 678 fl. 40 kr. beläuft.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß man zur Versteigerung des Gantgutes auf Montag den 28. August l. Js. Nachmittags 2 Uhr in dem Hause des Gantirers Peter Forster zu Ebersbach Termin anberaumt habe.

Dieses Anwesen besteht aus einem hölzernen Wohnhause mit Nebengebäude unter einem Dache Haus-Nr. 85 auf der Ebersbacher Steig und aus 1 Tgw. 14 Dez. Gründen, gerichtlich geschätzt zusammen auf 678 fl. 40 kr. Die hierauf ruhenden Lasten und sonstigen Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstermin bekannt gegeben.

Der Verkauf geschieht nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§ 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837, und gerichtsunbekannte

Käufer haben sich durch legale Zeugnisse über Vermögen und Leumund auszuweisen.

Obergünzburg, den 10. Juli 1845.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Vormaier, Landrichter.

444.) praes. $\frac{17}{7}$ 45.

Gant-Edikt.

Xaver Helmschrott, Söldner von Herbertshofen, hat sich als zahlungsunfähig erklärt und dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nemlich 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Montag den 14. August 1845; 2) zur Vorbringung der Einrede gegen die angemeldeten Forderungen auf Freitag den 15. September 1845 und 3) zur Schlußverhandlung, Replik auf Freitag den 29. September l. Js., und zur Duplik auf den 13. Oktober, jedesmal Vormittags 9 Uhr in hiesiger Gerichtskanzlei festgesetzt, wozu sämmtliche dem Gerichte unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die am ersten Edictstage nicht Erscheinenden von der Gantmasse, die an den übrigen Ediktstagen Ausbleibenden aber von den an diesen Tagen vorzunehmenden Verhandlungen ausgeschlossen würden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von dem Vermögen des Gantirers in Händen haben, hiemit aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Gantgerichte zu übergeben. Ferner wird beigefügt, daß nach gerichtlicher Schätzung der Activstand 799 fl. 8 kr. beträgt, während die Hypothekschulden sich auf 1520 fl. belaufen.

Endlich wird bekannt gemacht, daß das Anwesen des Gantirers, bestehend in einem einstöckigen Wohnhause mit Stall und Stadel unter einem Dache dann Garten und Gemeindenutzen, und circa 7 Tgw. weitere Grundstücke am Freitag den 11. August l. Js. Vormittags 9 Uhr im Orte Herbertshofen öffentlich versteigert wird.

Der Schätzungswerth besteht in 740 fl.

Die nähere Beschreibung des Anwesens sowie die darauf ruhenden Lasten können hier aus den Akten ersehen werden.

Die Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst kund gegeben werden.

Der Zuschlag erfolgt nach § 64 des Hypothekengesetzes resp. nach § 98 — 101 der Prozeß-Novelle von 1837.

Dem Gerichte Unbekannte haben sich vor Zulassung zur Versteigerung über Zahlungsfähigkeit und Leumund auszuweisen.

Endlich wird noch bemerkt, daß am ersten Ediktstage der Versuch gemacht werden wird, die Sache gütlich zu bereinigen.

Wertingen, den 11. Juli 1845.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Abwesenheit des kgl. Landrichters.)

v. Gimmi, Assessor.

445.) praes. 23/7 43.

Oeffentliche Vorladung.

Der vermißte Soldat Anton Birk von Hirschdorf, k. Ldg. Kempten, ist seit 30 Jahren vom Hause abwesend, und es wurde der Antrag gestellt, ihn für verschollen zu erklären. Derselbe oder seine allenfallsige Descendenten werden deßhalb aufgefordert, binnen 6 Monaten von ihrem Leben und Aufenthalt hierher Nachricht zu geben, widrigen Falles Anton Birk für verschollen erklärt und sein Vermögen, bestehend in circa 2535 fl., den Erben gegen Caution verabfolgt würde.

Kempten, den 20. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

446.) praes. 23/7 43.

Verschollenheits-Erklärung.

Nachdem Mathias Sauter, vormaliger Glashofbauer bei Niederrieden, oder dessen eheliche Descendenz, sich auf die Ediktalladung vom 8. Juli 1842 nicht gemeldet hat, so wird derselbe nach Beschluß vom 27. v. Mts. hiemit als verschollen erklärt und sein in 564 fl. 8 kr. bestehendes Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Caution unverzinslich überlassen, was andurch veröffentlicht wird.

Ottobeuren, am 4. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

447.) praes. 23/7 43.

Verpachtung.

Am Dienstag den 1. August l. Js. Vormittags 10 Uhr wird der zum schwäbischen Religionsfond dahier gehörige Groß- und Kleinzehent der Gemeinde Attenhofen, gräflich Fugger'schen Herrschaftsgerichts Weissenhorn, in 588 Jchrt. bestehend, für das Aerndtejahr 1843 öffentlich an den Meistbiethenden vorbehaltlich der Genehmigung k. Regierung von Schwaben und Neuburg verpachtet.

Die Versteigerung wird im Wirthshause zu Attenhofen vorgenommen werden.

Pachtliebhaber werden eingeladen, und in soferne ihre Vermögens-Verhältnisse nicht bekannt sind, haben sie Vermögens-Zeugnisse vorzulegen.

Die Pachtbedingnisse werden bei der Versteigerung bekannt gegeben. Der Zehentstadel zu Attenhofen kann zur Benützung überlassen werden.

Günzburg, den 21. Juli 1843.

Die Königliche Administration des schwäbischen Religionsfondes.

Payr, Administrator.

448.) praes. $\frac{24}{7}$ 43.

Edictalladung.

Johann Hauser, königl. bayer. pensionirter Gerichtsdiener, angeblich von Maschwanden, Kantons Zürich, gebürtig, ist hierorts mit Hinterlassung eines Testamentes im Wittwerstande ohne Kinder gestorben. Da dessen Intestaterben bisher nicht ausgemittelt werden konnten, so werden hiemit dieselben öffentlich aufgefordert, in dem zur Publikation des Testamentes auf Mittwoch den 16. August 1843, Vormittags 10 Uhr, festgesetzten Termine entweder persönlich oder durch einen legal Bevollmächtigten bei unterfertigtem Gerichte um so gewisser zu erscheinen, und ihre Erklärung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Testamentes abzugeben, ausserdessen angenommen würde, als sei ihnen das Testament eröffnet, und solches von ihnen anerkannt worden.

Memmingen, den 17. Juli 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Leeb, Direktor.

Ströhl.

449 a.) praes. $\frac{25}{7}$ 43.

Haus-Verkauf.

Vom unterfertigten Gerichte wird, da sich an dem zum Verkaufe des Metzgermeister Kaufer'schen Hauses Lit. G. Nr. 71 auf dem am 17. d. Mts. anberaumt gewesenen Termin kein Kaufsliebhaber einfand, zu gleichem Zwecke anderweiter Termin auf Mittwoch den 30. August Vormittags 9 bis 12 Uhr festgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß bei dieser Tagsfahrt der Zuschlag, auch wenn der Schätzungspreis nicht erreicht werden sollte, erfolgen wird.

Augsburg, den 21. Juli 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Dir. imp.

Pflaum, Rath.

Vorbrugg.

450.) praes. $\frac{25}{7}$ 43.

Aufforderung.

Thomas Weber, Söldnerssohn von Dattenhausen, geboren den 22. Dezember 1787, begab sich vor 30 Jahren als Schuhmachergeselle auf die Wanderschaft, und hat seit dieser Zeit keinerlei Nachricht mehr an seine Angehörigen gelangen lassen.

Auf Antrag der zur Intestaterbfolge berufenen Verwandten werden nun Thomas Weber oder dessen etwaige Descendenten oder Testamentserben aufgefordert, binnen einem Vierteljahre von heute an bei dem unterzeichneten Gerichte sich persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zur Empfangnahme des in 258 fl. bestehenden Vermögens des Abwesenden zu melden, widrigenfalls derselbe für verschollen erklärt, und das

bezeichnete Vermögen den nächsten Verwandten gegen Caution hinausgegeben werden wird.

Lauingen, den 10. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

451.) praes. $\frac{25}{7}$ 43.

Haus-Verkauf.

Das Wohnhaus der dahier verstorbenen Monika Wieser, im obern Markt gelegen mit Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil, Haus-Steuer 39 kr. mit ganzen Blutzehent zur hiesigen Pfarrei, der in den Pfarrhof abzuliefern ist, wovon jährlich zur Freihr. von Stain'schen Lehengutsherrschaft 3 fl. Frohngeld, 36½ kr. Küchendienst, und 30 kr. Grundzins zu reichen sind, und welches gerichtlich auf 2400 fl. geschätzt ist, wird auf Requisition der Verlassenschaftsbehörde unter Vorbehalt der vor- und obervormundschaftlichen Genehmigung Freitag den 11. August l. Js. Nachmittags 2 Uhr, im hiesigen Kaffeehaus öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß dem Gerichte unbekannte Käufer sich durch legale Zeugnisse über Vermögen und Leumund auszuweisen haben.

Ichenhausen, den 22. Juli 1843.

Frhl. v. Stain'sches Patrimonialgericht.

Metz, Patrimonialrichter.

452.) praes. $\frac{2}{8}$ 43.

Einen zu Stepperg todt gefundenen Menschen betreffend.

Am 19. dieß Mts. wurde in der Nähe von Stepperg ein Leichnam, männlichen Geschlechts vorgefunden, den die nahe an diesem Orte vorüberlaufende Donau ausgeworfen hatte.

Dieser gänzlich unbekannte Leichnam war Jener eines Jünglings von ungefähr 15—16 Jahren, von guter Körper-Konstitution, 4¾' groß und von allen Kleidungstücken entblößt.

Die Kopfhaare waren braun, 2½ Zoll lang und größtentheils nach vorne gestrichen. Die Stirne stellte sich etwas hoch, die Nase mehr stumpf, etwas aufgestülpt, und das Kinn, so wie das ganze Gesicht rund dar.

Die Zähne waren gut erhalten, und soviel sich aus dem linken Auge dieses todten Menschen wahrnehmen ließ, so war die Farbe der Augen graulicht.

Zu bemerken kommt auch noch, daß an dem Oberleibe des Leichnams ein baumwollenes roth und weiß gestreiftes Sacktuch getroffen wurde, dessen sich der vermuthlich im Baden verunglückte Mensch als Schamtuch bedient haben dürfte.

Von diesem Ereignisse will man nun die Gerichts- und Polizeibehörden zu dem Zwecke, und mit dem Ersuchen in Kenntniß gesetzt haben, auf das allenfallsige Vermissen eines dem vorstehenden Beschriebe ähnlichen Menschen in ihren Bezirken Nachforschungen anstellen zu lassen, und im Falle sich hiedurch ein entsprechendes Resultat ergeben

solle, hievon ungesäumt anher Mittheilung zu machen.

Neuburg, den 21. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

453.) praes. 26/7 43.

Aufhebung von Güter-Gemeinschaft.

Josepha Brutscher, Ehefrau des Hutmachers Johann Brutscher dahier, ist laut Verhandlung vom Heutigen aus der mit ihrem Ehemann unterm 20. Mai 1820 abgeschlossenen, landesüblichen ehelichen Gütergemeinschaft hinsichtlich des noch zu erwerbenden Vermögens getreten, was man zur Wahrung der Rechte hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Immenstadt, den 22. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Kimmerle, Landrichter.

Nichtamtlicher Artikel.

Zur Beachtung für die Titl. Herren Decane, Kammerer und Kapitel-Assistenten.

In der **Schwabl'schen** Steindruckerey (Kohlergasse) in Augsburg sind die **Charakter- und Qualifikations-Tabellen der Diöcesan-Geistlichkeit**, laut bischöflichen Ordinariats-Ausschreiben vom 16. Januar 1843 per Buch **48 kr.** zu haben.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 24. Juli 1843.	Pap.	Geld.	Den 27. Juli 1843.	Pap.	Geld.
Obligationen à $3^1/_2$ % prompt	$101^3/_4$	$101^1/_2$	*Obligationen à $3^1/_2$ % prompt*	$101^7/_8$	$101^5/_8$
Bank-Aktien . . Div. I. Sem.	672	669	*Bank-Aktien . . Div. I. Sem.*	672	699

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddto. Augsburg den 5ten August 1843. **Nr. 31.**

Bekanntmachungen der Behörden.

454 b.) praes. $\frac{25}{7}$ 43.

Haus-Verkauf.

Vom unterfertigten Gerichte wird, da sich an dem zum Verkaufe des Metzgermeister Kaufer'schen Hauses Lit. G. Nr. 71 auf dem am 17. d. Mts. anberaumt gewesenen Termin kein Kaufsliebhaber einfand, zu gleichem Zwecke anderweiter Termin auf Mittwoch den 30. August Vormittags 9 bis 12 Uhr festgesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß bei dieser Tagsfahrt der Zuschlag, auch wenn der Schätzungspreis nicht erreicht werden sollte, erfolgen wird.

Augsburg, den 21. Juli 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Dir. imp.

Pflaum, Rath.

Vorbrugg.

455.) praes. $\frac{29}{7}$ 43.

Eisenbahnbauten.

Donnerstag den 31. August 1843 Vormittags 10 Uhr werden bei der Unterzeichneten Polizei-Behörde im kgl. Landgerichtslokale nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der

allgemein schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich: I. Das 5te, 14495 Fuß lange, zwischen Breitengäsbach und Ebing liegende, II. das 6te, 12512 Fuß lange, zwischen Ebing und Unterleitherbach liegende Arbeitsloos der mitunterfertigten Bau-Sektion.

Die Arbeiten welche solche umfassen, bestehen für das

	5te fl.	kr.	6te Loos. fl.	kr.
in Erd- und Damm-, dann Wasserbauarbeiten im Anschlage zu	106092	50	35603	9
in Strassenverlegungen	13637	12	233	—
in Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge	2628	54	5050	51
in Brücken und Durchlässen	46852	37	21735	20
in Lieferung und Beifuhr der Materialien zum Unterbau	9247	—	12448	33
in Lieferung und Beifuhr der Marksteine	128	—	84	—
daher im Ganzen	178496	33	75154	53

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 18. August 1843 an im Amtslokale der mitunterzeichneten k. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen und für jedes Arbeitsloos getrennt, längstens bis 30. August Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submission beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautions-

Digitized by Google

Fähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Scheßlitz, am 25. Juli 1843. Bamberg, den 24. Juli 1843.

K. B. Landgericht. Schell. Kgl. Eisenbahnbau-Sektion. Wild.

456.) praes. $\frac{3}{8}$ 43.

Verlassenschaft.

Wer an die Verlassenschaft des im Jahre 1835 gestorbenen Handelsmannes Jakob Kahn von Fellheim eine Forderung zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, dieselbe am Montag den 21. August d. Js. Vormittags 8 Uhr hierorts anzumelden und nachzuweisen, widrigens bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaftssache hierauf keine Rücksicht mehr genommen würde.

Fellheim, den 31. July 1843.

Freiherrl. v. Reichlin-Meldegg'sches Patrimonialgericht I. Klasse.

Premauer, Patrimonialrichter.

457.) praes. $\frac{29}{7}$ 43.

Steckbrief.

Nach der Anzeige des Glasers Pettener zu Künnersberg hat sich am 7. Februar d. Js. sein Geselle Andreas Bernhard Roth von Lichtenfels wegen Unterschlagung mit Hinterlassung seines Wanderbuches und seiner Habseligkeiten von ihm entfernt, ohne ihm von seinem Aufenthaltsorte Nachricht zu geben.

Er war vom Meister zur Arbeit auf die Stör gesendet worden, blieb am Samstage den 21. auf Sonntag den 22. desselben Monats zu Zell bei Woringen über Nacht, und ließ sich über die Iller setzen.

Es könnte sein, daß derselbe in die Schweiz entwichen ist; bei seiner Entfernung nahm er eine Glaserkraxe, Handwerkszeug, Blei und Glas zu Fenstern mit, welche einen Werth von 8 fl. 33 kr. hatten.

Er hat sich, da er nach der Mittheilung des k. Landgerichts Lichtenfels sich der Conscription entzog, nun auch der Widerspenstigkeit gegen diese schuldig gemacht, und ersuchet man unter Beifügung seines Signalement um Spähe auf denselben und Einlieferung an das unterfertigte Gericht, oder das kgl. Landgericht Lichtenfels, je nachdem derselbe dorthin oder hierher näher hat.

Signalement.

Andreas Leonhard Roth, ist nun 22 Jahre alt, hat breite Stirne, dunkelbraune Haare und Augenbraunen, braune Augen, proportionirte Nase und Mund, keinen Bart, ovales Kinn, volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, außerdem keine besondern Kennzeichen, außer Narben unten an einem Ohre gegen das rechte Kinn, wahrscheinlich von Drüsenschnitten.

Ottobeuren, am 22. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

458.) praes. $\frac{29}{7}$ 43.

Verlassenschaft.

Am 21. Juni d. Js. ist der Frühmeß-Benefiziat Andreas Unsinn zu Denklingen, d. G., mit Hinterlassung eines aussergerichtlichen Testamentes verstorben.

Wer demnach Ansprüche oder Forderungen, welch immer einer Art, an dessen Rücklaß zu machen gedenkt, hat selbe um so sicherer binnen 6 Wochen bei hiesigem zur Verlassenschafts-Behandlung committirten Gerichte geltend zu machen, als nach fruchtlosem Verlaufe dieses Termins ohne weitere Rücksicht hierauf fürgeschritten werden würde.

Buchloe, den 25. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Kruger, Landrichter.

459.) praes. 29/7 43.

Verkauf des ehemaligen Hauptwach-Gebäudes.

In Folge erhaltenen Auftrags wird das in der Nähe des k. Schlosses gelegene ehemalige Hauptwach-Gebäude unter den bei Staatsgüterverkäufen gewöhnlichen Bedingungen im Aufstriche verkauft, und hiezu auf Mittwoch den 23. August d. Js. Vormittags von 10 — 12 Uhr im dießseitigen Amtslokale Termin anberaumt.

Hiezu werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen, daß dieses Gebäude einen Keller, dann zu ebener Erde die Wachtstube, mit heitzbarem Nebenzimmer und Kammer und im obern Stocke zwei heitzbare Zimmer mit Alkoven und Nebenkammer enthalte, daß dasselbe zu jeder Zeit eingesehen und die Bedingungen, unter welchen der Verkauf geschieht, in der Zwischenzeit dießorts vernommen werden können.

Dillingen, den 26. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Rentamt.

Hintermayer, Rentbeamter.

460.) praes. 29/7 43.

Steckbrief-Zurücknahme.

Der mit Spähebrief vom 10. Jänner d. Js. wegen Diebstahls verfolgte Sattlerssohn Joseph Rauh von Bernbach ist am 4. d. Mts. durch das k. k. österreichische Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht Ehrenberg in Reute dahier gefänglich eingebracht worden, weßhalb die gegen denselben verfügte Spähe hiemit außer Wirksamkeit gesetzt wird.

Oberdorf, den 20. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Abt, Landrichter.

461.) praes. 30/7 43.

Vorladung.

Nachdem die unterm 30. Jänner l. Js. edictaliter vorgeladenen landesabwesenden Personen, als:

1) Joh. Kaspar Hager von Rudelstetten, Soldat im k. b. 7. Infanterie-Regiment;

2) Johannes Wertinger von Buhl, Soldat im k. b. 11. Infanterie-Regiment;

3) Kaspar Beck von Deckingen, Soldat im k. b. 13. Infanterie-Regiment;

4) Kaspar Mayer von Deckingen, Soldat im k. b. 4. leichten Infanterie-Bataillon;

5) Christian Winter von Mauren, Soldat im k. b. 5. Infanterie-Regiment;

6) Balthas Stippler von Ebermergen, Soldat im k. b. 2. Artillerie-Regiment;

7) Friedrich Pfister von Allerheim, Soldat im k. b. 1. Infanterie-Regiment;

8) Gottfried Deffner von Harburg, Soldat im k. b. 7. Linien-Infanterie-Regiment;

9) Joh. Andreas Bissinger von Harburg, Soldat im k. b. 5. Linien-Infanterie-Regiment;

10) Wilhelm Falk von Großsorheim,

Soldat im k. b. leichten Infanterie = Bataillon Fick;

11) Mathias König von Mauren, Soldat im k. b. 11. Linien-Infanterie-Regiment;

12) Johannes Moll von Mauren, Soldat im k. b. 7. Linien-Infanterie-Regiment;

13) Willibald Fischer von Hoppingen, Soldat im k. b. 16. Linien-Infanterie-Regiment;

14) Johann Georg Roll von Harburg, Soldat im k. b. 7. Linien-Infanterie-Regiment;

15) Ludwig Deffner von Harburg, Soldat im k. b. 16. Linien-Infanterie-Regiment;

16) Gottfried Arnold, Metzgergeselle von Harburg und

17) Mathias Küffner, Schlossergeselle von Harburg

oder ihre allenfallsigen Descendenten innerhalb dem vorgeschriebenen Termine von 3 Monaten und noch bis jetzt nicht erschienen sind, oder von ihrem allenfallsigen Leben und Aufenthalte Nachricht gegeben haben, so werden diese hiemit für verschollen erklärt und ihr Vermögen, ihren nächsten Verwandten als Eigenthum zuerkannt und also ohne Caution ausgeantwortet.

Harburg, den 21. Juli 1843.

Fürstliches Herrschaftsgericht.

Kummer, Herrschaftsrichter.

462.) praes. 3/7 43.

Edictalladung.

Johann Schmid, Bauer in Schwabmühlhausen, hat sich wegen Ueberschuldung dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage wie folgt, festgesetzt: 1) zur Anmeldung der Forderung und deren gehöriger Nachweisung auf Montag den 28. August d. Js.; 2) zur Vorbringung der Einreden dagegen auf Mittwoch den 27. September d. Js.; 3) zur Abgabe der Repliken auf Montag den 30. Oktober d. Js. und 4) zur Anbringung der Dupliken auf Mittwoch den 15. November d. Js., jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß der jedesmal treffenden Handlung zur Folge habe.

Am ersten Ediktstage wird zur Abschneidung des Concursverfahrens ein Vergleich versucht werden, und in dieser Beziehung haben sich die nichterscheinenden Interessenten die Beschlüsse der Erschienenen gefallen zu lassen.

Zugleich werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Schuldners etwas in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Schlüßlich wird bekannt gegeben, daß das Vermögen des Schuldners nach dem aufgenommenen Inventare in 3396 fl. besteht, während zwei eingetragene Hypothekposten ohne Zinsen allein schon 3700 fl. betragen.

Schwabmünchen, den 14. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

463.) praes. 3/7 43.

Verschollenheits - und Todes - Erklärungs - Erkenntniß.

Nachdem sich nachverzeichnete Landesabwesende:

1) Joseph Deubler von Herblingen;

2) Lorenz Eberer von Flozheim;

3) Andreas Eger von Oettingen;

4) Alois Eiberger und Maria Anna Eiberger von Oettingen;

5) Joseph Fackler von Oettingen;
6) Wilhelm Groß von Hainsfarth;
7) Christoph Hubel von Allerheim;
8) Franz Anton Leberle von Utzwingen;
9) Kaspar Randi von Herblingen;
10) Ignatz Rau von Munningen;
11) Johannes Schneider von Utzwingen;
12) Alois Taglieber von Enslingen;
13) Leonhard Windisch von Fremdingen;
14) a) Joseph, b) Karl und c) Franz Xaver Meyer von Dornstadt;
15) Andreas Steinheber von Hochaltingen
16) und Sebastian Siller von Bosacker

auf die öffentliche Ediktalladung vom 25. Januar 1843 innerhalb dem präfigirten Termine von 6 Monaten weder schriftlich, noch mündlich gemeldet haben, so werden dieselben nach dem angedrohten Präjudize durch Erkenntniß vom Heutigen für verschollen und resp. todt erklärt.

Es wird daher in Folge dessen deren hinterlassenes bisher unter Curatel gestandenes Vermögen den nächsten Anverwandten derselben ohne Kaution nach Maaßgabe des Oettingen'schen Statutarrechts vom 14. September 1782 ausgefolgt werden, was hiermit vorschriftsgemäß eröffnet wird.

Oettingen, den 29. Juli 1843.

Fürstl. Stadt- und Herrschaftsgericht.

Baur, Justizrath.

464.) praes. $\frac{1}{8}$ 43.

Spähe-Verfügung.

Gegen den ledigen Schneider Gottlieb Ertle von Sulzschneid liegen mehrere Anzeigen wegen dringenden Diebstahls-Verdacht im Vergehens- und Polizei-Uebertretungs-Grade vor.

Da derselbe seit dem 8ten dß. Mts. sich von Hause flüchtig gemacht hat, und dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, so stellt man das Ersuchen, auf dieses sicherheitsgefährliche Individuum Spähe zu verfügen, ihn im Betretungsfalle aufgreifen und hierher liefern zu lassen, zu welchem Ende dessen Personalbeschrieb beigesetzt wird.

Personalbeschrieb.

Gottlieb Ertle ist 31 Jahre alt, großer hagerer Statur, hat braune Haare, eine hohe schmale Stirne, ein länglichtes blasses Gesicht, braune Augen, braune Augenbraunen und dergleichen Bart, eine spitzige Nase, schmalen Mund, spitziges Kinn, etwas vorstehende Backenknochen, eingefallene Wangen, und hat außerdem kein besonderes auffallendes Kennzeichen.

Derselbe trägt gewöhnlich einen kurzen Janker, lange Beinkleider und eine Haube mit Schirm; die Farbe seiner Kleidungsstücke kann nicht angegeben werden.

Oberdorf, den 22. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Abt, Landrichter.

465.) praes. $\frac{1}{8}$ 43.

Edictalladung.

Georg und Joseph Waibl, Söldnerssöhne von Schlingen, werden seit dem russischen Feldzuge vermißt und haben seit diesem Zeitpunkte von ihrem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben.

Auf den Antrag ihres Intestat-Erben werden dieselben oder ihre eheliche Nachkommenschaft aufgefordert, binnen 6 Monaten von ihrem Leben und dermaligen Aufenthalte Nachricht zu geben, widrigenfalls sie als todt erklärt, ihre Nachkommenschaft von der Erbschaft ausgeschlossen,

und das Vermögen an ihren Bruder Martin Waibl, Söldnerssohn in Schlingen werde ausgeantwortet werden.

Kaufbeuren, den 23. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

466.) praes. $\frac{1}{8}$ 43.

Erkenntniß.

Graser gegen Schwerin wegen Vaterschaft und Unterhaltungs-Beitrags.

Durch Erkenntniß vom 22. dieß wurde in bezeichneter Sache zu Recht erkannt:

I. der dem Kammmachergesellen Joseph Schwerin von Werthheim deferirte Haupteid sey als recursirt zu betrachten.

II. Derselbe sey als Vater des von Theresia Graser am 20. September 1837 gebornen Kindes „Peter Anton" zu erklären.

III. er habe

a) einen Kindbett-Kosten-Beitrag von 15 fl. und b) einen jährlichen Unterhalts-Beitrag von 15 fl. bis zum 15ten Lebensjahre des Kindes zu bezahlen.

Kaufbeuren, den 24. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

467.) praes. $\frac{2}{8}$ 43.

Ediktalladung.

Leonhard Drexel, Halbsöldner in Untermeitingen, starb am 20. July l. Js. ohne Hinterlassung ehelicher Erben. Da nun dessen nächste Verwandte dieß Orts ganz unbekannt sind, und der Erblasser ein gerichtliches Testament hinterlassen hat, zu dessen Publikation auf Montag den 28. August d. Js. Tagsfahrt angesetzt ist, so werden dessen Anverwandte aufgefordert, sich an diesem Tag dahier einzufinden, über ihre Anverwandtschaft sich auszuweisen und der Testaments-Publikation beizuwohnen, oder ihren Aufenthalt in der Zwischenzeit mit dem Nachweis ihrer Verwandtschaft anzuzeigen, widrigenfalls mit der Testamentspublikakation fürgefahren, dasselbe für anerkannt angenommen, und die weitere Erbschaftsverhandlung nach dem Inhalt desselben hierauf folgen wird.

Untermeitingen, am 31. Juli 1843.

Frhrl. v. Imhof'sches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Dreyer, Patrimonialrichter.

468.) praes. $\frac{2}{8}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf den Antrag eines Gläubigers wird das Anwesen des Martin Geyrhalter dahier im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkauf gebracht.

Hiezu wird auf den 20. September Vormittags, von 10 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags Termin anberaumt und an Kaufsbewerber die Einladung erlassen.

Kaufbeuren, den 28. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

469.) praes. $\frac{2}{8}$ 43.

Vorladung.

Theresia Schmib, Schmids-Tochter von Romatsried, hat gegen den Dienstknecht Joseph

Königsberger von Wiedergeltingen wegen Vaterschaft und Alimentation Klage gestellt.

Zum Versuche der Ausgleichung in deren Zerschlagung zur protokollarisch-schlüssigen Verhandlung wurde auf Montag den 21. August, Morgens von 9 bis 10 Uhr Termin anberaumt.

Hiezu wird der Dienstknecht Joseph Königsberger, dessen Aufenthalt nicht ausgemittelt werden konnte, hiemit edictaliter vorgeladen.

Kaufbeuren, am 24. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

470.) praes. 3/8 43.

Verlassenschaft.

Forderungen jeder Art, welche an den Rücklaß des bereits im Jahre 1829 in Wien gestorbenen Ignaz Hirsch von Donaualtheim gemacht werden wollen, müssen von heute an — innerhalb drei Monaten, und spätestens bis zum 21. Oktober l. Js. bei dem diesseitigen Gerichte angemeldet werden, widrigenfalls sie keine Berücksichtigung finden könnten.

Dillingen, am 22. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

471.) praes 3/8 43.

Ediktal-Citation.

Gegen Karl Lindner, Ziegler von Ellhofermoos ist rechtskräftig auf Universal-Concurs erkannt.

Es werden demnach folgende Edikts-Tage festgesetzt: 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Montag den 28. August; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Donnerstag den 28. September; 3) zu der Schlußverhandlung auf Donnerstag den 12. Oktober h. Js., jedesmal früh 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstag den Ausschluß von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß der betreffenden Verhandlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, die von dem Gemeinschuldner etwas in Handen haben, aufgefordert, dasselbe vorbehaltlich ihrer Rechte und bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes zu Gerichts Handen zu geben.

Der Inventarisations-Activstand beträgt 2917 fl. 57 kr., während der zur Zeit gerichtsbekannte Passivstand 3426 fl. 16 kr. 2 pf. beziffert.

Weiler, den 28. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

472.) praes. 3/8 43.

Oeffentliche Vorladung.

Der vermißte Soldat Lorenz Bosch von Unterried, Gemeinde Wiggensbach, k. Landgerichts Kempten, welcher seit etwa 30 Jahren vom Hause abwesend ist, oder seine allenfallsigen Descendenten werden hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten von ihrem Leben und Aufenthalt hieher Nachricht zu geben, widrigen Falles Lorenz Bosch für verschollen erklärt, und sein Vermögen, bestehend in etwa 1433 fl. gegen Caution an seine Erben verabfolgt würde.

Kempten, den 29. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

473.) praes. 4/8 43.

Verlassenschaft.

Am 8. July l. Js. ging zu **Neuburg** die pensionirte Pedellswittwe Maria Anna **Gotha** mit Hinterlassung einer letztwilligen Disposition mit Tode ab.

Alle diejenigen, welche Forderungen aus welch immer einem Rechtstitel an den Nachlaß der Maria Anna Gotha zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, solche binnen 30 Tagen hierorts als der kompetenten Verlassenschaftsbehörde anzumelden und gehörig nachzuweisen.

Neuburg, den 26. July 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

474.) praes. 4/7 43.

Lieferung des für die Strassen in den Jahren 1843/4, 1844/5, 1845/6 nöthig werdenden Kies-Materials.

In Folge Auftrags k. Regierung von Schwaben und Neuburg wird die Lieferung des für die Strassen in den Jahren 184¾, 184⅘, 184⅚ nöthig werdenden Kies-Materials am Sitze der treffenden kgl. Gerichtsstellen an den Wenigstnehmenden in Akkord gegeben.

Die Versteigerung geschieht,

bei dem Magistrate der Stadt Augsburg am 17. August Vormittags 10 Uhr;

bei dem k. Landgerichte in Schwabmünchen am 16. August Vorm. 10 Uhr;

bei dem kgl. Landgerichte in Göggingen am 19. August Vorm. 10 Uhr;

bei dem kgl. Landgerichte in Wertingen am 23. August Vorm. 10 Uhr;

bei dem k. Landgericht in Zusmarshausen am 24. August Vorm. 10 Uhr.

Steigerungslustige werden hiemit vorgeladen an obigen Tagen ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Die Steigerungs-Bedingungen und die Verzeichnisse der Materialgruben mit Angabe der erforderlichen approximativen Haufenzahl, nebst den Durchschnittspreisen können sowohl bei den treffenden k. Gerichtsstellen als auch bei der Bau-Inspection in Augsburg eingesehen werden.

Augsburg, den 26. Juli 1843.

Königliche Bauinspection Augsburg.

Freiherr v. Gumppenberg,
Bezirks-Ingenieur.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 31. Juli 1843.	Pap.	Geld.	Den 5. August 1843.	Pap.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	102	101¾	*Obligationen à 3½ % prompt*	102	101¾
Bank-Aktien . . Div. I. Sem.	672	669	*Bank-Aktien . . Div. I. Sem.*	672	669

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddto. Augsburg den 12ten August 1843. **Nr. 32.**

Bekanntmachungen der Behörden.

475 b.) praes. 1/7 43.

Edictal-Citation.

Das Kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat als Criminalgericht in rubrizirter General-Untersuchung für Recht erkannt, daß gegen die Elisabetha Geist wegen Verbrechens des Betruges an Kaufmann Wolff in Kempten die Special-Untersuchung einzuleiten, und diese auch auf die weitere Betrügereien an dem Wirth Köner in Zürich, der Güterschaffnerin M. Steinle in Augsburg und der Wirthin Enzensberger in Sonthofen, dann auf die Entwendung an M. Kolb in Sonthofen auszudehnen, diesem nach aber auch dem Ungehorsams-Verfahren in gesetzlicher Ordnung Statt zu geben sey.

Die oben benannte Elisabetha Geist, welche dermal flüchtig ist, wurde schon durch die öffentliche Vorladung vom 14. Jänner l. J. aufgefordert, sich binnen 3 Monaten vor dem unterfertigten Untersuchungsgerichte zu verantworten

a) wegen Betruges, erlitten von dem Kaufmann Joseph Wolff an Waaren am 11. Februar 1841;

b) wegen Betruges um die Zeche (Zehrung) erlitten von dem Gastwirth Leonhard Köner zu Zürich am Ende des Monats April 1841;

c) wegen eines von der Güterschaffnerin Maria Steinle zu Augsburg in der Mitte Februar erlittenen Betruges;

d) wegen Betruges, erlitten von der Adlerwirthin Josepha Enzensberger in Sonthofen im Monate Jenner 1841 und

e) wegen einer dem Max Kolb in Sonthofen zwischen dem 12. November 1840 bis 11. Februar 1841 an seiner Leib- und Bett-Wasch geschehenen Entwendung.

Da sich aber die Elisabetha Geist auf diese erste Ladung nicht gestellt hat, so wird dieselbe anburch wiederholt zu demselben Zwecke vorgeladen, und aufgefordert, sich binen 3 Monaten a dato um so gewisser hierorts zu stellen, außerdem wider sie, als gegen eine Ungehorsame den Gesetzen gemäß verfahren werden würde.

Kempten, den 5. Juli 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Bukingham.

Rist.

---

476 b.) praes. 3/8 43.

Edictalladung.

Der kgl. Advokat Widmer dahier hat gegen den schon seit mehreren Jahren abwesenden Kaufmann Friedrich Gradmann von da eine Klage

wegen eines diesem von dem Kaufmann Friedrich Clauß dahier gemachten und durch Cession auf den Kläger übergangenen Darlehens von 100 fl. sammt 5% tigen Zinsen hieraus seit dem 16. August 1826, gestellt.

Nachdem der Beklagte in dem auf heute zum Versuche der Sühne oder zur Verhandlung der Sache im mündlichen Verhöre anberaumten Termine, zu welchem er laut Ausschreibung vom 5. Mai d. Js. richtig geladen war, wie durch die vorliegende Exemplare des Kreis-Intelligenz-Blattes von Schwaben und Neuburg, der Augsburger allgemeinen Zeitung und des Memminger Wochenblattes, dann durch die Bekanntmachung an der Gerichtstafel hergestellt ist, ungehorsam ausgeblieben, so wird obiger Termin zum vorigen Zwecke auf Dienstag den 12. September l. Js. Vormittags 9 Uhr reasumirt und Beklagter hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß im Falle seines wiederholten Ungehorsames die Klage für liquid und als von ihm eingestanden angenommen und er seiner Einreden verlustig erklärt werden würde, da die Klage auf Urkunden gestützt ist, welche dem Richter in originale vorgelegt worden, und deren Einsicht dem Beklagten in der Zwischenzeit freigestellt wird.

Memmingen, den 5. Juli 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Kerb.

Ströhl.

477.) praes. $\frac{8}{8}$ 43.

Erkenntniß.

In der Konkurssache des Glashändlers Anton Deiser von Oberhausen wurde heute das erlassene Prioritäts-Erkenntniß an Verkündungsstatt an die Gerichtstafel angeschlagen, was zur Kenntnißnahme der Interessenten dient.

Göggingen, den 22. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

478.) praes. $\frac{7}{8}$ 43.

Haus-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekar-Gläubigers wird in vim executionis das Wohnhaus des Zimmergesellen Johann Biber dahier dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Termin auf Dienstag den 22. l. Mts. Vormittags 9 Uhr bestimmt.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden daher zu diesem Termine eingeladen.

Wallerstein, den 3. August 1843.

Fürstlich Oettingen-Wallerstein'sches Herrschaftsgericht.

Dir. abs.

Kummer.

479.) praes. $\frac{5}{8}$ 43.

Haus-Verkauf.

Im Wege der Hilfs-Vollstreckung wird das Wohnhaus des Webers Martin Schmidt in Löpsingen nebst Zugehör Donnerstag den 24. l. Mts. Nachmittags 3 Uhr dem öffentlichen Verkaufe im Deffner'schen Wirthshause daselbst unterstellt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Wallerstein, den 3. August 1843.

Fürstlich Oettingen-Wallerstein'sches Herrschaftsgericht.

Dir. abs.

Kummer.

480.) praes. $\frac{5}{8}$ 43.

Oeffentliche Vorladung.

Der vermißte Soldat Anton Geiger von Heidach, Gemeinde Durach, welcher ein Vermögen von circa 184 fl. besitzt, ist seit etwa 30 Jahren von Hause abwesend, und hat nie wieder etwas von sich hören lassen.

Derselbe oder seine allenfallsigen Descendenten werden daher aufgefordert, binnen 6 Monaten von ihrem Leben und Aufenthalt hierher Nachricht zu geben, widrigenfalls Anton Geiger für verschollen erklärt, und sein Vermögen den Erben gegen Caution verabfolgt würde.

Kempten, den 1. August 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

481.) praes. $\frac{7}{8}$ 43.

Diebstahl.

Am Sonntag den 23. v. Mts. wurden während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes aus dem Hause des Schäfflers Nicolaus Krammer zu Schönenberg mittelst Einbruches folgende Gegenstände entwendet:

1) ein in Silber gefaßter Rosenkranz mit rothen Glasperlen und langem silbernen Kreutze, vom Damnifikaten auf 5 fl. gewerthet;

2) eine silberne eingehäusige Sackuhr mit weißem Zifferblatte, römischen Ziffern und messingenen Zeigern. An demselben befand sich eine silberne, ungefähr einen halben Schuh lange Kette, von theils länglichen, theils runden Gliedern mit einem silbernen Petschierstöckchen ohne Gepräge. Werth 6 fl.;

3) sechs Gulden an Sechsern und Groschen in einem kleinen, alten ledernen Zugbeutel;

4) zwei schwarzseidene Ueberschürzen, wovon eine neu, die andere abgetragen ist. Erstere ist gewerthet auf 6 fl., die andere auf 1 fl. 30 kr;

5) eine in's Hellgrüne spielende Schürze von Seide mit eingedruckten Blumen von derselben Farbe, und mit goldenen Spitzchen, noch ganz gut und 6 fl. werth.

6) eine blau und roth schillernde taffentne Schürze, schon viel getragen, 3 fl. werth;

7) eine himmelblau seidene Schürze, 1 fl. werth;

8) ein grün schillerndes seidenes viereckiges Weiberhalstuch mit geflammten Umlaufstreifen und Goldspitzen, noch ganz gut und 10 fl. werth;

9) ein schwarz taffentnes Halstuch mit silbernen Spitzen und weiß und blaulich;

10) zwei goldene Reginahauben mit schwarzen breiten seidenen Bändern; die eine ist beinahe noch neu und 9 fl. werth, die andere schon mehr getragen und 5 fl. werth;

11) ein noch neues tafentnes Goller, blau und roth schillernd mit Goldspitzchen und doppeltem Krägelchen, auf 2 fl. gewerthet.

Der Verdacht ist gefallen auf zwei Mannspersonen, welche an obbesagtem Tage während der vormittägigen Predigt bei dem Hause des Schäfflers Nicolaus Krammer gesehen wurden; und in Beziehung auf welche nur angegeben werden konnte, daß beide ziemlich groß waren, der eine einen dunkelblauen Frack anhatte, und auf dem Kopf einen schwarzen Hut trug; der andere aber einen Spenser an, und eine Kappe auf dem Kopf hatte und ein Bündelchen unter dem Arm trug.

Etwaige Wissenschaft über die That und die Thäter ist unverzüglich dem unterfertigten Untersuchungsgerichte zur Anzeige zu bringen.

Mindelheim, den 31. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

482.) praes. 7/8 43.

Das Debitwesen des Söldners Münzbühl von Legau.

Der Söldner Michael Münzbühl von Legau hat dießamts die Bitte um Zusammenberufung seiner sämmtlichen Gläubiger behufs eines Nachlaßversuches und Vereinigung seines Schuldenwesens gestellt.

Es wird nun zur Liquidation in diesem Debitwesen und eventuell zur Nachlaßverhandlung auf Montag den 28. August h. Js. Vormittags 9 Uhr Tagsfahrt in diesseitiger Amtskanzlei anberaumt und hiezu die sämmtlichen bekannten und unbekannten Gläubiger des Münzbühl unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß alle hiebei nicht erscheinenden und nicht liquidirenden Creditoren nicht weiter mehr berücksichtiget und sogleich auf Grund der Liquidation weiters rechtlicher Ordnung nach fürgefahren werden würde.

Grönenbach, den 19. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

---

483 a.) praes. 7/8 43.

Haus-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Haus der Kaufmanns-Wittwe Maria Aloisia Gasser in der obern Maximiliansstrasse Lit. B. Nr. 30., sammt Abseite und Hof, geschätzt auf 8000 fl. und mit 6000 fl. der Brandversicherung einverleibt, nach hypothekengesetzlichen Bestimmungen hiemit öffentlich zum Verkaufe ausgeschrieben, und zur Versteigerung im dießseitigen Gerichtslokale auf Samstag den 30. September l. Js. Vormittags 9 — 12 Uhr Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufslustige geladen werden.

Augsburg, den 1. August 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Dir. imp.

Pflaum, Rath.

Deuringer.

484.) praes. § 43.

Verlassenschaft.

Wer aus was immer für einem Titel an die Verlassenschaftsmasse des am 1. Juli d. Js. dahier verstorbenen ehemaligen Schiffmüllers Simon Luibl eine Forderung machen zu können glaubt, wird hiedurch aufgefordert, dieselbe binnen 30 Tagen um so gewisser hierorts geltend zu machen, als ausserdem dieselbe bei der Verlassenschafts-Vertheilung unberücksichtiget bleiben müßte.

Neuburg, den 31. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

---

485. a) praes. § 43.

Ediktalladung.

Der Söldner und Branntweinbrenner Michael Merk von Preitenbrunn hat sich dem Concurs-Verfahren unterworfen.

Es werden daher nach Gerichtsordnung cap. XIX. § 1. und § 2. Nr. 1 die gesetzlichen Ediktstage, und zwar 1) zur Anmeldung der Forderungen mit Vorzugsrecht, dann Beibringung der Beweismittel auf Montag den 4. September 1843; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und zum Nachweise dieser Einreden auf Dienstag den 3. October 1843; 3) zum Schlußverfahren, d. h. zur Replik und Duplik auf Freitag den 3. November 1843, jedesmal früh 9 Uhr dahier anberaumt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter Bedrohung des Rechtsnachtheiles vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit den an diesen Tagen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Alle jene, welche von dem Vermögen des Gemeindeschuldners Etwas in Händen haben, werden aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes dem Concursgerichte zu übergeben.

Zugleich wird bemerkt, daß das unbewegliche Vermögen des Gemeindeschuldners auf 2610 fl. gerichtlich gewerthet wurde, der bisher bekannt gewordene Schuldenstand des Michael Merk aber, mehrere Zinsen nicht gerechnet, die Summe von 3521 fl. 6 kr. entziffert.

Mindelheim, den 31. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

486.) praes. § 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf creditorschaftlichen Antrag werden in dem Schuldenwesen des Söldners und Branntweiners Mich. Merk von Preitenbrunn dessen Grundbesitzungen am Montag den 2. October d. Js. früh 10 Uhr in dem bisherigen Wohnhause des Gemeinschuldners zu Preitenbrunn nach den §. §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes und den §. §. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 dem öffentlichen Verkauf unterstellt, und zwar: 1.) die Sölde beim Blösenjakob,

Haus-Nro. 54 zu Preitenbrun, bestehend in a) Wohnhaus, Stadel und Viehstallung unter einem Ziegeldach zu 0,11 Dez.; b) Pfründhäuschen zu 0,02 Dez. und c) folgenden Grundstücken: 0,14 Dez. Grasgarten am Hause, Bon.-Kl. 12, Pl.-Nr. 120½; 0,07 Dez. Krautstrangen, Bon.-Kl. 16, Pl.-Nr. 838; 0,02 und 0,03 Dez. Erdäpfeltheil, Bon.-Kl. 15, Pl.-Nr. 917 und 1020; 0,14 Dez. Gartenäckerle, Bon.-Kl. 11, Pl.-Nr. 291; 0,41 Dez. unterer Pilztheilacker, Bon.-Kl. 11, Pl.-Nr. 817; 0,58 Dez. Pilzenmahdtheilwiese, Bon.-Kl. 9, Pl.-Nr. 624; 0,51 Dez. Maadtheilwiese, Bon.-Kl. 7, Pl.-Nr. 1559; 0,78 Dez. obere Anfragtheilwiese, Bon.-Kl. 7, 1550; 0,18 Dez. Hirtenlohtheilwiese, Bon.-Kl. 5, Pl.-Nro. 1924; 0,47 Dez. Hintererwaldtheil mit Gebüsch, Bon.-Kl. 3, Pl.-Nro. 2570; 0,80 Dez. Schmittenschlauholz, Bon.-Kl. 4, Pl.-Nr. 2290; 1,81 Dez. Fürbucherholz, Bon.-Kl. 4, Pl.-Nr. 2351; 0,78 Fürbucherholz, Bon.-Kl. 4, Pl.-Nr. 2364; 1,79 Dez. im Kerkerltheilholz, Bon.-Kl. 4, Pl.-Nr. 2433; 0,32 Dez. Wiese am Horgerholztheil, Bon.-Kl. 5, Pl.-Nr. 2785b; 0,44 Dez. Horgerholztheil-Wald, Bon.-Kl. 3½, Pl.-Nr. 2783; 2,04 Dez. Acker am Horgerholztheil, Bon.-Kl. 5, Pl.-Nr. 2784 sammt einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen.

Die Gebäude sind eigen und geben an das k. Rentamt Mindelheim 22 kr. 4 hl. ordin. Scharrwerkgeld, 6 kr. Jagdscharwerkgeld und 2 Vrlg. 1 Sechz., in Geld 22 kr. 4 hl., Hundshaber und reluirten Küchendienst.

Die zur Sölde gehörigen Grundstücke sind ludeigen und geben 4 kr. 6 hl. Krautgartengeld, dann 2 kr. Pechler-Zins und vom fixirten Zehent an Grundzins 1¾ Sechz. Veesen, ½ Sechz. Roggen, ¾ Sechz. Gerste, ¾ Sechz. Haber zum k. Rentamte Mindelheim.

Die Sölde ist geschätzt auf 1700 fl.

2.) einzelne Grundstücke: 0,83 Dez. Acker am Ochsenrieder-Weg, Bon.-Kl. 16, Pl.-Nro. 1991, erbrechtweise grundbar zum k. Rentamte Mindelheim mit 10$^0_0$ Handlohn; gibt dahin 4 kr. 4 hl. ordin. Scharrwerk, 2 Vrlg. Roggen und 3¾ Sechz. Haber Getreidgilt und 4 kr. Grundzins vom fixirten Großzehent, zur Pfarrkirche Preitenbrun vom fixirten Großzehent Grundzins in Roggen 1 Vrlg. 2⅛ Sechz. in Haber 1 Vrlg. 1¼ Sechz.; dem Meßner 2 kr. jährl. Dienstgetreidegeld. Schätzung 170 fl.

0,45 Dez. Acker, die obere Breite im Oberfeld, Bon.-Kl. 14, Pl.-Nr. 350½, erbrechtsweise grundbar zum kgl. Rentamte Mindelheim mit 10$^0_0$ Handlohn gibt dahin 1 Vrlg. 3 Sechz. Roggen und 1 Vrlg. 3 Sechz. Haber an Getreidgilt, ferner vom fixirten Großzehent 1 Vrlg. 2½ Sechz. Veesen, 2 Sechz. Roggen, 1 Sechz. Haber, vom fixirten Kleinzehent 4 kr. Grundzins; dem Meßner 2 kr. jährliches Dienstgetreidgeld; geschätzt auf 145 fl.

0,38 Dez. Kohlstattacker im Mitterfeld Bon.-Kl. 17, Pl.-Nro. 1867, erbrechtsweise grundbar zum k. Rentamte Mindelheim, gibt dahin 2 kr. 4 hl. ordinäres Scharwerkgeld vom fixirten Großzehent Grundzins mit 3 Sechz. Veesen, 1 Sechz. Roggen, ½ Sechz. Gerste und 2¼ Sechz. Haber vom fixirten Kleinzehent 1 kr. 6 hl. und 5$^0_0$ Anstand. Zur Pfarrkirche Preitenbrun 5$^0_0$ Anstand und 1 Vrlg. 2¼ Sechz. Haber Getreidgilt; endlich an den Meßner 1 kr. jährlich Läutgarbengeld. Schätzung 75 fl.

1,23 Dez. Nebelaumahd, Bon.-Kl. 5, Pl.-Nr. 1018, bodenzinsig eigen, gibt zum k. Rentamte Mindelheim 3 kr. 6 hl. Bodenzins. Schätzung 175 fl.

1,03 Dezim. Oberböllenacker Bon. = Kl. 9, erbrechtsweise grundbar zum königl. Rentamte Mindelheim mit 5% Abstand, gibt dahin an fixirtem Großzehent Grundzins mit 2 Vrlg. 1½ Sechz. Veesen, 3 Sechz. Roggen, 1½ Sechz. Gerste und 2 Vrlg. Haber und vom Kleinzehent Grundzins 2 kr.; zur Pfarrkirche Breitenbrun 5% Anstand und 1 fl. 43 kr. Wechselgilt, Schätzung 125 fl.

1 Tagw. 32 Dez. oberes Hühnerbühlmahd in der Steuergemeinde Schöneberg, über dessen Belastung an der Steigerungstagfahrt Aufschluß gegeben wird. Schätzung 220 fl.

Die Steigerungsbedingungen werden an der Steigerungstagfahrt bekannt gemacht.

Steigerungslustige werden eingeladen und haben dem Gerichte unbekannte Steigerer über Besitz = und Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen.

Mindelheim, den 31. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

487.) praes. $\frac{2}{8}$ 43.

Anwesens=Verkauf.

Auf Andringen eines Hypotheken=Gläubigers wird das Anwesen des Sattlers Johann Häfele von Unterkammlach im Executionswege nach § 64 und 69 des Hypotheken=Gesetzes und der §§ 98—101 des Prozeß=Gesetzes vom 17. November 1837 dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu auf Freitag den 29. September 1843 frühmorgens 9 Uhr im Wirthshause zu Unterkammlach Tagsfahrt anberaumt.

Das Anwesen besteht: 1) in der Sölde beim Förgleschuster, Hs. = Nr. 3. in Unterkammlach, welche enthält: a) ein zweistöckiges Wohnhaus mit massiven Umfassungswänden und Ziegelbedachung sammt Stadel und Viehstallung, dann Hofraum; b) 13 Dezim. Gras= und Baumgärtchen Bon.=Kl. 13. Pl.=Nr. 6; c) 02 Dez. Krautgarten Bon.=Kl. 15. Pl.=Nr. 1147, 04 Dezim. Bodenbirntheil beim Krautgarten Bon.=Kl. 13. Pl.=Nr. 1250 und 1261; 15 Dez. Bodenbirntheil bei der Kapelle, Bon. Kl. 11. Pl.=Nr. 1493; 20 Dez. Kälberweidtheilacker Bon.=Kl. 16. Pl.=Nr. 483; 1,03 Dez. obere Eichettheilacker Bon.-Kl. 11 Pl.=Nr 1368; 2,36 Dez. Burschaltheilacker Bon.=Kl. 7. Pl. Nr. 1521; 0,32 Kälberweidtheilacker Bon.=Kl. 16. Pl.=Nr. 490; 0,09 Viehweidtheilwiese Bon.=Kl. 17. Pl.=Nr. 1053; 0,75 Harttheilwaldung Bon.=Kl. 5½. Pl.=Nr. 1577; 1,06 Bannelohtheilwald Bon. Kl. 3½. Pl.=Nr. 1871; 1,20 Steigletheilholz Bon.=Kl. 3½. Pl.=Nr. 2051, nebst Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen.

Die Gebäude sammt Hofraum und Grasgärtchen sind erbrechtsweise grundbar zum k. Rentamte Mindelheim mit 5% Ab= und Anstand, Grundzins 15 kr. 2 hl., ordinäres Scharwerkgeld 22 kr. 4 hl. Jagdscharwerkgeld 6 kr. Die Grundstücke sind ludeigen, Pl.=Nr. 1148 zahlt 5 kr. Krautgartengeld zum k. Landgericht Mindelheim. Zur Pfarrei Oberkammlach gibt an reluirtem Zehent Pl.=Nr. 1147, 6 kr.; Pl.=Nr. 1260, 3 kr. Pl.=Nr. 1261, 3 kr.; und Pl.=Nr. 1493, 5 kr.

Die Sölde ist geschätzt auf 1600 fl.

2) in den einzelnen Grundstücken: 1,85 Dez. Eggartwiese im Aspenfeld Bl.=Kl. 15 Pl.=Nr. 978, geschätzt auf 300 fl. Sie ist erbrechtweise grundbar zum k. Rentamte Mindelheim mit 5% Ab= und 5% Anstandshandlohn, 7 kr. 4 hl. ordi-

näres Scharwerkgeld, 1 Vrl. 3¾ Sechsz. Roggen und 1 Vrl. 3¾ Sechsz. Haber als Gilt.

0,64 Dez. Binzenacker Bon.-Kl. 17. Pl.-Nr. 301½, geschätzt auf 75 fl.

0,81 Dez. Kreutzacker Bon.-Kl. 15. Pl.-Nr. 791, geschätzt auf 160 fl.

0,50 Dez. Acker von der 1½ Jauchert, Bon.-Kl. 15. Pl.-Nr. 698½b, geschätzt auf 89 fl., gibt zum k. Rentamte Mindelheim 1 Vrl. 1 Sechsz. Roggen-, und 3 Sechsz. Habergilt, dann vom fixirten Zehent 1 Vrl. Fesen, 1 Sechsz. Roggen ¾ Sechsz. Gerste und 3 Sechsz. Haber Grundzins.

Steigerungslustige werden eingeladen; dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber haben sich über Besitz- und Zahlungs-Fähigkeit auszuweisen.

Di e Steigerungs-Bedingungen werden an der Verkaufstagfahrt bekannt gemacht.

Mindelheim, den 1. August 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter

---

488. a) praes. 8/8 43.

Bekanntmachung.

Bei der unterfertigten Kasse können gegenwärtig alle Haft- und Interimsscheine, welche vor dem 27. April gegenwärtigen Jahrs ausgefertigt sind, eingelöst werden.

Es ergeht sohin an sämmtliche Gerichte, Conscriptions-Behörden, Sparkassen und Stiftungs-Verwaltungen, sowie an alle Privatpersonen die Aufforderung dieselben zum Empfange der neuen Urkunden in möglichster Bälde hier vorzulegen.

München, den 6. August 1843.

Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Kasse.

Rösch. Kaufmann.

489.) praes. 8/8 43.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem Jos. Singer von Dorschhausen, welcher am Versteigerungstermine den 19. Juni l. Js. auf das Gantgut des Kornel Hartmann von Remelsberg das Meistgebot von 4900 fl. gemacht hat, mit der Bezahlung dieses Kaufschillings nicht auskam, so wird dieses Anwesen auf dessen Kosten und Gefahr sofort ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth künftigen Mittwoch den 23. August l. Js. Vormittags im Orte Remelsberg wiederholt öffentlich versteigert.

Dieses Anwesen ist leibfällig grundbar zum k. Aerar, und besteht aus dem Wohnhause, theils gemauert, theils aus Fachwerk erbaut, mit hölzernem Stall, Stadel und Schupfe unter einem Landerdache, der Brandassekuranz einverleibt um 1500 fl., ferners aus 75 Tgw. 86 Dez. Grundstücken, gerichtlich gewerthet auf 3592 fl. 35 kr.

Die auf dem Gute haftenden Lasten und Abgaben können hierorts bei Gericht eingesehen, und die näheren Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gegeben werden.

Die dem Gerichte unbekannten Gläubiger haben sich über Leumund und Vermögen durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Obergünzburg, den 3. August 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Vormaier, Landrichter.

490. a) praes. 8/8 43.

Anwesens-Verkauf.

In der Kuratelsache des Benno Keller, Glockengießers von hier werden die zur Gantmasse gehörigen Realitäten am Montag den 25. September l. Js. Vormittags 11 Uhr im diesseitigen Gerichtslokale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Diese Realitäten, welche zusammen auf 2800 fl. gerichtlich eingewerthet sind, bestehen aus folgenden Bestandtheilen: a) Pl.-Nr. 570 aus einem Wohnhause im Elend 03 Dez. 25. Bon.-Kl. 08 V. Zahl; b) Pl.-Nr. 572 Holzschupfe mit der Stadtmauer 01 Dez. 25. Bon.-Kl. 05 V. Zahl; c) Pl.-Nr. 571½ Gießhaus mit Kohlhütte und Pferdestall 03 Dez. 16. Bon.-Kl. 05 V. Zahl; d) Pl.-Nr. 571a Gemüsgarten beim Haus 10 Dezim. 16. Bon.-Kl. 1,6 V. Zahl; e) Pl.-Nr. 571b Gemüsgarten beim Haus 3 Dezim. 18. Bon.-Kl. 05 V. Zahl.

Vorstehender Besitzstand ist freieigen, ohne Zehent.

Die Kaufsbedingungen werden am Versteigerungs-Termine selbst den Kaufslustigen näher bekannt gemacht werden.

Ebenso wird auch das zur Masse geworfene Mobiliar-Vermögen in einem Bette, Schreinerei, eisernen und messingenen Geräthschaften, und sonstige Hauseinrichtung am Freitag den 18. September d. Js. früh 9 Uhr gegen baare Bezahlung in kassamäßigen Münzsorten in dem Hause Nr. 142 in der Altstadt dahier der Versteigerung unterworfen.

Kempten, den 2. August 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Buckingham.

Rist.

491.) praes. 30/7 43.

Ganteditt.

Georg Deigentesch von Halbertshofen hat sich dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden demnach folgende Ediktstage bestimmt und bekannt gemacht: Freitag den 1 September d. Js. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen; Freitag den 29. September d. Js. zur Anbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen; Dienstag den 17. October d. Js. zum Schlußverfahren, und zwar jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger des Schuldners unter dem Präjudize vorgeladen, daß die am ersten Ediktstage Nichterscheinenden den Ausschluß ihrer Forderungen von der sich bildenden Konkursmasse, die an den weiteren Ediktstagen Nichterscheinenden aber den Ausschluß mit den an diesen Tagen bezeichneten Handlungen zu gewärtigen haben.

Am ersten Ediktstage solle auch versucht werden das Gantverfahren durch Vergleich zu beendigen, daher die an diesem Ediktstage nicht Erscheinenden dem Beschlusse der Erscheinenden beistimmend betrachtet werden würden.

Der zur Zeit bekannte Vermögensstand des Georg Deigentesch beträgt 1528 fl., der angebliche Schuldenstand aber 2674 fl., worunter sich 800 fl. hypothezirte Kapitalien befinden.

Neuburg, den 3. August 1843.

Frhrl. v. Aretin'sches Herrschaftsgericht.

Kalb, Herrschaftsrichter.

492.) praes. 10/8 43.

Verpachtung.

Der Steinbruch im kgl. bayr. Staatswalde Steinstürzel, Forstreviers Zöschingen, ohnweit dem Dorfe Staufen gelegen, welcher sich auf einer Fläche von ungefähr 4 bayerische Tagwerk ausdehnt und Kalksteine für Steinmetzen in bedeutender Anzahl und Größe zu verschiedenem Gebrauche enthält, wird nach Bestimmung königlicher Regierung auf die Dauer von 6 Jahren neuerdings vom 1. Oktober l. Js. anfangend verpachtet. Die Verhandlung geschieht am 28. d. Mts. Vormittags 9 Uhr auf der hiesigen Forstamts-Kanzlei. Pachtlustige, welche diesen Steinbruch vorher einsehen wollen, haben sich an den kgl. Revierförster in Zöschingen zu wenden. Ferner haben dieselben bei der Verhandlung selbst sich durch obrigkeitlich ausgestellte Zeugnisse über guten Leumund und Vermögen auszuweisen.

Dillingen, den 8. August 1843.

Königlich Bayerisches Forstamt.

Egger, Forstmeister.

493.) praes. 10/8 43.

Edictalladung.

Georg Waibl von Kimratshofen hat sich bei eingetretener Insolvenz dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden daher nachstehende Ediktstage festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht: 1) zur Anmeldung und zum Nachweise der Forderungen auf Montag den 4. September 1843; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Donnerstag den 5. Oktober 1843; 3) zur Replik auf Freitag den 20. Oktober 1843; 4) zur Abgabe der Schluß-Erinnerung auf Samstag den 4. November 1843.

Sämmtliche Gläubiger werden hiezu unter dem Präjudize geladen, daß die am ersten Ediktstage nicht Erscheinenden von dieser Gantmasse ausgeschlossen, die Ausbleibenden an den übrigen Ediktstagen aber der betreffenden Rechtshandlung für verlustig erklärt werden.

Jene, welche von dem Gemeinschuldner ein Faustpfand besitzen, haben dasselbe bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes am ersten Ediktstage hierorts zu deklariren.

Zugleich wird zur Versteigerung des Anwesens und einiger Mobiliarschaft auf Donnerstag den 7. September 1843 Vormittags 10 Uhr in Kimratshofen Termin anberaumt, und werden Kaufslustige, von denen sich fremde mit legalen Vermögens-Zeugnissen zu versehen haben, hiezu geladen.

An dem anberaumten Termine Nachmittags 3 Uhr wird die Versteigerungs-Tagsfahrt geschlossen und kein weiteres Angebot angenommen.

Der Zuschlag erfolgt nach § 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der

§§ 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837.

Die Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstermine bekannt gemacht.

Das Anwesen besteht in einem Wohnhause mit Stadel, Stallung und Holzschupfe unter einem Dache, einem Grasgarten und einem Wurzgarten. Das Haus ist zweistöckig mit Riegelwänden und einem Landerdache versehen; es befinden sich in demselben folgende Behältnisse: eine Wohnstube zur ebenen Erde, eine Küche und Speisekammer, über eine Stiege zwei Schlafkammern und eine Nebenkammer.

Es hat in diesem Hause Niemand ein Winkelrecht anzusprechen.

Das ganze Anwesen ist auf 562 fl. gerichtlich eingeschätzt.

Der Auszug aus dem Grundsteuerkataster liegt bei Gericht und kann hierorts eingesehen werden.

Grönenbach, den 3. August 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

---

494. a) praes. $\frac{9}{8}$ 43.

Vorladung.

Da auf das unterm 3. April 1843 erfolgte Absterben des Wegknechts Johann Georg Hitzler in Ulm, Nutznießers des Hitzler'schen Mannslehens in Mergelstetten, das von ihm, als dem Aeltesten der Familie, in Nutznießung gehabte Mannslehen daselbst, bestehend in einem Haus, Scheuer und Garten, 20 Jauchert Aecker, 6 Tagwerk Wiesen, 36 Tagwerk Holzmäder, 30 Jauchert Holz und 2 Fischwassern, vacant geworden ist, so werden diejenigen, welche an den Genuß dieses Mannslehens eine Ansprache machen zu können glauben, vorgeladen, sich vom heutigen Tage an, innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten bei der unterzeichneten Stelle zu melden und ihre Ansprüche gehörig zu dokumentiren.

Heidenheim, den 8. August 1843.

Kgl. Würtembergisches Kameralamt.

Mitner.

---

495. a) praes. $\frac{10}{8}$ 43.

Edictalladung.

Der bürgerliche Kürschnermeister Christian Bauer in Dillingen hat seine Insolvenz erklärt. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage anberaumt, und zwar 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung auf Mittwoch den 27. September früh 8 Uhr; 2.) zur Vorbringung der Einreden und zugleich zur Schlußverhandlung auf Mittwoch den 4. October früh 8 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger des Christian Bauer werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Gantmassa, das Nichterscheinen am folgenden Ediktstage aber den Ausschluß der treffenden Handlungen zur Folge habe.

Die Aktivmassa besteht in einigen unbedeutenden Mobilien zu 192 fl. 38 kr. einschlüssig des

Erlöses aus der nach der Insolvenzerklärung stattgefundenen Versteigerung und in einem auf 1250 fl. geschätzten Halbhaus.

An Passiven sind bekannt; a. 1350 fl. Hypothekschulden, b. 873 fl. 56 kr. voraussichtlich in der III. Klasse zum Zuge kommend, c. 1065 fl. 47 kr. Kurrentschulden, Summa: 3289 fl. 43 kr.

Zur Abwendung des weitern Gantverfahrens wird am 1. Ediktstage ein Vergleich versucht. Wer etwas von dem Vermögen des Schuldners in Händen hat, wird aufgefordert, es bei Vermeidung nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt seiner Rechte dem Konkursgerichte zu übergeben.

Hiemit wird zugleich das Anwesen des Christian Bauer dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Tagsfahrt zur Steigerung auf Montag den 25. September früh 8 Uhr in hiesiger Gerichtskanzlei anberaumt.

Dasselbe besteht lediglich in einem Halbhaus, zweistöckig, 26' lang, 45' breit, 18' bis zur Dachung hoch, günstig gelegen, enthält zu ebener Erde eine Wohnstube, 1 Laden, 1 Werkstätte für einen Feuerarbeiter, 1 kleine Küche; in der obern Etage 2 heitzbare Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche, unter dem Dache 2 Böden, insgesammt geschätzt auf 1250 fl.

Unbekannte Kaufslustige haben sich über Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen. Der Zuschlag richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837.

Dillingen, am 31. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 7. August 1843.	Pap.	Geld.	Den 10. August 1843.	Pap.	Geld.
Obligationen à $3^1/_2$ % prompt	$101^7/_8$	$101^5/_8$	*Obligationen à $3^1/_2$% prompt*	$101^7/_8$	$101^5/_8$
Bank-Aktien . . Div. I. Sem.	672	669	*Bank-Aktien . . Div. I. Sem.*	672	

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 19ten August 1843. Nr. 33.

Bekanntmachungen der Behörden.

496. b) praes. $\frac{8}{8}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

In der Kuratelsache des Benno Keller, Glockengießers von hier werden die zur Gantmasse gehörigen Realitäten am Montag den 25. September l. Js. Vormittags 11 Uhr im diesseitigen Gerichtslokale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Diese Realitäten, welche zusammen auf 2800 fl. gerichtlich eingewerthet sind, bestehen aus folgenden Bestandtheilen: a) Pl.-Nr. 570 aus einem Wohnhause im Elend 03 Dez. 25. Bon.-Kl. 08 V. Zahl; b) Pl.-Nr. 572 Holzschupfe mit der Stadtmauer 01 Dez. 25. Bon.-Kl. 05 V. Zahl; c) Pl.-Nr. 571½ Gießhaus mit Kohlhütte und Pferdestall 03 Dez. 16. Bon.-Kl. 05 V. Zahl; d) Pl.-Nr. 571a Gemüsgarten beim Haus 10 Dezim. 16. Bon.-Kl. 1,6 V. Zahl; e) Pl.-Nr. 571b Gemüsgarten beim Haus 3 Dezim. 18. Bon.-Kl. 05 V. Zahl.

Vorstehender Besitzstand ist freieigen, ohne Zehent.

Die Kaufsbedingungen werden am Versteigerungs-Termine selbst den Kaufslustigen näher bekannt gemacht werden.

Ebenso wird auch das zur Masse geworfene Mobiliar-Vermögen in einem Bette, Schreinerei, eisernen und messingenen Geräthschaften, und sonstige Hauseinrichtung am Freitag den 18. September d. Js. früh 9 Uhr gegen baare Bezahlung in kassamäßigen Münzsorten in dem Hause Nr. 142 in der Altstadt dahier der Versteigerung unterworfen.

Kempten, den 2. August 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Bukingham.

Rist.

---

497. b) praes. $\frac{8}{8}$ 43.

Bekanntmachung.

Bei der unterfertigten Kasse können gegenwärtig alle Haft- und Interimsscheine, welche vor dem 27. April gegenwärtigen Jahrs ausgefertigt sind, eingelöst werden.

Es ergeht sohin an sämmtliche Gerichte, Conscriptions-Behörden, Sparkassen und Stiftungs-Verwaltungen, sowie an alle Privatpersonen die Aufforderung dieselben zum Empfange der neuen Urkunden in möglichster Bälde hier vorzulegen.

München, den 6. August 1843.

Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Kasse.

Rösch. Kaufmann.

498. b) praes. [1]§ 43.

Edictalladung.

Der bürgerliche Kürschnermeister Christian Bauer in Dillingen hat seine Insolvenz erklärt. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage anberaumt, und zwar 1.) zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung auf Mittwoch den 27. September früh 8 Uhr; 2.) zur Vorbringung der Einreden und zugleich zur Schlußverhandlung auf Mittwoch den 4. October früh 8 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger des Christian Bauer werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Gantmassa, das Nichterscheinen am folgenden Ediktstage aber den Ausschluß der treffenden Handlungen zur Folge habe.

Die Aktivmassa besteht in einigen unbedeutenden Mobilien zu 192 fl. 38 kr., einschlüssig des Erlöses aus der nach der Insolvenzerklärung stattgefundenen Versteigerung, und in einem auf 1250 fl. geschätzten Halbhaus.

An Passiven sind bekannt; a. 1350 fl. Hypothekschulden, b. 873 fl. 56 kr. voraussichtlich in der III. Klasse zum Zuge kommend, c. 1065 fl. 47 kr. Kurrentschulden, Summa: 3289 fl. 43 kr.

Zur Abwendung des weitern Gantverfahrens wird am 1. Ediktstage ein Vergleich versucht. Wer etwas von dem Vermögen des Schuldners in Händen hat, wird aufgefordert, es bei Vermeidung nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt seiner Rechte dem Konkursgerichte zu übergeben.

Hiemit wird zugleich das Anwesen des Christian Bauer dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Tagsfahrt zur Steigerung auf Montag den 25. September früh 8 Uhr in hiesiger Gerichtskanzlei anberaumt.

Dasselbe besteht lediglich in einem Halbhaus, zweistöckig, 26' lang, 45' breit, 18' bis zur Dachung hoch, günstig gelegen, enthält zu ebener Erde eine Wohnstube, 1 Laden, 1 Werkstätte für einen Feuerarbeiter, 1 kleine Küche; in der obern Etage 2 heitzbare Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche, unter dem Dache 2 Böden, insgesammt geschätzt auf 1250 fl.

Unbekannte Kaufslustige haben sich über Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen. Der Zuschlag richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837.

Dillingen, am 31. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

---

499. b) praes. [1]§ 43.

Ediktalladung.

Der Söldner und Branntweinbrenner Michael Merk von Preitenbrunn hat sich dem Concurs-Verfahren unterworfen.

Es werden daher nach Gerichtsordnung cap. XIX. § 1. und § 2. Nr. 1 die gesetzlichen Ediktstage, und zwar 1) zur Anmeldung der Forderungen mit Vorzugsrecht, dann Beibringung der Beweismittel auf Montag den 4. September 1843; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und zum Nachweise dieser Einreden auf Dienstag den 3. October 1843; 3) zum Schlußverfahren, d. h. zur Replik und Duplik auf Freitag den 3. November 1843, jedesmal

früh 9 Uhr dahier anberaumt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter Bedrohung des Rechtsnachtheiles vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit den an diesen Tagen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Alle jene, welche von dem Vermögen des Gemeindeschuldners Etwas in Händen haben, werden aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes dem Concursgerichte zu übergeben.

Zugleich wird bemerkt, daß das unbewegliche Vermögen des Gemeindeschuldners auf 2610 fl. gerichtlich gewerthet wurde, der bisher bekannt gewordene Schuldenstand des Michael Merk aber, mehrere Zinsen nicht gerechnet, die Summe von 3521 fl. 6 kr. entziffert.

Mindelheim, den 31. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

---

500. b) praes. $\frac{10}{8}$ 43.

Vorladung.

Da auf das unterm 3. April 1843 erfolgte Absterben des Wegknechts Johann Georg Hitzler in Ulm, Nutznießers des Hitzler'schen Mannslehens in Mergelstetten, das von ihm, als dem Aeltesten der Familie, in Nutznießung gehabte Mannslehen daselbst, bestehend in einem Haus, Scheuer und Garten, 20 Jauchert Aecker, 6 Tagwerk Wiesen, 56 Tagwerk Holzmäder, 30 Jauchert Holz und 2 Fischwassern, vakant geworden ist, so werden diejenigen, welche an den Genuß dieses Mannslehens eine Ansprache machen zu können glauben, vorgeladen, sich vom heutigen Tage an, innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten bei der unterzeichneten Stelle zu melden und ihre Ansprüche gehörig zu dokumentiren.

Heidenheim, den 8. August 1843.

Kgl. Würtembergisches Kameralamt.

Mitner.

501.) praes. $\frac{12}{8}$ 43.

Wildpret-Verpachtung.

Das in dem Jagdreviere „Zöschingen" im Laufe des Etatsjahres 18^{43}/$_{44}$ erlegt werdende Wild wird am Samstag den 2. September l. Js. Vormittags 9 Uhr in der Kanzlei des k. Rentamts Lauingen im Steigerungswege verkauft, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Den 8. August 1843.

Kgl. B. Rentamt Lauingen.	Kgl. B. Forstamt Dilingen.
Lettenmayer.	**Egger.**

502.) praes. $\frac{13}{8}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen der Schuldner wird das Anwesen der Meilingerschen Eheleute von Bergen, bestehend aus einem Wohnhause mit Stall und Hofraum, 1 Tgw. Feldgründen, wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten, und Strichtermin auf Montag den 4. September Vormittags 9 Uhr bezielt.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach § 99 des

Prozeßgesetzes von 1837 ohne Berücksichtigung des Schätzungswerthes erfolgen werde.

Neuburg, den 7. August 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

503.) praes. $\frac{13}{8}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des Krämers Joseph Bayerle von hier, Haus-Nr. 322 in der Wagnergasse, bestehend in dem zweistöckigen Wohnhause, Hofraum nebst Gemeindetheilen per 60 Dez. im Molzensee, und 60 Dez. im Hackenbank, zusammen geschätzt auf 893 fl. am Dienstag den 5. September l. Js. Vormittags 10 bis 11 Uhr im Gerichtslokale dahier öffentlich an den Meistbiethenden versteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß dem Gerichte unbekannte Personen über Vermögen und Leumund legal sich auszuweisen haben.

Der Hinschlag erfolgt nach § 64 des Hypothekengesetzes mit Hinblick auf § 98 und 101 der Novelle vom 17. November 1837.

Die Kaufsbedingnisse werden bei der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Günzburg, den 9. August 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wurzer, Landrichter.

504.) praes. $\frac{13}{8}$ 43.

Verlassenschaft.

Der Lumpensammler Benedikt Schroppl von Attenhofen ist am 27. Jänner l. Js. in Gestratz, k. Landgerichts Weiler ab intestato verstorben.

Da seine nächsten Anverwandten und deren Aufenthaltsorte unbekannt sind, so werden sämmtliche Erbspraetendenten und allenfallsige Gläubiger hiemit aufgefordert, binnen 30 Tagen von heute an ihre Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls nach Umfluß jener Zeit das vorhandene, in 28 fl. 57 kr. 3 pf. bestehende Vermögen nach Befriedigung der bereits angemeldeten Forderung als bonum vacans behandelt würde.

Weissenhorn, den 10. August 1843.

Gräflich Fugger'sches Herrschaftsgericht.

Baur, Herrschaftsrichter.

505.) praes. $\frac{14}{8}$ 43.

Spähebrief.

Michael Leib, Dienstknecht aus Herblingen, fürstl. Oettingen-Spielberg'schen Herrschaftsgerichts Oettingen, welcher wegen Vergehens eines Diebstahls bei dem unterfertigten Gerichte der Hauptuntersuchung unterliegt, ist in der jüngsten Zeit flüchtig gegangen.

Es werden daher alle Gerichts- und Polizei-Behörden dienstlich ersucht, auf den Flüchtling zu fahnden, und im Falle der Betretung desselben ihn festzunehmen und anher liefern zu lassen.

Signalement.

Michael Leib von untersetzter Körperconstitution mißt 5 Schuh 8 Zoll, hat schwarze Haare, niedere Stirne, schwarze Augenbraunen, braune

Augen, länglichte Nase, proportionirten Mund, rundes Kinn, schwarzen Backenbart. Ohne besondere Kennzeichen.

Am Leibe trägt derselbe ein baumwollenes Hemd, eine scharlachrothe wollene Halsbinde, eine wollene grün- roth und blauscheckigte Weste mit einer Reihe weiß metallenen hohen Knöpfen, eine schwarz lederne kurze Hose, lange Stiefel und ein blau-weiß gestopptes Staubhemd, einen runden Filzhut mit einer Quaste von Goldfäden gefertigt, umwunden.

Neuburg, den 9. August 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

506.) praes. $\frac{14}{8}$ 43

Verlassenschaft.

Forderungen und sonstige Ansprüche an den Rücklaß der Krämer- und Nagelschmieds-Eheleute Anton und Theresia Haberstock zu Heimertingen sind am Donnerstag den 14. September d. Js. Vormittags 9 Uhr in hierortigem Gerichtslokal um so gewißer anzumelden und nachzuweisen, als sie außerdem bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft nicht berücksichtiget werden würden.

Babenhausen, den 11. August 1843.

Fürstlich Fugger'sches Herrschaftsgericht.

Dir. abs.

Wolf, Assessor.

507.) praes. $\frac{16}{8}$ 43.

Edictalladung.

Wer immer an den Söldner und Zimmermann Mich. Müller jun. von Unterthürheim rechtliche Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, dieselbe am Donnerstag den 14. September d. Js. Vormittags 8 Uhr bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, welche an diesem Tage distribuirt wird, hierorts zu liquidiren.

Wertingen, den 9. August 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Abwesenheit des k. Landrichters)

v. Gimmi, Assessor.

508.) praes. $\frac{1}{8}$ 43.

Subhastations-Patent.

Im Wege der Hülfsvollstreckung gegen den Maurer Heinrich Jaud dahier, wird dessen freyeigenes Wohnhaus sammt Hof Lit. B. Nro. 146, in der Kapuzinergasse dahier, nach § 64 des Hypothekengesetzes, und den deßfallsigen Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, Donnerstag den 7. September l. Js. Früh 9 Uhr in dem dießseitigen Kommissionszimmer Nr. VI. unter den bei dem Versteigerungstermine bekannt gemacht werdenden Bedingungen an den Meistbietbenden versteigert.

Dieses Haus ist drei Stockwerk hoch, durchgängig gemauert und mit Ziegeln gedeckt, hat ein Nebengebäude, einen Hof mit laufendem Röhrwasser, ist nach der neuesten Schätzung auf 6000 fl. eingewerthet, liegt in der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt des Königreichs mit 3000 fl., und haftet auf diesem Hause, nebst dem städtischen allgemeinen Röhrwasserzins, ein Haussteuersimplum von 2 fl 50 kr. und ein Grundsteuersimplum von 2 kr. 1 hlr.

Augsburg, den 7. August 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Dir. imp.

Pflaum, Rath.

v. Hartlieb.

509.) praes. $\frac{17}{8}$ 43.

Vorladung.

Nachdem das Hofgut des Joseph Häutle von Thal, Gemeinde Grönenbach, im Versteigerungswege unter gerichtlicher Leitung bereits verkauft und der Zuschlag bei Uebersteigung des bekannten Passivstandes von der Aktivmasse genehmigt ist, so wird zur Liquidation der bekannten und noch nicht bekannten Forderungen an die Häutle'schen Eheleute, sodann eventuell zur Hinauszahlung und Zahlungs-Anweisung der Gläubiger Tagsfahrt in diesseitiger Amtskanzlei auf Montag den 4. September h. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt, und werden die bekannten und unbekannten Creditoren unter dem Präjudize hiezu vorgeladen, daß die Nichterscheinenden und nicht Liquidirenden bei diesem Schuldenwesen nicht weiter berücksichtiget würden, die gerichtsbekannten Gläubiger aber zu gewärtigen haben, daß ihnen ihr Guthaben auf ihre Kosten zugesendet werde.

Grönenbach, den 9. August 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

510.) praes. $\frac{17}{8}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Söldanwesen des Schuhmachers Georg Wangemayer von Zusamaltheim, bestehend in Wohnhaus mit Hofraum und Wurzgarten, Gemeindenutzen und 3 Tgw. 7 Dez. Grundstücken, eingewerthet zu 1677 fl. im Wege der Hilfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbiethenden unterstellt.

Hiezu wird Termin auf Dienstag den 19. September d. Js. Vormittags 9 Uhr in dem Wirthshause zu Zusamaltheim angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Gerichte unbekannte Personen über Vermögen und Leumund legal sich auszuweisen haben, und daß der Hinschlag selbst nach § 64 des Hypothekengesetzes mit Hinblick auf die §§ 98 und 101 des Prozeßgesetzes v. J. 1837 erfolgen werde.

Bemerkt wird, daß die näheren Bestandtheile des Gutes die Rechte und Lasten bis zum Versteigerungstage, sowie bei der Versteigerungstagsfahrt selbst aus dem vorliegenden Steuerkataster-Auszuge und landgerichtlichen Schätzungs-Protokolle ersehen werden können, und daß die Kaufsbedingungen bei der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Wertingen, den 8. August 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Abwesenheit des k. Landrichters.)

v. Gimmi, I. Assessor.

511.) praes. $\frac{17}{8}$ 43.

Herbergs-Verkauf.

In der Debitsache des Metzgers Jakob Kluftinger wird auf Antrag der Interessenten, und da bei der Verkaufstagsfahrt kein Kaufsliebhaber erschienen ist, eine nochmalige Tagsfahrt zum Verkaufe der dem Gemeinschuldner gehörigen Herbergen auf Donnerstag den 14. September l. Js. Vormittags 10 Uhr anberaumt.

Diese Herbergen bestehen:

a) in den 2 hintern Herbergen des Hauses Lit. A. Nr. 38 auf der hintern Fischersteig sammt Schöpfle, Zwinger, Stadtgraben-Antheil und Schupfe an der Stadtmauer;

b) in der obern Herberge desselben Hauses und c) in den zwei untern Herbergen desselben Hauses.

Mit Hinweisung auf die Bestimmung des § 99 des Gesetzes vom 17. November 1837 wird hiemit ausdrücklich bekannt gemacht, daß bei dieser zweiten Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den in 2200 fl. bestehenden Schätzungswerth erfolgen soll.

Kempten, den 9. August 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Oexler.

Rist.

512.) praes. 17/8 43.

Realitäten-Verkauf.

Die Realitäten des Gantirers Leopold Schwabacher von Fellheim, bestehend in einem grundzinsbaren Wohnhause, Werth 900 fl. dann zwei eigenen Synagogenständen angewerthet auf 150 fl., werden am Montag den 4. September d. Js. Nachmittags 4 Uhr in der Behausung des Leopold Schwabacher öffentlich versteigert.

Der Hinschlag richtet sich nach der Vorschrift des Hypotheken-Gesetzes §§ 64 und 69 dann nach den Bestimmungen der §§ 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Steigerungstage eröffnet.

Am nemlichen Termine wird man auch die Mobiliarschaft des Leopold Schwabacher, bestehend in einer gewöhnlichen Hauseinrichtung, an den Meistbiethenden gegen Baarzahlung öffentlich versteigert, wozu man Kaufsliebhaber hiemit einladet.

Fellheim den 7. August 1843.

Frhrl. v. Reichlin'sches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Premauer, Patrimonialrichter.

513.) praes. 17/8 43.

Gant.

In der Gantsache des Nathan Degginger von Fellheim wird das zur Masse gehörige grundzinsbare Wohnhaus des Gantirers, eingewerthet auf 500 fl., am Montag den 4. Sept. d. Js. Nachmittags 2 Uhr in der Behausung des Gemeinschuldners dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und der Hinschlag an den Meistbietenden nach Vorschrift des Hypotheken-Gesetzes §§ 64 und 69, dann den Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 § 98 — 101 erfolgen.

Die nähern Kaufsbedingungen werden am Steigerungstage bekannt gegeben werden.

Zugleich wird die Mobiliarschaft des Nathan Degginger, bestehend in der gewöhnlichen Hauseinrichtung an den Meistbietenden gegen Baarzahlung öffentlich versteigert werden, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen sind.

Fellheim den 7. August 1843.

Frhrl. v. Reichlin'sches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Premauer, Patrimonialrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 14. August 1843.	Pap.	Geld.	Den 17. August 1843.	Pap.	Geld.
Obligationen à $3^1/_2$ % prompt	$101^7/_8$	$101^5/_8$	*Obligationen à $3^1/_2$ % prompt*	$101^7/_8$	$101^5/_8$
Bank-Aktien . . Div. I. Sem.	672		*Bank-Aktien . . Div. I. Sem.*	672	668

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 26ten August 1843. Nr. 34.

Bekanntmachungen der Behörden.

514.) c.) praes. § 42.

Reklamationen gegen das Steuerdefinitivum.

Durch das kgl. Kreis-Intelligenz-Blatt für Niederbayern, Jahrgang 1840. St. 49. S. 665 und 666 ist bereits zur öffentlichen Kunde gekommen, daß im Polizei-Bezirke Abensberg die Reclamationen gegen das Steuerdefinitivum u. z.

„gegen eine angebliche irrige Liquidation und „Katastrirung der Dominikalien, Zehenten und „andern nutzbaren Rechten beim unterfertigten „Rentamte Abendsberg vom 1. März 1842 bis „zum letzten Februar 1845 anzubringen sind."

Dieses wird allen Besitzern solcher Rechte, so wie allen Pflichtigen wiederholt mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß innerhalb dieser dreijährigen unerstrecklichen Frist alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Lasten dem Rentamte zur Berichtigung und Vervollständigung des Katasters um so mehr anzuzeigen sind, indem nach Ablauf dieser Frist eine solche Reclamation nicht mehr angenommen wird.

Für Reclamationen wider eine fehlerhafte Berechnung und Flächen-Bestimmung sowohl im Grund- als Haussteuer-Kataster, läuft nach § 94 des Grundsteuer-Gesetzes zwar kein Termin und können sohin derlei Beschwerden jederzeit angebracht werden, dem ohngeachtet ist es sehr wünschenswerth, daß solche Reclamationen im Laufe dieser drey Jahre zur Anzeige kommen, damit die nach dem Jahre 1845 anzufertigende Reinschrift des Katasters auch von diesen Fehlern frey werde.

Neustadt, am 5. August 1842.

Königliches Rentamt Abensberg.

Schöttl, Rentbeamter.

---

515. c) praes. §° 43.

Vorladung.

Da auf das unterm 3. April 1843 erfolgte Absterben des Wegknechts Johann Georg Hitzler in Ulm, Nutznießers des Hitzler'schen Mannslehens in Mergelstetten, das von ihm, als dem Aeltesten der Familie, in Nutznießung gehabte Mannslehen daselbst, bestehend in einem Haus, Scheuer und Garten, 20 Jauchert Aecker, 6 Tagwerk Wiesen, 36 Tagwerk Holzmäder, 30 Jauchert Holz und 2 Fischwassern, vacant geworden ist, so werden diejenigen, welche an den Genuß dieses Mannslehens eine Ansprache machen zu können glauben, vorgeladen, sich vom heutigen

Tage an, innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten bei der unterzeichneten Stelle zu melden und ihre Ansprüche gehörig zu dokumentiren.

Heidenheim, den 8. August 1843.

Kgl. Würtembergisches Kameralamt.

Mitner.

516. c) praes. $\frac{9}{8}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

In der Kuratelsache des Benno Keller, Glockengießers von hier, werden die zur Gantmasse gehörigen Realitäten am Montag den 25. September l. Js. Vormittags 11 Uhr im diesseitigen Gerichtslokale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Diese Realitäten, welche zusammen auf 2800 fl. gerichtlich eingewerthet sind, bestehen aus folgenden Bestandtheilen: a) Pl.-Nr. 570 aus einem Wohnhause im Elend 03 Dez. 25. Bon.-Kl. 08 V. Zahl; b) Pl.-Nr. 572 Holzschupfe mit der Stadtmauer 01 Dez. 25. Bon.-Kl. 05 V. Zahl; c) Pl.-Nr. 571½ Gießhaus mit Kohlhütte und Pferdestall 03 Dez. 16. Bon.-Kl. 05 V. Zahl; d) Pl.-Nr. 571a Gemüsgarten beim Haus 10 Dezim. 16. Bon.-Kl. 1,6 V. Zahl; e) Pl.-Nr. 571b Gemüsgarten beim Haus 3 Dezim. 18. Bon.-Kl. 05 V. Zahl.

Vorstehender Besitzstand ist freieigen, ohne Zehent.

Die Kaufsbedingungen werden am Versteigerungs-Termine selbst den Kaufslustigen näher bekannt gemacht werden.

Ebenso wird auch das zur Masse geworfene Mobiliar-Vermögen in einem Bette, Schreinerei, eisernen und messingenen Geräthschaften, und sonstige Hauseinrichtung am Freitag den 18. September d. Js. früh 9 Uhr gegen baare Bezahlung in kassamäßigen Münzsorten in dem Hause Nr. 142 in der Altstadt dahier der Versteigerung unterworfen.

Kempten, den 2. August 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Bukingham.

Rist.

517. c) praes. $\frac{9}{8}$ 43.

Ediktalladung.

Der Söldner und Branntweinbrenner Michael Merk von Preitenbrunn hat sich dem Concurs-Verfahren unterworfen.

Es werden daher nach Gerichtsordnung cap. XIX. § 1. und § 2. Nr. 1 die gesetzlichen Ediktstage, und zwar 1) zur Anmeldung der Forderungen mit Vorzugsrecht, dann Beibringung der Beweismittel auf Montag den 4. September 1843; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und zum Nachweise dieser Einreden auf Dienstag den 3. October 1843; 3) zum Schlußverfahren, d. h. zur Replik und Duplik auf Freitag den 3. November 1843, jedesmal früh 9 Uhr dahier anberaumt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter Bedrohung des Rechtsnachtheiles vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung, das Ausbleiben an den übri-

gen Ediktstagen den Ausschluß mit den an diesen Tagen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Alle jene, welche von dem Vermögen des Gemeindeschuldners Etwas in Händen haben, werden aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes dem Concursgerichte zu übergeben.

Zugleich wird bemerkt, daß das unbewegliche Vermögen des Gemeindeschuldners auf 2610 fl. gerichtlich gewerthet wurde, der bisher bekannt gewordene Schuldenstand des Michael Merk aber, mehrere Zinsen nicht gerechnet, die Summe von 3521 fl. 6 kr. entziffert.

Mindelheim, den 31. Juli 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

518.) praes. $\frac{2}{8}$ 43.

Lieferung des pro $18^{43}/_{44}$, $18^{44}/_{45}$, $18^{45}/_{46}$ **nöthig werdenden Kiesmaterials für Staatsstrassen.**

In Folge Auftrags k. Regierung von Schwaben und Neuburg wird die Lieferung des für die Staatsstrassen nöthig werdenden Deckmaterials für die Jahre $18\frac{43}{44}$, $\frac{44}{45}$, $\frac{45}{46}$, am Sitze der nachbezeichneten k. Landgerichte an den Wenigstnehmenden in Akkord gegeben, und zwar bei dem

Landg.	Mindelheim	am 11.	Sept.	1843	früh	9 Uhr
"	Türkheim	" 12.	"	"	"	9 "
"	Buchloe	" 13.	"	"	"	9 "
"	Kaufbeuren	" 14.	"	"	"	9 "
"	Oberdorf	" 15.	"	"	"	9 "
"	Ottobeuren	" 18.	"	"	"	9 "
Magst.	Memmingen	" 19.	"	"	"	9 "

Steigerungslustige werden hiemit eingeladen, an obigem Tage ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Die Bedingungen sowie die Verzeichnisse der Materialgruben mit angegebener approximativer Haufenzahl, dann Durchschnittspreise per Haufen können bei den treffenden k. Landgerichten oder bei der k. Bauinspektion Mindelheim eingesehen werden.

Auswärtige oder den k. Landgerichten unbekannte Steigerungslustige haben sich durch gerichtliche Vermögens-Zeugnisse auszuweisen, oder Bürgen beizubringen.

Mindelheim, den 20. August 1843.

Königliche Bauinspektion.

L'Allemand.

519.) praes. $\frac{12}{9}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem sich für das Gantanwesen des Färbers Ludwig Stengle von Großaitingen bei der ersten Versteigerung kein Käufer eingefunden hat, so wird dieses Anwesen zum zweiten und letztenmale der öffentlichen Versteigerung unterworfen, und zu diesem Zwecke Kommission auf Montag den 18. September d. Js. Nachmittags 2 Uhr in dem Peitscher'schen Gasthause zu Großaitingen angesetzt.

Der Hinschlag erfolgt nach Maaßgabe des Prozeßgesetzes von 1837 §. 99. und des Hypotheken-Gesetzes §. 64.

a) in einem geräumigen zweistöckigen, ganz gemauerten Wohnhause, Nebengebäuden und Hofraume zu 0 Tagwerk 14 Dez., dann einem dabei befindlichen Garten zu 1 Tagwerk 45 Dez.

b) 6 Gemeindetheile, zusammen 4 Tagwerk 80 Dez. haltend, nebst einem ganzen Nutzantheil unvertheilten Gemeindegründen dem sogenannten ein Viertel Mittellehen, wozu 5 Tagwerk 49 Dez. Acker und 1 Tagwerk 47 Dez. Wiesen, dann eine Wechselwiese mit der Hälfte Antheil von 35 Dez. mit einzunehmenden jährlichen Grundzins von 20 kr. und zwei Lechfeldwiesen, in der Flurmarkung von Kleinaitingen ebenfalls Wechselwiesen mit ¼ Antheil an 17 Tagwerk 44 Dez. gehören.

Das zuletzt erwähnte Mittellehen gibt zum k. Aerar 15 kr. fixirtes Handlohn bei Besitzveränderungen 4½ kr. Wiesgilt. Scharrwerkgeld und Vogtei-Getreide, dann fixirten Großzehend und Flachszehend zur Pfarrei Großaitingen.

Das Wohnhaus mit Garten gibt blos Küchendienst zum k. Aerar und zwar für eine Henne 12 kr. und die Gemeindetheile entrichten eben dahin 2 Sechz. Roggenbodenzins.

Dazu kommen noch einige kleine Abgaben an die Kirche, den Meßner, den Flurwächter und Wasenmeister in Brod und einzelnen Garben bestehend.

Die genauere Beschreibung des Gutes kann bei den Akten eingesehen werden.

Bemerkt wird noch, daß unmittelbar hinter dem Hause die Sinkold vorüberfließt, was zum Betriebe verschiedener Gewerbe von großem Vortheile ist.

Das Ganze ist geschätzt auf 6105 fl. 30 kr.

Der Kaufschilling muß baar und ganz bezahlt werden, wenn sich der Käufer nicht mit dem einen oder andern Gläubiger wegen Stehenlassung seines Capitals verständigen kann, was übrigens leicht zu bewerkstelligen sein dürfte.

Das Mittellehen kann auch besonders verkauft werden, je nachdem sich Kaufsliebhaber dazu finden.

Die weitern Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gegeben werden.

Unbekannte Kaufsliebhaber haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Schwabmünchen den 3. August 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

520.) praes. 7/8 43.

Curatelstellung.

Der Bauer Johann Martin Milz von Lindenberg hat sich freiwillig der Curatel seines Vermögens unterworfen, und es wurde daher für ihn der Bauer Franz Xaver Wiedemann von Lindenberg als Kurator gerichtlich aufgestellt und verpflichtet, was hiemit zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Eröffnen bekannt gemacht wird, daß Joh. Martin Milz ohne Zustimmung seines Kurators kein für ihn verbindliches Rechtsgeschäft eingehen, namentlich Schulden contrahiren, oder auch Veräußerungen machen kann.

Weiler den 9. August 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

---

521 a) praes. 3/8 43.

Erledigung der II. protestantischen Pfarrstelle zu Nördlingen.

Die 2te protestantische Stadtpfarrstelle dahier wurde durch Vorrücken erlediget, mit welcher nach der Fassion ein reines Einkommen von 845 fl. 37½ kr. verbunden ist.

Die Bewerber hierum haben ihre Gesuche von heute an, binnen 4 Wochen dahier einzureichen.

Nördlingen den 17. August 1843.

Stadtmagistrat.

Doppelmayr, Bürgermeister.

522.) praes. 20/8 43.

Verlassenschaft.

Auf Ableben des praktischen Arztes Dr. Chrisostomus Herrmann zu Schönau werden sämmtliche, die auf dessen Rücklaß aus irgend einem Rechtstitel Forderungsansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben um so gewisser am Mittwoch den 27. September früh 9 Uhr hierorts anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Weiler den 12. August 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

523.) praes. 20/8 43.

Curatelstellung.

Johann Mayer, ehemaliger Bauer von Oberreichenbach hat sich freiwillig unter die Kuratel des Gemeindevorstehers Bader und des Johann Gaiser von Oberreichenbach begeben.

Dieses wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von nun an mit Johann Mayer allein ohne Beizug und Genehmigung der Kuratoren keine rechtsgültig verbindende Geschäfte eingegangen werden können.

Weißenhorn den 12. August 1843.

Gräflich Fugger'sches Herrschaftsgericht.

Baur, Herrschaftsrichter.

524.) praes. 22/8 43.

Spähe Aufhebung.

Da der ledige Schneider Gottlieb Ertle von Sulzschneid am 12. d. Mts. dahier eingebracht wurde, so wird die unterm 22. v. Mts. Juli gegen ihn erlassene Spähe hiemit wieder zurückgenommen, was man zur Anzeige bringt.

Oberdorf, den 14. August 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Abt, Landrichter.

---

525. a) praes. 22/8 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf den bittlichen Antrag der Bürgermeisters- und Kaufmanns-Wittwe Theres Vogt zu Oettingen wird deren Besitzung, bestehend aus einem Wohnhaus mit Hofraum, Holzlege, Waschhaus, Stallung und Gartenhaus nebst einem Gemüse- Gras- und Baumgarten, sowie dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde Besitzungen, worauf eine reale Schnittwaren-, eine kleine Specereiwaaren- und Wein-Handlungs-Gerechtigkeit ruhet, am Donnerstag den 28. Septbr. d. Js. früh 9 Uhr am Sitze des Gerichts aus freier Hand unter amtlicher Leitung öffentlich verkauft.

Kaufs- und zahlungsfähige Liebhaber werden hiezu eingeladen, und können an Ort und Stelle Einsicht von den Lokalitäten, den darauf ruhenden Rechten und lastenden Abgaben nehmen.

Oettingen, den 19. August 1843.

Fürstl. Stadt- und Herrschaftsgericht.

Baur, Justitzrath.

526.) praes. $\frac{22}{8}$ 43.

Gant-Edikt.

Gegen Nikolaus Bauer von hier, wird gemäß rechtskräftigem Erkenntniß das Gant-Verfahren eingeleitet; daher werden folgende Ediktstage bestimmt: Dienstag der 12. September d. Js. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, Montag der 9. Oktober d. Js. zur Anbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, und Dienstag der 7. November d. Js. zum Schlußverfahren, und zwar jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger des Schuldners werden unter dem Präjudize vorgeladen, daß die am ersten Ediktstage Nichterscheinenden den Ausschluß ihrer Forderung von der Konkursmasse, die an den weitern Ediktstagen Ausbleibenden aber den Ausschluß mit den an diesen Tagen bezeichneten Handlungen zu gewärtigen haben.

Zugleich wird bemerkt, daß nach vorliegend eidlicher Einwerthung der Vermögensstand auf 2510 fl., der Schuldenstand sich hingegen auf 3442 fl. belaufe, worunter 3260 fl. hypothezirte Kapitalien begriffen sind.

Neuburg, den 14. August 1843.

Frhrl. v. Aretin'sches Herrschaftsgericht.

Kolb, Herrschaftsrichter.

527.) praes. $\frac{23}{8}$ 43.

Verlassenschaft.

Alle diejenigen, welche an der Verlassenschaft des verlebten Handelsmannes Joseph Seligmann von Altenstadt Ansprüche geltend machen wollen, werden hiemit aufgefordert, solche um so gewisser binnen 30 Tagen hierorts anzumelden und nachzuweisen, als sonst bei der Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft auf nicht angemeldete Forderungen keine Rücksicht genommen werden wird.

Illertissen, den 19. August 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ott, Landrichter.

528.) praes. $\frac{24}{8}$ 43.

Verlassenschaft.

Da kein Intestaterbe des pensionirten Gerichtsdieners Johann Hauser in dem zur Publikation des Testamentes desselben auf den 16. August 1843 festgesetzten Termine erschienen ist, so wird dem in der Ediktalladung vom 17. Juli 1843 vorgesetzten Präjudize gemäß das Testament als den Intestaterben eröffnet und solches von ihnen anerkannt erachtet, sofort nun der Rücklaß an die Testamentserben ausgeantwortet.

Memmingen, den 18. August 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Leeb.

Ströhl.

529.) praes. $\frac{24}{8}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag der Gläubiger des Söldners und Zieglers Thomas Wiest von Sct. Johann werden im Wege der Zwangsveräußerung nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes § 64 und des Prozeßgesetzes v. J. 1837 §§ 98 — 101 die gemeinschuldnerischen Grundbesitzungen am Dienstag den 17. Oktober l. Js. früh 9 Uhr in dem bisherigen Wohnhause des Thomas Wiest zu St. Johann zur öffentlichen Versteigerung gebracht, nämlich:

in der Steuergemeinde Unterkammlach:

0,03 Dez. Wohnhaus und Stadel mit Viehstallung und Backofen unter einem Dache sammt Hofraithe in St. Johann, geschätzt auf 500 fl.; 0,04 Dez. Ziegelstadel Pl.-Nr. 2098½, geschätzt auf 400 fl.; 0,82 Dez. Acker, Neubruch v. J. 1832, Pl.-Nr. 2098½ Bon.-Kl. 5¼, geschätzt auf 100 fl.; 12,92 Holzmahd Pl.-Nr. 2098⅓, Bon.-Kl. 3¼, geschätzt auf 1000 fl. Diese Realitäten sind freieigen und zehentfrei. 0,90 Dez. vom großen Acker Pl.-Nr. 2114a Bon.-Kl. 7, und 0,10 Dez. Wiese am großen Acker Pl.-Nr. 2114b Bon.Kl. 5, geschätzt zusammen auf 100 fl.; 0,98 Dezim. vom großen Acker im Hohenreutberfeld Pl.-Nr. 2126 Bon.-Kl. 6, geschätzt auf 100 fl.; 0,93 Zwirnacker im Baumgärtlefeld Pl.-Nr. 2139½ Bon.-Kl. 7, geschätzt auf 190 fl.; 0,08 Wiese vom Zwirnacker Pl.-Nr. 2139½b Bon.-Kl. 7, geschätzt auf 10 fl.

Diese Grundstücke sind erbrechtsweise grundbar zum Hospital Mindelheim mit 10% Handlohn in Besitzveränderungsfällen, Laudemialquote 30 kr. 6 hl., Grundzins 20 kr. 5 hl., geben zum k. Rentamte Mindelheim Grundzins 3 Vrl. 2 Sechsz. Veesen, 1 Vrl. 2½ Sechsz. Roggen, 3 Sechsz. Gerste.

II. in der Steuergemeinde Erkheim:

0,17 Dez. Bäumlesacker Pl.-Nr. 2900b Bon.-Kl. 7, geschätzt auf 25 fl.; 1,97 Bäumleswiese Pl.-Nr. 2900a Bon.-Kl. 7, geschätzt auf 175 fl.

Beide Grundstücke sind bodenzinsig eigen, geben zum k. Rentamte Ottobeuren vom fixirten Großzehent 2 Sechsz. Haber Grundzins dann 9 kr. Frohngeld, 20 kr. Hutgeld, 1 kr. Kleinzehent.

Zugleich werden die vorhandenen Futter- und Gartenvorräthe und ein auf 8 fl. geschätzter Dungwagen verkauft.

Die Steigerungsbedingungen werden an der Verkaufstagsfahrt bekannt gemacht. Dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige haben sich über Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Mindelheim, den 19. August 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 21. August 1843.	Pap.	Geld.	Den 24. August 1843.	Pap.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	101¾	*Obligationen à 3½ % prompt*	102	101¾
Bank-Aktien . . Div. I. Sem.	672	668	*Bank-Aktien . . Div. I. Sem.*	672	668

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 2ten September 1843. Nr. 35.

Bekanntmachungen der Behörden.

530. b) praes. $\frac{2}{8}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf den bittlichen Antrag der Bürgermeisters- und Kaufmanns-Wittwe Theres Vogt zu Oettingen wird deren Besitzung, bestehend aus einem Wohnhaus mit Hofraum, Holzlege, Waschhaus, Stallung und Gartenhaus nebst einem Gemüse- Gras- und Baumgarten, sowie dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde Besitzungen, worauf eine reale Schnittwaren-, eine kleine Spezereiwaaren- und Wein-Handlungs-Gerechtigkeit ruhet, am Donnerstag den 28. Septbr. d. Js. früh 9 Uhr am Sitze des Gerichts aus freier Hand unter amtlicher Leitung öffentlich verkauft.

Kaufs- und zahlungsfähige Liebhaber werden hiezu eingeladen, und können an Ort und Stelle Einsicht von den Lokalitäten, den darauf ruhenden Rechten und lastenden Abgaben nehmen.

Oettingen, den 19. August 1843.

Fürstl. Stadt- und Herrschaftsgericht.

Baur, Justitzrath.

---

531 b) praes. $\frac{20}{8}$ 43.

Erledigung der II. protestantischen Pfarrstelle zu Nördlingen.

Die 2te protestantische Stadtpfarrstelle dahier wurde durch Vorrücken erlediget, mit welcher nach der Fassion ein reines Einkommen von 845 fl. 37½ kr. verbunden ist.

Die Bewerber hierum haben ihre Gesuche von heute an, binnen 4 Wochen dahier einzureichen.

Nördlingen den 17. August 1843.

Stadtmagistrat.

Doppelmayr, Bürgermeister.

532.) praes. $\frac{27}{8}$ 43.

Verakkordirung von Eisenbahn-Arbeiten.

Donnerstag am 28. September 1843 Vormittags 10 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Landgerichtsgebäude nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der

allgemein schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich: Das 21,757 Fuß lange, zwischen den Orten Unterzettlitz und Grundfeld liegende zweite Arbeitsloos der Sektion Lichtenfels, und zwar:

1) die sämmtlichen Erdarbeiten veranschlagt zu	31692 fl.	5 kr.
2) die sämmtlichen Kunstarbeiten	18030 fl.	54 kr.
3) eine Strassen-Correktion mit	1711 fl.	17 kr.

4) Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge 1879 fl. 45 kr.
5) Lieferung der Materialien zum Unterbau 20482 fl. 54 kr.
6) desgleichen der Marksteine 500 fl. — kr.
in Summa 74296 fl. 55 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 14. September 1843 an im Amtslokale der mitunterzeichneten k. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen mit erforderlicher Aufschrift versehen längstens bis 27. September Abends 6 Uhr bei unterfertigter Polizeibehörde eingereicht sein, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submission beizuwohnen und seine Zulassungs-, sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Lichtenfels, den 25. August 1843.

K. B. Landgericht. Kgl. Eisenbahnbau-Sektion.

v. Grabl. Balbier.

533.) praes. $\frac{28}{8}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Das nachbenannte Anwesen des Papierfabrikanten Benedikt Boxler von Schretzheim wird am Mittwoch den 18. October d. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr in der dießseitigen Gerichts-Kanzlei dem öffentlichen Verkauf durch das Meistgebot ausgesetzt werden.

Fremde, dem Gerichte nicht bekannte Kaufsliebhaber haben sich über Vermögen und Leumund durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen.

Das Anwesen besteht: A. In dem im Jahre 1838 ganz neu erbauten Fabrikgebäude Hs.-Nr. 13. von Grund aus mit Ziegelsteinen massiv erbaut, mit Platten gedeckt, 90′ lang und 50′ breit, dasselbe enthält: das Arbeitslocal mit zwei steinernen Büten und zwei massiven Pressen von Eichenholz, zwei Holländer, ein Stampfgeschirr, zwei Wasserräder, massiven Wasserbau, vierfachen Gumpbrunnen mit laufendem Wasser durch die ganze Fabrik, ein feuerfestes Gewölbe, einen großen kupfernen Leimkessel, dann eine große Pfanne von Eisenblech zum Lumpensieden, einen gewölbten Keller, 3 Wohn- und Schlafzimmer für das Arbeitspersonal, einen Lumpenschneider und 9 Zeugkästen.

B. Im zweiten Stock 6 heitzbare Zimmer, 1 Küche und Speis, 1 Preßboden, mit 3 massiven Pressen von Eichenholz und geschmiedeten Spindeln.

C. Unter dem Dache 3 geräumige sich durch die ganze Länge und Breite des Gebäudes erstreckende Böden zum Papiertrocknen, der erste und zweite Boden mit vierfachem, der dritte Boden mit einfachem Hängewerk.

D. Pl.-Nr. 13½a und 13½b, die Wasser- und Gewerbsgerechtigkeit, eigener Stadel und Hofraite, Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, Söldstatt, Gebäude des ehemaligen Söldhauses, eine Stallung Pl.-Nr. 952 Garten beim Haus 1 Tgw. 44 Dez., Pl.-Nr. 843 doppelter Gemeindenutzen Krautgarten 16 Dez., Pl.-Nr. 960a und b Acker und Wies im Weiher 1 Jcht. 19 Dez., Pl.-Nr. 951 ein Grastheil zwischen der Egau und der Zwerg 19 Dez.

E. Als zur Papiermühle gehörige Mobiliar-Gegenstände werden mitverkauft: eine große Waage mit eisernen und steinernen Gewichten, ein Lumpensortirtisch, 4 Körbe, die vorhandenen Filsen, 12 Paar Papierformate verschiedener

Größe, die Einrichtung der Leimkammer, als: ein Zeugbacken, ein Hebeisen, 3 Eisspieße, 5 Leerschäffeln, 4 kleine Kübel, 1 Winde, 2 Leimstanden mit Eisen gebunden, 2 messingene Hahnen.

Das beschriebene Fabrikgebäude und die dazu gehörigen Grundstücke sind eigen.

F. Auf diesem Anwesen ruht eine Mahlmühl-Gerechtigkeit.

G. An walzenden eigenen Grundstücken unterliegen dem Verkaufe, und zwar 1) in der Schretzheimer Flur: Pl.-Nr. 316 Acker am nahen Feld 1 Jcht. 51 Dez., Pl.-Nr. 712 der Baderacker 92 Dez., Pl.-Nr. 143 Acker auf der Bahnweid 75 Dezim., Pl.-Nr. 985 der Wegacker 51 Dez., 98 Acker hinter dem obern Bauersgarten 1 Jcht. 12 Dez., Pl.-Nr. 272 Acker neben dem Neubauern 56 Dez., Pl.-Nr. 900 Acker auf die Zwerg stoßend 55 Dez., Pl.-Nr. 1003 Acker in der Mühlbeck 82 Dezim., Pl.-Nr. 280 Acker an Schremsers Papierfabrik 2 Jchrt. 6 Dez., Pl.-Nr. 893½ Acker daselbst 1 Jcht. 5 Dezim. 2) in der Dillinger Flur: Pl.-Nr. 2476 Acker in der obern Leute 2 Jchrt. 16 Dezim., Pl.-Nr. 2417 Acker bei St. Leonhard 57 Dez., Pl.-Nr. 3553 Wies im Nordfelderwörth 1 Tagw. 33 Dezim., Pl.-Nr. 3166 Wies im mittleren Ried 36 Dez. Pl.-Nr. 3203 Wies im mittleren Ried 1 Tgw. 57 Dez., 2932 Wies im obern Ried 97 Dezim., Pl.-Nr. 3548½ Acker am Nordfelderhof 2 Jchrt. Pl.-Nr. 2480½ der Wollenacker 1 Jcht. 76 Dez. 3) in der Steinheimer Flur: Pl.-Nr. 433 die sieben Bett genannt 10 Dezim., Pl.-Nr. 1818 Spitalautheil 26 Dez., 2 Entschädigungstheile im Bischofswörth jeder zu 75 Dezim., 1 Jauchert 50 Dezimalen.

Dillingen, am 12. August 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hack, Landrichter.

534.) praes. 3/8 43.

Verlassenschaft.

Anna Maria Erhard, geb. Pfleger Wirthswittwe zu Aulzhausen ist am 29. Juli l. Js. mit Hinterlassung letztwilliger Verordnung gestorben.

An Jene, welche an diesen Rücklaß Ansprüche zu machen haben, ergeht hiemit die Aufforderung zur Anmeldung innerhalb sechzig Tagen a dato unter Eröffnung, daß nach Umfluß dieser Frist die Ausantwortung des Nachlasses den Bestimmungen des Testamentes gemäß vollzogen werden wird.

Affing, den 29. August 1843.

Gräflich von Gravenreuth'sches Patrimonialgericht.

Strahmaier, Patrimonialrichter.

Literarische Anzeige.

Für bayerische Finanz- und Rechnungs-Beamte, insbesondere für Rentbeamte und deren Assistenten, Renten-Verwalter, Rechnungs-Commissäre, Rechnungs-Revisoren ꝛc.

So eben ist im Verlag von J. L. Schrag in Nürnberg erschienen und in allen Buchhandlungen, in Augsburg in der Math. Rieger'schen Buchhandlung zu haben:

Hülfsbuch
für
Rentamtliche Geschäftsführung
und den
Finanz-Rechnungs-Commissariats-Dienst
von
Friedrich Seiffert.
gr. 8 1843. Preis 1 fl. 54 kr.

Dieses Hilfsbuch umfaßt in 88 verschiedenen Materien die neuesten Bestimmungen bezüglich der gesammten rentamtlichen Administration und des Finanz-Rechnungs-Commissariats-Dienstes. Dasselbe bildet sohin auch eine wesentliche Ergänzung des von demselben Verfasser bereits früher herausgegebenen Handbuchs zur Rentamts-Administration und Suppliment, sowie zu allen ähnlichen Werken.

Bei der von tüchtigen Geschäftsmännern allgemein anerkannten Brauchbarkeit und Nützlichkeit sämmtlicher von dem Verfasser bereits im Drucke beförderten kameralistischen Hülfswerke, wird sich auch dieses Hilfsbuch unzweifelhaft der günstigsten Aufnahme zu erfreuen haben.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 28. August 1843.	Pap.	Geld.	Den 31. August 1843.	Pap.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	101¾	*Obligationen à 3½ % prompt*	—	101⅞
Bank-Aktien . . Div. I. Sem.	672	668	*Bank-Aktien . . Div. I. Sem.*	672	669

Beilage
zum
Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,
ddto. Augsburg den 9ten September 1843. Nr. 36.

Bekanntmachungen der Behörden.

535.) c praes. 1/9 43.

Edictal-Citation.

Das Kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat als Criminalgericht in rubrizirter General-Untersuchung für Recht erkannt, daß gegen die Elisabetha Geist wegen Verbrechens des Betruges an Kaufmann Wolff in Kempten die Special-Untersuchung einzuleiten, und diese auch auf die weitere Betrügereien an dem Wirth Köner in Zürich, der Güterschaffnerin M. Steinle in Augsburg und der Wirthin Enzensberger in Sonthofen, dann auf die Entwendung an M. Kolb in Sonthofen auszudehnen, diesem nach aber auch dem Ungehorsams-Verfahren in gesetzlicher Ordnung Statt zu geben sey.

Die oben benannte Elisabetha Geist, welche dermal flüchtig ist, wurde schon durch die öffentliche Vorladung vom 14. Jänner l. J. aufgefordert, sich binnen 3 Monaten vor dem unterfertigten Untersuchungsgerichte zu verantworten

a) wegen Betruges, erlitten von dem Kaufmann Joseph Wolff an Waaren am 11. Februar 1841;

b) wegen Betruges um die Zeche (Zehrung) erlitten von dem Gastwirth Leonhard Köner zu Zürich am Ende des Monats April 1841;

c) wegen eines von der Güterschaffnerin Maria Steinle zu Augsburg in der Mitte Februar erlittenen Betruges;

d) wegen Betruges, erlitten von der Adlerwirthin Josepha Enzensberger in Sonthofen im Monate Jenner 1841 und

e) wegen einer dem Max Kolb in Sonthofen zwischen dem 12. November 1840 bis 11. Februar 1841 an seiner Leib- und Bett-Wasch geschehenen Entwendung.

Da sich aber die Elisabetha Geist auf diese erste Ladung nicht gestellt hat, so wird dieselbe andurch wiederholt zu demselben Zwecke vorgeladen, und aufgefordert, sich binen 3 Monaten a dato um so gewisser hierorts zu stellen, außerdem wider sie, als gegen eine Ungehorsame den Gesetzen gemäß verfahren werden würde.

Kempten, den 5. Juli 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Buckingham.

Rist.

---

536) c praes. 3/9 43.

Erledigung der II. protestantischen Pfarrstelle zu Nördlingen.

Die 2te protestantische Stadtpfarrstelle dahier wurde durch Vorrücken erlediget, mit welcher nach

der Fassion ein reines Einkommen von 785 fl. 37½ kr. verbunden ist.

Die Bewerber hierum haben ihre Gesuche von heute an, binnen 4 Wochen dahier einzureichen.

Nördlingen, den 17. August 1843.

Stadtmagistrat.

Doppelmayr, Bürger meister.

537. c) praes. $\frac{2}{8}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf den bittlichen Antrag der Bürgermeisters- und Kaufmanns-Wittwe Theres Vogt zu Oettingen wird deren Besitzung, bestehend aus einem Wohnhaus mit Hofraum, Holzlege, Waschhaus, Stallung und Gartenhaus nebst einem Gemüse- Gras- und Baumgarten, sowie dem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Besitzungen, worauf eine reale Schnittwaren-, eine kleine Spezereiwaaren- und Wein-Handlungs-Gerechtigkeit ruhet, am Donnerstag den 28. Septbr. d. Js. früh 9 Uhr am Sitze des Gerichts aus freier Hand unter amtlicher Leitung öffentlich verkauft.

Kaufs- und zahlungsfähige Liebhaber werden hiezu eingeladen, und können an Ort und Stelle Einsicht von den Lokalitäten, den darauf ruhenden Rechten und lastenden Abgaben nehmen.

Oettingen, den 19. August 1843.

Fürstl. Stadt- und Herrschaftsgericht.

Baur, Justizrath.

538. a) praes. $\frac{1}{9}$ 43.

Deckmaterial-Lieferung.

Am Sitze nachbenannter k. Landgerichte wird in Folge Auftrags hoher königl. Regierung von Schwaben und Neuburg die Kieslieferung auf die, in den bezeichneten k. Landgerichts-Bezirken liegenden Staats- und Kreisstrassen, für die Etatsjahre 18$\frac{43}{44}$, $\frac{44}{45}$ und $\frac{45}{46}$ im Wege der Minder-Versteigerung öffentlich begeben.

Die Versteigerungen werden abgehalten bei dem kgl. Landgericht

Obergünzburg	den 19.	Sept.	1843	Vorm.	10 Uhr
Ottobeuern	" 20.	"	"	"	"
Grönenbach	" 21.	"	"	"	"
Kempten	" 22.	"	"	"	"
Lindau	" 25.	"	"	"	"
Weiler	" 26.	"	"	"	"
Immenstadt	" 27.	"	"	"	"
Sonthofen	" 28.	"	"	"	"
Füssen	" 29.	"	"	"	"

Steigliebhaber werden eingeladen an obigen Tagen sich rechtzeitig in dem treffenden Gerichts-Lokale einzufinden, da Nachgebote nach geschlossener Verhandlung nicht angenommen werden.

Die Steigbedingungen, so wie die Verzeichnisse der Materialplätze, welche die approximative Anzahl der jährlich zu liefernden Materialhaufen, sowie die Durchschnittspreise per Materialhaufen für jede Beifuhrsstrecke für die in größern Abtheilungen zu legenden Lieferungen enthalten, liegen bei den betreffenden k. Landgerichten und bei der k. Bauinspection Kempten zur Einsicht offen.

Kempten, den 30. August 1843.

Königlich Bayerische Bauinspection.

Beyschlag.

539.) praes. $\frac{3}{9}$ 43.

Deckmaterial-Lieferung.

Die Lieferung des Deckmaterials auf die Staatsstrassen im Bauinspektionsbezirk Dillingen wird zufolge Auftrags der k. Regierung von Schwaben und Neuburg für drei Etatsjahre 18$\frac{43}{44}$, $\frac{44}{45}$, $\frac{45}{46}$ auf dem Wege öffentlicher Versteigerung an den Wenigstnehmenden in Akkord gegeben.

Diese Versteigerung wird am Sitze der treffenden Gerichts-Behörden vorgenommen und zwar bei dem königlichen Landgerichte

Dillingen	am	11.	Septbr	l. Js.	Vorm.	10 Uhr
Höchstädt	„	12.	„	„	„	„
Lauingen	„	14.	„	„	„	„
Burgau	„	15.	„	„	„	„
Günzburg	„	16.	„	„	„	„
Illertissen	„	18.	„	„	„	„
Neuulm	„	19.	„	„	„	„

Steigerungslustige werden zu Abgabe ihrer Angebote an den genannten Tagen mit dem Bemerken aufgefordert, daß inzwischen die Akkord-Bedingungen und die Verzeichnisse der Materialgruben, mit Angabe der jährlichen approximativen Haufenzahl und der hiefür bestehenden Durchschnittspreise, sowohl bei den obigen k. Landgerichten als bei der k. Bauinspection in Dillingen eingesehen werden können.

Auswärtige Akkordslustige haben sich bei der Versteigerung mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen ihrer resp. Distrikts-Polizei-Behörden auszuweisen, Ausländer aber zugleich einen als Bürgen annehmbaren bayerischen Unterthanen in Person mitzubringen.

Dillingen, am 30. August 1843.

Königlich Bayerische Bauinspektion.

Frommel.

540.) praes. $\frac{3}{9}$ 43.

Erledigung der Thierarztstelle im Landgerichts-Bezirke Buchloe.

Für den Landgerichts-Bezirk Buchloe ist die Stelle eines Thierarztes erlediget.

Der im Allgemeinen wohlhabende Gerichts-Bezirk umfaßt 29 Gemeinden mit 4 Märkten, 19 Pfarr- und 9 Kirchdörfer und 20 Einöden, und da die Rindvieh- und Schafzucht in demselben einen der vorzüglichsten Erwerbszweige bildet, außerdem bei den bedeutenden Oekonomien eine große Anzahl Pferde gehalten wird, so ist eine bedeutende Praxis umsomehr in Aussicht gestellt, als dem einzig im Gerichtsbezirke vorhandenen Thierarzte alle vorkommenden amtlichen thierärztlichen Verrichtungen zukommen.

Bewerber, welche sich um diese Stelle zu melden gedenken, haben ihre Gesuche mit erforderlichen amtlichen Zeugnissen über hinlängliche Befähigung, Solidität und Moralität belegt innerhalb vier Wochen hierorts einzureichen.

Buchloe, den 28. August 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Kruger, Landrichter.

541.) praes. $\frac{3}{9}$ 43.

Vorladung.

Der am 7. September 1836 vorgeladene, und durch Edikt am 15. Juni 1838 als verschollen erklärte Soldat des damaligen kgl. Infanterie-Regiment Vacant Wilhelm, Franz Anton Zapf, von Mitten, seit dem russischen Feldzuge vermißt, wird, wie auch seine Descendenz auf neuerliches Anbringen seines Bruders wiederholt

aufgefordert, sich binnen einer Vierteljahresfrist von gegenwärtiger Bekanntmachung an, dahier zu melden, widrigenfalls dessen in 2900 fl. bestehendes Vermögen nunmehr ohne Caution an diesen seinen Bruder Gebhard Zapf ausgeantwortet würde.

Lindau, den 1. August 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, I. Assessor, Verweser.

---

542. a) praes. $\frac{3}{9}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem das bei der am 25. August l. Js. stattgehabten Versteigerung des Anwesens des Bauern Mathias Wolf von Rauns erzielte Meistgebot die Genehmigung der Gläubiger und des Schuldners nicht erhalten hat, so wird nach dem Antrage der Gläubiger dieses Anwesen, bestehend aus einem von Holz gebauten Hause mit Oekonomiegebäuden, dann 20 Tgw. 74 Dez. Feld- und Wiesgründen, am Freitag den 29. September im Weiler Rauns der Gemeinde Waltenhofen nochmals öffentlich versteigert. Es wird hiebei nach § 64 des Hypothekengesetzes verfahren; die Versteigerung Nachmittags 1 Uhr beginnen, und der Zuschlag erfolgt Abends 4 Uhr.

Fremde, dieß Gerichts unbekannte Käufer haben sich sogleich mit legalen Leumunds-Zeugnissen zu versehen, und werden außerdem zur Steigerung nicht zugelassen.

Kempten, den 28. August 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

543.) praes. $\frac{3}{9}$ 43.

Vorladung.

Der pensionirte Kammerdiener und Leerhaus-Besitzer Joseph Sonderegger von Lautrach verstarb kürzlich, und wegen des bedeutenden vorliegenden Passivstandes trägt dessen rückgelassene Wittwe darauf an, daß die sämmtlichen vorhandenen Gläubiger zu einer gesetzlichen Liquidation ihrer Forderungen vorgeladen und auf Grund dieser Letztern sodann mit weiterer Behandlung dieser Verlassenschaftssache fürgefahren werde.

Diesem Antrage entsprechend hat unterfertigtes Landgericht Samstag den 30. September h. Js. Vormittags 9 Uhr hiezu festgesetzt, und werden demnach dessen bekannte wie unbekannte Gläubiger zur gesetzlichen Liquidation ihrer Forderungen unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die hiebei nicht Erscheinenden und nicht Liquidirenden unberücksichtigt gelassen und in Sachen weiterrechtlicher Ordnung nach sodann fürgefahren werden würde.

Grönenbach, den 21. August 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

544.) praes. $\frac{3}{9}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

In dem Schuldenwesen des ehemaligen Kempterboten Michael Münzbühl zu Legau werden Donnerstag den 28. September h. Js. Vormittags 9 Uhr durch gerichtliche Commission 8 Tgw. 93 Dez. Ackerfeld im Wege der öffentlichen Versteigerung gegen Meistgebot beim Rößlewirth Hummel in Legau gegen Baarzahlung verkauft.

Dieses Ackerfeld ist lediglich bodenzinsig zum kgl. Rentamt Memmingen, gibt auf ein Steuer-Simplum 1 fl. 12 kr. 6 hl. Grundstift 59 kr. 1 hl.

dann Küchengefäll, Kern- Roggen- und Habergilt; können die weitern Verkaufs-Verhältnisse näher am Verkaufstage selbst bei der Commission erholt werden, und sind Kaufslustige hiezu mit den gehörigen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen eingeladen.

Grönenbach, den 29. August 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

545.) praes. 5/9 43.

Erledigte Kassierstelle.

In Folge einer anderweitigen Bestimmung des Kassiers bei dem Unterstützungs-Verein für das Amts- und Kanzlei-Personale kommt dessen Stelle in Erledigung.

Mit derselben ist ein jährlicher Geldgehalt von 700 fl. nebst freier Wohnung verbunden.

Die Bewerber um diesen Posten, welche Mitglieder dieses Vereins seyn oder werden müssen, haben ihre Gesuche unter der Addresse: „an den Unterstützungs-Verein für das Amts- und Kanzlei-Personal in München" portofrei zu übersenden.

Die Bedingungen sind folgende:

1) wird eine Caution von 2000 fl. gefordert, welche entweder baar, oder in Papieren aufrecht gemacht werden kann;
2) ist vollständige Kenntniß im rentämtlichen Kassa- und Rechnungswesen, ebenso
3) landgerichtliche Praxis nachzuweisen;
4) müssen die Gesuche mit Zeugnissen über moralisches und sittliches Betragen belegt werden.

München, den 19. August 1843.

Central-Verwaltungs-Ausschuß des Unterstützungs-Vereins für das Amts- und Kanzlei-Personal.

Freiherr v. Karg, Vorstand.

546.) a praes. 5/9 43.

Erledigung einer Lehrerstelle bei den protestantischen deutschen Schulen zu Nördlingen.

Eine Lehrerstelle bei den hiesigen protestantischen deutschen Schulen ist zu besetzen, womit ein Gehalt von 300 fl. verbunden ist.

Bewerber hierum haben ihre Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen versehen von jetzt an binnen 4 Wochen dahier einzureichen.

Auch sind 2 Schulverweserstellen von 2 Vorbereitungsklassen bei derselben Schulanstalt, jede mit 200 fl. zu besetzen, weßhalb die Gesuche hierum gleichfalls in obigem Termine dahier zu übergeben sind.

Nördlingen, den 1. September 1843.

Stadtmagistrat.

Rechtskundiger Bürgermeister:

Doppelmayr.

547.) praes. 7/9 43.

Amortisations-Erkenntniß.

Da ungeachtet der Ediktalladung vom 18ten Jänner d. Js. innerhalb der festgesetzten Frist von sechs Monaten sich Niemand zu den in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Forderungen mit Rechtsansprüchen hierauf meldete, so werden auf Anrufen der betheiligten Realitätenbesitzer sämmtliche diese Forderungen von Nr. 1 bis einschlüssig 20 auf den Grund der §§ 82 und 166 des Hypotheken-Gesetzes für erloschen erklärt, und deren Löschung in den Hypothekenbüchern verfügt.

Laufende Nummer	Bisheriger Schuldner: Namen und Stand	Bisheriger Schuldner: Wohnort	Schuld: Benennung	Betrag fl.	Betrag kr.	Verzinsung	Schuld-: Benennung
1	Lachenmayr, Jos., Söldner	Wertingen	Kapital und Zins	71	30	—	Uebergabsbrief
2	〃	〃	Schuld	272	27	—	〃
3	〃	〃	Schuld	110	25	—	〃
4	〃	〃	〃	165	—	—	〃
5	〃	〃	Erbschaftstheil	160	42	—	〃
6	〃	〃	Ackerkaufschilling	50	—	—	〃
7	〃	〃	Schuld	61	6	—	〃
8	〃	〃	Uebergabschillings-Rest	211	40	—	〃
9	Beiler, Johann, Kirchenbauer	〃	Schuld	70	—	—	〃
10	〃	〃	〃	171	—	—	〃
11	〃	〃	für das Ehrenkleid	20	—	—	〃
12	Reichberger, Gg., Söldner	〃	Heirathsgut	400	—	—	Kaufbrief
13	〃	〃	Kaufschillingsrest	1800	—	—	〃
14	Seiler, Joseph, Wirth	〃	Kaufschilling	33	—	—	〃
15	Spiegel, Anton	〃	Uebergabschillings-Rest	75	—	4%	Uebergabsbrief
16	Schiffelholz, Joh. Baptist, Schmied	Asbach	Kaufschillingsrest	600	—	—	Kaufbrief
17	〃	〃	Kapital	300	—	5%	Uebernahmsbrief
18	Zink, Joseph, Schmied	Rieblingen	Uebergabschillings-Rest	800	—	—	Uebergabsbrief
19	Stainer, Anton, Sailer	Donauwörth	Kaufschillingsrest	1500	—	—	Kaufbrief
20	Prasser, Michael	Nordheim	Kapital	220	—	—	Uebernahmsbrief

Donauwörth, den 9. August 1843.

Königlich Bayeri

Urkunde			Vormerkung		Anfänglicher Gläubiger	
Anfallzeit			im Hypothekenbuche		Namen und Stand	Wohnort
Jahr	Monat	Tag	für	fol.		
1795	Hornung	15.	Mertingen	516 — 519	Ulrich Scherer'sche Kinder	unbenannt
"	"	"	"	"	Gerbaur'sche Kinder	"
"	"	"	"	"	Christoph Prummer	"
"	"	"	"	"	Peter Schnider	"
"	"	"	"	"	Franziska Pröller	"
"	"	"	"	"	Theresia Kraus	Augsburg
"	"	"	"	"	Joseph Pröller'sche 3 Erben	unbenannt
"	"	"	"	"	M. Anna und Kreszens Gartenberger	"
1794	May	2.	"	250, 251.	Uhl'sche Kinder	"
"	"	"	"	"	Reiter Johann oder dessen Erben	Mertingen
"	"	"	"	"	Reiter Maria, Schwester	"
1790	April	10.	"	322, 323	Kreutzer Johannes, nicht benann. Eheweib	unbenannt
"	"	"	"	"	Uhrmann Benedikt	"
1808	April	16.	"	520	Pfarrer Alois Steidle	Thalhausen
1804	Jänner	2.	"	246, 239	Fischer Bernhard	Mertingen
1791	April	1.	Asbach	95 — 99	Häusler Sebastian, Metzger	Donauwörth
1795	August	17.	"	"	Neurühr Jakob	Bäumenheim
1805	May	24.	Riedlingen	192	Zink Michael	Zirgesheim
1806	Oktober	24.	Donauwörth	34 35	Weiß Georg	Donauwörth
"	May	24.	Auchsesheim	151, 152	Schreiner, Landrichter	"

sches Landgericht.

Schill, Landrichter.

548.) praes. § 43.

Ediktal-Citation.

Joseph Witsch von Salenwang, vormals Soldat des k. bayer. 3ten Infanterie-Regiments Prinz Carl, ist seit dem russischen Feldzuge vermißt und konnte dessen Aufenthalt bisher nicht ermittelt werden.

Derselbe wird daher hiemit aufgefordert, binnen sechs Monaten a dato sich um so gewisser dahier zu stellen, als ausserdem sein in 121 fl. 56 kr. bestehendes Vermögen gegen Caution an seine Intestaterben extradirt werden würde.

Obergünzburg, den 1. September 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. **Vormaier**, Landrichter.

549.) praes. § 43.

Ediktalladung.

Der in der Klagsache der Theres Schmid, Schmidstochter von Romatsried gegen Joseph Königsberger, Dienstknecht von Wiedergeltingen wegen Vaterschaft und Unterhaltungs-Beitrag auf den Heutigen angesetzte Verhandlungs-Termin wurde durch das Nichterscheinen des Beklagten vereitelt und wird deßhalb auf den 22. September d. Js. Morgens 10 Uhr reassumirt, wozu der Beklagte unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen wird, daß im Falle seines Nichterscheinens er seiner Einreden verlustig erklärt und die Beklagte zum Beweise ihrer Klage werde zugelassen werden.

Kaufbeuren, den 24. August 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. **Sichlern**, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 4. September 1843.	*Pap.*	*Geld.*	Den 7. September 1843.	*Pap.*	*Geld.*
Obligationen à 3½ % prompt	102⅛	101¾	*Obligationen à 3½ % prompt*	102	101¾
Bank-Aktien . . Div. I. Sem.	672	669	*Bank-Aktien . . Div. I. Sem.*	673	670

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddto. Augsburg den 16ten September 1843. Nr. 37.

Bekanntmachungen der Behörden.

550 b.) praes. ℨ 43.

Haus-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Haus der Kaufmanns-Wittwe Maria Aloisia Gasser in der obern Maximiliansstrasse Lit. B. Nr. 30., sammt Abseite und Hof, geschätzt auf 8000 fl. und mit 6000 fl. der Brandversicherung einverleibt, nach hypothekengesetzlichen Bestimmungen hiemit öffentlich zum Verkaufe ausgeschrieben, und zur Versteigerung im dießseitigen Gerichtslokale auf Samstag den 30. September l. Js. Vormittags 9 — 12 Uhr Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufslustige geladen werden.

Augsburg, den 1. August 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Dir. imp.

Pflaum, Rath.

Deuringer.

551 b.) praes. ℨ 43.

Erledigung einer Lehrerstelle bei den protestantischen deutschen Schulen zu Nördlingen.

Eine Lehrerstelle bei den hiesigen protestantischen deutschen Schulen ist zu besetzen, womit ein Gehalt von 300 fl. verbunden ist.

Bewerber hierum haben ihre Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen versehen von jetzt an binnen 4 Wochen dahier einzureichen.

Auch sind 2 Schulverweserstellen von 2 Vorbereitungsklassen bei derselben Schulanstalt, jede mit 200 fl. zu besetzen, weßhalb die Gesuche hierum gleichfalls in obigem Termine dahier zu übergeben sind.

Nördlingen, den 1. September 1843.

Stadtmagistrat.

Rechtskundiger Bürgermeister:

Doppelmayr.

552 b.) praes. ℨ 43.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem das bei der am 23. August l. Js. stattgehabten Versteigerung des Anwesens des Bauern Mathias Wolf von Rauns erzielte Meistgebot die Genehmigung der Gläubiger und des Schuldners nicht erhalten hat, so wird nach dem Antrage der Gläubiger dieses Anwesen, bestehend aus einem von Holz gebauten Hause mit Oekonomiegebäuden, dann 20 Tgw. 74 Dez. Feld- und Wiesgründen, am Freitag den 29. September im Weiler Rauns der Gemeinde Waltenhofen nochmals öffentlich versteigert. Es wird hiebei nach § 64 des Hypothekengesetzes verfahren; die Versteigerung Nachmittags 1 Uhr beginnen, und der Zuschlag erfolgt Abends 4 Uhr.

Fremde, dieß Gerichts unbekannte Käufer haben sich sogleich mit legalen Leumunds-Zeugnissen zu versehen, und werden außerdem zur Steigerung nicht zugelassen.

Kempten, den 28. August 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

553. b) praes. $\frac{7}{9}$ 43.

Deckmaterial-Lieferung.

Am Sitze nachbenannter k. Landgerichte wird in Folge Auftrags hoher königl. Regierung von Schwaben und Neuburg die Kieslieferung auf die, in den bezeichneten k. Landgerichts-Bezirken liegenden Staats- und Kreisstrassen, für die Etatsjahre 18$\frac{43}{44}$, $\frac{44}{45}$ und $\frac{45}{46}$ im Wege der Minder-Versteigerung öffentlich begeben.

Die Versteigerungen werden abgehalten bei dem kgl. Landgericht

Obergünzburg	den	19.	Sept.	1845	Vorm.	10 Uhr
Ottobeuern	"	20.	"	"	"	"
Grönenbach	"	21.	"	"	"	"
Kempten	"	22.	"	"	"	"
Lindau	"	25.	"	"	"	"
Weiler	"	26.	"	"	"	"
Immenstadt	"	27.	"	"	"	"
Sonthofen	"	28.	"	"	"	"
Füssen	"	29.	"	"	"	"

Steigliebhaber werden eingeladen an obigen Tagen sich rechtzeitig in dem treffenden Gerichts-Lokale einzufinden, da Nachgebote nach geschlossener Verhandlung nicht angenommen werden.

Die Steigbedingungen, so wie die Verzeichnisse der Materialplätze, welche die approximative Anzahl der jährlich zu liefernden Materialhaufen, sowie die Durchschnittspreise per Materialhaufen für jede Beifuhrsstrecke für die in größern Abtheilungen zu legenden Lieferungen enthalten, liegen bei den betreffenden k. Landgerichten und bei der k. Bauinspection Kempten zur Einsicht offen.

Kempten, den 30. August 1843.

Königlich Bayerische Bauinspection.

Beyschlag.

554.) praes. $\frac{8}{9}$ 43

Trüffel-Verpachtung.

Nachdem die im Jahre 1838 auf die Dauer von 5 Jahren vollzogene Verpachtung der Trüffelsuche in den Revieren Bühl und Elchingen mit dem Letzten dieses Monates sich auflöst, so wird zu der neuerlichen Verpachtung dieser Trüffelsuche auf die Dauer von sechs Jahren auf Montag den 18. d. Mts. Tagsfahrt anberaumt, und die Verpachtung in 2 Abtheilungen, nämlich die 1. Abtheilung auf der rechten Donauseite von Neuulm bis an die Reisensburgergrenze, die 2. Abtheilung auf der linken Donauseite von Thalfingen bis an den Landgraben bei der hohen Eiche vorgenommen, und hiezu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, an besagtem Tage Morgens 10 Uhr sich auf der kgl. Forstamtskanzlei dahier einzufinden und ihre Pachtangebote zu Protokoll zu geben.

Günzburg, den 6. September 1843.

Königlich Bayerisches Forstamt.

v. Dressensdorf.

555.) praes. $\frac{8}{9}$ 43.

Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten.

Samstag am 30. September 1843 Vormittags 10 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Magistratslokale auf dem Rathhause dahier nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der

allgemein schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich: Die im Loos Nr. I. Abtheilung A. der Sektion Nürnberg noch weiters zu Bildung des Bahnhofes nöthigen Kunstbauten und Erdarbeiten, dann die Pflästerer-Arbeiten und Chaussirungen zur Verlegung der Strassen vor dem Bahnhofe; es sind jedoch die Angebote für die Kunstbauten getrennt von jenen für die Pflästerer-, Chaussirungs- und Erdarbeiten zu

machen, da auch zwei verschiedene Akkordanten diese Arbeiten übernehmen können.

Diese Trennung geschieht, wie folgt:

I. die Kunstarbeiten, als Durchlässe, Kanäle rc. veranschlagt zu 39,746 fl. — kr.
Summa ad I. per se

II. a) die Erd- und Damm-Arbeiten veranschlagt zu 43,242 fl. 16 kr.
b) die Chaussirung und Pflasterung zu den Strassenverlegungen 34,553 fl. 17 kr.
Summa ad II. 77,795 fl. 33 kr.
Summa totalis 117,541 fl. 33 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 18. September 1843 an im Amtslokale der mitunterzeichneten k. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen, und für Nr. I. und II. obiger Arbeiten getrennt, längstens bis 29. September Abends 5 Uhr bei der unterfertigten Polizeibehörde eingereicht sein, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs-, sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Nürnberg, den 6. September 1843.

Stadtmagistrat. Kgl. Eisenbahnbau-Sektion.
Dir. abs.
Dr. Schwarzenbach. Dambrun, Ingenieur.

556.) praes. § 43.

Edictalladung.

In dem Schuldenwesen des Anton Groß von Wettenhausen wurde auf Einleitung des Gantverfahrens erkannt, und diesem gemäß werden die gesetzlichen Ediktstage wie folgt festgesetzt: 1) zur Anmeldung der Forderungen, und deren gehörigen Nachweisung, dann zum Versuche eines Nachlaßvertrages auf Mittwoch den 27. September 1843 Vormittags 9 Uhr, und wann derselbe mißlingt 2) zum Vorbringen der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Freitag den 27. October 1843 Vormittags 9 Uhr; 3) zur Schlußverhandlung, und zwar a) zur Replik auf Mittwoch den 29. November 1843 Vormittags 9 Uhr, b) zur Duplik auf Donnerstag den 14. Dezember Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gantirers Anton Groß werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen an dem ersten Ediktstage den Ausschluß der ganzen Forderung, an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß des Gläubigers von den an diesen Tagen bestimmten Verhandlungen zur Folge habe.

Alle diejenigen, welche vom Gantirer was immer für Gegenstände oder Sachen besitzen, von welchen sie bisher kein Eigenthum erworben haben, werden aufgefordert, dieselbe unter dem Vorbehalte ihrer Rechte, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes bei Gericht zu übergeben.

Im übrigen wird zugleich bemerkt, daß der Vermögensstand des Gemeinschuldners nach gerichtlichem Inventar, und Schätzung vom 8. August l. Js. in 930 fl. 15 kr. bestehe, dagegen belaufen sich die jetzt bekannten Schulden auf 2161 fl. 38 kr., wovon allein die Hypothekenschulden 1940 fl. betragen, weßhalb die Current-Gläubiger auf den § 53 der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822, vor allem aufmerksam gemacht werden.

Das Immobiliar-Vermögen des Gantirers besteht: 1) aus dem Wohnhaus, Stall, Hofraithe und Wurzgarten 8 Dez., 2) 41 Dez. Grasgarten 3) 8 Dez. Grasgarten, 4) 91 Dezim. Acker im Ehrenhofer Feld, 5) 5 Dez. Krautstrangen, 6)

3 Dez. Krautstrangen, 7) 55 Dezim. Wiese im obern Hamerstetter Ried, 8) 17 Dez. Wiese daselbst, 9) 63 Dezim. Wiese beim Pflaummädel.

Zur öffentlichen Veräußerung dieses Anwesens ist nun auf Dienstag den 26. September l. Js. Nachmittags 2 Uhr in loco Wettenhausen Termin bestimmt, und wird dieses mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dem Gerichte nicht bekannte Kaufslustige sich mit Vermögens-Zeugnissen zu versehen haben, und daß der Hinschlag nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§ 98 und 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 geschieht.

Burgau, den 21. August 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

---

557. a) praes. § 43.

Edictalladung.

Daniel Benz, Sohn des Philipp Adam Benz zu Augsburg, am 6. October 1773 geboren, und seit dem Jahre 1794 abwesend, oder dessen allenfallsige Descendenten, werden auf Antrag der Präsumtiverben, eines zweibündigen Bruders, dann eines Geschwisterkindes, hiermit aufgefordert, binnen sechs Monaten um so gewisser bei diesseitigem Gerichte sich zu melden, widrigenfalls Daniel Benz für todt erklärt, und dessen in 6849 fl. 29 kr. bestehendes Vermögen den besagten Erben ohne Caution ausgeantwortet werden würde.

Augsburg, den 5. September 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Dir. imp.

Pflaum, Rath.

v. Hartlieb.

558.) praes. § 43.

Edictalladung.

In dem Schuldenwesen des Söldners und Zieglers Thomas Wiest zu St. Johann ist der Universal-Concurs erkannt worden.

Nachdem das betreffende Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, werden die gesetzlichen Ediktstage anberaumt und zwar: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung sammt Beibringung der Beweismittel auf Donnerstag den 5. October l. Js.; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und zum Nachweise der Einreden auf Montag den 6. November d. Js.; 3) zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik und Duplik auf Freitag den 1. Dezember d. Js., jedesmal früh 9 Uhr.

Die Gläubiger des Thomas Wiest werden hiezu unter Androhung des Rechtsnachtheiles anher vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Concurs-Massa, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen die Ausschließung mit den an diesen vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben wird.

Zugleich werden diejenigen, welche Vermögenstheile des Gemeinschuldners besitzen aufgefordert, daß sie dieselben bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, jedoch unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Concursgerichte übergeben, und bemerkt, daß der Schätzungswerth des gemeinschuldnerischen Vermögens die Summe von 3031 fl. 39 kr. ausweise, und bisher 2297 fl. 35 kr. Hypothek-Forderungen im Capitale actenmäßig geworden sind.

Mindelheim, den 5. September 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

559.) praes. § 43.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird ein dem Bauern Johannes Brög jun. von Hopren

zugehöriger Heu- und Baumwachs mit einem Acker zu 2 Tagw. 41 Dezim. Pl.-Nr. 868, belastet mit $5\frac{1}{2}$ kr. Grundzins, 12 kr. Küchengefäll zum k. Rentamte Lindau, und großzehentbar zum Hospital Lindau zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und Termin hiezu auf den 20. September l. Js. Vormittags 9 Uhr im Orte Hoyern anberaumt, wozu man zahlungsfähige Kaufsliebhaber einladet.

Der Verkauf erfolgt nach § 64 des Hypothekengesetzes und §§ 89 — 101 der Prozeßnovelle v. J. 1837.

Die Kaufsbedingungen werden im Verkaufs-Termine bekannt gemacht werden.

Lindau, den 19. August 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, l. Assessor, Verweser.

560.) praes. $\frac{11}{9}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hülfs-Vollstreckung wird das Grundvermögen des Johann Kirner dahier, bestehend: a) in einem Wohnhause mit Grasgarten 2 Dez. Pl.-Nr. 438; b) in einem halben Jauchert Acker im Steinrieslele Pl.-Nr. 4325, und c) in 2 Tgw. 56 Dez. Krautgartenfeld im Hausener Flur liegend zusammen auf 1025 fl. gerichtlich geschätzt, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Die nähere Beschreibung des Gutes, seiner Lasten und seines Ertrages kann aus dem bei Gericht liegenden Steuerkataster-Extract entnommen werden.

Tagsfahrt zu obigem Zwecke wird auf den 31. October l. Js. Morgens 9 Uhr im Amtslokale anberaumt, wozu Kaufsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach § 92 u. f. des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837 geschieht.

Lauingen, den 29. August 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Abwesenheit des k. Landrichters.

Breidenbach, Assessor.

561.) praes. $\frac{11}{9}$ 43.

Urkunden-Amortisation.

Da sich für die im Amortisations-Edikt vom 13. April 1843, im Intelligenzblatte von Schwaben und Neuburg Nr. 18, 19 und 20, im Wochenblatt der Stadt Nördlingen Nr. 18 und 19, und im Korrespondenten von und für Deutschland Nr. 131, 144 und 160 d. Js. ausführlich beschriebenen 9 Stück Obligationen in dem vorgestreckten Termin Niemand mit rechtlichen Ansprüchen gemeldet hat, so werden solche für kraftlos hiemit erklärt.

Harburg, den 31. August 1843.

Fürstliches Herrschaftsgericht.

Kummer, Herrschaftsrichter.

562.) praes. $\frac{11}{9}$ 43.

Curatel-Aufhebung.

Die über die Bauerseheleute Thomas und Maria Storf zu Obergermaringen verfügte Curatel wurde wieder aufgehoben.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kaufbeuren, den 30. August 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

563.) praes. $\frac{1}{9}$ 43.

Ediktalladung.

Der Söldner Romuald Bauer dahier hat sich dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, und zwar: 1) zur Anmeldung und zum Nachweise der Forderungen auf Freitag den 6. October 1843; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Dienstag den 7. November 1843; 3) zur Abgabe der Replik auf Dienstag den 21. November 1843; 4) zur Abgabe der Duplik auf Dienstag den 5. Dezember 1843 jedesmal früh 9 Uhr dahier anberaumt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter Bedrohung des Rechtsnachtheiles vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der treffenden Forderung, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den an diesen Tagen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners etwas in Händen haben, werden aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes dem Gantgerichte zu übergeben.

Zugleich wird bemerkt, daß der Vermögensstand des Gemeinschuldners 1789 fl. 4 kr. und der bisher bekannt gewordene Schuldenstand 2623 fl. beträgt, und daß sich unter Letztern 2201 fl. Hypothek-Kapitalien und Zinsen befinden.

Illertissen, den 29. August 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ott, Landrichter.

564.) praes. $\frac{12}{9}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Das Angebot im ersten Versteigerungstermin hat den Schätzungswerth nicht erreicht und die Genehmigung der Gläubiger nicht erhalten.

Demnach wird das Haus des Schäfflermeisters Franz Haslach dahier der zweiten Versteigerung unterworfen, und hiezu auf den 20. October Morgens von 10 Uhr bis 12 Uhr Mittags Termin anberaumt.

Kaufsbewerber werden hiezu mit dem Anhange vorgeladen, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter dem Vorbehalt der im § 64 des Hypothekengesetzes Absatz II. enthaltenen Bestimmung erfolgen werde.

Dem Gerichte unbekannte Kaufsbewerber haben sich über ihre Vermögens-Verhältnisse legal auszuweisen.

Das Haus besteht aus drei Etagen, und hat 1) zu ebener Erde: a) eine Schäfflerwerkstätte und Holzlage, b) einen Hofraum; 2) über eine Stiege: a) ein Wohnzimmer, b) eine Küche, c) eine Kammer; 3) im zweiten und dritten Stocke ist dieselbe Einrichtung, wie im ersten.

Das ganze Haus ist gemauert, mit einem Ziegeldache versehen, und bezahlt ein Haussteuersimplum von 45 kr.

Der Schätzungswerth beträgt 1000 fl.

Kaufbeuren, den 5. September 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

565.) praes. $\frac{1}{9}$ 43.

Steckbrief.

Clement Fischer, lediger Bauerssohn von Ellenried, Landgerichts Türkheim, ist eines

im hiesigen Landgerichts-Bezirke verübten Betruges im Vergehensgrade indicirt, und sein Aufenthaltsort unbekannt, es wird daher aus Auftrag des hohen Civilstrafgerichts die Spähe gegen ihn verfügt, und ersucht, ihn im Betretungsfalle hierher liefern zu lassen.

Krumbach, den 9. September 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Holler, Landrichter.

566.) praes. 13/9 43.

Die Aufnahme der Zöglinge in die landwirthschaftliche Lehranstalt zu Lichtenhof.

Die diesjährige Aufnahme der Zöglinge in die landwirthschaftliche Lehranstalt dahier findet am 15. October l. Js. statt. Eltern, Vormünder und Gemeinden, welche gesonnen sind, ihre Söhne oder Pflegbefohlenen dieser Anstalt zur Erziehung und besonders auch zur rationellen, praktisch-landwirthschaftlichen Ausbildung zu übergeben, wollen sich deßhalb schriftlich oder mündlich an die unterzeichnete Inspection wenden, von welcher sie die Aufnahmsbedingnisse sogleich erfahren können.

Auch wird bemerkt, daß außer obigem Termine zu jeder Zeit des Jahres Zöglinge dieser Anstalt übergeben werden können.

Lichtenhof bei Nürnberg, den 2. Sept. 1843.

Königliche Inspection des technisch-landwirthschaftlichen Erziehungs-Instituts.

Dr. Weidenkeller.

567.) praes. 13/9 43.

Edikt.

Alois Sporer von Ehnenhofen, dessen Aufenthalt dahier nicht bekannt ist, hat innerhalb

der ihm durch Ediktal-Ausschreibung vom 23. Juli v. Js. gesetzten 30tägigen Frist auf die ihm kund gegebene Beweis-Antretung weder eine Erklärung abgegeben, noch einen Gegenbeweis angetreten, derselbe wird daher damit in Folge des heute von dem klägerischen Theile gestellten Anrufens präcludirt, und wird sofort zur Einvernehmung der in der klägerischen Beweis-Antretung vorgeschlagenen Zeugen Termin auf Dienstag den 10. October d. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt, wobei die Theile nach § 46 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 gegenwärtig seyn und Fragen stellen können.

Oberdorf, den 9. September 1843.

Frhrl. v. Ponikau'sches Patrimonial-Gericht I. Klasse Aitrang.

Koneberg, Patrimonialrichter.

568.) praes. 13/9 43.

Anwesens-Verkauf.

Das Anwesen des Georg Meier von Hesselohe, Hs.-Nr. 17., bestehend aus Haus, Stadel, Stall und Hofraum, 4 Tgw. 54 Dezim. Feldgründen und Gemeindenutzung, gerichtlich geschätzt auf 1677 fl. wird dem öffentlichen Verkaufe unterworfen.

Bietungstermin hiezu wird auf Dienstag den 12. Oktober h. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt und Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß der Hinschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes v. J. 1822 vorbehaltlich der Bestimmungen der § 98 — 101 des Gesetzes vom 17. Nov. 1837 geschehe.

Neuburg, den 4. September 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 11. September 1843.	Pap.	Geld.	Den 14. September 1843.	Pap.	Geld.
Obligationen à $3^1/_2$ % prompt	$101^7/_8$		*Obligationen à $3^1/_2$ % prompt*	$101^3/_4$	
Bank-Aktien . . Div. I. Sem.	673	670	*Bank-Aktien . . Div. I. Sem.*	675	

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 23ten September 1843. Nr. 38.

Bekanntmachungen der Behörden.

569. c.) praes. $\frac{1}{9}$ 43.

Erledigung einer Lehrerstelle bei den protestantischen deutschen Schulen zu Nördlingen.

Eine Lehrerstelle bei den hiesigen protestantischen deutschen Schulen ist zu besetzen, womit ein Gehalt von 300 fl. verbunden ist.

Bewerber hierum haben ihre Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen versehen von jetzt an binnen 4 Wochen dahier einzureichen.

Auch sind 2 Schulverweserstellen von 2 Vorbereitungsklassen bei derselben Schulanstalt, jede mit 200 fl. zu besetzen, weßhalb die Gesuche hierum gleichfalls in obigem Termine dahier zu übergeben sind.

Nördlingen, den 1. September 1843.

Stadtmagistrat.

Rechtskundiger Bürgermeister:

Doppelmayr.

---

570. c.) praes. $\frac{1}{9}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem das bei der am 25. August l. Js. stattgehabten Versteigerung des Anwesens des Bauern Mathias Wolf von Rauns erzielte Meistgebot die Genehmigung der Gläubiger und des Schuldners nicht erhalten hat, so wird nach dem Antrage der Gläubiger dieses Anwesen, bestehend aus einem von Holz gebauten Hause mit Oekonomiegebäuden, dann 20 Tgw. 74 Dez. Feld- und Wiesgründen, am Freitag den 29. September im Weiler Rauns der Gemeinde Waltenhofen nochmals öffentlich versteigert. Es wird hiebei nach § 64 des Hypothekengesetzes verfahren; die Versteigerung Nachmittags 1 Uhr beginnen, und der Zuschlag erfolgt Abends 4 Uhr.

Fremde, dieß Gerichts unbekannte Käufer haben sich sogleich mit legalen Leumunds-Zeugnissen zu versehen, und werden außerdem zur Steigerung nicht zugelassen.

Kempten, den 28. August 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

---

571. a) praes. $\frac{19}{9}$ 43.

Die Veraccordirung von Eisenbahnbau-Materialien.

Donnerstag am 5. October 1843 Vormittags 9 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibe-

hörde im Lokale derselben nachstehende Eisenbahnbau-Materialien auf dem Wege der

allgemein schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Lieferung vergeben werden, nämlich: das gesammte zum Baue der im Bezirke der mitunterzeichneten Section gelegenen Eisenbahnbrücke Nro. XVI. über die Donau bei Donauwörth erforderliche Steinmaterial, in folgende fünf Loose abgetheilt:

1. Loos. 23,790 Kubikfuß Hausteine für die Fundamente und Sockel der Land- und Mittelpfeiler.

2. Loos. 28,433 Kubikfuß Hausteine für die Bekleidung der Mittelpfeiler über den Sockel bis zur Fahrbahn.

3. Loos. 15,338 Kubikfuß Hausteine zur Bekleidung beider Landpfeiler über den Sockel.

4. Loos. 37 Schachtruthen zugerichtete Bruchsteine zu den Flügelmauern.

5. Loos. 1586 Schachtruthen rauhe Bruch- und Brockensteine zur Fundirung und Hintermauerung.

Pläne und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 20. September 1843 an im Amtslokale der mitunterzeichneten k. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen, gehörig überschrieben, für jedes Loos getrennt, längstens bis 4. Oktober Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht sein, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Donauwörth, am 16. September 1843.

Königl. Bayerisches Landgericht. — K. Eisenbahnbau-Sektion.

Schill, Landrichter. — **Hohenner**, Ingenieur.

---

572. a) praes. 1/9 43.

Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten.

Donnerstag am 5. Oktober 1843 Nachmittags 2 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Lokale derselben nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der

allgemein schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich: die zur Ausführung der Widerlager, Flügel und Mittelpfeiler der über die Donau bei Donauwörth zu erbauenden Eisenbahnbrücke Nro. XVI. erforderlichen

Maurerarbeiten	veranschlagt zu	4907 fl.	45 kr.
Steinhauerarbeiten	„ „	23056 fl.	16 kr.
Rüstungen	„ „	800 fl.	— kr.
Im Gesammtbetrage von		28764 fl.	1 kr.

ausschließlich der Steinmateriallieferung hiefür, welche an demselben Tage Vormittags 9 Uhr auf gleichem Wege vergeben wird.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 20. September 1843 an im Amtslokale der mitunterzeichneten k. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen und vorschriftsmäßig überschrieben, längstens bis 4. Oc-

tober Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht sein, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submission beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Donauwörth, am 16. September 1843.

Königl. Bayerisches Landgericht. K. Eisenbahnbau-Sektion.

Schill, Landrichter. **Hohenner**, Ingenieur.

573.) praes. $\frac{16}{9}$ 43.

Curatelstellung.

Der Pfründner Joseph Strehle von Thal, d. G., hat sich freiwillig der Curatel unterzogen und es kann daher mit demselben ohne Mitwirkung des gerichtlich aufgestellten Curators, des Franz Heiland, Schuhmacher von Thal, kein giltiges Geschäft mehr abgeschlossen werden.

Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird namentlich Jedermann gewarnt, dem Curanden irgend etwas zu borgen.

Füssen, den 11. September 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

574.) praes. $\frac{16}{9}$ 43.

Versteigerung.

Da bei der am 4. d. Mts. vorgenommenen Versteigerung der Mobilien und Immobilien in der Gantsache des Nathan Degginger von Fellheim das gelegte Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht hat, so wird zur wiederholten Versteigerung der in der Ausschreibung vom 7. v. Mts. beschriebenen Gant-Objekte Termin auf Montag den 23. Oktober d. Js. Nachmittags 2 Uhr in der Behausung des Gantirers angesetzt.

Der Hinschlag erfolgt nach § 99 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Fellheim, den 11. September 1843.

Frhrl. von Reichlin'sches Patrimonialgericht I. Klasse.

Premauer, Patrimonialrichter.

575.) a praes. $\frac{16}{9}$ 43.

Die Kriegskosten-Peräquations-Schulden der Gemeinden: Bernbeuren, Burggen, Enzenstetten, Hopfen, Lechbruck, Langenwang, Rieden, Roßhaupten, Seeg, Thannenberg und Zwieselberg betreffend.

Unter Hinweisung auf die dießseitige Ausschreibung vom 13. April l. Js. Blatt Nr. 17., 18., 19.) werden, nachdem nunmehr die Liquidations-Verhandlungen geschlossen, und von der Kuratel-Behörde die Voranschläge der Tilgungsmittel hergestellt sind, die Tage von Montag den 23. Oktober l. Js. angefangen, zu einem Zusammentritt der Gläubiger mit den Ausschüssern der schuldenden Gemeinden, behufs eines gütlichen Uebereinkommens über Befriedigung der in rubro bestehenden Ansprüche in Haupt- und Nebensache hiemit bestimmt, und sämmtliche Peräquationsscheins-Inhaber mit der Androhung aufgefordert,

entweder persönlich oder durch einen legal Bevollmächtigten, an diesen Terminen, jedesmal Vormittags 9 Uhr im Saale des hiesigen Mohrenwirths zu erscheinen, daß die Ausbleibenden den Beschlüssen der Majorität der Anwesenden beigezählt würden.

Füssen, den 1. September 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

576.) praes. 17/9 43.

Curatelstellung.

Die beiden Brüder Klement und Johann Heinrich, ledige Anwesensbesitzer von Lachen haben sich freiwillig der Curatel unterworfen.

Indem man dieses zur allgemeinen Kenntniß bringt, macht man hiermit aufmerksam, daß in Folge dessen die genannten beiden Brüder ohne Mitwirkung des Curators und resp. der Curatel-Behörde keine rechtsverbindlichen Geschäfte eingehen können.

Es wird daher namentlich Jedermann gewarnt, ihnen Geld zu borgen.

Füssen, den 12. September 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

577.) praes. 17/9 43.

Amortisations-Erkenntniß.

Nachdem sich der unbekannte Besitzer des Recognitionsscheins über eine auf dem Anwesen des Joseph Auerbacher von Greimeltshofen hypothekarisch versicherte Caution per 400 fl. für die Gemeinde Darberg ddo. 18. Juli 1831 ungeachtet der unterm 9. März 1843 erlassene Edikal-Citation bisher nicht gemeldet, und diese Urkunde binnen der festgesetzten Frist nicht vorgewiesen hat, so wird dieselbe andurch als kraftlos erklärt.

Babenhausen, den 12. September 1843.

Fürstl. Fugger'sches Herrschaftsgericht.

Gehringer, Herrschaftsrichter.

---

578 a.) praes. 17/9 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen von Hypothek-Gläubigern wird hiemit das dahier an der Gerbergasse Nr. 745 gelegene am 19. Nov. v. Js. auf 1400 fl. gerichtlich geschätzte und mit 2490 fl. Hypotheken belastete Anwesen des Rothgerbermeisters Simon Ammann, bestehend aus a) einem gemauerten Hause, welches zu ebener Erde 2 Kammern, in erster Etage 3 Zimmer, 1 Küche und 1 Kammer und ober dieser Etage einen Speicher enthält, b) einem Hofraum nebst einem an dem bezeichneten Hause angebrachten Gerüste, von welchem Anwesen 56 kr. Haussteuer, und 2 kr. 1 hl. Grundsteuersimplum zu entrichten sind, nebst der realen auf 50 fl. gewertheten Gerechtsame des Genannten dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbiethenden, unter Zugrundelegung der Bestimmungen der §§ 64 und 69 des Hypothekengesetzes und der Disposition des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 §§ 98 — 101 unterstellt und Termin zur Aufnahme der Kaufangs-

bote auf Samstag den 28. October l. Js. früh 9 bis 12 Uhr anberaumt.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anhange geladen, daß Gerichtsunbekannte legale Vermögenszeugnisse beizubringen haben.

Memmingen, den 13. September 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Leeb.

Ströbl.

579.) a praes. $\frac{18}{9}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag der Gläubiger des Realitätenbesitzers und Lottokollecteurs Max Joseph Web von Kirchdorf, nun in Türkheim, wird dessen im Landgerichtsbezirke Mindelheim gelegenes und im Mindelheimer Wochenblatte vom 11. Juny 1843 Nr. 24, in der Augsburger Abendzeitung vom 14. und 15. Juny 1843 Nr. 165 u. 166, in dem Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg vom 17. Juny 1843 Beilage zu Nro. 24 und in der bayerischen Landbötin vom 13. Juny 1843 Nr. 70 beschriebenes Anwesen nach §§. 99 u. folg. des Proz.-Ges. vom 17. November 1837 und den §§. 64 u. 69 des Hypothekengesetzes am Donnerstag den 19. Oktober d. Js. dem zweitmaligen öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Steigerung in dem Wirthshause zum Theresien-Berge in Kirchdorf am gedachten Tage früh 9 Uhr beginnt, bei der ersten Versteigerung ein Gesammtmeistgebot von 17,000 fl. erzielt wurde, welche Summe das erste Angebot bei der 2ten Versteigerung bildet, und bei dieser auch die Mobiliare der Tafernwirthschaft auf dem Theresienberge zur Versteigerung gebracht werden. Diese letztern werden nach dem neu herzustellenden Inventare im Ganzen ausgeboten, und hat der Käufer des Wirthschafts-Anwesens das Recht, in das für die Mobilien erzielt werdende Meistgebot einzustehen, ist jedoch verbunden, dieses sogleich nach Beendigung der Mobiliarversteigerung zu erklären.

Die Steigerungs-Bedingungen werden an der Verkaufstagfahrt bekannt gegeben und haben sich dem Gerichte unbekannte Steigerer über Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Mindelheim, den 15. September 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Abwesenheit des k. Landrichters.)

Leinfelder, Assessor.

580.) praes. $\frac{18}{9}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag des Andreas Fischer von Klingsmoos werden behufs der Befriedigung eines Hypothekargläubigers nachbezeichnete Grundstücke in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Bietungstermin in loco Ludwigsmoos auf den 9. October l. Js. Nachmittags von 3 — 5 Uhr anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach § 98 — 101 der Novelle von 1837 erfolge, und daß die nähern Bedingungen und die auf diesen Grundstücken lastenden Abgaben am Strichtermin bekannt gegeben werden.

Die Grundstücke sind Pl.-Nr. 3667 bestehend aus 2 Tgw. 72 Dez. und 3 Tgw. 99 Dezim. Wiesen und sind auf 210 fl. eingewerthet.

Neuburg, den 13. September 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

581.) praes. 18/9 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das Anwesen des Bartholomä Forster von Karlshuld im Wege der Zwangsveräußerung dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Strichtermin auf den 28. October l. Js. Nachmittags von 3 bis 5 Uhr anberaumt, wozu Steigerungslustige, von denen die dem Gerichte unbekannten mit legalen Leumunds- und Vermögensattesten zu versehen haben, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach den Bedingungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 § 98 — 101 erfolge, und die nähern Bestimmungen, so wie die auf dem Gute haftenden Lasten und Abgaben an der Versteigerungs-Tagsfahrt bekannt gegeben werden.

Dieses Anwesen besteht aus einem Wohngebäude nebst Stall und Stadel im Werthe zu 200 fl.

Die zu diesem Anwesen gehörigen und an dasselbe angränzenden 4 Tagw. Feld- und Wiesgründe sind eingewerthet auf 200 fl., und die weiter davon entlegenen 8 Tgw. Feld- und Wiesgründe sind geschätzt auf 280 fl., so daß sich also ein Gesammtschätzungswerth dieses Anwesens von 680 fl. ergibt.

Neuburg, den 13. September 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

582.) praes. 18/9 43.

Edictalladung.

Der Rothgerbermeister Michael Pappey dahier hat sich freiwillig in Gant begeben, und sein Vermögen seinen Gläubigern abgetreten.

Demzufolge werden die Ediktstage in Folgendem jedesmal auf früh 9 Uhr bestimmt: 1) zur Anmeldung der Forderungen und Vorzugsrechte und Beweismittel unter Vorlage der Original-Urkunden Montag den 30. October d. Js.; 2) zur Vorbringung der Einreden Montag den 27. November d. Js.; 3) zu den Schlußverhandlungen Montag den 18. Dezember d. Js., und zwar unter den Rechtsnachtheilen ad 1. bei Vermeidung des Ausschlusses von der Massa, und ad 2) und 3) bei Verlust der treffenden Handlung.

Schuldige Leistungen in die Massa sind bei Vermeidung des Ersatzes und mit etwaigem Rechtsvorbehalte gerichtlich zu erlegen.

Hiebei wird bemerkt, daß das Grundvermögen des Gantirers auf 1210 fl., und die Mobilien auf 278 fl. eingewerthet wurden, und daß die Forderung der bereits bekannten Gläubiger 2420 fl. betragen, worunter mit 1465 fl. Hypotheken-Gläubiger sind.

Lauingen, den 15. September 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

583.) praes. 23/9 43.

Bekanntmachung.

Besonderer Verhältnisse wegen wird der dießjährige sogenannte Gallimarkt zu Babenhausen

Montag den 9. October d. Js.

abgehalten.

Babenhausen, den 16. September 1843.

Fürstl. Fugger'sches Herrschaftsgericht.

Gehringer, Herrschaftsrichter.

584.) praes. 23/9 43.

Oeffentliche Ladung.

In der Verlassenschaftssache des am 24. Mai d. Js. mit Hinterlassung eines Testamentes dahier verstorbenen Landgerichts-Apothekers Fidel Sprengler sind Minderjährige betheiligt. Da deßhalb über den Nachlaß ein genaues Inventar herzustellen ist, so werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche an die Masse zu machen haben, mit Ausnahme jener, deren Forderungen auf dem vorliegenden Testamente beruhen, hiedurch aufgefordert, dieselben binnen sechs Wochen um so gewisser dahier anzumelden und rechtlich nachzuweisen, als sie ausserdem nicht weiter bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft beachtet werden würden.

Burgau, den 9. September 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 18. September 1843.	Pap.	Geld.	Den 21. September 1843.	Pap.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	101¾	101½	*Obligationen à 3½ % prompt*	101¾	101½
Bank-Aktien . . Div. I. Sem.	672		*Bank-Aktien . . Div. I. Sem.*	672	

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddto. Augsburg den 30ten September 1843. Nr. 39.

Bekanntmachungen der Behörden.

585. b) praes. $\frac{19}{9}$ 43.

Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten.

Donnerstag am 5. Oktober 1843 Nachmittags 2 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Lokale derselben nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der

allgemein schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich: die zur Ausführung der Widerlager, Flügel und Mittelpfeiler der über die Donau bei Donauwörth zu erbauenden Eisenbahnbrücke Nro. XVI. erforderlichen

Maurerarbeiten veranschlagt zu	4907 fl. 45 kr.
Steinhauerarbeiten " "	23056 fl. 16 kr.
Rüstungen " "	800 fl. — kr.
Im Gesammtbetrage von	28764 fl. 1 kr.

ausschließlich der Steinmateriallieferung hiefür, welche an demselben Tage Vormittags 9 Uhr auf gleichem Wege vergeben wird.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 20. September 1843 an im Amtslokale der mitunterzeichneten k. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen und vorschriftsmäßig überschrieben, längstens bis 4. October Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht sein, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submission beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Donauwörth, am 16. September 1843.

Königl. Bayerisches Landgericht. K. Eisenbahnbau-Sektion.

Schiff, Landrichter. Hohenner, Ingenieur.

---

586. b) praes. $\frac{19}{9}$ 43.

Die Verakkordirung von Eisenbahnbau-Materialien.

Donnerstag am 5. October 1843 Vormittags 9 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibe-

hörde im Lokale derselben nachstehende Eisenbahnbau-Materialien auf dem Wege der

allgemein schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Lieferung vergeben werden, nämlich: das gesammte zum Baue der im Bezirke der mitunterzeichneten Section gelegenen Eisenbahnbrücke Nro. XVI. über die Donau bei Donauwörth erforderliche Steinmaterial, in folgende fünf Loose abgetheilt:

1. Loos. 23,790 Kubikfuß Hausteine für die Fundamente und Sockel der Land- und Mittelpfeiler.

2. Loos. 28,435 Kubikfuß Hausteine für die Bekleidung der Mittelpfeiler über den Sockel bis zur Fahrbahn.

3. Loos. 15,338 Kubikfuß Hausteine zur Bekleidung beider Landpfeiler über den Sockel.

4. Loos. 37 Schachtruthen zugerichtete Bruchsteine zu den Flügelmauern.

5. Loos. 1586 Schachtruthen rauhe Bruch- und Brockensteine zur Fundirung uud Hintermauerung.

Pläne und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 20. September 1843 an im Amtslokale der mitunterzeichneten k. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen, gehörig überschrieben, für jedes Loos getrennt, längstens bis 4. Oktober Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht sein, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Donauwörth, am 16. September 1843.

Königl. Bayerisches Landgericht.	K. Eisenbahnbau-Sektion.
Schiff, Landrichter.	**Hohenner**, Ingenieur.

587.) b praes. 1/6 43.

Die Kriegskosten-Peräquations-Schulden der Gemeinden: Bernbeuren, Burggen, Enzenstetten, Hopfen, Lechbruck, Langenwang, Rieden, Roßhaupten, Seeg, Thannenberg und Zwieselberg betreffend.

Unter Hinweisung auf die dießseitige Ausschreibung vom 13. April l. Js. Blatt Nr. 17., 18., 19.) werden, nachdem nunmehr die Liquidations-Verhandlungen geschlossen, und von der Kuratel-Behörde die Voranschläge der Tilgungsmittel hergestellt sind, die Tage von Montag den 23. Oktober l. Js. angefangen, zu einem Zusammentritt der Gläubiger mit den Ausschüssern der schuldenden Gemeinden, behufs eines gütlichen Uebereinkommens über Befriedigung der in rubro bestehenden Ansprüche in Haupt- und Nebensache hiemit bestimmt, und sämmtliche Peräquationsscheins-Inhaber mit der Androhung aufgefordert, entweder persönlich oder durch einen legal Bevollmächtigten, an diesen Terminen, jedesmal Vormittags 9 Uhr im Saale des hiesigen Mohrenwirths zu erscheinen, daß die Ausbleibenden den

Beschlüssen der Majorität der Anwesenden beigezählt würden.

Füssen, den 1. September 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

588.) b praes. $\frac{18}{9}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag der Gläubiger des Realitätenbesitzers und Lottokollecteurs Max Joseph Weh von Kirchdorf, nun in Türkheim, wird dessen im Landgerichtsbezirke Mindelheim gelegenes und im Mindelheimer Wochenblatte vom 11. Juny 1843 Nr. 24, in der Augsburger Abendzeitung vom 14. und 15. Juny 1843 Nr. 165 u. 166, in dem Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg vom 17. Juny 1843 Beilage zu Nro. 24 und in der bayerischen Landbötin vom 13. Juny 1843 Nr. 70 beschriebenes Anwesen nach §§. 99 u. folg. des Proz.-Ges. vom 17. November 1837 und den §§. 64 u. 69 des Hypothekengesetzes am Donnerstag den 19. Oktober d. Js. dem zweitmaligen öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Steigerung in dem Wirthshause zum Theresien-Berge in Kirchdorf am gedachten Tage früh 9 Uhr beginnt, bei der ersten Versteigerung ein Gesammtmeistgebot von 17,000 fl. erzielt wurde, welche Summe das erste Angebot bei der 2ten Versteigerung bildet, und bei dieser auch die Mobiliare der Tafernwirthschaft auf dem Theresienberge zur Versteigerung gebracht werden. Diese letztern werden nach dem neu herzustellenden Inventare im Ganzen ausgeboten, und hat der Käufer des Wirthschafts-Anwesens das Recht, in das für die Mobilien erzielt werdende Meistgebot einzustehen, ist jedoch verbunden, dieses sogleich nach Beendigung der Mobiliarversteigerung zu erklären.

Die Steigerungs-Bedingungen werden an der Verkaufstagfahrt bekannt gegeben und haben sich dem Gerichte unbekannte Steigerer über Besitz- und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Mindelheim, den 15. September 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Abwesenheit des k. Landrichters.)

Leinfelder, Assessor.

589 b.) praes. $\frac{17}{9}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen von Hypothek-Gläubigern wird hiemit das dahier an der Gerbergasse Nr. 745 gelegene, am 19. Nov. v. Js. auf 1400 fl. gerichtlich geschätzte und mit 2490 fl. Hypotheken belastete Anwesen des Rothgerbermeisters Simon Ammann, bestehend aus a) einem gemauerten Hause, welches zu ebener Erde 2 Kammern, in erster Etage 3 Zimmer, 1 Küche und 1 Kammer und ober dieser Etage einen Speicher enthält, b) einem Hofraum nebst einem an dem bezeichneten Hause angebrachten Gerüste, von welchem Anwesen 56 kr. Haussteuer, und 2 kr. 1 hl. Grundsteuersimplum zu entrichten sind, nebst der realen auf 50 fl. gewertheten Gerechtsame des Genannten dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbiethenden, unter Zugrundelegung der Bestimmungen der §§ 64 und 69 des Hypothekengesetzes und der Disposition des Prozeßgesetzes

vom 17. November 1837 §§ 98 — 101 unterstellt und Termin zur Aufnahme der Kaufangebote des Joseph Auerbacher von Greimeltshofen hypothekarisch versicherte Caution per 400 fl. für die Gemeinde Darberg ddo. 18. Juli 1831 ungeachtet der unterm 9. März 1843 erlassene Ediktal-Citation bisher nicht gemeldet, und diese Urkunde binnen der festgesetzten Frist nicht vorgewiesen hat, so wird dieselbe andurch als kraftlos erklärt.

Babenhausen, den 12. September 1843.

Fürstl. Fugger'sches Herrschaftsgericht.

Gehringer, Herrschaftsrichter.

590.) praes. 2/3 43.

Jagdverpachtung.

Der in Erledigung gekommene ärarialische Jagd-Distrikt Binswangen wird in Folge des höchsten Auftrages der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, der Wiederverpachtung im Wege der öffentlichen Versteigerung, nach den höchsten Bestimmungen vom 5. May 1829 unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf Donnerstag den 12. October d. Js., und zwar in der Kanzlei des k. Rentamt Dilingen anberaumt.

Die Pachtverhandlung beginnt früh 9 Uhr, und wird mit dem Schlag 12 Uhr geschlossen.

Pachtfähige Jagdliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß die nähern Bedingungen vor dem Beginne der Versteigerung bekannt gegeben werden, und sich bezüglich der Gränzen fraglicher Jagd an den k. Revierförster Kollmann in Holzheim gewendet werden könne.

Dilingen, den 20. September 1843.

Kgl. Rentamt. K. Forstverwaltung Weissingen.

Hintermayr. Leixl.

591.) praes. 26/9 43.

Deckmaterial-Lieferung.

Zu Folge hohen Regierungsauftrags vom 19. September d. Js. wird die Lieferung des Deckmaterials pro 1843/44, 44/45, 45/46 im Bauinspektions-Bezirk Donauwörth durch öffentliche Versteigerung an den Wenigstnehmenden in Akkord gegeben.

Diese Versteigerung wird am Sitze der treffenden Gerichtsbehörde vorgenommen, und zwar bei dem königl. Landgerichte

Donauwörth den 13. Oktbr. l. Js. Vorm. 10 Uhr
Monheim „ 14. „ „ „ „
Neuburg „ 16. „ „ „ „
bei dem fürstl. Herrschaftsgerichte
Harburg den 18. Oktbr. l. Js. Vorm. 10 Uhr
Oettingen „ 19. „ „ „ „
Wallerstein „ 20. „ „ „ „
und bei dem k. Landgerichte Nördlingen den 21. Oktober l. Js. Vormittags 10 Uhr.

Steigerungslustige haben am genannten Tage ihre Angebote abzugeben, wobei denselben zugleich bemerkt wird daß das Bedingnißheft und die Materialverzeichnisse mit Angabe der jährlichen approxima-

tiven Haufenzahl und der hiefür bestehenden Durchschnittspreise, sowohl bei oben genannten königl. Land- und fürstl. Herrschaftsgerichten, als bei der k. Bauinspektion Donauwörth zur Einsicht offen liegen.

Auswärtige oder dem Gerichte unbekannte Akkordslustige haben sich bei der Versteigerung durch legale Vermögens- und Leumundszeugnisse auszuweisen, oder annehmbare Bürgen mitzubringen.

Donauwörth, den 25. September 1843.

Königlich Bayerische Bauinspektion.

v. Grundner, k. Bezirks-Ingenieur.

592.) praes. $\frac{23}{9}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das dem Hufschmid Martin Oerle gehörige Anwesen, bestehend aus dem Wohnhaus Lit. C. Nr. 298 in der Altstadt dahier mit Pferdestall, Holzschopf und daran befindlichen Hofraum, unterm 18. August l. Js. auf 1800 fl. gerichtlich geschätzt, nebst der realen Hufschmiedgerechtsame des Schuldners, auf 400 fl. gewerthet, Montag den 30. Oktober l. Js. früh 11 Uhr im dießgerichtlichen Lokale öffentlich versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Zuschlag nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes und den §§ 98 — 101 der Prozeß-Novelle von 1837 erfolgt, und die Kaufs-Bedingungen am Tage der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Kempten, den 16. September 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Bukingham.

Rist.

593.) praes. $\frac{23}{9}$ 43.

Versteigerung.

Bei der am 4. d. Mts. vorgenommenen Versteigerung der Mobilien und Immobilien in der Gantsache des Leopold Schwabacher zu Fellheim hat das gelegte Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Es wird daher zur wiederholten Versteigerung der bemerkten in der Ausschreibung vom 7. v. Mts. bezeichneten Gantobjekte Termin auf Montag den 23. October d. Js. Nachmittags 3 Uhr in der Behausung des Gantirers angesetzt und bemerkt, daß der Hinschlag auf § 99 der Prozeß-Novelle vom 17. Nov. 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Fellheim, den 11. September 1843.

Frhrl. v. Reichlin'sches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Premauer, Patrimonialrichter.

594.) praes. $\frac{24}{9}$ 43.

Depositen.

In dem Depositorium des Freiherrlich von Stain'schen Patrimonialgerichts Ichenhausen befinden sich mehrere Effekten, deren Eigenthümer unbekannt sind.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die untenbezeichneten Effekten Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb vier Wochen dahier nachzuweisen, widrigenfalls selbe veräussert und der Erlös dem königl. Aerar zuerkannt werden würde.

Bezeichnung der Effekten:

1) ein schwarzes, weißgeblumtes Halstuch mit silbernen Spitzen eingefaßt;

2) ein blauseidenes Halstuch, ebenfalls mit silbernen Spitzen eingefaßt;

3) ein Rosenkranz mit rothen Granaten und einem silbernen Kreutze, auf welchem sich die lateinischen Buchstaben S. V. befinden;

4) ein Rosenkranz mit schwarzen, hölzernen Perlen, die letzteren mit silbernen Käpselchen eingefaßt;

5) ein Gebethbuch für Katholiken vom Jahre 1734 in rothes Leder gebunden, mit silbernem und vergoldetem Beschläge. Vorne ist der Name: „Martina Holgerin" eingeschrieben;

6) zwei silberne Gollerketten, jede mit einer silbernen Traube und einem Hacken;

7) ein weißes Handtuch.

Günzburg, den 15. September 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wurzer, Landrichter.

595.) praes. 2/9 43.

Steckbrief.

Dem Franz Joseph **Wölfle**, Bräu des hiesigen Adlerwirths Dismas **Heel**, wurden vom 13. auf den 14. v. Mts. an Baarschaft zwischen 11 bis 12 fl., in Scheidemünze bestehend, sammt einem grünen ledernen Geldbeutel mit Zugriemen, an welchem sich ein kleiner Schlüssel zu einem Markschlosse befand, und ein silberner Reif von einem Sackuhrengehäuse, und am 14. v. Mts. Abends dem Bauernsohn Johann Georg M.ö st in Steinbach ein mit Neusilber beschlagener Pfeifenkopf von Maserholz mit beinernem Rohr entwendet.

Dieser Diebstähle wegen fällt dringender Verdacht auf den wandernden Schuhmachergesellen Karl **Frik** von Untergünzburg, welcher vom 13. auf den 14. August bei dem Adlerwirth Dismas Heel dahier übernachtete, und von hier seine Wanderung nach Füßen fortsetzte. Indem man seinen Personalbeschrieb nachgesetzt mittheilt, ersucht man auf denselben Spähe halten zu lassen, ihn im Betretungsfalle aufzugreifen und hieher zu liefern.

Personal-Beschrieb.

Dieser Karl Frik ist ungefähr 30 Jahre alt, mittlerer Größe, untersetzter Statur, hat ein blasses Aussehen, braune Haare und dergleichen starken Gesichtsbart, jedoch keinen Schnurr- oder Backenbart.

Am Leibe trug derselbe eine dunkelfarbige, abgenützte Haube mit einem Schild, einen kurzen schwarztüchenen Ueberrock, sehr abgetragen, eine lange, sehr geflickte Hose von zerschiedenen Farben, und schlechte Halbstiefel.

Er hatte kein Felleisen bei sich, sondern nur einen Stock von Weiden oder Haselnußstrauch.

Inhaltlich des Fremdenbuches führt derselbe ein von dem k. Landgerichte Untergünzburg am 29. März h. Js. ausgestelltes Wanderbuch mit sich.

Oberdorf, am 7. September 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Abt, Landrichter.

596.) praes. $^{23}_{9}$ 43.

Oeffentliche Vorladung.

Der seit 30 Jahren vermißte Soldat Mang Mayer von Saiten, Gemeinde Buchenberg, oder dessen allenfallsige Descendenten werden hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten von ihrem Leben und Aufenthalte hierher Nachricht zu geben, widrigen Falles Mang Mayer für verschollen erklärt, und dessen Vermögen bestehend in 154 fl. seinen Erben gegen Caution verabfolgt würde.

Kempten, den 19. September 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

597.) praes. $^{22}_{9}$ 43.

Oeffentliche Ladung.

Der seit 30 Jahren vermißte Soldat Engelbert Prestel von der Einöde Gemeinde Buchenberg, oder seine allenfallsigen Descendenten werden hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten von ihrem Leben und Aufenthalte hierher Nachricht zu geben, widrigen Falles Engelbert Prestel für verschollen erklärt, und sein Vermögen, bestehend in 131 fl., gegen Caution an seine Erben verabfolgt würde.

Kempten, den 19. September 1837.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

598.) praes. $^{24}_{9}$ 43.

Dispositions-Beschränkung.

Ulrich Altmair, Wirth von Thalhofen, hat sich der Dispositions-Beschränkung unterworfen, daß alle seine einzugehenden Rechtsverbindlichkeiten nur mit Einwilligung seiner großjährigen Tochter Karolina und des Bauern Johann Schwarzenbacher von dort Giltigkeit erhalten.

Auch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Käufer von beweglichen und unbeweglichen Sachen des Wirths Ulrich Altmair den Kaufschilling bei Vermeidung nochmaliger Zahlung bei Gericht zu hinterlegen, und weder ihm noch dessen Tochter Karolina, oder dem Bauern Johann Schwarzenbacher zu erlegen haben, da nur der sich ergebende Rest über Abzug mehrerer, noch bestehender Haftungs-Verbindlichkeiten an die Interessenten ausgeantwortet werden kann.

Kaufbeuren, den 19. September 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

599.) praes. $^{24}_{9}$ 43.

Vorladung.

Crescenz Einsle, Hirtentochter von Pforzen wurde am 15. Januar 1839 von einem Knaben Namens Marzelus entbunden, wozu sie als Vater den Dienstknecht Karl Betz von Könghausen bezeichnet.

Zur Verhandlung dieser Klagsache wird auf den 22. October d. Js. Vormittags 9 bis 10

Uhr Termin anberaumt, wozu Karl Betz, dessen Aufenthalt derzeit unbekannt ist, hiemit ediktaliter vorgeladen wird.

Kaufbeuren, den 21. September 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

600.) praes. $\frac{24}{9}$ 43.

Steckbrief.

Am Montag den 11. September l. Js. Nachmittags zwischen 3 bis 4 Uhr wurden in dem Wohnhause des Getreidehändlers Johannes Nick von Altusried mittelst Einbruches 300 fl. und ein Geldbeutel entwendet.

Das entwendete Geld besteht aus preußischen Thalern, 39 kr. Stücken, halben Thalern, bayer. Thalern, Kronen- und Franken-Thalern, dann einigen Guldenstücken und kleinen Münzen.

Es waren etwa für 20 fl. Groschen darunter, für 9 fl. ganze und halbe Schweizerbatzen, 14 Zehenkreuzerstücke, und eine gesonderte Rolle mit Koburg'schen E Sechsern.

Der entwendete Geldbeutel ist von gelb-weißem Leder, hat eben solche Schnüre, dann links und rechts einen Knopf, wie diese die Sattler gewöhnlich machen.

Man stellt nun die ergebenste Bitte wegen dieses Diebstahls Spähe anzuordnen, und im Entdeckungsfalle gefällige Mittheilung zu machen.

Grönenbach, den 20. September 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

---

601. a.) praes. $\frac{26}{9}$ 43.

Aufforderung.

Der von dem hiesigen Rindmetzger Joseph Trichtler und seiner Ehefrau Viktoria am 24. September 1817 über ein Darlehen von 2000 fl. auf die Administration des evangelischen Cultus- und Schulfonds dahier ausgestellte Schuldbrief wird vermißt.

Auf Antrag der genannten Administration wird daher der etwaige Besitzer dieses Briefes hiemit aufgefordert, diesen binnen 6 Monaten a dato bei unterfertigtem Gerichte vorzuweisen, widrigenfalls derselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Augsburg, den 21. September 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Burger, Direktor.

Piehler.

602.) praes. $\frac{26}{9}$ 43.

Oeffentliche Vorladung.

Der seit 30 Jahren von Hause abwesende Soldat Egid Bechteler von Betzigau oder dessen allenfallsige Descendenten werden hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten von ihrem Leben und Aufenthalt hierher Nachricht zu geben, widrigen Falles Egid Bechteler für verschollen erklärt, und sein Vermögen, bestehend in 808 fl. gegen Caution an seine Erben vertheilt würde.

Kempten, den 19. September 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

603.) praes. $^{2}_{9}$ 43.

Haus-Verkauf.

Unter Bezug auf das unterm 7. August l. Js. erlassene diesseitige Subhastations-Patent wird nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes und § 98 und 99 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 zur weitern Versteigerung des hierin bezeichneten Wohnhauses des Maurers Heinrich Jaud dahier, Termin auf Donnerstag den 19. Oktober l. Js. Vormittags 9 Uhr in dem Commissions-Zimmer Nr. VI. mit dem Bemerken anberaumt, daß an obigem zweiten Versteigerungs-Termine der Zuschlag des Hauses ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth desselben, sofort ertheilt werden würde.

Augsburg, den 19. September 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Burger, Direktor.

Piehler.

604.) praes. $^{26}_{9}$ 43.

Verlassenschaft.

Der ledige Silvest Gantner von Thannenberg ist mit Hinterlassung eines Testamentes am 28. März l. Js. zu Faulenbach gestorben.

Wer an den Nachlaß desselben Erbschafts-Ansprüche den Testamentserben gegenüber machen zu können glaubt, hat sich mit solchen binnen 6 Wochen hierorts zu melden, widrigens nach Ablauf dieser Frist das Testament für publizirt und anerkannt erachtet würde.

Schloß St. Mang zu Füssen, den 23. September 1843.

Frhrl. v. Ponikau'sches Patrimonialgericht I. Klasse.

Riedele, Patrimonialrichter.

605.) praes. $^{21}_{9}$ 43.

Edictal-Citation.

Auf dem Anwesen des Xaver Kolb von Kinberg, Gemeinde Scheidegg, stehen laut Obligation vom 20. Mai 1790 für den Franz Anton Lingg von Scheidegg 400 fl. verhypothezirt.

Dieser, sowie seine nächste Verwandtschaft ist aber schon längst gestorben, uud die Obligation außergerichtlich an die Wittwe Franziska Reichart von Haus gekommen, welche aber ebenfalls gestorben ist, und die Obligation gegen Bezahlung dem Schuldner zurückgegeben hat.

Auf Antrag des Xaver Kolb werden nun nach Cap. V. § 3 Cod. jud. alle jene, welche noch einen Anspruch an diese Obligation machen wollten, aufgefordert, binnen 8 Wochen denselben anher geltend zu machen, widrigenfalls die Löschung erfolgen wird.

Weiler, den 31. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

606.) praes. 27/9 43.

Steckbrief.

Johann Belli, lediger Taglöhner und Musikant von Unterdiessen, ein liederliches, der öffentlichen Sicherheit gefährliches Subjekt, hat sich neuerlich der über ihn verhängten Polizeiaufsicht entzogen und streunt wohl wieder im Müßiggang und auf Eigenthums-Gefährden umher.

Indem man dessen Signalement anfügt, ersucht man um Spähverfügung auf selben und dessen sichere Anherlieferung im Betretungsfalle.

Signalement.

Belli ist 32 Jahre alt, 6 Schuh groß, und schlank, hat eine gesunde Gesichtsfarbe, braune Haare, graue Augen, braune Augenbraunen, stumpfe Nase, kleinen Mund, und ein volles Gesicht, übrigens kein besonderes Kennzeichen.

Seine Kleidung zur Zeit seiner Entweichung bestand in einem breiten Bauernhute, dunklen Janker, lichtem persenem Gilet, einer hellblauen Soldatenhose und Stiefeln.

Buchloe, den 24. September 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Dr. Kruger, Landrichter.

607.) praes. 27/9 43.

Vorladung.

Der vermißte Soldat Joseph Schmalz von Dorns, Gemeinde St. Lorenz, welcher seit 30 Jahren von Hause abwesend ist, oder seine allenfallsigen Descendenten werden hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten von ihrem Leben und Aufenthalt hierher Nachricht zu geben, widrigen Falles Joseph Schmalz für verschollen erklärt, und dessen Vermögen, bestehend in einem Capitale von 400 fl. gegen Caution an seine Erben verabfolgt würde.

Kempten, den 21. September 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

608.) a praes. 28/9 43.

Verfügung.

In Sachen der Maria Anna Reiter von Hohenaltheim gegen Kaspar Strauß von Niederaltheim, wegen Forderung hat man in Folge der vom k. Advokaten Beck, Namens der Ersteren gestellten Executivklage vom 25ten April curr. praes. 29. ejusd., welche für den Betheiligten in diesseitiger Registratur im Duplikate vorliegt, und nach dem Antrage des erstgenannten vom 29. Juli praes. 7. August curr. zur Produktion der der Klage beigelegten Original-Urkunde, Termin auf den 4. Januar 1844 Vormittags 9 Uhr anberaumt.

Beklagter, dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, wird in Gemäßheit des Cod. jud. Cap. V. §. 3. Nr. 1. Behufs der Einsichtsnahme der produzirten öffentlichen Urkunde, oder zur Anbringung der in continenti liquidirlichen Einreden unter dem Rechtsnachtheile hiemit edictaliter

vorgeladen, daß bei seinem Nichterscheinen das Anerkenntniß der Urkunde angenommen, und er mit seinen Einreden ausgeschlossen werden würde.

Bissingen, den 12. September 1843.

Fürstliches Herrschaftsgericht.

(Der Vorstand beurlaubt.)

Dürr, Verweser.

609.) praes. 7^8^ 43.

Verlassenschaft.

Nach erfolgtem Ableben des Söldners Johann Trost von Bergheim, d. G., und dessen Eheweibes Walburga, wird deren hinterlassenes Söldenanwesen auf Antrag des für ihre hinterlassenen minderjährigen Kinder bestellten Vermundes dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und dazu Termin auf Donnerstag den 26. Oct. l. Js. in loco Bergheim angesetzt, wozu Kaufsliebhaber, auswärtige mit legalen Vermögens-Nachweisen versehen, zur Abgabe ihrer Angebote eingeladen werden.

Die Kaufsbedingnisse werden am genannten Termine selbst eröffnet werden.

Fragliches Anwesen besteht in den Wohn- und Oekonomie-Gebäude 12 Dez. Garten, 116 Dez. Gemeindstheile, 381 Dezim. Ausbrüche aus den Stofelhofe, 171 Dez. Ausbruch aus dem Müchelhofe, 67 Dezim. Ausbruch aus dem Köblergütl, 54 Dez. Steinhardacker, 44 Dez. Rothwöhrtheil, 118 Dezim. Eigenstücke und zwar Unterfeldacker und Bettellandacker, 105 Dezim. Gemeindetheile und zwar Büßacker und Büßwiese, 117 Dezim. Büßwiesen, 99 Dez. Lehenacker, 2 Tgw. Acker, Heuweg-, Metzger- und Graswegacker genannt, 1 Tgw. 18 Dez. das Bäckerbreitle genannt, 95 Dez. Steigacker, 118 Dez. Breitleinacker, 225 Dez. Saumwiese, eine Riedwiese.

Neuburg, den 21. September 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Ott, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 25. September 1843.	Pap.	Geld.	Den 28. September 1843.	Pap.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	101¾	101½	*Obligationen à 3½ % prompt*	101¾	101½
Bank-Aktien . . Div. I. Sem.	672		*Bank-Aktien . . Div. I. Sem.*	672	

Berichtigung pag. 667.

In Nr. 36. des Kreis-Intelligenzblattes soll der Betreff statt „Leiden" Lieder eines Hanseaten heißen.

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 7ten Oktober 1843. Nr. 40.

Bekanntmachungen der Behörden.

610. c) praes. $\frac{19}{9}$ 43.

Die Veraccordirung von Eisenbahnbau-Materialien.

Donnerstag am 5. October 1843 Vormittags 9 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Lokale derselben nachstehende Eisenbahnbau-Materialien auf dem Wege der

allgemein schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Lieferung vergeben werden, nämlich: das gesammte zum Baue der im Bezirke der mitunterzeichneten Section gelegenen Eisenbahnbrücke Nro. XVI. über die Donau bei Donauwörth erforderliche Steinmaterial, in folgende fünf Loose abgetheilt:

1. Loos. 23,790 Kubikfuß Hausteine für die Fundamente und Sockel der Land- und Mittelpfeiler.

2. Loos. 28,435 Kubikfuß Hausteine für die Bekleidung der Mittelpfeiler über den Sockel bis zur Fahrbahn.

3. Loos. 15,338 Kubikfuß Hausteine zur Bekleidung beider Landpfeiler über den Sockel.

4. Loos. 37 Schachtruthen zugerichtete Bruchsteine zu den Flügelmauern.

5. Loos. 1586 Schachtruthen rauhe Bruch- und Brockensteine zur Fundirung und Hintermauerung.

Pläne und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 20. September 1843 an im Amtslokale der mitunterzeichneten k. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen, gehörig überschrieben, für jedes Loos getrennt, längstens bis 4. Oktober Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht sein, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Donauwörth, am 16. September 1843.

Königl. Bayerisches Landgericht. K. Eisenbahnbau-Sektion.

Schilk, Landrichter. **Hohenner**, Ingenieur.

611. c) praes. 1/9 43.

Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten.

Donnerstag am 5. Oktober 1843 Nachmittags 2 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Lokale derselben nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der

allgemein schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich: die zur Ausführung der Widerlager, Flügel und Mittelpfeiler der über die Donau bei Donauwörth zu erbauenden Eisenbahnbrücke Nro. XVI. erforderlichen

Maurerarbeiten veranschlagt zu		4907 fl.	45 kr.
Steinhauerarbeiten	„ „	23056 fl.	16 kr.
Rüstungen	„ „	800 fl.	— kr.
Im Gesammtbetrage von		28764 fl.	1 kr.

ausschließlich der Steinmateriallieferung hiefür, welche an demselben Tage Vormittags 9 Uhr auf gleichem Wege vergeben wird.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahmsbedingnisse liegen vom 20. September 1843 an im Amtslokale der mitunterzeichneten k. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen und vorschriftsmäßig überschrieben, längstens bis 4. October Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht sein, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submission beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Donauwörth, am 16. September 1843.

Königl. Bayerisches Landgericht.	K. Eisenbahnbau-Sektion.
Schill, Landrichter.	**Hohenner,** Ingenieur.

612.) c praes. 16/9 43.

Die Kriegskosten-Peräquations-Schulden der Gemeinden: Bernbeuren, Burggen, Enzenstetten, Hopfen, Lechbruck, Langenwang, Rieden, Roßhaupten, Seeg, Thannenberg und Zwieselberg betreffend.

Unter Hinweisung auf die dießseitige Ausschreibung vom 15. April l. Js. Blatt Nr. 17., 18., 19.) werden, nachdem nunmehr die Liquidations-Verhandlungen geschlossen, und von der Kuratel-Behörde die Voranschläge der Tilgungsmittel hergestellt sind, die Tage von Montag den 23. Oktober l. Js. angefangen, zu einem Zusammentritt der Gläubiger mit den Ausschüssern der schuldenden Gemeinden, behufs eines gütlichen Uebereinkommens über Befriedigung der in rubro bestehenden Ansprüche in Haupt- und Nebensache hiemit bestimmt, und sämmtliche Peräquationsscheins-Inhaber mit der Androhung aufgefordert, entweder persönlich oder durch einen legal Bevollmächtigten, an diesen Terminen, jedesmal Vormittags 9 Uhr im Saale des hiesigen Mohren-

wirths zu erscheinen, daß die Ausbleibenden den Beschlüssen der Majorität der Anwesenden beigezählt würden.

Füssen, den 1. September 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

---

913. b.) praes. $^{2}_{9}$ 43.

Aufforderung.

Der von dem hiesigen Rindmetzger Joseph Trichtler und seiner Ehefrau Viktoria am 24. September 1817 über ein Darlehen von 2000 fl. auf die Administration des evangelischen Cultus- und Schulfonds dahier ausgestellte Schuldbrief wird vermißt.

Auf Antrag der genannten Administration wird daher der etwaige Besitzer dieses Briefes hiemit aufgefordert, diesen binnen 6 Monaten a dato bei unterfertigtem Gerichte vorzuweisen, widrigenfalls derselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Augsburg, den 21. September 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Burger, Direktor.

Piehler.

---

614 b.) praes. $^{17}_{9}$ 43.

Anwesens - Verkauf.

Auf Andringen von Hypothek-Gläubigern wird hiemit das dahier an der Gerbergasse Nr. 745 gelegene, am 19. Nov. v. Js. auf 1400 fl. gerichtlich geschätzte und mit 2490 fl. Hypotheken belastete Anwesen des Rothgerbermeisters Simon Ammann, bestehend aus a) einem gemauerten Hause, welches zu ebener Erde 2 Kammern, in erster Etage 3 Zimmer, 1 Küche und 1 Kammer und ober dieser Etage einen Speicher enthält, b) einem Hofraum nebst einem an dem bezeichneten Hause angebrachten Gerüste, von welchem Anwesen 56 kr. Haussteuer, und 2 kr. 1 hl. Grundsteuersimplum zu entrichten sind, nebst der realen auf 50 fl. gewertheten Gerechtsame des Genannten dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbiethenden, unter Zugrundelegung der Bestimmungen der §§ 64 und 69 des Hypothekengesetzes und der Disposition des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 §§ 98 — 101 unterstellt und Termin zur Aufnahme der Kaufangebote des Joseph Auerbacher von Greimeltshofen hypothekarisch versicherte Caution per 400 fl. für die Gemeinde Darberg ddo. 18. Juli 1831 ungeachtet der unterm 9. März 1843 erlassene Ediktal-Citation bisher nicht gemeldet, und diese Urkunde binnen der festgesetzten Frist nicht vorgewiesen hat, so wird dieselbe andurch als kraftlos erklärt.

Babenhausen, den 12. September 1843.

Fürstl. Fugger'sches Herrschaftsgericht.

Behringer, Herrschaftsrichter.

615.) praes. 3/10 43.

Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten.

Montags den 23. October 1843 Vormittags 9 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Magistratsgebäude nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der

allgemein schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich die IIte, die Wagner- und Lakirer-Werkstätte, eine Ladehalle, zwei Wagenschoppen und die Wohnung des Portiers umfaßende, Abtheilung der Hochbauten des Bahnhofes zu Nürnberg, nach Handwerkern, als

1) Grundgraben, Maurer, Steinhauer- und Pflasterer-Arbeiten im Anschlage zu	28,393 fl. 43 kr.
2) Zimmermannsarbeiten	13,968 fl. 11 kr.
3) Dachdeckerarbeit	9,761 fl. 45 kr.
4) Tüncher- und Anstreicherarbeit	3,689 fl. 52 kr.
5) Schreinerarbeit	2,432 fl. 54 kr.
6) Schlosser- und Schmiedarbeit	1,997 fl. 31 kr.
7) Glaserarbeit	602 fl. 36 kr.
8) Kupferschmiedarbeit	884 fl. 24 kr.
9) Flaschnerarbeit	2,091 fl. 20 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 13. October 1843 an im Filialbureau der mitunterzeichneten k. Eisenbahnbau-Sektion auf dem Bahnhofe dahier zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen, und nach obigen Handwerkern getrennt, längstens bis 21. October Abends 5 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht sein, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submission beizuwohnen und seine Zulassung- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Nürnberg, den 28. September 1843.

Stadtmagistrat. Kgl. Eisenbahnbau-Sektion.

Dr. Binder.

Wambrun, Ingenieur.

616.) praes. 2/10 43.

Den provisorischen Satz für das braune Winterbier betreffend.

Da nach den gemachten Erhebungen der Durchschnittspreis der Gerste gegen jenen, der im nächst vorhergehenden Jahre bestand, sich nicht um 2 fl. pr. Schäffel geändert hat; auch die erhobenen Durchschnittspreise des Hopfens keine wesentliche vorschriftsmäßig auf den provisorischen Preis des Winterbieres einwirkende Aenderung erlitten haben, so besteht gemäß Art. 24. Tit. I. der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 der Winterbiersatz des nächstverflossenen Jahres provisorisch als Winterbiersatz des Sudjahres 1843/44.

Hiernach wird gemäß Bekanntmachung vom 10. Januar d. Js. (Lokal-Intelligenzblatt Nr. 3. Seite 17) der Ganterpreis des braunen Winterbieres für das Sudjahr 1843/44 provisorisch bis zur definitiven Regulirung durch königliche Regierung von Schwaben und Neuburg in dem Stadtbezirke Augsburg auf **vier Kreuzer zwei Pfenninge** festgesetzt. Unter Hinzurechnung des Communalaufschlages und beziehungsweise des Schenkpreises regulirt sich daher die provisorische Taxe für die Maaß braunes Winterbier

1. beim Verleitgeben unter dem Reife auf . . . . 5 kr. — pf.

2. beim Verleitgeben im Kleinverkaufe, und zwar

a) bei den Bierbräuern, Platzwirthen und Traiteurs auf . . 5 kr. 2 pf.

b) bei den Kaffeeschenken auf 6 kr. — pf.

Diese Taxe darf bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe nicht überschritten werden. Gesuche um Verleitgebung des Bieres unter der Taxe können dem Stadtmagistrat unmittelbar, oder durch den Visitations-Commissär angebracht werden.

Augsburg, den 2. Oktober 1843.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister:

Dr. Carron du Val.

Birlinger, Sekr.

617.) praes. 30/9 43

Steckbrief.

Die ledige Franziska Hiller von Bergen, welche in einer Untersuchung wegen Diebstahls-Verbrechen complizirt ist, hat sich der weitern Untersuchung durch die Flucht entzogen, daher alle Polizei-Behörden aufgefordert werden, dieselbe im Betretungsfalle arretiren und hieher liefern zu lassen.

Burgau, den 28. September 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

618.) praes. 29/9 43.

Ediktalladung.

Wer immer an den Söldner und Schuhmacher Georg Wengenmaier von Zusamaltheim rechtliche Forderungen zu machen hat, wird aufgefordert, dieselben am Dienstag den 31. October d. Js. Vormittags 8 Uhr bei Vermeidung des Ausschlusses von der Massa, welche an diesem Tage distribuirt werden wird, hierorts zu liquidiren.

Wertingen, den 28. September 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Verweser.

619.) praes. $\frac{1}{10}$ 43.

Vorladung.

Benedikt Graß, Söldner von Weinhausen, hat sich als zahlungsunfähig erklärt, und um Zusammenberufung seiner Gläubiger zur gütlichen Auseinandersetzung seines Schuldenwesens gebeten.

Demnach wird zur Vorlage des Vermögens- und Schuldenstandes, und zur Ausgleichung des Schuldenwesens auf den 24. October Morgens 9 — 12 Uhr Termin anberaumt.

Die dem Gerichte unbekannten Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Ausbleibenden den Beschluß der Mehrheit von den anwesenden Gläubigern beistimmend werden angenommen werden.

Kaufbeuren, den 27. September 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

620.) praes. $\frac{24}{9}$ 43.

Diebstahls-Nachricht.

Am 11. d. Mts. wurden in dem Hause des Johann Lau, Bauers zu Aigis, d. G., durch einen zur Zeit unbekannten Thäter entwendet:

a) eine silberbeschlagene Tabackpfeife mit einer Panzerkette, Werth 5 fl.;

b) eine silberne Sackuhrkette, woran sich 5 Schlüssel befinden, von welchen 3 aus Groschen, einer aus einem Sechser, einer aus einem Zehner besteht, Werth 7 fl.;

c) 10 Knöpfe von österreichischen Zwölfern mit Adlern, und 2 Knöpfe mit Adlern 6 kr. Stücke;

d) ein Paternoster mit silbernen Knöpfen, gläsernen Perlen und silbernem Zeichen, bestehend aus einem 24iger, Werth 36 kr.;

e) 2 seidene Fransenhalstücher mit rothen und blauen Streifen, Werth 2 fl.;

f) 9 fl. Geld aus 3 Kronenthalern, 3 Vierundzwanzigern, und das Uebrige in Sechsern bestehend;

g) ein schwarztüchener Rock, mit glatten schwarzbeinernen Knöpfen, mit überschlagenem Kragen, fast noch neu, Werth der Elle Tuch 4 fl.; in der einen Rocktasche befindet sich ein mit rothem Papiereingebundenes Gebetbuch mit gelbem Schnitt, Werth 22 fl.;

h) 2 Rosenkränze, der eine hatte gelbe Batterlen mit silbernen kleinen Billen unterlegt, und hat als Zeichen ein Halbgulbenstück, Werth 2 fl.; der andere ist in Silberdraht gefaßt, hat braunroth gläserne Batterlen, das Zeichen an diesem ist ausgearbeitet, oval-rund, Werth 1 fl.

Es wird ersucht, Spähe zu verfügen, und allenfalls sachdienliche Wahrnehmungen mitzutheilen.

Weiler, den 20. September 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

621.) praes. $\frac{1}{10}$ 43.

Gläubiger-Vorladung.

Die Gemeinden Eschach und Rückholz haben zum Behuf einer Nachlaß- und Fristenregulirungs-Verhandlung um gerichtliche Liquidirung der gegen sie aus den Jahren 1809 und 1810 bestehenden Kriegskosten-Peräquations-Forderungen den Antrag gestellt, welchem Antrage unter den gegebenen Verhältnissen Statt gegeben wird.

Die Inhaber von Peräquationsscheinen, welche im Jahre 1816 vom k. Landgerichte Füssen auf die obengenannten Gemeinden au porteur ausgestellt wurden, werden daher aufgefordert, ihre Forderungen in Haupt- und Nebensache binnen 6 Wochen, längstens bis zum 11. November l. Js. hierorts mündlich oder schriftlich anzumelden und urkundlich nachzuweisen und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses von der zu bildenden Schuldentilgungsmassa jener Gemeinden.

Der Termin zur Nachlaß- und Fristenregulirungs-Verhandlung wird nach beendigtem Liquidations-Verfahren bekannt gemacht werden.

Schloß St. Mang zu Füssen, den 30. September 1843.

Frhrl. v. Ponikau'sches Patrimonialgericht I. Klasse.

Riedele, Patrimonialrichter.

622.) praes. $\frac{3}{10}$ 43.

Haus-Verkauf.

Auf den wiederholten Antrag mehrerer Hypothekar-Gläubiger wird das Wohnhaus des Zimmergesellen Johann Bieber dahier, für welches am ersten Verkaufstermine sich kein Käufer meldete, zum nochmaligen Verkaufe bestimmt, und hiezu Termin auf Donnerstag den 16. October l. Js. Vormittags 9 Uhr mit dem Bemerken festgesetzt, daß in Gemäßheit des § 99 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Solvente Kaufsliebhaber werden zu diesem Termin hiemit eingeladen.

Wallerstein, den 29. September 1843.

Fürstlich Oettingen-Wallerstein'sches Herrschaftsgericht.

v. Aretin, Herrschaftsrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 2. October 1843.	Pap.	Geld.	Den 5. October 1843.	Pap.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	101¾		*Obligationen à 3½ % prompt*	101¾	
Bank-Aktien . . Div. I. Sem.	670		*Bank-Aktien . . Div. I. Sem.*	670	

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 14ten Oktober 1843. Nr. 41.

Bekanntmachungen der Behörden.

623. c.) praes. 26/9 43.

Aufforderung.

Der von dem hiesigen Rindmetzger Joseph Trichtler und seiner Ehefrau Viktoria am 24. September 1817 über ein Darlehen von 2000 fl. auf die Administration des evangelischen Cultus- und Schulfonds dahier ausgestellte Schuldbrief wird vermißt.

Auf Antrag der genannten Administration wird daher der etwaige Besitzer dieses Briefes hiemit aufgefordert, diesen binnen 6 Monaten a dato bei unterfertigtem Gerichte vorzuweisen, widrigenfalls derselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Augsburg, den 21. September 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Burger, Direktor.

Piehler.

624.) praes. 11/10 43.

Bekanntmachung.

Der Anfang des Studienjahrs für die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule ist am

20. Oktober.

Diejenigen, welche in den I. Curs eintreten wollen, müssen das 12te Jahr zurückgelegt haben, und eine Aufnahms-Prüfung über die gehörigen Kenntnisse in der Verfertigung eines sprachrichtigen und orthographischen Aufsatzes und in den vier Rechnungsarten mit benannten Zahlen bestehen.

Die Aufnahme in den II. und III. Curs erfolgt nach bestandener Prüfung über das Innehaben aller Gegenstände des vorhergehenden Curses.

Die Anmeldungen geschehen am 20. und 21. Oktober, nach welchem keine Aufnahme mehr stattfindet. An diesem Tage werden die Aufnahmszeugnisse der früheren Schüler erneuert.

Das sogleich zu entrichtende Schulgeld beträgt vier Gulden, und kann nur gegen Vorlage eines amtlichen und vom hiesigen Magistrate bestätigten Dürftigkeitszeugnisses erlassen werden.

Augsburg, den 1. Oktober 1843.

Das königliche Rektorat.

Dr. Lenz.

625.) praes. 8/10 43.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Bubenhausen.

Die Pfarrei Bubenhausen ist in Erledigung gekommen.

Sie zählt an 380 Seelen und erträgt nach der jüngsten Fassion: a) aus Realitäten einschlüssig der zu 28 fl. taxirten Wohnung 132 fl. 51 kr.; b) aus Rechten und Kapitalien 436 fl. 51 kr.; c) aus andern Gefällen 70 fl. 51 kr. in Summa 640 fl. 33 kr.

Die Lasten sind berechnet zu 71 fl. 33 kr. mit gegründeter Aussicht auf eine noch erfolgende theilweise Steuerfreiheit.

Die Baulast trägt die Stadt Weissenhorn mit Ausnahme der kleinen Baufälle.

Da der Stadtgemeinde Weissenhorn das Präsentationsrecht zusteht, so wird zur Bewerbung um diese Pfarrei ein Termin von sechs Wochen anberaumt.

Weissenhorn, den 7. October 1843.

Magistrat der Stadt Weissenhorn.

Kurz, Bürgermeister.

626.) praes. $\frac{7}{10}$ 43.

Depositen.

Am 4. d. Mts. wurde auf dem Fußwege von Ziegelwies nach Hohenschwangau ein Fäßchen mit ungefähr 15 Maaß Branntwein von einem Grenzzollaufseher gefunden.

Nach Vorschrift des §. 37 Z. St. G. wird der Eigenthümer desselben hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten hierorts zu melden, und zu rechtfertigen, widrigenfalls die Konfiskation dieses Gutes und resp. des Erlöses hierorts erkannt würde.

Füssen, den 3. October 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

627.) praes. $\frac{7}{10}$ 43.

Vorladung.

Da sich Johann Königsberger, Dienstknecht von Wiedergeltingen in der Klagsache der Therese Schmid, Söldnerstochter von Romatsried wegen Vaterschaft und Unterhaltungsbeitrag bei der auf den 22. September zur Verhandlung anberaumten Tagsfahrt nicht gestellt hat, so wird derselbe 1) mit seinen Einreden gegen die Klage präcludirt, und 2) hiemit öffentlich aufgefordert, sich binnen 30 Tagen zerstörlicher Frist zu erklären, ob er den ihm zugeschobenen Streitentscheidungseid, daß er im Juni 1838 mit Theres Schmid von Romatsried nicht Geschlechtsvermischung gepflogen habe, annehmen oder zurückschieben wolle, widrigenfalls nach Umlauf dieser Frist dieser Eid als verweigert werde betrachtet werden.

Kaufbeuren, den 22. September 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

---

628. a) praes. $\frac{8}{10}$ 43.

Ediktal-Vorladung.

Der Schmied Franz Joseph Kreutzer von Beerwang hat sich dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden daher nachstehende Ediktstage bekannt gemacht: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Dienstag den 31. October; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Dienstag den 28. November und 3) zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik und Duplik auf Freitag den 29. Dezember jedesmal Vormittags 9 Uhr, und es werden hiezu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die am ersten Ediktstage Aus-

bleibenden den Verlust ihrer Forderungen, die an den übrigen Ediktstagen nicht Erscheinenden aber den Verlust der betreffenden Handlung zu gewärtigen haben.

Uebrigens werden alle diejenigen, welche aus dem Vermögen des Franz Joseph Kreutzer Etwas in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, und vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Das Anwesen mit realer Schmiedgerechtigkeit, besonders gebauter Schmidte, und 4 Tagw. 46 Dezim. Grundstücken, wird am Freitag den 27. October Nachmittags 2 Uhr im Orte Beerwang nach § 64 des Hypothekengesetzes öffentlich versteigert werden, wobei sich auswärtige Käufer mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen auszuweisen haben.

Kempten, den 19. September 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

629.) praes. $\frac{8}{10}$ 43.

Prioritäts-Erkenntniß.

In der Concurssache des Taglöhners Franz Sacherl von Oberhausen wurde heute das erlassene Prioritäts-Erkenntniß an Verkündungsstatt an die Gerichtstafel angeschlagen, was zur Kenntnißnahme der Interessenten dient.

Göggingen, den 30. September 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reißer, Landrichter.

630.) praes. $\frac{11}{10}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das im Intelligenzblatte von Schwaben und Neuburg vom 12. August 1843 Stück 32, dann in der Augsburger Abendzeitung vom 15. August 1843 Nr. 227. und in dem Mindelheimer Wochenblatte vom 13. August 1843 Nr. 33 beschriebene Gantanwesen des Söldners und Branntweiners Michael Merk von Preitenbrunn dem zweitmaligen gerichtlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu auf Dienstag den 31. October l. Js. früh 9 Uhr in dem Wirthshause des Heinrich Stadler zu Preitenbrunn Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Versteigerung geschieht nach den §§ 64 und 69 des Hypotheken-Gesetzes und nach den §§ 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837; die Steigerungs-Bedingungen werden vor der Steigerung bekannt gemacht, und haben dem Gerichte unbekannte Steigerer über Besitz- und Zahlungs-Fähigkeit sich auszuweisen, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht zugelassen werden.

An obiger Tagsfahrt werden zugleich die Mobilien des Gemeinschuldners nach der Executions-Ordnung öffentlich in dem bisherigen Wohnhause des Gantleiders versteigert, und diese Versteigerung nach Beendigung der Immobiliar-Versteigerung beginnen. Dieselbe geschieht auf Baarzahlung und werden Steigerungslustige eingeladen.

Mindelheim, den 4. October 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

631.) praes. $\frac{11}{10}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das Gesammtanwesen des Mathias Maier von Burgheim, wie es nachstehend beschrieben ist, im Wege der Zwangsveräußerung dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Bietungstermin auf den 20. November l. Js. Nachmittags von 3 — 5 Uhr in loco Burgheim anberaumt,

wozu Kaufslustige, von denen sich die dem Gerichte Unbekannten mit legalen Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen zu versehen haben, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der § 98—101 der Novelle von 1837 geschehe, und die auf dem Gute haftenden Lasten bei der Versteigerungs-Tagsfahrt eingesehen werden können.

Dasselbe besteht aus einem Wohnhause mit Stadel und Stallung als zusammenhängendes Gebäude nebst Hofraum 38 Dez. Die dazu gehörigen Grundstücke sind 0,46 Dez. Grasgarten, 0,28 Dezim. Gartenacker; die bisher genannten Objekte sind eingewerthet auf 900 fl. Ferner gehören zum Anwesen 3,16 Dez. Gemeindstheile, eingewerthet auf 300 fl. An Aeckern 1) die Eget 1,50 Dez., geschätzt auf 75 fl., 2) der Sauballenacker 2,45 Dezim., geschätzt auf 100 fl., 3) der Seichtthalacker 1,06 Dez., geschätzt auf 100 fl. Summa 1475 fl.

Neuburg, den 22. September 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heisz, Landrichter.

632.) praes. 12/10 43.

Ediktalladung.

Der Krämer Georg Deigentesch von Neumünster hat sich insolvent erklärt.

Es werden daher die Ediktstage bekannt gemacht wie folgt: 1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen Montag der 30. Oktober; 2) zur Abgabe der Exception gegen die angemeldeten Forderungen Montag der 27. November; 3) zur Schlußverhandlung, und zwar a) zur Abgabe der Replik Donnerstag der 14. Dezember; b) zur Abgabe der Duplik Donnerstag der 28. Dezember l. Js., jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Unterlassung der Anmeldung am ersten Ediktstage hat den Ausschluß von der Gantmasse, Unterlassung der Handlungen an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß der betreffenden Handlung zur Folge.

Zugleich werden jene, welche irgend etwas aus dem Vermögen des Gantirers im Besitze haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung des Ersatzes bei Gericht zu übergeben.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß sich das Aktivvermögen des Cridars auf 1707 fl. 42 kr. belauft, während die bisher bekannten Passiven 3084 fl. betragen, worunter 1100 fl. Hypothek-Schulden sich befinden.

Zusmarshausen, den 30. September 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Sandermann, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 9. October 1843.	Pap.	Geld.	Den 12. October 1843.	Pap.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	101¾		*Obligationen à 3½ % prompt*	101¾	101¼
Bank-Aktien . . Div. I. Sem.	670		*Bank-Aktien . . Div. I. Sem.*	670	

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 21ten Oktober 1843. Nr. 42.

Bekanntmachungen der Behörden.

633.) praes. 17/10 43.

Polytechnische Schule.

Montag den 6. November beginnen die Vorlesungen des neuen Studienjahres.

Um als Schüler aufgenommen zu werden, ist erforderlich: das zurückgelegte 15te Lebensjahr, das Absolutorium einer Gewerbsschule, oder durch eine Prüfung nachzuweisen, gehörige Vorkenntnisse in der Algebra bis incl. zu den Logarithmen in den Gleichungen des zweiten Grades mit einer unbekannten Größe, in der Geometerie und im Zeichnen.

Es werden auch Hospitanten für einzelne Gegenstände aufgenommen, von welchen jedoch so viele Vorkenntnisse verlangt werden, als zum gründlichen Erlernen des betreffenden Gegenstandes erforderlich sind.

Die Aufnahme geschieht am 2. November von 9 bis 12 Uhr im Rektoratszimmer der polytechnischen Schule, wobei jeder sich Anmeldende ein, von seiner Polizei- oder Schul-Behörde ausgestelltes Sittenzeugniß vorlegen muß.

Das gedruckte Programm der Anstalt gibt weitern Aufschluß über ihre innere Einrichtung und ist in der Kollmann'schen Buchhandlung und im Schulgebäude bei dem Hausmeister zu haben.

Augsburg, den 18. Oktober 1843.

Das königliche Rektorat.

Dr. Leo.

634. b) praes. 8/10 43.

Ediktal-Vorladung.

Der Schmied Franz Joseph Kreutzer von Weerwang hat sich dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden daher nachstehende Ediktstage bekannt gemacht: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Dienstag den 31. October; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Dienstag den 28. November und 3) zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik und Duplik auf Freitag den 29. Dezember jedes-

mal Vormittags 9 Uhr, und es werden hiezu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die am ersten Ediktstage Ausbleibenden den Verlust ihrer Forderungen, die an den übrigen Ediktstagen nicht Erscheinenden aber den Verlust der betreffenden Handlung zu gewärtigen haben.

Uebrigens werden alle diejenigen, welche aus dem Vermögen des Franz Joseph Kreutzer Etwas in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, und vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Das Anwesen mit realer Schmiedgerechtigkeit, besonders gebauter Schmiede, und 4 Tagw. 46 Dezim. Grundstücken, wird am Freitag den 27. October Nachmittags 2 Uhr im Orte Beerwang nach § 64 des Hypothekengesetzes öffentlich versteigert werden, wobei sich auswärtige Käufer mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen auszuweisen haben.

Kempten, den 19. September 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

655.) praes. 13/10 43.

Vorladung.

Alle jene Gläubiger, welche an den Rücklaß des verlebten Carl Kinkelin aus Lindau, Sergeanten des k. Infanterie-Regiments Kronprinz in München, Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, solche innerhalb 4 Wochen a dato um so gewisser anzumelden und nachzuweisen, als außerdem die Masse vertheilt, und auf ihre Ansprüche keine Rücksicht genommen werden würde.

Lindau, den 29. September 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, I. Assessor, Verweser.

656.) praes. 13/10 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das Anwesen des Baders Franz Sales Buhl zu Burghagel dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu Termin auf Dienstag den 21. November früh 9 Uhr in Burghagel festgesetzt ist.

Das Anwesen begreift folgende Bestandtheile: I. das Gnadenhaus Nr. 28. besteht aus Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum, dann Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen und Antheil an Weidrecht. II. 00,5 Dezim. alten Krauttheil Pl.-Nr. 441. III. 00,4 Dezim. Krauttheil in dem Dritttheil Pl.-Nr. 296. IV. 0,41 Dezim. große Rittwiese Pl.-Nr. 623; 0,40 Dez. detto Pl.-Nr. 664; 0,22 Dez. kleine Rittwiese Pl.-Nr. 712; 0,71 Dez. Gartenacker Pl.-Nr. 1513½, und ist geschätzt auf 770 fl.

Das Schätzungs-Protokoll, sowie der Auszug aus dem Grundsteuer-Kataster liegt bei dem Landgerichte zur Einsicht offen.

Die Versteigerung geschieht auf baare Zahlung und richtet sich bezüglich des Zuschlages nach den §§ 98 und 101 des Gesetzes vom 17. Novbr. 1837 und § 64 des Hypothekengesetzes.

Steigerungslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte Unbekannte sich durch legale Vermögens-Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Lauingen, den 8. October 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

637.) praes. 14/10 43.

Haus-Verkauf.

Da bei der zum gerichtlichen Zwangsverkauf des Krämers Joseph Bayerl'schen Anwesens Hs.-Nr. 322 in der Wagnergasse dahier auf den 5. September l. Js. angesetzt gewesenen Tagsfahrt keine Kaufsliebhaber sich eingefunden haben, so wird wiederholt Steigerungstermin auf Montag den 30. d. Mts. Vormittags 11 bis 12 Uhr in dem Gerichtslokale anberaumt, und ergeht Einladung an die Kaufsliebhaber mit dem Bemerken, daß der Hinschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes mit Hinblick auf § 98 und 101 der Prozeß-Novelle v. J. 1837 erfolgen werde.

Günzburg, den 9. October 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wurzer, Landrichter.

638.) praes. 15/10 43.

Ediktal-Citation.

Gegen Matthäus Harrer, Hausbesitzer von Warmhalden ist rechtskräftig auf den Universalconcurs erkannt, und wird daher wegen Geringfügigkeit der Sache und der Kürze willen nur ein einziger Ediktstag ad liquidandum, excipiendum et concludendum ausgeschrieben, und hiezu auf Freitag den 27. Oktober früh 9 Uhr Tagsfahrt bestimmt.

Dieses wird sämmtlichen, die an der Massa etwas zu fordern haben, mit dem Auftrage bekannt gemacht, am bestimmten Termine entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte um so gewisser zu erscheinen, und ihre Ansprüche geltend zu machen, als das Nichterscheinen den Ausschluß von der Massa zur Folge haben würde.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß der Aktivstand 1230 fl. betrage, während der Schuldenstand sich auf 1444 fl. herausstellte, sohin eine Ueberschuldung von 214 fl. vorliegt.

Weiler, den 25. September 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

639.) praes. 15/10 43.

Curatelstellung.

Vom Kgl. Bayer. Landgericht Füssen wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der ehemalige Feldhofbauer Benedict Möst von Bernbeuren als Verschwender erklärt, und unter Curatel gesetzt, und der Bauer Xaver Schnitzer von Kienberg über denselben als Kurator aufgestellt wurde, daher Möst von nun

an keine rechtsverbindlichen Handlungen mehr eingehen kann.

Am 7. October 1843.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

640.) praes. 18/1 43.

Gant-Proklama.

Die Metzgersehleute Peter und Ottilia Steiner in Lechbruck haben sich für zahlungsunfähig erklärt, und dem Gantverfahren unterworfen, daher die gesetzlichen Ediktstage, nämlich: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Freitag den 3. November l. Js.; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Samstag den 2. Dezember l. Js.; 3) zur Schlußverhandlung, und zwar zur Replik auf Samstag den 16. Dezember, und zur Duplik auf Samstag den 30. Dezember l. Js., jedesmal Vormittags 9 Uhr festgesetzt, und sämmtliche dem Gerichte unbekannte Gläubiger hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die am ersten Ediktstage nicht Erscheinenden von der Gantmasse, die an den übrigen Ediktstagen Ausbleibenden aber von den an diesen Tagen vorzunehmenden Handlungen ausgeschlossen würden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas von der Gantirer Vermögen in Handen haben, hiemit aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Gantgerichte zu übergeben.

Beigefügt wird, daß nach der vorgenommenen gerichtlichen Gutsschätzung der Aktivstand 1537 fl. und die Passiven 2291 fl. 41 kr., worunter 1574 fl. 15 kr. Hypotheken-Forderungen betragen, und da die ganze Masse von den bevorzugten Gläubigern verschlungen wird, so haben die nach der zweiten Klasse folgenden Gläubiger, wenn sie das Liquidations- und Prioritäts-Verfahren unter sich fortsetzen wollen, am ersten Ediktstage sich über Leistung eines verhältnißmäßigen Vorschusses für die Kosten dieses weitern Verfahrens zu erklären.

Endlich wird bekannt gemacht, daß das Anwesen der Gantirers-Eheleute am Donnerstag den 16. November l. Js. Vormittags 10 Uhr in loco Lechbruck öffentlich versteigert wird, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß sich fremde, oder überhaupt dem Gerichte unbekannte Steigerer über guten Leumund und hinreichendes Vermögen auszuweisen haben.

Der Hinschlag richtet sich nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§ 94 — 98 der Novelle vom 17. November 1837.

Dieses Anwesen besteht: 1) aus dem ganz hölzernen, zweistöckigen Wohnhaus sammt Stadel und Stallung unter einem Legschindeldache im Dorfe Lechbruck; 2) dem Grasgarten Pl.-Nr. 222 pr. 7 Dez.; 3) Wurzgarten Pl.-Nr. 222½ pr. 27 Dez.; 4) Höllentheil Pl.-Nr. 618 pr. 59 Dez.; 5) Filzle Pl.-Nr. 755 pr. 11 Dez.; 6) Kramersiebenwiesen Pl.-Nr. 519 pr. 33 Dezim. und Pl.-Nr. 521 pr. 1 Tgw. 66 Dezim.; 7) Brandeggerfilztheil Pl.-Nr. 592 pr. 31 Dezim.

Die näheren Kaufsbedingnisse werden vor der Versteigerung noch besonders veröffentlicht, und

können die Kataster bis dahin diesseits eingesehen werden.

Füssen, den 4. October 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schaffe, Landrichter.

641.) praes. $\frac{17}{10}$ 43.

Ediktal-Citation.

Die Johann und Viktoria Schneider'schen Bauers- und Sägmüllers-Eheleute von Oberthalhofen haben sich freiwillig dem Concurse unterworfen, und um Eröffnung des Gantverfahrens gebeten; es werden daher die gesetzlichen Ediktstage folgend festgesetzt, und zwar a) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf Donnerstag den 9. November 1843; b) zur Vorbringung der Einreden auf Donnerstag den 21. Dezember 1843; c) zu den Schlußverhandlungen (Replik und Duplik) auf Donnerstag den 18. Jänner 1844, jedesmal früh 9 Uhr.

Dieses wird allen, die auf die Masse aus irgend einem Rechtstitel Forderungen geltend machen zu können glauben, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß sie zu Geltendmachung ihrer Ansprüche entweder in Person oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten zu erscheinen haben, und daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß der betreffenden Verhandlung gesetzlich zur Folge hat.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß nach der gepflogenen Liquidation der Schuldenstand zur Zeit 12,801 fl. 3$\frac{3}{8}$ kr. beträgt, während das Inventar nur einen Aktivstand von 9419 fl. 38 kr. ausweiset, sohin eine Ueberschuldung von 3381 fl. 5$\frac{3}{8}$ kr. vorliegt.

Weiler, den 28. September 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

642.) praes. $\frac{1}{10}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf kreditorschaftlichen Antrag werden die im dießgerichtlichen Bezirke gelegenen Realbesitzungen der Joseph Konrad'schen Eheleute von Thal kommenden Donnerstag den 9. November l. Js. früh 10 Uhr auf dem Riedhofe öffentlich versteigert; und zwar einzeln oder nach Umständen auch nach den Special-Hypothekenfolien.

Die Besitzungen bestehen: 1) aus 66 Dezim. des Ackers von den 6 Jaucherten Pl.-Nr. 54 gerichtlich tarirt am 19. April auf 152 fl. 30 kr. 2) aus 1 Tagw. desselben Ackers Pl.-Nr. 53$\frac{1}{3}$ tarirt auf 272 fl. 30 kr. 3) aus 1 Tgw. desselben Ackers Pl.-Nr. 54$\frac{1}{2}$ tarirt zu 272 fl. 30 kr. 4) aus 71 Dezim. Riedacker Pl.-Nr. 398$\frac{1}{3}$ tarirt 177 fl. 30 kr. 5) 34 Dezim. Feldlesacker Pl.-Nr. 537 tarirt 52 fl. 30 kr. 6) aus 5 Tgw. 63 Dez. Birkacker Pl.-Nr. 521 per 330 fl. 7) aus 1 Tgw. 87 Dez. Acker bei der Krottenlache Pl.-Nr. 525 tarirt ad 140 fl. 8) aus 1 Tgw. 71 Dez. langen Jauchertacker Pl.-Nr. 533 per 175 fl. 9) aus 50 Dezim. Acker von den 3 Jauchert Pl.-Nr. 546$\frac{1}{2}$ per 55 fl. 10) aus 1 Tgw. Acker im Thal Pl.-Nr. 546$\frac{1}{3}$ per 87 fl. 30 kr. 11) aus 1 Tgw.

Acker dortselbst Pl.-Nr. 546¼ per 87 fl. 30 kr. 12) aus 1 Tagw. 19 Dez. Acker dortselbst Pl.-Nr. 546⅓ per 97 fl. 30 kr. 13) aus 3 Tgw. 55 Dez. Hackenacker Pl.-Nr. 555 per 375 fl. 14) aus 89 Dez. Rest von dem Acker an der Kiesgrube Pl.-Nr. 582 per 145 fl. 15) aus 1 Tgw. 27 Dezim. Rest von dem Acker aus der mittleren Prül Pl.-Nr. 431 per 222 fl. 30 kr. 16) aus 3 Tgw. 22 Dezim. Rest der Waldung im Aiach Pl.-Nr. 233 per 375 fl. 17) aus 28 Dez. Oedung auf der Krottenlach Egget Pl.-Nr. 527 per 10 fl. 18) aus 26 Dez. Platz, worauf ein isolirter Stadel gestanden Pl.-Nr. 27a per 77 fl. 30 kr. 19) aus 14 Dez. Hausgarten Pl.-Nr. 26b per 43 fl. 30 kr. 20) aus 1 Tagw. 75 Dezim. Gartenacker Pl.-Nr. 26a per 676 fl. 30 kr. 21) aus 64 Dez. Gwanderacker bei der Krottenlache Pl.-Nr. 530 per 52 fl. 30 kr. 22) aus 1 Tgw. 45 Dez. Acker hinter der Halde Pl.-Nr. 644½ per 145 fl. 23) aus 11 Tgw. 28 Dez. Riedholz Pl.-Nr. 359 per 845 fl. 24) aus 59 Dez. Rest des Ackers an der Thaler Kiesgrube Pl.-Nr. 650 per 55 fl. 25) aus 1 Tgw. 48 Dez. Acker am Diebsweg Pl.-Nr. 524 per 105 fl. 26) aus 78 Dez. 8 Strangen am Diebsberg Pl.-Nr. 524½ per 52 fl. 30 kr. 27) 60 Dezim. Acker an der Thaler Kiesgrube Pl.-Nr. 650½ per 47 fl. 30 kr. 28) aus einem neuerbauten Wohnhause, Stadel und Stallung unter einem Dache, dann Backküche per 10 Dezim Pl.-Nr. 360¼ per 2700 fl. 29) aus 2 Dez. Wurzgärtchen Pl.-Nr. 360⅓ per 12 fl. 30) aus 27 Dezim. Garten Pl.-Nr. 360½ per 62 fl. 30 kr. 31) aus 3 Tgw. 97 Dez. Riedacker Pl.-Nr. 360½ per 310 fl. 32) aus 99 Dez. Acker gegen den Böhringer Weg in der Steuergemeinde Böhringen Pl.-Nr. 761 per 77 fl. 30 kr. 33) aus 1 Tgw. 30 Dezim. Rest des Ackers an der Halde Pl.-Nr. 1208 per 105 fl. 34) 46 Dez. Gemeindeacker im untern Riedle Pl.-Nr. 1235 per 45 fl. 35) aus 41 Dez. weitern Acker dortselbst Pl.-Nr. 1236 per 45 fl. 36) aus 1 Tgw. 30 Dez. Acker am kurzen Breitle Pl.-Nr. 1128½ per 57 fl. 30 kr.

Die Lasten können am Gerichtssitze oder am Versteigerungstag eingesehen werden, gleichwie am letztbenannten Tage die Kaufsbedingungen noch eröffnet werden.

Der Hinschlag erfolgt nach den Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822 § 64 und der Novelle von 1837 §§ 97 — 101.

Auswärtige dem Gerichte Unbekannte haben legale Leumunds- und Vermögens-Zeugnisse vorzulegen, um zur Steigerung gelassen werden zu können.

Es werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen.

Illertissen, den 30. September 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ott, Landrichter

643.) praes. 12/10 43.

Anwesens-Verkauf.

Nachdem das unterm 28. September h. Js. auf das Söldanwesen des ehemaligen Kempterbothen Michl Münzbühl zu Legau erhaltene Kaufsangebot den Schätzungswerth nicht erreichte, so wird solches hiemit dem zweiten gerichtlichen Verkaufe nach geschehenem Antrage unterstellt, und ist deßfalls auf Freitag den 3. November h. Js. Vormittags 9 Uhr wiederholte Tagsfahrt

beim Rößlewirth Hummel zu Legau mit dem Bemerken angesetzt, daß sich im Allgemeinen wegen der Kaufsbedingungen und dem Gutsbeschrieb auf die diesseitige Ausschreibung vom 29. August d. Js. bezogen, und der Zuschlag nach §. 99 der Novelle vom Jahre 1837 sogleich nach der Verkaufsverhandlung vollzogen werde.

Grönenbach, den 7. Oktober 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

644.) praes. 12/10 43.

Amortisations-Erkenntniß.

Nachdem sich innerhalb des festgesetzten Termines Niemand über den rechtmäßigen Besitz des unterm 15. März l. Js. ausgeschriebenen und zu Verlust gegangenen Schuld- und Hypothekenbriefes des Schulverwesers Joseph Maier von Pfaffenhofen ad 250 fl. de dato 29. April 1828 ausgewiesen hat, so wird derselbe hiemit als erloschen und ungültig erklärt.

Wertingen, den 11. Oktober 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Verweser.

645.) b praes. 28/9 43.

Verfügung.

In Sachen der Maria Anna Reiter von Hohenaltheim gegen Kaspar Strauß von Niederaltheim, wegen Forderung hat man in Folge der vom k. Advokaten Beck, Namens der Ersteren gestellten Executivklage vom 25ten April carr. praes. 29. ejusd., welche für den Betheiligten in diesseitiger Registratur im Duplikate vorliegt, und nach dem Antrage des erstgenannten vom 29. Juli praes. 7. August curr. zur Produktion der der Klage beigelegten Original-Urkunde, Termin auf den 4. Januar 1844 Vormittags 9 Uhr anberaumt.

Beklagter, dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, wird in Gemäßheit des Cod. jud. Cap. V. §. 5. Nr. 1. Behufs der Einsichtsnahme der produzirten öffentlichen Urkunde, oder zur Anbringung der in continenti liquidirlichen Einreden unter dem Rechtsnachtheile hiemit edictaliter vorgeladen, daß bei seinem Nichterscheinen das Anerkenntniß der Urkunde angenommen, und er mit seinen Einreden ausgeschlossen werden würde.

Bissingen, den 12. September 1843.

Fürstliches Herrschaftsgericht.

(Der Vorstand beurlaubt.)

Dürr, Verweser.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 16. October 1843.	Pap.	Geld.	Den 19. October 1843.	Pap.	Geld.
Obligationen à $3^1/_2$ % prompt	$101^3/_4$	$101^3/_8$	*Obligationen à $3^1/_2$ % prompt*		$101^1/_2$
Bank-Aktien . . Div. I. Sem.	670		*Bank-Aktien . . Div. I. Sem.*	670	668

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 28ten Oktober 1843. Nr. 43.

Bekanntmachungen der Behörden.

646. c) praes. $\frac{8}{10}$ 43.

Ediktal-Vorladung.

Der Schmied Franz Joseph Kreutzer von Beerwang hat sich dem Gantverfahren unterworfen.

Es werden daher nachstehende Ediktstage bekannt gemacht: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Dienstag den 31. October; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Dienstag den 28. November, und 3) zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik und Duplik auf Freitag den 29. Dezember, jedesmal Vormittags 9 Uhr, und es werden hiezu sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die am ersten Ediktstage Ausbleibenden den Verlust ihrer Forderungen, die an den übrigen Ediktstagen nicht Erscheinenden aber den Verlust der betreffenden Handlung zu gewärtigen haben.

Uebrigens werden alle diejenigen, welche aus dem Vermögen des Franz Joseph Kreutzer Etwas in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, und vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Das Anwesen mit realer Schmiedgerechtigkeit, besonders gebauter Schmiede, und 4 Tagw. 46 Dezim. Grundstücken, wird am Freitag den 27. October Nachmittags 2 Uhr im Orte Beerwang nach § 64 des Hypothekengesetzes öffentlich versteigert werden, wobei sich auswärtige Käufer mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen auszuweissen haben.

Kempten, den 19. September 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

647.) a praes. 21/10 43.

Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten.

Montags am 6. November 1843 Vormittags 9 Uhr werden bei der unterfertigten Polizei-Behörde im kleinen Rathhaussaale nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der

allgemein schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich: die IIIte, die zwei Lokomotiv-Remissen mit Anheitzlokal und Werkstätte, eine Personenwagen-Remisse und zwei Kohlen-Magazine umfassende, Abtheilung der Hochbauten im Bahnhofe zu Nürnberg, welche in sich begreifen, im Anschlage

1) Grundgraben, Maurer-, Stein-hauer- und Pflästerer-Arbeiten	45,835 fl. 10 kr.
2) Zimmermannsarbeit	12,444 fl. 37 kr.
3) Dachdeckerarbeit	10,288 fl. 45 kr.
4) Tüncherarbeit	3,403 fl. 11 kr.
5) Schreinerarbeit	2,172 fl. 5 kr.
6) Schlosser- und Schmiedarbeit	2,815 fl. 49 kr.
7) Glaserarbeit	646 fl. 36 kr.
8) Kupferschmiedarbeit	624 fl. 48 kr.
9) Flaschnerarbeit	2,488 fl. 56 kr.
in Summa	80,719 fl. 57 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 23. Oktober an im Filial-Bureau der mitunterzeichneten k. Eisenbahnbau-Sektion vor dem Frauenthor zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen, für jedes der obenbezeichneten Handwerke getrennt längstens bis 4. November Abends 5 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungs-Termine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen, und seine Zulassungs- sowie Cautions-Fähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Nürnberg, am 18. Oktober 1843.

Stadtmagistrat. Kgl. Eisenbahnbau-Sektion.

Dr. Binder.

Dambrun, Ingenieur.

---

648) a praes. 21/10 43.

Die Verakkordirung von Eisenbahn-Bau-Materialien.

Dienstag am 14. November 1843 Vormittags 10 Uhr werden bei der unterfertigten Polizei-behörde im Landgerichts-Gebäude der Transport nachstehender Eisenbahnbau-Materialien auf dem Wege der

allgemein schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Verfrachtung vergeben werden, nämlich:

34,870 bayr. Ctr. Eisenbahnschienen
15,850 „ „ Schienenstühle und circa
88 „ „ eichene Diebel in Fässer verpackt, daher

50,808 bayr. Ctr. im Ganzen von Donauwörth auf die verschiedenen Lagerplätze bis Augsburg und zwar:

1.) auf jenen bei Augsburg 5610 bayer. Ctr.
2.) „ „ „ Oberhausen 4648 „ „
3.) „ „ „ Gersthofen 8495 „ „
4.) „ „ „ Langweid 9186 „ „
5.) „ „ „ Meitingen 7052 „ „
6.) „ „ „ Nordendorf 8334 „ „
7.) „ „ am Egelseebach 7533 „ „
nach Lager-Plätzen und eventuell im Ganzen.

Die Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 1. November 1843 an in den Amtslokalen der mitunterzeichneten k. Eisenbahnbau-Sektion sowohl, als jener in Augsburg und Meitingen zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen nach obigen Lagerplätzen getrennt und gehörig versiegelt längstens bis 15. November Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und auf Verlangen seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Donauwörth, den 23. Oktober 1843.

Königl. Bayerisches Landgericht. K. B. Eisenbahnbau-Sektion.

Schill, Landrichter. Hohenner, Ingenieur.

649.) praes. $\frac{21}{10}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf kreditorschaftliches Andringen wird das Anwesen, der s. g. Martibauernhof, des Joseph Konrad von Thal, in der Gemeinde Hinterried, bestehend in Wohnhaus mit Stadel, Wurz- und Grasgarten, sodann 14 Tagw. 38 Dezim. Aeckern, 13 Tgw. 16 Dez. Wiesen nnd 3 Dez. Krautbeeten, incl. des Gemeindenutzens, eingewerthet zu 928 fl., dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbiethenden unterstellt. Hiezu wird Termin auf Donnerstag den 16. November d. Js. von 9 bis 12 Uhr in dem Wirthshause zu Hinterried angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verkauf, nach Umständen, entweder im Ganzen oder parzellenweise geschieht, daß dem Gerichte unbekannte Personen sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen haben, und daß der Hinschlag selbst nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes mit Hinblick auf die §§ 98 und 101

des Prozeß-Gesetzes vom Jahre 1837 erfolgen wird.

Bemerkt wird, daß die näheren Bestandtheile des Gutes, die Rechte und Lasten, bis zum Versteigerungstage, sowie bei der Versteigerungs-Tagsfahrt selbst, aus dem vorliegenden Steuer-Katasterauszuge und landgerichtlichen Schätzungs-Protokolle ersehen werden können, und daß die Kaufsbedingungen bei der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Wertingen, den 11. Oktober 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Verweser.

650.) praes. $\frac{22}{10}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag der Gläubiger und der Wittwe des zu Lautrach verstorbenen pensionirten Kammerdieners Joseph Sonderegger wird dessen Anwesen, bestehend aus einem größtentheils gemauerten Wohnhause und Hofraum zu 0,6 Dezim. mit Ziegeldach sammt Garten zu 5 Dez., gerichtlich auf 600 fl. geschätzt, und mit 400 fl. der Brandassekuranz einverleibt, dem gerichtlichen Verkauf öffentlich unterstellt, und hiezu auf Montag den 13. November 1843 Vormittags 9 Uhr Tagsfahrt zur Versteigerung in dem Wirthshause zu Lautrach anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich dem Gerichte Unbekannte über Vermögen und Leumund legal auszuweisen haben, und die weitern Verkaufs-Bedingungen am Versteigerungstage selbst bekannt gemacht werden.

Der Zuschlag geschieht nach § 97 der Novelle v. J. 1837 und § 64 des Hypothen-Gesetzes.

Grönenbach, den 1. Oktober 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

651.) praes. $\frac{25}{10}$ 43.

Erkenntniß.

Das Kgl. Bayer. Landgericht Burgau

erkennt in dem Schuldenwesen der Xaver Fahrenschon'schen Eheleute von Burgau auf erstatteten gerichtlichen Vortrag, und nach collegialer Berathung, und Abstimmung zu Recht:

„Seyen die Gläubiger nach vorausgegangener „Berichtigung der Gerichtskösten aus dem Massa-„Vermögen, wie folgt zu lociren:

A. I. Klasse:

1) das kgl. Rentamt in Wettenhausen, Gefälls-Rückstände pro 1841/42 1 fl. 16 kr. 3 hl.;

2) Magistrat Burgau, Gefällsrückstände 11 fl. 26 kr.

B. II. Klasse:

3) Kirchenstiftung Burgau, Kapital 100 fl., Zins 4 fl. 30 kr.;

4) Joseph Grimminger von Burgau, Kapital 260 fl.
5) Nannette Fahrenschon von Burgau 10 fl.
6) Sebastian Kramer von Burgau 350 fl.

C. D. III. und IV. Klasse:

cessiren beim Mangel an Forderungen der Gläubiger.

E. V. Klasse:

7) Johann Balthasar Guttermann in Augsburg 131 fl. 20 kr.
8) Mathias Lanzer von Geißenfeld 59 fl. 45 fl.
9) Gebrüder Faist und Götz von Kriegshaber 196 fl. 24 kr.
10) Anton Hampp von Langeneufnach 75 fl. 39 kr.
11) Anton Roll und Sohn von Geißenfeld 205 fl. 45 kr.

Gründe:

Die Kösten des Concurses werden jedesmal von dem Gerichte aus der Masse erhoben, ehe zu einer Vertheilung derselben unter die Gläubiger geschritten werden kann.

Prioritäts-Ordnung § 51.

Alle aus dem Grundverbande schuldige Leistungen an Geld, Naturalien oder Diensten, dann die Beiträge zu den Gemeindelasten gehören in die I. Klasse, und weil als solche die Gefälle des kgl. Rentamts Wettenhausen, und die des Magistrats Burgau erscheinen, und als solche angenommen werden müssen, weil sie als solche in Anspruch genommen, und dagegen keine Einwendungen erhoben wurden, so wurden solche in diese Klasse locirt.

Prioritäts-Ordnung § 12. Nr. 7. Lit. a. und c.

Alle, und jede Gläubiger, welchen für ihre Forderung eine Hypothek auf eine im Vermögen des Gemeinschuldners vorhandene Sache zusteht, kommen in die II. Klasse. Als solche sind zu betrachten, der Magistrat der Stadt Burgau mit seinem Stiftungskapital und den gesetzlichen Zinsen hieraus, da solche mit dem Kapital zu lociren sind, Joseph Grimminger, Nannette Fahrenschon, und Sebastian Kramer von Burgau, und deßwegen wurden diese in die II. Klasse vorgetragen.

Prioritäts-Ordnung § 15.

Alle Currentschulden gehören in die V. Klasse. Die Forderungen des Balthasar Guttermann, Mathias Lenzen von Geißenfeld, Gebrüder Faist, und Götz von Kriegshaber, Anton Hampp von Langeneufnach, und Anton Rall et Sohn von Geißenfeld sind als solche zu betrachten, und deßwegen wurden sie in dieser Klasse locirt.

Prioritäts-Ordnung § 25.

Burgau, den 16. Oktober 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Prasser, Landrichter.

652.) praes. $\frac{2}{10}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Das Anwesen des Georg Maier von Hessellohe, Hs.-Nr. 17, bestehend aus Haus, Stadel

Stall und Hofraum 4 Tagw. 54 Dezim. Feldgründen und Gemeindenutzung, gerichtlich geschätzt auf 1677 fl. wird wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Bietungstermin auf Montag den 20. November d. Js. Vormittags 9 Uhr mit dem Bemerken anberaumt, daß der Hinschlag nunmehr ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Kaufsliebhaber werden hiezu geladen mit dem Bemerken, daß gerichtsunbekannte mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen sich zu versehen haben.

Neuburg, den 18. Oktober 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heifz, Landrichter.

653.) praes. $\frac{23}{10}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden nachstehende dem Bauern Johannes Brög jun. von Hoiren zugehörigen Grundbesitzungen: 1) ein Wohnhaus mit Stadel, Stallung unter einem Dache Pl.-Nr. 455, 4 Dez. groß, belastet mit 19 kr. Grundzins zum k. Rentamte Lindau, geschätzt auf 500 fl.; 2) ein Nebengebäude Pl.-Nr. 456a, 2 Dezim. groß, taxirt auf 50 fl.; 3) ein Gras- und Baumgarten mit Krautgarten und Ofenküche Pl.-Nr. 456b, 45 Dez. groß, gewürdiget auf 250 fl.; 4) ein Acker und Baumplatz auf der untern Gemeinde Pl.-Nr. 908, 79 Dez. enthaltend, geschätzt auf 300 fl.; 5) eine Wiese auf der untern Gemeinde, Bröhl genannt, Pl.-Nr. 908½, 30 Dez. groß, taxirt auf 120 fl.; 6) 3 Beet Reben, und ein Ländle Pl.-Nr. 933½, 20 Dez. groß, gewürdiget auf 30 fl.; 7) ein Ländle im Heubach Pl.-Nr. 933, 11 Dez. groß, geschätzt auf 15 fl.; 8) 2 Beet Reben im Heubach, Pl.-Nr. 932, 10 Dezim. groß, taxirt auf 15 fl.; 9) ein Ländle im Heubach, vorher 2 Beet Reben Pl.-Nr. 939, 14 Dez., gewürdiget auf 20 fl.; 10) ein Ländle im Heubach Pl.-Nr. 939½, 5 Dezim., taxirt auf 8 fl.; 11) ein Baumplatz im Heubach Pl.-Nr. 941, 11 Dez., geschätzt auf 15 fl.; 12) ein Baumplatz auf dem Gehren Pl.-Nr. 1141, 26 Dez., taxirt auf 80 fl., zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und wird Termin hiezu auf den 16. November l. Js. Vormittags 9 Uhr im Orte Hoiren anberaumt, wozu man zahlungsfähige Kaufsliebhaber einladet.

Der Verkauf erfolgt nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes § 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837.

Die Kaufsbedingungen werden am Verkaufs-Termine bekannt gemacht werden.

Lindau, den 30. September 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, I. Assessor, Verweser.

654.) praes $\frac{25}{10}$ 43.

Edikt.

Forster Johanna und deren Kindes-Curatel von Bertoldshofen gegen Sporer Aloys von Ehnenhofen.

pcto. paternitatis et alimentationis prolis.

In rubrizirter Streitsache wurde das Zeugenvernehmungs-Protokoll unverschlossen zu den Akten gelegt.

Dieß wird dem Aloys Sporer von Ehnenhofen, dessen Aufenthalt dahier nicht bekannt ist, mit dem Anhange eröffnet, daß er dasselbe einsehen, sich davon Auszug machen, oder eine Abschrift davon geben lassen könne, und daß er eine allenfallsige Deduktions-Schrift innerhalb 30 Tagen zerstörlicher Frist hierorts einzureichen habe.

Gleiches erging an den Gegentheil.

Oberdorf den 14. Oktober 1843.

Frhrl. v. Ponikau'sches Patrimonial-Gericht I. Klasse Aitrang.

Koneberg, Patrimonialrichter.

---

655. a.) praes. $\frac{27}{10}$ 43.

Alte nicht journalisirte Effekten betreffend.

Bei dem unterfertigten Gerichte sind Effekten von verschiedener Art asservirt, von welchen sich bisher weder die Zeit der Hinterlegung, noch deren Eigenthümer ermitteln ließen. In Folge hoher Weisung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 4. Juli und 1. September l. Js. werden alle jene Personen, welche auf diese Effekten Eigenthumsansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen vom Tage der ersten Inseration dieser Bekanntmachung an gerechnet, hierorts zu melden, und ihre Eigenthumsansprüche geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist diese Effekten für herrenlos erklärt, öffentlich versteigert, und der Erlös hieraus dem k. Aerar übergeben werden würde.

Hiebei wird bemerkt, daß jedem Prätendenten bis zum Ablaufe der vorgesetzten Frist die Einsicht des Verzeichnisses dieser Effekten in der diesseitigen Registratur gestattet ist.

Augsburg, den 17. Oktober 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Dir. imp.

Pflaum, Rath.

Piehler.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 25. October 1843.	Pap.	Geld.	Den 26. October 1843.	Pap.	Geld.
Obligationen à $3^1/_2$ % prompt		$101^5/_8$	*Obligationen à $3^1/_2$% prompt*	102	$101^5/_8$
Bank-Aktien . . Div. I. Sem.	670	668	*Bank-Aktien . . Div. I. Sem.*	670	668

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 4ten November 1843. Nr. 44.

Bekanntmachungen der Behörden.

656.) b praes. 25/10 43.

Die Verakkordirung von Eisenbahn-Bau-Materialien.

Dienstag am 14. November 1843 Vormittags 10 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Landgerichts-Gebäude der Transport nachstehender Eisenbahnbau-Materialien auf dem Wege der

allgemein schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Verfrachtung vergeben werden, nämlich:

34,870	bayr.	Ctr.	Eisenbahnschienen
15,850	"	"	Schienenstühle und circa
88	"	"	eichene Diebel in Fässer verpackt, daher

50,808 bayr. Ctr. im Ganzen von Donauwörth auf die verschiedenen Lagerplätze bis Augsburg und zwar:

1.) auf jenen	bei	Augsburg	5610	bayer.	Ctr.
2.) "	"	Oberhausen	4648	"	"
3.) "	"	Gersthofen	8495	"	"
4.) "	"	Langweid	9186	"	"
5.) "	"	Meitingen	7052	"	"
6.) "	"	Nordendorf	8334	"	"
7.) "	am	Egelseebach	7533	"	"

nach Lager-Plätzen und eventuell im Ganzen.

Die Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 1. November 1843 an in den Amtslokalen der mitunterzeichneten k. Eisenbahnbau-Sektion sowohl, als jener in Augsburg und Meitingen zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen nach obigen Lagerplätzen getrennt und gehörig versiegelt längstens bis 13. November Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht

seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und auf Verlangen seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Donauwörth, den 23. Oktober 1843.

Königl. Bayerisches Landgericht. K. B. Eisenbahnbau-Sektion.

Schill, Landrichter. **Hohenner**, Ingenieur.

657.) b praes. $\frac{21}{10}$ 43.

Verakkordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten.

Montags am 6. November 1843 Vormittags 9 Uhr werden bei der unterfertigten Polizei-Behörde im kleinen Rathhaussaale nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der

allgemein schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich: die IIIte, die zwei Lokomotiv-Remissen mit Anheitzlokal und Werkstätte, eine Personenwagen-Remisse und zwei Kohlen-Magazine umfassende, Abtheilung der Hochbauten im Bahnhofe zu Nürnberg, welche in sich begreifen, im Anschlage

1) Grundgraben, Maurer-, Steinhauer- und Pflästerer-Arbeiten	45,835 fl. 10 kr.
2) Zimmermannsarbeit	12,444 fl. 37 kr.
3) Dachdeckerarbeit	10,288 fl. 45 kr.
4) Tüncherarbeit	3,403 fl. 11 kr.
5) Schreinerarbeit	2,172 fl. 5 kr.
6) Schlosser- und Schmiedarbeit	2,815 fl. 49 kr.
7) Glaserarbeit	646 fl. 36 kr.
8) Kupferschmiedarbeit	624 fl. 48 kr.
9) Flaschnerarbeit	2,488 fl. 56 kr.
in Summa	80,719 fl. 57 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 23. Oktober an im Filial-Bureau der mitunterzeichneten k. Eisenbahnbau-Sektion vor dem Frauenthor zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen, für jedes der obenbezeichneten Handwerke getrennt längstens bis 4. November Abends 5 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungs-Termine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen, und seine Zulassungs- sowie Cautions-Fähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Nürnberg, am 18. Oktober 1843.

Stadtmagistrat. Kgl. Eisenbahnbau-Sektion.

Dr. Binder.

Bambrun, Ingenieur.

658.b.) praes. $\frac{27}{10}$ 43.

Alte nicht journalisirte Effekten betreffend.

Bei dem unterfertigten Gerichte sind Effekten von verschiedener Art asservirt, von welchen sich bisher weder die Zeit der Hinterlegung, noch deren Eigenthümer ermitteln ließen. In Folge hoher Weisung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 4. Juli und 1. September l. Js. werden alle jene Personen, welche auf diese Effekten Eigenthumsansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen vom Tage der ersten Inseration dieser Bekanntmachung an gerechnet, hierorts zu melden, und ihre Eigenthumsansprüche geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist diese Effekten für herrenlos erklärt, öffentlich versteigert, und der Erlös hieraus dem k. Aerar übergeben werden würde.

Hiebei wird bemerkt, daß jedem Prätendenten bis zum Ablaufe der vorgesetzten Frist die Einsicht des Verzeichnisses dieser Effekten in der diesseitigen Registratur gestattet ist.

Augsburg, den 17. Oktober 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Dir. imp.

Pflaum, Rath.

Piehler.

659.) praes. $\frac{27}{10}$ 43

Gläubiger-Vorladung.

Franz Joseph Prestel, Baur von Mindelberg, Gemeinde Willofs, will seine sämmtlichen rückständigen Hypothek-Kapitals-Zinsen, so wie seine Kurrentschulden berichtigen.

Zur Anmeldung dieser Forderungen, und deren gehörige Nachweisung wird auf Montag den 20. November 1843 Vormittags 9 Uhr Tagsfahrt angesetzt.

Sämmtliche Gläubiger des Franz Joseph Prestel werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß auf später angemeldete Forderungen keine Rücksicht mehr genommen wird.

Obergünzburg, am 19. Oktober 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. **Vormaier**, Landrichter.

660.) praes. $\frac{27}{10}$ 43.

Verschollenheits-Erklärung.

Nachdem Johann und Joseph Spegele von Senden innerhalb der in dießgerichtlicher Ausschreibung vom 13. März d. Js. präfigirten sechsmonatlichen Frist hierorts sich nicht gemeldet haben, auch von ihrem Leben und Aufenthalt

keine Kenntniß dem Gerichte geworden ist, so werden dieselben in Gemäßheit des angedrohten Präjudizes und auf Andringen der Intestaterben als verschollen erklärt, und die bekannten Erbsinteressenten, welche laut Erklärung vom 18. d. Mts. sich in Güte in den Rücklaß nicht theilen können, auf den Rechtsweg verwiesen.

Weissenhorn, den 21. Oktober 1843.

Gräfl. Fugger'sches Herrschaftsgericht.

Baur, Justizrath.

661.) praes. 27/10 43.

Verschollenheits-Erklärung.

Nachdem die unter dem 19. July l. Js. an den seit dem russischen Feldzuge vermißten Anton Hillenmaier von Munzingen und dessen allenfallsige Deszendenten erlassene Aufforderung ohne Erfolg blieb, wird solcher als verschollen erklärt und dessen Vermögen an dessen nächste Verwandte ohne Caution hinausgegeben.

Wallerstein, den 17. Oktober 1843.

Fürstlich Oettingen = Wallersteinisches Herrschaftsgericht.

v. Aretin, Herrschaftsrichter.

662.) praes 28/10 43.

Verschollenheits-Erklärung.

Der bei dem k. b. Linien-Infanterie-Regiment Prinz Karl eingereiht gewesene Soldat Christian Wiedemann von hier wurde, weil sich derselbe nach der öffentlichen Vorladung vom 1. Februar d. Js. weder in Person noch durch einen Nachkommen gemeldet hat, für todt erklärt und dessen Vermögen seinen Verwandten gegen Caution ausgeantwortet.

Burtenbach, den 17. October 1843.

Herrschaftlich v. Halder'sches Patrimonialgericht I. Klasse.

Wasser, Patrimonialrichter.

663.) praes. 28/10 43.

Die Erledigung des Curatbenefiziums Rückholz betreffend.

Das Curat-Benefizium Rückholz ist erledigt und das Einkommen davon besteht in nachfolgenden Bezügen:

An baarem Gelde	293 fl. — kr
An Naturalien: 2 Schffl. Kern und 2 Schffl. Roggen	50 fl. — kr.
18 Klafter Holz im Lokalmaaße	27 fl. — kr.

Wohnung mit Garten im Anschla-
ge zu 30 fl. — kr.
Summa 400 fl. — kr.

Bezüglich der Ortsschule hat der jeweilige Benefiziat die Verbindlichkeit, den Religionsunterricht zu ertheilen und die Aufsicht über den Lehrer und die Schule zu handhaben.

Bewerber, welche für das Pfarramt geprüft sind, haben ihre Gesuche längstens binnen 4 Wochen a dato gehörig belegt, entweder dem Patronatsherrn k. Kämmerer Freiherrn von Ponikau auf der Herrschaft Osterberg selbst, oder anher zu übergeben.

Schloß St. Mang zu Füssen, den 25. Oktober 1843.

Freiherrlich von Ponikau'sche Renten-Verwaltung St. Mang.

Riedele, Rentenverwalter.

664.) praes. $\frac{22}{10}$ 43.

Vorladung.

Um das Schuldenwesen des Schreinermeisters Herdegen von Unterbissingen im Wege gütlicher Uebereinkunft zu erledigen, werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger desselben vorgeladen, Freitag den 24. November 1843 Vormittags 9 Uhr dahier ihre Forderung anzumelden, und die Vergleichspropositionen zu vernehmen, außerdem sie mit ihren Ansprüchen an die Person des Schuldners verwiesen, und bei dem vorhablichen Verkaufe des Herdegen'schen Anwesens und der Vertheilung dieses Kaufschillings nicht mehr berücksichtiget werden könnten.

Bissingen, den 25. Oktober 1843.

Fürstlich Oettingen-Wallerstein'sches Herrschaftsgericht.

v. Ellenrieder, Herrschaftsrichter.

665.) praes. $\frac{22}{10}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Söldanwesen der Metzgermeister Fidel Dischel'schen Eheleute zu Großaitingen von Gerichtswegen verkauft, und hiezu eine Tagsfahrt auf Montag den 27. November d. Js. Nachmittags 2 Uhr bis 5 Uhr im Peitscher'schen Wirthshause dortselbst anberaumt.

Dieses Anwesen besteht in folgenden Theilen:
1.) in der sogenannten Metzgersölde, bestehend a)

in einem Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum, dann b) in einem Garten, und c) dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, zusammen 1 Tagw. 77 Dez. haltend, dann d) in den Gemeindetheilen, nämlich den Krautgärten, Aeckern, Erdäpfeltheilen und Wiesen, 4 Tagw. 92 Dez. haltend, ferner, 2.) in dem s. g. Griesguts Ausbruchacker im Mittelunterfeld, bestehend in 4 Tagw. 50 Dez.

Sämmtliche Realitäten wurden auf 2550 fl. geschätzt, die darauf ruhenden Lasten hingegen werden im Strichtermin bekannt gemacht, und der Zuschlag selbst nach Vorschrift der Prozeßgesetze ertheilt werden.

Schwabmünchen, den 20. Oktober 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Braun, Landrichter.

666.) praes. $\frac{30}{10}$ 43.

Curatelstellung.

Die ledige Kreszentia Schneider von Staubach hat sich freiwillig unter Curatel stellen lassen, und ist ihr der Gemeinde-Vorsteher Anton Bodenmüller von Mariathann als Curator beigegeben worden.

Es wird dieß mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Kreszentia Schneider ohne Zustimmung ihres Curators von nun an keine lästigen und rechtsverbindlichen Geschäfte abschließen könne.

Lindau, den 10. September 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, I. Assessor, Verweser.

667.) praes. $\frac{2}{11}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

In dem Konkurse der Gläubiger des Zieglers und Söldners Thomas Wiert zu Sct. Johann wird des Letztern Gesammtanwesen, welches in der Augsburger Abendzeitung vom 31. August 1843 Nro. 243, im Mindelheimer Wochenblatte vom 27. August 1843 Nro. 35, und im Kreis-Intelligenz-Blatte vom 26. August 1843 Nro. 34 ausgeschrieben ist, und wozu noch ein neu gebauter Oekonomie-Stadel im Schätzungswerthe zu 400 fl. gehört, dem zweitmaligen öffentlichen Verkaufe nach §. 64 und 69 des Hypothekengesetzes und §. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 mit dem Bemerken un-

terstellt, daß bei dieser Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Die Versteigerung wird am Donnerstag den 30. November d. Js. Früh 10 Uhr zu Sct. Johann in der bisherigen Wohnung des Gemeinschuldners abgehalten, und Steigerungslustige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Steigerer über Besitz- und Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben, und die Steigerungsbedingungen an obiger Tagfahrt bekannt gemacht werden.

Mindelheim, den 27. October 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

668.) praes. $\frac{2}{11}$ 43.

Versteigerung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird ein dem Bauern Johannes Brög jun. von Hoiren zugehöriger Heu- und Baumwachs mit einem Acker zu 2 Tgw. 41 Dez. am 16. November l. Js. Vormittags 9 Uhr zum öffentlichen Verkaufe in Hoiren zum zweitenmal ausgesetzt, wozu man zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß sogleich bei diesem Termine, dem Meistbiethenden jene Objekte werden definitiv heimgeschlagen werden.

Lindau, den 25. Oktober 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schmid, I. Assessor, Verweser.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 30. October 1843.	Pap.	Geld.	Den 2. November 1843.	Pap.	Geld.
Obligationen à $3^1/_2$ % *prompt*	$101^7/_8$	$101^5/_8$	*Obligationen à* $3^1/_2$ % *prompt*	$101^7/_8$	
Bank-Aktien . . Div. I. Sem.	670	668	*Bank-Aktien . . Div. I. Sem.*	670	668

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 11ten November 1843. Nr. 45.

Bekanntmachungen der Behörden.

669) c praes. 24/10 43.

Die Verakkordirung von Eisenbahn-Bau-Materialien.

Dienstag am 14. November 1843 Vormittags 10 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im Landgerichts-Gebäude der Transport nachstehender Eisenbahnbau-Materialien auf dem Wege der

allgemein schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Verfrachtung vergeben werden, nämlich:

34,870	bayr. Ctr.	Eisenbahnschienen
15,850	„ „	Schienenstühle und circa
88	„ „	eichene Diebel in Fässer verpackt, daher

50,808 bayr. Ctr. im Ganzen von Donauwörth auf die verschiedenen Lagerplätze bis Augsburg und zwar:

1.)	auf jenen bei	Augsburg	5610	bayer. Ctr.
2.)	„ „ „	Oberhausen	4648	„ „
3.)	„ „ „	Gersthofen	8495	„ „
4.)	„ „ „	Langweid	9186	„ „
5.)	„ „ „	Meitingen	7052	„ „
6.)	„ „ „	Nordendorf	8534	„ „
7.)	„ „ am	Egelseebach	7555	„ „

nach Lager-Plätzen und eventuell im Ganzen.

Die Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 1. November 1843 an in den Amtslokalen der mitunterzeichneten k. Eisenbahnbau-Sektion sowohl, als jener in Augsburg und Meitingen zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen nach obigen Lagerplätzen getrennt und gehörig versiegelt längstens bis 13. November Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und auf Verlangen seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Donauwörth, den 23. Oktober 1843.

Königl. Bayerisches Landgericht.	K. B. Eisenbahnbau-Sektion.
Schiff, Landrichter.	**Hoheneer**, Ingenieur.

670. c.) praes. 27/10 43.

Alte nicht journalisirte Effekten betreffend.

Bei dem unterfertigten Gerichte sind Effekten von verschiedener Art asservirt, von welchen sich bisher weder die Zeit der Hinterlegung, noch deren Eigenthümer ermitteln ließen. In Folge hoher Weisung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 4. Juli und 1. September l. Js. werden alle jene Personen, welche auf diese Effekten Eigenthumsansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen vom Tage der ersten Inseration dieser Bekanntmachung an gerechnet, hierorts zu melden, und ihre Eigenthumsansprüche geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist diese Effekten für herrenlos erklärt, öffentlich versteigert, und der Erlös hieraus dem k. Aerar übergeben werden würde.

Hiebei wird bemerkt, daß jedem Prätendenten bis zum Ablaufe der vorgesetzten Frist die Einsicht des Verzeichnisses dieser Effekten in der diesseitigen Registratur gestattet ist.

Augsburg, den 17. Oktober 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Dir. imp.

Pflaum, Rath.

Piehler.

671.) praes. 3/11 43.

Ediktalladung.

Nachdem gegen das auf kreditorschaftlichen Antrag bereits unterm 28. v. Mts. erlassene Dekret, wornach über das Gesammt-Vermögen der Johann Weissenberger'schen Eheleute zu Grieshof die Ganteröffnung erkannt wurde, innerhalb der 8 tägigen Nothfrist im Sinne der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 § 110 eine Berufung nicht angemeldet worden ist, so werden die Ediktstage festgesetzt, wie folgt: 1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf Donnerstag den 30. November l. Js.; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Samstag den 30. Dezember; 3) zur Schlußverhandlung und zwar a) für die Replik auf Montag den 15. Jänner 1844, und b) für die Duplik auf Dienstag den 30. Jänner 1844, jedesmal Vormittags 8 Uhr.

Hiezu werden alle gerichtsbekannte und unbekannte Gläubiger der Gantleider hiemit unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmaße das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung von den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gantleider in Handen haben, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Schließlich wird noch beigefügt, daß der bisher angemeldete Schuldenstand ausschließlich der laufenden Kapitalszinse und der Gerichtskosten 26,209 fl. 28 kr. und der Aktivstand dagegen nur 9215 fl. 16 kr. beträgt, also diesen übersteigt um 16,994 fl. 12 kr.

Illertissen, den 30. Oktober 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ott, Landrichter.

672.) praes. $\frac{4}{11}$ 43.

Gemeindeholz-Versteigerung.

Von dem der Filialgemeinde Rummeltshausen gehörigen Wäldchen per 6 Tagw. 87 Dez. das Hölzle genannt, Pl.-Nr. 1367a, zunächst an Rummeltshausen gelegen, wird am Freitag den 24. November d. Js. Nachmittags 1 Uhr in dem Wirthshause zu Rummeltshausen sowohl das sämmtlich noch stehende, als auch dermal in Folge der Windfälle liegende Holz, im Gesammt-Schätzungswerthe zu 1405 fl., unter gerichtlicher Leitung öffentlich versteigert, und zahlungsfähige und gutbeleumundete Käufer unter dem Anhange hiezu eingeladen, daß die näheren Kaufsbedingungen am Versteigerungstage bekannt gegeben werden.

Ottobeuern, am 26. Oktober 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Egloff, Landrichter.

673.) praes. $\frac{5}{11}$ 43.

Gläubiger-Vorladung.

Im Verlaufe mehrerer gegen den Bader Franz Sales Buhl von Burghagel anhängig gewordenen Schuldklagen ist gegen denselben das Vorhandenseyn einer Ueberschuldung indizirt.

Um nun das weiter einzuschlagende Verfahren bemessen zu können, werden alle Gläubiger des genannten Franz Sales Buhl aufgefordert, bei der hiemit auf Freitag den 17. November l. Js. früh 9 Uhr bestimmten Tagsfahrt zu erscheinen, ihre Forderungen anzumelden, und ihre Erklärungen über das weitere Verfahren abzugeben.

Die Ausbleibenden werden als zustimmend zu dem Beschlusse der Erschienenen betrachtet.

Lauingen, den 30. Oktober 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

674.) praes. $\frac{6}{11}$ 43.

Versteigerung.

In der Nachlaßsache der Bonifaz Rist'schen Eheleute werden die zu dieser Sache gehörigen Effekten, bestehend in Betten, Haus- und Küchen-Geräthschaften in dem Hause des Metzgermeisters Georg Hagenmiller in der Neustadt-Kempten am Montag den 13. November l. Js. und die darauffolgenden Tage Morgens 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Kempten, den 28. Oktober 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Buckingham.

Rist.

675.) praes. 6/11 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf Anrufen mehrerer Creditoren wird das Anwesen des Kaufmanns Ignatz Plazotta von hier, bestehend aus einem zweistöckigen Wohnhause in der sogenannten Richtgasse Pl.-Nr. 309, auf 2000 fl. eingewerthet, nebst einer realen Handlungsgerechtsame im Werthe zu 1500 fl., dann aus folgenden Grundstücken Pl.-Nr. 3258 ein Krautgarten 19 Dez., werth 30 fl.; Pl.-Nr. 251¼ Neubruch 12 Dez., 25 fl.; Pl.-Nr. 4070 alter Umriß 13 Dez., 25 fl.; Pl.-Nr. 4211 alter Umriß 13 Dez., 25 fl.; Pl.-Nr. 4092 alter Umriß 14 Dez. 28 fl.; Pl.-Nr. 3798 Neutheil 36 Dez., 72 fl.; 1966 Kreidenwiese 57 Dez. 114 fl. Gesammtschätzungswerth 3819 fl. zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten und Strichtermin auf den 4. Dezember Vormittags von 8 — 12 Uhr im Amtslokale bezielt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Zuschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes und in Anwendung des § 98 des Prozeßgesetzes erfolgen werde.

Auswärtige und dem Gerichte unbekannte Personen haben sich durch legale Zeugnisse über ihr Vermögen auszuweisen.

Zur Versteigerung der Ladenvorräthe, bestehend in Schnitt- und Spezereiwaaren und des Mobiliars gegen gleich baare Bezahlung wird Termin auf den 5. Dezember l. Js. Vormittags von 8 — 12 Uhr und Nachmittags von 2 — 5 Uhr anberaumt, wozu gleichfalls Kaufslustige geladen werden.

Neuburg, den 30. Oktober 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heisz, Landrichter.

676.) praes. 6/11 43.

Ediktalladung.

Anton Rießl, Krämer und Söldgutsbesitzer im Markt Legau unterfertigten Gerichts hat sich auf Andrang seiner Gläubiger freiwillig dem Concurs-Verfahren unterworfen, und sind diesem gemäß folgende Ediktstage zur Behandlung dessen Schuldenwesens festgesetzt: 1) zur Anmeldung und Nachweis der Forderungen auf Donnerstag den 30. November 1843; 2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Samstag den 30. Dezember 1843; 3) zur Schlußverhandlung, und zwar zur Replik auf Montag den 15. Jänner 1844; zur Duplik auf Dienstag den 30. Jänner 1844.

Sämmtlich bekannte und gerichtlich unbekannte Gläubiger des Anton Rießl werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß ihr Nichterscheinen am 1. Ediktstage den Ausschluß von der Masse, an den übrigen Ediktstagen von den betreffenden Handlungen zur Folge hat.

Auch werden alle diejenigen, welche Etwas von dem Vermögen des Schuldners in Handen haben, anmit aufgefordert, solches unter dem Vorbehalte ihrer Rechte bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes zu Gerichtshanden zu geben.

Nachdem übrigens Mehreres an Spezerei-, dann andern Krämerwaaren-Artikeln vorhanden ist, so wird deren öffentlicher Verkauf im Wege der Versteigerung Montag den 20. November h. Js. und die folgenden Tage, der Verkauf des Söldanwesens aber mit ganz gemauertem Wohn- und Oekonomiegebäuden, realer Krämer-Gerechtsame nebst einem besondern Kramladen bei der Kirche, dann 4 Tgw. 95 Dez. Feld- und Wiesgründe, sämmtlich bodenzinsig eigen und mit

einem Steuersimplum von 44 kr. 5 hl. belastet, Dienstag den 28. November d. Js. Vormittags 9 Uhr bei dem Rößlewirth Hummel in Legau nach § 64 des Hypothekengesetzes und der §§ 95 et sequ. der Prozeß-Novelle v. J. 1837 stattfinden, und haben sich hiebei auswärtige Käufer mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen auszuweisen.

Grönenbach, den 30. Oktober 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

677.) praes. $\frac{7}{11}$ 43.

Polytechnische Schule.

Während der Wintermonate wird wochentlich viermal von 5 bis 7 Uhr Arithmetik und Geometrie für Gesellen und Lehrlinge unentgeldlich gelehrt.

Hierdurch und durch den schon vorhandenen Zeichnungsunterricht ist besonders den Bauhandwerkern Gelegenheit gegeben, sich für den Conkurs vorzubereiten.

Der Anfang ist Montag den 13. d. Mts. und die Anmeldungen werden bis zum 30. d. Mts. täglich auf dem Rektorate angenommen.

Augsburg, den 6. November 1843.

Das königliche Rektorat.

Dr. Lea.

678.) praes. $\frac{7}{11}$ 43.

Bäume-Verkauf.

Die unterzeichnete Anstalt gibt diesen Herbst und nächstes Frühjahr über 1000 Stück veredelte Obstbäume und zwar zu nachfolgenden sehr billigen Preisen aus ihren Obstbaumplantagen ab:

1) veredelte Apfelbäume von 6 bis 7 Fuß Höhe bis zur Krone 15 kr.;

2) desgleichen von 7 bis 8 Fuß Höhe zu 18 kr. per Stück;

3) sehr schön und starkgezogene Zwetschgenbäume zu 15 kr.;

4) 4 bis 6 Schuh hohe Roßkastanienbäume zu 10 kr. per Stück.

Zugleich wird bemerkt, daß diese Bäume auf leichtem, sandigem Boden gezogen sind, und daher mit ihrer sehr großen Anzahl Saugwurzeln in jedem Boden ein sicheres Gedeihen versprechen.

Diejenigen Behörden und Privatpersonen, welche gesonnen sind, solche Bäume sowohl zur Anpflanzung an Chausséen, als in Gärten ꝛc. zu kaufen, wollen gefälligst in Bälde ihre Bestellungen einsenden.

Lichtenhof bei Nürnberg, den 3. November.

Die königliche Inspektion des kreislandwirthschaftlichen Instituts.

Dr. Weidenkeller.

679.) praes. 11/11 43.

Realitäten-Verkauf.

In Folge Requisition des k. Landgerichts Illertissen werden auf kreditorschaftlichen Antrag untenbenannte, in dießseitigem Gerichtsbezirke gelegenen Realitäten des Joseph Konrad von Thal Donnerstag den 30. November l. Js. Vormittags 10 bis 12 Uhr im Wirthshause zu Illerberg nach § 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen in § 97 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837 an den Meistbietenden öffentlich versteigert. Die Objekte sind: 1) Pl.-Nr. 642 die kleine Wiese am Millerholz 3,71 Dez., 2) Pl.-Nr. 649 die große Wiese daselbst, 7,61 Dez., 3) Pl.-Nr. 2116 die Wiese im Eschach, 0,44 Dezim.; 4) Pl.-Nr. 904 der Theil in der obern Hagerinne, 5) Pl.-Nr. 795 der neue Krautgarten, 0,12 Dez.

Vorstehende Realitäten sind laut gerichtlicher Einwerthung vom 19. April l. Js. auf 1200 fl. taxirt.

Zu dieser Versteigerung werden nun Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die Kaufsbedingungen am Strichtermine bekannt gegeben werden, und daß sich dem Gerichte unbekannte Kaufslustige durch legale Vermögens- und Leumunds-Zeugnisse auszuweisen haben.

Weissenhorn, den 3. November 1843.

Gräfl. Fugger'sches Herrschaftsgericht.

Baur, Herrschaftsrichter.

680.) praes. 11/11 43.

Wirthschafts-Verkauf.

Auf Antrag der Louise Deller, Besitzerin der Adlerwirthschaft zu Babenhausen, wird zum Verkaufe dieses Anwesens, bestehend aus dem Wohn- und Wirthschafts-Gebäude sammt eingebautem Bräuhause, abgesondertem Stadel und Stallung, besonderer Malzdörre und Keller, einem Gärtchen mit Hofraum, dann dem Forstrecht von jährlich 4 Klftr. Holz sammt Abfall, einem ganzen Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, 12 Dez. Kraut- und Kartoffelland, 7 Tgw. 40 Dezim. Wiesen, dann der realen Bräuerei, Branntweinbrennerei und Taferngerechtsame nebst den Wirthschaftsgeräthen und Bräurequisiten, Commission auf Mittwoch den 6. Dezember 1843 Vormittags 9 Uhr anberaumt.

Die Versteigerung wird im Adlerwirthshause selbst abgehalten, und werden Kaufsliebhaber, welche sich über Leumund und Vermögen gehörig auszuweisen haben, mit dem Beifügen eingeladen, daß die Kaufsbedingnisse am Steigerungstage bekannt gemacht werden, von der näheren Beschreibung und Belastung der Besitzungen aber hierorts Aufschluß erhalten werden könne.

Babenhausen, den 6. November 1843.

Fürstlich Fugger'sches Herrschaftsgericht.

Gehringer, Herrschaftsrichter.

681.) praes. ⁹⁄₁₁ 43.

Gläubiger-Vorladung.

Mathias Kechele, ehevoriger Söldner von Brachstadt, dermal Pächter auf dem Lochhofe bei Unterschleißheim, hat seine Besitzungen in Brachstadt verkauft.

Er hat jedoch unterm 4. praes. 6. November l. Js. wegen Ueberschuldung den Antrag gestellt, seine Gläubiger zum Versuche einer gütlichen Uebereinkunft vorzuladen.

Diesem gemäß wird zum Versuche eines gütlichen Abkommens auf Dienstag den 28. November l. Js. Vormittags 9 Uhr Tagsfahrt dahier anberaumt, und bekannte, so wie unbekannte Gläubiger unter dem Präjudize dazu vorgeladen, daß die Nichterscheinenden als an die Person des Schuldners verwiesen, mit ihren Forderungen auf die liegenden und verkauften Güter, resp. den erlösten Kaufschilling, als verzichtend erklärt werden müßten, und der Kaufschilling unter die sich Meldenden nach Maaßgabe eines allenfallsigen Vergleiches vertheilt werden würde, auf ihre Einwendungen gegen den Verkauf oder den Erlös nicht mehr berücksichtiget werden könnten.

Bissingen, den 7. November 1843.

Fürstliches Herrschaftsgericht.

v. Ellenrieder, Herrschaftsrichter.

682.) praes. ⁹⁄₁₁ 43.

Kunstwerk.

Heideloffs Ornamentik des Mittelalters betr.

Nachdem Seine Majestät der König die königl. Behörden und Lehr-Anstalten zur Anschaffung obgedachten Werkes allergnädigst zu ermächtigen geruht haben, so erlaubt sich der unterzeichnete Verleger zu bemerken, dass davon bis jetzt 7 Hefte erschienen sind, die 56 Stahltafeln sammt dazu gehörigem Texte enthalten und fl. 14. kosten, um welchen Preis sie in allen Kunst- und Buchhandlungen, (**in Augsburg bei V. Zanna & Comp.**) zu haben sind. Das ganze Werk wird 24 Hefte stark und in 3 bis 4 Jahren fertig.

Nürnberg im November 1843.

Johann Adam Stein.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 6. November 1843.	Pap.	Geld.	Den 9. November 1843.	Pap.	Geld.
Obligationen à $3^1/_2$ % *prompt*	102	$101^5/_8$	*Obligationen à* $3^1/_2$ % *prompt*	102	$101^5/_8$
Bank-Aktien . . Div. 1. Sem.	670	668	*Bank-Aktien . . Div. 1. Sem.*	671	668

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 18ten November 1843. Nr. 46.

Bekanntmachungen der Behörden.

683. b) praes. $\frac{7}{9}$ 43.

Edictalladung.

Daniel Benz, Sohn des Philipp Adam Benz zu Augsburg, am 6. October 1773 geboren, und seit dem Jahre 1794 abwesend, oder dessen allenfallsige Descendenten, werden auf Antrag der Präsumtiverben, eines zweibündigen Bruders, dann eines Geschwisterkindes, hiermit aufgefordert, binnen sechs Monaten um so gewisser bei diesseitigem Gerichte sich zu melden, widrigenfalls Daniel Benz für todt erklärt, und dessen in 6849 fl. 29 kr. bestehendes Vermögen den besagten Erben ohne Caution ausgeantwortet werden würde.

Augsburg, den 5. September 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Dir. imp.

Pflaum, Rath.

v. Hartlieb.

684.) praes. $\frac{11}{11}$ 43.

Versteigerung.

In der Verlassenschaftssache des k. Kämmerers und Oberſthofmeiſters Grafen Ludwig Saphus zu Sayn und Wittgenstein-Sayn wird das dahier rückgelassene Mobiliare: als Schreinzeug, Kleider, Wäsche, Geschirr, mehrere Zwillingsgewehre, Schieß- und Jagd-Requisiten, 400 Bouteillen Wein, meist französisches Gewächs, und der größere Vorrath in Bordeaux-Wein bestehend, am 30. November Vormittags von 8 — 12 Uhr und Nachmittags von 2 — 5 Uhr im hiesigen Schloßgebäude öffentlich an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert, wozu Kaufsliebhaber geladen werden.

Neuburg, den 7. November 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heifz, Landrichter.

685.) praes. $\frac{11}{11}$ 43.

Erkenntniß.

Das Kgl. Bayer. Landgericht Monheim erkennt in Sachen der ledigen Hirtentochter Catharina Rosenwirth von Otting, k. Landgerichts Wemding, und ihres Kindes-Kuratel gegen Joseph Dunz aus Siegelohe, ehemaligen Wirth zu Neuhausen, wegen Vaterschaft und Kindes-Ernährung zu Recht:

1. „Sei die Klage von Seite des Beklagten „für abgeläugnet zu halten, und dieser mit „seinen Einreden auszuschließen, in Folge „dessen habe auch

2. „Klägerin binnen 30 Tagen zerstörlicher „Frist rechtsgenügend zu beweisen, daß der „Beklagte zwischen dem 181ten und 302ten „Tage vom 4. April 1839 an rückwärts „gerechnet, mit ihr den Beischlaf gepflo„gen habe."

Da der dermalige Aufenthalt des Joseph Dunz nicht bekannt ist, so wird das Erkenntniß demselben durch gegenwärtige Edikta-Ausschreibung für publizirt erachtet.

Monheim, den 27. Oktober 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Haasy, Landrichter.

686.) praes. $\frac{11}{11}$ 43.

Diebstahls-Anzeige.

Der verwittweten Gerstenhändlerin Genovefa Mayer in Gundelfingen wurden inner des Zeitraumes vom 22. Oktober bis 1. November d. Js. mittelst Einbruchs nachstehende Effekten entwendet:

1) ein schwarzseidenes Halstuch mit farbigen Endstreifen;

2) ein blauseidenes Halstuch mit farbigen Endstreifen;

3) ein grauseidenes Halstuch mit weiß und blauer Einfassung;

4) ein blauer Kattun 9 Ellen haltend;

5) ein Stück grauer Kattun 3 Ellen haltend.

Dringender Verdacht dieses Diebstahls fällt auf den ledigen Schneidergesellen Jakob Ruf von Bächingen, b. G., dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt ist.

Man ersucht nun sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden, zur Entdeckung der entwendeten Gegenstände, sowie zur Habhaftwerdung des Thäters, dessen Personalbeschrieb unten folgt, geeignete Spähe zu verfügen, und Letztern im Betretungsfalle zu verhaften und anher zu überliefern.

Personalbeschrieb.

Jakob Ruf ist 21 Jahre alt, kleiner Statur und hagern Wuchses, hat braune Haare, desgleichen Augen, ein eingefallenes blasses Gesicht, derselbe hinkt an einem Fuße.

Sein dermaliger Anzug vermag nicht angegeben zu werden.

Lauingen, den 10. November 1841.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Winkrich, Landrichter.

687.) praes $\frac{10}{11}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Im Hilfsvollstreckungswege wird das Söldgut des Mathias Harrer, Glasers zu Warmhalden, dem öffentlichen Aufstriche unterstellt, wozu auf Donnerstag den 30. November l. Js. Mittags 12 Uhr in loco Warmhalden Tagsfahrt bestimmt ist. Dasselbe besteht aus dem Wohnhause mit Stadel und Stall und 1 Tgw. 78 Dezim. Feld, Wies- und Holzgründen. Die Kaufsbedingnisse werden am Steigerungstage bekannt gegeben werden.

Steigerungslustige werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß Gerichtsunbekannte sich

über Leumund und Vermögen legal auszuweisen haben.

Weiler, den 2. November 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

688.) praes. 13/11 43.

Curatel-Bestellung.

Franziska Huber, Söldnerstochter von Pforzen, hat sich freiwillig der Curatel unterstellt.

Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle ihre Rechtshandlungen nur mit Genehmigung ihres Kurators, des Söldners Ludwig Lachenmayr von dort Gültigkeit erhalten.

Kaufbeuren, den 5. November 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

689.) praes. 13/11 43.

Curatel-Bestellung.

Der Schreiner Nikolaus Thoma von Kettersschwang wurde der Curatel unterstellt, und der Söldner Isidor Gerle von dort als Curator aufgestellt.

Dieß wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und bemerkt, daß Thoma ohne Genehmigung desselben keine rechtsgültige Verbindlichkeiten eingehen könne.

Kaufbeuren, den 5. November 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

690.) praes. 15/11 43.

Realitäten-Versteigerung.

Auf kreditorschaftlichen Antrag werden nachbezeichnete Grundstücke des Andreas Fischer von Klingsmoos in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu zweitmaliger Bietungstermin auf den 11. Dezember l. Js. Vormittags von 9 — 12 Uhr am Gerichtssitze anberaumt, wozu Steigerungslustige, von denen die Gerichtsunbekannten sich durch legale Vermögens-Zeugnisse auszuweisen haben, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen und die auf diesen Grundstücken lastenden Abgaben am Strichtermine bekannt gegeben werden, und daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Die Grundstücke sind Pl.-Nr. 3667, bestehend aus 2 Tgw. 72 Dez. und 3 Tgw. 99 Dezim. Wiesen und sind auf 210 fl. eingewerthet.

Neuburg, den 10. November 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heisz, Landrichter.

691.) praes. 15/11 43.

Anwesens-Verkauf.

In der Schuldensache des Franz Berger von Ludwigsmoos wird dessen Anwesen, welches in der Ausschreibung vom 4. Juni 1843 bereits näher bezeichnet ist, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Bietungstermin auf den 7. Dezember Vormittags von 10 — 12 Uhr, im Wirthshause zu Ludwigsmoos beziell.

Ferner wird dem Uebereinkommen der Gläubiger und Schuldner gemäß ein zweites, dem Franz Berger gehöriges Anwesen, bestehend aus

Haus, Stallung und Stadel und 29 Tgw. 81 Dez. Moosgründe an dem nämlichen Tage von 12 — 2 Uhr und an demselben Orte an den Meistbiethenden verstrichen.

Hiezu werden nun Kaufslustige mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag des ersteren Gutes ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, der Zuschlag des zweiten, dann erfolgen werde, wenn der Schätzungswerth übersliegen, oder wenigstens erreicht werden wird.

Auswärtige und dem Gerichte unbekannte Personen haben sich durch legale Zeugnisse über ihr Vermögen auszuweisen.

Neuburg, den 7. November 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Weisz, Landrichter.

692.) praes. 15/11 43.

Oeffentliche Vorladung.

Der vormalige Soldat Bernhard Gschwend von Durach, der seit 30 Jahren von Hause abwesend ist, oder seine allenfallsigen Descendenten werden hiemit aufgefordert, binnen sechs Monaten über ihr Leben und ihren Aufenthalt hieher Nachricht zu geben, widrigen Falles Bernhard Gschwend für verschollen erklärt, und sein Vermögen, bestehend in circa 100 fl. an dessen Erben gegen Caution vertheilt würde.

Kempten, den 9. November 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS der K. STAATS-PAPIERE.

Den 13. November 1843.	Pap.	Geld.	Den 16. November 1843.	Pap.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	101⅞	101½	Obligationen à 3½ % prompt	101⅞	101⅝
Bank-Aktien . . Div. I. Sem.	672	669	Bank-Aktien . . Div. I. Sem.		670

Beilage
zum
Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 25ten November 1843. **Nr. 47.**

Bekanntmachungen der Behörden.

693.) c praes. 28/9 43.

Verfügung.

In Sachen der Maria Anna Reiter von Hohenaltheim gegen Kaspar Strauß von Niederaltheim, wegen Forderung hat man in Folge der vom k. Advokaten Beck, Namens der Ersteren gestellten Executivklage vom 25ten April curr. praes. 29. ejusd., welche für den Betheiligten in diesseitiger Registratur im Duplikate vorliegt, und nach dem Antrage des erstgenannten vom 29. Juli praes. 7. August curr. zur Produktion der der Klage beigelegten Original-Urkunde, Termin auf den 4. Januar 1844 Vormittags 9 Uhr anberaumt.

Beklagter, dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, wird in Gemäßheit des Cod. jud. Cap. V. §. 5. Nr. 1. Behufs der Einsichtsnahme der produzirten öffentlichen Urkunde, oder zur Anbringung der in continenti liquidirlichen Einreden unter dem Rechtsnachtheile hiemit edictaliter vorgeladen, daß bei seinem Nichterscheinen das Anerkenntniß der Urkunde angenommen, und er mit seinen Einreden ausgeschlossen werden würde.

Bissingen, den 12. September 1843.

Fürstliches Herrschaftsgericht.

(Der Vorstand beurlaubt.)

Dürr, Verweser.

694.) praes. 17/11 43.

Steckbrief.

Am Samstag den 28. v. Mts. in der Zeit von Morgens 2¾ Uhr bis Abends 5¼ Uhr wurden der Eierhändlerin Katharina Schlachter von Mekatz mittels Einbruch folgende Effekten entwendet:

1) ein wollener grün, und zwar quadrillirter Unterrock, vorn mit einem Sack und unter der Schürze mit einem braunen wollenen Fleck, im Werthe zu 2 fl.;

2) eine Kutte von blaugefärbtem Baumwollzeug ohne Aermel und mit einem leinernen Sack werth 48 kr.;

3) ein Paar wollene, und ein Paar leinene weiße Strümpfe ohne Kennzeichen im Werthe zu 36 kr.;

4) eine wergene dunkelblau gefärbte, neue Schürze mit hellblauen Bändeln im Werthe zu 34 kr.;

5) zwei Brillen, darunter eine Nasenbrille mit einem kupfernen Gestell, und die andere eine Ohrenbrille mit messingenem Gestell im Werthe zu 18 kr.;

6) ein paar kalblederne Possen, inwendig mit weißem Pelz gefüttert und außen herum mit einem Grimmer Pelz eingefaßt, im Werthe zu 1 fl. 48 kr.;

7) eine silberne, ungefähr 1½ Ellen lange Preis-Kette mit runden Gleichen, woran sich an dem einen Ende ein silbernes Knöpfchen, an dem andern ein silberner Stiften befand, werth 3 fl.;

8) ein in Silber gefaßter Rosenkranz mit braunen geschnittenen Kokus-Perlen und einem silbernen Draht, woran ein silbernes Kreutzchen und ein silberner Glauben hing, im Werthe zu

9) ein Rosenkranz mit schwarzen Holzperlen und silbernem Käppchen an einer schwärzlichen Schnur gefaßt, mit einem runden gelben Zeichen ringsum in Silber gefaßt, und mit einem silbernen Glauben im Werth zu 1 fl.;

10) zwei Rödel weißeren Wachses, beide schon angebrannt, und 1 fl. werth;

11) ein gelb und schwarz, der Länge nach gestrichelter Weiberrock von Baumwollzeug mit Falten, im Werthe zu 1 fl. 30 kr.;

12) eine blau und weißgestreifte baumwollene Schürze mit solchen Bändeln im Werthe zu 30 kr.;

13) eine Schürze von rothgewürfeltem Baumwollzeug und solchen Bändeln im Werthe zu 1 fl.;

14) 5 Ellen reistenes Tuch die Elle zu 12 kr., im ganzen 1 fl.;

15) 3 baumwollene Schnupftücher zusammen 1 fl. werth, wovon eines rothgefärbt ist, und ringsherum einen gelben Strich hat, das andere weiß und rothgespiegelt, und das 3te gewürfelt ist.

16) zwei weißbaumwollene Tüchel, wovon eines ringsum einen Streifen hat, im Werthe zu 40 kr.;

17) vier Weibsbilder-Hemden á 1 fl. pr. Stück, welche im Stock von wergenem Tuch sind. Sie haben weiße baumwollene Aermel und zwei davon vorn Schränze, die andern sind rund, eines ist ganz neu, und ohne Haften, die andern sind schon getragen.

Die Polizeibehörden werden requirirt, zur Aus-

findigmachung der gestohlenen Sachen und zur Entdeckung des noch unbekannten Thäters Spähe zu verfügen und das Ergebniß anher mitzutheilen.

Weiler, den 3. November 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

695.) praes. $\frac{17}{11}$ 43.

Amortisations-Erkenntniß.

Nachdem sich der unbekannte Inhaber der kgl. bayer. Obligation der k. Staatsschuldentilgungs-Specialkasse zu Augsburg ddo. 3. Juli 1839 ad Cat. Nr. $\frac{1755}{3184}$ ad 100 fl. auf Joseph Krempel Siebmacher in Augsburg, als Gläubiger lautend, ungeachtet der unterm 8. Mai l. Js. erlassenen Ediktal-Citation bis jetzt nicht gemeldet und diese Urkunde binnen der festgesetzten Frist nicht vorgewiesen hat, so wird dieselbe andurch für kraftlos erklärt.

Nordendorf, den 10. November 1843.

Gräflich Fugger'sches Patrimonialgericht II. Klasse.

Beisler, Patrimonialrichter.

696.) praes. $\frac{18}{11}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das Anwesen des Valentin Blasatitsch von Heinrichsheim, wie es nachstehend beschrieben ist, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Bietungstermin auf den 29. Dezember l. Js. Nachmittags von 2 — 5 Uhr in loco Heinrichsheim anberaumt, wozu Kaufslustige, von denen die dem Gerichte Unbekannten sich durch legale Leumunds- und Vermögens-Zeugnisse auszuweisen haben, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufsbedingungen sowie die auf dem Anwesen ruhenden Lasten und Abgaben am Strichtermine bekannt gegeben werden.

Das Anwesen besteht aus einem gemauerten Wohnhause nebst Stadel und Stall unter einem Dache, welches auf 300 fl. eingewerthet ist.

Die dazu gehörigen Grundstücke, in 4 Pl.Nr. etwa 2½ Tgw. haltend, sind auf 379 fl. eingewerthet.

Neuburg, den 11. November 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Heisz, Landrichter.

697.) praes. $\frac{18}{11}$ 45.

Curatel-Aufhebung.

Der im Jahre 1834 freiwillig unter Curatel getretene Wirth Anton Berchtenbreiter von Heretsried wurde durch Gerichtsbeschluß vom Heutigen der Curatel entlassen, und in die selbstständige Verwaltung seines Besitzthums wieder eingewiesen, was wegen der Wirksamkeit der durch ihn vorzunehmenden Rechtsgeschäfte zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Holzen, den 15. November 1845.

Gräfl. Treuberg'sches Patrimonialgericht I. Klasse.

Marberger, Patrimonialrichter.

698.) praes $\frac{19}{11}$ 45.

Anwesens-Verkauf.

Auf Antrag der Gläubiger der Johann Schneider'schen Concursmasse zu Oberthalhofen wird dessen Immobiliar-Vermögen, bestehend aus einem Bauerngute mit Haus, Stadel, Stall und 38 Tgw. 83 Dez. Feld-, Wies- und Holzgründe, dann einer Säge, Montag den 18. Dezember früh 11 Uhr an die Meistbietenden öffentlich versteigert, wobei bemerkt wird, daß die Säge auch ohne das Bauerngut zum Ausstrich gebracht werden kann. Der Schätzungspreis des Bauernguts beträgt 5470 fl., die Säge 1200 fl.

Die Kaufsbedingnisse werden am Steigerungstage selbst bekannt gegeben werden, und kann das Gut in der Zwischenzeit eingesehen werden, weßhalb sich an den Massa-Curator Andreas Ellgaß von Oberthalhofen zu wenden ist.

Dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige haben sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen.

Die einfache Steuer beträgt 2 fl. 32 kr. 3 hl.

Weiler, den 12. November 1845.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Carl, Landrichter.

699.) praes. $\frac{19}{11}$ 45.

Urkunden-Amortisation.

Da seit dem Ausschreiben vom 6. Mai d. Js. bis jetzt keine Ansprüche an die Forderung der Pfarrstiftung des J. Bapt. Weggel zu Günz an die Stadtgemeinde Untergünzburg resp. Urkunde vom 14. August 1752 gemacht worden sind, so wird diese Urkunde nun für amortisirt erklärt.

Ottobeuren, den 21. Oktober 1845.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Eglaff, Landrichter.

700.) praes. 22/11 43.

Ediktalladung.

Der dahiesige Drechslermeister Joh. Häberle hat sich freiwillig dem Concursverfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nemlich: I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweisung, sowie zum nochmaligen Versuche einer gütlichen Uebereinkunft auf Donnerstag den 28. Dezember l. Js. Vormittags 9 Uhr. II. und III. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen sowie zur Schlußverhandlung auf Montag den 29. Januar 1844 Vormittags 9 Uhr, jedesmal in dem dießseitigen Kommissionszimmer Nr. VI. festgesetzt, und hiezu sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Concursmasse, sowie bei dem Zustandekommen einer gütlichen Uebereinkunft die Anschließung der Nichterschienenen an die Stimmenmehrheit der Erschienenen, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Augsburg, den 14. November 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Dir. imp.

Pflaum, Rath.

Piehler.

701.) praes. 21/11 43.

Wiederbesetzung einer Polizei-Offiziantenstelle bei dem Magistrate der Stadt Augsburg.

Bei dem Magistrate der Stadt Augsburg ist eine Polizei-Offizianten-Stelle, womit ein Gehalt von 400 fl. und eine Funktionszulage von 100 fl. verbunden ist, provisorisch wieder zu besetzen.

Die Bewerber um diese Dienststelle haben sich darüber auszuweisen, daß sie die akademischen Studien vollendeten, die Concursprüfung für den Staatsdienst mit entsprechendem Erfolge bestanden und schon einige Zeit bei einer Justiz- oder Polizei-Behörde beschäftigt waren, dagegen ist man von der vorgesetzten Stelle ermächtiget, die Zusicherung zu geben, daß die Bewerber aus der Klasse der geprüften Rechtspractikanten im Kreisqualifikationsbuche über die zu Staatsdien-

sten im Ressort der innern Verwaltung und des gemischten Dienstes adspirenden Rechtspracticanten unter der Bedingung fortgeführt werden, daß die Dienstleistung bei dem Magistrate nicht über 3 Jahre andauere und der Ausweis über entsprechende wissenschaftliche und praktische Fortbildung am Schlusse eines jeden Jahres vorschriftsgemäß bewirkt werde.

Die gehörig belegten Gesuche sind bis 15. Dez. 1843 bei dem Magistrate zu überreichen.

Augsburg, den 18. November 1843.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister:

Dr. Carron du Val.

Birkinger, Sekretär.

702.) praes. $\frac{22}{11}$ 43.

Verlassenschaft.

Nachdem der Pfarrer Alois Reu, geboren zu Dillingen am 29. Jänner 1797, als bisheriger Pfarrer zu Pöttmes, am 12. November 1843 Mittags zwischen 12 und 1 Uhr gestorben ist, und ein Testament nicht hinterlassen hat, so werden a) die allenfalls vorhandenen Intestaterben, sowie b) die etwaigen Gläubiger anmit aufmerksam gemacht, nemlich ihre Ansprüche und Forderungen durch gleich vollständig gesetzliche Beweises-Mittel persönlich hierorts darzuthun, und zwar innerhalb des Termins von vier Wochen, vom Tage der Einrückung an gerechnet, ausserdessen die Verlassenschaft nach Verlauf von vier Wochen auf weiters gesetzliche Weise wird beendigt werden.

Pöttmes, am 20. November 1843.

Patrimonialgericht I. Klasse Pöttmes bei Rain in Oberbayern.

Schertel, Patrimonialrichter.

703.) praes. $\frac{22}{11}$ 43.

Die Erledigung der dritten protestantischen Pfarrstelle zu Nördlingen.

Durch Vorrücken des dritten Stadtpfarrers bei der hiesigen protestantischen Hauptkirche ist diese Stelle erlediget worden, womit nach der Fassion ein Einkommen von 587 fl. 15$\frac{3}{4}$ kr. verbunden ist.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Bittgesuche von heute an binnen drei Wochen dahier einzureichen.

Nördlingen, den 16. November 1843.

Der Magistrat.

Wappelmayer, Bürgermeister.

704.) praes. $\frac{22}{11}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypotheken-Gläubigers wird das Söldanwesen der Katharina Schanbacher von Laugna, bestehend in Wohnhaus und Stadel unter einem Dache mit Hofraum und Wurzgarten, Baum- und Grasgarten, 2 Tgw. 44 Dez. Aecker und dem Gemeindenutzen, eingewerthet zu 1340 fl., im Wege der Hilfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbiethenden unterstellt.

Hiezu wird Termin auf Dienstag den 19. Dezember d. Js. Vormittags 9 bis 12 Uhr in dem Wirthshause zu Laugna angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Gerichte unbekannte Personen sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen haben, und daß der Hinschlag selbst nach § 64 des Hypothekengesetzes, mit Hinblick auf die §§ 99, 100 und 101 des Prozeßgesetzes v. J. 1837 erfolgen wird.

Die Kaufsbedingnisse werden bei der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Wertingen, den 13. November 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Verweser.

705.) praes. $\frac{23}{11}$ 43.

Curatel-Bestellung.

Pius Wiedemann, Wagnermeister von hier hat sich freiwillig der Verwaltung seines Vermögens begeben, und unter die Curatel seines Schwagers des fürstl. Revierförsters Lacher dahier gestellt. Dieses wird hiedurch zur Warnung mit dem Beisatze öffentlich bekannt gemacht, daß jedes lästige Rechtsgeschäft, insondere jedes Darlehen, welches von Pius Wiedemann ohne Zustimmung gedacht seines Curators eingegangen wird, null und nichtig sey.

Ziemetshausen, den 18. November 1843.

Fürstlich Oettingen-Wallerstein'sches Patrimonialgericht I. Klasse.

Brand, Patrimonialrichter.

706. a.) praes. $\frac{27}{11}$ 43.

Prioritäts-Erkenntniß.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht daß das in der Gantsache des Michael Hörburger von Adelharz erlassene Prioritäts-Erkenntniß loco publicationis an die Gerichts-Tafel angeschlagen wurde.

Kempten, den 20. November 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 20. November 1843.	Pap.	Geld.	Den 23. November 1843.	Pap.	Geld.
Obligationen à $3^1/_2$ % prompt	$101^7/_8$	$101^5/_8$	*Obligationen à $3^1/_2$ % prompt*	$101^7/_8$	$101^5/_8$
Bank-Aktien . . Div. I. Sem.	672	670	*Bank-Aktien . . Div. I. Sem.*	673	671

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 2ten Dezember 1843. Nr. 48.

Bekanntmachungen der Behörden.

707. b.) praes. $\frac{23}{11}$ 43.

Prioritäts-Erkenntniß.

Es wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß das in der Gantsache des Michael Hörburger von Adelharz erlassene Prioritäts-Erkenntniß loco publicationis an die Gerichts-Tafel angeschlagen wurde.

Kempten, den 20. November 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gebhard, Landrichter.

708.) praes. $\frac{25}{11}$ 43.

Administrations-Aufhebung.

Nachdem in der Gantsache des Herrn Friedrich von Hundbiß sämmtliche Creditoren ihre Befriedigung erhalten haben und dadurch das Gantwesen sein Ende erreicht hat, wird die im Jahre 1828 über die Güter und Gefälle des Friedrich von Hundbiß auf Waltrams verfügte Administration hiemit aufgehoben, was hiemit unter der fernern Eröffnung bekannt gemacht wird, daß Friedrich von Hundbiß in die Administration seiner Güter immittirt worden sey, daß daher von nun an demselben freie Verfügung wie früher über die Güter zustehe, und an denselben die Zahlungen zu machen seyen.

Kempten, am 15. November 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Buckingham, Direktor.

Rist.

709.) praes. $\frac{25}{11}$ 43.

Verlassenschaft.

Alle diejenigen, welche an dem Rücklaß der am 1. d. Mts. in Pfäfflingen verlebten Söld-

ners-Wittwe Barbara Geißler erbrechtliche oder anderweitige Anforderungen zu machen haben, werden aufgefordert, selbe inner 2 Monaten a dato, dahier anzubringen, widrigenfalls ohne Rücksichtsnahme auf selbe, über den Rücklaß nach Maaßgabe der vorliegenden testamentarischen Bestimmungen, Verfügung getroffen werden wird.

Nördlingen, den 20. November 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Pölzl, Landrichter.

710.) praes. $\frac{25}{11}$ 43.

Kapitalien-Ausleihung.

Bei der unterfertigten Administration liegen mehrere tausend Gulden zur Ausleihung gegen 4½ % Verzinsung und gerichtliche Hypothek-Bestellung bereit.

Günzburg, den 20. November 1843.

Kgl. Administration des schwäbischen Religions- und Studienfondes.

Payr, Administrator.

711.) praes. $\frac{25}{11}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Das Anwesen der Gantirers-Eheleute Peter und Ottilia Steiner von Lechbruck wird auf

kreditorschaftlichen Antrag abermals versteigert und hiezu Tagsfahrt auf Mittwoch den 27. Dezember l. Js. Vormittags 10 Uhr in loco Lechbruck angesetzt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Dieses Anwesen besteht: 1) aus dem hölzernen zweistöckigen Wohnhaus sammt Stadel und Stallung unter einem Legschindeldache; 2) Grasgarten Pl.-Nr. 222 pr. 0,07 Dez.; 3) Wurzgarten Pl.-Nr. 222½ pr. 0,27 Dez.; 4) Höllentheil Pl.-Nr. 618 pr. 0,59 Dez.; 5) Filzle Pl.-Nr. 755 pr. 0,11 Dez.; 6) Kramersiebenwies Pl.-Nr. 519 0,35 Dez.; 7) detto Pl.-Nr. 521 pr. 1,65 Dez.

Die näheren Kaufsbedingnisse werden unmittelbar vor der Versteigerung kund gemacht, und bis dahin kann das Gut oder die Kataster-Auszüge eingesehen und der geeignete Aufschluß erholt werden.

Der Hinschlag richtet sich nach § 99 der Novelle vom 27. Novbr. 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Füssen, den 18. November 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

712.) praes. $\frac{25}{11}$ 43.

Erkenntniß.

Durch Erkenntniß vom 20. dieß wurde in der Streitsache der Theresia Schmid, Schmiedstoch-

ter von Rematsried gegen Johann Königsberger von Wiedergeltingen, wegen Vaterschaft und Unterhaltsbeitrages nach collegialer Berathung zu Recht erkannt:

I. der dem Johann Königsberger deferirte Streitentscheidungseid wird als verweigert betrachtet.

II. Johann Königsberger sei als Vater des von Theresia Schmid am 9. März 1839 gebornen Kindes, Franz, zu betrachten, und habe

III. a) der Klägerin Theresia Schmid einen Kindbettkosten-Beitrag von 10 fl.,

b) dem Kinde einen jährlichen Unterhaltsbeitrag von 8 fl. bis zum 15. Lebensalter desselben zu bezahlen, und

c) die Kosten zu tragen, welche jedoch wegen Unvermöglichkeit des Beklagten außer Ansatz bleiben.

Dieß wird bei der Abwesenheit des Beklagten zur öffentlichen Kenntniß mit dem Anhange gebracht, daß derselbe von den Entscheidungsgründen Einsicht nehmen könne.

Kaufbeuren, den 20. November 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Sichlern, Landrichter.

713.) praes. $\frac{25}{11}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

Am Dienstag den 12. Dezember l. Js. Vormittags 11 — 12 Uhr wird im Wege der Hilfsvollstreckung öffentlich an den Meistbietenden versteigert, das Anwesen des Joseph Zeller Haus Nr. 244 hinter dem Stepfeler dahier.

Dasselbe ist auf 725 fl. gerichtlich eingewerthet.

Der Hinschlag geschieht nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes mit Hinblick auf § 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahr 1837.

Kaufsliebhaber werden eingeladen, und haben auswärtige und dem Gerichte nicht bekannte durch Leumunds- und Vermögens-Zeugnisse sich auszuweisen.

Günzburg, den 18. November 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wurzer, Landrichter.

714.) praes. $\frac{26}{11}$ 43.

Spähe-Verfügung.

(Raub an Joseph Gaugg, Zitter- und Guitarremacher und Musikant von Scharnitz in Tyrol, betreffend.)

Gestern Abends circa 6 Uhr wurde auf der Strasse zwischen Enzenstetten und Hopferau der in rubro bezeichnete Joseph Gaugg von zwei unbekannten Mannspersonen überfallen und nach längerer Mißhandlung seines Geldes beraubt, welches in circa 12 fl. aus Sechsern, Vierundzwanzigern und zwei halben Kronenthalern bestand.

Von diesen Geldsorten ist nur ein s.g. Frauen-Vierundzwanziger besonders kenntlich, indem er

auf beiden Seiten ein bläulichtes Aussehen haben soll, was Damnifikat Brandflecke nannte.

Die Thäter sollen mittlerer Statur seyn, einer davon eine Haube, der andere einen Hut auf dem Kopfe gehabt, beide aber Spenser getragen haben.

Näher konnten sie vom Damnifikaten nicht beschrieben werden und man hat auch noch nicht die geringste Spur davon.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden hiemit um Spähe-Verfügung ersucht.

Füssen, den 25. November 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

715.) praes. $\frac{26}{11}$ 43.

Die Besetzung der fürstlich Fugger'schen Domänialkanzlei zu Babenhausen.

Die Fürstlich Fugger-Babenhausen'sche Vormundschaft hat vermöge Conferenz-Beschlusses vom 15. d. Mts. den fürstlichen Domänenkanzlei-Direktor Philipp v. Braunmühl auf sein Ansuchen wegen Augenleiden in den temporären Ruhestand versetzt; den bisherigen Assessor Karl Ludwig v. Bally zum Domänialkanzlei-Rathe und den bisherigen Forstmeister Alois Egger zum Forstrathe befördert, und zugleich den erstern mit der interimistischen Leitung der Directorial-Geschäfte und der fürstlichen Haupt-Cassa beauftragt, was hiemit hohem Auftrage gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Babenhausen, am 24. November 1843.

Die Fürstlich Fugger'sche Domänial-Kanzlei.

v. Bally, Domänenrath.

716.) praes. $\frac{27}{11}$ 43.

Ediktalladung.

Gegen den Bader Franz Sales Buhl von Burghagel ist bei vorliegender Ueberschuldung die Gant einzuleiten.

Demnach wird zur Anmeldung und Liquidation der Forderungen gegen denselben, zur Vorbringung etwaiger Einreden hiegegen, sowie zur beiderseitigen Schlußhandlung einziger Ediktstag auf Mittwoch den 20. Dezember l. Js. früh 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses anberaumt.

Es wird hiebei bemerkt, daß das vorhandene Vermögen, insoweit es unbestrittenes Eigenthum des Gemeinschuldners ist, auf 845 fl. eingewerthet wurde, die gerichtsbekannten Schulden aber auf 1192 fl. sich belaufen, worunter 765 fl. Hypothekschulden.

Alle diejenigen, welche in die Massa etwas schulden, werden bei Vermeidung doppelter Zahlung aufgefordert, solches nur bei Gericht zu erlegen.

Zugleich wird Termin zur Versteigerung des

gemeinschuldnerischen Grundvermögens auf Donnerstag den 28. Dezember l. Js. früh 9 Uhr in loco Burghagel anberaumt.

Rücksichtlich der Bestandtheile des Buhl'schen Anwesens wird lediglich auf die frühere landgerichtliche Ausschreibung vom 8. Oktober l. Js. Bezug genommen.

Der Schätzungswerth, nach der neuerlich gepflogenen Schätzung, ist bereits oben angegeben.

Das Schätzungs-Protokoll und der Kataster-Extract können übrigens bis zur Versteigerung bei dem Landgerichte eingesehen werden.

Die Versteigerung geschieht auf baare Zahlung und richtet sich rücksichtlich des Zuschlages nach § 64 und 68 des Hypothekengesetzes, und den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juli 1819.

Lauingen, den 22. November 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wintrich, Landrichter.

717.) praes. $\frac{27}{11}$ 43.

Anwesens-Verkauf.

In dem Schuldenwesen des Joseph Maier, Söldner auf dem Spielhofe, wird zum Verkaufe seines Anwesens, bestehend in einem Gnadenhause, Hofraum, Gärtchen und Gemeinderecht, dann 13 Morg. 73 Dezim. Gründe und Baumanns-Fahrnisse, im Schätzungswerthe zu 1176 fl. Termin auf Dienstag den 23. Jänner 1844 Vormittags im Hilpoltsteiner Wirthshause zu Möhren bestimmt, wozu man Kaufsliebhaber einladet.

Monheim, den 20. November 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Haasy, Landrichter.

718.) praes. $\frac{28}{11}$ 43.

Prioritäts-Erkenntniß.

In der Gantsache der Fabrikarbeiter Johann und Christiane Deller'schen Eheleute von Kriegshaber wurde heute das erlassene Prioritäts-Erkenntniß vom 10. d. Mts. an Verkündigungsstatt an die Gerichtstafel angeschlagen, was zur Kenntnißnahme der Interessenten dient.

Göggingen, den 14. November 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Reiber, Landrichter.

719.) praes. $\frac{29}{11}$ 43.

Steckbrief.

Die berüchtigte und der Sicherheit höchst gefährliche Landstreicherin Walburga Berchtold von Deckingen hat sich mit einem auf 8 Tage giltigen Vorweis des diesseitigen Gerichts am 12. Juli d. Js. nach Augsburg begeben, um dort-

selbst mit einem Handschuhfabrikanten, welcher ihr Arbeit zugesichert habe, in's Benehmen zu treten.

Seitdem ist aber Walburga Berchtold nach Deckingen, den Ort ihrer Confinirung, nicht mehr zurückgekehrt, und streunt wahrscheinlich in Altbayern, namentlich in den Bezirken der Landgerichte Haag, Wasserburg, Ebersberg und Mühldorf, woselbst sie wohl bekannt ist, umher.

Man bittet gegen dieselbe Spähe zu verfügen, sie im Betretungsfalle zu arretiren und anher auf dem Schube liefern zu lassen.

Signalement.

Alter: 35 Jahre; Größe: 5 Schuh 4 Zoll; Gesichtsfarbe: gesund; Haare: schwarz; Augen: braun; Augenbraunen: schwarz; Nase: proportionirt; Mund: desgleichen; Kennzeichen: ohne.

Harburg, den 24. November 1843.

Fürstliches Herrschaftsgericht.

Kummer, Herrschaftsrichter.

720.) praes. $\frac{29}{11}$ 43.

Spähe-Aufhebung.

Der mit Steckbrief vom 7. September d. Js. wegen Diebstahl verfolgt werdende Schuhmacher-Gesell Conrad Frick aus Untergünzburg ist am 14. d. Mts. durch das k. Landgericht Werdenfels dahier eingeliefert worden, weßhalb die

gegen ihn verfügte Spähe hiemit wieder zurückgenommen wird.

Oberdorf, den 22. November 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Abt, Landrichter.

721.) praes. $\frac{29}{11}$ 43.

Ediktalladung.

Ueber das Vermögen des Bauern Franz Joseph Bruderhofer von Hengnau wurde die Eröffnung des Concurses rechtskräftig erkannt.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage wie folgt ausgeschrieben: 1.) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisungen der Forderungen auf 29. December l. Js.; 2.) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf 25. Januar 1844; 3.) zur Schlußverhandlung auf 22. Februar 1844, jedesmal Vormittags 9 Uhr, zu welchem sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Massa, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Am ersten Ediktstage wird der Versuch gemacht werden, das Gantverfahren durch Vergleich zu erledigen; derjenige Gläubiger, welcher an diesem Tage nicht erscheint, wird dem Beschlusse der Mehrzahl der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Alle jene, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, unter Vorbehalt aller Rechte, bei dem Conkurs-Gericht zu übergeben.

Zugleich wird bemerkt, daß die Gantrealitäten, bestehend aus:

A. In der Gemeinde Hege gelegenen Grundbesitzungen: 1) ein Wohnhaus von Riegelfach mit Stadel und Stallung unter einem Dache, und Hofraum Pl.-Nr. 1860, 23 Dezimalen worauf zum kgl. Rentamte Lindau 12 kr. Dungleitung haftet, zehentfrei, geschätzt auf 450 fl., 2) ein Gras- und Baumgarten mit Speicher, Ofenküche und Gemüsgarten Pl.-Nr. 1861, zehentfrei zu 27 Dez., tarirt auf 100 fl., 3) ein Gras- und Baumgarten über die Straße, Tischlershof genannt, Pl.-Nr. 1863 46 Dez., zehentfrei, gewürdigt auf 150 fl., 4) ein Beet Reben in der hintern Halde Pl.-Nr. 2070, 13 Dez., zehentbar zum 10ten Eimer zum Hospital Lindau, geschätzt auf 35 fl., 5) 2 Beet Reben im Hochrain Pl.-Nr. 2482 eben dahin zehentbar, zu 15 Dezim., tarirt auf 36 fl., 6) ein Acker an der Matteshalde Pl.-Nr. 2137 zu 57 Dezim., eben dorthin zehentbar, gewürdiget auf 60 fl., 7) ein Acker und Baumplatz Winterberg Pl.-Nr. 2985 zu 41 Dez., zehentfrei, geschätzt auf 100 fl., 8) eine Wiese der kleine Priel Pl.-Nr. 2776 zu 11 Dezim., zehentfrei, tarirt auf 45 fl., 9) eine Wiese der Priel beim Haus Pl.-Nr. 2795a zu 50 Dez., Pl.-Nr. 2795b zu 49 Dez., zehentfrei, gewürdiget auf 400 fl., 10) eine Waldung im Bruggacherbuch zu 29 Dez. zehentfrei, tarirt auf 50 fl., 11) ein Acker der Langenkurzenacker im Lingisfeld genannt Pl.-Nr. 2146 zu 71 Dez., zehentbar zum Zehenten zum Hospital Lindau, und dahin gillbar an Veesen 1 Mtz. 3 Vrlg. 1/5 Sechsz., geschätzt auf 110 fl., 12) die zwei Haldenbeete Reben bei der Scheibe Pl.-Nr. 2086 zu 6 Tgw. 14 Dez., zehentbar zum zehnten Eimer zum Hospital Lindau, tarirt auf 45 fl., 13) zwei Beet Reben im Tischlersgarten Pl.-Nr. 2486 zu 13 Dez. Ebendahin zehentbar, geschätzt auf 35 fl., 14) ein Beet Reben am hintern Hochrain Pl.-Nr. 2581 zu 0,8 Dez., dorthin zehentpflichtig, tarirt auf 25 fl., 15) zwei Beet Reben in dem Birken Pl.-Nr. 2703, 16 Dez., gewürdiget auf 35 fl., 16) 6 Beet Reben im Scherrer Pl.-Nr. 2763 zu 12 Dezim., geschätzt auf 40 fl.; 17) ein Acker auf Brunnach Pl.-Nr. 2003 zu 41 Dezim., dorthin zehentbar, tarirt auf 110 fl., 18) ein Acker und Baumplatz im Arrisfeld Pl.-Nr. 2605 zu 46 Dez., zehentpflichtig, gewürdigt auf 90 fl., 19) ein Baumplatz im untern Hösle Pl.-Nr. 1868, zu 44 Dezim., zehentfrei, geschätzt auf 150 fl., 20) eine Waldung in den Uebern Pl.-Nr. 2951, zu 21 Dez., zehentfrei, tarirt auf 20 fl., 21) Weinpresse Pl.-Nr. 1826a und Baumplatz Pl.-Nr. 1826b zu 1 Sechsz. Antheil, 22) das vordere Beet Reben am Scherrisgarten Pl.-Nr. 2579 zu 05 Dez., zehentbar zum Hospital Lindau zum 10ten Eimer, gewürdigt auf 15 fl.

B. In der Gemeinde Mitten gelegenen Grundbesitzungen: 23) 2 Beet Reben im Winterberg mit Zulehen Pl.-Nr. 2248 zu 10 Dez., zehentfrei, tarirt auf 55 fl., 24) ein Acker im Stiezenbach Pl.-Nr. 2323a zu 27 Dez., 25) eine Wiese die Streuwiese im Striegelloch Pl.-Nr. 2323b zu 1 Tgw. 02 Dez., 26) eine Waldung im Stiegelloch Pl.-Nr. 2323b zu 06 Dez. Diese 3 letztgenannten Besitzungen sind zehentfrei, zum k. Rentamte Lindau 6 kr. Grundzins, gewürdigt auf 250 fl, 27) eine Waldung im Stiegelloch Pl.-Nr. 2297 zu 31 Dez., geschätzt auf 35 fl. am 28. Demzember l. Js. Vormittags 9 Uhr an Ort und Stelle öffentlich ver-

kauft werden, wozu man Kaufsliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß auswärtige sich durch gerichtliche Zeugnisse über Vermögen und Leumund am Verkaufs-Termine, an welchem die näheren Kaufsbedingungen werden bekannt gemacht werden, auszuweisen haben.

Hiebei dient zur Nachricht, daß das Grund-Vermögen auf 2471 fl. 24 kr. gerichtlich geschätzt wurde, wogegen die bereits angemeldeten Forderungen 2603 fl. betragen.

Der Verkauf der Gantrealitäten erfolgt nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes und § 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837.

Lindau, den 29. September 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Gaßner, Landrichter.

722. a) praes. 30/11 43.

Anzeige

für

Titl. Herren Pfarrvorstände.

Unterzeichneter beehrt sich hiemit anzuzeigen, daß er auch die

Schwarzdrucksiegel

der katholischen Pfarrämter mit den **Kirchenheiligen** verfertiget, und zwar für den herabgesetzten Preis von **5 fl. 30 kr.** per Stück, nebst portofreier Uebersendung.

München, den 16. November 1843.

S. Sturmband, Graveur.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 27. November 1843.	Pap.	Geld.	Den 30. November 1843.	Pap.	Geld.
Obligationen à $3^1/_2$ % prompt	$101^7/_8$	$101^3/_8$	*Obligationen à $3^1/_2$ % prompt*	$101^7/_8$	$101^3/_8$
Bank-Aktien . . Div. I. Sem.		673	*Bank-Aktien . . Div. I. Sem.*	677	674

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg.

ddto. Augsburg den 9ten Dezember 1843. Nr. 49.

Bekanntmachungen der Behörden.

723.) praes. $\frac{1}{12}$ 43.

Diebstahls-Nachricht.

Dem Simon Leinfelder, Dienstknecht auf dem Schießerhofe wurde zu Anfang dieses Monats eine hirschhäutene schwarzgefärbte, bis auf die Knöchel der Füsse reichende, unter den Stiefeln zu tragende Hose, im Werthe zu 12 fl. 12 kr. aus dem Gesottladen seines Dienstherrn entwendet.

Man ersucht auf den zur Zeit noch unbekannten Thäter Spähe zu verfügen, und das Resultat hieher anzuzeigen.

Donauwörth, den 27. November 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Schill, Landrichter.

724.) praes. $\frac{2}{12}$ 43.

Gläubiger-Aufforderung.

Diejenigen, welche an den am 24. v. Mts. Oktober zu Rudratshofen verstorbenen Pfarrers Andreas Kummer eine Forderung zu machen, und solche bisher bei dem diesseitigen kgl. Landgerichte, als delegirter Verlassenschaftsbehörde, noch nicht angemeldet haben, werden hiemit aufgefordert, ihr Guthaben bis Ende kommenden Monats Dezember dahier anzumelden und nachzuweisen, außerdessen sie sich selbst zuzuschreiben hätten, daß ohne Rücksicht auf ihre Forderungen mit Auseinandersetzung der Verlassenschaft vorgeschritten würde.

Oberdorf, den 29. November 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Abt, Landrichter.

725.) praes. $\frac{1}{12}$ 43.

Vorladung.

Mit Ausnahme der bereits gerichtsbekannten Gläubiger werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß der am 11. d. Mts. gestorbenen Söldners-Wittwe Kreszentia Schmid von Sachsenried Ansprüche machen wollen, hiedurch aufge-

fordert, dieselben innerhalb 30 Tagen a die inserti hierorts geltend zu machen, widrigenfalls auf sie bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft keine Rücksicht genommen werden würde.

Oberdorf, den 28. November 1843.

Freihrl. v. Ponikau'sches Patrimonial-Gericht I. Klasse Schwabbruck.

Koneberg, Patrimonialrichter.

726.) praes. $\frac{5}{12}$ 43.

Verschollenheits-Erklärung.

Nachdem die unterm 22. Mai d. Js. erlassene Ediktal-Vorladung des Ignaz Grießmayer von Laugna innerhalb der vorgesetzten sechsmonatlichen Frist ohne Erfolg geblieben, so wird derselbe für verschollen erklärt und sein Vermögen an die nächsten Verwandten gegen Caution ausgeantwortet.

Wertingen, den 1. Dezember 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

(In Abwesenheit des k. Landgerichts-Verwesers.)

Kienast, II. Assessor.

727.) praes. $\frac{5}{12}$ 43.

Ediktalladung.

Der ledige Käsehändler Andreas Widder, von hier, hat seine Insolvenz erklärt und sich dem allgemeinen Konkursverfahren unterworfen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nämlich: 1) zur Anmeldung der Forderungen, und deren gehörige Nachweisung auf Dienstag den 19. Dezember 1843; 2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf Donnerstag den 18. Jenner 1844; 3) zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik auf Donnerstag den 1. Februar 1844, und für die Duplik auf Donnerstag den 15. Februar 1844, jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Soviel bis jetzt bekannt ist, besteht das Vermögen des Gemeinschuldners lediglich in dem Hause Lit. A. Nr. 68 in der Altstadt dahier im Anschlage zu 2300 fl., dessen Schuldenstand aber in 2300 fl. verhypothezirt, und in 2379 fl. 25$\frac{1}{2}$ kr. nicht privilegirt, sonach im ganzen 4679 fl. 25$\frac{1}{2}$ kr.

Zugleich werden Diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Kempten, am 18. November 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Buckingham, Direktor.

Gschwendner.

728.) praes. 7/1 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf Anrufen eines Hypothekar-Gläubigers wird das Gottfried Garin'sche Anwesen dahier im Executionswege der öffentlichen Versteigerung unterstellt.

Die Versteigerung geschieht Dienstag den 9. Jänner 1844 Vormittags 10 Uhr im Landgerichtsgebäude.

Die Kaufsobjekte sind: das Wohnhaus mit Stall und Stadel, Pl.-Nr. 229a mit Gras- und Baumgarten zu 4 Dez., Pl.-Nr. 229b ¼ Jchrt. oder 42 Dez. Acker auf der Ay, Pl.-Nr. 1719 ¼ Jchrt. oder 27 Dez. Acker am Bubesheimerbach Pl.-Nr. 2237, 4,76 Dez. Wiese im Wasserburger-Ried Pl.-Nr. 243a und b im gerichtlichen Schätzungswerthe von 1165 fl.

Der Verkauf richtet sich nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 — 101 des Gesetzes vom 17. Novbr. 1837; die weiteren Kaufsbestimmungen werden bei dem Verkaufe bekannt gegeben.

Günzburg, den 15. November 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wurzer, Landrichter.

729.) praes. 7/12 43.

Die Erledigung der Pfarrei Weissensee.

Die durch den Tod des Pfarrers Rist erledigte Pfarrei Weissensee wird hiermit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Anhange ausgeschrieben, daß das fassionsmäßige Einkommen jener 306 Seelen zählenden Pfarrei 550 fl. 48 kr., die Lasten dagegen 2 fl. 29 kr. betragen und daß die gehörig belegten Gesuche entweder unmittelbar beim Patronatsherrn, dem k. Kämmerer Julius Freiherren von Ponikau auf Osterberg rc., oder auch dahier eingereicht werden können.

Schloß Sct. Mang zu Füssen, den 3. Dezember 1843.

Freiherrlich von Ponikau'sche Renten-Verwaltung St. Mang.

Riedele, Rentenverwalter.

Nichtamtliche Anzeige.

730.) praes. 6/12 43.

Anzeige und Empfehlung

zur

Kunststickerei

von Ornaten und Kirchen-Paramenten.

Die Unterzeichnete empfiehlt sich einer Hochwürdigen Geistlichkeit, und den verehrlichen Kirchen-Verwaltungen zur **Stickerei von Ornaten, Meß-Gewändern, Fahnen** und **Kirchen-Paramenten aller Art** in Gold und Silber, zu deren Verfertigung und Verkauf sie die obrigkeitliche Licenz erhalten hat, und verspricht nebst der promptesten Bedienung und soliden und tadelfreien Arbeit die billigsten Preise. Von ihr sind die Meßgewänder gestickt worden, welche in Nr. 222. der Augsburger Postzeitung wegen der Reinheit in der Ausführung den als vorzüglich bekannten Pariser Arbeiten an die Seite gestellt sind. Von ihrer Hand ist ferner die Fahne gestickt, welche die **Frauen Augsburgs der Liedertafel** verehrt haben, welche Arbeit die beifälligste Anerkennung in Nr. 325. des Hausfreundes und Nr. 322. des Anzeigblattes von Augsburg, sowie in mehreren andern öffentlichen Blättern gefunden hat. Zugleich empfehle ich mich zur Stickerei von **Uniformen.**

Mein vorzüglichstes Bestreben wird es seyn jede Bestellung, sie sei groß oder klein, zur vollkommensten Zufriedenheit auszuführen.

Augsburg, den 5. Dezember 1843.

Nanette Berger,
Kunst- und Ornat-Stickerin,
Fuggerei Nr. 47.

AUGSBURGER B. COURS DER K. STAATS-PAPIERE.

Den 4. December 1843.	Pap.	Geld.	Den 7. December 1843.	Pap.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	101⅞	101⅝	*Obligationen à 3½ % prompt*		101¾
Bank-Aktien . . Div. I. Sem.		675	*Bank-Aktien . . Div. I. Sem.*		675

Beilage

zum

Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg,

ddto. Augsburg den 16ten Dezember 1843. Nr. 50.

Bekanntmachungen der Behörden.

731. a.) praes. 15/12 43.

Die Herbeischaffung der erforderlichen Materialien zum Wagenbau.

Dienstag am 9. Januar 1844 Vormittags 9 Uhr werden bei der unterfertigten Eisenbahnbau-Commission nachstehende Hölzer und Schneidwaaren zu dem Bau der Eisenbahnwagen auf dem Wege der

allgemein schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden ganz oder theilweise zur Lieferung vergeben, nämlich:

2000 Kubikfuß Eichenholz in ganzen Stämmen zu 15 bis 21' Länge und 1,4' geringstem Durchmesser;

38,500 □' Eschen, Nußbaum oder Rüstern in Dielen und Brettern, von verschiedenen Stärken, Längen und Breiten;

53,500 □' Eichen in Dielen und Brettern, verschiedener Dimensionen;

1200 □' Ahorn in 2,5 zölligen Dielen von 15 20' lang;

87,000 □' Dielen und Bretter von weichem Holz zu verschiedenen Dimensionen.

Die nähere Bezeichnung dieser Holzsortimente, sowie die Lieferungsbedingungen liegen vom 20. l. Mts. an, im Amtslokale der Wagenbau-Verwaltung auf dem Bahnhofe dahier, sowie bei den Sektionen Nürnberg, Schwabach, Gunzenhausen, Donauwörth und Bamberg zu Jedermanns Einsicht vor und können nebst angehängten Submissions-Formularien in lithographirten Abdrücken auf frankirte Anträge in Empfang genommen werden.

Die Submissionen müssen verschlossen und nach Vorschrift überschrieben, längstens bis 8. Januar 1844 Abends 9 Uhr bei dem Sekretariate der unterfertigten Commission frankirt eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungs-Termin einzufinden, um der Eröffnung der Submission beizuwohnen und auf Erfordern seine Lieferungs- sowie Cautions-Fähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Nürnberg, den 7. Dezember 1843.

Königliche Eisenbahnbau-Commission.

Pauli. **Würig.**

749.) b praes. 31/12 43.

Veraccordirung von Eisenbahnbau-Arbeiten.

Mittwoch am 24ten Januar 1844 Vormittags 9 Uhr werden bei der unterfertigten Polizeibehörde im k. Landgerichtsgebäude nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten auf dem Wege der

allgemein schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

Das V. Arbeitsloos der Sektion Lichtenfels in 2 Abtheilungen, und zwar die Abtheilung A. 14,125' lang zwischen den Orten Krappenroth und Hochstadt, dann der Abtheilung B. 12,725' lang zwischen den Orten Hochstadt und Weidentz.

Davon umfassen die Voranschläge von der	Abtheilung A.		und von der Abtheilung B.	
1) der Erd- und Dammarbeiten	35,681 fl.	25 kr.	34,703 fl.	— kr.
2) Brücken und Durchlässe mit den Marksteinen	5,378 fl.	45 kr.	57,932 fl.	54 kr.
3) Chaussirung u. Pflasterung der Wegübergänge	556 fl.	11 kr.	1,265 fl.	13 kr.
4) Straßenkorrektion	— fl.	— kr.	4,022 fl.	20 kr.
5) Anlegung der Steinwürfe u. Aufpflasterungen der Dammböschungen u. Grabensohlen	9,022 fl.	46 kr.	4,007 fl.	48 kr.
6) Lieferung des Materials zum Unterbau	14,334 fl.	37 kr.	13,418 fl.	30 kr.
In Summa Abthl. A.	64,973 fl.	44 kr. u. Abthl. B.	116,349 fl.	45 kr.

Pläne, Kostenanschläge und Uebernahms-Bedingnisse liegen vom 5. Januar 1844 an im Amtslokale der mitunterzeichneten kgl. Eisenbahnbau-Sektion zu Jedermanns Einsicht offen, wo auch die lithographirten Submissions-Formularien in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen müssen verschlossen und für jede Abtheilung getrennt mit den erforderlichen Aufschriften versehen längstens bis 23. Januar Abends 6 Uhr bei der unterfertigten Polizei-Behörde frankirt eingereicht seyn, und es hat sich jeder Submittent am Eröffnungstermine einzufinden, um der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen und seine Zulassungs- sowie Cautionsfähigkeit durch legale Zeugnisse genügend nachzuweisen.

Lichtenfels, am 16. Dezember 1843.

Königl. Bayer. Landgericht. — Kgl. Eisenbahnbau-Sektion.

v. Grabe, Landrichter. — **Salbier.**

750. b) praes. 1/12 43.

Anwesens-Versteigerung.

In dem Concurse der Gläubiger des vormaligen Realitätenbesitzers und Tafernwirthes M. Jos. Web von Kirchdorf, nun Lottokollecteurs zu Türkheim, wird, da der bei der zweiten Versteigerung des Web'schen Gantanwesens zu Kirchdorf am 19. Oktob. d. Js. meistbietend gebliebenen Steigerer bisher mit der stipulirten Kaufschillingserlage im Rückstande geblieben ist, auf Antrag eines Gläubigers im Hinblicke auf §. 105 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 zur nochmaligen Versteigerung dieses Gantanwesens, wie solches in dem Mindelheimer Wochenblatte vom 11. July 1843 Nr. 24, in der Augsburger Abendzeitung vom 14. und 15. Juny 1843 Nr. 165 u. 166, in dem Intelligenzblatte von Schwaben und Neuburg vom 17. Juny 1843 Beilage Nro. 24 und in der bayer. Landbötin vom 13. Juny d. Js. Nro. 70 beschrieben ist, dem nochmaligen öffentlichen Verkaufe auf Kosten, Wag und Gefahr des dermaligen Besitzers unterstellt.

Zu dieser Versteigerung ist auf Montag den 8ten Jänner 1844 früh 9 Uhr in dem Gasthause zum Theresienberge in Kirchdorf Tagfahrt anberaumt, wobei auch die zur Tafernwirthschaft auf dem Theresienberge gehörigen Mobilien nach Inhalt der Inventursprotokolle vom 30. Sept. und 12. Oktober d. Js., welche sammt den Grundsteuerkatastern in hiesiger Gerichtskanzlei eingesehen werden können, zum Verkaufe gebracht werden.

Die Steigerungsbedingungen werden an der Steigerungstagfahrt bekannt gemacht, und besitz- und zahlungsfähige Steigerungslustige eingeladen.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über Zahlungs- und Besitzfähigkeit auszuweisen, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht zugelassen werden.

Mindelheim, den 7. Dezember 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Wiedemann, Landrichter.

751.) praes. 22/12 43.

Bräu-Anwesens-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das Bräu-Anwesen der Bierbräuer Johann Georg Schnabel'schen Eheleute zum Regenbogen in der Bäckergasse dahier Lit. A. Nr. 159., bestehend aus Vorder- und Hinterhaus, Stadel, Stallung, gewölbten Schenk- und Sommerkellern, Bräuhaus, Hof- und Hausgarten rc. dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf Mittwoch den 7. Februar 1844 Vormittags von 9—12 Uhr im dießgerichtlichen Lokale anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Das bezeichnete Anwesen ist freieigen und auf 32,000 fl. (Dreißig zwei Tausend Gulden) gerichtlich geschätzt.

Augsburg, den 15. Dezember 1843.

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht.

Dir. imp.

Pflaum, Rath.

Deuringer.

752.) praes. 22/12 43.

Die Kriegskosten-Peräquations-Schulden der Gemeinden Eschach und Rücksholz.

Mit Bezugnahme auf die diesseitige Ausschreibung vom 30. September l. Js. wird nach nun-

mehr beendigtem Liquidations-Verfahren Tagfahrt zur Nachlaß- und Fristenregulirungs-Verhandlung auf Samstag den 27. Jänner 1844 Vormittags 9 Uhr anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger, welche Forderungen angemeldet haben, mit dem Anhange anher vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden den Beschlüssen der Mehrzahl der Anwesenden beigezählt würden.

Schloß St. Mang bei Füssen, den 19. Dezember 1843.

Frhrl. v. Ponikau'sches Patrimonial-Gericht I. Klasse.

Riedele, Patrimonialrichter.

753.) praes. 24/12 43.

Anwesens-Verkauf.

Auf kreditorschaftliches Andringen wird das Anwesen des Söldners Thomas Scheuer von Nordendorf, bestehend in Wohnhaus mit Stadel und Stall nebst Garten und Hofraum, 1 Tagw. 84 Dezim. Aeckern und dem Gemeindenutzen, eingewerthet zu 1405 fl. 45 kr. dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt.

Hiezu wird Termin auf Donnerstag den 25. Jänner l. Js. von 9 bis 12 Uhr Vormittags in dem Wirthshause zu Nordendorf angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Gerichte unbekannte Personen sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen haben, und daß der Hinschlag selbst nach § 64 des Hypothekengesetzes mit Hinblick auf die §§ 98, 99, 100 und 101 des Prozeßgesetzes vom Jahr 1837 erfolgen wird.

Bemerkt wird, daß die näheren Bestandtheile des Gutes, die Rechte und Lasten bis zum Versteigerungstage, sowie bei der Versteigerungstagsfahrt selbst aus dem vorliegenden Steuerkataster-Auszuge und landgerichtlichem Schätzungsprotokolle ersehen werden können, und daß die Kaufsbedingungen bei der Versteigerung bekannt gekannt gegeben werden.

Wertingen, den 19. Dezember 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Gimmi, Verweser.

754.) praes. 26/12 43.

Gläubiger-Vorladung.

Nachdem der Chirurg David Stollreuther von Legau mit Tod abgegangen ist, und sich bei der Inventur seines Nachlasses eine Ueberschuldung herausgestellt hat, werden die dem Gerichte unbekannten Gläubiger zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderung an diese Masse auf Montag den 15. kommenden Monats Januar Vormittags 9 Uhr mit dem Bemerken anher vorgeladen, daß bei der Geringfügigkeit dieser Masse zugleich die gänzliche Bereinigung dieser Verlassenschaft versucht werden wird, sohin allenfallsige weitere Creditoren die Präclusion im Nichterscheinungsfalle zu gewärtigen haben.

Grönenbach, den 11. Dezember 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Hefner, Landrichter.

Personal - Stand

der

Magistrate

und

Gemeinde-Bevollmächtigten

nach dem

Resultate der ordentlichen Ersatz-Wahlen

in den Städten und Märkten

von

Schwaben und Neuburg

im Jahre 1842.

(Besondere Beilage zum Intelligenz-Blatte Nr. 1.)

Augsburg.

Stadt Iter Klasse.

I. Rechtskundiger Bürgermeister: Carron du Val, Dr. Heinrich Richard Nikolaus.
II. Bürgermeister: Heinrich Konrad.

Rechtskundige Magistratsräthe:

1. Mayrhofer Thomas,
2. Rösch Andreas,
3. Heinrich Konrad, zugleich II. Bürgermeister,
4. Forndran Georg.

Bürgerliche Magistratsräthe
für 1839 bis 1845:

1. Baur Christian Georg, Banquier.
2. Trips Heinrich, Privatier.
3. v. Frölich Gustav, Privatier.
4. Stuhlmüller Joseph, Privatier.
5. Mayr Ignaz, Kaufmann.
6. Wagenseil Friedrich, Banquier.

Für 1842 bis 1848:

7. Reichenbach Adolph, Kaufmann.
8. Casella Honorat Santo, Kaufmann.
9. Pedrone Thomas, Kaufmann.
10. Soratroy Joseph Alois, Kaufmann.
11. Kremer Mathäus, Kaufmann.
12. Tischer Adam Benedikt, Zinngießer.

Ersatzmänner:

1. Glogger Joh. Nepomuk, Kaufmann.
2. Massotti Richard, Kaufmann.
3. Kübbacher Joh. Georg, Kaufmann.

Gemeinde-Bevollmächtigte:

für 1836 bis 1845:

1. Paulin Joh. Leopold, Kaufmann.
2. v. Schätzler Ferd. Frhr., Banquier.
3. Miltenberg Georg, Banquier.
4. Rösch Mathäus, Brauer.
5. König Alexander, Kaffetier.
6. Treu Maximilian, Maurermeister.
7. de Stalis Peter Anton, Materialist.
8. Glogger Joh. Nep., Kaufmann.
9. Edelwirth Johann, Hutmacher.
10. Wittinghof Joh. Adam, Goldarbeiter.
11. Silverio Oßwald, Kaufmann.
12. Lutz Joh. Andreas, Kaffetier.

Für 1839 bis 1848:

13. Wetzel Joseph, Glasermeister.
14. Sander Ludwig, Fabrikant.
15. Gscheidlin Friedrich, Tressenfabrikant.
16. Massotti Richard, Kaufmann.
17. Salinger Jakob, Apotheker.
18. Bonnet Philipp, Banquier.
19. Keller Ludwig, Kaufmann.
20. Stadler Franz Xaver, Kaufmann.
21. Blaas Franz, Spezereihändler.
22. Baur Christoph, Schönfärber.
23. Hug Franz Joseph, Eisenhändler.
24. Brack Joh. Jakob, Buchbinder.

für 1842 bis 1851:

25. Berchtold Joseph, Bierbrauer.
26. Beck Ignaz, Glockengießer.
27. Wiedenmann Anton, Sattler.
28. Paur Joseph, Spitalmüller.
29. Birker A. W., k. Advokat.
30. Kühbacher Joh. Georg, Kaufmann.
31. Fraundorfer Joh. B. Lor., Kaufmann.
32. Casella Joh. Bapt. Honor., Kaufmann.
33. Platzer Peter Paul, Kaufmann.
34. Deller Joh. Georg, Bierbrauer.
35. Mielach Franz Xaver, Spezereihändler.
36. Sieber Joseph, Wachszieher.

Ersatzmänner:

1. Schmidtbauer Franz Ant., Bierbrauer.
2. Moser Anton Jakob, Fabrikant.
3. Strehle Andreas, Bürstenbinder.
4. Vigl Joh. Bapt., Kaufmann.
5. Hosp Joseph, Maurermeister.
6. Stadler Benno, Kaufmann.
7. Greunacher Moriz, Fabrikant.
8. Wittmann Johann, Schäfflermeister.

Kaufbeuern.

Stadt IIter Klasse.

Bürgermeister: Walch Christoph, Großhändler.
Rechtskundiger Magistratsrath: Bertele Michael.

Bürgerliche Magistratsräthe

für 1839 bis 1845:

1. Haffner Karl, Großhändler.
2. Mayr Martin, Buchbinder.
3. Urbach Friedrich, Tuchmacher.
4. Uhl Sigmund, Handelsmann.

Für 1842 bis 1848.

5. Probst Joseph, Handelsmann.
6. Wiedemann Jakob, Handelsmamn.
7. Kaupert Heinrich, Privatier.
8. Schäfer Gustav, Handelsmann.

Ersatzmänner:

1. Rehle Martin, Seifensieder.
2. Welzhofer Franz Xaver, Apotheker.
3. Bachschmid Jakob, Privatier.

Gemeinde=Bevollmächtigte

für 1836 bis 1845:

1. Dopfer Jakob, Glaser.
2. Böck Johann, Kupferschmid.
3. Haag Andreas, Zimmermann.
4. Lastin Christian, Handlungsgehilfe.
5. Remmler Tobias, Tuchscherer.
6. Rehle Martin, Seifensieder.
7. Schropp Friedrich, Sailer.
8. Noris Sebastian, Weber.

Für 1839 bis 1848:

9. Handmann Joseph, Schuhmacher.
10. Osterried Anton, Färber.
11. Kobler Johann, Mezger.
12. Großlfinger Gabriel, Kupferschmied.
13. Wiedemann Johann, Färber.
14. Bilharz Joseph, Seifensieder.
15. Albrecht Christoph, Glaser.
16. Bachschmid Philipp Jakob, Weber.

für 1842 bis 1851:

17. Gleich Ulrich, Gastwirth.
18. Welzhofer Franz Xaver, Apotheker.
19. Schmid Johann, Drechsler.
20. Gaab Georg Jakob, Weber.
21. Vogel Alois, Gastwirth.
22. Kutter Paul, Uhrmacher.
23. Zech Johann, Kürschner.
24. Welti Christian, Färber.

Ersatzmänner:

1. Bachschmid Jakob, Privatier.
2. Günther David, Färber.
3. Loher Georg Jakob, Mezger.
4. Adam David, Chirurg.
5. Merkle Joseph, Schlosser.
6. Prestele Jakob, Gastwirth.
7. Guggemos Joseph, Bäcker.

Kempten.

Stadt IIter Klasse.

Bürgermeister: Karrer Karl, Med. Dr.

Rechtskundiger Magistratsrath: z. Z. unbesetzt.

Bürgerliche Magistratsräthe

für 1339 bis 1845:

1. Rist Otto, Kaufmann.
2. Brigelius Johann Adam, Apotheker.
3. Geneve Claudius, Kaufmann.
4. Stoller Heinrich, Goldarbeiter.

Für 1842 bis 1848:

5. Funk Joh Jakob, Rothgerber.
6. Egle Heinrich, Großhändler.
7. Hartmann Xaver, Oekonom.
8. Steinhauser Alois, Buchhändler.

Ersatzmann:

Huber Johann, Buchhändler.

Gemeinde-Bevollmächtigte

für 1836 bis 1845:

1. Boda Joseph, Gastwirth.
2. Leichtle Johann. Brauer.
3. Schmid Anton, Maurer.
4. Durr Georg Friedrich, Kaufmann
5. Egle Hieronymus, Oekonom.
6. Heel Anton, Schuhmacher.
7. Kibel Ferdinand, Kaminfeger.
8. Bachthaler Christian, Bäcker.

Für 1839 bis 1848:

9. Lichtensteiger Joh. Gg., Spitalpfleger.
10. Zorn Johann, Nagelschmid.
11. Unsold Mathäus, Brauer.
12. Boch Alois, Instrumentenmacher.
13. Abrell Johann, Brauer.
14. Dannheimer Joh Jak., Weinwirth.
15. Röhlin Joh. Adam, Strumpffabrikant.
16. Wankmüller Konrad, Kupferschmid.

für 1842 bis 1851:

17. Schnitzer Johann, Bierbrauer.
18. Huber Johann, Buchhändler.
19. Haggenmüller Xaver, Bäcker.
20. Schlichting Johann, Sattler.
21. Waibel Balth., quiesc. Rechtsrath.
22. Frey Johann Jakob, Rothgerber.
23. Bachschmid Samuel, Färber.
24. Berchtold Anselm, Kaufmann.

Ersatzmänner:

1. Groll Max., Bortenmacher
2. Hail Ulrich Benedikt, Maurer.
3. Fischer Elias, Bothe.

Lindau.

Stadt IIter Klasse.

Bürgermeister: Rebmann Friedrich, Kaufmann.
Rechtskundiger Magistratsrath: Dr. Gustav Semmler.

Bürgerliche Magistratsräthe

für 1839 bis 1845:

1. Spengelin Johann Ulrich, Kaufmann.
2. v. Seutter Gottlieb, Kaufmann.
3. Hyrenbach Joseph, Großhändler.
4. v. Pfister Eduard, Großhändler.

Für 1842 bis 1848:

5. Schupp Christoph Friedrich, Privatier.
6. Ulmer Georg Ludwig, Flaschnermeister.
7. Beuther Jakob, Großhändler.
8. Stoffel Johann, Großhändler.

Ersatzmänner:

1. Treitter Jakob Daniel, Kaufmann.
2. Frey Bernhard sen., Küfer.
3. Kinkelin Georg Friedrich, Landarzt.

Gemeinde-Bevollmächtigte

für 1836 bis 1845:

1. Thomann Erhard, Mezger.
2. Koch Peter, Goldarbeiter.
3. Frey Bernhard sen., Küfer.
4. v. Pfister Albrecht Friedr., Großhändler
5. Schielin Christoph Jakob, Küfer.
6. Fels Georg Thomas, Posamentier.
7. Kick Friedrich, Bürstenbinder.
8. Jäger Christian Friedrich, Bäcker.

Für 1839 bis 1848:

9. Kinkelin Georg Friedrich, Landarzt.
10. Ostermeyer Johann, Kaufmann.
11. Bürklin Peter, Bäcker.
12. Glockengießer Ulrich, Kaufmann.
13. Küner Joh. Ludwig, Kaufmann.
14. Thomann Johann, Mezger.
15. Martin Johann, Bäcker.
16. Treitter Jakob Daniel, Kaufmann.

für 1842 bis 1851:

17. Zeiß Bernhard, Kaufmann.
18. Häberlin Christian, Bäcker.
19. Bodler Sebastian, Gemerzler.
20. Jundt Mathäus, Schiffmann.
21. Riesch Joh. Konrad, Schiffmann.
22. Glockengießer Joh., Schiffmann.
23. Heimpel Joh. Jakob, Apotheker.
24. Pfeiffer Joh. Heinrich, Schuhmacher.

Ersatzmänner:

1. Zeiß Elisäus, Chirurg.
2. Bürklin Caspar, Bäcker.
3. Heimpel Christian, Kammmacher.
4. Gullmann Christoph, Kaufmann.

Memmingen.

Stadt IIter Klasse.

Rechtskundiger Bürgermeister: v. Schelhorn Adolph.
Rechtskundiger Magistratsrath: Kajer Christian.

Bürgerliche Magistratsräthe

für 1839 bis 1845:

1. Kerler Johann, Privatier.
2. Weißenhorn Johann, Kaufmann.
3. Schropp Johann, Kaufmann.
4. Leeb, Joh. Georg, Zeugfabrikant.
5. Plebst Christian, Kaufmann.

Für 1842 bis 1848:

6. Hail Gabriel, Privatier.
7. Mündler Gabriel, Kaufmann.
8. Zobel Benjamin, Conditor.
9. Clauß Friedrich, Kaufmann.
10. Hugel Christian, Kunstdrechsler.

Ersatzmänner:

1. Grabmann Friedrich, Kaufmann.
2. Daumiller Wilhelm, Kaufmann.
3. Besemfelder Jobokus, Kaufmann.

Gemeinde-Bevollmächtigte

für 1836 bis 1845:

1. Schäfer Jakob Friedr., Zimmermann.
2. Heil Johann, Kunstfärber.
3. Keim Konrad, Großhändler.
4. Kuhner Caspar, Rothgerber.
5. Besemfelder Jodokus, Kaufmann.
6. Frieß Michael, Kaufmann.
7. Zobel Joh. Georg, Conditor.
8. Mayer Christoph, Kaufmann.
9. Bühler Joh. Christoph, Kaufmann.
10. Weixler Joh. Leonhard, Färber.

Für 1839 bis 1848:

11. Kerler Johann, Seiler.
12. Derpsch Karl, Knopfmacher.
13. Kotterer Johann, Blechner.
14. Herrmann Sigmund, Gürtler.
15. Dämpfle Karl, Kaufmann.
16. Appin Joh. Georg, Seifensieder.
17. Bachmayer Karl Heinrich, Kaufmann.
18. Fischach Karl, Buchdrucker.
19. Schleher Daniel, Kaufmann.
20. Rehm Samuel, Buchbinder.

für 1842 bis 1851:

21. Fetzer Jakob, Rothgerber.
22. Bilgram Georg, zur Krone.
23. Ehrhardt Tobias, Kaufmann.
24. Unold Johann, Hutmacher.
25. Diesel Wilhelm, Bürstenmacher.
26. Daumiller Friedrich, Goldarbeiter.
27. Kerler Friedrich, Kaufmann.
28. Grabmann Friedrich, Kaufmann.
29. Hetsch Ludwig, Schönfärber.
30. Mühlschlegel Georg, zum Raben.

Ersatzmänner:

1. Daumiller Georg Wilhelm, Kaufmann.
2. Angerer Johann Jodok, Kaufmann.
3. Fackler Georg, Fleischhacker.
4. Köberlin Balthasar, Gastwirth.

Neuburg.

Stadt IIter Klasse.

Rechtskundiger Bürgermeister: Weber Joseph.
Rechtskundiger Magistratsrath: Pirkel Franz.

Bürgerliche Magistratsräthe
für 1839 bis 1845:

1. Scheibel Alois, Schreiner.
2. Vögler Anton, Maurer.
3. Hummel Jakob, Uhrmacher.
4. Prugger Anton, Schreiner.

Für 1842 bis 1848:

5. Karrmann Joseph, Maurer.
6. Knogler Joseph, Färber.
7. Karl Joseph, Handelsmann.
8. Glaß Martin, Seiler.

Ersatzmänner:

1. Graßegger Nepomuk, Handelsmann.
2. Dirle Heinrich, Oekonom.
3. Unterberger Franz, Handelsmann.

Gemeinde-Bevollmächtigte

für 1836 bis 1845:

1. Schäffer Anton, Weingastgeber.
2. Appel Xaver, Wirth.
3. Koch Joseph, Handelsmann.
4. Templer Johann, Brauer.
5. Kugler Joseph, Brauer.
6. Schmid Jakob, Seifensieder.
7. Polster Joseph, Mezger.
8. Pedretti Joseph, Kaminkehrer.

Für 1839 bis 1848:

9. Schilk Michael, k. Poststallhalter.
10. Koch Georg, Handelsmann.
11. Paumgärtner Johann, Brauer.
12. Frauenhofer Ignaz, Bäcker.
13. Bruckmayer Johann, Wirth.
14. Heimbucher Max., Seifensieder.
15. Heiß Xaver, Kupferschmid.
16. Kaiser Xaver, Tafernwirth.

für 1842 bis 1851:

17. Löffler Thadäus, Wagner.
18. Fürst Anton, Gärtner.
19. Dirle Heinrich, Oekonom.
20. Gletzle Xaver, Handelsmann.
21. Högenauer Johann, Handelsmann.
22. Graßegger Nep., Handelsmann.
23. Schneider Johann, Brauer.
24. Decrignis Baptist, Handelsmann.

Ersatzmänner:

1. Eber Andreas, Schäffler.
2. Kopfmiller Alois, Brauer.
3. Rieder Georg, Hutmacher.
4. Roth Benno, Brauer.
5. Kastner Johann, Tändler.

Nördlingen.

Stadt IIter Klasse.

Rechtskundiger Bürgermeister: Doppelmayr Friedrich.
Rechtskundiger Magistratsrath: Dittmar Heinrich.

Bürgerliche Magistratsräthe

für 1839 bis 1845:

1. Frickhinger Ernst, Apotheker.
2. Heller Georg, Lebküchner.
3. Beyschlag Joachim, Kaufmann.
4. Schnitzlein August, Kaufmann.

Für 1842 bis 1848:

5. Lippacher Alexander, Buchbinder.
6. Bäurle Johann Sophonias, Kaufmann.
7. Liezenmayr Caspar, Oekonom.
8. Weng Alexander, Oekonom.

Ersatzmänner:

1. Henning Friedrich, Lebküchner.
2. Grün Christian Hieronymus, Lodweber.

Gemeinde-Bevollmächtigte

für 1836 bis 1845:

1. Müller Karl, Brauer.
2. Beyschlag Georg Friedrich, Lodweber.
3. Bader Nikolaus, Seifensieder.
4. Henning Ferdinand, Glaser.
5. Wellbach Philipp, Wirth.
6. Goschenhofer Wilhelm, Leinweber.
7. Grün Christian Hieronymus, Lodweber.
8. Senning Christoph, Goldarbeiter.

Für 1839 bis 1848:

9. Malsch Georg, Mezger.
10. Rehlen Friedrich, Oekonom.
11. Müller Alexander, Conditor.
12. Strauß Mathäus, Tuchmacher.
13. Rehlen Ulrich, Leihhausbesitzer.
14. Beyschlag Gottlob, Lodweber.
15. Henning Friedrich, Lebküchner.
16. Münzinger Friedrich, Seiler.

für 1842 bis 1851:

17. Burger Sigismund, Zimmermeister.
18. Zapf Leonhard, Lebküchner.
19. Weinmann Lebrecht, Kaufmann.
20. Senning Georg, Bleichbesitzer.
21. Hüber Friedrich, Lodweber.
22. Mack Johann, Seilermeister.
23. Hüber Karl, Kaufmann.
24. Hoffmann Wilhelm, Eisenhändler.

Ersatzmann:

Müller Ferdinand, Conditor.

Burgau.

Stadt IIIter Klasse.

Bürgermeister: Renz Ernst, Posthalter.

Bürgerliche Magistratsräthe

für 1839 bis 1845:

1. Müller Franz Joseph, Gerber.
2. Müller Johann, Müller.
3. Moser Anton, Kaminfeger.

Für 1842 bis 1848:

4. Bergmann Michael, Säckler.
5. Lang Caspar, Hutmacher.
6. Gay Anton, Schuhmacher.

Ersatzmann:

Wernhör Johann, Seifensieder.

Gemeinde-Bevollmächtigte

für 1836 bis 1845:

1. Maisch Jakob, Seifensieder.
2. Hering Jakob, Schmid.
3. Link Martin, Brauer.
4. Birk Mathias, Oekonom.
5. Hochberger Johann, Wirth.
6. Kastner Philipp, Bandfabrikant.

Für 1839 bis 1848:

7. Müller Lukas, Rothgerber.
8. Wernhör Johann, Seifensieder.
9. Bader Joseph, Wachszieher.
10. Schropp Friedrich, Handelsmann.
11. Eggstein Karl, Brauer.
12. Schweighardt Georg, Krämer.

für 1842 bis 1851:

13. Niederhofer Christoph, Schenkwirth.
14. Hochstein Joseph Anton, Handelsmann.
15. Eggstein Joseph Alois, Schenkwirth.
16. Kleber Anton, Bäcker.
17. Seiff Philipp, Bäcker.
18. Lipp Andreas, Wirth.

Ersatzmänner:

1. Maisch Georg, Mezger.
2. Eggstein Michael, Bäcker.
3. Scheppach Jakob, Gerber.
4. Tippel Franz Joseph, Sattler.
5. Moser Georg, Säckler.

Dilingen.

Stadt IIter Klasse.

Bürgermeister: Keller Ignaz, Apotheker, gewählt für 1839 bis 1845.
Rechtskundiger Magistratsrath: Köninger Anselm.

Bürgerliche Magistratsräthe

für 1839 bis 1845:

1. Gruno Jakob, Seifensieder.
2. Bratsch Nikolaus, Handelsmann.
3. Zimmermann Leonhard, Sattler.
4. Mair Sales, Handelsmann.

Für 1842 bis 1848:

5. Leveling Johann Nep., Handelsmann.
6. Merkl Wilhelm, Apotheker.
7. Klein Sebastian, Handelsmann.
8. Pfeiffer Joseph, Knopfmacher.

Ersatzmänner:

1. Wanner Anton, Wachszieher.
2. Nusser Anton, Rothgerber.
3. Aulinger Seraphin, Buchdrucker.

Gemeinde-Bevollmächtigte

für 1836 bis 1845:

1. Bach Johann, Bierbrauer.
2. Deuringer Max., Bierbrauer.
3. Erl Joseph, Kupferschmid.
4. Bogner Anton, Rothgerber.
5. Vogelsang Franz, Mezger.
6. Sailer Johann, Holzhändler.
7. Eberwein Joseph, Oekonom.
8. Bobinger Karl, Wirth.

Für 1839 bis 1848:

9. Weilhamer Mathias, Färber.
10. Stiegele Anselm, Fürkäufler.
11. Nusser Anton, Rothgerber.
12. Wanner Anton, Wachszieher.
13. Schaupp Georg, Wirth.
14. Riegger Ludwig, Wirth.
15. Fischer Caspar, Schlosser.
16. Neidhardt Georg, Chirurg.

für 1842 bis 1851:

17. Linder Franz Joseph, Buchbinder.
18. Maisch Sebastian, Bäcker.
19. Endres Xaver, Pfarrmeßner.
20. Langenmair Anton, Bierbrauer.
21. Karg Georg, Bierbrauer.
22. Löffler Xaver, Seiler.
23. Benz Jakob, Schneider.
24. Schmid Leopold, Bierbrauer.

Ersatzmänner:

1. Binkuns Joseph, Bäcker.
2. Botzenhardt Georg, Zimmermeister.
3. Boser Pankraz, Gärtner.
4. Burghart Thomas, Wagner.
5. Maier Xaver, Handelsmann.

Donauwörth.

Stadt IIter Klasse.

Bürgermeister: Sallinger Johann, Wachszieher.
Rechtskundiger Magistratsrath: Förg Franz.

Bürgerliche Magistratsräthe

für 1839 bis 1845:

1. Oßwald Leonhard, Bleicher.
2. Besel Michael, Loderer.
3. Ranft Sebastian, Rothgerber.
4. Deller Christoph, Glaser.

Für 1842 bis 1848:

5. Gasteiger Paul, Handelsmann.
6. Kögl Sebastian, Landarzt.
7. Gänsler Joseph, Kaufmann.
8. Bumm Jakob, Handelsmann.

Ersatzmänner:

1. Zimmermann Karl, Apotheker.
2. Härpfer Bernhard, Greifenwirth.
3. Bachmair Leonhard, Sternwirth.

Gemeinde-Bevollmächtigte

für 1836 bis 1845:

1. Kuhn Michael, Bäcker und Wirth.
2. Kremer, Johann Nep., Handelsmann.
3. Schneider Ignaz, Kaffetier.
4. Schön Georg, Seifensieder.
5. Reiner Martin, Ochsenwirth.
6. Mulzer Joh. Bapt., Handelsmann.
7. Hirschpointner Lorenz, Silberarbeiter.
8. Derl Caspar, Hucker.

Für 1839 bis 1848:

9. Salinger Mathias, Eisenhändler.
10. Härpfer Bernhard jun., Greifenwirth.
11. Bachmair Leonhard, Sternwirth.
12. Härpfer Bernhard sen., Schiffmeister.
13. Schuster Franz, Löwenwirth.
14. Bair Joseph, Sattler.
15. Hieber Anton, Straußwirth.
16. Kapfer Michael, Posthalter.

für 1842 bis 1851:

17. Graber Johann, Becherwirth.
18. Krieger Anton, Buchdrucker.
19. Held Johann, Glockenwirth.
20. Walter Michael, Schreiner.
21. Härtl Johann, Wagner.
22. Grant Joseph, Hucker.
23. Härpfer Xaver, Hirschwirth.
24. Kapfer Johann, Bäcker.

Ersatzmänner:

1. Popp Anton, Postverwalter.
2. Gänßler Franz, Handelsmann
3. Wiedemann Johann, Gerber.

Füssen.

Stadt IIIter Klasse.

Bürgermeister: Schradler Caspar, Handelsmann.

Bürgerliche Magistratsräthe

für 1839 bis 1845:

1. Schmid Benedikt, Wagner.
2. Müller Franz Joseph, Handelsmann.
3. Müller Michael, Steinhauer.

Für 1842 bis 1848:

4. Scheitler Mang Anton, Rothgerber.
5. Schider Karl, Handelsmann.
6. Eberle Joseph, Rothgerber.

Ersatzmänner:

1. Maurus Friedrich, Seiler.
2. Köpf Anton, Oekonom.

Gemeinde-Bevollmächtigte

für 1836 bis 1845:

1. Peteler Georg, Wirth.
2. Kolb Michael, Gutsbesitzer.
3. Eglinger Leonhard, Färber
4. Frank Mang Anton, Hufschmid.
5. Dofer Mang Anton, Handelsmann.
6. Köpf Anton, Oekonom.

Für 1839 bis 1848:

7. Kummer August, Handelsmann.
8. Kink Georg, Wirth.
9. Hörmann Konrad, Wirth.
10. Leuthe Bapt., Thierarzt u. Handelsmann.
11. Niggl August, Schneider.
12. Albrecht Benedikt, Rothgerber.

für 1842 bis 1851:

13. Bosch Benedikt, Schlosser.
14. Suiter Mathias, Getreidhändler.
15. Schwarzenbach Alois, Bäcker.
16. Doll Georg, Seiler.
17. Peintner Jakob, Hutmacher.
18. Lernbecher Xaver, Seifensieder.

Ersatzmänner:

1. Bührlen Johann, Scribent.
2. Ostheimer Michael, Mezger.

Günzburg.

Stadt IIter Klasse.

Bürgermeister: Gernböck Joseph, Handelsmann.
Rechtskundiger Magistratsrath: z. Z. unbesetzt.

Bürgerliche Magistratsräthe

für 1839 bis 1845:

1. Kuenle Erasmus, Bleicher.
2. (z. Z. unbesetzt.)
3. Sebelmair Engelbert, Gärtner.
4. Grail Johann, Kaufmann.

Für 1842 bis 1848:

5. Steichele Joh. Nepomuk, Handelsmann.
6. Forstner Joseph, Handelsmann.
7. Stoll Johann, Zimmermeister.
8. Steichele Joh. Bapt., Handelsmann.

Ersatzmänner:

Keine mehr vorhanden.

Gemeinde-Bevollmächtigte

für 1836 bis 1845:

1. Steck Xaver, Mezger.
2. Sittisch Seraphin, Spengler.
3. Bögner Joseph, Tuchmacher.
4. Magon Joseph, Nadler.
5. Hänle Christoph, Tuchmacher.
6. Hänle Joseph, Brauer.
7. Steck Johann, Mezger.
8. Baumeister Michael, Brauer.

Für 1839 bis 1848:

9. Mundbrod Leopold, Mezger.
10. Boser Michael, Brauer.
11. Stoll Nikolaus, Grundbesitzer.
12. Baumeister Franz, Brauer.
13. Bock Johann Martin, Weber.
14. Hauber Konrad, Brauer.
15. Niederhofer Christoph, Gastwirth.
16. Schwarz Leonhard, Bäcker.

für 1842 bis 1851:

17. Frank Leonhard, Tuchmacher.
18. Bögner Johann, Tuchmacher.
19. Zeitler Joseph, Papierfabrikant.
20. Nusser Dominikus, Brauer.
21. Mühlberger Anton, Bäcker.
22. Blank Joseph, Eisenhändler.
23. Hölzl Martin, Bäcker.
24. Bögner Anton, Tuchmacher.

Ersatzmänner:

1. Reitenauer Joseph, Schmied.
2. Baier Anton, Buchdrucker.
3. Schertle Joseph, Zimmermeister.
4. Wall Michael, Schmied.

Gundelfingen.

Stadt IIter Klasse.

Rechtskundiger Bürgermeister: Kollmann Nikolaus.

Bürgerliche Magistratsräthe:

für 1839 bis 1845:

1. Baader Leonhard, Oekonom.
2. Wehe Sixtus, Hufschmied.
3. Blatter Joseph, Webermeister.
4. Kleiter Andreas, Müller.

Für 1842 bis 1848:

5. Saufler Anton, Bleicher.
6. Ring Georg, Landarzt.
7. Boch Joseph, Webermeister.
8. Burkardt Anton, Hufschmied.

Ersatzmänner:

1. Schilling Xaver, Gärtner.
2. Bucher Georg, Oekonom.

Gemeinde-Bevollmächtigte

für 1836 bis 1845:

1. Plank Joseph, Brauer.
2. Aubele Anton, Müller.
3. Hummel Wendelin, Wagner.
4. Eckstein Joseph, Schlosser.
5. Wiedenmann Vinzenz, Oekonom.
6. Hopf Xaver, Wirth.
7. Bundschuh Georg, Bäcker.
8. Hopf Wendelin, Branntweiner.

Für 1839 bis 1848:

9. Weber Caspar, Schullehrer.
10. Link Caspar, Glaser.
11. Kleiter Eustach, Brauer.
12. Wiedenmann Johann, Oekonom.
13. Merk Blasius, Krämer.
14. Bauer Michael, Bäcker.
15. Müller Joseph, Hucker.
16. Geiger Xaver, Wirth.

für 1842 bis 1851:

17. Schilling Xaver, Gärtner.
18. Hartmuth Georg, Bäcker.
19. Seiler Vinzenz, Müller.
20. Dölle Joseph, Oekonom.
21. Bundschuh Vinzenz, Bäcker.
22. Gutbrod Joseph, Weber.
23. Bucher Georg, Oekonom.
24. Blatter Johann, Weber.

Ersatzmänner:

1. Zauscher Ulrich, Färber.
2. Müller Joseph, Hucker.
3. Seiler Caspar, Hucker.
4. Lampert Georg, Zimmermann.

Höchstädt.

Stadt IIter Klasse.

Rechtskundiger Bürgermeister: Ertel Anton.

Bürgerliche Magistratsräthe

für 1839 bis 1845:

1. Mengele Jakob, Handelsmann.
2. Buhmeir Paul, Färber.
3. Distel Joseph, Bleichinhaber.
4. Wegmann Andreas, Weber.

Für 1842 bis 1848:

5. Letzgus Joh. Bapt., Realitätenbesitzer.
6. Rasch Joseph, Branntweinbrenner.
7. Deibler Jakob, Gerber.
8. Binswanger Michael, Schreiner.

Ersatzmänner:

1. Mertel Xaver, Seiler.
2. Henle Joseph, Säckler.
3. Remele Xaver, Kupferschmied.

Gemeinde-Bevollmächtigte

für 1836 bis 1845:

1. Seiler Joseph Anton, Brauer.
2. Rasch Alois, Bierbrauer.
3. Winter Anton, Bäcker.
4. Guggenberger Georg sen., Brauer.
5. Distel Bernhard, Bäcker.
6. Ruf Xaver, Brauer.
7. Steidle Joseph, Bader.
8. Heinrich Sebastian, Schäffler.

für 1839 bis 1848:

9. Henle Joseph, Säckler.
10. Büchele Johann, Branntweinbrenner.
11. Bestle Johann, Schreiner.
12. Remele Xaver, Kupferschmied.
13. Kommer Egid., Weber.
14. Kleiber Johann, Bäcker.
15. Mertel Xaver, Seiler.
16. Hitzler Lorenz, Schuhmacher.

für 1842 bis 1851:

17. Markmiller Joseph, Brauer.
18. Schwaier Michael, Faßmaler.
19. Feistle Sebastian, Schmied.
20. Müller Mathias, Bäcker.
21. Markmiller Nepomuk, Eisenhändler.
22. Guggenberger Georg jun., Brauer.
23. Kappelmayr Fr. Jos., Schullehrer.
24. Zell Joseph, Mezger.

Ersatzmänner:

1. Pollak Franz, Pfeiffenmacher.
2. Pollak Joseph Anton, Realitäten-Besitzer.
3. Thalhofer Joseph, Bierbrauer.
4. Eggert Max., Schreiner.

Lauingen.

Stadt IIter Klasse.

Bürgermeister: Bauer Alois, Handelsmann.
Rechtskundiger Magistratsrath: Zeller Franz Xaver.

Bürgerliche Magistratsräthe
für 1839 bis 1845:

1. Fischer Joseph, Glaser.
2. Ranzenberger Jakob, Bortenmacher.
3. Himmelstoß Peter, Kaufmann.
4. Sauter Joseph, Kaufmann.

Für 1842 bis 1848:

5. Mayer Albert, Sattler.
6. Wirth Jakob, Weißgerber.
7. Zenetti Karl, Apotheker.
8. Henle Leonhard, Lodweber.

Ersatzmänner:

1. Scheiblinger Mathias, Thierarzt.
2. Feller Joseph, Ausschnittmeister.
3. Heberle Martin, Silberarbeiter.

Gemeinde-Bevollmächtigte

für 1836 bis 1845:

1. Niclas Joseph, Wirth.
2. Scheiblinger Mathias, Thierarzt.
3. Warter Kaspar, Hafner.
4. Sauer Martin, Schuhmacher.
5. Römer Mathias, Mezger.
6. Pröll Franz Anton, Hutmacher.
7. Wanner Xaver, Wirth.
8. Hiller Albrecht, Mezger.

für 1839 bis 1848:

9. Gerstmayer Michael, Wirth.
10. Heberle Martin, Silberarbeiter.
11. Hartmann Leonhard, Wirth.
12. Baader Leonhard, Wirth.
13. Feller Joseph, Ausschnittmeister.
14. Merkle Jakob, Krämer.
15. Niederwisser Joh., Glockengießer.
16. Mayer Joseph, Seifensieder.

für 1842 bis 1851:

17. Six Alois, Färber.
18. Baur Michael, Kaufmann.
19. Haugg Johann, Ausschnittmeister.
20. Six Johann, Wirth.
21. Keisel Benedikt, Kirschner.
22. Herreiner Xaver, Krämer.
23. Pröller Michael, Wirth.
24. Griesmayer Christoph, Wirth.

Ersatzmänner:

1. Geiger Sebastian, Maurer.
2. Böld Johann, Gärtner.
3. Kitzinger Albert, Oekonom.
4. Mayer Jakob, Mezger.

Leipheim.

Stadt IIIter Klasse.

Bürgermeister: Sailer Michael, Rothgerber.

Bürgerliche Magistratsräthe:

für 1839 bis 1845:

1. Wieland Gottlieb, Chirurg.
2. Junginger Johann, Weber.
3. Schneider Christoph, Wagner.

Für 1842 bis 1848:

4. Schmid Balthasar, Schneider.
5. Nusser Joh. Georg, Schuhmacher.
6. Sailer Mathäus, Seiler.

Ersatzmänner:

1. Bühler Johann, Weber.
2. Fischer Joh. Georg, Schreiner.

Gemeinde-Bevollmächtigte

für 1836 bis 1845:

1. Bohner Friedrich, Brauer.
2. Fritz Georg, Weber.
3. Kohler Martin, Brauer.
4. Nusser Jakob, Dreher.
5. Weiß Mathäus, Wirth.
6. Biedenbach Andreas, Färber.

für 1839 bis 1848:

7. Hausele Andreas, Weber,
8. Maier Friedrich, Bäcker.
9. Maier Jakob, Garnsieder.
10. Rösch Johann Georg, Krämer.
11. Eckert Johann Georg, Bäcker.
12. Fischer Johann Georg, Schreiner.

für 1842 bis 1851:

13. Fritz Christian, Schuhmacher.
14. Bühler Johann, Oekonom.
15. Buck Hieronimus, Brauer.
16. Bührle Anton, Brauer.
17. Fischer Christian, Wirth.
18. Bührle Mathias, Bäcker.

Ersatzmann:

Junginger Johann, Fischer.

Mindelheim.

Stadt IIIter Klasse.

Bürgermeister: Kleinheinz Ignaz, Handelsmann.

Bürgerliche Magistratsräthe

für 1839 bis 1845:

1. Braunegger Georg, Schuhmacher.
2. Stiegele Joseph Anton, Weißgerber.
3. Horazeck Xaver, Handelsmann.

Für 1842 bis 1848:

4. Rebholz Xaver, Weißgerber.
5. Hundegger Xaver, Buchbinder.
6. Dempf Joh. Baptist, Privatier.

Ersatzmänner:

1. Görz Xaver, Handelsmann.
2. Großmann Karl, Handelsmann.

Gemeinde-Bevollmächtigte

für 1836 bis 1845:

1. Mayer Lorenz, Handelsmann.
2. Bucher Johann, Brauer und Gastwirth.
3. Großmann Karl, Handelsmann.
4. Büchele Anton, Rothgerber.
5. Leidescher Anton, Müller.
6. Görz Xaver, Handelsmann.

für 1839 bis 1848:

7. Köbler Joseph, Metzger.
8. Reinpold Max., Brauer.
9. Beringer Georg, Weinwirth.
10. Scheu Andreas, Maurer.
11. Beringer Baptist, Brauer.
12. Tischer Georg, Rothgerber.

für 1842 bis 1851.

13. Stollreiter Maximilian, Chirurg.
14. Ott Karl, Brauer.
15. Einsiedler Xaver, Weinwirth.
16. Anwander Philipp, Bäcker.
17. Grotz Joseph, Bäcker.
18. v. Dreer Joseph, Posthalter.

Ersatzmänner:

1. Schramm Valentin, Maurer.
2. Hundegger Joseph, Papierfabrikant.
3. Braun Anton, Maler.

Monheim.

Stadt IIIter Klasse.

Bürgermeister: Jünger Joseph, Seiler.

Bürgerliche Magistratsräthe

für 1839 bis 1845:

1. Hammerle Anton, Seifensieder.
2. v. Arthalb Karl, Apotheker.
3. Nigl Dominikus, Hutmacher.

Für 1842 bis 1848:

4. Springenzaun Xaver, Chirurg.
5. Fischer Johann, Posthalter.
6. Geilhofer Xaver, Zinngießer.

Ersatzmänner:

1. Holzapfel David, Kaminkehrer.
2. Mech Isidor, Handelsmann.

Gemeinde-Bevollmächtigte

für 1836 bis 1845:

1. Heuberger Mathias, Bäcker.
2. Beck Nikolaus, Sattler.
3. Blank Maximilian, Rothgerber.
4. Blank Georg, Schuhmacher.
5. Sipp Andreas, Metzger.
6. Schindler Friedrich, Scribent.

für 1839 bis 1848:

7. Ruberer Karl, Handelsmann.
8. Bullinger Konrad, Rothgerber.
9. Königsdorfer Xaver, Hufschmied.
10. Kappes Franz, Glaser.
11. Mech Isidor, Handelsmann.
12. Zinsmeister Theodor, Brauer.

für 1842 bis 1851:

13. Hofbauer Joseph, Handelsmann.
14. Baumgärtner Anton, Brauer.
15. Schuster Karl, Brauer.
16. Remele Kaspar, Kupferschmied.
17. Kirchbauer Ignaz, Bäcker.
18. Holzapfel David, Kaminkehrer.

Ersatzmänner:

1. Gruber Bernhard, Eisenhändler.
2. Mayer Johann, Hafner.

Oettingen.

Stadt IIter Klasse.

Bürgermeister: Hubel Ludwig, Hof- und Stadtapotheker.

Bürgerliche Magistratsräthe

für 1839 bis 1845:

1. Auer Ludwig, Conditor.
2. Kränzle Joseph, Oekonom.
3. Seiß Gottfried, Gärtner.
4. Münzinger Wilhelm, Seiler.

Für 1842 bis 1848:

5. Kloß Friedrich, Spengler.
6. Strobel Michael, Tuchmacher.
7. Ganßler Sebastian, Kaufmann.
8. Hörner Tobias, Weißgerber.

Ersatzmänner:

1. Ballenberger Georg, Nagelschmied.
2. Pfau Balthasar, Gärtner.
3. Braun Friedrich, Schönfärber.

Gemeinde-Bevollmächtigte

für 1836 bis 1845:

1. Buttmann Tobias, Bäcker.
2. Lub Johann, Melber.
3. Lorenz Johann, Gastwirth.
4. Schlecht Xaver, Metzger.
5. Leitner Friedrich, Maurer.
6. Ballenberger Georg, Nagelschmied.
7. Prechter Georg, Brauer.
8. Linzenmaier Xaver, Gastwirth.

für 1839 bis 1845:

9. Braun Franz, Kaufmann.
10. Schmidt Georg, Gastwirth.
11. Hörner Konrad, Metzger.
12. Schreitmüller Joseph, Bäcker.
13. Braun Friedrich, Färber.
14. Pfau Balthasar, Gärtner.
15. Weber Michael, Glaser.
16. Hofmeister Friedrich, Bäcker.

für 1842 bis 1851:

17. Kalteisen Georg, Gastwirth.
18. Dietrich Kaspar, Bäcker.
19. Müller Bernhard, Gastwirth.
20. Schreitmüller Johann, Sattler.
21. Linder Alois, Gastwirth.
22. Schweiher Wilhelm, Bäcker.
23. Härtle Karl, Gärtner.
24. Schöble Georg, Gastwirth.

Ersatzmänner:

1. Rollbühler Jakob, Weber.
2. Kratzer Joseph, Posthalter.
3. Krätz Joseph, Sattler.
4. Merkle Friedrich, Gärtner.

Schwabmünchen.

Markt IIIter Klasse.

Bürgermeister: Eder Leonhard, Färber.

Bürgerliche Magistratsräthe

für 1839 bis 1845:

1. Sendel Michael, Schmied.
2. Deuringer Philipp, Söldner.
3. Schmid Michael, Bauer.

Für 1842 bis 1848:

4. Herele Franz, Thierarzt.
5. Kuhn Caspar, Seifensieder.
6. De Crignis Leonhard, Wachszieher.

Ersatzmann:

Kiderle Johann, Söldner.

Gemeinde-Bevollmächtigte

für 1836 bis 1845:

1. Keck Martin, Wirth.
2. Schneider August, Wirth.
3. Schuhbauer Xaver, Brauer.
4. Schmid Michael, Mezger.
5. Zerle Lorenz, Bauer.
6. Weiß Anton, Schneider.

Für 1839 bis 1848:

7. Barthelme Xaver, Bäcker.
8. Bayer Konrad, Brauer.
9. Bader Eugen, Strumpfhändler.
10. Barthelme Cölestin, Zäpfler u. Bäcker.
11. Eser Joseph, Brauer.
12. Wehe Ignaz, Strumpfhändler.

für 1842 bis 1851:

13. Mägele Euseb, Müller.
14. Keck Alois, Bäcker.
15. Tressel Michael, Brauer.
16. Müller Johann, Bauer.
17. Pfindner Joseph, Müller.
18. Krön Joseph, Zimmermeister.

Ersatzmänner:

1. Böhm Johann, Bauer.
2. Holzhauser Anton, Weißgerber.

Weißenhorn.

Stadt IIIter Klasse.

Bürgermeister: Kurz Johann, Rothgerber.

Bürgerliche Magistratsräthe:

für 1839 bis 1845:

1. Klöpfer Friedrich, Handelsmann.
2. Stiegele Xaver, Buchbinder.
3. Engelhardt Joseph, Müller.

Für 1842 bis 1848:

4. Kerner Sebastian, Maurer.
5. Hofstetter Joseph, Handelsmann.
6. Lutzenberger Franz, Lodweber.

Ersatzmann:

Göppel Joseph, Silberarbeiter.

Gemeinde-Bevollmächtigte

für 1836 bis 1845:

1. Häusle Ottmar, Schmied.
2. Pfaff Joseph, Thierarzt.
3. Kretz Melchior, Schuhmacher.
4. Stiegele Xaver, Mezger.
5. Müller Georg, Glaser.
6. Göppel Joseph, Silberarbeiter.

Für 1839 bis 1848:

7. Goßner Joseph, Wirth.
8. Jann Cajetan, Handelsmann.
9. Wörsing Joseph, Spengler.
10. Kircher Georg, Seiler.
11. Schmid Andreas, Hafner.
12. Ils Konrad, Handelsmann.

für 1842 bis 1851:

13. Deibler Franz, Maurer.
14. Bader Valentin, Wirth.
15. Galster Cosmas, Wirth.
16. Erhardt Mathias, Maler.
17. Ries Karl, Mezger.
18. Renz Martin, Müller.

Ersatzmänner:

1. Mayer Georg, Wirth.
2. Götz Fidel, Färber.

Wemding.

Stadt IIIter Klasse.

Bürgermeister: Ritter Michael, Sattlermeister.

Bürgerliche Magistratsräthe

für 1839 bis 1845:

1. Schneid Martin, Säckler.
2. Schmidt Christian, Kaufmann.
3. Jung Alois, Bäcker.

Für 1842 bis 1848:

4. Fackler Peter, Seilermeister
5. Laber Emeran, Ziegler.
6. Weinzierl Johann, Rothgerber.

Ersatzmänner:

1. Schwab Joseph, Säcklermeister.
2. Hoinle Andreas, Schuhmacher.

Gemeinde-Bevollmächtigte

für 1836 bis 1845:

1. Schwab Ignaz, Säckler.
2. Rosenwirth Willibald, Bäcker.
3. Strauß Joseph, Brauer.
4. Bscher Joseph, Seifensieder.
5. Frick Jakob, Bäcker.
6. Schwab Wendelin, Schuhmacher.

Für 1839 bis 1848:

7. Forner Johann, Gastwirth.
8. Zech Gallus, Bäcker.
9. Schmidt Franz Joseph, Müller.
10. Fischer Nepomuk, Weißgerber.
11. Schuster Johann, Bäcker.
12. Hoiule Andreas, Schuhmacher.

für 1842 bis 1851:

13. Schmidt Xaver, Kaufmann.
14. Rumpf Andreas, Brauer.
15. Lettenbauer Emeran, Hucker.
16. Schlecht Rupert, Brauer.
17. Epple Johann, Rothgerber.
18. Fuchs Johann, Wirth.

Ersatzmänner:

1. Zech Jakob, Bäcker.
2. Bengel Michael, Brauer.
3. Fackler Jakob, Bäcker.
4. Schmidt Johann, Bäcker.

Digitized by Google

Besondere Beilage zum Kreis-Intelligenz-Blatte für Schwaben und Neuburg
ddo. 25. März 1843. Nr. 12.

Reglement
für
den Hafen von Lindau.

I. Abtheilung.

Die Vorschriften über die Schifffahrt und die Benützung des Hafens zu Lindau betreffend.

§. 1.

Jeder Führer eines Dampf- oder Segelschiffes hat sich unbeschadet seiner zollordnungsmäßigen Verpflichtungen alsbald nach seiner Ankunft bei dem k. Hafenkommissär zu melden und zollordnungsmäßig zu deklariren, ob sein Schiff unbefrachtet oder geladen, und mit welcher Ladung angekommen sey.

§. 2.

Ueber die geschehene Anmeldung erhält der Schiffsführer von dem k. Hafenkommissär einen Schein mit der korrespondirenden Nummer des fortlaufenden Registers.

Diese Nummer bezeichnet die Reihenfolge, in welcher die Ausladung derjenigen Schiffe stattfindet, welche die Ermächtigung hiezu von dem k. Hauptzollamte erhalten haben.

Bei dringenden Verkehrs-Verhältnissen oder wann andere erhebliche Umstände es erfordern, ist jedoch der k. Hafenkommissär ermächtiget, nach erfolgter zollamtlicher Erlaubniß zur Ausladung eine Ausnahme von dieser Reihenfolge zuzulassen.

§. 3.

Den Dampfschiffen ist bei amtlich genehmigten Tourfahrten der Vorrang vor den Segelschiffen gestattet.

§. 4.

In so ferne die Anwesenheit von vielen Fahrzeugen es erfordert, wird der k. Hafenkommissär die Stelle bezeichnen, wo aus- und eingeladen werden muß.

§. 5.

Jeder Führer eines Dampf- oder Segelschiffes, welcher in dem Hafen von Lindau Ladung einzunehmen berechtiget ist, hat bei der Ausübung dieser Befugniß die jeweils hierüber bestehenden

Vorschriften genau zu beobachten und muß sich vor dem Auslaufen mit einem befrachteten Schiffe über die gute Beschaffenheit desselben und über dessen Ladungsfähigkeit durch ein amtliches oder amtlich bestätigtes und jährlich zu erneuerndes Zeugniß ausweisen können.

Im Ermanglungsfalle kann ein solches Zeugniß auf Verlangen des Betheiligten von dem k. Hafenkommissär ertheilt werden, nachdem derselbe über den Zustand des Fahrzeuges die protokollarische Aeußerung der aufgestellten Sachverständigen erhoben hat.

§. 6.

Den Führern von Schiffen, die ein solches Zeugniß nicht besitzen, oder deren Schiffe dennoch schlecht beschaffen, schlecht geladen, überladen, oder mit den vorgeschriebenen Geräthschaften nicht vollkommen versehen, betroffen werden, kann der königliche Hafenkommissär das Abfahren untersagen. Auch ist derselbe befugt, bei ungewöhnlich stürmischer Witterung das Auslaufen von Schiffen zu verbieten, jedoch in beiden Fällen nur auf den Grund der protokollarischen Erklärung der von dem Magistrate zu Lindau mit höherer Genehmigung aufgestellten Sachverständigen.

§. 7.

Alle Güterschiffe, welche aus dem Hafen von Lindau mit Ladung auslaufen oder in denselben eingehen wollen, müssen geeicht, und darüber mit amtlichen Zeugnissen, in welchen auch die Tauglichkeit des Schiffes bezeugt ist, versehen seyn.

Das Eichen der bayerischen Schiffe wird von den zu Lindau aufgestellten Sachverständigen nach den bestehenden oder zu erlassenden Vorschriften besorgt, und eben so auf Verlangen für auswärtige Schiffe. Die Zeugnisse hierüber werden von dem k. Hafenkommissär ausgestellt.

§. 8.

Zu Vermeidung von Ueberladungen muß die Höhe des Freibordes betragen:

1. bei Segelschiffen von 600 bis 2200 Zollzentnern Ladungsfähigkeit
   a) bei offenen Schiffen . . . . 14½ Zoll bayer.
   b) bei gedeckten Schiffen . . . . 12½ Zoll "
2. bei Segelschiffen von 200 bis 600 Zollzentnern Ladungsfähigkeit
   a) bei offener Ladung . . . . 12½ Zoll "
   b) bei gedeckter Ladung . . . . 10½ Zoll "
3. bei Segelschiffen von 150 bis 200 Zollzentnern Ladungsfähigkeit
   a) bei offener Ladung . . . . 10½ Zoll "
   b) bei gedeckter Ladung . . . . 8½ Zoll "
4. bei Segelschiffen von 150 Zollzentnern Ladungsfähigkeit und geringer
   a) bei offener Ladung . . . . 8½ Zoll "
   b) bei gedeckter Ladung . . . . 7½ Zoll "

§. 9.

Jedes zu Lindau geeichte Fahrzeug erhält in der Mitte der beiden Seitenwände ein Zeichen, welches die Höhe seines Freibordes genau angibt.

§. 10.

Die Dampfboote, deren Kessel und Maschinen nach den später noch erfolgenden Vorschriften von Zeit zu Zeit untersucht werden sollen, in so ferne nicht ihr vollkommen brauchbarer und gefahrloser Zustand durch genügende Zeugnisse nachgewiesen ist, so wie alle gedeckten Segelschiffe müssen ihre Ladungsfähigkeit am Sterne des Schiffes, oder so weit es ausländische Schiffe betrifft, an einer beliebigen sichtbaren äußern Stelle bemerkt haben, und dürfen diese Ladungsfähigkeit nicht überschreiten.

§. 11.

Alle Güterschiffe, welche in den Hafen von Lindau einlaufen, oder aus demselben auslaufen wollen, müssen mit nachbenannten, in einem vollkommen guten Zustande sich befindenden Requisiten versehen seyn.

Diese sind:

A. bei Dampfbooten

1. ein Kompaß nebst Zugehör,
2. eine Anhäng-Gondel nebst vier Rudern und Steuereinrichtung,
3. ein vorräthiger Steuer-Arm von Eisen,
4. eine Nothpumpe,
5. eine Hand-Feuerspritze mit einem langen und einem kurzen Schlauch,
6. zwei Anker,
7. eine Ankerkette von 140 Schuh Länge,
8. ein Ankertau,
9. vier Stück Schalter,
10. ein Hacken,
11. vier Laternen,
12. eine Geländertreppe,
13. ein Sprachrohr,
14. Ein Labertan (Wellenbock),
15. sechs Stück Tau zum Anbinden, Festhalten der Schiffe, und zum Schleppen anderer Fahrzeuge,
16. ein paar guter Flaschenzüge,
17. eine Schiffsglocke,
18. eine Signal-Kanone nebst Zugehör,
19. ein Beil, ein Hammer, eine Beißzange, eine Säge, dann Bohrer nebst Nägeln,
20. die erforderlichen Werkzeuge zur Handhabung der Maschine.

B. Bei einem mit ganzem Verdecke versehenen Getreid- oder Schleppschiffe.

1. Ein Mast mit vollständigem Tau- und Tackelwerk,
2. ein Anker mit Tau,

3. vier Wurf- und Anbindseile,
4. eine Nothpumpe sammt Zugehör,
5. sechs Schalter,
6. sechs Ruder,
7. ein Hacken,
8. eine Laterne nebst Feuerzeug,
9. ein Kompaß sammt Zugehör,
10. ein Wassereimer,
11. ein Beil, eine Zange, ein Hammer, eine Säge, und ein Bohrer nebst den erforderlichen Nägeln,
12. Werk zum Kalfatern nebst Schopp-Eisen,
13. eine Steuerflasche,
14. eine starke Flasche zum Flottmachen des Schiffes bei etwaigem Auffahren.

C. Bei Segelschiffen erster Klasse von mehr als 1200 Zentnern Ladungsfähigkeit.

1. Ein Mast mit vollständigem Tau- und Tackelwerk,
2. ein Kompaß,
3. sechs Lichte,
4. zwei Laternen nebst Feuerzeug,
5. Zange, Beil und Säge,
6. ein Anker,
7. zwei Ankerseile,
8. zwei starke und vier kleinere Anbindstricke,
9. neun Ruder,
10. acht Schalter,
11. ein Hacken,
12. vier und zwanzig Stück Wieben zum Einlegen der Ruder,
13. fünfzehn Stück Helmnägel,
14. vier Trillerbengel,
15. sechs Wasserschapfen.

D. Bei Segelschiffen zweiter Klasse von 800 bis 1200 Zentnern Ladungsfähigkeit.

1. Ein Mast mit vollständigem Tau- und Tackelwerk,
2. ein Kompaß mit Zugehör,

3. vier Lichte,
4. zwei Laternen nebst Feuerzeug,
5. ein Anker,
6. zwei Ankerseile,
7. ein starker und zwei kleinere Anbindstricke,
8. sieben Ruder,
9. fünf Schalter,
10. ein Hacken,
11. zwanzig Stück Wieden zum Einlegen der Ruder,
12. fünfzehn Helmnägel,
13. drei Triller-Bengel,
14. fünf Wasserschapfen.

E. Bei Segelschiffen dritter Klasse von 300 bis 800 Zentnern Ladungsfähigkeit.

1. Ein Mast mit vollständigem Tau- und Tackelwerke,
2. ein Kompaß,
3. zwei Lichte,
4. zwei Laternen mit Feuerzeug,
5. ein Anker mit Ankerseil,
6. ein starker und zwei kleinere Anbindstricke,
7. fünf Ruder,
8. vier Schalter,
9. zwölf Stück Wieden zum Einlegen der Ruder,
10. zehn Helmnägel,
11. zwei Trillerbengel,
12. drei Wasserschapfen.

F. Bei Segelschiffen vierter Klasse (Kähne).

1. Ein Kompaß,
2. zwei Laternen nebst Feuerzeug,
3. Zange, Beil, Säge,
4. ein Anbindstrick,
5. drei Ruder,
6. vier Stück Wieden zum Einlegen der Ruder,
7. sechs Helmnägel,
8. eine Wasserschapfe.

§. 12.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 1. Mai 1841 ist die Verführung von Schießpulver als Fracht den Dampfschiffen unbedingt untersagt.

Segelschiffe und Boote dürfen Pulver nur in sorgfältiger, das Ausstreuen verhindernder Verpackung mit deutlicher Bezeichnung des Inhaltes übernehmen, und niemals gleichzeitig Stoffe oder Fabrikate laden, welche sich von selbst entzünden können.

Schiffer, welche mehr als 10 Pfund Schießpulver geladen haben, sind verbunden, eine schwarze Wimpel aufzustecken, und, so ferne das Pulver nicht in einem angehängten Nachen nachgeführt wird, das Tabackrauchen auf dem Schiffe zu unterlassen und weder Feuer noch unverwahrtes Licht auf demselben zu brennen; sie haben Dampfschiffen oder andern Schiffen, auf welchem Feuer brennt, wo möglich ober dem Winde auszuweichen. Die begegnenden Schiffer werden unter dem Winde ausweichen und während des Vorüberfahrens sich des Tabackrauchens und anderer feuergefährlichen Handlungen enthalten.

Für das Aus- und Einladen des Schießpulvers bei Schiffen, welche über 10 Pfd. desselben geladen haben, wird der k. Hafenkommissär mit Rücksicht auf die Anwesenheit von geheitzten Dampfschiffen die geeignete Stelle in oder außer dem Hafen anweisen.

Die Verschiffung von arsenikalischen und anderen metallischen Giftstoffen hat nach den für den Rhein unterm 7. December 1839 (Reggsbl. S. 987 u. f.) gegebenen allerhöchsten Bestimmungen, sonach in mit starker Leinwand ausgeklebten festen und wohlverreiften hölzernen Fässern und Kisten zu geschehen, auf welchen aussen mit schwarzer Oelfarbe das Wort: „Arsenik" (Gift) in leserlichen Buchstaben angebracht ist.

Mit andern Gütern dürfen in dasselbe Fahrzeug nur kleinere Quantitäten und dann nur in der von dem Hafenkommissär angeordneten Absonderung und jedenfalls entfernt von allen mittelbar oder unmittelbar als Nahrungsmittel dienenden Gegenständen verpackt werden.

Hinsichtlich der ätzenden und leicht entzündlichen andern Stoffe, als Schwefel, Salpeter, Salz und Schwefelsäure, Zündhölzchen rc. hat der Hafenkommissär zu bestimmen, ob sie in besonderen Fahrzeugen, oder mit andern Gütern, jedoch von diesen jedenfalls abgesondert, zu verladen seyen.

§. 13.

Jeder Führer eines fremden Fahrzeuges ist befugt, das Ein- und Ausladen desselben entweder selbst oder durch seine Schiffsmannschaft besorgen zu lassen. Will oder kann er dieses nicht, oder nicht in der erforderlichen Zeit bewerkstelligen, so muß er sich hiezu der aufgestellten Lader bedienen, denen sowohl für das Laden, als für das Ausladen zwei Pfenninge für den Zollzentner zu bezahlen sind.

Inländische Segelschiffer können das Ein- und Ausladen der Schiffe, wie bisher, besorgen.

Gleiche Befugniß steht der Lindauer-Dampfboot-Aktien-Gesellschaft und den Eigenthümern fremder Dampfboote zu, mit welchen die genannte Gesellschaft in genehmigter Verbindung steht.

§. 14.

Bei dunkler Morgen-, Abend- und Nachtszeit muß der Hafen und die Einfahrt desselben beleuchtet, die Laterne an dem Leuchtthurme angezündet, und wenn neblichte Witterung eintritt, die Glocke auf genanntem Thurme in kleinen Intervallen angezogen werden.

§. 15.

Um Schiffen, die in Gefahr gerathen, oder wegen stürmischer Witterung die Einfahrt in den Hafen verfehlen, zu Hilfe zu kommen, muß stets ein mit allen nöthigen Requisiten versehenes Ruderschiff in Bereitschaft seyn.

§. 16.

Jeder im Hafen anwesende Schiffer, so wie seine Mannschaft, ist verpflichtet, den in Gefahr sich befindenden Schiffern zu Hilfe zu eilen und zu diesem Zwecke der Aufforderung des k. Hafen-Commissärs Folge zu leisten.

§. 17.

Alle in dem Hafen von Lindau anwesenden Schiffe müssen sorgfältig an die Pfähle oder Ringe befestiget werden, und jene, so sich außer dem Hafen an dem anstoßenden Ufer befinden, so wie Nachen und alle Arten von Fahrzeugen, sind während der Nachtzeit unter Schloß und Riegel zu halten.

§. 18.

Dienstliche Verfehlung der für den Hafendienst verwendeten Personen, als Karrer, Lader und Taglöhner, kann der Hafenkommissär selbst mit Ordnungsstrafen ahnden.

II. Abtheilung.

Die zu entrichtenden Gebühren für die Unterhaltung und Beleuchtung des Hafens betreffend.

§. 19.

Von den Dampfbooten und Segelschiffen werden die Gebühren nach dem beigefügten Tarife erhoben, in so ferne nicht altes Herkommen oder neuere Verträge hierüber etwas anderes bestimmen.

§. 20.

Die Erhebung dieser Gebühren vollzieht das k. Hauptzollamt Lindau. Sie werden von einem Bediensteten desselben dem Zahlungspflichtigen quittirt.

III. Abtheilung.

Von der Bestrafung der Uebertretung des Hafen-Reglements.

§. 21.

Uebertretungen des gegenwärtigen Hafen-Reglements werden von dem k. Hafenkommissär durch die ersten summarischen Vernehmungen der Anzeiger, oder bei eigenen Wahrnehmungen des k. Hafenkommissärs, durch protokollarische Notirung constatirt, und, wie alle in dem Hafenraume vorkommenden polizeilichen Excesse, dem Magistrate der Stadt Lindau zur Abwandlung überwiesen.

§. 22.

Bei Uebertretungen der Bestimmung des §. 19. ist gegen den Defraudanten, neben Nacherhebung der geschuldeten Gebühr, der dreifache Betrag dieser Gebühr als Strafe zu erkennen.

Die Hälfte des Strafbetrages fällt dem Anzeiger zu. In allen übrigen Fällen hat der Ma-

gistrat der Stadt Lindau, je nach der Erheblichkeit der Uebertretung, und mit Rücksicht auf erste oder wiederholte Uebertretung, eine Geldstrafe von 30 Kreuzern bis zu 15 Gulden zu erkennen.

§. 23.

Bei schweren Gesetzverletzungen wird der k. Hafenkommissär dem k. Landgerichte sogleich Nachricht von dem Vorfalle geben, und es steht ihm die Befugniß zu, die Thäter, zumal wenn sie unbekannt oder Ausländer sind, dem k. Landgerichte zur weitern Verfügung vorführen zu lassen.

§. 24.

Das sämmtliche Dienstespersonal des Hafens, so wie das Personal der Zollschutzwache sind verpflichtet, alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen des Reglements ohne Verzug dem k. Hafenkommissär anzuzeigen.

Gegenwärtiges mit höchstem Ministerial-Rescripte vom 21. December 1842 genehmigtes Reglement tritt mit dem 15. April 1843 in Wirksamkeit und ist an zwei geeigneten Stellen des Hafens öffentlich anzuschlagen.

Gebühren-Tarif.

A. An Hafen- und Beleuchtungs-Gebühren hat jeder Schiffer, welcher Kaufmannsgüter, Wein oder Obst nach Lindau bringt, oder von dort abführt, zu erlegen:

1. Von jedem Collo Kaufmannsgut über einen Schiffszentner (108 Pfd. bayer.) an Gewicht, dann für jedes Faß Wein oder Obst	1 Kreuzer.
2. Von allen übrigen Schiffen pr. Schiff	3 Kreuzer.

B. An Abfuhr-Gebühren:

1. Von jeder Person	4 Kreuzer.
2. Von Kaufmannsgütern für den Ober- und Untersee pr. Schiffszentner .	4 Kreuzer.
3. Für Getreid:	
a) für den Obersee: vom schweren Getreide pr. Schäffel	6 Kreuzer.
vom leichten Getreide pr. Schäffel	3 Kreuzer.
b) für den Untersee: vom schweren Getreide pr. Schäffel	9 Kreuzer.
vom leichten Getreide pr. Schäffel	4 Kreuzer.
4. Vom Salz: für den Obersee pr. Faß	5 Kreuzer.
für den Untersee pr. Faß	8 Kreuzer.
5. Von Brettern: für den Ober- und Untersee pr. Fuder	3 Kreuzer.
6. Vom Vieh: für den Ober- und Untersee pr. Stück	3 Kreuzer.

Augsburg, den 13. März 1843.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Hayn, coll.

Besondere Beilage

zum Kr.-Int.-Bl. für Schwaben und Neuburg ddo. 17. Juni Nr. 24.

Bekanntmachung.

Die provisorischen Tarife der Canal- und Hafengebühren, dann der Krahnen-, Waag- und Lagergebühren in den Häfen und Lagerhäusern des Ludwig-Canales betreffend.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 7.

München, Dienstag den 14. März 1843.

Ministerium des Innern und Finanzministerium.

Mit allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs werden in Folge der Beschlüsse der VI. General-Versammlung der Aktionäre des Ludwig-Canales vom 4. November 1841, mit Bezugnahme auf das Gesetz vom 1. Juli 1834 Absatz 4. (Gesetzblatt von 1834 S. 100) a.f §. 1. Z. 3., §. 5. Abs. 3. und §. 25. der Gesellschafts-Statuten vom 22. März 1836 (Reg.-Blatt von 1836 S. 147), dann auf §§. 96. und 114. der Canal-Ordnung vom 9. Jänner 1842 (Reggsbl. von 1842 Nr. 6.) nachstehend bekannt gemacht

1) der provisorische Tarif der Canal-Gebühren, sammt den dazu gehörigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen (Anlage I.);

2) der provisorische Tarif der Gebühren für den Aufenthalt in den Häfen des Ludwig-Canales (Anlage II.);

3) der provisorische Tarif der Krahnen-, Waag- und Lager-Gebühren in den Häfen und Lagerhäusern des Ludwig-Canales, nebst der Bestimmung der Arbeitslohn-Vergütungen (Anlage III.)

Se. Majestät der König haben dabei in Bezug auf den Tarif unter Ziffer 1. zu genehmigen geruht, daß, in so lange als der Ludwig-Canal nicht vollständig und mit voller Ladung

befahren werden kann, eine Ermäßigung der Canalgebühren mittelst eines Nachlasses von 30 Prozenten eintrete, vorbehaltlich anderweiter allerhöchster Bestimmung im Falle einer während dieser Zeit stattfindenden Revision des Tarifes.

Die königl. Canalbau-Inspektion in Nürnberg, als interimistische Verwaltung des Ludwig-Canales, ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

München, den 5. März 1843.

Auf Sr. königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Abel. **Graf v. Seinsheim.**

Durch den Minister, der General-Sekretär
Fr. v. Kobell.

Anlage I.

Provisorischer Tarif der Canal-Gebühren.

I. Abtheilung. — Beladene Schiffe bezahlen für den Sporco-Zollzentner der Ladung und für die Meile der Fahrt

0, 1 kr.	0, 2 kr.
1. Abfälle aus land-, hauswirthschaftlichem und gewerblichem (Fabrik-) Betriebe (Düngermaterialien, Glasscherben, Bruch- und Münz-Grätze, Unterlauge, altes Brucheisen, Hammerschlag, Branntweinspülig, Asche, Werg, Kälber- und Kuhhaare u. dgl.) 2. Rohe Erde und Erdarten, Lehm, Mergel, Sand, Töpferthon, ungebrannter Kalk und ungebrannter Gyps. 3. Bruch- und Bausteine ordinärer Gattung, Pflastersteine. 4. Weiches und Eichenbrennholz, Stock-, Prügel- und Astholz, Wellen, Reisig, Faschinen und Stangen aus weichem Holze, Holzspäne, Torf. 5. Braunkohle. 6. Alle Arten grünen Viehfutters.	1. Lumpen, Knochen, Leimleder. 2. Rohe, nicht verarbeitete Erze, Graphit, Ofenschwärze, böhmischer Pottloth, so wie alle übrigen nicht edlen Mineralien, Glätte. 3. Schmergel, Trippel, Walkererde, Porzellanerde, gemahlener Gyps und gebrannter Kalk und Traß, Schwerspath, Braunstein und Bray. 4. Mühl-, Wetz- und Schleifsteine, Ziegel- und Backsteine, behauene Steine in Quaderform, unbearbeiteter Marmor, Stein- und Dachplatten, Dachschiefer. 5. Steinkohlen. 6. Steinerne Krüge und Flaschen gewöhnlicher Gattung. 7. Loh und Lohrinde. 8. Hartes Brennholz. 9. Bau- und Nutzholz, Reife und Faßholz aus weichem Holze. 10. Kartoffeln und Rüben, Wurzeln und Kräuter aller Art, Cichorien. 11. Heu, Grummet, Häckerling, Hafer, Haidekorn, Spreu, Treber, Kleien, Oelkuchen.

I. Abtheilung. — Beladene Schiffe bezahlen für den Sporco-Zollzentner der Ladung und für die Meile der Fahrt

0, 3 kr.

1. Hörner, Hornspitzen und Klauen, Borsten.
2. Asphalt, Pech, Theer, Harz.
3. Eisen- und Kupfer-Vitriol, Schwefel.
4. Alabaster in Stücken, Schiefertafeln und Griffel.
5. Guß- und Roheisen, Eisenbahnschienen.
6. Gemeine Töpferwaaren, Schmelztiegel.
7. Bau- und Nutzholz, Reife und Faßholz aus hartem Holze.
8. Verzimmertes Holz zu Dachstühlen, Balken, Rosten u. dgl. aus weichem Holze, (Zimmermannsarbeiten hieraus.)
9. Bretter, Dielen, Stollen, Dachlatten und anderes geschnittenes Nutzholz aus weichem Holze.
10. Holzkohlen.
11. Knoppern.
12. Gerste, Roggen, Dinkel u. dgl. Hülsenfrüchte, (als Erbsen, Linsen, Hirse, Bohnen).
13. Hanf und Flachs.
14. Stroh.
15. Grüne Gemüse, als Kohl, Kraut und andere Gartengewächse, Meerrettig, Schwämme.
16. Werggarn und Wergleinen.

0, 4 kr.

1. Weizen und Malz.
2. Pottasche, Salpeter, Glaubersalz, Weinstein, Kienruß und alle Erdfarben.
3. Colophonium.
4. Marmor und Alabaster in Tafeln, so wie Arbeiten aus Alabaster oder Marmor, Lithographiesteine.
5. Schmied- und gewalztes Eisen.
6. Verzimmertes Holz zu Dachstühlen, Pfählen, Balken, Rosten u. dgl. aus hartem Holze, (Zimmermannsarbeiten hieraus.)
7. Bretter, Dielen, Stollen, Dachlatten und anderes geschnittenes, gespaltenes Nutzholz aus hartem Holze.
8. Holzkohle.
9. Frisches Obst.
10. Junge Pflanzen und Bäume.
11. Gänse, Enten, Hühner, Milchschweine, Haasen und andere Thiere kleinerer Gattung.

I Abtheilung. — Beladene Schiffe bezahlen für den Sporco-Zollzentner der Ladung und für die Meile der Fahrt.

0, 5 kr.	0, 7 kr.
1. Sumach in Säcken und Ballen, Knoppern-Extract, Krapp.	1. Beinschwärze, Bleiweiß, Kremserweiß, Ocker, Stärke.
2. Farbehölzer u. a. feine Hölzer, (als Cedernholz, Ebenholz, Mahagoni), Furnirbretter und Resonanzbodenholz.	2. Terpentin, Arsenik, Bleizucker.
3. Blei, Zink, Galmay, Kobalt.	3. Kupfer, Zinn, Messing.
4. Gewöhnliche Böttger-Arbeiten (Fässer, Wannen, Kübeln u. dgl.)	4. Furnirte oder angestrichene oder lakirte Schreinerarbeiten (Tische, Bänke, Stühle, Kisten, Schränke, Thüren, Fußböden rc.)
5. Ordinäre Wagnerarbeiten ohne Verbindung mit Metallen.	5. Grobe Bürstenbinder- und Siebmacherarbeiten in Verbindung mit Holz oder Eisen (ohne Politur und Lack.)
6. Gewöhnliche nicht furnirte und nicht angestrichene oder lakirte Schreinerarbeiten (Tische, Bänke, Stühle, Kisten, Schränke, Thüren, Fußböden rc.)	6. Leim.
7. Alle groben Geräthschaften zu landwirthschaftlichen, Fabrik- und gewerblichen Zwecken, (Schubkarren, Wägen, Eggen, Karren), Maschinentheile von Holz ohne und in Verbindung mit Eisen u. a. Metallen (mit Ausschluß der Gußwaaren, Handmühlen, Windmühlen u. dgl.	7. Baumwolle, Roßhaare.
8. Holzwaaren ordinärer Art (Holzschuhe, Radschuhe, Multern, Dreschflegel, Peitschenstiele u. dgl.)	8. Häute, roh, gesalzen oder getrocknet, Felle.
9. Stahl- und Eisenwaaren grober Art, Eisendraht, Stahldraht und Eisenstahldraht, Sensen und Sicheln, Schwarzblech.	9. Hohl-, Fenster- und Tafelglas, Spiegelglas.
10. Schaafwolle.	10. Fett, Schweinfett, Thran, Talg.
11. Gedörrtes Obst, Beeren, Zwiebeln, Sämereien, Hanf-, Lein-, Mohn-, Reps-, Annis- und Rübsaamen rc.	11. Mehl, Grauppe, Gries, Reis.
12. Schafe, Ziegen, junge, desgleichen alle unausgewachsenen Schweine, Kälber und anderes Jungvieh größerer Thiergattungen.	12. Südfrüchte.

I Abtheilung. — Beladene Schiffe bezahlen für den Sporco-Zollzentner der Ladung und für die Meile der Fahrt

0, 8 kr.

1. Gewalztes Kupfer und Messing, dann Kupfer- und Messingdrath, Glockenspeise, Kanonen-Metall.
2. Korkholz, Korkstopfeln.
3. Seegras.
4. Rohre.
5. Alle gewöhnlichen Stroh- und Rohr- und Bastarbeiten (Matten, Decken von Bast, Stroh und Schilf) Stroh- und Bastgeflechte aus ungespaltenem Stroh.
6. Einfarbiges oder gewöhnliches Steingut, Fayence und Porzellan, irdene Pfeifen.
7. Rohe Garne von Wolle, Leinen, Zwirn.
8. Gewöhnliche Waffen- und Pfannenschmied-Arbeiten.
9. Pferde, Rindvieh und andere Thiere größerer Gattung, ausgewachsene Schweine.
10. Mineralwasser.
11. Bier, Branntwein, Weingeist, Essig, Wein u. dgl. Flüssigkeiten und Getränke in Fässern.
12. Milch.

0, 9 kr.

1. Maschinen und Maschinentheile aus Metall.
2. Pfannenschmiedarbeiten von Messing.
3. Kupferschmied-, Glocken- und Rothgießer-Arbeiten.
4. Zeugschmiedarbeiten, Feilen, Ahlen u. dgl.
5. Alle ordinären Stoß-, Stich-, Hau- und Schießwaffen.
6. Leder.
7. Rohes Fleisch.
8. Butter, Käse und Schmalz, Honig u. Syrup.
9. Gewöhnl. Lichter, gemeine Seife, Schmierseife.
10. Brennöl.
11. Hopfen und Tabak in Blättern.
12. Ordinäres Druck-, Schreib-, Löschpapier, Pappendeckel.
13. Gefärbte Garne von Wolle, Leinen, Zwirn, dann gefärbte und geschlichtete Kattune.

1 kr.

1. Salz.
2. Grobe, ordinäre, gedruckte, gefärbte und appretirte Leinen-, Zwirn- und Wollengewebe.
3. Die sogenannten kurzen oder Nürnberger Waaren.
4. Eingesalzenes und geräuchertes Fleisch, Speck, ordinäre Würste.
5. Stearin- und Compositions-Kerzen und rohes Wachs.

1, 5 kr.

Die Kaufmanns- (Handels-) Waaren aller Art, so weit sie nicht schon 0,1 bis 0,9 speziell aufgeführt sind, dann Weine und Liqueure in Flaschen.

Digitized by Google

II. Abtheilung. — Leere Schiffe zahlen pr. Meile.

Schiffe	der	I.	Klasse	40 kr.
"	"	II.	"	32 "
"	"	III.	"	20 "
"	"	IV.	"	16 "
"	"	V.	"	10 "
"	"	VI.	"	8 "

Ein beladenes Schiff, für dessen Fracht sich die Canalgebühren nicht so hoch berechnen, als die Taxe eines leeren seiner Klasse, zahlt wie letzteres.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Das Gewicht der Ladung wird durch das Aichmaaß der Schiffe mit Zuhilfnahme der Frachtbriefe und anderer gleichgeltender Ausweise bestimmt. Eine Abwägung der Gegenstände hat, bei gemischten Ladungen alsdann stattzufinden, wenn sich das Gewichtsverhältniß nach den einzelnen Tarifklassen nicht auf erst bemerktem Wege ermitteln läßt.

2. Bei dem Gesammtansatz der Canalgebühren werden die Bruchtheile wie folgt berechnet,
   a) was unter einer halben Meile ist, für eine halbe Meile;
   b) was zwischen einer halben und einer ganzen Meile ist, für eine ganze Meile;
   c) was unter einem Centner ist, für einen Centner;
   d) was unter einem Kreuzer ist, wird nicht angesetzt.

3. Eine Befreiung von der Entrichtung der Canalgebühren findet nicht statt.

4. Frachtgegenstände, welche nicht in den obigen Tarifklassen speziell aufgeführt sind, werden denjenigen beigezählt, welchen sie ihrer Natur und dem relativen Preisverhältnisse nach am nächsten kommen, in Zweifelsfällen ist vorläufig bis zur Entscheidung der Canaladministration die höchste Klasse zu bezahlen, oder dafür Sicherheit zu leisten.

Besondere Bestimmungen.

1. Für Personen- und andere Schiffe, welche regelmäßige Fahrten mit gleichmäßigen Ladungen machen, werden die Canalgebühren nach Inhalt der mit der Canal-Administration zu treffenden Uebereinkunft bezahlt.

2. Für Flöße wird der Tarif bestimmt, sobald eine Befahrung des Canals mit Flößen in Aussicht steht.

München, den 5. März 1843.

Anlage II.

Provisorischer Tarif

der Gebühren für den Aufenthalt in den Häfen des Ludwig-Canals.

Art. I.

Jedes, in einem Hafen des Ludwig-Canals sich aufhaltende beladene Schiff hat, in so lange es beladen, oder mit Aus-, Ein- oder Umladen beschäftiget ist, für diese Benützung des Hafens, ausschließlich der Gebühr für den Gebrauch des Krahnens, pr. Tag zu bezahlen:

I.	Schiffe	der	ersten	Klasse	20 kr.
II.	"	"	zweiten	"	16 "
III.	"	"	dritten	"	10 "
IV.	"	"	vierten	"	8 "
V.	"	"	fünften	"	5 "
VI.	"	"	sechsten	"	4 "

Art. II.

Leere Schiffe (sowohl diejenigen, welche leer in den Hafen eingelaufen sind, als auch diejenigen, welche hierin ausgeladen haben) zahlen pr. Tag die Hälfte der obigen Beträge ihrer Klasse.

Art. III.

Für die Ueberwinterung im Hafen zahlt

I.	ein	Schiff	der	ersten	Klasse	6 fl.	— kr.
II.	"	"	"	zweiten	"	4 "	48 "
III.	"	"	"	dritten	"	3 "	— "
IV.	"	"	"	vierten	"	2 "	24 "
V.	"	"	"	fünften	"	1 "	30 "
VI.	"	"	"	sechsten	"	1 "	12 "

Art. IV.

Ueber die Ein- und Ausladung der Gegenstände, welche mittels des Krahnen stattfindet, erfolgen besondere Bestimmungen. In allen Fällen haftet die Fracht oder subsidiarisch das Schiff für die Zahlung der Gebühren.

Art. V.

Der Tag der Ankunft wird für voll, der Tag der Abfahrt dagegen nicht gerechnet.

Schiffe, welche nur zum Behufe des Uebernachtens oder sonst auf nicht länger als achtzehn Stunden im Hafen verweilen, zahlen keine Hafengebühren.

München, den 5. März 1843.

Anlage III.

Provisorischer Tarif

der Krahnen-, Waag- und Lager-Gebühren in den Häfen und Lagerhäusern des Ludwig-Canals

nebst Bestimmungen der Arbeitslohn-Vergütungen.

Art. 1.

Alle mittels des Krahnens oder anderer dergleichen Hebe-Vorrichtungen in den Häfen des Ludwig-Canales aus- oder eingeladenen Gegenstände unterliegen einer Gebühr, welche pr. Sporco-Zollzentner beträgt:

a) für die in dem Canalgebühren-Tarife in den ersten vier Klassen aufgeführten Gegenstände 0,1 bis 0,4 kr. der entsprechenden Klasse;

b) für die daselbst in den weiteren sechs Klassen unter 0,5 bis 1,3 kr. bezeichneten Gegenstände ohne Unterschied, ½ kr.

Art. 2.

Die Krahnen-Gebühren werden hinsichtlich derjenigen Gegenstände, welche gewogen werden, nach dem durch die Verwiegung befundenen Gewichte, hinsichtlich der nicht verwogenen nach den in den Zolldeklarationen oder in Ermanglung derselben in den Frachtbriefen verzeichneten oder in anderer Weise dargethanen Gewichtsangaben erhoben, und so oft entrichtet, als die Krahnen oder andere dergleichen Hebe-Vorrichtungen benützt werden.

Art. 3.

In gleicher Weise unterliegen Güter und Gegenstände, welche mittelst der Hafen- oder Lagerhaus-Waage verwogen werden, einer besonderen Gebühr (Waag-Gebühr). Dieselbe beträgt für alle Gegenstände der zehn Klassen des Canalgebühren-Tarifs, so oft sie verwogen werden, 0,2 kr. pr. Sporco-Zollzentner.

Art. 4.

An Lager-Gebühren werden entrichtet:

a) für Lagerung der Gegenstände am Ufer oder andern Niederlageplätzen unter freiem Himmel:

α) für die ersten acht Tage der Lagerung: Nichts;

β) für die Zeit von da pr. Monat und Sporco-Zollzentner von Gütern der ersten vier Klassen des Canalgebühren-Tarifs die dort pr. Meile bestimmte Gebühr von 0,1 bis 0,4 kr. der entsprechenden Klasse, dann bezüglich der Güter der übrigen Klassen, wenn sie in dieser angegebenen Weise gelagert werden, ½ kr. Die Canal-, (Hafen- oder Lagerhaus-) Verwaltung übernimmt hinsichtlich derjenigen Güter, welche außerhalb der Hafen- und der geschlossenen Ländeplätze lagern, keine Verantwortlichkeit.

b) für Güter und Gegenstände, welche im Lagerhause lagern, pr. Sporco-Zollzentner und Monat für Güter der ersten fünf Klassen des Canalgebühren-Tarifs $\frac{3}{4}$ kr., für die übrigen 1 kr.

Ein angefangener Monat wird hiebei für einen vollen gerechnet.

Art. 5.

Für die Arbeit bei Aus-, Ein- und Umladen ist, in so ferne nicht dieselbe durch die eigene Schiffsmannschaft besorgt wird, pr. Sporco-Zollzentner zu bezahlen:

1. für Arbeiten mittelst Krahnens:
   a) für das Ausheben aus dem Schiffe und Heben auf den Lagerplatz oder ein Fuhrwerk
   b) für das Abheben vom Fuhrwerke oder vom Lagerplatze und für das Einladen
   c) für das Ueberladen aus einem Schiffe in das andere
   } $\frac{1}{4}$ kr.
2. für Handarbeiten ohne Gebrauch des Krahnens:
   a) für das Ausladen aus dem Schiffe und Aufladen auf ein Fuhrwerk oder Niederlegen unter freiem Himmel
   b) für das Abladen aus einem Fuhrwerke und das Einladen in ein Schiff
   c) für das Umladen aus einem Schiffe in das andere
   } $\frac{3}{4}$ kr.
3. für das Aufladen am Ufer auf das Fuhrwerk und für das Abladen von da im Lagerhause, 1 kr. pr. Sporco-Zollzentner,
4. für den Transport der Güter und Waaren aus dem Hafen in die Privat-Lager werden von der Canalverwaltung besondere, den einzelnen Oertlichkeiten entsprechende Gebühren festgesetzt und veröffentlicht werden.

Art. 6.

Bei Zusammenrechnung der Zentnerzahlen zur Ermittlung der einzelnen Schuldigkeiten gilt die Bestimmung, daß das, was unter 50 Pfund ist, nicht, das, was darüber ist, für einen vollen Zentner gerechnet wird.

München, den 5. März 1845.

Alphabetische Uebersicht zum provisorischen Tarif der Canal-Gebühren.

Vortrag.	Klassen.	Nummer.	Gebühr per Zollzt. u. Meile.
A.			
Abfälle aus land-, hauswirthschaftlichem und gewerblichem (Fabrik) Betriebe	I.	1	0,1
Ahlen u. d. gl.	VIII.	4	0,9
Alabaster in Stücken	III.	4	0,3
Alabaster in Tafeln	IV.	4	0,4
Alabaster-Arbeiten	IV.	4	0,4
Annißsaamen	V.	11	0,5
Arsenik	VI.	2	0,7
Asphalt	III.	2	0,3
Asche	I.	1	0,1
Astholz	I.	4	0,1
B.			
Backsteine	II.	4	0,2
Balken aus weichem Holze	III.	8	0,3
Balken aus hartem Holze	IV.	6	0,4
Bänke ohne Politur und ohne Anstrich	V.	6	0,5
Bänke, furnirte oder angestrichene	VI.	4	0,7
Bauholz, weiches	II.	9	0,2
Bauholz, hartes	III.	7	0,3
Bausteine, ordinärer Gattung	I.	3	0,1
Baumwolle	VI.	7	0,7
Bäume	IV.	10	0,4
Bastarbeiten, alle gewöhnlichen	VII.	5	0,8
Bastgeflechte aus ungespaltenem Stroh	VII.	5	0,8
Beeren	V.	11	0,5
Beinschwärze	VI.	1	0,7
Bier in Fässern	VII.	11	0,8
Blei	V.	3	0,5
Bleiweiß	VI.	1	0,7
Bleizucker	VI.	2	0,7
Bohnen	III.	12	0,3
Borsten	III.	1	0,3
Böttger-Arbeiten, gewöhnliche (Fässer, Wannen, Kübeln u. dgl.)	V.	4	0,5
Branntwein in Fässern	VII.	11	0,8
Branntweinspülig	I.	1	0,1
Braunkohle	I.	5	0,1
Braunstein	II.	3	0,2
Bray	II.	3	0,2
Brennholz, hartes	II.	8	0,2
Brennholz, weiches	I.	4	0,1
Brennöl	VIII.	10	0,9
Bretter aus weichem Holze	III.	9	0,3
Bretter aus hartem Holze	IV.	7	0,4
Bruchеisen, altes	I.	1	0,1

Vortrag.	Klassen.	Nummer.	Gebühr per Zollzt. u. Meile.
Bruchsteine, ordinärer Gattung	I.	3	0,1
Butter	VIII.	8	0,9
Bürstenbinderarbeiten, grobe in Verbindung mit Holz oder Eisen (ohne Politur und Lack)	VI.	5	0,7
C.			
Cedernholz	V.	2	0,5
Cichorien	II.	10	0,2
Colophonium	IV.	3	0,4
Compositionskerzen	IX.	5	1,0
D.			
Dachplatten	II.	4	0,2
Dachschiefer	II.	4	0,2
Dachlatten und anderes geschnittenes Nutzholz aus weichem Holze	III.	9	0,3
Dachlatten und anderes geschnittenes, gespaltenes Nutzholz aus hartem Holz . . .	IV.	7	0,4
Dachstühle aus weichem Holze, die Theile dazu	III.	8	0,3
Dachstühle aus hartem Holze, die Theile dazu	IV.	6	0,4
Decken von Bast, Stroh und Schilf	VII.	5	0,8
Dielen aus weichem Holze .	III.	9	0,3
„ aus hartem Holze .	IV.	7	0,4
Dinkel	III.	12	0,3
Draht von Eisen	V.	9	0,5
„ von Stahl	V.	9	0,5
„ von Eisenstahl . . .	V.	9	0,5
„ von Kupfer und Messing	VII.	1	0,8
Dreschflegel	V.	8	0,5
Düngermaterialien	I.	1	0,1
E.			
Ebenholz	V.	2	0,5
Eggen	V.	7	0,5
Eichenbrennholz	I.	4	0,1

Vortrag.	Klassen.	Nummer.	Gebühr per Zollzt. u. Meile.
Eisen, gewalztes und Schmiedeisen	IV.	5	0,4
Eisen, Guß- und Roheisen .	III.	5	0,3
Eisenbahnschienen	III.	5	0,3
Eisenwaaren, grober Art . .	V.	9	0,5
Enten	IV.	11	0,4
Erbsen	III.	12	0,3
Erdfarben, sämmtliche . . .	IV.	2	0,4
Erze, rohe nicht verarbeitete	II.	2	0,2
Erde, rohe und Erdarten .	I.	2	0,1
Erde, Walkererde, Porcellanerde	II.	3	0,2
Essig in Fässern	VII.	11	0,8
F.			
Farbehölzer u. a. feine Hölzer	V.	2	0,5
Faßholz, weiches	II.	9	0,2
Faßholz, hartes.	III.	7	0,3
Faschinen aus weichem Holze	I.	4	0,1
Fässer	V.	4	0,5
Fayence	VII.	6	0,8
Felle	VI.	8	0,7
Feilen	VIII.	4	0,9
Fett, Schweinfett	VI.	10	0,7
Flaschen, steinerne, gewöhnlicher Gattung	II.	6	0,2
Flachs	III.	13	0,3
Fleisch, rohes	VIII.	7	0,9
Fleisch, eingesalzenes und geräuchertes	IX.	4	1,0
Flüssigkeiten in Fässern, als Bier ꝛc.	VII.	11	0,8
Furnierbretter	V.	2	0,5
Fußböden, nicht furnirte und unangestrichene	V.	6	0,5
Fußböden, furnirte und angestrichene	VI.	4	0,7
Futter, Viehfutter, grünes aller Art	I.	6	0,1
G.			
Galmey	V.	3	0,5
Garne, rohe, von Wolle, Leinen und Zwirn	VII.	7	0,8

Vortrag.	Klassen.	Nummer.	Gebühr per Zollzt. u. Meile.
Garne, gefärbte von Wolle, Leinen und Zwirn	VIII.	13	0,9
Garn, Werggarn	III.	16	0,3
Gänse	IV.	11	0,4
Geflügel, als Gänse ꝛc. . .	IV.	11	0,4
Gemüse, grüne, als Kohl, Kraut und andere Gartengewächse	III.	15	0,3
Gerste	III.	12	0,3
Geräthschaften, alle groben, zu landwirthschaftlichen, Fabrik- und gewerblichen Zwecken (Schubkarren, Wägen, Eggen, Karren)	V.	7	0,5
Getraide (Dinkel, Gerste, Roggen)	III.	12	0,3
Getraide (Haser)	II.	11	0,2
Getraide (Waizen und Malz)	IV.	1	0,4
Getränke, (Bier, Branntwein, Weingeist, Essig, Wein und dgl. Flüssigkeiten und Getränke in Fässern) . . .	VII.	11	0,8
Getränke (Weine und Liquere in Flaschen)	X.	—	1,3
Getränke, (Mineralwasser) .	VII.	10	0,8
„ Milch	VII.	12	0,8
Glas, Hohl-, Fenster-, Tafel- und Spiegelglas . . .	VI.	9	0,7
Glasscherben	I.	1	0,1
Glaubersalz	IV.	2	0,4
Glätte	II.	2	0,2
Glockenspeise	VII.	1	0,8
Glockengießerarbeiten . . .	VIII.	3	0,9
Graphit	II.	2	0,2
Grätze, Münz-Bruch-Grätze .	I.	1	0,1
Grauppe	VI.	11	0,7
Gries	VI.	11	0,7
Griffel	III.	4	0,3
Grummet	II.	11	0,2
Gußeisen	III.	5	0,3
Gyps, ungebrannter . . .	I.	2	0,1
„ gemahlener . . .	II.	3	0,2

Vortrag.	Klassen.	Nummer.	Gebühr per Zollzt. u. Meile.
H.			
Haare, Roßhaare	VI.	7	0,7
Haare, Kälber und Kuhhaare	I.	1	0,1
Haasen u. a. Thiere kleinerer Gattung	IV.	11	0,4
Häckerling	II.	11	0,2
Haser	II.	11	0,2
Hammerschlag	I.	1	0,1
Haidekorn	II.	11	0,2
Hanf	III.	13	0,3
Hanfsaamen	V.	11	0,5
Harz	III.	2	0,3
Häute, roh, gesalzen od. getrocknet	VI.	8	0,7
Heu	II.	11	0,2
Hirse	III.	12	0,3
Holz, verzimmertes zu Dachstühlen, Balken, Rosten und dgl. aus weichem Holze (Zimmermannsarbeiten hieraus)	III.	8	0,3
Holz, verzimmertes zu Dachstühstühlen, Pfählen, Balken, Rosten und dergl. aus hartem Holze (Zimmermannsarbeiten hieraus)	IV.	6	0,4
Holz, weiches, Eichen-Brennholz, dann Stock-, Prügel- und Ast-Holz	I.	4	0,1
Holz, Brennholz, hartes . .	II.	8	0,2
„ Bau- und Nutzholz, Faßholz aus weichem Holz	II.	9	0,2
„ Bau- und Nutzholz, Faßholz aus hartem Holz .	III.	7	0,3
„ geschnittenes Nutzholz aus weichem Holz ꝛc. . .	III.	9	0,3
„ gespaltenes Nutzholz aus hartem Holz	IV.	7	0,4
„ Cedernholz, Ebenholz, Farbhölzer u. a. feine Hölzer Mahagoniholz u. Resonnanzbodenholz . .	V.	2	0,5
„ Schreinerarbeiten, gewöhl. nicht furnirte . . .	V.	6	0,5

Vortrag.	Klassen.	Nummer.	Gebühr per Zollzt. u. Meile.
Holz, dergl. furnirte und angestrichene oder lackirte . .	VI.	4	0,7
„ Böttgerarbeiten . . .	V.	4	0,5
„ ord. Wagnerarbeiten, ohne Verbindung mit Metallen .	V.	5	0,5
„ grobe Geräthschaften, als Schubkarren ꝛc.	V.	7	0,5
„ Maschinentheile von Holz	V.	7	0,5
Holzspäne	I.	4	0,1
Holzkohlen von weichem Holze	III.	10	0,3
Holzkohlen von hartem Holze	IV.	8	0,4
Holzschuhe	V.	8	0,5
Holzwaaren, ordin. Art (Holzschuhe, Radschuhe, Multen, Dreschflegeln, Peitschenstiele u. dgl.)	V.	8	0,5
Honig	VIII.	8	0,9
Hopfen	VIII.	11	0,9
Hörner	III.	1	0,3
Hornspitzen	III.	1	0,3
Hühner	IV.	11	0,4
Hülsenfrüchte (übr. siehe Graupe, Gries ꝛc.)	III.	12	0,3
K.			
Kalk, gebrannter	II.	3	0,2
Kalk, ungebrannter . . .	I.	2	0,1
Kartoffeln	II.	10	0,2
Karren	V.	7	0,5
Kälber und anderes Jungvieh größerer Thiergattungen .	V.	12	0,5
Kälberhaare	I.	1	0,1
Käse	VIII.	8	0,9
Kattune, gefärbte u. geschlichtete	VIII.	13	0,9
Kaufmanns- (Handels-) Waaren aller Art, soweit sie nicht schon 0,1, bis 0,9 speciell aufgeführt sind (siehe Tarif)	X.	—	1,3
Kienruß	IV.	2	0,4
Kisten, nicht furnirte und unangestrichene	V.	6	0,5
Kisten, furnirte u. angestrichene	VI.	4	0,7
Klauen	III.	1	0,3

Vortrag.	Klassen.	Nummer.	Gebühr per Zollzt. u. Meile.
Kleien	II.	11	0,2
Knochen	II.	1	0,2
Knoppern	III.	11	0,3
Knoppern-Extract	V.	1	0,5
Kobalt	V.	3	0,5
Kohl	III.	15	0,3
Kohle, Braunkohle . . .	I.	5	0,1
„ Steinkohle . . .	II.	5	0,2
„ Holzkohle aus weichem Holze	III.	10	0,3
„ Holzkohle aus hartem Holze	IV.	8	0,4
Korkholz und Korkstöpseln .	VII.	2	0,8
Korn (Roggen)	III.	12	0,3
Krapp	V.	1	0,5
Kraut	III.	15	0,3
Kräuter aller Art	II.	10	0,2
Kremserweiß	VI.	1	0,7
Krüge, steinerne, gew. Gattung	II.	6	0,2
Kupfer	VI.	3	0,7
„ gewalztes	VII.	1	0,8
Kupferschmiedarbeiten . . .	VIII.	3	0,9
Kübeln u. dergl.	V.	4	0,5
Kuhhaare u. dergl. . . .	I.	1	0,1
L.			
Leder	VIII.	6	0,9
Lehm	I.	2	0,1
Leim	VI.	6	0,7
Leimleder	II.	1	0,2
Leinsaamen	V.	11	0,5
Leinengewebe, grobe, ordin., gedruckte, gefärbte und appretirte	IX.	2	1,0
Leinen, Wergleinen . . .	III.	16	0,3
Leinen, Leingarn und Zwirn	VII.	7	0,8
Leinen, Leinengarn gefärbte .	VIII.	13	0,9
Lichter, gewöhnliche . . .	VIII.	9	0,9
Lichter, Compositions- u. Stearinkerzen	IX.	5	1,0
Linsen	III.	12	0,3
Liquere in Flaschen (siehe Tarif)	X.	—	1,3
Loh und Lohrinde	II.	7	0,2
Lumpen	II.	1	0,2

Vortrag.	Klassen.	Nummer.	Gebühr per Zollzt. und Meile.
M.			
Mahagoni	V.	2	0,5
Malz	IV.	1	0,4
Marmor in Tafeln	IV.	4	0,4
Marmor-Arbeiten	IV.	4	0,4
Marmor, unbearbeiteter	II.	4	0,2
Maschinentheile von Holz, ohne und in Verbindung mit Eisen u. a. Metallen (mit Ausschluß der Gußwaaren, Handmühlen, Windmühlen u. dgl.)	V.	7	0,5
Maschinen und Maschinentheile aus Metall	VIII.	1	0,9
Matten von Bast, Stroh und Schilf	VII.	5	0,8
Mehl	VI.	11	0,7
Meerrettig	III.	15	0,3
Mergel	I.	2	0,1
Metall, Kanonen-Metall	VII.	1	0,8
Messing	VI.	5	0,7
Messing, gewalzter	VII.	1	0,8
Milch	VII.	12	0,8
Milchschweine	IV.	11	0,4
Mineralien, alle nicht edlen	II.	2	0,2
" Guß- und Roheisen und Eisenbahnschienen	III.	5	0,3
" Schmied- und gewalztes Eisen	IV.	5	0,4
" Stahl- und Eisenwaaren grober Art (Eisendraht, Stahldraht, Eisenstahldraht, Sensen, Sicheln, Schwarzblech)	V.	9	0,5
" Kupfer, Zinn, Messing	VI.	5	0,7
" gewalztes Kupfer, Messing, Kupfer- und Messingdraht, Glockenspeise, Kanonenmetall	VII.	1	0,8
Mineralien, als Blei, Galmay, Kobalt, Zink	V.	5	0,5
Mineralwasser	VII.	10	0,8
Mohnsaamen	V.	11	0,5
Multern	V.	8	0,5
Mühlsteine	II.	4	0,2

Vortrag.	Klassen.	Nummer.	Gebühr per Zollzt. u. Meile.
N.			
Nutzholz, weiches	II.	9	0,2
" hartes	III.	7	0,3
" geschnittenes aus weichem Holze	III.	9	0,3
" gespaltenes aus hartem Holze	IV.	7	0,4
Nürnberger Waaren, oder die sogenannten kurzen Waaren	IX.	5	1,0
O.			
Obst, frisches	IV.	9	0,4
" Südfrüchte	VI.	12	0,7
" gedörrtes	V.	11	0,5
Ocker	VI.	1	0,7
Oelkuchen	II.	11	0,2
Ofenschwärze	II.	2	0,2
Oel zum Brennen	VIII.	10	0,9
P.			
Papier, ordinäres Schreib- Druck- und Löschpapier	VIII.	12	0,9
Pappendeckel	VIII.	12	0,9
Pech	III.	2	0,3
Peitschenstiele	V.	8	0,5
Pfähle, aus hartem Holze	IV.	6	0,4
Pfannenschmiedarbeiten, gewöhnliche	VII.	8	0,8
Pfannenschmiedarbeiten, v. Messing	VIII.	2	0,9
Pferde	VII.	9	0,8
Pfeifen, irdene	VII.	6	0,8
Pflanzen, junge	IV.	10	0,4
Pflastersteine	I.	3	0,1
Porzellan	VII.	6	0,8
Porcellanerde	II.	3	0,2
Pottloth, böhmischer	II.	2	0,2
Pottasche	IV.	2	0,4
Prügelholz	I.	4	0,1

Vortrag.	Klassen.	Nummer.	Gebühr per Zollztr. u. Meile.
R.			
Radschuhe	V.	8	0,5
Reisig	I.	4	0,1
Reife aus weichem Holze	II.	9	0,2
„ aus hartem Holze	III.	7	0,3
Reis	VI.	11	0,7
Resonanzbodenholz	V.	2	0,5
Repssaamen	V.	11	0,5
Rindvieh und andere Thiere größerer Gattung	VII.	9	0,8
Roggen (Korn)	III.	12	0,3
Roheisen	III.	5	0,3
Rohre	VII.	4	0,8
Rohrarbeiten, alle gewöhnlichen	VII.	5	0,8
Roßhaare	VI.	7	0,7
Roste, aus weichem Holze	III.	8	0,3
„ aus hartem Holze	IV.	6	0,4
Rothgießerarbeiten	VIII	3	0,9
Rüben	II.	10	0,2
Rübsaamen	V.	11	0,5
S.			
Salz	IX.	1	1,0
„ Glaubersalz	IV.	1	0,4
Salpeter	IV.	2	0,4
Sand	I.	2	0,1
Saamen, Hanf-, Lein-, Mohn-, Reps-, Annis- und Rübsaamen	V.	11	0,5
Sämereien	V.	11	0,5
Schaafe	V.	12	0,5
Schaafwolle	V.	10	0,5
Schiefertafeln	III.	4	0,3
Schienen, Eisenbahnschienen	III.	5	0,3
Schleifsteine	II.	4	0,2
Schmalz	VIII.	8	0,9
Schmelztiegel	III.	6	0,3
Schmergel	II.	3	0,2
Schmierseife	VIII.	9	0,9
Schmiedeisen	IV.	5	0,4

Vortrag.	Klassen.	Nummer.	Gebühr per Zollztr. u. Meile.
Schubkarren	V.	7	0,5
Schwerspath	II.	3	0,2
Schwefel	III.	3	0,3
Schwarzblech	V.	9	0,5
Schweine, alle unausgewachsenen	V.	12	0,5
Schweine, ausgewachsene	VII.	9	0,8
„ Milchscheine	IV.	11	0,4
Schreinerarbeiten, gewöhnliche, nicht furnirte und unangestrichene oder unlackirte (Tische, Bänke, Stühle, Kisten, Schränke, Thüren, Fußböden ꝛc.)	V.	6	0,5
Schreinerarbeiten, furnirte oder angestrichene, oder lackirte (Tische, Bänke, Stühle, Kisten, Schränke, Thüren, Fußböden)	VI.	4	0,7
Schränke, nicht furnirte, unangestrichene	V.	6	0,5
„ furnirte und angestrichene	VI.	4	0,7
Schwämme	III.	15	0,3
Seegras	VII.	3	0,8
Seife, gemeine	VIII.	9	0,9
Sensen	V.	9	0,5
Sicheln	V.	9	0,5
Siebmacherarbeiten, grobe in Verbindung mit Holz oder Eisen (ohne Politur und Lack)	VI.	5	0,7
Spreu	II.	11	0,2
Speck	IX.	4	0,1
Spielwaaren, sogenannte Nürnberger oder kurze Waaren	IX.	3	1,0
Stangen aus weichem Holze	I.	4	0,1
Stahlwaaren, grober Art	V.	9	0,5
Stärke	VI.	1	0,7
Steine, behauene in Quaderform	II.	4	0,2
„ Bruch- und Bausteine ordinärer Gattung, dann Pflastersteine	I.	3	0,1
„ Braunstein	II.	3	0,2
„ Mühl-, Wetz-, Schleif-, Ziegel- und Backsteine	II.	4	0,2
„ zum Lithographiren	IV.	4	0,4
Steinplatten	II.	4	0,2
Steinkohlen	II.	5	0,2

Vortrag.	Klassen.	Nummer.	Gebühr per Zollzt. u. Meile.
Steingut, einfarbiges oder gewöhnliches	VII.	6	0,8
Stearinkerzen	IX.	5	1,0
Stockholz	I.	4	0,1
Stollen aus weichem Holze	III.	9	0,3
„ aus hartem Holze	IV.	7	0,4
Stroh	III.	14	0,3
Stroharbeiten, alle gewöhnlichen	VII.	5	0,8
Strohgeflechte aus ungespaltenem Stroh	VII.	5	0,8
Stühle, nicht furnirte und unangestrichene	V.	6	0,5
Stühle, furnirte und angestrichene	VI.	4	0,7
Sumach in Säcken und Ballen	V.	1	0,5
Südfrüchte	VI.	12	0,7
Syrup	VIII.	8	0,9
T.			
Tabak in Blättern	VIII.	11	0,9
Talg	VI.	10	0,7
Terpentin	VI.	2	0,7
Theer	III.	2	0,3
Thiere, kleinerer Art, als Haasen ꝛc.	IV.	11	0,4
Thiere, junge Schaafe, Ziegen, alle unausgewachsene Schweine, Kälber u. a. Jungvieh größerer Thiergattung	V.	12	0,5
Thiere, größerer Gattung, als Pferde, Rindvieh	VII.	9	0,8
Thiere, ausgewachsene Schweine	VII.	9	0,8
Thran	VI.	10	0,7
Thüren, nicht furnirte und unangestrichene	V.	6	0,5
Thüren, furnirte und angestrichene	VI.	4	0,7
Tische, nicht furnirte und unangestrichene	V.	6	0,5
Tische, furnirte und angestrichene	VI.	4	0,7
Torf	I.	4	0,1

Vortrag.	Klassen.	Nummer.	Gebühr per Zollzt. u. Meile.
Töpferthon	I.	2	0,1
Töpferwaaren, gemeine	III.	6	0,3
Traß	II.	3	0,2
Treber	II.	11	0,2
Trippel	II.	3	0,2
U.			
Unterlauge	I.	1	0,1
V.			
Vitriol, Eisen- und Kupfer-Vitriol	III.	5	0,3
W.			
Waaren, die Kaufmanns- (Handels-) Waaren aller Art, so weit sie nicht schon 0,1 bis 0,9 speciell aufgeführt sind (siehe Tarif)	X.	—	1,5
Wachs, rohes	IX.	5	1,0
Waffen, alle ordin., zum Stoßen, Stechen, Hauen, Schießen	VIII.	5	0,9
Waffenschmiedarbeiten, gewöhnl.	VII.	8	0,8
Wagnerarbeiten, ordinäre, ohne Verbindung mit Metallen	V.	5	0,5
Wägen	V.	7	0,5
Waizen	IV.	1	0,4
Wannen	V.	4	0,5
Walkererde	II.	3	0,2
Wellen	I.	4	0,1
Wein in Flaschen (siehe Tarif)	X.	—	0,3
Wein in Fässern	VII.	11	0,8
Weingeist in Fässern	VII.	11	0,8
Weinstein	IV.	2	0,4
Werg	I.	1	0,1
Wetzsteine	II.	4	0,2
Werggarn und Wergleinen	III.	16	0,3
Wolle, Schaafwolle	V.	10	0,5
Wolle, Baumwolle	VI.	7	0,7

Vortrag.	Klassen.	Nummer.	Gebühr per Zollzt. u. Meile.
Wollengewebe, grobe, ordinäre, gedruckte, gefärbte und appretirte	IX.	2	1,0
Wollengarn	VII.	7	0,8
" gefärbte	VIII.	13	0,9
Wurzeln aller Art	II.	10	0,2
Würste, ordinäre	IX.	4	1,0
Z.			
Zeugschmiedarbeiten	VIII.	4	0,9
Ziegelsteine	II.	4	0,2

Vortrag.	Klassen.	Nummer.	Gebühr per Zollzt. u. Meile.
Ziegen, junge	V.	12	0,5
Zink	V.	3	0,5
Zinn	VI.	3	0,7
Zimmermannsarbeiten aus weichem Holze	III.	8	0,3
Zimmermannsarbeiten aus hartem Holze	IV.	6	0,4
Zwiebeln	V.	11	0,5
Zwirngewebe, grobe, ordinäre, gedruckte, gefärbte und appretirte	IX.	2	1,0
Zwirn, Garnzwirn	VII.	7	0,8

Vorschriften
über die Aichung der, den Ludwig=Canal befahrenden Schiffe.

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Bayern.
Nro. 9.
München, Freitag den 31. März 1843.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs werden im Vollzuge des §. 5. der Canalordnung vom 9. Jänner 1842 (Reggsbl. Nr. 6.) dann mit Bezug auf §. 8. Ziffer 1. §. 9. Ziffer 3. und 5., §. 12. Ziffer 3, §. 17. Abs. 2., §. 22., 25., 97. und 103. dieser Canalordnung nachstehende Vorschriften über das Aichen der den Ludwig=Canal befahrenden Schiffe ertheilt.

Art. 1.

Zur Aichung der Ludwig=Canal=Schiffe soll zu Nürnberg eine k. Aichbehörde niedergesetzt und diese aus einem Aichbeamten und einem Aichdiener gebildet werden.

Art. 2.

Die Aichung der erwähnten Schiffe wird nach der desfallsigen Uebereinkunft der Rheinufer=Staaten vom Jahre 1838 (Reggsbl. vom 28. Decbr. 1838 S. 975—980.) §. 1. für die Rheinschiffe festgesetzten Normen und nach den hiefür bestehenden Instruktionen im Beisein des Schiffseigners oder des Schiffsführers vorgenommen.

Art. 3.

Die Schiffsaichung findet in dem Canalhafen bei Nürnberg zu jeder Zeit, in den Canalhäfen von Bamberg und Kelheim aber nur in den Monaten März und Juli statt.

Der Aichbeamte hat für den letzen Fall den Tag seiner Ankunft und die Dauer seines Aufenthaltes in Bamberg und Kelheim, eine angemessene Zeit vorher bekannt zu machen.

Art. 4.

Ausnahmsweise kann die Schiffsaiche auf Verlangen auch in einem andern Canalhafen oder außer der oben bestimmten Zeit (Art. 3.) in den Canalhäfen zu Bamberg und Kellheim geschehen, in welchem Falle jedoch neben den im Art. 13. festgesetzten Gebühren die regulativmäßigen Diäten und Reisekosten für das Aichpersonale zu bezahlen sind.

Art. 5.

Die Schiffseigner oder Schiffsführer haben das Gesuch um Aichung ihres Schiffes schriftlich zu stellen, und mit diesem Gesuche zwei gleichlautende, von ihnen eigenhändig unterschriebene Verzeichnisse (Formulare Lit. A.) sämmtlicher Geräthschaften und beweglichen Gegenstände, die sich auf dem Schiffe befinden, und zur Führung desselben oder zur Verpackung und Sicherheit der Ladung erforderlich sind, zu überreichen.

Sämmtliche Gegenstände müssen einzeln und das Gewicht eines jeden derselben so genau als möglich angegeben seyn.

Art. 6.

Der Aichbeamte hat darüber zu wachen, daß die Steuerruder der Canalschiffe nach der Form der am Rheine üblichen beschaffen sind, und während der Aichung nebst Helmenstange eingehangen bleiben, desgleichen, daß zu dieser Zeit alle in dem Geräthschaften-Verzeichnisse aufgeführten nothwendigen Gegenstände auf dem Schiffe am gehörigen Orte vorhanden sind, und daß die nicht nothwendigen vor der Aichung entfernt werden.

Art. 7.

Während die Aichbehörde mit der Konstatirung des, wenigstens auf $3\frac{1}{2}$ Centimeter zu stellenden Wasserstandes auf dem Schiffsboden, und mit der Bestimmung der untern oder obern Wasserlinie beschäftigt ist, hat der Schiffseigner oder Schiffsführer das Fahrzeug genau in die, von dem Aichbeamten für angemessen erachtete Lage zu bringen.

Art. 8.

Die dem Schiffe bei der Aichung zu gebenden Zeichen sind:

1) zwei, 5 Centimeter lange und zwei Centimeter breite Aichklammern von Eisen, auf welchen die Buchstaben L. C. A. (Ludwig-Canal-Aiche) und eine die Mitte haltende horizontale Linie eingravirt sind, wodurch die Linien der höchsten Ladungsfähigkeit und der Einsenkung des leeren Schiffes mit den Geräthschaften bezeichnet werden.

Neben der Aichklammer für die Linie der höchsten Ladungsfähigkeit befindet sich dasselbe Zeichen in die Schiffswand eingebrannt.

2) Die durch sogenannte Aichnägel gebildete Scala, welche der Aichbeamte, nachdem er die Linie der Einsenkung des leeren Schiffes bis zu dem höchsten Ladungspunkte mit einem besonders dazu eingerichteten Instrumente genau nach dem Meter-Maaße eingetheilt hat, von Decimeter zu Decimeter einschlägt, und eben so die Zwischenabtheilungen von 5 Centimeter durch kleinere Nägel bezeichnet.

Bei den Schiffen der V. und VI. Classe nach §. 26. der Canalordnung ist die Aichscala an jeder Schiffs-Seite einfach, bei den Schiffen der I. bis IV. Classe aber an jeder Seite doppelt anzubringen.

Die vorerwähnten Aichzeichen können nur von der Aichbehörde angelegt und bei vorkommendem Abgange ergänzt werden.

Außer diesen Zeichen hat jeder Schiffer an seinem Fahrzeuge unter der obern Kante der Schiffswand neben dem Steuerruder die in dem §. 28. der Canalordnung vorgeschriebene Aufschrift anzubringen, und solcher das Aichzeichen L. C. A. mit der Aichnummer beifügen zu lassen.

Art. 9.

Ueber die Vornahme der Schiffsaiche wird ein, von dem Schiffseigner oder Schiffsführer zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

Auf Grund dieses Protokolls hat der Aichbeamte vorschriftsmäßige Berechnung der Ladungsfähigkeit des Fahrzeuges nach seinen verschiedenen Einsenkungen, nach Zollzentnern ausgedrückt, aufzustellen und den Aichschein nach dem, den gegenwärtigen Vorschriften beigefügten Formulare lit. B. unter Anfügung des Duplikates des nach Art. 5. vorgelegten Verzeichnisses nach dessen Richtigstellung auszufertigen.

Art. 10.

Dem Schiffseigenthümer oder Schiffsführer steht es zu jeder Zeit frei, bei der königlichen Canalverwaltung eine Revision der Schiffsaiche zu begehren, die sodann von einem durch den Vorstand der genannten Behörde hiezu beauftragten Sectionsbeamten vorgenommen wird.

Wenn das Ergebniß der Revision mit jenem der ersten Vermessung übereinstimmt, oder von diesem um nicht mehr als 1% abweicht, so hat der Schiffseigenthümer, und bezugsweise der Schiffsführer die Kosten zu tragen.

Art. 11.

Die kgl. Kanalverwaltung und die Sektions-Baubeamten sind befugt, jedes auf dem Kanale fahrende Schiff der Aich-Revision zu unterwerfen, wofür jedoch dem Schiffer nur dann Kosten erwachsen können, wenn er selbst zu der Vornahme dieser Revision schuldhafte Veranlassung gegeben hat.

Art. 12.

Schiffer, welche an ihren geaichten Schiffen eine Reparatur oder Veränderung vorgenommen haben, die auf den Aichgehalt Einfluß äussern, sind verbunden hievon der Aichbehörde unverzüglich schriftliche Anzeige zu machen und das Schiff einer Aichbesichtigung zu unterstellen.

Findet sich, daß die Einsenkung oder Aiche keine Aenderung erlitten hat, so ist dieses von dem Aichbeamten in dem Aichschein zu beurkunden, andernfalls eine neue Aichung vorzunehmen und ein neuer Aichschein gegen Zurücknahme des früheren auszustellen.

Im übrigen ist es den Schiffseignern und Schiffsführern unbenommen, so oft sie glauben, daß sich die Einsenkung oder Aiche des Schiffs durch den längeren Gebrauch oder aus anderen Ursachen verändert hat, um eine Aich-Besichtigung nachzusuchen.

Art. 13.

Jeder Aichschein ist durch den Vorstand der Aichbehörde nach gesetzlicher Vorschrift auf einem 15 kr. Stempelbogen auszufertigen.

An Aich- und Ausfertigungsgebühren ist, einschließlich aller vorbereitenden Handlungen von dem Schiffseigner nach Verhältniß der Ladungsfähigkeit des Fahrzeugs zu entrichten:

von	Schiffen	bis	150	Centn.	einschließlich	2 fl.
"	"	zu	151 — 300	"	"	3 "
"	"	zu	301 — 500	"	"	4 "
"	"	zu	501 — 750	"	"	5 "
"	"	zu	751 — 1000	"	"	6 "

von Schiffen	zu 1001 — 1200	Ctn.	einschließlich	7	fl
" "	zu 1201 — 1500	"	"	8	"
" "	zu 1501 — 1800	"	"	9	"
" "	zu 1801 — 2000	"	"	10	"
" "	zu 2001 — 2200	"	"	11	"
" "	zu 2201 — 2400	"	"	12	"
" "	zu 2401 — 2600	"	"	13	"

Bei den gemäß Art. 10. und Art. 12. vorgenommenen Aichbesichtigungen wird nur die Hälfte vorstehender Gebühren erhoben.

Art. 14.

Die Aich- und Ausfertigungsgebühren hat der Vorstand der Aichbehörde bei der Ausstellung des Aichscheines zu erheben, und sofort an den Hafenmeister am Kanalhafen zu Nürnberg hinüber zu geben.

Letzterer hat über die eingehenden Gebühren besondere Kassa und Rechnung zu führen, und dieselben an die Kanalkasse abzuliefern. Alles dieses nach Maaßgabe der deßfalls zu ertheilenden besondern Dienst-Instruktionen.

Art. 15.

Jede eigenmächtige Verrückung oder Veränderung der Aichklammern, der Aich-Scala, der Aufschriften oder Ziffern wird nach §. 87—93. der Kanal-Ordnung bestraft.

Das von dem Kanal-Unterpersonale nach §. 91. der Kanalordnung aufgenommene Protokoll über den Thatbestand ist zunächst an die königl. Aichbehörde einzusenden, von welcher es in der durch §. 92. eben daselbst vorgezeichneten Weise an die Kanalsection Nürnberg gelangt.

Art. 16.

So oft die Aichkennzeichen durch kleine Reparaturen, Schiffsbetheerungen, oder aus anderen zufälligen Gründen verloren gegangen oder unkenntlich geworden sind, soll dieses vom Schiffer ungesäumt der Aichbehörde angezeigt, und deren Wiederherstellung nachgesucht werden. Diese Anzeige findet auch in dem Falle statt, wenn der Aichschein verloren gegangen ist, damit auf Grund des Aichprotokolles (Art. 9.) eine neue Ausfertigung ertheilt werde.

Art. 17.

Schiffer, welche zu der Vornahme der Schiffsaiche mit einem nicht geaichten Fahrzeuge den Kanal zu befahren genöthigt sind, haben sich vorher in Folge der nach Art. 5. gemachten Anmeldung mit schriftlichen Vorweisen von Seite der kgl. Aichbehörde zu versehen, worin der Zweck dieser Reise bezeichnet ist.

Sie dürfen auf dieser Fahrt nur solche Güter laden, bezüglich deren sie sich über Gewicht und Gattung der Gegenstände genau auszuweisen vermögen.

Art. 18.

Mit dem Vollzuge gegenwärtiger Vorschriften ist die Verwaltung des Ludwig-Kanals, und bis zu deren Einsetzung, die zur einstweiligen Besorgung der bezüglichen Geschäfte kommittirte kgl. Kanalbau-Inspektion in Nürnberg beauftragt.

München, den 25. März 1843.

Königliches Ministerium des Innern und Finanzministerium.

v. Abel. **Graf v. Seinsheim.**

Meilenzeiger

über

die Entfernungen der Hafen- und Ländeplätze am Ludwig-Canal.

Nr.	Benennung der Häfen und Ländeplätze.	1. Kelheim.	2. Riedenburg.	3. Dietfurt.	4. Töging.	5. Beilngries.	6. Berching.	7. Neumarkt.	8. Naich.	9. Röthenbach.	10. Wendelstein.	11. Worzeldorf.	12. Nürnberg.	13. Fürth.	14. Bruck.	15. Erlangen.	16. Baiersdorf.	17. Forchheim.	18. Hirschaid.	19. Bamberg.	Bemerkungen.
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
1	Kelheim . .	0.																			
2	Riedenburg	2,5	0.																		
3	Dietfurt . .	4,5	2,5	0.																	
4	Töging . .	4,5	2,5	0,5	0.																
5	Beilngries	6,0	3,5	1,5	1,5	0.															
6	Berching . .	7,0	4,5	2,5	2,5	1,0	0.														
7	Neumarkt .	9,5	7,5	5,0	5,0	4,0	3,0	0.													
8	Naich . . .	11,0	9,0	6,5	6,5	5,5	4,5	1,5	0.												
9	Röthenbach	13,5	11,5	9,0	9,0	8,0	7,0	4,0	2,5	0.											
10	Wendelstein	14,0	11,5	9,5	9,5	8,0	7,0	4,5	3,0	0,5	0.										
11	Worzeldorf	14,5	12,0	10,0	10,0	9,0	8,0	5,0	3,5	1,0	1,0	0.									
12	Nürnberg .	15,5	13,5	11,0	11,0	10,0	9,0	6,0	4,5	2,0	2,0	1,5	0.								
13	Fürth . . .	16,5	14,0	12,0	12,0	10,5	9,5	7,0	5,5	5,0	2,5	2,0	1,0	0.							
14	Bruck . . .	17,5	15,5	13,5	13,0	12,0	11,0	8,5	7,0	4,5	4,0	3,5	2,5	1,5	0.						
15	Erlangen .	18,0	16,0	13,5	13,5	12,5	11,5	8,5	7,0	4,5	4,5	4,0	2,5	2,0	0,5	0.					
16	Baiersdorf	19,0	17,0	15,0	14,5	13,5	12,5	10,0	8,5	6,0	5,5	5,0	4,0	3,0	1,5	1,5	0.				
17	Forchheim	20,5	18,0	16,0	16,0	14,5	13,5	11,0	9,5	7,0	6,5	6,0	5,0	4,0	3,0	2,5	1,5	0.			
18	Hirschaid .	22,0	19,5	17,5	17,5	16,5	15,5	12,5	11,0	8,5	8,5	7,5	6,5	6,0	4,5	4,0	3,0	2,0	0.		
19	Bamberg . .	23,5	21,5	19,0	19,0	18,0	17,0	14,0	12,5	10,0	10,0	9,5	8,0	7,5	6,0	5,5	4,5	3,5	2,0	0.	

Formulare.

Formular Lit. A.
te Vermessung.

Ad Nrm. . . . .

Schiffs-Aiche
im Hafen zu

Geräthschaften-Verzeichniß.

Wasserstand.
Meter. Centimeter.

Besondere Bemerkungen:

Ludwig-Canal.

Verzeichniß

der zu dem Schiffe Nro. genannt gehörigen Geräthschaften.

Benennung.	Approximatives Gewicht. Zentner.	Anmerkungen.
1. Anker.		
Stück		
2. Tauwerk.		
Treibseil		
Kabel		
Kabelschlag . . .		
Große Pferdeleinen . .		
Kleine " . .		
Verschiedenes kleines Tauwerk		
3. Segelwerk.		
Schobersegel.		
Basson		
Fahrsegel		
Fock		
Klein Fock . . .		
Filter		
4. Diverse.		
Deckleiber (Plahen) . .		
Winde		

Benennung.	Approximatives Gewicht. Zentner.	Anmerkungen.
Uebertrag . . .		
Staffelbord		
Strau		
Stellung		
Lappenholz		
Reibholz		
Streiche		
Riemen		
Pumpen		
Theertonnen		
Weinlagerhölzer und Stellage . . .		
Mobilien		
Küchengeräthe		
Kohlen		
Brennholz		
Gangbord		
Verschiedenes kleines Fahrgeräth . .		

den ten 184

Der Schiffer

Gesehen, und wird hiedurch bescheiniget, daß diese Geräthschaften zur Betaklung und Führung des Schiffes und zur Sicherheit der Ladung nothwendig sind.

den ten 18

Der Aichbeamte:

te Vermessung. Formular Lit. B.

Aichschein des Fahrzeuges

. . . . genannt.

Nro. . . .

der Aich-Anstalt für den Ludwig-Canal.

Namen und Wohnort des Eigenthümers. } . . .

Bemerkung.

Dem Schiffer ist die Weisung gegeben worden:

1) sein Fahrzeug unmittelbar nach der Veraichung mit der vorschriftsmäßigen Aufschrift und Nummer zu versehen;

2) an der Aich-Aufschrift, wie auch an den Aich-Scalen oder Aichzeichen, eigenmächtig keine Veränderungen vorzunehmen;

3) während der Fahrt das Steuer-Ruder nicht von dem Schiffe wegzunehmen.

Das obenbenannte Fahrzeug, welches am . . . ten . . . . 18 . .
zu . . . . unter Nr. . . . L. C. A. geaicht worden ist, hat . . gleiche Aich-Scalen, und zwar:

	Decimeter.	Cent.	hoch.
Die erste am vordern rechten Rangen	"	"	"
" te der ersten schief gegenüber auf der linken Seite .	"	"	"
" te der zweiten " " " " rechten " .	"	"	"
" te am hintern rechten Rangen . . .	"	"	"
Es verbleibt noch Gebörd ober dem Aichbrande. } vornen rechts . . .	"	"	"
idem links . . .	"	"	"
hinten rechts . . .	"	"	"
idem links . . .	"	"	"
Durchschnittliche Tiefe der leeren Einsenkung, vornen . .	"	"	"
" " " " " hinten . .	"	"	"
Die Höhe des Wasserstandes im Schiffsboden, nach der Veraichung, und nachdem die Pumpen lenz waren, beträgt im Durchschnitt	"	"	"
Tiefe der hiedurch verursachten Einsenkung . . .	"	"	"
Gewicht des in's Schiff gebrachten Wassers . . .	"	Zentner	"

Nach der stattgefundenen Vermessung ergiebt sich eine Ladungsfähigkeit des fraglichen Fahrzeuges nach Einsenkung

des	ten	Decimeters als Maximum	von	Zentner.	Kilogr.
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		
"	"	"	"		

Höchste Ladungsfähigkeit . . . .

Gegenwärtiger Aichschein nebst dem beigefügten Verzeichnisse der Fahrgeräthschaften, welche bei Vermessung des Fahrzeuges auf demselben vorgefunden worden sind, hat der besagte Schiffer stets am Bord seines Schiffes zu behalten, um diese zu seiner Legitimation ihm ertheilte Urkunden, auf jedesmaliges Verlangen des Canal-Dienstpersonals vorzeigen zu können.

den ten 18

Der Aichbeamte des Ludwigs-Canals.

(L. S.)

Aufnahme

der vermehrten Einsenkung, welche durch Verbauung oder später hinzugekommene Fahrgeräthschaften verursacht worden ist:

vornen rechts
idem links
hinten rechts
idem links
Im Durchschnitt

Es sind daher von der ganzen Ladungsfähigkeit abzuziehen und dem Schiffer darauf zu vergüten:

Zentner

den ten 18

Nro. des Empfang-Registers.

Vom Schiffer . . . . die in Gemäßheit Art. 13. der Vorschriften vom 23. März 1843, das Aichen der Canalschiffe betreffend, von ihm zu tragenden Aichkosten mit erhalten zu haben bescheinigt

den ten 184

Der Hafenmeister als Einnehmer der Aichgebühren:

oder, (wenn die Aichung in Bamberg oder Kelheim vorgenommen wird)

Der Aichbeamte des Ludwig-Canals.

Besondere Beilage

zum Kr.-Int.-Bl. für Schwaben und Neuburg ddo. 6. Mai Nr. 18.

Bekanntmachung.

Den Münchener Verein gegen Thierquälerei

betreffend.

1. Der Jahresbericht vom 11. Jänner d. J. sammt Anhang und die Schrift von Zagler über Mißhandlung der Thiere, beide in 20,000 Exemplaren gedruckt, wurden bisher und werden zum Theil noch an die Mitglieder, an eine Menge von Stellen und Behörden, Gesellschaften, Wirthshäuser, Gewerbsleute, Schulen und Erziehungs-Institute, Geistliche und Lehrer, an die ganze Gendarmerie des Königreichs, an alle Landgerichte und Pfarreien, an mehr als 50 Städte, Märkte und Dörfer in Bayern, auch in's Ausland, namentlich nach Tyrol, Vorarlberg, Schweiz, Wien, Stuttgart, und an die Vereine gegen Thierquälerei in Nürnberg, Regensburg, Altenburg, Dresden, Berlin, Hamburg und Frankfurt vertheilt und versandt, damit die Grundsätze des Vereins und mildere Sitten sich in einem immer weitern Kreise verbreiten.

2. Von vielen Seiten erhält der Verein schriftlich und mündlich die freundlichsten Zusicherungen der Anerkennung seines Wirkens und das Versprechen der eifrigsten Mitwirkung, namentlich von Magistraten, Landgerichten, Schul- und Institut-Vorständen und vom Corpskommando der Gendarmerie. An vielen Orten in Bayern bilden sich bereits Filial-Vereine, denen immer mehr neue Mitglieder beitreten, die auf die Schulen und in Wochen- oder sonstigen Lokalblättern auf das Volk wirken, und aus deren Mitte je ein Mitglied die Beiträge einsammelt. Als solche Stellvertreter des Vereins, die auch zur Erhebung der Beiträge und Quittirung ermächtiget sind, nennt man vorläufig die Herren: a) Rentbeamten Appel in Freysing; b) Regierungsrath Graf v. Berchem in Landshut; c) Advokaten Hölzl und Lüst in Straubing; d) rechtskundigen Magistratsrath Förg in Donauwörth; e) Landgerichts-Physikus Dr. Hakl in Aichach; f) Stadtpfarrer Graf in Füßen; g) Landrichter Auracher in Haag; h) Pfarrer Perner in Au; i) Oberlieutenant Graf Bothmer in Lindau; k) Pfarrer Wisino in Gern. Mit andern steht man noch in Correspondenz und erwartet Rückäußerung.

3. Die Zahl der Mitglieder ist auf ungefähr 1200 gestiegen und steigt mit jedem Tage. Unter Andern sind so eben auch die sämmtlichen Mitglieder der Studenten-Gesellschaft „Bavaria" nebst mehreren andern Studierenden der Universität,

im Ganzen 87, auf einmal dem Verein beigetreten. Diesem schönen Beispiele werden gewiß auch andere Studenten-Gesellschaften, der Universität München werden auch andere Universitäten folgen, und der Verein wird eifrigst dahin wirken, daß dieses Beispiel allmählig an allen deutschen Universitäten Nachahmung finden möge. Jedem, der nicht seine Augen absichtlich vor der Wahrheit verschließen und am Vorurtheile ein für allemal festkleben will, muß die hohe Wichtigkeit jenes Schrittes einer ganzen Studenten-Gesellschaft einleuchten, einer Gesellschaft von jungen Männern, die einst in allen Theilen des Königreichs als königliche und magistratische Beamte, Offiziere, Geistliche, Aerzte, Lehrer, Anwälte, mit einem Worte in allen Zweigen des öffentlichen Dienstes auf das Volk und seine Sitten einwirken. Nur ganz Kurzsichtige werden mißkennen, daß es sich hier nicht um die Leiden der Thiere handelt, daß vielmehr der gute Geist im Allgemeinen in's Auge zu fassen ist, der aus dem Entschlusse jener jungen Männer hervorleuchtet und die schönsten Früchte für das Wohl des Vaterlandes zu tragen verspricht. Mit wahrer Freude begrüßt daher der Verein diese ihm höchst werthvollen jungen Mitglieder! Sie sind ihm ein hundertfach genügender Ersatz und zugleich ein beschämendes Vorbild für einige ältere Männer, die selbst jetzt noch — glücklicher Weise in stets kleinerer Anzahl — an einem längst abgenützten Witz über den Verein mehr Vergnügen finden, als an der (bei manchem solchen Spötter sogar in seinem speziellen Berufszweige liegenden) Begünstigung und Unterstützung der guten Sache! Der Verein kann nicht oft genug darauf aufmerksam machen, daß Mitleid mit den Thieren die Menschen auch unter sich milder stimmen, daß derjenige, der ein Thier zu mißhandeln Bedenken trägt, noch viel mehr Bedenken tragen muß, einen Menschen zu mißhandeln. Der Verein läßt sich hier von keinem theoretischen Phantom, sondern nur von praktischer Menschenkenntniß leiten. Die Geschichte zeigt, wie die grausamsten Wütheriche schon als Kinder Thiere zum Vergnügen marterten. Man lese die berühmtesten Sammlungen merkwürdiger Criminalfälle, z. B. von Pitaval, Pfister, Feuerbach; der gräßlichste Vatermörder, von dem sie berichten, unterhielt sich als Knabe gerne damit, Hühnern die Augen auszustechen und sie dann vor sich herumtanzen zu sehen!! — Was unsere jungen Mitglieder von der Universität betrifft, so kann man nicht unterlassen, die H.H. Mayrhofer, Helmannsberger und Geiller als diejenigen zu rühmen, die den Impuls zu dem die Universität ehrenden, aber auch von der ganzen Gesellschaft sogleich mit allgemeinem Beifall angenommenen Vorschlage gegeben haben.

4. Der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt München hat in einer an den Verein erlassenen Entschließung vom 21. Februar d. J. ausgesprochen, daß zwar nicht er selbst (sondern die Polizeidirektion) zur Untersuchung und Bestrafung der Thierquälerei competent sey, daß er aber — wörtlich:

„bei Würdigung der Leumunds-Verhältnisse,
„bei Ansäßigmachungs-, Verehelichungs- und Concessions-Gesuchen
„auch die durch die zuständige Polizeibehörde
„constatirte polizeilich strafbare Handlung der
„Thierquälerei nicht minder als andere Polizei-Uebertretungen in angemessener Weise berücksichtigen werde."

Man ersucht alle Magistrate, denselben Grundsatz zu befolgen, und alle Mitglieder des Vereins und alle Filial-Vereine, jenen ganz den Gesetzen conformen Ausspruch des Magistrats der Haupt- und Residenzstadt in Wochen- und

sonstigen Lokal-Blättern, überhaupt auf jede mögliche Weise zu verbreiten.

5. Was den Kälber-Transport betrifft, so wurden seit dem Jahresberichte vom 11ten Jänner d. J.

a) von Woche zu Woche immer mehr Kälber ungebunden hieher gebracht und mehrere solche Transporte aus verschiedenen Orten und Entfernungen, z. B. die durch Balthasar Kuisl von Bösenacker, Max Mair von Geltendorf, Modest Mair von Morenweis, Hekl von Epfenhausen, Walch von Scheuring, in öffentlichen Blättern angezeigt. In allen Fällen hat sich die Grundlosigkeit der Einwendungen gegen das Nichtbinden ergeben. Insbesondere ist aus dem so viel besprochenen Schreien der Kälber kein Nachtheil, vielmehr nur der Beweis hervorgegangen, daß jenes Schreien entweder ganz unbedeutend und gleichgültig, oder lediglich die Folge der Grausamkeit ist, die Kälber nicht trinken zu lassen. Dieses Schreien ist daher nur für Jene ein unangenehmes Ergebniß, deren Grausamkeit dadurch verrathen wird. Es wäre zu wünschen (und nur einige ihre Herren bestehlende Dienstboten werden vielleicht anderer Meinung seyn), daß auch die armen Pferde es durch ein Geschrei verrathen könnten, wenn sie durch Hunger und Durst grausam mißhandelt werden!! — Man hat

b) beim hiesigen Magistrate auf Erweiterung des Kälbermarkts und Anschaffung einer zweiten Wage angetragen, auch

c) um neue Zeugenvernehmungen über neu angekommene Anzeigen wegen Mißhandlung der Kälber durch das Binden während dem Transporte und des hiedurch ungesunden und eckelhaften Kalbfleisches gebeten.

d) Unterm 9ten d. M. hat der Verein ein Schreiben des Magistrats Donauwörth erhalten, welches wörtlich lautet:

Der Magistrat der kön. Stadt Donauwörth an den Verein gegen Thierquälerei in München.

„Da nach Inhalt öffentlicher Blätter der in München bestehende Verein gegen Thierquälerei es sich neben seinen sonstigen edlen Bestrebungen zur Aufgabe gemacht hat, zu bewirken, daß die Kälber ungebunden auf Wägen geführt werden sollen, so sieht man sich veranlaßt, dem belobten Vereine zu notifiziren, daß durch hiesige Stadt in neuerer Zeit von auswärtigen Viehhändlern häufig Kälber ungebunden auf solchen Wägen transportirt werden, welche eine ähnliche Construktion wie die Schweinwägen haben, und den Transport der Viehstücke ohne den geringsten Nachtheil für dieselben im stehenden und liegenden Zustande gestatten, dann daß nach den Aussagen der Viehhändler und sonstiger Sachverständiger die Kälber selbst bei dieser Transportweise viel gesünder und werthvoller als im gebundenen Zustande an ihre Bestimmungsorte gebracht werden können. Man gibt diese Notifikation lediglich in der Absicht und mit dem wohlmeinenden Wunsche, daß es dem Münchener-Verein gelingen möchte, die allgemeine Einführung des erwähnten Kälbertransportes zu erwirken, und dadurch den Dank aller Derjenigen zu ärnten, welche beim Anblicke der durch unbarmherziges Knebeln und Binden bisher wahrhaft gemarterten Thiere mit gerechtem Schmerz und Unwillen erfüllt worden sind.

„Die hieher gelangten Satzungen des Münchener-Vereins gegen Thierquälerei sind der k.

Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektion, der Geistlichkeit und dem Lehrer-Personale Behufs der möglichsten Verbreitung mitgetheilt worden.

Womit hochachtungsvoll besteht ꝛc."

6. Da häufig Aufsätze, die nicht vom Verein ausgehen, über Mißhandlung der Thiere in öffentlichen Blättern erscheinen, und bisweilen theils planlose, theils übertriebene, theils sonst ungeeignete Anträge und Wünsche enthalten, so bittet der Verein, ihm nur dasjenige zuzuschreiben, was ausdrücklich als von ihm ausgehend bezeichnet wird. Auch ersucht er, alle ihm bestimmten Zuschriften an den Hofrath Dr. Perner zu adressiren, dem die Eröffnung des Einlaufes von dem unterzeichneten Vorstande übertragen ist.

München, den 12. März 1843.

Eduard,

Prinz von Sachsen-Altenburg, Herzog zu Sachsen,

als Vorstand.

Dr. Spengel, als Sekretär.

Besondere Beilage

zum Kr.-Int.-Bl. für Schwaben und Neuburg ddo. 1. Juli Nr. 26.

Ludwig-Kanal.

Den Transport der Güter vom Kanalhafen bei Nürnberg nach den dortigen Privatmagazinen und aus diesen zu dem benannten Hafen betreffend.

Bezüglich des, vermög allerhöchster Verordnung vom 5. März l. J. durch das königliche Regierungsblatt vom 14. März 1843 bekannt gemachten provisorischen Tarifs für die Kanalhafen- und Lagergebühren wird im Verfolge deren Anlage III. Art. 5, Punkt 4 für den Transport:

a.) zwischen dem Kanalhafen nächst Nürnberg und den Privatlagern in dieser Stadt und deren Vorstädten eine Gebühr von 2 Xr. per Zollzentner festgesetzt, wozu jedoch die Gebühr für das Auf-, Ab- und Umladen an dem Hafenplatze besonders und zwar nach Punkt 1 und 2 des erwähnten Artikels berechnet werden, während für das Auf- und Abladen in den Privatlagern eine besondere Aufrechnung nicht Statt findet.

b.) Für Güter, welche vom Kanalhafen zur königl. Halle — oder umgekehrt — gebracht werden müssen, werden dieselben Gebühren erhoben. Wenn Güter, welche auf dem Kanale angekommen, oder auf demselben abzugehen bestimmt sind, von der königl. Halle in Privatlager oder von diesen zu jener zu bringen sind, so werden ebenfalls jedoch incl. Auf- und Abladen per Zollzentner 2 kr. berechnet.

c.) Werden Güter aus den Schiffen, oder vom Lagerplatz am Hafen auf Landfrachtwagen geladen, wobei jedoch der Fuhrmann oder dessen Knecht gegenwärtig zu seyn und Beihülfe zu leisten hat, so sind für sämmtliche Ladearbeiten, so daß der Fuhrmann nur noch anzuspannen und abzufahren braucht, 3 kr. per Zollzentner zu entrichten, wenn ohne Krahnen, und 2 kr. wenn mit Krahnen geladen wird.

Alle in Nürnberg bestehenden Orts- und Platzgebräuche und Gebühren, bleiben hinsichtlich der auf dem Kanal abgehenden oder auf demselben ankommenden Güter außer Berücksichtigung, so wie die Bezahlung von Trinkgeldern und dergleichen nicht statt findet.

Ueberhaupt wird an die Lader und Aichwagenführer durchaus keine Zahlung geleistet, sondern der verpflichtete Bestätter hat dieselbe gegen Quittung zu erheben, wie solches in der Bekanntmachung

vom Heutigen über die Aufstellung eines Bestätters für den Kanalhafen bei Nürnberg näher bestimmt ist.

Den Privaten bleibt jedoch unbenommen die fraglichen Transporte mit ihren eigenen Wagen und Pferden zu bewerkstelligen, in welchem Falle nur die Gebühren für das Auf-, Ab- und Umladen und diese auch nur dann zu entrichten sind, wenn die bezeichnete Arbeit nicht durch die betreffende Schiffmannschaft besorgt wird.

Miethfuhrwerke und fremde Arbeiter (worunter alle nicht zum eigentlichen Kanaldienst gehörigen Taglöhner und dergleichen gehören) können der Sicherheit wegen nicht in den Hafenplatz zugelassen werden.

Nürnberg, den 3. Juni 1843.

Die k. interimistische Verwaltung des Ludwig-Kanales.

Erdinger.

Ludwig-Kanal.

Die Aufstellung eines Bestätters zur Vermittlung zwischen den Handelshäusern und den Schiffern für den Kanalhafen bei Nürnberg betreffend.

Zur Vermittlung zwischen den Handelshäusern Nürnbergs und den Schiffern, welche den Ludwig-Kanal und die mit demselben in Verbindung stehenden Flüsse befahren, wurde für nöthig erachtet, einen Bestätter, und zwar in der Person des bisherigen hiesigen Güterbestätters

Christ. Fried. Löhner

unter nachfolgenden Bestimmungen aufzustellen.

1) Es steht jedem Betheiligten, Kaufmann, Schiffer oder sonstigen Privaten frei, die fragliche Vermittlung nach seinem Belieben sich selbst zu beschaffen, und nur für diejenigen, welche dieses Geschäft nicht selbst besorgen wollen, wird solches für den hiesigen Kanalhafen dem hiefür aufgestellten Güterbestätter zugleich in der Eigenschaft als Schaffer übertragen.

2) Die bestehenden Orts- und Platzgebräuche, und Gebühren und so mehr, können durchaus nicht berücksichtiget werden, und es ist dem Uebernehmer dieses Geschäfts nicht erlaubt, den Kaufleuten oder Schiffern, oder den mit dem Transport zu oder von dem Kanale beschäftigten Fuhrleuten und sonstigen Personen höhere, als diejenigen Beträge abzufordern, über welche hiemit übereingekommen wird.

Ueberhaupt hat der Bestätter seine Gebühren, vereinigt mit jenen für das Auf- und Abladen, Abwiegen und Lagern, dann für den Transport zwischen dem Hafen und den Privatlagern in eine Rechnung, jedoch auch in eine besondere Rubrik, zu bringen, die Gesammtbeträge zu erheben und sammt den erwähnten Rechnungen dem Einnehmer täglich einzuliefern. — Am Ende jeden Monats wird sonach mit dem Bestätter abgerechnet und ihm seine Gebühr hinausbezahlt.

3) Die von dem Güterbestätter zu führenden Bücher hat derselbe der Kanalverwaltung auf jedesmaliges Verlangen, oder zum Gebrauch zu übergeben, und monatlich einen Commerzial-Auszug, behufs der Statistik der Kanal-Frequenz zu liefern.

4) Der Güterbestätter hat sich genauest nach den Vorschriften der Kanal-Ordnung, an die auf den Kanalbetrieb bezüglichen sonstigen allerhöchsten Verordnungen, so wie an die von der Kanalverwaltung zu ertheilenden Weisungen pünktlichst zu halten.

5) Für die abgehenden Ladungen ist der Güterbestätter gehalten, Fahrscheine (Ladkarten, Declarationen oder Manifeste) nach dem ihm zu gebenden Schema und dem Inhalte der Frachtbriefe zu fertigen, welche sammt diesen dem Einnehmer zu übergeben sind, bei Erhebung der Kanalgebühren zur Controlle dienen, und sonach den Schiffern oder Fuhrleuten übergeben werden.

Für die ankommenden Ladungen liegt dem Bestätter ob, die Frachtbriefe nach vorheriger Einsicht und nöthigen Vormerkung durch den Einnehmer, den Empfängern zuzustellen.

Für abgehende und ankommende Ladungen hat sich der Bestätter wegen Einziehung der Kosten für drn Kanaltransport und für den Landtransport, vom Hafen in die Privatlager, sowie für Auf- und Abladen, Abwiegen und Lagern, zwischen den Schiffern und Kaufleuten oder sonstigen Privaten zu berechnen, die treffenden Gelder einerseits zu erheben, und anderseits auszubezahlen, worüber besonderer Nachweis zu führen ist. —

Die Kanal- oder Hafengebühren hingegen, werden durch den Einnehmer von den Schiffern ohne Mitwirkung des Bestätters erhoben, insoferne dieser nicht zur Aufklärung aufgefordert wird, wenn sich Differenzen ergeben.

6) Derselbe wird gerichtlich auf Treue, Amts- und Handels-Verschwiegenheit und gewissenhafte Erfüllung des ihm auferlegten Geschäftes verpflichtet.

7) Die Annahme eines Güterbestätters zugleich Schaffers, geschieht vorläufig nur auf Ruf und Widerruf, und dessen Funktion endet drei Monate nach geschehener Aufkündigung.

Für sämmtlich hier aufgeführte Geschäftsbesorgungen werden berechnet:

a) per Zollzentner der ankommenden Güter, für welche die Kaufleute oder sonstigen Privaten seine Thätigkeit als Güterbestätter und Schaffer in Anspruch nehmen, 0, 5 Xr.,

Einen halben Kreuzer,

b) für dieselben Güter, wenn sie mit zollamtlichen Begleitscheinen ankommen und Begleitschein-Auszüge angefertigt werden, statt des obigen Satzes, 0, 75 Xr.

Drei viertel Kreuzer,

c) für die von hier auf dem Kanal abgehenden Güter, 1, 0 Xr.

Einen Kreuzer.

Nürnberg, den 3. Juni 1843.

Die k. interimistische Verwaltung des Ludwig-Kanales.

Erdinger.

Besondere Beilage

zum

Kreis-Intelligenzblatt für Schwaben und Neuburg ddo. 8. Juli Nr. 27.

praes. 1/7 43.

Untersuchung wegen Anton Fauser von Eichstädt, wegen Giftmord betreffend.

Abdruck.

Erkenntniss.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

erkennt das Kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken, als Criminalgericht, in der Special-Untersuchung wider den Wegmacher Anton Fauser von Eichstädt, wegen Giftmord zu Recht:

Anton Fauser sey schuldig **des Verbrechens des Giftmords**, verübt an seinem **Eheweib Mariane Fauser**, sonach des **doppelt qualifizirten Mordes** und deßhalb mit der **Todesstrafe mittelst der Enthauptung**

zu belegen.

Die Untersuchungs-, Verpflegungs- und Vertheidigungs-Kosten fallen dem k. Aerar zur Last. Die Schreibgebühren des Defensors werden auf 1 fl. 36 kr. festgesetzt.

Eichstädt, den 15. November 1842.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

(L. S.)

Frhr. v. Leonrod, Präsident.

Voigt, Sekretär.

Abdruck.

Erkenntniss.

Seine Königliche Majestät

erkennen in der Untersuchung des k. Landgerichts Eichstädt gegen Anton Fauser, Wegmacher daselbst, wegen qualifizirten Mordes, zu

Recht, und bestätigen das Erkenntniß des k. Appellationsgerichts von Mittelfranken vom 15. November 1842

A. sowohl im Schuld- und Strafausspruche als auch im Kostenpunkte.

B. Die weitern Untersuchungskosten mit Einschluß der für die nothwendige Revision vom Vertheidiger angesetzten Schreibgebühren im Betrage von einem Gulden vier und zwanzig Kreutzer werden dem Staatsärare überbürdet.

München, den 3. April 1843.

Oberappellationsgericht des Königreichs Bayern.

(L. S.)

Graf v. Rechberg, Präsident.

Söllner, Sekretär.

Aktenmässige Darstellung

des

doppelt qualifizirten Mordes

verübt von

Anton Fauser,

welcher deßhalb die Todesstrafe erleidet.

Anton Fauser, Wegmacher zu Eichstätt, wurde daselbst den 8. Januar 1811 geboren.

Aus seinen ersten Lebensjahren ist bekannt, daß er im zehnten Jahre seines Alters in Schulbesuch mit öfterer Unterbrechung getreten sey. Später wurden gegen ihn Klagen über rohes Betragen, grobe Behandlung gegen seinen Vater laut, und hierin zeigten sich schon die ersten Spuren der Entartung seines Gemüthes, die später so gräßlich hervorgetreten sind.

Anton Fauser war verehelicht; seine erste Frau, mit welcher er im Unfrieden lebte, starb; er beabsichtigte eine weitere Verheirathung mit einer Person, mit der jedoch die Ehe wegen obwaltenden Hindernissen nicht vollzogen werden konnte.

Hienach traf derselbe eine andere Wahl und verehelichte sich im August 1840 mit Maria Anna Kirschner. Diese Ehe war eine unglückliche, es herrschte Unfrieden und Unzufriedenheit, wozu des Inquisiten sträflich fortgesetztes Liebesverhältniß mit einer andern Person den Grund gelegt hatte.

Er behandelte seine Ehefrau, die als seelengut geschildert wird, grob und gleichgiltig.

Nach kurzer Dauer dieses Ehebündnisses, um Weihnachten 1840 faßte Anton Fauser den Vorsatz, sich von seiner ihm lästigen Frau zu befreien und ihr, da sie eben damals unwohl gewesen, etwas beizubringen, das ihren Tod beschleunigen sollte. Er gab ihr sonach unter Rober-Whyt Scheidewasser, sie wurde hierauf kränker, erlitt große Schmerzen im Magen und Unterleib, jedoch erholte sich dieselbe, als sonst mit einer festen Gesundheit begabt, wieder.

Wenn gleich dieser erste Schritt zur verbrecherischen That nicht unbekannt geblieben, und die Einschreitung gegen denselben durch Vermittelung seiner Frau, die überhaupt gegen ihren Mann nach all diesen Vorgängen dennoch das nachsichtsvollste Benehmen bewies, unterblieb, wenn gleich Anton Fauser hiedurch Veranlassung hatte, das Schreckliche seines Vorhabens und der That zu erkennen, so ließ er demungeachtet von seinem verbrecherischen Entschlusse und dessen Ausführung nicht ab, sondern gab derselben, als sie Ende April 1841 etwas kränkelte, Arsenik, in dessen Besitz er sich befunden hat, und zwar am 1. Mai 1841 zum erstenmal, gemischt unter eine Mixtur, die sich seine Frau zu ihrer Wiedergenesung aus einer Apotheke verschafft hatte.

Das zerstörende Gift verfehlte seine Wirkung nicht. Anton Fauser mußte endlich, so lange er auch dieses verzögert hatte, ärztliche Hilfe suchen.

Nicht geschreckt durch die fürchterlichsten Krankheitserscheinungen, ohne alle Berücksichtigung seiner ehelichen Pflichten, trachtete er den beabsichtigten Mord zu vollenden, und gab am 4. Mai

1841 Vormittags in einem Glas Wasser, und am nämlichen Tag Abends unter die ärztlich verordneten Pulver seiner schon mit dem Tode ringenden Ehefrau, die er gefühllos ohne Wart und Pflege gelassen, und der er sogar die angeordneten Linderungsmittel zu verreichen versäumt hat, abermals Arsenik, wonach dieselbe am 4. Mai 1841 Nachts 10½ Uhr starb.

Durch die zur Herstellung des Thatbestandes in gesetzlicher Art vorgenommene Untersuchung ergaben sich nicht nur mit Verlässigkeit in den dem Tode vorausgegangenen Erscheinungen und am Leichname unverkennbare Spuren der Vergiftung, sondern bei erneuerter chemischen Untersuchung wurde in einzelnen Körpertheilen und Stoffen der Leiche wirklich Arsenik vorgefunden.

In den entscheidenden Gutachten des Medizinal-Comite zu Bamberg und des Obermedizinalausschusses in München ist mit Gewißheit ausgesprochen, daß Maria Anna Fauser an den Folgen des ihr in einer lebensgefährlichen Quantität beigebrachten Arseniks, als der allein, nothwendig, allgemein und unmittelbar den Tod bewirkenden Ursache, gestorben sey.

Anton Fauser, der wegen des schweren Verbrechens doppelt qualifizirten Mordes der Spezial-Inquisition unterworfen worden, wurde auf den Grund wiederholten, den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden, durch späteren Widerruf nicht geschwächten, Geständnisses in Folge der Artikel 146. 147. Nro. II. et VII. und Artikel 148. Th. I. des Strafgesetzbuchs durch Urtheil des Appellationsgerichts von Mittelfranken vom 15. November 1842 des doppelt qualifizirten Mordes für schuldig erkannt und zur Todesstrafe mittelst Enthauptung verurtheilt, jedoch nach Artikel 105. Th. I. des Strafgesetzbuchs die gesetzliche Schärfung erlassen.

Der oberste Gerichtshof hat durch Erkenntniß vom 3. April heurigen Jahres dieses Urtheil bestätigt.

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 2. Juni 1843 keinen zureichenden Grund gefunden, die rechtskräftig zuerkannte Todesstrafe aus Gnaden zu erlassen.

Die erkannte Todesstrafe wird daher durch das Schwert heute vollzogen.

Eichstätt am 17. Junius 1843.

Königlich Bayerisches Landgericht.

D. imp.

Grötzner, I. Assessor.

Geigel, II. Assessor, Inquirent.

Instruktion

für

das Rechnungs-Commissariat

der Königl. Regierung, Kammer des Innern,

zur

Super-Revision der Kommunal- und Stiftungs-Rechnungen in den Landgemeinden.

Das revidirte Edikt über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden ordnet im §. 105. an, daß die Kommunal- und Stiftungsrechnungen in den Landgemeinden eines Land- oder Herrschaftsgerichts wenigstens alle 5 Jahre einer Superrevision bei den k. Regierungen unterstellt werden sollen, und die allerhöchste Verordnung vom 29. Dezember 1836 Art. XXX. befiehlt die Vornahme dieser Superrevision bei Gelegenheit der vorkommenden Amts-Visitationen und Amts-Extraditionen an Ort und Stelle, um dadurch dieselbe auf einen einfachen kürzeren Verlauf zurückzuführen und sie ihrem Zwecke möglichst genau anzupassen.

Damit nun diese Superrevision auf die zweckmäßigste Weise und mit der beabsichtigten Vereinfachung wirklich vollzogen werde, und um dem damit beauftragten Rechnungs-Beamten oder Gehilfen die dabei einzunehmende Stellung zu bezeichnen, werden dem Rechnungs-Commissariate der Kammer des Innern folgende instruktive Vorschriften hiermit ertheilt.

I.

Die Aufgabe der Ober-Curatel bei der Superrevision der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen ist weniger eine Wiederholung des primitiven Revisions-Aktes als vielmehr die Prüfung, ob die primitive Curatel-Behörde bei der Revision und Verbescheidung der Rechnungen in vorgeschriebener Weise verfuhr, ob sie die Rechenschaft nach richtigen Grundsätzen der Vermögens-Verwaltung geprüft und abgenommen hat, endlich ob sie im Laufe der Rechnungs-Perioden den ihr nach dem Gesetze obliegenden kuratelen Einfluß auf die Verwaltung sich bewahrt, und solchen in den gesetzlichen Schranken und zum Frommen des Gemeinde- und Stiftungsvermögens im gegebenen Falle auch geltend zu machen verstanden hat.

So wenig vom Superrevidenten der Kal-

kul ganz übersehen oder die Uebereinstimmung der Belege mit dem Rechnungs-Vortrage außer allem Vergleiche gelassen werden darf, so würde derselbe doch den höheren Standpunkt der Superrevision verkennen, und Zeit wie Arbeit verschwenden, wollte er in einer ängstlichen Nachrechnung jeder einzelnen Rechnungsziffer und in einer in's kleinste Detail gehenden Durchspähung der einzelnen Belege den Hauptzweck seines Berufes erkennen, und das, was die primitive Revision bereits beanstandete und beschied, wiederholt in das Revisions-Protokoll und den Bescheids-Entwurf aufnehmen. Er mag immerhin eine oder die andere der bedeutenderen Rechnungen aus den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen ausheben und solche in den einzelnen Sätzen nach Kalkul und Belegen mit Aufmerksamkeit prüfen, aber nur zu dem Zwecke, um sich daraus von der Verläßigkeit und Genauigkeit der primitiven Revision eine Ansicht zu bilden, um ihre schwachen Seiten kennen zu lernen, welche dann auch bei den übrigen Rechnungen genauer in's Auge zu fassen sind. Die kontrollirende Verfolgung der Thätigkeit der primitiven Revision ist immer der Hauptzweck der Superrevision. Sie unterscheidet sich von jener, weil sie weiter geht, und nicht allein das Verwaltungs-Objekt, sondern auch die Thätigkeit des Aufsichts- und Curatel-Beamten zum Gegenstande ihrer Untersuchungen macht. Eben deßhalb muß aber auch der Zweck der Rechenschafts-Abnahme um so gewisser erreicht werden, weil durch die Ergänzung und Abstellung der Unterlassungen und Gebrechen der primitiven Revision und durch geeignete Anweisung und Belehrung der Curatelbehörde, so wie im veranlaßten Falle durch Provokation der Verantwortlichkeit und Haftung des primitiv vorgesetzten Beamten auf die Vermögensverwaltung selbst vortheilhaft zurückwirkt, und eine Bürgschaft mehr dafür gewonnen wird, daß das der Verrechnung unterstellte Vermögen in seiner Integrität erhalten und wo möglich vermehrt, daß die höchste Rentabilität erzielt und alle Ausgaben und Lasten ferne gehalten werden, welchen es seiner Beschaffenheit und seinem Zwecke nach nicht zu unterliegen hat.

Nach dieser allgemeinen Voraussetzung bezeichnet sich dem Super-Revidenten das Detail seiner Aufgabe im Folgenden näher.

II.

1.) Der Super-Revident hat sich sogleich nach seiner Ankunft — wenn nöthig unter Anruf der Unterstützung des Extraditions- oder Visitations-Commissärs von dem Curatelbeamten ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher letzt revidirter Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, so wie diese selbst mit allen Belegen und dem Revisions-Akte und die Rechnungen des nächst vorausgehenden Jahres vorlegen zu lassen. Wie sich die Superrevision auf alle und jede Rechnung des gesammten der primitiven Curatel des betreffenden Land- oder Herrschaftsgerichts unterstellten Gemeinde- und Stiftungshaushalts — ohne Unterschied zu erstrecken hat, ob das verrechnete Vermögen einen blos lokalen oder einen selbst die Gränzen des Gerichtssprengels überschreitenden

Zweck hat, so haben doch von derselben alle noch nicht primitiv abgefertigten Rechnungen ausgeschlossen zu bleiben. Sollten daher zur Zeit einer Amts-Extradition oder Visitation wohl die Rechnungen des nächst verflossenen Jahres — aber noch gar nicht oder nur theilweise beschieden vorliegen, so hat der Super-Revident nur die vollständig beschiedenen Rechnungen dieses Jahrgangs seiner Prüfung zu unterstellen, bei den übrigen aber — ohne Unterschied ob die primitive Revision bereits begonnen hatte — auf den zunächst vorhergehenden vollkommen beschiedenen Jahrgang zurückzugehen, und nur zu bemerken, ob die primitive Verbescheidung des neuesten Jahrgangs schuldhaft verzögert worden war oder nicht.

2.) Nach einem Regierungs-Ausschreiben vom 26. Febr. 1843 — Kreisblatt S. 121 bis 126, sind die Land- und Herrschaftsgerichte gehalten, jährlich tabellarische Anzeigen über die Vorlage, Revision und Verbescheidung Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen ihres Sprengels der k. Regierung einzusenden, damit sich solche daraus von der vollständigen und rechtzeitigen Abfertigung des Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungswesens überzeugen könne. Der Super-Revident wird daher den betreffenden Regierungsakt mit sich zu nehmen angewiesen, um nach demselben nicht nur die Vollzähligkeit der ihm vorgelegten Rechnungen prüfen, sondern auch hinwieder die Vollständigkeit jener Jahres-Anzeige und die Richtigkeit ihrer Einträge bei der Rechnungs-Superrevision kontrolliren zu können.

3.) Eben so nothwendig ist ihm der Regierungsakt über die letzt vorhergegangene Superrevision, da das Superrevisionsgeschäft rein überflüssig wäre, würde nicht auf den angemessenen und vollständigen Vollzug ihrer Anordnungen gesehen. Um das Geschäft nicht zu sehr zu verzögern, mag sich der Super-Revident bei zahlreichen Ersatzposten — herein oder hinaus — nur so viele nachweisen lassen, als ihm zu einem Schlusse auf die Richtigkeit der übrigen genügend erscheint, besonders wenn solche nur in geringeren Beträgen bestehen, allein jene Anweisungen, welche die primitive Curatel für das Verfahren erhalten hatte, sind in ihrem Vollzuge genau zu verfolgen, damit sie, wenn nicht beachtet, verschärft werden können.

4.) Liegen die primitiv abgefertigten Rechnungen vor, so ist zu untersuchen, ob die Behörde den vorgeschriebenen Rechnungsprozeß eingehalten oder ohne solchen die Rechnungen nur von kurzer Hand abgefertigt hat. Es ist zu prüfen, ob die im Regulative für die Verwaltung der Landgemeinden vom 24. Sept. 1818 §. 44. u. f. gegebenen Termine beobachtet, die Vorlage der Rechnungen bis zum 1. Jänner bewirkt, die Revision bis 1. März vollzogen, und im Laufe dieses M. die Beantwortungen erholt und die Bescheide erlassen worden sind — oder im Gegenfalle, welche Hindernisse entgegen gestanden waren.

5.) Es ist zu untersuchen, ob die Absolutorien gehörig ertheilt, die Vorbehalte präcis ausgedrückt und die Betheiligten über das Berufungsrecht und das Rekursfatale richtig belehrt worden sind.

6.) Es hat einen Gegenstand der ge-

nauen Erkundigung des Superrevidenten abzugeben, ob die curatele Revision von dem Beamten der Behörde selbst oder doch wenigstens unter seiner Leitung und Aufsicht vollzogen wurde, oder ob dieselbe einem untergeordneten — vielleicht dem Amte gar nicht angehörigen, nicht verpflichteten Individuo und welchem? — selbstständig überlassen war.

7.) Der Superrevident hat ein unausgesetztes unmittelbares Benehmen mit dem Revidenten zu unterhalten, und sich auf's Genaueste von den Grundsätzen zu unterrichten, von welchen bei der Revision verfahren wurde.

So viel über die Vorbereitung des Superrevidenten für seine Aufgabe, über das Objekt derselben und über die Beurtheilung des Verfahrens der Unterbehörde im Allgemeinen. Betreffend die einzelnen Rechnungen so ist

III.

bezügig auf ihre Form und Vollständigkeit zu untersuchen

1.) ob die Rechnungen nach dem Formulare der Beilagen 9. und 10. zum §. 132. des Normativ-Rescripts vom 31. Oktober 1837 — den Vollzug des Gemeinde-Edikts betr. — gestellt und eingerichtet sind, und

2. ob dieselben nach §. 105. des revidirten Gemeinde-Edikts und §. 42. des Geschäfts-Regulativs für die Landgemeinde-Verwaltungen vor der Uebergabe an die Curatel 14 Tage lang dem Gemeinde-Ausschusse behufs der Abgabe etwaiger Erinnerungen offengelegt und in seiner Gegenwart der versammelten Gemeinde vorgelesen worden waren, dann ob der Gesammt-Gemeinde-Ausschuß unter Bestätigung dieser Veröffentlichungen die Rechnungen unterschrieben hat. Die Rechnungen über das durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 §. 12. unter eine besondere Verwaltung gesetzte Kirchenvermögen müssen von dieser an den Gemeinde-Ausschuß zur Einsicht und Erinnerung abgegeben werden, welcher dieselben sodann unmittelbar der vorgesetzten Curatelbehörde vorzulegen hat. Die Rechnungen über das nicht kirchlichen Zwecken bestimmte Stiftungsvermögen bedürfen nach §. 94. des revidirten Gemeindeedikts gleichfalls der Mitunterschrift des Ortspfarrers.

In materieller Beziehung hat die Superrevision zu konstatiren

IV.

im Allgemeinen,

1.) ob die primitive Revision sich angelegen seyn ließ, daß

a) das Stammvermögen erhalten und wo möglich vermehrt, namentlich daß heimbezahlte Kapitalien, Realitäten-Kaufschillinge, Ablösungs-Kapitalien und neue Fundations-Zuflüsse sogleich nutzbringend und mit gehöriger Sicherheit angelegt wurden;

b) daß dem Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen die vollste Nutzbarkeit auf die angemessenste Weise gegeben, und die vollständige rechtzeitige Erhebung der Renten und Einnahmen realisirt wurde;

c) daß dieses Vermögen nur den bestimmten eigenthümlichen Zwecken unter Fernhaltung jeder fremdartigen Belastung vorbehalten blieb, in Ausnahmsfällen aber die in den §§. 48. und 49. der II. Verfassungs-

Beilage vorgeschriebenen Competenz-Gränzen genau eingehalten wurden;

d) daß die Etats-Sätze sowohl für die Einnahme als die Ausgabe den Verwaltungen als unüberschreitbare Gränze, die Einhaltung der Schuldentilgungsplane aber als unausweichbare Pflicht galt; endlich

e) daß den Rechnungs-Bescheiden der genaueste Vollzug gesichert wurde.

2.) Ob die Wirksamkeit der Pfleger — ständige Einnahmen und Ausgaben abgerechnet — durch die im §. 102. des Gemeinde-Edikts vorgeschriebenen besonderen Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses resp. der Kirchen-Verwaltung normirt war, oder ob dieselben ohne solche Ermächtigungen oder doch nur auf willkührliche Ordonanzen der Verwaltungs-Vorstände gehandelt haben?

3.) Ob die Pfleger die im §. 37. des Geschäfts-Regulativs vorgeschriebenen Kasse-Tagbücher geführt haben, ob letztere mit den Rechnungen übereinstimmen und ob die Curatelbehörde bestrebt war, durch periodische Visitationen Bücherabschluß und Kassesturz auf die richtige Führung des Kasse- und Rechnungs-Wesens einzuwirken?

4.) Ob die Gemeinden- und Stiftungs-Kassen, worin die Kapitalien, größere Renten-Ueberschüsse und die Aktiv-Urkunden verwahrt werden sollen, wirklich vorhanden und unter doppelte Sperre gelegt sind, — §§. 36. und 37. des Geschäfts-Regulativs — und ob die dahin bestimmten Baarschaften und Urkunden auch wirklich dort verwahrt werden? endlich

5.) ob die Curatelbehörden bei vorliegenden — sey es durch Untreue oder Nachläßigkeit veranlaßten — Haftungen der Pfleger von den durch das allerhöchste Rescript vom 15. Jänner 1825, die Sicherstellung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens betreff. — vorgeschriebenen Maaßregeln angemessenen Gebrauch gemacht haben?

Bei den Bestimmungen sub §. 3. u. 4. liegt es nicht in der Absicht der unterfertigten Stelle, den Superrevidenten zu einer Visitation in den Gemeinden und Wohnungen der einzelnen Pfleger zu veranlassen; sie ist vielmehr überzeugt, daß derselbe sich auch ohne persönliche Visitation die Ueberzeugung vom Daseyn der bezeichneten Erfordernisse wird verschaffen können, schließt jedoch eine solche Nachsicht in besonders motivirten Fällen, in welchen stets vom abgeordneten Regierungs-Commissär die Verhaltungsvorschrift zu erholen ist, nicht aus.

V.

Im Einzelnen hat der Superrevident besonderer Prüfung zu unterstellen:

1. Die Beobachtung der Zuständigkeiten der Gesammt-Gemeinde in den im §. 104. des Gemeinde-Edikts namhaft gemachten Fällen.

2. Die Erholung der Curatel-Consense in den in den §§. 123. u. 128. ibid. bezeichneten Verwaltungs-Gegenständen, und der oberkuratelen Bestätigung bei allen den Betrag von 500 fl. übersteigenden Werthen.

3.) Die Einhaltung der Competenz bei Bestätigung von neuen Fundations-Zuflüssen oder ganz neuer Stiftungen nach Vorschrift des §. 71. der Formations-Verordnung vom 17. Dec. 1825 und des Rescripts des k. Ministeriums des Innern vom 11. Oct. 1835.

4.) Die genaue Beobachtung der über Anlehen aus dem Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen schon durch die Verordnung vom 6. Sept. 1811 gegebenen und in den Vollzugs-Normen zum Gemeinde-Edikte am 31. Okt. 1837 §. 113. u. f. erneuerten Vorschriften, dann der Regierungs-Ausschreiben vom 28. März 1838 und 19. Aug. 1842.

5.) Die Beobachtung der Vorschriften über Erwerb und Veräußerung von Kommunal- und Stiftungs-Realitäten nach den Verordnungen vom 1. Februar 1808, 6. Sept. 1811 und §. 112. der allegirten Vollzugs-Normen.

6.) Die Beobachtung der Vorschriften über Ablösung des Obereigenthums, dann über Ablösung und Fixation der ständigen und unständigen Grundgefälle nach der schon erwähnten Verordnung vom 6. Sept. 1811, dann nach den für die Grundholden des Staats erschienenen späteren Verordnungen, soweit eine analoge Anwendung auf Gemeinde und Stiftungen stattfinden kann.

7.) Die Einhaltung der kuratorisch festgestellten Wirthschaftsplane für die Gemeinde- und Stiftungswaldungen unter Controlle des aufgestellten technischen Aufsichts-Personals.

8.) Die Aufrechthaltung des Verbots von Verpachtungen oder Anlehen an Gutsherren aus dem ihrer Gerichtsbarkeit untergebenen Gemeinde- und Stiftungsvermögen und an ihre Beamten, dann der Beschränkungen bei Anlehen und Verpachtungen an Verwaltungs-Mitglieder und ihre Verwandte, an die Verwandten des Gutsherren und ihrer Beamten und Verwalter §. 123. Nr. 4. u. 7., §. 128. Abs. 2. u. f. des Gem. Edikts.

9.) Die Beobachtung der curatelen Zuständigkeit bei Vorschußleistungen von einer an die andere Stiftung.

10.) Die Beobachtung des Kreisausschreibens vom 28. März 1829, die Gemeinde- und Stiftungsbauten betreffend.

11. Die pünktliche Einhebung der Renten die zweckmäßige gegen Verluste sichernde Behandlung des Ausstandwesens, die Verhinderung der Ueberhandnahme der Ausstände und die Einhaltung der über Nachlässe gegebenen Vorschriften.

12. Die strenge Einhaltung der genehmigten Regulative für die Erhebung der Bürger-Aufnahms-Gebühren, und die Beschränkung derselben auf das Familienhaupt.

13. Die Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen bei Einführung neuer Gemeinde-Umlagen, die Vermeidung ungesetzlicher Befreiungen und die Zulässigkeit des gewählten Maaßstabs.

14. Die richtige und vollständige Verwendung des Lokal-Malz-Aufschlags zu dem vorgezeichneten Zwecke.

15. Die Vermeidung unnützer Gänge des Verwaltungs-Personals an das Amt und die genaue Einhaltung des Regulativs vom 10. März 1820 für die Besoldung und Remuneration des Gemeinde-Vorstehers und des übrigen Verwaltungs- und Dienstpersonals.

16. Genaue Einhaltung der vorliegenden Etats- und Schuldentilgungs-Plane.

17. Die richtige Anweisung der Plätze für jede Rechnungs-Position und die Beseitigung des Mißstandes, der sich noch so häufig findet und darin besteht, daß einzelne Ausga-

Digitized by Google

den z. B. für den Kultus, fur Unterricht oder Wohlthätigkeit wegen Mangels eines zureichenden Stiftungs-Vermögens in die subsidiairpflichtige Gemeinde-Rechnung von kurzer Hand aufgenommen werden, während in solcher nur ein den Mangel deckender Sustentations-Beitrag in Ausgabe zu stellen, die Vereinnahmung desselben, und die Verwendung zum Zwecke in der betreffenden Stiftungs-Rechnung nachzuweisen gewesen wäre.

18. Die Richtigkeit der jeder Rechnung anzuhängenden Vermögens-Ausweise.

19. Die Vorlage und Evidenz der Inventare des Vermögens, und

20. die Einverleibung der Gemeinde- und Stiftungs-Gebäude in die allgemeine Brand-Assekuranz.

Bei der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse, unter welchen sich die Gemeinden und Stiftungen finden, bei den Abstufungen die der Wohlstand, der Verkehr, die Lage, der gutsherrliche Verband ja selbst politische Verbindungen der Vorzeit hervorgerufen hat, lassen sich unmöglich alle Fälle namhaft machen, welche die Super-Revision vorzüglicher Würdigung zu unterstellen haben wird, es muß vielmehr auch hier dem Ermessen Spielraum gelassen, und alles Wichtigere der Aufmerksamkeit des Revidenten empfohlen werden.

VI.

Der an Ort und Stelle superrevidirende Rechnungs-Kommissair oder Funktionair ist in seinem Geschäfte nicht selbstständig, sondern als technischer Gehilfe dem mit der Amts-Extradition oder Visitation beauftragten Collegial-Mitgliede der k. Regierung beigegeben

unter dessen Leitung er steht, und dessen Anordnungen er sich zu fügen, dessen Weisungen mit Willfährigkeit und Genauigkeit zu entsprechen hat. Der Regierungs-Kommissär ist von Zeit zu Zeit über den Fortgang des Revisions-Geschäfts in Kenntniß zu setzen, ihm sind über die Resultate der Superrevision mündliche Vorträge zu erstatten, in Zweifelsfällen oder bei Anständen, welche dem Super-Revidenten von irgend einer Seite in den Weg gelegt werden sollten, ist von ihm die Entscheidung zu erholen und Abhilfe zu verlangen. Gebrechen, welche schnelle Vorkehr erfordern, oder deren genauere Erhebung die Sphäre des Revisions-Beamten überschreitet, sind ihm sogleich mündlich unter Vorlage der Belege anzuzeigen. Ebenso ist ihm alles zur Kenntniß zu bringen, was sich während des Revisions-Geschäfts entdeckt, und von Wichtigkeit für die Amts-Extradition oder Visitation seyn dürfte.

Die allerhöchste Verordnung vom 29ten Dezember 1836 bezielt mit der Vornahme der Super-Revision an Ort und Stelle eine Verbindung der vollkommensten Zweckmäßigkeit mit der möglichsten Vereinfachung des Geschäfts. Es sollen nicht nur die Störungen, Zögerungen und Nachtheile vermieden werden, welche die früher nothwendige wiederholte Hin- und Hersendung der Rechnungen und ihrer Belege so häufig für die Verwaltungen herbeiführten, sondern die augenblicklich unmittelbare und vollständige Erholung der Beantwortung und Aufklärung für die Revisionsbedenken durch augenblickliche Rücksprache mit dem Kuratel-Beamten und, wo nöthig, durch die alsbaldige Vernehmung der Pfleger oder durch die Einsichtsnahme der einschlägigen Amts-Akten oder älterer Rechnungen statt des langwierigen und oft ungenügenden Mittels vermeidlicher Korrespondenzen ist die so höchst zweckgemäße Tendenz dieser allerhöchsten Anordnung. Immerhin mag sich der Super-Revident des üblichen Revisions-Protokolls für die gefundenen Bedenken bedienen,

allein er selbst hat nach gepflogener Rücksprache mit den Auskunfts-Personen und nach Einsicht der einschlägigen Akten die unter Angabe der Quelle geschöpfte Beantwortung in Kürze aber mit solcher Vollstädigkeit einzutragen, daß am Regierungs-Sitze ohne weitere Vorlage sogleich der erledigende Bescheid ertheilt werden kann. Bei vollkommen genügender, das Bedenken beseitigender Beantwortung genügt eine kurze Bemerkung dessen, und der betreffende Punkt wird im Super-Revisions-Bescheide dann gar nicht mehr berührt. Nur in sehr seltenen Fällen wird daher die Einsendung der Rechnungen oder ein vorgängig weiteres schriftliches Verfahren veranlaßt seyn. Sollten die Beantwortungen mit Haftungen verknüpfte Zugeständnisse enthalten, so sind solche von dem haftenden Individio unterzeichnen zu lassen, so wie die gesammte Aufnahme der Super-Revision vom betheiligten Curatel-Beamten zum Zeichen der genommenen Einsicht und der gestatteten Aeußerung unterzeichnen zu lassen ist.

Der Super-Revident mag wohl bei minderwesentlichen, mehr die Form betreffenden Bemängelungen, dem Verwalter oder Rechner gleich mündliche Belehrungen ertheilen, allein in allen wichtigeren eine Bescheidung erfordernden Bedenken hat er sich auf genaue Erhebung und Aufzeichnung des Thatbestandes zu beschränken. Er selbst ist weder zur Eröffnung von Bescheiden, noch zum Ausspruche eines Tadels befugt.

Der Super-Revident hat endlich seine Elaborate nicht unmittelbar der k. Regierung zu überreichen, sondern solche dem abgeordneten Extraditions- oder Visitations-Commissär zu behändigen, welcher dieselben als einen integrirenden Theil seines Commissoriums mit den ihm geeignet erscheinenden berichtlichen Bemerkungen der k. Regierung vorlegen wird.

Da die Super-Revision an Ort und Stelle mit nicht unbedeutenden Kosten verbunden ist; so hat sich der Super-Revident unbeschadet der unerläßlichen Gründlichkeit bei den wichtigeren Gegenständen der möglichsten Beschleunigung zu befleißigen und zu trachten, gleichzeitig mit dem Regierungs-Commissaire das eigene Geschäft zu beendigen. Größere und wichtigere Rechnungen sind immer zuerst vorzunehmen, weil sie sogleich die Verfahrungsweise der primitiven Revision kennen lehren, und eben dadurch die Super-Revision der kleineren und unbedeutenderen Rechnungen erleichtern. Bedenken, welche sich in allen oder doch der Mehrzahl der Rechnungen wiederholen, sind zur Vermeidung unnöthiger Wiederholungen nur einmal aufzunehmen und deshalb zweckgemäß das Super-Revisions-Protokoll in einen allgemeinen und in einen besondern Theil abzutheilen.

Mit Ausnahme der unter Ziffer VI. vorgetragenen Bestimmungen haben alle übrigen auch bei der Super-Revision jener Rechnungen in Anwendung zu kommen, welche auch noch künftig besondrer Verhältnisse wegen am Sitze der Regierungs-Stelle selbst vollzogen werden müssen. Bei diesen muß dann das Super-Revisions-Protokoll mit sämmtlichen Rechnungen und Beilagen der betreffenden Curatel-Behörde und rücksichtlich der betreffenden Verwaltung zur Beantwortung und Wieder-Vorlage mitgetheilt werden, worauf erst der Bescheid erlassen werden kann.

Augsburg, den 14. October 1843.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.

Kammer des Innern.

Frhr. v. Stengel, Präsident.

Wilhelm, coll.

Register zum Intelligenz-Blatt von Schwaben und Neuburg für das Jahr 1843.

I. Personal-Register.

A.

Arends, Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt; S. 118.
Aretin, Freih. Phil. Ludwig Landrichter; S. 909.
Arnold, dessen Beiträge zum deutschen Privatrechte; S. 597.
Augustin, Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt; S. 360.

B.

Baier, Georg, Benefiziat; S. 71.
Baumeister, Peter, k. Rechn.-Comm.; S. 895.
Beck, Carl, Landw. Major; S. 127.
Berchtold, rechtsk. Mag.-Rath; S. 128.
Berkmann, Distr.-Schul-Insp.; S. 207.
Beuther, Jos., Großhändler; S. 383.
Bisle, Anton, Pfarrer; S. 720.
Bixemann, Jos., Dienstknecht; S. 616.
Bogner, Martin, Landrichter; 711.
Braun, Carl, I. Assessor; S. 615.
Brebissius, Landg.-Assessor; S. 312.
Breyer, Fidel, Pfarrer; S. 145.
Bromler, Matthäus, Studienlehrer; S. 853.
Brugger, Anton, Pfarrer; S. 567.

C.

Casella, Honorat Santo, Landw.-Oberstl.; S. 127.

D.

Danzer, Anton, Landg.-Assessor; S. 288.
Decher, Georg, Lehrer an der polytechn. Schule; S. 909.

Deisler, Patrimonialrichter; S. 318.
Dirheimer, Anton, Pfarrer; S. 712.
Doll, German, Pfarrer; S. 607.
Donberer, Anton, Benefiziat; S. 565.
Dorner, Friedrich, Fiskal-Adjunkt; S. 591.
Durocher, Wilhelm, Landg. Assessor; S. 74.
Dürr, Patrimonialrichter; S. 359.
Dürr, Carl Borromäus, Pfarrer; S. 910.

E.

Einsele, Dr. August, Landg. Arzt; S. 566.
Erdt, Pfarrer, Stipendium; S. 110.

F.

Fichtel, Wolfgang, Pfarrer; S. 566.
Fick, Joh. Mich., Semin.-Präfekt; S. 799.
Finsterer, Wilhelm, k. Advokat; S. 832.
Fischer, Dr. Anton, Präsident der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg; S. 881.
Fischer, Joseph, Pfarrer; S. 677.
Forster, Carl, Fabrikant; S. 479.
Forster, Johann, Curat; S. 880.
Friedl, Ferdinand, Rechnungs-Commissär; S. 452.
Fürst, Anton, kgl. Advokat; S. 743. 910.

G.

Gaßner, Anselm, k. Landrichter; S. 663.
Gaßner, Familien-Stipendium; S. 644.
Geiger, Joh., Landgerichts-Assessor; S. 105.
Geret, Verordnungen-Sammlungen; 89. 105.
Gerstmayer, Joh. Chrisostomus, Pfarrer; S. 25.
Gleitsmann, Dr. Jos., Landgerichts-Arzt; S. 944.
Glöggler, Franz Xaver, Pfarrer; S. 88.
Gradl, Michael, Pfarrer, S. 568.
Greb, Ottmar, Benefiziat; S. 319.
Greger, Fried. Carl Aug., Landg.-Aktuar; S. 105.
Gries, Peter, kgl. Kreisbaurath; S. 711.
Großhauser, Joh. Paul, Pfarrer; S. 744.
Gruber, Anton, Pfarrer; S. 788.
Gruber, Matthäus, Landraths-Mitglied; S. 511.
Gürbinger, Joseph, Pfarrer; S. 816.
Gürsching, Heinrich, Insp. am Coll. St. Anna. S. 719.
Gutekunst, Jos. Bapt., Benefiziat; S. 943.

H.

Haas, Joseph, Zeichnungslehrer; S. 742.
Hagemann, funkt. Civil-Bauinsp.; S. 567.
Haindl, Franz Anton, Distr.Schul-Insp.; S. 855.
Harmuth, Joh. Bapt., Pfarrer; S. 800.
Haug, Dominikus, Pfarrer; S. 816.
Hebenstreit, Johann Paul, Benefiziat; S. 608.
Heim, Franz Anton, Pfarrer; S. 71.
Heimer, Max Joseph, Advokat; S. 877. 944.
Heiß, Max, Landrichter; S. 385.
Hell, Carl, II. Landgerichts-Assessor; S. 105.
Hoefer, Patrimonialrichter; S. 103.
Hönle, Anton, Pfarrer; S. 271.
Hohenegger, Eduard, Pfarrer; S. 711.
Huberisches Stipendium; S. 661.

J.

Jäger, Ludwig, Distr.-Schul-Insp.; S. 272.
Jocher, Michael, Pfarrer; S. 565.
Jörres, Hafenkommissär in Lindau; S. 166.

K.

Karg, Distr.-Schul-Insp.; S. 118.
Kester, Friedr., Zahlmeister bei der kgl. Kreiskasse; S. 815.

Keimel, Johann, Kaminkehrer; S. 656.
Kienast, Johann Baptist, Landg. Ass.; S. 54.
Kinzelmann, Georg, Benefiziat; S. 103.
Koch, Martin, Pfarrer; S. 910.
Kohl, Alois, Benefiziat; S. 864.
Kühbacher, Georg, Kreishülfskasse-Rendant; S. 935.

L.

Lechenmayer, Ulrich, Pfarrer; S. 165.
Lederle, Jakob, Pfarrer; S. 851.
Leikauf, Burkhard, Inspektor am Coll. St. Anna; S. 719.
Leitner, Heinrich; S. 615.
Lenger, Joh. Georg, Benefiziat; S. 664.
Lettenmayer, Christian, Rentbeamter; S. 741.
Lieber v. Lieberskron, Adolph, Ldg. Assessor; S. 312.
Lipp, Alexius, II. Assessor; S. 663.
Lufft, Aug. Adolph, kgl. Regg. Rath; S. 87. 104.
Lupin, Freiherr v., dessen Fideikommiß; S. 165.
Lutzenberger, Johann, Pfarrer; S. 511.

M.

Macht, Carl, Studienlehrer; S. 853.
Mannhardt, Uhrenverfertiger; S. 237.
Martin, Anton, II. Landgerichts Assessor; S. 787.
Mayer, Dr. Markus, Kreiskassier; S. 935.
Mayerhöfer, Joh. Bapt., Advokat; S. 877.
Mayr, Franz Anton, Benefiziat; S. 566.
Mayr, Joh. Mich., Pfarrer; 799.
Mayr, Michael, Catechet; S. 271. 451.
Merk, kgl. Rentbeamter; S. 815.
Morhard, Mathäus, Patrimonialrichter; S. 312.
Müller, Augustin, Rentbeamter; S. 287.
Müller, Mathias, Pfarrer; S. 88.
Müller, Matthäus, Benefiziat; S. 616.

N.

Neff Konrad, Kaplan; S. 664.
Nickl Joh. Bapt., k. Advokat; S. 568. 787.
Nobert Jos. Max., Beneficiat; S. 607.
Nöttling Joh. Georg, Landgerichtsdiener; S. 832.
Noß Franz Jos., Pfarrer; S. 878.

O.

Ott Max., Landrichter; S. 287.

P.

Paula Anton, Dekan; S. 117.
Pergler Frhr. v., k. Regierungs-Rath; S. 87.
Peter v., Adolph, Landgerichts-Assessor; S. 312.
Pichelmayr Max., Landgerichts-Assessor; S. 741.
Pilz Anton, Beneficiat; S. 790.
Prinz Christ. Friedr., Pfarrer; S. 712. 788.

R.

Raindl Dr. Jos., Rektor; S. 480.
Rehlingen Karl Alois von, rechtskundiger Magistratsrath; S. 712.
Reisenegger Anton, kgl. Finanz-Rechnungs-Commissair; S. 741.
Reiter Benedikt, Pfarrer; S. 935.
Rieger Eustach, Domkapitular; S. 447.
Romig Joh. Mich., Lehrer an der Gewerb-Schule; S. 607.
Ruf Anton, Pfarrer; S. 864.

S.

Schätzler Ferd., Frhr.; S. 479.
Scheitle Ignaz, Pfarrer; S. 165.

Schimper Dr., Naturforscher; S. 865.
Schirmer Max. Joseph, Advokat; S. 719.
Schlichting Gottfried, Rektor; S. 909.
Schmidt Clemens, Landrath; S. 936.
Schmidt Franz, Studienlehrer; S. 855.
Schneider Franz Xav., Pfarrer; S. 165.
Schnetter, Fabrikant; S. 714.
Schöllhorn Michael, Pfarrer; S. 565.
Schrießer, Dr. dessen Rechtschreiblehre; S. 80.
Schuhmacher Heinrich, Rektor; S. 878.
Schuster Alois, Landgerichts-Assessor; S. 741.
Schwaiger Joseph, Rechnungs-Commissair; S. 53.
Schwarzenbach, Pfarrer; S. 815.
Schweyer Jakob, Pfarrer; S. 615.
Schwindl Joseph, Pfarrer; S. 109.
Seubart Daniel, Beneficiat; S. 95.
Sirch Joseph, Pfarrer; S. 143.
Staudenhöchtl Emil, Landgerichts-Assessor; S. 25.
Stegmaier Joseph Bapt., Beneficiat; S. 565.
Steiger Karl, II. Landgerichts-Assessor; S. 887.
Steiner Joh. Bapt., Pfarrer; S. 512.
Stetten von, Ernst, k. Regierungs-Sekretär; S. 908.
Stöger Ludwig, Landgerichts-Assessor; S. 25.
Stoß Simon, Pfarrer; S. 851.
Strobel Joseph, Pfarrer; S. 909.
Stuhlmüller; Landwehr-Major; S. 128.

T.

Teufelhardt Joseph, Pfarrer; S. 615.
Thoma Anton, Pfarrer; S. 101.

V.

Vischer Alois, Beneficiat; S. 104.

W.

Waas Karl, Landgerichts-Aktuar; S. 105.
Wägele Franz, Beneficiat; S. 311.
Wagner Ferdinand, Lehrer an der Gewerbschule; S. 592.
Wahl Mathias, Colonist; S. 608.
Waldbott-Bassenheim, Graf von, Erlaucht, k. Landwehr-Kreis-Commandant und General-Major; S. 945.
Waldvogel Gaudenz, Pfarrer; S. 607.
Walther Karl, Lehrer an der polytechnischen Schule; S. 742.
Weber Anton, Beneficiat; S. 117.
Weber Karl Adolph v., Regierungs-Sekr.; S. 908.
Weber Leonhard, Beneficiat; S. 831.
Weichmayer Joh. Mart., Beneficiat; S. 72.
Welebil, Com.- und Stiftungs-Anwalt; S. 320.
Wiedemann, k. Rentbeamter; S. 655.
Wittmann Georg, Pfarrer; S. 879.
Wittmann Patricius, Kreishilfskasse-Rendant; S. 936.
Wolf Kaspar, Beneficiat; S. 311.
Wunderle Anton, Landtags-Abgeordneter; S. 511. 608.

Z.

Zahn Karl, Schuldentilgungs-Cassier; S. 760.

Digitized by Google

III. Orts-Register.

A.

Abelsried, Pfarrei; S. 165.
Aitrang, Frühmeß-Beneficium; S. 319.
Allerheim, Pfarrei; S. 712. 788.
Ambach, Pfarrei; 816.
Apfeltrang, Pfarrei; 797.
Auernheim, Pfarrei; S. 932.
Augsburg, Advokaten-Stelle; S. 719. 832.
Augsburg, Catecheten-Stelle bei St. Ursula und Maria Stern; S. 271.
Augsburg, Domprediger-Stelle; S. 127.
Augsburg, Gemeindewahlen; S. 866.
Augsburg, Inspektors-Stelle bei dem Collegium St. Anna; S. 719.
Augsburg, Kirchen-Verwaltungs-Wahlen; S. 863.
Augsburg, Landwehr-Ernennungen; S. 127. 207.
Augsburg, Landwirthschafts- und Gewerbsschul-Lehrstellen; S. 192. 607.
Augsburg, Lyceal- u. Gymnasial-Rektorat; S. 878.
Augsburg, Lehr-Stellen bei der polytechnischen Schule; S. 431. 532. 742. 909.
Augsburg, rechtskundige Magistrats-Raths-Stelle; S. 712.
Augsburg, Rendantur der Kreis-Hilfs-Kasse; S. 935.
Augsburg, Regierungs-Präsidenten-Stelle; S. 881.
Augsburg, kgl. Regierungsraths-Stelle; S. 87.
Augsburg, kgl. Stadt-Commissairs-Stelle; S. 104.
Augsburg, Kreisbauraths-Stelle; S. 711.
Augsburg, Kreiskassiers-Stelle; S. 935.
Augsburg, Regierungs-Sekretärs-Stelle; S. 908.
Augsburg, Civil-Bau-Inspektors-Stelle; S. 567.
Augsburg, Zahlmeisters-Stelle bei der kgl. Kreis-Kasse; S. 815.
Augsburg, kgl. Rechn.-Commissairs-Stellen; S. 55. 432. 741. 896.
Augsburg, Scholarchat; S. 719.
Augsburg, Cassiers-Stelle bei der Schuldentilgungs-Spezial-Kasse; S. 760.

B.

Babenhausen, Forstamt; S. 615.
Babenhausen, Distrikts-Schul-Inspektors-Stelle; S. 272.
Baisweil, Pfarrei; S. 140. 615.
Biberach, Pfarrei; S. 565.
Biberachzell, Pfarrei; S. 607.
Billenhausen, Pfarrei; S. 703. 935.
Binbloch, Pfarrei; S. 905.
Blindheim, Pfarrei; S. 849.
Bonnstetten, Pfarrei; S. 929.
Buchdorf, Pfarrei; S. 568.
Buchloe, Landgerichts-Assessors-Stelle; S. 288.
Buchloe, Landgerichts-Dieners-Stelle; S. 832.
Burgau, Landwehr-Wahlen; S. 384.
Burgau, Distrikts-Schul-Inspektors-Stelle; S. 118.
Burgheim, Landkapitel; S. 117.

C.

Cölner Dombau. Siehe K.

Digitized by Google

D.

Deggendorf, Pfarrei; S. 909.
Denklingen, Beneficium; S. 943.
Dezenacker, Pfarrei; S. 511.
Dietenhofen, Pfarrei; S. 52. 88.
Dillingen, Lotto-Collekte; S. 908.
Dinkelscherben, Spital-Beneficium; S. 566.
Döhlau, Pfarrei; S. 934.
Donauwörth, Beneficium St. Anna; S. 104.
Donauwörth, Beneficium St. Leonhard; S. 95.

E.

Ehingen, Pfarrei; S. 352.
Ellerbach, Pfarrei; S. 892.
Emmenhausen, Pfarrei; S. 588. 851.
Emmersacker, Pfarrei; S. 759.

F.

Frießenried, Pfarrei; S. 813.
Füßen, Landgerichts-Physikat; S. 566.

G.

Gannertshofen, Pfarrei; S. 567.
Gansheim, Schloßbeneficium; S. 71.
Gattenhofen, Pfarrei; S. 829.
Genderkingen, Pfarrei; S. 165.
Gestratz, Pfarrei; S. 350. 799.
Gnottstadt, Pfarrei; S. 245.
Göggingen, II. Landgerichts-Assessors-Stelle; S. 741.
Göggingen, Rentbeamten-Stelle; S. 741.
Gollachostheim, Pfarrei; S. 850.
Greißelbach, Pfarrei; S. 591.
Grönenbach, Pfarrei; S. 351. 711.
Großkarolinenfeld, Collekte; S. 57.
Großsteinhausen, Collekte; S. 30. 51.
Günzburg, II. Landgerichts-Assessors-Stelle; S. 787.
Günzburg, Lehrers-Stellen an der lateinischen Schule; S. 664.
Gundelfingen, Gemeinde-Wahlen; S. 104. 677.
Gundelfingen, Lotto-Collekte; S. 628.
Gundremmingen, Beneficium; S. 740.
Gunzenhausen, II. Pfarrstelle; S. 589.
Gußenfelden, Pfarrei; S. 906.

H.

Häder, Beneficium; S. 827.
Hainsfarth, Beneficium; S. 864.
Haldenwang, Beneficium; S. 943.
Hausen, Verlegung des Patrimonialgerichts-Sitzes; S. 103.
Hirschlach, Pfarrei; S. 19.
Hörmanshofen, Beneficium; S. 776.

J.

Jebesheim, Pfarrei; S. 69. 312.
Immenstadt, Com.- und Stiftungs-Anwalt; S. 520.
Irsingen, Pfarrei; S. 565.

K.

Kaufbeuren, Landgerichts-Assessors-Stelle; S. 741.
Kaufbeuren, Lehrers-Stellen; S. 166.
Kaufbeuren, Gewerbsschul-Lehrstellen; S. 592.

Digitized by Google

Karlshuld, Pfarrei; S. 738.
Karlskron, Pfarrei; S. 297. 677.
Kempten, Advokaten-Stelle; S. 877.
Kempten, Lehrstelle an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule; S. 742.
Kempten, rechtskundige Magistrats-Raths-Stelle; S. 128.
Kempten, Distrikts-Schul-Inspektors-Stelle; S. 207.
Kempten, Umlagen-Rechnungen; S. 549.
Kiesberg, Gemeinde; S. 431.
Kirchfarnbach, Pfarrei; S. 673.
Kirchheim, Pfarrei; S. 145.
Kleinkemnath, Pfarrei; S. 812.
Kleinsulz, Pfarrei; S. 86.
Köln, Dombau; S. 21. 302. 354. 460. 843.
Königsbrunn, Colonie; S. 608.
Konradshofen, Brand; S. 629.
Konzenberg, Beneficium; S. 848. 932.
Kreutzthal, Pfarrei; S. 160. 639.
Krumbach, Landwehrwahlen; S. 288.
Krumbach, Landwehr-Bataillon; S. 238.
Kurzenaltheim, Pfarrei; S. 784.

L.

Langenerringen, Beneficium; S. 607.
Langenreichen, Pfarrei; S. 88.
Lauenstein, Pfarrei; S. 285.
Laugna, Frühmeß-Kaplanei-Beneficium; S. 117.
Lauingen, III. Kaplanei-Beneficium; S. 101. 616.
Lauingen, Landwehrwahlen; S. 464. 743.
Lauingen, Rentbeamten-Stelle; S. 815.
Lauingen, Schullehrer-Seminar-Aufnahms-Prüfung; S. 159. 467.
Lauingen, Taubstummen-Schule; S. 755.
Leipheim, Lehrers- u. Kantors-Stelle; S. 318.
Lichtenau, Pfarrei; S. 799.
Lindau, Com.- und Stiftungs-Anwalt; S. 360.
Lindau, Hafen, Commissairs-Stelle; S. 166.
Lindau, Mitglied der Handelskammer; S. 383.
Lindau, Landrichters-Stelle; S. 665.
Lindau, Scholarchat; S. 320.
Lindau, Gemeinde-Wahlen; S. 959.
Linden, Pfarrei; S. 230.
Lipprichhausen, Pfarrei; S. 637.
Loppenhausen, Pfarrei; S. 69. 311.

M.

Margertshausen, Beneficium; S. 704.
Memmingen, Lotto-Collekteurs-Stelle; S. 606.
Memmingen, Lehr-Stellen; S. 444. 853.
Memmingen, Landwehrwahlen; S. 616.
Memmingen, Scholarchat; S. 789.
Merkendorf, I. Pfarr-Stelle; S. 85.
Merkendorf, II. Pfarr-Stelle; S. 19.
Mindelheim, Advokaten-Stelle; S. 787.
Mindelheim, Com.- und Stiftungs-Anwalt; S. 568.
Missen, Beneficium; S. 553. 790.
Mittelberg, Pfarrei; S. 142. 640.
Mittelheim, Pfarrei; S. 904.
Mörslingen, Auspfarrung; S. 788.
Monheim, Gerichtsarzt-Stelle; S. 944.
Monheim, Distrikts-Umlagen-Rechnungen; S. 827.

N.

Neuburg, Fiscal-Adjunkten-Stelle; S. 591.
Neuburg, Landg.-Akt.-Stelle; S. 103.
Neuburg, II. Landg.-Ass.-Stelle.; S. 105.
Neuburg, Landrichters-Stelle; S. 287. 383.
Neuburg, Seminarpräfekten-Stelle; S. 799. 814.

Digitized by Google

Neuburg; Seminar- und Studien-Rektors-Stelle; S. 656. 909.
Neuburg, Studien-Seminar; S. 70.
Neumarkt, Landgericht, Bezeichnung desselben in den Adressen; S. 703.
Neunkirchen, Pfarrei; S. 286.
Neuulm, II. Ldg. Ass. Stelle; S. 787.
Nördlingen, Gemeinde u. Stift.-Anwalt; S. 118.
Nördlingen, Gemeinde-Wahlen; S. 720. 790.
Nördlingen, Ldg. Ass. Stelle; S. 512.
Nördlingen, Landwehrwahlen; S. 128.
Nordendorf, Patrimonial-Gericht; S. 318.
Nordendorf, Umlagen-Rechnungen; S. 549.

O.

Oberelchingen, Pfarrei; S. 88.
Oberfinnigen, Einpfarrung; S. 788.
Obergünzburg, I. Ass. Stelle; S. 25.
Obergünzburg, Distr. Uml. Rechg.; S. 649.
Oberdorf, Distr. Uml. Rechg.; S. 479.
Oberigling, Pfarrei; S. 204.
Oberndorf, Pfarrei; S. 744.
Oberndorf, Patrimonialgericht.; S. 360.
Oettingen, Gemeinde-Wahlen; S. 119.
Offingen, Pfarrei; S. 879.
Ofterschwang, Pfarrei; S. 620. 878.
Otting und Fünfstetten, Patrimonialrichters-Stelle; S. 512.
Ottmarshausen, Pfarrei; S. 101.
Osterzell, Pfarrei; S. 672. 910.

P.

Partenkirchen, Collekte; S. 160.
Peterswörth, Pfarrei; S. 864.
Pfaffenhofen, Benefizium; S. 103.
Pommelsbronn, Pfarrei; S. 578.

R.

Rasch, Pfarrei; S. 145.
Raustetten, Pfarrei; S. 70. 271. 615.
Reichau, Curatie; S. 880.
Reinhardshausen, Pfarrei; S. 788.
Reipoltskirchen, Kirchenbau; S. 171.
Ried, Pfarrei; S. 799.
Rieden, Pfarrei; S. 612. 851.
Röfingen, Pfarrei; S. 25.
Röthenbach, Pfarrei; S. 718.
Roggenburg, Landrichters-Stelle; S. 463. 711.
Roggenburg, I. Ass.-Stelle; S. 615.
Rudratshofen, Pfarrei; S. 910.
Rugendorf, Pfarrei; S. 665.

S.

Sammenheim, Pfarrei; S 164.
Schwabmünchen, Adv.-Stelle; S. 743.
Schwabmünchen, Com. u. Stfgs.-Anwalt; S. 910.
Schwabmünchen, Frühmeß-Benef.; S. 72.
Schwabmünchen, Landwehrwahlen; S. 288.
Seeg, Pfarrei; S. 165.
Sonthofen, Com. und Stiftgs.-Anwalt; S. 520.
Sonthofen, Landwehrwahlen; S. 535.
Speier, Musiklehrer-Stelle; S. 612.
Staufen, Pfarrei; S. 143.
Stepperg, Pfarrei; S. 566.
Stetten, Pfarrei; S. 874.
Stiefenhofen, Pfarrei; S. 71.
Stierhofstetten, Pfarrei; S. 380.

T.

Thalkirchdorf, Benefizium; S. 535. 851.
Thierstein, Pfarrei; S. 115.

Digitized by Google

Türkheim, Assessors-Stellen; S. 24. 105. 663.
Türkheim, Com. u. Stiftgs.-Anwalt.; S. 568.

U.

Untergermaringen, Pfarrei; S. 299. 712.
Unterroth, Pfarrei; 459.
Ursberg, Rentbeamten-Stelle; S. 287.

V.

Veitsweiler, Pfarrei; S. 797.
Beßenberg, Pfarrei; S. 674.

W.

Wallenhausen, Pfarrei; S. 930.
Weicht, Pfarrei; S. 959.
Weidenberg, II. Pfarrstelle; S. 559.
Weiler, Com. u. Stiftgs.-Anwalt; S. 360.
Weiler, Benefizium; S. 771.
Weiler, I. Ldg.-Ass.-Stelle; S. 741.
Weiler, Distr.-Umlagen-Rechnung; S. 587.
Weißenhorn, Landwehr-Wahlen; S. 742.
Weißenhorn, Stadtpfarrei; S. 720.
Weißingen, Curatie; S. 828.
Welden, Benefizium; S. 565.
Wemding, Landger.-Akt.-Stelle; S. 105.
Wemding, Distr.-Umlagen-Rechnung; S. 601.
Wemding, Landwehr-Wahlen; S. 720.
Wertach, Pfarrei; S. 428. 815.
Wertingen, Advokaten-Stelle; S. 877.
Wertingen, Com. u. Stiftgs.-Anwalt; S. 944.
Wertingen, Landrichters-Stelle; S. 1009.
Wertingen, II. Landg.-Ass.-Stelle; S. 54.
Wertingen, Landwehr-Wahlen; S. 384.
Wertingen, Distr. Schul-Insp.-Stelle; S. 858.
Westendorf, Dekanat; S. 448.
Wettelsheim, Pfarrei; S. 301.
Wiggensbach, Pfarrei; S. 607.
Wilhermsdorf, II. Pfarrstelle; S. 83.
Wirbenz, Pfarrei; S. 377.
Wittisheim, Pfarrei; S. 931.
St. Wolfgang, Benefizium; S. 608.
Würtemberg, Uebergabsorte für Ausgewiesenen; S. 767.
Würzburg, adelicher Seminarfond; S. 79.
Würzburg, Schullehrerseminar, Aufnahme; S. 544.

Z.

Zusmarshausen, Distr.-Uml.-Rechgn.; S. 517.

Digitized by Google

Sachen-Register. III.

A.

Advokaten, Wittwen- und Waisenfond; S. 33.

Aerzte, Errichtung eines Hilfs-Vereins; S. 361.

Agenten, deren Aufstellung; S. 95. 200. 216. 259. 584. 743

Aneinanderhängen der Schlitten und Wägen; S. 867.

Anwälte, Stiftungs- und Gemeinde; S. 118. 320. 360. 568. 910. 944.

Ansäßigmachung auf Grundbesitz (Steuer-Minimum); S. 81.

Apotheker, Gremium-Versammlung; S. 621.

Apotheken, das Vorräthighalten von Eisenoxydhydrat in denselben; S. 109.

Apotheken-Ordnung; S. 198.

Apotheken-Visitation; S. 480.

Atlas (Schul-) dessen Herausgabe; S. 605.

Ausgewiesene, Uebergabs-Orte für dieselben; S. 767.

Ausspielung mehrerer Realitäten in Mödling; S. 858.

B.

Badergesellen, Prüfungs-Commissionen für dieselben; S. 622.

Baderordnung; S. 569.

Bauten der Stiftungen und Communen; S. 12. 585.

Belobungen; S. 629. 656.

Beschlagnahmen; S. 67. 68. 92. 157. 268. 457. 470. 539. 540. 541. 554. 667. 669. 670. 819. 820. 821. 822. 841. 842. 859. 900. 926. 927. 953. 954. 955.

Biersatz; 13. 278. 957.

Bibliotheken für Schulen, Gründung derselben; S. 284.

Blindenanstalt, Darlehen; S. 655.

Brandversicherungs-Anstalt allgemeine, Aufnahms-Certificate; S. 108.

Branntwein-Wage; S. 59.

Buchbinderwaaren, deren Ausspielen auf den Märkten; S. 770.

C.

Cassa-Billets, sächsische; S. 32. 932.

Chemische Produkte-Verkauf; S. 940.

Chirurgen, deren Beziehungen zu gerichtsärztlichen Untersuchungen: S. 713.

Chirurgische Instrumente, Fabrikation derselben; S. 714.

Collekten-Gesuche, deren Instruirung und Vorlage; S. 890.

Collekte für die in Griechenland befindlichen Deutschen; S. 937.

Collekte für die Gemeinde Eibelstadt;

Collekte zum Bau einer katholischen Kirche in Eisenach; S. 921.

Collekte für die Väter am heil. Grabe; S. 885.

Collekte zum Kirchenbau in Großkarolinenfeld; S. 57.

Collekte zu Erbauung einer Simultan-Kirche zu Großsteinhausen; S. 30.

Collekte für den Müller Johann Jäger auf der Knottenmühle; S. 105. 313.
Collekte zum Kirchen-Bau in Obermohr; S. 152.
Collekte für die Gemeinden Partenkirchen und Garchant; S. 160.
Collekte zum Kirchenbau in Reipoltskirchen; S. 171.
Collekte für die durch Ueberschwemmung beschädigten Bewohner Schötten und Steinbach; S. 825. 840.
Konkursprüfungen, siehe unt. Prüfungen.
Conscriptionslisten, definitive Berichtigung für die Alters-Klasse 1822; S. 956.
Contumaz-Regulativ, österreichisches; S. 885.

D.

Darstellungen lithographische bayerischer Fürsten- und Regententhaten; S. 870.
Depositenwesen bei den städtischen Magistraten; S. 365.
Diäten der Landgerichts-Verweser; S. 897.
Distrikts-Umlagen-Rechnungen, siehe Umlagen.
Dombau zu Köln, siehe Köln.
Druckschriften, deren Beschlagnahme, siehe Beschlagnahmen.

E.

Ehrenmünze, Verleihung derselben; S. 117. 383. 447. 615. 816. 907.
Eingaben, bei den obersten Kreis-Verwaltungs-Stellen, Form derselben; S. 681.
Eisenbahn, Polizei-Vorschriften; S. 482. 598.
Eisenoxydhydrat, das Vorräthighalten desselben in den Apotheken; S. 109.
Epidemien und Viehseuchen; S. 205.
Erziehungs-Institut von Töchtern aus höhern Ständen, Freistellen; S. 420.
Esparsetten-Saamen; S. 459.

F.

Feuerpolizei; S. 120.
Fideikommiß-Errichtung; S. 163.
Forderungen, Erlöschen derselben an die Staats-Kasse; S. 5. 97. 504. 729.
Forstamt fürstlich fugger'sches, dessen Auflösung; S. 615.
Freinächte, Bewilligung; S. 721.
Freistellen in dem k. Erziehungs-Institut in München für Töchter aus höhern Ständen; S. 420.
Freistellen am k. Studien-Seminar zu Neuburg; S. 79.
Frucht-Normalpreise; S. 15.
Fundirungs-Zuschüsse beim Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen; S. 373. 671. 806.

G.

Gärtnerei, deren Betrieb; S. 295.
Gedenktafel zur Vermählung S. K. Hoh. des Kronprinzen; S. 73.
Gefährtgelder der Landgerichts-Verweser; S. 897.
Gemeinde-Formationen; S. 431.
Gemeinde- und Stiftungsrechnungen-Vorlage; S. 113. 509. 796 860.

Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen-Fundirungs-Zuflüsse; S. 375.
Gemeinde-Umlagen-Hilfstabelle; S. 309.
Gemeinde-Wahlen; S. 11. 104. 720. 863. 959.
Geometrie, Lehrbuch; S. 191.
Gerichtsärztliche Untersuchungen; S. 715.
Getreid-Verkäufe; 111. 167. 247. 319. 335. 631. 679. 791. 855. 911.
Getreide-Zollminderung; S. 595.
Gewerbsleute, herumziehende; S. 658.
Gewerbs-Privilegien; S. 619.
Glasschleif- und Glasschneidekunst; S. 421.
Gold, dessen Versendung; S. 739.
Griffel, gefärbte; S. 891.

H.

Hafenpolizei; S. 169.
Hagelversicherungs-Verein; S. 436.
Handelskammer, deren Bildung; 233. 311. 479. 633.
Handwerksgesellen, unerlaubte Verbindungen unter denselben; S. 172.
Hebammen-Lehrkurs; S. 376. 458.
Heimathsgegenstände; S. 102. 611. 626. 650. 617. 757. 758. 811. 873. 901.
Heimathlose, deren Verpflegung; S. 296.
Heu, dessen Trocknung und Einbringung; S. 561.
Hilfstabellen zu Berechnung der Gemeinde-Umlagen; S. 300.
Hilfstabellen für den Rechnungs-Unterricht in den deutschen Schulen; S. 94.
Hornvieh-Pulver, Verkauf desselben; S. 229.
Hypotheken-Stempel-Designationen; S. 443.

J.

Interimsscheine der Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kasse; S. 138.
Irrenanstalt zu Irsee; S. 159.
Israeliten, deren Aufnahme in die Schullehrer-Seminarien; S. 201.

K.

Kandidaten-Predigten; S. 382.
Kartoffel-Epidemie; S. 94.
Kirchen-Conkurrenz-Kasse kathol., Rechnung; S. 315. 586.
Kirchen-Conkurrenz-Kasse kathol., Ausschlag; S. 320.
Kirchen-Conkurrenz-Kasse protest., Ausschlag; S. 249.
Kirchenverwaltungswahlen; S. 423. 863.
Kollekten, siehe Collekten.
Kornwurm weisser, dessen Vertilgung; S. 847.
Kreis-Stipendien; 477.
Kunst-Strassen; S. 25. 145. 209. 513. 761.
Kurzsichtigkeit unter den jungen Leuten; S. 913.

L.

Laden, zu breites der Güterwägen; S. 583.
Land- und Forstwirthe, deren Versammlung; S. 651.
Landgerichtsverweser, deren Diäten und Gefährtgelder; S. 897.
Landgestüt-Prämien-Vertheilung; S. 548.

Digitized by Google

Landrath, dessen Versammlung; S. 939.
Landrathsmitglieder, deren Austritt und Ergänzung; S. 511. 936.
Landwehr-Kreis-Commando; S. 945.
Landwehrwahlen; S. 127. 207. 284. 288. 384. 464. 533. 616. 720.
Landwirthschaftsfest zu München; S. 385. 651.
Lebensrettung; V. 616.
Liniranstalt in München; S. 857.
Lottokollekten-Papier-Umsturz; S. 657.
Lotterieloose-Absatz-Bewilligung; S. 838.
Ludwigskanal; S. 298. 449. 508. 862. 893.
Lumpensammeln; S. 107.

M.

Maas und Gewicht: S. 273.
Magistrate, Depositenwesen bei denselben; S. 365.
Marsch-Verpflegs- und Vorspannskosten vaterländischer Truppen; S. 51.
Medizin, das Studium derselben; S. 481.
Militair-Taxen für die Arznei-Mittel; S. 215.
Münzwesen, falsche Guldenstücke; S. 59.
Münzwesen, sächsische Kasse-Billets; S. 32.
Münzwesen, Einziehung älterer Herzogl. Sächs. Coburgischer Landesmünzen; S. 801.
Münzwesen, falsche Sechskreuzer-Stücke; S. 845.

N.

Neusilber-Fabrikation; S. 617.
Normalpreise der Früchte; S. 15.

O.

Ornamentik des Mittelalters, Verbreitung dieses Werkes; S. 817.

P.

Papiergeld, dessen Versendung; S. 739.
Papier-Umsturz bei den Lotto-Collekten; S. 657.
Paßwesen, siehe Reise-Urkunden;
Pfarrei-Verleihungen, die Eingaben der Gesuche um solche, welche in anderen Regierungsbezirken liegen; S. 599.
Pferde-Pulver; dessen Verkauf; S. 229.
Pinsel, deren Verfertigung; S. 922.
Polizei-Aufsicht des Wohnortes; S. 682.
Polizei-Stunde, Einhaltung derselben; S. 721.
Postporto in Conscriptionssachen; S. 732.
Post-Entfernungen; S. 300.
Postportofreiheit der Correspondenz mittelbarer Behörden nach dem Auslande; S. 157.
Postporto für Geldsendungen an die Redaktion des Kreis-Intelligenz-Blattes; S. 82.
Prämien-Verleihung des allgemeinen Landgestüts; S. 548.
Pränumerationen für das Kreis-Intelligenz-Blatt; S. 465.
Predigten der Kandidaten; R. 382.
Protokolle (Geschäfts-) bei den Studien- und Schul-Behörden; S. 527.
Prüfung für Adspiranten zu herrschaftl. Commissariaten und Patrimonial-Aemtern dann Patrimonialgerichten II. Klasse, und zu Stadt- und Marktschreiber-Stellen; S. 928.
Prüfung zur Anstellung von Theologen; S. 231.

Digitized by Google

Prüfung zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Altdorf; S. 455.
Prüfung der katholischen Schul-Seminaristen; S. 800.
Prüfung für die Aufnahme und das Aufsteigen der Schullehrlinge; S. 905.
Prüfung zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Würzburg; S. 544.
Prüfung der katholischen Pfarramts-Kandidaten; S. 175. 242.
Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechts-Candidaten; S. 734.
Prüfung zur Aufnahme in die Veterinärschule; S. 269.
Prüfung zur Aufnahme von Theologen; S. 615.
Prüfung für den Staats-Bau-Dienst; S. 605. 745.
Prüfung der Forsteleven; S. 280.
Prüfung der Bauhandwerker; S. 281.
Prüfung zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Lauingen; S. 139. 467.
Prüfung für Lehrstellen an polytechnischen Schulen; S. 664.
Prüfungs-Commissionen für Badergesellen und Lehrlinge; S. 622.
Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und Mathematik; S. 746.
Prüfung für Candidatinen zum deutschen Schulamte; S. 772.
Prüfung für die Candidatinen zu Lehrstellen für weibliche Handarbeiten; S. 774.
Prüfung für die Erlangung definitiver Schuldienste; S. 575. 641.

Q.

Qualifikationslisten des Schullehrer-Personals; S. 840.

R.

Rechnungen der Gemeinden und Stiftungen, deren Ergebnisse; S. 471. 473.
Rechnungs-Vorlagen; S. 121.
Rechtskandidaten, geprüfte Vorbereitungs-Praxis derselben; S. 871.
Rechtschreiblehre deutsche; S. 80.
Regierungs-Blatt, dessen Bestellung; S. 736.
Reise geognostische des Naturforschers Dr. Schimper; S. 865.
Reise-Urkunden nach Frankreich, deren Ausstellung; S. 546.
Revaccination; S. 256.
Rheinschifffahrts-Assekuranz; S. 451.

S.

Schankungen; S. 608. 639. 777. 854. 910.
Schlachtvieh, dessen Transport; S. 289. 410. 537. 609. 757. 793.
Schlitten, deren Aneinanderhängen; S. 867.
Schulbehörden, Geschäftsprotokolle bei denselben; S. 527.
Schulbibliotheken, Gründung solcher; S. 284.
Schuldenstand der Gemeinden; S. 75.
Schuldienste-Erledigung; S. 554. 602. 603. 604. 706.
Schuldienste, Prüfung zur Erlangung derselben; S. 575. 641.
Schulen deutsche, biblische Geschichte bei derselben; S. 179.
Schulhäuser, die Bezeichnung derselben durch eine Aufschrift; S. 531.

Digitized by Google

Schullehrlinge, die Bildung derselben; S. 174.

Schullehrlinge, Vorbereitungslehrer für dieselben; S. 902.

Schullehrer-Seminarien, Aufnahme der Israeliten in dieselben; S. 201.

Schullehrer Personal, Qualifikationslisten; S. 846.

Schulvisitations-Diäten, S. 769.

Schulvisitationsprotokolle, Formularien; S. 85.

Seehafen in Lindau; S. 169.

Soldaten erkrankte, Transportkosten; S. 839.

Spar-Kassen; S. 155. 277.

Sparkasse-Zins-Berechnungstabelle; S. 952.

Staatsbeitrag dessen Vertheilung; S. 861.

Staatshandbuch; S. 137.

Stempelanwendung auf Quittungen für zurückvergütete Steuern; S. 899.

Stempelrückvergütungen; S. 429.

Steuer-Mimimum bei Ansäßigmachung auf Grundbesitz; S. 81.

Steuer-Nachlässe; S. 54.

Steuern, Rustikal-Fischwasser und Jagd-, deren Erhebung; S. 869.

Stipendien-Verleihungen; S. 217.

Studienzeugnisse, Taxen für solche; S. 195.

T.

Tabellen, geographisch-statistische über die deutschen Bundesstaaten; S. 240. 589.

Tanzmusiken, Bewilligung; S. 721.

Taubstumme Kinder deren Aufnahme in die Taubstummen Schule in Lauingen; S 755.

Taxa pharmaceutica bavarica; S. 554.

Taxen für Studienzeugnisse; S. 195. 598

Thierquälerei; S. 289. 410. 537. 609. 737. 795.

Tischler, deren Arbeiten bei offenem Lichte; S. 120.

Transportkosten erkrankter Soldaten; S. 839.

U.

Uebergabsorte für Ausgewiesene; S. 767.

Uhren des etc. Mannhardt in München; S. 237.

Umlagen- (Distrikts-) Rechnungen; S. 317. 349. 479. 587. 601. 649. 827.

Uniformen der gräfl. Fugger-Kirchberg-Weißenhornschen Beamten; S. 110.

Uniformen der gräfl. Waldbott-Bassenheimschen Beamten; S. 144.

Unions-Volkszählung; S. 833.

Unterstützungsfond allgemeiner, für Staatsdiener und deren Relikten, Verwendung dessen Renten; S. 945.

Untersuchungen gerichtsärztliche; S. 715.

V.

Verbindungen unerlaubte; S. 172.

Verlassenschaft von in niederländ. Seediensten Verstorbenen; S. 924.

Verloosung der österreich. Staatsschuld; S. 60. 255. 452. 645. 750.

Vermächtnisse zu Kultus-Stiftungen, Verzinsung derselben; S. 321.

Verpflegskosten vaterländischer Truppen; S. 51.

Verordnungen, Sammlung von Geret; 89.

Versendung von Gold und Papiergeld; S. 739.

Vorbereitungslehrer für Schullehrlinge; S. 902.

Vorbereitungs-Praxis der geprüften Rechts-Candidaten; S. 871.

Digitized by Google

W.

Wägen, deren Aneinanderhängen; S. 767.
Wahlen, Gemeinde und Kirchen-; S. 11. 104. 423. 720. 863. 959.
Wandfibeln, deren Einführung in den Schulen; S. 951.

Z.

Zimmerbauwerke, Darstellungen ders.; S. 665.
Zollminderung auf Getreide; S. 595.
Zoll-Verein, das amtl. Waaren-Verzeichniß zum Tarif; S. 71.
Zuchtschafe, deren Verkauf; S. 141.
Zuchtwidder, deren Abgabe; S. 162. 825.
Zündhölzchen; S. 747.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google